

Landratsamt Ostalbkreis · Kreisarchiv · Stuttgarter Straße 41 · 73430 Aalen
kreisarchiv@ostalbkreis.de · +49 7361 503 1316



Amtsblätter Landkreis Aalen, Jg. 1949

Bestand: S 4/1

Amtsblatt für den Landkreis Aalen

Authorized by Military Government. — Herausgegeben vom Landratsamt Aalen. Verantwortlich: Landrat Dr. Anton Huber, Aalen.
Druck: Schwabenverlag A.-G. Ellwangen (Jagst). Auflage 12250. — Das Amtsblatt für den Landkreis Aalen erscheint wöchentlich einmal (Freitags).
Bezugspreis monatlich 70 Pfg. — Hauptvertriebsstellen: in Aalen: Schwabenverlag (Telefon 420), in Ellwangen: Schwabenverlag (Telefon 255 und 256).

Nr. 1 | 7. Januar | 1949

Maul- und Klauenseuche in Ellwangen (Jagst)

Nachdem die Maul- und Klauenseuche im Gehöft des Hermann Veit, Rotochsenbrauerei, in Ellwangen sich nicht weiter ausgedehnt hat, werden folgende Erleichterungen getroffen:

a) Sperrgebiet: das verseuchte Gehöft;

b) Beobachtungsgebiet: die Markung der Stadt Ellwangen.

Die Teilgemeinden Schrezheim und Rotenbach werden aus dem Beobachtungsgebiet entlassen und in die Schutzzone einbezogen.

Die im Januar in Ellwangen stattfindenden Pferde-, Vieh- und Krämermärkte finden unter folgenden Bedingungen statt:

Pferde- und Klauenvieh aus einem Sperrgebiet, Beobachtungsgebiet oder Schutzzone dürfen nicht aufgetrieben werden. Marktbesucher aus einem Sperrgebiet, Beobachtungsgebiet oder einer Schutzzone dürfen den Markt nicht besuchen. Die übrigen Marktbesucher haben sich auf Anforderung durch ihre Kennkarte auszuweisen. Für das aufgetriebene Klauenvieh sind Ursprungszeugnisse mitzuführen. Die übrigen Schutzmaßnahmen sind weiterhin durchzuführen.

Aalen, 31. Dez. 1948. VI/8523 **Landratsamt.**

Vieh- und Pferdemärkte in Gaildorf

Der Stadt Gaildorf ist vom Landesgewerbeamt Stuttgart am 10. Dezember 1948 für die Zeit vom 1. Januar 1949 bis 31. Dezember 1953 weiterhin die Erlaubnis erteilt worden, am dritten Montag der Monate Januar, März, Mai, Juli und Oktober jeden Jahres einen Rindviehmarkt und am zweiten Montag im Februar einen Pferdemarkt abzuhalten.

Seifenbewirtschaftung

Die neue Seifenkarte ist vom 1. Januar bis 30. Juni 1949 gültig und berechtigt zum Einkauf im gesamten ABB. Jeder Verbraucher, der im Vereinigten Wirtschaftsgebiet seinen Wohnsitz hat, erhält eine Seifenkarte Januar bis Juni 1949, die in denselben vier Altersgruppen wie bisher ausgegeben wurde.

Die Farben der Seifenkarten sind:

Seifenkarte	Kenn-Nr.	Farbe
M	90	rot
F/Jgd/K	92	violett
Klk	94	braun
Klst	95	grün

Die Seifenkarte ist für jeden Monat mit je einem Abschnitt, lautend auf zwei bzw. vier Seifeneinheiten, sowie mit Aufrufabschnitten ausgestattet.

Die M-Seifenkarte enthält außerdem zwei Abschnitte für Rasierseife für Januar bis März und April bis Juni 1949. Die auf Seifeneinheiten lautenden Abschnitte sowie die Abschnitte für Rasierseife der M-Seifenkarte dürfen erst nach Aufruf durch das LWA beliefert werden. Die Aufrufabschnitte aller Seifenkarten sind für besondere Zuteilungen oder ähnliche Zwecke vorgesehen.

Belieferung der Seifenkartenabschnitte der Versorgungsperiode Januar bis Februar 1949

Die Abschnitte der Versorgungsperiode Januar/Februar 1949 der neuen Seifenkarte werden zur Belieferung freigegeben.

Die Seifenkartenabschnitte (Einheiten) berechtigen zum wahlweisen Bezug von Einheitsseife, Feinseife oder Kernseife. Sie werden nach dem Fettgehalt der Stücke wie folgt bewertet:

1. Ein Normalstück Einheitsschwimmseife zu 16,4 g 10 g = 1 Seifeneinheit;
2. Ein Doppelstück Einheitsschwimmseife zu 32,8 g 40 g = 2 Seifeneinheiten;
3. Ein Normalstück Kernseife zu 66 g 40 g = 4 Seifeneinheiten;
4. Ein Normalstück Feinseife piliert zu 50 g 40 g = 4 Seifeneinheiten;
5. Ein Stück Luxusseife (in- oder ausländischer Herkunft) zu 100 g 80 g = 8 Seifeneinheiten.

Die Seifenindustrie kann anstelle der unter 3. und 4. genannten Stückgrößen zu 4 Seifeneinheiten auch Stücke in Höhe des halben Gewichts zu 2 Seifeneinheiten herstellen.

Jedes Stück Seife muß den Namen des Herstellers oder eine diesen ausweisende Marke tragen. Der Fettsäuregehalt der Stücke ist durch Aufdruck der Zahlen 2 (= 20 g) oder 4 (= 40 g) zu kennzeichnen.

Für den Rasierseifenabschnitt der M-Seifenkarte kann

1 Stück Stangenrasierseife mit einem Gesamtfettgehalt von 35 g oder

1 Tube Rasierkreme in- oder ausländischer Herkunft mit vergleichbarem Fettgehalt bezogen werden.

Landratsamt
Aalen, 4. Jan. 1949. **Kreiswirtschaftsamt.**

Aufruf für die 2. Dekade der 122. Zuteilungsperiode

Sonder-Aufruf Zitrusfrüchte

Im Monat Januar 1949 kommen an alle Versorgungsberechtigten — mit Ausnahme der Vollselbstversorger — 500 Gramm Zitrusfrüchte, d. h. je nach Vorratslage Zitronen, Apfelsinen oder Mandarinen zur Ausgabe. Die Ausgabe erfolgt nach Eintreffen der Ware auf die „EF"-Abschnitte der Karten 11, 14, 21, 24, 31, 34 und auf den Abschnitt „Z 204" der Karte 16.

Personen — auch Säuglinge —, die im Laufe des Januar 1949 aus einer Sammelverpflegung ausscheiden, sind, soweit sie für den Rest der Zuteilungsperiode Tageskarten bzw. Reisemarken erhalten, Berechtigungsscheine über je 500 g Zitrusfrüchte auszustellen.

Brot:

Karte 11, 21, 31	Abschnitt Brot vier	1000 g
	Abschnitt Brot fünf	1000 g
	Abschnitt Brot sieben	1000 g

Fleisch:

Karte 11, 21, 14, 24	Abschnitt 6	je 100 g

Fett:

Karte 11	Abschnitt N	125 g Butter

Aalen, 3. Januar 1949. **Landratsamt Aalen — Kreisernährungsamt —**

Allg. Ortskrankenkasse Ellwangen (Jagst)

Diejenigen Rentner, welche nach § 14 der Verordnung über die Rentnerkrankenversicherung Anspruch auf Auszahlung des Monatsbetrags von DM 2.— haben, können die verfallenen Beträge für die Monate Juli-Dezember 1948 am Dienstag, 11. Januar 1949, und Mittwoch, 12. Januar 1949, je von 8 bis 12 Uhr, an der Kasse in Empfang nehmen.

Ellwangen (Jagst), 3. Jan. 1949. **Der Leiter.**

Mitteilungen der Militärregierung

Besatzungskosten

Der Haushaltsplan 1948/1949 für Württemberg-Baden sieht für Besatzungskosten 30 Millionen DM per Monat vor. Die tatsächlichen Zahlen sind folgende:

DM 21,8 Millionen für November 1948 verglichen mit DM 20,4 Millionen im Oktober 1948.

Der monatliche Durchschnitt seit der Währungsreform ist jetzt DM 17 Millionen oder DM 4,50 für den Kopf der Bevölkerung von Württemberg-Baden.

Einfuhr von Wolle

Die JEIA hat letzthin der Bizone 13 000 Tonnen ausländischer Wolle zugeteilt, die zur Herstellung von billigen Bekleidungsstücken Verwendung finden soll. Die Freigabe dieser Wolle ermöglicht es den deutschen Fabrikanten, ihre Fabriken voll zu beschäftigen. Die Fertigware muß zu den im Preisspiegel errechneten Preisen verkauft werden, die von der VfW letzthin veröffentlicht wurden.

Ausfuhr erreicht neuen Höchststand

Laut Mitteilung von OMGUS erreichte die Ausfuhr der Bizone im November 1948 einen neuen Höchststand von 6,28 Millionen Dollar.

OMGUS teilte auch mit, daß im Jahre 1948 mehr als 6 Millionen Tonnen Lebensmittel, verglichen mit 3,8 Millionen Tonnen im gleichen Zeitraum von 1947, nach Deutschland eingeführt wurden.

Zunahme der Industrieproduktion

Die Industrieproduktion von Württemberg-Baden ist im Oktober auf 80,6 Prozent des Jahres 1936 gestiegen und übertraf so alle anderen Länder der amerikanischen Zone, wie Lionel J. Brunton, Industrieratgeber der Militärregierung Württemberg-Baden, kürzlich bekanntgab. Brunton sagte auch, daß in einigen Industriezweigen beinahe der Stand des Jahres 1936 erreicht wurde. Darunter befinden sich Bergwerke, elektro-technische Produkte, Chemikalien, Glas, Gummi und Asbest.

Brunton bezeichnet die Währungsreform als den Hauptgrund für den Aufstieg der Industrie. Die Währungsreform spornte die Anstrengungen der Arbeiter an und die Zahl der Abwesenden verminderte sich zusehends.

Der Industrieratgeber wies dabei auf eine sich widersprechende Tatsache in diesem Gesamtbild hin. Trotz der enorm gestiegenen Erzeugung von Gas und Elektrizität — im Oktober rund 149 Prozent des Monatsdurchschnitts des Jahres 1936 — litten die Industriebetriebe daran Mangel. Offensichtlich kürzten Haushalts- und Nicht-Industrie-Verbrauch diese für die Herstellung von Industriegütern für das Wohl der Deutschen so wichtigen Lebensquellen.

Gesunkene Arbeitslosigkeit

Das Zweizonenkontrollbüro in Frankfurt gab letzthin bekannt, daß die Zahl der Arbeitslosen in der Bizone sich in den letzten 10 Tagen um 14 400 verringert hat, dank der größeren Nachfrage im Baugewerbe und in der Verbrauchsgüterindustrie. Zur Zeit beträgt die Arbeitslosigkeit 5,6 Prozent der arbeitsfähigen Personen. In Württemberg-Baden und in Nordrhein-Westfalen ist die Arbeitslosigkeit nur 2,5 Prozent resp. 3,6 Prozent, während sie in Schleswig-Holstein mit 11,5 Prozent und in Bayern mit 8,3 Prozent höher liegt.

Preise für Nutz- und Zuchtvieh

Anordnung PR Nr. 139/48 vom 14. Dez. 1948.

Auf Grund des § 2 des Übergangsgesetzes über Preisbildung und Preisüberwachung (Preisgesetz) vom 10. April 1948 (WiGBl. S. 27) wird auf Antrag und im Einvernehmen mit der Verwaltung für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten angeordnet:

I. Preise für Zuchtrinder

§ 1. (1) Beim Verkauf von Zuchtrindern auf Zuchtviehabsatzveranstaltungen dürfen folgende Höchstpreise je Tier nicht überschritten werden:

a) Zuchtbullen:

Zuchtwertklasse		
Zuchtwertklasse IV	DM	1 100.—
„ III	„	1 800.—
„ II	„	7 500.—
„ I	„	15 000.—

b) weibliche Zuchtrinder:

Zuchtwertklasse		
Zuchtwertklasse IV	DM	900.—
„ III	„	1 250.—
„ II b	„	1 500.—
„ II a	„	1 700.—
„ I b	„	2 000.—
„ I a	„	2 400.—

(2) Für weibliche Zuchtrinder, die nicht auf Zuchtviehabsatzveranstaltungen verkauft werden, gelten die Vorschriften der §§ 4 und 5.

§ 2. Nach jeder Absatzveranstaltung hat der Veranstalter der zuständigen Preisüberwachungsstelle eine Übersicht über die auf der Veranstaltung erzielten Preise zu übersenden. Aus der Übersicht muß zu ersehen sein, wieviel Tiere in die einzelnen Zuchtwertklassen eingestuft und welche Durchschnittspreise in jeder Zuchtwertklasse erzielt wurden.

§ 3. Die Verdienstspanne eines Händlers, der einen Zuchtbullen oder ein Zuchtrind auf einer Zuchtviehabsatzveranstaltung erworben hat, darf bei Bullen 10 v. H., bei weiblichen Zuchtrindern 12 v. H. des Preises, zu dem das Tier auf der Absatzveranstaltung dem Käufer zugeschlagen worden ist, zuzüglich eines Betrages von DM 40.— nicht übersteigen. Sie darf in keinem Falle den Betrag von insgesamt DM 200.— überschreiten.

(2) Werden beim Absatz eines Tieres mehrere Händler tätig, so haben sie sich in die Spanne des Absatzes 1 zu teilen.

(3) Durch die Verdienstspanne sind alle Unkosten und Wagnisse, insbesondere auch die Kosten der Beförderung, Versicherung, Fütterung und Pflege abgegolten. Unzulässig ist auch die Berechnung weiterer Gebühren für selbständige oder unselbständige Aufkäufer.

II. Preise für Nutzrinder

§ 4. (1) Beim Verkauf von weiblichen Nutzrindern ab Stall darf ein Erzeugerhöchstpreis von DM 1500.— je Tier nicht überschritten werden. Er gilt nur für gesunde, beste Tiere. Tiere geringerer Güte sind entsprechend niedriger zu bewerten. Zuschläge für außergewöhnliche Nutzungseigenschaften eines Tieres oder dergleichen sind nicht zulässig.

(2) Werden die Tiere auf einem Markt oder einer Absatzveranstaltung verkauft, so können die auf dem Markt oder der Absatzveranstaltung entstehenden nachweisbaren Unkosten bis zu einem Betrag von DM 50.— je Tier zugeschlagen werden.

§ 5. (1) Die Verdienstspanne eines Händlers beträgt höchstens 8 v. H. des Ankaufspreises und darf DM 100.— nicht übersteigen. Mehrere Händler haben sich in diese Spanne zu teilen.

(2) Ist der künftige Standort des Tieres von dem bisherigen mehr als 30 km entfernt, so dürfen mehrere Händler zusammen als Verdienstspanne höchstens 18 v. H., in keinem Falle jedoch mehr als DM 225.— berechnen. Der einzelne Händler darf auch in diesem Falle nicht mehr als 8 v. H. des Ankaufspreises, höchstens aber DM 100.— berechnen.

(3) Außer der Verdienstspanne dürfen beim Handel über mehr als 30 km dem Käufer die Frachtkosten in der nachweisbar entstandenen Höhe in Rechnung gestellt werden.

(4) Unkosten, die dem Händler durch eine veterinärpolizeiliche Maßnahme — mit Ausnahme der Ausladeuntersuchung — entstehen, können in Höhe der tatsächlichen Aufwendung und die dadurch bedingten Futterkosten mit täglich höchstens DM 3.— dem Käufer berechnet werden.

(5) Behält der Händler ein Tier länger als acht Kalendertage im eigenen Stalle oder auf eigener Weide, so kann er zum Ausgleich der dadurch entstandenen Kosten, insbesondere der Fütterung und Pflege, dem Käufer einen Betrag bis zu DM 3.— für jeden über acht Kalendertage hinausgehenden Tag berechnen. Nach Ablauf von acht Wochen seit der Übernahme darf der Händler das Tier neu bewerten und im Rahmen des § 4 zum abgemessenen Erzeugerpreis weiterveräußern.

(6) Alle sonstigen Unkosten und Wagnisse, insbesondere die Kosten für Beförderung, soweit sie nicht nach Absatz 3 weiterberechnet werden dürfen, Pflege und Versicherung sind durch die Verdienstspanne abgegolten. Unzulässig ist insbesondere auch die Berechnung weiterer Gebühren für selbständige oder unselbständige Aufkäufer.

III. Preise für Zuchtschweine

§ 6. (1) Beim Verkauf von Zuchtschweinen auf Zuchtviehabsatzveranstaltungen dürfen folgende Höchstpreise je Tier nicht überschritten werden:

a) Zuchteber:

Zuchtwertklasse		
Zuchtwertklasse IV	DM	300.—
„ III	„	500.—
„ II	„	2 000.—
„ I	„	3 500.—

b) Zuchtsauen:

Zuchtwertklasse		
Zuchtwertklasse IV	DM	300.—
„ III	„	500.—
„ II	„	1 000.—
„ I	„	1 500.—

(2) § 2 ist entsprechend anzuwenden.

IV. Preise für Ferkel und Läufer

§ 7. (1) Beim Verkauf von Ferkeln oder Läufern bis zu einem Lebendgewicht von 50 kg dürfen folgende Höchstpreise je ½ kg nicht überschritten werden:

Gewichtsklasse		
Gewichtsklasse I:	bis 20 kg	DM 1.90
„ II:	20,1—35 kg	DM 1.60
„ III:	35,1—50 kg	DM 1.40

(2) Die Preise gelten für beste, gesunde Tiere ab Stall; Tiere geringerer Güte sind entsprechend niedriger zu bewerten.

(3) Werden Ferkel und Läufer auf einem Markt verkauft, so können die auf dem Markt entstehenden nachweisbaren Unkosten vom Erzeuger bis zu einem Betrag von DM 0.50 je Tier, vom Händler bis zu einem Betrag von DM 3.— je Tier zugeschlagen werden.

§ 8. (1) Die Verdienstspanne eines Händlers darf für Tiere

der Gewichtsklasse	I	DM 5.—,
„ „	II	DM 5.50,
„ „	III	DM 6.—

je Tier nicht übersteigen. Mehrere Händler haben sich in die Spanne zu teilen.

(2) Ist der zukünftige Standort des Tieres von dem bisherigen mehr als 30 km entfernt, so dürfen mehrere Händler zusammen höchstens eine Verdienstspanne

in der Gewichtsklasse	I	von DM 10.—,
„ „ „	II	von DM 12.—,
„ „ „	III	von DM 14.—

je Tier berechnen. Hiervon darf der erste Händler

in der Gewichtsklasse	I	höchstens DM 4.—,
„ „ „	II	höchstens DM 4.50,
„ „ „	III	höchstens DM 5.—

je Tier für sich beanspruchen.

(3) Beim Handel über mehr als 30 km darf der Händler — bei Einschaltung mehrerer Händler der letzte — zur Abgeltung aller Frachtkosten neben der nach Absatz 2 zulässigen Verdienstspanne einen Pauschbetrag berechnen. Dieser beträgt je Tier bei einer Entfernung des zukünftigen vom bisherigen Standort des Tieres

von	31—200 km		DM 2.50,
von	201—300 km	insgesamt	DM 4.—,
von	301—500 km	insgesamt	DM 5.50,
über	500 km	insgesamt	DM 7.—.

(4) Alle sonstigen Unkosten und Wagnisse, insbesondere die Kosten für Beförderung, soweit sie nicht nach Absatz 3 weiterberechnet werden dürfen, Pflege und Versicherung sind durch die Verdienstspanne abgegolten. Unzulässig ist insbesondere auch die Berechnung weiterer Gebühren für selbständige oder unselbständige Aufkäufer.

V. Preise für Zuchtschafe

§ 9. (1) Beim Verkauf von Zuchtschafen auf Absatzveranstaltungen dürfen folgende Höchstpreise je Tier nicht überschritten werden:

a) **Zuchtböcke** (Merino, schwarz- und weißköpfige deutsche Fleischschafe):

Zuchtwertklasse		
Zuchtwertklasse IV	DM	360.—
„ III	DM	700.—
„ II	DM	3 000.—
„ I	DM	10 000.—

b) **Zuchtböcke** (veredeltes deutsches Landschaf):

Zuchtwertklasse		
Zuchtwertklasse IV	DM	360.—
„ III	DM	700.—
„ II	DM	3 000.—
„ I	DM	6 000.—

c) **Weibliche Zuchtschafe:**

	Zuchtwertklasse IV	III	II	I
Schafe nicht tragend	100.-	110.-	180.-	220.-
Schafe tragend	105.-	120.-	220.-	250.-
Schafe mit Lamm bei Fuß	120.-	140.-	240.-	300.-
Jährlinge nicht tragend	90.-	100.-	160.-	180.-
Jährlinge tragend	95.-	110.-	180.-	220.-

d) **Zuchtlämmer:**

Je kg Lebendgewicht DM 1.68.

(2) § 2 ist entsprechend anzuwenden.

VI. Preise für Nutzschafe

§ 10. Für Schaflämmer u. Jährlinge, die nicht als Zucht- oder Schlachtvieh verkauft werden (Nutzschafe), mit Ausnahme der Lämmer und Jährlinge des Ostfriesischen Milchschafs und des Karakul-(Fettschwanz)-Schafs darf ein Höchstpreis von DM 1.40 je kg nicht überschritten werden. Er gilt sowohl beim Verkauf ab Erzeuger als auch ab Viehhandelsbetrieb oder sonstiger Abnahmestelle und nur für beste gesunde Tiere. Tiere geringerer Güte sind entsprechend niedriger zu bewerten.

VII. Verkaufsbelege

§ 11. (1) Über jeden Verkauf der in dieser Anordnung genannten Zucht- und Nutztiere ist bei Vertragsschluß ein Beleg in doppelter Ausfertigung auszustellen. Er muß mindestens folgende Angaben enthalten:

a) Ort und Tag des Verkaufs,

b) Namen und Anschrift des Verkäufers und des Käufers, sowie für jedes einzelne Tier

c) den Kaufpreis,

d) Alter, Gewicht und Rasse des Tieres,

e) bei Zuchttieren außerdem die Zuchtwertklasse.

(2) Verkäufer und Käufer oder deren Beauftragte haben beide Ausfertigungen des Beleges zu unterschreiben. Sie sind für vollständige und richtige Ausstellung verantwortlich.

(3) Schlußscheine, die den Erfordernissen der Absätze 1 und 2 entsprechen, gelten als Verkaufsbelege im Sinne des Absatzes 1.

(4) Die Verkaufsbelege sind von den Verkäufern und Käufern zwei Jahre lang aufzubewahren, sofern nicht andere Bestimmungen eine längere Frist vorschreiben.

Der Direktor
der Verwaltung für Wirtschaft des Vereinigten Wirtschaftsgebietes

Öffentliche Ladung

In Sachen Theo Eiling, ehemaliger SS-Führer, geboren am 25. 4. 1921 in Neurohde, zuletzt wohnhaft in Eigenzell (Gemeinde Rindelbach), auf Grund des Gesetzes Nr. 104 wurde auf **Samstag, 29. Januar 1949**, vormittags 9 Uhr, mündliche Verhandlung vor der Zentralspruchkammer Nordwürttemberg, Außenstelle Ellwangen (Jagst), anberaumt. Der Öffentliche Kläger beantragte die Einreihung des Betroffenen in die Gruppe der Hauptschuldigen. Auch im Falle des Ausbleibens des Betroffenen findet die mündliche Verhandlung statt. Der ergehende Spruch ist vollstreckbar. **Geschäftsstellenleiter.**

Bekanntmachungen des Landwirtschaftsamtes Aalen

Anordnung über den Verkehr mit landwirtschaftlichem Saatgut

Auf Grund der Anordnung der VELF über die Bewirtschaftung und Marktregelung von Saatgut vom 21. Juni 1948 in der Fassung vom 28. September 1948 und auf Grund des § 5 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bewirtschaftungsnotgesetz vom 23. April 1948 wird bestimmt:

Getreidesaatgut sowie Saatgut von Feldhülsenfrüchten und Ölsaaten dürfen von Erzeugern und Verteilern an Verbraucher nur abgegeben werden, wenn der Empfänger ihnen nachweist, daß er für 100 kg zu beziehendes Saatgut 110 kg Konsumware über das für ihn festgesetzte Ablieferungssoll hinaus abgeliefert hat. Bei der Gegenlieferung können sich Hülsenfrüchte und Getreide gegenseitig vertreten. An Stelle von 100 kg Hülsenfrüchten können 150 kg Getreide oder an Stelle von 100 kg Getreide 70 kg Hülsenfrüchte treten.

In Härtefällen kann auf Antrag das Landwirtschaftsamt von der Rücklieferung ganz oder teilweise befreien. Die vom Landwirtschaftsamt ausgestellte Bescheinigung ist der Lieferfirma auszuhändigen, welche sie zum 1. Mai 1949 dem Landwirtschaftsministerium vorzulegen hat.

Zuwiderhandlungen werden nach den Strafbestimmungen des Bewirtschaftungsnotgesetzes bestraft.

Anrechnung von Hülsenfrüchten an Stelle von Getreide

Nach der Anordnung der VELF über die Bewirtschaftung und Marktregelung in der Getreide- und Futtermittelwirtschaft vom 29. Sept. 1948 § 4, Abs. 2, werden Hülsenfrüchte nur im Verhältnis 1 : 1,5 auf Getreide angerechnet. Da bisher die Anrechnung im Verhältnis 1 : 2 erfolgt ist, wird von einer Änderung der Anrechnung für den Einzelbetrieb im laufenden Wirtschaftsjahr abgesehen.

Getreideablieferung

Die Aufrechterhaltung der Brotversorgung erfordert eine rechtzeitige und vollständige Getreideablieferung. Von der Umlage, die bis 28. Februar 1949 hundertprozentig zu erfüllen ist, waren bis 31. Dezember 1948 von allen Betrieben mindestens 80 Prozent abzuliefern. Es ergeht hiemit die letztmalige Aufforderung zur Erfüllung der Ablieferungspflicht. Betriebe, welche ihrer Verpflichtung nicht nachkommen, werden ab Mitte Januar 1949 überprüft und haben mit hoher Bestrafung zu rechnen.

Fränk.-Hohenl. Fleckviehzuchtverband Schw. Hall

Am **Donnerstag, 24. Februar 1949**, findet voraussichtlich in **Heilbronn/Neckar** unsere nächste **Zuchtvieh-Absatzveranstaltung** mit Sonderkörung statt. Zugelassen werden: Bullen, die am Verkaufstage mindestens 13 Monate alt sind; Kalbinnen, mindestens 24 Wochen trächtig, ferner Rinder, die ein Alter von 18 Monaten erreicht haben. — Den Anmeldungen sind folgende Angaben beizufügen: Geburtstag, Mutternummer, Vater und Mutter, Züchter und Besitzer. Bei Kalbinnen ist der Deckschein beizufügen. Anmeldungen müssen spätestens bis 10. Januar 1949 bei der Geschäftsstelle Schwäb. Hall, Heidsteige 6, Telefon 399, eingegangen sein. Spätere Anmeldungen zu dieser Veranstaltung können nicht mehr berücksichtigt werden.

Maßnahmen zur Einschränkung des Kfz.-Verkehrs wegen verminderter Treibstoff-Zuteilung

Das Brit.-Amerik. Kontrollamt in Frankfurt verlangt, daß die Lieferungen in die Bizone **nicht mißbräuchlich** verwendet werden, wie das bei Kraftstoff und Öl eindeutig der Fall sei. Wenn nicht umgehend Schritte unternommen werden, um den **Kraftstoffverbrauch auf wichtige Zwecke zu beschränken**, so werden die vierteljährlichen Zuteilungen mehr und mehr gekürzt. Der Kraftstoff muß zu mehr als 80 Prozent aus dem Ausland eingeführt werden. Aus diesem Grunde muß jeder Kraftfahrer das nötige Verständnis für den sparsamsten Verbrauch von Kraftstoff aufbringen.

Um bei der verminderten Kraftstoff-Zuteilung den volkswirtschaftlich unbedingt notwendigen Kraftfahrzeugverkehr aufrecht zu erhalten, **muß die mißbräuchliche Verwendung von Kraftfahrzeugen mit allen gesetzlichen Mitteln bekämpft werden.**

Die vom Wirtschaftsrat beschlossene **Kraftfahrzeug-Benutzungsverordnung** lautet im Wesentlichen:

§ 1. Beschränkung von Zweck und Zeit der Verwendung von Kraftfahrzeugen

1. Kraftfahrzeuge aller Art dürfen nicht verwendet werden für Ausflugs-, Erholungs- und Vergnügungsfahrten, für Fahrten zu Veranstaltungen jeglicher Art (Sport, Theater usw.) und für sonstige Besuchsfahrten.

2. An Sonn- und Feiertagen dürfen Personen-Kraftfahrzeuge und LKW unter 1,6 to Nutzlast nicht benutzt werden. Die Sperrfrist beginnt um 20 Uhr des vorhergehenden und endet um 4 Uhr des nachfolgenden Tages.

§ 2. Ausnahmen

1. Ausnahmen von dem Verbot der Benutzung von Kraftfahrzeugen für Ausflugs-, Erholungs-, Vergnügungs- und Besuchsfahrten dürfen **nur Schwerbeschädigten mit amtlichem Ausweis auf Entfernungen bis zu 50 km** erteilt werden.

2. Eine verbotene Verwendung liegt auch dann vor, wenn mit einer erlaubten Fahrt ein mißbräuchlicher Zweck verbunden wird.

3. Ausnahmen von dem Verbot der Benutzung von Kraftfahrzeugen an Sonn- und Feiertagen dürfen nur erteilt werden:

für Fahrten zu Berufs- und Geschäftszwecken, wenn die Notwendigkeit schriftlich nachgewiesen ist, sowie für den **Mietwagenverkehr**, sofern nicht Ausflugs-, Erholungs-, Vergnügungs- und Besuchsfahrten ausgeführt werden.

Zur weiteren Einschränkung des Kraftstoffverbrauchs sind künftig bis zum Inkrafttreten der in Vorbereitung befindlichen Güterfernverkehrs-Verordnung **für LKW über einen Umkreis von 50 km hinaus** die nach der Verordnung zur Einschränkung des Güterverkehrs mit Kraftfahrzeugen vom 6. Dez. 1939 (RGBl. I S. 2410) erforderlichen Einzelgenehmigungen nur dann zu erteilen, wenn die wirtschaftliche Ausnutzung der LKW nach Zugkraft und Laderaum im Verhältnis zum Kraftstoffverbrauch gewährleistet ist.

Die Halter von Kraftfahrzeugen, die nach dem 1. Januar 1949 zur Zulassung kommen, haben **grundsätzlich keinen Anspruch auf Zuweisung von Kraftstoff**, sofern die Fahrzeuge nicht für wichtige Fahrten im dringenden öffentlichen oder volkswirtschaftlichen Interesse unbedingt benötigt werden.

Bei den zur Zeit notwendigen Einschränkungen ist daher vor Zulassung eines Kraftfahrzeugs gründlich zu überlegen, ob das Mißverhältnis zwischen den Betriebskosten, der Haftpflichtversicherung und Kraftfahrzeugsteuer einerseits und der durch die geringe Kraftstoffzuteilung beschränkten Verwendbarkeit des Fahrzeugs andererseits tragbar erscheint.

Eine strenge polizeiliche Überwachung des Straßenverkehrs zur Einhaltung der angeordneten Beschränkungen wird durchgeführt werden.

Personenbeförderung auf Lastkraftwagen

Seit der Währungsreform hat die wilde Personenbeförderung auf Lastkraftwagen stark überhandgenommen. Zahlreiche nicht mehr voll beschäftigte Güterkraftverkehrsunternehmer versuchen, sich durch unerlaubte Personenbeförderung auf ihren Lastkraftwagen zusätzliche Einnahmen zu verschaffen.

Diese Art von Selbsthilfe ist untragbar, und zwar vorweg aus verkehrspolitischen Gründen, dann aber auch aus Gründen der Verkehrssicherheit; sie muß daher mit allen gesetzlichen Mitteln unterbunden werden.

Dabei kann auf die finanziell geringe Leistungsfähigkeit einzelner Bevölkerungskreise, z. B. der ländlichen Sportvereine, keine Rücksicht genommen werden.

Schon vor dem Kriege hat eine Reihe schwerer Unfälle bei Beförderung von Personen auf Lastkraftwagen und Anhängern zum Erlaß besonderer Sicherheitsvorschriften geführt. Der kürzlich von der Tagespresse gemeldete Unfall im Saargebiet, bei dem 21 auf einem Lastkraftwagen beförderte Angehörige eines Sportvereins das Leben einbüßten, läßt erneut die große Gefahr erkennen, die mit der Personenbeförderung auf Lastkraftwagen verbunden ist.

Nach § 34 STVO dürfen auf der Ladefläche von Lastkraftwagen mehr als acht Personen ohne Rücksicht auf den Zweck der Fahrt nur mit Erlaubnis der für den Halter des Fahrzeugs zuständigen Verkehrspolizeibehörde (Landratsamt — Verkehrsabteilung) befördert werden. Die Beförderung von Personen auf der Ladefläche von Anhängern ist verboten.

Nach § 2 Ziff. 3 des Personenbeförderungsgesetzes vom 6. Dez. 1937 (RGBl. I S. 1319) und der Durchführungsverordnung hierzu vom 26. März 1935 (RGBl. I S. 473) ist jede **gewerbsmäßige Personenbeförderung** im sogenannten Gelegenheitsverkehr (Ausflugswagen-, Überlandwagen- und Mietkraftwagenverkehr) ohne Rücksicht auf die Art des Fahrzeugs **genehmigungspflichtig.** Die Genehmigung wird in Württemberg-Baden durch das **Verkehrsministerium** erteilt.

Fahrer von Lastkraftwagen, die Personen gewerbsmäßig befördern, bedürfen des besonderen Ausweises nach § 9 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr vom 13. Februar 1939 (RGBl. I S. 231) (BO.-Kraft).

Aalen, 4. Jan. 1949. **Landratsamt Verkehrsabteilung.**

Kreisstadt Aalen

Fahrnisverkauf

Am **Montag, 10. Januar 1949,** vormittags 10 Uhr, werden auf dem städt. Steinlagerplatz an der Mühlstraße in Aalen meistbietend gegen Barzahlung verkauft:

1 Blechpritsche, für Kraft- und Pferdewagen geeignet;
1 fahrbare Latrinenpumpe mit Blechdach für Pferdebespannung;
2 Latrinenschlauchwagen aus Holz;
6 Latrinenwagen aus Holz;
2 Kasten-Schlammwagen;
1 Straßenkehrmaschine für Pferdebespannung;
1 Waschmange für Motorantrieb.

Aalen, 4. Jan. 1949. **Bürgermeisteramt.**

Ärztlicher Sonntagsdienst in Aalen:
9. 1.: Dr. Roemer, Bahnhofstr. 31; Tel. 720

Ärztlicher Sonntagsdienst in Ellwangen
9. 1.: Dr. Widenmann, Schloßvorstadt 5; Tel. 571

Ärztlicher Sonntagsdienst in Wasseralfingen:
9. 1.: Dr. Plaskuda, Königstr. 20; Tel. 903.

Wichtige Hinweise zur Lohnsteuer-Verrechnung

I. Abgabe der Arbeitnehmer „Notopfer Berlin"

(1) Auf Grund des Gesetzes zur **Erhebung einer Abgabe „Notopfer Berlin"** und der Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 8. Nov. 1948 (Amtsblatt Nr. 21 S. 313) haben alle Arbeitgeber in Nord-Württemberg in den Erhebungszeiträumen

November 1948, Dezember 1948 und Januar 1949

von dem Arbeitslohn der bei ihnen beschäftigten Arbeitnehmer die Abgabe „Notopfer Berlin" einzubehalten. Die Abgabe ist eine Steuer im Sinne der Reichsabgabenordnung und auch einzubehalten, wenn Lohnsteuer nicht einzubehalten ist.

(2) Die Abgabe der Arbeitnehmer richtet sich nach der Höhe des Arbeitslohns des einzelnen Arbeitnehmers. Arbeitslohn sind alle lohnsteuerpflichtigen Einnahmen einschließlich des Wertes der Sachbezüge. Die Höhe der Abgabe für den einzelnen Erhebungszeitraum wird bestimmt durch die Summe der laufenden Bezüge für die Lohnzahlungszeiträume, die in diesem Erhebungszeitraum geendet haben. Hinzuzurechnen sind die sonstigen, insbesondere einmaligen Bezüge (z. B. Weihnachtszuwendungen, 13. Monatsgehalt usw.), die den Arbeitnehmern in demselben Erhebungszeitraum zugeflossen sind. Bei **Wochenlöhnen** ist also der **Arbeitslohn der Lohnwochen**, die im Laufe des Erhebungszeitraumes geendet haben, **zusammenzurechnen.** Von dieser Summe sind für jeden Erhebungszeitraum 52 DM und der etwa nach der Eintragung auf der Lohnsteuerkarte für denselben Erhebungszeitraum wirksame steuerfreie Lohnbetrag in der monatlichen Höhe abzuziehen. Der Rest — abgerundet auf volle Deutsche Mark — ist der abgabepflichtige Arbeitslohn.

(3) **Die Abgabe der Arbeitnehmer** beträgt für jede angefangenen 100 DM des im Erhebungszeitraum bezogenen abgabepflichtigen Arbeitslohns

a) bis zu einem Arbeitslohn von 500 DM monatlich —.60 DM;

b) für den 500 DM übersteigenden Arbeitslohn 1.— DM.

Die Abgabe beträgt also — ohne Rücksicht auf den Familienstand — bei einem abgabepflichtigen Arbeitslohn

bis 100 DM im Erheb.-Zeitraum	—.60 DM
„ 200 DM „ „	1.20 DM
„ 300 DM „ „	1.80 DM
„ 400 DM „ „	2.40 DM
„ 500 DM „ „	3.— DM
„ 600 DM „ „	4.— DM

und für jede weitere angefangenen 100 DM eine weitere DM.

Beispiel: Ein Arbeitnehmer, auf dessen Lohnsteuerkarte 1948 seit 1. Juli 1948 ein steuerfreier Betrag von 30 DM monatl. und auf dessen Lohnsteuerkarte 1949 ein steuerfreier Betrag von 50 DM monatl. vermerkt ist, bezieht ein laufendes Monatsgehalt von je 500 DM und am 20. Dezember 1948 außerdem eine Weihnachtszuwendung von 250 DM. Die Abgabe berechnet sich in den Erhebungszeiträumen

Nov. 1948 aus (500 — 52 — 30 =) 418 DM abgabepflichtiges Einkommen auf 3.— DM

Dez. 1948 aus (750 — 100 — 52 — 30 =) 568 DM abgabepflichtiges Einkommen auf 4.— DM

Jan. 1949 aus (500 — 52 — 50 =) 398 DM abgabepflichtiges Einkommen auf 2.40 DM

(4) **Die Abgabe ist** spätestens bei der Lohnzahlung für den letzten Lohnzahlungszeitraum **einzubehalten,** der im Erhebungszeitraum endet. Arbeitgeber, die bei den in den Erhebungszeiträumen November und Dezember 1948 erfolgten Lohnzahlungen die Abgaben nicht einbehalten haben, müssen die Abgabe nach der Höhe des **im November** bzw. **Dezember 1948** bezogenen Arbeitslohnes bei der Lohnzahlung im Januar 1949 nachträglich einbehalten. Endet das Dienstverhältnis vorher, so ist die Abgabe 1948 bei Beendigung des Dienstverhältnisses, also mit der Abgabe für Dezember 1948 einzubehalten.

(5) Der Arbeitgeber hat eine Anmeldung über die einbehaltenen Abgabebeträge — zusammen mit der über die einbehaltene Lohnsteuer — der Kasse des Finanzamts der Betriebsstätte spätestens bis zum fünften Tag nach Ablauf des Erhebungszeitraums (Kalendermonats) einzusenden. Zu dem gleichen Zeitpunkt sind die Abgabebeträge „Notopfer Berlin" an die Kasse dieses Finanzamts abzuführen.

II. Die neuen Vorschriften über den Lohnsteuer-Jahresausgleich im Wege der Aufrechnung durch den Arbeitgeber (§ 35 Abs. 2 LStDB 1948) finden erstmals für das Kalenderjahr 1949 Anwendung. Zur Durchführung des Lohnsteuerjahresausgleichs durch Erstattung der zuviel einbehaltenen Lohnsteuer für das 2. Halbjahr 1948 sind **ausschließlich die Finanzämter** zutändig.

III. Die Lohnsteuerkarten für 1949, die den Arbeitnehmern im Laufe des Monats Dezember von den Gemeindebehörden zugingen, sind dem Arbeitgeber bei Beginn des Kalenderjahres 1949 vorzulegen, so daß die Steuerabzugsbeträge von dem im Monat Januar 1949 bezogenen Arbeitslohn nach den Merkmalen der Lohnsteuerkarte 1949 berechnet und einbehalten werden können. Legt ein Arbeitnehmer seine Lohnsteuerkarte 1949 dem Arbeitgeber schuldhaft nicht vor oder verzögert er — bei vorübergehender Aushändigung der Lohnsteuerkarte 1949 — die Rückgabe der Lohnsteuerkarte, so hat der Arbeitgeber für die Berechnung der Lohnsteuer künftig nach § 37 der LStDB 1948 vor Anwendung der Lohnsteuertabelle dem tatsächlichen Arbeitslohn

monatlich	wöchentlich	täglich	halbtäglich
115 DM	27 DM	5 DM	3 DM

hinzuzurechnen. Für den nach der Hinzurechnung sich ergebenden Betrag ist die Lohnsteuer aus der Lohnsteuertabelle nach Steuerklasse I abzulesen.

IV. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, nach Ablauf des Kalenderjahres oder — wenn das Dienstverhältnis vor dem 31. Dezember 1949 endet — bei Beendigung des Dienstverhältnisses auf Grund der Eintragungen im Lohnkonto die auf der zweiten Seite der Lohnsteuerkarte **1949** vorgedruckte **Lohnsteuerbescheinigung** auszuschreiben.

V. Der Arbeitgeber hat auch nach Ablauf des Kalenderjahres 1948 auf Grund der Eintragungen im Lohnkonto die auf der zweiten Seite der Lohnsteuerkarte 1948 vorgedruckte Lohnsteuerbescheinigung auszuschreiben. Die Angaben sind ausgeschieden nach Reichsmark und nach Deutscher Mark zu machen. Für die Arbeitnehmer, deren Lohnsteuerkarte 1948 nicht vorliegt oder für die der Arbeitgeber die Lohnsteuerbescheinigung auf der Lohnsteuerkarte 1948 bei ihrem Ausscheiden im Laufe des Kalenderjahres 1948 nicht ausgefüllt hat, sind besondere Lohnsteuerbescheinigungen (Lohnsteuer-Überweisungsblätter) auszufertigen (Vordrucke bei Finanzamt).

VI. Die Arbeitgeber dürfen die ergänzten Lohnsteuerkarten **1948** nach Ablauf des Kalenderjahres 1948 nicht dem Arbeitnehmer aushändigen, sondern müssen sie — nach Gemeinden und innerhalb der Gemeinden nach Buchstaben geordnet — bis zum 31. März 1949 **dem Finanzamt des Wohnsitzes** einsenden, das auf der Lohnsteuerkarte **1949** angegeben ist. Die Lohnsteuer-Überweisungsblätter sind jedoch grundsätzlich dem Finanzamt der Betriebsstätte zu übersenden. Die Lohnsteuerkarte 1948 darf ausnahmsweise dem Arbeitnehmer ausgehändigt werden, wenn dieser die Lohnsteuerkarte für Zwecke des Lohnsteuer-Jahresausgleichs für 1948 dem Finanzamt vorlegen muß. (Vgl. Abschn. II.)

Alle Arbeitgeber müssen die an die zuständigen Finanzämter erfolgte Einsendung der Lohnsteuerkarte 1948 ihrem Finanzamt **der Betriebsstätte** bis zum 15. April 1949 unter Verwendung des untenstehenden Vordrucks mitteilen.

....
(Firmenbezeichnung) ...., den 1949

Betr.: Lohnsteuerbelege 1948
Steuernummer ..../...............

An das
Finanzamt
....

Ich habe die Steuerkarten für 1948 der bei uns/mir beschäftigten Arbeitnehmer den zuständigen Wohnsitzfinanzämtern und die an ihre Stelle tretenden Lohnsteuerüberweisungsblätter Ihnen als zuständigem Finanzamt der Betriebsstätte übersandt.

....
(Stempel, Unterschrift)

VII. Der Arbeitgeber hat neben der Lohnsteuerbescheinigung (Abschn. V) für alle Arbeitnehmer, deren Arbeitslohn für die Zeit vom 1. Januar bis 20. Juni 1948 12 000 RM oder für die Zeit vom 21. Juni bis 31. Dezember 1948 12 000 DM überstiegen hat, bis zum 31. Januar 1949 Lohnzettel an das für den Arbeitnehmer nach seinem Wohnsitz (gewöhnlicher Aufenthalt) zuständige Finanzamt zu übersenden (Vordrucke beim Finanzamt).

VIII. Der Arbeitgeber hat künftig die gesamte Lohnsteuer, die er in einem Kalendermonat einbehalten hat, spätestens am **fünften** Tage nach Ablauf des Kalendermonats — die im Dezember 1948 einbehaltene Lohnsteuer also bis spätestens 5. Januar 1949 — in einem Betrag an das zuständige Finanzamt abzuführen. Zu dem gleichen Zeitpunkt hat der Arbeitgeber eine Anmeldung über die einbehaltene Lohnsteuer der Kasse des zuständigen Finanzamts zu übersenden.

Landesfinanzamt Württemberg.

Handwerkerkurse

Das Landesgewerbeamt veranstaltet in den kommenden Monaten in Stuttgart die folgenden Weiterbildungskurse:

1. Mechanikerkurs über technisches Rechnen, Kostenrechnen, Materialkunde, Werkzeuglehre und Maschinenkunde. Dauer 15 Wochen (Abendkurs), Unterricht an zwei Abenden in der Woche von 17.30 bis 20.30 Uhr; Teilnehmergebühr DM 40.—.

2. Schreinerkurs über die gesamte Oberflächenbehandlung des Holzes (Beizen, Mattieren und Polieren), Dauer eine Woche (Tageskurs); Teilnehmergebühr DM 25.—.

3. Schuhmacherkurs über Musterzeichnen, Zuschneiden und Schäftemachen, Dauer 3 Wochen mit zusammen 80 Unterrichtsstunden. Unterricht jeweils Dienstags, Mittwochs, Donnerstags und Freitags, ganztägig; Teilnehmergebühr DM 40.—.

4. Schweißkurse und Schweißerprüfungen: Tages- und Abendkurse über Autogenschweißen und über Elektroschweißen für Anfänger und für Fortgeschrittene sowie Prüfungen nach einem beim Fachkurssekretariat erhältlichen Lehrplan.

5. Wäscheschneiderinnenkurs über Musterzeichnen und Zuschneiden von Damen- und Herrenwäsche, Dauer 2 Wochen (Tageskurs). Unterricht jeweils Montag bis Freitag von 8 bis 12 Uhr und von 13 bis 17 Uhr; Teilnehmergebühr DM 30.—.

Anmeldungen und Auskunft beim Fachkurssekretariat des Landesgewerbeamts in Stuttgart-N, Kienestraße 18, Fernsprecher 922 51.

Amtsblatt für den Landkreis Aalen

Authorized by Military Government. — Herausgegeben vom Landratsamt Aalen. Verantwortlich: Landrat Dr. Anton Huber, Aalen.
Druck: Schwabenverlag A.-G. Ellwangen (Jagst). Auflage 12250. — Das Amtsblatt für den Landkreis Aalen erscheint wöchentlich einmal (Freitags).
Bezugspreis monatlich 70 Pfg. — Hauptvertriebsstellen: in Aalen: Schwabenverlag (Telefon 420), in Ellwangen: Schwabenverlag (Telefon 255 und 256).

Nr. 2 — **14. Januar** — **1949**

Lastenausgleich

In letzter Zeit sind beim Kreisfürsorgeamt laufend Anträge auf Berücksichtigung beim Lastenausgleich eingegangen.

Es wird darauf hingewiesen, daß das Lastenausgleichsgesetz noch nicht in Kraft und das für die Durchführung vorgesehene Ausgleichsamt noch nicht eingerichtet ist. Sobald die Antragstellung erfolgen kann, wird dies im Amtsblatt bekanntgegeben werden. Bis dahin wird gebeten, derartige Anträge zu unterlassen.

Kreisfürsorgeamt Aalen.

Hauswirtschaftl. Berufsschule Aalen

Der Unterricht beginnt am **Montag, den 24. Januar 1949.**

Die Schulleitung.

Schuhzuteilung für landwirtschaftliche Arbeitskräfte

Dem Landwirtschaftsamt steht ein kleines Kontingent an Arbeitsschuhen für ländliche Arbeitnehmer und familieneigene Arbeitskräfte zur Verfügung. Anträge können beim Landwirtschaftsamt eingereicht werden.

Landwirtschaftsamt.

Maul- und Klauenseuche

Die Maul- und Klauenseuche in **Munzingen,** Krs. Nördlingen, ist **erloschen;** die angeordneten Schutzmaßnahmen werden aufgehoben.

Aalen, 8. Jan. 1949 VI/8523 **Landratsamt.**

Sprechtag des Landwirtschaftsamtes Aalen in Ellwangen (Jagst)

In Abänderung der seitherigen Regelung findet künftig der Sprechtag des Landwirtschaftsamtes Aalen für die Landwirte des früheren Bezirkes Ellwangen (Jagst)

jeden Dienstag von 9.00 — 12.00 Uhr

im Rathaus Ellwangen (Jagst) statt. Die Treibstoffausgabe erfolgt an jedem 2. Dienstag des Monats während des verlängerten Sprechtages von 9.00 — 15.00 Uhr.

Bekanntmachung des Landwirtschaftsamtes Aalen

Häutezuschläge

Zur Beseitigung der verschiedentlich aufgetretenen Zweifel hinsichtlich der Bezahlung der Häutezuschläge wird nochmals folgende Klarstellung getroffen.

Für die Zeit vom 27. Nov. 48 bis 10. Dez. 48 sind die im Amtsblatt für den Landkreis Aalen Nr. 51 vom 10. Dez. 1948 veröffentlichten Häutezuschläge und ab 11. Dez. 1948 die im Amtsblatt für den Landkreis Aalen Nr. 53 vom 23. Dez. 1948 bekanntgegebenen Zuschläge zum Schlachtviehpreis zu bezahlen. Da mit einer rückwirkenden Änderung der vorerwähnten Zuschläge keinesfalls zu rechnen ist, werden die beteiligten Berufsorganisationen ersucht, die Abführung — soweit sie noch nicht erfolgt sein sollte — umgehend zu veranlassen.

Es wird darauf hingewiesen, daß Verarbeitungsbetrieben, die die Häutezuschläge in der erwähnten Weise nicht bezahlen, die Zuteilung von Vieh und Fleisch gesperrt werden muß.

Bei den festgelegten Zuschlägen handelt es sich um Höchstsätze, die für beschädigte Häute und Felle unterschritten werden können, sofern die Schäden am lebenden Tier erkennbar sind. Die Höhe des Zuschlags ist in diesen Fällen zwischen Käufer und Verkäufer vor Übernahme des Tieres zu vereinbaren.

Stutenbesitzer

Auf Anordnung des Innenministeriums sind sämtliche Stuten, die während der Deckperiode 1949 gedeckt werden sollen, einer klinischen und serologischen Untersuchung auf **Beschälseuche** durch den Reg.-Veterinärrat zu unterwerfen. Die Untersuchungen werden tunlichst als Sammeluntersuchungen durchgeführt. Im Kreis Aalen beginnen die Untersuchungen und Blutentnahmen Ende Januar. Die Stuten sind an noch zu bestimmenden Orten und zu einem noch zu bestimmenden Zeitpunkt vorzuführen. Ort und Zeitpunkt werden den Bürgermeistern rechtzeitig mitgeteilt.

Für jede einzelne Stute wird nach der Mitteilung des negativen Ausfalles der Blutuntersuchung ein Gesundheitszeugnis ausgestellt, aus dem der Besitzer und das genaue Signalement der Stute klar hervorgehen.

In der Deckperiode 1949 dürfen nur Stuten gedeckt werden, für die ein derartiges Zeugnis vorgelegt wird.

Die Kosten der Blutentnahme und Untersuchung sind von dem Stutenbesitzer zu tragen.

Aalen, 11. Jan. 1949. VI/8530 **Landratsamt.**

Hauptkörung für Schafböcke im Jahre 1949

Auf Anordnung des Landwirtschaftsministeriums findet die Hauptkörung für Schafböcke im Jahre 1949 gemäß der Ersten Verordnung zur Förderung der Tierzucht vom 26. Mai 1936 (RGBl. I. S. 470) in der Fassung vom 20. 11. 39 (RGBl. I. S. 2306) in Verbindung mit der württemberg. Körordnung vom 13. 9. 1937 für den Kreis Aalen **am Freitag, 28. Jan. 1949, um 15 Uhr in Aalen, Spritzenhausplatz,** und am **Samstag, 29. Jan. 1949, um 9 Uhr in Ellwangen, Gasthaus zum „Wilden Mann“,** statt.

Vorzuführen sind sämtliche über sechs Monate alten Schafböcke, die sich zur Zeit der Körung, wenn auch nur vorübergehend, im dortigen Kreis befinden und die nicht in den nächsten sechs Monaten auf einer Sonderkörung vorgeführt werden sollen. Die Auswahl eines anderen, günstiger gelegenen Körortes innerhalb des Landes bleibt dem Schafhalter überlassen.

Die Böcke sind in einwandfreiem, hautreinem Zustand, frei von Läusen, mit gepflegten Klauen möglichst vom Besitzer selbst vorzuführen. Räudige Böcke bzw. solche, bei denen Verdacht auf Räude besteht, sind erst nach amtstierärztlich festgestellter Heilung einer Nachkörung vorzuführen. Böcke, die zur Zeit der Hauptkörung krank oder krankheitsverdächtig sind, insbesondere Anzeichen einer ansteckenden Krankheit aufweisen, sind ebenfalls auf einer Nachkörung vorzuführen.

Die gesetzliche Körpflicht besteht für alle Schafböcke, also auch für die Stammböcke der Zucht- und Stammschäfereien. Bocklämmer aus anerkannten Stamm- und Zuchtschäfereien, die im Jahr 1949 auf den Bockauktionen verkauft werden sollen, sind nicht vorzuführen, da sie auf den vor den Auktionen anberaumten Sonderkörungen gekört werden.

Die Körbücher und Abstammungsnachweise der vorzuführenden Böcke sind anläßlich der Körung vorzulegen.

Personen aus Sperr- u. Beobachtungsgebieten haben keinen Zutritt.

Die Körgebühren betragen je Bock:

1. Bei Erneuerung der Deckerlaubnis 1.25 DM.
2. Sofern d. Verlängerung versagt wird 1.— DM.
3. Abgekörte Böcke sind innerhalb einer Zeit von längstens drei Monaten nach der Hauptkörung unfruchtbar zu machen, bzw. dem zuständigen Landwirtschaftsamt zur Schlachtung anzumelden.

Die erforderlichen Gebühren sind anläßlich der Körung zu entrichten.

Bei der Beschickung der Hauptkörung sind die derzeit geltenden seuchenpolizeilichen Bestimmungen zu beachten.

Aalen, 10. Jan. 1949 VII/4371 **Landratsamt.**

Württ. Rotes Kreuz - Kreisverein Aalen

An den bevorstehenden Kursen zur Ausbildung von Helfern und Helferinnen in der Krankenpflege und Erster Hilfe bei Unglücksfällen können noch weitere Männer, Frauen und Mädchen teilnehmen.

Anmeldungen in:

Aalen: Geschäftsstelle des Roten Kreuzes, Schubartstraße 11;

Bopfingen: bei Herrn Erwin Löcklin, Konditor, Hauptstraße;

Ellwangen (Jagst): bei Herrn Eugen Hermann, Silcherweg 4, und Frl. Toni Higler, Hospital.

Für Jugendliche in:

Aalen/Hofherrnweiler: bei Herrn K. Gänßler, Hofherrnstraße 20; bei Herrn Leonhard Winkler, Aalen, Spagenfeld Nr. 52.

Die Anfangszeiten der einzelnen Kurse werden den Teilnehmern bekanntgegeben.

Aalen, 11. Januar 1949.

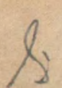
Württ. Rotes Kreuz
Kreisverein Aalen.

Gemeinde Ellenberg

Gemeindejagd der Markung Breitenbach

Die Gemeindejagd der Markung **Breitenbach** wird am Montag, 31. Januar 1949, verpachtet. Die Pachtbedingungen liegen in der Zeit vom 15. Januar bis 29. Januar auf dem Rathaus in Ellenberg zur Einsichtnahme auf. Angebote sind bis spätestens 29. Januar 1949 beim Bürgermeisteramt in Ellenberg einzureichen.

Bürgermeisteramt Ellenberg.



Gesetz über das Anerbenrecht

Vom 30. Juli 1948 (1. Teil.)

I. Voraussetzungen und Wirkungen des Rechtes

Art. 1: Begriff des Anerbenguts

(1) Anerbengut im Sinne dieses Gesetzes ist ein in der Höferolle des zuständigen Grundbuchamts eingetragener Grundbesitz.

(2) Als Anerbengut kann eingetragen werden jede ihrem Hauptzwecke nach zum Betrieb der Land- oder Forstwirtschaft einschließlich des Weinbaus bestimmte und zur selbständigen Nahrungsstelle geeignete Besitzung, die einheitlich bewirtschaftet werden kann. Das Anerbengut umfaßt im Zweifel alle wirtschaftlich zusammengehörenden Grundstücke und grundstücksähnlichen Rechte des Eigentümers.

Art. 2: Höferolle

(1) Die Eintragung und die Löschung in der Höferolle erfolgen auf Antrag des Eigentümers. Ein Vormund bedarf zu dem Antrag der Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes. Die Eintragung wirkt auch für jeden folgenden Eigentümer; sie wird unwirksam mit der Löschung. Die Eintragung kann nicht aus dem Grunde angefochten werden, weil die Besitzung nicht eintragungsfähig gewesen sei.

(2) Der Antrag auf Eintragung oder Löschung bedarf der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung; er kann auch zum Protokoll des zuständigen Grundbuchbeamten erklärt werden.

(3) Zuständig ist das Grundbuchamt, in dessen Bezirk das Wohnhaus, in Ermangelung eines solchen ein größerer Teil der Besitzung liegt.

(4) Die Einsicht der Höferolle ist jedem gestattet, der ein berechtigtes Interesse darlegt.

(5) Auf die Führung der Höferolle finden die allgemeinen Vorschriften des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in Verbindung mit Art. 12 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch Anwendung, soweit nicht in diesem Gesetz oder in den Ausführungsvorschriften etwas anderes bestimmt ist.

Art. 3: Rechtswirkung der Eintragung

(1) Hinterläßt der Eigentümer eines Anerbenguts mehrere Erben, so fällt das Anerbengut nebst Zubehör als Teil der Erbschaft einem der Erben (dem Anerben) zu.

(2) Im Verhältnis der Miterben zu einander tritt an die Stelle des Guts nebst Zubehör der Gutswert.

Art. 4: Feststellung des Gutswerts

(1) Bei der Feststellung des Gutswertes wird der jährliche Reinertrag des Guts nebst Zubehör geschätzt, den es nach seiner wirtschaftlichen Bestimmung bei ordnungsmäßiger und gemeinüblicher Bewirtschaftung mit entlohnten fremden Arbeitskräften unter gewöhnlichen Verhältnissen im Durchschnitt nachhaltig gewähren kann. Die der Land- und Forstwirtschaft dienenden Gebäude und Betriebsmittel werden nicht besonders bewertet, sondern bei der Ermittlung des Ertragswerts einbegriffen.

(2) Von dem ermittelten jährlichen Ertrag sind alle dauernd auf dem Gute nebst Zubehör ruhenden Lasten mit Ausnahme der Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden (Art. 5) abzuziehen.

(3) Der ermittelte Jahresertrag wird mit dem Zwanzigfachen zu Kapital gerechnet.

(4) Von dem berechneten Kapitalwert des Gutes sind die auf ihm ruhenden vorübergehenden Lasten, nach ihrer wahrscheinlichen Dauer zu Kapital gerechnet, abzuziehen.

(5) Besteht Streit über die Berechnung des Gutswerts, so wird dieser auf Antrag eines Beteiligten von einem Schiedsgericht festgesetzt. Erscheint das Ergebnis der Feststellung des Gutswerts nach Abs. 1 bis 4 unbillig, so kann der Gutswert von dem Schiedsgericht auf Antrag eines Beteiligten abweichend festgesetzt werden, so weit es die Billigkeit unter Abwägung aller Verhältnisse erfordert. Die Entscheidung des Schiedsgerichts ist endgültig.

(6) Der Anerbe und die Miterben stellen je einen Schiedsrichter auf; die Schiedsrichter ernennen den Vorsitzenden. Einigen sich die Miterben nicht auf die Person eines Schiedsrichters oder die Schiedsrichter nicht auf die Person des Vorsitzenden oder unterläßt die eine oder die andere Partei aus einem sonstigen Grunde die Bestellung eines Schiedsrichters innerhalb einer angemessenen Frist, so ernennt das Landwirtschaftsministerium auf Antrag den Schiedsrichter oder den Vorsitzenden.

Art. 5: Behandlung der Nachlaßverbindlichkeiten

(1) Die gemeinschaftlichen Nachlaßverbindlichkeiten, einschließlich der auf dem Anerbengut lastenden Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden, sind, soweit das neben dem Gut nebst Zubehör vorhandene Vermögen dazu ausreicht, auf dieses zu verrechnen. Der überschießende Betrag wird von dem nach Art. 4 ermittelten Gutswert abgezogen.

(2) Soweit die gemeinschaftlichen Nachlaßverbindlichkeiten nicht aus dem neben dem Gut nebst Zubehör vorhandenen Vermögen berichtigt werden, ist der Anerbe seinen Miterben gegenüber verpflichtet, sie allein zu berichtigen und die Miterben von ihnen zu befreien.

Art. 6: Verfügungsfreiheit des Eigentümers

(1) Das Recht des Eigentümers, über das Anerbengut unter Lebenden oder von Todes wegen zu verfügen, wird durch dieses Gesetz nicht beschränkt.

(2) Der Eigentümer kann insbesondere in einer Verfügung von Todes wegen bestimmen, wer von seinen Erben in Abweichung von den Vorschriften dieses Gesetzes Anerbe werden, daß auf seinen Tod das Anerbenrecht nicht eintreten solle, wie der Gutswert berechnet werden oder in welcher Weise die Bevorzugung des Anerben stattfinden solle.

(3) Gehört das Anerbengut zum Gesamtgut einer ehelichen Gütergemeinschaft, so können entsprechende Bestimmungen nur von den Ehegatten gemeinschaftlich getroffen werden.

Art. 7: Nichteintritt des Anerbenrechts

Die Vorschriften der Art. 3 ff. dieses Gesetzes finden keine Anwendung

1. wenn der Erblasser — vom Fall der Zugehörigkeit des Gutes zum Gesamtgut einer ehelichen Gütergemeinschaft abgesehen — bei seinem Tode nicht Alleineigentümer des Anerbenguts gewesen ist, es sei denn, daß der Anerbe der einzige Miteigentümer des war;
2. wenn zur Zeit des Todes des Erblassers eine der Voraussetzungen des Art. 1 Abs. 2 Satz 1 weggefallen ist.

II. Der Anerbe

Art. 8: Person des Anerben

(1) Als Anerben sind in erster Linie die ehelichen Abkömmlinge des Erblassers berufen. Den ehelichen Kindern stehen die legitimierten und die an Kindesstatt angenommenen gleich. Der ältere Sohn und in Ermangelung von Söhnen die ältere Tochter gehen vor. Söhne und Töchter, die in der Landwirtschaft ausgebildet und in dieser noch hauptberuflich tätig sind, gehen solchen anderer Berufe vor. Treten an Stelle eines Kindes, das nach diesen Bestimmungen als Anerbe berufen wäre, dessen Abkömmlinge ein, so sind sie nach den für die Kinder geltenden Grundsätzen auch als Anerben berufen.

(2) Nach den Abkömmlingen des Erblassers ist sein Ehegatte, nach diesem sein Vater und nach diesem seine Muter als Anerbe berufen.

(3) Nach den Eltern des Erblassers sind seine vollbürtigen Geschwister und deren eheliche Abkömmlinge, nach diesen sind seine halbbürtigen Geschwister und deren eheliche Abkömmlinge berufen. Die Vorschriften des Abs. 1 Satz 2 bis 4 finden entsprechende Anwendung.

Art. 9: Rechtsstellung des Anerben

(1) Der Anerbe erwirbt das Eigentum an dem Anerbengut nebst Zubehör mit dem Erwerb der Erbschaft.

(2) Von dem Gutswert (Art. 4, 5, Abs. 1) gebührt dem Anerben ein Viertel als Voraus.

(3) Der Anerbe kann auf das Anerbenrecht verzichten, ohne die Erbschaft auszuschlagen. Auf den Verzicht finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Ausschlagung der Erbschaft entsprechende Anwendung. Die Frist für den Verzicht beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Anerbe von seiner Berufung zum Anerben Kenntnis erlangt, wenn jedoch die Berufung auf einer Verfügung von Todes wegen beruht, nicht vor der Verkündung der Verfügung.

(4) Wird auf das Anerbenrecht verzichtet, so gilt der Anfall des Anerbenguts an den Verzichtenden als nicht erfolgt. Das Gut fällt an den nächsten als Anerbe berufenen Miterben. Dieser Anfall gilt als mit dem Erbfall erfolgt.

Art. 10: Nachfolgezeugnis

(1) Dem Anerben ist vom Nachlaßgericht auf Antrag ein Nachfolgezeugnis auszustellen.

(2) Auf das Nachfolgezeugnis finden die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs über den Erbschein entsprechende Anwendung. In dem Nachfolgezeugnis sind die Grundstücke anzugeben, die das Anerbengut bilden.

(3) Das Grundbuchamt kann zum Nachweis des Rechts des Anerben die Vorlegung eines Nachfolgezeugnisses verlangen.

III. Rechtsstellung der Miterben

Art. 11: Sicherstellung und Bezahlung der Anteile

(1) Die Anteile der Miterben am Gutswert sind in zehn jährlichen Teilbeträgen zu bezahlen, deren erster auf den 1. April des auf den Tod des Erblassers folgenden Kalenderjahres fällig wird. Die Anteile sind von Anfang an zu verzinsen und auf Verlangen auf dem Anerbengut sicher zu stellen. Der Zinssatz beträgt 1 v. H. unter dem jeweils maßgebenden Bankdiskontsatz. Die Zinsen sind auf das Ende jeden Kalendervierteljahres zu bezahlen.

(2) Der Miterbe kann jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Monaten verlangen, daß ihm die Hälfte seines restlichen Abfindungsguthabens unter Anrechnung auf die zuletzt fällig werdenden Teilbeträge in Kapital ausbezahlt wird.

(3) Ist ein Erbe minderjährig, so wird der erste Teilbetrag (Abs. 1) auf den 1. April des auf den Eintritt der Volljährigkeit des Miterben folgenden Kalenderjahres fällig. Kapitalabfindung nach Abs. 3 kann der Miterbe von der Volljährigkeit an verlangen.

(4) Veräußert der Anerbe das Anerbengut an eine ihm gegenüber nicht anerbenberech-

tigte Person, so hat der Miterbe das Recht, die Auszahlung des ihm noch zustehenden Anteils am Gutswert in Kapital zu verlangen.

Art. 12: Besondere Ansprüche minderjähriger Miterben

Der Anerbe ist verpflichtet, dem minderjährigen Miterben bis zur Höhe seiner Ansprüche und in Anrechnung auf diese die Kosten der Vorbildung zu einem Beruf zu gewähren, soweit nicht ein anderer dazu verpflichtet ist oder der Miterbe selbst ausreichendes sonstiges Vermögen hat. In gleicher Weise hat der Anerbe einer minderjährigen Miterbin im Falle ihrer Verheiratung eine angemessene Aussteuer zu gewähren. Die Beträge sind vom Vormundschaftsgericht nach Anhörung des Anerben, des gesetzlichen Vertreters und des Minderjährigen, falls er das 18. Lebensjahr vollendet hat, festzusetzen. Ein minderjähriger Miterbe kann von dem Anerben gegen Leistung standesmäßiger und seinen Kräften entsprechender Arbeitshilfe standesmäßigen Unterhalt auf dem Anerbengut ohne Anrechnung auf seinen Anteil verlangen. Solange dieser Unterhalt gewährt wird, hat der Miterbe keinen Anspruch auf Verzinsung seines Anteils am Gutswert, soweit die Zinsen die angemessenen Kosten des Unterhalts nicht übersteigen. Arbeitet der minderjährige Miterbe nach Vollendung des 16. Lebensjahrs im Umfang einer bezahlten Arbeitskraft auf dem Gut, so steht ihm ein Anspruch auf den üblichen Dienstlohn und die in Art. 11 Abs. 1 festgesetzte Verzinsung zu.

Art. 13: Nießbrauch und Altenteilsrecht des überlebenden Ehegatten

Ist der Ehegatte des Erblassers neben Abkömmlingen des letzteren als Miterbe berufen, so erwirbt er mit der Beendigung der elterlichen Nutznießung oder, falls ihm diese nicht zusteht, sofort den Nießbrauch an dem Anerbengut nebst Zubehör bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres des Anerben und für die spätere Zeit den Anspruch gegen den Anerben auf lebenslänglichen, in derartigen Verhältnissen üblichen Unterhalt auf dem Gute (Altenteilsrecht). Der Ehegatte kann Sicherstellung auf dem Anerbengut verlangen. Während der Dauer des Nießbrauchs hat der Ehegatte die in Art. 11 Abs. 1 festgesetzten Zinsen zu bezahlen; ferner liegen ihm die Verpflichtungen des Art. 12 ob, und zwar auch gegenüber dem Anerben. Auf das Altenteilsrecht finden die Vorschriften der Art. 153-170 des Württ. Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (Reg.Bl. 1931 S. 545), entsprechende Anwendung. Der Nießbrauch und das Altenteilsrecht erlöschen mit der Wiederverheiratung des Ehegatten; jedoch ist in diesem Falle dem Ehegatten vom Anerben eine dem Altenteilsrecht entsprechende Geldrente zu gewähren; § 760 des Bürgerlichen Gesetzbuches findet Anwendung.

Art. 14: Rechtsstellung bei Veräußerung des Anerbenguts

(1) Wird das Anerbengut innerhalb eines Zeitraums von fünfzehn Jahren nach dem Übergang des Eigentums auf den Anerben veräußert, so hat der Anerbe diejenigen Beträge den Miterben und Pflichtteilberechtigten herauszuzahlen, um die sich ihre Ansprüche erhöht hätten, wenn der früheren Auseinandersetzung der bei der Veräußerung erzielte Erlös, sofern er den Übernahmepreis übersteigt, zu Grunde gelegt worden wäre und der Anerbe einen Voraus nicht erhalten hätte. Von dem bei der Veräußerung erzielten Erlös sind die vom Anerben zur Verbesserung des Guts gemachten Aufwendungen insoweit abzurechnen, als der Wert des Gutes zur Zeit der Veräußerung erhöht ist. Den Miterben steht in der Reihenfolge ihrer Berufung als Anerben ein gesetzliches Vorkaufsrecht zu.

(2) Werden innerhalb des erwähnten Zeitraums Teile des Anerbenguts auf einmal oder nacheinander gegen ein Entgelt veräußert, das im ganzen höher ist als ein Viertel des Gutswerts, so finden die Vorschriften des Abs. 1 unter Beschränkung auf die veräußerten Teile und den auf sie entfallenden Voraus entsprechende Anwendung. Dies gilt nicht, soweit an Stelle der veräußerten Grundstücke vor dem Ablauf eines Jahres nach der Veräußerung für das Gut wirtschaftlich gleichwertige Grundstücke dem Anerbengut einverleibt worden sind.

(3) Die Vorschriften der Abs. 1 und 2 finden keine Anwendung bei einer Veräußerung an eine dem Anerben gegenüber anerbenberechtigte Person; sie finden jedoch auf den Erwerber entsprechende Anwendung, wenn dieser das Gut innerhalb des in Abs. 1 festgesetzten Zeitraums an eine ihm gegenüber nicht anerbenberechtigte Person veräußert.

(4) Diese Ansprüche verjähren in drei Jahren. Sie bestehen auch, wenn der Eintrag in die Höferolle vor der Veräußerung gelöscht worden ist.

Art. 15: Pflichtteilsberechnung

Für die Berechnung des Pflichtteils der Miterben ist der nach diesem Gesetz zu ermittelnde gesetzliche Anteil maßgebend.

IV. Besondere Fälle

Art. 16: (1) Hinterläßt der Erblasser mehrere Anerbengüter, so können die als Anerben Berufenen in der Reihenfolge ihrer Berufung je ein Anerbengut wählen.

(2) Die Wahl geschieht durch Erklärung gegenüber dem Nachlaßgericht in öffentlich beglaubigter Form. Das Nachlaßgericht hat dem Wahlberechtigten auf Antrag eines nachstehend Berechtigten eine angemessene Frist zur Erklärung der Wahl zu bestimmen. Erfolgt die Wahl nicht vor dem Ablauf der Frist, so tritt der Säumige hinter die übrigen Berechtigten zurück.

(3) Jeder Anerbe erwirbt das Eigentum an dem von ihm gewählten Gut nebst Zubehör mit der Erklärung der Wahl. Mit der Erklärung der letzten Wahl erwirbt zugleich der Nächstberechtigte das Eigentum an dem übrig bleibenden Gut nebst Zubehör.

(4) In den Fällen des Art. 5 ist der Mehrbetrag der Nachlaßverbindlichkeiten auf die Anerben und die Güter nach dem Verhältnis der Gutswerte zu verteilen.

(5) Im Falle des Art. 12 entscheidet im Streitfall das Vormundschaftsgericht nach Anhörung der Beteiligten unter Berücksichtigung aller Verhältnisse darüber, auf welchem Gut der Minderjährige seinen Unterhalt zu bekommen hat. Im Falle der Art. 13 und 22 hat der Ehegatte die Wahl, auf welchem Gut er den Altenteil oder die Geldrente beziehen will; die Anerben der übrigen Güter haben dem Eigentümer des vom Ehegatten gewählten Guts zu diesen Kosten nach dem Verhältnis der Gutswerte anteilsmäßig beizutragen.

(Schluß folgt in nächster Nummer)

Beitragsentrichtung zur Invaliden- und Angestelltenversicherung

Für die Entrichtung von Beiträgen zur Invaliden- und Angestelltenversicherung durch freiwillig Versicherte, unständig Beschäftigte, selbständige Handwerker und die übrigen selbständigen Pflichtversicherten, stehen jetzt wieder Beitragsmarken bei den Postanstalten zur Verfügung. Eine Bareinzahlung von Invaliden- und Angestelltenversicherungsbeiträgen bei den Allgemeinen Ortskrankenkassen ist in Zukunft nicht mehr möglich. Die Beitragsentrichtung der nicht dem Lohnabzugsverfahren unterworfenen Versicherten kann in der amerikanischen Zone nur noch durch die Verwendung der ausschließlich bei den Postanstalten käuflichen Invaliden- und Angestelltenversicherungsmarken erfolgen. Zur Aufrechterhaltung der Anwartschaft sind kalenderjährlich mindestens 26 Wochenbeiträge in der Invalidenversicherung und 6 Monatsbeiträge in der Angestelltenversicherung zu entrichten. Freiwillig Versicherte haben Beiträge nach der ihrem Einkommen entsprechenden Lohnklasse, regelmäßig mindestens Lohnklasse 2 bzw. Gehaltsklasse B, zu entrichten. Die Beitragsmarken sind in der Quittungs- bzw. Versicherungskarte einzukleben und durch Datumseintrag zu entwerten.

Selbständige Handwerker, die in der Angestelltenversicherung seit 1. Jan. 1939 pflichtversichert sind, haben ihre Beiträge ebenfalls durch Verwendung von Angestelltenversicherungsmarken in der ihrem Einkommen entsprechenden Gehaltsklasse zu entrichten.

Auch für Beitragszeiten vor dem 21. Juni 1948 sind Beitragsmarken in den jetzt gültigen Werten zu verwenden.

Es stehen folgende Beitragsmarken zur Verfügung:

a) Invalidenversicherung:

Beitragskl.	Wocheneinkommen	Beitragshöhe
I	bis 6.— DM	-.30 DM
II	über 6.— bis 12.— DM	-.60 DM
III	über 12.— bis 18.— DM	-.90 DM
IV	über 18.— bis 24.— DM	1.20 DM
V	über 24.— bis 30.— DM	1.50 DM
VI	über 30.— bis 36.— DM	1.80 DM
VII	über 36.— bis 42.— DM	2.10 DM
VIII	über 42.— bis 48.— DM	2.40 DM
XI	über 48.—	2.70 DM
X	freiwillig	

b) Angestelltenversicherung:

Beitragskl.	Monatseinkommen	Beitragshöhe
A	bis 50.— DM	2.— DM
B	über 50.— bis 101.40 DM	4.— DM
C	über 101.40 bis 200.20 DM	8.— DM
D	über 200.20 bis 300.30 DM	12.— DM
E	über 300.30 bis 400.40 DM	16.— DM
F	über 400.40 bis 501.80 DM	20.— DM
G	über 501.80 DM	25.— DM
H	freiwillig	30.— DM
I	freiwillig	40.— DM
K	freiwillig	50.— DM

Die regelmäßige Entrichtung der von unständig Beschäftigten, selbständigen Handwerkern und von den übrigen Selbständigen zu leistenden Pflichtbeiträge sowie die Verwendung der von freiwillig Versicherten zur Aufrechterhaltung der Anwartschaft notwendigen freiwilligen Beiträge muß den Versicherten in ihrem eigenen Interesse zur Vermeidung von Nachteilen dringend anempfohlen werden.

Die Versicherungsämter und die Ortsbehörden für die Arbeiter- und Angestelltenversicherung geben erforderlichenfalls weitere Auskünfte.

Landratsamt Aalen — Versicherungsamt.

Die Lohnzahlung an Festtagen für Heimarbeiter

Verordnung der Landesregierung vom 3. November 1948

Auf Grund von § 20 des Gesetzes Nr. 161 über die Sonntage, Festtage und Feiertage vom 29. Oktober 1947 (Reg.Bl. 1948 S. 41) in Verbindung mit § 1 Abs. 3 der Verordnung Nr. 1010 zur Durchführung des Gesetzes über die Heimarbeit vom 10. Juni 1948 (Reg.Bl. S. 75) wird verordnet:

§ 1

(1) Die Heimarbeit ausgebenden Gewerbetreibenden oder die Zwischenmeister haben den Heimarbeitern sowie den Hausgewerbetreibenden, die allein oder mit nicht mehr als zwei fremden Hilfskräften (Betriebsarbeitern) arbeiten, für jeden Festtag im Sinne des § 2 des Gesetzes über die Sonntage, Festtage und Feiertage, für den gemäß § 7 des Gesetzes der regelmäßige Arbeitsverdienst zu zahlen ist, einen Betrag in Höhe von zwei Drittel v. H. der in einem Zeitraum von sechs Monaten an sie ausgezahlten reinen Arbeitsentgelte zu zahlen. Das reine Arbeitsentgelt umfaßt das Arbeitsentgelt einschließlich der Steuern und Sozialversicherungsbeiträge, jedoch nicht die Unkostenzuschläge.

(2) Der Zeitraum vom 1. November bis 30. April ist der Berechnung der Vergütung für folgende Festtage zugrunde zu legen:

a) Karfreitag; im Landesbezirk Baden jedoch nur in den Gemeinden, in denen dieser Tag herkömmlicherweise als Festtag gefeiert wird, und in den Gemeinden, deren Einwohner überwiegend dem evangelischen Bekenntnis angehören. Maßgebend ist der Sitz des die Heimarbeit ausgebenden Gewerbetreibenden.
b) Ostermontag
c) 1. Mai
d) Christi Himmelfahrt
e) Pfingstmontag
f) Fronleichnam; jedoch nur in den Gemeinden, in denen dieser Tag herkömmlicherweise als Festtag gefeiert wird, und in den Gemeinden, deren Einwohner überwiegend dem katholischen Bekenntnis angehören. Maßgebend ist der Sitz des die Heimarbeit ausgebenden Gewerbetreibenden.

(3) Der Zeitraum vom 1. Mai bis 31. Oktober ist der Berechnung der Vergütung für folgende Festtage zugrunde zu legen:

a) 1. Weihnachtsfeiertag
b) 2. Weihnachtsfeiertag
c) Neujahr
d) Erscheinungsfest im Landesbezirk Württemberg. Maßgebend ist der Sitz des die Heimarbeit ausgebenden Gewerbetreibenden. Wenn ein unter Abs. 3a bis d genannter Festtag auf einen Sonntag fällt, ist keine Vergütung für ihn zu zahlen.

(4) Ist ein Heimarbeiter oder Hausgewerbetreibender während eines der in den Absätzen 2 und 3 bezeichneten Zeitraumes beschäftigt, so ist die Vergütung für alle Festtage zu zahlen, für welche die Arbeitsentgelte dieser Zeiträume bei der Berechnung der Vergütung maßgebend sind. Dies gilt auch, wenn die Beschäftigung erst nach Beginn des Berechnungszeitraumes oder nach den betreffenden Festtagen aufgenommen wurde oder wenn die Beschäftigung vor Ablauf des Berechnungszeitraumes oder vor den betreffenden Festtagen geendet hat.

(5) Sind in Tarifordnungen oder sonstigen Entgeltregelungen reine Arbeitsentgelte nicht festgesetzt, so kann der Fachausschuß für Heimarbeit beim Arbeitsministerium den Betrag bestimmen, der als Unkostenzuschlag gilt.

(6) Das Festtagsgeld für die unter Abs. 2 genannten Festtage ist spätestens am 1. Juli auszuzahlen. Für die unter Abs. 3 genannten Festtage ist das Festtagsgeld spätestens bei der letzten Entgeltzahlung vor Weihnachen auszuzahlen. Hat die Beschäftigung des Heimarbeiters oder Hausgewerbetreibenden bereits vor diesen Zeitpunkten endgültig geendet, so ist das Festtagsgeld für die Festtage des Berechnungszeitraums, soweit möglich, bei der letzten Entgeltzahlung mit auszuzahlen.

(7) Das Festtagsgeld ist Entgelt im Sinne des Gesetzes über die Heimarbeit vom 23. März 1934 in der Fassung vom 30. Oktober 1939 (RGBl. I S. 2145).

§ 2

(1) Die Auftraggeber haben den nach dem Heimarbeitsgesetz § 2 Abs. 2 Ziff. 2 gleichgestellten Hausgewerbetreibenden jeweils die Beträge zu erstatten, die diese auf Grund des § 7 des Gesetzes über die Sonntage, Festtage und Feiertage an ihre Betriebsarbeiter gezahlt haben. Die Auftraggeber haben ferner den nach dem Heimarbeitsgesetz § 2 Abs. 2 Ziff. 4 gleichgestellten Zwischenmeistern jeweils die Beträge zu erstatten, die auf Grund des § 1 von diesen gezahlt wurden. Haben diese Hausgewerbetreibenden und Zwischenmeister für mehrere Auftraggeber gearbeitet, so sind die Auftraggeber zur Erstattung anteilig verpflichtet. Besteht über die Höhe der Anteile Streit, so kann sie das Arbeitsministerium nach Anhörung des Fachausschusses festsetzen. Für die Hausgewerbetreibenden mit bis zu zwei fremden Hilfskräften ist der Erstattungsbetrag für die fremden Hilfskräfte in dem Festtagsgeld nach § 1 enthalten.

(2) Der Erstattungsanspruch nach Abs. 1 kann durch Zahlung eines Zuschlags auf die in dem jeweiligen Zeitraum an die gleichgestellten Hausgewerbetreibenden und Zwischenmeister ausgezahlten Gesamtentgelte pauschal abgegolten werden. Der Zuschlag soll die Erfüllung der Verpflichtung nach § 2 sichern.

(3) Das Arbeitsministerium kann nach Anhören des Fachausschusses Hausgewerbetreibenden mit mehr als zwei fremden Hilfskräften, die nicht gleichgestellt sind, sowie den gemäß § 2 Abs. 2 Ziff. 1 und 3 des Heimarbeitsgesetzes Gleichgestellten einen Erstattungsanspruch nach Abs. 1 gegen ihre Auftraggeber ganz oder teilweise zuerkennen, wenn es ihm aus sozialen Gründen zwingend geboten erscheint. Die Vorschriften des Abs. 1 und 2 gelten entsprechend.

§ 3

Zeitpunkt und Höhe der Auszahlungen nach den §§ 1 und 2 sind unter Kennzeichnung als Festtagsgeld in den auf Grund des Gesetzes über die Heimarbeit vorgeschriebenen Entgeltbelegen besonders auszuweisen. Hierbei müssen folgende Angaben ersichtlich sein:

1. Berechnungszeitraum
2. Reines Arbeitsentgelt einschließlich der Steuer und Sozialversicherungsbeiträge
3. Die entlohnten Festtage
4. Der Hundertsatz
5. Höhe des Festtagsgeldes
6. Tag der Zahlung des Festtagsgeldes.

§ 4

Wird ein Heimarbeiter oder Hausgewerbetreibender von mehreren Auftraggebern beschäftigt, so gilt Entsprechendes für jeden einzelnen der Auftraggeber.

§ 5

Das Arbeitsministerium kann im Einvernehmen mit dem Fachausschuß, gegebenenfalls mit dem Hauptausschuß, Ausnahmen von den Vorschriften des § 1 Abs. 1 bis 6 und des § 2 Abs. 1 Satz 1 bis 3 zulassen, wenn es aus wirtschaftlichen Gründen zwingend geboten erscheint.

§ 6

Die Bestimmungen gelten ab Karfreitag 1948. Gleichzeitig treten die Bestimmungen des Reichsarbeitsministers für die Heimarbeit über die Lohnzahlung an Feiertagen vom 15. Dezember 1937 (RABl. S. I 326) in der Fassung der Bestimmungen des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz vom 28. Okt. 1942 (RABl. S. I 495) außer Kraft.

Stuttgart, 3. November 1948.

Die Regierung des Landes Württ.-Baden:

Dr. Reinhold Maier Dr. Köhler
J. Beyerle Fritz Ulrich Dr. Veit
Stooß Otto Steinmayer

Kreisstadt Aalen

Ausgabe der Lohnsteuerkarten für 1949

Die Ausgabe der Lohnsteuerkarten für das Jahr 1949 erfolgt am 17., 18. und 19. Januar 1949 in der Bohlschule in Aalen, Zimmer 5 parterre. Die Lohn- und Gehaltsempfänger — soweit für diese die Steuerkarten nicht von ihren Betrieben angefordert wurden — werden hierauf nochmals besonders aufmerksam gemacht. Die Lohnsteuerkarten sollen von den Steuerpflichtigen unter allen Umständen an diesen Tagen abgeholt werden, da für Nachzügler die Ausgabe erst zu einem späteren Termin erfolgt.

Auflegung des Viehseuchen-Umlageverzeichnisses

Die Viehseuchenumlage für das Rechnungsjahr 1949 ist ausgeschrieben worden.

Beiträge sind zu entrichten:

a) für jedes 1 Jahr alte und ältere Pferd und für jedes Maultier DM 5.—
b) für jedes unter 1 Jahr alte Pferd (Fohlen) DM 2.—
c) für jedes einer kleinen Rasse angehörige Pferd (unter 140 cm Stockmaß), für jeden Esel und Maulesel DM 2.—
d) für jedes 3 Monate alte und ältere Rind DM 0.50
e) für jedes unter 3 Monate alte Kalb DM 0.20

Für Tiere, deren Besitz verheimlicht worden ist, wird der Beitrag zur Viehseuchenumlage auf das Zehnfache vorstehender Beträge erhöht.

Die Pferde kleiner Rassen wurden bei der Viehzählung am 3. Dezember 1948 nicht getrennt festgestellt. Ihre Heranziehung zur Umlage mit dem Satz von DM 2.— kann daher nur auf besonderen Antrag des Tierbesitzers, der unter entsprechendem Nachweis beim Bürgermeisteramt zu stellen ist, erfolgen. Unterbleibt dieser Antrag, so werden diese Tiere wie die übrigen Pferde zur Umlage herangezogen.

Das Umlageverzeichnis ist sechs Tage lang **vom 10. Januar bis 15. Januar 1949** auf dem Rathause, Hirschstr. 5, Zimmer 2, im Stadtteil Unterrombach auf der Geschäftsstelle zur Einsichtnahme durch die Tierbesitzer aufgelegt.

Innerhalb dieser Frist von sechs Tagen können von den beteiligten Tierbesitzern bei dem Bürgermeisteramt Einwendungen gegen die Einträge in dem Verzeichnis erhoben und Anträge auf Heranziehung von Pferden kleiner Rassen zur Umlage mit DM 2.— gestellt werden.

Nach Ablauf der Frist erhobene Einwendungen und gestellte Anträge werden nicht berücksichtigt.

Aalen, 8. Januar 1949. **Bürgermeisteramt.**

Ärztlicher Sonntagsdienst in Aalen:
16. Jan.: Dr. Stützel, Schubartstr. 3; Tel. 739.

Ärztlicher Sonntagsdienst in Ellwangen:
16. Jan.: Dr. Dornseif, Goethestr. 17; Tel. 347

Ärztlicher Sonntagsdienst in Wasseralfingen:
16. Jan.: Dr. Eimer, Ruckenlager; Tel. 652

Amtsblatt für den Landkreis Aalen

Authorized by Military Government. — Herausgegeben vom Landratsamt Aalen. Verantwortlich: Landrat Dr. Anton Huber, Aalen. Druck: Schwabenverlag A.-G. Ellwangen (Jagst). Auflage 12250. — Das Amtsblatt für den Landkreis Aalen erscheint wöchentlich einmal (Freitags). Bezugspreis monatlich 70 Pfg. — Hauptvertriebsstellen: in Aalen: Schwabenverlag (Telefon 420), in Ellwangen: Schwabenverlag (Telefon 255 und 256).

Nr. 3 **21. Januar** **1949**

Sprechtag des Landwirtschaftsamtes Aalen in Ellwangen (Jagst)

Auf besonderen Wunsch der Ortsobmänner wird der Sprechtag des Landwirtschaftsamtes Aalen für die Landwirte des früheren Bezirkes Ellwangen (Jagst)

jeden Mittwoch von 9—12 Uhr

im Rathaus Ellwangen (Jagst) abgehalten. Die Treibstoffausgabe erfolgt an jedem zweiten Mittwoch des Monats von 9—15 Uhr. Jeweils anläßlich der Ellwanger Markttage wird der Sprechtag auf den Dienstag von 9-12 Uhr bzw., wenn der Markttag auf den zweiten Dienstag des Monats fällt, von 9—15 Uhr vorverlegt.

Dritter Aufruf für Hausbrandkohle

Es werden zur weiteren Lieferung an Hausbrandkohle auf Haushalt-Brennstoffkarte 1948/49 mit je 1 Ztr. Kohle (Braunkohlenbriketts, Steinkohle oder Koks) aufgerufen:

In **Ortsklasse I** (Aalen, Ellwangen, Unterkochen und Wasseralfingen):

Haushalt-gruppe	Abschnitte	
I	6 und 7	= 2 Ztr.
II	9, 10 und 11	= 3 Ztr.
III	10, 11, 12 und 13	= 4 Ztr.
IV	11, 12, 13, 14 und 15	= 5 Ztr.

In **Ortsklasse II und III** (roter Eindruck II bzw. III):

I	4 und 5	= 2 Ztr.
II	7, 8 und 9	= 3 Ztr.
III	8, 9, 10 und 11	= 4 Ztr.
IV	9, 10, 11, 12 und 13	= 5 Ztr.

In **Ortsklasse IV** (roter Eindruck IV):

I	3	= 1 Ztr.
II	6 und 7	= 2 Ztr.
III	6, 7 und 8	= 3 Ztr.
IV	7, 8, 9 und 10	= 4 Ztr.

Die Ausgabe der Sorten richtet sich nach den Lagervorräten des Handels. Die Kohlenhandlungen sind aus transporttechnischen Gründen nicht in der Lage, alle Haushaltungen kurzfristig zu beliefern. Die Auslieferungen für vorstehenden dritten Aufruf können sich im Einzelfalle bis zum 31. März 1949 (Ende des Kohlenwirtschaftsjahrs) hinziehen.

Am 31. 3. 1949 verfallen alle Bezugsrechte der Haushaltbrennstoffkarten 1948/49.

Aalen, 18. Jan. 1949. **Landratsamt Kreiswirtschaftsamt.**

Meßurkundenabschluß 1948

An die Bürgermeisterämter des Katastervermessungsbezirks Ellwangen

Wir bitten, soweit noch nicht geschehen, um Einsendung sämtlicher uneingebundener Meßurkunden der vergangenen Jahre mit dem Änderungsprotokoll zum Primärkataster und dem letzten Meßurkundenband.

Sollten in der betreffenden Gemeinde keine Meßurkunden vorhanden sein, so kann die Vorlage obiger Akten unterbleiben, jedoch wäre Fehlanzeige zu erstatten.

Ellwangen, 14. Jan. 1949.

Nebenstelle Ellwangen. Katasteramt Aalen

Aufruf für die 3. Dekade der 122. Zuteilungsperiode

1. Brot:

Karte 11, 21, 31

Abschnitt Brot sechs	500 g R-Brot
Abschnitt Brot acht	1000 g R-Brot
Abschnitt Brot neun	500 g R-Brot
Abschnitt Brot zehn	1000 g W-Brot

2. Fleisch:

Karte 11, 21, 14, 24 Abschnitt 7 je 100 g

3. Fett:

Karte 11 Abschnitt J 125 g Margarine
Abschnitt M 100 g Öl

Aalen, 17. Jan. 1949 **Landratsamt Aalen Kreisernährungsamt.**

Gültigkeit der Krankenzulagekarten mit anderen Unterdruck-Nr. als 201 und 203

Infolge umfangreicher Fälschungen von nicht württemberg-badischen Krankenzulagekarten wird mit sofortiger Wirkung angeordnet:

1. Vom Handel und von den Gaststätten dürfen nur noch württemberg-badische Krankenzulagekarten (Kennzeichen 71-78) mit den Unterdrucknummern 201 und 203 entgegengenommen werden.

2. Verbrauchern aus anderen Ländern des Vereinigten Wirtschaftsgebietes, welche Krankenzulagekarten mit den Nummern 71-78 im Besitz haben und sich in Württemberg-Baden aufhalten, können auf Antrag ihre Krankenzulagekarten entsprechend der Dauer ihres Aufenthaltes in Reisemarken umgetauscht werden, wobei beim Umtausch der Name und die Kennkarten-Nummer des Antragstellers festzuhalten sind.

Aalen, 18. Jan. 1949. **Landratsamt Aalen Kreisernährungsamt.**

Schuhzuteilung für landwirtschaftl. Arbeitskräfte

Berichtigung

Anträge auf Zuteilung von Arbeitsschuhen für ländliche Arbeitnehmer und familieneigene Arbeitskräfte sind nicht, wie versehentlich im Amtsblatt Nr. 2 vom 14. 1. 1949 bekanntgegeben, beim Landwirtschaftsamt einzureichen, sondern beim Landw. Ortsobmann der Wohngemeinde. **Landwirtschaftsamt.**

Hausgehilfinnenprüfung

Es ist vorgesehen, die diesjährige Hausgehilfinnenprüfung noch vor Ostern durchzuführen. Über die Zulassungsbedingungen unterrichtet das Amtsblatt Nr. 4 vom 7. Juni 1948, das bei den Fachlehrerinnen der Landwirtschaftlichen Berufsschulen einzusehen ist.

Die Meldungen sind bis **5. Februar 1949** dem Bezirksschulamt vorzulegen. Der Anmeldung sind beizufügen:

a) das Zeugnis der Lehrfrau,
b) das Zeugnis über die schulische hauswirtschaftliche Ausbildung,
c) das Entlassungszeugnis der allgemeinbildenden Schule,
d) ein selbstverf. handgeschrieb. Lebenslauf. (Vgl. Amtsblatt Nr. 4 1948, S. 67 ff.).

Bezirksschulamt.

Orthopädische Sprechtage für die Beschädigten des Kreises Aalen

Der in Frage kommende Personenkreis (Versehrte) hat Gelegenheit, zwecks Beschaffung orthopädischer Hilfsmittel den Arzt der Landesversicherungsanstalt Württemberg, Orthopäd. Beschaffungsstelle Stuttgart, Rosenbergstr. 122, an nachstehenden Tagen in:

Schwäb. Gmünd jeweils am Montag, 24. Jan. 1949, 14. Febr. 1949, 28. Febr. 1949, 14. März 1949, 28. März 1949, in der vertrauensärztlichen Dienststelle Schwäb. Gmünd, Kalter Markt Nr. 16, vom 8 bis 13 Uhr;

Heidenheim jeweils am Mittwoch, 2. Febr. 1949, 2. März 1949, im Staatlichen Gesundheitsamt Heidenheim von 8 bis 12 Uhr;

Crailsheim am Donnerstag, 17. Febr 1949, im Isolierbau des Kreiskrankenhauses Crailsheim von 9 bis 12.30 Uhr und von 13.30 Uhr bis 17 Uhr;

Ulm (Donau) jeweils am Dienstag, 1. Februar, 15. Febr., 1. März, 15. März im Hause der LVA. Württbg. Außenstelle Ulm, im Finanzamt, Wagnerstraße 2, Zimmer 179, vom 8 bis 13 Uhr

zu sprechen. Es empfiehlt sich, durch Postkarte rechtzeitig den beabsichtigten Besuch an einem dieser Sprechtage der Orthopädischen Beschaffungsstelle Stuttgart zu melden, um den Fahrtkostenersatz sicherzustellen. **Kreisfürsorgeamt.**

Schätzung von Kraftfahrzeugen

Die Kraftfahrzeug-Schätzungsstelle in Schwäb. Gmünd hat für Schätzungen von Kraftfahrzeugen, die gekauft werden oder bei denen aus sonstigen Gründen ein Schätzungsinteresse besteht, folgende Tage vorgesehen:

in Aalen jeden Mittwoch von 9 - 11 Uhr, im Bedarfsfalle nachmittags im Landkreisgebiet.

Die Schätzwerte werden nicht mehr nach den Preisstopbestimmungen ermittelt, sondern sind den jeweiligen Fabrikpreisen der neuen Kraftfahrzeuge angepaßt und sind somit wirklichkeitsnahe Werte.

Die Schätzungsunterlagen werden laufend ergänzt unter Berücksichtigung der Erfahrungen und Marktberichte aus dem gesamten Wirtschaftsgebiet.

Voranmeldungen an die Kraftfahrzeug-Schätzungsstelle Schwäb. Gmünd, Dipl. Ing. H. Seidemann, Heuchlingen, Tel. Mögglingen 167; oder Landratsamt Aalen (Verkehrsabteilung).

Zur Schätzung sind mitzubringen: Kraftfahrzeugbrief- und schein sowie Originalrechnungen über die letzten Instandsetzungskosten.

Die Fahrzeuge sind möglichst gereinigt vorzuführen. Stillgelegte Fahrzeuge müssen von allen Seiten zugänglich sein.

Es wird grundsätzlich darauf hingewiesen, daß nach der vom Wirtschaftsrat erlassenen Anordnung über Preisbildung und Preisüberwachung nach der Währungsreform **kein Zwang mehr** besteht, gebrauchte Kraftfahrzeuge vor dem Verkauf amtlich schätzen zu lassen. Lediglich im Interesse des Verkäufers und des Käufers ist es empfehlenswert, eine amtliche Schätzung durchzuführen.

Aalen, 12. Jan. 1949. **Landratsamt Verkehrsabteilung.**

Verschleppte Kraftfahrzeuge

Nichtigkeit einer Bayerischen Verordnung)

In den letzten Monaten des Krieges sind durch Angehörige der ehemaligen deutschen Wehrmacht und durch andere Personen viele Kraftfahrzeuge aus Württemberg-Baden nach Bayern verschleppt worden; diese Fahrzeuge wurden später durch die Straßenverkehrsbehörden in Bayern verteilt. Verlangten die württ.-badischen Eigentümer ihre Fahrzeuge zurück, so wurde die Rückgabe im allgemeinen unter Berufung auf eine Bayerische Verordnung Nr. 83 über die Herausgabe von Fahrzeugen an die Eigentümer vom 2. 8. 1946 abgelehnt. Nach dieser Bayerischen Verordnung Nr. 83 sind derartige Fahrzeuge unterschiedslos wie Beutefahrzeuge zu behandeln, gleichgültig ob die alliierten Streitkräfte die Fahrzeuge tatsächlich erbeutet hatten oder nicht. Praktisch lief diese Regelung auf ein bayerisches Beuterecht an nicht bayerischen Kraftfahrzeugen hinaus.

Die Bayerische Verordnung Nr. 83 sah weiterhin vor, daß die Herausgabe von Kraftfahrzeugen an die Eigentümer „entfällt", wenn die Fahrzeuge an einem anderen Ort als dem der polizeilichen Zulassung hinterstellt waren und die Eigentümer ihre Rechte nicht bis zum 1. 9. 1946 geltend gemacht hatten. Die Verordnung Nr. 83 wurde jedoch erst am 30. 8. 1946, also einen Tag vor Ablauf dieser Frist verkündet.

Der Bayerische Verfassungsgerichtshof hat nunmehr durch Urteil vom 15. 10. 1948 Teile dieser Verordnung Nr. 83 für verfassungswidrig und für von Anfang an nichtig erklärt. In der Begründung des Urteils hat sich der Bayerische Verfassungsgerichtshof mit erfreulicher Deutlichkeit über die Unzulässigkeit der durch die Bayerische Verordnung Nr. 83 getroffenen Regelung ausgesprochen.

Auf Grund des Urteils wird eine Anzahl württ.-badischer Fahrzeugbesitzer in der Lage sein, ihre Kraftfahrzeuge aus Bayern zurückzuverlangen.

(Auszug aus dem „Staatsanzeiger für Württ.-Baden" Nr. 3 vom 15. Januar 1949 — 3. Jahrgang.)

Schlepperführer-Lehrgänge

Die deutschen Landmaschinenschulen des Kuratoriums für Technik in der Landwirtschaft, „Deula", führen im Auftrage des Landwirtschaftsministeriums Württemberg-Baden in Ludwigsburg, Aldinger-Lager, das ganze Jahr über Schlepperführer-Lehrgänge für die Landwirtschaft durch.

Der Unterricht in der Deula vermittelt in 2—4 wöchigen Kursen durch praktische Arbeit alles, was zum Einsatz, Betrieb und Pflege moderner Landmaschinen notwendig ist.

Nähere Auskünfte sind über die Deula in Ludwigsburg zu erfahren.

Kaminerneuerungen

Es besteht Veranlassung, auf Artikel 100 Ziffer 3a der Bauordnung hinzuweisen, nach dem auch die Veränderung und die Erneuerung von Kaminen in Altbauten der baurechtlichen Genehmigung bedarf.

Die Bürgermeisterämter und die Bezirksschornsteinfegermeister werden ersucht, hierauf besonders zu achten und zu veranlassen, daß für die bisher nicht genehmigten Umbauten und Erneuerungen von Kaminen die baurechtliche Genehmigung nachträglich beantragt wird.

Kreisbauamt.

Kleinhandelshöchstpreise für Wurstwaren

Berichtigung

Die Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Aalen Nr. 53 vom 23. 12. 1948 hinsichtlich der Kleinhandelshöchstpreise für Fleisch und Wurstwaren wird wie folgt abgeändert:

In § 9 ist anstelle der Bezeichnung Preßkopf weiß Preßwurst **weiß** zu setzen.

Aalen, 17. Jan. 1949. III/6071 **Landratsamt.**

Schwerbeschädigtenablösung

Anrechnung von Kriegerwitwen und Vermißtenfrauen

Die Hauptfürsorgestelle hat in dem an die Betriebe und Unternehmungen in Nord-Württemberg gerichteten Rundschreiben den Betrieben Vergünstigungen durch Ermäßigung der Ablösung unter bestimmten Voraussetzungen gewährt. In der Erwartung, daß sie die ihnen obliegende Ablösungsverpflichtung weiterhin pünktlich erfüllen werden, hat sie sich entschlossen, solchen, die weibliche Arbeitnehmer in größerer Zahl beschäftigen, die Möglichkeit weiterer Einschränkung ihrer Ablösungsleistungen zu geben, wenn sie Frauen ihre tätige Hilfe gewähren, die durch die Folgen des Krieges besonders hart betroffen worden sind. Es ist zwar grundsätzlich nicht möglich, Kriegerwitwen, die nicht erheblich körperbehindert sind und deswegen auch den Schutz des Schwerbeschädigtengesetzes nicht zuerkannt erhalten können, auf Schwerbeschädigtenplätze unterzubringen und sie damit auf die Beschäftigungspflicht anzurechnen. Dagegen glaubt die Hauptfürsorgestelle, in der Ermäßigung der Ablösung den Betrieben eine Gegenleistung bieten zu können für die soziale Leistung, die in der Neueinstellung einer bedürftigen und auf Erwerb angewiesenen Kriegerwitwe liegt, und sie ist bereit, die Vergünstigung auszudehnen auf die Einstellungen, die seit der Währungsreform erfolgt sind.

Im Einzelnen gilt folgendes:

1. Die Vergünstigung besteht in der Befreiung von der Ablösungszahlung für einen halben Pflichtplatz.

2. Im einzelnen Betrieb darf die Zahl der möglichen Befreiungen 5 Prozent der Zahl der weiblichen Arbeitnehmer nicht übersteigen. Bruchteile mit mehr als 0,50 werden aufgerundet.

3. Die Vergünstigung tritt in Kraft auf Grund einer Befreiungsverfügung, die die Hauptfürsorgestelle in jedem Falle nach Prüfung der Voraussetzungen dem Betrieb zugehen läßt.

4. Die Vergünstigung wird nur gewährt für Einstellungen, die nach der Währungsreform erfolgt sind oder künftig durch Vermittlung des Arbeitsamtes erfolgen. Im ersten Falle wird die Befreiung von der Absösung rückwirkend ab Oktober 1948 gewährt.

5. **Der Personenkreis, durch dessen Beschäftigung die Vergünstigung erworben werden kann, umfaßt die Kriegerwitwen und Ehefrauen von Vermißten, die mindestens ein versorgungsberechtigtes Kind bis zu 18 Jahren überwiegend unterhalten.**

6. Der Nachweis der Eigenschaft zu Ziffer 5 ist zu führen durch Vorlage eines Bescheids der Landesversicherungsanstalt über die Anerkennung als Kriegerwitwe oder des Waisenrentenbescheids der Landesversicherungsanstalt, KB-Leistungen, für ein Kind. Soweit diese Urkunden nicht vorgelegt werden können, genügt Glaubhaftmachung durch eine Bescheinigung der Ortsbehörde.

7. Voraussetzung für die Erteilung der Befreiung ist die Unterzeichnung einer Verpflichtungserklärung durch den Betrieb, in welcher er sich gegenüber der eingestellten Witwe verpflichtet, im Falle der Auflösung des Arbeitsverhältnisses eine Kündigungsfrist von 4 Wochen auf den Schluß einer Woche einzuhalten, soweit nicht durch Gesetz oder Vertrag eine längere Kündigungsfrist festgesetzt ist.

Einzelheiten des Verfahrens können beim Kreisfürsorgeamt Aalen und dem Arbeitsamt erfragt werden.

Kreisfürsorgeamt.

Gesetz über das Anerbenrecht

Vom 30. Juli 1948 (Schluß)

Art. 17: (1) Gehört das Anerbengut zu dem Gesamtgut einer ehelichen allgemeinen Gütergemeinschaft und tritt beim Tode eines Ehegatten keine fortgesetzte Gütergemeinschaft ein, so hat der überlebende Ehegatte das Recht, das Anerbengut nebst Zubehör zum Ertragswert (Art. 4) zu übernehmen. Auf die Gesamtgutsverbindlichkeiten, deren Berichtigung bei der Auseinandersetzung verlangt werden kann, findet Art. 5 entsprechende Anwendung.

(2) War jedoch das Anerbengut von dem verstorbenen Ehegatten in die allgemeine Gütergemeinschaft eingebracht oder während derselben durch Erbfolge, durch Vermächtnis oder mit Rücksicht auf ein künftiges Erbrecht oder als Ausstattung erworben, und wird der verstorbene Ehegatte von Abkömmlingen beerbt, so ist das Anerbengut nebst Zubehör gegen Ersatz des Ertragswerts dem Anteil des verstorbenen Ehegatten zuzuschreiben. Dem überlebenden Ehegatten stehen die in Art. 13 bestimmten Rechte zu.

(3) Die Vorschrift des Abs. 1 findet auf die Errungenschaftsgemeinschaft, auf die Fahrnisgemeinschaft und auf die landrechtliche Errungenschaftsgesellschaft entsprechende Verwendung.

Art. 18: Sind beim Tode eines Ehegatten, der in allgemeiner Gütergemeinschaft gelebt hat, neben gemeinschaftlichen Abkömmlingen andere Abkömmlinge vorhanden, so tritt für die Auseinandersetzung mit ihnen an die Stelle des Anerbenguts nebst Zubehör der Gutswert. Die Vorschriften der Art. 4 und 5 finden Anwendung.

Art. 19: (1) Endigt die fortgesetzte Gütergemeinschaft durch Aufhebung oder durch die Wiederverheiratung des überlebenden Ehegatten, so hat dieser das Recht, das Anerbengut nebst Zubehör zum Ertragswert (Art. 4) zu übernehmen. Art. 17 Abs. 1 Satz 2 findet Anwendung.

(2) War jedoch das Anerbengut von dem verstorbenen Ehegatten in die Gütergemeinschaft eingebracht oder während derselben in der in Art. 17 Abs. 2 Satz 1 erwähnten Weise erworben worden, so ist das Anerbengut nebst Zubehör gegen Ersatz des Ertragswerts dem Anteil der Abkömmlinge zuzuschreiben. Bei der Auseinandersetzung unter diesen hat derjenige von ihnen, der nach Art. 8 zum Anerben berufen wäre, das Recht, das Gut nebst Zubehör zum Ertragswert zu übernehmen; Art. 4, 5, 9 Abs. 2, 17 Absatz 2 Satz 2 finden entsprechende Anwendung.

Art. 20: Endigt die fortgesetzte Gütergemeinschaft durch den Tod oder die Todeserklärung des überlebenden Ehegatten, so ist das Anerbengut nebst Zubehör gegen Ersatz des Ertragswerts dem Anteil der Abkömmlinge zuzuschreiben; Art. 19 Abs. 2 Satz 2 findet Anwendung.

Art. 21: Machen die anteilsberechtigten Abkömmlinge von dem ihnen nach § 1502 Abs. 2 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zustehenden Übernahmerecht in Ansehung des Anerbenguts nebst Zubehör Gebrauch, so ist der nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu ermittelnde Ertragswert maßgebend.

Art. 22: **Fall der statutarischen Nutznießung**

Erhält jemand als Anerbe nach den Vorschriften dieses Gesetzes ein Anerbengut, so tritt vom vollendeten 25. Lebensjahr des Anerben an insoweit an die Stelle der dem überlebenden Ehegatten nach dem bisherigen Recht zustehenden statutarischen Nutznießung ein Altenteilsrecht, auf das die Vorschriften des Art. 13 Satz 1, 2 und 4 entsprechende Anwendung finden.

Art. 23: Ausgleichung

Hat ein Abkömmling nach § 2050 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ein Anerbengut auszugleichen, so ist im Zweifel der Ertragswert maßgebend.

V. Schlußbestimmungen

Art. 24: Gebühren

Für die Tätigkeit der Behörden auf Grund dieses Gesetzes werden Gebühren erhoben, deren Regelung durch Verordnung des Staatsministeriums erfolgt.

Art. 25: Vollzug des Gesetzes

Das Justizministerium vollzieht das Gesetz.

Eisenzuteilung für die Landwirtschaft

Im Gegensatz zum Verfahren im 3. Quartal 1948 werden im 4. Quartal 1948 für sämtliche Handarbeitsgeräte, Bedarfsartikel, Drähte und Drahterzeugnisse sowie Ketten den Herstellern Kontingente zur Verfügung gestellt. Damit entfällt das früher übliche Handelskontingent, so daß der Handel nunmehr beim Hersteller frei einkaufen kann und er seinerseits verpflichtet ist, die Geräte an den Endverbraucher frei auszuliefern. Es ist unstatthaft, für die Beschaffung dieser Geräte und Artikel Eisenmarken an Verbraucher auszugeben. Auf Anträge für die genannten Artikel, besonders auch Drahterzeugnisse und Nägel, kann daher vom Landwirtschaftsamt keine Zuteilung erfolgen. Weiterhin sind folgende Artikel nicht mehr bewirtschaftet und daher frei erhältlich: Werkzeuge, Dengelgeräte und -apparate, Ofenrohre und Kniee, Wagenwinden, Jauchefässer, Kesselöfen, Einsatzkessel, Viehkessel, Dezimalwaagen und Sackkarren. Radreifeneisen ist nach Vereinbarung mit der Schmiedeinnung unmittelbar den einzelnen Schmieden zugeteilt worden. Anträge hierfür sind beim Landwirtschaftsamt nicht zu stellen. Die Anträge auf Zuweisung von Eisenscheinen für Beschaffung und Reparatur von Hauswasseranlagen, Wasserleitungsrohren, Wasserpumpen, Elektromotoren, Hausbacköfen usw. sind zur Zeit in Bearbeitung. Soweit die Getreideablieferung nicht zu beanstanden ist, wird die Zuweisung in den nächsten Tagen erfolgen. Die Laufdauer des Kontingentes geht bis Ende Februar 1949. Es wird daher empfohlen, die Eisenscheine baldmöglichst beim einschlägigen Handel abzugeben. Für die Beschaffung von Strohpressendraht können beim Landwirtschaftsamt Anträge gestellt werden.

Landwirtschaftsamt.

Durchführung der Körungen

Die Durchführung der Körungen in Schutzzonen (15 km Umkreis) wird verboten. Tiere, die in Beobachtungsgebieten und Schutzzonen ihren Standort haben, dürfen nicht auf Körplätzen außerhalb des 15-km-Umkreises vorgeführt werden. Personen aus Sperrbezirken, Beobachtungsgebieten und Schutzzonen sind von den Körungen fernzuhalten.

Aalen, 17. Jan. 1949. VI/8523 **Landratsamt.**

Kreisstadt Aalen

Der Krämer-, Vieh- und Hundemarkt

wird am Mittwoch, 2. Februar 1949, abgehalten. Es gelten die üblichen seuchenpolizeilichen Bestimmungen. Mit Rücksicht auf die zurzeit auftretende Maul- und Klauenseuche wird darauf hingewiesen, daß Personen aus Sperrbezirken, Beobachtungsgebieten und Schutzgebieten keinen Zutritt zu dem Markt haben. Der Viehverkauf ist nur auf Grund eines vom Landwirtschaftsamt ausgestellten Einkaufsscheines und nur zu den von der Viehmusterungskommission festgesetzten Preisen zulässig. Die Kommission ist auf dem Markt anwesend. Auftrieb zum Viehmarkt auf dem Spritzenhausplatz durch den Zugang beim Gasthaus zum „Stern". Marktbeginn: 8 Uhr. Der Wochenmarkt wird in den südlichen Stadtgraben verlegt.

Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb

Auf Grund des § 9 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb in der Fassung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb vom 26. Februar 1935 (Reichsgesetzbl.I S. 311) ordne ich hiermit an:

§ 1

(1) Verkäufe zur Wende eines Verbrauchsabschnittes im Sinne des § 9 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb finden zweimal im Jahre statt. Sie beginnen am letzten Montag im Januar und am letzten Montag im Juli.

(2) Der im Januar beginnende Verkauf ist als **Winterschlußverkauf**, der im Juli beginnende Verkauf ist als **Sommerschlußverkauf** zu bezeichnen.

(3) Die höhere Verwaltungsbehörde kann in besonders begründeten Fällen mit meiner Zustimmung von der Vorschrift des § 1 Abs. 1 Satz 2 abweichende Vorschriften erlassen. Über den Zeitpunkt des Beginns der Sommerschlußverkäufe in Bädern und Kurorten kann die höhere Verwaltungsbehörde nach Anhörung der amtlichen Berufsvertretungen von Handel, Handwerk und Industrie abweichende Bestimmungen treffen.

§ 2

Die Verkaufszeit beträgt 12 Werktage. Sonn- und Festtage, die durch Anordnung der zuständigen Verwaltungsbehörde für den Verkauf freigegeben sind, werden in die Verkaufszeit nicht eingerechnet.

§ 3

(1) Es dürfen zum Verkauf gestellt werden
a) im Winterschlußverkauf Waren aus Porzellan, Glas und Steingut und aus der Gruppe Lederwaren Damenhandtaschen, Lederblumen und Damengürtel;
b) in beiden Verkaufsveranstaltungen Textilien, Bekleidungsgegenstände und Schuhwaren.

§ 4

(1) Auf die Verkäufe bezugnehmende öffentliche Bekanntmachungen und Mitteilungen, die für einen größeren Personenkreis bestimmt sind, dürfen frühestens an dem letzten Werktag vor dem allgemeinen Beginn der Verkäufe ab 19 Uhr erfolgen.

(2) Die Vorschrift des Abs. 1 gilt nicht in folgenden Fällen:

a) Soweit bei Tageszeitungen die letzte Ausgabe vor dem Beginn der Verkäufe an dem im Abs. 1 genannten Werktage vor 19 Uhr erscheint, dürfen Ankündigungen und Anzeigen der Verkäufe bereits in dieser Ausgabe enthalten sein.

b) Bei Zeitschriften und Zeitungen, die mindestens wöchentlich erscheinen, nach der im Abs. 1 und Abs. 1 bzw. 2a getroffenen Regelung Voranzeigen aber nicht bringen können, dürfen Hinweise auf die bevorstehenden Verkäufe, die keine Warenangebote enthalten, in der letzten Ausgabe vor dem alllgemeinen Beginn der Verkäufe enthalten sein.

c) Mit der Anbringung von Plakaten und der Verteilung von Druckschriften darf am letzten Werktag vor dem Beginn der Verkäufe ab 16 Uhr begonnen werden. Dies gilt auch für die Filmwerbung.

(3) Alle vorzeitig erfolgenden Ankündigungen und Mitteilungen müssen deutlich und unmißverständlich den Tag des Beginns der Verkäufe angeben.

(4) Die Bezeichnungen „Sommerschlußverkauf" und „Winterschlußverkauf" dürfen entweder ohne jede Trennung der Wortbestandteile (Sommerschlußverkauf) oder mit einmaliger Trennung vor „Verkauf" (Sommerschluß-Verkauf) oder mit zweimaliger Trennung (Sommer-Schluß-Verkauf) verwendet werden. Die Verwendung von Trennungsstrichen ist hierbei nicht vorgeschrieben. In keinem Falle dürfen jedoch die Wortbestandteile „Schluß" oder „Schlußverkauf" irgendwie (z.B. durch größeren Druck, andere Farbe oder besondere Anordnung in der Schreibweise) herausgehoben werden. Eine stärkere Hervorhebung der Wortteile „Sommerschluß" und „Winterschluß" ist zulässig.

§ 5

Es ist verboten, im Zusammenhang mit den Verkäufen in öffentlichen Bekanntmachungen oder Mitteilungen, die für einen größeren Personenkreis bestimmt sind,

a) Waren zum Verkauf anzubieten, die nach ihrem Verwendungszweck und dem Zeitpunkt ihrer Anschaffung oder Herstellung durch den Verkäufer für den Vertrieb oder Verbrauch in dem künftigen Verbrauchsabschnitt bestimmt sind.

b) Preisherabsetzungen durch Gegenüberstellung der früheren und der während der Verkäufe gültigen Preise in einer Weise anzukündigen, die für außerhalb der Geschäftsräume befindlichen Kauflustige erkennbar ist.

§ 6

Die vorstehende Regelung ist auch auf die von Versandgeschäften veranstalteten Sommerschluß- und Winterschlußverkäufe anzuwenden.

§ 7

(1) Diese Anordnung tritt sofort in Kraft mit Ausnahme der Vorschrift in § 1 Abs. 2, die am 15. Februar 1936 in Kraft tritt.

(2) Die bis zum Inkrafttreten der Vorschrift des § 1 Abs. 2 stattfindenden Verkäufe sind wie bisher üblich als Saisonschlußverkauf bzw. Inventurverkauf zu bezeichnen. Die Vorschrift in § 4 Abs. 4 findet für die Verwendung der Bezeichnung „Saisonschlußverkauf" entsprechende Anwendung.

Berlin, 14. Mai 1935

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung gez. Dr. Posse.

Anordnung vom 14. Mai 1935

Liste der Textilien und Bekleidungsgegenstände, die nicht zum Verkauf gestellt werden dürfen:

Glatte (ungemusterte) weiße Wäschestoffe jeder Art einschl. Rohnessel. — Inletts jeder Art. — Handtücher einschl. Küchenhandtücher. — Küchengeschirrtücher. — Erstlingswäsche. — Glatte, (ungemusterte) ungarnierte Bettwäsche, auch wenn sie mit garnierter Bettwäsche zu einer Garnitur zusammengestellt wird. — Bettfedern, Kapock und sonst. Bettenfüllmaterial. — Matratzen, Matratzenschoner. — Reformbetten, Bettstellen. — Berufskleidung. — Pelze, gefütterte Mäntel. — Teppiche, Brücken und Verbindungsstücke jegl. Art. — Herrenschirme und -stöcke. — Glatte schwarze Damenschirme. — Kinderschirme.

In der Spruchkammersache

gegen den Kassenverwalter **Willy Ruoff**, geb. 13. März 1907 in Schwäbisch Hall, zuletzt wohnhaft gewesen in Wasseralfingen, Abtsgmünder Straße 11, z. Zt. vermißt, vertreten durch seine Ehefrau Emma Ruoff, Rottweil a/N., Königstraße 51, ist Termin zur mündlichen Verhandlung vor der Zentralspruchkammer Nord-Württemberg auf **Montag, 7. Febr. 1949, 9.30 Uhr**, in Ludwigsburg, ehemalige Frommankaserne, Bau „D", Zimmer 53, anberaumt worden. Der Betroffene wird hiermit zu dieser Verhandlung geladen. Die öffentliche Verhandlung findet auch im Falle des Ausbleibens des Betroffenen statt.

Der ergehende Spruch ist vollstreckbar.

In der Spruchkammersache gegen den Gend.-Meister **Alois Seitzer**, geb. 3. Juli 1892 in Waldstetten, zuletzt wohnhaft gewesen in Rosenberg, Krs. Aalen, Haus Nr. 33, z. Zt. vermißt, vertreten durch seine Ehefrau Pauline Seitzer, Rosenberg, Krs. Aalen, Haus Nr. 33, ist Termin zur mündlichen Verhandlung vor der Zentralspruchkammer Nord-Württemberg auf **Donnerstag, 10. Februar 1949, 10 Uhr**, in Ludwigsburg, ehemalige Frommankaserne, Bau „D", Zimmer 53, anberaumt worden. Der Betroffene wird hiermit zu dieser Verhandlung geladen. Die öffent-

liche Verhandlung findet auch im Falle des Ausbleibens des Betroffenen statt.

Der ergehende Spruch ist vollstreckbar.

In der Spruchkammersache gegen den Rektor **Karl Dreher**, geb. 3. 10. 01 in Schramberg zuletzt wohnhaft gewesen in Oberdorf am Ipf, Hauptstraße 71, z. Zt. vermißt, vertreten durch seine Ehefrau Luise Dreher in Oberdorf am Ipf, Hauptstraße 71, ist Termin zur mündlichen Verhandlung vor der Zentralspruchkammer Nord-Württemberg auf **Montag, 14. Febr. 1949, 9 Uhr** in Ludwigsburg, ehemalige Frommankaserne, Bau „D", Zimmer 53 anberaumt worden. Der Betroffene wird hiermit zu dieser Verhandlung geladen. Die öffentliche Verhandlung findet auch im Falle des Ausbleibens des Betroffenen statt.

Der ergehende Spruch ist vollstreckbar.

Zentralspruchkammer Nord-Württemberg Ludwigsburg.

Kreisstadt Aalen

Widerrechtliches Belegen von Wohnungen.

Es ist in letzter Zeit wiederholt vorgekommen, daß Wohnungen ohne schriftliche Zuweisung des Wohnungsamtes widerrechtlich bezogen worden sind.

Es wird hierdurch ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß jeder, der ohne schriftliche Zuweisungsverfügung des Wohnungsamtes von einem Wohnraum Besitz ergreift, aus der Wohnung wieder ausgewiesen werden muß. Außerdem hat jeder, der unberechtigterweise in eine Wohnung einzieht, mit einer empfindlichen Ordnungsstrafe zu rechnen. Notfalls müssen Personen, die ohne Zuweisungsverfügung in eine Wohnung einziehen, in Massenquartieren untergebracht werden.

Öffentliche Mahnung

Die Steuerpflichtigen werden hiermit gemäß § 341 RAO. allgemein öffentlich an die Bezahlung der nachstehenden Steuern erinnert:

1. Grundsteuer-Vorauszahlung auf 15. Januar 1949 einschließlich des Beitrags zur Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft.
2. Gewerbesteuer-Vorauszahlung auf 15. 1. 49.

Der Ansatz des Säumniszuschlages und die Beitreibung erfolgen auf Grund dieser Mahnung.

Ausgabe der Krankenzulagen und Mütterkarten für die 123. Zuteilungsperiode

Die Ausgabe erfolgt zu folgenden Zeiten in der Turnstraße 15, Zimmer 3:

Dienstag, 25. Jan. 1949, vorm. 8—12 Uhr für Buchstabe A—C, nachm. 14—17 Uhr für Buchstabe D—F

Mittwoch, 26. Jan. 1949, vormittags 8—12 Uhr für Buchstabe G—H, nachm. 14—17 Uhr für Buchstabe J—L

Donnerstag, 27. Jan. 1949, vormittags von 8 bis 12 Uhr für Buchstabe M—P, nachm. von 14 bis 17 Uhr für Buchstabe Q—Sch

Freitag, 28. Jan. 1949, vorm. von 8—12 Uhr für Buchstabe St—W, nachm. von 14—17 Uhr für Buchstabe X—Z.

Die Seifenzulagen für Ärzte und Amputierte werden zu den oben genannten Zeiten ebenfalls ausgegeben.

Stadtteil Unterrombach:

Die Ausgabe erfolgt am Freitag, 28. Jan. 49, vormittags von 8 bis 12 Uhr.

Aalen, 18. Jan. 1949. **Bürgermeisteramt.**

Kreissparkasse Aalen

Die Kreissparkasse Aalen veranstaltet zusammen mit ihrer Bausparkasse am Samstag, den 22. Januar 1949, und Sonntag, 23. Januar 1949, in ihrem Schalterraum eine Ausstellung „Das Kleinhaus, das teilbare Haus, das wachsende Haus" mit interessanten Bildern, Plänen und Modellen. Fachkräfte geben Auskunft über die verschiedenen Finanzierungsmöglichkeiten. Es wird gezeigt, daß es möglich ist, auch bei bescheidenem Aufwand an Material und Geld sich nett und behaglich einzurichten. Der Besuch der Ausstellung wird jedem Baulustigen und Wohnungssuchenden empfohlen.

Ueber die Eichpflicht

Die Eichdirektion Stuttgart lenkt in einem kürzlich ergangenen Runderlaß die Aufmerksamkeit der Landratsämter Nord-Württembergs auf einzelne Bestimmungen des Maß- und Gewichtsgesetzes über die Eichpflicht sowie die Aufgaben einzelner Dienststellen, insbesondere der Gemeindeverwaltungen, bei der Durchführung dieses Gesetzes. Die Ausführungen dieses Erlasses sind mit Rücksicht auf die durch den Krieg und die Nachkriegsverhältnisse bedingten Rückstände in der Nacheichung von allgemeinem Interesse. Zur Orientierung der Bevölkerung und Beachtung durch die in Frage kommenden Kreise wird der erwähnte Erlaß auszugsweise nachstehend bekanntgegeben:

„Die Durchführung des Maß- und Gewichtsgesetzes, insbesondere die Aufsicht über die im eichpflichtigen Verkehr verwendeten Meßgeräte aller Art, ist Aufgabe der Eichbehörden. In Nord-Württemberg sind dies:

a) die Eichdirektion Stuttgart beim Landesgewerbeamt Stuttgart als Aufsichtsbehörde;
b) die Eichämter: Stuttgart für den Stadtkreis Stuttgart, ferner für die Kreise Böblingen, Eßlingen, Leonberg, Ludwigsburg, Vaihingen und Waiblingen;
   Aalen, für die Kreise Aalen, Gmünd und Heidenheim;
   Hall für die Kreise Backnang, Crailsheim, Hall und Mergentheim;
   Heilbronn für den Stadtkreis Heilbronn sowie für die Kreise Heilbronn, Künzelsau und Öhringen;
   Ulm für den Stadtkreis Ulm und die Kreise Göppingen und Ulm.

Daneben bestehen noch die ständig besetzten Nebeneichämter Eßlingen u. Murrhardt, welche den Eichämtern Stuttgart bzw. Schwäb. Hall unterstehen, sowie einige nicht ständig besetzte Nebeneichämter und eine Reihe von Faßeich- und Herbsteich-Nebenstellen in den größeren Wein- und Obstbaugemeinden des Landes.

Für die Eichpflicht besteht der Grundsatz der Freizügigkeit, d. h. es kann jedes Meßgerät bei jedem beliebigen Eichamt zur Eichung gebracht werden. Dies gilt jedoch nicht für ortsfeste Meßgeräte, wie zum Beispiel Boden- und Gleiswaagen.

Der Eichpflicht unterliegen folgende Meßgeräte, wenn sie im öffentlichen Verkehr angewendet oder bereitgehalten werden:

a) Meßgeräte, die zum Messen von Längen, Flächen, Räumen und Gewichten sowie von Gas dienen, ferner eine Reihe weiterer besonderer Meßgeräte für Technik, Industrie und Wissenschaft;
b) Fässer in und mit denen Bier, Wein, weinähnliche oder weinhaltige Getränke, Branntwein aller Art, Traubenmost, Obstmost, Süßmost, Obstsaft oder alkoholfreie kohlensaure Getränke verkauft werden;
c) Waagen der Ärzte, der Krankenanstalten, Schwimmbäder usw. sowie die in den Verkehr gebrachten Fieberthermometer.

Ein eichpflichtiger öffentlicher Verkehr liegt vor, wenn das Meßgerät nicht ausschließlich im Haushalt oder zum innerbetrieblichen Gebrauch verwendet wird, sondern auch der Bestimmung einer Leistung oder Lieferung innerhalb eines nach außen gerichteten Rechtsgeschäfts dient. Bereitgehalten ist ein Gegenstand, wenn die äußeren Umstände erkennen lassen, daß er ohne besondere Vorbereitung zum genannten Zweck in Gebrauch genommen werden kann.

Im übrigen wird besonders darauf aufmerksam gemacht, daß für die Prüfung und Entscheidung der Frage, ob ein eichpflichtiger Verkehr vorliegt, in erster Instanz das Landratsamt, in zweiter Instanz die Eichdirektion zuständig ist.

Mit Ausnahme der Meßgeräte aus Glas, der Gasmesser und einiger anderer Spezialmeßgeräte unterliegen sämtliche Meßgeräte der regelmäßigen Nacheichung.

Die Nacheichfrist beträgt für die meisten Meßgeräte zwei Jahre, für Waagen über 3000 kg Höchstlast und für Fässer drei Jahre.

Die Nacheichung wird durch das zuständige Eichamt vorgenommen. Ihr gehen die Ergänzung der Verzeichnisse der Meßgerätebesitzer durch die Gemeinden, die Bekanntmachung durch das Landratsamt im Kreisamtsblatt und die Benachrichtigung der einzelnen Meßgerätebesitzer durch das Eichamt voraus. Zur Zeit wird angestrebt, die durch den Krieg und die Nachkriegsverhältnisse bedingten Rückstände in der Nacheichung möglichst bald wieder aufzuholen.

Die Gemeinden sind gemäß § 12 der Ausführungsverordnung zum Maß- und Gewichtsgesetz in der Fassung der Verordnung vom 19. Januar 1944 (RGBl. S. 39) verpflichtet, die Eichbeamten bei der Durchführung der Nacheichung in jeder Hinsicht zu unterstützen. Sie haben besonders folgende Verpflichtungen zu erfüllen:

1. möglichst zu ebener Erde gelegene Räume mit der erforderlichen Ausstattung bereitzustellen. Diese Räume müssen genügend groß, hell, beleuchtet und heizbar sein und dürfen für die Dauer der Eichtage nicht für andere Zwecke verwendet werden;
2. Tag und Amtsstelle der Nacheichung in ortsüblicher Weise bekanntzumachen und möglichst die einzelnen Eichpflichtigen zu verständigen, wann sie an der Amtsstelle zu erscheinen haben;
3. eine Hilfskraft täglich für mehrere Stunden zur Unterstützung der Eichbeamten zur Verfügung zu stellen;
4. für die ordnungsmäßige Aufbewahrung der vor Beginn des Eichtages eingelieferten und der nach Schluß des Eichtages nicht abgeholten Meßgeräte Sorge zu tragen und für diese Geräte die Gebühren einzuziehen und abzuführen. Die Gemeinde erhält dafür eine Entschädigung von 3 vom Hundert dieser Gebühren durch die Eichverwaltung.
5. Nach Beendigung des Eichtages die eichamtlichen Geräte zur nächsten Nacheichstelle zu befördern."

Aalen, 17. Jan. 1949. VI/4660 **Landratsamt.**

Rechtskräftige Entscheidung in Spruchkammerverfahren gemäß § 3 der Vollstreckungsordnung zum Gesetz Nr. 104 vom 5. 2. 48 (Reg.-Bl. S. 19).

Sauerborn, Heinrich, Industrie-Angest., geboren 21. 6. 1898, wohnhaft Rosenberg, Krs. Aalen, Haus Nr. 83, Spruch der Spruchkammer IV Karlsruhe vom 5. 5. 1947, Az.: IN/2/772.

Der Betroffene ist Belasteter. Er wird auf die Dauer von 2½ Jahren in ein Arbeitslager eingewiesen. Sein Vermögen wird in Höhe von 25 Prozent eingezogen. Er unterliegt den gesetzlichen Vorschriften des Art. 16 Ziff. 4 bis 10 des Ges. Nr. 104, den Folgen des Art. 16, Ziff. 8 des Ges. Nr. 104 auf die Dauer von 5 Jahren. Der Streitwert beträgt RM. 4800.-.

Forderungen gegen die vorstehend aufgeführte Person müssen spätestens innerhalb von drei Monaten nach Erscheinen dieses Amtsblattes bei dem für den Wohnsitz des Betroffenen zuständigen Amt für Vermögenskontrolle oder dem Treuhänder unter genauer Bezeichnung nach Art, Grund und Höhe geltend gemacht werden. Nicht fristgemäß angemeldete Ansprüche werden den bei einer etwa stattfindenden Auseinandersetzung nicht berücksichtigt.

Zentralspruchkammer Nord-Württemberg — Vollstreckungsbehörde — Ludwigsburg, ehemalige Frommankaserne

Ärztlicher Sonntagsdienst in Aalen:
23. 1.: Dr. Wiest, Ziegelstr. 11, Tel. 250

Ärztlicher Sonntagsdienst in Ellwangen:
23. 1.: Dr. Haas, Spitalstr. 24, Tel. 407

Ärztlicher Sonntagsdienst in Wasseralfingen:
23. 1.: Dr. Miklaw, Wilhelmstr. 66, Tel. 255

Amtsblatt für den Landkreis Aalen

Authorized by Military Government. — Herausgegeben vom Landratsamt Aalen. Verantwortlich: Landrat Dr. Anton Huber, Aalen. Druck: Schwabenverlag A.-G. Ellwangen (Jagst). Auflage 12250. — Das Amtsblatt für den Landkreis Aalen erscheint wöchentlich einmal (Freitags). Bezugspreis monatlich 70 Pfg. — Hauptvertriebsstellen: in Aalen: Schwabenverlag (Telefon 420), in Ellwangen: Schwabenverlag (Telefon 255 und 256).

Nr. 4 **28. Januar** **1949**

Verlegung von Diensträumen

Die Diensträume des Kreisbauamtes Aalen — Außenstelle Ellwangen — wurden am 17. Januar 1949 aus dem Haus Priestergasse Nr. 9 in das Haus Obere Straße Nr. 13/I verlegt (Sparkassengebäude).

Sprechtage, wie bisher, jeden Mittwoch und Samstag. Fernruf: 241 Ellwangen.

Aalen, 17. Jan. 1949. **Kreisbauamt.**

Schweinezuchtlehrkurs

Das Landwirtschaftsministerium Württemberg-Baden veranstaltet am

Freitag, 4. Februar 1949, in Aalen
Gasthaus zum „Falken"

einen eintägigen praktisch-theoretischen Schweinezuchtlehrkurs. Der Kurs beginnt vormittags 8.30 Uhr und behandelt folgende Gebiete: Die volkswirtschaftliche Bedeutung der Schweinezucht in Württemberg und ihre Stellung im landwirtschaftlichen Betrieb; Rassekunde, Schweinefütterung, -haltung und -pflege unter besonderer Berücksichtigung der heutigen Verhältnisse; Zuchtmaßnahmen; Aufzucht; Schweinemast; Eberhaltung usw.

Die Gebühr für den Lehrkurs beträgt 1 DM je Teilnehmer und wird bei Beginn des Kurses eingezogen.

Zur Vermeidung der Verschleppung der Maul -und Klauenseuche dürfen Personen aus Beobachtungsgebieten und Schutzzonen an dem Kurs nicht teilnehmen.

Die Teilnehmer müssen mindestens das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Eine rege Teilnahme wird empfohlen, liegt doch die gebotene Gelegenheit zur Unterweisung in der Schweinezucht, -haltung und -fütterung im besonderen Interesse aller landwirtschaftlichen Betriebe.

Viehumlage - Wirtschaftsjahr 1948/49

Zur Zeit werden den einzelnen Betrieben Ablieferungsbescheide für Vieh für das Wirtschaftsjahr 1948/49, also für die Zeitdauer vom 1. Juli 1948 bis 30. Juni 1949 zugestellt.

Sofern Einsprüche dagegen erhoben werden, werden dieselben vom Landwirtschaftsamt nicht einzeln beantwortet, sondern es wird Gelegenheit geboten, derartige Einsprüche den Vieherfassern anläßlich der Hofbegehungen vorzutragen. **Landwirtschaftsamt Aalen.**

Aalen, 24. Januar 1949.

Fränk.-Hohenl. Fleckviehzuchtverband Schw. Hall

Am **Donnerstag, 24. März 1949,** findet voraussichtlich in **Blaufelden** unsere nächste **Zuchtvieh-Absatzveranstaltung** mit Sonderkörung statt.

Zugelassen werden: **Bullen,** die am Verkaufstage mindestens 13 Monate alt sind. **Kalbinnen,** mindestens 24 Wochen trächtig, ferner **Rinder,** die ein Alter von 18 Monaten erreicht haben.

Den Anmeldungen sind folgende Angaben beizufügen: Geburtstag, Mutter-Nummer, Vater und Mutter, Züchter und Besitzer. Bei Kalbinnen ist der Deckschein **beizufügen.** — Anmeldungen müssen spätestens bis 10. Februar 1949 bei der Geschäftsstelle Schwäb. Hall, Heidsteige 6, Telefon 399, eingegangen sein. Spätere Anmeldungen zu dieser Veranstaltung können nicht mehr berücksichtigt werden.

Tierzuchtamt Schwäb. Hall.

Gültigkeit der Lebensmittelkarten

Es wird erneut ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die Kartenabschnitte sämtlicher Lebensmittelkarten in der Zuteilungsperiode gültig sind, die aus ihrem Periodeneindruck ersichtlich ist, also Abschnitte mit dem Eindruck „11/122" im Monat Januar, Abschnitte mit dem Eindruck „122/24" in den Monaten Januar, Februar und März 1949.

Die vom Handel eingenommenen Abschnitte sind wie bisher monatlich, **und zwar spätestens am 7. des darauffolgenden Monats abzurechnen,** wobei jedoch gestattet wird, daß Kleinabschnitte im Rahmen ihrer Gültigkeit als „Wechselgeld" später abgerechnet werden.

Die Kartenstellen haben Anweisung, nach dem 7. jeden Monats keine Kartenabschnitte der letzten Periode (ausgenommen Kleinabschnitte mit längerer Gültigkeit) **abzurechnen.**

Aalen, 24. Jan. 1949. **Landratsamt**
Kreisernährungsamt.

Treibstofflage und Treibstoffverteilung

Die Treibstofflage im Monat **Februar** hat sich gegenüber Januar nicht wesentlich verändert, die im **Januar** ausgegebenen **Kontingente** können im allgemeinen aufrechterhalten bleiben.

Die für Landwirtschaft zugelassenen Kraftfahrzeuge können noch nicht versorgt werden.

Außerdem konnten die Beschwerden, die im Monat **Januar** eingingen, infolge der Treibstoffknappheit nur zum kleinsten Teil im Einvernehmen mit dem Verkehrsbeirat berücksichtigt werden, da der Kreis **Aalen** im Januar 1949 ungefähr 50 000 Ltr. VK weniger erhalten hat wie im September 1948.

Gemäß Anweisung des LWA Stuttgart müssen im Monat **Februar** die Behördenfahrzeuge um 30 Prozent und die Autodroschken und Mietwagen um 10 Prozent gekürzt werden.

Neu zugelassene Kraftfahrzeuge können zunächst nicht versorgt werden.

Die Zuteilungen für Holzabfuhr und Sägewerke bleiben ungefähr dieselben wie im Monat **Januar.** Ohne Holzabfuhraufträge und Nachweise kann kein Treibstoff abgegeben werden.

Die Treibstoffverteilung findet statt:

In **Aalen** an sämtlichen Tagen von 8—12 Uhr mit Ausnahme von Dienstag und sämtlichen Nachmittagen. Am Mittwoch, 2. Febr., und Donnerstag, 3. Februar 1949, nur für Ernährung, Ärzte und Behörden.

In **Ellwangen** am Dienstag, 1. Februar, und Dienstag, 8. Februar, von 8.30—12 Uhr und 14—16 Uhr. Am Dienstag, 15. Februar, und Dienstag, 22. Februar, von 9.30 bis 12 Uhr.

In **Neresheim** am Mittwoch, 9. Februar, von 10—12.30 Uhr.

In **Bopfingen** am Donnerstag, 10. Februar, von 8.30—12 Uhr und 14—16 Uhr.

Wirtschaftsamt Aalen - Abt. Treibstoffe -

Stellenangebot

Für eine Behörde wird zum sofortigen Eintritt **perfekte Stenotypistin** gesucht. — Schriftliche Bewerbungen mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind sofort an das Arbeitsamt Aalen zu richten. **Der Leiter des Arbeitsamts Aalen.**

Aalen, 26. Januar 1949.

Mitteilungen der Militärregierung

Deutsche Dampfer fahren nach Italien

Zum ersten Mal seit Kriegsende werden deutsche Frachtdampfer ins Mittelmeer fahren, um in italienischen Häfen Orangen und Zitronen für Deutschland zu laden.

Die deutsche Verwaltung für die Wirtschaft teilte mit, daß verantwortliche alliierte Stellen den deutschen Frachtdampfern „Pinguin" und „Hornum" für diese Fahrt die Erlaubnis gegeben haben.

Dies ist das erste Mal, daß deutsche Frachtdampfer die bei Ende des Krieges von der alliierten Kontrollkommission festgelegte Reiseroute überschreiten dürfen. Deutsche Seedampfer durften bis jetzt nicht weiter wie bis zu den englischen Häfen fahren.

Tätigkeit der Arbeitsgerichte, 4. Quartal 1948

Die Tätigkeit der Arbeitsgerichte im letzten Quartal stand immer noch im Zeichen der Währungsreform, wenn auch im ganzen gesehen ein leichter Rückgang der eingereichten Streitfälle gegenüber dem 3. Quartal zu verzeichnen ist. Insgesamt gingen im 4. Quartal 1948 3458 Streitfälle ein (im 3. Quartal waren es 3523). Die erledigten Klagen betrafen in 3416 Fällen eine Einzelperson, in 42 Fällen eine Gruppe.

Zugunsten der Arbeitnehmer wurden 755 Fälle entschieden, zugunsten von Arbeitgebern 181. Gerichtliche Vergleiche wurden 1579 abgeschlossen, außergerichtliche Vergleiche kamen 278 zustande. Die Klage wieder zurückgezogen haben 506 Personen. Abweisungen wegen Unzuständigkeit gab es in 31 Fällen. In 121 Fällen mußte das einstweilige Ruhen des Verfahrens angeordnet werden.

Allgemein betrachtet kann bemerkt werden, daß die Arbeitsgerichte fast durchweg in ihrer Arbeit noch sehr überlastet sind. Aus diesem Grunde wurde beim Arbeitsgericht Stuttgart eine vierte Kammer und in Karlsruhe und Mannheim je eine zweite Kammer errichtet.

Arbeitsministerium Württ.-Baden.

Listenführung in der Heimarbeit

Infolge Schwierigkeiten bei der Herstellung der Vordrucke für die Listenführung in der Heimarbeit wird die Frist für die erstmalige Einreichung der Listen gemäß § 3 Abs. 1 der Anordnung über Listenführung in der Heimarbeit vom 29. Nov. 1948 bis zum 1. Febr. 1949 verlängert.

Betriebe, die bis jetzt noch keine Vordrucke erhalten haben, werden gebeten, beim Arbeitsamt oder seinen Nebenstellen sich umgehend Vordrucke zu beschaffen.

Aalen, 26. Januar 1949.

Der Leiter des Arbeitsamts Aalen.

Tanzerlaubnis

In letzter Zeit wurde festgestellt, daß Gesuche zur Erteilung einer Tanzerlaubnis verspätet eingehen. Dadurch ist die rechtzeitige Bearbeitung dieser Gesuche nicht immer gewährleistet, was zur Folge hat, daß die beantragte Genehmigung nicht mehr rechtzeitig erteilt werden kann. Die Gaststätteninhaber bezw. Veranstalter von Tanzunterhaltungen werden gebeten, den Antrag auf Erteilung einer Tanzerlaubnis spätestens Freitag jeder Woche vormittags 10 Uhr beim Landratsamt abzugeben.

Aalen, 25. Jan. 1949. VI/6510 **Landratsamt.**

Rationssätze für die 123. Zuteilungsperiode vom 1. bis 28. Februar 1949

I. Festsetzung der Rationen

1. Die **Brotration** für die über 6 Jahre alten Versorgungsberechtigten wird noch bekanntgegeben, zunächst kann nur die 1. Dekade aufgerufen werden.

2. Die **Nährmittelrationen** (einschließl. Kaffee-Ersatz) bleiben unverändert. Versorgungsberechtigte über 6 Jahre erhalten jedoch künftig statt 750 g nur 500 g Nährmittel der Gruppe „T" und dafür 250 g Nährmittel der Gruppe „S" mehr.

3. Die **Trockenfrüchteration** wird für Januar und Februar 1949 zu einer Ration von 200 g zusammengezogen. Die Ausgabe dieser Ration wird erst im Februar auf Abschnitt TR 1 erfolgen. Ein Aufruf auf Abschnitt TR 2 ist nicht vorgesehen.

II. Warenbezug

1. **Brot:**

A. Mit Ausnahme der Brotabschnitte der Lebensmittelkarten für Verbraucher über 6 Jahre (Karten 11, 21 und 31), die dekadenweise aufgerufen werden, sind die Brotabschnitte aller Lebensmittel-, Zulage- und Sonderkarten entsprechend ihren Periodenbezeichnungen und Mengeneindrucken zum Warenbezug ohne Bindung an Dekadenaufrufe gültig.

Für Verbraucher über 6 Jahre ist Brot in der 1. Dekade auf folgende Abschnitte der Karten 11, 21, 31 abzugeben:
je 1000 g R-Brot auf die Brotabschnitte 12 und 15,
je 500 g R-Brot auf die Brotabschnitte 13 und 19.
Hierzu wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß eine Belieferung nicht aufgerufener Abschnitte verboten ist.

B. **Belieferung:**

a) **Weißbrot,** das unter Verwendung von Beimischmehlen herzustellen ist, kann auf folgende Brotabschnitte abgegeben werden:

Kartenkennzahl	Abschnitt	Wert g	Zus. g
11, 21, 31	Es sind 1000 g vorgesehen; der Abschnitt wird noch bekanntgegeben*)		
14, 24, 34	Brot 25	500	
	Brot B ohne Mengeneindruck	1000	1500
47	Brot 9	1000	
	Brot 19	500	1500
48	Brot 3	1000	
	Brot 8	500	1500
70	Brot zwei	500	500

*) Die Gesamtweißbrotration für Januar und Februar 1949 umfaßt 3000 g W-Brot. Es entfallen davon je 1000 g auf einen Großabschnitt des Monats Januar bezw. Februar 1949 und die restlichen 1000 g auf die Kleinabschnitte über insgesamt 1000 g W-Brot, die in beiden Monaten gültig sind. Die Durchschnittsration beträgt demnach 1500 g.

b) **R-Brot** kann auf alle vorstehend nicht genannten Brotabschnitte — soweit sie aufgerufen sind — bezogen werden.

c) **Mehl** kann auf sämtliche aufgerufenen Brotabschnitte wahlweise im Verhältnis 4 (Brot) : 3 (Mehl) bezogen werden, jedoch sind bei der Abgabe von Mehl 20 Prozent des Mehlwertes in Form von Mais-, Soja- oder Kartoffelwalzmehl abzugeben, d. h. an Stelle von 1000 g Brot sind 600 g Brotmehl bzw. bei W-Brotmarken Kochmehl und 150 g Mais-, Soja- oder Kartoffelwalzmehl abzugeben.

d) **ZW-Abschnitte.** Die mit „ZW" überdruckten Brotabschnitte der Lebensmittelkarten 14, 16, 24 und 34 und der Karte 70 berechtigen zum Bezug von Zwieback bzw. Dauergebäck (aus Importmehl oder Kochmehl) im üblichen Umrechnungsverhältnis.

Soweit die Verbraucher auf die ZW-Abschnitte statt Dauergebäck Weißbrot bzw. Kochmehl beziehen wollen, sind die Abschnitte durch die Kartenausgabestelle abzustempeln.

2. **Nährmittel.**

A. a) Die Nährmittelabschnitte aller Lebensmittel-, Zulage- und Sonderkarten sind in Höhe ihrer Mengeneindrucke und entsprechend ihren Periodenbezeichnungen zum Warenbezug gültig.

b) **Belieferung: Nährmittel „T"** (also Teigwaren, Weizengries, Hafernährmittel) sind je nach Vorratslage und Wahl des Verbrauchers auf folgende Nährmittelabschnitte abzugeben:

Kartenkennzahl	Abschnitt	Wert g	Insges. g
11, 21, 31	Nährmittel 7, 9	je 250	500
14, 24, 34	sämtl. Nährmittelabschnitte		1500
16	sämtl. Nährmittelabschnitte		2000
41	Nährmittel 7	250	250
44	Nährmittel 7	250	250
62	alle Abschnitte über 250 g Nährmittel		1500
62	alle Abschnitte über 250 g Nährmittel		3000
64	alle Abschnitte über 250 g Nährmittel		750
70	sämtl. Nährmittelabschnitte		2750

Krankenzulagekarten 72—78 jeweils sämtliche Nährmittelabschnitte.

Ferner können Nährmittel der Gruppe „T" auf alle Nährmittel-Reisemarken und Nährmittelabschnitte der Tageskarten bezogen werden, mit Ausnahme der über 25 g lautenden Nährmittel-Reisemarken mit dem Aufdruck „122/24" (Streifenmarken).

Krankenanstalten und ähnliche Einrichtungen mit dem Tagesverpflegungssatz A bis E können **wahlweise** die gesamte Nährmittelration in Form von Nährmitteln „T" erhalten.

Nährmittel „S" sind auf alle vorstehend nicht genannten Nährmittelabschnitte abzugeben, wobei **auf den Nährmittelabschnitt 8 der Karten 11, 21, 31 250 g Maisgries auszugeben sind.**

Malzextrakt kann auf alle zum Bezuge von Nährmitteln „S" berechtigenden Abschnitte bezogen werden, wobei statt 375 g Nährmittel 500 g Malzextrakt abzugeben sind. Die Abgabe von Malzextrakt auf Brotabschnitte im Verhältnis 1 : 1 bleibt hiervon unberührt.

Kinder-Getreidenährmittel können auf die besonders für den Bezug von Kinder-Getreidenährmitteln bezeichneten Nährmittelabschnitte der Lebensmittelkarten 14, 24, 34 und 16 wahlweise abgegeben werden. Außerdem berechtigen die Nährmittelabschnitte der Krankenzulagekarte 72 zum wahlweisen Bezug von Kinder-Getreidenährmitteln.

B. **Puddingpulver und Kinder-Stärkemehle.**

Auf die über Puddingpulver bzw. Kinderstärkemehle lautenden Abschnitte können diese Erzeugnisse in Höhe der Mengeneindrucke abgegeben werden. Die zwei über je 25 g Nährmittel lautenden und durch den Eindruck „Pudd.-P." gekennzeichneten Abschnitte der Karten 11, 21 und 31 berechtigen zum wahlweisen Bezug von Stärke-Puddingpulver in Höhe ihrer Mengeneindrucke.

Die abgelieferten Abschnitte über Puddingpulver und Kinderstärkemehle sind in die entsprechenden Bezugscheine über diese Erzeugnisse umzutauschen. Die über 25 g Nährmittelabschnitte, die zum Bezuge von Puddingpulver berechtigen, können nach Wahl des Handels auch in Bezugscheine über Nährmittel „S" umgetauscht werden.

3. **Fleisch.**

A. Die Fleischration der über 1 Jahr alten Versorgungsberechtigten bleibt mit 400 g unverändert. Der Aufruf erfolgt von Dekade zu Dekade.

Kartenkennzahl	Abschnitt	Wert g
11, 21	Kl. A. „C", „D"	100
	9	100
14, 24	9	100

Anmerkung: Kl. A. „C", „D" = zwei Kleinabschnitte „C" über je 25 g und zwei Kleinabschnitte „D" über je 25 g.

B. Fleischzulagen auf die Zulagekarten für gewerbliche Arbeiter können auch in der 123. Zuteilungsperiode — mit Ausnahme der Bergschwer- und Bergschwerstarbeiter — nicht gegeben werden.

C. **Zulagekarte für werdende und stillende Mütter.** Die „f"-Abschnitte der Karte 70 berechtigen zum Bezuge von je 125 g Fleisch.

D. **Krankenzulagekarten, Pflege- und Gefährdetenzulagekarten.** Die „f"-Abschnitte der Zulagekarten 71, 74, 75, 76 und 78 berechtigen zum Bezuge von je 125 g Fleisch.

E. **Fleischkarte für Selbstversorger (Karte 49).** Die Aufrufabschnitte mit den Nummernbezeichnungen 1—10, 12, 13, 15, 17 und 18 und dem Periodeneindruck „122/23" bzw. „123" der Fleischkarte für Selbstversorger der 122./123. Zuteilungsperiode berechtigen zum Bezuge von je 100 g Fleisch.

F. **Fleisch-Reisemarken.** Die Fleisch-Reisemarken und die Fleischabschnitte der Tageskarten berechtigen in Höhe ihrer Mengeneindrucke zum Warenbezug.

G. **Krankenanstalten und ähnliche Einrichtungen** erhalten auch im Februar 1949 die Hälfte der Fleischration nach den Verpflegungssätzen A, B, C und E.

4. **Fett.**

Mit Ausnahme der Fettabschnitte der Lebensmittelkarte für Verbraucher über 6 Jahre (Karte 11), die dekadenweise aufgerufen werden, sind die Fettabschnitte aller Lebensmittel-, Zulage- und Sonderkarten entsprechend ihren Periodenbezeichnungen und Mengeneindrucken zum Warenbezug ohne Bindung an Dekadenaufrufe gültig.

1. Dekade für Verbraucher über 6 Jahre:

Kartenkennzahl	Abschnitt	Wert
11	J	125 g Margarine
	K	125 g Margarine

Soweit noch Bestände an Schmalz in den Metzgereien vorhanden sind, können diese wahlweise statt Margarine im Verhältnis 5 (Margarine) : 4 (Schmalz) abgegeben werden.

Auf die Fettabschnitte der Karten **14** und **16** ist **Butter** in Höhe der Mengeneindrucke abzugeben.

Karten 31 und 34. Die Abschnitte „Fett Sch" berechtigen zum Bezuge von je 125 g Margarine.

Karte 49 (Fleischkarte für Selbstversorger). Die Fettabschnitte sind wie folgt zu beliefern: Auf die Kleinabschnitte über je 5 g Fett ist Margarine abzugeben; die Abschnitte „Fett 1" mit einem Mengeneindruck von 125 g sind mit Butter, die Abschnitte „Fett 2" mit einem Mengeneindruck von 125 g mit Margarine zu beliefern.

Karten 61 bis 64 und B-Ts, B-S und B-Sst. Die Fettabschnitte sind in Höhe ihrer Mengeneindrucke mit Margarine zu beliefern.

Karten 70 bis 78. Die Fett- bzw. Butterabschnitte dieser Karten berechtigen zum Bezug von Butter in Höhe ihrer Mengeneindrucke.

Verpflegungssätze A bis E. Die Verpflegungssätze A bis C sind zur Hälfte in Butter und zur Hälfte in anderen Fettarten zuzuteilen. Die Verpflegungssätze B und E können auf Wunsch ausschließlich in Butter zugeteilt werden. **Der Verpflegungssatz D ist voll in Butter zuzuteilen.**

Reisemarken und Tageskarten. Die über Butter bzw. Margarine lautenden Abschnitte berechtigen entsprechend der aufgedruckten Warenart und in Höhe ihrer Mengeneindrucke zum Bezuge von Butter bzw. Margarine.

5. **Käse.**

A. Die Käseration beträgt 125 g. Es berechtigen zum Bezuge von je 62.5 g Käse die Käse- und KL-2-Abschnitte der Karten 11, 14, 31 und 34.

Die Käseabschnitte der Zulagekarten 61—64 und 70 haben ebenfalls einen Wert von je

62,5 g. Mit Mengeneindruck versehene Käseabschnitte sind in Höhe der Mengeneindrucke zu beliefern. Die Käseabschnitte der Karten 70 tragen den Periodeneindruck „122"; sie sind auch in der 123. Zuteilungsperiode zum Warenbezug gültig.

B. Soweit Kräuter- und Sauermilchkäse zur Ausgabe kommen, können die Käseabschnitte mit der doppelten Menge beliefert werden, d. h. 125 g auf einen Abschnitt im Werte von 62,5 g.

6. Milch.

A. Entrahmte Frischmilch.

a) Obwohl die Ration an entrahmter Frischmilch für Verbraucher über 10 Jahre auf 3 Ltr. festgesetzt ist, gestattet der Anfall an entrahmter Frischmilch nur die Ausgabe von 2 Litern. Die Bestellscheine für entrahmte Frischmilch der Karten 11 und 31 berechtigen daher nur zum Bezuge von 2 Litern, soweit sie mit einem „K" gekennzeichnet sind (Verbraucher von 6 bis 10 Jahren), zum Bezuge von 6 Litern entrahmter Frischmilch. Dabei wird darauf hingewiesen, daß die Bestellscheine für entrahmte Frischmilch der Karten 11 und 31 für die Monate Januar und Februar 1949 in einem Abschnitt zusammengefaßt sind.

b) Personen über 70 Jahre erhalten täglich ein Viertelliter entrahmte Frischmilch auf die Karte 79. Der Bestellschein der Karte 79 für den Monat Februar 1949 ist wie die übrigen Bestellscheine für entrahmte Frischmilch zu behandeln.

B. Vollmilch.

Die Vollmilchbestellscheine sämtlicher Lebensmittel-, Zulage- und Sonderkarten berechtigen entsprechend ihren Eindrucken zum Vollmilchbezug. Hierbei wird darauf hingewiesen, daß für Kinder von 1—3 Jahren besondere Lebensmittelkarten 14 und 34 auszugeben waren, die je einen Bestellschein für täglich einen Viertelliter und einen solchen für täglich einen Halbliter Vollmilch tragen. Die Bestellscheine der Karten 14 und 34 sind ebenfalls für die Monate Januar und Februar 1949 in einem Monat zusammengefaßt.

Zu den Haushaltausweisen für E-Milch wird darauf hingewiesen, daß diese im Stammabschnitt einen Druckfehler enthalten; der Aufdruck „Februar 1949 bis März 1949" müßte lauten „... bis April 1949".

7. Zucker.

A. a) Die Höhe der Zuckerration sowie die Aufteilung in Weiß- und Rohzucker bleiben für alle Versorgungsberechtigten unverändert.

b) Alle zum Bezuge von Zucker berechtigenden Zuckerabschnitte der Lebensmittel-, Zulage- und Sonderkarten sind mit Mengeneindrucken versehen und berechtigen in der aufgedruckten Zuteilungsperiode zum Warenbezug.

B. Belieferung:

a) **Rohzucker** ist im Monat Februar 1949 auf folgende Abschnitte abzugeben: den Zuckerabschnitt 13 über 500 g der Karten 11, 21 und 31 und die 125 g-Abschnitte der Tageskarten.

b) **Weißzucker** ist auf alle vorstehend nicht genannten Zuckerabschnitte abzugeben, also auch auf die Zucker-Reisemarken und die Zucker-Kleinabschnitte der Tageskarten, jedoch nicht auf die über 125 g lautenden Zuckerabschnitte der Tageskarten.

C. Diabetiker.

Da die Zuckerration mehr als 500 g beträgt, ist Zuckerkranken, soweit sie die Krankenzulagekarte 71 erhalten, die über 500 g liegende Zuckerration in andere Lebensmittel umzutauschen. Dabei kann — auch mit Rücksicht auf die Versorgungslage — nicht der volle kalorische Wert, sondern nur der Nahrungsmittelbedarf der Zuckerkranken zugrunde gelegt werden. Es können ausgegeben werden:

für Verbraucher über 6 Jahre: gegen Abtrennung und Entwertung von Zuckerabschnitten über insgesamt 1000 g Berechtigungsscheine über 1000 g Haferflocken; für Kinder von 1 bis 6 Jahren: gegen Abtrennung und Entwertung von Zuckerabschnitten über insgesamt 500 g Berechtigungsscheine über 500 g Haferflocken. Auf dem Abholausweis ist ein Kontrollvermerk anzubringen.

D. **Krankenanstalten** und ähnliche Einrichtungen erhalten im Rahmen der Verpflegungssätze A bis E die gesamte Zuckerration in Form von Weißzucker.

8. Fische.

Die Fischrationen bleiben unverändert. Im Monat Februar 1949 berechtigen die Abschnitte „Fisch 5" bis „Fisch 8" zum Warenbezug, wobei jeder Abschnitt einen Grundwert von 200 g hat. Ebenso haben die Fisch-Reisemarken und die Fischabschnitte der 7-Tages-Karten einen Grundwert von 200 g. Der Grundwert der Fischabschnitte der Krankenzulagekarten 71, 74 und 75 bleibt mit je 250 g wie bisher unverändert.

9. Zitrusfrüchte.

Zitrusfrüchte werden im Februar 1949 voraussichtlich nicht zugeteilt, jedoch wird die Januarration, soweit sie im Januar noch nicht ausgegeben werden konnte, im Februar 1949 ausgeliefert werden. Die Abschnitte „EF" der Karten 11, 14, 21, 24, 31, 34 und die Abschnitte „Z 204" der Karte 16 berechtigen daher noch im Monat Februar 1949 zum Bezuge von 500 g Zitrusfrüchten (Zitronen, Apfelsinen oder Mandarinen).

III. Karten- und Bezugscheinwesen

A. Nährmittel.

Gaststätten, Werkküchen und Kantinen können ohne Rücksicht darauf, was auf die Abschnitte abzugeben war, in Höhe der abgerechneten Mengen auf Antrag Bezugscheine über „Nährmittel T" erhalten. Die Zuschläge für Gaststätten, Werkküchen und Kantinen sind nur in Nährmitteln der Gruppe „S" zu gewähren.

B. Brotmehl und Kochmehl.

a) **Krankenanstalten** und ähnliche Einrichtungen erhalten — soweit ihnen Weißbrot zugestanden ist — **Weißbrot, das ohne Verwendung von Beimischmehlen hergestellt ist.** Es werden ausgegeben für Krankenanstalten mit den Verpflegungssätzen A und B bis zu 50 Prozent der Gesamtmehlration in Form von Kochmehl-Bezugscheinen, für Krankenanstalten mit dem Verpflegungssatz C bis zu 25 Prozent und solche mit dem Verpflegungssatz E bis zu 100 Prozent Kochmehl-Bezugscheine.

b) Da Backbetriebe usw. zum Teil für die bisher ausgestellten Maismehlbezugscheine aus verschiedenen Gründen keine Ware bezogen haben, werden alle Betriebe, die Brot- bzw. Kochmehl abrechnen, aufgefordert, vor Ausstellung der neuen Bezugscheine die Rechnungen über bezogenes Mais-, Soja- bzw. Kartoffelwalzmehl vorzulegen. Betrieben, die derartige Rechnungen nicht vorlegen können, sind keine Bezugscheine über Brot- bzw. Kochmehl auszustellen.

Zur Verhinderung einer nochmaligen späteren Vorlage der Rechnungen sind diese von der die Bezugscheine ausstellenden Stelle mit einem Sichtvermerk zu versehen.

Aalen, 26. Jan. 1949. **Landratsamt Aalen — Kreisernährungsamt —**

Allg. Ortskrankenkasse Ellwangen (Jagst)

Bei der Allg. Ortskrankenkasse Ellwangen (Jagst) ist die Stelle eines Abteilungsleiters sofort zu besetzen. Besoldung TO. A. VII oder R.B.O. 7 mit Aufstiegsmöglichkeit.

Bewerber müssen gute theoretische Kenntnisse und praktische Erfahrungen auf dem Gebiet der Sozialversicherung (Beitrags- und Leistungswesen) besitzen und die A- oder B-Prüfung im Krankenkassendienst abgelegt haben.

Bewerbungen mit Lebenslauf, Zeugnisabschriften und Spruchkammerbescheid sind umgehend bei der Kasse einzureichen.

Persönliche Vorstellung nur nach Aufforderung durch die Kasse.

Ellwangen, 25. Jan. 1949. **Der Leiter.**

Mütterberatungen im Monat Februar 1949

Dienstag, 1. Febr.: 14—15 Uhr in Neresheim; 14—15 Uhr in Wasseralfingen, kath. Schwesternhaus.

Mittwoch, 2. Febr.: 13.30—14.30 Uhr in Hofen, Schulhaus.

Montag, 7. Febr.: 14.30—16 Uhr in Aalen, Staatl. Gesundheitsamt.

Dienstag, 8. Febr.: 13.30—14.30 Uhr in Kirchheim, Rathaus; 13.30—14.30 Uhr in Schloßberg/Flochberg, Kindergarten.

Donnerstag, 10. Febr.: 14—15 Uhr in Essingen, Rathaus; 14—15 Uhr in Hüttlingen, Rathaus.

Mittwoch, 16. Febr.: 14—15 Uhr in Unterkochen, Rathaus; 14—15 Uhr in Bopfingen, Kindergarten; 13.30—14 Uhr in Breitenbach, Schulhaus; 15—15.30 Uhr in Ellenberg, Rathaus.

Donnerstag, 17. Febr.: 13.30—14.30 Uhr in Lauchheim, Schulhaus; 15—16 Uhr in Westhausen. **Der Amtsarzt.**

Kreisstadt Aalen

Anmeldung des Brennholzbedarfes für das Jahr 1949/50

Die Haushaltungen und einzelstehenden Personen werden hiermit aufgefordert, ihren Brennholzbedarf für das Jahr 1949/50 anzumelden. Die hierfür erforderlichen Formulare können ab Montag, 31. Januar 1949, bei der Brennholzverteilungsstelle, Turnstr. 15, abgeholt werden.

Die Anmeldefrist läuft vom 31. Januar bis einschließlich 12. Februar 1949. Spätere Anmeldungen können nur von neu Hinzugezogenen berücksichtigt werden.

Wer eine Anmeldung nicht vornimmt, kann eine Holzzuteilung nicht erhalten. Diejenigen Haushaltungen, die kein Gas haben, müssen sich dies vom Hausbesitzer bzw. Hausverwalter bestätigen lassen.

Die ausgefüllten Formulare sind bis spätestens 12. Februar 1949 bei der Brennholzverteilungsstelle abzugeben.

Auf die ordnungsmäßige Ausfüllung der Formulare, insbesondere auf der Rückseite, wird noch besonders hingewiesen.

Reisigschläge werden in diesem Jahr voraussichtlich nicht vergeben werden.

Für den **Stadtteil Unterrombach** werden die Formulare vom 31. Januar 1949 bis einschl. 2. Februar 1949 auf dem Rathaus in Unterrombach, Zimmer 3, ausgegeben. Die ausgefüllten Formulare sind bis spätestens 8. Febr. 1949 zurückzugeben.

Aalen, 25. Jan. 1949. **Bürgermeisteramt.**

Stadt Ellwangen (Jagst)

Ausgabe der Krankenzulage- und gewerblichen Zulagekarten

Die Ausgabe der Krankenzulagekarten für den Monat Februar 1949 sowie der Mütterkarten findet am **Montag, 31. Januar 1949,** für die Buchstaben A—L von 8-12 Uhr (Zimmer 8) und für die Buchstaben M—Z von 14—17 Uhr (Zimmer 8) statt. Die Ausgabezeiten sind nach Aufruf der Buchstaben genauestens einzuhalten.

Die **gewerblichen Zulagekarten für Betriebe** werden am **Freitag, 4. Februar 1949,** von 8 bis 12 Uhr ausgegeben. Die Abrechnung vom Monat Dezember 1948 ist unbedingt mit vorzulegen. **Bürgermeisteramt.**

Stammholz

Fichte, Forche, Buche und Tanne verkauft an örtliche Interessenten, Handwerker und Sägewerke die **Hospitalverwaltung Ellwangen.**

Gemeinde Wasseralfingen

Zur Erfüllung ihrer Aufgabe ist die Gemeinde auf den rechtzeitigen Eingang der Steuern und Abgaben sowie Mieten und Pachtgelder angewiesen. Bei verspäteten Zahlungen müssen Säumniszuschläge erhoben werden.

Die **Grundsteuern** verfallen mit jedem 15. eines Monats zu 1/12tel. Im Rechnungsjahr 1948 sind hieran bis jetzt 10/12tel verfallen. Die Schuldbeträge wollen alsbald überwiesen werden.

Bürgermeisteramt.

Unterhaltsbeihilfen für Angehörige von Kriegsgefangenen

Gesetz Nr. 1034 vom 22. Dezember 1948

(Auszug aus dem Regierungsblatt Württ.-Baden Nr. 1 vom 11. Januar 1949.)

Der Landtag hat am 16. Dezember 1948 das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

I. Abschnitt

§ 1

(1) Die Ehefrau und die unterhaltsberechtigten Angehörigen eines Kriegsgefangenen, der sich am 1. Dezember 1948 noch in Kriegsgefangenschaft befand, erhalten von diesem Zeitpunkt an Unterhaltsbeihilfen im Ausmaß der Leistungen, die nach dem Gesetz Nr. 74 über Leistungen an Körperbeschädigte vom 21. Jan. 1947 (Reg.Bl. S. 7) an Hinterbliebene gewährt werden. § 14 Abs. 1, 2, 3 und 4 des Gesetzes Nr. 74 über Leistungen an Körperbeschädigte (KB-Leistungsgesetz) findet keine Anwendung.

(2) Der Anspruch erlischt mit Ablauf des auf den Monat der Heimkehr des Kriegsgefangenen folgenden Monats.

§ 2

§ 7 Abs. 1 Buchst. c) des KB.-Leistungsgesetzes ist für die Unterhaltsbeihilfe nach § 1 in folgender Fassung anzuwenden:

„c) solange sie ein waisengeldberechtigtes Kind aufzieht".

§ 3

(1) Mit der Durchführung dieses Gesetzes werden die Kreisverbände und kreisfreien Städte beauftragt. Diese erhalten vom Land Ersatz ihrer Aufwendungen an Unterhaltsbeihilfen.

(2) Hinsichtlich des Einspruchs und der Beschwerde gelten sinngemäß die Art. 33 und 34 des Landesfürsorgegesetzes vom 27. Febr. 1940 (Reg.Bl. S. 29).

§ 4

Die Ersatzansprüche der Fürsorgeverbände nach §§ 25 und 25a der Reichsfürsorgeverordnung für Fürsorgeleistungen an Angehörige von Kriegsgefangenen und Vermißten, die vor dem 1. Februar 1949 gewährt wurden oder gewährt werden, erlöschen.

II. Abschnitt

§ 5

(1) Die Ehefrau eines Beamten des öffentlichen Dienstes, der sich am 1. Dezember 1948 noch in Kriegsgefangenschaft befand, erhält von diesem Zeitpunkt an die Hälfte der nach den Gehaltskürzungsvorschriften gekürzten Dienstbezüge, die der Beamte erhalten würde, wenn er unter den am 30. Juni 1945 für ihn maßgebenden Besoldungsverhältnissen noch im Dienst des Landes stünde. Die bestimmungsgemäß zahlbaren Kinderzuschläge sind in voller Höhe zu gewähren. Der Höchstbetrag der Bezüge wird auf monatlich 200.— DM ausschließlich Kinderzuschläge festgesetzt.

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 finden auf die Ehefrauen von Angestellten und Arbeitern des öffentlichen Dienstes entsprechende Anwendung.

III. Abschnitt

§ 6

Zur Erlassung der Durchführungsbestimmungen wird das Innenministerium gemeinsam mit dem Arbeitsministerium und Finanzministerium ermächtigt.

§ 7

Dieses Gesetz ist dringlich und tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Stuttgart, 22. Dez. 1948.

Die Regierung des Landes Württ.-Baden:

Dr. Reinhold Maier Dr. H. Köhler
J. Beyerle Fr. Ulrich Stooß
Otto Steinmayer

Ärztlicher Sonntagsdienst in Aalen:
30. Jan.: Dr. Benz, Friedrichstr. 31; Tel.204.

Ärztlicher Sonntagsdienst in Ellwangen:
30. Jan.: Dr. Hermann, Haller Str. 6; Tel. 218.

Ärztlicher Sonntagsdienst in Wasseralfingen:
30. Jan.: Dr. Montigel, Königstr. 19; Tel. 376.

Anzeigen von Schadensfällen

in den der Gewerbeaufsicht unterstehenden Betrieben und an überwachungspflichtigen Anlagen

Das Arbeitsministerium Württemberg-Baden hat am 10. Januar 1949 den Landratsämtern mitgeteilt, daß die vorgeschriebene unverzügliche Meldung von Explosionen, Schadensfällen und Unfällen an die Gewerbeaufsichtsämter noch zu wünschen übrig lasse. Das Arbeitsministerium macht deshalb im Einvernehmen mit dem Wirtschaftsministerium darauf aufmerksam, daß die Polizeiverordnung über die Anzeige von Schadensfällen in den der Gewerbeaufsicht unterstehenden Betrieben und an überwachungspflichtigen Anlagen vom 14. Juni 1944 (RGBl. I S. 135) noch voll in Kraft ist und auf jeden Fall beachtet werden muß. Besonders weist das Arbeitsministerium darauf hin, daß sich die Meldepflicht nicht nur auf die nach der Reichsversicherungsordnung meldepflichtigen Unfälle beschränkt, sondern daß alle besonderen Vorkommnisse, auch wenn bei ihnen keine Personen verletzt werden, den Gewerbeaufsichtsämtern zu melden sind.

Die Polizeiverordnung über die Anzeige von Schadensfällen in den der Gewerbeaufsicht unterstehenden Betrieben und an überwachungspflichtigen Anlagen vom 14. Juni 1944 bestimmt im einzelnen folgendes:

§ 1. Unternehmer und Betriebsleiter gewerblicher Betriebe sowie deren Stellvertreter sind verpflichtet, bei Explosionen, schweren Unfällen und sonstigen schweren Schadensfällen in ihren Betrieben unverzüglich — notfalls fernmündlich oder telegraphisch — das für ihren Bereich zuständige Gewerbeaufsichtsamt zu verständigen. Als schwerer Unfall gilt besonders jeder tödliche Unfall.

§ 2. Betreiber von Dampfkesseln und sonstigen überwachungspflichtigen Anlagen im Sinne des § 24 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich sind in gleicher Weise zur Verständigung des Gewerbeaufsichtsamts auch dann verpflichtet, wenn die Anlagen nicht Bestandteile gewerblicher Betriebe sind. Dies gilt nicht für Anlagen in Betrieben, die unter Aufsicht der Bergbehörde stehen, und für die Anlagen solcher Verwaltungen des Reichs und der Länder, die die technische Überwachung durch eigene Beamte ausüben.

§ 3. Unternehmer und Betriebsleiter gewerblicher Betriebe und Betreiber von Dampfkesseln und sonstigen überwachungspflichtigen Anlagen haben die Behörden und Dienststellen bei der Untersuchung und Aufklärung von Unfällen und Schäden zu unterstützen, besonders ihnen die erforderlichen Arbeitskräfte, Einrichtungen, Werkzeuge usw. zur Verfügung zu stellen.

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Polizeiverordnung und die zu ihrer Durchführung ergangenen Bestimmungen werden mit Geldstrafe bis zu 150 Mark bestraft.

Aalen, 19. Jan. 1949. I 4750 **Landratsamt.**

Suchdienst

In welcher Gemeinde befinden sich Angehörige des:

1. **Schwab, Clemens,** 40—45 Jahre alt, verh.; Beruf: Landwirt; Heimat: aus dem Kreis Aalen.
2. **Stein (?), Karl,** Jahrgang 1910; Heimat: Aalen.

Wer kann Auskunft geben über den ehemaligen SS-Kradschützen

Seemann, Adolf, geb. am 17. 7. 1921 in Sopron (Ödenburg) Ungarn; er war im Jahre 1943 Angehöriger der Genesungs- und der 13. Komp. SS-E.- und A.-Batl. in Ellwangen und wurde am 13. 6. 1943 zum Feldheer versetzt.

Weitere Auskunft hierüber erteilt das Württ. Rote Kreuz, Kreisverein Aalen, Schubartstr. 11.

In der Spruchkammersache

gegen den Former **Josef Joas,** geb. 20. Okt. 1912 in Wasseralfingen, zuletzt wohnhaft gewesen in Wasseralfingen, Kr. Aalen, Eugenstraße 43, z. Zt. vermißt, vertreten durch seine Ehefrau Berta Joas, Wasseralfingen, Kreis Aalen, Katharinenstraße 5, ist Termin zur mündlichen Verhandlung vor der Zentralspruchkammer Nordwürttemberg, auf **Donnerstag, 17. Februar 1949,** nachmittags 13.30 Uhr, in Ludwigsburg, ehemalige Frommankaserne, Bau „D", Zimmer 53, anberaumt worden. Der Betroffene wird hiermit zu dieser Verhandlung geladen. Die öffentliche Verhandlung findet auch im Falle des Ausbleibens des Betroffenen statt.

Der ergehende Spruch ist vollstreckbar.

Zentralspruchkammer Nord-Württ. Ludwigsburg

Rechtskräftige Entscheidungen in Spruchkammerverfahren

gem. § 3 der Vollstreckungsordnung zum Gesetz Nr. 104 vom 5. Februar 1948 (Reg. Bl. S. 19).

Bieg, Bruno, Kaufmann, geb. 8. 3. 1919, wohnhaft Unterkochen, Samentalweg 5, Spruch der Spruchkammer Aalen vom 24. 4. 47, Az.: 1/54/2976 Dr. E./rm.

Der Betroffene ist Belasteter. Er hat 6 Monate Sonderarbeit zu leisten. 25 Prozent seines Vermögens, vorwiegend in Sachwerten, ist einzuziehen. Er unterliegt den gesetzlichen Vorschriften des Art. 16 Ziff. 4, 6—10 des Ges. Nr. 104, den Folgen des Art. 16 Ziff. 8 des Ges. Nr. 104 auf die Dauer von 8 Jahren. Der Streitwert beträgt RM. 3120.—.

Böhm, Franz, Schreiner, geb. 24. 11. 1878, wohnhaft Eggenrot, Gde. Schrezheim, Spruch der Spruchkammer Ellwangen v. 14. 12. 1946, Az.: II/48/L III/116.

Der Betroffene ist Belasteter. Er hat innerhalb von zwei Jahren 3 Monate Sonderarbeit zu verrichten. Er hat einen Sühnebetrag von DM 50.— zu leisten. Er unterliegt den gesetzlichen Folgen des Art. 16, Ziffer 4—10 des Gesetzes Nr. 104, den Folgen des Artikel 16 Ziffer 8 des Gesetzes Nr. 104 auf die Dauer von 5 Jahren. Der Streitwert beträgt RM 1300.

Oberdorfer, Christian, Landwirt, geboren 27. 11. 1888, wohnh. Rotenbach, Gde. Schrezheim, Krs. Aalen Spruch der Spruchkammer Ellwangen (Jagst) vom 14. 1. 1947, Az.: II/48/L II/206.

Der Betroffene ist Belasteter. Er hat innerhalb von zwei Jahren 4 Monate Sonderarbeit zu leisten. DM 500.— seines Vermögens werden eingezogen. Er unterliegt den gesetzlichen Folgen des Art. 16 Ziff. 4—10 des Gesetzes Nr. 104, den Folgen des Art. 16 Ziff. 8 des Gesetzes Nr. 104 auf die Dauer von 5 Jahren. Der Streitwert beträgt RM. 1500.—.

Romer, Fritz, Revierförster, geboren 16. 7. 1890, wohnhaft Ellenberg, Krs. Aalen. Spruch der Kammer des Interniertenlagers Ludwigburg vom 17. November 1947, Az. J/75/1674:

Der Betroffene ist Belasteter. Er wird auf die Dauer von $2^1/_2$ Jahren in ein Arbeitslager eingewiesen. Er hat einen Sühnebeitrag von DM 100.— zu leisten. Er unterliegt den gesetzlichen Folgen des Art. 16, Ziff. 4—10 des Gesetzes 104, den Folgen des Art. 16, Ziff. 8 des Gesetzes Nr. 104 auf die Dauer von 5 Jahren. Der Streitwert beträgt RM 3500.—.

Forderungen gegen die vorstehend aufgeführten Personen müssen spätestens innerhalb von drei Monaten nach Erscheinen dieses Amtsblatts bei dem für den Wohnsitz des Betroffenen zuständigen Amt für Vermögenskontrolle oder dem Treuhänder unter genauer Bezeichnung nach Art, Grund und Höhe geltend gemacht werden.

Nicht fristgemäß angemeldete Ansprüche werden bei einer stattfindenden Auseinandersetzung nicht berücksichtigt.

Zentralspruchkammer Nord-Württemberg
— Vollstreckungsbehörde —
Ludwigsburg, chem. Frommankaserne.

Amtsblatt für den Landkreis Aalen

Authorized by Military Government. — Herausgegeben vom Landratsamt Aalen. Verantwortlich: Landrat Dr. Anton Huber, Aalen.
Druck: Schwabenverlag A.-G. Ellwangen (Jagst). Auflage 12250. — Das Amtsblatt für den Landkreis Aalen erscheint wöchentlich einmal (Freitags).
Bezugspreis monatlich 70 Pfg. — Hauptvertriebsstellen: in Aalen: Schwabenverlag (Telefon 420), in Ellwangen: Schwabenverlag (Telefon 255 und 256).

Nr. 5 **4. Februar** **1949**

Maul- und Klauenseuche

Die Maul- und Klauenseuche ist **ausgebrochen** in **Holenstein**, Gde. Bühlerzell, Kr. Schw. Hall.

In das Beobachtungsgebiet fallen die Teilorte **Willa und Zollhof.**

In den 15-km-Umkreis die Gemeinden: Adelmannsfelden, Neuler, Pommertsweiler und Rosenberg.

Landratsamt

Aalen, 29. Jan. 1949. VI 8523

Maul- und Klauenseuche

Die Maul- und Klauenseuche in **Ballmertshofen, Demmingen, Dischingen, Eglingen und Iggenhausen, Gde. Frickingen,** Kreis Heidenheim, ist **erloschen.**

Die angeordneten Schutzmaßnahmen werden aufgehoben.

Landratsamt

Aalen, 31. Jan. 1949. VI 8523

Die Kanzleien des Kreisfürsorgeamtes

bleiben wegen Erledigung dringender Arbeiten von **Montag, 7. Februar,** bis einschließlich **Mittwoch, 9. Februar,** für den Publikumsverkehr **geschlossen.** **Kreisfürsorgeamt.**

Die Fürsorgeunterstützungen

werden für Monat Februar am **Mittwoch, dem 9. Februar,** an Ostflüchtlinge, FU- und RFU-Empfänger und am **Freitag, dem 11. Februar,** an Sozial- und Kleinrentner und die übrigen Empfänger aus Aalen und Wasseralfingen je von 8—12 Uhr auf der Kasse der Kreispflege ausbezahlt. **Kreispflege · Aalen.**

Frühjahrsprüfungen 1949

Die nächsten Facharbeiter-, Gehilfen- und Kaufmannsgehilfenprüfungen finden voraussichtlich ab März ds. Js. statt. Zugelassen werden Lehrlinge, die im Besitz eines Abgangszeugnisses der Berufsschule sind und deren Lehre bis spätestens 30. Juni 1949 beendet ist. Anmeldungen zur Prüfung müssen bis **spätestens 10. Februar 1949** in unserem Besitz sein. Anmeldungsvordrucke sind bei unserer Kammer erhältlich.

Industrie- u. Handelskammer Heidenheim.

Orthopädische Sprechstunde

Am **Montag, 21. Februar 1949,** finden im Staatl. Gesundheitsamt in Aalen in der Zeit von 9—12 Uhr und 14—16 Uhr Sprechstunden für Körperbehinderte durch Sanitätsrat **Dr. Sippel** aus Stuttgart statt. Die Beratungen sind kostenlos. — Es wird besonders darauf hingewiesen, daß in der Zeit von 9—12 Uhr nur vorgeladene Kranke beraten werden können, während die Sprechstunde von 14—16 Uhr allen Hilfebedürftigen zugänglich ist. **Der Amtsarzt.**

Stadt Ellwangen (Jagst)

Am **Dienstag, 15. Februar 1949,** wird der **Krämer-, Vieh- und Schweinemarkt** abgehalten. Hierzu gelten die üblichen seuchenpolizeilichen Bestimmungen. Der Viehkauf ist nur auf Grund eines vom Landwirtschaftsamt ausgestellten Einkaufsscheines und nur zu den von der Viehaufkaufskommission festgesetzten Preisen zulässig. — Der Auftrieb zum Viehmarkt beginnt um 8 Uhr auf dem Oberen Brühl. — Der Krämermarkt findet auf dem Marktplatz statt.

Bürgermeisteramt Ellwangen
— Stadtpflege —

Umtausch Getreide/Mais

Zur Steigerung der Getreideablieferung, insbesondere der Ablieferung von Brotgetreide, steht im Umtauschverhältnis 1 : 1 eine beschränkte Menge Futtermais zum Preis von voraussichtlich DM 17.— je dz zur Verfügung.

Es wird daher angeordnet:

Ab sofort erhalten alle Betriebe, welche ihr Gesamtgetreideablieferungssoll zu 100 Prozent erfüllt haben, für jeden darüber hinaus abgelieferten dz Getreide = 1 dz Mais.

Alle in Frage kommenden Betriebe erhalten auf Grund der Eintragungen in der Marktleistungskarte eine „Bescheinigung des Landwirtschaftsamtes über die Mehrablieferung" in Höhe derjenigen Getreidemenge, die sie über 100 Prozent abgeliefert haben. Diese Bescheinigungen werden sofort ausgestellt für alle bereits über das Soll hinausgehenden Mengen, sowie Zug um Zug für alle in Zukunft über 100 Prozent abgelieferten Getreidemengen.

Die Verteilerfirmen (Handel und Genossenschaften) liefern den Inhabern der „Mehrablieferungsbescheinigungen" den Mais aus.

Die Umtauschaktion ist vorläufig begrenzt für Mehrablieferungen, die in der Zeit bis 15. März 1949 erfolgen.

Landwirtschaftsamt Aalen.

Nachzahlung für zu alten Preisen abgeliefertes Getreide

Nach § 10 der zweiten Anordnung des Direktors der VELF vom 11. 10. 1948 zur Durchführung der Anordnung PR Nr. 108/48 über landwirtschaftliche Preise vom 5. Oktober 1948 ist eine Nachzahlung für Erzeuger, die Weizen, Roggen, Gerste oder Hafer der Ernte 1948 in der Zeit vom 1. Juli 1948 bis zum Inkrafttreten der erwähnten Anordnung gegen Ablieferungsbescheinigungen zu den seinerzeit gültigen Preisen abgeliefert haben, eine Nachzahlung in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem empfangenen Preis und dem nach § 1 Abs. 1 der Anordnung über landwirtschaftliche Preise vom 5. Oktober 1948 für den Monat September festgesetzten Preis vorgesehen.

Hierzu ergehen folgende nähere Bestimmungen:

1. Die Ablieferung muß in der Zeit vom 1. Juli bis 30. September 1948 gegen ordnungsmäßig ausgestellte Ablieferungsbescheinigung und die Abrechnung zwischen Käufer und Verkäufer zu den bis 30. September 1948 geltenden (also niedrigeren) Erzeugerfestpreisen erfolgt sein.

2. Die Anträge auf Preisnachzahlung sind von den Getreideerfassungsbetrieben und den zum Einkauf unmittelbar vom Erzeuger zugelassenen Handelsmühlen unter Benützung der vorgeschriebenen Formblätter bis spätestens 15. Februar 1949 **über das Landwirtschaftsamt** beim Landwirtschaftsministerium Württemberg-Baden, Stuttgart-W, Johannesstr. 86, zu stellen. Diese Bestimmung gilt auch für Saatgetreide.

3. Da Braugerste von der verarbeitenden Industrie zu neuen Preisen übernommen wurde, entfällt eine Nachzahlung.

4. Die eingehenden Anträge werden vom Landwirtschaftamt geprüft und dem Landwirtschaftsministerium weitergeleitet, das den auf die einzelnen Antragsteller (Erfassungsverteiler. Handelsmühlen) entfallenden Gesamtbetrag diesen unmittelbar überweist. Die Erfassungsverteiler und Handelsmühlen haben daraufhin die den einzelnen Erzeugern zustehenden Beträge an diese unverzüglich auszuzahlen. Der Nachweis über die erfolgte Auszahlung an die Erzeuger ist dem Landwirtschaftsamt durch Vorlage der Auszahlungsbelege (Quittungen, Einzahlungsabschnitte) zu erbringen.

5. Wurde von Erfassungsverteilern oder aufkaufsberechtigten Handelsmühlen Getreide in mehreren Landkreisen übernommen, so ist für jeden Kreis ein gesonderter Antrag zu stellen. Entsprechend der Regelung über die Einsendung von Ablieferungsbescheinigungen für Getreide ist der Antrag jeweils über das für den Erzeugerbetrieb zuständige Landwirtschaftsamt einzureichen.

Bauanträge

sollen auch die Berechnung des umbauten Raumes der einzelnen Bauwerke nach DIN 277 enthalten. Hierbei ist die Unterteilung notwendig in:

Wohnraum — Gewerbliche Räume, z. B. Fabriken, Werkstätten usw. — Landwirtschaftliche Räume, wie Ställe, Scheunen, Schuppen usw.

Die Baukosten sind möglichst genau anzugeben.

Der allgemeine Baustoffbedarf braucht nicht mehr gemeldet zu werden.

Das notwendige Eisen ist jedoch genau zu berechnen und anzugeben, damit die aus Stuttgart eingehenden Bezugsrechte für Eisen angemessen verteilt werden können.

Kreisbauamt Aalen.

Eisenkontingente für Flüchtlings-Handwerksbetriebe

Gemäß Erlaß des Staatsbeauftragten für das Flüchtlingswesen Stuttgart vom 27. Jan. 1949 wird folgendes bekannt gegeben:

Zur Verwendung für o.a. Betriebe ist im Handwerkskammer-Bezirk Nordwürttemberg-Baden ein Eisenkontingent für das IV. Quartal 1948 zugewiesen worden, jedoch wurde die Gültigkeit bis zum **28. Febr. 1949** verlängert.

Die Anträge der Flüchtlings-Handwerker sind umgehend an die Wirtschaftsabteilung des Staatsbeauftragten für das Flüchtlingswesen in Stuttgart-S, Hohenstaufenstraße 11, zu richten.

Diejenigen Betriebe, die auf Grund der neuen Gewerbezulassung nicht in die Handwerksrolle eingetragen sind, haben sich unter Vorlage einer gewerbepolizeilichen Bestätigung an ihren Handwerkskammer-Bezirk direkt zu wenden.

Die zuständigen Flüchtlingshandwerksbetriebe werden gebeten, Anträge auf Zuteilung von Eisenkontingenten, gemäß vorgenanntem Erlaß einzureichen.

Landratsamt

Aalen, 2. Februar 1949. VIII/9920

Mütterberatungen im Monat Februar 1949 II

Montag, 21. Febr.: 14.30—16 Uhr in Aalen, Staatl. Gesundheitsamt.

Dienstag, 22. Febr.: 14—15 Uhr in Oberkochen, Schulhaus; 14—15 Uhr in Zipplingen, Rathaus.

Mittwoch, 23. Febr.: 14—15 Uhr in Unterrombach, Rathaus.

Donnerstag, 24. Febr.: 14—15 Uhr in Ellwangen, Kreissparkasse. **Der Amtsarzt.**

Eisentreuhandkontingent des Handels zur Versorgung der Bevölkerung mit Gebrauchsgütern aus Eisen u. Stahl

I. Zur Versorgung von Privatpersonen und Haushaltungen einschließlich der landwirtschaftlichen Haushaltungen mit Gebrauchsgütern und Haushaltungsgegenständen aus Eisen und Stahl wurde den Betrieben und Unternehmen des Einzelhandels, der Genossenschaften und des handeltreibenden Handwerks im Rahmen des Konsumplanes ein neues Handelskontingent für die Zeit vom 1. November 1948 bis 28. Februar 1949 zur Verfügung gestellt.

Die Zuweisung der Kontingente wurde von der Verwaltung für Wirtschaft mit folgenden Auflagen verbunden:

1. Das Handelskontingent darf nur zur Versorgung der Bevölkerung mit Gebrauchsgütern des täglichen Bedarfs aus Eisen und Stahl verwendet werden.

2. Maßgebend für die Warenbezüge auf Grund des Handelskontingents müssen in erster Linie Bedürfnisse der Verbraucherschaft sein. Etwaige Lagerbestände an Verbrauchsgütern aus Eisen und Stahl sind zur Versorgung der Bevölkerung einzusetzen.

3. Die Lieferung von Gebrauchsgütern aus Eisen und Stahl an die Bevölkerung darf nicht von der Übertragung von Eisenbewirtschaftungspapieren abhängig gemacht werden.

II. Für die Versorgung der Bevölkerung mit Fahrrad-Ersatzteilen und Fahrrad-Zubehör ist für den Facheinzelhandel und das Fahrradreparaturhandwerk für die Zeit vom 1. Novbr. 1948 bis 28. Februar 1949 ein besonderes Kontingent im Rahmen des Konsumplanes zur Verfügung gestellt worden.

Die Zuweisung dieses Kontingents wurde von der VfW mit folgenden Auflagen verbunden:

1. Das Kontingent darf nur zum Bezuge von Fahrradzubehör zum Zweck der Versorgung der Bevölkerung oder zur Reparatur von Fahrrädern verwendet werden. Das sogen. Konfektionieren von Fahrrädern mit Teilen, die aus diesem Kontingent bezogen worden sind, ist verboten.

2. Die Lieferung von Fahrradersatzteilen und Fahrradzubehör an die Bevölkerung oder die Reparatur von Fahrrädern darf nicht von der Abgabe von Eisenbewirtschaftungspapieren abhängig gemacht werden.

III. Die Unternehmen der auf der Einzelhandelsstufe stehenden Gewerbezweige sind zur freien Veräußerung von Gebrauchsgütern und Haushaltungsgegenständen aus Eisen und Stahl sowie von Fahrradersatzteilen und Fahrradzubehör an private Verbraucher verpflichtet.

Das Handelskontingent konnte im IV. Quartal 1948 (1. 11. 48 bis 28. 2. 49) gegenüber dem III. Quartal 1948 nicht erhöht werden. Der Bedarf der Bevölkerung kann daher auch in diesem Zuteilungszeitraum noch nicht annähernd befriedigt werden. Der Einzelhandel und das handeltreibende Handwerk tragen daher weiterhin die Verantwortung für die zweckmäßige Versorgung der Bevölkerung mit Konsumgütern, indem sie das ihnen zugeteilte Kontingent zur Beschaffung solcher Erzeugnisse verwenden, die von der Bevölkerung am dringendsten benötigt werden.

Handelsunternehmungen, die ihr Handelskontingent in einem den Vorschriften der VfW widersprechenden Sinne verwenden, können von weiteren Kontingentszuteilungen ausgeschlossen werden.

Den 28. Jan. 1949. **Landratsamt Aalen — Kreiswirtschaftsamt —**

Marktgenehmigung für die Gemeinde Bühlerzell

Die Gemeinde Bühlerzell hat um die Erlaubnis zur Abhaltung eines Viehmarkts auf die Dauer von fünf Jahren nachgesucht. Der Markt soll jeweils am zweiten Mittwoch in den Monaten April und November abgehalten werden.

Kraftfahrzeug-Benutzungs-Verordnung

Vom 28. Dezember 1948

Wegen der vom Brit.-Amerik. Kontrollamt in Frankfurt beanstandeten mißbräuchlichen Verwendung von Kraftstoff durch die deutschen Kraftfahrzeughalter mußte der Wirtschaftsrat die im folgenden **auszugsweise** wiedergegebene Kraftfahrzeug-Benutzungsverordnung erlassen. Die Verordnung trat mit Wirkung vom 5. Januar 1949 in Kraft. Wenn es den deutschen Behörden nicht gelingt, mit Hilfe dieser Verordnung gegen den Kraftfahrzeugmißbrauch einzuschreiten, so ist für die kommenden Monate mit weiteren Kraftstoffkürzungen zu rechnen. Aus diesem Grund ist für die bisherige Großzügigkeit kein Raum mehr.

§ 1. Beschränkung von Zweck und Zeit der Verwendung von Kfz.

1. Kraftfahrzeuge aller Art dürfen nicht verwendet werden für Ausflugs-, Erholungs- und Vergnügungsfahrten, für Fahrten von Zuschauern oder Zuhörern zum Besuch von Veranstaltungen jeglicher Art und für sonstige Besuchsfahrten.

2. An Sonn- und Feiertagen dürfen Kraftfahrzeuge aller Art für Zwecke der Personenund, soweit die Tragfähigkeit des Fahrzeugs einschließlich Anhänger unter 1,6 Tonnen liegt, der Güterbeförderung nicht benutzt werden. Die Verbotszeit (Sperrfrist) beginnt um 20 Uhr des vorhergehenden und endet um 4 Uhr des nachfolgenden Tages.

§ 2. Ausnahmen

1. Die Straßenverkehrsbehörde kann von den Verboten (§ 1) eine schriftliche Ausnahmegenehmigung für Einzelfahrten oder eine bis zu sechs Monaten befristete schriftliche Ausnahmegenehmigung für mehrere Fahrten erteilen.

2. Die Bescheinigung der Straßenverkehrsbehörde über die Ausnahmegenehmigung ist auf der Fahrt mitzuführen und zuständigen Beamten auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 5. Strafbestimmungen

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des § 1 dieser Verordnung werden nach dem Bewirtschaftungsnotgesetz bestraft.

Ausführungsbestimmungen

I. Allgemeines

3. Bei Kraftdroschken und Mietwagen liegt eine verbotene Verwendung nach § 1 Abs. 1 der Verordnung auch dann vor, wenn der **Fahrgast** das Kraftfahrzeug zu den nach § 1 Abs. 1 der Verordnung verbotenen Zwecken benutzt.

4. Eine verbotene Verwendung von Kraftfahrzeugen im Sinne des Verbots des § 1 Abs. 1 der Verordnung liegt auch dann vor, wenn mit einer zulässigen Fahrt ein mißbräuchlicher Zweck verbunden wird.

II. Ausnahmen von dem Verbot des § 1 Abs. 1 der Verordnung

1. Ausnahmen von dem Verbot der in § 1 Abs. 1 der Verordnung bezeichneten Fahrten (Ausflugs-, Erholungs-, Vergnügungs- und Besuchsfahrten) dürfen für Personenkraftwagen nur an schwerbeschädigte Kraftfahrzeughalter mit amtlichem Ausweis, und zwar auf Entfernungen bis zu 50 km, vom Standort des Kraftfahrzeugs aus gerechnet, erteilt werden. In Fällen besonders schwerer Körperbehinderung können Dauer-Ausnahmegenehmigungen für solche Fahrten erteilt werden.

III. Ausnahmen von dem Verbot des § 1 Abs. 2 der Verordnung

1. Ausnahmen von dem Verbot der Benutzung von Kraftfahrzeugen an Sonn- und Feiertagen (Sperrfrist) dürfen nur erteilt werden bei Personenkraftwagen und Motorrädern als **Einzel- oder Dauer-Ausnahmegenehmigung:**

Für Fahrten zu Berufszwecken, wenn die Notwendigkeit einer Ausnahme nachgewiesen ist, und für Fahrten Schwerbeschädigter; ferner an Kraftdroschken und Mietwagenunternehmer zur Ausführung von nicht verbotenen Fahrten.

2. Ausnahmen von dem Verbot an Sonn- und Feiertagen (§ 1 Abs. 2 der Verordnung) berechtigen nicht zu Ausflugs-, Erholungs- und Vergnügungsfahrten, zu Fahrten von Zuschauern oder Zuhörern zum Besuch von Veranstaltungen jeglicher Art und zu sonstigen Besuchsfahrten (§ 1 Abs. 1 der Verordnung). Abschnitt I 4 dieser Ausführungsbestimmungen gilt entsprechend.

3. Feiertage im Sinne der Verordnung sind diejenigen Tage, die am regelmäßigen Standort des Kraftfahrzeugs (Heimatort) zu gesetzlichen Feiertagen erklärt sind.

V. Gültigkeit der Muster für Ausnahmegenehmigungen

2. Die auf Grund der bisher geltenden Bestimmungen erteilten Dauer-Ausnahmegenehmigungen verlieren, soweit sie nicht kürzer befristet sind, spätestens **am 28. Februar 1949** ihre Gültigkeit.

Bekanntmachung des Verkehrsministeriums Württ.-Baden über die zuständigen Behörden

I. Zuständig für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen von den in § 1 der Kraftfahrzeug-Benutzungs-Verordnung vom 28. Dez. 1948 (WiGBl. 1949 S. 1) festgesetzten Beschränkungen von Zweck und Zeit der Verwendung von Kraftfahrzeugen sind in Württ.-Baden:

1. Die unteren Straßenverkehrsbehörden (Landratsamt — Verkehrsabteilung) **für Einzelfahrten in einer Ausdehnung von nicht mehr 100 km einfache Wegstrecke** vom Standort des Kraftfahrzeugs aus;

2. in allen übrigen Fällen, insbesondere für Dauer-Ausnahmegenehmigungen, die Straßenverkehrsdirektion Württemberg-Baden.

Anträge auf Erteilung von Dauer-Ausnahmegenehmigungen von den Beschränkungen des § 1 Abs. 1 u. 2 der Kraftfahrzeug-Benutzungs-Verordnung sind bei den unteren Straßenverkehrsbehörden (Landratsamt — Verkehrsabteilung) einzureichen und von diesen der Straßenverkehrsdirektion Württemberg-Baden nach sorgfältiger Prüfung der Bedürfnisfrage mit eigener Stellungnahme zur Entscheidung vorzulegen.

Bekanntmachung des Verkehrsministeriums über die Verhängung von Ordnungsstrafen der zuständigen Behörden

Zuständig zur Durchführung von Ordnungsstrafverfahren bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der Kraftfahrzeug-Benutzungs-Verordnung vom 28. Dez. 1948 (WiGBl. 1949 S. 1) gemäß §§ 16, 18—24, 27—29 und 31 des Bewirtschaftungsnotgesetzes vom 30. Okt. 1947 (WiGBl 1948 S. 3) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 5. August 1948 (WiGBl. S. 82) sind in Württemberg-Baden ausschließlich die Straßenverkehrsdirektion Württ.-Baden, für den Landesbezirk Baden deren Außenstelle in Karlsruhe. **Landratsamt**

Aalen, 1. Febr. 1948. **Verkehrsabteilung.**

Geschweißte Stahlhochbauten

Da das Schweißen von Stahl immer mehr an Bedeutung gewinnt, andererseits aber die Standfestigkeit geschweißter Stahlhochbauten nur bei guten theoretischen Kenntnissen, langen praktischen Erfahrungen und gewissenhafter Ausführung gewährleistet ist, wird darauf hingewiesen, daß dieses Verfahren **zulassungspflichtig** ist. Die Zulassung wird in Württemberg vom Innenministerium als der obersten Baurechtsbehörde ausgesprochen. Diejenigen Firmen (Betriebe), die sich mit Schweißarbeiten für Stahlhochbauten befassen, werden deshalb aufgefordert, ihren Zulassungsantrag alsbald beim Landratsamt einzureichen. **Landratsamt**

Aalen, 31. Januar 1949. **VII 3100.**

Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen

Es wurde in letzter Zeit mehrfach festgestellt, daß mit Lastkraftwagen Fahrten über den 50-km-Umkreis (vom Standort des Fahrzeuges) hinaus gemacht werden, ohne dazu die erforderliche schriftliche Genehmigung des Landratsamtes — Verkehrsabteilung — eingeholt zu haben. (Vgl. § 1 der Verordnung zur Einschränkung des Güterverkehrs mit Kraftfahrzeugen vom 6. Dezember 1939 — RGBl. I, S. 2410 — in Verbindung mit § 3 der Ausführungsbestimmung vom 16. 12. 1939 (RGBl. I. S. 2436).

Es wird darauf hingewiesen, daß diese Anordnungen nach wie vor rechtswirksam sind.

Die dem Wirtschaftsrat des Vereinigten Wirtschaftsgebietes bereits im Entwurf vorliegende „Verordnung zur Durchführung des Bewirtschaftungsnotgesetzes auf dem Gebiete des Straßenverkehrs (Güterfernverkehrs-Verordnung)" wird voraussichtlich eine auf die sachgemäße Verteilung des Verkehrsaufkommens im Langstreckenverkehr auf Schiene und Straße abgestellte Beschränkung des Güterfernverkehrs mit Kraftfahrzeugen, aber auch die Ausschaltung des unechten Werkverkehrs bringen. Bis zu ihrem Inkrafttreten haben die Straßenverkehrsbehörden streng darüber zu wachen, daß die erforderlichen Einzelgenehmigungen nach der Verordnung vom 6. Dezember 1939 eingeholt werden. Insolange die Kraftstofflage so angespannt ist wie jetzt, sind die Genehmigungen nur dann zu erteilen, wenn die wirtschaftliche Ausnützung der Kraftfahrzeuge nach Zugkraft und Laderaum (auch Hin- und Rückladung) im Verhältnis zum Kraftstoffverbrauch gewährleistet ist. Dies gilt insbesondere für den Werkverkehr, bei dem diese Voraussetzungen vielfach nicht erfüllt sind.

Die Organe der Polizei wurden bereits auf eine scharfe Überwachung des Straßenverkehrs hingewiesen. Übertretungen der genannten Anordnungen werden bestraft.

Aalen, 2. Febr. 1949. **Landratsamt.**

Gebäudebrand- und Sturmschadenumlage 1949

Nach Mitteilung der Gebäudebrandversicherungsanstalt konnte die Festsetzung der Umlagesätze für das Jahr 1949 aus verschiedenen, mit den Auswirkungen der Währungsumstellung zusammenhängenden Gründen bis jetzt leider noch nicht erfolgen. Bis zur endgültigen Festsetzung und Genehmigung durch die Aufsichtsbehörden und die Militärregierung wird unter Umständen noch längere Zeit vergehen. Um jedoch der Anstalt bis zur endgültigen Feststellung der Umlage bereits für die nächsten Monate die erforderlichen Mittel zuzuführen, ist sie gezwungen, zunächst als Vorschuß auf die Umlage 1949, die der letztjährigen RM-Umlage zugrunde gelegten Beträge (Brandschadenumlage 5 Dpf auf 100 Mark Umlagekapital, Sturmschadenumlage 2 Dpf auf 1000 Mark Versicherungsanschlag) einziehen zu lassen.

Hiervon wird den Umlagepflichtigen unter Hinweis auf ihre Beitragspflicht Kenntnis gegeben. Nähere Auskunft erteilen auf Wunsch die Bürgermeister und die zuständigen Verwaltungsaktuare.

Landratsamt

Aalen, 2. Febr. 1949. Nr. VII 3284.

Kreisstadt Aalen

Kennkartenpflicht für Jugendliche

Durch Verordnung der Landesregierung vom 2. Dez. 1948 ist die Registrierung und Kennkartenpflicht auf Jugendliche (14—18 Jahre) ausgedehnt worden. Anträge zur Erlangung einer Kennkarte können auf dem Einwohnermeldeamt Aalen (Altes Rathaus) abgeholt werden. Benötigt werden zwei Paßbilder.

Stellenangebot

Die Stadtverwaltung sucht für die Frauenarbeitsschule eine **Putzfrau.** Bewerbungen können beim Bürgermeisteramt schriftlich eingereicht werden.

Warum Scharlach-Diphtherie-Schutzimpfung

Unter Bezugnahme auf das Gesetz Nr. 300 über die Impfung gegen Scharlach und Diphtherie vom 25. 4. 1946 und die Verordnung Nr. 348 des Innenministeriums zur Ausführung dieses Gesetzes vom 6. 7. 1948 veröffentlicht das Staatliche Gesundheitsamt in Aalen nachfolgend einige Hinweise von allgemeinem Interesse über das Wichtigste zur Diphtherie-Scharlach-Schutzimpfung:

Warum Scharlach-Diphtherie-Schutzimpfung?

Die aktive Schutzimpfung hat sich im Kampf gegen Scharlach und Diphtherie in den letzten Jahren besonders bewährt, wie sich aus einer starken Senkung der Zahl der Erkrankungen und der Todesfälle erkennen läßt. Im Gegensatz zur passiven Schutzimpfung mit Serum, deren Wirkung nur einige Wochen anhält, gewährt die aktive Schutzimpfung einen Impfschutz, der sich über Jahre erstreckt.

Wer soll geimpft werden?

Der Impfung mit kombiniertem Scharlach-Diphtherie-Schutzimpfstoff soll unterzogen werden: 1. Jedes Kind nach Vollendung des ersten Lebensjahres, sofern es nicht nach ärztlichem Zeugnis Scharlach und Diphtherie überstanden hat; 2. jedes ältere Kind bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres, sofern es nicht nach ärztlichem Zeugnis in den letzten 3 Jahren Scharlach und Diphtherie überstanden hat oder mit Erfolg geimpft worden ist; 3. jedes Kind vom vollendeten 1. bis zum 14. Lebensjahre in dreijährigen Abständen, sofern es nicht nach ärztlichem Zeugnis Scharlach und Diphtherie überstanden hat.

Wer ist von der Schutzimpfung ausgeschlossen?

Alle Kinder mit zur Zeit fieberhaften lokalen oder allgemeinen Krankheiten sind zunächst von der Scharlach-Diphtherie-Schutzimpfung auszuschließen; bei diesen Kindern ist die Impfung nach der Genesung durchzuführen.

Tuberkulöse Kinder sind nur dann von der Impfung auszuschließen, wenn es sich um einen aktiven fieberhaften Prozeß handelt. Bei latenten oder wenig aktiven Prozessen kann die Schutzimpfung durchgeführt werden.

Kinder mit akuter Furunkulose sind zurückzustellen, da bei ihnen mit einer Entzündung der Impfstelle durch Aussaat zu rechnen ist.

Eine besondere Aufmerksamkeit ist Kindern mit allergischer Diathese zu widmen, das sind Kinder mit Nesselsucht, Asthma, Heufieber und starken Exzemen.

Kinder, die an infektiösen entzündlichen Krankheiten des Zentralnervensystems gelitten haben, wie Poliomyelitis oder Encephalitis, brauchen von der Impfung nicht ausgeschlossen zu werden.

Bei der Berücksichtigung aller aufgezählter Vorsichtsmaßregeln soll aber immer bedacht werden, daß ein Kind nicht zu schwächlich zur Schutzimpfung ist, sondern daß es gerade gegen Scharlach und Diphtherie geimpft werden muß, weil es so schwächlich und kränklich ist. Es darf nicht vorkommen, wie es bereits geschehen ist, daß von mehreren Kindern einer Familie gerade dasjenige an Diphtherie stirbt, das man bei der Reihenschutzimpfung mitzuimpfen zu ängstlich war.

Wie soll geimpft werden?

Zunächst soll überall da die Schutzimpfung durchgeführt werden, wo Scharlach und Diphtherie gehäuft auftreten oder wo eine Epidemie droht. Darüber hinaus hat es sich jedoch als sehr zweckmäßig erwiesen, die jeweils neu heranwachsenden Jahrgänge schutzuimpfen, um so zu verhindern, daß überhaupt Verluste eintreten.

Wie oft soll geimpft werden?

Zur Erzielung eines ausreichend lange wirkenden Schutzes ist 4 Wochen nach der ersten Impfung mit der gleichen Impfstoffmenge die Impfung zu wiederholen. Die erste Injektion dient lediglich zur Hervorrufung einer Grundimmunität. Jede weitere Einspritzung in dem vorgeschriebenen Abstand erhöht den für eine genügend lange dauernde Immunität notwendigen Antitoxingehalt des Blutes. Es ist also erforderlich, daß mindestens eine zweimalige Impfung durchgeführt wird, um einen möglichst wirksamen Impfschutz zu erhalten.

Wann tritt der Impfschutz ein?

Der Impfschutz entwickelt sich allmählich in den der Impfung folgenden Wochen. Im allgemeinen wird, wenn die Zweitimpfung der ersten im Abstand von 4 Wochen folgt, ein voller Impfschutz nach 8 Wochen nach der ersten Injektion eintreten. Demgemäß sind in diesem Zeitraum Erkrankungen nichts Außergewöhnliches. Auf die Möglichkeit einer Erkrankung trotz Schutzimpfung wird ausdrücklich hingewiesen, da andernfalls die Eventualität einer Diphtherie-Erkrankung abgelehnt oder nicht rechtzeitig in Betracht gezogen wird.

Wie lange hält die Schutzimpfung an?

Wesentlich für die Dauer des Impfschutzes ist neben der ordnungsmäßigen Durchführung der Impfung die Zahl der verabreichten Schutzeinheiten. Für das hochwertige an Aluminium-Hydroxid adsorbierte Diphtherie Formoltoxoid (Al.F.T.) und den Scharlach-adsorbat-Impfstoff von besonders hohem Antigengehalt kann nach bisher vorliegenden Erfahrungen ein sicherer Impfschutz von mindestens drei Jahren angenommen werden. Sicher ist aber, daß der allgemeine physische Zustand der Impflinge einen großen Einfluß auf die Dauer der Immunität hat. Man muß sich immer darüber im klaren sein, daß der Impfschutz sehr von individuellen Momenten abhängig ist und auch Ausnahmen auftreten können.

Ist die Scharlach-Schutzimpfung gefährlich?

Die Behauptung, daß die Scharlach-Diphtherie-Schutzimpfung auf dem Wege über die negative Phase unter Umständen gefahrbringend sei, muß auf Grund der umfangreichen Erfahrungen fallen gelassen werden.

Welche Nebenerscheinungen können auftreten?

Der Impfstoff wird im wesentlichen ohne nennenswerte Beschwerden vertragen. Nicht jede Rötung und Schwellung soll in diesem Fall einer ärztlichen Konsultation unterzogen werden, sondern nur jene außergewöhnlichen Vorkommnisse, wie sie bei überempfindlichen Personen bekannt sind. Diese können die zweite Injektion umso leichter entbehren, als sie gewöhnlich wegen des früheren Kontaktes mit Diphtheriebazillen über eine Grundimmunität verfügen. Auftretende leichte Rötungen, Schwellungen oder Druckempfindlichkeit an der Injektionsstelle klingen im allgemeinen nach drei bis vier Tagen ab. Geringe Temperatursteigerung am Tage nach der Impfung kann vorkommen. In Einzelfällen auftretende Abszesse erweisen sich gewöhnlich als steril und werden spontan aufgesaugt.

Staatl. Gesundheitsamt Aalen

Kreispflege Aalen

Der Kreisverband Aalen hat folgende Gegenstände abzugeben:

1 Stück Kraftwagenreifen 1300×20, 90% m. Schlauch, Marke Tirelli;
1 Stück Kraftwagenreifen 1300×20, 50%, Marke Conti;
2 Stück Kraftwagenreifen 1400×20, 50%, Marke Michelin;
4 Stück Kraftwagenreifen 750×20, rund erneuert;
1 5-Tonnen-Anhänger, Fabrikat Noehrenheim, achtfach bereift;
2 Holzgasgeneratoren, Fabrikat Schuler, Göppingen.

Die Gegenstände können zu den üblichen Dienststunden in der Reichspostgarage, Bahnhofstraße, in Aalen besichtigt werden.

Angebote sind bis spätestens 15. Febr. 1949 bei der Kreispflege Aalen einzureichen.

In der Spruchkammersache

gegen den Zollsekretär **Heinrich Thyroff**, geboren 27. 3. 1902, in Nersingen, zuletzt wohnhaft gewesen in Bopfingen, Hauptstraße 37, z. Zt. vermißt, vertreten durch seine Ehefrau Marie Thyroff, Bopfingen, Hauptstraße 27, ist Termin zur mündlichen Verhandlung auf **Montag, 28. Februar 1949**, 14.30 Uhr, in Ludwigsburg, ehemalige Fromankaserne, Bau „D", Zimmer 53, anberaumt worden. Der Betroffene wird hiermit zu dieser Verhandlung geladen. Die öffentliche Verhandlung findet auch im Falle des Ausbleibens des Betroffenen statt. — Der ergehende Spruch ist vollstreckbar.

In der Spruchkammersache gegen den Stadtinspektor **Otto Gutknecht**, geb. 29. 4. 1909, zuletzt wohnhaft gewesen in Aalen, Parkstr. 3, vermißt, vertreten durch seine Ehefrau Anne Gutknecht, Aalen, Parkstraße 3, ist Termin zur mündlichen Verhandlung auf **Donnerstag, 17. Februar 1949**, 9.30 Uhr, in Ludwigsburg, ehemalige Fromankaserne, Bau „D", Zimmer 53, anberaumt worden. Der Betroffene wird hiermit zu dieser Verhandlung geladen. Die öffentliche Verhandlung findet auch im Falle des Ausbleibens des Betroffenen statt. — Der ergehende Spruch ist vollstreckbar.

Zentralspruchkammer Nordwürtt., Ludwigsburg

Rechtskräftige Entscheidungen im Spruchkammerverfahren

gem. § 3 der Vollstreckungsordnung zum Gesetz Nr. 104 vom 5. Februar 1948 (Reg.Bl. S. 19)

Hofmann, Rudolf, Berufspolizeibeamter,
geboren 3. 3. 1909,
wohnhaft Ellwangen (Jagst), Stirnerstr. 11,
Spruch der Kammer des Int.-Lagers Hohenasperg vom 10. 9. 1947, Az.: I. L/76/1094.

Der Betroffene ist Belasteter. Es wird Arbeitslager von 2 Jahren verhängt. 15% des Vermögens werden eingezogen. Er unterliegt den gesetzlichen Folgen des Art. 16 Ziff. 4 bis 10 des Ges. Nr. 104, den Folgen des Art. 16 Ziff. 8 des Ges. Nr. 104 auf die Dauer von 5 Jahren. Der Streitwert beträgt RM 2260.—.

Stocker, Anton, Hauptlehrer,
geboren 12. 5. 1901, verstorben,
wohnhaft gewesen Ellwangen, An der Mauer 28,
Spruch der Spruchkammer Ellwangen vom 17. 3. 1948, Az.: II/80/112 II/15/71.

Der Betroffene ist Belasteter. 10% seines Nachlasses werden eingezogen. Der Streitwert beträgt RM 4200.—.

Fischer, Josef, Friseurmeister,
geboren 13. 12. 1890,
wohnhaft Ellwangen, Spitalstraße 4.
Spruch der Spruchkammer Ellwangen vom 13. 8. 1947, Az.: II/15/E 809.

Der Betroffene ist Belasteter. Er hat 18 Monate Sonderarbeit zu leisten. 50% seines Vermögens, mindestens RM 3000.—, in erster Linie in Sachwerten, werden eingezogen. Er unterliegt den gesetzlichen Folgen des Art. 16 Ziff. 4—10 des Ges. Nr. 104, den Folgen des Art. 16 Ziff. 8 des Ges. Nr. 104 auf die Dauer von 5 Jahren. Der Streitwert beträgt RM 4444.—.

Kayser, Ferdinand, Lehrer,
geboren 31. 3. 1906,
wohnhaft Unterschneidheim, Katzengraben,
Spruch der Berufungskammer I V Stuttgart vom 8. 11. 1948, Az.: II/56/845 4 B 9324/48.

Der Betroffene ist Belasteter. Er hat 60 Tage Sonderarbeit zu leisten. 25% des Vermögens, mindestens aber DM 300.—, sind einzuziehen, hauptsächlich in Sachwerten. Er unterliegt den gesetzlichen Folgen des Art. 16 Ziff. 4 bis 10 des Gesetzes Nr. 104, den Folgen des Art. 16 Ziff. 8 des Ges. Nr. 104 auf die Dauer von 5 Jahren. Der Streitwert beträgt DM 4800.—.

Forderungen gegen die vorstehend aufgeführten Personen müssen spätestens innerhalb von drei Monaten nach Erscheinen dieses Amtsblatts bei dem für den Wohnsitz des Betroffenen zuständigen Amt für Vermögenskontrolle oder dem Treuhänder unter genauer Bezeichnung nach Art, Grund und Höhe geltend gemacht werden.

Nicht fristgemäß angemeldete Ansprüche werden bei einer stattfindenden Auseinandersetzung nicht berücksichtigt.

**Zentralspruchkammer Nord-Württemberg
— Vollstreckungsbehörde —**
Ludwigsburg, ehem. Fromankaserne.

Handwerkerkurse

Das Landesgewerbeamt veranstaltet in den kommenden Monaten in Stuttgart die folgenden Weiterbildungs- und Vorbereitungskurse auf die fachliche Meisterprüfung:

1. Vortragskurs über **„Isapassung und Meßtechnik"** für Handwerksmeister, Facharbeiter und Ingenieure. Dauer: Zwei Abende von 18 bis 20 Uhr.

1. Vortragsabend: **Das Isatoleranzsystem:** Einführung, Entwicklung, Aufbau, Anwendungsbeispiele, Passungen, Toleranzen, Lehren.

2. Vortragsabend: **Meßtechnik:** Grundlage und Grundbegriffe, Meßmittel (feste Lehren, Zeigermassenlehren, Sondermeßmittel), Meßvorgänge (Einzelmessung, Massenmeßung, Gewindemessung, Sondermessung), Anwendungsbeispiele, Filmvorführung über die Schraublehre und Meßuhr. — Teilnehmergebühr 5 **DM.**

2. Kraftfahrzeug-Handwerkerkurse über technisches Rechnen, Kostenrechnen, Materialkunde, Werkzeuglehre und Autofachkunde.

a) Tageskurse, Dauer 90 Unterrichtsstunden, Unterricht an einem Tag in der Woche von 9 bis 12 Uhr und von 14 bis 17 Uhr. Teilnehmergebühr 40 DM.

b) Abendkurs, Dauer 90 Stunden, Unterricht an zwei Abenden in der Woche von 17 bis 20 Uhr. Teilnehmergebühr 40 DM.

3. Mechanikerkurse über technisches Rechnen, Kostenrechnen, Materialkunde, Werkzeuglehre und Maschinenkunde.

a) Tageskurse, Dauer 90 Stunden, Unterricht an einem Tag in der Woche von 9 bis 12 Uhr und von 13 bis 17 Uhr. Teilnehmergebühr 40 DM.

b) Abendkurs, Dauer 90 Stunden, Unterricht an zwei Abenden in der Woche von 17.30 bis 20.30 Uhr. Teilnehmergebühr 40 DM.

4. Rechenschieberkurs. Lehrgang über das Rechnen mit dem Rechenstab mit praktischen Übungen, Dauer 27 Stunden, Unterricht an neun aufeinanderfolgenden Samstagen von 9 bis 12 Uhr. Teilnehmergebühr 10 DM.

5. Schreinerkurse.

a) über Fachzeichnen und Kostenrechnen, Dauer 80 Stunden, Unterricht an zwei bis drei Tagen in der Woche von 8—12 Uhr und 13 bis 17 Uhr. Teilnehmergebühr 40 DM;

b) über die gesamte Oberflächenbehandlung des Holzes (Beizen, Mattieren und Polieren), Dauer eine Woche (Tageskurs). Teilnehmergebühr 25 DM.

6. Schweißkurse und Schweißerprüfungen

Tages- und Abendkurse über Autogenschweißen und Elektroschweißen für Anfänger und Fortgeschrittene, sowie Prüfungen nach einem beim Fachkursesekretariat erhältlichen Lehrplan.

Anmeldungen und Auskunft beim Fachkursesekretariat des Landesgewerbeamts Stuttgart in Stuttgart-N, Kienestraße 18, Fernsprecher 922 51.

Stuttgart, 26. Januar 1949.

**Wirtschaftsministerium Württ.-Baden
— Landesgewerbeamt —**
Pflüger.

Kreisstadt Aalen

Vergnügungssteuer

Die Unternehmer von Veranstaltungen werden darauf aufmerksam gemacht, daß alle im Stadtgebiet Aalen veranstalteten Vergnügungen schriftlich oder mündlich vor der Veranstaltung beim Städt. Steueramt zur Vergnügungssteuer anzumelden sind. Außer dem Unternehmer der Veranstaltung sind auch die Inhaber der Räume, in denen die Veranstaltung abgehalten wird, zur Anmeldung verpflichtet, also bei Unterhaltungen in Gaststätten auch die Wirte. Die Inhaber der Räume dürfen die Abhaltung einer vergnügungssteuerpflichtigen Veranstaltung erst zulassen, wenn ihnen die Anmeldebescheinigung des Steueramts vorgelegt ist. Sie haften für die Steuer neben dem Unternehmer als Gesamtschuldner.

Am Eingang zu den Räumen oder zur Kasse sind an geeigneter und für die Besucher leicht sichtbarer Stelle die Eintrittspreise einschließlich der Steuer anzuschlagen.

Die Eintrittskarten müssen mit fortlaufender Nummer versehen sein und den Unternehmer, die Zeit, den Ort und die Art der Veranstaltung, den Eintrittspreis einschließlich der Steuer angeben und den Stempel des Städt. Steueramts tragen. Der Unternehmer darf die Teilnahme an der Veranstaltung nur gegen Vorzeigen und Entwerten der Eintrittskarten gestatten.

Wenn vergnügungssteuerpflichtige Veranstaltungen nicht rechtzeitig angemeldet, Eintrittskarten ohne Stempel des Städt. Steueramts verwendet und die fälligen Steuerbeträge nicht rechtzeitig entrichtet werden, wird in der Regel ein Zuschlag von 25 v. H. der endgültig festgesetzten Vergnügungssteuer erhoben.

Genehmigungs- und Anzeigepflicht bei Bauvorhaben

Es besteht Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß mit der Ausführung von Bauten, die einer Genehmigung des Bürgermeisteramts bedürfen, erst **nach** Erteilung der Genehmigung begonnen werden darf.

Darüber hinaus sind die nachstehend aufgeführten Bauausführungen dem Stadtbauamt **anzuzeigen:**

1. Die Errichtung, Erneuerung oder Veränderung von Garten- und Feldhäuschen, Geschirrhütten sowie von unbedeutenden Gebäuden im Sinne des Art. 81 der Bauordnung, die in nicht feuergefährlicher Weise benützt werden;

2. an den gegen eine Straße gerichteten oder von einer Straße aus sichtbaren Außenseiten der Gebäude: die Auswechselung einzelner Umfassungswände oder Teile derselben ohne Verringerung der Feuersicherheit; die Anbringung von Gesimsen, Verzierungen und ähnlichen über die Außenwände vortretenden Bauteilen; Verkleidungen (Verblendungen, Vertäfelungen), Anstricharbeiten, die Herstellung und Veränderung von Tür-, Licht- und anderen Öffnungen; Aufbauten für stehende Dachfenster;

3. die Herstellung und Veränderung von festen Einfriedigungen und Stützmauern an Ortsstraßen, öffentlichen Wegen und Plätzen, soweit sie nicht nach Art. 100 Nr. 4 der Bauordnung genehmigungspflichtig sind;

4. das Aufstellen von Reklameschildern im Markungsgebiet.

Mit der Ausführung des Bauvorhabens darf erst nach Ablauf von zwei Wochen nach Erstattung der Anzeige begonnen werden, falls sie nicht innerhalb dieser Frist untersagt wird.

Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften wird in Zukunft unnachsichtlich Strafanzeige erstattet.

Ärztlicher Sonntagsdienst in Aalen
6. 2.: Dr. Bormann, Turnstraße 9; Tel. 704

Ärztlicher Sonntagsdienst in Ellwangen:
6. 2.: Dr. Kleinknecht, Seb.-Graben; Tel. 314

Ärztlicher Sonntagsdienst in Wasseralfingen
6. 2.: Dr. Plaskuda, Königstr. 20; Tel. 903

Amtsblatt für den Landkreis Aalen

Authorized by Military Government. — Herausgegeben vom Landratsamt Aalen. Verantwortlich: Landrat Dr. Anton Huber, Aalen.
Druck: Schwabenverlag A.-G. Ellwangen (Jagst). Auflage 12100. — Das Amtsblatt für den Landkreis Aalen erscheint wöchentlich einmal (Freitags).
Bezugspreis monatlich 70 Pfg. — Hauptvertriebsstellen: in Aalen: Schwabenverlag (Telefon 420), in Ellwangen: Schwabenverlag (Telefon 255 und 256).

Nr. 6 — **11. Februar** — **1949**

Keine Abschlagszahlungen auf die Einkommen- und Körperschaftssteuer mehr

In den beiden ersten Vorauszahlungszeiträumen nach der Währungsreform (21. 6. bis 31. 12. 1948) waren nach Artikel X des Steuerreformgesetzes monatliche Abschlagszahlungen auf die Einkommensteuer und Körperschaftssteuer zu leisten. Künftig sind nur noch **vierteljährliche** Vorauszahlungen zu entrichten. Die Einkommen- und Körperschaftssteuervorauszahlung für das erste Vierteljahr 1949 ist am **10. April 1949 fällig.** Abschlagszahlungen zum 10. Februar 1949 und zum 10. März 1949 brauchen **nicht** entrichtet zu werden.

Aalen, 7. Febr. 1949. **Finanzamt.**

Vermögensteuer

Die am 10. Februar 1949 fällige Rate der Vermögensteuer wird nicht eingezogen. Sie wird unter Umständen mit der Mai-Rate zusammen angefordert werden.

Finanzamt Aalen und Dienststelle Ellwangen (Jagst)

Arbeitslosenfürsorge

Das Arbeitsministerium Württ.-Baden hat mit Wirkung vom 15. Jan. 1949 eine Verordnung über die Arbeitslosenfürsorge erlassen. Diese Verordnung sieht vor, daß Arbeitslose, die den Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung erschöpft haben, sowie Heimkehrer und Flüchtlinge, die innerhalb der letzten zwei Jahre vor der Arbeitslosmeldung die Anwartschaft nicht erfüllen konnten, ein Anrecht auf Arbeitslosenfürsorge haben. Voraussetzung ist, daß die Arbeitslosen arbeitsfähig, arbeitswillig, aber unfreiwillig arbeitslos und bedürftig sind.

Das Land Württemberg-Baden wird für diese Zwecke jährlich etwa 12 Millionen DM bereitstellen müssen. Man darf jedoch annehmen, daß dieser Belastung des Landes auf der andern Seite eine Entlastung der Gemeinden gegenüberstehen wird, da ein Teil der bisherigen Fürsorgeempfänger in die Arbeitslosenfürsorge des Landes übergeben wird.

Kohle für Schwerbeschädigte u. Blinde

Für Schwerbeschädigte (über 70 Prozent) und Blinde wird eine zweite Kohlensonderzuteilung von je 1 Ztr. Braunkohlenbriketts für das Wirtschaftsjahr 1948/49 ausgegeben. Die Bürgermeisterämter fordern in Zusammenarbeit mit den Ortsgruppen des VdK. die Bezugsmarken beim Kreiswirtschaftsamt Aalen bis spätestens 28. Februar 1949 unmittelbar an und verteilen diese an den vorgenannten Personenkreis.

Die Bezugsmarken können bei jedem Kohlenhändler des Kreises Aalen nach freier Wahl eingelöst werden. **Landratsamt**

Aalen, 9. Febr. 1949. **Kreiswirtschaftsamt.**

Aufruf von Schuhpunkten

Gemäß Runderlaß Nr. 2/49 vom 2. 2. 49 des Landeswirtschaftsamts Stuttgart wird laut Mitteilung der Verwaltung für Wirtschaft vom 1. 2. 49 mit sofortiger Wirkung der Abschnitt **Z 203** der Lebensmittelkarten 11, 14, 21, 24, 31, 34, 41 und 44 für Januar/Februar 1949 mit dem Wert eines Schuhpunktes aufgerufen.

Aalen, 7. Febr. 1949. **Landratsamt Aalen Kreiswirtschaftsamt**

Aufruf für die 2. Dekade der 123. Zuteilungsperiode - Februar 1949

1. Brot:

Karte 11, 21 und 31, Abschnitt 17 und 18 je 1000 g R-Brot = 2000 g.

Auch im Februar kommen nicht alle Brotabschnitte der Karte für Normalverbraucher über 6 Jahre zum Aufruf.

Einzelhändler, vor allem Bäckereien, werden darauf hingewiesen, daß nur die im Amtsblatt aufgerufenen Brotabschnitte gegen Bezugscheine umgetauscht werden.

2. Fleisch:

Karte 11, 21, 14 und 24, Abschnitt 10 = 100 g.

3. Fett:

Karte 11, Abschnitt N 125 g Butter
Abschnitt M 125 g Margarine

Dauerbackwaren

Soweit noch beim Einzelhandel Weihnachtsdauergebäck vorhanden ist und dessen Absatz auf Schwierigkeiten stößt, wird folgende Regelung getroffen:

1. Die Abgabe des Weihnachtsdauergebäcks kann neben der Abgabe auf ZW-Abschnitte auch auf W-Brot-Abschnitte erfolgen. Die Abgabe von Weihnachtsdauergebäck wird bis zum 31. März 1949 befristet.

2. Umtauschsätze:
200 g ZW-Abschnitte = 160 g Weihnachtsdauerbackwaren
150 g W-Brot-Abschnitte = 125 g Weihnachtsdauerbackwaren.

Verlängerung der Gültigkeit der Puddingpulver-Abschnitte. Da die Puddingpulver-Abschnitte der Karten 14, 24, 34 und 44 im Monat Januar infolge Mangel an Puddingpulver nicht alle eingelöst werden konnten, werden dieselben bis zum Ablauf des 28. Februar 1949 verlängert.

Reisemarken der französischen Besatzungszone mit dem Aufdruck „II." bzw. „III." Ausgabe haben bis auf weiteres im gesamten Vereinigten Wirtschaftsgebiet Gültigkeit.

Fischration. Die Fischration für Februar 1949 wird von 800 g auf 1000 g erhöht. Die Fischabschnitte 5—8 der Fischkarte, Fischreisemarken und Fischabschnitte der Tageskarten haben daher einen Grundwert von je 250 g.

Ersatz für abhanden gekommene Lebensmittelkarten. Im Amtsblatt für den Landkreis Aalen Nr. 54 vom 30. 12. 48 wurde die Bevölkerung darauf hingewiesen, daß bei Verlust von Lebensmittelkarten durch eigenes Verschulden und durch Fahrlässigkeit Ersatzkarten nur durch Vornahme eines Ausgleichs innerhalb der nächsten vier Zuteilungsperioden durch das Kreisernährungsamt genehmigt werden können. Trotz dieses Hinweises häufen sich die Meldungen über den Verlust von Lebensmittelkarten beim Besuch von Veranstaltungen, besonders aber beim Einkauf von Lebensmitteln.

An die Verbraucherschaft und insbesondere an die den Lebensmitteleinkauf tätigenden Hausfrauen ergeht daher die Aufforderung, beim Einkauf von Lebensmitteln ebensosehr auf ihre Lebensmittelkarten wie auf ihren Geldbeutel zu achten und die Ladengeschäfte nicht zu verlassen, ohne sich zuvor zu überzeugen, daß die zurückgegebenen Lebensmittelkarten wieder in sichere Verwahrung genommen sind.

Auszug aus der Anordnung der Verwaltung für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Vereinigten Wirtschaftsgebietes über zusätzliche Abgabe von Zucker oder Rübensaft an Vollselbstversorger mit Zuckerrübenanbau und mit Zuckerrübensamenanbau.

1. Zuckerrübenanbauer, die im Frühjahr 1948 weniger als 5 ha Zuckerrüben angebaut haben, als Vollselbstversorger die Lebensmittelkarte 41—45 beziehen und ein Rübengrundlieferungssoll zugeteilt erhalten haben, sowie

2. Zuckerrübensamenanbauer, die im Frühjahr 1948 weniger als 5 ha Zuckerrübensamen für einen anerkannten Saatzuchtbetrieb angebaut haben und als Vollselbstversorger die Lebensmittelkarten 41—45 beziehen,

erhalten für sich, die zur Selbstversorgergemeinschaft gehörenden Hausangehörigen und die ständig hauptberuflich in der Landwirtschaft tätigen Arbeitskräfte des Betriebes die jeweiligen Zuckerrationssätze des Nichtselbstversorgers.

Nähere Auskünfte erteilen die Bürgermeisterämter (Kartenstellen), denen genaue Anweisungen bereits zugeleitet sind. **Landratsamt**

Aalen, 8. Febr. 1949. **Kreisernährungsamt.**

Ansprüche gegen die amerik. Besatzungsmacht

Jede Art von Schäden, die von amerikanischen Besatzungstruppen verursacht werden und für die ein deutscher Geschädigter Schadensersatz verlangt, sind beim örtlich zuständigen Amt für Besatzungsleistungen anzumelden. Dabei ist besonders folgendes zu beachten:

1. Die Schadensersatzanträge müssen innerhalb von 4 Monaten nach dem Vorfallsdatum gestellt werden. Später eingehende Anträge werden vom amerikanischen Claims Office wegen Fristversäumnis abgelehnt.

2. Die Antragsteller sollen mit der Anmeldung nicht warten, bis die Untersuchung des Vorfalls beendet ist und bis die Höhe des Schadens beurteilt werden kann, sondern möglichst sofort nach dem Vorfall das Amt für Besatzungsleistungen verständigen oder verständigen lassen. Wenn zugewartet wird, bis etwaige Verletzungen geheilt und bis die Rechnungen über Sachschäden vorliegen, so besteht die Gefahr, daß die 4-Monats-Frist abläuft und dann der ganze Anspruch abgelehnt wird.

3. Der Antrag kann nur bei dem Amt für Besatzungsleistungen gestellt werden, in dessen Bezirk sich der Vorfall ereignete. Es ist dabei gleichgültig, wo der Geschädigte wohnt.

4. Es gibt kein automatisch wirkendes Anspruchverfahren. Selbst wenn also der Fall bei der Militärregierung oder bei der deutschen Polizei oder beim Bürgermeisteramt angemeldet wird, ist damit noch nicht der Entschädigungsantrag beim Amt für Besatzungsleistungen gestellt.

Diese Vorschriften gelten für alle Schadensfälle, die in der Zukunft eintreten oder in den letzten 4 Monaten eingetreten sind. Für ältere Schadensfälle, für Schäden anläßlich einer Gefangennahme oder Internierung, für Schäden, die in belegten Häusern verursacht wurden, gelten diese Vorschriften nicht. Über solche alte Schadensfälle kann, sofern sie noch nicht erledigt und abgegolten sind, das Amt für Besatzungsleistungen Auskunft geben.

Aalen, 3. Febr. 1949. **Landratsamt Amt für Besatzungsleistungen.**

Eintragung des Arbeitsverdienstes in die Quittungs- oder Versicherungskarte

Die Arbeitgeber sind zur Zeit dabei, die Eintragungen für das Jahr 1948 in die Quittungs- und Versicherungskarten vorzunehmen. Da eine pünktliche Fortführung der Nachweise für die Rentenversicherung im Interesse der Versicherten unerläßlich ist, wird auf nachstehende Bestimmungen zur Beachtung hingewiesen:

1. Der Arbeitgeber hat von allen bei ihm beschäftigten Personen, die der Versicherungspflicht zur Invaliden- und Angestelltenversicherung unterliegen (Versicherte), bei Beginn des Beschäftigungsverhältnisses die Quittungs- oder Versicherungskarte einzuverlangen.

2. Besitzt der Versicherte keine Quittungs- oder Versicherungskarte oder legt er sie nicht vor, so kann sie der Arbeitgeber auf Kosten des Versicherten selbst beschaffen. Der Versicherte kann auch vom Bürgermeister zur Beibringung der Quittungskarte oder Versicherungskarte durch Ordnungsstrafen in Geld angehalten werden.

3. Die Quittungs- oder Versicherungskarte ist vom Arbeitgeber über die Dauer des Beschäftigungsverhältnisses sorgfältig zu verwahren; wegen der Umtauschfristen wird auf Ziffer 9 hingewiesen.

4. Nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses, spätestens aber nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres, hat der Arbeitgeber in die Quittungs- oder Versicherungskarte die Beschäftigungszeit und den Arbeitsverdienst einzutragen (Entgeltbescheinigung).

5. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die Entgeltbescheinigung dem Vordruck entsprechend sorgfältig und gewissenhaft zu erteilen. Er hat zu beachten, daß als Entgelt die Summe aller in den eingetragenen Beschäftigungszeiten gewährten beitragspflichtigen Bar- und Sachbezüge, die als Gegenleistung für geleistete Arbeit gewährt wurden, bescheinigt wird.

6. Zum Entgelt gehören neben dem Gehalt oder Lohn auch Sach- oder andere Bezüge, die der Versicherte, wenn auch nur gewohnheitsmäßig, statt des Gehaltes oder Lohnes oder neben ihm von dem Arbeitgeber oder einem Dritten erhält. U. a. sind zu berücksichtigen:

a) Die gesetzlichen Arbeitnehmeranteile zur Sozialversicherung und die Lohnsteuer, sofern diese vom Arbeitgeber übernommen werden;

b) der Arbeitslohn, der für die ersten drei Tage bei Arbeitsunfähigkeit weitergezahlt wird;

c) Barleistungen aus Anlaß eines Dienst- oder Arbeitsjubiläums, sofern sie lohnsteuerpflichtig sind;

d) Überstundenvergütungen sowie Zuschläge, die mit Rücksicht auf den Familienstand gewährt werden (Kinderzuschläge);

e) Tantiemen, Gratifikationen, 13. Monatsgehalt im Bankgewerbe;

f) Weihnachtsgeschenke, sofern sie 100 DM im Einzelfalle übersteigen;

g) Urlaubsgelder, Lohnfortzahlungen für Urlaubstage einschl. Barentschädigung für Verzicht auf Urlaubsansprüche.

Nicht zum Entgelt zählen u. a. unentgeltliche Arbeitskleidung, Gewährung von freien oder verbilligten Mahlzeiten, Notstandsbeihilfe, Weihnachts- oder Neujahrszuwendungen unter 100 DM, Sachleistungen bei Betriebsveranstaltungen, Mankogelder unter 30 DM monatlich.

7. Sachbezüge sind nach dem amtlich festgesetzten Wert einzusetzen und dem Barentgelt zuzuschlagen.

Bei voller freier Station (einschl. Wohnung, Heizung und Beleuchtung) in allen Gemeinden sind anzusetzen:

a) Für weibliche Arbeitnehmer, die nicht der Angestelltenversicherungspflicht unterliegen, und für Lehrmädchen 30 DM;

b) für männliche Arbeitnehmer, die nicht der Angestelltenversicherungspflicht unterliegen, 36 DM;

c) für männliche und weibliche Arbeitnehmer, die der Angestelltenversicherungspflicht unterliegen, soweit sie nicht unter a) und d) fallen 42 DM;

d) Angestellte höherer Ordnung, z. B. Ärzte, Apotheker, Hauslehrer, Hausdamen, Werkmeister, Gutsinspektoren 57 DM.

Bei teilweiser Gewährung von freier Station sind anzusetzen:

Wohnung (ohne Heizung und Beleuchtung) mit $^{3}/_{20}$, Heizung und Beleuchtung mit $^{1}/_{20}$, erstes und zweites Frühstück je mit $^{1}/_{10}$, Mittagessen mit $^{3}/_{10}$, Nachmittagskaffee mit $^{1}/_{10}$, Abendessen mit $^{2}/_{10}$ der obigen Sätze.

Bei Gewährung von freier Station an Familienangehörige des Arbeitnehmers sowie bei Gewährung von Deputationen in der Land- und Forstwirtschaft sind die für die Lohnsteuer vorgeschriebenen Ansätze maßgebend.

Arbeitnehmer, die nur freie Station (ohne jegliche Barbezüge) erhalten, sind in der Invalidenversicherung und Angestelltenversicherung beitragsfrei.

8. Bei Arbeitsunterbrechungen, für die kein Entgelt gezahlt wird (Krankheitszeiten ohne Entgeltzahlungen, unbezahlter Urlaub), sind nur volle Kalendermonate beim Eintrag der Beschäftigungszeiten auszuscheiden. Teilmonate bleiben außer Betracht. — Beispiel: Bei Unterbrechung ohne Entgeltzahlungen vom 17. Mai bis 26. Juli 1948 und 19. September bis 5. Oktober 1948 hat der Eintrag zu lauten: 1. Januar bis 31. Mai 1948 und 1. Juli bis 31. Dez. 1948.

9. Der Arbeitgeber hat die Quittungs- oder Versicherungskarten bis spätestens nach Ablauf von drei Jahren — vom Tag der Ausstellung der Quittungs- oder Versicherungskarte an gerechnet — bei der Ortsbehörde für die Arbeiter- und Angestelltenversicherung umzutauschen. Die Aufrechnungsbescheinigung ist unverzüglich dem Versicherten auszuhändigen.

10. Bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses hat der Arbeitgeber dem Versicherten die Quittungs- oder Versicherungskarte mit ordnungsmäßiger Entgeltbescheinigung auszuhändigen. Der Arbeitgeber darf die Quittungs- oder Versicherungskarte auch dann nicht zurückhalten, wenn der Versicherte das Beschäftigungsverhältnis widerrechtlich gelöst oder der Arbeitgeber noch irgendwelche Ansprüche gegen ihn geltend macht.

In Zweifelsfällen erteilen die Allg. Ortskrankenkasse, die Ortsbehörden für die Arbeiter- und Angestelltenversicherung und das Versicherungsamt Auskunft. **Landratsamt**

Aalen, 1. Febr. 1949. **Versicherungsamt.**

Unerlaubtes Bauen und Bauen abweichend von den genehmigten Plänen

Das Innenministerium hat am 29. Januar 1949 folgenden Erlaß an die Landratsämter und Polizeidienststellen herausgegeben, der hiermit bekanntgegeben wird:

„Das unerlaubte Bauen hat in den letzten Jahren sehr überhandgenommen. Die Bemühungen der Baugenehmigungsbehörden, wieder Ordnung in das Bauwesen zu bringen, scheitern vielfach daran, daß sie allein nicht in der Lage sind, solche Gesetzwidrigkeiten rechtzeitig festzustellen und ihnen wirksam entgegenzutreten. In vielen Fällen werden genehmigungspflichtige Bauten ganz oder zu einem erheblichen Teil fertiggestellt, ohne daß die zuständige Baugenehmigungsbehörde davon Kenntnis erhält. Diese nicht genehmigten Bauten entsprechen in der Regel auch nicht den einschlägigen Vorschriften und können daher nachträglich nicht genehmigt werden; die nachträgliche Herstellung eines vorschriftsmäßigen Zustandes begegnet meistens Schwierigkeiten. Durch diese gesetzwidrigen Zustände wird die Ordnung im Bauwesen, deren Aufrechterhaltung gerade jetzt und ganz besonders beim Aufbau zerstörter Ortsteile von größter Wichtigkeit ist, außerordentlich beeinträchtigt.

Das unerlaubte Bauen ist heute nach § 35 des Aufbaugesetzes vom 18. August 1948 (Reg.Bl. S. 127) ein Vergehen (die Strafvorschriften des Art. 120 Abs. 1 der Württ. Bauordnung und des § 367 Ziff. 15 StGB sind nicht mehr anwendbar). Schon aus diesem Grunde ist es Aufgabe der Polizei, das unerlaubte Bauen zu verhindern und die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen auch auf dem Gebiet des Bauwesens zu überwachen. Die Polizeidienststellen sind daher anzuweisen, die Baugenehmigungsbehörden zu unterstützen, bei allen genehmigungspflichtigen Bauten unverzüglich das Vorhandensein einer Genehmigungsurkunde und eines genehmigten Bauplans nachzuprüfen und etwaige Zuwiderhandlungen bei der Staatsanwaltschaft zur Anzeige zu bringen sowie eine Mehrfertigung der Anzeige gleichzeitig der Baugenehmigungsbehörde zu übersenden. Bei Zweifeln über die Einhaltung des genehmigten Plans hat die Polizeidienststelle der zuständigen Baugenehmigungsbehörde eine entsprechende Meldung vorzulegen."

Dazu ist ergänzend auszuführen, daß Verstöße gegen die Baugesetze (unerlaubtes Bauen, eigenmächtige Abweichung von den genehmigten Plänen, Nichteinhaltung der besonderen Bauvorschriften usw.) seit dem Inkrafttreten des Aufbaugesetzes nicht mehr als Übertretung gelten und nur mit einer Höchststrafe von 150 DM geahndet werden können, **sondern als Vergehen mit Gefängnis bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe bis zu 20 000 DM bedroht sind und Verurteilungen im Strafregister vermerkt werden.** Unter die Strafbestimmungen des Aufbaugesetzes fallen nicht nur die Bauherrn, sondern auch die Architekten, Baumeister, Bauunternehmer und Bauhandwerker.

Es wird deshalb allen Beteiligten in ihrem eigenen Interesse dringend empfohlen, mit den Bauarbeiten erst zu beginnen, wenn sie im Besitz der schriftlichen Baugenehmigung oder wenigstens einer schriftlichen vorläufigen Bauerlaubnis des Landratsamts als Baugenehmigungsbehörde sind. Es kann sich künftig niemand mehr darauf berufen, aus Unkenntnis gehandelt zu haben. Eine von den genehmigten Plänen abweichende Bauausführung kommt dem unerlaubten Bauen gleich. **Landratsamt**

Aalen, 8. Februar 1949. Nr. VII 3100.

Erteilung von Zuzugsgenehmigungen

an Deutsche und Volksdeutsche aus dem Ausland nach Württemberg-Baden

Nach Weisung der Landes-Militärregierung Württemberg-Baden vom 4. 2. 49 sind alle zur Zeit eingehenden Anfragen des Combined Travel Board, Bad Rothenfelde, betr. Zuzug von Deutschen oder Volksdeutschen aus dem Auslande nach Württemberg-Baden bis auf weiteres wie normale Zuzugsanträge zu behandeln. Die Anfrage ist auf der Rückseite mit der Stellungnahme des Bürgermeister- und Landratsamts unter Angaben des Verwandtschaftsgrades zum Antragsteller zu versehen und dem Staatsbeauftragten für das Flüchtlingswesen zur Entscheidung vorzulegen. Dieser leitet sie über die Landes-Militärregierung Württemberg-Baden an das Combined Travel Board, Bad Rothenfelde, weiter, welches gegebenenfalls die Einreise veranlaßt.

Aalen, 7. Febr. 1949. VIII/9920 **Landratsamt.**

In der Spruchkammersache

gegen den Stadtinspektor Otto Gutknecht, geboren 29. 4. 09 in Aalen, zuletzt wohnhaft gewesen in Aalen, Parkstraße 3, zurzeit vermißt, vertreten durch seine Ehefrau Anne Gutknecht in Aalen, Parkstraße 3, ist Termin zur mündlichen Verhandlung auf Donnerstag, den 3. März 1949, 15.00 Uhr, in Ludwigsburg, ehemalige Fromankaserne, Bau „D", Zimmer 53, anberaumt worden. Der Betroffene wird hiermit zu dieser Verhandlung geladen. Die öffentliche Verhandlung findet auch im Falle des Ausbleibens des Betroffenen statt. Der ergehende Spruch ist vollstreckbar.

Zentralspruchkammer Nord-Württ., Ludwigsburg.

Seife!

I. Bestandsmeldung des Seifenhandels

Die in den Monaten August—Oktober 1947 auf Grund des Vorbestellverfahrens durchgeführte Bevorratung des Groß- und Einzelhandels mit Bezugsrechten für Seife entsprach den seinerzeitigen Zuteilungsmengen. Inzwischen wurden die Rationen für Festseife verdoppelt.

Der Groß- und Einzelhandel hat deshalb die Möglichkeit, im Bedarfsfalle die Erhöhung seines Bestandes an Bezugsrechten **zu beantragen.**

Die Grundlage für die Erhöhung des Bezugsrechtebestandes bilden die vom Groß- und Einzelhandel nach dem Stand vom 31. Dez. 1948 abgegebenen Bestandsmeldungen.

Groß- und Einzelhandelsbetriebe, die keine Meldung abgegeben haben oder deren Meldung unvollständig ist, z. B. ohne Bestandsangabe, können keine Aufstockung erhalten.

II. Freigabe der Einheitsseife

Die Umstellung der Seifenkarte auf Seifeneinheiten gibt dem Letztverbraucher die Möglichkeit des wahlweisen Bezugs von ES, FS oder KS. Einheitsseife wird vom Letztverbraucher nicht mehr verlangt und kann daher gegen Abschnitte der Seifenkarte nicht mehr abgesetzt werden. Die beim Groß- und Einzelhandel noch vorhandenen Bestände an Einheitsseife werden **ab 1. Februar 1949 zum Verkauf ohne Bezugsrechte freigegeben.**

Groß- und Einzelhandel erhalten **auf Antrag** Ersatz für den durch den freien Verkauf entstandenen Abmangel an Seifeneinheiten:

1. **für Kaolinseife** in Höhe des per 31. Dez. 1948 gemeldeten Bestandes;
2. **für Einheitsschwimmseife** in Höhe der nachweislich nach dem 1. Febr. 1949 getätigten freien Verkäufe, die den auf 31. Dez. 1948 gemeldeten Bestand keinesfalls übersteigen dürfen (Vorlage der Verkaufsrechnungen oder sonstiger glaubwürdiger Nachweise).

III. Vergehen gegen die Bewirtschaftungsbestimmungen

In letzter Zeit werden immer häufiger freie Verkäufe von Fein- und Kernseife festgestellt. Die Ware stammt hauptsächlich aus Lieferungen aus der französisch besetzten Zone. Es wird daher erneut auf die AO über die Verbrauchsregelung für Seifen, Seifen-Erzeugnisse und Waschmittel aller Art hingewiesen. Nach § 2 Absatz 4 der gen. AO unterliegen Seife und Seifenerzeugnisse, die aus Gebieten außerhalb des Vereinigten Wirtschaftsgebietes zur gewerblichen Weiterveräußerung oder Verarbeitung bezogen oder eingeführt sind, der Bewirtschaftung. Sie dürfen daher wie alle übrigen bezugsbeschränkten Seifen und Seifenerzeugnisse nur gegen gültige Bezugsrechte an die Verbraucher geliefert werden.

Aalen, 9. Febr. 1949. **Landratsamt Kreiswirtschaftsamt.**

Rohholzversteigerungen

Es besteht Veranlassung, sämtliche am Rohholzverkauf beteiligten Stellen auf folgendes hinzuweisen:

1. Mit der Anordnung PR Nr. 80/48 über die Nichtanwendung von Preisvorschriften für Holz und forstliche Nebenerzeugnisse vom 29. Juli 1948 (Mitt.-Bl. f. VfW. Nr. 13 vom 15. August 1948) sind die bestehenden Verkaufsverbote nach mündlichem Meistgebot (Auktion) und schriftlichem Meistgebot (Submission) **nicht aufgehoben** worden.

Die nachstehend genannten Verordnungen gelten in vollem Umfange weiter:

(1) Die Verordnung über das Verbot von Rundholzverkäufen nach dem Meistgebot vom 10. Februar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 189).

(2) Die §§ 1 und 2 der Anordnung PR Nr. 8/47 über die Preisbildung für Rohholz vom 14. Febr. 1947 (Mitt.Bl. d. VfW. Nr. 3/4 vom 27. März 1947 S. 15).

(3) Die §§ 1 und 2 der Verordnung über das Verbot von Brennholzverkäufen nach dem Meistgebot und über die Preisbildung von Brennholz vom 21. Jan. 1938 (DRA. Nr. 21 vom 26. Jan. 1948).

2. Auf den Erlaß über **Rohholzrichtpreise** der Verwaltung für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Vereinigten Wirtschaftsgebietes, Frankfurt/Main vom 24. Nov. 1948 (VII-A 3 — 7245 — 4308/48) wird hingewiesen. Die in diesem Erlaß festgesetzten Richtpreise für Nadelstammholz in guter Qualität und guter Abfuhrlage der Güteklasse B (auch Stangen fallen darunter), Rotbuchestammholz Güteklasse B, Faserholz und Grubenholz in Verbindung mit den gleichzeitig bekanntgegebenen Meßzahlen sind in der Regel als höchstzulässige Preise anzusehen. Ist die Holzqualität geringer und die Abfuhrlage schlechter, sind die genannten Meßzahlen entsprechend zu senken.

3. Die Überschreitung der Richtpreise, die Erhöhung der Meßzahlen, die Nichteinhaltung der Sortierungsvorschriften und die Nichtbeachtung der Versteigerungsverbote bei Rohholzverkäufen durch den Privat- und Körperschaftswaldbesitz werden als Preistreiberei angesehen und auf Grund des Gesetzes gegen Preistreiberei vom 7. Okt. 1948 den Gerichten übergeben.

Aalen, 8. Febr. 1949. III 6071 **Landratsamt.**

Bekanntmachungen des Landwirtschaftsamtes Aalen

Häutezuschläge

Die Häutezuschläge betragen ab 1. Febr. 1949 für je 100 kg Lebendgewicht

bei Ochsen	DM	1.—
bei Kühen	DM	2.—
bei Färsen	DM	2.—
bei Bullen	DM	1.—
bei Fressern	DM	3.—
bei Kälbern	DM	14.—

Bei Schafen, Lämmern und Blößen kommt der Häutezuschlag ganz in Wegfall.

Es wird erneut darauf hingewiesen, daß der Häutezuschlag auf dem Schlußschein und den Verkaufsabrechnungen gesondert aufzuführen ist. Die Agenturprovision ist aus dem Verkaufserlös ohne Häutezuschlag zu berechnen. Das Gleiche gilt für die Berechnung der Erfassungsprovision. Wird Schlachtvieh fest gekauft, muß der Häutezuschlag ebenfalls bezahlt werden. Auch in diesem Falle ist der bezahlte Häutezuschlag gesondert auf dem Schlußschein aufzuführen.

Anlieferung überfütterter Schlachttiere

In der letzten Zeit mußte in zunehmendem Maße festgestellt werden, daß die auf den Märkten und Verteilungsstellen zum Verkauf gestellten Schlachttiere nicht futterleer sind, wie dies in § 18 der Anordnung über die Bewirtschaftung und Marktregelung auf dem Gebiet der Vieh- und Fleischwirtschaft vom 22. 9. 1948 vorgeschrieben ist. Abgesehen davon, daß durch die Anlieferung überfütterter Tiere die Klassifizierung außerordentlich erschwert wird, bedeutet die Vollstopfung der Tiere kurz vor der Schlachtung mit meist wertvollen Futtermitteln, ja teilweise sogar mit Brotgetreide, eine nicht zu verantwortende Futtervergeudung. Auch auf die erhöhte Gefahr des Verlustes auf dem Transport bei überfütterten Tieren muß hingewiesen werden.

Es wird daher angeordnet, daß die mit Kraftfahrzeugen an den Schlachthof Aalen bzw. an die einzelnen Verteilerstellen des Kreises angelieferten Tiere grundsätzlich am Vortag aufgetrieben werden müssen.

Sollte eine Besserung nicht eintreten, so ist damit zu rechnen, daß entsprechende Maßnahmen gegen die Anlieferung überfütterter Tiere ergriffen werden.

Sprechtag des Landwirtschaftsamtes Aalen in Ellwangen (Jagst)

Auf besonderen Wunsch der Ortsobmänner wird der Sprechtag des Landwirtschaftsamtes Aalen für die Landwirte des früheren Bezirkes Ellwangen (Jagst) **jeden Mittwoch von 9 bis 12 Uhr** im Rathaus Ellwangen (Jagst) abgehalten. Die Treibstoffausgabe erfolgt an jedem zweiten Mittwoch des Monats von 9 bis 15 Uhr. Jeweils anläßlich der Ellwanger Markttage wird der Sprechtag auf den Dienstag von 9 bis 12 Uhr, bzw., wenn der Markttag auf den zweiten Dienstag des Monats fällt, von 9—15 Uhr vorverlegt.

Anzeige von Schadensfällen

in den der Gewerbeaufsicht unterstehenden Betrieben und an überwachungspflichtigen Anlagen

(Erlaß des Arbeitsministeriums)

Auszug aus dem Staatsanzeiger für Württemberg-Baden Nr. 4, 3. Jahrg., vom 22. Jan. 1949.

Die vorgeschriebene unverzügliche Meldung von Explosionen, Schadensfällen und Unfällen an die Gewerbeaufsichtsämter läßt noch zu wünschen übrig. Es wird daher im Einvernehmen mit dem Wirtschaftsministerium darauf aufmerksam gemacht, daß die Polizeiverordnung über die Anzeige von Schadensfällen in den der Gewerbeaufsicht unterstehenden Betrieben und an überwachungspflichtigen Anlagen vom 14. 6. 1944 (RGBl. I S. 135) noch voll in Kraft ist und auf jeden Fall beachtet werden muß. Besonders wird darauf hingewiesen, daß sich die Meldepflicht nicht nur auf die nach der Reichsversicherungsordnung meldepflichtigen Unfälle beschränkt, sondern daß **alle besonderen Vorkommnisse,** auch wenn bei ihnen keine Personen verletzt werden, den Gewerbeaufsichtsämtern zu melden sind.

Der seinerzeitige Erlaß der Polizeiverordnung hat sich, wie schon das Reichsarbeitsministerium in einem Runderlaß vom 27. 6. 1944 — Nr. VII b/a 4919 II — betonte, „im Interesse der Erhöhung der Betriebssicherheit als notwendig erwiesen, denn schwere Unfälle und sonstige Schadensfälle in der gewerblichen Wirtschaft bieten, wenn ihre Ursachen und Begleitumstände möglichst schnell von einer sachverständigen Behörde erforscht und festgestellt werden, eine Lehre und Handhabe zur Verhütung ähnlicher Unglücksfälle in anderen Betrieben. Die mit der Untersuchung beauftragten Gewerbeaufsichtsbeamten können auf Grund ihrer Untersuchungen in anderen Betrieben Maßnahmen zur Abänderung ähnlicher Vorkommnisse treffen. Aufgabe der Gewerbeaufsichtsämter ist es, diese Meldungen in geeigneter Form auszuwerten, d. h. bei größeren Unglücks- und Schadensfällen sobald wie möglich und soweit dies bei der heutigen Besetzung der Ämter möglich ist, Beamte, die mit den Verhältnissen des Betriebs vertraut sind, an Ort und Stelle zu senden."

Stetter.

Handwerkerkurse

Das Landesgewerbeamt veranstaltet in den kommenden Monaten in Stuttgart die folgenden Weiterbildungs- und Vorbereitungskurse auf die fachliche Meisterprüfung:

1. Bauschlosserkurse über Materialkunde, Werkzeugkunde, Kalkulation u. Kostenrechnen, Technisches Rechnen, Eisenkonstruktionen, Blechverarbeitung, Fachzeichnen und darstellende Geometrie; a) Tageskurse, Dauer 90 Stunden, Unterricht an zwei Tagen in der Woche von 9 bis 12 Uhr und von 13 bis 16 Uhr, Teilnehmergebühr 40.— DM; b) Abendkurs, Dauer 90 Stunden, Unterricht an zwei Abenden in der Woche von 17.30 bis 20.30 Uhr, Teilnehmergebühr 40.— DM.
2. Gipser- und Stukkateurkurs: Theoretischer und praktischer Fachunterricht, Dauer 3 Monate (Tageskurs), Teilnehmergebühr 150.— DM.
3. Plattenlegerkurs über Baustoff- und Hilfsstoffkunde, Verwendungsarten und Bauelemente, Fachzeichnen, Kostenrechnen, Vergebungs- und Verrechnungswesen, baupolizeiliche Vorschriften und Unfallverhütung. Dauer zwei Wochen (Tageskurs), Teilnehmergebühr 45.— DM.

Anmeldungen und Auskunft bei Fachkurssekretariat des Landesgewerbeamts in Stuttgart-Nord, Kienestraße 18, Fernsprecher 92 251.

Stuttgart, den 31. Januar 1949.

Wirtschaftsministerium Württemberg-Baden Landesgewerbeamt — i. V.: Thuma.

Beleu[illegible]tung der Fahrzeuge

Aufhebung der kriegsbedingten Befreiungen und Erleichterungen

Der Mangel an Arbeitskräften haben in und nach dem Kriege dazu geführt, einen Teil der Bau- und Betriebsvorschriften der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) und der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) außer Kraft zu setzen oder aufzulockern. Das gilt insbesondere für die Beleuchtungsvorschriften für Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger sowie für andere Straßenfahrzeuge. Die damit verbundenen Gefahren und die ständige Zunahme schwerer Verkehrsunfälle lassen, nachdem sich inzwischen die Versorgungslage für Fahrzeugleuchten wesentlich gebessert hat, eine weitere Aufrechterhaltung der bisherigen Erleichterungen nicht mehr als vertretbar erscheinen. Dieser Standpunkt wird auch von einer Reihe von Ländern nachdrücklich vertreten.

Im Interesse der Verkehrssicherheit werden daher mit Wirkung vom 1. Februar 1949 alle — auch stillschweigend geduldeten — Befreiungen und Erleichterungen von nachstehenden Vorschriften aufgehoben:

a) Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO)

§ 50 StVZO — Fahrbahnbeleuchtung — mit der Maßgabe, daß bis zur Behebung der derzeitigen Schwierigkeiten bei der Beschaffung von sogenannten Bilux-Lampen auf die Verwendung einer Bilux-Lampe im rechten Scheinwerfer (nicht jedoch im linken Scheinwerfer) verzichtet werden kann, wenn rechts eine Einfadenlampe Verwendung findet und die Einstellung des Scheinwerfers (Neigung) den Vorschriften über Abblendlicht (§ 50 Abs. 6) entspricht.

§ 51 StVZO — seitliche Begrenzungslampen —.

§ 53 StVZO — Schlußzeichen und Bremslicht — mit der Einschränkung, daß mit Rücksicht auf die zur Zeit noch bestehenden Beschaffungsschwierigkeiten bis auf weiteres, längstens jedoch bis zum 30. 6. 1949, von einer strengen Handhabung der Vorschriften des § 53 über die Ausrüstung mit einem zweiten (rechten) Schlußlicht abgesehen werden kann.

§ 60 StVOZ — Beleuchtung der amtlichen Kennzeichen — mit der Maßgabe, daß die für die Lesbarkeit vorgeschriebenen Entfernungen (§ 60 Abs. 2 StVZO) der inzwischen geänderten Schrifthöhe angepaßt werden.

b) Straßenverkehrs-Ordnung (StOV)

§ 23 Abs. 1 und 2 — Schlußlichter und Rückstrahler —.

§ 24 — Beleuchtung der Fahrzeuge —.

§ 23 Abs. 1 und 2 — Schlußlichter und Rückabgestellte unbespannte Fuhrwerke —.

Wegen der Ausrüstung der Kraftfahrzeuge mit Fahrtrichtungsanzeigern (§ 54 StVZO) sowie über die Beleuchtungsvorschriften für Fahrräder (§ 67 StVZO und § 25 StVO) folgt besondere Regelung, sobald die Prüfung der einschlägigen Versorgungslage abgeschlossen ist, ebenso über die Zeichen für das Mitführen von Anhängern (§ 44 StVZO), sobald der Abschluß der Verhandlungen über den internationalen Kraftfahrzeugverkehr dies zuläßt.

Die zuständigen Stellen werden gebeten, für die Beachtung der genannten Vorschriften auch in Verfolg der Prüfungen nach § 29 StVZO zu sorgen und sicherzustellen, daß ab 1. Februar 1949 Fahrzeuge, die den genannten Vorschriften nicht entsprechen, bei Dunkelheit oder starkem Nebel ausnahmslos nicht mehr im Verkehr belassen werden.

Neben der mangelhaften Ausrüstung der Fahrzeuge mit Leuchten wirkt sich auch die ungenügende Abblendung der Fahrzeuge im Verkehr besonders nachteilig aus. Es wird daher die „Anweisung zur Prüfung von Beleuchtungsvorrichtungen der Kraftfahrzeuge und Fahrräder" in Erinnerung gebracht; sie wird in der nächsten Ausgabe des Verkehrsblattes nochmals bekanntgegeben werden, außerdem eine Zusammenstellung der in Wegfall kommenden Erlasse betr. Befreiungen und Erleichterungen von den Beleuchtungsvorschriften der StVZO. V 3710 **Landratsamt.**

Kreisverein Aalen

Haus- und Straßensammlung in Bopfingen am 12. und 13. Februar 1949

Die in Bopfingen am 4. und 5. Dezember 1948 unterbliebene Geldsammlung wird mit Genehmigung des Innenministeriums am 12. und 13. Februar 1949 vorgenommen.

Wir bitten die Bevölkerung von Bopfingen um gütige Spenden.

Der im Lammkeller in Bopfingen stehende **Krankenkraftwagen** kann vorläufig unter Rufnummer 222 Bopfingen angefordert werden.

Württ. Landesverein vom Roten Kreuz e. V. Kreisverein Aalen.

Rotes Kreuz - Kreisverein Aalen

Der Kreisverband Aalen hat folgende Gegenstände abzugeben: 1 Stromerzeugungsaggregat mit Drehstrommotor, 220/380 V, 15 KVA, 1500 U/Min., Schätzungswert 3190.— DM, 1 BMW-Motorrad ohne Bereifung, 700 ccm, 1 BMW-Motorrad ohne Bereifung, 400 ccm, 1 Ardie-Motorrad mit einem Reifen, 500 ccm. Die Gegenstände können zu den üblichen Dienststunden in der Reichspostgarage, Bahnhofstraße, besichtigt werden. Angebote sind bis spätestens 20. Febr. 1949 bei der Kreispflege einzureichen.

Ehemaliges Transportkorps Speer

(Transportbrigade Speer, Transportgruppe Todt und alle OT-Kraftfahrer)

Transportflotte Speer

Ersatzbescheinignungen für in Verlust geratene Invaliden- und Angestelltenversicherungskarten können für alle ehemaligen Angehörigen dieser Organisationen bei dem Oberfinanzpräsidenten Hamburg Verwaltungsstelle für Reichs- u. Staatsvermögen **Hamburg 13**, Hartungstraße 5, ausgestellt werden. Entsprechende Anträge sind unter Kennwort „Sozialversicherung Speer" möglichst sofort, spätestens bis zum 28. Febr. 1949 an die obige Anschrift zu senden; Gehalts- und Lohnbelege oder andere Nachweise sind beizufügen.

Etwa erforderliche Auskünfte erteilen die Versicherungsämter. Nach dem 28. Febr. 1949 können Anträge wegen Beendigung der Abwicklung nicht mehr entgegengenommen werden.

Aalen, 8. Febr. 1949. **Landratsamt Versicherungsamt.**

Amtsgericht Aalen

Konkursverfahren. Über das Vermögen des Klemens Bullinger, Kaufmanns in Unterkochen, Inhaber der Firma Bullinger & Feifel, Geschäft für den Haushalt und Holzwarenfabrikation in Unterkochen, ist am 2. Februar 1949, 17.30 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet worden. Bezirksnotar Ruß in Aalen ist zum Konkursverwalter ernannt. Konkursforderungen sind bis zum 28. Februar 1949 bei dem Gericht anzumelden. Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132 und 134 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf Montag, den 7. März 1949, vormittags 9 Uhr, vor dem Amtsgericht Aalen (Sitzungssaal) Termin anberaumt. Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitze der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 28. Februar 1949 Anzeige zu machen.

Briefmarken,

auch die Notopfermarken Berlin, sind zur Erleichterung und Beschleunigung des Stempeldienstes auf der Aufschriftseite der Briefsendungen oben rechts anzubringen. Briefmarkenähnliche Abbildungen oder Klebemarken sind auf den Außenseiten der Briefsendungen nicht zulässig. Sendungen mit derartigen Abbildungen usw. laufen Gefahr, verzögert oder überhaupt nicht befördert zu werden.

Kreisstadt Aalen

Die Vorschlagslisten (Urlisten) für die Schöffenwahl sind vom Samstag, den 12. Februar, bis Freitag, den 18. Februar 1949, während den üblichen Dienststunden im Rathaus, Zimmer 12, zur öffentlichen Einsicht aufgelegt. Gegen die Vorschlagslisten kann binnen einer Woche nach Ablauf der Auflegungsfrist schriftlich oder zu Protokoll Einspruch erhoben werden mit der Begründung, daß in der Liste Personen enthalten sind, die nach den maßgeblichen Vorschriften nicht hätten aufgenommen werden dürfen oder sollen. Das Einspruchsrecht steht auch den zugelassenen politischen Parteien zu.

Wochenmarktordnung der Stadt Aalen

Die im Amtsblatt für den Landkreis Aalen Nr. 43 vom 15. Oktober 1948 veröffentlichte Wochenmarktordnung der Stadt Aalen wurde vom Gemeinderat geändert. Die Einleitung erhält folgende Fassung: „Auf Grund des § 69 der Gewerbeordnung in Verbindung mit § 1 des Gesetzes Nr. 23 über die Neuordnung des Polizeiverordnungsrechts vom 7. 2. 1946 wird nachstehende Wochenmarktordnung erlassen:" § 4 der Wochenmarktordnung wird wie folgt neu gefaßt: „§ 4. Marktzeit. (1) Der Wochenmarkt beginnt in den Monaten Mai—September um 6.30 Uhr und in den übrigen Monaten um 7.30 Uhr und endigt während des ganzen Jahres um 11 Uhr." Die Änderung der Wochenmarktordnung tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Änderung der Baulinie am südl. Stadtgraben.

Am 1. Februar 1949 hat der Gemeinderat eine Änderung der Baulinie am südlichen Stadtgraben beschlossen. Die Baulinie entspricht nunmehr den bereits bestehenden Umfassungswänden des Druckereianbaus an Gebäude Marktplatz 23/Dekanstraße 2. Der übrige Verlauf der Baulinie bleibt unverändert. Der Plan über den geänderten Verlauf der Baulinie ist vom Samstag, den 12. Februar, bis Freitag, den 18. Februar 1949, im Rathaus — Zimmer 10 a — zur öffentlichen Einsicht aufgelegt. Etwaige Einwendungen gegen die Änderung der Baulinie können innerhalb einer Woche nach Ablauf der Auflegungsfrist beim Bürgermeisteramt erhoben werden. Die Änderung der Baulinie bedarf noch der Genehmigung durch das Innenministerium.

Ortsbauplan Hüttfeld—Rohrwang

Der Gemeinderat hat am 1. Februar 1949 einen Beschluß über die Feststellung des neuen Ortsbauplans im Gewand Hüttfeld—Rohrwang gefaßt. Der Ortsbauplan umfaßt das Gebiet zwischen Ludwigstraße, Feldweg Nr. 82 beim M.T.V.-Platz, Schillerhöhe und Brunnenstraße. Durch den neuen Ortsbauplan wird auch die Baulinie südlich der Ludwigstraße und ein kurzes Stück der Baulinie südlich der Friedhofstraße bei Gebäude Friedhofstraße 67 geändert. Der Beschluß des Gemeinderats und die Pläne sind von Samstag, den 12. Februar, bis Freitag, den 18. Februar, im Rathaus — Zimmer 11 — zur öffentlichen Einsicht aufgelegt. Einsprachen gegen den Ortsbauplan können innerhalb einer Woche nach Ablauf der Auflegungsfrist mündlich oder schriftlich beim Bürgermeisteramt eingebracht werden.

Aalen, 2. Febr. 1949. **Bürgermeisteramt.**

Ärztlicher Sonntagsdienst in Aalen
13. 2.: Dr. Jahnke, Bahnhofstr. 46; Tel. 560

Ärztlicher Sonntagsdienst in Ellwangen:
13. 2.: Dr. Schmid, Marienstr. 22; Tel. 308

Ärztlicher Sonntagsdienst in Wasseralfingen
13. 2.: Dr. Eimer, Ruckenlager, Tel. 652

Amtsblatt für den Landkreis Aalen

Authorized by Military Government — Herausgegeben vom Landratsamt Aalen. Verantwortlich: Landrat Dr. Anton Huber, Aalen.
Druck: Schwabenverlag A.-G. Ellwangen (Jagst). Auflage 12400. — Das Amtsblatt für den Landkreis Aalen erscheint wöchentlich einmal (Freitags).
Bezugspreis monatlich 70 Pfg. — Hauptvertriebsstellen: in Aalen: Schwabenverlag (Telefon 420), in Ellwangen: Schwabenverlag (Telefon 255 und 256).

Nr. 7 — 18. Februar — 1949

Laderaumverteilungsstelle

Die Arbeitsgemeinschaft der Krafttransportunternehmer von Nord-Württemberg e.G.m.b.H. hat nach der Auflösung des Straßenverkehrsamts Aalen eine **Laderaumverteilungsstelle** in engster Zusammenarbeit mit der Gruppe Spedition und Lagerei in Aalen eröffnet.

Außerdem sind in den drei westlichen Besatzungszonen weitere 76 Laderaumverteilungsstellen in Selbstverwaltung des Transportgewerbes errichtet, welche die Gewähr für eine volle Auslastung der Lastzüge und Lastkraftwagen bieten. Die Anschrift lautet:
Laderaumverteilungs- und Abrechnungsstelle Aalen (Württ.), Nördl. Stadtgraben 14; Tel. 473.

Aalen, 11. Febr. 1949. **Landratsamt Verkehrsabteilung.**

Einrichtung einer Rechtsberatungsstelle beim Amtsgericht

Beim Amtsgericht Ellwangen ist ab sofort eine Rechtsberatungsstelle für die minderbemittelte Bevölkerung eingerichtet. Die Beratung findet jeden ersten und dritten Samstag im Monat im Amtsgerichtsgebäude, I. Stock, Zimmer 10, in der Zeit von 9—11 Uhr statt und wird im Turnus von den in Ellwangen ansässigen Rechtsanwälten abgehalten.

Ermittlung der Wirtschaftsflächen der Betriebe

Mitte Februar 1949 wird im Benehmen mit dem Landwirtschaftsministerium unter Bezug auf die Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen vom 27. August 1939 (RGBl. 1 S. 1521) und die Verordnung über Auskunftspflicht vom 13. Juli 1923 (RGBl. 1 S. 723) die Erhebung zur Feststellung der Wirtschaftsflächen der Betriebe 1949 durchgeführt.

Betriebsinhaber, bei denen sich seit der letzten Bodenbenutzungserhebung im Jahre 1948 Flächen- oder Kulturartenveränderungen ergeben haben, melden sich beim Bürgermeister. Andernfalls wird die bei der letzten Bodenbenutzungserhebung festgestellte Fläche auch für 1949 als richtig anerkannt. Die Angaben von Personen, die eine Fläche abgegeben haben, müssen sich mit den Angaben der Personen decken, die eine Fläche erhalten haben.

Die Betriebsinhaber sind gesetzlich verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Wer falsche oder unvollständige Angaben macht, hat Bestrafung zu gewärtigen.

Bei Flächen, die in Württemberg-Baden liegen, aber Grundeigentümern in den anliegenden Ländern gehören oder von Betriebsinhabern in den anliegenden Ländern bewirtschaftet werden, wird angeordnet, daß diese Flächen den Bürgermeistern in den Betriebssitzgemeinden gemeldet werden, auch wenn eine derartige Meldung schon im Vorjahr erstattet wurde. Die zuständigen Statistischen Landesämter in Bayern, Hessen und in der französischen Zone haben die Bürgermeister angewiesen, den Bürgermeistern in Württemberg-Baden alle Flächen zu melden, die zwar außerhalb des Landes Württemberg-Baden liegen, aber von hiesigen Betriebsinhabern bewirtschaftet werden.

Aalen, 16. 2. 1949. VI 9521 **Landratsamt.**

Aufruf für die 3. Dekade der 123. Zuteilungsperiode - Februar 1949

1. Brot:

Karte 11, 21, 31:
Brotabschnitte 20, 22 u. 23 — je 1000 g R-Brot
Brotabschnitt 26 — 1000 g W-Brot
Die Brotabschnitte 25 und 27 dürfen nicht beliefert werden.

2. Fleisch:

Karte 11 und 21:
Abschnitt 12 — 100 g Fleisch
Karte 14 und 24:
Abschnitt 12 und 13 — je 100 g Fleisch

3. Fett:

Karte 11:
Abschnitt O — 100 g Öl

Verlängerung der Gültigkeit der grünen Reisemarken, Ausgabe Nov. 1948/Febr. 1949

Die Gültigkeit der grünen Reisemarken und Tageskarten Ausgabe November 1948 bis Februar 1949 (Aufdruck XI. 48 — II. 49) wird bis zum Ablauf des 31. März 1949 verlängert.

Kürzung der Zuckerration

Die Bevölkerung, besonders aber die Hausfrauen, werden heute schon darauf aufmerksam gemacht, daß die Zuckerration ab 1. Juli 1949, also mit Beginn der Einmachzeit auf 1000 Gramm gekürzt wird. Vielleicht ist es möglich, von der jetzigen Ration etwas einzusparen, so daß bis zur Beerenernte ein kleiner Vorrat angelegt ist.

Aalen, 16. Febr. 1949. **Landratsamt Kreisernährungsamt.**

Wichtig für Kraftfahrzeug-Besitzer

Das am 31. Dez. 1948 außer Kraft getretene Kraftfahrzeug-Mißbrauchgesetz wurde durch die **Kraftfahrzeug-Benutzungs-Verordnung vom 28. Dezember 1948** abgelöst (Amtsblatt Nr. 5 vom 4. Febr. 1949). Die Gründe, welche zu den für die Kraftfahrt außerordentlich einschneidenden Maßnahmen führten, wurden bereits im Amtsblatt Nr. 1 vom 7. Jan. 1949 und Nr. 5 vom 4. Febr. 1949 dargelegt.

Grundsätzlich hat sich gegenüber dem seitherigen Kraftfahrzeug-Mißbrauchgesetz nur die Vorschrift über die **Zulassung von Kraftfahrzeugen** geändert. Es können jetzt alle Kraftfahrzeuge, die technisch einwandfrei sind, zugelassen werden. Dies besagt jedoch nicht, daß damit nun Vergnügungs- und Besuchsfahrten ausgeführt werden dürfen. Eine Treibstoff-Zuteilung kann nur erfolgen, wenn das Fahrzeug für **wichtige Fahrten im volkswirtschaftlichen Interesse** unbedingt benötigt wird.

Bei der Zulassung eines Kraftfahrzeuges ist zu beachten:

Antrag auf Zulassung einreichen, ohne Beigabe des Kraftfahrzeugbriefes. Abwarten, bis in etwa 14 Tagen das Fahrzeug zur technischen Prüfung vorgeladen wird. Zu diesem Termin ist der Nachweis des Abschlusses einer Haftpflicht-Versicherung, die **Haftpflichtbestätigungskarte gem. § 29b** StVZO, sowie der Kraftfahrzeugbrief mitzubringen. Bei Veräußerung oder Stillegung von zugelassenen Kraftfahrzeugen sofort Kraftfahrzeugschein und Kennzeichenschild bei der Zulassungsstelle abgeben! Erst dann ist die Abmeldung von der Kraftfahrzeug-Steuer möglich.

In den drei westlichen Besatzungszonen darf **für geschäftliche Zwecke werktags unbeschränkt** gefahren werden. Lediglich für Lastkraftwagen gilt noch die Vorschrift über das Mitführen einer Fernfahrtgenehmigung für Entfernungen über 50 km Luftlinie.

Für Sonn- und Feiertage besteht eine **Sperrfrist von 20 Uhr des vorhergehenden bis 4 Uhr früh des nachfolgenden Tages.**

Ausnahmegenehmigung kann nur für wirklich dringende Fälle erteilt werden, und zwar für **einzelne Sonntage bis zu 100 km Entfernung**, sowie für Ärzte auf die Dauer von vier Wochen im Umkreis von 15 km, **durch das Landratsamt — Verkehrsabteilung.**

Für Dauer-Ausnahmegenehmigungen, sowie für Einzelfahrten über 100 km Entfernung müssen **schriftliche Anträge** über das Landratsamt an die **Straßenverkehrsdirektion Stuttgart** eingereicht werden.

Sämtliche seither erteilten Ausnahmegenehmigungen für Sonn- und Feiertage verlieren am 28. Februar 1949 ihre Gültigkeit.

Anträge für Einzelfahrten bis 100 km Entfernung sind künftig frühzeitig **bis spätestens am vorhergehenden Donnerstag schriftlich** beim Landratsamt, Zimmer 8, einzureichen.

Der Antrag muß enthalten: 1. Kennzeichen-Nr. AW 25; 2. Fahrzeughalter; 3. Tag der Fahrt; 4. Zweck und Ziel der Fahrt.

Die Gebühr für Kräder 1 DM und für Pkw., sowie Lkw. bis 1,6 to Nutzlast 2 DM, ferner ein adressierter Freiumschlag zur Rücksendung der Ausnahmegenehmigung sind beizufügen.

Für persönliche Erledigungen sind folgende Dienststunden unbedingt einzuhalten:
Montag 8—12 Uhr;
Mittwoch 8—12 Uhr und 14—17 Uhr;
Donnerstag bis Samstag 8—12 Uhr.
Dienstag den ganzen Tag geschlossen!

Aalen, 12. Febr. 1949. **Landratsamt Verkehrsabteilung.**

Allgemeine Ortskrankenkassen Aalen und Ellwangen (Jagst)

Änderung des Beitragssatzes

Da die Ausgaben der Krankenkassen auf allen Gebieten seit der Währungsreform ständig gestiegen sind, haben die Ausschüsse der beiden Kassen beschlossen, zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit den Beitragssatz mit Wirkung vom 1. Februar 1949 wie folgt zu ändern:

Allgemeiner Beitrag zur Krankenversicherung 6 v. H. des Grundlohns.

Ermäßigter Beitrag bei Fortzahlung des Arbeitsentgelts für mindestens 14 Tage:

Für invaliden- und angestelltenversicherungspflichtige Kassenmitglieder 4,8 v. H. des Grundlohns.

Neue Beitragstabellen sind im Druck und werden nach Fertigstellung an die Arbeitgeber ausgegeben.

Das vom Wirtschaftsrat beschlossene Sozialversicherungs-Anpassungsgesetz ist bisher von der Militärregierung noch nicht genehmigt worden.

Falls diese Genehmigung erteilt und das Gesetz rechtsgültig verkündet wird, werden den Arbeitgebern die notwendigen neuen Beitragstabellen für die Gesamtsozialversicherung durch die Kassenverwaltungen zur Verfügung gestellt.

Die Leiter der Allg. Ortskrankenkassen Aalen und Ellwangen (Jagst).

Bekanntmachungen des Landwirtschaftsamtes Aalen

Meldung über abgabepflichtiges Fleisch aus Hausschlachtungen im Hausschlachtjahr 1948/1949.

Abgabepflichtiges Fleisch aus Hausschlachtungen ist den vom Landwirtschaftsamt **Aalen** bestimmten Metzgereibetrieben zuzuführen. Die Abgabe der Stücke hat **ohne** Ausschneiden besonderer Teile (Speck, Flomen usw.) zu erfolgen. Die Verwiegung muß amtlich durchgeführt werden. Der Empfänger (Metzgereibetrieb) leistet Quittung auf der Fleischkartei des Abgebers bei der zuständigen Kartenstelle. Diese meldet schriftlich dem Landwirtschaftsamt **Aalen** die Ablieferung unter Nennung des Namens des Abgebers, Empfängers, Datums der Abgabe und des Gewichtes. Die Wiegekarte hat der Empfänger dem Landwirtschaftsamt **Aalen** einzureichen. Minderablieferungen werden den hausschlachtenden Betrieben in voller Höhe auf der Fleischkartei angerechnet.

2. Schweinemastaktion

Voraussichtlich können ab 21. Februar 1949 die Verträge für die 2. Auflage der Schweinemastaktion abgeschlossen werden. Die Futtermittellieferungen betragen je Schwein
350 kg Milokorn zum Preis von DM 17.— je dz
30 kg Eiweißfutter zum Preis von höchstens DM 15.— für 30 kg.

Die Lieferzeit der Schweine wird auf 7 Monate verlängert. Auf das Viehliefersoll werden die Vertragsschweine mit 100 Proz. angerechnet. Dadurch wird den Betrieben eine weitere Möglichkeit zur Aufstockung ihrer Rinderbestände gegeben.

Da sich die Lage auf dem Ferkelmarkt in den letzten Wochen gebessert hat und die Ferkelpreise im Sinken begriffen sind, wird eine wesentlich höhere Anzahl Mastverträge erwartet, als bei der 1. Auflage zustande kamen.

Um zu verhindern, daß seitens der Militärregierung die in Aussicht gestellten Futtermittellieferungen abgestoppt werden, wird empfohlen, jeder Betrieb möge von der Möglichkeit des Abschlusses von Schweinemastverträgen Gebrauch machen. Auch für Schweine, die schon in den nächsten Monaten schlachtreif werden, können noch Schweinemastverträge abgeschlossen werden. Es ist ohne weiteres zulässig, Vertragsschweine vor Ablauf der in den Verträgen festgelegten Frist abzuliefern.

Saatgutbezug für die Frühjahrsbestellung

Nach den von der VELF ergangenen Bewirtschaftungsvorschriften vom 21. 6. 1948 und vom 28. 9. 1948 wird bestimmt:

Getreidesaatgut sowie Saatgut von Feldhülsenfrüchten und Ölsaaten dürfen von Erzeugern und Verteilern an Verbraucher nur abgegeben werden, wenn der Empfänger ihnen nachweist, daß er für 100 kg zu beziehendes Saatgut 110 kg Konsumware über das für ihn festgesetzte Ablieferungssoll hinaus abgeliefert hat. In allen anderen Fällen kann Saatgut nur abgegeben werden, wenn gleichzeitig eine Gegenlieferung von Konsumware erfolgt. Bei der Gegenlieferung können sich Hülsenfrüchte und Getreide gegenseitig vertreten. 100 kg Saatgut sind erhältlich gegenn 110 kg Konsumgetreide oder 70 kg Hülsenfrüchte. 100 kg Saathülsenfrüchte gegen 110 kg Hülsenfrüchte als Konsumware bzw. 150 kg Getreide.

Nur in ganz vereinzelten, besonders gelagerten Härtefällen kann auf Antrag das Landwirtschaftsamt von der Rücklieferung ganz oder teilweise befreien. Die vom Landwirtschaftsamt ausgestellte Bescheinigung ist der Lieferfirma auszuhändigen, welche sie bis zum 1. 5. 1949 dem Landwirtschaftsministerium vorzulegen hat.

Zuwiderhandlungen werden nach den Strafbestimmungen des Bewirtschaftungsnotgesetzes bestraft.

Landjugendaustausch

Die Fremdlehre in einem anerkannten Lehrbetrieb ist nachgewiesenermaßen das beste Mittel, den praktischen Ausbildungsstand des bäuerl hen Nachwuchses zu heben. Sie wird daher vom Landwirtschaftsministerium in enger Zusammenarbeit mit dem Berufsstand und mit Hilfe der Landwirtschaftsschulen und der Landwirtschaftl. Berufsschulen für Jungen nachdrücklich gefördert.

Für die Fälle, in denen auf die Arbeitskraft des Sohnes im elterlichen Betrieb nicht verzichtet werden kann, soll an die Stelle einer Fremdlehre der Austausch von Jungbauern treten.

Es wird dem Wunsch Ausdruck gegeben, daß im Hinblick auf die großen Vorteile eines derartigen Austausches sich eine entsprechende Anzahl Jungbauern für diesen Landjugendaustausch zur Verfügung stellt.

Der Landjugendaustausch sieht vor:

1. Jeder Austausch muß mindestens einen Jahresablauf umfassen.
2. Die Austauschzeit wird auf die Lehrzeit angerechnet, so daß nach der vorgeschriebenen dreijährigen Lehrzeit die Landwirtschaftsprüfung abgelegt werden kann.
3. Die Erziehungsbeihilfen sind dieselben wie bei Landwirtschaftslehrlingen.
4. Das Austauschverhältnis berechtigt die beteiligten Betriebsführer nicht zu dem Anspruch auf Anerkennung ihrer Person als Lehrherr oder ihres Betriebs als Lehrbetrieb.
5. Die Austauschwilligen melden sich bei ihrem Landw. Berufsschullehrer unter Angabe von Name und Geburtsdatum, Name und Konfession des Vaters, Heimatanschrift und Größe des elterlichen Betriebes, Besonderheiten des elterlichen Betriebes, besondere Wünsche bezüglich des Austauschbetriebes.
6. Der Austausch ist innerhalb des Heimatkreises sowie auch zwischen benachbarten Kreisen möglich.

Eisenbewirtschaftung für die Landwirtschaft

Nach einer neuerlichen Mitteilung des Landwirtschaftsministeriums Württemberg-Baden fallen Drahtstifte nicht mehr unter die Gruppe Drähte und Drahterzeugnisse, sondern ebenfalls in das Konsumgüterkontingent des Handels. Dieses Kontingent wird vom Landeswirtschaftsamt in Stuttgart vergeben. Damit sind die Hersteller nicht verpflichtet, Drahtstifte dem Handel frei auszuliefern, dagegen ist der Bauer genau so wie der städt. Verbraucher im Rahmen des Konsumgüterkontingents vom Handel mit Nägeln zu beliefern. Eisenbezugscheine werden somit hiefür vom Landwirtschaftsamt nicht ausgegeben.

Das für Draht- und Drahterzeugnisse zur Verfügung gestellte Herstellerkontingent ist zur Zeit nicht ausreichend, um den dringendsten Bedarf zu decken. Mit einer wesentlichen Entspannung kann voraussichtlich im Frühjahr gerechnet werden.

Es wird noch einmal darauf hingewiesen, daß für die Beschaffung von Strohpressendraht Anträge hier eingereicht werden können.

Landwirtschaftsamt.

Beschälplatten Wasseralfingen, Ellwangen und Neresheim

Auf den Beschälplatten Wasseralfingen, Ellwangen u. Neresheim decken vom 21. Februar bis 18. Juni ds. Js. die Landbeschäler

in **Wasseralfingen:**
Egel (Rotfuchs) v. Edison / M. v. Fikard
Isel (braun) v. Jacobus a. d. Spindel
Arnim (braun) v. Adler 65 / M. Pinzg. Stute

in **Ellwangen:**
Fughard (braun) v. Fugger / M. v. Einhard
Brummbär (Fuchs) v. Bruno / M. Pinzg. St.
Achilles (braun) v. Achaz P. 35 / M. Pinzg. St.
Duftiger (Fuchs) v. Duft / M. Pinzg. Stute

in **Neresheim:**
Mehlis (D'Fuchs) v. Meiler / St. v. Chinese
Strom (h'braun) v. Stromer 112 / M. Pinzg. St.
Kantor (braun) v. Kastor P. 72 / M. Pinzg. St.

Das vor dem ersten Decken der Stute zu entrichtende **Beschälgeld** beträgt für das Decken durch

Hengste des warmblütigen Schlags:
für eingetragene Stuten 32.— DM
für nichteingetragene Stuten 45.— DM

Hengste des kaltblütigen Schlags:
für eingetragene Stuten 40.— DM
für nichteingetragene Stuten 48.— DM

Die Besitzer der in das Stutbuch oder das Vorregister des Verbands Württ. Warmblutzüchter oder des Verbands Württ. Kaltblutzüchter eingetragenen Stuten haben durch eine Bescheinigung der Geschäftsstelle des Verbands nachzuweisen, daß die Stute für 1949 in das Stutbuch oder das Vorregister eingetragen ist. Die Stute muß außerdem den vorgeschriebenen Brand des Verbands tragen.

Sofern die zum Decken vorgeführte Stute im Jahr 1948 schon gedeckt wurde, muß der Beschälschein vom Vorjahr dem Gestütswärter beim erstmaligen Decken der Stute abgegeben werden. Die Gestütswärter sind angewiesen, den Hengst für den zweiten Sprung nur dann freizugeben, wenn der Beschälschein vom Vorjahr abgegeben ist.

Gebühr für den Beschälschein 50 Dpf.

Probiert wird während der ganzen Deckzeit: Morgens 7 Uhr; mittags 11 Uhr und abends 5 Uhr.

Aalen, 16. Febr. 1949.

Die Beschälaufsichtsämter.

Kreisstadt Aalen

Ausgabe der Lebensmittelkarten

für die 124./125. Zuteilungsperiode im **Gasthaus zur „Eintracht".**

Die Ausgabezeiten sind unbedingt einzuhalten, da eine Ausgabe für Nachzügler aus technischen Gründen nicht erfolgen kann.

a) Normalverbraucher: Ausweis-Nr.
Mittwoch, 23. Febr., 8.30—12 Uhr 1—1500
Mittwoch, 23. Febr., 14—17 Uhr 1501—3000
Donnerstag, 24. Febr., 8.30-12 Uhr 3001—4500
Donnerstag, 24. Febr., 14—17 Uhr 4501—6000
Freitag, 25. Febr., 8.30—12 Uhr 6001—7580

b) Voll- und Teilselbstversorger:
Freitag, 25. Febr., 8.30—10.30 Uhr.

Die Stammabschnitte der Mahlkarten sind mitzubringen.

c) Ausländer:
Freitag, 25. Febr., 10.30—12 Uhr.

Krankenzulagen, Mütterkarten u. Seifenzulagen werden an den oben genannten Tagen im Gasthaus zur „Eintracht" mit ausgegeben. Blaue Ausweiskarte ist mitzubringen.

Stadtteil Unterrombach:

a) Normalverbraucher Ausweis-Nr.
Donnerstag, 24. Febr., 8—12 Uhr 1—600
Donnerstag, 24. Febr., 14—17 Uhr 601—1200

b) Voll- und Teilselbstversorger: Buchstabe
Freitag, 25. Febr., 8—12 Uhr A—Z
Freitag, 25. Febr., 14—17 Uhr Krankenzulagen, Mütterkarten u. Seifenzulagen.

Meldekarten für meldepflichtige Personen mitbringen. — Abholausweis vorlegen. — Karten sofort nachzählen! — Spätere Reklamationen werden nicht anerkannt. Ersatz für verlorengegangene oder gestohlene Karten wird nicht geleistet. — Die Ausgabezeiten sind pünktlich einzuhalten.

Vorerhebung zur Bodenbenutzungserhebungsaufnahme 1949

Auf die Bekanntmachung des Landratsamts Aalen über die Ermittlung der Wirtschaftsflächen der Betriebe im Kreisamtsblatt werden die hiesigen landwirtschaftlichen Betriebsinhaber und Grundstücksbesitzer aufmerksam gemacht.

Die Angaben der Veränderungen der Flächen seit der letzten Bodenbenutzungserhebung im Jahr 1948, auch die Kulturveränderungen, insbesondere die dazu gepachteten oder verpachteten Flächen, auch die außerhalb der Markung Aalen liegen, sind in der Zeit vom 15.—28. Februar 1949 beim Bürgermeisteramt, Hirschstr. 5, Zimmer 2, und für den Stadtteil Unterrombach bei der Geschäftsstelle zu machen.

Marktregelung der Eierwirtschaft

Anordnung der Verwaltung für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
vom 28. Oktober 1948

Auf Grund des § 2 Absatz 4 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bewirtschaftungsgesetzes vom 23. April 1948 (Gesetz- und Verordnungsblatt des Wirtschaftsrates des Vereinigten Wirtschaftsgebietes 1948 Seite 37) wird angeordnet:

Marktregelnde Maßnahmen

§ 1. (1) Eier im Sinne dieser Anordnung sind Hühnereier.

(2) Eier im Sinne der §§ 2 bis 17 sind Hühnereier inländischer Erzeugung.

§ 2. (1) Eier dürfen nur angeboten, zum Verkaufe vorrätig gehalten, feilgehalten, abgegeben oder sonst in Verkehr gebracht werden, wenn sie nach den Vorschriften des § 3 gekennzeichnet sind.

(2) Von der Kennzeichnung sind befreit:

a) Eier, die vom Erzeuger in seinem eigenen Betrieb verbraucht werden;

b) Eier, die unmittelbar vom Erzeuger an Letztverbraucher zum Zwecke des Selbstverbrauchs abgegeben werden. Gewerbliche Verbraucher sind keine Letztverbraucher.

§ 3. (1) Es werden nachfolgende Sorten unterschieden:

a) Deutsches Frischei; b) Aussortiertes Ei; c) Kühlhaus-Ei; d) Konserviertes Ei.

(2) Als Eier der in Abs. 1 genannten Sorten dürfen nicht gekennzeichnet werden:

a) Eier mit fleckiger Schale (Schimmel); b) verdorbene, insbesondere rotfaule und schwarzfaule Eier; c) angebrütete Eier; d) Eier mit fremdem Geruch.

(3) Knickeier dürfen nur als aussortierte Eier gekennzeichnet werden.

§ 4. (1) Das „Deutsche Frischei" wird in nachfolgende Gewichtsklassen eingeteilt:

S 65 g und darüber
A 60—65 g Durchschnittsgewicht 62/63 g
B 55—60 g Durchschnittsgewicht 57/58 g
C 50—55 g Durchschnittsgewicht 52/53 g
D 45—50 g Durchschnittsgewicht 47/48 g

5 vom Hundert der Eier dürfen der nächstniedrigen Gewichtsklasse angehören, wenn dabei das für die Gewichtsklasse vorgeschriebene Durchschnittsgewicht nicht unterschritten wird.

(2) Das „Deutsche Frischei" muß nachstehende Gütemerkmale aufweisen: Beschaffenheit der **Schale:** normal, unverletzt, ungewaschen; der **Luftkammer:** nicht über 10 mm; des **Eiweißes:** klar, durchsichtig und fest, deutliche Umrißlinie, darf sich beim Drehen des Eies nicht weit von der zentralen Lage entfernen; des **Keimes:** nicht sichtbar entwickelt; des **Geruches:** frei von schlechtem oder fremdem Geruch.

§ 5. „Aussortierte Eier" sind genußtaugliche Eier, die den Anforderungen des § 4 entsprechen.

§ 6. „Kühlhaus-Eier" sind Eier, die in Räumen mit einer künstlichen Temperatur unter plus 8 Grad Celsius (Kühlhäusern, Kühlschiffen usw.) eingelagert oder die mit Gas in Verbindung mit Kühllagerung behandelt worden sind. Kühlwaggons sind nicht als Räume im Sinne dieser Anordnung anzusehen.

§ 7. „Konservierte Eier" sind Eier, die mit chemischen Mitteln (Kalk, Wasserglas, Paraffin usw.) oder auf andere Weise haltbar gemacht worden und nicht als Kühlhaus-Eier anzusehen sind.

§ 8. (1) Die Kennzeichnung erfolgt durch einen deutlich erkennbaren Aufdruck, der besteht

a) bei Deutschen Frischeiern aus einem Kreis mit einem Durchmesser von mindestens 12 mm, in dem das Wort „DEUTSCH" in lateinischen Buchstaben von mindestens 2 mm Höhe und der die Gewichtsklasse bezeichnende Buchstabe enthalten sind;

b) bei aussortierten Eiern aus dem Wort „AUSSORTIERT" in lateinischen Buchstaben von mindestens 2 mm Höhe;

c) bei Kühlhaus-Eiern aus der Form eines gleichseitigen Dreiecks mit mindestens 12 mm Seitenlänge, das in der Mitte ein großes lateinisches „K" trägt;

d) bei konservierten Eiern aus dem Wort „KONSERVIERT" in lateinischen Buchstaben von mindestens 2 mm Höhe.

(2) Bei geschlossenen Packungen Deutscher Frischeier muß mindestens ein Verschluß in der Weise mit einer Banderole überklebt sein, daß sie beim erstmaligen Öffnen der Packung zerstört wird. Die Banderole muß die genaue Anschrift des Kennzeichnungsbetriebes, die Angabe der Gewichtsklasse und des Packtages in deutlicher, unverwischbarer Schrift tragen.

(3) In jede Packung Deutscher Frischeier und Aussortierter Eier ist obenauf ein Kontrollzettel zu legen, der in deutlich lesbarer Schrift mindestens enthalten muß:

a) die Bezeichnung „Deutsches Frischei" oder „Aussortierte Eier";

b) die vollständige Anschrift des Kennzeichnungsbetriebes;

c) die Namen der Personen, von denen die Eier durchleuchtet und verpackt worden sind;

(4) Jede Packung Deutscher Frischeier und Aussortierter Eier muß an den Stirnseiten mit Klebezetteln versehen sein, die mindestens 6 cm im Quadrat sein und mindestens in 3 cm hohen Buchstaben die betreffende Sortenbezeichnung der in der Packung enthaltenen Eier tragen müssen. Sind in einer Packung Aussortierte Eier Knickeier oder nur Eier unter 45 g verpackt, so ist auf den Klebezetteln das Wort „Knickeier" oder „Eier unter 45 g" in schwarzen Buchstaben von mindestens 1 cm Höhe sowie die Angabe des Packtages hinzuzufügen. Sind in einer Packung Aussortierter Eier Knickeier und Eier unter 45 g verpackt, so ist auf den Klebezetteln zu vermerken, wieviel Knickeier und wieviel Eier unter 45 g die Packung enthält.

(5) Auf den Stirnseiten der Packung von Kühlhaus-Eiern und Konservierten Eiern sind die betreffenden Sortenbezeichnungen in Blockbuchstaben von mindestens 3 cm Höhe einzubrennen oder dauerhaft einzupressen oder auf einem besonderen Klebezettel aufzukleben. Bei Kühlhaus-Eiern ist diese Kennzeichnung spätestens vor der Auslagerung anzubringen.

§ 9. (1) Die Stempelaufdrücke „Deutsch", „Aussortiert", „K", „Konserviert" müssen in schwarzer, unabwischbarer, kochechter und nicht gesundheitsschädlicher Farbe erfolgen. Die Kennzeichnungsbetriebe sind verpflichtet, auf jedem gekennzeichneten Ei die Kontrollnummer ihres Kennzeichnungsbetriebes anzubringen. Die Kontrollnummern werden von den mit der Qualitätsüberwachung beauftragten berufsständischen Organisationen ausgegeben. Die Kennzeichnungsbetriebe sind berechtigt, weitere Kennnummern zu Kontrollzwecken anzubringen.

(2) Jede anderweitige Kennzeichnung von Eiern, mit Ausnahme der als „Bruteier" bezeichneten Eier, ist unzulässig.

§ 10. Werden gekennzeichnete Eier nicht in entsprechend gekennzeichneten Packungen angeboten, zum Verkaufe vorrätig gehalten, feilgehalten, abgegeben oder sonst in den Verkehr gebracht, so sind sie nach den verschiedenen Sorten und Gewichtsklassen zu trennen, im Verkaufsraum durch Schilder, die an den Behältnissen der Eier oder auf ihren Unterlagen in deutlich sichtbarer Weise anzubringen sind, darauf hinzuweisen, um welche Sorten und Gewichtsklassen es sich handelt. Die Schilder müssen mindestens Postkartengröße haben und in Buchstaben von mindestens 15 mm Höhe die ungekürzte Bezeichnung der Sorten und Gewichtsklassen enthalten.

§ 11. (1) Zur Kennzeichnung von Eiern oder Packungen von Eiern sind nur Kennzeichnungsbetriebe berechtigt. Bei anderen Sorten als Deutschen Frischeiern und Aussortierten Eiern ist dazu auch derjenige berechtigt, der die Ware in den Verkehr bringt.

(2) Die Berechtigung zum Kennzeichnungsbetrieb steht zu:

a) Eierverwertungsgenossenschaften und Eiergroßhandelsfirmen, die eine Mindesterfassung von 1 Million Stück Eiern in dem vorausgegangenen Kalenderjahr nachweisen können;

b) Geflügelhaltern mit einem Bestande von mindestens 400 Legehennen und anerkannten Herdbuch- und Vermehrungszuchten, für die aus ihren eigenen Hennenbeständen anfallenden Eier;

wenn sie die für eine einwandfreie Sortierung, Gewichtsklasseneinteilung, Güteprüfung und Kennzeichnung notwendigen Fachkenntnisse und die zur Kennzeichnung erforderlichen Einrichtungen besitzen; sie müssen die Gewähr bieten, daß jeder Mißbrauch der zur Kennzeichnung bestimmten Gegenstände ausgeschlossen ist.

(3) Zu den erforderlichen Einrichtungen gehören:

a) Einrichtungen zum Einzeldurchleuchten der Eier vor einer künstlichen Lichtquelle;

b) Einrichtungen zum Sortieren der Eier nach Gewicht;

c) Einrichtungen zur Festlegung der Luftkammerhöhle der Eier;

d) Tafeln mit Durchleuchtungsbildern und Angabe der für die einzelnen Sorten und Gewichtsklassen festgelegten Mindestanforderungen.

(4) Die Obersten Landesbehörden für Ernährung und Landwirtschaft (Oberste Landesbehörden) werden ermächtigt, bei Vorliegen besonderer Umstände Ausnahmen von den Mindestanforderungen nach Absatz 2 Ziffer 1 und 2 zu genehmigen.

(5) Bestehende Kennzeichnungsberechtigungen bleiben erhalten.

§ 12. Kennzeichnungsbetriebe nach § 11 Abs. 2 Ziffer 1 sind verpflichtet, gegen Entgelt zu kennzeichnen.

§ 13. (1) Die Berechtigung zur Kennzeichnung (§ 11) erteilt die Oberste Landesbehörde nach Anhörung der berufsständischen Organisationen.

(2) Zuständige berufsständische Organisationen sind:

a) für Betriebe nach § 11 Abs. 2 Ziffer 1: die in der Arbeitsgemeinschaft der deutschen ländlichen Genossenschaften — Raiffeisen — zusammengeschlossenen ländlichen Genossenschaftsverbände und die im Zentralverband des Butter-, Käse-, Fettwaren- und Eiergroßhandels zusammengeschlossenen Landesverbände der Eierkaufleute;

b) für Betriebe nach § 11 Abs. 2 Ziffer 2: die in der Arbeitsgemeinschaft der Verbände der Wirtschaftsgeflügelzüchter und landwirtschaftlicher Geflügel- und Herdbuchzüchter des Vereinigten Wirtschaftsgebietes zusammengeschlossenen Landesverbände.

§ 14. Mit der Durchführung der Qualitätsüberwachung werden die im § 13 Abs. 2 genannten berufsständischen Organisationen für den von ihnen betreuten Wirtschaftszweig beauftragt. Sie haben die Überwachung von besonderen Richtlinien des Direktors der Verwaltung für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Vereinigten Wirtschaftsgebietes (Direktor) durchzuführen.

§ 15. Die Obersten Landesbehörden können nach Anhörung der berufsständischen Organisationen bestimmen, daß für im einzelnen festzulegende Gebietsteile eine Kennzeichnungspflicht nicht besteht.

§ 16. Die Kennzeichnungsbetriebe sowie der Handel sind verpflichtet, Bücher zu füh-

ren, aus denen die Einzelheiten des Bezuges, der Abgabe u. der Lagerung ersichtlich sind.

§ 17. Die Vorschriften dieser Anordnung über Kennzeichnungsbetriebe finden auch auf Vermittler aller Art, insbesondere Kommissionäre, Agenten, selbständige Aufkäufer und selbständige Vertreter Anwendung.

Ein- und Ausfuhr

§ 18. Eier dürfen in das Vereinigte Wirtschaftsgebiet nur mit Genehmigung des Direktors und nach dessen Richtlinien eingeführt werden. Das gleiche gilt für die Ausfuhr.

§ 19. Eier ausländischer Herkunft dürfen nur unter Beachtung der Kennzeichnungsvorschriften des Herkunftslandes bezogen, zum Verkaufe vorrätig gehalten, feilgehalten, abgegeben oder sonst in den Verkehr gebracht werden.

Schlußbestimmungen

§ 20. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden nach den Strafbestimmungen des Bewirtschaftungsnotgesetzes vom 30. Oktober 1947 (Gesetz- und Verordnungsblatt des Wirtschaftsrates des Vereinigten Wirtschaftsgebietes 1948 S. 3) bestraft.

§ 21. (1) Die Obersten Landesbehörden können die Berechtigung zur Kennzeichnung vorübergehend oder dauernd entziehen, wenn es zur Durchführung der Marktregelung erforderlich ist.

(2) Die Obersten Landesbehörden können die Berechtigung zur Kennzeichnung vorübergehend oder dauernd entziehen, wenn der Kennzeichnungsbetrieb gegen die Vorschriften der Marktregelung oder der §§ 3 bis 16 dieser Anordnung in einer Weise verstoßen hat, die ihn als unzuverlässig und als Gefahr für die Durchführung der Marktregelung erscheinen läßt.

(3) Die Obersten Landesbehörden regeln den Rechtsmittelzug.

§ 22. (1) Die Obersten Landesbehörden erlassen die zur Durchführung dieser Anordnung erforderlichen Bestimmungen.

(2) Die Obersten Landesbehörden können die ihnen in dieser Anordnung übertragenen Befugnisse auf nachgeordnete Dienststellen übertragen.

§ 23. (1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1949 in Kraft und am 31. Dezember 1949 außer Kraft.

(2) Mit dem 31. Oktober 1948 treten die Verordnung über Handelsklassen für Hühnereier und über die Kennzeichnung von Hühnereiern (Eierverordnung vom 17. März 1932 (RGBl. I S. 146) und die Durchführungsbestimmungen dazu außer Kraft.

Frankfurt am Main, 28. Oktober 1948.

Der Direktor der Verwaltung für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Vereinigten Wirtschaftsgebietes

Schlange-Schöningen.

Richtlinien zur Anordnung der Marktregelung der Eierwirtschaft vom 28. Oktober 1948.

Gemäß § 14 der Anordnung zur Marktregelung der Eierwirtschaft vom 28. Oktober 1948 werden nach Anhörung der berufsständischen Organisationen im Sinne des § 13 Abs. 2 der genannten Anordnung folgende **Richtlinien** erlassen:

1. Die Qualitätsüberwachung erfolgt durch besondere Prüfer (Qualitätsprüfer).

2. **Die Qualitätsprüfer werden von der Arbeitsgemeinschaft der berufsständischen Organisationen des Landes,** in dessen Bereich die Prüfungen durchgeführt werden sollen, bestellt. Die Qualitätsprüfer müssen fachlich vorgebildet sein und eine mindestens fünfjährige Tätigkeit bei Eierkennzeichnungsstellen ausgeübt haben.

3. Aufgabe der Qualitätsprüfer ist, in dem jeweils von der Arbeitsgemeinschaft der zuständigen berufsständischen Organisationen bestimmten Arbeitsgebiet die Tätigkeit der Eierkennzeichnungsstellen zu überwachen. Hierzu gehört insbesondere:

a) festzustellen, daß die Vorschriften der §§ 8—10 der Anordnung zur Marktregelung der Eierwirtschaft innegehalten werden,

b) dafür Sorge zu tragen, daß die Kennzeichnungsstellen über die in § 11 Abs. 3 genannten Einrichtungen in ausreichendem Umfang und über das erforderliche Fachpersonal verfügen.

c) darauf zu achten, daß die Banderolen (§ 8 Abs. 2), deren Ausgabe an die genossenschaftlichen Kennzeichnungsstellen durch die in der Arbeitsgemeinschaft der deutschen ländlichen Genossenschaften Raiffeisen zusammengeschlossenen ländlichen Genossenschaftsverbände, an die Kennzeichnungsstellen des Großhandels durch die im Zentralverband des Butter-, Käse-, Fettwaren- und Eiergroßhandels zusammengeschlossenen Landesverbände der Eierkaufleute und an die Kennzeichnungsstellen der Erzeuger durch die in der Arbeitsgemeinschaft der Verbände der Wirtschaftsgeflügelzüchter, landwirtschaftlichen Geflügel- und Herdbuchzüchter des Vereinigten Wirtschaftsgebietes zusammengeschlossenen Landesverbände erfolgt, ordnungsgemäß verwahrt und verwendet werden.

4. Die Qualitätsprüfer haben ihr Amt unparteiisch und gewissenhaft auf Grund der Vorschriften der Anordnung zur Marktregelung der Eierwirtschaft auszuüben. Sie sind bei der Prüfung nicht an die Weisungen Dritter gebunden. Sie sind gemäß § 27 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bewirtschaftungsnotgesetzes vom 23. April 1948 (WiGBl. S. 37) berechtigt, die Räume der Kennzeichnungsstelle zu betreten, Besichtigungen vorzunehmen, Geschäftsaufzeichnungen einzusehen, die vorhandenen Vorräte nach Menge und Beschaffenheit festzustellen und jede sonstige zur Aufklärung erforderliche Auskunft zu verlangen. Sie sind zur Geheimhaltung verpflichtet.

5. Die Qualitätsprüfungen müssen unangemeldet durchgeführt werden. Die Qualitätsprüfer sind verpflichtet, über jede Prüfung einen ordnungsmäßigen schriftlichen Bericht nach vorgeschriebenem Muster zu erstatten. Der Bericht ist in je einer Ausfertigung dem geprüften Betrieb und der für diesen zuständigen berufsständischen Organisation zu übergeben.

6. Die berufsständische Organisation ist berechtigt, den Betrieb zur Abstellung der von dem Qualitätsprüfer festgestellten Mängel aufzufordern und eine angemessene Frist zur Abstellung der Mängel zu setzen. Kommt der Betrieb der Aufforderung nicht nach, so kann die berufsständische Organisation nach Ablauf der Frist den Antrag bei der Oberen Landesbehörde für Ernährung und Landwirtschaft stellen, daß die Kennzeichnungsstelle vorübergehend stillgelegt wird.

Gegen die Entscheidung der Oberen Landesbehörde steht dem Betrieb das Recht des Einspruchs zu, über den die Oberste Landesbehörde für Ernährung und Landwirtschaft nach Anhörung der berufsständischen Organisation endgültig entscheidet.

7. Qualitätsprüfungen und Betriebsprüfungen sind in der Zeit vom 1. März bis 30. Juni eines jeden Jahres monatlich mindestens einmal und sonst vierteljährlich mindestens einmal durchzuführen. Die Qualitätsprüfer sind verpflichtet, auf Anordnung der berufsständischen Organisationen außerordentl. Prüfungen vorzunehmen.

Frankfurt a. M., den 20. Dezember 1948.

Der Direktor der Verwaltung für Ernährung, Landwirtschaft u. Forsten des Vereinigten Wirtschaftsgebietes

Im Auftrag: (gez.) Dr. Staab, Min.-Dir.

Durchführungsbestimmungen des Landwirtschaftsministeriums Württemberg-Baden zur Anordnung zur Marktregelung der Eierwirtschaft vom 8. Januar 1949

Auf Grund des § 22 der AO. des Direktors der Verwaltung für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zur Marktregelung der Eierwirtschaft vom 28. 10. 1948 ergehen folgende Durchführungsbestimmungen:

§ 1 (zu § 2 Abs. 2b). Letztverbraucher ist, wer Eier zum Verbrauch im eigenen Haushalt kauft. Alle übrigen Verbraucher sind gewerbliche Verbraucher.

§ 2 (zu § 9 Abs. 1, 11 und 13). Die Kontrollnummern werden vom Landwirtschaftsministerium mit der Kennzeichnungsberechtigung ausgegeben.

Weitere Kenn-Nummern zu Kontrollzwecken können von den Kennzeichnungsbetrieben angebracht werden.

Die Berechtigung zur Kennzeichnung erteilt das Landwirtschaftsministerium nach Anhörung der berufsständischen Organisationen.

Für die Erteilung der Berechtigung wird eine Gebühr nach Nr. 2 des Gebührenverzeichnisses zur Landesgebührenordnung vom 22. 12. 1930 (Reg.-Bl. S. 393) angesetzt.

Jeder Kennzeichnungsbetrieb darf für seine Kennzeichnung nur die ihm erteilte Nummer benützen.

§ 3 (zu § 11). Von den Mindestanforderungen nach Absatz 2 Ziffer 1 und 2 wird für das Jahr 1949 abgesehen.

§ 4 (zu § 12). Die zur Lohnkennzeichnung verpflichteten Kennzeichnungsbetriebe können eine angemessene Entschädigung verlangen, die von den gemäß § 14 der Anordnung mit der Durchführung der Qualitätsüberwachung beauftragten berufsständischen Organisationen festzusetzen ist.

§ 5 (zu § 16) Die Kennzeichnungsbetriebe sowie der Handel haben dem Landwirtschaftsministerium (Abtlg. Milch/Fett/Eier) Monatsmeldungen einzureichen, aus denen die Gesamtmenge des Eier-Ein- und -Ausgangs ersichtlich ist. Der Ausgang an Krankenhäuser ist getrennt vom Kleinhandel zu vermerken. Die Meldungen sind vom 5. des folgenden Monats pünktlich einzureichen.

§ 6 (zu § 21) Zuständig zur Entziehung der Berechtigung zur Kennzeichnung ist das Landwirtschaftsministerium. Gegen die Entziehung der Kennzeichungsberechtigung kann der Betroffene binnen 14 Tagen nach Zustellung Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet der mit Erlaß vom 16. 11. 1948, Nr. A II 138/2 gebildete Einspruchs-Ausschuß des Landwirtschaftsministeriums.

§ 7. Zuwiderhandlungen werden nach den Strafbestimmungen des Bewirtschaftungsnotgesetzes bestraft.

§ 8. Diese Durchführungsbestimmungen treten am 1. Januar 1949 in Kraft und am 31. Dezember 1949 außer Kraft.

Landwirtschaftsministerium

Stuttgart, 8. Jan. 1949. **Württ.-Baden**

I. A.: gez. Dr. Eisemann, Ministerialrat.

Eierpreise

Die Eierpreise werden durch die Börsen-Notierungskommissionen in Hamburg, Hannover, Köln, Frankfurt und München wöchentlich festgesetzt und durch die Fachzeitungen der Berufsorganisationen bekanntgegeben. Der lt. Anordnung der VELF vom 5. Oktober 1948 festgesetzte Verbraucher-Höchstpreis von 30 Dpf für ein Ei wurde am 18. Januar 1949 aufgehoben.

Im Kreis Aalen werden 2 Eierkennzeichnungsstellen eingerichtet, und zwar:

1. bei Fa. Wilhelm Schierle, Aalen, Löwenstr.,
2. bei der Landw. Bezugs- und Absatz-Genossenschaft Bopfingen.

Landratsamt Aalen

Aalen, 16. Febr. 1949 — **Kreisernährungsa**

Der nächste Vorbereitungskurs

auf den kaufmännischen und allgemein-theoretischen Teil der **Meisterprüfung** beginnt am 23. Februar 1949. Weitere Anmeldungen sind an die Geschäftsstelle der Handwerkerinnungen zu richten.

Ärztlicher Sonntagsdienst in Aalen
20. 2.: Dr. Kohler, N. Heidenh. Str. 18; Tel. 769

Ärztlicher Sonntagsdienst in Ellwangen:
20. 2.: Dr. Widenmann, Schloßvorst. 5, Tel. 571

Ärztlicher Sonntagsdienst in Wasseralfingen
20. 2: Dr. Miklaw, Wilhelmstr. 66, Tel. 255

Amtsblatt für den Landkreis Aalen

Authorized by Military Government. — Herausgegeben vom Landratsamt Aalen. Verantwortlich: Landrat Dr. Anton Huber, Aalen. Druck: Schwabenverlag A.-G. Ellwangen (Jagst). Auflage 12100. — Das Amtsblatt für den Landkreis Aalen erscheint wöchentlich einmal (Freitags). Bezugspreis monatlich 70 Pfg. — Hauptvertriebsstellen: in Aalen: Schwabenverlag (Telefon 420), in Ellwangen: Schwabenverlag (Telefon 255 und 256).

Nr. 8 **25. Februar** **1949**

Sitzung des Kreistags

Die nächste Sitzung des Kreistags findet am **Dienstag, 8. März 1949,** vormittags 8.30 Uhr, im Sitzungssaal des Rathauses in Aalen statt. Zu dieser Sitzung ergeht hiermit öffentliche Einladung.

Tagesordnung: 1. Haushaltssatzung 1948. — 2. Haushaltsplan der Hospitalverwaltung Ellwangen 1948. — 3. Einrichtung einer landwirtschaftlichen Winterschule in Ellwangen (Jagst). — 4. Bildung einer Arbeitsgemeinschaft für den sozialen Wohnungsbau der Landkreise Aalen, Heidenheim und Schwäb. Gmünd. — 5. Neuorganisation des Kreiswohlfahrtsamtes. — 6. Änderung der Besoldungssatzung. — 7. Änderung der Kreissatzung. — Änderung der Neueinteilung des Landkreises Aalen in Verwaltungsaktuarsbezirke. — 9. Erlaß einer Kreisverordnung zum Schutz der Ernte auf den Feldern. — 10. Wahl von Schätzern in Viehseuchenangelegenheiten. — 11. Personalangelegenheiten.

Aalen, 21. 2. 1949. Nr. IV/1082. **Landratsamt.**

Gewerbefreiheit

Die Militärregierung hat mit Befehl vom 11. Januar 1949 die Gewerbefreiheit eingeführt. Ausgenommen sind Unternehmen oder Tätigkeiten auf dem Gebiet des Gesundheitswesens, der öffentlichen Sicherheit oder der Wohlfahrt. Es steht zur Zeit noch nicht endgültig fest, welche Unternehmen und Tätigkeiten nach Auffassung der Militärregierung und der Landesregierung sich auf das Gesundheitswesen, die öffentliche Sicherheit oder Wohlfahrt beziehen und ob sich aus einem in Bearbeitung befindlichen Rahmengesetz des Wirtschaftsrates Änderungen ergeben. Vorbehalten einer endgültigen Regelung des Gewerberechts kann bis auf weiteres jedermann ein Unternehmen

der Industrie, des Handels, des Vermittlergewerbes oder des Handwerks

ohne Zulassung — außer bei nachstehend aufgeführten Betrieben, Berufen usw. — eröffnen, übernehmen und betreiben.

Die Eröffnung bzw. Übernahme ist vorher dem Bürgermeisteramt des Ortes anzuzeigen, in dem das Gewerbe ausgeübt wird.

Über die erfolgte Anmeldung wird von den Bürgermeisterämtern eine Bescheinigung gemäß § 15 Gewerbeordnung ausgestellt.

Für folgende Betriebe, Tätigkeiten oder Berufe ist auch weiterhin eine Zulassung erforderlich:

a) **Handwerksbetriebe:** 1. Bandagisten, Chirurgiemechaniker, Orthopädiemechaniker, Chirurgie-Instrumentenmacher; 2. Elektro-Installateure, Elektromechaniker; 3. Gas- und Wasserinstallateure, Zentralheizungsbauer; 4. Feuerungstechniker, Schornsteinbauer; 5. Blitzableitungsbauer; 6. Orthopädieschuhmacher; 7. Zahntechniker, die keine Heilbehandlung ausüben; 8. Friseure.

Die Zulassung dieser Betriebe wird von dem Nachweis der erforderlichen Sachkunde abhängig gemacht. Die Prüfung der Sachkunde und die Zulassung zur Ausübung des Gewerbes erfolgt vom Landesgewerbeamt in Stuttgart.

Die Zulassungsgesuche zu diesen Berufen sind wie bisher bei den zuständigen Bürgermeisterämtern zu stellen. Die Gesuche werden vom Landratsamt dem Landesgewerbeamt zur Entscheidung vorgelegt.

b) **Sonstige Betriebe, Berufe usw.:** 1. Gast- und Schankwirtschaften, Kleinhandelsbetriebe mit Branntwein; 2. Hufbeschlagsschmiede; 3. Sammler von Altmetallen; 4. Versteigerer; 5. Schornsteinfeger; 6. Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und Helfer in Steuersachen.

Die Zulassung dieser Betriebe usw. erfolgt von den bisher zuständigen Stellen.

Für Ärzte, Apotheker, Tierärzte, Zahnärzte, Krankenpfleger, Hebammen, Heilpraktiker, Fleischbeschauer und Trichinenschauer verbleibt es bei den bisherigen Bestimmungen. Die Bestimmungen über die Errichtung von Apotheken, die Abgabe von Arzneimitteln und den Handel mit giftigen Pflanzenschutzmitteln bleiben auch weiterhin in Kraft.

Es wird ferner darauf hingewiesen, daß die Bestimmungen über Wandergewerbescheine und Gewerbelegitimationskarten auch weiterhin gelten. **Landratsamt**

Aalen, 16. Febr. 1949. VI 4000.

Schweinezählung am 3. März 1949

Auf Grund des Gesetzes über die Viehzählung vom 31. 10. 1938, des Bewirtschaftungsnotgesetzes vom 30. 10. 1947 und seiner 2. Durchführungsverordnung vom 23. 4. 1948 wird vom Württ. Statistischen Landesamt im Benehmen mit dem Landwirtschaftsministerium am **Donnerstag, 3. März 1949,** eine Schweinezählung durchgeführt. Außerdem werden hierbei die Kälbergeburten im Dezember 1948, Januar u. Februar 1949 ermittelt.

Es besteht Veranlassung zum Hinweis auf eine zuverlässige und sachlich richtige Angabe der Schweinebestände bzw. der gefragten Kälbergeburten, da mit strengen Kontrollzählungen durch gem. Kommissionen mit Bestimmtheit in erheblichem Umfange zu rechnen ist. Jede festgestellte Verschweigung oder Falschangabe wird nach dem Bewirtschaftungsnotgesetz mit hohen Geldstrafen und einer Beschlagnahmeverfügung geahndet.

Treibstoffausgabe

Die Treibstoffausgabe im Monat **März 1949** findet in **Aalen, Ellwangen, Neresheim** und **Bopfingen** an folgenden Tagen statt:

In **Aalen** an sämtlichen Tagen (mit Ausnahme von Dienstag) vormittags von 8 bis 12 Uhr. Am Mittwoch, 2. März, und Donnerstag, 3. März, nur für Ernährung, Ärzte und Behörden.

In **Ellwangen** am Dienstag, 1. März, von 7.30 bis 12.30 Uhr; am Dienstag, 8. März, von 8 bis 12 Uhr und 14—16 Uhr; Dienstag, 15. März, und Dienstag, 22. März, von 9.30—12 Uhr.

In **Neresheim** am Mittwoch, 9. März, von 10—12.30 Uhr.

In **Bopfingen** am Donnerstag, 10. März, von 8—12 Uhr und 13.30—16 Uhr.

Kreiswirtschaftsamt — Abt. Treibstoffe —

Pferdemärkte in Schwäb. Gmünd

Das Landesgewerbeamt hat mit Erlaß vom 28. Jan. 1949 der Stadt Schwäb. Gmünd weiterhin für die Zeit vom 1. Jan. 1950 bis 31. Dez. 1954 die Erlaubnis erteilt, am ersten Montag im Februar, bzw. am gleichen Tag, an dem der Februar-Viehmarkt stattfindet, sowie in Verbindung mit dem Vieh- und Krämermarkt am Dienstag nach dem Kirchweihsonntag einen Pferdemarkt abzuhalten.

Landratsamt Schwäb. Gmünd.

Maul- und Klauenseuche

Die Maul- und Klauenseuche in **Holenstein,** Gde. Bühlerzell, Krs. Schw. Hall, ist **erloschen.** Die angeordneten Schutzmaßnahmen werden aufgehoben. **Landratsamt**

Aalen, 18. Febr. 1949. Nr. VI 8523.

Seifenbewirtschaftung

I. Belieferung der Seifenkartenabschnitte der Versorgungsperiode März/April 1949

Die Abschnitte der Versorgungsperiode März/April 1949 der Seifenkarte Januar—Juni 1949 werden zur Belieferung freigegeben.

II. Aufruf von Sonderabschnitten

Ferner werden die nachstehend aufgeführten Sonderabschnitte zur Belieferung mit je zwei Seifeneinheiten freigegeben:

Seifenkarte:	Abschnitte:
M	E 90 und F 90
F/Jgd/K	E 92 und F 92
Klk	E 94 und F 94
Klst	D 95, E 95, F 95 und G 95

Die Sonderabschnitte sind in der Versorgungsperiode März/April 1949 gültig und berechtigen zum Bezug von Kernseife.

Der Handel ist nicht verpflichtet, die aufgerufenen Sonderabschnitte mit Feinseife zu beliefern.

III. Allgemeines

Die Herstellung von Seife und Seifenerzeugnissen aller Art ist von der Einfuhr ausländischer Fettrohstoffe abhängig.

Mit der Aufhebung der Bewirtschaftung von Festseife kann daher in absehbarer Zeit nicht gerechnet werden.

Im Interesse der gleichmäßigen Versorgung aller Bezugsberechtigten muß auf Einhaltung der bestehenden Bewirtschaftungsbestimmungen besonders geachtet werden. Es wird darauf hingewiesen, daß nach § 14 der AO Chemie V/48 vom 25. 6. 48 der VfW in Verbindung mit §§ 8 bis 31 des Bewirtschaftungsnotgesetzes Zuwiderhandlungen gegen diese AO bestraft werden.

Aalen, 23. Febr. 1949. **Landratsamt Kreiswirtschaftsamt.**

Lockerung der Phosphorsäurebewirtschaftung

Die Bewirtschaftung der Phosphorsäuredüngemittel ist laut Verordnung der Verwaltung für Wirtschaft vom 9. 12. 1948 mit Wirkung vom 1. 1. 1949 dahingehend gelockert worden, daß nunmehr auch der Bezug sämtlicher Phosphorsäuredüngemittel ohne Bezugsmarken erfolgt. Die Versorgung der Länder geschieht auf Grund der von der Verwaltung für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in Frankfurt/Main festgesetzten Richtwerte.

Da auf Grund der hiesigen geologischen Verhältnisse fast durchweg ein sehr erheblicher Phosphorsäuremangel vorliegt, werden die Landwirte angehalten, von der erleichterten Möglichkeit des Bezuges von Phosphorsäuredüngemitteln nach Maßgabe des bei den Genossenschaften bzw. dem Handel vorhandenen Vorrates sofort regen Gebrauch zu machen.

Kreisbaugenossenschaft Aalen/Württ. e. G. m. b. H Sitz Wasseralfingen

Am **Samstag, 5. März 1949,** nachm. 17.30 Uhr, findet im Gasthof zum „Schlegel" in Wasseralfingen unsere **X. ordentliche Generalversammlung** statt, wozu an die Genossenschaftsmitglieder nochmals Einladung ergeht. Die Tagesordnung ist sämtlichen Mitgliedern bereits zugestellt. Frank, Aufsichtsratsvorsitzender.

Die Lebensmittelaufrufe für die 124. Zuteilungsperiode März 1949

Lebensmittel	N	Klk	Sgl	Mütter	Teilschwerarbeiter	Schwerarbeiter	Schwerstarbeiter	Mittelschwerarbeiter
R-Brot	2500 g 25+27 der **123. Z.-P** je 500 g = 1000 g 10 Kl.-Absch. = 500 g Brot eins = 1000 g (1. Dekade)	5000 g Absch. A o. M. = 1000 g und übrige Brot-Absch.	—	500 g Abschnitt über 500 g	1500 g	4500 g	7500 g	3000 g
W-Brot	1000 g 20 Kl.-Absch. zu je 50 g (1. Dekade)	1500 g Brot neun = 500 g B o. M. = 1000 g	2200 g ZW-Absch.	250 g u. 600 g Dauerbackwaren	—	—	—	—
Fett	Kl.-Absch. = 125 g Ma. Absch. K = 125 g Bu. (1. Dekade)	400 g Butter	400 g Butter	300 g Butter	50 g Margarine	150 g Margarine	250 g Margarine	100 g Margarine
Käse	125 g Käse und KL 1 je 62,5 g	125 g Käse u. KL 1 je 62,5 g	—	125 g	62,5 g	125 g	187,5 g	62,5 g
Nährmittel T	500 g eins und drei je 250 g	1500 g sämtliche Abschnitte	2000 g sämtliche Abschnitte	3000 g sämt. Absch. dav. Kind.-stärkemehl 250 g	250 g Abschnitt 250 g	1500 g Abschnitte über 250 g	3000 g Alle Absch. über 250 g	750 g Abschnitte über 250 g
Nährmittel S	1075 g übrige Abschnitte	—	—	—	400 g übr. Absch.	425 g übr. Absch.	175 g übr. Absch.	500 g übr. Absch.
Puddingpulver	50 g 2×25 g Pudd.-P.	250 g	250 g Kinderstärkemehl 250 g	—				
Fleisch	1. Dekade = 200 g Kl.-Absch. A+B = 100 g Fl. 5 = 100 g	1. Dekade = 200 g Fl 4 = 100 g Fl 5 = 100 g	—	375 g „F"-Absch. je 125 g				
Weißzucker	1000 g Alle Abschnitte außer Absch. 2	1000 g Alle Absch.	1375 g Alle Absch.	250 g				
Rohzucker	500 g Abschnitt 2	—	—	—				
Vollmilch	—	15½ Ltr. Kinder von 1—3 Jahren 23¼ Ltr.	23¼ Ltr.	15½ Ltr.				
E-Milch	3 Ltr. 6—10 jähr. **6 Ltr.**	—	—	—				
Trockenfrüchte	200 g	200 g	—	—				

SV.-Brotkarten:

Karte 47: Brot 9 = 1000 g W-Brot
Brot 19 = 500 g W-Brot

Karte 48: Brot 3 = 1000 g W-Brot
Brot 7 = 500 g W-Brot

Krankenzulagekarten 72 - 78:

Nährmittel T auf sämtliche Abschnitte

Die Brotabschnitte 25 und 27 der Karten 11, 21 und 31 der 123. Zuteilungsperiode (Februar 1949) berechtigen zum Bezuge von je 500 g R-Brot. Die Gültigkeit dieser Abschnitte wird bis 31. März 1949 verlängert.

Die Belieferung nicht aufgerufener Brotabschnitte ist verboten.

Mehl kann auf sämtliche aufgerufene Brotabschnitte im Verhältnis 4:3 abgegeben werden, **jedoch sind bei der Abgabe von Mehl 20 Prozent** des Mehlwertes in Form von Mais-, Soja- oder Kartoffelwalzmehl abzugeben.

Die mit ZW überdruckten Brotabschnitte der Karten 14, 16, 24, 34 und 70 berechtigen zum Bezuge von Zwieback bzw. Dauergebäck im üblichen Umrechnungsverhältnis.

Nährmittel T auf Nährmittelreisemarken und Nährmittelabschnitte der Tageskarten mit Ausnahme der über 25 g lautenden Nährmittelreisemarken mit dem Aufdruck „122/24" (Streifenmarken).

Malzextrakt kann auf alle zum Bezuge von Nährmitteln S berechtigenden Abschnitte bezogen werden, wobei statt 375 g Nährmittel 500 g Malzextrakt abzugeben sind. Die Abgabe von Malzextrakt auf Brotabschnitte im Verhältnis 1:1 bleibt hiervon unberührt.

Kinder-Getreidenährmittel können auf die besonders für den Bezug von Kinder-Getreidenährmitteln bezeichneten Nährmittelabschnitte der Lebensmittelkarten 14, 24, 34 und 16 wahlweise abgegeben werden.

Abgabe von einzelnen Packungen Kinder-Getreidenährmitteln. Kinder-Getreidenährmittel werden in Packungen zu je 375 g abgefüllt. Bisher gab es nur Nährmittelabschnitte über 250 g, sodaß Kinder-Getreidenährmittel nur so bezogen werden konnten, daß zwei Packungen zu je 375 g gegen Abgabe von drei zum Bezuge von Kinder-Getreidenährmitteln berechtigenden Abschnitten über je 250 g gekauft werden konnten. Um den Verbrauchern die Möglichkeit zu geben, einzelne Packungen von Kinder-Getreidenährmitteln zu 375 g zu beziehen, sind auf den Karten 14, 16, 24 und 34 die mittleren der zum Bezuge von Kinder-Getreidenährmitteln berechtigenden Nährmittelabschnitte in je zwei halbe Abschnitte über 125 g aufgeteilt. Bei der Ab-

gabe von 375 g Nährmitteln (eine Packung) ist dieser Doppelabschnitt in der Mitte durchzuschneiden und in Verbindung mit einem Nährmittelabschnitt über 250 g abzugeben. Der verbleibende Abschnitt über 125 g berechtigt zum Bezug von Nährmitteln „T". Bei der Abrechnung sind die Abschnitte, auf die 375 g Kinder-Getreidenährmittel abgegeben wurden, auf besonderen Bogen abzurechnen.

Abgabe von Kinder-Getreidenährmitteln an Verbraucher über 6 Jahre. Um dem Einzelhandel die Möglichkeit zu geben, Kinder-Getreidenährmittel auch an Verbraucher über 6 Jahre abzusetzen, werden die Nährmittelabschnitte eins, drei und fünf der Karten 11, 21 und 31 zum Bezuge von insgesamt 750 g Kinder-Getreidenährmitteln zugelassen. Beim Bezuge von Kinder-Getreidenährmitteln müssen diese Abschnitte zusammenhängen und gesondert abgerechnet werden. Eine Abgabe von 375 g Kinder-Getreidenährmittel auf 1½ Abschnitte — wie sie für den Bezug auf die Karten 14, 16, 24 und 34 zugelassen ist —, darf bei diesen Karten nicht erfolgen. Einzelne Abschnitte, eins und drei, sind als Nährmittel-„T"-Abschnitt, einzelne Abschnitte, fünf, als Nährmittel-„S"-Abschnitt gültig.

Die drei Nährmittelabschnitte der Krankenzulagekarte 72 berechtigen wie bisher wahlweise zum Bezuge von insgesamt 750 g Kinder-Getreidenährmitteln.

Fleisch: Krankenzulagekarten und Pflege- u. Gefährdetenzulagekarten. Die „f"-Abschnitte der Zulagekarten 71, 74, 75, 76 und 78 berechtigen zum Bezuge von je 125 g Fleisch.

Fleischkarte für Selbstversorger (Karte 49). Jeder Fleischabschnitt dieser Karte berechtigt zum Bezuge von 100 g Fleisch.

Krankenanstalten und ähnliche Einrichtungen erhalten auch im März 1949 die Hälfte der Fleischration nach den Verpflegungssätzen A, B, C und E.

Fett: Karten 31 und 34. Die Abschnitte „Fett Sch" berechtigen zum Bezuge von je 125 g Margarine.

Karte 49 (Fleischkarte für Selbstversorger). Die Bewertung der Fettabschnitte dieser Karte bleibt zunächst noch vorbehalten.

Karten 61 bis 64 und B-TS, B-S und B-Sst. Die Fettabschnitte sind in Höhe ihrer Mengeneindrucke mit Margarine zu beliefern.

Milch. Die Lebensmittelkarten 11, 14, 16, 31 und 34 der 124./125. Zuteilungsperiode sind mit zwei Milchbestellabschnitten ausgestattet, von denen der eine für die 124. Zuteilungsperiode, der andere für die 125. Zuteilungsperiode gültig und entsprechend gekennzeichnet ist. Für den Monat März gelten die Bestellscheine mit dem Eindruck „124.".

Trockenfrüchte. Im Monat März 1949 erhalten alle über ein Jahr alten Versorgungsberechtigten — mit Ausnahme der Vollselbstversorger — 200 g importierte Trockenfrüchte. Die Ausgabe erfolgt nach Eintreffen der Ware auf den Abschnitt „TR 1" der Karten 11, 14, 21, 24, 31 und 34.

Brotmehl und Kochmehl. Hinweis für die Backbetriebe. Die angespannte Versorgungslage in Mehl macht es notwendig, daß der Anteil der Beimischmehle im Rahmen der Versorgungslage mit 20 Prozent beibehalten wird. Soweit Beimischmehle in ausreichendem Umfange vorhanden sind, ist mithin der Anteil an Beimischmehlen bei der Brotherstellung auf 25 Prozent zu erhöhen.

Sammelverpflegungseinrichtungen, denen die Rationen für Normalverbraucher zustehen, können zunächst nur Brotmehlbezugscheine auf der Grundlage einer Brotration von 5000 g erhalten. Weitere Bezugscheine werden in dem Rahmen ausgestellt, in dem die Normalration die Ration von 5000 g Brot übersteigt.

Fische. Ab 1. März 1949 werden die Kinder von 1—3 Jahren in die Zuteilung von Fischen einbezogen und erhalten daher — soweit sie Empfänger der Lebensmittelkarten 14, 24, 14B und 24B sind — eine Fischkarte.

Erhöhung der Fettration. Ab 1. März 1949 wird die Fettration für alle Verbraucher um 125 g erhöht. Der Aufruf ist für die 3. Dekade vorgesehen.

Landratsamt
Aalen, 23. Febr. 1949. Kreisernährungsamt.

Amtsgericht Aalen

Unentgeltliche Rechtsberatung für Unbemittelte

Bei dem Amtsgericht Aalen ist eine Rechtsberatungsstelle für Unbemittelte eingerichtet. Auf den entsprechenden Aushang im Amtsgericht wird hingewiesen.

Öffentliche Aufforderung zur Abgabe der Steuererklärungen

für die Zeit vom 1. Januar bis 20. Juni 1948

Die Erklärungen für die Einkommensteuer, Gewinnfeststellung, Körperschaftssteuer, Gewerbesteuer und Umsatzsteuer für die Zeit vom 1. Januar bis 20. Juni 1948 sind in der Zeit vom

1. März bis 31. März 1949

bei den Finanzämtern abzugeben.

A. **Einkommensteuererklärungen** haben abzugeben:

1. **Unbeschränkt Steuerpflichtige,**

a) **wenn ihr Einkommen** in der Zeit vom 1. Januar bis 20. Juni 1948 **mehr als 600 RM** betragen hat und darin weder lohnsteuerpflichtige Einkünfte noch Einkünfte aus einem nichtbuchführenden land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb enthalten sind,

b) wenn ihr Einkommen in der Zeit vom 1. Januar bis 20. Juni 1948 ganz oder teilweise aus lohnsteuerpflichtigen Einkünften bestanden hat und entweder

aa) die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit 12 000 RM oder mehr betragen haben oder

bb) die Einkünfte, von denen der Steuerabzug vom Arbeitslohn nicht vorgenommen worden ist (sonstige Einkünfte), **mehr als 600 RM** betragen haben,

c) wenn ihr Einkommen in der Zeit vom 1. Januar bis 20. Juni 1948 ganz oder teilweise aus Einkünften aus einem nichtbuchführenden land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb bestanden hat und die sonstigen Einkünfte mehr als 600 RM betragen haben.

2. **Beschränkt Steuerpflichtige** über die inländischen Einkünfte in der Zeit vom 1. Januar bis 20. Juni 1948

a) wenn diese Einkünfte ganz oder teilweise aus Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb oder aus freier Berufstätigkeit oder anderer selbständiger Arbeit bestanden haben oder

b) wenn diese Einkünfte nach Abzug der Einkünfte, von denen ein Steuerabzug vorgenommen worden ist oder die nach der Verordnung über die Aufstellung von Durchschnittsätzen vom 31. Dez. 1936 zu berechnen sind, **mehr als 600 RM** betragen haben.

B. **Eine Umsatzsteuererklärung für die Zeit vom 1. Januar bis 20. Juni 1948 ist von allen Unternehmern** abzugeben, deren umsatzsteuerlicher Umsatz in der Zeit vom 1. Januar bis 20. Juni 1948 **mehr als 500 RM** betragen hat.

Land- und Forstwirte, deren Umsätze nach Richtsätzen ermittelt werden, und Straßenhändler, die ein besonderes Straßensteuerheft führen, brauchen eine Umsatzsteuererklärung nur abzugeben, wenn sie vom Finanzamt dazu aufgefordert werden.

C. Eine Steuererklärung hat **außerdem** abzugeben, wer vom Finanzamt dazu **besonders** aufgefordert wird. Die Zusendung eines Steuererklärungs-Vordrucks gilt als besondere Aufforderung.

Für die Steuererklärungen sind die **amtlichen Vordrucke** zu verwenden. Diese sind bei den Finanzämtern erhältlich.

Wer später erkennt, daß eine abgegebene Erklärung unrichtig oder unvollständig ist, hat dies dem Finanzamt unverzüglich anzuzeigen.

Aalen, 25. Febr. 1949. Das Finanzamt.

Mahnung an die Kraftfahrer zur Beachtung der Verkehrsvorschriften

Durch die Zeitumstände bedingt, hat in den letzten Jahren eine sehr lässige Pflichtauffassung im Straßenverkehr Platz gegriffen. Eine Reihe schwerer Verkehrsunfälle wäre bei besserer Beachtung der Verkehrsvorschriften zu vermeiden gewesen.

Allein im Amtsgerichtsbezirk Ellwangen wurde in letzter Zeit eine große Zahl von Strafverfahren wegen Vergehen und Übertretungen im motorisierten Straßenverkehr rechtskräftig erledigt.

Zur allgemeinen Beachtung werden im folgenden einige der strafbaren Handlungen angeführt:

1. Nicht brennendes Schlußlicht am LKW; Anhänger nicht zugelassen; Schlußlichtanlage und Rückstrahler am Anhänger fehlen; herausragende Ladung ohne rote Flagge.
2. Parken in der Straßenkreuzung.
3. Fahren ohne gültigen Führerschein.
4. Kfz. ohne hinteres Kennzeichen.
5. Parken auf der linken Straßenseite.
6. Parken bei Nacht ohne Beleuchtung.
7. Scheinwerfer nicht abgeblendet.
8. Nichtbeachten des Vorfahrtrechts.
9. Nichtabziehen des Zündschlüssels.
10. Fehlen des Rückstrahlers.
11. Schneiden der Kurve.
12. Verdrecktes Kennzeichen.
13. Zu hohe Geschwindigkeit.
14. Überlassung des Fahrzeugs an einen anderen ohne Führerschein.
15. Überholen in unübersichtlicher Kurve.
16. Langholzfahrzeug ohne rote Flagge.

Aalen, 21. Febr. 1949. **Landratsamt Verkehrsabteilung.**

Kreisstadt Aalen

Öffentliche Mahnung

Die Steuerpflichtigen werden hiermit gemäß § 341 RAO. allgemein öffentlich an die Bezahlung der nachstehenden Steuern erinnert:

1. Grundsteuer-Vorauszahlung auf 15. Febr. 1949 einschließlich des Beitrags zur Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft.
2. Gewerbesteuer-Vorauszahlung auf 15. Februar 1949.

Der Ansatz des Säumniszuschlages und die Beitreibung erfolgen auf Grund dieser Mahnung.

Schweinezählung am 3. März 1949

Am 3. März 1949 wird eine Schweinezählung durchgeführt. Festgestellt wird außerdem die Zahl der in den Monaten Dezember 1948, Januar und Februar 1949 lebend oder tot geborenen Kälber. Jeder Viehhalter ist verpflichtet, dem Zähler vollständige und richtige Angaben über die Tiere zu machen, die sich in der Nacht vom 2. auf 3. März 1949 in seiner Haushaltung befunden haben. Der Zähler selbst ist verpflichtet, die Zahl der Tiere durch eigenen Augenschein festzustellen. Wer sich weigert, die Angaben, zu denen er verpflichtet ist, zu machen, wer falsche oder unvollständige Angaben macht oder wer den mit der Zählung Beauftragten die Besichtigung von Ställen oder Örtlichkeiten, in denen Vieh gehalten wird oder gehalten werden kann, verweigert oder sie sonstwie dabei behindert, kann nach § 31 der Zweiten Durchführungsverordnung zum Bewirtschaftungsnotgesetz mit Gefängnis bis zu fünf Jahren und mit Geldstrafe bis zu 100 000 DM oder mit einer dieser Strafen bestraft werden.

In jeder viehbesitzenden Haushaltung muß am Tage der Zählung (3. März 1949) eine Person anwesend sein, die dem Zähler die verlangten Auskünfte erteilen kann.

Falls eine viehbesitzende Haushaltung am Tage der Zählung vom Zähler nicht aufgesucht werden sollte, ist der Haushaltungsvorstand oder eine ihn vertretende Person verpflichtet, spätestens am nächsten Tage die Angaben zur Zählung vor dem Bürgermeisteramt, Hirschstraße 5, Zimmer 2, und bei der Geschäftsstelle in Unterrombach zu machen.

Einstellungsprüfung 1949 für den gehobenen nichttechnischen Dienst

Nachstehend wird die im Staatsanzeiger für Württemberg-Baden vom 12. 2. 1949 Nr. 7 veröffentlichte Bekanntmachung der Landesbeamtenstelle über die Einstellungsprüfung 1949 für den gehobenen nichttechnischen Dienst bekannt gegeben:

„I. Auf 1. Oktober 1949 kann in den Landesbezirken Württemberg und Baden eine geringe Anzahl von Nachwuchskräften für den gehobenen Verwaltungsdienst und den gehobenen Justizdienst eingestellt werden. Für die übrigen Zweige des gehobenen nichttechnischen Dienstes, z. B. den Steuer- und Zolldienst, besteht kein Bedarf. Es handelt sich nur um Ausbildungsstellen (Lehrstellen). Die Bewerber werden nach den Ergebnissen einer Einstellungsprüfung ausgewählt. Bei dem vermutlich großen Andrang ist wie im Vorjahr mit einem sehr scharfen Wettbewerb zu rechnen.

II. Die Einstellungsprüfung ist schriftlich und mündlich. Sie setzt zwar mindestens den Kenntnisstand der Klasse VI einer höheren Lehranstalt voraus, der Nachweis einer bestimmten Schulbildung wird jedoch nicht gefordert. In der schriftlichen Prüfung wird verlangt: ein deutscher Aufsatz, die Lösung von Rechenaufgaben (ohne höhere Mathematik) und die Beantwortung von Fragen, die den Stand der Allgemeinbildung erkennen lassen. Wer schon in der schriftlichen Prüfung ungenügende Kenntnisse nachweist, scheidet aus.

III. Die schriftliche Prüfung findet am 20. Mai 1949 an mehreren Orten des Landes gleichzeitig statt und dauert voraussichtlich von 9—13 Uhr und von 15—17 Uhr. Die zugelassenen Bewerber erhalten Mitteilung, wo sie die Prüfung ablegen können und, soweit erforderlich, wann die mündliche Prüfung stattfindet.

IV. Zugelassen werden Personen, welche

1. die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen,
2. unbescholten sind,
3. soweit sie vor dem 5. März 1928 geboren sind, durch rechtskräftige Spruchkammerentscheidung als vom Gesetz Nr. 104 nicht betroffen, nicht belastet, entlastet oder als Mitläufer eingruppiert wurden.
4. am 1. Oktober 1949 mindestens 16 und nicht mehr als 20 Jahre alt sind.

Heimkehrer, die erst seit dem 1. Januar 1948 aus der Kriegsgefangenschaft entlassen wurden, werden zugelassen, sofern sie nicht am 1. Oktober 1949 das 29. Lebensjahr überschritten haben. Ausnahmen von dem vorgeschriebenen Lebensalter werden in keinem Falle zugelassen.

V. Gesuche um Zulassung zu der Einstellungsprüfung sind spätestens bis 1. April 1949 bei der Landesbeamtenstelle Württemberg-Baden in Ludwigsburg, Kurfürstenstr. 22, schriftlich einzureichen mit folgenden Unterlagen:

1. Handgeschriebener, selbstverfaßter Lebenslauf,
2. Schulzeugnisse, insbesondere das Halbjahreszeugnis 1949 und, soweit möglich, eine Gesamtbeurteilung durch die zuletzt besuchte Lehranstalt,
3. Bescheinigung des Entlassungstags (nur bei Heimkehrern).

Außerdem ist anzugeben, welche Laufbahn (Verwaltungs- oder Justizdienst) angestrebt wird. Sollen beide Laufbahnen in Frage kommen, so ist anzugeben, welche an erster Stelle gewünscht wird.

Im Falle der Einstellung sind die weiter notwendigen Unterlagen (Staatsangehörigkeitsausweis, Leumundszeugnis, Spruchkammerbescheid, amtsärztliches Gesundheitszeugnis) der Einstellungsbehörde vorzulegen. Die Prüfung wird abgenommen unter dem Vorbehalt, daß die Zulassungsbedingungen (siehe Abschnitt IV) erfüllt sind.

VI. Den über die Einstellungsprüfung zugelassenen Bewerbern werden die in Frage kommenden Lehrstellen benannt. Nach Art. 19 Abs. 1 des Beamtengesetzes für Württemberg-Baden ist der Eintritt in den Vorbereitungsdienst von der erfolgreichen Ablegung einer Einstellungsprüfung abhängig. Mit der Prüfung wird jedoch kein Rechtsanspruch auf Einstellung erworben. **Landratsamt**

Aalen, 17. Febr. 1949. Nr. IV 1 301. 2.

Ehemalige Organisation Todt

Wichtig für Rentenverfahren des ehemaligen OT-Personals!

Ersatzbescheinigungen für die bei der OT verloren gegangenen **Invaliden- oder Angestelltenversicherungskarten** können für **alle** ehemaligen **eigenen** Arbeiter und Angestellten der OT (nicht Firmenpersonal) bei der

Hansestadt Hamburg — Finanzbehörde
Landesamt für Vermögenskontrolle
— Verwaltung des OT-Vermögens —
(24a) **Hamburg — 36,** Gänsemarkt 36,

auf Antrag ausgestellt werden. Entsprechende Anträge sind möglichst sofort, spätestens aber bis 31. März 1949 an die obige Anschrift zu senden, Gehalts- oder Lohnbelege beifügen!

Etwa erforderliche Auskünfte erteilen die zuständigen Versicherungsämter.

Aalen, 8. Febr. 1949. **Landratsamt Versicherungsamt.**

Naturschutzverordnung

Auf folgende Bestimmungen der Naturschutzverordnung vom 18. März 1936 (RGBl. S. 181) wird hingewiesen.

I.

1. Mit Rücksicht auf den Vogelschutz ist es in der Zeit vom 15. März bis 30. September in der freien Natur verboten (§ 14 VO):

a) Hecken aller Art abzuhauen oder zu roden;

b) dürres Gras und Hecken abzubrennen;

c) Rohr- und Schilfbestände (abgesehen von Fischereigewässern) zu beseitigen.

Das Verbot gilt nicht für behördlich angeordnete oder zugelassene Kulturarbeiten oder für behördlich genehmigte Maßnahmen zur Unkraut- und Schädlingsbekämpfung.

2. Zum Schutz der Pflanzen in der freien Natur ist es verboten:

a) wildwachsende Pflanzen mißbräuchlich zu nutzen oder ihre Bestände zu verwüsten (§ 1 VO);

b) die folgenden Pflanzenarten abzureißen, zu beschädigen oder von ihrem Standort zu entfernen (§§ 4 und 6 VO) oder in den Verkehr zu bringen;

Hirschzunge, Türkenbund; von Orchideen (Knabenkräutern) die Arten: Frauenschuh, Waldvögelein, Waldhyazinthe, Fliegen-, Bienen-, Hummel- und Spinnenblume, Purpurknabenkraut, Riemenzunge und Kuckucksblume, Felsennelke, Berghähnlein, Großes Windröschen, Akelei, Küchenschelle, Weiße und Gelbe Seerose, Diptam, Seidelbast u. Steinröschen, die Gelben Fingerhutarten, Fransen- und Lungen-Enzian, Gelber Enzian;

c) bei folgenden Pflanzenarten die unterirdischen Teile oder die Blattrosetten auszugraben oder in den Verkehr zu bringen (§§ 5 und 6 VO):

Maiglöckchen, Blausterne (Scilla), Traubenhyazinthe, Schneeglöckchen, alle rosetten- u. polsterbildenden Steinbrech- und Hauswurzarten, alle Schlüsselblumenarten;

d) von Bäumen und Sträuchern in Feld und Wald unbefugt größere Mengen Schmuckreisig zu entnehmen (§ 10 VO); die Mitnahme eines bescheidenen Handstraußes (aber keines Bündels!) wird nicht beanstandet. Besonderer Schonung bedürfen die Kätzchenblütler (Palmkätzchen usw.) mit Rücksicht auf die Bienenweide.

II.

Wer wildwachsende Pflanzen nicht geschützter Arten (Blumen, Heilkräuter, Farne u. dgl.) oder Teile von solchen für den Handel oder für gewerbliche Zwecke sammelt, muß einen vom Oberbürgermeisteramt oder vom Landratsamt ausgestellten Erlaubnisschein mit sich führen, der genaue Einzelangaben enthält. Für den Staatswald ist die Gegenzeichnung des zuständigen Forstamts erforderlich.

Im übrigen wird auf die Bekanntmachung des Kultministeriums vom 29. März 1946 K Nr. 641 (Amtsblatt d. Kultm. 1946 Nr. 2 S. 35—38) verwiesen.

Aalen, 16. Febr. 1949. **Landratsamt als untere Naturschutzbehörde.**

Kreisstadt Aalen

Adressenschreiber gesucht

Für die Neuauflage des Adreßbuches 1949 für die Stadt Aalen sind aus den Karteien des Einwohnermeldeamts Adressen abzuschreiben. Der Adreßbuchverlag vergütet für jede Adresse 5 Dpf. Interessenten, die diese Arbeit übernehmen wollen, werden gebeten, sich schriftlich beim Bürgermeisteramt Aalen zu melden.

Achtung! Gestohlene Schreibmaschinen

Der Kaufm. Berufsschule Aalen sind in den Wirren der letzten Kriegstage 28 Schreibmaschinen abhanden gekommen. Durch die in den letzten Tagen angestellten intensiven Nachforschungen ist es gelungen, elf dieser Schreibmaschinen wieder ausfindig zu machen. Es kann mit Sicherheit gerechnet werden, daß durch die Fortführung der begonnenen Nachforschungsmethode auch die weiteren Schreibmaschinen ausfindig gemacht werden. In mehreren Fällen hat es sich gezeigt, daß die Maschinen seit 1945 durch mehrere Hände gegangen sind und der derzeitige Besitzer die Maschine in gutem Glauben an einen rechtmäßigen Erwerb gekauft hat. Die Überraschung dieser gutgläubigen Erwerber war daher sehr groß, als die Schreibmaschinen nun der Stadt zurückgegeben werden mußten. Nach den Bestimmungen des § 935 BGB ist nämlich ein gutgläubiger Erwerb an gestohlenen, verlorengegangenen oder sonst abhanden gekommenen Sachen nicht möglich, sodaß die Stadt auch heute noch Eigentümerin der abhandengekommenen Schreibmaschinen ist.

Nachstehend wird eine Aufstellung der jetzt noch bei der Kaufm. Berufsschule fehlenden Schreibmaschinen veröffentlicht mit der Aufforderung an die derzeitigen Besitzer, die Maschinen bei der Stadtverwaltung oder bei der Kaufm. Berufsschule zu melden und sich vorläufig jeder weiteren Verfügung über die Maschinen zu enthalten. Sofern die Meldung bis zum 28. Febr. 1949 bei der Stadtverwaltung eingeht, wird von einer strafrechtlichen Verfolgung abgesehen.

Es handelt sich um folgende Schreibmaschinen, die der Kaufm. Berufsschule noch fehlen:

Lfd. Nr.	Marke	Werknummer
1	Torpedo	10 765
2	„	34 851
3	„	138 499
4	„	139 521
5	Ideal	264 578
6	„	264 753
7	„	127 841
8	„	828 308
9	Mercedes	466 560
10	„	485 194
11	„	485 590
12	„	487 118
13	„	501 195
14	„	501 119
15	Olympia	146 733
16	„	283 805
17	„	305 433

Auf dem Fundamt

des Bürgermeisteramts Aalen ist eine ältere Schreibmaschine als Fundgegenstand gemeldet worden. Eigentumsansprüche können bis 15. März 1949 auf dem Rathaus, Zi. 16, gemacht werden.

Ärztlicher Sonntagsdienst in Aalen

27. 2.: Dr. Parizek, Rohrwangstr. 3; Tel. 975

Ärztlicher Sonntagsdienst in Ellwangen:

27. 2.: Dr. Hermann, Haller Str. 6; Tel. 218

Ärztlicher Sonntagsdienst in Wasseralfingen

27. 2.: Dr. Montigel, Königstr. 19; Tel. 376

Amtsblatt für den Landkreis Aalen

Authorized by Military Government. — Herausgegeben vom Landratsamt Aalen. Verantwortlich: Landrat Dr. Anton Huber, Aalen. Druck: Schwabenverlag A.-G. Ellwangen (Jagst). Auflage 12000. — Das Amtsblatt für den Landkreis Aalen erscheint wöchentlich einmal (Freitags). Bezugspreis monatlich 70 Pfg. — Hauptvertriebsstellen: in Aalen: Schwabenverlag (Telefon 420), in Ellwangen: Schwabenverlag (Telefon 255 und 256).

Nr. 9 — **4. März** — **1949**

Landesbußtag

Im Einvernehmen mit dem Evangel. Oberkirchenrat Stuttgart wird darauf hingewiesen, daß der Evangelische Landesbußtag im Sinne des Gesetzes über die Sonntage, Festtage und Feiertage vom 29. Oktober 1947 (Reg.Bl. 1948, S. 41) im Landesbezirk Württemberg am Sonntag Invocabit (6. März) begangen wird.

Die Fürsorgeunterstützungen

werden für Monat März am **Mittwoch, 9. März,** an Ostflüchtlinge, FU- und RFU-Empfänger und am **Freitag, 11. März,** an Sozial- und Kleinrentner und die übrigen Empfänger aus Aalen und Wasseralfingen je von 8—12 Uhr auf der Kasse der Kreispflege ausbezahlt. Die Empfänger haben sich über ihre Person durch den Bescheid des Kreisfürsorgeamts, die Kennkarte oder den Flüchtlingsausweis auszuweisen. Bevollmächtigte haben schriftl. Vollmachten der Unterstützungsberechtigten mitzubringen. **Kreispflege Aalen.**

Versammlung des Waldbauvereins Ellwangen

Am **Sonntag, 6. März,** 14 Uhr, findet in Ellwangen im „Weißen Ochsen" eine Versammlung des Waldbauvereins Ellwangen statt. Es sprechen: Forstmeister Pfister, Schwäb. Hall, über „Wald- und Bestockungsaufbau in unseren Bauernwäldern"; Dr. Laiblin, Stuttgart, über „Holzumlage, Holzpreise und Jagdgesetz". Anschließend Gelegenheit für Anfragen und Wünsche. Hierzu sind alle Bauern-Waldbesitzer, insbesondere unsere Mitglieder, freundlich eingeladen. Recht zahlreichen Besuch erwartet

der Vorstand.

Sitzung des Kreistags

Die nächste Sitzung des Kreistags findet am **Dienstag, 8. März 1949,** vormittags 8.30 Uhr, im Sitzungssaal des Rathauses in Aalen statt. Zu dieser Sitzung ergeht hiermit öffentliche Einladung.

Tagesordnung: 1. Haushaltssatzung 1948. — 2. Haushaltsplan der Hospitalverwaltung Ellwangen 1948. — 3. Einrichtung einer landwirtschaftlichen Winterschule in Ellwangen (Jagst). — 4. Bildung einer Arbeitsgemeinschaft für den sozialen Wohnungsbau der Landkreise Aalen, Heidenheim und Schwäb. Gmünd. — 5. Neuorganisation des Kreiswohlfahrtsamtes. — 6. Änderung der Besoldungssatzung. — 7. Änderung der Kreissatzung. — Änderung der Neueinteilung des Landkreises Aalen in Verwaltungsaktuarsbezirke. — 9. Erlaß einer Kreisverordnung zum Schutz der Ernte auf den Feldern. — 10. Wahl von Schätzern in Viehseuchenangelegenheiten. — 11. Personalangelegenheiten.

Aalen, 21. 2. 1949. Nr. IV/1082. **Landratsamt.**

Verordnung zum Schutze des Landschaftsteils „Ipf"

auf den Markungen Bopfingen und Oberdorf

Die Württ. Landesstelle für Naturschutz und Landschaftspflege hat mit Verfügung vom 28. 1. 1949 das Schutzgebiet des Landschaftsteils „Ipf" geändert. Der Umfang des Gebiets ergibt sich aus der Eintragung in der Landschaftsschutzkarte, welche bei den Bürgermeisterämtern Bopfingen und Oberdorf zur Einsichtnahme aufliegt. Die Verordnung tritt mit dem Tage der Bekanntgabe in Kraft. Die Verbote haben sich gegenüber der letzten Bekanntmachung vom 23. 9. 1940 nicht geändert.

Aalen, 7. Febr. 1949. VI/4490,3 **Landratsamt.**

Aufruf von Schuhpunkten

Laut Mitteilung der Verwaltung für Wirtschaft werden mit Wirkung vom 1. März 1949 die Abschnitte Z 401 und Z 403 der Lebensmittelkarten 11, 14, 21, 24, 31, 34, 41 und 44 für März/April 1949 mit dem Wert je eines Schuhpunktes aufgerufen.

Aalen, 2. März 1949. **Landratsamt Aalen Kreiswirtschaftsamt**

Umtausch von Benzinmarken

Gemäß besonderer Verfügung der VfW. werden auf Grund des § 11, Absatz 6 der Anordnung Minöl I/48 vom 25. Juni 1948 die Vergaser-Kraftstoff-Marken des ersten Quartals 1949 wegen festgestellter Fälschungen und Diebstähle größeren Umfangs mit Ablauf des 28. Februar 1949 für ungültig erklärt. Für den Monat März werden ausschließlich Marken der Sonderserie B ausgegeben. Diese Marken tragen keinen Mengenaufdruck. Jeder Abschnitt ist mit zehn Litern Vergaser-Kraftstoff zu bewerten. Verbraucher können noch nicht eingelöste Marken der jetzt ungültig werdenden Serie bis 10. März 1949 bei den Wirtschaftsämtern umtauschen. Der Umtausch muß bei **dem** Wirtschaftsamt erfolgen, von dem der Verbraucher die Marken erhalten hat. Der Umtausch darf höchstens im Umfang eines Drittels der letzten Monatszuteilung an den betr. Verbraucher vorgenommen werden. Im Januar ausgegebene Marken werden nicht mehr umgetauscht. Der Umtausch erfolgt bis 10. März 1949 an den üblichen Ausgabetagen und -stunden (8—12 Uhr vormittags).

Wirtschaftsamt Aalen Abteilung Treibstoff.

Kohle für Behörden, Industrie und Gewerbe

Vorbehaltlich einer entsprechenden Brennstoffanordnung der Verwaltung für Wirtschaft in Frankfurt bzw. des Landeswirtschaftsamts Stuttgart wird im Kreis Aalen für das neue Kohlenwirtschaftsjahr 1949/50, Beginn 1. April 1949, für alle vom Kreiswirtschaftsamt Aalen, Abt. Kohle, betreuten Behörden, Industrie- und Gewerbebetriebe folgendes bestimmt:

1. Die Brennstoffkarte 1948/49 (GKV) behält auch für das neue Kohlenwirtschaftsjahr ihre Gültigkeit. 2. Anträge auf Kontingentserhöhung sowie Umschreibungen auf einen anderen Kohlenhändler müssen unter Vorlage der Brennstoffkarte Teil B bis spätestens **18. März 1949** beim Kreiswirtschaftsamt eingegangen sein, wenn sie für das neue Kohlenwirtschaftsjahr noch berücksichtigt werden sollen. 3. Die Umschreibungen von einem Kohlenhändler zum anderen werden auf Grund der eingereichten Anträge vom KWA unmittelbar bei den Kohlenhändlern angeordnet. Für die zivile Hausbrandversorgung bleiben die Bestimmungen abzuwarten. Nochmals wird darauf aufmerksam gemacht, daß am 31. März 1949 alle Bezugsrechte der **Haushaltbrennstoffkarte 48/49 verfallen.**

Aalen, 1. März 1949. **Landratsamt Aalen Kreiswirtschaftsamt**

Stadt Ellwangen (Jagst)

Die Ausgabe der **Krankenzulagekarten** für die 124. Zuteilungsperiode findet am **Montag, 7. März 1949,** statt. Buchstabe A—L von 8 bis 12 Uhr (Zimmer 8); Buchstabe M—Z von 14 bis 17 Uhr (Zimmer 8).

Bürgermeisteramt — Kartenstelle.

Seifenbewirtschaftung

I. Aufruf von Sonderabschnitten

Auf Weisung der Verwaltung für Wirtschaft werden für die ausgefallene Weihnachtssonderzuteilung von Seife die nachstehend aufgeführten Sonderabschnitte zur Belieferung mit je zwei Seifeneinheiten freigegeben:

Seifenkarte M	Abschnitte 90/1 und 90/2
Seifenkarte F/Jgd/K	Abschnitte 92/1 und 92/2
Seifenkarte Klk	Abschnitte 94/1 und 94/2
Seifenkarte Klst	Abschnitte 95/1 und 95/2

Auf die aufgerufenen Sonderabschnitte soll vorzugsweise Importseife und je nach Vorratslage Kernseife abgegeben werden.

Die Abrechnung der vom Handel vereinnahmten Sonderabschnitte 1 u. 2 **ist nur bis 15. April 1949 zulässig.**

II. Freigabe der Handelsbestände an Einheitsseife

Durch Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 6 vom 11. Februar 1949 wurde bestimmt, daß die beim Groß- und Einzelhandel noch vorhandenen Bestände an Einheitsseife (Kaolinseife und Einheitsschwimmseife) ab 1. Februar 1949 zum Verkauf ohne Bezugsrechte freigegeben sind. Durch diese Verfügung wurde jedoch Einheitsseife aus der Bewirtschaftung nicht grundsätzlich herausgenommen, sondern nur die Möglichkeit geschaffen, die Vorräte des Handels aus den angegebenen Gründen bezugscheinfrei abzugeben. Gemäß Anordnung des Wirtschaftsministeriums Württemberg/Baden wird der bezugscheinfreie Verkauf der Lagerbestände des Handels an Einheitsseife **bis 1. April 1949 befristet.**

Einheitsseife bleibt bewirtschaftet und unterliegt abgesehen von der vorstehend erwähnten einmaligen bezugscheinfreien Abgabe der Handelsbestände nach wie vor den Bestimmungen der Anordnung über die Verbrauchsregelung für Seifen, Seifenerzeugnisse und Waschmittel aller Art (Anordnung Chemie V/48) der VfW. vom 25. Juni 1948.

III. Meldepflicht

Seifen und Seifenerzeugnisse, die zur gewerblichen Weiterveräußerung oder Verarbeitung aus Gebieten außerhalb des Vereinigten Wirtschaftsgebietes bezogen oder eingeführt werden, unterliegen gemäß § 11 Abs. 2 der Anordnung Chemie V/48 der Meldepflicht.

Die Meldungen sind innerhalb von 10 Tagen nach Eintreffen der Ware an das für den Empfänger zuständige Landeswirtschaftsamt einzureichen.

Handelsbetriebe, die Seifen und Seifenerzeugnisse von Gebieten außerhalb des Vereinigten Wirtschaftsgebietes beziehen, haben die für diese Ware vereinnahmten Bezugsrechte monatlich, jeweils auf Monatsende, mit dem Landeswirtschaftsamt Stuttgart abzurechnen.

Aalen, 2. März 1949. **Landratsamt Aalen Kreiswirtschaftsamt**

Mütterberatungen für Monat März

Montag, 7. März, von 14.30—16 Uhr in **Aalen,** Staatl. Gesundheitsamt.

Dienstag, 8. März, von 13.30 bis 15 Uhr in **Schloßberg,** Kindergarten.

Mittwoch, 9. März, von 13.30—14.30 Uhr in **Fachsenfeld,** Kindergarten; von 14—15 Uhr in **Bopfingen,** Kindergarten.

Donnerstag, 10. März, von 14 bis 15 Uhr in **Essingen,** Rathaus.

Umtausch Getreide / Mais

In Abänderung der Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 5 vom 4. Februar 1949 kann ab sofort an alle Betriebe, **die ihr Gesamtablieferungssoll zu 90 Prozent erfüllt haben**, Mais abgegeben werden. Futtermais darf nur im eigenen landwirtschaftlichen Betrieb verwendet werden. Betriebe, welche bereits auf Grund ihrer 100-prozentigen Erfüllung des Ablieferungssolls eine Mehrablieferungsbescheinigung erhalten haben, müssen einen schriftlichen Antrag beim Landwirtschaftsamt einreichen, wenn sie für das über 90 Prozent abgelieferte Getreide Mais beziehen wollen. Die zur Lieferung verfügbaren Maismengen sind begrenzt. Es wollen sich daher alle diejenigen Betriebe bemühen, welche noch unter 90 Prozent der Ablieferung stehen, durch sofortige Mehrablieferung von Getreide in den Genuß der Maisrücklieferung zu gelangen. Der Zweck der Umtauschaktion liegt darin, die bisherige Ablieferung zu steigern, um die von den Besatzungsmächten geforderte Ablieferungsquote zu erreichen.

Erfassung und Absatz inländischer Schafwolle

Elfte Anordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Neuordnung des Veranlagungs- und Ablieferungswesens in der Landwirtschaft v. 18. 12. 48.

Auf Grund des § 21 des Gesetzes zur Neuordnung des Veranlagungs- und Ablieferungswesens in der Landwirtschaft vom 23. 1. 1948 (Gesetz- und Verordnungsblatt des Wirtschaftsrates des Vereinigten Wirtschaftsgebietes S. 23), des § 2 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bewirtschaftungsnotgesetzes vom 18. 12. 1947 (Gesetz- und Verordnungsblatt des Wirtschaftsrates des Vereinigten Wirtschaftsgebietes 1948 S. 7) in der Fassung der Verordnung zur Änderung der Ersten Durchführungsverordnung zum Bewirtschaftungsnotgesetz vom 1. 7. 1948 (Gesetz- und Verordnungsblatt des Wirtschaftsrates des Vereinigten Wirtschaftsgebietes S. 64) und des § 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bewirtschaftungsnotgesetzes vom 23. 4. 1948 (Gesetz- und Verordnungsblatt des Wirtschaftsrates des Vereinigten Wirtschaftsgebietes S. 37) wird angeordnet:

§ 1. Schafwolle als Wahlerzeugnis

(1) Schafwolle ist im Wirtschaftsjahr 1948/49 (1. Juli 1948 bis 30. Juni 1949) Wahlerzeugnis im Sinne der §§ 7 und 10 des Gesetzes zur Neuordnung des Veranlagungs- und Ablieferungswesens in der Landwirtschaft vom 23. 1. 1948 (Gesetz- und Verordnungsblatt des Wirtschaftsrates des Vereinigten Wirtschaftsgebietes S. 23).

(2) § 2 Abs. 1 b) der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bewirtschaftungsnotgesetzes vom 23. 4. 1948 (Gesetz- und Verordnungsblatt des Wirtschaftsrates S. 37) findet auf Schafwolle keine Anwendung.

§ 2. Anbietungspflicht für Schafwolle

(1) Im Vereinigten Wirtschaftsgebiet erzeugte Schafwolle, die

1. zur Erfüllung des Jahressolls in Getreidewert dient,
2. über das Jahressoll hinaus in den Verkehr gebracht wird,
3. von Schafhaltern in den Verkehr gebracht wird, die zu einem Grundsoll und Jahressoll in Getreidewert nicht veranlagt sind,

ist der Deutschen Wollverwertung G.m.b.H. in Frankfurt a. M. über deren Sammelstellen unverzüglich zum Kauf anzubieten.

(2). Über die von der Deutschen Wollverwertung übernommene Schafwolle darf nur nach Anordnnug des Direktors der Verwaltung für Wirtschaft des Vereinigten Wirtschaftsgebietes verfügt werden.

§ 3. Verbote

Schafhalter dürfen Schafwolle eigener Erzeugung in fremden Betrieben weder gegen Lohn verspinnen noch in anderer Weise bearbeiten lassen.

§ 4. Entgelt

Die Bezahlung der gelieferten Schafwolle erfolgt nach der Wertermittlung durch die vereidigte Taxkommission.

§ 5. Lieferung von Spinnstoffwaren

Schafhalter haben für die von ihnen abgelieferte Schafwolle einen Anspruch auf Lieferung von Spinnstoffwaren. Art und Umfang der ihnen zu liefernden Spinnstoffwaren werden vom Direktor der Verwaltung für Wirtschaft des Vereinigten Wirtschaftsgebietes im Einvernehmen mit dem Direktor der Verwaltung für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Vereinigten Wirtschaftsgebietes durch Mitteilung an die Deutsche Wollverwertung G.m.b.H. in Frankfurt a. M. festgesetzt. Die Spinnstoffwaren werden ohne Abgabe von Bezugsrechten an die Schafhalter geliefert und dürfen von diesen nicht in den Verkehr gebracht werden.

§ 6. Anrechnung auf das Jahressoll in Getreidewerten

Die Sammelstellen der Deutschen Wollverwertung sind verpflichtet, den zuständigen unteren Landesbehörden für Ernährung und Landwirtschaft die durch die einzelnen Betriebe zur Anrechnung auf ihr Jahressoll in Getreidewerten abgelieferten Schafwollmengen zu melden. Näheres bestimmen die Obersten Landesbehörden für Ernährung und Landwirtschaft.

§ 7. Strafbestimmungen

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung und auf Grund dieser Anordnung erlassene Bestimmungen werden nach den Bestimmungen der §§ 8 bis 31 des Bewirtschaftungsnotgesetzes vom 30. Okt. 1947 (Gesetz- und Verordnungsblatt des Wirtschaftsrates des Vereinigten Wirtschaftsgebietes 1948 S. 3) bestraft.

§ 8. Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt mit dem auf ihre Verkündigung folgenden Tag in Kraft und am 30. Juni 1949 außer Kraft.

Frankfurt a. M., 18. Dez. 1948.

Der Direktor der Verwaltung für Wirtschaft des Vereinigten Wirtschaftsgebietes
i. V.: Dr. Kaufmann

Der Direktor der Verwaltung für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Vereinigten Wirtschaftsgebietes
i. V.: Dr. Niklas.

Fränk.-Hohenl. Fleckviehzuchtverband Schw. Hall

Zuchtvieh-Absatzveranstaltung in Blaufelden am Donnerstag, 24. März 1949.

Zeiteinteilung: Mittwoch, 23. März 1949: Beginn der Sonderkörung um 12 Uhr; **Donnerstag**, 24. 3. 1949: Beginn des Verkaufs um 10 Uhr. **Angemeldet sind 250 Bullen und 70 Kalbinnen.** Käufer, die den Milchzug benützen (Stuttgart ab 4.28 Uhr, Backnang ab 5.35, Hessental ab 6.58, Crailsheim ab 7.52, Blaufelden an 8.54 Uhr, der auch in den Zwischenstationen hält), erreichen die Versteigerung noch rechtzeitig. Ebenfalls kommen die Käufer mit dem Zug Aalen ab 5.28, Ellwangen ab 6.07, Crailsheim ab 7.52 Uhr, noch frühzeitig in Blaufelden an. Die Gemeinden und Bullenhalter, die Bedarf an gekörten Zuchtbullen haben, werden gebeten, denselben beim Tierzuchtamt Schwäbisch Hall, Heidsteige 6, Tel. 399 anzumelden. **Tierzuchtamt Schw. Hall.**

Nächste Zuchtviehabsatzveranstaltung

Am Donnerstag, 28. April 1949, findet voraussichtlich in **Heilbronn a. N.** unsere nächste Zuchtvieh-Absatzveranstaltung mit Sonderkörung statt. Zugelassen werden: B u l l e n, die am Verkaufstage mindestens 13 Monate alt sind. Ferner K a l b i n n e n, mindestens 24 Wochen trächtig. Den Anmeldungen sind folgende Angaben beizufügen: Geburtstag, Mutter-Nr., Vater und Mutter, Züchter und Besitzer. Bei K a l b i n n e n ist der D e c k s c h e i n beizufügen. Anmeldungen müssen spätestens bis 12. März 1949 bei der Verbandsgeschäftsstelle Schw. Hall, Heidsteige 6, Tel. 399, eingegangen sein. Spätere Anmeldungen zu dieser Veranstaltung können nicht mehr berücksichtigt werden. **Tierzuchtamt Schw. Hall.**

Märzenmarkt in Kirchheim-Teck

Am 7. März 1949 findet in Kirchheim-Teck der Märzenmarkt (Jahrmarkt) statt. Verbunden damit sind: **Viehmarkt** (auch Farren), **Krämermarkt**. Eine **Ausstellung landwirtschaftlicher Maschinen und Schlepper**, eine **Lehrschau** der Landwirtschaftsschule Kirchheim-Teck. Gezeigt werden: Kartoffelbau / Düngemittel, Obstschau (des Obstbauvereins Kirchheim-Teck). **Vergnügungspark.** Die landwirtschaftliche Maschinenausstellung, die landwirtschaftliche Lehrschau und der Vergnügungspark werden schon am 5. 3. 1949 eröffnet. Die Besucher des Viehmarktes werden darauf aufmerksam gemacht, daß ein Vertreter des Landwirtschaftsamts zur Ausstellung der Schlußscheine anwesend ist. Personen aus seuchenpolizeilich gesperrtem Gebiet oder Beobachtungsgebiet ist der Viehauftrieb und der Besuch verboten.

Bürgermeisteramt Kirchheim-Teck.

Falsche Banknoten

Falsche Banknoten zu 20 DM

Zuweilen auftauchende falsche Banknoten zu DM 20 (blaue Ausgabe) geben Veranlassung, das Publikum darauf hinzuweisen, daß der beste Schutz gegen die Annahme von Falschnoten im Geldverkehr immer noch die Kenntnis der Beschaffenheit echter Noten ist. Man präge sich darum die ruhigen und klaren Druckbilder der echten Banknoten gut ein. Verschwommene und stellenweise undeutliche Druckbilder mahnen zur Vorsicht. Insbesondere achte man auf folgende Fälschungstypen:

Type 1: Das weiße Netzmuster in der Umrahmung der Vorderseite ist mit etwas zu dicken weißen Linien gezeichnet. Bei dem Buchstaben G in dem Wort ZWANZIG ist der Querstrich fälschlicherweise nur nach innen gerichtet und nicht nach außen (rechts) durchgezogen.

Type 2: In der linken unteren Ecke ist bei der lichten Ziffer 2 der Wertzahl 20 die schneckenförmig aufgerollte Zierlinie im Fuß unten links unterbrochen. Die Falschnote fällt außerdem an dem mehr grünlichen statt bläulichen Farbton des Untergrunddruckes der Vorderseite auf.

Type 3: Den oberen Abschluß des wappenartigen Eckstückes links oben bildet ein etwa millimeterdicker Balken; bei einer echten Note erblickt man an dieser Stelle drei dünne und darüber eine stärkere Linie. Bei der Zeichnung des Frauenkopfes fehlt an den Stirnlocken die zarte Punktlinie, die bei dem Porträt auf einer echten Note in leichtem Bogen rechts um die Stirnlocken herumgeführt ist. Zu den Notennummern hat der Fälscher schmalere Ziffern als bei den echten Noten benutzt; sie sind überdies fälschlich in Gruppen zu je 3 Ziffern zusammengefaßt.

Type 4: In der unteren Rahmenleiste stehen die drei Wertzahlen 20 links von dem Schriftband DEUTSCHE MARK ein wenig zu tief; vergleiche die erste Wertzahl 20 rechts von dem Schriftband, die annähernd richtigen Stand hat. Die am weitesten rechts befindliche Zahl 20 steht etwas zu hoch.

Ganz allgemein kann man falsche Banknoten auch am Papier erkennen. Das Papier darf nicht glänzen und darf sich auch nicht seifig oder fettig anfühlen, muß aber dabei doch glatt sein. Auch achte man auf die blauen und roten knapp 1,5 mm großen Punkte, die bei echten Noten unregelmäßig im Papier verstreut und kreisrund sind. Falsche Noten weisen diese Punkte meist in verkleckster, nicht runder Form auf.

Falsche Banknoten über 100.— DM Belohnung 3000.— DM!

Von den Banknoten über 100.— DM ist eine Nachahmung im Umlauf, die infolge ihres mangelhaften Druckes bei einiger Aufmerksamkeit unschwer zu erkennen ist. Die Bevölkerung wird daher gebeten, bei der Annahme von 100 DM-Noten besonders auf das Frauenbildnis in der Mitte der Vorderseite der Note zu achten. Dieses bei der echten Note in sauberer Strichzeichnung und klarer Linienführung ausgeführte

Bildnis weist bei der Nachahmung unverkennbare Mängel auf. Bei verschwommener Linienführung ist die Strichzeichnung in den Einzelheiten klecksig und unsauber. Der Gesamteindruck des Frauenbildnisses wirkt bei einem Vergleich mit der echten Note roh und unfertig.

Personen, die falsche oder verdächtig erscheinende Noten zur Zahlung verwenden wollen, sind festzustellen bzw. der Polizei zu übergeben. Die Bank Deutscher Länder hat auf die Ergreifung der Fälscher der oben beschriebenen Nachahmung der 100-DM-Note eine Belohnung bis zu 3000 DM ausgesetzt, die sie unter Ausschluß des Rechtsweges nach billigem Ermessen verteilen wird.

Amtsgericht Aalen

Wenzel Mazac, Elektroingenieur, und Matthias Niedermayer, Schlosser, beide in Essingen, Inhaber der Gesellschaft des BGB. Wenzel Mazac und Matthias Niedermayer in Essingen (Spinnraderzeugung und Holzbearbeitungsunternehmen) haben durch einen am 24. 2. 1949 eingegangenen Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über ihr Vermögen beantragt. Gem. § 11 der Vergleichsordnung wird bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Vergleichsverfahrens der Bezirksnotar Schwarz in Aalen zum vorläufigen Verwalter bestellt.

Aalen, 24. 2. 1949. **Das Amtsgericht.**

Handelsregister: Neueintragungen

Für Angaben in ( ) ohne Gewähr.

A 221 vom 11. 2. 1949: Fa. von Tessin & Co. KG., Aalen (Alte Heidenheimer Str. 68, Handel mit Automobilen, Autozubehör, Autoersatzteilen, Eisen- u. Stahlwaren, Holzbearbeitungsmaschinen und Werkzeugen) Kommanditgesellschaft seit 1. 2. 1949. Persönlich haftende Gesellschafter: Kurt Freiherr von Tessin, techn. Kaufmann in Katzenstein, Hans Kaufmann, Kaufmann in Aalen. Zwei Kommanditisten.

A 222 vom 17. 2. 1949: Fa. Peterhans & Bezler, Oberkochen (Dreißentalstraße 1, Fuhrunternehmen sowie Handel mit landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten) offene Handelsgesellschaft seit 1. 7. 1945. Gesellschafter: Hermann Peterhans, Kaufmann, und August Betzler, Kraftfahrer, beide in Oberkochen.

A 223 vom 22. 2. 1949: Karl Pfleiderer, Aalen (Schleifbrückenstraße 4, Handel mit Brennmaterialien aller Art, Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sowie Betrieb einer Spedition, Fuhrunternehmung und Möbeltransporte). Inhaber: Karl Pfleiderer, Spediteur in Aalen. Einzelprokura erteilt an Frau Marie Pfleiderer, geb. Stadelmaier, und Frl. Elsbeth Wiedmann, beide in Aalen.

B 41 vom 19. 2. 1949: Fa. Hengella, Trikot- und Strickwarenfabrik, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Aalen (Erlau 9). Gegenstand des Unternehmens: Herstellung und Vertrieb von Trikot- und Strickwaren. Gesellschaftsvertrag vom 29. 12. 1948. Stammkapital 150 000 DM. Die Gesellschaft wird durch einen oder mehrere Geschäftsführer vertreten. Sind zwei Geschäftsführer vorhanden, so ist jeder zur alleinigen Vertretung der Gesellschaft berechtigt. Geschäftsführer: Gottlob Hengel, Fabrikant, und Gerhard Hengel, Kaufmann, beide in Aalen.

Veränderungen:

A 61 vom 7. 2. 1949: bei Fa. Arthur Wirth, Buchhandlung, Aalen. Offene Handelsgesellschaft zufolge Ausscheidens des Franz Müller aufgelöst. Arthur Wirth, Buchhändler in Aalen, ist Alleininhaber.

A 65 vom 9. 2. 1949: bei Fa. Hans Stützel, Aalen: Kommanditgesellschaft seit 1. Mai 1948. Name geändert in „Hans Stützel KG. Aalen" (Friedrichstraße 45, Lebensmittelhandlung, Kohlenhandlung u. Fabrik alkoholfreier Getränke). Persönlich haftender Gesellschafter: Walter Stützel, Kaufmann in Aalen. 3 Kommanditisten.

Handelsregister: Veränderungen

B 23 vom 1. 2. 1949: bei Fa. Schuhkrem-Kontor G.m.b.H., Zweigniederlassung Aalen. Durch Gesellschafterbeschluß vom 24. 1. 1945 ist die Gesellschaft aufgelöst und zum Liquidator Alois Knoll, Wirtschaftsprüfer in Augsburg, bestellt.

B 31 vom 7. 2. 1949: bei Fa. Universal G.m.b.H., Maschinenfabrik, Abtsgmünd: Durch Gesellschafterbeschluß vom 2. 2. 1949 Name geändert in „Universal Maschinenfabrik Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Abtsgmünd". Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Fritz Dlugi, Abtsgmünd, ist nicht mehr Geschäftsführer. Neuer Geschäftsführer: Konrad Michel, Direktor in Aalen.

B 39 vom 8. 2. 1949: bei Fa. Schwäbische Post, Druckerei- u. Verlagsgesellschaft m. b. H. Aalen: Carl Eduard Conrads, Aalen, ist nicht mehr Geschäftsführer. Zum Geschäftsführer wurde bestellt: Dr. Konrad Theiß, Verleger in Aalen.

Güterrechtsregister:

S. 144 vom 11. 2. 1949: Manthey Harald, Kaufmann, und Käthe, geb. Riedl, beide in Aalen. „Gütertrennung des BGB. durch Ehevertrag vom 25. 1. 1949 vereinbart."

Gründung des Groß- und Außenhandelsverbandes Württemberg-Baden e. V.

In Stuttgart haben kürzlich maßgebende Kreise des württembergisch-badischen Großhandels in Anwesenheit von Vertretern des Wirtschaftsministeriums Württemberg-Baden die Gründung eines rechtlich selbständigen Landesverbandes mit dem Namen

„Groß- u. Außenhandelsverband Württemberg-Baden e. V."

beschlossen. Damit ist nunmehr auch für den württembergisch-badischen Großhandel, der bisher nur in einer losen Arbeitsgemeinschaft maßgeblicher Fachvereinigungen zusammengeschlossen war, eine überfachliche Standesvertretung nach dem Vorbild der schon seit längerem in ähnlicher Form in sämtlichen übrigen Ländern des Vereinigten Wirtschaftsgebietes bestehenden Gesamtvertretungen des Großhandels geschaffen worden. Der neue Verband hat die Aufgabe, die gemeinsamen Interessen des württ.-badischen Groß- und Außenhandels wahrzunehmen und zu fördern. Sitz des Verbandes ist Mannheim. Die Bildung von Bezirksgruppen ist vorgesehen.

Im Anschluß an die Gründungsversammlung wurden die Herren Vizepräsident **Warnecke** in Fa. August Warnecke K.G., Mannheim, zum Vorsitzenden, **Dr. Ferdinand Heine** in Fa. Heine & Beißwenger, Stuttgart, und **Carl Berberich** in Fa. Carl Berberich, Heilbronn a. N., zu stellvertretenden Vorsitzenden gewählt. Hauptgeschäftsführer ist Professor **Schüle**, Mannheim.

Neben der Erfüllung wirtschaftspolitischer Aufgaben wird der Verband auch die sozialpolitischen Interessen seiner Mitglieder wahrnehmen. Er ist berechtigt, im Namen der von ihm vertretenen Firmen Tarifverträge mit den Gewerkschaften abzuschließen. Die praktische Erledigung der sozialpolitischen und arbeitsrechtlichen Aufgaben, insbesondere die Durchführung der Verhandlungen mit den Gewerkschaften obliegt einer siebenköpfigen Lohn- und Tarifkommission, die unter dem Vorsitz von Direktor **Hanns Sturm** in Fa. Eisen-Fuchs GmbH., Stuttgart, steht.

Mitglieder des Verbandes können sowohl Fachvereinigungen des württ.-badischen Großhandels als auch Einzelfirmen werden, soweit diese im Großhandel tätig und im Handelsregister eingetragen sind.

Anfragen sind an den Groß- und Außenhandelsverband Württ.-Baden e. V., Mannheim, L 1.2, zu richten.

Städt. Frauenarbeitsschule Aalen

Am Montag, 25. April 1949, beginnen neue Kurse in Wäsche- u. Kleidernähen. Anmeldung und Auskunft am Mittwoch, 9. März 1949, von 14—16 Uhr, und am Freitag, 11. März 1949, von 10—12 Uhr in der Frauenarbeitsschule Aalen, Friedrichstraße 17 I. Frühere Vormerkungen werden berücksichtigt, müssen aber wiederholt werden.

Die Schulleitung.

Kreisstadt Aalen

Betrafung eines Stromabnehmers wegen rechtswidriger Entnahme von elektrischem Strom.

Ein Stromabnehmer der Stadtwerke hat durch unerlaubten Eingriff in den Stromzähler rechtswidrig aus dem Versorgungsnetz der Stadtwerke Strom entnommen. Dem Abnehmer wurde eine Vertragsstrafe von 20 DM und außerdem die Kosten für Prüfung und Instandsetzung des Stromzählers mit 30 DM auferlegt. Die Stadtwerke nehmen dieses Vorkommnis zum Anlaß, um erneut darauf hinzuweisen, daß Eingriffe in Meßeinrichtungen verboten und gerichtlich strafbar sind.

Änderung der Vergnügungssteuerordnung

Die vom Gemeinderat Aalen am 7. 10. 1948 beschlossene Erhöhung der Vergnügungssteuer für Filmvorführungen wurde vom Innenministerium zugleich im Namen des Finanzministeriums mit Erlaß vom 15. 2. 1949 genehmigt.

§ 9 Absatz 1 der Vergnügungssteuerordnung der Stadt Aalen vom 28. 3. 1946 hat damit folgende Fassung erhalten: „(1) Für Veranstaltungen der im § 1 Absatz 1 Nr. 8 bezeichneten Art beträgt die Steuer 20 v. H. des Preises oder Entgelts einschließlich der Steuer."

Die Vergnügungssteuerordnung vom 28. 3. 46 in der nunmehr geltenden Fassung ist vom 5. bis 11. 3. 1949 im Rathaus, Zimmer 10, zur öffentlichen Einsicht aufgelegt. Die Vergnügungssteuererhöhung tritt am 5. März 1949 in Kraft.

Fälligkeit der Grund- und Gewerbesteuer

Für die Fälligkeit der **Gewerbesteuer-Vorauszahlungen** gilt nach wie vor die Bekanntmachung im Amtsblatt vom 22. 10. 1948. Demnach sind die Gewerbesteuer-Vorauszahlungen **auf 15. eines jeden Monats** zu entrichten. Jede Vorauszahlung beträgt ein Zwölftel der Steuer, die sich bei der letzten Veranlagung des Jahresbetrages ergeben hat. Bleibt dieser Jahresbetrag hinter 24 DM zurück, so ist auf 15. Mai und 15. Nov. je die Hälfte des Jahresbetrages zu entrichten.

Für die Fälligkeit der **Grundsteuer** gilt folgendes: Für land- und forstwirtschaftliche Betriebe und für Grundstücke (§ 3, Nr. 1 und 2 des Grundsteuergesetzes) wird am **15. jeden Monats** ein Zwölftel des Jahresbetrages fällig. Für Kleinbeträge der Grundsteuer gilt folgende Sonderregelung: Wenn der Jahresbetrag 5 DM nicht übersteigt, ist er am 15. Mai ganz zur Zahlung fällig; wenn er 10 DM nicht übersteigt, verfällt auf 15. Mai und 15. Nov. je die Hälfte; wenn er 20 DM nicht übersteigt, verfällt am 15. Mai, 15. August, 15. November und 15. Februar je ein Viertel des Jahresbetrages der Steuer zur Zahlung.

Stellen-Angebot

Für die Mechanikerwerkstatt des städtischen Fuhrparks wird **ein Mechaniker gesucht.** Bewerbungen können schriftlich bis 12. März 1949 beim Bürgermeisteramt eingereicht werden.

Einstellung eines Büro-Anlernlings

Die Stadtverwaltung stellt auf 1. April 1949 einen weiblichen Büro-Anlernling ein. Anlernzeit 2 Jahre; Lehrlingsvergütung nach Tarifvertrag. Bewerbungen können bis 11. März 1949 schriftlich beim Bürgermeisteramt eingereicht werden; beizufügen sind Lebenslauf, Schulzeugnisse, Lichtbild.

Suchdienst

In welcher Gemeinde befinden sich Angehörige des:

1. **Handschuh, Guido;** Jahrgang ungefähr 1923; Dienstgrad: Obergefreiter; letzte Feldpostnummer L 13 880 (Einheit: 10. Flak-Reg. 23); Heimat: Aalen oder Umgebung.

2. **Dambacher, Hans;** geboren etwa 1912; Landwirt, ledig; letzte Feldpostnummer 36 038 C; Dienstgrad: Obergefreiter (Fahrer bei der Art.); zuletzt in Rumänien.

Nähere Auskunft hierüber erteilt das Württ. Rote Kreuz, Kreisverein Aalen, Schubartstr. 11.

Flüchtlingsfürsorge auf der Grundlage des Reichsleistungsgesetzes

(Aus der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs, Stuttgarter Senat)

Der aus der Tschechoslowakei stammende Neubürger R in S beantragte die Zuweisung eines ehemaligen Uhrmacherladens auf Grund des Reichsleistungsgesetzes, um dort ein Gemischtwarengeschäft zu eröffnen. Da dem Gesuchsteller im Hinblick darauf, daß er als heimatvertriebener, kriegsversehrter Kaufmann den Lebensunterhalt für eine fünfköpfige Familie aufzubringen hat, sowie angesichts der Tatsache, daß er bereits seit 20 Jahren in seiner früheren Heimat ein gleichartiges Geschäft betrieben hat, seitens der zuständigen Behörden die Führung eines Gewerbebetriebs dieser Art nicht versagt, jedoch ein anderer brauchbarer Geschäftsraum nicht bereitgestellt werden konnte, erließ das Wirtschaftsministerium auf Grund der §§ 3a und 5 des Reichsleistungsgesetzes vom 1. 9. 1939 (RGBl. I S. 1645) in Verbindung mit Abschnitt I Ziff. 2 der Bekanntmachung Nr. 189 vom 11. 12. 1947 (Reg.Bl. 1948 S. 11) am 26. 7. 1948 gegen die Wohnungsinhaberin Witwe G und den Hauseigentümer T wegen Inanspruchnahme nicht ausgenutzter gewerblicher Betriebsräume folgende Leistungs-Anordnung: „Die Antragsgegner haben dem Antragsteller sofort den in dem Gebäude in der -straße 6 liegenden Ladenraum zum Gebrauch für ein Jahr zu überlassen und die darin befindlichen abgestellten Einrichtungsgegenstände zu entfernen. Nach Ablauf der erwählten Zeit ist der Raum in demselben Zustand zurückzugeben, in dem er übernommen wurde. Die notwendige Instandhaltung obliegt dem Antragsteller, der auch zur Ausführung etwaiger behördlicher Auflagen hinsichtlich des in Anspruch genommenen Betriebes verpflichtet ist. Wegen der Vergütung für die Benutzung und etwaige Entschädigung auf Grund des RLG wird auf den 5. Abschnitt des RLG (§ 26 ff.) verwiesen."

Gegen diese Leistungsanordnung erhoben die Betroffenen Anfechtungsklage vor dem Verwaltungsgerichtshof und beantragten deren kostenpflichtige Aufhebung mit der Begründung, nach § 5 RLG dürfe Unterkunft im Wege der Leistungsanordnung nur dann gewährt werden, wenn hierdurch der Unterkunftsgeber in der Benutzung der für seine Wohn- und Wirtschaftsbedürfnisse unentbehrlichen Räume nicht gehindert werde. Außerdem bestritten sie das Bedürfnis bezüglich Einrichtung eines Gemischtwarengeschäftes, da in unmittelbarer Nähe bereits zwei derartige Geschäfte bestünden. Auch habe der Antragsteller bereits einen Ladenraum erhalten, der größer sei als der zur Verfügung zu stellende, der zudem auch nicht mehr die Eigenschaft eines gewerblichen Raumes habe, seitdem er mindestens seit 1938 als solcher nicht mehr verwendet werde, dagegen die Voraussetzungen eines Wohnraumes im Sinne des Art. XII WohnG. erfülle.

Die Anfechtungsklage ist nicht begründet. Das Reichsleistungsgesetz, dessen Rechtsgültigkeit nach feststehender Rechtsprechung nicht zu bezweifeln ist, gestattet bestimmten Bedarfsstellen (§§ 2 u. 2a), von bestimmten Leistungspflichtigen (§ 1) bestimmte Leistungen zu verlangen, die in den anschließenden Bestimmungen (§§ 3a ff.) aufgeführt sind. Das Reichsleistungsgesetz, in seinem Ursprung hervorgegangen aus Quartierleistungsgesetzen der siebziger Jahre, war zunächst ein hauptsächlich Kriegswirtschaftszwecken dienendes und hierin sehr weitgehendes Gesetzeswerk, das im Jahre 1939 für moderne Kriegswirtschaftszwecke ausgebaut worden ist. Soweit durch das Gesetz auch Leistungen staatswirtschaftlicher Art, wie sie gerade die Nachkriegszeit noch sehr häufig erforderlich macht, im öffentlichen Interesse erzwungen werden müssen, ist das Gesetz zur Durchsetzung staatswirtschaftlicher Aufgaben zur Zeit noch nicht zu entbehren. Aus diesem Gesichtspunkt heraus hat die Landesregierung auf Grund des § 2 Abs. 2 RLG in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 des Gesetzes Nr. 234 über Rechtsverordnungen auf Grund ehemaligen Reichsrechts vom 12. Nov. 1947 (Reg.Bl. S. 185) in der Bekanntmachung Nr. 189 vom 11. Dez. 1947 (Reg.Bl. 1948 S. 11) neben anderen auch das Wirtschaftsministerium als „weitere Bedarfsstelle" bestimmt. Darnach ist das Wirtschaftsministerium befugt, die Inanspruchnahme von nicht oder nicht voll ausgenutzten gewerblichen Betriebsräumen auf Grund der §§ 3a, 5 und 15 Abs. 1 Ziff. 5 RLG, soweit sie der Unterbringung von gewerblichen Unternehmen dient, die von Flüchtlingen betrieben werden sollen, anzuordnen.

Da der in Anspruch genommene Raum gemäß Art. XII WohnG trotz seiner Zweckbestimmung und früheren Verwendung als Ladenraum für Wohnzwecke geeignet, somit durch das Wohnungsamt erfaßbar und auch tatsächlich Teil einer Wohneinheit ist, war zunächst zu prüfen, ob durch seine Wegnahme auf Grund des § 5 RLG die Wohnungsinhaber in der Benutzung der für ihre Wohnbedürfnisse unentbehrlichen Räume gehindert werden. Der 10 qm große Raum gehört zu einer aus Wohnzimmer, Schlafzimmer und Küche bestehenden Wohneinheit, die (ungerechnet die 8 qm große Küche) 40 qm Wohnfläche umfaßt und drei erwachsenen Personen zur Unterkunft dient. Nach den Feststellungen des Landratsamts ist diese Wohnung ohne den strittigen Ladenraum flächenmäßig größer, als den Bewohnern nach der durchschnittlichen örtlichen Belegungsdichte zusteht, jedoch braucht die rein wohnungsrechtliche Frage überschüssigen Raumes in einer unterbelegten Wohnung nicht geprüft zu werden, da dieser vorerst für Wohnungszwecke nicht erfaßt wurde.

Nach dem Gesetz Nr. 303 über die Aufnahme und Eingliederung der Flüchtlinge (Flüchtlingsgesetz) vom 14. 2. 1947 (Reg.Bl. S. 15) ist bei der Arbeits- und Berufslenkung der Flüchtlinge nach Möglichkeit die bisherige Tätigkeit und Berufsausbildung zu berücksichtigen. Die zuständigen Behörden sind verpflichtet, die Eingliederung der Flüchtlinge mit allen Mitteln zu fördern. Die Unterbringung des Flüchtlings R in seinem gelernten Beruf als Kaufmann ist schon deshalb erforderlich, weil er als Kriegsversehrter kaum in einer berufsfremden Tätigkeit verwendet werden könnte, während andererseits die Einrichtung eines weiteren Ladengeschäfts im Hinblick auf die auf Flüchtlingseinweisung zurückzuführende erhebliche Bevölkerungszunahme nach den behördlichen Feststellungen durchaus vertretbar ist und somit R einer für ihn geeigneten Tätigkeit zugeführt werden kann. Nach den Ermittlungen der zuständigen Behörden kommt ferner nur der als ausgesprochener Ladengeschäftsraum gebaute und als solcher seit zehn Jahren nicht benutzte Abstellraum der Anfechtungsklägerin für die Geschäftsausübung des R in Frage, während sein derzeitiger Behelfsraum hierfür ungeeignet ist. Da somit die Abgabe des strittigen Raumes sowohl zumutbar wie auch im Hinblick auf das öffentliche Interesse an der berufsmäßigen Eingliederung des R geboten erscheint, war, wie geschehen zu entscheiden. (Urteil vom 2. 12. 1948 Nr. II 141/48).

(Auszug aus dem „Staatsanzeiger für Württ.-Baden" Nr. 3 vom 15. Januar 1949 — 3. Jahrgang.)

Reisebeschränkungen für DP's aufgehoben

Nach Mitteilung der Militärregierung vom 3. 2. 1949 an die Landesregierung wird der interzonale Reiseverkehr wie folgt geregelt:

1. Alle Reisebeschränkungen für DP's, die gemäß Art. 9 des britisch-amerikanischen Reiseverkehrsabkommens vom 1. 9. 1946 und gemäß dem französisch-amerikanischen Abkommen betreffs „Freier Reiseverkehr zwischen der amerikanischen und der französischen Besatzungszone" vom 20. 8. 1948 bestanden, wurden aufgehoben. 2. Die Abkommen in ihrer abgeänderten Fassung bestimmen nunmehr, daß Zivilpersonen jeder Staatsangehörigkeit, die ihren rechtmäßigen Wohnsitz in einer der Zonen haben, dieselben Rechte bezüglich des Reiseverkehrs genießen wie deutsche Zivilpersonen. 3. Dauernde Verlegung des Wohnsitzes von einer Zone in die andere unterliegt weiterhin der Genehmigung durch die Militärregierung.

Mitteilungen des Kultministeriums

Gesetzesvorlagen zur Schulreform

Zur Vorbereitung der Neuordnung des Schulwesens sind im Kultministerium drei Gesetzesentwürfe ausgearbeitet worden, nämlich ein Gesetz über den Aufbau des Bildungswesens, ein Schulpflichtgesetz und ein Gesetz über Schulgeld- und Lernmittelfreiheit. Diese Vorentwürfe wurden den beteiligten Ministerien und dem Städtetag zur Stellungnahme übermittelt. Außerdem werden seit Monaten Verhandlungen mit den Unterrichtsministerien anderer deutscher Länder geführt mit dem Ziel, in den wesentlichen Fragen Einheitlichkeit zu erreichen, damit Eltern und Schülern bei Orts- und Schulwechsel unnötige Schwierigkeiten erspart bleiben. Die Entwürfe werden in Kürze vom Kultministerium fertiggestellt und gemäß Art. 77 der Verfassung der Regierung zur Entscheidung über die Vorlage an den Landtag unterbreitet. Die gesamte an der Schulreform interessierte Bevölkerung wird durch gleichzeitige Veröffentlichung die Möglichkeit haben, zu diesen Gesetzesvorlagen vor der Entscheidung im Landtag Stellung zu nehmen. Die Schwierigkeit des Gegenstandes und seine Bedeutung für die Zukunft unserer Jugend und des ganzen Volkes machen eine gründliche, sorgfältige Vorbereitung und eine gewissenhafte Prüfung und Verarbeitung aller wesentliche Vorschläge der pädagogischen Öffentlichkeit erforderlich.

Schulentlassung 1949

Da im Jahre 1941 die Schüler erstmals nicht an Ostern, sondern im Herbst in die Schule aufgenommen wurden, werden sie von diesem Jahr an nicht mehr im Frühjahr, sondern erst am Ende des Sommerhalbjahres aus der Schule entlassen werden. Die Entlassung findet am letzten oder vorletzten Schultag vor dem 31. August statt; in größeren und mittleren Städten ist es in diesem Jahr der 29. oder 30. Juli.

Anträgen auf vorzeitige Schulentlassung kann in der Regel nicht entsprochen werden. Die gesetzlichen Bestimmungen lassen vorzeitige Entlassungen überhaupt nicht zu; nur in ganz besonders dringenden Fällen wirtschaftlicher Not können die zuständigen Bezirksschulämter widerrufliche Beurlaubungen aussprechen. Der Wunsch, vorzeitig eine Lehrstelle anzutreten, kann jedoch nach den geltenden Vorschriften nicht als ausreichender Grund für eine Beurlaubung anerkannt werden.

Ärztlicher Sonntagsdienst in Aalen:
6. 3.: Dr. Richter, Bahnhofstraße 53, Tel. 377

Ärztlicher Sonntagsdienst in Ellwangen:
6. 3.: Dr. Haas, Spitalstraße 24, Telefon 407

Ärztlicher Sonntagsdienst in Wasseralfingen:
6. 3.: Dr. Plaskuda, Königstraße 20, Tel. 903.

Bestellungen auf das Amtsblatt

nehmen die Trägerinnen und Agenturen entgegen, sie können aber auch direkt aufgegeben werden bei den Geschäftsstellen des Schwabenverlags in Aalen (Tel. 420) und Ellwangen (Tel. 255 und 256).

Amtsblatt für den Landkreis Aalen

Authorized by Military Government. — Herausgegeben vom Landratsamt Aalen. Verantwortlich: Landrat Dr. Anton Huber, Aalen.
Druck: Schwabenverlag A.-G. Ellwangen (Jagst). Auflage 12000. — Das Amtsblatt für den Landkreis Aalen erscheint wöchentlich einmal (Freitags).
Bezugspreis monatlich 70 Pfg. — Hauptvertriebsstellen: in Aalen: Schwabenverlag (Telefon 420), in Ellwangen: Schwabenverlag (Telefon 255 und 256).

Nr. 11 **11. März** **1949**

Über Einwanderungsmöglichkeiten in die Vereinigten Staaten

berichtet die Stimme Amerikas am kommenden **Montag, 14. März,** um 19 Uhr. Ein Interview mit der Sachbearbeiterin für Einwanderungsfragen von der New Yorker Staatszeitung wird folgen.

Gewerbliche Nachtarbeit von Frauen und Jugendlichen ist genehmigungspflichtig!

Das Gewerbeaufsichtsamt Stuttgart macht darauf aufmerksam, daß alle Betriebe im Landesbezirk Württemberg, sofern sie heute noch Frauen und Jugendliche in den Nachtstunden (20.00 bis 6.00 Uhr) beschäftigen und hierfür keine Genehmigung besitzen, alsbald einen begründeten Antrag mit den Unterschriften des verantwortlichen Betriebsleiters und des Betriebsrates beim Gewerbeaufsichtsamt in Stuttgart-W, Rotebühlstraße 30, vorlegen sollen.

gez.: Dr. Klebs, Reg.-Gewerberat.

Heimkehrer-Verordnung

12. Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz.

Nach der 12. Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz (Heimkehrerverordnung) ist für heimkehrende ehemalige Kriegsgefangene der nachträgliche Umtausch von deutschen Zahlungsmitteln vorgesehen. Hierbei handelt es sich ausschließlich nur um **solche** deutschen Zahlungsmittel, die den Heimkehrern bei **ihrer Gefangennahme abgenommen** und bei erfolgter Entlassung gegen eine entsprechende Bescheinigung der Gewahrsamsmacht wieder ausgehändigt worden sind. Da für den Umtausch besondere gesetzliche Bestimmungen vorgeschrieben sind, die für jeden einzelnen Fall eine spezielle Behandlung notwendig machen, wenden sich die Heimkehrer zweckmäßig an die für sie zuständige Landeszentralbank, die allein für den Umtausch bestimmt ist. Die für die Landkreise Aalen, Crailsheim und Bad Mergentheim zuständige Zweigstelle der Landeszentralbank von Württemberg-Baden befindet sich in Aalen.

Landeszentralbank von Württemberg-Baden Zweigstelle Aalen.

Alkohol-Bewirtschaftung

Gemäß Runderlaß Nr. VII—7/49 vom 25. 2. 1949 des Wirtschaftsministeriums Württemberg-Baden, Stuttgart, ist für den Bezug von vollständig und unvollständig vergälltem Branntwein und von Branntwein, der nachträglich unvollständig vergällt wird, eine Bezugsberechtigung der Landeswirtschaftsämter Stuttgart und Karlsruhe bzw. der nachgeordneten Wirtschaftsämter nicht mehr erforderlich. Hierunter fällt Branntwein zu Putz- (Reinigungs-, Wasch- und Desinfektions-), Heizungs-, Koch- und Beleuchtungszwecken und für gewerbliche Zwecke zum allgemein ermäßigten Verkaufspreis und unvergällter Branntwein zu Untersuchungszwecken zum regelmäßigen Verkaufspreis. Die monopolrechtlichen Bestimmungen bleiben unberührt; zollamtliche Genehmigungen, Ankaufserlaubnisscheine oder Ausweise sind nach wie vor erforderlich.

Aalen, 7. März 1949. **Landratsamt Aalen Kreiswirtschaftsamt**

Lebensmittelaufruf für die 2. Dekade März 1949

Brot:

Karte 11, 21, 31:

Abschnitt Brot „zwei" und Brot „sechs" je 500 g
Abschnitt Brot „drei" und Brot „fünf" je 1000 g
insgesamt **3000 g**

Hinweis für die Backbetriebe

Weißbrot ist ab sofort nicht mehr unter Verwendung von Beimischmehlen herzustellen. Auch beim Weißmehlbezug entfällt die Abgabe von Beimischmehlen.

Fett:

Karte 11:

Abschnitt „M" und „J" je 125 g Margarine
= insgesamt **250 g Margarine**

Karte 49: Die über Margarine lautenden Abschnitte sind in Höhe ihrer Mengeneindrucke mit Margarine zu beliefern. Die Margarineabschnitte sind nur in den Monaten März und April 1949 zum Warenbezug gültig.

Die Fettration ist im Monat März für alle Verbraucher um 125 Gramm erhöht. Der Aufruf erfolgt in der 3. Dekade.

Erhöhung der Fleischration

Im März 1949 erhalten über 1 Jahr alte Versorgungsberechtigte, soweit dieselben Empfänger der Karten 11, 14, 21, 24 sind, zusätzlich **100 g** Fleisch auf Abschnitt „Z 406".

Mit zusätzlichem Eindruck „TSV Fl" versehene Abschnitte sind ungültig. Ebenso sind die Abschnitte „Z 406" der Karten 31 und 34 ungültig. Ausgabe von Tageskarten bleibt unverändert.

Belieferung der Fleischabschnitte März 1949

Im Zuteilungserlaß für den Monat März 1949 wurde der dekadenweise Aufruf von Fleisch für die Karten 11, 21, 14 und 24 vorgeschrieben. Die Verbesserung der Versorgungslage gestattet, vom dekadenweisen Aufruf abzusehen. Die für die 2. und 3. Dekade zum Aufruf vorgesehenen Fleischabschnitte berechtigen daher ab sofort zum Warenbezug.

Belieferung:

Kartenzahl 11, 21, 14, 24:

Abschnitt 6 und 7 je 100 g Fleisch.

Sonderaufruf

a) **Verbraucher im Alter von 6—10 Jahren** erhalten im Monat März 1949 — soweit sie die Lebensmittelkarten 11, 11 B, 31 oder 31 B beziehen — **zwei Dosen ungezuckerte evaporierte Vollmilch** zu je 170 g.

Personen über 70 Jahre erhalten **eine Dose ungezuckerte evaporierte Vollmilch** zu 170 g.

b) Die Ausgabe erfolgt durch den Milchhandel, und zwar sind abzugeben: aa) **für Verbraucher von 6—10 Jahren zwei Dosen** evaporierte Vollmilch zu je 170 g auf den Teil des Stammabschnittes der Lebensmittelkarten für die Monate März/April 1949, auf dem der Buchstabe **„K"** aufgedruckt ist; bb) **für Personen über 70 Jahre auf den Sonderabschnitt „AL 79 433" der Zulagekarte 79.**

c) Kindern von 6—10 Jahren und Personen über 70 Jahre, die im Laufe des Monats März 1949 aus einer G-Verpflegung ausscheiden, sind Berechtigungsscheine über zwei bzw. eine Dose evaporierte Vollmilch auszustellen.

Dem Milchhandel sind nach erfolgter Ausgabe die eingenommenen Abschnitte in Abdeckungsbezugscheine über „. . . . . Dosen Vollmilch" umzutauschen. Die nicht umgesetzte Dosenmilch ist gleichzeitig mit den Abdeckungsbezugscheinen an die Vorlieferanten zurückzugeben.

Aalen, 8. März 1949. **Landratsamt**
Bo/Ku **Kreisernährungsamt**

Mütterberatungen für Monat März

Montag, 7. März, von 14.30—16 Uhr in **Aalen,** Staatl. Gesundheitsamt.
Dienstag, 15. März, von 13 bis 14 Uhr in **Ebnat,** Rathaus; von 14—15 Uhr in **Wasseralfingen,** Schwesternhaus.
Freitag, 18. März, von 13.30 bis 14.30 Uhr in **Dewangen,** Rathaus.
Montag, 21. März, von 14.30—16 Uhr in **Aalen,** Staatl. Gesundheitsamt.
Dienstag, 22. März, von 14—15 Uhr in **Oberkochen,** Schulhaus.
Mittwoch, 23. März, von 13.30—14.30 Uhr in **Neubronn,** Rathaus; von 14 bis 15 Uhr in **Unterkochen,** Kindergarten.
Freitag, 25. März, von 13.30 bis 14.30 Uhr in **Adelmannsfelden,** Rathaus.
Dienstag, 29. März, von 13—14 Uhr in **Elchingen,** Rathaus.
Mittwoch, 30. März, von 14—15 Uhr in **Ellwangen,** Kreissparkasse.
Donnerstag, 31. März, von 13.30—14.30 Uhr in **Pommertsweiler,** Rathaus.

In allen Mütterberatungen wird Vigantol kostenlos ausgegeben. **Der Amtsarzt.**

Unterhaltsbeihilfen

für Angehörige von Kriegsgefangenen
(Gesetz Nr. 1034 vom 22. Dezember 1948, Reg.Bl. 1949 Seite 6)

I.

Nach § 1 des Gesetzes Nr. 1034 erhalten die Ehefrau und die unterhaltsberechtigten Angehörigen eines Kriegsgefangenen, der sich am 1. Dezember 1948 noch in Kriegsgefangenschaft befand, von diesem Zeitpunkt an Unterhaltsbeihilfen nach dem KB-Leistungsgesetz.

Unterhaltsbeihilfe erhalten demnach:

A. Ehefrauen, die

a) erwerbsunfähig (Invalide im Sinne von § 1254 der Reichsversich.-Ordnung) sind oder

b) das 60. Lebensjahr vollendet haben oder

c) mindestens ein anspruchberechtigtes Kind (vgl. hiezu § 7 Abs. 1 Buchstabe c des KB-Leistungsgesetzes in der Fassung des § 2 des Gesetzes Nr. 1034) aufziehen;

B. Kinder unter 18 Jahren, sofern die Unterhaltsbeihilfe zusammen mit dem eigenen Einkommen den Betrag von monatlich 60 DM nicht übersteigt;

C. die Eltern von Kriegsgefangenen; die Gewährung der Unterhaltsbeihilfe in diesen Fällen setzt jedoch voraus,

a) daß der Vater über 65 Jahre und die Mutter über 60 Jahre alt oder beide erwerbsunfähig sind,

b) der Kriegsgefangene seine Eltern vor der Gefangennahme wesentlich unterhalten hat und

c) die Eltern bedürftig sind. Bedürftigkeit liegt vor, wenn das Einkommen der Eltern den Fürsorgerichtsatz (zuzüglich der Miete) nicht übersteigt.

Von den Antragstellern, bei denen die Gewährung der Unterhaltsbeihilfe von der Er-

werbsunfähigkeit abhängt, ist die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses notwendig. Die Zeugnisse sind nach den allgemeinen Bestimmungen

II. Die Unterhaltsbeihilfe beträgt nach den z. Zt. geltenden Vorschriften in den Ortsklassen geltenden Vorschriften in den Ortsklassen

	A u. B DM	C u. D DM
A. für Ehefrauen, die		
a) das 65. Lebensjahr vollendet haben od. erwerbsunfähig sind	57.—	54.—
b) das 60. Lebensjahr vollendet haben oder mindestens ein anspruchberechtigtes Kind aufziehen	28.50	27.—
B. für jedes Kind	28.50	27.—
Ist eigenes Einkommen von weniger als 60.— DM vorhanden, so wird als Unterhaltsbeihilfe nur der Unterschiedsbetrag ausbezahlt (wenn z. B. das Einkommen 40.— DM beträgt, so sind nur 20.— DM Unterhaltsbeihilfe zu zahlen)		
C. für die Eltern von Kriegsgefangenen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob es sich um ein Ehepaar oder nur um einen Elternteil handelt	28.50	27.—
Erreicht das anrechenbare Einkommen der Eltern nicht den nach I. C. c) maßgebenden Fürsorgerichtsatz, so wird in diesen Fällen die volle Unterhaltsbeihilfe gewährt.		

Der Gesamtbetrag der Unterhaltsbeihilfen für die Angehörigen eines Kriegsgefangenen darf in den Ortsklassen A u. B monatlich 114.— DM, in den Ortsklassen C u. D monatlich 108.— DM nicht übersteigen. Falls der Gesamtbetrag der Unterhaltsbeihilfen höher wäre, so werden die Einzelbeträge anteilmäßig gekürzt. Die Eltern von Kriegsgefangenen können somit keine Unterhaltsbeihilfe erhalten, wenn die angegebenen Höchstbeträge bereits durch die Ehefrau und die Kinder erreicht sind.

III.

Die Unterhaltsbeihilfe wird monatlich im voraus gezahlt.

Der Anspruch auf Unterhaltsbeihilfe erlischt mit Ablauf des auf den Monat der Heimkehr des Kriegsgefangenen folgenden Monats oder mit dem Beginn der Zahlung einer Kriegsverschollenen- oder Hinterbliebenenrente.

Neben den Bezügen nach § 5 des Gesetzes (für Ehefrauen von Beamten, Angestellten und Arbeitern des öffentlichen Dienstes) wird keine Unterhaltsbeihilfe gewährt.

Die in der Zeit vom 1. Dezember 1948 bis zur Verwilligung der Unterhaltsbeihilfen gewährten Notstandsunterstützungen werden auf die Unterhaltsbeihilfen angerechnet.

IV.

Die Beihilfeanträge sind zu stellen
in Aalen beim Kreisfürsorgeamt,
in Ellwangen bei der Außenstelle des Kreisfürsorgeamtes,
in den übrigen Gemeinden bei den Bürgermeisterämtern. **Kreisfürsorgeamt.**

Stadt Ellwangen (Jagst)

Am **Dienstag, 15. März 1949,** wird der **Krämer-, Vieh- und Schweinemarkt** und am **Mittwoch, 16. März 1949,** der **Pferdemarkt** abgehalten. Hierzu gelten die üblichen seuchenpolizeilichen Bestimmungen. Der Zutrieb von Vieh aus Sperr- und Beobachtungsgebieten sowie aus Schutzzonen ist verboten. Ursprungszeugnisse sind beizubringen. Der Viehkauf ist nur auf Grund eines vom Landwirtschaftsamt ausgestellten Einkaufsscheines und nur zu den von der Viehaufkaufskommission festgesetzten Preisen zulässig. Einkaufsscheine und Transportscheine werden am Markttag von 9 bis 12 Uhr vom Landwirtschaftsamt auf dem Rathaus hier, Zimmer 8, ausgestellt. Der Auftrieb zum Viehmarkt beginnt um 8 Uhr auf dem Oberen Brühl. Der Krämermarkt wird auf dem Marktplatz abgehalten.

Gewerbeanmeldung

Erlaß des Wirtschaftsministeriums vom 25. Februar 1949

1. Wer den selbständigen Betrieb eines Gewerbes beginnt, ist gemäß § 14 der Gewerbeordnung verpflichtet, dem Bürgermeisteramt der Gemeinde, in der das Gewerbe ausgeübt wird, Anzeige zu erstatten. Für die Anzeige ist eine besondere Form nicht vorgeschrieben. Aus ihr sollen hervorgehen:
a) Name, Vorname und Anschrift des Gewerbetreibenden;
b) Sitz der gewerblichen Niederlassung;
c) Art des Betriebs;
d) sofern möglich: Anzahl der voraussichtlich beschäftigten Arbeitnehmer.

2. Die Bürgermeisterämter — ausgenommen die der kreisfreien und kreisunmittelbaren Städte (vgl. unten Ziffer 9) — legen die einlaufenden Gewerbeanzeigen umgehend dem zuständigen Landratsamt vor. Dieses prüft, ob im Zweifelsfall ein Zulassungsverfahren durchzuführen ist, weil es sich bei dem angezeigten Betrieb um eine Tätigkeit auf dem Gebiet des Gesundheitswesens, der öffentlichen Sicherheit oder Wohlfahrt handelt. Maßgeblich hierfür sind die mit einem Erlaß vom 21. Januar 1949 Nr. 96078/118 (abgedruckt im Amtsblatt des Wirtschaftsministeriums 1949 Nr. 2) bekanntgegebenen Richtlinien sowie die in Vorbereitung befindlichen weiteren Richtlinien der Landesregierung.

Ist ein Zulassungsverfahren nicht erforderlich, so ist dem Anzeigenden möglichst innerhalb von drei Tagen nach Eingang der von dem Bürgermeisteramt übersandten Anzeige eine Empfangsbescheinigung nach § 15 Abs. 1 der Gewerbeordnung zu erteilen.

3. Ist ein Zulassungsverfahren erforderlich, so ist der Eingang der Anzeige gleichfalls zu bestätigen. Dem Anzeigenden ist ferner unter Hinweis auf die entsprechenden Vorschriften zu eröffnen, daß für die Ausübung des angezeigten Gewerbes eine Zulassung notwendig ist. Notfalls sind weitere Verfügungen gemäß Ziff. 4 dieses Erlasses zu treffen.

4. Wer ohne die erforderliche Erlaubnis ein Gewerbe betreibt, hat damit zu rechnen, daß die Fortführung des Gewerbes mit Zwang verhindert wird. Dies ist nach folgenden gesetzlichen Vorschriften zulässig:

§ 15 Abs. 2 der Gewerbeordnung.

§ 16 Abs. 3 der Dritten Verordnung über den vorläufigen Aufbau des deutschen Handwerks vom 18. Januar 1935 in der Fassung der Verordnung vom 22. 1. 1936 (RGBl. 1935 I S. 15, 1936 I S. 42).

§ 8 des Gesetzes über den Verkehr mit unedlen Metallen vom 23. 7. 1926 (RGBl. I S. 415).

§ 22 des Gaststättengesetzes vom 28. April 1930 (RGBl. I S. 146).

§ 4 Abs. 2 des Gesetzes zur Beseitigung von Mißständen im Auskunfts- und Detektivgewerbe vom 1. 2. 1939 (RGBl. I S. 266).

§ 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Ausübung der Reisevermittlung vom 26. 1. 1937 (RGBl. I Seite 31).

5. Die Verhinderung der Fortführung ist das schärfste verwaltungsmäßige Mittel gegen die unerlaubte Führung eines Gewerbebetriebs. Eine solche Verfügung sollte daher nur ergehen, wenn der Gewerbetreibende trotz Aufforderung des Landratsamts die Erlaubnis nicht beantragt hat, oder wenn feststeht, daß die Erlaubnis nicht oder nicht in absehbarer Zeit erteilt werden wird.

In allen übrigen Fällen wird zu prüfen sein, ob es nicht genügt, dem Gewerbetreibenden eine angemessene Frist zu setzen, innerhalb deren er nachzuweisen hat, daß ihm die erforderliche Erlaubnis erteilt worden ist.

6. Wer ohne die erforderliche Erlaubnis ein Gewerbe betreibt, hat ferner damit zu rechnen, daß er auf Grund der einschlägigen Vorschriften bestraft wird. In Frage kommen folgende Strafvorschriften:

§ 147 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 1900 (RGBl. S. 871 ff.) mit den inzwischen erfolgten Änderungen;

§ 16 des Gesetzes über den Verkehr mit unedlen Metallen vom 23. Juli 1926 (RGBl. I Seite 415);

§ 3 des Gesetzes über den Verkehr mit Edelmetallen, Edelsteinen und Perlen vom 11. Juni 1923 (RGBl. I S. 369);

§ 15 Abs. 2 des Gesetzes zur Förderung der Energiewirtschaft vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1451);

§ 30 des Gaststättengesetzes vom 28. April 1930 (RGBl. I S. 146);

§ 5 des Gesetzes über den Hufbeschlag vom 20. Dezember 1948 (RGBl. 1941 I S. 3);

§ 12 des Gesetzes über das Versteigerungsgewerbe in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 1938 (RGBl. I S. 202);

§ 4 des Gesetzes zur Beseitigung von Mißständen im Auskunfts- und Detektivgewerbe vom 1. Februar 1939 (RGBl. I S. 266);

§ 5 des Gesetzes über die Ausübung der Reisevermittlung vom 26. 1. 1937 (RGBl. I S. 31);

§ 4 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung, Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung vom 5 November 1935 (RGBl. I S. 1281);

§ 9 des Gesetzes Nr. 911 über Wirtschaftsprüfer, Bücherrevisoren und Steuerberater vom 17. Dezember 1947 (Reg.Bl. 1948 S. 9).

7. Das Landratsamt hat die Gewerbeanzeige in einer nach der Reihenfolge ihres Eingangs anzulegenden Liste einzutragen, die monatlich abzuschließen ist. Je eine Ausfertigung dieser Liste ist bis zum 10. des folgenden Monats dem zuständigen Finanzamt und Gewerbeaufsichtsamt zu übersenden.

8. Die Industrie- und Handelskammern sowie die Handwerkskammern haben ein berechtigtes Interesse, über die Gesamtzahl und Art der neu eröffneten Betriebe unterrichtet zu werden. Es bestehen deshalb keine Bedenken, der zuständigen Industrie- und Handelskammer auf Anfrage die Anzahl der monatlich eingegangenen Gewerbeanzeigen unter Aufgliederung nach Einzelhandels-, Großhandels-, Handelsvertreter-, Industrieunternehmen, Wandergewerbe und sonstigen, sowie der zuständigen Handwerkskammer die Anzahl der das Handwerk betreffenden Gewerbeanzeigen mitzuteilen. Die Namen der einzelnen Gewerbetreibenden dürfen nicht weitergegeben werden.

9. Die Bürgermeisterämter der kreisfreien und kreisunmittelbaren Städte verfahren nach den den Landratsämtern erteilten Weisungen (vgl. Ziffern 2 bis 8).

Gemeinde Wasseralfingen

Die Grundsteuer 1948 ist in vollem Betrag (wie 1947) zur Zahlung verfallen. Die Steuerpflichtigen werden aufgefordert, die Steuer, auch die Gewerbesteuer nach den Vorauszahlungsbescheiden bis 15. Februar 1949, alsbald zu entrichten, um sich damit weitere Kosten und Säumniszuschläge zu ersparen.

Für die bereits im Februar angemahnten Rückstände wird eine Frist bis zum 31. März 1949 gesetzt. Bei Nichtzahlung bis zu diesem Zeitpunkt ist mit Vollstreckungsmaßnahmen zu rechnen. Solche sind jedoch für die Gemeindeverwaltung wie für den Steuerpflichtigen gleichermaßen unangenehm und können durch Zahlung vermieden werden.

Wasseralfingen, 9. 3. 1949. **Bürgermeisteramt.**

Suchdienst

In welcher Gemeinde befinden sich Angehörige des:

1. **Kraft, Albert;** zirka 34 Jahre alt; letzter Dienstgrad: Gefreiter; Feldpostnummer: M.G.-Batl. 410; Heimat: Umgebung von Aalen.

2. **Holzner, Anton;** Geburtsjahr ungefähr 1914; letzter Dienstgrad: Stabsgefreiter; Feldpostnummer: 11 025 C; Beruf: Landwirt; Heimat: Kreis Aalen.

Nähere Auskunft hierüber erteilt das Württ. Rote Kreuz, Kreisverein Aalen, Schubartstr. 11.

Bekanntmachung des Landwirtschaftsamtes Aalen

Selbstversorgung mit Milch- und Milcherzeugnissen

Auf Grund des § 14 Abs. 2 der 2. Verordnung zur Durchführung des Bewirtschaftungsnotgesetzes vom 16. März 1948 (Gesetz- u. Verordnungsblatt 1948 S. 37) wird folgendes angeordnet:

Erster Abschnitt: Allgemeines

1. Selbstversorger mit Milch und Milcherzeugnissen sind grundsätzlich Kuhhalter.

2. Nichtlandwirtschaftlichen Kuhhaltern der Gruppen B und C ist das Selbstversorgerrecht mit Milch und Milcherzeugnissen abzuerkennen, wenn sie nicht folgende Voraussetzungen erfüllen:

a) Sie müssen bereits am 1. Januar 1944 Kuhhalter gewesen sein.

b) Sie müssen einen für die sachgemäße Kuhhaltung geeigneten Stall besitzen, über den sie die tatsächliche Verfügungsgewalt haben.

c) Sie müssen die Kühe auf eigene Rechnung und Gefahr selbst oder durch haushaltsangehörige Personen halten, pflegen und füttern.

d) Sie müssen am 1. Januar 1944 eine ausreichende eigene Futtergrundlage besessen haben und noch heute besitzen. (Eine ausreichende Futtergrundlage ist eine Landfläche, deren Nutzung bei Weidegang oder Stallhaltung die ganzjährige Fütterung überwiegend gewährleistet.) Die obersten Landesbehörden für Ernährung und Landwirtschaft treffen die zur Durchführung geeigneten Maßnahmen.

3. Eine Pensionskuhhaltung ist verboten.

Zweiter Abschnitt: Milch

1. Die Kuhhalter sind berechtigt, aus der erzeugten Milchmenge höchstens bis zu 1/2 Liter Vollmilch täglich je Kopf des Selbstversorgungshaushaltes zu entnehmen. Ein Vollmilchverbrauch ist nur zulässig für die an der Tischgemeinschaft des Kuhhalters teilnehmenden selbstversorgungsberechtigten Personen sowie für selbstversorgungsberechtigte, an der Tischgemeinschaft nicht teilnehmende Altenteiler.

2. Die ständig hauptberuflich in der Landwirtschaft tätigen Arbeitskräfte, die nicht Kuhhalter sind und nicht an der Tischgemeinschaft des Betriebsleiters teilnehmen, sowie ihre selbstversorgungsberechtigten Familienangehörigen gelten gleichfalls als Selbstversorger mit Milch. Hierunter fallen auch betriebsfremde Melker und Melkerinnen, die ausschließlich Melkarbeit verrichten, jedoch nur für ihre Person und ohne im übrigen selbstversorgungsberechtigt zu sein. Tarifliche oder arbeitsrechtliche Sonderabkommen über höhere Rationssätze (z. B. Sonderabkommen mit Melkern) dürfen nur bis zu 1/2 Liter erfüllt werden und regeln sich im übrigen nach der Verordnung über Forderungen und Rechte bei wiederkehrenden Naturalleistungen vom 29. Juli 1940 (RGBl. S. 1045). Sofern Arbeitskräfte selbst Kuhhalter sind, ist eine Versorgung durch den Betriebsführer unzulässig (Verbot der Doppelversorgung).

3. Kinder von Selbstversorgern der Gruppe A sowie Kinder von Selbstversorgern der Gruppe B mit Butter erhalten die gleichen Vollmilchmengen wie die entsprechenden Altersklassen der Kinder von Nichtselbstversorgern. Eine Ausgabe von Milchkarten findet nicht statt.

4. Bei Säuglings- und Zulagekarten (z. B. werdende und stillende Mütter) sind die Bestellabschnitte mit dem Stempelaufdruck „Zur Verrechnung" zu versehen und vom Kuhhalter an die Molkerei zu Kontrollzwecken einzureichen.

5. Jede Verarbeitung von Milch, die im Rahmen der Selbstversorgerration nicht der Ablieferungspflicht unterliegt, ist verboten, sofern die bewirtschaftende Stelle nicht die Genehmigung zur Herstellung von Landbutter erteilt hat.

Dritter Abschnitt: Milcherzeugnisse

I. Butter

1. Kuhhalter, die die in ihrem Betrieb gewonnene Milch an eine Molkerei abliefern, erhalten als Selbstversorger Butter von der Molkerei nach folgender Maßgabe zurück:

a) Die Rückgabesätze je Kopf, die nach Ablieferungsleistung gestaffelt werden können, werden durch besonderen Erlaß bestimmt. Dabei ist vorzusehen, daß der gesamte Fettwert der rückgelieferten Butter beim einzelnen Kuhhalter 80 Prozent des gesamten Fettwertes der von ihm im Jahresdurchschnitt tatsächlich abgelieferten Vollmilch nicht übersteigen darf. Der Berechnung wird diejenige Milchmenge zugrundegelegt, die im abgelaufenen Wirtschaftsjahr (1. Juli bis 30. Juni) abgeliefert wurde.

b) Auch während der Dauer des Trockenstehens der Kühe darf Butter im Rahmen des oben genannten Satzes bezogen werden.

c) Ständig hauptberuflich in der Landwirtschaft tätige Arbeitskräfte, die nicht Kuhhalter sind und nicht an der Tischgemeinschaft des Betriebsleiters teilnehmen, sowie ihre selbstversorgungsberechtigten Familienangehörigen gelten gleichfalls als Selbstversorger in Butter, soweit der arbeitgebende Betrieb an der Butterrücklieferung beteiligt ist. Bei diesen Personen richtet sich die Butterrückgabe nach der tatsächlichen Milchablieferung des Betriebes unter Beachtung des unter a) festgelegten Grundsatzes.

d) Personen, für die nach Ziffer a) keine Butterrücklieferung erfolgen kann, erhalten die Fettsätze der Versorgungsberechtigten.

e) Die Selbstversorger in Butter erhalten ihre Butter über einen Butterrücklieferungsschein oder Pendellisten.

f) Die obersten Behörden für Ernährung und Landwirtschaft können die Butterrückgabe für Ein- und Zweikuhhalter auf eine bestimmte Personenzahl je Kuh beschränken.

2. Kuhhalter, die von den bewirtschaftenden Stellen die schriftliche Genehmigung zur Herstellung von Landbutter erhalten haben, müssen ein von den bewirtschaftenden Stellen festgelegtes Ablieferungskontingent an Landbutter erfüllen.

Bei der Berechnung des Ablieferungssolls ist ein Vollmilchverbrauch bis zu 1/4 Liter je Person und Tag und die für den Selbstversorger festgelegte Butterration zu berücksichtigen.

II. Käse

Kuhhalter sind berechtigt, soweit keine Sonderregelungen genehmigt werden, Käse und Quark in Höhe der allgemein gültigen Sätze für Versorgungsberechtigte nach folgender Maßgabe zu beziehen:

1. Selbstversorger in Butter können Käse und Quark entweder auf Grund der Voll- und Teilselbstversorgerkarten über den Handel oder auf Grund von Rückgabelisten über ihre Molkerei (Käserei) beziehen.

2. Kuhhalter, die durch die zuständigen bewirtschaftenden Stellen die schriftliche Genehmigung zur Herstellung von Landbutter oder zur Rahmlieferung erhalten haben, erhalten SV-Karten ohne Käseabschnitte. Die bewirtschaftenden Stellen melden den Ernährungsämtern die zur Landbutter-Erzeugung berechtigten Kuhhalter.

3. Kuhhalter, die durch die bewirtschaftenden Stellen die schriftliche Genehmigung zur Herstellung von Käse erhalten haben, dürfen aus der hergestellten Menge für ihren Bedarf die Menge entnehmen, die je Kopf der Selbstversorgergemeinschaft den Sätzen der Versorgungsberechtigten entspricht. Diese Kuhhalter (Käseerzeuger) erhalten SV-Karten ohne Käseabschnitte. Die bewirtschaftenden Stellen melden den Ernährungsämtern die zur Käseerzeugung berechtigten Kuhhalter.

III. E-Milch

Eine Selbstversorgung mit entrahmter Milch findet nicht statt.

Schlußbestimmungen

Diese Anordnung tritt sofort in Kraft. Entgegenstehende Bestimmungen treten gleichzeitig außer Kraft.

In Vertretung: gez. H. Podeyn.

Anordnung zur Änderung der Anordnung über die Selbstversorgung mit Milch und Milcherzeugnissen vom 16. November 1948

Auf Grund des § 14 Abs. 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bewirtschaftungsnotgesetzes vom 23. April 1948 (WiGBl. S. 37) wird angeordnet:

Artikel I

In der Anordnung über die Selbstversorgung mit Milch und Milcherzeugnissen vom 30. Juli 1948 (Amtsblatt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten S. 125) wird hinter dem Dritten Abschnitt vor den Schlußbestimmungen eingefügt:

Vierter Abschnitt: Strafbestimmungen

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung und die auf Grund dieser Anordnung erlassenen Bestimmungen werden nach den Strafbestimmungen des Bewirtschaftungsnotgesetzes vom 30. Oktober 1947 (WiGBl. 1948 S. 3) bestraft.

Durchführungsbestimmungen des Landwirtschaftsministeriums Württemberg-Baden vom 16. Februar 1949 zur vorstehenden Anordnung der VELF vom 30. Juli 1948 über die Selbstversorgung mit Milch und Milcherzeugnissen.

Zum Zweiten Abschnitt: Milch

Zu Ziffer 1: In Einkuhhaltungen darf die Selbstversorgerration an Vollmilch nur für zwei Erwachsene und alle Kinder bis 14 Jahre, in Zweikuhbetrieben für vier Erwachsene und alle Kinder bis 14 Jahre entnommen werden. Bei außerordentlichen, weit über dem Ortsdurchschnitt liegenden Leistungen kann von dieser Beschränkung mit Genehmigung des zuständigen Landwirtschaftsamtes abgesehen werden.

Zu Ziffer 5: (1) Die zur Selbstversorgung freigegebene Milchmenge darf weder verbuttert noch zur Herstellung von anderen Milcherzeugnissen (z. B. Schlagrahm oder Käse) verwendet werden.

(2) Die im Zweiten Abschnitt, Ziffer 1—2 der Anordnung der Verwaltung für ELF vom 30. Juli 1948 genannten Selbstversorger dürfen die ihnen oder ihren zur Selbstversorgung berechtigten Haushaltsangehörigen im Rahmen der für die Selbstversorgung geltenden Bestimmungen zum eigenen Verbrauch zustehenden Vollmilch- und Buttermengen nicht verkaufen. Dem Verkauf stehen gleich der Tausch sowie das Überlassen der Erzeugnisse gegen eine gewerbliche oder berufliche, nichtlandwirtschaftliche Arbeits- oder Dienstleistung.

Zum Dritten Abschnitt: Milcherzeugnisse

I. Butter: Zu Ziffer 1, Abs. a), d) und f). Die Rückgabesätze werden durch besondere Anordnungen des Landwirtschaftsministeriums Württemberg-Baden über die Ausgabe von Rücklieferungsbutter an Selbstversorger geregelt. Soweit nichts anderes bestimmt wird, bleiben die bisher gültigen Anordnungen in Kraft.

Zu Ziffer 2. (2) Inhaber einer Genehmigung zur Entrahmung im eigenen Erzeugerbetrieb müssen ein vom zuständigen Landwirtschaftsamt festgelegtes Ablieferungskontingent an Rahm erfüllen.

II. Käse: Zu Ziffer 1. (1) Selbstversorger in Butter erhalten im Landesbezirk Württemberg Käse in der Höhe der jeweils festgelegten Rationen auf Grund der Verteilerliste über Butter und Käse an Selbstversorger (Pendelliste) über ihre Molkerei, Rahmstation oder Milchsammelstelle. Die Bestätigung des Selbstversorgeranspruchs hat durch die zuständige Kartenstelle zu erfolgen. Der den Selbstversorgern zurückgelieferte Käse ist anläßlich der monatlichen Milchgeldabrechnung zu verrechnen.

Zu Ziffer 2. (1) Kuhhalter, die vom Landwirtschaftsministerium oder vom Präsidenten des Landesbezirks Baden, Abt. Landwirtschaft und Ernährung, die Genehmigung zur Herstellung von Landbutter oder die Genehmigung zur Entrahmung im eigenen Erzeugerbetrieb erhalten haben, erhalten keine Zuteilung an Käse.

Beratung und Neugründung von Kartoffelvermehrerringen

Entsprechend der besonderen Bedeutung des Pflanzkartoffelvermehrungsanbaues für den Betriebserfolg jedes hiezu geeigneten Betriebes, wie auch der Wichtigkeit, genügend Pflanzkartoffeln bewährter Sorten für den Kartoffelanbau zu erhalten, sind aufklärende Versammlungen vorgesehen, und zwar:

am Dienstag, 15. 3. 1949, 13.30 Uhr, in **Aalen**, Gasth. zum „Alten Löwen"; am Mittwoch, 16. 3. 1949, 10.00 Uhr, in **Bopfingen**, Gasth. zum „Bären"; am Mittwoch, 16. 3. 1949, 15.00 Uhr, in **Elchingen**, Gasthaus zur „Krone",

in der Absicht, eine eingehende Beratung über die Durchführung des Pflanzkartoffelanbaues vorzunehmen. Hr. Oberlandwirtschaftsrat Martini vom Landwirtschaftsministerium Württemberg-Baden in Stuttgart hat sein Erscheinen zu diesen Versammlungen bereits zugesagt. Eine rege Beteiligung an diesen Veranstaltungen wird allen am Pflanzkartoffelanbau interessierten Landwirten empfohlen.

Landwirtschaftsamt Aalen.

Schweinezüchtervereinigung für das Schwäb. Häll. Schwein im Kreis Aalen

Am Dienstag, 15. März, findet um 11 Uhr im „Roten Ochsen" in **Ellwangen** in Anwesenheit von Herrn Landwirtschaftsrat Hefele vom Schweinezüchterverband in Württemberg die Gründungsversammlung obiger Schweinezüchtervereinigung statt. Zu dieser Veranstaltung sind alle Schweinezüchter und Schweinehalter herzlich eingeladen.

Landwirtschaftsschule Ellwangen (Jagst).

Kreisstadt Aalen

Der Vieh- und Schweinemarkt

wird am Montag, 14. März 1949, abgehalten. Es gelten die üblichen seuchenpolizeilichen Bestimmungen. Mit Rücksicht auf die zur Zeit auftretende Maul- und Klauenseuche wird darauf hingewiesen, daß Personen aus Sperrbezirken, Beobachtungsgebieten und Schutzgebieten keinen Zutritt zu dem Markt haben. Der Viehverkauf ist nur auf Grund eines vom Landwirtschaftsamt ausgestellten Einkaufsscheines und nur zu den von der Viehmusterungskommission festgesetzten Preisen zulässig. Die Kommission ist auf dem Markt anwesend. Auftrieb zum Viehmarkt auf dem Spritzenhausplatz durch den Zugang beim Gasthaus zum „Stern". Marktbeginn: 8 Uhr.

Hauswirtschaftliche Berufsschule Aalen

Wegen Erkrankung der Lehrerin beginnt der Unterricht erst am Montag, 21. März 1949.

Adressen-Abschreiben für das neue Adreßbuch

Auf Grund der Ausschreibung im Amtsblatt für den Landkreis Aalen vom 25. 2. 1949 sind so viele Bewerbungen eingegangen, daß es nicht möglich ist, sie einzeln zu beantworten. Die Arbeit wurde durch Los vergeben. Wer bis heute noch nicht im Besitz einer Mitteilung ist, konnte hierbei nicht berücksichtigt werden.

Impfung gegen Scharlach und Diphtherie

Nach dem Gesetz Nr. 300 über die Impfung gegen Scharlach und Diphtherie vom 25. 4. 1946 müssen alle Kinder zwischen 1 und 14 Jahren gegen Scharlach und Diphtherie geimpft werden. Kinder, welche in den vergangenen 3 Jahren Scharlach und Diphtherie überstanden haben oder mit Erfolg geimpft wurden, brauchen — falls dies durch ärztliches Zeugnis nachgewiesen wird — nicht geimpft zu werden. Die Eltern werden gebeten, die Verhaltungsvorschriften, welche ihnen zugeschickt wurden oder welche die Kinder in der Schule erhielten, im Interesse der Kinder genauestens zu beachten. Die Impfungen finden an den nachfolgenden Tagen in der Zeit von 8—12 Uhr und von 14—17 Uhr im Spritzenhaussaal statt: Jahrgang 1947—1943: 1. Impfung am Freitag, 25. März 1949, und am Montag, 28. März 1949, und 2. Impfung am 22. April 1949 und 25. April 1949; für die übrigen Jahrgänge am 30. März, 1. April, 4. April und 6. April 1949. Die Kinder der Geburtsjahrgänge 1941 bis 1935 werden durch die Schulen zur Impfung vorgeführt. Die Eltern der jüngeren Kinder haben eine besondere Vorladung erhalten. Sie werden gebeten, zur angegebenen Zeit pünktlich zu erscheinen und die Vorladung mitzubringen. Eltern, welche keine besondere Mitteilung erhalten haben, werden hiermit aufgefordert, ihre Kinder an den obenbezeichneten Tagen zur Impfung vorzuführen.

Haushaltssatzung für das Rechnungsjahr 1948

I. Auf Grund der §§ 83 ff. der Deutschen Gemeindeordnung hat der Gemeinderat Aalen am 4. Februar 1949 nach eingehender Beratung nachstehende Haushaltssatzung erlassen, die gemäß § 86 Abs. 2 DGOA. hiermit öffentlich bekanntgemacht wird:

§ 1. Haushaltsplan

Der Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1948 (21. Juni 1948 bis 31. März 1949) wird festgesetzt:

a) im ordentlichen Haushaltsplan

in der Einnahme auf:
2 169 286 DM (Reineinnahme)
in der Ausgabe auf:
2 169 286 DM (Reinausgabe)

b) im außerordentlichen Haushaltplan

in der Einnahme auf:
486 000 DM (Reineinnahme)
in der Ausgabe auf:
486 000 DM (Reinausgabe).

§ 2. Gemeindesteuern

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Gemeindesteuern, die für jedes Rechnungsjahr neu festzusetzen sind, werden wie folgt festgesetzt:

	Hebesatz:
1. Grundsteuer	
a) für die land- u. forstwirtschaftlichen Betriebe	150 v. H.
b) für die Grundstücke	150 v. H.
2. Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital	300 v. H.
3. Zweigstellensteuer	390 v. H.

§ 3. Kassenkredite

Kassenkredite werden nicht in Anspruch genommen.

§ 4. Darlehen

Darlehen werden nicht aufgenommen.

II. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde nach § 86 der Deutschen Gemeindeordnung ist nicht erforderlich.

III. Der Haushaltsplan 1948 ist vom 12. März 1949 ab eine Woche lang während der üblichen Dienststunden auf dem Rathaus, Zimmer 16, zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt.

Bildung einer Theatergemeinde

In seiner Sitzung vom 3. März ds. Js. hat sich der Gemeinderat mit der Frage beschäftigt, wie die Darbietung guter Theatervorstellungen in Aalen gefördert werden kann. Seit Jahrzehnten kommt die Württ. Landesbühne in Eßlingen mit ihrem Ensemble nach Aalen. Die Vorstellungen der Landesbühne waren in der letzten Zeit schwach besucht. Wenn es nicht gelingt, für die Theatervorstellungen der Landesbühne einen festen Besucherstamm zu gewinnen, besteht die Gefahr, daß dieses Unternehmen in Aalen nicht mehr auftreten kann. Damit würde dem Kulturleben der Stadt ein Verlust zugefügt, den der Gemeinderat abwenden möchte. Er legt Wert darauf, daß auch künftig die Württ. Landesbühne in Eßlingen in regelmäßiger Folge gute Theatervorführungen in Aalen darbietet. Der Gemeinderat würde die **Bildung einer Theatergemeinde** in Aalen begrüßen. Er lädt die Bevölkerung der Stadt und der näheren Umgebung ein, einer Theatergemeinde beizutreten. Anmeldungen nimmt die Kartenvorverkaufsstelle Hermann **Spengler** in Aalen, Hauptstraße 6, entgegen.

Freunde der Theaterkunst, die bereit sind, aktiv an der Bildung einer Theatergemeinde mitzuarbeiten, werden gebeten, sich mit dem Bürgermeisteramt in Verbindung zu setzen.

Rindviehmärkte in Aalen

Durch Erlaß des Wirtschaftsministeriums von Württemberg-Baden — Landesgewerbeamt — vom 28. 2. 1949 wurde der Stadtgemeinde Aalen für die Zeit vom 1. Januar 1950 bis 31. Dezember 1954 die Erlaubnis erteilt, am 2. Montag oder, wenn dieser Tag ein Feiertag ist, am 3. Montag im Januar, März, April, Juni, August, Oktober und Dezember jeden Jahres einen Rindviehmarkt abzuhalten.

Rindvieh- und Pferdemarkt in Ellwangen

Durch Erlaß des Wirtschaftsministeriums von Württemberg-Baden — Landesgewerbeamt — vom 28. 2. 1949 wurde der Stadtgemeinde Ellwangen (Jagst) für die Zeit vom 1. Januar 1950 bis 31. Dezember 1954 die Erlaubnis erteilt, am 3. Dienstag im April, Juli, September und Dezember jeden Jahres einen Rindviehmarkt und am Mittwoch nach dem 3. Dienstag im März einen Pferdemarkt abzuhalten.

Rindvieh- und Schweinemarkt in Abtsgmünd

Durch Erlaß des Wirtschaftsministeriums von Württemberg-Baden — Landesgewerbeamt — vom 28. 2. 1949 wurde der Gemeinde Abtsgmünd für die Zeit vom 1. Januar 1950 bis 31. Dezember 1954 die Erlaubnis erteilt, am 1. Dienstag im März, am 3. Montag im Juli und am 1. Montag im Oktober jeden Jahres einen Rindvieh- und Schweinemarkt abzuhalten.

Aalen, 7. März 1949. VI/4181 **Landratsamt.**

In der Spruchkammersache

gegen den ehem. SS-Hauptsturmführer Werner **Schmidt**, geb. 6. 8. 1914, zuletzt wohnhaft gewesen in Ellwangen (Jagst), Bahnhofstraße 10, z. Zt. vermißt, vertreten durch seine Ehefrau Irene Schmidt, Ellwangen (Jagst), Bahnhofstraße 10, ist Termin zur mündlichen Verhandlung auf **Montag, den 28. März 1949, 9.30 Uhr**

gegen den Kaufmann Walter **Blaffert**, geboren 7. 6. 1908, zuletzt wohnhaft gewesen in Pflaumloch, Kreis Aalen, Brunnenstraße 36, z. Zt. unbekannten Aufenthalts, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Vogel, Ludwigsburg, ist Termin zur mündlichen Verhandlung auf **Montag, den 28. März 1949, 14.30 Uhr**

gegen den kaufm. Angestellten Albert **Arvay**, geboren 24. 1. 1911, zuletzt wohnhaft gewesen in Rumänien, z. Zt. vermißt, vertreten durch seine Ehefrau Käthe Arvay in Bopfingen Kreis Aalen, z. Zt. in Raisdorf Kreis Plön (Holstein), Rönnerweg, ist Termin zur mündlichen Verhandlung auf **Donnerstag, den 31. März 1949, 9.00 Uhr**

je in Ludwigsburg, ehemalige Frommankaserne, Bau „D", Zimmer 33, anberaumt. Die Betroffenen werden hiermit zu diesen Verhandlungen geladen. Die öffentlichen Verhandlungen finden auch im Falle des Ausbleibens der Betroffenen statt. Der ergehende Spruch ist vollstreckbar.

Zentralspruchkammer Nord-Württ., Ludwigsburg

Wohnungbau Aalen G.m.b.H. Aalen

Verkauf von Behelfsheimen auf dem Galgenberg

Die Behelfsheime auf dem Galgenberg Nr. 2, 3, 4, 5 und das Doppelbehelfsheim Nr. 9 auf dem Galgenberg kommen demnächst zum Verkauf. Die Behelfsheime sind vermietet. Der Käufer kann in die Behelfsheime nur einziehen, wenn er dem Mieter eine Tauschwohnung zur Verfügung stellen kann. Als Käufer kommen nur Personen in Frage, die in Aalen wohnen. Vom Kaufpreis sind mindestens 3000 DM (beim Doppelbehelfsheim 5000 DM) bar zu bezahlen. Kaufanträge mit Preisangebot können schriftlich an die Wohnungsbau G.m.b.H.. Aalen, Rathaus, eingereicht werden. Es wird gebeten, von mündl. Vorsprachen Abstand zu nehmen.

Eigenheime zu verkaufen

Die Wohnungsbau Aalen G.m.b.H. verkauft demnächst zwei Eigenheime am Amselweg (Zebert). Die Häuser werden voraussichtlich Mitte Mai 1949 bezugsfertig. Unverbindlicher Kaufpreis 16—17 000 DM. Erforderliches Eigenkapital des Erwerbers mindestens 2—3000 DM. Als Käufer kommen nur Personen in Frage, die in Aalen wohnberechtigt sind. Kaufangebote sind schriftlich an die Wohnungsbau Aalen G.m.b.H., Aalen, Rathaus einzureichen. Kapitalnachweis beifügen. Es wird dringend gebeten, von mündlichen Vorsprachen Abstand zu nehmen. Aalen, 3. März 1949.

Wohnungsbau Aalen G.m.b.H. — Geschäftsführer

Ärztlicher Sonntagsdienst in Aalen:
13. 3.: Dr. Roemer, Bahnhofstr. 31, Tel. 720.

Ärztlicher Sonntagsdienst in Ellwangen (Jagst):
13. 3.: Dr. Dornseif, Spitalstraße, Tel. 347.

Ärztlicher Sonntagsdienst in Wasseralfingen:
13. 3.: Dr. Eimer, Ruckenlager, Tel. 652.

Amtsblatt für den Landkreis Aalen

Authorized by Military Government. — Herausgegeben vom Landratsamt Aalen. Verantwortlich: Landrat Dr. Anton Huber, Aalen. Druck: Schwabenverlag A.-G. Ellwangen (Jagst). Auflage 12000. — Das Amtsblatt für den Landkreis Aalen erscheint wöchentlich einmal (Freitags). Bezugspreis monatlich 70 Pfg. — Hauptvertriebsstellen: in Aalen: Schwabenverlag (Telefon 420), in Ellwangen: Schwabenverlag (Telefon 255 und 256).

Nr. 12 — **25. März** — **1949**

Gewerbeanmeldung

Erlaß des Wirtschaftsministeriums vom 7. 3. 1949

Ziffer 8 des Runderlasses vom 25. 2. 1949 (vgl. Amtsblatt vom 11. März 1949 Nr. 10 S. 2) erhält folgende Fassung:

Je eine weitere Ausfertigung der Liste der neuangemeldeten Gewerbebetriebe kann auf Antrag den örtlich zuständigen Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern und Gewerkschaften zur Verfügung gestellt werden. Es wird darauf hingewiesen, daß die Mitgliedschaft bei den Kammern, Fachvereinigungen, Innungen und Gewerkschaften freiwillig ist.

Auszahlung der Mietvergütung

für requirierte Grundstücke

Die Miete für den Monat Februar 1949 ist in der Höhe wie im Vormonat zur Zahlung angewiesen. Die Hauseigentümer in Wasseralfingen, die ihre Miete bisher durch die Genossenschaftsbank Wasseralfingen erhalten haben, können sie dort abheben; die übrigen erhalten wie bisher Einzelüberweisung auf ihre Bank.

Aalen, 22. März 1949 **Landratsamt Aalen**
Amt für Besatzungsleistungen.

Berichtigung der Anordnung über Rohholzversteigerungen

Entgegen dem Wortlaut der Bekanntmachung im Amtsblatt vom 11. 2. 1949 Nr. 6, Rohholzversteigerungen betreffend, werden die in Abs. 2 in Klammer eingefügten Worte (auch Stangen fallen darunter) wieder gestrichen. Die Stangenverkäufe werden durch den Erlaß über Rohholzrichtpreise vom 24. 11. 1948 nicht berührt. Für die Beurteilung der Angemessenheit der Preise gilt das Gesetz gegen Preistreiberei.

Aalen, 16. 3. 1949. III 4004 **Landratsamt.**

Schonet die Kätzchen der Weiden

Der Blütenstaub der Pflanzen ist das Brot der Bienen. Kräftige Bienenvölker und gute Honigernten sind nur zu erwarten, wenn im Frühjahr viel Blütenstaub den Bienen zur Verfügung steht. Wir haben aber keine Pflanzen in der Natur, die den Bienen schon früh so große Mengen an Bienenbrot liefern wie die beliebten Boten des Frühlings, die Weidenkätzchen. Viele Weidenkätzchen, viele Bienen, viel Obst! Denkt daran, daß gerade in kalten und nassen Jahren viele Bienen viel Obst durch frühe Arbeit im blühenden Obstbaum ermöglichen. Die Weidenkätzchen stehen unter Naturschutz, ihr Abschneiden oder Abreißen ist verboten.

Aalen, 17. 3. 1949. Nr. VI 4490, 5 **Landratsamt.**

Taubensperre

Auf Grund der Verordnung des Wirtschaftsministers zum Schutz der Felder und Gärten gegen Tauben vom 3. März 1939 (Reg.Bl. S. 38) wird angeordnet: Über die Zeit der Frühjahrsaussaat vom 25. März bis 20. April sind die Tauben einzusperren. Wer Tauben während der Sperrzeit so hält, daß sie die bestellten Felder und Gärten aufsuchen können, wird nach § 13 des Gesetzes zum Schutz der landwirtschaftlichen Kulturpflanzen bestraft. **Landratsamt**

Aalen, 21. März 1949. Nr. VI 6016

Kreisstadt Aalen

Pferdverkauf

am **Dienstag, 29. März 1949,** 11.30 Uhr, im Rathaus, Zimmer 16.

Durchführung des Lebensmittelgesetzes und verwandter Gesetze

Es besteht Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß die Bestimmungen des Lebensmittelgesetzes und verwandter Gesetze (z. B. Milchgesetz, Fleischbeschaugesetz) und der auf Grund dieser Gesetze erlassenen Anordnungen weiterhin in Kraft sind und Zuwiderhandlungen strafrechtlich verfolgt werden. **Landratsamt**

Aalen, 22. März 1949 Nr. VI 8205

Sonderaufruf in Fleisch

Im März 1949 erhalten über ein Jahr alte Versorgungsberechtigte weiter 100 g Fleisch auf die Abschnitte Z 402 der Karten 11, 14, 21 und 24. Mit zusätzlichem Eindruck TSV/Fl versehene Abschnitte sind ungültig, ebenso die Abschnitte Z 402 der Karten 16, 31, 34, 41 und 44. Ausgabe von Tageskarten bleibt unverändert.

Aalen, 21. März 1949. **Landratsamt**
Kreisernährungsamt.

Aufruf von Zitrusfrüchten

Alle Personen (einschl. Säuglinge) — mit Ausnahme der Vollselbstversorger — erhalten auf den Abschnitt „TR 2" der Karten 11, 14, 21, 24, 31 und 34 und den Abschnitt „Sgl 2" der Karte 16 = 500 g Zitrusfrüchte.

Krankenanstalten und ähnliche Einrichtungen erhalten einheitlich je Insasse 500 g Zitrusfrüchte. Die erforderlichen Bezugscheine sind bereits ausgestellt und können, soweit noch nicht erfolgt, beim Kreisernährungsamt abgeholt werden. **Landratsamt**

Aalen, 22. März 1949. **Kreisernährungsamt.**

Kurse zur Ausbildung in Erster Hilfe

In den nächsten Tagen finden in Aalen und Unterkochen Kurse zur Ausbildung in Erster Hilfe bei Unfällen und in der Krankenpflege statt. Die Kurse umfassen 20 Doppelstunden unter Leitung eines Arztes. Der Unterricht findet jede Woche an einem oder zwei Abenden statt.

Die Ausbildung in Erster Hilfe vermittelt den Teilnehmern zweifellos wertvolle persönliche Kenntnisse, liegt aber auch im allgemeinen öffentlichen Interesse.

Männer, Frauen und Fräulein, die gewillt sind an einem Kurs teilzunehmen, können sich noch melden in

Aalen bei der Kreisgeschäftsstelle des Roten Kreuzes, Schubartstraße 11;

Unterkochen bei Herrn Georg Lindner, Elisabethenweg; und bei Herrn Alfons Roth, Friedensstraße 4.

Für Jugendliche werden Sonderkurse abgehalten.

Kursbeginn in Aalen: Donnerstag, 24. März 1949, abends 19.30 Uhr, in der Bohlschule, Saal 16.

Der Kursbeginn in Unterkochen wird noch bekanntgegeben.

Aalen, 17. März 1949.

Württ. Landesverein vom Roten Kreuz e. V.
Kreisverein Aalen
Kreisvorsitzender: Huber, Landrat.

Fleckviehzuchtverein Aalen

Sonntag, 27. März, 14 Uhr, im Gasthaus zum „Rößle" in **Unterrombach Mitgliederversammlung.** Tagesordnung: Vortrag von Landw.-Rat Weber über tierzüchterische Tagesfragen; Jungviehprämiierung 1949; Verschiedenes.

Treibstoffausgabe im Monat April 1949

1. Zwecks Benzinersparnis infolge der langen Anfahrtswege werden ab 1. 4. 1949 in folgenden Gemeinden (nebst Teilgemeinden) die Treibstoffmarken von den Bürgermeisterämtern ausgegeben. Es sind dies:

Abtsgmünd, Hohenstadt, Adelmannsfelden, Laubach, Neubronn, Pommertsweiler, Ebnat, Essingen, Lauterburg, Waldhausen u. Lippach.

Die Kraftfahrzeughalter dieser Gemeinden erhalten ab 1. 4. 1949 demnach ihre Treibstoffmarken **nicht mehr in Aalen.** Für Holzbeifuhr und Sägewerke sowie Autovermietungen werden die Marken nach wie vor in **Aalen,** für landwirtschaftliche Geräte und Zugmaschinen wird der Treibstoff wie bisher vom Landwirtschaftsamt **Aalen** ausgegeben.

2. Die Treibstoffausgabe findet statt:

In **Aalen** an sämtlichen Tagen mit Ausnahme am Dienstag von 8—12 Uhr vormittags. (Nachmittags immer geschlossen.) Am 1. und 2. April nur für Ernährung, Ärzte und Behörden.

In **Ellwangen** am 5. und 12. April je von 8.30 bis 12 Uhr und 14—16 Uhr. Am 26. April von 9.30—12 Uhr.

In **Neresheim** am 6. April von 10—12 Uhr.

In **Bopfingen** am 7. April von 8.30—12 Uhr und 14—16 Uhr.

3. Es ist nicht angängig, daß in den ersten Tagen der Ausgabe eine Person für mehrere andere die Marken mitnimmt, da hierdurch das wartende Publikum zu lange aufgehalten wird.

4. Am 30. 4. 1949 ist wegen Abrechnung die Treibstoffstelle **Aalen** geschlossen.

Wirtschaftsamt Aalen
— Abt. Treibstoffe —

Verwaltung von öffentlichen Umstellungsgrundschulden

Die Anmeldung der durch Hypotheken, Grundschulden oder Rentenschulden gesicherten Forderungen **privater Gläubiger,** die auf Grund der Währungsgesetze umgestellt worden sind, hat nach der im Amtsblatt vom 18. 3. 1949 veröffentlichten 1. Bekanntmachung des Finanzministeriums bis 31. März 1949 durch den Grundstückseigentümer, dessen Verwalter oder Treuhänder bei einem Kreditinstitut zu erfolgen.

Wir sind mit der treuhänderischen Verwaltung dieser nach dem Sicherungsgesetz entstandenen öffentlichen Umstellungsgrundschulden beauftragt und nehmen Anmeldungen während unserer Kassenstunden entgegen.

Kreissparkasse Aalen mit Hauptzweigstellen **Ellwangen, Bopfingen und Neresheim.**

Kreisstadt Aalen

Ausgabe der Krankenzulage- und Mütterkarten

Die Ausgabe der Krankenzulage- und Mütterkarten für den Monat **April 1949** erfolgt in der **Kartenausgabestelle, Turnstraße 15, Zimmer 3,** wie folgt:

	Buchstabe
Mittwoch, 30. März 1949, 8—12 Uhr	A—E
„ 30. März 1949, 14—17 Uhr	F—J
Donnerstag, 31. März 1949, 8—12 Uhr	K—M
„ 31. März 1949, 14—17 Uhr	N—S
Freitag, 1. April 1949, 8—12 Uhr	Sch—St
„ 1. April 1949, 14—17 Uhr	T—Z

Es wird gebeten, die Karten pünktlich zu den angegebenen Zeiten abzuholen.

Aalen, 22. März 1949 **Bürgermeisteramt.**

Seifenbewirtschaftung

Einführung des durchlaufenden Bezugsrechts

I. Wiederbezugsmarken für Seifen und Seifen-Erzeugnisse

1. Auf Weisung der VfW wird für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet mit Wirkung vom 1. April 1949 für das Gebiet der Seifenverbrauchsregelung das durchlaufende Bezugsrecht in Form von Wiederbezugsmarken (WBM) für Seifen- und Seifenerzeugnisse aller Art eingeführt. In das Wiederbezugsverfahren sind neben Seifen (einschl. Rasierseife) für den Normalverbraucher Industrie-Seifen sowie Kabinett-Rasierseifen für das Friseur-Handwerk einbezogen.

2. Stückelung der Wiederbezugsmarken

Die WBM für Seifen werden nach Fertigstellung in folgenden Stückelungen ausgegeben:

a) für Normalverbraucherseifen auf je 40, 200 und 1000 Seifeneinheiten;

b) für Normalverbraucher-Rasierseifen auf je 10, 50 und 100 Stück Rasierseifen. Das Stückgewicht der Rasierseife wird ab 1. 4. 49 auf 50 g je Stück heraufgesetzt; die WBM für Rasierseifen können daher auch für den Bezug und den Wiederbezug von Kabinett-Rasierseife verwendet werden (eine WBM zu 10 Stück Rasierseife = 500 g Kabinett-Rasierseife).

Ferner Bezugsmarken, die als WBM wieder zurücklaufen für

c) Industrie-Kernseife auf je 1, 5, 10, 25, 50 und 100 kg;

d) Industrie-Schmierseife auf je 1/2, 1, 5, 10, 25, 50 und 100 kg;

e) Industrie-Ziehseife auf je 5, 10, 25, 50 und 100 kg.

3. Zusammenfassung der WBM

Die WBM zu 40 Seifeneinheiten (SE) und zu 10 und 50 Stück Rasierseifen sind zu je 50 Stück, die WBM zu 200 und 1000 SE sowie zu 100 Stück Rasierseifen zu je 25 Stück durch den Großhandel oder den ab Fabrik beziehenden Einzelhandel auf Din A 4-Bogen aufzukleben. Dadurch entstehen Groß-Bezugscheine zu 2000, 5000 und 25 000 SE sowie zu 500 und 2500 Stück Rasierseifen. Die Wiederbezugsmarken für Industrieseifen sind zu 20 Stück je Art und Stückelung auf einem Din-A-4-Bogen aufzukleben.

4. Wiederbezugsmarken mit und ohne Numerierung

a) Die Wiederbezugsmarken lautend auf 200 und 1000 Seifeneinheiten und auf 50 und 100 Stück Rasierseifen sind fortlaufend numeriert;

b) die WBM lautend auf 40 SE und 10 Stück Rasierseifen haben keine durchlaufende Numerierung. Sie sind daher bei der Ausgabe auf der Vorderseite mit deutlich lesbarem Dienstsiegel des WA zu versehen. Die WBM dieser beiden Werte sind zum Warenbezug nur gültig mit dem Aufdruck des Dienstsiegels des ausgebenden WA. Hersteller und Großhandel dürfen nur mit dem Dienstsiegel versehene WBM zu 40 SE und 10 Stück Rasierseife beliefern.

5. Rücklauf der Wiederbezugsmarken

Um den Rücklauf der Wiederbezugsmarken zu vereinfachen, können Bogen mit je 50 Stück WBM zu 40 Seifeneinheiten und Bogen mit WBM zu je 10 Stück Rasierseifen vom Großhandel und den Herstellerbetrieben bei dem für sie zuständigen WA gegen zwei WBM zu 1000 SE bzw. 5 WBM zu 100 Stück Rasierseife umgetauscht werden. Zum Umtausch dürfen nur Bogen mit je 50 aufgeklebten — gültig gestempelten — WBM der genannten beiden Werte gebracht werden, die durch Firmenstempel der einliefernden Firmen entwertet sind. Die Firmenstempel müssen auf sämtlichen WBM eindeutig erkennbar sein. Durch Firmenaufdruck entwertete WBM sind zum Warenbezug ungültig und dürfen nicht mehr beliefert werden.

II. Einführungs- und Übergangsvorschriften

Laut Mitteilung des Landwirtschaftsamts muß damit gerechnet werden, daß die WBM aus technischen Schwierigkeiten bis zum 1. 4. 49 nicht zur Verfügung stehen. Um die für die Einführung des neuen Verfahrens erforderliche Zeit auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken und das Abrechnungsverfahren der WA auf das durchlaufende Bezugsrecht einspielen zu lassen, werden bis zum Eintreffen der WBM ersatzweise Sammel- und Großbezugscheine nach folgendem Verfahren ausgegeben:

1. Ab 1. 4. 49 werden anstelle der unter Ziffer I (1 und 2) bezeichneten WBM Einzel- und Sammelbezugscheine nur noch über 40, 200 oder 1000 Seifeneinheiten, für Rasierseife über 10, 50 und 100 Stück ausgeschrieben.

2. Vom Einzelhandel sind die vereinnahmten, zum Umtausch einzureichenden Seifenkartenabschnitte auf Bogen zu je 200 SE bzw. 40 SE aufzukleben. Abschnitte für Rasierseife sind auf Bogen zu je 10, 50 oder 100 Stück aufzukleben.

3. Die Umschreibung von Sammel- und Einzelbezugscheinen auf Großbezugscheine kann nur über 1000, 2000, 5000 oder 25 000 Seifeneinheiten bzw. 500 oder 2500 Stück Rasierseifen erfolgen.

4. Die Ausgabe von WBM bzw. Sammel- oder Großbezugscheine neuer Stückelung ist nur auf Grund und in Höhe der Zahl der eingelieferten Seifenkartenabschnitte gestattet.

5. Zum Anlauf kann in der Zeit vom 21. 3. 49 bis 3. 4. 49 einschließlich bei den WÄ keine Entgegennahme von Seifenkartenabschnitten und Seifenbezugscheinen im Markenrücklauf und keine Ausgabe von Sammel- und Großbezugscheinen stattfinden. Nach dieser Abrechnungspause werden Sammel- und Großbezugscheine nur noch in der unter Ziffer 1 und 3 vorgeschriebenen Stückelung ausgestellt, solange die WBM noch nicht zur Ausgabe bereitstehen.

III. Gültigkeitsdauer der alten Bezugsrechte

Bezugscheine, die vor dem 1. 2. 49 ausgeschrieben sind, werden am 31. 3. 49 ungültig und dürfen von den Herstellerbetrieben nicht mehr beliefert werden. Die zwischen dem 1. 2. und 21. 3. 49 ausgegebenen Bezugscheine sind nur noch bis zum 30. 4. 49 gültig und zur ersten Abrechnung nach Einführung des durchlaufenden Bezugsrechts dem LWA Stuttgart vorzulegen. Nach diesem Termin werden Bezugscheine mit einem Ausstellungsdatum vor dem 21. 3. 49 von der Industrie nicht mehr angenommen.

Der Umtausch von Bezugsrechten, die vor dem 21. 3. 49 ausgegeben wurden, in Bezugscheine der neuen Stückelung oder in WBM ist verboten. Die Bezugscheine der neuen Stückelung sind durch Aufdruck eines zweiten Dienstsiegels in der rechten oberen Ecke über der Nummer des Bezugscheins als neue Bezugscheine gekennzeichnet.

IV. WBM für besondere Verbraucher und Verschmutzungszulage-Empfänger

Zum Bezug von Seifenzulagen für besondere Verbraucher und Verschmutzungszulage-Empfänger werden von den WÄ auch WBM ausgegeben. Diese an die Zulageempfänger zur Ausgabe kommenden WBM sind auf der Rückseite mit Stempel, Ausgabe-Datum und Unterschrift des ausgebenden Angestellten des WA versehen.

Einzel- und Großhändler dürfen von den Verbrauchern nur WBM annehmen und beliefern, die auf der Rückseite Stempel, Ausgabedatum und Unterschrift des ausgebenden Angestellten des WA tragen.

V. Aufruf von Rasierseife

Der Abschnitt Rasierseife der M-Seifenkarte Januar/Juni 1949 für die Versorgungsperiode April—Juni 1949 wird zur Belieferung freigegeben.

VI. Bewirtschaftung von medizinischen Seifen

Medizinische Seifen sind mit Wirkung vom 1. 4. 49 ab wieder bewirtschaftet und dürfen nur gegen gültige Abschnitte der Seifenkarte, Bezugsmarken oder WBM geliefert und bezogen werden. Kranke können gegen Vorlage eines ärztlichen Attestes bei dem für sie zuständigen WA zusätzliche Bezugsmarken für medizinische Seifen beantragen.

VII. STEG-Ware

Seifen und Seifenerzeugnisse aus STEG-Beständen werden in gleicher Weise wie Inlandsware behandelt und dürfen daher nur gegen gültige Bezugsrechte geliefert und bezogen werden.

Landratsamt

Aalen, 23. März 1949. **Kreiswirtschaftsamt.**

Aufgebot

Nachstehende von der Kreissparkasse Aalen und ihren Hauptzweigstellen Ellwangen und Bopfingen ausgestellte Sparkassenbücher wurden vernichtet bzw. sind verloren gegangen und werden für kraftlos erklärt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats vorgelegt werden.

1. Sparkassenbuch Nr. 958 ausgestellt auf Wilhelm Beißwenger, Landwirt, Leinroden;
2. Sparkassenbuch Nr. 9494 ausgestellt auf Hermann Wunder, Westerhofen;
3. Sparkassenbuch Nr. 12 839 ausgestellt auf Josef Wolf, Bauer, Steigberg;
4. Sparkassenbuch Nr. 1820 ausgestellt auf Lydia Frank, geb. 13. 2. 07, Heuchlingen;
5. Sparkassenbuch Nr. 7662 ausgestellt auf Edwin Büttner, geb. 19. 9. 47, Schloßberg.

Aalen, 18. März 1949. **Kreissparkasse.**

Allgem. Ortskrankenkassen Aalen und Ellwangen

Sofortige Meldung bei Erkrankung verbunden mit Arbeitsunfähigkeit!

In der letzten Zeit ist es wiederholt vorgekommen, daß Mitglieder zu Schaden kamen, weil sie bei Arbeitsunfähigkeit die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung bei der Kasse verspätet eingereicht haben.

Gemäß § 216 Absatz 3 der Reichsversicherungsordnung ruht der Anspruch auf Krankengeld, solange die Arbeitsunfähigkeit der Kasse nicht gemeldet wird. Dies gilt nicht, wenn die Meldung innerhalb einer Woche nach Beginn der Arbeitsunfähigkeit erfolgt.

Wir fordern daher unsere Mitglieder in ihrem eigenen Interesse auf, bei Arbeitsunfähigkeit die Meldung sofort persönlich oder durch die Post bei der zuständigen Kasse einzureichen.

Die Leiter der Allg. Ortskrankenkassen Aalen und Ellwangen.

Amtliches Stellenangebot

Beim Staatlichen Gesundheitsamt in Aalen ist die Stelle eines Gesundheitsaufsehers zu besetzen. Bewerber sollen als Desinfektor an einer staatl. anerkannten Desinfektorenschule und im Sanitätsdienst ausgebildet sein. Eine Erfahrung in der Bekämpfung der Wohnungsschädlinge, in der Anwendung von T-Gas und Blausäure ist erwünscht. Besonderer Wert wird auf ausreichende Erfahrung und Kenntnisse im Fahren und Pflegen von Kraftwagen gelegt. Vergütung erfolgt nach Gruppe IX oder VIII der Tarifordnung A für Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst (T.O.A.).

Geeignete Bewerber wollen einen eigenhändig geschriebenen Lebenslauf unter Beifügung von Zeugnisabschriften, Spruchkammerbescheid und Lichtbild beim Staatlichen Gesundheitsamt in Aalen alsbald einreichen. Von persönlichen Vorstellungen bitte ich abzusehen. **Der Amtsarzt.**

Bekanntmachungen des Landwirtschaftsamtes Aalen

Vorführung von Untergrundpflügen

Am Dienstag, 29. März 1949, vorm. 9.30 Uhr, findet auf dem Betrieb von Landwirt Georg Auchter, Neßlau (Gemeinde Unterrombach), die Vorführung verschiedener Untergrundpflüge statt, zu welcher die interessierten Landwirte des Kreises Aalen zur Teilnahme eingeladen werden.

Die Abhaltung der Vorführung ist jedoch nur möglich, wenn die Feuchtigkeitsverhältnisse ein Pflügen zulassen.

Sprechtag des Landwirtschaftsamtes Aalen in Ellwangen (Jagst)

Der Sprechtag des Landwirtschaftsamtes Aalen für die Landwirte des früheren Bezirkes Ellwangen (Jagst) findet ab **sofort**
jeden Mittwoch von 9—12 Uhr im Gebäude der Bezirksmilchverwertung Ellwangen (J.) (Eingang Nordseite) statt.

Die Treibstoffausgabe erfolgt an jedem zweiten Mittwoch des Monats von 9—15 Uhr. Jeweils anläßlich der Ellwanger Markttage wird der Sprechtag auf den Dienstag von 9—12 Uhr, bzw., wenn der Markttag auf den zweiten Dienstag des Monats fällt, von 9—15 Uhr vorverlegt.

Abgabe von Vollmilch und entrahmter Trinkmilch ab Stall des Milcherzeugers an Verbraucher

Anordnung des Landw.-Minist. Württ.-Baden C VIII Nr. 385 vom 16. Februar 1949

Auf Grund des § 4 Abs. 2 c) der Anordnung über die Bewirtschaftung von Milch, Milcherzeugnissen, Ölen und Fetten vom 17. Aug. 1948 (ABl. der VELF Nr. 19/20 Seite 146) wird folgendes angeordnet:

§ 1. (1) Der Milcherzeuger darf Trinkvollmilch ab Stall an Vollmilchbezugsberechtigte Verbraucher nur dann abgeben, wenn er im Besitz einer Abgabebescheinigung ist.

(2) Die Abgabebescheinigung wird in doppelter Fertigung von dem zuständigen Landwirtschaftsamt ausgestellt.

Beide Fertigungen werden der für den Verbraucher zuständigen Kartenstelle übersandt; diese gibt die für den Erzeuger bestimmte Fertigung an ihn weiter.

§ 2. (1) Der Inhaber einer Genehmigung zur Herstellung von Landbutter oder einer Genehmigung zur Entrahmung im eigenen Erzeugerbetrieb darf entrahmte Trinkmilch an E.-Milchbezugsberechtigte Verbraucher in der vorgeschriebenen Rationshöhe nur dann abgeben, wenn der Milcherzeuger im Besitz einer Abgabebescheinigung ist.

(2) Die Abgabebescheinigung wird in doppelter Fertigung von dem zuständigen Landwirtschaftsamt ausgestellt.

Beide Fertigungen werden der für den Verbraucher zuständigen Kartenstelle übersandt; diese gibt die für den Erzeuger bestimmte Fertigung an ihn weiter.

§ 3. (1) Der Milcherzeuger darf an Stelle der dem bezugsberechtigten Verbraucher zustehenden Ration an entrahmter Trinkmilch Vollmilch ab Stall in der halben Höhe der zustehenden Ration für entrahmte Trinkmilch abgeben, wenn er im Besitz einer Abgabebescheinigung ist.

(2) Das gleiche gilt für Milchsammelstellen, in denen sich die Ausgabe von entrahmter Trinkmilch an bezugsberechtigte Personen aus technischen Gründen bei Ausschöpfung aller Möglichkeiten nicht durchführen läßt.

(3) Die Abgabebescheinigung wird vom zuständigen Landwirtschaftsamt in doppelter Fertigung ausgestellt und darf nur dann erteilt werden, wenn bei Anlegung eines strengen Maßstabes eine anderweitige Versorgung der Verbraucher mit entrahmter Trinkmilch nicht möglich ist.

Beide Fertigungen werden der für den Verbraucher zuständigen Kartenstelle übersandt; diese gibt die für den Erzeuger bestimmte Fertigung an ihn weiter.

§ 5. (1) Der Verbraucher darf in den Fällen von §§ 1—3 Milch ab Stall nur beziehen, wenn er im Besitze einer von der Kartenstelle ausgestellten Genehmigung ist.

(2) Die Erlaubnis zum Bezug nach §§ 1—3 (Milchabgabe ab Stall) kann von der für den Bezugsberechtigten zuständigen Kartenstelle beim Vorliegen der Abgabebescheinigung des Landwirtschaftsamtes nur unter nachstehenden Voraussetzungen erteilt werden:

a) Wenn ein Bezugsberechtigter, welcher zum Bezug von Trinkvollmilch oder E.-Milch berechtigt ist, so weit von der Molkerei, Rahmstation oder Milchsammel- bzw. Ausgabestelle entfernt wohnt, daß es ihm bei Anlegung eines strengen Maßstabes nicht zugemutet werden kann, den Weg zur Molkerei, Rahmstation oder Milchsammel- bzw. Ausgabestelle täglich zurückzulegen.

b) Wenn auf Grund eines ärztlichen Zeugnisses, das vom staatlichen Gesundheitsamt bestätigt ist, die unbedingte Notwendigkeit des Bezuges von Trinkmilch ab Stall bescheinigt wird. Derartige Bescheinigungen haben jeweils nur eine Gültigkeitsdauer von drei Monaten. In allen anderen Fällen können ärztliche Atteste nur die Zuteilung einwandfreier eingestellter Trinkmilch (2,5 Prozent) fordern.

In besonderen Fällen können die örtlichen Kartenstellen, wenn auf Grund einer ärztlichen Bescheinigung beispielsweise das Leben eines Kindes in Gefahr erscheint, bis das Antragsverfahren zum Bezug von Vollmilch ab Stall des Micherzeugers durchgeführt ist, zwischenzeitlich von sich aus die Genehmigung zum Vollmilchbezug erteilen. Die Einholung der Erlaubnis zur Abgabe muß aber auch in solchen besonderen Ausnahmefällen auf dem vorgeschriebenen Wege sofort veranlaßt werden.

§ 6. (1) Der Verbraucher hat zum Bezug nach §§ 1—3 bei seiner Kartenstelle einen begründeten Antrag einzureichen, in dem der für die Milchabgabe ab Stall in Frage kommende Milcherzeuger unter Angabe der genauen Anschrift benannt wird.

(2) Die Kartenstelle hat den Antrag nach Prüfung der Molkerei, zu deren Einzugsgebiet der benannte Milcherzeuger gehört, zur Stellungnahme und zur Weitergabe an das für den Erzeuger zuständige Landwirtschaftsamt weiterzuleiten.

§ 7. (1) Die Verrechnung der Verkaufserlöse erfolgt durch die für den Abgabeberechtigten zuständige Molkerei, Rahmstation oder Milchsammelstelle, sofern diese nicht im Einverständnis mit dem Landwirtschaftsministerium Württemberg-Baden — Abt. Milch und Fett —, bzw. dem Präsidenten des Landesbezirks Baden — Abt. Landwirtschaft und Ernährung — in Ausnahmefällen einer direkten Bezahlung beim Erzeuger zustimmt.

(2) Bei Direktabrechnung sind die durch das Wirtschaftsministerium Württemberg-Baden festgelegten Verbraucherhöchstpreise der zuständigen nächsten Milchabgabestelle zu verrechnen.

§ 8. (1) Zur Kontrolle der genehmigten Abgabe nach §§ 1—3 ist eine vom Landwirtschaftsministerium Württemberg-Baden bzw. vom Präsidenten des Landesbezirks Baden — Abt. Landwirtschaft und Ernährung — vorgeschriebene Liste bei den örtlichen Kartenstellen zu führen. Eine Zweitschrift der Liste ist jeweils nach Ablauf eines Monats (Versorgungsperiode) der zuständigen Molkerei zur Auswertung einzusenden.

(2) Der Verbraucher und der Erzeuger werden über die Höhe der monatlichen Milchration nach Entwertung der Bestellscheine durch die zuständige Kartenstelle von dieser durch besondere Mitteilung unterrichtet.

(3) Die Milcherzeuger sind nicht berechtigt, Bestellscheine für Vollmilch oder entrahmte Trinkmilch sowie Vollmilchabschnitte der Krankenzulagekarten und Reisemarken über Vollmilch und entrahmte Trinkmilch einzunehmen oder abzurechnen.

§ 9. Alle bisher erteilten Genehmigungen zur Milchabgabe ab Stall verlieren mit dem 31. März 1949 ihre Gültigkeit. Neuanträge für die Abgabe und den Bezug von Milch nach den §§ 1—4 sind umgehend an die zuständige Kartenstelle einzureichen.

§ 10. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung und auf Grund dieser Anordnung erlassenen Durchführungsbestimmungen werden nach den Strafbestimmungen des Bewirtschaftungsnotgesetzes bestraft.

§ 11. Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündigung in Kraft. Gleichzeitig treten ihr entgegenstehende Bestimmungen außer Kraft.

Landwirtschaftliche Preise

Auszug aus der Anordnung PR Nr. 6/49 der VfW zur Änderung und Ergänzung der Anordnung PR Nr. 108/48 vom 19. Febr. 1949

Preise für Mehl und andere Mahlerzeugnisse gültig im Kreis Aalen

§ 1. (1) Für Mehl und Backschrot aus Weizen und Roggen werden folgende Preise bei Abgabe an den Großhandel in DM je 100 kg festgesetzt:

Weizenmehl Type 1050 37.70	Weizenmehl Type 1600 34.85
Import-Weizenmehl 37.50	Weizenbackschrot Type 1700 31.20
Roggenmehl Type 1740 31.75	Roggen-Backschrot Type 1800 29.25

(2) Zu den Preisen des Abs. 1 tritt ein Frachtausgleich von DM 0.70 je 100 kg.

(3) Für Weizengrieß wird in allen Preisgebieten ein einheitlicher Aufschlag von DM 3.— je 100 kg auf den Grundpreis für Weizenmehl der Type 1050 festgesetzt.

II. Preise für Mais, Mahlerzeugnisse aus Mais für Beimischungsmehle und Nachprodukte

§ 2. (1) Der Preis für den zur Vermahlung bestimmten Mais frachtfrei Mühlenstation wird auf DM 18.40 je 100 kg festgesetzt.

(2) Der Abgabepreis der Mühlen beträgt einheitlich in allen Preisgebieten für Maismehl DM 28.—, für Maisgrieß DM 31.50 zuzüglich eines Frachtausgleiches von DM 0.70 je 100 kg.

§ 3. Der Preis für Sojamehl und eingeführtes Kartoffelwalzmehl beträgt, soweit diese Mehle zur Brotbeimischung bestimmt sind, bei Abgabe an den Großhandel einheitlich in allen Preisgebieten DM 28.— zuzüglich eines Frachtausgleiches von DM 0.70 je 100 kg.

§ 4. Für Nachprodukte aus der Vermahlung werden einheitlich für alle Preisgebiete folgende Preise bei Abgabe an den Großhandel je 100 kg ausschließlich Sack festgesetzt:

für Roggenkleie	DM 8.—
für Weizenkleie	DM 9.—
für Gerstenkleie	DM 10.—
für Maiskleie	DM 10.—

III. Handelsspannen für Mehl und Grieß

§ 5. (1) Die Großhandelsspanne für Weizenmehl, Roggenmehl einschließl. Backschrote und Beimischungsmehle beträgt DM 2.— je 100 kg. Soweit Zuschläge für Erschwernisse in der Zustellung oder erhöhte Handelsspannen durch besondere Verfügung der Obersten Landesbehörde für Ernährung und Landwirtschaft zugelassen sind, bleiben sie in der festgesetzten Höhe bestehen. Bei Lieferung an Einzelhandelsgeschäfte, Gastwirtschaften, Kaffeehaus- und Konditoreibetriebe darf ein weiterer Aufschlag in ortsüblicher Höhe bis zu DM 1.— je 100 kg berechnet werden.

(2) Die Großhandelsspanne für Weizengrieß wird auf DM 4.—, für Maisgrieß auf DM 3.— je 100 kg festgesetzt. Ein besonderer Aufschlag bei Lieferung an Einzel-

handelsgeschäfte, Gastwirtschaften, Kaffeehaus- und Konditoreibetriebe darf nicht berechnet werden. Bei Abgabe von Weizengrieß und Maisgrieß an Verarbeitungsbetriebe (Puddingpulverfabriken u. ähnl.) ist eine Großhandelsspanne von DM 2.50 für Weizengrieß und von DM 2.30 für Maisgrieß mit folgenden Mengennachlässen zu berechnen:

Bei geschlossener Abnahme in Mengen von	je 100 kg
1 000 kg und mehr	DM 0.10
2 500 kg und mehr	DM 0.25
5 000 kg und mehr	DM 0.50
10 000 kg und mehr	DM 0.75
15 000 kg und mehr	DM 1.—

Geschlossene Abnahme liegt vor, wenn der Käufer Bezugscheine über die erforderliche Menge vorlegt und gleichzeitig entsprechend abruft. Werden Teillieferungen vorgenommen aus Gründen, die der Verkäufer zu vertreten hat, so sind trotzdem die für die volle Abrufmenge vorgesehenen Mengennachlässe zu gewähren.

(3) Die Kleinhandelsspanne beträgt:

	je kg
für Weizenmehl Type 1050	DM 0.09
für and. Mehle u. für Backschrote	DM 0.07
für Weizengrieß	DM 0.10
für Maisgrieß	DM 0.08

V. Preise für sonstige Getreideerzeugnisse

§ 9. Zu den am 17. Okt. 1936 als Stichtag zulässig gewesenen Preisen für die vergleichbaren Sorten Paniermehl und Mutschelmehl können folgende Höchstzuschläge berechnet werden:

a) Für Paniermehl hergestellt aus Weizenmehl Type 1600, bei Abgabe an

den Großhandel	DM 23.50	je 100 kg
den Kleinhandel	DM 23.90	je 100 kg
den Verbraucher	DM 0.24	je 1 kg

b) für Mutschelmehl und Paniermehl, hergestellt aus Weizenmehl Type 1050, bei Abgabe an

den Großhandel	DM 23.—	je 100 kg
den Kleinhandel	DM 23.40	je 100 kg
den Verbraucher	DM 0.24	je 1 kg

§ 10. (1) Für Puddingpulver und Grieß-Speisen werden folgende Verbraucherhöchstpreise (je Beutel) festgesetzt:

DM 0.15 Puddingpulver mit 50 g Inhalt
DM 0.25 Puddingpulver mit 100 g Inhalt
DM 0.14 Grieß-Speise mit 50 g Inhalt
DM 0.23 Grießspeise mit 100 g Inhalt

(2) Werden auf Grund besonderer Zusammensetzung höhere Preise beansprucht, bedürfen sie im Einzelfall einer Genehmigung der zuständigen Preisbildungsstelle.

§ 12. Zu den Preisen für Dauerbackwaren, die am 1. Okt. 1948 für den Einzelbetrieb zulässig waren, können folgende Höchstzuschläge berechnet werden:

a) Bei Verwendung von Weizenmehl Type 1050 und bei Abgabe an — Fertigware

den Großhandel	DM 9.50	je 100 kg
den Kleinhandel	DM 10.—	je 100 kg
den Verbraucher	DM 0.11	je 1 kg

b) bei Verwendung von Weizenmehl der Type 1600 und bei Abgabe an — Fertigware

den Großhandel	DM 8.—	je 100 kg
den Kleinhandel	DM 8.50	je 100 kg
den Verbraucher	DM 0.09	je 1 kg

III/4004 **Landratsamt.**

Schafverkehr beim Frühjahrsweidewechsel 1949

Das Innenministerium hat mit Erlaß vom 28. 2. 1949 für den kommenden Frühjahrsweidewechsel in Ergänzung der Verordnung des Innenministeriums vom 6. Februar 1944 folgendes bestimmt:

1. Schafherden, die von außerhalb Württemberg-Badens kommen, sind Triebgenehmigungen nicht zu erteilen. Ausgestellte Triebgenehmigungen verlieren beim Grenzübertritt ihre Gültigkeit und sind einzuziehen.

2. Triebgenehmigungen nach §§ 1—5 der Verordnung des Innenministeriums vom 13. Juni 1925 oder Wanderurkunden nach § 7 der gleichen Verordnung i. d. F. vom 19 August 1936 für Schafherden, die ihren Standort im Landesbezirk Württemberg haben, sind nur nach Bestimmungsorten innerhalb dieses Landesbezirks auszustellen, wenn der Triebweg nicht mehr als 60 km beträgt und bei einer Tagestriebleistung von 20 km längstens in drei Tagen zurückgelegt wird. Der Triebweg ist durch genaue Angabe der zu berührenden Orte so festzulegen, daß das Wandern von Schafherden durch Schutzzonen (15-km-Umkreis) mit Sicherheit vermieden wird.

Der Antragsteller hat durch rechtsgültig abgeschlossenen Weidepachtvertrag oder eine Bescheinigung des Bürgermeisteramtes nachzuweisen, daß am Bestimmungsort für die Schafe eine Weide oder ein Stall für längere Zeit zur Verfügung steht.

3. Werden Triebgenehmigungen nicht erteilt, so dürfen Schafherden nur mit der Eisenbahn oder auf Fahrzeugen befördert werden. Das Eintreffen einer Schafherde am neuen Bestimmungsort ist in jedem Falle vom Führer der Herde unverzüglich dem Bürgermeisteramt anzuzeigen, das den Regierungsveterinärrat sofort zu verständigen hat. Im übrigen bleibt der § 4 der o. a. Verordnung unberührt.

4. Triebgenehmigungen dürfen für Schafherden, deren Standort im 15-km-Umkreis um einen Seuchenherd gelegen ist, nicht erteilt werden. Der Abtransport dieser Schafherde kann mit Genehmigung des Landratsamts auf Fahrzeugen oder mit der Eisenbahn erfolgen, wenn damit nach Ansicht des Regierungsveterinärrates die Gefahr einer Seuchenverschleppung nicht verbunden ist.

Diese Schafe unterliegen am Bestimmungsort einer polizeilichen Beobachtung von zehn Tagen. Der Regierungsveterinärrat des verseuchten Herkunftskreises hat den Regierungsveterinärrat des Bestimmungskreises von dem bevorstehenden Eintreffen der Herde fernmündlich zu verständigen.

5. Für die Beförderung von Schafherden mit der Eisenbahn bzw. auf Fahrzeugen gilt folgendes:

a) Die Schafhalter oder die Führer der von außerhalb Württemberg-Badens einzuführenden Herden haben vor dem Antritt der beabsichtigten Einreise dem Innenministerium in Stuttgart unter Vorlage einer amtlichen Bescheinigung (z. B. des Bürgermeisteramtes, des Landratsamtes oder des beamteten Tierarztes) Anzeige zu erstatten, ob die Herde während der letzten vier Monate mit Maul- und Klauenseuche behaftet gewesen ist, ob und wann gegebenenfalls die Schutzimpfung durchgeführt wurde, und daß die Herkunftsgemeinde und ihre Nachbargemeinden frei von Maul- und Klauenseuche sind. Das Innenministerium behält sich die Prüfung der Seuchenlage im Einzelfall und die Anordnung weiterer Maßnahmen (Beförderung auf Fahrzeugen vom Entladebahnhof zum Bestimmungsort, desinfizierende Badung durchseuchter Herden) vor. Der Bescheid des Innenministeriums ist abzuwarten. Bei der Einfuhr aus verseuchten Kreisen oder dem in eine Schutzzone fallenden Teil eines Nachbarkreises ist durch eine amtstierärztliche Bescheinigung der Nachweis zu erbringen, daß die Herde, sofern sie nicht durchgeseucht hat, am Herkunftsort spätestens 14 Tage vor der beabsichtigten Einreise mit Maul- und Klauenseuche-Vakzine schutzgeimpft wurde. Entladebahnhof ist die dem Bestimmungsort zunächst gelegene Bahnstation. Die mit der Eisenbahn beförderten Schafherden unterliegen bei der Entladung der amtstierärztlichen Untersuchung, sofern sie nicht nachweislich innerhalb der letzten 24 Stunden amtstierärztlich untersucht worden sind, ebenso wie die auf Fahrzeugen eingeführten Schafe am Bestimmungsort einer zehntägigen polizeilichen Beobachtung.

b) Schafherden, die innerhalb Württemberg-Badens zum Zwecke des Weidewechsels verladen werden und nicht bereits vor dem Abtrieb zum Verladeplatz amtstierärztlich untersucht wurden, sind bei der Verladung amtstierärztlich zu untersuchen. Außerdem hat eine amtstierärztliche Entladeuntersuchung der mit der Eisenbahn beförderten Herde stattzufinden, es sei denn, daß diese innerhalb der letzten 24 Stunden untersucht worden ist. Schafherden aus Orten im 15-km-Umkreis um einen Seuchenherd unterliegen am Bestimmungsort einer zehntägigen polizeilichen Beobachtung. Die Vakzinierung der aus dem noch stark verseuchten Landesbezirk Baden auf Fahrzeugen oder mit der Eisenbahn in den Landesbezirk Württemberg zu befördernden Schafherden ist, sofern diese aus Orten im 15-km-Umkreis um einen Seuchenherd kommen und bisher nicht an Maul- und Klauenseuche erkrankt waren, spätestens 14 Tage vor der Abreise zu veranlassen. Die Bescheinigung der Seuchenfreiheit und der gegebenenfalls durchgeführten Vakzinierung hat der Führer der Herde in jedem Falle mitzuführen.

6. Sollen Herden aus durchgeseuchten und nicht erkrankt gewesenen Schafen zusammengestellt werden, so ist darauf zu achten, daß die letzteren zur Vermeidung einer etwaigen Erkrankung an Maul- und Klauenseuche spätestens 14 Tage vor der geplanten Vereinigung der Herde vakziniert werden.

Die Bürgermeisterämter werden ersucht, dem Schafverkehr ihre erhöhte Aufmerksamkeit zu widmen und für die Einhaltung der vorstehend aufgeführten Bestimmungen besorgt zu sein.

Aalen, 21. 3. 1949. Nr. VI 4522 **Landratsamt.**

Rechtskräftige Entscheidungen in Spruchkammerverfahren

gem. § 3 der Vollstreckungsordnung zum Gesetz Nr. 104 vom 5. Februar 1948 (Reg.-Bl. S. 19)

Meyer, Hubert; geb. 5. 12. 1913, wohnhaft Ellwangen (J.), Cäsar-Flaischlen-Weg 6, Spruch der Kammer des Int.-Lagers Ludwigsburg vom 1. 4. 1948, Az. J/74/3256.

Der Betroffene ist Belasteter. Er wird auf 2½ Jahre in ein Arbeitslager eingewiesen. 20% seines Vermögens, mind. RM 500.—, in erster Linie in Sachwerten, sind einzuziehen. Er unterliegt den gesetzlichen Folgen des Art. 16 Ziff. 4—10 des Ges. Nr. 104. den Folgen des Art. 16 Ziff. 8 des Ges. Nr. 104 auf die Dauer von 5 Jahren. Der Streitwert beträgt RM 9000.—

Siegmann, Hugo, Spediteur, Bopfingen, Bahnhofstraße 14; geb. 22. 8. 1905, Spruch der Kammer des Int.-Lagers Ludwigsburg vom 2. 12. 1947. Az. 1725/J/75/859.

Der Betroffene ist Belasteter. Es wird Arbeitslager auf die Dauer von 2 Jahren verhängt. Er hat einen Geldbetrag von DM 1500.— zu leisten. Er unterliegt den gesetzlichen Folgen des Art. 16 4—10 des Ges. Nr. 104, den Folgen des Art. 16 Ziff. 7 und 8a des Ges. Nr. 104 auf die Dauer von 2 Jahren, den Folgen des Art. 16 Ziff. 8b und 8c des Ges. Nr. 104 auf die Dauer von 5 Jahren. Der Streitwert beträgt RM 9000.—

Forderungen gegen die vorstehend aufgeführten Personen müssen spätestens innerhalb von drei Monaten nach Erscheinen dieses Amtsblatts bei dem für den Wohnsitz des Betroffenen zuständigen Amt für Vermögenskontrolle oder dem Treuhänder unter genauer Bezeichnung nach Art, Grund und Höhe geltend gemacht werden. Nicht fristgemäß angemeldete Ansprüche werden bei einer etwa stattfindenden Auseinandersetzung nicht berücksichtigt.

Zentralspruchkammer Nord-Württemberg
Ludwigsburg, ehemal. Frommankaserne
— Vollstreckungsbehörde —

Wohnungsbauprogramm 1949

Die Wohnungsbau Aalen G.m.b.H. bereitet ein Wohnungsbauprogramm für das Jahr 1949 vor. In erster Linie ist der Bau von Mietwohnungen vorgesehen. Das Programm kann nur verwirklicht werden, wenn von den künftigen Mietern Mieterdarlehen gewährt werden. Dem Darlehensgeber wird die Zuweisung einer Wohnung in den Neubauten und der Abschluß eines langfristigen Mietvertrages zugesichert. Wohnungssuchende, die in der Lage sind, ein Darlehen von rd. 2000 DM zu gewähren, werden gebeten, sich schriftlich an die Wohnungsbau Aalen G.m.b.H., Aalen (Rathaus), zu wenden.

Ärztlicher Sonntagsdienst in Aalen:
27. 3.: Dr. Wiest, Ziegelstraße 11; Tel. 250

Ärztlicher Sonntagsdienst in Ellwangen:
27. 3.: Dr. Dornseif, Goethe-Straße; Tel. 347.

Ärztlicher Sonntagsdienst in Wasseralfingen:
27. 3.: Dr. Montigel, Königstr. 19; Tel. 376.

Amtsblatt für den Landkreis Aalen

Authorized by Military Government. — Herausgegeben vom Landratsamt Aalen. Verantwortlich: Landrat Dr. Anton Huber, Aalen. Druck: Schwabenverlag A.-G. Ellwangen (Jagst). Auflage 11500. — Das Amtsblatt für den Landkreis Aalen erscheint wöchentlich einmal (Freitags). Bezugspreis monatlich 70 Pfg. — Hauptvertriebsstellen: in Aalen: Schwabenverlag (Telefon 420), in Ellwangen: Schwabenverlag (Telefon 255 und 256).

Nr. 13 **1. April** **1949**

Änderungen im Fernsprechanschluß der Kreisverwaltung

Das **Kreisbauamt** und das **Amt für Besatzungsleistungen** sind ab sofort ebenfalls an die Vermittlung des Landratsamts angeschlossen und künftig nur mehr unter den Sammelnummern **Aalen 848 Aalen 941** zu erreichen.

Wichtig für die an das Ortsnetz Ellwangen angeschlossenen Teilnehmer

Damit ist es sämtlichen Teilnehmern des Wähleramts Ellwangen möglich, nunmehr auch mit dem Kreisbauamt und dem Amt für Besatzungsleistungen im Ortsverkehr (Ruf-Nr. 534) zu sprechen. Diese Gespräche kosten nur wie jedes andere Ortsgespräch, ohne Rücksicht auf die Gesprächsdauer, 15 Pfennig. Sämtlichen an das Wähleramt angeschlossenen Teilnehmern wird daher in ihrem eigenen Interesse empfohlen, Verbindungen mit den an die Vermittlung des Landratsamts angeschlossenen Ämtern nur über die Sonderleitung 534 herzustellen.

Aalen, 30. 3. 49. Nr. IV 0162. **Landratsamt.**

Verbot der Schaufensterbeleuchtung und Lichtreklame!

Nach einer Mitteilung des Innenministeriums Württemberg-Baden wird das Verbot der Schaufensterbeleuchtung nach Ladenschluß und der Lichtreklame trotz der wiederholten Hinweise nicht genügend beachtet. Die Polizeibeamten sind deshalb wiederholt angewiesen worden, gegen Zuwiderhandlungen unnachsichtlich einzuschreiten. Die Bürgermeisterämter der Gemeinden ohne eigene Polizei werden gebeten, von sich aus die Einhaltung des Verbotes zu überwachen, um die angedrohten allgemeinen Stromsperren zu verhüten.

Aalen, 23. 3. 1949. I 3225,1. **Landratsamt.**

Stromversorgung

Infolge ausgiebiger Regenfälle hat sich die Stromversorgungslage in Württemberg-Baden wesentlich gebessert. Trotz zeitlicher Besserung der Versorgungslage ist es jedoch im Hinblick auf die unzureichende Versorgung der Dampfkraftwerke mit Kohlen noch nicht möglich, die Anordnung vom 10. November 1948 über Stromverbrauchseinschränkungen für Industrie, Handel, Handwerk und sonstiges Gewerbe aufzuheben. Dagegen sollen die Verbrauchseinschränkungen wesentlich gelockert werden. Verbraucher, die Strom über das Grundkontingent von monatlich 50 Prozent ihres Stromverbrauchs im Oktober 1948 oder über das bisher gewährte Zusatzkontingent hinaus benötigen, können Anträge auf Erhöhung ihres Kontingents bei den Landeswirtschaftsämtern Stuttgart und Karlsruhe stellen. Den Anträgen wird nach Möglichkeit entsprochen werden.

Veranstaltung einer Haussammlung an Ostern 1949 zum Bau katholischer Kirchen

Das Innenministerium Württemberg-Baden hat mit Erlaß an das Bischöfl. Ordinariat in Rottenburg vom 15. 3. 1949, Nr. IX 424 die Veranstaltung einer Haussammlung zur Beschaffung von Mitteln für den Wiederaufbau der kriegszerstörten Kirchen während der Osterfeiertage bei dem katholischen Bevölkerungsteil der Diözese Rottenburg genehmigt.

Aalen, 23. 3. 1949. I 6670 **Landratsamt.**

Zivile Hausbrandversorgung 1949/50

In den nächsten Wochen werden von den Kartenausgabestellen der Bürgermeisterämter die neuen Haushalt-Brennstoffkarten 1949/50 ausgegeben. Den genauen Zeitpunkt der Ausgabe geben die Bürgermeisterämter bekannt. Gemäß Beschluß des Verteilungsausschusses des Kreisrats wurden unter Berücksichtigung der Brennholzzuteilung 1949/50 die Orte des Kreises in folgende Ortsklassen für die Kohlenversorgung eingeteilt:

Ortsklasse I (ohne Aufdruck auf den Brennstoffkarten): Aalen, Ellwangen, Unterkochen und Wasseralfingen.

Ortsklasse II (roter Aufdruck II): Abtsgmünd, Adelmannsfelden, Aufhausen, Benzenzimmern, Bopfingen, Dalkingen, Dewangen, Dirgenheim, Ellenberg, Essingen, Fachsenfeld, Flochberg, Geislingen, Goldburghausen, Hofen, Hohenstadt, Hülen, Hüttlingen, Jagstzell, Kerkingen, Kirchheim, Laubach, Lauchheim, Lippach, Neresheim, Neubronn, Neuler, Nordhausen, Oberdorf, Oberkochen, Pfahlheim, Pflaumloch, Pommertsweiler, Rindelbach, Röhlingen, Rosenberg, Schloßberg, Schrezheim, Schwabsberg, Stödtlen, Tannhausen, Trochtelfingen, Unterschneidheim, Unterwilflingen, Walxheim, Westhausen, Wört, Zipplingen, Zöbingen.

Ortsklasse III (roter Aufdruck III): Baldern, Dorfmerkingen, Ebnat, Elchingen, Kösingen, Lauterburg, Ohmenheim, Röttingen, Schweindorf, Unterriffingen, Utzmemmingen, Waldhausen.

Es erhalten:

Untermieter und selbständige Haushalte mit 1 Person die Karte Gr. A (gelb)

Selbständige Haushalte mit 2 Personen Gr. B (rot)

Selbständige Haushalte mit 3 bis 5 Personen Gr. C (blau)

Selbständige Haushalte mit 6 und mehr Personen Gr. D (grün).

Keine Brennstoffkarte erhalten:

1. Reichsbahnbedienstete;
2. Privatwaldbesitzer über 2 ha;
3. Deputatberechtigte für Kohle (Bergwerksarbeiter);
4. Sonstige Deputatberechtigte für Brennstoffe (Kohle, Gaskoks, Holz), wenn das Deputat den im Kohlenwirtschaftsjahr 1948/49 erfolgten Freigaben an Kohle in den einzelnen Haushaltgruppen entspricht oder diese übersteigt.

Die Haushalt-Brennstoffkarte ist vom Haushaltvorstand genau auszufüllen und **sofort**, spätestens jedoch 14 Tage nach der Ausgabe durch die Kartenausgabestellen, dem gewünschten Kohlenhändler zur Eintragung in die Kundenliste vorzulegen. Bei später vorgelegten Brennstoffkarten ist der Kohlenhändler nicht mehr zur Eintragung in die Kundenliste verpflichtet (Ausnahmen nur bei Neuzuzug, Verheiratung usw.).

Der Kohlenhändler stempelt die Haushalt-Brennstoffkarte auf der Vorder- und Rückseite am bezeichneten Ort, trägt den Kunden mit einer laufenden Nummer in die Kundenliste ein und trennt den oberen Abschnitt (Vorbestellabschnitt) der Brennstoffkarte ab. Diese Vorbestellabschnitte sind von den Kohlenhändlern nach Ortsklassen und Haushaltgruppen getrennt mit einer zahlenmäßigen Zusammenstellung **spätestens bis 10. Mai 1949** dem KWA, Abteilung Kohle, vorzulegen. Später eingehende Meldungen können bei der Verteilung der Waggonzuweisungsscheine III/49 nicht mehr berücksichtigt werden.

Kohle für den zivilen Hausbrand kann nur auf die aufgerufenen Verbraucherabschnitte einer gültigen Haushalt-Brennstoffkarte 1949/50 bei dem Kohlenhändler bezogen werden, bei dem der Kunde eingetragen ist. Lose Abschnitte sind ungültig. Die jeweiligen Kohlenaufrufe werden im Amtsblatt des Kreises Aalen veröffentlicht.

Die Abschnitte 30, 40, 50 und 60 (H) der Haushalt-Brennstoffkarte 1949/50 gelten nur für die Brennholz-Zuteilung durch die Gemeinden. Es wird den Gemeinden anheim gegeben, diese Abschnitte der Brennstoffkarten bei der Ausgabe von Brennholz entsprechend zu entwerten. **Landratsamt**

Aalen, 29. März 1949. **Kreiswirtschaftsamt.**

Erfassung der Schwerbeschädigtenpflichtplätze zum 1. April 1949

Von einer allgemeinen Erhebung über die Besetzung der Schwerbeschädigtenpflichtplätze am 1. April wird abgesehen. Zur Abgabe des Betriebsfragebogens sind nur die Betriebe verpflichtet, die **Heimarbeiter, Hausgewerbetreibende und Zwischenmeister** beschäftigen, ferner solche Betriebe, die vom Arbeitsamt besonders dazu aufgefordert werden. Allen übrigen Betrieben ist es freigestellt, einen Betriebsfragebogen einzureichen. Die Vordrucke werden auf Anfordern vom Arbeitsamt übersandt.

Aalen, 25. 3. 1949. **Arbeitsamt Aalen.**

Statistik der Bautätigkeit

Nach dem Erlaß des Innenministeriums vom 4. März 1949 Nr. V Ho 1020 ist diese Statistik angeordnet. Es sind hierfür von der Baugenehmigungsbehörde Zählkarten auszufüllen:

a) für jedes Gebäude, das neu errichtet wird;

b) für jedes Gebäude, bei dem durch Bautätigkeit Wohn- oder Nutzraum zu- oder abgeht bzw. einem anderen Verwendungszweck zugeführt wird;

c) für jedes Gebäude, das durch baupolizeiliche Sperre, Brand, Hochwasser usw. ganz oder teilweise verlorengeht.

Hierfür sind die nachstehend genannten Berechnungen und Angaben notwendig:

a) der Fläche jedes einzelnen Raumes nach qm, der hinzu kommt oder abgeht;

b) des umbauten Raumes der hinzukommenden Baukörper und der bei einem Umbau etwa abzubrechenden Baukörper in cbm, berechnet nach Din 277;

c) der veranschlagten Baukosten in DM;

d) der Kreditgeber, die aus öffentlichen Mitteln Darlehen oder Zuschüsse bereitstellten.

Die Bauherren, die Herren Architekten und Bauplaner werden hierauf hingewiesen und gebeten, bei allen Bauanträgen diese für die Statistik verlangten Angaben in die Baupläne und in eine diese ergänzende Anlage gewissenhaft einzutragen.

Die Herren Bürgermeister werden gebeten, keinen Bauantrag vorzulegen, der diese Angaben nicht vollständig enthält.

Aalen, 25. 3. 1949. 10. VII. 3100 **Landratsamt.**

Lebensmittelaufrufe in der 125. Zuteilungsperiode vom 1.-30. April 1949

Lebensmittel	N	Klk	Sgl	Mütter	Teilschwer-arbeiter	Schwer-arbeiter	Schwerst-arbeiter	Mittel-schwer-arbeiter
R-Brot Karte 11, 21, 31	3000 g acht der **124. Z-P** = 1000 g Absch. 12 der 125. Z-P = 1000 g 13 + 17 je 500 g = 1000 g (1. Dekade)	4500 g E, 12, 13, 18, 19, 25 Karte 14, 24 und 34:	—	500 g R-Brot-abschnitte	1500 g	4500 g	7500 g	3000 g
W-Brot Karte 11, 21, 31	1000 g wird noch bekannt-gegeben	2000 g H o. M. = 1000 g ZW-Geb. = 1000 g	2200 g 11 ZW-Absch. zu je 200 g	850 g 5 Absch. zu je 50 g + 3 ZW-Abschnitte zu je 200 g	—	—	—	—
Fett	750 g J = 125 g Margarine K = 125 g Butter (1. Dekade)	525 g P + Y je 125 g Bu. G + H je 75 g Bu. Z 405 100 g Öl	525 g Bu. P + Y je 125 g G + H je 75 g Z 405 125 g	300 g Bu. sämt. Absch.	50 g Margarine	150 g Margarine	250 g Margarine	100 g Margarine
Käse	125 g Käse und KL 2 je 62,5 g	125 g Käse u. KL 2 je 62,5 g	—	125 g Abschnitt über 125 g	62,5 g	125 g	187,5 g	62,5 g
Nährmittel T	500 g Abschnitte 7 + 9 je 250 g	1500 g sämtliche Abschnitte	2000 g 7, 9, 13, 15, 17, 19, 23, 25 od. Kinder-getreide-nährmittel	2750 g sämt. Absch.	250 g Abschnitt 1 über 250 g	1500 g 1a / 1b / 2a 2b / 3a / 3b	3000 g 1a—1d 2a—2d 3a—3d	750 g Abschnitte 1, 2, 3 je 250 g
Nährmittel S	1075 g übrige Abschnitte	—	—	—	400 g übr. Absch.	425 g übr. Absch.	175 g übr. Absch.	500 g übr. Absch.
Puddingpulver	100 g 2 × 25 g Pudd.-P. E 412 = 50 g	50 g E 412 = 50 g	—	—				
Kinderstärke-mehl	—	250 g Abschn. über 250 g	250 g Abschnitt über 250 g	250 g Abschnitt über 250 g				
Fleisch	zunächst 400 g 2 Kl.-Absch. C = 50 g 2 Kl.-Absch. D = 50 g Fl. 9, 10, 12 je 100 g	zunächst 400 g Fl. 9, 10, 12, 13 je 100 g	—	375 g 3 F-Absch. je 125 g				
Weißzucker	1000 g 1 Absch. über 500 g Abschnitte 17 + 18 zu je 250 g	1000 g sämtl. Absch.	1375 g alle Absch.	250 g 2 Abschnitte zu je 125 g				
Rohzucker	500 g Abschnitt 13	—	—	—				
Vollmilch	—	15 Ltr. Kinder v. 1-3 J. **22½ Liter**	22½ Ltr.	15 Ltr.				
E-Milch	3 Ltr. 6—10 jähr. **6 Ltr.**	—	—	—				
Fische	800 g Absch. 13, 14, 15, 16 je 200 g	800 g Absch. 13, 14, 15, 16 je 200 g	—	—				
Zitrusfrüchte	500 g TR 2	500 g TR 2	500 g Absch. Sgl 2	—				

Der Brotabschnitt acht der Karte 11, 21 und 31 der 124. Zuteilungsperiode berechtigt zum Bezug von 1000 g R-Brot. Der Abschnitt wird in seiner Gültigkeit bis 30. April 1949 verlängert. Verbraucher von 1—6 Jahren der Karten 14, 24 und 34 erhalten auf Brotabschnitt E o. M. 1000 g R-Brot.

SV-Brotkarten:

Karte 47: Brot 9/125 = 1000 g W-Brot.
Karte 48: Brot 3/125 = 1000 g W-Brot.

Weißbrot ist ohne Verwendung von Beimischmehlen herzustellen.

Mehl kann auf sämtliche aufgerufene Brotabschnitte wahlweise im Verhältnis 4 (Brot) : 3 (Mehl) bezogen werden, jedoch sind bei der Abgabe von R-Mehl 20 Prozent des Mehlwertes in Form von Mais-, Soja- oder Kartoffelwalzmehl abzugeben, d. h. anstelle von 1000 g R-Brot sind 600 g Brotmehl und 150 g Mais-, Soja- oder Kartoffelwalzmehl abzugeben.

ZW-Abschnitte der Karten 14, 16, 24 und 34 und der Karte 70 berechtigen zum Bezuge von Zwieback im üblichen Umrechnungsverhältnis.

Weihnachtsdauergebäck: Die noch vorhandenen Restbestände können auf R-Brot-Abschnitte abgegeben werden. Die vorhandenen Mengen sind demnach auf das Brotmehlkonto zu übertragen.

Nährmittel: Sämtliche Nährmittelabschnitte der Krankenzulagekarten 72—78 berechtigen zum Bezuge von Nährmitteln T.

Bergarbeiterkarten: Die Nährmittelabschnitte der Zulagekarten für Bergarbeiter mit den Aufdrucken „B-TS“, „B-S“ und „B-Sst“ berechtigen

ab 1. April 1949 wahlweise zum Bezug von „Nährmitteln T" und „Nährmitteln S".

Ferner können Nährmittel der Gruppe „T" auf alle Nährmittel-Reisemarken und Nährmittelabschnitte der Tageskarten bezogen werden.

Malzextrakt kann auf alle zum Bezuge von Nährmitteln S berechtigenden Abschnitte bezogen werden, wobei statt 375 g Nährmittel 500 g Malzextrakt abzugeben sind. Die Abgabe von Malzextrakt auf Brotabschnitte im Verhältnis 1 : 1 bleibt hiervon unberührt.

Kinder-Getreidenährmittel können auf die besonders für den Bezug von Kinder-Getreidenährmitteln bezeichneten Nährmittelabschnitte der Lebensmittelkarten 14, 24, 34 und 16 wahlweise abgegeben werden. Die Abgabe von einzelnen Packungen Kinder-Getreidenährmitteln auf 1½ Nährmittelabschnitte ist wie im Vormonat möglich.

Abgabe von Kinder-Getreidenährmitteln an Verbraucher über 6 Jahre

Verbraucher über 6 Jahre haben auch im Monat April 1949 Gelegenheit, Kinder-Getreidenährmittel zu beziehen. Zum Bezuge berechtigen die zusammenhängenden Nährmittelabschnitte 7, 9 und 13 der Karten 11, 21 u. 31.

Die drei Nährmittelabschnitte der Krankenzulagekarte 72 berechtigen wie bisher wahlweise zum Bezuge von insgesamt 750 g Kinder-Getreidenährmitteln.

Puddingpulver: Um den Kindern von 1—6 Jahren die Möglichkeit zu geben, auch im April 1949 Puddingpulver zu erhalten, berechtigt der Nährmittelabschnitt 7 der Karten 14, 24, 34 u. 44 nach Wahl der Verbraucher auch zum Bezuge von 250 g Puddingpulver. Die Einzelhändler können diese Abschnitte als Puddingpulver abrechnen. Die über 25 g Pudd.-P. lautenden Abschnitte, die zum Bezuge von Puddingpulver berechtigen, können nach Wahl des Handels auch in Bezugscheine über Nährmittel „S" umgetauscht werden.

Im April erhalten alle Verbraucher auf Abschnitt 412 der Karten 11 bis 44 weitere 50 g Stärkepudding. Der Handel kann diese Abschnitte wahlweise als Puddingpulver oder Nährmittel „T" abrechnen.

Fleisch:

Die Ration wird zunächst auf 400 g festgesetzt. Die Erhöhung auf 600 g ist vorgesehen.

A. Fleischzulagen auf die **Zulagekarten für gewerbliche Arbeiter** können auch in der 125. Zuteilungsperiode — mit Ausnahme der Berg-Teilschwer-, Berg-Schwer- und Berg-Schwerstarbeiter — nicht gegeben werden.

B. **Krankenzulagekarten und Pflege- und Gefährdetenzulagekarten.** Die „f"-Abschnitte der Zulagekarten 71, 74, 75, 76 und 78 berechtigen zum Bezug von je 125 g Fleisch.

C. **Fleischkarte für Selbstversorger** (Karte 49): Jeder Fleischabschnitt dieser Karte berechtigt zum Bezuge von 100 g Fleisch.

D. **Fleisch-Reisemarken:** Die Fleisch-Reisemarken und die Fleischabschnitte der Tageskarten berechtigen in Höhe ihrer Mengeneindrucke zum Warenbezug.

E. **Krankenanstalten u. ähnliche Einrichtungen** erhalten im April 1949 die **volle** Fleischration nach den Verpflegungssätzen A, B, C und E.

Fett:

Karten 31 und 34: Die Abschnitte „Fett Sch" berechtigen zum Bezuge von je 125 g Butter und der Sonderabschnitt **Z 405** zum Bezuge von **100 g Öl.**

Karten 21 und 24: Die Abschnitte Z 405 der Karten 21 und 24 mit den Bezeichnungen „Z 21" und „Z 24" sind ungültig und dürfen nicht beliefert werden.

Karten 49, 61—64 und B-TS, B-S und B-Sst: Die Fettabschnitte sind in Höhe ihrer Mengeneindrucke mit Margarine zu beliefern.

Karten 70 bis 78: Die Fett- bzw. Butterabschnitte dieser Karten berechtigen zum Bezuge von Butter in Höhe ihrer Mengeneindrucke.

Vegetarier erhalten auf sämtliche Fettabschnitte ihrer Lebensmittelkarte Butter.

Zucker:

Weißzucker ist auch auf die Zucker-Reisemarken und die Zucker-Kleinabschnitte der Tageskarten, jedoch nicht auf die über 125 g lautenden Zuckerabschnitte der Tageskarten, abzugeben.

Fische:

Die Fischration wird von 1000 g auf 800 g herabgesetzt. Die Fischabschnitte 13—16 der Fischkarte haben im April 1949 einen Grundwert von je 200 g. Die Fisch-Reisemarken und die Fischabschnitte der Tageskarten haben ebenfalls einen Grundwert von je 200 g.

Trockenfrüchte:

Eine Zuteilung von Trockenfrüchten für den Monat April 1949 ist nicht vorgesehen. Da jedoch in vielen Fällen eine Belieferung der im März 1949 aufgerufenen Abschnitte „TR 1" der Karten 11, 14, 21. 24, 31 und 34 mit je 200 g Trockenfrüchten nicht möglich war, wird die Gültigkeit dieser Abschnitte bis zum 30. April 1949 verlängert.

Brotabschnitte A, C und D der Lebensmittelkarten für die Monate März/April 1949

Es wird darauf hingewiesen, daß ein Aufruf auf die Brotabschnitte A, C und D der Lebensmittelkarten 11, 21 und 31 für die Monate März/April 1949 nicht beabsichtigt ist.

Marmelade und Kunsthonig

Beim Einzelhandel befindliche Vorräte an Marmelade und Kunsthonig können sofort markenfrei abgegeben werden. Dies bedeutet aber keinesfalls, daß Marmelade und Kunsthonig aus der Rationierung herausgenommen sind. Hinsichtlich der bezugscheinmäßigen Abschreibung dieser Bestände ist bereits Weisung an die Kartenstellen ergangen. **Landratsamt**

Aalen, 29. März 1949. **Kreisernährungsamt.**

Treibstofflage

Die Zuteilungen für das II. Quartal entsprechen ungefähr den für das I. Quartal freigestellten Kontingenten. Durch die zeitbedingte Erhöhung des März-Kontingents gegenüber Januar und Februar sind bei VK die April-Zuteilungen um zirka 15 Prozent niedriger als im Monat März. Bei DK hat sich die Lage gegenüber dem Vorquartal kaum geändert. Die Kontingente für Mai und Juni werden sich in der Höhe der April-Zuweisungen bewegen. Ob es möglich ist, die Treibstofflage im II. Quartal durch Zusatzkontingente zu verbessern, läßt sich z. Zt. noch nicht übersehen.

Gültigkeit der VK- und DK-Marken

Anstelle der seither für ein Vierteljahr gültigen Kraftstoffmarken hat die VfW solche mit monatlicher Gültigkeit eingeführt. Die für April 1949 zur Ausgabe gelangenden VK- und DK-Marken mit Aufdruck „Gültig in den Monaten April, Mai, Juni 1949" verlieren mit Ablauf des 30. 4. 1949 ihre Gültigkeit. Für die Monate Mai und Juni 1949 gelangen Marken mit dem gleichen Gültigkeitsvermerk zur Ausgabe, die jedoch durch besonderen Überdruck als nur im Mai bzw. nur im Juni gültig gekennzeichnet sind.

Eintragungspflicht auf den Vergaserkraftstoffmarken

Ab 1. 4. 1949 erhalten alle Vergaserkraftstoffmarken in ihrem unteren Teil eine freie Rubrik, in welcher, wie der Aufdruck besagt, die Zulassungsnummer des tankenden Fahrzeugs einzutragen ist. Für die Durchführung dieser Eintragungspflicht sind folgende Bestimmungen zu beachten:

A. Alle Eintragungen sind durch den Inhaber der Vergaserkraftstoffmarke vor Bezug der Ware vorzunehmen. VK-Marken ohne Eintragung dürfen von den Abgabestellen nicht angenommen werden.

B. Einzutragen ist:

a) Die Zulassungsnummer des tankenden Fahrzeuges bei jedem Bezug von Ware, die in das betreffende Fahrzeug oder auf diesem mitgeführte Behälter getankt werden soll, oder

b) der Name des Beziehers auf der Vorderseite (freie Rubrik) und die Anschrift desselben auf der Rückseite (unteres Drittel) der VK-Marke bei allen Warenbezügen zur Verwendung in stationären bzw. ortsbeweglichen Motoren, wenn für die Abholung der Ware kein Kraftfahrzeug mit amtlichen Kennzeichen verwendet wird.

c) Ausgenommen von vorstehender Regelung sind Großbezieher, die durch ZB-Lager versorgt werden und hierzu ihre gesamten VK-Marken geschlossen bei dem betreffenden ZB-Lager einlösen. In diesem Falle hält das ZB die Seriennummern der vereinnahmten VK-Marken auf den Warenauslieferungspapieren fest. **Wirtschaftsamt**

Aalen, 30. März 1949. **Abt. Treibstoffe.**

Zulassungssperre für Motorräder im Monat April

Im ersten Vierteljahr 1949 wurden im Kreis Aalen **400 Kraftfahrzeuge und Anhänger** neu zugelassen bzw. umgeschrieben. Es war der Zulassungsstelle unmöglich, für all diese Zulassungen die Kfz.-Brief-Ergänzungen und die Anlegung der Karteikarten einschließlich Meldung an das Straßenzentralamt restlos zu erledigen. Aus diesem Grund können im Monat April keine Anträge auf Neuzulassung und Umschreibung von Krafträdern bearbeitet werden. Das Landratsamt bittet um Verständnis für diese Maßnahme und erwartet von allen Antragstellern, daß sie diesbezügliche Anfragen unterlassen. Zu gegebener Zeit wird jeder Antragsteller eine **schriftliche Vorladung** zur Zulassung erhalten. — Bei dieser Gelegenheit wird erneut darauf hingewiesen, daß die Dienststunden unbedingt eingehalten werden müssen.

Montag 8—12 Uhr; Mittwoch 8—12 Uhr und 14—17 Uhr; Donnerstag bis Samstag 8 bis 12 Uhr; **Dienstag den ganzen Tag geschlossen.**

Aalen, 29. März 1949. **Landratsamt**
Verkehrsabteilung.

Versuchsweiser Anbau von Ölkürbis

Zur Prüfung der Anbauwürdigkeit des Ölkürbisses unter den hiesigen klimatischen Verhältnissen wird der versuchsweise Anbau dieser Frucht auf kleineren Flächen mit einem Ar und mehr empfohlen. Der Ölkürbis liefert ein hochwertiges, schmackhaftes Speiseöl; wie Gewährsleute angeben unter günstigen Anbauverhältnissen 10 und mehr Kilogramm je Ar. Er verlangt sonnige, warme und wünscht windgeschützte Lagen, sowie kalkgesättigte Böden, die reichlich mit Stallmist und einer mineralischen Volldüngung versorgt sind. Die Pflanzen werden zweckmäßigerweise in den ersten Apriltagen in einem kalten Kasten vorgezogen und Ende Mai auf gartenmäßig fein hergerichtetes Freiland im Reihenabstand 75 cm, im Pflanzenabstand in der Reihe 1,50 m verpflanzt. Die Behandlung der Kürbispflanze ist hernach ähnlich wie die der Tomate. Interessenten wollen sich an das Landwirtschaftsamt wenden, dem eine begrenzte Menge Saatgut zur Verteilung zur Verfügung steht. Eine Anleitung für Anbau und Pflege des Ölkürbisses wird mit dem Saatgut geliefert.

Landwirtschaftsamt Aalen.

Italienischer Rapskuchen

Nach einer Mitteilung der Landw. Versuchs- und Forschungsanstalt Augustenberg in Baden ist bei der Untersuchung einer Probe von italienischem Rapskuchen Milzbrand festgestellt worden. Von diesem Rapskuchen ist anläßlich der Zuweisung von Ölkuchen für überdurchschnittliche Milchlieferanten seit Januar d. J. auch in Nordwürttemberg verteilt worden. Es wird dringend empfohlen, von diesem Rapskuchen nichts mehr zu verfüttern. Sobald Näheres uns hierüber bekannt wird, erfolgt Verständigung an dieser Stelle.

Landwirtschaftsamt Aalen.

Die Jagd der Gemeinde Aufhausen

wird auf 1. April 1949 neu verpachtet. Die Pachtbedingungen liegen in der Zeit vom 27. März bis 10. April 1949 auf dem Rathaus während der üblichen Dienststunden zur Einsicht auf. Angebote sind spätestens bis 15. April 1949 beim Bürgermeisteramt Aufhausen (Kreis Aalen) einzureichen.

Schafverkehr beim Frühjahrsweidewechsel 1949

I. Der derzeitige günstige Stand der Maul- und Klauenseuche im Landesbezirk Württemberg, Württemberg-Hohenzollern und Südbaden läßt bis auf weiteres bestimmte Erleichterungen für den kommenden Frühjahrsweidewechsel zu. In Abänderung der Bekanntmachung vom 21. März 1949 (Amtsblatt Nr. 12) wird daher bestimmt, daß für Schafherden, die aus Württemberg-Hohenzollern und Südbaden kommen, Triebgenehmigungen von den Landratsämtern an der Landesgrenze ausgestellt werden können, sofern die Herden nicht aus verseuchten Kreisen und aus Schutzzonen kommen. In die Triebgenehmigung ist der Bestimmungsort einzutragen. Sie ist ab Landesgrenze nur nach 60 km entfernten Orten auszustellen. Sofern der Führer den Triebweg und die Tagestriebleistung gem. Ziff. 2 o.a. Erlasses pünktlich einhält, kann ihm von dem für den erreichten Ort zuständigen Landratsamt die Triebgenehmigung nach Vorlage eines amtstierärztlichen Gesundheitszeugnisses jeweils um weitere 60 km in Richtung auf den Bestimmungsort unter Umgehung von Schutzzonen verlängert werden.

II. Für Schafherden im Landesbezirk Württemberg können Triebgenehmigungen entsprechend der Ziffer I dieses Erlasses erteilt werden (vgl. Ziffer 2 des Bezugserlasses).

III. Für Schafherden, die nach Württemberg-Hohenzollern eingeführt werden sollen, ist vor der Einfuhr die Genehmigung des Innenministeriums in Tübingen in jedem Fall einzuholen, das die Einfuhr von bestimmten Voraussetzungen abhängig macht.

Dem Antrag auf Einfuhrgenehmigung ist ein amtstierärztliches Zeugnis beizufügen, aus dem hervorgeht, ob die Herde aus einem nicht verseuchten Kreis bzw. nicht aus einem 15-km-Umkreis kommt, ob die Herde in den letzten drei Monaten mit Maul- und Klauenseuche behaftet gewesen und ob dieselbe vakziniert worden ist.

IV. Für Schafherden, die aus der Pfalz nach Württemberg-Baden eingeführt werden sollen, wird wegen besonderer Seuchengefahr in jedem Fall die Vakzinierung am Herkunftsort vorgeschrieben. Dem Antrag auf Einfuhrgenehmigung ist ein amtstierärztliches Gesundheitszeugnis beizufügen, auf dem die Vakzinierung und der Zeitpunkt derselben bescheinigt wird.

Aalen, 28. März 1949. VI 4522 **Landratsamt.**

Naturschutzverordnung

Auf folgende Bestimmungen der Naturschutzverordnung vom 18. März 1936 (RGBl. I S. 181) wird hingewiesen.

I. 1. Mit Rücksicht auf den Vogelschutz ist es in der Zeit vom 15. März bis 30. September in der freien Natur verboten (§ 14 VO.): a) Hecken aller Art abzuhauen oder zu roden; b) dürres Gras und Hecken abzubrennen; c) Rohr- und Schilfbestände (abgesehen von Fischereigewässern) zu beseitigen. Das Verbot gilt nicht für behördlich angeordnete oder zugelassene Kulturarbeiten oder für behördlich genehmigte Maßnahmen zur Unkraut- u. Schädlingsbekämpfung.

2. Zum Schutz der Pflanzen in der freien Natur ist verboten: a) wildwachsende Pflanzen mißbräuchlich zu nutzen oder ihre Bestände zu verwüsten (§ 1 VO.): b) die folgenden Pflanzenarten abzureißen, zu beschädigen oder von ihrem Standort zu entfernen (§§ 4 und 6 VO.) oder in den Verkehr zu bringen: Hirschzunge, Türkenbund; von Orchideen (Knabenkräutern) die Arten: Frauenschuh, Waldvögelein, Waldhyazinthe, Fliegen-, Bienen-, Hummel- und Spinnenblume, Purpurknabenkraut, Riemenzunge und Kuckucksblume, Felsennelke, Berghähnlein, Großes Windröschen, Akelei, Küchenschelle, Weiße und Gelbe Seerose, Diptam, Seidelbast und Steinröschen, die Gelben Fingerhutarten, Fransen- und Lungen-Enzian, Gelber Enzian; c) bei folgenden Pflanzenarten die unterirdischen Teile oder die Blattrosetten auszugraben oder in den Verkehr zu bringen (§§ 5 und 6 VO.): Maiglöckchen, Blausterne (Scilla), Traubenhyazinthe, Schneeglöckchen, alle rosetten- und polsterbildenden Steinbrech- und Hauswurzarten, alle Schlüsselblumenarten; d) von Bäumen und Sträuchern in Feld und Wald unbefugt größere Mengen Schmuckreisig zu entnehmen (§ 10 VO.); die Mitnahme eines bescheidenen Handstraußes (aber kein Bündel) wird nicht beanstandet. Besonderer Schonung bedürfen die Kätzchenblütler (Palmkätzchen usw.) mit Rücksicht auf die Bienenweide.

II. Wer wildwachsende Pflanzen nicht geschützter Arten (Blumen, Heilkräuter, Farne und dergleichen) oder Teile von solchen für den Handel oder für gewerbliche Zwecke sammelt, muß einen vom Bürgermeisteramt oder vom Landratsamt ausgestellten Erlaubnisschein mit sich führen, der genaue Einzelheiten enthält. Für den Staatswald ist die Gegenzeichnung des zuständigen Forstamtes erforderlich.

Im übrigen wird auf die Bekanntmachung des Kultministeriums vom 29. März 1946 K Nr. 641 (Amtsblatt des Kultministeriums 1946 Nr. 2, Seite 35—38) verwiesen.

Aalen, 23. März 1949. VI/4490 **Landratsamt.**

Mütterberatungen für Monat April

Montag, 4. April: 14.30—16 Uhr **Aalen,** Staatliches Gesundheitsamt.

Dienstag, 5. April: 14—15 Uhr **Wasseralfingen,** Schwesternhaus.

Mittwoch, 6. April: 13.30—15 Uhr **Schloßberg,** Schwesternhaus.

Donnerstag, 7. April: 14—15 Uhr **Essingen,** Rathaus.

Freitag, 8. April: 14-15 Uhr **Hüttlingen,** Rathaus.

Vigantol wird jeweils kostenlos ausgegeben.

Kreisstadt Aalen

Der Vieh- und Schweinemarkt

wird am Montag, den 11. April 1949, abgehalten. Es gelten die üblichen seuchenpolizeilichen Bestimmungen. Der Viehverkauf ist nur auf Grund eines vom Landwirtschaftsamt ausgestellten Einkaufsscheines und nur zu den von der Viehmusterungskommission festgesetzten Preisen zulässig. Die Kommission ist auf dem Markt anwesend. Auftrieb zum Viehmarkt auf dem Spritzenhausplatz durch den Zugang beim Gashaus zum „Stern“ Marktbeginn: 8 Uhr.

Abendkurse an der Kaufm. Berufsschule

Die Kaufm. Berufsschule Aalen richtet während der Sommermonate wieder freiwillige Abendkurse ein, und zwar

Kurzschrift: Anfänger — Fortbildung:
Mittwoch, 6. April 1949, 19.15—21 Uhr

Buchführung Anfänger:
Montag, 4. April 1949, 19.15—21 Uhr

Zierschrift:
Dienstag, 5. April 1949. 17.15—18.15 Uhr.

Unterrichtsräume: Parkschule Erdgeschoß.

Kursgebühr: Zierschrift DM 3.—, andere Kurse DM 6.—.

Anmeldung bei Kursbeginn in der Parkschule.

Vorschriften über das Halten von Hunden

Verschiedene Vorfälle während der letzten Zeit geben Veranlassung, auf folgende Bestimmungen hinzuweisen:

1. Ein Halsband müssen tragen
a) alle frei umherlaufenden Hunde ohne Rücksicht auf das Alter,
b) alle anderen Hunde, soweit sie mehr als drei Monate alt sind.

Das Halsband muß Name und Wohnort, bei frei umherlaufenden Hunden auch die Straße und Hausnummer des Besitzers ersehen lassen.

2. Läufige und räudige Hunde sind zu verwahren.

3. Es ist verboten, Hunde während der Nachtzeit frei umherlaufen zu lassen.

4. Bissige Hunde müssen außerhalb der Wohnung mit einem Maulkorb versehen sein. Rauflustige Hunde sind, falls sie nicht mit einem Beißkorb versehen sind, an die Leine zu nehmen.

Für die Einhaltung der Vorschriften ist sowohl der Eigentümer als auch der Besitzer des Hundes verantwortlich.

Gemeinde Wasseralfingen

Zur Auffüllung des Geländes westlich vom Friedhof kann laufend **Erdaushub** (kein Schutt) angefahren werden. Bei größeren Mengen wird eine Vergütung gewährt. Näheres ist beim Ortsbauamt zu erfahren.

Wasseralfingen, 28. 3. 1949. **Bürgermeisteramt.**

Württ. Rotes Kreuz - Ortsverein Aalen

Mitgliederversammlung am Samstag 2. April 1949, 19 Uhr, in der Gaststätte zum „Alten Löwen“ in Aalen. Tagesordnung: Vortrag von Frau Dr. Schütte vom Kinderkrankenhaus in Aalen über Schutzimpfungen; Geschäfts- und Kassenbericht; Wahl des Vorstandes; Wahl der Delegierten zum Kreisverein. Unsere aktiven (männl. und weibl. Bereitschafts-Angehörigen) sowie die passiven Mitglieder und andere Interessenten werden zur Teilnahme eingeladen und um zahlreichen Besuch gebeten.

Württ. Landesverein vom Roten Kreuz e.V.

Zurückhaltung von Kriegsgefangenen in Jugoslawien

Wir bitten, uns umgehend nach den untenstehenden Angaben mitzuteilen, welche Kriegsgefangenen sich noch in jugoslawischer Hand befinden. **Angaben:** Name, Geburtstag, Heimatanschrift, frühere und jetzige Lageranschrift und möglichst auch den früheren Dienstgrad.

Einlösung von Kriegsgefangenen-Zertifikaten und -schecks, Registrierung von abgenommenen Reichsmark-Beträgen und Devisen

Es besteht Veranlassung, nochmals darauf hinzuweisen, daß für das Land Württemberg-Baden die Abwicklungsstelle für Kriegsgefangenengelder, Stuttgart, Alexanderstraße 112, alle einschlägigen Fragen beantwortet und ehemalige Kriegsgefangene mit Forderungen obiger Art sich an diese Stelle zu wenden haben.

Wir machen bei dieser Gelegenheit auf die Pressenotizen der letzten Zeit aufmerksam, wonach ehemalige Kriegsgefangene in amerikanischem Gewahrsam abgenommene Reichsmarkbeträge und Devisen bis zum **31. März 1949** der amerikanischen Hauptermittlungsstelle in Niederroden bei Frankfurt zu melden haben.

Fränk.-Hohenl. Fleckviehzuchtverband Schw. Hall

Am **Donnerstag, 19. Mai 1949,** findet voraussichtlich in **Blaufelden** unsere nächste **Zuchtvieh-Absatzveranstaltung** mit Sonderkörung statt. — Zugelassen werden: **Bullen,** die am 26. Mai 1949 mindestens 13 Monate alt sind, ferner **Kalbinnen,** mindestens 24 Wochen trächtig. — Den Anmeldungen sind folgende Angaben beizufügen: Geburtstag, Mutter-Nummer, Vater und Mutter, Züchter und Besitzer. **Bei Kalbinnen ist der Deckschein beizufügen.** Anmeldungen müssen spätestens bis 8. April 1949 bei der Verbandsgeschäftsstelle Schwäb. Hall, Heidsteige 6, Tel. 399, eingegangen sein. Spätere Anmeldungen bleiben unberücksichtigt.

Zuchtverband für das Limpurger Vieh

Am **Dienstag, 19. April 1949,** vorm. 9 Uhr, findet in **Mögglingen** (Kreis Schwäb. Gmünd) eine Bullenkörung und Verkaufsveranstaltung für das Limpurger Vieh (Bullen, Kühe und Kalbinnen) statt. Zugelassen sind nur Tiere mit einer Leistung von mindestens 80 kg Fett und 3,8 Prozent Milchfettgehalt. Auf der Anmeldung sind außer der Milchleistung die Abstammung väterlicher- und mütterlicherseits der angemeldeten Tiere genau anzugeben. Unvollständige Anmeldungen werden zurückgegeben. Die Anmeldungen müssen bis spätestens 4. April 1949 bei der Geschäftsstelle in Schwäb. Gmünd, Lindacher Straße 11, vorliegen.

Ärztlicher Sonntagsdienst in Aalen:
3. 4.: Dr. Benz, Friedrichstraße 31; Tel. 204

Ärztlicher Sonntagsdienst in Ellwangen:
3. 4.: Dr. Widenmann, Schloßvorst. 5; Tel. 571

Ärztlicher Sonntagsdienst in Wasseralfingen:
3. 4.: Dr. Plaskuda, Wilhelmstr. 65; Tel. 903

Amtsblatt für den Landkreis Aalen

Authorized by Military Government. — Herausgegeben vom Landratsamt Aalen. Verantwortlich: Landrat Dr. Anton Huber, Aalen. Druck: Schwabenverlag A.-G. Ellwangen (Jagst). Auflage 11500. — Das Amtsblatt für den Landkreis Aalen erscheint wöchentlich einmal (Freitags). Bezugspreis monatlich 70 Pfg. — Hauptvertriebsstellen: in Aalen: Schwabenverlag (Telefon 420), in Ellwangen: Schwabenverlag (Telefon 255 und 256).

Nr. 14 | 8. April | 1949

In der Karwoche erscheint das Amtsblatt am Gründonnerstag. Schluß der Annahme von Bekanntmachungen durch das Landratsamt am Dienstag, 12. April, 16 Uhr.

Forum in Unterkochen

Am Mittwoch, 13. April 1949, 20 Uhr, findet in **Unterkochen** im Gasthaus „zum Stern" ein **öffentliches Forum** statt, bei welchem vor allem Angelegenheiten kommunal-politischer Art der Gemeinde und des Landkreises besprochen werden sollen. Vertreter der Militärregierung, der Kreis- und Gemeindeverwaltung werden die an sie gerichteten Fragen beantworten. Die Bevölkerung wird freundlichst eingeladen; zahlreicher Besuch ist erwünscht. **Landratsamt.**

Milzbrand

Bei der Untersuchung von Rapskuchen italienischer Herkunft, der in letzter Zeit zu Futterzwecken an bestimmte milchwirtschaftliche Betriebe durch Vermittlung der Landwirtschaftsämter ausgegeben wurde, sind Milzbrandkeime nachgewiesen worden. Bezieher von Rapskuchen werden daher dringend davor gewarnt, solchen zu verfüttern.

Aalen, 5. April 1949. VI/8524 **Landratsamt.**

Fürsorgeunterstützungen

Die laufenden Unterstützungen für **Aalen** und **Wasseralfingen** werden am **Mittwoch, 13. April,** an Ostflüchtlinge, frühere FU- und RFU-Empfänger und am **Donnerstag, 14. April,** an Sozial- und Kleinrentner auf der Kasse der Kreispflege, Schubartstr. 2, ausbezahlt. Ausweise (Bescheid des Kreisfürsorgeamts, Kennkarte oder Flüchtlingsausweis, schriftliche Vollmachten usw.) sind mitzubringen.

Die Unterstützungsberechtigten aus den übrigen Kreisgemeinden erhalten ihre Fürsorgeleistungen (auch Vorschüsse) von der **Gemeindekasse** und nicht mehr unmittelbar von der Kreispflege. Damit werden Ausgaben für Reisen zur Kreisstadt und langes Warten beim Kreisfürsorgeamt erspart. Alle Fürsorgeempfänger werden wiederholt darauf hingewiesen, daß sie jede Änderung der Verhältnisse, die den Wegfall oder die Minderung der Unterstützung zur Folge hat, unverzüglich dem Kreisfürsorgeamt mitzuteilen haben. Dies gilt insbesondere bei Änderungen der Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse und bei Gewährung von Renten und Unterhaltszuschüssen. Betrügerische Unterlassungen dieser Anzeigen ist strafbar.

Kreispflege Aalen.

Mütterberatungen im April 1949

Dienstag, 12. April: 13.30—14.30 Uhr **Neresheim,** Schulhaus.

Mittwoch, 13. April: 14.30—15.30 Uhr **Abtsgmünd,** Rathaus.

Mittwoch, 20. April: 14—15 Uhr **Bopfingen,** Kindergarten; 14—15 Uhr **Jagstzell,** Rathaus; 13.30—14.30 Uhr **Rosenberg,** Rathaus

Donnerstag, 21. April: 14—15 Uhr **Ellwangen,** Kreissparkasse.

Freitag, 22. April: 14—15 Uhr **Hohenstadt,** Rathaus.

Mittwoch, 27. April: 14—15.30 Uhr **Unterkochen,** Schwesternhaus.

Donnerstag, 28. April: 14—15 Uhr **Schrezheim,** Rathaus.

In allen Mütterberatungen wird kostenlos Vigantol ausgegeben.

Lebensmittelaufruf für die 2. Dekade April 1949

1. Brot:

Karte 11, 21 31	Abschn. Brot 15	= 1000 g R-Brot
	Abschn. Brot 18	= 1000 g R-Brot
	Abschn. Brot 19	= 500 g R-Brot
	Abschn. Brot 20	= 1000 g R-Brot

2. Fett:

Karte 11	Abschnitt M	= 125 g Margarine
	Abschnitt N	= 125 g Butter

Wie bereits in der Tagespresse bekanntgegeben wurde, erhalten im April 1949 die über 1 Jahr alten Versorgungsberechtigten weitere 200 g Fleisch auf den Abschnitt „L 408" der Karten 11, 14, 21 und 24. Jeder dieser Abschnitte hat somit einen Wert von 200 g. Mit zusätzlichem Eindruck „TSV FI" versehene Abschnitte sind ungültig. Ebenso die Abschnitte „L 408" der Karten 16, 31, 34, 41 und 44. Ausgabe von Tageskarten bleibt unverändert.

Ausgabe von evaporierter Vollmilch

1. Im Monat April 1949 wird an Versorgungsberechtigte wie folgt Kondensmilch ausgegeben: an Verbraucher im Alter von 6 bis 10 Jahren = 2 Dosen, an Verbraucher üb. 70 Jahre = 1 Dose, soweit die Versorgungsberechtigten Lebensmittelkarten mit den Nummernbezeichnungen 11, 11 B, 31 oder 31 B bzw. die Karte 79 erhalten.

2. Teilselbstversorger in Butter, Vollselbstversorger und Insassen in Krankenanstalten und ähnlichen Einrichtungen mit Verpflegungssätzen A—E erhalten diese Zuteilung nicht.

3. Die Ausgabe erfolgt nicht auf Kartenabschnitte, sondern maßgeblich für die Bezugsberechtigung sind die beim Milchhändler abgelieferten Bestellscheine für entrahmte Frischmilch.

Bestandsmeldung in Zucker, Margarine, Butter, Öl, Käse, Nährmittel „T" und Nährmittel „S".

Alle Endverteiler des Kreises Aalen haben gemäß Anordnung der VELF vom 29. März 1949 und des Landwirtschaftsministeriums Stuttgart Nr. C IX 2848 vom 29. März 1949 auf **1. Mai 1949** eine Bestandsmeldung für folgende Warenarten durchzuführen:

1. Weißzucker, Rohzucker, Marmelade, Kunsthonig, Zuckersirup und Zuckerwaren; 2. Butter; 3. Margarine; 4. Speiseöl; 5. Käse; 6. Nährmittel T und 7. Nährmittel S.

Die Bestandsmeldungen sind nach dem Stand vom 30. April 1949 nach Geschäftsschluß zu machen. Die erforderlichen Formulare sind bereits den Bürgermeisterämtern (Kartenstellen) zur Verteilung an die Endverteiler zugegangen. Es ist darauf zu achten, daß Bezugscheinschulden und Bezugscheinguthaben bei den Lieferanten in der Bestandsmeldung unbedingt berücksichtigt sein müssen. Die Bestandsmeldungen sind bis spätestens **3. Mai 1949** den Bürgermeisterämtern (Kartenstellen) zurückzugeben. Die Kartenstellen haben Anweisung, weitere Bezugscheine erst nach Abgabe der Bestandsmeldung auszustellen.

Den 6. April 1949. **Landratsamt Aalen Kreisernährungsamt**

Voraussichtliche Kürzung der Zuckerration

1. Wie bereits im Amtsblatt für den Landkreis Aalen Nr. 7 vom 18. Februar 1949 angekündigt wurde, soll die Zuckerration ab 1. Juli 1949 von bisher 1500 g auf 1000 g gesenkt werden. Diese Maßnahme wird für die Süßwaren- und Marmelade-Industrie und den einschlägigen Handel deshalb bereits ab 1. Juli 1949 besonders fühlbare Folgen haben, weil diese Rationskürzung gerade in die Einmachzeit fällt. Es muß damit gerechnet werden, **daß die Nachfrage nach Süßwaren, Marmelade und Kunsthonig aus diesem Grund erheblich abnehmen wird.** Es erweist sich als notwendig, erneut auf die eventuelle Kürzung der Zuckerration hinzuweisen, damit die Süßwaren-, Marmelade- und Kunsthonig-Industrie **sowie der Handel** in der Lage ist, die entsprechenden Dispositionen zu treffen. In Anbetracht der derzeitigen Zuckerversorgungslage, die sich für die kommenden Monate eher noch verschärfen als verbessern wird, muß unter allen Umständen verhindert werden, daß durch eine Überproduktion **und übermäßigen Bezug von zuckermarkenpflichtigen Erzeugnissen nach dem 1. Juli 1949 größere Mengen auf Lager liegen und nicht mehr auf Marken abgesetzt werden können.**

2. Bei der Produktion und dem Bezug von ausgesprochenen Osterartikeln ist ebenfalls darauf zu achten, daß nur solche Mengen hergestellt oder bezogen werden, die tatsächlich abgesetzt werden können. **Eine Genehmigung zum späteren markenfreien Absatz der nicht absetzbaren Erzeugnisse wird unter keinen Umständen vorgenommen.** Außerdem liegt Veranlassung vor, auch darauf hinzuweisen, daß sämtliche Zuckerwaren (mit Ausnahme von Traubenzucker) markenpflichtig sind. Wer trotzdem Zucker und Zuckerwaren markenfrei absetzt, macht sich strafbar auf Grund § 15 Abs. 1 der Zweiten Verordnung des Bewirtschaftungsnotgesetzes vom 23. April 1948.

Den 6. April 1949. **Landratsamt Aalen Kreisernährungsamt**

Verhütung von Waldbränden und Bränden auf Feldern

I. Waldbrände und Brände auf Feldern vernichten unersetzliche Güter. In den meisten Fällen entstehen diese Brände durch Unachtsamkeit, sträflichen Leichtsinn oder unbeaufsichtigte Kinder. Es wird darauf hingewiesen, daß es verboten ist, in Wäldern und Ödflächen oder in deren Nähe 1. Feuer zu machen, Streichhölzer oder Feuerzeuge anzubrennen, 2. Zigarren- oder Zigarettenstummel, abgebrannte Streichhölzer oder sonstige glimmende Gegenstände wegzuwerfen, (Generatorabfälle von Kraftfahrzeugen müssen eingegraben oder so mit Wasser übergossen werden, daß kein Brand mehr entstehen kann.) 3. in der Zeit vom 1. März bis 31. Oktober zu rauchen. Wandergruppen dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung des zuständigen Forstamtes in der Nähe von Wäldern Feuer zum Abkochen anmachen. Auf Ödflächen, die nicht in der Nähe eines Waldes sind, ist eine schriftliche Einverständniserklärung des Grundstückseigentümers erforderlich. Das in diesen Fällen gestattete Feuer ist sorgfältig zu bewachen und vor der Weiterfahrt so zu löschen, daß kein Brand mehr entstehen kann. Zuwiderhandlungen gegen diese Verbote werden auf Grund von § 9 der Verordnung zum Schutze der Wälder vom 25. Juni 1938 (RGBl. I S. 700) mit Haft und mit Geldstrafe bis zu 150 DM bestraft, ohne Rücksicht darauf, ob Brandgefahr vorhanden war oder nicht. Bei Brandgefahr können Gefängnisstrafen bis zu 3 Monaten verhängt wer-

den. Ist durch die Zuwiderhandlung ein Brand ausgebrochen, so erfolgt Bestrafung nach § 308 und 309 StGB. mit Gefängnis bzw. Zuchthaus. Eltern werden bei Verletzung der Aufsichtspflicht ihren Kindern gegenüber strafrechtlich zur Verantwortung gezogen, außerdem haften sie gemäß § 832 BGB. für den von ihren Kindern verursachten Schaden. Wird jemand auf frischer Tat betroffen oder verfolgt, so ist, wenn er der Flucht verdächtig ist oder seine Persönlichkeit nicht sofort festgestellt werden kann, jedermann befugt, ihn auch ohne richterlichen Befehl vorläufig festzunehmen.

II. Aus Gründen des Naturschutzes ist nach § 14 der Naturschutzverordnung in der Zeit vom 1. März bis 31. Oktober ferner verboten: 1. Hecken, Gebüsche und lebende Zäune zu roden oder abzubrennen, 2. die Bodendecke auf Wiesen, Feldrainen, ungenutztem Gelände an Hängen und Hecken abzubrennen, 3. Rohr- und Schilfbestände zu beseitigen. Zuwiderhandlungen werden nach § 30 der Naturschutzverordnung bestraft.

Aalen, 5. April 1949. VII/3271. **Landratsamt.**

Seifenbewirtschaftung

I. Aufruf von Sonderabschnitten

Durch die VfW wurden die nachstehend aufgeführten Sonderabschnitte als Oster-Sonderaufruf zur Belieferung mit je 2 Seifeneinheiten freigegeben:

Seifenkarte M Abschn. 90/3, 90/4, 90/5 u. 90/6
„ F/Jgd/K Abschn. 92/3, 92/4, 92/5 u. 92/6
„ Klk Abschn. 94/3, 94/4, 94/5 u. 94/6
„ Klst Abschn. A/95 und B/95.

Die Sonderabschnitte sind bis einschließlich 30. Juni 1949 gültig und berechtigen zum wahlweisen Bezug von Fein- und Kernseife.

II. Gültigkeitsdauer der alten Bezugsrechte

Die mit Veröffentlichung im Amtsblatt vom 25. März 1949 Nr. 12 erteilte Weisung über die Gültigkeit der alten Bezugsrechte wird wie folgt ergänzt und erläutert: Bezugscheine, die vor dem 1. Februar 1949 ausgeschrieben sind, haben am 31. März 1949 ihre Gültigkeit verloren und können vom KWA nicht mehr zusammengefaßt oder umgetauscht und von den Herstellerbetrieben nicht mehr beliefert werden. Die zwischen dem 1. Februar und 21. März 1949 ausgegebenen Bezugscheine sind nur noch bis 30. April 1949 gültig. Diese Einzel- und Sammelbezugscheine werden dem Großhandel bis 30. April 1949 in Großbezugscheine umgeschrieben. Der Umtausch von Großbezugscheinen, die vor dem 21. März 1949 ausgeschrieben wurden, in Großbezugscheine der neuen Stückelung oder in WBM ist verboten. Großbezugscheine mit Ausstellungsdatum vom 1. Februar 1949 bis 21. März 1949 können von den Herstellerbetrieben bis 30. April 1949 beliefert werden. Sie sind bei der ersten Abrechnung nach Einführung des durchlaufenden Bezugsrechts spätestens bis 10. Mai 1949 dem LWA vorzulegen. Nach diesem Termin dürfen diese Großbezugscheine von der Industrie nicht mehr beliefert werden und werden auf deren Fettkontingent nicht mehr angerechnet. Die Bezugscheine der neuen Stückelung sind durch Aufdruck eines zweiten Dienstsiegels in der rechten oberen Ecke über der Nummer des Bezugscheines als neue Bezugscheine gekennzeichnet.

Den 6. April 1949. **Landratsamt Aalen Kreiswirtschaftsamt**

Suchdienst

In welcher Gemeinde befinden sich Angehörige des:

1. **Benz Franz**, geb. 22. 7. 1909, Schneidermeister. Heimat: Kr. Aalen, vermutlich Ropfershof.

2. **Herdner, Vorname unbekannt**, war bei der Reichsbahn beschäftigt. Heimat: vermutlich Kr. Aalen. Nordhausen?

Weitere Auskunft hierüber erteilt das Württ. Rote Kreuz, Kreisverein Aalen, Schubartstr. 11. Aalen, 23. März 1949.

Württ. Landesverein vom Roten Kreuz e. V.
Kreisverein Aalen

Bekanntmachungen des Landwirtschaftsamtes Aalen

Hausschlachtungen von Kälbern und Rindern

Da sich die Fleischversorgungslage allgemein gebessert hat, wird die mit Erlaß des Landwirtschaftsministeriums Württemberg-Baden vom 15. Nov. 1949 angeordnete Sperre für Hausschlachtungen von Kälbern aufgehoben und folgendes bestimmt:

Sofern nach den geltenden Bestimmungen über Hausschlachtung noch ein Anspruch auf Versorgung in Fleisch besteht, sind Anträge auf Hausschlachtungen von **Kälbern** durch das Landratsamt — Ernährungsamt — zu genehmigen, wenn

a) der Antragsteller bereits vor dem Jahre 1945 Kälber geschlachtet hat und

b) er seiner Ablieferungspflicht in Getreide nachgekommen ist.

Anträge auf Hausschlachtungen von **Rindern** sind wie bisher im Landesteil Württemberg dem Landwirtschaftsministerium in Stuttgart zur Genehmigung vorzulegen.

Sowohl die Anträge auf Hausschlachtungen von Kälbern als auch die von Rindern sind jedoch dem Landwirtschaftsamt zur Stellungnahme einzureichen.

Häutezuschläge

Auf Grund der veränderten Häutepreise kommen nun auch die Häutezuschläge für Färsen und Fresser in Wegfall. Für Kälber ermäßigt sich der Häutezuschlag je 100 kg Lebendgewicht auf DM 12.—. Diese Regelung gilt vom 4. April 1949 ab bis auf weiteres.

Pflanzkartoffelvermehrungsbetriebe

Es wird daran erinnert, daß die an die Gutsverwaltung Erbach bei Ulm zur Herkunftsprüfung einzusendenden Proben (120 Knollen je Sorte) der im vergangenen Jahr anerkannten Bestände umgehend abgeschickt werden müssen. Es wird Wert darauf gelegt, daß Genossenschaft und Handel ebenfalls Proben (120 Knollen) aus jedem Waggon übergebietlicher Herkunft unter Angabe von Herkunft (Abgangsstation), Waggonnummer, Sorte, Nachbaustufe, zur Herkunftsprüfung an die Gutsverwaltung Erbach bei Ulm einsenden. Die Angaben sind nicht nur auf dem Anhänger anzubringen, sondern auch auf kräftiges Papier geschrieben, in den Sack einzulegen. Sofern gewünscht, können Probesäcke hiefür beim Landwirtschaftsamt, Turnstraße 17, kostenlos in Empfang genommen werden.

Prämien-Mais

Landwirtschaftliche Betriebe, die den Prämienmais zum amtlichen Preis gekauft und abgenommen haben, können diesen, falls sie ihn nicht selber verbrauchen, entweder unmittelbar an einen anderen Verbraucher oder unter Einschaltung nur eines Handelsbetriebes an andere Verbraucher abgeben. Der Preis darf den für Futtergetreide geltenden Festpreis nicht überschreiten. Die Abgabe von Prämienmais über weitere Handelsstufen sowie der Verkauf an Be- und Verarbeitungsbetriebe (Mischfutterhersteller) ist unstatthaft.

Pächterkredite
Aktion für Flüchtlinge und Ausgewiesene

Um vom Landwirtschaftsministerium — Landessiedlungsamt — anerkannten Siedlern, insbesondere Flüchtlingen und Ausgewiesenen, die Möglichkeit zu verschaffen, bäuerliche Betriebe zu pachten, können Pachtkredite gewährt werden. Die Pachtkredite werden als Darlehen zur Beschaffung von landwirtschaftlichem Inventar im Zug der Übernahme oder Bewirtschaftung eines landwirtschaftlichen Pachtbetriebes ausgegeben. Das Darlehen ist innerhalb von drei Jahren vom Tag der Bewilligung an gerechnet zurückzuzahlen und ist mit 3 Prozent pro Jahr in halbjährigen Raten zum 1. April und 1. Okt. zu verzinsen. Der Abschluß eines Sicherungs-Übereignungsvertrags liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Landwirtschaftsamtes. Antragsberechtigt ist jeder vom Landwirtschaftsministerium — Landessiedlungsamt — als siedlungsberechtigt anerkannter Flüchtling oder Ausgewiesener. (Grundsätzlich nur Bauernsiedler.) Interessenten wollen sich beim Landwirtschaftsamt Aalen, Turnstraße 17, über die näheren Einzelheiten unterrichten lassen.

Handel mit Nutz- und Schlachtvieh

Die bisher bestehende Bestimmung, wonach Nutz- und Schlachtvieh nur von den kreisansäßigen Viehhandelsbetrieben beim Erzeuger erfaßt bzw. gekauft werden konnte, wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben. Demnach kann künftig jeder in Württemberg-Baden ansäßige Viehhandelsbetrieb in jedem Kreis Württemberg-Badens Schlachtvieh, sowie Nutz- und Zuchtvieh direkt beim Erzeuger kaufen oder zur provisionsweisen Verwertung übernehmen. Die Vorschrift, daß jede Viehausfuhr aus dem Kreis durch das Landwirtschaftsamt genehmigt werden muß, bleibt von dieser Regelung unberührt. Für die Ausfuhr von Nutz- und Zuchtvieh nach anderen Kreisen Württemberg-Badens ist die Genehmigung dann zu erteilen, wenn die ordnungsgemäß ausgestellten Schlußscheine vorgelegt werden und für etwa vorausgegangene Viehausfuhren aus dem Kreis die mit dem Empfangsvermerk des empfangenden Landwirtschaftsamtes versehenen Transportbegleitscheine zurückgegeben worden sind. Sofern Verstöße hinsichtlich der Transportbegleitschein- und Schlußscheinvorschriften bekannt werden, werden dieselben in jedem Fall dem Landwirtschaftsministerium zur Bestrafung gemeldet.

Ackerluftreifen aus Importen

Die Firma Reifen-Berger, Stuttgart-O, Ulrichstraße 3, Telefon 906 19, hat folgende Ackerluftreifen aus Importen gelagert:

2 komplette Bereifungen 11.00×24
9 komplette Bereifungen 13.00×24
1 komplette Bereifung 14.00×28.

Die Bereifungen passen auf die Felgen der deutschen Ackerschlepper, soweit der Durchmesser (24 bzw. 28 Zoll) übereinstimmt. Die Reifen haben wesentlich höhere Stollen und liegen im Preis bis zu 30 Prozent unter den Preisen für die entsprechenden deutschen Reifen.

Die Vogelschutzbewegung

beginnt mit neuer Aktivität. Der Verlust ganzer Wälder hat ungezählten der nützlichsten Vögel die Brutstätten genommen. Dadurch erwachsen dem Vogelschutz neue dringende Aufgaben, deren Erfüllung den Obstbau, die Land- und Forstwirtschaft vor Schädlingsplagen bewahrt. Der vor über 40 Jahren von Dr. med. Christian Bruhn in Reinbek bei Hamburg gegründete Parus-Vogelschutz hat daher seine Arbeit wieder aufgenommen.

Schweißkurse und Schweißerprüfungen

In der Schweißtechnischen Lehr- und Versuchsanstalt des Landesgewerbemuseums in Stuttgart werden in nächster Zeit die nachstehend aufgeführten Schweißkurse und -prüfungen abgehalten:

a) Tages-Grundkurs über Autogenschweißen; Dauer 2 Wochen; Teilnehmergebühr DM 80.—.
b) Tages-Grundkurs über Elektroschweißen; Dauer 2 Wochen; Teilnehmergebühr DM 80.—.
c) Abend-Grundkurs über Autogenschweißen; Dauer 14 Wochen; an je zwei Abenden in der Woche von 17.30—20.30 Uhr; Teilnehmergebühr DM 80.—.
d) Abend-Grundkurs über Elektroschweißen; Dauer 14 Wochen; an je zwei Abenden in der Woche von 17.30—20.30 Uhr; Teilnehmergebühr DM 80.—.
e) Tages-Aufbaukurs über Autogenschweißen; Dauer 3 Wochen; Teilnehmergebühr DM 130.—.
f) Tages-Aufbaukurs über Elektroschweißen; Dauer 3 Wochen; Teilnehmergebühr DM 130.—.
g) Rohrschweißerprüfung im Autogenschweißen; Dauer eine Woche; Prüf.-Geb. DM 80.—.
h) Kesselschweißerprüfung im Elektroschweißen; Dauer eine Woche; Prüf.-Geb. DM 80.—.
i) Lehrschweißerprüfung im Autogenschweißen; Kurs und Prüfung Dauer vier Wochen, vom 27. Juni bis 23. Juli 1949; Teilnehmergebühr DM 200.—.
k) Lehrschweißerprüfung im Elektroschweißen; Kurs und Prüfung Dauer vier Wochen; vom 5. September bis 1. Oktober 1949; Teilnehmergebühr DM 200.—.

Zu den Prüfungen werden nur solche Interessenten zugelassen, die mindestens drei Jahre praktisch als Autogen- oder Elektroschweißer tätig waren.

Anmeldungen zu den Kursen und Prüfungen sind an das Fachkurssekretariat des Landesgewerbeamts in Stuttgart-N, Kienestraße 18, Fernsprecher 922 51, zu richten. Anmeldevordrucke sind dort erhältlich.

Stuttgart, 25. März 1949.

Wirtschaftsministerium Württemberg-Baden
— Landesgewerbeamt —

Anmeldung von Kriegsmaterial

1. Auf Grund des Artikels IV des Kontrollratsgesetzes Nr. 43 vom 20. Dezember 1946 über das Verbot von Kriegsmaterial ist jede Person, Organisation oder Personengruppe, welche Eigentum an aus der Anlage zu dieser Bekanntmachung ersichtlichem Kriegsmaterial hat oder die Verfügungsgewalt darüber besitzt, innerhalb von 90 Tagen nach Inkrafttreten des Gesetzes verpflichtet, das Material bei dem zuständigen Zonenbefehlshaber schriftlich anzumelden.

Ferner ist jede Person selbst zur Anmeldung verpflichtet, die von dem Vorhandensein solcher Bestände, die bei dem zuständigen Zonenbefehlshaber nicht angemeldet sind, Kenntnis hat.

Jede Verletzung der Meldepflicht ist gemäß Art. VI des Kontrollratsgesetzes Nr. 43 strafbar.

2. Das Wirtschaftsministerium hat mit Bekanntmachung vom 17. Februar 1947 (veröffentlicht in den Amtsblättern der Kreise und Städte, ferner im Rundfunk und in der Tagespresse) auf diese Meldepflicht hingewiesen.

3. Es hat sich herausgestellt, daß der Anzeigepflicht nicht in allen Fällen entsprochen wurde. Insbesondere wurden Gegenstände, die nach Erlaß der Bekanntmachung in das Gebiet von Württemberg-Baden eingeführt wurden, nicht angemeldet.

4. Es wird darauf hingewiesen, daß alle bisher nicht gemeldeten Gegenstände nachträglich anzumelden sind. Dies gilt auch für Gegenstände, die nach Erlaß der Bekanntmachung aus einem anderen Land in das Gebiet des Landes Württemberg-Baden eingeführt wurden, gleichgültig, welcher Vorgang der Einfuhr zu Grunde lag. Die Meldepflicht besteht auch dann, wenn die eingeführten Gegenstände in dem Ursprungs- oder Durchgangsland auf Grund des Kontrollratsgesetzes Nr. 43 bereits gemeldet waren. Die Verpflichtung zur Anzeige gilt auch für Gegenstände, die in Zukunft in das Land Württemberg-Baden eingeführt werden.

5. Die Anmeldungspflicht entfällt für die in dem anliegenden Verzeichnis b) aufgeführten Gegenstände, soweit hierfür gemäß Art. II des Kontrollratsgesetzes Nr. 43 bereits eine Genehmigung des Zonenbefehlshabers vorliegt.

6. Die Anmeldung der gemäß Ziffer 4 dieser Bekanntmachung zu meldenden Gegenstände hat bis spätestens 15. April 1949 schriftlich an das Wirtschaftsministerium Württ.-Baden, Stuttgart, Kienestraße 18, zu erfolgen.

Die Anmeldungen müssen enthalten:

a) den vollständigen Namen und Anschrift des Anmeldenden;

b) die genaue Bezeichnung, Stückzahl und Lagerungsort des anzumeldenden Materials;

c) sofern Gegenstände in das Land Württemberg-Baden eingeführt wurden oder künftig eingeführt werden:
das der Einfuhr zu Grund liegende Rechtsgeschäft. Die darauf bezüglichen Unterlagen sind beizufügen.

7. Die anzumeldenden Gegenstände sind aus der Anlage ersichtlich.

Das im Verzeichnis angeführte Material umfaßt auch Bestandteile, Zubehörstücke und Ersatzteile solchen Materials, die eigens für militärische Zwecke bestimmt sind.

Stuttgart, 28. März 1949.

Wirtschaftsministerium Württ.-Baden.

Verzeichnis des anzumeldenden Kriegsmaterials

Verzeichnis a

Gruppe I a) Sämtliche Waffen, einschließlich atomischer Kriegsführungsmittel, oder Vorrichtungen aller Kaliber und Arten, die geeignet sind, tödliche oder vernichtende Geschosse, Flüssigkeiten, Gase oder toxische Stoffe vorzutreiben, sowie die dazugehörigen Lafetten und Gestelle.

b) Sämtliche Geschosse für oben angeführte Waffen sowie deren Vortreibs- oder Antriebsmittel. Beispiele von Antriebsmitteln sind Kartuschen, Ladungen usw.

c) Sämtliche militärischen Hieb- und Stichwaffen, zum Beispiel Seitengewehre, Säbel, Dolche und Lanzen.

Gruppe II a) Sämtliche eigens für militärische Zwecke ausgerüstete oder bestimmte Fahrzeuge, zum Beispiel Panzer, Panzerwagen, Anhänger zum Panzertransport, gepanzertes, rollendes Eisenbahnmaterial usw.

b) Panzerungen jeder Art für militär. Zwecke.

c) Eigens für militärische Zwecke bestimmte Geschirre.

Gruppe III a) 1. Entfernungsmeßgeräte jeder Art für militärische Zwecke; 2. Ziel, Lenkungs- und Berechnungsgeräte für Feuerregelung; 3. Suchgeräte jeder Art (insbesondere alle Funkpeil- und Funksuchgeräte); 4. Geräte zur Unterstützung oder zur Fernlenkung von in Bewegung befindlichen Gegenständen.

b) Sämtliche Signal- und Fernverbindungsgeräte und Einrichtungen, die eigens für Kriegszwecke konstruiert sind, sämtliche Funkstörgeräte.

c) Scheinwerfer mit einem Spiegeldurchmesser über 45 cm.

d) Optische Geräte jeder Art, die eigens für Kriegszwecke konstruiert oder bestimmt sind.

e) Vermessungs- oder karthographische Ausrüstungen und Geräte jeder Art, die eigens für Kriegszwecke konstruiert sind. Militärische Karten und Geräte zu deren Gebrauch.

f) Pionierwerkzeuge, -maschinen und -geräte für militärische Zwecke, zum Beispiel Spezial-Brückenbaumaterial.

g) Militärische Ausrüstungen und Uniformen für Einzelpersonen, militärische Abzeichen und Auszeichnungen.

h) Geheimschrift-Maschinen und Vorrichtungen für Verschlüsselungszwecke.

i) Sämtliche Tarnungs- und Blendvorrichtungen.

Gruppe IV a) Kriegsschiffe sämtlicher Klassen, sämtliche Schiffe und schwimmende Einrichtungen, die eigens zum Betrieb und zur Instandhaltung von Kriegsschiffen bestimmt sind, sämtliche Schiffe mit Eigenschaften, die für einen normalen Friedensgebrauch nicht erforderlich sind, sowie Schiffe, welche in einer Weise geplant oder gebaut sind, die ihre Umwandlung in Kriegsschiffe oder ihren Gebrauch für militärische Zwecke vorsieht.

b) Besondere Maschinenanlagen, Ausrüstungen und Einrichtungen, die in Friedenszeiten gewöhnlich nur auf Kriegsschiffen Verwendung finden.

c) Tauchfahrzeuge aller Art, Tauchvorrichtungen jeder Art, die für militärische Zwecke bestimmt sind. Besondere Ausrüstungen, die zu diesen Fahrzeugen und Vorrichtungen gehören.

d) Sämtliche Landungsvorrichtungen für militärische Zwecke.

e) Material, Ausrüstungen und Anlagen zur militärisch. Verteidigung von Küsten, Häfen usw.

Gruppe V a) Luftfahrzeuge jeder Art, schwerer oder leichter als Luft, mit oder ohne Antriebsvorrichtungen, unter Einschluß von Drachen, Fesselballons, Gleitfahrzeugen und Flugzeugmodellen, nebst sämtlichen Hilfsgeräten einschließlich Flugzeugmotoren, Bestandteilen, Zubehörstücken und Ersatzteilen, die eigens für den Betrieb von Luftfahrzeugen bestimmt sind.

b) Bodeneinrichtungen zur Instandhaltung und Bedienung, Prüfung und Unterstützung des Betriebs von Luftfahrzeugen, zum Beispiel Katapulte, Winden und Navigationssignale (Richtbaken), Material für die schnelle Errichtung von Flugplätzen, zum Beispiel Landungsmatten, Spezialgerät, das in Verbindung mit Luftaufnahmen gebraucht wird.

Gruppe VI. Sämtliche Zeichnungen, Aufstellungen, Pläne, Modelle und Nachbildungen, die sich unmittelbar auf die Entwicklung, Herstellung, Erprobung oder Prüfung von Kriegsmaterial oder auf Versuche oder Forschungen in Verbindung mit Kriegsmaterial beziehen.

Gruppe VII. Maschinen sowie sonstige Herstellungsgeräte und Werkzeuge, die bei der Entwicklung, Herstellung, Erprobung oder Prüfung des in diesem Verzeichnis angeführten Kriegsmateriales verwendet werden und die nicht auf den Friedensgebrauch umgestellt werden können.

Gruppe VIII. a) Folgende chemische Kriegsstoffe: Hochexplosive Sprengstoffe, mit Ausnahme der im Verzeichnis b, Gruppe VIII a) angeführten, (Anmerkung: Unter „hochexplosiven Sprengstoffen" sind organische Sprengstoffe zu verstehen, die zur Füllung von Geschossen, Bomben usw. verwendet werden.) Zweibasige Treibpulver (d. h. Nitrozellulosetreibpulver, welche Nitroglyzerin, Diathylenglycoldinitrat oder analoge Stoffe enthalten). Einbasige Treibpulver für Waffen jeder Art, mit Ausnahme von Sportwaffen. Nitro-Guandin. Giftgase zur Kriegsführung (einschließlich aller flüssigen und festen Stoffe, die gewöhnlich unter diesem Ausdruck verstanden werden), mit Ausnahme der in Gruppe VIII b) des Verzeichnisses b angeführten. Raketentreibstoffe, Wasserstoff-Peroxyd von mehr als 37 Prozent Konzentration, Hydrazin-Hydrat, Methylnitrat, hochtoxische Stoffe bakteriologischen oder pflanzlichen Ursprungs (ausgenommen solche Stoffe bakteriologischen oder pflanzlichen Ursprungs, die für therapeutische Zwecke verwendet werden).

b) Sämtliche Spezialmittel für Einzel- oder Gemeinschaftsverteidigung, die im Frieden ausschließlich von Streitkräften verwendet werden. z. B. Schutzmasken gegen toxische oder tödliche Mittel der Kriegsführung, Spürgeräte usw.

Gruppe IX. Sämtliche Apparate, Vorrichtungen und Materialien, die eigens zur Ausbildung und Unterweisung des Personals im Gebrauch, in der Behandlung, Herstellung oder Erhaltung von Kriegsmaterial bestimmt sind.

Verzeichnis b

Gruppe I. a) Sprengladungen, die in öffentlichen Betrieben, Bergwerken, Steinbrüchen usw. gebraucht werden sowie deren Zubehör, einschließlich der Sprengstoffe für industrielle Zwecke.

b) Sprengstoffvorrichtungen für Verwendung in Industrie und Landwirtschaft, deren Zubehör und Betriebsmittel, z. B. Eisenbahnnebelsignale, Raketen und Gerät für Lebensrettungszwecke, Vorrichtungen, die eigens für schmerzlose Viehschlachtung bestimmt sind, usw.

c) Sportwaffen und deren Munition.

Gruppe II. Nichtgehärtete Panzerungen für gewerbliche Zwecke.

Gruppe IV. Schnellboote.

Gruppe V. a) Solche Ausrüstungen und Materialien für Flugplätze und Navigationssignale (Richtbaken), die einem normalen Friedensgebrauch dienen und nicht eigens für militärische Zwecke bestimmt sind.

Gruppe VIII. Chemische Kriegsstoffe, die jedoch auch für die Friedenswirtschaft benötigt werden.

a) Hochexplosive Stoffe: Trinitrotoluol, Tetryl, Pentaerythrittetranirat, Pikrinsäure, Dinitrotoluol, Nitroglyzerin, Initialsprengstoffe, Nitrozellulose, einbadige Treibpulver für Sportwaffen.

b) Giftgase, deren Verwendung für Kriegszwecke möglich ist; Chlor, Phosgen, Blausäure, Chlor-Ketone, haligenierte Carboxylsäuren und deren Ester, Halogenide der Blausäure, Tränen erregende Halogenderivate von Kohlenwasserstoffen.

c) Sonstige chemische Stoffe, Wasserstoffperoxyd von 37 Prozent Konzentration und darunter, flüssiger Sauerstoff, Aktivkohle, weißer Phosphor, Brandsätze, z. B. Thermite, Rauch oder Nebel erzeugende Stoffe, z. B. Titantetrachlorid und Siliciumtetrachlorid.

Entrichtung der Abgabe „Notopfer Berlin" für Februar und März 1949

auf Grund des Gesetzes vom 18. Februar 1949.

1. Abgabe der Arbeitnehmer

Die Abgabe der Arbeitnehmer ist von den Arbeitgebern entsprechend der Höhe des im Februar bzw. März bezogenen Arbeitslohnes auch für Februar und März 1949 bei der nächsten Lohnzahlung einzubehalten und bis spätestens **5. Mai 1949** an das Finanzamt der Betriebsstätte abzuführen. Die einbehaltenen Abgabebeträge sind vom Arbeitgeber gesondert in der Lohnsteueranmeldung aufzuführen.

2. Abgabe der Veranlagten und Abgabe der Körperschaften

a) Die Steuerpflichtigen, die eine Einkommensteuer-Vorauszahlungserklärung für das erste Vierteljahr 1949 abzugeben haben, haben die Abgabe für Februar und März 1949 zusammen mit der Einkommensteuervorauszahlung auf 10. April 1949 zu entrichten.

b) Die Steuerpflichtigen (auch die nichtbuchführenden Landwirte), die eine besondere Aufforderung zur Entrichtung der Abgabe für die Monate November 1948 bis Januar 1949 erhalten haben, haben für Februar und März 1949 je einen Monatsbetrag, zusammen also zwei Monatsbeträge, in der aus der Aufforderung ersichtlichen Höhe bis **spätestens 20. April 1949** zu entrichten.

c) Alle Einkommensteuerpflichtigen, die nicht zur Abgabe einer Vorauszahlungserklärung verpflichtet sind, und auch vom Finanzamt zur Zahlung nicht besonders aufgefordert worden sind, aber land- oder forstwirtschaftliches Vermögen, Grundvermögen oder Betriebsvermögen im Sinn des Reichsbewertungsgesetzes besitzen, haben als Abgabe der Veranlagten für die Monate November 1948 bis März 1949 einen Monatsbetrag von je 0,60 DM, **zusammen also 3 DM**, ohne besondere Aufforderung **bis spätestens 20. April 1949** an die Finanzkasse des Wohnsitzes zu entrichten.

3. Abgabe der Körperschaften

a) Die zur Abgabe einer Körperschaftsteuer-Vorauszahlungserklärung für das erste Vierteljahr 1949 verpflichteten Körperschaften haben die Abgabe für Februar und März 1949 zusammen mit der Körperschaftsteuer-Vorauszahlung auf **10. April 1949** zu entrichten.

b) Die übrigen Körperschaften, bei denen die Abgabe durch besonderes Schreiben des Finanzamts angefordert wird, haben die Abgabe für Februar und März 1949 bis spätestens **20. April 1949** zu entrichten.

Aalen, 1. April 1949. **Finanzamt**

Einwanderung von deutschen Staatsangehörigen und Personen deutscher Volkszugehörigkeit aus dem Ausland nach Württ.-Baden

Für das Verfahren bei der Einwanderung und Ausstellung von Zuzugs- und Einreisegenehmigungen für deutsche Staatsangehörige und Personen deutscher Volkszugehörigkeit aus dem Ausland nach Württemberg-Baden gelten künftig folgende Bestimmungen:

1. Die Einwanderung von deutschen Staatsangehörigen und Personen deutscher Volkszugehörigkeit, die in irgend einem Land außerhalb Deutschlands wohnen und die Absicht haben, in Württemberg-Baden ihren Wohnsitz zu nehmen, ist nur zulässig, wenn eine gültige Einreisegenehmigung der Militärregierung (Military Entry Permit) vorliegt. Diese Einreisegenehmigung wird erst ausgestellt, wenn die Zuzugsgenehmigung des Staatsbeauftragten für das Flüchtlingswesen nachgewiesen ist.

2. Der Antrag auf Ausstellung einer Einreisegenehmigung der Militärregierung (Military Entry Permit) ist von den im Ausland befindlichen Personen bei dem für das betreffende Land zuständigen Military Permit Officer zu stellen, welcher sich in der Regel bei der konsularischen Vertretung der USA befindet. Die Antragsvordrucke werden nur dort ausgegeben. Die Anschriften der zuständigen Dienststellen können bei den Bürgermeisterämtern oder den Neubürgerobmännern erfragt werden.

3. Zur Zeit werden nur Anträge folgender Personengruppen entgegengenommen:

a) Personen, die als deutsche Staatsangehörige vor ihrem Auslandsaufenthalt den ständigen Wohnsitz in Württemberg-Baden gehabt haben, und ihre Kinder;

b) Personen deutscher Volkszugehörigkeit, die mit ihren in Württemberg-Baden ansässigen Familienangehörigen wieder vereinigt werden wollen, soweit es sich bei den im Ausland befindlichen Personen um folgende Verwandte der in Württemberg-Baden ansässigen Familienangehörigen handelt:

aa) Ehegatten;
bb) unmündige Kinder;
cc) Eltern;
dd) minderjährige, elternlose Geschwister sowie solche Geschwister, die auf die Unterstützung ihrer bereits in Württemberg-Baden ansässigen Geschwister angewiesen sind.

4. Die Anträge werden vom zuständigen Military Permit Officer im Ausland entgegengenommen und über das Combined Travel Board Bad Rothenfelde (Kreis Osnabrück) unmittelbar dem Staatsbeauftragten für das Flüchtlingswesen in Württemberg-Baden zugeleitet. Dieser holt vor der Erteilung der Zuzugsgenehmigung die Stellungnahme des künftigen Aufnahmekreises und der künftigen Aufnahmegemeinde ein und entscheidet über die Zuzugsanträge nach Anhören einer beratenden Kommission.

5. Die zur Einwanderung nach Württemberg-Baden zugelassenen Personen begeben sich nach dem Grenzübertritt in das Staatliche Durchgangslager in Kornwestheim, Kreis Ludwigsburg (ehemalige Ludendorffkaserne), zur Registrierung und ärztlichen Untersuchung und sodann in ihre Aufnahmegemeinde.

Die Landratsämter müssen unmittelbar eintreffende Personen an das Staatliche Durchgangslager in Kornwestheim verweisen. Nach ihrer Registrierung und ärztlichen Untersuchung sind diese Personen in der Zuzugsgemeinde aufzunehmen u. wohnungsmäßig unterzubringen.

6. Alle früheren Anordnungen und Regelungen mit Ausnahme der unten in Nr. 7 genannten sind aufgehoben. Sämtliche Anfragen sind dem Staatsbeauftragten für das Flüchtlingswesen zur weiteren Behandlung zuzuleiten. Die Kreis- und Gemeindeverwaltungen dürfen in Angelegenheiten, welche den Zuzug von Personen aus dem Ausland zum Gegenstand haben, keine Zuzugsgenehmigungen mehr erteilen.

7. Für die Behandlung von Anträgen für Angehörige und Kinder, die sich mit nicht bekanntem Aufenthaltsort in der Tschechoslowakei, Polen, Ungarn, Jugoslawien oder Rumänien befinden oder nachweislich nicht in der Lage sind, selbst entsprechende Anträge im Ausland zu stellen, für die Rückführung von Kindern ohne Erwachsene und für den besuchsweisen Aufenthalt eines im Ausland wohnhaften deutschen Staatsangehörigen gelten besondere Bestimmungen, über welche der Kreisbeauftragte für das Flüchtlingswesen Auskunft gibt.

Aalen, 1. April 1949. I 9920 **Landratsamt.**

Blitzableiterbeiträge

Durch Blitzschläge entstehen an Gebäuden und ihrem Inhalt Jahr um Jahr bedeutende Schäden. Dadurch geht immer wieder viel wertvolles Volksgut verloren. Um dies nach Möglichkeit zu verhüten, gewährt die Württ. Gebäudebrandversicherungsanstalt zur Anbringung von Blitzableitern an besonders blitzgefährdeten, vor allem landwirtschaftlichen Gebäuden sowie an Kirchen und deren Türmen Beiträge in Höhe von 25 Prozent der eigentlichen Blitzableiterkosten. Beitragsgesuche sind unter Anschluß der angefallenen Rechnungen über das Bürgermeisteramt beim **Landratsamt** einzureichen. Den Gebäudebesitzern wird bei dieser Gelegenheit dringend empfohlen, neue Blitzableiter nur durch Handwerker anbringen zu lassen, die im Blitzableiterbau Erfahrung haben. Ebenso wird ihnen geraten, ihre vorhandene Blitzableiteranlage nur durch erfahrene Handwerker nachprüfen und instandsetzen zu lassen.

Aalen, 6. April 1949. VII/3224 **Landratsamt.**

Rechtskräftige Entscheidungen in Spruchkammerverfahren

gem. § 3 der Vollstreckungsordnung zum Gesetz Nr. 104 vom 5. Februar 1948 (Reg.-Bl. S. 19)

Ruhland, Rudolf, Lehrer,
geb. 17. 1. 1893,
wohnhaft Oberalfingen, Haus Nr. 43,
Spruch der Spruchkammer Aalen vom 16. 2. 1946,
Az.: 1/21/671 Dr. E/M.

Der Betroffene ist Belasteter. Er wird auf 2 Jahre in ein Arbeitslager eingewiesen. 50 Prozent seines Vermögens sind einzuziehen, wobei in erster Linie auf Sachwerte zurückzugreifen ist. Er unterliegt den gesetzlichen Folgen des Art. 16 Ziff. 4—10 des Ges. Nr. 104, den Folgen des Art. 16 Ziff. 8 des Ges. Nr. 104 auf die Dauer von 5 Jahren. Der Streitwert beträgt RM 6400.—

Hägele, Bruno, Reserve-Lokführer,
geb. 6. 12. 1893,
wohnhaft Aalen, Bahnhofstraße 96,
Spruch der Spruchkammer Aalen vom 15. 10. 47,
Az.: 1/1/4561.

Der Betroffene ist Belasteter. Er wird auf ein Jahr in ein Arbeitslager eingewiesen. 25 Prozent seines Vermögens werden eingezogen. Er unterliegt den gesetzlichen Folgen des Art. 16 Ziff. 4 bis 8a, 8c bis 10 des Gesetzes Nr. 104, den Folgen des Art. 16 Ziff. 8a und 8c des Gesetzes Nr. 104 auf die Dauer von 5 Jahren. Der Streitwert beträgt RM 3100.—.

Kalk, Johann, Arbeiter,
geboren 8. 3. 1877,
wohnhaft Bopfingen, Pfarrstraße 3,
Spruch der Spruchkammer Aalen vom 6. 3. 1947,
Az.: 1/7/1231.

Der Betroffene ist Belasteter. Er hat 6 Monate Sonderarbeit zu leisten. Er unterliegt den gesetzlichen Folgen des Art. 16 Ziff. 4, 6 bis 10 des Gesetzes Nr. 104, den Folgen des Art. 16 Ziff. 8 des Gesetzes Nr. 104 auf die Dauer von 5 Jahren. Der Streitwert beträgt RM 2000.—.

Megerle, Karl, Bäcker, geb. 1. 1. 1916,
wohnhaft in Ellwangen (Jagst),
Spruch der Kammer des Int.-Lagers Ludwigsburg vom 25. 11. 1947, Az. J/74/1390.

Der Betroffene ist Belasteter. Er wird auf 1 Jahr in ein Arbeitslager eingewiesen. Er unterliegt den gesetzlichen Folgen des Art. 16 Ziff. 4—10 des Ges. Nr. 104, den Folgen des Art. 16 Ziff. 8 des Ges. 104 auf die Dauer von 5 Jahren. Der Streitwert beträgt RM 2520.—.

Forderungen gegen die vorstehend aufgeführten Personen müssen spätestens innerhalb von drei Monaten nach Erscheinen dieses Amtsblatts bei dem für den Wohnsitz des Betroffenen zuständigen Amt für Vermögenskontrolle oder dem Treuhänder unter genauer Bezeichnung nach Art, Grund und Höhe geltend gemacht werden. Nicht fristgemäß angemeldete Ansprüche werden bei einer etwa stattfindenden Auseinandersetzung nicht berücksichtigt.

Zentralspruchkammer Nord-Württemberg
Ludwigsburg, ehemal. Frommannkaserne.
— Vollstreckungsbehörde —

Kreisstadt Aalen

Die städtische Wärmestube

ist ab 17. April 1949 geschlossen.

Getränkesteuer

Die Inhaber von Schank-, Gastwirtschafts- und Kaffee-Betrieben werden darauf hingewiesen, daß sie bis zum 10. jeden Monats dem städt. Steueramt eine schriftliche **Erklärung** über die Menge, Art und den Gesamterlös der abgegebenen, nach der Getränkesteuerordnung vom 28. August 1930 steuerpflichtigen Getränke einzureichen haben. Die **Steuerschuld** ist mit der Abgabe der Steuererklärung bei der Stadtkasse (Kassenstunden: Werktags von 8 bis 12 Uhr) einzuzahlen. Falls die Erklärungen und die Zahlungen verspätet eingehen, haben die Steuerschuldner Bestrafung und Erhebung eines Zuschlags zu ihrer Steuer zu gewärtigen.

Einreichung von Rechnungen

Mit dem 31. März 1949 ging das Rechnungsjahr 1948 zu Ende. Alle Geschäftsleute, Lieferanten usw. werden daher gebeten, ihre Rechnungen über Lieferungen und Leistungen für sämtliche städtischen Ämter bis spätestens 15. 4. 1949 je an das bestellende Amt einzureichen. Darüber hinaus sind Rechnungen grundsätzlich innerhalb 4 Wochen nach vollzogener Lieferung oder Fertigstellung dem bestellenden Amt zu übergeben.

Rattenbekämpfung

Die Ratten bilden eine ernste Gefahr. Sie sind die Keimträger für viele Krankheiten und Seuchen und richten große wirtschaftliche Schäden an, besonders durch Vernichtung von kostbaren Nahrungsmitteln. Eine planmäßige Rattenbekämpfung ist daher dringend notwendig. Die Grundstückseigentümer — wenn die Grundstücke vermietet bzw. verpachtet sind, die Mieter bzw. Pächter — werden hiermit aufgefordert, in der Zeit vom 13.—20. April 1949 auf ihren Grundstücken Rattenbekämpfungsmittel auf ihre eigene Kosten auszulegen. Die Bekämpfungsmittel können beim einschlägigen Handel bezogen werden. Als besonders wirksam haben sich Meerzwiebelpräparate erwiesen.

Aufforderung zur Anmeldung zum Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr

Die Angehörigen der Jahrgänge 1904—1929, soweit diese feuerwehrpflichtig sind, werden aufgefordert, sich zum Dienst in der Freiw. Feuerwehr zu melden, mit Ausnahme derjenigen, welche bereits eingereiht sind. Anmeldungen sind vom 4.—14. April 1949 beim Geräteverwalter Karl Sauber im Gerätemagazin im Spritzenhaus Aalen oder in dessen Wohnung Spitalstraße 2 zu stellen. Diejenigen Pflichtigen, welche aus irgend einem Grund in die Feuerwehr nicht eingereiht werden können, müssen zur Feuerwehrabgabe herangezogen werden.

Anmeldung zur Kaufm. Berufsschule Aalen.

Es häufen sich die Fälle, daß Jugendliche sich zum Besuch der Kaufmännischen Berufsschule anmelden, die schon monatelang sich in einer kaufmännischen Lehrstelle befinden. Es soll daher im folgenden auf die wichtigsten Bestimmungen des Gesetzes über die Berufsschulpflicht hingewiesen werden: 1. Mit der Beendigung der Volksschulpflicht beginnt die Pflicht zum Besuch der Berufsschule, gleichgültig, ob der Betreffende in Arbeit steht oder nicht; 2. die Berufsschulpflicht dauert im Regelfalle 3 Jahre. Lehrherrn und Eltern werden also gebeten, die Jugendlichen, die eine kaufmännische Lehre angetreten haben oder eine solche Stelle suchen, umgehend zum Besuch der Kaufmännischen Berufsschule anzumelden. Das neue Schuljahr hat am 1. April begonnen.

Ärztlicher Sonntagsdienst in Aalen:
10. 4.: Dr. Bormann, Rombacher Str. 1; Tel. 704
15. 4.: Dr. Jahnke, Bahnhofstr. 43; Tel. 560

Ärztlicher Sonntagsdienst in Ellwangen:
10. 4.: Dr. Haas, Spitalstr. 24; Tel. 407
15. 4.: Dr. Hermann, Haller Str. 6; Tel. 218

Ärztlicher Sonntagsdienst in Wasseralfingen:
10. 4.: Dr. Eimer, Ruckenlager; Tel. 652
15. 4.: Dr. Miklaw, Ellwanger Str. 14; Tel. 255

Amtsblatt für den Landkreis Aalen

Authorized by Military Government. — Herausgegeben vom Landratsamt Aalen. Verantwortlich: Landrat Dr. Anton Huber, Aalen.
Druck: Schwabenverlag A.-G. Ellwangen (Jagst). Auflage 11500. — Das Amtsblatt für den Landkreis Aalen erscheint wöchentlich einmal (Freitags).
Bezugspreis monatlich 70 Pfg. — Hauptvertriebsstellen: in Aalen: Schwabenverlag (Telefon 420), in Ellwangen: Schwabenverlag (Telefon 255 und 256).

Nr. 15 | **14. April** | **1949**

Dienst der Kreisverbandsbehörden in der Karwoche

Die Behörden der Kreisverwaltung bleiben am Karfreitag geschlossen. Am Gründonnerstagnachmittag und am Karsamstag findet kein Publikumsverkehr statt. **Landratsamt**
Aalen, 7. April 1949. Nr. IV 1404.

Neuzulassung von Kraftfahrzeugen

Es wird besonders darauf aufmerksam gemacht, daß Neuzulassungen von Kraftfahrzeugen zur Zeit infolge der geringen Treibstoffzuteilung mit der Zuteilung von Treibstoff nicht rechnen können.

Landratsamt (Abteilung Treibstoff).

Nacheichung der Betriebsstoffzapfstellen

Die allgemeine Nacheichung der im Kreis Aalen z. Zt. geöffneten Betriebsstoff-Zapfstellen durch das Eichamt Aalen wird demnächst vorgenommen. Die Beteiligten werden darauf hingewiesen. **Landratsamt**
Aalen, 12. April 1949. Nr. VI 4660.

Rückführung von Berlinern

Sämtliche sich zur Zeit im Kreis Aalen aufhaltenden Berliner, die Berlin auf irgend welchem Wege (britische Luftbrücke, amerikanische Luftbrücke oder sonstwie) verlassen haben, deren auf Bestimmungsorte in Württemberg-Baden lautende Interzonenpässe jedoch abgelaufen sind und die nach Berlin zurückzukehren wünschen, werden gebeten, sich **sofort** beim Einwohnermeldeamt ihres derzeitigen Wohnsitzes anzumelden. Der Interzonenpaß ist bei der Anmeldung vorzulegen.

Auf die im Rahmen des Hilfswerks Berlin zur Erholung untergebrachten Berliner Kinder findet die Anmeldung keine Anwendung.

Aalen, 11. April 1949. VI 6130 **Landratsamt.**

Werkzeuge für Heimatvertriebene

Durch die Dienststelle des Staatsbeauftragten Stuttgart wird folgende Notiz bekanntgegeben:

Werkzeugverkauf aus den Beständen der STEG, Lager Engineer, Depot Mannheim-Rheinau

Laut Mitteilung des Amtes für Fragen der Heimatvertriebenen, Frankfurt am Main, wird von der STEG eine Vielzahl von Werkzeugen und Materialien angeboten, die teils gebraucht aus Heeresbeständen ab Lager Mannheim-Rheinau käuflich abgegeben werden.

Anfragen und Bestellungen sind direkt an die obengenannte Anschrift zu richten.

Landratsamt VIII/9920.

Stadt Ellwangen (Jagst)

Am Dienstag, 19. April 1949, wird der **Vieh- und Schweinemarkt** abgehalten. Hierzu gelten die üblichen seuchenpolizeilichen Bestimmungen. Der Zutrieb von Vieh aus Sperr- und Beobachtungsgebieten, sowie aus Schutzzonen ist verboten. Ursprungszeugnisse sind beizubringen. Der Viehkauf ist nur auf Grund eines vom Landwirtschaftsamt ausgestellten Einkaufsscheines und nur zu den von der Viehaufkaufskommission festgesetzten Preisen zulässig. Einkaufsscheine und Transportbegleitscheine werden am Markttag von 9 bis 12 Uhr im Rathaus (Zimmer 8) vom Landwirtschaftsamt ausgestellt. Der Auftrieb zum Viehmarkt beginnt um 8 Uhr auf dem Oberen Brühl.

Brotaufruf

Die für die 3. Dekade der 125. Zuteilungsperiode vorgesehene Brotration kann ab sofort auf folgende Brotabschnitte bezogen werden:

Karte 11, 21 und 31

Abschnitt Brot 23	1000 g	R-Brot
Abschnitt Brot 26	1000 g	R-Brot
Abschnitt Brot 25	500 g	R-Brot
Abschnitt Brot H ohne Menge	1000 g	W-Brot

Der Brotabschnitt E ist ungültig.

Aalen, 7. April 1949. **Landratsamt Kreisernährungsamt.**

Fettaufruf für die 3. Dekade April 1949

Karte 11	Abschnitt O	125 g	Margarine
	Abschnitt Z 405	100 g	Öl

Käseaufruf

Als Vorgriff können ab sofort 62,5 g Schmelzkäse auf den Sonderabschnitt 407 der Karten 11, 14, 31, 34 mit dem Eindruck Württemberg bzw. Baden bezogen werden. Abschnitte 407 der Karten 21, 24, 41 und 44 sind ungültig.

Aalen, 11. April 1949. **Landratsamt Kreisernährungsamt.**

Verkaufszeiten der Einzelhandelsgeschäfte

Auf einer am Freitag, 8. April 1949, stattgefundenen Sitzung des Einzelhandelsausschusses für den Kreis Aalen der Industrie- und Handelskammer Heidenheim, an der auch Vertreter des Handwerks teilnahmen, wurde beschlossen, dem Einzelhandel die Einhaltung der folgenden ab sofort geänderten Verkaufszeiten zu empfehlen:

Lebensmittelgeschäfte:

Montag, Mittwoch, Donnerstag und Freitag 7.30—12 Uhr und 15—18 Uhr;
Dienstag 7.30—12 Uhr, mit Ausnahme der Metzgereien, die am Dienstag nach wie vor ganztägig geschlossen halten;
Samstag 7.30—12 Uhr und 14—17 Uhr;

andere Einzelhandelsgeschäfte:

Montag, Mittwoch, Donnerstag und Freitag 8—12 Uhr und 14—18 Uhr;
Dienstag 8—12 Uhr;
Samstag 8—12 Uhr und 14—17 Uhr.

Am Dienstag nach Ostern und Pfingsten sind die Lebensmittelgeschäfte den ganzen Tag geöffnet. Sonstige in die Woche fallende Festtage sollen ohne Einfluß auf die halbtägige Offenhaltung der Geschäfte am Dienstag sein.

Industrie- u. Handelskammer Heidenheim.

Gemeinde Essingen

Am **Ostermontag, 18. April 1949,** findet der **Vieh- und Krämermarkt** statt. Für den Viehmarkt gelten die üblichen seuchenpolizeilichen Bestimmungen. Auftrieb des Viehes nicht vor 8 Uhr vormittags. **Bürgermeisteramt.**

Die ständige Kreisstraßenwärterstelle Sitz Kösingen

mit den Strecken Kösingen—Hohlenstein, Kösingen—Landesgrenze (Forheim), Kösingen—Kreisgrenze (Katzenstein) u. Kösingen—Schweindorf mit zusammen 5610 Meter Straßenlänge und sechs Arbeitstagen ist **sofort** neu zu besetzen. — Bewerbungen mit selbstgeschriebenem Lebenslauf, Zeugnissen und Entnazifizierungsnachweis sind bis spätestens 20. April 1949 bei der Kreispflege Aalen einzureichen.

Erste Bekanntmachung zum Wohnungsbauprogramm 1949

Auf Grund des vom Württbg.-Bad. Landtag beschlossenen zweiten Gesetzes zur Förderung des Wohnungsbaus sind dem Kreis Aalen 1 903 000 DM an Mitteln des Landes zugeteilt worden. Diese Mittel sind für die Gewährung von unverzinslichen Darlehen zur Abdeckung des unrentierlichen Bauaufwands bestimmt. Das unverzinsliche Darlehen des Landes kann im Einzelfall bis zu 5000 DM je Wohnung betragen, in Ausnahmefällen kann dieser Betrag überschritten werden.

Die Verwaltung der Mittel und die Gewährung der Darlehen obliegt der Landeskreditanstalt in Stuttgart. Diese entscheidet deshalb auch über die Darlehensgesuche. Jedoch erfolgt die Zuteilung unter Zugrundelegung eines Wohnungsbauprogramms, das von den Gemeinden und Kreisen aufzustellen ist. Aus diesem Grunde sind die **Darlehensgesuche bei den Bürgermeisterämtern einzureichen.**

Nach dem Gesetz und den Richtlinien kommen zinslose Darlehen nicht nur für Wohnungs**neubauten** in Betracht; vielmehr sollen der Aufbau und Ausbau zerstörter Häuser, die Instandsetzung beschädigter Häuser, Wohnungs-Ein- und Ausbauten in bestehenden Gebäuden und die Vollendung steckengebliebener Neubauten sogar bevorzugt berücksichtigt werden, wenn durch solche Bauvorhaben Wohnraum wirtschaftlicher geschaffen werden kann als durch Neubauten.

Voraussetzung für die Gewährung eines unverzinslichen Darlehens ist, daß die **Zinsersparnis zum Ausgleich eines unrentierlichen Bauaufwands notwendig ist.** Unrentierlicher Bauaufwand liegt dann vor, wenn die Baukosten den Wert der neugeschaffenen Wohnung übersteigen, der sich unter Zugrundelegung der ortsüblichen Miete ergibt. Über die Berechnung des unrentierlichen Bauaufwands erfolgt eine besondere Bekanntmachung.

Die Anwendung dieser Regel wird zur Folge haben, daß solche Bauvorhaben, bei denen ein erheblicher Teil der Baukosten bereits in **Reichsmark** bestritten wurde, von der Gewährung unverzinslicher Darlehen ausscheiden. Die für die Vollendung solcher Bauten noch erforderlichen Mittel müssen auf dem **normalen Kapitalmarkt** beschafft werden (also bei den Kreditinstituten oder durch Aufnahme privater Darlehen).

Der Zweck der unverzinslichen Darlehen darf nicht zu der Annahme verleiten, daß in allen Fällen, in denen unrentierliche Baukosten nachgewiesen werden, das unverzinsliche Darlehen gewährt wird und daß dieses immer umso höher sei, je höher die unrentierlichen Baukasten sind. Nur **unvermeidliche** unrentierliche Baukosten werden anerkannt werden; Bauvorhaben mit überhöhten Baukosten und aufwendiger Bauweise haben keine Aussicht auf Berücksichtigung. Dagegen werden Bauvorhaben **bevorzugt** berücksichtigt werden, bei denen durch sparsame Bauweise der Bauaufwand auf das unbedingt erforderliche Maß gesenkt und infolgedessen zur Deckung des unrentierlichen Aufwands nur ein Teilbetrag des Höchstdarlehens beansprucht wird.

Weitere Voraussetzung des unverzinslichen Darlehens ist, daß **Gewähr für die Vollendung**

des Bauvorhabens in diesem Jahr gegeben ist und daß der neugeschaffene Wohnraum unmittelbar oder mittelbar der **Verbesserung der Wohnverhältnisse schlecht untergebrachter Personen dient.**

Gesuche um Gewährung von unverzinslichen Darlehen der Landeskreditanstalt sind unter Verwendung des **vorgeschriebenen Vordrucks** beim **Bürgermeisteramt** einzureichen. Dem Gesuch sind beizufügen:

a) der genehmigte Bauplan; b) ein Nachweis der Baukosten und eine Berechnung des unrentierlichen Aufwands; c) ein Grundbuchauszug; d) der Nachweis der Gesamtfinanzierung, d. h. der Beschaffung der außer dem beantragten unverzinslichen Darlehen noch erforderlichen Mittel.

Das Gesetz und die Richtlinien können bei den Bürgermeisterämtern eingesehen werden. Dort sind auch die Vordrucke erhältlich.

Aalen, 11. April 1949. **Landratsamt.**

Zweite Bekanntmachung zum Wohnungsbauprogramm 1949

(Erlaß an die Bürgermeisterämter v. 12. 4. 1949 Nr. VII 7524)

Es ist beabsichtigt, die vom Land Württemberg-Baden dem Kreis Aalen zugeteilten Förderungsmittel (unverzinsliche Darlehen) nach Abzug der vorgeschriebenen Reserve von 10% so zu verwenden, daß die Hälfte den Gemeinnützigen Baugenossenschaften für den sozialen Wohnungsbau überlassen, die andere Hälfte den Städten und Gemeinden des Kreises zur Förderung ihres örtlichen Wohnungsbauprogramms nach der Einwohnerzahl zur Verfügung gestellt wird.

Danach kann die einzelne Gemeinde zunächst davon ausgehen, daß auf sie ein Betrag von rund 7.— DM je Einwohner entfällt. In Höhe dieses Betrages können an Bauliebhaber der Gemeinde nach Vorschlag der örtlichen Stellen unverzinsliche Darlehen gewährt werden.

Aufgabe des Bürgermeisters ist es nun, im Benehmen mit dem Gemeinderat und dem örtlichen Wohnungsausschuß die in Frage kommenden Bauvorhaben festzustellen, die nach Dringlichkeit und Nutzeffekt am förderungswürdigsten sind, und den Einsatz der Mittel so zu lenken, daß möglichst viel zusätzlicher Wohnraum geschaffen wird.

Es wird sich bei Prüfung der in Frage kommenden Bauvorhaben nach diesen Gesichtspunkten herausstellen, daß häufig Ein- und Ausbauten oder der Vollendung steckengebliebener Neubauten vor erst zu beginnenden Neubauten der Vorzug zu geben ist. Es ist z. B. denkbar, daß die Schaffung einer Wohnung durch Einbau bereits mit einem Förderungsdarlehen von 800.— DM zu erreichen ist, während vielleicht zur Vollendung einer steckengebliebenen Neubauwohnung 1500.— DM und zur Ermöglichung einer erst zu beginnenden Neubauwohnung 2500.— DM oder mehr zur Abdeckung des unrentierlichen Bauaufwandes notwendig sind.

Die Bürgermeisterämter werden ersucht, auf dieser Grundlage unverzüglich ein **örtliches Programm für die Verwendung der Förderungsmittel aufzustellen und ihre Vorschläge bis spätestens 25. April 1949 dem Landratsamt mitzuteilen.** Eine Mitteilung an das Landratsamt ist auch dann notwendig, wenn die für die einzelne Gemeinde vorgesehenen Förderungsmittel in der Gemeinde nicht oder nicht voll benötigt und beansprucht werden, damit diese Beträge dann in anderen Gemeinden eingesetzt werden können.

Es wird noch besonders darauf hingewiesen, daß jedes einzelne Bauvorhaben für die Gewährung eines unverzinslichen Darlehens folgende Voraussetzungen erfüllen muß:

1. Es muß feststehen, daß ohne die Finanzierungshilfe das Bauvorhaben nicht durchführbar wäre, weil die Miete den Bauaufwand nicht vollständig verzinst. 2. Es müssen neue Wohnungen mit Küche geschaffen werden. Ausnahmsweise kann eine Finanzierungshilfe auch dann gewährt werden, wenn zu einer bestehenden Wohnung mindestens 20 qm zusätzlichen Wohnraums geschaffen und dadurch ein Notstand behoben wird. 3. Es muß Gewähr für die Vollendung des Bauvorhabens in diesem Jahr gegeben sein. Hiebei kann davon ausgegangen werden, daß ein Teil der außer dem unverzinslichen Darlehen noch erforderlichen Mittel durch Aufnahme bei anderen Kreditinstituten möglich ist, bei Neubauten dagegen ist Voraussetzung das Vorhandensein eines angemessenen Eigenkapitals.

Die Antragsteller sind darüber aufzuklären, daß die Finanzhilfe nicht in einem verlorenen Zuschuß, sondern in einem unverzinslichen Darlehen besteht und daß die Landeskreditanstalt Sicherung des Darlehens durch Eintragung einer Hypothek oder Grundschuld verlangt.

Die bis jetzt eingegangenen Anträge und Anfragen wegen dieses Baudarlehens sind den Bürgermeisterämtern zur Überprüfung nach den vorstehenden Richtlinien zurückgegeben worden.

Aalen, 12. April 1949. **Landratsamt.**

Gemeinde Unterkochen

Die Stelle des **Sachbearbeiters beim Wohnungsamt** in Unterkochen ist mit einem tüchtigen Angestellten oder Verwaltungspraktikanten zu besetzen. Bewerbungen mit den erforderlichen Unterlagen sind bis spätestens 25. April 1949 beim Bürgermeisteramt einzureichen.

Bestellungen auf das Amtsblatt

nehmen die Trägerinnen und Agenturen entgegen, sie können aber auch direkt aufgegeben werden bei den Geschäftsstellen des Schwabenverlags in Aalen (Tel. 420) und Ellwangen (Tel. 255 und 256).

Förderung des Wohnungsbaus durch wirtschaftliche Maßnahmen

Verwaltungsanordnung des Innenministeriums vom 7. März 1949
(Staatsanz. f. Württ.-Baden Nr. 11 v. 12. 3. 1949)

Auf Grund des Art. I Nr. 3 des Wohnungsgesetzes vom 8. 3. 1946 wird zur Vermehrung des Wohnraums durch Förderung der Baulust folgendes angeordnet:

§ 1. **Zusicherung der Zuteilung.** (1) Der durch Ausbau, Umbau, Wiederaufbau und Neubau neugewonnene Wohnraum wird von den Wohnungsbehörden nach seiner Fertigstellung unter Beachtung der nachstehenden Grundsätze zugeteilt. (2) Die Wohnungsbehörde kann die Zuteilung an Personen, die zum Aufbau bereit und fähig sind, bereits vorher unter der Bedingung zusichern, daß sie innerhalb einer bestimmten Frist den Bau durchführen, und kann dabei auch andere Bedingungen und Auflagen festsetzen. Bei Nichterfüllung der Bedingungen od. der Auflagen kann die Zusicherung widerrufen werden.

§ 2. **Auswahl der Bewerber für Aufbauwohnungen.** Die Auswahl unter mehreren zum Aufbau fähigen Wohnungsuchenden (§ 1 Ziff. 2) trifft die Wohnungsbehörde nach den allgemeinen Zuteilungsgrundsätzen. Unter gleichberechtigten Wohnungsuchenden ist dem ehemaligen Mieter der Wohnung, dessen Mietverhältnis infolge eines Kriegssachschadens erloschen ist, und den vom Lastenausgleich betreuten Personen der Vorzug zu geben.

§ 3. **Anerkennung der Aufbau-Leistung.** (1) Dem Hauseigentümer, der neue Wohnungen erstellt, ist hiervon auf Antrag für sich selbst, seine Eltern, Kinder oder Geschwister eine Wohnung zuzuteilen. Ist der Hauseigentümer eine juristische Person, so ist die Wohnung einer von ihr benannten natürlichen Person zuzuteilen. Dieser Anspruch kann von ihr bei mehreren Häusern oder Wohnungen nur für eine Wohnung geltend gemacht werden. (2) Ein Wohnungssuchender, der auf Grund einer mit Zustimmung der Wohnungsbehörde abgeschlossenen Vereinbarung mit dem Hauseigentümer die Bauarbeiten auf eigene Rechnung nicht gewerbsmäßig durchführt oder durch persönliche Arbeitsleistung, finanzielle Mithilfe oder in anderer Weise zur Schaffung des neuen Wohnraums wesentlich beiträgt, steht bei der Zuteilung dieses Wohnraums einem Hauseigentümer nach Ziff. 1 gleich. Die Aufbauleistung ist vor der Zuteilung der Wohnungsbehörde nachzuweisen.

§ 4. **Auswahl der Mieter durch den Hauseigentümer.** (1) Der Hauseigentümer, der ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel Wohnraum neu erstellt, kann von der Wohnungsbehörde verlangen, daß bei der Zuteilung des neu erstellten Wohnraums die von ihm vorgeschlagenen Mieter, unbeschadet des Vorrechts nach Art. VIII Nr. 1 a) des Wohnungsgesetzes, bevorzugt berücksichtigt werden. Voraussetzung ist, daß sie in der Gemeinde wohnberechtigt sind und ihr Raumanspruch nach den allgemeinen Belegungsrichtlinien der beantragten Wohnung entspricht. (2) Werden mehrere Wohnungen nur teilweise unter Inanspruchnahme öffentlicher Mittel neu erstellt, so hat der Hauseigentümer das Vorschlagsrecht nach Abs. 1 für diejenigen Wohnungen, auf die nach verhältnismäßiger Berechnung keine öffentlichen Mittel entfallen. Zuteilungen nach § 3 sind hierauf anzurechnen; Bruchteile bleiben zugunsten des Vorschlagsrechts des Hauseigentümers unberücksichtigt. (3) Als öffentliche Mittel gelten Zuschüsse, zinslose und zinsverbilligte Darlehen, die von den Landeskreditanstalten aus Staatsmitteln gewährt werden. Die Kreise und Gemeinden können bestimmen, daß auch die von ihnen gewährten Mittel darunter fallen.

§ 5. **Begünstigung bei der Belegung.** (1) Die einem Hauseigentümer nach § 3 Ziff. 1 zugeteilte Wohnung ist nicht als unterbelegt anzusehen, wenn der Wohnungsinhaber einen Raum mittlerer Größe mehr bewohnt, als ihm nach den allgemeinen Belegungsrichtlinien zugebilligt werden kann und die Wohnung von mindestens zwei Personen bewohnt wird. Auf die in § 3 Ziff. 1 genannten Verwandten findet diese Bestimmung keine Anwendung. (2) Die Wohnungsbehörde kann die Aufbauleistung (§ 3 Ziff. 2) von Mietern und Mitgliedern von Wohnungsunternehmen bei der Belegung in den Grenzen der Ziff. 1 angemessen berücksichtigen. (3) Für Wohnungen, die vollständig ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel neu erstellt worden sind, gilt die Belegungsrichtlinie der Ziff. 1 bei jeder Vermietung. § 4 Ziff. 3 findet Anwendung. (4) Bei künftigen Änderungen in der Belegung der unter Ziff. 1 bis 3 fallenden Wohnungen ist die gewährte Begünstigung im Rahmen der allgemeinen Belegungsrichtlinien zu berücksichtigen.

§ 6. **Zusätzlicher Wohnraum.** (1) Wohnungsinhabern soll ein Mehrbedarf an Wohnraum zugestanden werden, wenn sie der Wohnungsbehörde nach Zahl und Fläche doppelt so viel neu erstellten gleichwertigen Wohnraum, als sie begehren, zur freien Zuteilung an Wohnungssuchende zur Verfügung stellen und in privatrechtlich bindender Form nachweisen, daß für diesen Wohnraum kein höherer Mietzins zu zahlen ist, als er am 30. November 1936 für gleichwertige Wohnungen üblich und angemessen war. (2) Die Wohnungsbehörde kann bei nachgewiesenem, besonders dringenden Mehrbedarf das Ausmaß des zu stellenden Ersatzwohnraums unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit des Antragstellers herabsetzen und wegen der Anrechnung von Küchen und Nebenräumen nähere Bestimmungen treffen. (3) § 5 Ziff. 4 findet auch hier Anwendung.

§ 7. **Inkrafttreten.** Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Sie ist nur auf Wohnräume anzuwenden, die nach dem Inkrafttreten bezugsfertig werden. Bereits rechtskräftig gewordene Verfügungen der Wohnungsbehörden bleiben unberührt. Ulrich.

Diese Regelung gilt also nur für Wohnungen, die nach dem 12. März 1949 durch Umbau, Ausbau oder Neubau fertiggestellt wurden.

Aalen, 11. April 1949. II/7580. **Landratsamt.**

Bekanntmachungen des Landwirtschaftsamtes Aalen

Freigabe von Kartoffeln für Brennzwecke

Die seither bestehende Beschränkung, wonach Kartoffeln für Brennzwecke nur bei Verderbgefahr nach örtlich erfolgter Besichtigung für Brennzwecke freigegeben werden durften, ist mit sofortiger Wirkung aufgehoben. Es können daher ab sofort Kartoffeln jeglicher Art ohne Genehmigung durch das Landwirtschaftsamt in Brennereien verarbeitet werden.

Die Monopolverwaltungen in Württemberg-Baden übernehmen im Interesse des Kartoffelanbaues ab sofort den Branntwein aus Kartoffeln zum Preis von DM 150.— je Hektoliter. Dieser Preis ist so bemessen, daß die Brennereien in der Lage sind, für den Doppelzentner verarbeitete Speisekartoffeln einen Preis von DM 9.60 zu bezahlen.

Die Brennereibesitzer haben den Zollbehörden nachzuweisen, daß die verarbeiteten Kartoffeln aus dem Erzeugergebiet Württemberg-Baden stammen. Auf Antrag werden den Brennereien beim Landwirtschaftsamt die Bescheinigungen ausgestellt, welche für den Herkunftsnachweis der Kartoffeln zur Erlangung des erhöhten Übernahmepreises erforderlich sind.

Anmeldung zur Kartoffelanerkennung

Die Anmeldung der Pflanzkartoffelvermehrungsbestände des Jahres 1949 hat **spätestens bis 1. Mai 1949** im Beratungsbezirk der Landwirtschaftsschule Aalen beim Landwirtschaftsamt Aalen und im Beratungsbezirk der Landwirtschaftsschule Ellwangen (Jagst) auf Schloß Ellwangen zu erfolgen.

Voraussetzungen zur Zulassung sind: 1. eine Mindestfläche von 25 Ar; 2. Nachweis der Herkunft an Hand von Rechnungsbelegen oder Frachtbriefen oder Nachbau eigener Erzeugung, die anerkannt und mindestens Klasse A sind; 3. genaue Angabe von Anschrift des Vermehrers, Gewand, Fläche, Sorte, Nachbaustufe. Die Anmeldefrist ist unbedingt einzuhalten, auch wenn das Anpflanzen der Vermehrungskartoffeln später erfolgen sollte. Die Anmeldung kann noch unmittelbar vor der Anerkennungsbesichtigung zurückgezogen werden.

Umtausch Mais — Getreide

Infolge der teilweisen nicht rechtzeitigen Importlieferungen wird die Befristung der Umtausch-Aktion bis 31. März 1949 aufgehoben. Der Umtausch kann solange erfolgen, solange die Vorratslage dies gestattet. Es liegt jedoch im Interesse aller Erzeuger, die Umtauschaktion so rasch wie möglich durchzuführen.

Zuchtverband für das Limpurger Vieh

Die nächste Versteigerung von Limpurger Zuchtvieh (Bullen, Kühe und Kalbinnen) findet am **Osterdienstag**, 19. April 1949, vormittags 9 Uhr in **Mögglingen** statt. Zur Versteigerung kommen 15 Bullen, 5 Kühe und 10 Kalbinnen. Die Interessenten (Gemeinden und Züchter) werden auf diese günstige Einkaufsgelegenheit aufmerksam gemacht.

Weideverkehr der Klauentiere und Fohlen

I. Zum Schutze gegen die im Weideverkehr begründete Seuchengefahr wird auf Grund der §§ 18 und 20 Abs. 2 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 für das Weidejahr 1949 folgendes bestimmt:

1. Der Auftrieb auf Viehweiden, die von Tieren verschiedener Besitzer beschickt werden (Heimweiden, Jungviehweiden), ist verboten für Tiere, die nach dem 1. April 1948 auf einer solchen Weide aufgetrieben waren, während dort die Maul- und Klauenseuche herrschte, oder die aus Beständen stammen, in denen nach dem 1. April 1948 die Maul- und Klauenseuche geherrscht hat.

Für jedes Weidetier ist eine Bestätigung der Ortspolizeibehörde beizubringen, daß bei ihm die Voraussetzungen für ein Auftriebsverbot nach Abs. 1 nicht gegeben sind. Die Inhaber der Weiden sind verpflichtet, die Bestätigungen zu prüfen und den Auftrieb der Tiere nur zuzulassen, wenn er nach den Vorschriften gestattet ist.

2. Bricht die Maul- und Klauenseuche auf einer der in Ziff. 1 genannten Weiden aus, so ist der Abtrieb von den benachbarten Weiden nur mit Genehmigung des Landratsamtes gestattet, das diese Anordnung auf begrenzte Gebiete des Kreises beschränken kann. Im Einzelfall ist zu prüfen, ob der Abtriebsgenehmigung die amtstierärztliche Untersuchung der abzutreibenden Tiere vorausgehen soll.

3. Tiere, die während der Weidezeit durchgeseucht haben, dürfen nur abgetrieben werden, wenn sie vor dem Abtrieb erneut gründlich desinfiziert worden sind.

4. Zuwiderhandlungen unterliegen den Strafbestimmungen des Viehseuchengesetzes.

II. Der Auftrieb von Fohlen auf Weiden, die von Tieren verschiedener Besitzer beschickt werden, ist verboten für Fohlen, die aus Beständen stammen, in denen seit dem 1. Januar 1948 ansteckende Blutarmut der Pferde geherrscht hat.

Aalen, 11. April 1949. **Landratsamt** Nr. VI 4520.

Fachkurse

Das Landesgewerbeamt Stuttgart veranstaltet in den kommenden Monaten in Stuttgart die folgenden Weiterbildungs- und Vorbereitungskurse auf die Meisterprüfung:

1. **Auto-Elektrik-Kurse.** Lehrgang über Grundgesetz der Elektrotechnik, allgemeine und spezielle Zündanlagen, Zündkerzen, elektrische Anlasser, Beleuchtung, Signale, Tourenzähler, Batteriewartung, Zündmomente und Verdichtung, unterstützt durch Lichtbilder und Modelle:

a) Tageskurs, Dauer 70 Stunden, Unterricht an zwei Tagen in der Woche, Teilnehmergebühr 40.— DM.

b) Abendkurs, Dauer 70 Stunden, Unterricht an zwei Abenden in der Woche von 17—20.30 Uhr. Teilnehmergebühr 40.— DM.

2. **Kraftfahrzeug-Handwerkerkurse** über technisches Rechnen, Kostenrechnen, Materialkunde, Werkzeuglehre und Autofachkunde:

a) Tageskurs, Dauer 90 Unterrichtsstunden, Unterricht an einem Tag in der Woche von 9 bis 12 Uhr und von 14 bis 17 Uhr, Teilnehmergebühr 40.— DM.

b) Abendkurs, Dauer 90 Stunden, Unterricht an zwei Abenden in der Woche von 17 bis 20 Uhr, Teilnehmergebühr 40.— DM.

3. **Elektro-Installateur-Kurs.** Lehrgang über

a) Allgemeine Technik für den elektrischen Betrieb, die elektrischen Grundgesetze und ihre Anwendung. Bau und Berechnung von elektrischen Leitungen. Schaltgeräte und ihre Anwendung. Schutzapparate, die Vorschriften und ihre Anwendung. Beleuchtungstechnik, Meßtechnik und Meßgeräte.

b) **Gleichstromtechnik:** Der Gleichstrommotor, der Gleichstromgenerator, Anlasser und Regler, Sammlerbatterien und deren Ladung. Die Drehzahlregelung beim Gleichstrommotor. Die Anwendung des Gleichstroms in der Elektrolyse.

c) **Wechselstromtechnik:** Der Wechsel- und Drehstrommotor, der Drehstromgenerator und seine Regelung. Die Drehzahlregelung bei Drehstrommotoren. Der Drehstromkondensator und seine Berechnung. Wirk- und Blindstrom-Messung. Der Umspanner in seiner Wirkungsweise und in seiner Anwendung. Die Prüfung von Maschinen und Apparaten. Dauer 200 Unterrichtsstunden. Unterricht an einem Tag in der Woche von 8 bis 12 und 13 bis 17 Uhr, Teilnehmergebühr 80 DM.

4. **Vortrags-Kurs** über **„Isapassung und Meßtechnik"** für Handwerksmeister, Facharbeiter und Ingenieure, Dauer: 2 Abende von 18 bis 20 Uhr. Erster Vortragsabend: **Das Isatoleransystem.** Einführung, Entwicklung, Aufbau, Anwendungsbeispiele, Passungen, Toleranzen, Lehren. zweiter Vortragsabend: **Meßtechnik,** Grundlage und Grundbegriffe, Meßmittel (feste Lehren, Zeigermaßenlehren, Sondermeßmittel), Meßvorgänge (Einzelmessung, Massenmessung, Gewindemessung, Sondermessung) Anwendungsbeispiele, Filmvorführung über die Schraublehre und Meßuhr. Teilnehmergebühr 3.— DM.

5. **Bauschlosserkurse** über Materialkunde, Werkzeugkunde, Kalkulation und Kostenrechnen, technisches Rechnen, Eisenkonstruktionen, Blechverarbeitung, Fachzeichnen und darstellende Geometrie:

a) Tageskurs, Dauer 90 Stunden, Unterricht an zwei Tagen in der Woche von 9 bis 12 und 13 bis 16 Uhr, Teilnehmergebühr 40.— DM.

b) Abendkurs, Dauer 90 Stunden, Unterricht an zwei Abenden in der Woche von 17.30 bis 20.30 Uhr, Teilnehmergebühr 40.— DM.

6. **Mechanikerkurse** über technisches Rechnen, Kostenrechnen, Materialkunde, Werkzeuglehre und Maschinenkunde:

a) Tageskurs, Dauer 90 Stunden, Unterricht an einem Tag in der Woche von 9 bis 12 und von 14 bis 17 Uhr, Teilnehmergebühr 40.— DM.

b) Abendkurs, Dauer 90 Stunden, Unterricht an zwei Abenden in der Woche von 17.30 bis 20.30 Uhr. Teilnehmergebühr 40.— DM.

7. **Maurerkurs.** Lehrgang über Fachzeichnen, Kostenrechnen, baupolizeiliche Vorschriften usw. Abendkurs, Dauer 200 Stunden, Unterricht an zwei bis drei Abenden in der Woche von 17 bis 20.30 Uhr. Teilnehmergebühr 80.— DM.

8. **Zimmererkurs** über Fachzeichnen, Kalkulation, baupolizeiliche Vorschriften usw. (Abendkurs). Dauer 200 Stunden, Unterricht an zwei Abenden in der Woche von 17 bis 20.30 Uhr. Teilnehmergebühr 80.— DM.

9. **Schreinerkurse.** a) Tageskurs über Fachzeichnen und Kostenrechnen: Dauer 80 Stunden, Unterricht an zwei bis drei Tagen in der Woche von 8 bis 12 und von 13 bis 17 Uhr. Teilnehmergebühr 40.— DM.

b) Abendkurs über Fachzeichnen und Kostenrechnen, Dauer 80 Stunden. Unterricht an zwei Abenden in der Woche von 17.30 bis 20.30 Uhr. Teilnehmergebühr 40.— DM.

c) Tageskurs über die gesamte Oberflächenbehandlung des Holzes (Beizen, Mattieren und Polieren), Dauer eine Woche. Teilnehmergebühr 25.— DM.

10. **Schuhmacherkurs** über Musterzeichnen, Zuschneiden und Schäftemachen, Dauer 3 Wochen mit zusammen 80 Unterrichtsstunden. Unterricht jeweils Dienstag, Mittwoch, Donnerstag und Freitag, ganztägig, Teilnehmergebühr 40.— DM.

11. **Tapeziererkurs.** Lehrgang über Polsterarbeiten, Dauer zwei Wochen (Tagesunterricht). Teilnehmergebühr 45.— DM.

12. **Rundfunkmechanikerkurs.** Lehrgang über Einführung in die elektrischen Grundgesetze. Berechnung der Induktivitäten, Kapazitäten und Schwingkreisen. Wirkungsweise und Anwendung der Elektronenröhre. Grundgesetze der Akustik, Einführung in die Meßtechnik. Die Spannungsversorgung des Rundfunkgerätes. Die verschiedenen Empfängersysteme. Einzelheiten der Empfängerschaltungen. Entstörung elektrischer Geräte. Antennenbau nach VDE-Vorschriften. Weitere Anwendungsgebiete der Hochfrequenztechnik, Fernsehen, HF-Telefonie u. ä. Dauer 160 Stunden, Unterricht an einem Tag in der Woche von 8 bis 12 und von 13 bis 17 Uhr. Teilnehmergebühr 65.— DM.

13. **Schweißkurse und Schweißerprüfungen.** Tages- und Abendkurse über Autogenschweißen und Elektroschweißen für Anfänger und für Fortgeschrittene sowie Prüfungen nach einem beim Fachkurssekretariat erhältlichen Lehrplan.

14. **Wäscheschneiderinnenkurs** über Musterzeichnen und Zuschneiden von Damen- und Herrenwäsche, Dauer 2 Wochen (Tageskurs). Unterricht jeweils Montag bis Freitag von 8 bis 12 und von 13 bis 17 Uhr. Teilnehmergebühr 30.— DM.

15. **Rechenschieberkurs.** Lehrgang über das Rechnen mit dem Rechenstab mit praktischen Übungen, Dauer 27 Stunden. Unterricht an 9 aufeinanderfolgenden Samstagen von 9 bis 12 Uhr. Teilnehmergebühr 10.— DM.

16. **VDE-Vorschriften-Kurs.** Senderkurs für Elektro-Installateure über

a) die wichtigsten Grundlagen und Gesetze der Elektrotechnik,

b) Installationsfragen mit besonderer Betonung der Verbandsvorschriften (Berührungsschutz: Isolierung, Erdung, Nullung, Schutzschaltung). Dauer 30 Unterrichtsstunden, Unterricht an 7 Samstagvormittagen, Teilnehmergebühr 15.— DM.

Anmeldungen und Auskunft beim Fachkurssekretariat des Landesgewerbeamts in Stuttgart-N, Kienestraße 18, — Fernsprecher 92 251.

Stuttgart, 3. 3. 1949. **Wirtschaftsministerium Württemberg-Baden — Landesgewerbeamt —** Pflüger.

Orthopädische Sprechtage für die Beschädigten des Kreises Aalen

Der in Frage kommende Personenkreis (Versehrte) hat Gelegenheit, zwecks Beschaffung orthopädischer Hilfsmittel den Arzt der Landesversicherungsanstalt Württemberg, Orthopäd. Beschaffungsstelle Stuttgart, Rosenbergstr. 122, an nachstehenden Tagen in

Schw. Gmünd jeweils am Montag, 25. April, 9. Mai, 23. Mai, 13. Juni, 27 Juni, in der Vertrauensärztlichen Dienststelle Gmünd, Kalter Markt 16, von 8—13 Uhr;

Heidenheim jeweils am Mittwoch, 4. Mai, 1. Juni, im Staatlichen Gesundheitsamt Heidenheim, Karlstraße, von 8—13 Uhr;

Crailsheim jeweils am Donnerstag, 21. April, 16. Juni, im Isolierbau des Kreiskrankenhauses Crailsheim von 9—12 Uhr und von 13.30 bis 17 Uhr;

Ulm/Do. jeweils am Dienstag, 19. April, 3. Mai, 17. Mai, 7. Juni, 21. Juni, im Hause der LVA. Württemberg, Außenstelle Ulm, im Finanzamt, Wagnerstraße 2, Zimmer 179, von 8—13 Uhr

zu sprechen. Es empfiehlt sich, durch Postkarte rechtzeitig den beabsichtigten Besuch an einem dieser Sprechtage der Orthopäd. Beschaffungsstelle Stuttgart zu melden, um den Fahrtkostenersatz sicherzustellen. **Kreisfürsorgeamt.**

Kreisstadt Aalen

Ausgabe der Kohlenkarten

Am 21. und 22. April 1949 werden in der Bohlturnhalle die Kohlenkarten für das Jahr 1949/50 ausgegeben. Die Ausgabe erfolgt nach Straßen, alphabetisch geordnet, und zwar wie folgt: **Donnerstag, den 21. April 1949**

vormittags 8—12 Uhr

Aalstraße	Damaschkestraße
Aalwirtshaus	Dekanstraße
Alte Heidenheimer Str.	Eberhardtstraße
Alter Kirchplatz	Einzelgebäude
Bachstraße	Eisenstraße
Bahnhofstraße	Eisenbahnstraße
Beethovenstraße	Erlau
Beinstraße	Erzgrube
Bleichgarten	Fackelbrückenstraße
Blumenstraße	Finkenweg
Bohlturnhalle	Friedenstraße
Bohlstraße	Friedhofstraße
Breite Straße	Friedrichstraße
Braunenstraße	Gabelsbergerstraße
Brühlstraße	Galgenbergstraße
Brückenstraße	Galgenbergbaracke
Brunnenstraße	Galgenbergbehelfsheim
Burgstallstraße	Gartenstraße

nachmittags 14—17 Uhr

Gärtnerstraße	Hohe Straße
Gerberstraße	Hopfenstraße
Gmünder Straße	Hüttfeldstraße
Goethestraße	Jahnstraße
Graulesfhof	Kanalstraße
Gutenbergstraße	Kappelstraße
Hardtstraße	Karlstraße
Hauffstraße	Kastellstraße
Heckenweg	Kellerstraße
Heinrichstraße	Keplerstraße
Helferstraße	Kirchstraße
Hermannstraße	Kocherstraße
Himmlinger Weg	Königstraße
Auf der Heide	Krähenstraße
Hirschstraße	Kreuzstraße
Hirschbachstraße	Kurze Straße

Freitag, den 22. April 1949

vormittags 8—12 Uhr

Lammstraße	Östl. Stadtgraben
Landhausstraße	Parkstraße
Lange Straße	Pflaumbach
Langertstraße	Rohrwangstraße
Lerchenstraße	Rombacher Straße
Löwenstraße	Roßstraße
Ludwigstraße	Römerstraße
Marktplatz	Saarstraße
Mauerstraße	Salvatorkirchplatz
Meisenstraße	Sandstraße
Mittelbachstraße	St.-Johann-Straße
Mühlstraße	Schäferstraße
Muna	Schelmenstraße
Neue Straße	Schillerstraße
Neue Heidenheimer Str.	Schlauchstraße
Neuer Kirchplatz	Schleifbrückenstraße
Nördl. Stadtgraben	Schmale Straße
Obere Bahnstraße	Schreinerstraße
Obere Bohlstraße	Schubartstraße
Obere Wöhrstraße	Schulstraße
Olgastraße	

nachmittags 14—17 Uhr

Schützenweg	Umgehungsstraße
Schwabstraße	Untere Bahnstraße
Schwalbenstraße	Untere Wöhrstraße
Seestraße	Verl. Schulstraße
Seilerstraße	Wagnerplatz
Silcherstraße	Walkstraße
Sonnenweg	Wasserstraße
Spitalstraße	Weidenfelderstraße
Steinstraße	Westl. Stadtgraben
Storchenstraße	Wilhelmstraße
Taufbach	Windmühlenstraße
Turnstraße	Zebertstraße
Uhlandstraße	Zeppelinstraße
Ulrichstraße	Ziegelstraße

Die Ausgabe erfolgt nur dann, wenn die Kennkarte oder ein sonstiger gültiger Lichtbildausweis vorgelegt wird.

Es erhalten:

Untermieter und selbständige Haushalte mit 1 Person die Karte Gr. A (gelb).

Selbständige Haushalte mit 2 Personen Gr. B (rot).

Selbständige Haushalte mit 3 bis 5 Personen Gr. C (blau).

Selbständige Haushalte mit 6 und mehr Personen Gr. D (grün).

Es wird gebeten die Kohlekarte zu den angegebenen Zeiten bestimmt abzuholen.

Desinfektion der Gast- und Händler-Ställe

Gemäß § 64 Abs. 2 der Ausführungsvorschriften zum Viehseuchengesetz sind Gast- und Händlerställe in den ersten zehn Tagen eines jeden Kalender-Vierteljahres zu reinigen und zu desinfizieren.

Die Besitzer von Gast- und Händlerställen werden erneut auf die Verpflichtung hingewiesen. Bei der augenblicklichen Seuchenlage ist die Reinigung und Desinfizierung der Gast- und Händlerställe unerläßlich. Es ist damit zu rechnen, daß ab 15. April 1949 die Ställe kontrolliert werden.

Besitzer von Gast- und Händlerställen, die bei Durchführung der Kontrollen ihre Ställe noch nicht gereinigt und desinfiziert haben, werden nach den Bestimmungen des Viehseuchengesetzes bestraft. **Landratsamt**

Aalen, 9. April 1949. Nr. VI 8512.

Teenachsteuer

Nach der Anordnung des Direktors der Verwaltung für Finanzen des vereinigten Wirtschaftsgebietes gilt für die Nachversteuerung von Tee (§ 8 des Teesteuergesetzes vom 10. März 1949) folgendes:

Wer am 22. März 1949, Null Uhr, unversteuerte Teebestände von mehr als 5 Kilogramm im Besitz hatte, muß sie sofort der zuständigen Zollstelle schriftlich in doppelter Ausfertigung zur Versteuerung anmelden. Die in diesem Zeitpunkt noch rollende Ware ist vom Versender anzumelden. Steuerschuldner ist der Besitzer im einen, der Versender im anderen Falle. Die Steuer beträgt 15 DM für das Kilogramm. **Hauptzollamt Ulm.**

Berufskundlicher Überblick über den gehobenen nichttechnischen Dienst in Württemberg-Baden

Im Nachgang zu der im Amtsblatt vom 25. 2. 1949 veröffentlichten Bekanntmachung der Landesbeamtenstelle Württemberg-Baden über die Einstellungsprüfung 1949 für den gehobenen nichttechnischen Dienst wird nachstehend ein berufskundlicher Überblick über diese Laufbahn bekanntgegeben:

I. Allgemeines. Der öffentliche Dienst gliedert sich in die Bahngruppen des einfachen, mittleren, gehobenen und höheren Dienstes. Die Laufbahnen des gehobenen nichttechnischen Dienstes, z. B. des Justiz- und Verwaltungsdienstes, stehen nach Anforderungen, Leistung und Besoldung gleichberechtigt nebeneinander; es sind verwandte Berufe, die nur dem Aufgabengebiet nach spezialisiert sind. — Die Ausbildungs-Vorschriften und Laufbahn-Richtlinien sind noch nicht vereinheitlicht, insbesondere bestehen in den beiden Landesbezirken (nachstehend kurz Württ. oder Baden genannt) kleinere Unterschiede, die von der getrennten staatlichen Entwicklung herrühren.

II. Einstellung. Die für die Ausbildung verantwortliche Verwaltung stellt den zugelasssenen Bewerber entweder selbst ein oder sie genehmigt die Ausbildung bei bestimmten Lehrstellen. Im Justiz- und Verwaltungsdienst in Württ. muß der zugelassene Bewerber selbst eine Lehrstelle suchen. Die in Betracht kommenden Lehrstellen werden ihm benannt. Nicht ordnungsgemäß zugelassene Anwärter, sog. „wilde" Lehrlinge, haben keine Aussicht, später die Dienstprüfung ablegen zu können. Die Zustimmung des Arbeitsamts zum Berufseintritt der zugelassenen Anwärter ist durch Verfügung des Landesarbeitsamts zugesichert.

III. Vorbereitungsdienst. Im allgemeinen fünf Jahre einschließlich Lehrzeit. Ausbildungsziel ist, den Anwärter mit dem Behördenaufbau und dem Wirkungskreis der von ihm gewählten Verwaltung (z. B. Justizverwaltung) vertraut zu machen und in den Dienstgeschäften zu unterweisen, die vornehmlich dem gehobenen Dienst vorbehalten sind. Die hauptsächlichsten Ausbildungsbehörden sind: Im Verwaltungsdienst in Württ. die Gemeindeverwaltung von 1000 bis 5000 Einw. mit fachmännischem Bürgermeister oder der Verwaltungsaktuar; nach Abschluß der Lehre auch größere Gemeindeverwaltungen und das Landratsamt. In Baden für den Staatsdienst das Landratsamt, für den Gemeindedienst die Stadt- oder Gemeindeverwaltung. Württ. bildet die Anwärter für den Landes- und den Gemeindeverwaltungsdienst gemeinsam aus, Baden trennt von Anfang an. Bei den badischen Gemeindeverwaltungen besteht für 1949 kein Bedarf. Ob die Stadtverwaltungen Anwärter einstellen, steht noch nicht fest. Den Bewerbern für den badischen Verwaltungsdienst wird vor ihrer Zulassung Gelegenheit gegeben, sich zu entscheiden, ob sie in den staatlichen oder den kommunalen Verwaltungsdienst eintreten wollen. Im Justizdienst in Württ. der Bezirksnotar, nach Abschluß der Lehrzeit das Amtsgericht und u. U. das Grundbuchamt, in Baden das Amtsgericht. Für den Finanz-, Steuer- und Zolldienst und für den Dienst in der Arbeitseinsatzverwaltung wird 1949 niemand eingestellt. Im Polzeidienst besteht die Einheitslaufbahn, d. h. Einstellung für den mittleren Dienst (Sekretärlaufbahn) mit Aufrückungsmöglichkeit zum gehobenen Dienst. Reichsbahn und Reichspost gehören zur Verwaltung des vereinigten Wirtschaftsgebietes, sie unterliegen nicht den Bestimmungen des Beamtengesetzes für Württ.-Baden. Die Reichsbahn stellt Nachwuchs für den gehobenen nichttechnischen Dienst auf 1. 5. 1949 nicht ein, auf 1. 11. 1949 wohl ebenfalls nicht. Über Einstellungen für den gehobenen nichttechnischen Postdienst ist noch nichts bekannt. Anfragen wären an die Reichsbahndirektion Stuttgart bzw. an die Oberpostdirektion in Stuttgart oder Karlsruhe zu richten.

IV. Theoretische Ausbildung. Ganztägiger fachschulmäßiger Lehrgang (Unterrichtskurs) von 6 bis 8 Monaten nach Abschluß der praktischen Ausbildungszeit. Teilweise wird eine besondere Zulassungsprüfung verlangt. Die Lehrgänge sind vom Staat, in Baden auch von Selbstverwaltungskörpern eingerichtet.

V. Dienstprüfung. Nach Abschluß des Unterrichtskurses. Die württ. Verwaltungsdienstprüfung dauert, um ein Beispiel zu nennen, 4½ Tage (schriftlich); außerdem wird mündlich geprüft. Prüfungsfächer sind: Staatsrecht, Verwaltungsrecht, Gemeindewirtschaftsrecht, Bürgerliches Recht, Steuerrecht, Strafrecht, Zivil- und Strafprozeßrecht.

VI. Unterhaltszuschuß. Monatsbetrag im ersten Ausbildungsjahr 60 bis 90 DM, im zweiten Jahr 70 bis 110 DM, im dritten Jahr 80 bis 140 DM, ab vierten Jahr 140 DM. Bei Ausbildung am Wohnort der Eltern oder des Erziehungsberechtigten betragen die Sätze im ersten Jahr 30 bis 60 DM, im zweiten Jahr 50 bis 90 DM, im dritten Jahr 70 bis 140 DM. Der Unterhaltszuschuß für Verheiratete beträgt 200 Deutsche Mark. (Vgl. Staatsanzeiger Nr. 5 und Nr. 42 von 1948.) Der Unterhaltszuschuß wird vom Beginn der Ausbildung bis zur Ablegung der Dienstprüfung gewährt, auch über die Dauer des Unterrichtskurses.

VII. Anstellung. Nach Bestehen der Dienstprüfung zunächst Einstellung als außerplanmäßiger Inspektor. Nach etwa drei Jahren Anstellung als planmäßiger Regierungs-, Justiz-, Stadt-Inspektor (Beförderungsstellen: Oberinspektor, Amtmann). Weitere Berufsmöglichkeiten sind Bürgermeister, Gemeinde-, Stadt-, Kreispfleger, Verwaltungsaktuar, Bezirksnotar. Die durchschnittlich 5 bis 6 Jahre nach Berufseintritt abgelegte Dienstprüfung gibt keinen Rechtsanspruch auf beamtenrechtl. Anstellung.

Aalen, 7. März 1949. Nr. IV 1 301,2 **Landratsamt.**

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Rosenberg, Heft 258a Abteilung I Nr. 3 eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am **Freitag, den 17. Juni 1949, vormittags 8 Uhr, im Rathaus in Rosenberg,** Kreis Aalen, versteigert werden.

Markung Hohenberg: Parz. Nr. 68, Hausplatz am Weg nach Hohenberg 50 a 52 qm.

Der Versteigerungsvermerk ist am 5. April 1949 in das Grundbuch eingetragen.

Als Eigentümer waren damals eingetragen: Fritz Reichelt, Oberingenieur in Aalen und seine Frau Irma Reichelt, geb. Griffig, in Hohenberg, je zur Hälfte.

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht hat, wird ersucht, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an Stelle des versteigerten Gegenstands tritt.

Ellwangen (Jagst), den 7. April 1949.

Zwangsversteigerungskommissär:
Bezirksnotar: Stöckle.

Ärztlicher Sonntagsdienst in Aalen:

17. 4.: Dr. Kohler, Neue Heidenheimer Str. 18; Tel. 769

18. 4.: Dr. Parizek, Rohrwangstr. 3; Tel. 975

Ärztlicher Sonntagsdienst in Ellwangen:

17. 4.: Dr. Kleinknecht, Seb.-Graben; Tel. 314

18. 4.: Dr. Widenmann, Schloßvorst. 5; Tel. 571

Ärztlicher Sonntagsdienst in Wasseralfingen:

17. u. 18. 4.: Dr. Montigel, Wilhelmstr. 103; Tel. 376

Amtsblatt für den Landkreis Aalen

Authorized by Military Government. — Herausgegeben vom Landratsamt Aalen. Verantwortlich: Landrat Dr. Anton Huber, Aalen.
Druck: Schwabenverlag A.-G. Ellwangen (Jagst). Auflage 11500. — Das Amtsblatt für den Landkreis Aalen erscheint wöchentlich einmal (Freitags).
Bezugspreis monatlich 70 Pfg. — Hauptvertriebsstellen: in Aalen: Schwabenverlag (Telefon 420), in Ellwangen: Schwabenverlag (Telefon 255 und 256).

Nr. 16 | 22. April | 1949

Auszahlung der Mietvergütung für requirierte Grundstücke

Die Miete für den Monat März 1949 ist in der Höhe wie im Vormonat zur Zahlung angewiesen und kann von den Hauseigentümern bei ihrer Bank erhoben werden.

Den 20. April 1949. **Landratsamt Aalen Amt für Besatzungsleistungen.**

Treibstoffausgabe

Die Ausgabe der Kraftstoffmarken durch das Landwirtschaftsamt erfolgt ab Mai nur in der Zeit vom 5. bis 9. jeden Monats in Aalen, Turnstraße 17;

am 2. Mittwoch jeden Monats in Ellwangen im Gebäude der Bezirksmilchverwertung von 9 bis 15 Uhr durchgehend;

am 2. Freitag jeden Monats in Bopfingen im Rathaus von 9 bis 15 Uhr durchgehend.

An den Ausgabetagen in Ellwangen und Bopfingen erfolgt in Aalen keine Treibstoffausgabe. Außerhalb dieser Zeiten ist die Abgabe von Treibstoffmarken nicht möglich.

Den 13. 4. 1949. **Landwirtschaftsamt Aalen.**

Zivile Hausbrandversorgung 1949/50

Folgende Abschnitte der Haushalt-Brennstoffkarte 49/50 werden **für Ortsklasse I** (Aalen, Ellwangen, Unterkochen und Wasseralfingen) aufgerufen:

Hs.-Gr. A (Einzelpersonen)
Abschnitt 1—6 = 6 Zentner

Hs.-Gr. B (Haushaltungen mit 2 Personen)
Abschnitt 1—8 = 8 Zentner

Hs.-Gr. C (Haushaltungen mit 3—5 Personen)
Abschnitt 1—10 = 10 Zentner

Hs.-Gr. D (Haushaltg. mit 6 und mehr Personen)
Abschnitt 1—12 = 12 Zentner

Auf jeden aufgerufenen Abschnitt kann wahlweise 1 Zentner Braunkohlenbriketts, Steinkohle (Eiformbrikett, Nuß, Anthrazit) oder Koks bezogen werden. Die aufgerufenen Abschnitte verfallen am 31. Dezember 1949.

Die Bevölkerung wird darauf aufmerksam gemacht, die Kohle möglichst im Sommer zu beziehen, da mit Ausfällen infolge niedrigen Wasserstandes oder sonstiger Transportschwierigkeiten im Laufe des Winters gerechnet werden muß.

Den 20. April 1949. **Landratsamt Aalen Kreiswirtschaftsamt**

Kohle für Industrie, Gewerbe und Behörden

Für die vom Kreiswirtschaftsamt Aalen, Abteilung Kohle, betreuten Verbraucher der Industrie, des Gewerbes aller Berufsgruppen und der Behörden können je nach Vorratslage und Kohleneingang beim Kohlenhändler bezogen werden:

Für Betriebe der Dringlichkeit-Stufe 1
75 Prozent des festgesetzten Jahreskontingents

für Betriebe der Dringlichkeit-Stufe 2
60 Prozent des festgesetzten Jahreskontingents

für Betriebe der Dringlichkeit-Stufe 3
40 Prozent des festgesetzten Jahreskontingents

für Betriebe der Dringlichkeit-Stufe 4
30 Prozent des festgesetzten Jahreskontingents

Die Einreihung der Betriebe in die verschiedenen Dringlichkeitsstufen ist aus der Brennstoffkarte GKV ersichtlich.

Den 20. April 1949. **Landratsamt Aalen Kreiswirtschaftsamt**

Dritte Bekanntmachung zum Wohnungsbauprogramm 1949

(Verfahrensanweisung der Württembergischen Landeskreditanstalt)

Die Württ. Landeskreditanstalt hat über die Behandlung der Anträge auf Gewährung von unverzinslichen Darlehen eine ausführliche Verfahrensanweisung herausgegeben. Aus dieser werden die nachstehenden für die Antragsteller und die Bürgermeisterämter wichtigen Abschnitte bekanntgegeben:

1. Die Anträge auf die Gewährung von Förderungsmitteln sind in **einfacher** Fertigung bei der Gemeindeverwaltung des Bauortes einzureichen. Zur Antragstellung ist der Grundstückseigentümer berechtigt, ebenso der ihm gleichstehende dinglich Berechtigte. Beizufügen sind in einfacher Ausfertigung die in den Antragsvordrucken angegebenen Unterlagen. Die Pläne und die Kostenberechnungen sind von dem die Ausführung überwachenden Architekten zu unterzeichnen. Die Anträge müssen regelmäßig vor Beginn der Arbeiten gestellt sein. Bei den vor der Währungsreform begonnenen und infolge der finanziellen Maßnahmen derselben stecken gebliebenen Bauvorhaben kann eine Förderung gewährt werden, wenn die Arbeiten noch nicht abgeschlossen sind. Im übrigen darf aber mit dem Bauen **nicht** begonnen werden, ehe die Finanzierung sicher gestellt ist.

2. **Die Gemeindeverwaltung hat die Anträge beschleunigt zu prüfen, ob sie vollständig sind und den Bestimmungen entsprechen**, insbesondere, ob die Antragsteller die realkreditmäßigen Möglichkeiten für den rentierlichen Teil ausgenützt haben (Ziffer 6 des Erlasses vom 18. 3. 49). Sie sorgt erforderlichenfalls für die Ergänzung der Anträge. Daß die zur Durchführung der Bauvorhaben neben dem aus dem Kreiskontingent zur Verfügung zu stellenden Betrag sonst erforderlichen Beträge tatsächlich zur Verfügung stehen, muß, soweit fremde Mittel in Betracht kommen, durch Bescheinigung der Geldgeber nachgewiesen werden. Anträge, die den Bestimmungen nicht entsprechen oder sonst nicht förderungswürdig sind, sind zurückzuweisen.

Nach Prüfung und etwaiger Ergänzung leiten die Gemeinden die Anträge nebst den Anlagen mit eigener Stellungnahme dem Landratsamt zu.

3. Für den Antrag auf Gewährung von Mitteln aus dem Gesetz sind folgende Vordrucke zu verwenden:

a) Für den Antrag auf ein zinsloses Darlehen zum **Wiederaufbau kriegsbeschädigter Gebäude** der Vordruck Nr. 770. Wird gleichzeitig ein Antrag auf einen Zwischenkredit gestellt, so ist hierzu der Vordruck Nr. 770A zu verwenden, in dem die Gemeinde die Bereitwilligkeit zur Übernahme der Bürgschaft nach den Bestimmungen des Wohnungsbürgschaftsgesetzes zu erklären hat.

b) Für den Antrag auf ein zinsloses Darlehen für **Neubauten** der Vordruck Nr. 370. Dieser Vordruck kann gleichzeitig für die Stellung eines Antrages auf einen Zwischenkredit verwendet werden, falls ein solcher begehrt wird.

c) Für den Antrag auf ein zinsloses Darlehen zum **Einbau von Wohnungen** in bestehende Gebäude der Vordruck Nr. 780. Dieser Vordruck kann gleichzeitig für die Stellung eines Antrages auf einen Zwischenkredit für den Einbau verwendet werden.

Die Vordrucke können im Formularverlag W. Kohlhammer, Stuttgart, Urbanstraße 12, bezogen werden. Bei diesem sind auch die Vordrucke für die Auszahlungsanträge erhältlich.

Das Landratsamt hat die Anträge und die Pläne auf die Richtigkeit der Kostenanschläge, die Angemessenheit der Baukosten und die Zuverlässigkeit der Finanzierungsunterlagen zu prüfen und die Anträge, soweit sie als förderungswürdig befunden werden, der Landeskreditanstalt vorzulegen. Den Bescheid der Landeskreditanstalt erhält der Antragsteller hernach über das Landratsamt und die Gemeinde.

Der Bescheid der Landeskreditanstalt enthält genaue Angaben über die Auszahlung der zinslosen Darlehen und etwa beantragter Zwischenkredite. Um die Forderungen der Bauhandwerker sicher zu stellen, kann im Einzelfall angeordnet werden, daß die Förderungsmittel über das Bürgermeisteramt an die Bauhandwerker, statt an den Bauherrn, ausbezahlt werden. Die Auszahlung der Zwischenkredite und der unverzinslichen Darlehen erfolgt grundsätzlich erst nachdem sie dinglich sicher gestellt sind. Hievon kann eine Ausnahme gemacht werden, wenn die Gemeinde die Ausfallhaftung bis zum Zeitpunkt der grundbuchrechtlichen Sicherstellung übernimmt.

In der Verfahrensanweisung wird noch besonders darauf hingewiesen, daß ausbezahlte Förderungsbeträge zurückgefordert werden, wenn die Förderungsmittel durch unrichtige Angaben erschlichen sind. Außerdem wird Strafanzeige angedroht. **Landratsamt.**

Aenderung in der Unterbringung und im Fernsprechanschluß von Aemtern der Kreisverwaltung

Organisatorische Änderungen bedingten teilweise eine Verlegung von Ämtern der Kreisverwaltung. Nachstehend werden die neuen Anschriften der verlegten Kreisämter bekanntgegeben:

Kreisjugendamt: II. Stock des Gebäudes der Militärregierung, Neue Heidenheimer Str. 15;
Amt f. Besatzungsleistungen: Neue Heidenheimer Straße 5;
Kreisbildstelle Neue Heidenheimer Straße 5;
Kreisernährungsamt: Obere Bahnstraße 14 (früheres Heeresnebenzeugamt);
Kreiswirtschaftsamt: Obere Bahnstraße 14, (früheres Heeresnebenzeugamt).

Die vorstehend aufgeführten Ämter sind an die Vermittlung des Landratsamts angeschlossen und künftig nur mehr unter den Sammelnummern 848 und 941 (für die an das Ortsnetz Ellwangen angeschlossenen Teilnehmer auf der Sonderleitung 534) zu erreichen.

Aalen, 19. April 1949. IV/0171 **Landratsamt.**

Achtung! Bauunternehmer!

Die Erd- und Eisenbetonarbeiten für die Pfahlrostgründung eines 3000 cbm-Gasbehälters werden hiermit öffentlich ausgeschrieben. Eröffnungstermin 6. Mai, 11 Uhr. Die Ausschreibungsunterlagen sind beim Stadtbauamt täglich von 8—12 Uhr und von 14—17 Uhr einzusehen und, soweit der Vorrat reicht, in Empfang zu nehmen. Es wollen sich nur Firmen melden, die Erfahrungen im Gründungsbau mit Eisenbetonpfählen nachweisen können.

Stadtbauamt Ellwangen (Jagst).

Vergebung von Bauarbeiten

Vorbehältlich der Bereitstellung der Geldmittel durch den Kreisverband Aalen werden die Walzarbeiten, Steinschlagarbeiten und teilweise Schotterlieferungen für die Verbesserung der Ortsdurchfahrtstraßen im Zuge der Landstraßen II. Ordnung in **Waldhausen, Simmisweiler** und **Hofen** im Kreis Aalen an leistungsfähige, im Straßenbau erfahrene Unternehmer vergeben. Die Verdingungsunterlagen liegen ab 21. April 1949 beim Straßen- und Wasserbauamt Ellwangen (Jagst), Marktplatz 2, auf, wo auch die Leistungsverzeichnisse in zweifacher Fertigung gegen Erstattung von 2 DM abgegeben werden. Einreichungsfrist und Angebotseröffnung beim Straßen- und Wasserbauamt am 28. April 1949, 10 Uhr.

Namens des Kreisverbands Aalen:
Straßen- und Wasserbauamt Ellwangen (Jagst).

Abendsprechstunden beim Arbeitsamt

Das Arbeitsamt hat Abendsprechstunden eingerichtet, um insbesondere den Arbeitsuchenden, die noch in Arbeit stehen, eine Vorsprache beim Arbeitsamt ohne Ausfall von Arbeitsstunden und Einbuße an Verdienst zu ermöglichen.

Die Vermittlungsstellen beim Hauptamt Aalen und bei den Nebenstellen in Bopfingen und Ellwangen sind **jeden Mittwoch von 16 bis 19 Uhr geöffnet.**

Ratsuchende, die aus zwingenden Gründen verhindert sind, zu den normalen Sprechstunden beim Arbeitsamt ihr Anliegen vorzubringen, werden auf die Abendsprechstunde besonders hingewiesen.

Aalen, 20. April 1949. **Arbeitsamt Aalen.**

Aenderung der Kreissatzung des Landkreises Aalen

Der Kreistag hat am 8. 3. 1949 nachstehende Änderungen der Kreissatzung beschlossen:

1. In § 2 Abs. 1 Ziff. 2 „Leiter des Kreiswohlfahrtsamts" zu streichen und dafür zu setzen: „Geschäftsführer des Kreisfürsorgeamts".

2. Unter Ziff. 3 des § 2 Abs. 1 aufzunehmen: „Geschäftsführer des Kreisjugendamts".

3. Abschnitt C der Kreissatzung wie folgt neu zu fassen: „C) Durch den Landrat: Der Landrat stellt an und entläßt alle übrigen Kreisverbandsbeamten, Angestellten und Arbeiter (Artikel 11 Kreisordnung), darunter das Pflegepersonal der Kreiskrankenhäuser, sofern der planmäßige Personalstand nicht erhöht wird."

Diese Satzungsänderung hat das Innenministerium mit Erlaß vom 5. 4. 1949 genehmigt. Sie wird hiermit öffentlich bekanntgegeben und tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die ursprüngliche Fassung der Kreissatzung ist im Amtsblatt für den Landkreis Aalen Nr. 4/5 vom 23. 1. 1948 veröffentlicht.

Aalen, 19. April 1949. IV/1080 **Landratsamt.**

Versuchsweiser Anbau von Ölkürbis

Zur Prüfung der Anbauwürdigkeit des Ölkürbisses unter den hiesigen klimatischen Verhältnissen wird der versuchsweise Anbau dieser Frucht auf kleineren Flächen mit einem Ar und mehr empfohlen. Der Ölkürbis liefert ein hochwertiges, schmackhaftes Speiseöl; wie Gewährsleute angeben unter günstigen Anbauverhältnissen 10 und mehr Kilogramm je Ar. Er verlangt sonnige, warme und wünscht windgeschützte Lagen sowie kalkgesättigte Böden, die reichlich mit Stallmist und einer mineralischen Volldüngung versorgt sind. Die Pflanzen werden zweckmäßigerweise in den ersten Apriltagen in einem kalten Kasten vorgezogen und Ende Mai auf gartenmäßig fein hergerichtetes Freiland im Reihenabstand 75 cm, im Pflanzenabstand in der Reihe 1,50 m verpflanzt. Die Behandlung der Kürbispflanze ist hernach ähnlich wie die der Tomate. Interessenten wollen sich an das Landwirtschaftsamt wenden, dem eine begrenzte Menge Saatgut zur Verteilung zur Verfügung steht. Eine Anleitung für Anbau und Pflege des Ölkürbisses wird mit dem Saatgut geliefert.

Landwirtschaftamt Aalen.

Bierpreise im Preisgebiet Württemberg-Baden

Anordnung VIII — WB/2/49 des Wirtschaftsministeriums vom 8. März 1949

Auf Grund des § 2 des Übergangsgesetzes über Preisbildung und Preisüberwachung (Preisgesetz) vom 10. April 1948/3. Febr. 1949 (1948 WiGBl. S. 27, WiGBl. S. 14) wird für das Land Württemberg-Baden folgendes angeordnet:

§ 1. (1) Für die nach dem Gesetz des Wirtschaftsrates zur Änderung des Biersteuergesetzes vom 21. 10. 1948 (WiGBl. S. 102) zugelassenen Bierarten werden folgende Brauereiabgabepreise festgesetzt:

	Einfach-bier DM	Schank-bier DM	Lager-bier DM
a) Bei Ausstoß im Faß je hl	44.—	60.—	67.50
b) bei Ausstoß in in Flaschen je			
0,33 Liter	—.18	—.24	—.26
5/10 Liter	—.28	—.36	—.40
6/10 Liter	—.33	—.43	—.47
7/10 Liter	—.38	—.49	—.55
1 Liter	—.54	—.70	—.78

(2) Vorstehende Preise sind Höchstpreise, die nicht überschritten werden dürfen. Sie verstehen sich einschließlich Biersteuer und frei Haus des Abnehmers. Auch die sonstigen bisherigen Lieferungsbedingungen dürfen nicht zum Nachteil der Abnehmer abgeändert werden. Bei Selbstabholung haben die Brauereien den Abnehmern eine den eingesparten Transportkosten entsprechende Vergütung zu gewähren.

§ 2. (1) Für den Verkauf an Verbraucher durch das Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe werden folgende Höchstpreise festgesetzt:

a) in Städten mit über 5000 Einwohnern, Kuranstalten und Heilbädern:

Einfachbier

	3/10	4/10	5/10	1
Preisgr. I	—.23	—.30	—.37	—.72
Preisgr. II	—.26	—.—	—.41	—.78
Preisgr. III	—.31	—.—	—.47	—.—

Schankbier

	3/10	4/10	5/10	1
Preisgr. I	—.30	—.38	—.47	—.92
Preisgr. II	—.34	—.—	—.53	1.—
Preisgr. III	—.40	—.—	—.59	—.—

Lagerbier

	3/10	4/10	5/10	1
Preisgr. I	—.33	—.43	—.53	1.04
Preisgr. II	—.37	—.—	—.59	1.12
Preisgr. III	—.43	—.—	—.65	—.—

b) in allen übrigen Gemeinden:

Einfachbier

	3/10	4/10	5/10	1
Preisgr. I	—.22	—.28	—.35	—.68
Preisgr. II	—.25	—.—	—.39	—.74

Schankbier

	3/10	4/10	5/10	1
Preisgr. I	—.28	—.36	—.44	—.87
Preisgr. II	—.32	—.—	—.50	—.95

Lagerbier

	3/10	4/10	5/10	1
Preisgr. I	—.31	—.40	—.50	1.—
Preisgr. II	—.35	—.—	—.56	1.07

c) bei flaschenweiser Abgabe im Lokal in allen Preisgruppen:

Flasche	Einfach-bier	Schank-bier	Lager-bier
0,33 Liter	—.28	—.34	—.36
5/10 Liter	—.43	—.51	—.55
6/10 Liter	—.52	—.61	—.66
7/10 Liter	—.60	—.71	—.77

d) bei flaschenweiser Abgabe über die Straße:

Flasche	Einfach-bier	Schank-bier	Lager-bier
0,33 Liter	—.23	—.30	—.32
5/10 Liter	—.34	—.43	—.47
6/10 Liter	—.40	—.51	—.55
7/10 Liter	—.46	—.58	—.64
1 Liter	—.65	—.82	—.90

(2) Vorstehende Preise sind Höchstpreise, die nicht überschritten werden dürfen.

§ 3. Für den Verkauf von Flaschenbier an Verbraucher durch den Einzelhandel (Ladengeschäfte) werden folgende Höchstpreise festgesetzt:

Flasche	Einfach-bier	Schank-bier	Lager-bier
0,33 Liter	—.23	—.30	—.32
5/10 Liter	—.34	—.43	—.47
6/10 Liter	—.40	—.51	—.55
7/10 Liter	—.46	—.58	—.64
1 Liter	—.65	—.82	—.90

§ 4. Für Bier, welches aus anerkannten Versandbrauereien anderer Preisgebiete nach Württemberg-Baden eingeführt wird, dürfen zur Abgeltung der bei der Einfuhr entstehenden Mehrkosten den nach § 1 zulässigen Brauereiabgabepreisen die tatsächlich entstandenen und gesetzlich zulässigen Frachtkosten und außerdem ein Betrag von DM 12.— je hl zugeschlagen werden. Diese Preise dürfen von den nachfolgenden Wirtschaftsstufen im Anhängeverfahren weiterberechnet werden.

§ 5. Zur Sicherung der Leergutrückgabe dürfen bei Weitergabe von Bier in Flaschen und Kasten folgende Pfandbeträge in Rechnung gestellt werden:

a) für Kasten DM 3.— je Kasten;
b) für Flaschen DM —.30 je Flasche.

Die Beträge sind in den Rechnungen gesondert auszuweisen und bei ordnungsmäßiger Rückgabe des Leergutes in voller Höhe zu erstatten.

§ 6. Für die Einstufung der einzelnen Betriebe des Hotel- und Gaststättengewerbes sind die von der zuständigen Preisüberwachungsstelle oder von den unteren Preisbehörden in den kreisfreien Städten und Landkreisen erteilten Bescheide maßgebend. Liegt ein Einstufungsbescheid nicht vor, so dürfen nur die Preise der Preisgruppe I gefordert werden.

§ 7. Die Anordnung tritt am 8. März 1949 in Kraft. Gleichzeitig verlieren alle entgegenstehenden Bestimmungen einschließlich der erteilten Ausnahmegenehmigungen ihre Gültigkeit.

Verkauf von Tabakwaren

Jeder Tabakwaren-Groß- und Kleinhandel ist beim zuständigen Zollamt Aalen anzumelden. Die Tabakwarenhändler haben die Anmeldung in doppelter Ausfertigung beim Zollamt Aalen abzugeben. Die Zweitschrift der Anmeldebescheinigung erhält der Anmelder zugleich mit einem Merkblatt gemäß § 141 Tabaksteuerdurchführungsbestimmungen als Ausweis zurück.

Die Erteilung der Kleinhandelserlaubnis durch die Gewerbeaufsichtsbehörde ist mit Einführung der Gewerbefreiheit weggefallen. Trotzdem hat sich jeder Tabakwarenhändler (gleichgültig, ob Groß- oder Kleinhändler) zur Nachprüfung beim zuständigen Bürgermeisteramt anzumelden.

Aalen, 19. April 1949. VI/2258 **Landratsamt.**

Beförderungspreise im Gelegenheitsverkehr mit Omnibussen

Das Wirtschaftsministerium hat im Einvernehmen mit dem Verkehrsministerium Württemberg-Baden den Unternehmern von Gelegenheitsverkehr mit Omnibussen auf Grund des § 3 der Verordnung über das Verbot von Preiserhöhungen unter dem Vorbehalt des Widerrufs die Genehmigung erteilt, im Mietwagenverkehr mit Omnibussen Beförderungspreise bis zu 4 D-Pfennig für den Kilometer und die Person unter Hinzurechnung der Beförderungssteuer zu berechnen.

Landratsamt.

Aalen, 13. April 1949. III/4004

Kreisstadt Aalen

Pferdeverkauf

am Dienstag, 26. 4. 1949, 11.30 Uhr, im Rathaus (Zimmer 16).

Öffentliche Mahnung

Die Steuerpflichtigen werden hiermit gemäß § 341 RAO. allgemein öffentlich an die Bezahlung der nachstehenden Steuern erinnert:

1. Grundsteuer-Vorauszahlung auf 15. April 1949 einschließlich des Beitrags zur Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft; 2. Gewerbesteuer-Vorauszahlung auf 15. April 1949.

Der Ansatz des Säumniszuschlags und die Beitreibung erfolgen auf Grund dieser Mahnung.

Ausgabe der Lebensmittelkarten

für die 126./127. Zuteilungsperiode in der Bohlturnhalle:

a) Normalverbraucher:

Mittwoch, 27. April 1949, vorm. 8.30—12 Uhr für die Ausweis-Nr. 1—1500;

Mittwoch, 27. April 1949, nachm. 14—17 Uhr für die Ausweis-Nr. 1501—3000

Donnerstag, 28. April 1949, vorm. 8.30—12 Uhr für die Ausweis-Nr. 3001—4500

Donnerstag, 28. April 1949, nachm. 14—17 Uhr für die Ausweis-Nr. 4501—6000

Freitag, den 29. April 1949, vorm. 8.30—12 Uhr für die Ausweis-Nr. 6001—7580

Freitag, 29. 4. 1949, 14—17 Uhr, für Nachzügler

b) Voll- und Teilselbstversorger

Freitag, 29. April 1949, vorm. 8.30—10 Uhr

c) Ausländer

Freitag, den 29. April 1949, von 14—17 Uhr.

Krankenzulagen, Mütterkarten und Seifenzulagen werden an den oben genannten Tagen in der **Bohlturnhalle** mitausgegeben. Blaue Ausweiskarte ist mitzubringen.

Stadtteil Unterrombach:

a) Normalverbraucher

Donnerstag, 28. April 1949, vorm. 8—12 Uhr für die Ausweis-Nr. 1—600

Donnerstag, 28. April 1949, nachm. 14—17 Uhr für die Ausweis-Nr. 601—1200

b) Voll- und Teilselbstversorger

Freitag, den 29. April 1949, vorm. 8—12 Uhr für Buchstabe A—Z

Freitag, den 29. April 1949, nachm. 14—17 Uhr Krankenzulagen, Mütterkarten, Seifenzulagen.

Meldekarten für meldepflichtige Personen mitbringen. Abholausweis vorlegen. Karten sofort nachzählen! Spätere Reklamationen werden nicht anerkannt. Ersatz für verloren gegangene oder gestohlene Karten wird nicht geleistet. Die Ausgabezeiten sind pünktlich einzuhalten.

Aufhebung des Ortswegs Nr. 5

Der Ortsweg Nr. 5, der zwischen den Gebäuden der Buchdruckerei Stierlin und des Ev. Dekanatsamts den Südl. Stadtgraben mit der Dekanstraße verband, wurde durch Beschluß des Gemeinderats vom 31. 3. 1949 aufgehoben und die Wegfläche entwidmet.

Anbringung von Schildern auf Baustellen

Nach der Verfügung des Ministeriums des Innern zum Schutz der Bauarbeiter vom 10. 5. 1911 muß der Bauleiter bei der Erstellung von Neubauten, bei umfangreichen An- und Umbauten sowie bei größeren Abbrucharbeiten an leicht sichtbarer Stelle einen Anschlag anbringen. Aus dem Anschlag muß Name, Vorname, Beruf und Wohnort des Eigentümers und — falls die Ausführung der Bauarbeiten einem Bauunternehmer übertragen wurde — auch des Bauunternehmers zu ersehen sein. Wird der Bau von einer Firma als Eigentümerin oder Unternehmerin ausgeführt, so ist die Firma und deren Niederlassungsort anzugeben. Die Schrift muß deutlich lesbar und unverwischbar sein. Die Bauleiter werden gebeten, diese Vorschriften künftig zu beachten.

Beutefahrzeuge

Runderlaß Nr. 10 des Verkehrsministeriums.

I. Für die Vorlage von Anträgen auf Feststellung, daß Fahrzeuge nicht Beutegut sind, sowie auf Rückzahlung von Erlösen für Beutefahrzeuge beim Verkehrsministerium Württemberg-Baden wird eine letzte Frist bis 31. Mai 1949 festgesetzt. Die früher an die Militärregierung abgeführten RM-Fahrzeugerlöse, die gemäß § 34 (3) des Dritten Gesetzes zur Neuordnung des Geldwesens (Umstellungsgesetz) zunächst erloschen sind, konnten nachträglich auf Grund des § 1 der Achten Durchführungsverordnung zu diesem Gesetz in Neugeld umgewandelt werden. Die Landesmilitärregierung Land Property Control Chief (LPCC) verlangt jedoch, daß die Umstellung der nach Ablauf von 6 Monaten noch verbleibenden Restbeträge rückgängig gemacht wird. Es ist damit zu rechnen, daß die Transportation Division der Rückklassifizierung von Fahrzeugen, die irrtümlich als Beutefahrzeuge angesehen wurden, nur solange zustimmt, als eine Rückzahlung des Beuteerlöses möglich ist. Verspätet eingereichte Anträge haben daher keine Aussicht mehr auf Berücksichtigung.

II. Unter Bezugnahme auf die Runderlässe des Verkehrsministeriums S Nr. 6565/66/47 vom 9. 6. 1947 und S Nr. 6565 Az. 841/127/47 vom 6. 10. 1947 wird zusammenfassend klargestellt: Auf Grund einer von der Militärregierung gegebenen Erläuterung des Begriffs „Beutegut" sind Kraftfahrzeuge und Anhänger nur dann als Beutegut anzusehen, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind: „a) Es muß bewegliches Vermögen sein, das zum unmittelbaren militärischen Gebrauch bestimmt und im Eigentum oder Besitz der Wehrmacht war; b) es muß durch die US-Armee in Besitz genommen sein, in den meisten Fällen nicht später als 6. 5. 1945, aber keinesfalls später als 5. Juni 1945; c) es muß durch die US-Armee beschlagnahmt und in „festen Besitz" genommen worden sein. Der Begriff „fester Besitz" setzt eine öffentliche Kundmachung voraus, aus der die Absicht hervorgeht, ein bestimmtes Vermögen zu beschlagnahmen und eine Art Aufsicht oder Besitz auszuüben." Erfüllen Fahrzeuge, die bisher als Beutefahrzeuge angesehen wurden und für die der Gegenwert auf ein Sperrkonto der Militärregierung eingezahlt wurde, nicht die unter II a bis c genannten Voraussetzungen für Beutegut, so werden sie trotzdem so lange als Beutefahrzeuge betrachtet, bis die Landesmilitärregierung, Transportation Division, einem Antrag, die Kraftfahrzeuge nicht mehr als Beutefahrzeuge anzusehen, stattgegeben hat. Liegt eine solche Entscheidung der Militärregierung vor, so wird auch der auf das Sperrkonto der Militärregierung eingezahlte Betrag freigegeben werden.

III. Anträge auf Feststellung, daß Fahrzeuge nicht Beutegut sind, sind von den Verkehrsabteilungen mit allen Unterlagen dem Verkehrsministerium zur Prüfung der Ansprüche und Rechtsverhältnisse vorzulegen, die Anträge werden gegebenenfalls mit einer entsprechenden Stellungnahme an die Landesmilitärregierung — Transportation Division — weitergeleitet werden. Aus den beigefügten Unterlagen muß deutlich hervorgehen, warum die im Bezugserlaß angeführten Voraussetzungen für Beutegut auf das betreffende Fahrzeug nicht zutreffen (z. B. das Fahrzeug war niemals im Eigentum oder Besitz der ehemaligen deutschen Wehrmacht bzw. einer im Dienst der Wehrmacht stehenden Organisation). Sobald die Transportation Division der Rückklassifizierung eines Fahrzeugs zum Nicht-Beutegut zugestimmt hat, wird der Antrag mit den Unterlagen vom Verkehrsministerium dem Finanzministerium — Verwaltung der Gesperrten Vermögen — übergeben, das die Rückzahlung des dem früher gezahlten Reichsmarkerlös entsprechenden DM-Betrages direkt an den Anspruchsberechtigten vornehmen wird, sofern die seinerzeitige Abführung des Erlöses auf ein Sperrkonto der Militärregierung bewiesen ist. Für diesen Beweis sind folgende Unterlagen vorzulegen: a) Bei direkter Einzahlung des Betrags auf ein Konto einer Bank oder Kasse durch den Antragsteller: 1. Original oder eine beglaubigte Abschrift der Empfangsbescheinigung über die betreffende Summe von einer Bank oder Kasse, 2. Bank- bzw. Kassenbestätigung, aus der hervorgeht, wann und in welcher Summe sowie auf welches LPCC-Konto der beanspruchte Betrag abgeführt wurde. Das in dieser Bestätigung angeführte Einzahlungsdatum muß mit dem des Einzahlungsbeleges sinngemäß übereinstimmen (Abweichung zwischen Einzahlungs- und Eingangsdatum bei Überweisungen möglich). b) Bei Einzahlungen des Betrags an eine Stelle der Verkehrsverwaltung (Straßenverkehrsdirektion, Straßenverkehrsamt, Motor-Pool): 1. Original oder eine beglaubigte Abschrift der Empfangsbescheinigung über die betreffende Summe von der Straßenverkehrsdirektion oder dem Straßenverkehrsamt. 2. Bestätigung der Straßenverkehrsdirektion oder des Straßenverkehrsamts (jetzt Verkehrsabteilung), aus der hervorgeht, wann und in welcher Summe sowie bei welcher Bank der beanspruchte Betrag eingezahlt wurde. 3. Bestätigung der Bank oder Kasse, aus der hervorgeht, wann der von der Straßenverkehrsdirektion oder dem Straßenverkehrsamt (jetzt Verkehrsabteilung) eingezahlte Betrag eingegangen ist und wann und mit welcher Endsumme sowie auf welches LPCC-Konto der betreffende Betrag weiterüberwiesen wurde. Die Rückzahlung der Erlöse erfolgt im Verhältnis 10 : 0,65 gemäß § 1 der Zweiten Durchführungsverordnung zum Festkontogesetz vom 1. Januar 1949 (Öffentlicher Anzeiger für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet Nr. 22), und zwar so, daß von den entsprechenden Altgeldbeträgen 6 Prozent in Neugeld und das restliche 1/2 Prozent durch Abtretung des Anspruchs auf Anlagekonto überwiesen wird. Der Land Property Control Chief (LPCC) hat mit der Auszahlung das Finanzministerium Württemberg-Baden, Verwaltung der Gesperrten Vermögen, beauftragt. Die Auszahlung erfolgt unmittelbar an die Anspruchsberechtigten mit befreiender Wirkung für die Verwaltung der Gesperrten Vermögen als Verwahrer. I. V.: Dr. Fetzer.

Gemeinde Oberkochen

Bekanntmachung über die Feststellung von Teilortsbauplänen und Baulinien

Durch Beschluß des Gemeinderats vom 13. 4. 1949 wurden nach Maßgabe der vom Katasteramt Aalen gefertigten Lagepläne vom 11. 4. 1949 festgestellt:

I. Die Baulinien, Baugrenzen, Vorgartenlinien und Straßengrenzen sowie die Höhenlagen a) der Bühlstraße von Vic.Weg Nr. 2/1 „im Katzenbach" bis zum Tulpenweg; b) eines Verbindungswegs von Vic.Weg Nr. 2/1 „im Katzenbach" bis zum Tulpenweg (vorgesehen bis zur Bühlstraße); c) des Rosenwegs von der Bühlstraße bis zum Verbindungsweg; d) des Tulpenwegs von der Bühlstraße bis zum Verbindungsweg; e) des Vic.Wegs „im Katzenbach" von der Bühlstraße bis zum Verbindungsweg;

II. die Baulinien, Baugrenzen, Vorgartenlinien und Straßengrenzen sowie bezüglich Ziffer II a die Höhenlagen a) einer noch zu benennenden Straße im Dreißental, von Ortsweg Nr. 10, Dreißentalstraße (bei Geb. Nr. 70), bis Ortsweg Nr. 26, Lerchenstraße (beim Bergheim); b) eines Verbindungswegs von der Dreißentalstraße (bei Gebäude Nr. 70) bis zu der vorstehend unter a) genannten Straße (bei Parz. Nr. 2308/10); c) der Dreißentalstraße, von deren westlichem Ende bis zu Gebäude Nr. 61 und Nr. 56 je einschließlich; d) der Sperberstraße, von deren westlichem Ende bis zu Geb. Nr. 15 und Nr. 10 je einschließlich; e) der Lerchenstraße;

III. Baulinien und Straßengrenzen sowie Höhenlagen des sogen. Pfarrgäßle von der Aalener Str. bis zur Parzelle Nr. 124.

Die Pläne liegen vom 25. April 1949 ab 1 Woche lang auf dem Rathaus in Oberkochen, Zimmer 5, zur Einsichtnahme öffentlich auf. Die Beteiligten haben Gelegenheit, etwaige Einwendungen innerhalb dieser Frist geltend zu machen.

Oberkochen, 14. April 1949. **Bürgermeisteramt.**

Rechtskräftige Entscheidungen in Spruchkammerverfahren

gem. § 3 der Vollstreckungsordnung zum Gesetz Nr. 104 vom 5. Februar 1948 (Reg.-Bl. S. 19)

Barth, Karl, Landwirt und Brauereibesitzer, geb. 3. 12. 1890, wohnhaft Aalen, Galgenbergstraße 8, Spruch der Spruchkammer des Int.-Lagers Ludwigsburg vom 9. 11. 1948, Az. BJ 609/48.

Der Betroffene ist Belasteter. Er wird auf 1½ Jahre in ein Arbeitslager eingewiesen. 25 Prozent seines Vermögens werden, vorwiegend in Sachwerten, eingezogen, mindestens jedoch DM 6000.—. Er unterliegt den gesetzlichen Folgen des Art. 16, Ziff. 4—10 des Ges. Nr. 104, den Folgen des Art. 16, Ziff. 8 des Ges. Nr. 104 auf die Dauer von 5 Jahren. Der Streitwert beträgt DM 8000.—.

Beißwenger, Josef, Hilfswachtmeister geb. 14. 7. 1911 wohnhaft Aalen, Gabelsbergerstraße 6 Spruch der Spruchkammer Aalen vom 9. 6. 1947 Az.: 1/1/1513

Der Betroffene ist Hauptschuldiger. Er wird auf 3 Jahre in ein Arbeitslager eingewiesen. Sein Vermögen wird eingezogen. Er unterliegt den gesetzlichen Folgen des Art. 15 Ziff. 3—9 des Ges. Nr. 104, den Folgen des Art. 15 Ziff. 7 des Ges. Nr. 104 auf die Dauer von 10 Jahren. Der Streitwert beträgt RM. 2 200. —

Beliwidt, Walter, Automobilverkäufer, geb. 5. 5. 1900, wohnh. Espachweiler b. Ellwangen. Spruch der Spruchkammer des Int.-Lagers Ludwigsburg vom 12. 2. 1948, Az.: J/74/3024.

Der Betroffene ist Belasteter. Er wird auf 2½ Jahre in ein Arbeitslager eingewiesen. 25 Prozent seines Vermögens werden eingezogen. Er unterliegt den gesetzlichen Folgen des Art. 16, Ziff. 4—10 des Gesetzes Nr. 104, den Folgen des Art. 16, Ziff. 8 des Gesetzes Nr. 104 auf die Dauer von 5 Jahren. Der Streitwert beträgt RM 7000.—.

Bergmann, Albert-Rudolf, z. Zt. Hilfsarbeiter, geb. 5. 5. 1909, wohnhaft Aalen, Hardtstraße 9, Spruch der Spruchkammer Aalen vom 23. 2. 1948, Az. 1/1/5203 Be/VJ.

Der Betroffene ist Belasteter. Er hat 300 Tage Sonderarbeit abzuleisten. Ein Jahr lang hat der Betroffene 10 Prozent seines Monats-Bruttoeinkommens zur Wiedergutmachung abzuführen. Er unterliegt den gesetzlichen Folgen des Art. 16, Ziff. 4—10 des Ges. Nr. 104, den Folgen des Art. 16, Ziff. 8 des Ges. Nr. 104 auf die Dauer von 5 Jahren. Der Streitwert beträgt RM 2400.—.

Demark, Karl, Mechaniker, geb. 5. 6. 1912, wohnhaft Westhausen Nr. 82, Spruch der Spruchkammer Ellwangen vom 13.7.48, Az.: II/62/165.

Der Betroffene ist Belasteter. Er wird zu 150 Tagen Sonderarbeit herangezogen. Von seinem Vermögen werden 10%, mind. DM 200.—, eingezogen. Er unterliegt den gesetzlichen Folgen des Art. 16 Ziff. 4—10 des Ges. Nr. 104, den Folgen des Art. 16 Ziff. 8 des Ges. Nr. 104 auf die Dauer von 5 Jahren. Der Streitwert beträgt DM 2000.—

Dinter, Paul, Justizoberinspektor, geb. 12. 11. 1878, wohnhaft Ellwangen, Hohenstaufenstr. Spruch der Spruchkammer Ellwangen vom 17.9.47, Az.: II/15/E 1881.

Der Betroffene ist Belasteter. Er hat 2 Jahre und 6 Monate Sonderarbeiten zu leisten. 50% seines Vermögens werden eingezogen, in erster Linie in Sachwerten. Er unterliegt den gesetzlichen Folgen des Art. 16 Ziff. 4—10 des Ges. Nr. 104, den Folgen des Art. 16 Ziff. 8 des Ges. Nr. 104 auf die Dauer von 5 Jahren. Der Streitwert beträgt RM 6196.56.

Eberle, Anton, Schuhmachermeister, geb. 16.7.1909, wohnhaft Ebnat, Hauptstr. 64, Spruch der Kammer des Int.-Lagers Ludwigsburg vom 2. 9. 47, Az.: J/72/153.

Der Betroffene ist Belasteter. Er wird auf 2 Jahre in ein Arbeitslager eingewiesen. Von seinem Vermögen werden 25%, mind. RM 700.—, eingezogen. Er unterliegt den gesetzlichen Folgen des Art. 16 Ziff. 4—7, 8b, 8c, 9 und 10 des Ges. Nr. 104, den Folgen des Art. 16 Ziff. 8b und 8c des Ges. Nr. 104 auf die Dauer von 5 Jahren. Der Streitwert beträgt RM 2300.—

Ebert, Franz, Zimmermann geb. 2. 12. 1911, verstorben wohnhaft Reichenbach, Haus 33 Spruch der Spruchkammer d. Int.-Lagers Ludwigsburg v. 12. 1. 1948, Az.: J/75/2271

Der Betroffene ist Belasteter. Er wird auf 1½ Jahre in ein Arbeitslager eingewiesen. 10 Proz. seines Vermögens, mindestens RM 500.—, werden eingezogen. Der Streitwert beträgt RM. 2000.—

Frien, Karl, Kaufmann, geb. 5. 12. 1903, wohnh. Rotenbach, Gde. Schrezheim, Kr. Aalen, Spruch der Spruchkammer Ellwangen (Jagst) vom 18. 3. 1948, Az.: II/L II/48/77.

Der Betroffene ist Belasteter. Er wird auf die Dauer von 300 Arbeitstagen zu Sonderarbeiten herangezogen. Von seinem Vermögen werden 20 Prozent, mindestens DM 750.— eingezogen. Er unterliegt den gesetzlichen Folgen des Art 17 Ziff. 4—10 des Ges. Nr. 104, den Folgen des Art. 16 Ziff. 8 des Ges. Nr. 104 auf die Dauer von 5 Jahren. Der Streitwert beträgt DM 6000.—.

Grün, Alfred, Kaufmann, geb. 13. 7. 1910, wohnhaft Ellwangen Spruch der Spruchkammer Ellwangen v. 31. 5. 1948 Az.: II/80/167

Der Betroffene ist Hauptschuldiger. Er wird auf 6 Jahre in ein Arbeitslager eingewiesen. Sein Vermögen wird bis auf RM. 2000.— eingezogen. 10 Prozent des Einkommens werden eingezogen. Er unterliegt den gesetzlichen Folgen des Art. 15 Ziff. 3—9 des Ges. Nr. 104, den Folgen des Art. 15 Ziff. 7 des Ges. Nr. 104 auf die Dauer von 10 Jahren. Der Streitwert beträgt RM 5500.—

Hoffmann, Josef, Volksschullehrer, geb. 19. 8. 1900, wohnhaft Waldhausen, Kr. Aalen, Hauptstr. 45, Spruch der Kammer des Interniertenlagers Ludwigsburg vom 11. 5. 1948, Az. J/74/1887.

Der Betroffene ist Belasteter. Er wird auf 2½ Jahre in ein Arbeitslager eingewiesen. 20 Prozent seines Vermögens, mindestens RM 500.—, werden eingezogen. Er unterliegt den gesetzlichen Folgen des Art. 16 Ziff. 4—10 des Ges. Nr. 104, den Folgen des Art. 16 Ziff. 8 des Ges. Nr. 104 auf die Dauer von 5 Jahren. Der Streitwert beträgt RM 5900.—.

Jetter, Jakob, Kaufmann, geb. 31. 7. 1900 wohnhaft Ellwangen, Bahnhofstraße 10 Spruch der Berufungskammer I des Int.-Lagers Ludwigsburg v. 7. 11. 1947 Az.: J/74/320 1 BJ 91/47

Der Betroffene ist Hauptschuldiger. Er wird auf 3 Jahre in ein Arbeitslager eingewiesen. Sein Vermögen wird eingezogen. Er unterliegt den gesetzlichen Folgen des Art. 15 Ziff. 3—9 des Ges. Nr. 104, den Folgen des Art. 15 Ziff. 7 des Ges. Nr. 104 auf die Dauer von 10 Jahren. Der Streitwert beträgt RM. 9000.—

Kittel, Rudolf, Volksschullehrer, geb. 16. 12. 1901 wohnhaft Jagstzell, Kreis Aalen, Spruch der Spruchkammer Ellwangen vom 4. 3. 1948, Az.: II/25/751—II/25/718.

Der Betroffene ist Belasteter. 30 Prozent seines Vermögens werden eingezogen, in erster Linie in Sachwerten. Er unterliegt den gesetzlichen Folgen des Art. 16, Ziff. 4—8a, 9 und 10 des Gesetzes Nr. 104, den Folgen des Art. 16, Ziff. 8a des Gesetzes Nr. 104 auf die Dauer von 5 Jahren. Der Streitwert beträgt RM 5000.—.

Liegle, Theodor, Lehrer, geboren 19. 9. 1897, wohnhaft Ellwangen, Sebastiansgraben 31, Spruch der Spruchkammer Ellwangen (Jagst) vom 3. 9. 1947, Az. II/15/E 667.

Der Betroffene ist Belasteter. Er hat 2 Jahre Sonderarbeit zu leisten. 50 Prozent seines Vermögens werden eingezogen, insbesondere in Sachwerten. Er unterliegt den gesetzlichen Folgen des Art. 16 Ziff. 4—7, 9 u. 10 des Gesetzes Nr. 104. Der Streitwert beträgt RM 5900.—.

Oestreich, Karl-Mark., kaufm. Angestellter, geb. 16. 9. 1905 wohnhaft Bopfingen/Ipf, Pfarrgasse 13 Spruch der Berufungskammer IV Stuttgart v. 2. 7. 1947

Der Betroffene ist Hauptschuldiger. Er wird auf 4 Jahre 3 Monate zu Sonderarbeiten herangezogen. Sein Vermögen ist bis auf RM 300.— einzuziehen. Er unterliegt den gesetzlichen Folgen des Art. 15 Ziff. 3—9 des Ges. Nr. 104, den Folgen des Art. 15 Ziff. 7 des Gesetzes Nr. 104 auf die Dauer von 10 Jahren. Der Streitwert beträgt RM 7000.—

Rath, Georg, Sparkassenoberinspektor, geb. 29. 1. 1901 verstorben, zuletzt wohnhaft gewesen Ellwangen, Dürerstraße 6. Spruch der Spruchkammer Ellwangen vom 20. 2. 1948, Az. II/80/4-II/15/B 160.

Der Betroffene wird in die Gruppe der Belasteten eingereiht. 40 Prozent seines Vermögens werden eingezogen. Der Streitwert beträgt RM 6000.—.

Roller, Georg, Ingenieur, geb. 6. 12. 1894 wohnhaft Aalen, Friedhofstraße 58 Spruch der Spruchkammer d. Int.-Lagers Ludwigsburg v. 29. 12. 1948 Az.: BJ 1185/48

Der Betroffene ist Belasteter. Er wird auf 2 Jahre 10 Monate in ein Arbeitslager eingewiesen. 15 Proz. seines Vermögens, mindestens DM 500.—, werden eingezogen. Er unterliegt den gesetzlichen Folgen des Art. 16 Ziff. 4—10 des Ges. Nr. 104, den Folgen des Art. 16 Ziff. 8 des Ges. Nr. 104 auf die Dauer von 5 Jahren. Der Streitwert beträgt DM 8300.—

Schaier, Johann, Gärtner, geb. 25. 12. 1897, wohnhaft Bopfingen, Härtsfeldstraße, Spruch der Spruchkammer Aalen vom 2. 1. 1947, Az.: 1/7/1715.

Der Betroffene ist Belasteter. Er wird auf die Dauer von 1 Jahr in ein Arbeitslager eingewiesen. 25% seines Vermögens werden eingezogen. Er unterliegt den gesetzlichen Folgen des Art. 16 Ziff. 4—10 des Ges. 104, den Folgen des Art. 16 Ziff. 8 des Ges. 104 auf die Dauer von 5 Jahren. Der Streitwert beträgt RM 5751.—.

Triumpf, Franz, Kaufmann, geb. 11. 9. 1920 wohnhaft Ellwangen, Stadtfischergasse 9 Spruch der Spruchkammer Ellwangen v. 24. 3. 1948 Az.: II/15/E 1531

Der Betroffene ist Hauptschuldiger. Er wird auf 2 Jahre in ein Arbeitslager eingewiesen. Sein Vermögen wird bis auf RM 3000.— eingezogen. 10 Prozent seines Einkommens werden eingezogen. Er unterliegt den gesetzlichen Folgen des Art. 15 Ziff. 3—9 des Ges. Nr. 104, den Folgen des Art. 15 Ziff. 7 des Ges. Nr. 104 auf die Dauer von 10 Jahren. Der Streitwert beträgt RM. 2000.—

Virnekäs, Alfred Otto, Techn. Beamter, Fahrlehrer, geb. 13. 3. 1904 wohnhaft Neunheim, Alte Neunheimer Steige Spruch der Spruchkammer Ellwangen v. 10. 11. 1948 Az.: BJ 1477/48 II 44/641

Der Betroffene ist Belasteter. Er wird auf 7 Monate in ein Arbeitslager eingewiesen. 20 Proz. seines Vermögens, mindestens DM 200.—, werden eingezogen. Er unterliegt den gesetzlichen Folgen des Art. 16 Ziff. 4—10 des Ges. Nr. 104, den Folgen des Art. 16 Ziff. 8 des Ges. Nr. 104 auf die Dauer von 5 Jahren. Der Streitwert beträgt DM 4 500.—

Wirz, Marco, Schreiner, geb. 17. 7. 1915, wohnhaft Ellwangen, Sebastiansgraben 47, Spruch der Kammer des Int.-Lagers Ludwigsburg vom 8. 1. 1948, Az. J/72/1121.

Der Betroffene ist Belasteter. Er wird auf 2 Jahre in ein Arbeitslager eingewiesen. 25% seines Vermögens werden eingezogen. Er unterliegt den gesetzlichen Folgen des Art. 16 Ziff 4—6, 8b, 8c, 9 und 10 des Ges. Nr. 104, den Folgen des Art. 16 Ziff. 8b und 8c des Ges. 104 auf die Dauer von 5 Jahren. Der Streitwert beträgt RM 3000.—

Forderungen gegen die vorstehend aufgeführten Personen müssen spätestens innerhalb von drei Monaten nach Erscheinen dieses Amtsblattes bei dem für den Wohnsitz des Betroffenen zuständigen Amt für Vermögenskontrolle oder dem Treuhänder unter genauer Bezeichnung nach Art, Grund und Höhe geltend gemacht werden. Nicht fristgemäß angemeldete Ansprüche werden bei einer etwa stattfindenden Auseinandersetzung nicht berücksichtigt.

Zentralspruchkammer Nord-Württemberg
— Vollstreckungsbehörde —
Ludwigsburg, ehem. Frommannkaserne.

In der Spruchkammersache

gegen den Elektromonteur und Landwirt **Artur Bach,** geboren 18. März 1911, zuletzt wohnhaft gewesen in Strambach, Gde. Stödtlen, Kreis Aalen, Haus Nr. 3, zur Zeit vermißt, vertreten durch seine Ehefrau Babette Bach, Strambach, Gemeinde Stödtlen, Kreis Aalen, Haus Nr. 3, ist Termin zur mündlichen Verhandlung auf **Donnerstag, 5. Mai 1949, 11.00 Uhr,** in **Ludwigsburg,** ehemalige Frommankaserne, Bau „D", Zimmer 53, anberaumt worden. Der Betroffene wird hiermit zu dieser Verhandlung geladen. Die öffentliche Verhandlung findet auch im Falle des Ausbleibens des Betroffenen statt. Der ergehende Spruch ist vollstreckbar.

Zentralspruchkammer Nord-Württemberg
Ludwigsburg.

Amtsgericht Neresheim

Das Vergleichsverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Günter **Waldbüßer,** Maschinen und Werkzeuge in **Bopfingen,** Aalener Straße 9, mit Zweigstelle in Weinheim-Bergstraße, Hauptstr. 32, ist am 13. April 1949, nachmittags 3 Uhr, abgelehnt und das Anschlußkonkursverfahren eröffnet worden. Konkursverwalter ist Rechtsanwalt Knobloch in Bopfingen. Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen sowie zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannnten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die im § 132 KO. bezeichneten Fragen wird bestimmt auf **Montag, 30. Mai 1949, vormittags 9.30 Uhr,** auf dem Gerichtstag in **Bopfingen** (Rathaussaal). Allen Personen, die eine zur Konkursmasse gehörige Sache im Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten, sowie die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitz der Sache und von den Forderungen, für die sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 7. Mai 1949 Anzeige zu machen.

Ärztlicher Sonntagsdienst in Aalen
24. 4.: Dr. Richter, Bahnhofstr. 53; Tel. 377.

Ärztlicher Sonntagsdienst in Ellwangen (Jagst)
24. 4.: Dr. Schmid, Marienstraße 22; Tel. 308.

Ärztlicher Sonntagsdienst in Wasseralfingen
24. 4.: Dr. Plaskuda, Wilhelmstr. 65; Tel. 903

Amtsblatt für den Landkreis Aalen

Authorized by Military Government. — Herausgegeben vom Landratsamt Aalen. Verantwortlich: Landrat Dr. Anton Huber, Aalen. Druck: Schwabenverlag A.-G. Ellwangen (Jagst). Auflage 11500. — Das Amtsblatt für den Landkreis Aalen erscheint wöchentlich einmal (Freitags). Bezugspreis monatlich 70 Pfg. — Hauptvertriebsstellen: in Aalen: Schwabenverlag (Telefon 420), in Ellwangen: Schwabenverlag (Telefon 255 und 256).

Nr. 17 29. April 1949

Preise für Brot und Kleingebäck

Anordnung VIII-WB 3/49 des Wirtschaftsministeriums Wttbg.-Baden vom 20. 4. 1949 Nr. 8—C 6 d/223 (Os/Br.)

Auf Grund des § 5 des Übergangsgesetzes über Preisbildung und Preisüberwachung (Preisgesetz) vom 10. 4. 1948/3. 2. 1949 (1948 WiGBl. S. 27, 1949 WiGBl. S. 14) und der §§ 6 und 7 der Anordnung PR Nr. 6/49 zur Änderung und Ergänzung der Anordnung PR Nr. 108/48 über landwirtschaftliche Preise vom 19. Februar 1949 (VfWKBl. 1949 II S. 24) wird im Einvernehmen mit dem Landwirtschaftsministerium für das Land Württembg.-Baden folgendes angeordnet:

§ 1. **Brotpreise**

(1) Für Brot werden folgende Verbraucherhöchstpreise je 1000 g festgesetzt:

Roggenschrotbrot	37 DPf
Roggenbrot	40 Dpf
Weizenschrotbrot	43 Dpf
Weizenmischbrot (aus mindest. 60 v. H. Weizenmehl der Type 1600)	45 Dpf
Weizenschwarzbrot (aus Weizenmehl der Type 1600)	49 Dpf
Weizenweißbrot (aus Weizenmehl der Type 1050)	59 Dpf

(2) Ergeben sich bei der Errechnung des Preises für Brot in höherem Gewicht als 1000 g Bruchteile von 1 Dpf, so ist auf den nächst niedrigen Pfennigbetrag abzurunden.

(3) Werden Beimischungen von Maismehl, Sojamehl oder Kartoffelwalzmehl bei der Herstellung vorstehender Brotsorten angeordnet, so tritt keine Änderung des Verbraucherhöchstpreises nach Absatz 1 ein.

(4) Für Spezialbrot erfolgt die Preisfestsetzung auf Antrag durch die Preisabteilung des Wirtschaftsministeriums. Dabei ist die Anerkennung als Spezialbrot von Betrieben mit dem Sitz im Landesbezirk Württemberg durch das Landwirtschaftsministerium, Abt. Getreide, von Betrieben mit dem Sitz im Landesbezirk Baden, Abt. Landwirtschaft und Ernährung, nachzuweisen.

§ 2. **Preise für Kleingebäck**

(1) Für Kleingebäck gelten folgende Verbraucherhöchstpreise:

a) bei Herstellung aus Weizenmehl der Type 1600 (Normalgewicht 46 g):

	je Stück	je Doppelstück
Wasserware	3,5 Dpf	7 Dpf
Laugenware, Salzgebäck	4 Dpf	8 Dpf

b) bei Herstellung aus Weizenmehl der Type 1050:

Wasserware	4 Dpf	8 Dpf
Laugenware, Salzgebäck	5 Dpf	10 Dpf

2) Beim Verkauf von Kleingebäck darf der Preis, sofern sich bei der Berechnung des Gesamtbetrages ½ Dpf ergibt, auf den vollen Pfennigbetrag aufgerundet werden.

§ 3. **Preisnachlässe**

Bei Lieferung von Brot und Kleingebäck an Wiederverkäufer, Großverbraucher (Gaststätten, Krankenhäuser und ähnliche Betriebe) und Gemeinschaftslager sind Preisnachlässe in dem bisher üblichen Rahmen zu gewähren.

§ 4. **Strafbestimmungen**

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden nach der Verordnung über Strafen und Strafverfahren bei Zuwiderhandlungen gegen Preisvorschriften (Preisstrafrechtsverordnung) in der Fassung vom 26. 10. 1944 (RGBl. I S. 264) bestraft.

§ 5. **Inkrafttreten**

Diese Anordnung tritt am 15. 4. 1949 in Kraft. Gleichzeitig treten alle dieser Anordnung entgegenstehende Bestimmungen außer Kraft.

gez. Veit.

Dauerbackwaren (Z-W) auf Nährmittel-S

1. Um die beim Groß- und Einzelhandel vorhandenen überhöhten Restbestände an Dauerbackwaren vor dem Verderb zu bewahren, werden 50 Prozent der beim Einzel- und Großhandel vorhandenen Mengen zum Verkauf auf Nährmittel-S-Abschnitte freigegeben.

2. Der Einzelhandel ist daher ab sofort berechtigt — im Rahmen der zur Abgabe auf Nährmittel-S freigegebenen Bestände — Dauerbackwaren gegen Abgabe von Nährmittel-S-Abschnitten zu verkaufen. Dabei entspricht wertmäßig ein Abschnitt über 250 g Nährmittel-S einem Abschnitt über 200 g Z-W-Brot.

Der Einzelhandel hat die Nährmittel-S-Abschnitte, auf die Dauerbackwaren abgegeben werden, zusammen mit den übrigen Nährmittel-S-Abschnitten abzurechnen und erhält dafür Bezugscheine über Nährmittel-S.

Hinsichtlich der Umbuchungen auf den Bezugscheinkonten sind Weisungen an die Kartenstellen ergangen.

Aalen, 26. April 1949.

Landratsamt Kreisernährungsamt.



Sammeltag 7. bis 9. Mai

Mütterberatungen im Mai 1949

Montag, 2. Mai: von 14.30—16 Uhr **Aalen**, Staatl. Gesundheitsamt.

Dienstag, 3. Mai: von 14—15 Uhr **Wasseralfingen**, Kath. Schwesternhaus.

Mittwoch, 4. Mai: 14—15 Uhr **Unterkochen**, Schulhaus; 14—14.30 Uhr **Stödtlen**, Rathaus.

Donnerstag, 5. Mai: 16—17 Uhr **Hofen**, Schule.

Mittwoch, 11. Mai: 14 bis 15 Uhr **Bopfingen**, Kindergarten: 13.30 bis 15 Uhr **Schloßberg**, Schwesternhaus.

Donnerstag, 12. Mai: 14 bis 15 Uhr **Essingen**, Rathaus.

Montag, 16. Mai: 14.30—16 Uhr **Aalen**, Staatliches Gesundheitsamt.

Dienstag, 17. Mai: 13—14 Uhr **Dorfmerkingen**, Rathaus.

Die Militärregierung teilt mit:

Als Ergebnis der letzten Konferenzen zwischen den deutschen Justizbeamten und denen der Militärregierung von Württemberg-Baden wurde die folgende Verlautbarung betr. gerichtlicher Verfolgung unter Paragraph 185 des deutschen Strafgesetzbuches, der sich mit „Beleidigung" befaßt, von dem Justizminister an alle untergeordneten Justizbeamten und Behörden in Württemberg-Baden herausgegeben:

JUSTIZMINISTERIUM
2057 — 11 Stuttgart-O, 3. März 1949

An 1. sämtliche Staatsanwaltschaften in Württemberg-Baden
2. zur Kenntnisnahme an sämtliche Gerichte in Württemberg-Baden

Betreff: Beleidigung von Beamten

Die kürzlich eingegangenen Berichte über Strafsachen betr. Beleidigungen von Beamten und andere Feststellungen geben Grund zu folgenden Bemerkungen:

1. Die Frage des öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung im Sinne des Par. 152 Abs. 3 StPO ist scharf zu prüfen. Dies gilt vor allem bei Beleidigungen im Sinne des Par. 185 StGB, besonders dann, wenn es sich nicht um ehrenrührige Tatsachenbehauptungen, sondern um formale Beleidigungen handelt. Es scheint, als ob der Gebrauch von derben, volkstümlichen Ausdrücken häufig zu schwer und zu ernst genommen wird. In vielen Fällen dieser Art ist schon die Stellung des Strafantrags keine vernünftige Maßnahme. Soweit der Beleidigte oder die vorgesetzte Behörde trotzdem auf dem Strafantrag bestehen, dürfte das öffentliche Interesse zu verneinen sein, wenn die Beschimpfung nicht ausgesprochen bösartig oder ehrverletzend ist. Beschimpfungen durch Angetrunkene oder bei Gelegenheit von erregten Auseinandersetzungen in der Öffentlichkeit, in Wirtschaften und dergl. verdienen häufig kein öffentliches Interesse. Es ist ein, wenn auch unter Beamten, weit verbreiteter Irrtum zu glauben, daß die Wahrung ihrer persönlichen oder Berufsehre es in solchen Fällen erfordere, daß eine strafrechtliche Verfolgung eintrete. In sehr vielen Fällen ist jedoch Nichtbeachtung die vernünftigere Haltung. Ein echtes Bewußtsein der persönlichen Ehre und der getanen Pflicht wird sich durch vulgäre Schimpfworte nicht so leicht erschüttern lassen oder beeinträchtigt fühlen. — Liegen neben diesen Äußerungen andere strafbare Handlungen in Tateinheit oder Tatmehrheit vor, wie etwa Widerstand o. ä., so ist tunlichst nur das Offizialdelikt zu verfolgen.

2. Es ist darauf zu achten, daß zwischen Beleidigung und Kritik unterschieden wird. Ungünstige Werturteile sind nicht ohne weiteres auch Beleidigungen. Dies gilt besonders dann, wenn sich aus den Umständen ein gewisses Recht der Kritik ergibt, etwa, wenn die Äußerungen im Zusammenhang eines amtlichen Schriftwechsels, in Bürger- oder Wahlversammlungen oder in der Presse fallen. In Fällen dieser Art wird häufig, auch wenn es sich um Beleidigungen im Sinne der Par. 185, 186 StGB handelt, die Anwendung des Par. 193 StGB dazu führen, die Strafbarkeit zu verneinen. Neben diesen beiden Gesichtspunkten ist alsdann noch die Frage des öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung besonders zu prüfen.

3. Diese letztere Prüfung geschieht selbständig durch die Staatsanwaltschaft. Ein Strafantrag der vorgesetzten Behörde im Sinne des Par. 196 StGB bindet die Strafverfolgungsbehörde nicht. Etwaige gegenteilige Weisungen aus der Zeit vor 1945 haben keine Geltung mehr.

4. Die weitverbreitete Auffassung, daß die Beleidigung eines Beamten oder einer Beamtengruppe einen besonderen oder gar erschwerten Tatbestand der Beleidigung darstelle, hat bekanntlich im Strafgesetz selbst keine Stütze. „Beamtenbeleidigung" ist kein Rechtsbegriff. Der Eindruck muß vermieden werden, als ob die Ehre eines bestimmten Volksteiles oder Standes schutzwürdiger sei als die Ehre der anderen Bürger. Die Bezeichnung „Beamtenbeleidigung" ist deshalb bei der Bezeichnung der Tat in der Anklageschrift, im Strafbefehl usw. zu unterlassen. Dasselbe gilt selbstverständlich auch für Mitteilungen an und Eintragungen in das Strafregister.

Beyerle.

Das zweite Kinderautorennen

findet voraussichtlich am Sonntag, 12. Juni 1949, um 14 Uhr wiederum am Schloßberg in Ellwangen statt. Auch in diesem Jahr wurde der Kreisjugendausschuß seitens der Militärregierung mit der Durchführung betraut.

Der Kreisjugendausschuß wendet sich daher an alle Jugendlichen des Kreises Aalen im Alter von 7—15 Jahren und fordert sie zur Teilnahme auf. Das vorjährige Rennen ist noch in lebhafter Erinnerung. Wiederum winken den Siegern wertvolle Preise. **Meldet Euch recht zahlreich bei Eurer Schule bis zum 25. Mai** unter genauer Angabe der Personalien und der Klasse, in der Ihr fahren wollt. Die **Schulen** werden gebeten, die Anmeldungen bis zum **1. Juni** dem Kreisjugendausschuß (Landratsamt Zimmer 12) weiterzuleiten. Spätere Nennungen können keine Berücksichtigung finden.

Zum Rennen werden nur Fahrzeuge zugelassen, die den in den nachstehenden Renn-Bedingungen festgelegten Anforderungen entsprechen und von dem Kreisjugendausschuß zur Teilnahme zugelassen sind.

Renn-Bedingungen:

1. Zur Teilnahme berechtigt sind alle im Kreis Aalen wohnhaften Jugendlichen, Jungens und Mädel, die das 7. Lebensjahr vollendet und das 15. Lebensjahr noch nicht überschritten haben.

2. Jeder Teilnehmer hat sein Fahrzeug ohne fremde Hilfe zu bauen.

3. Um eine gewisse Sicherheit zu gewährleisten, müssen die Fahrzeuge mit gutarbeitenden Bremsen und einwandfreier Steuerung ausgestattet sein.

4. Hinsichtlich der Form und Ausstattung der Fahrzeuge bestehen keine Beschränkungen. Jedes Fahrzeug, wie es gewöhnlich von Kindern zum Spiel benutzt wird, wird zum Rennen zugelassen.

5. Fahrer und Fahrzeug zusammen dürfen das Höchstgewicht von 65 kg nicht überschreiten.

6. Das Rennen wird in drei Klassen ausgetragen: **Klasse A:** Fahrzeuge mit Holz- oder Metallrädern, Rad-Durchmesser bis zu 24 cm; **Klasse B:** Fahrzeuge mit Gummireifen, Rad-Dm. bis 24 cm; **Klasse C:** Fahrzeuge mit Gummireifen, Rad-Dm. über 24 cm.

7. Jede Klasse wird nach Teilnehmerzahl in Fahrgruppen eingeteilt. Jeder Fahrer wird nach der gefahrenen Zeit gewertet. Der Klassensieger erhält den für seine Klasse ausgesetzten ersten Klassenpreis. Bei mehreren Fahrern mit gleicher Zeit wird eine Ausscheidungsrunde gefahren.

8. Der Kreisjugendausschuß ist bemüht, einen Versicherungsabschluß für die Teilnehmer der Veranstaltung einzugehen.

9. Kugel- und Rollen-Lager sowie Fuß- oder Handantrieb sind nicht erlaubt.

10. Das Rennen ist als Abfahrtsrennen geplant. Ort und Zeitpunkt werden rechtzeitig in der „Schwäbischen Post" und dem Amtsblatt bekanntgegeben.

11. Die fünf besten Fahrer werden für die Meisterschaften von Württemberg-Baden genannt, die im Herbst 1949 in Stuttgart ausgetragen werden.

Lebensmittelaufrufe in der 126. Zuteilungsperiode vom 1. bis 31. Mai 1949

Brot:

Der dekadenweise Brotaufruf entfällt ab 1. Mai 1949. Die Brotabschnitte aller Lebensmittel-, Zulage- und Sonderkarten sind ohne Bindung an Dekadenaufrufe entsprechend ihren Periodenbezeichnungen und Mengeneindrucken zum Warenbezug gültig.

Mehl kann auf sämtliche aufgerufenen Brotabschnitte wahlweise im Verhältnis 4 (Brot) : 3 (Mehl) bezogen werden.

Die mit „ZW" überdruckten Brotabschnitte der Lebensmittelkarten 14, 16, 24 und 34 und der Karte 70 berechtigen zum Bezug von Zwieback bzw. Dauerbackwaren im üblichen Umrechnungsverhältnis.

Die Nährmittelabschnitte aller Lebensmittel-, Zulage- und Sonderkarten sind in Höhe ihrer Mengeneindrucke und entsprechend ihren Periodenbezeichnungen zum Warenbezug gültig.

Auf den Nährmittelabschnitt 6 der Lebensmittelkarten 11, 21 und 31 werden Zwieback bzw. Dauerbackwaren (ZW) abgegeben. Dabei entspricht der wertmäßig der Abschnitt „Nährmittel 6" einem Abschnitt über 200 g Brot-ZW. Der Einzelhandel hat die eingenommenen Abschnitte „Nährmittel 6" zusammen mit den übrigen ZW-Abschnitten abzurechnen.

Malzextrakt wird ab 1. Mai 1949 aus der Rationierung ausgenommen. Ab 1. Mai 1949 kann also Malzextrakt ohne Abgabe von Bedarfsnachweisen bezogen werden.

Kinder-Getreidenährmittel:

Die Abgabe von einzelnen Packungen Kinder-Getreidenährmittel auf die entsprechend gekennzeichneten 1½-Nährmittelabschnitte der Karten 14, 24 und 34 ist wie im Vormonat möglich.

Die Nährmittelabschnitte der Krankenzulagekarte 72 berechtigen wie bisher wahlweise zum Bezug von insgesamt 750 g Kinder-Getreidenährmitteln.

Kinderstärkemehle. Kinder von 1—6 Jahren können wahlweise auf den Nährmittelabschnitt „drei a" der Karten 14, 24 und 34 250 g Kinderstärkemehle statt 250 g Nährmittel „T" erhalten, ebenso Säuglinge auf den Nährmittelabschnitt „eins a" der Karte 16.

Fleisch:

B. Fleischzulagen auf die **Zulagekarten für gewerbliche Arbeiter** können auch in der 126. Zuteilungsperiode **nicht** gegeben werden.

C. **Karten 70, 71, 74, 75, 76, 78:** Empfänger der Zulagekarten 70, 71, 74, 75, 76 und 78 erhalten ab Mai 1949 die **volle Fleischzulage** d. h. die „F"-Abschnitte dieser Karten berechtigen zum Bezuge von je 250 g Fleisch.

D. **Fleischkarte für Selbstversorger** (Karte 49). Jeder Fleischabschnitt dieser Karte berechtigt zum Bezuge von 100 g Fleisch.

E. **Krankenanstalten und ähnliche Einrichtungen** erhalten im Mai 1949 die volle Fleischration nach den Verpflegungssätzen A, B, C und E.

Fett:

a) Die Fettrationen betragen für Normalverbraucher über 6 Jahre 875 g und für Kinder bis zu 6 Jahren 650 g.

b) Die mit Mengeneindrucken versehenen Fettabschnitte aller Lebensmittel-, Zulage- und Sonderkarten sind entsprechend ihren Periodenbezeichnungen und Mengeneindrucken zum Warenbezug ohne Bindung an Dekadenaufrufe gültig.

Hierzu wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß Abschnitte „Z 604" der Karten 21 und 24 nicht zum Warenbezug berechtigen!

Karten 49 und 61—64: Die Fettabschnitte berechtigen in Höhe ihrer Mengeneindrucke nur zum Bezug von Margarine.

Karten 70-78: Die Fett- bzw. Butterabschnitte berechtigen zum Bezug von Butter in Höhe ihrer Mengeneindrucke.

Vegetarier erhalten auf sämtliche Fettabschnitte ihrer Lebensmittelkarte Butter.

Käse: Inhaber der Karten 21, 24 und 41, 44 erhalten auf Abschnitt Z 602 = 62,5 g Käse.

Milch: Personen über 70 Jahre erhalten täglich ¼ Liter entrahmte Frischmilch auf die Karte 79. Der Bestellschein der Karte 79 für die 126. Zuteilungsperiode ist wie die übrigen Bestellscheine für entrahmte Frischmilch zu behandeln.

Die Lebensmittelkarten 11, 14, 16, 31 und 34 der 126./127. Zuteilungsperiode sind mit zwei bzw. vier Milchbestellabschnitten ausgestattet, die entsprechend ihren Periodeneindrucken für die 126. bzw. 127. Zuteilungsperiode gültig sind. Für den Monat Mai gelten die Bestellscheine mit dem Eindruck „126".

Weißzucker ist auf alle vorstehend nicht genannten Zuckerabschnitte abzugeben, also auch auf die Zucker-Reisemarken und die Zucker-Kleinabschnitte der Tageskarten, jedoch nicht auf die über 125 g lautenden Zuckerabschnitte der Tageskarten.

Auf alle zum Bezuge von Zucker berechtigenden Abschnitte können wahlweise und je nach Vorratslage bezogen werden:

Statt 100 g Zucker =
180 g Marmelade
(oder Rübensaft) oder
125 g Kunsthonig oder
125 g Zuckersirup oder
200 g Mischsirup oder
150 g Obstsirup oder
mindestens 100 g Zuckerwaren.

Hierzu wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß Marmelade und Kunsthonig ab 1. Mai 1949 nur noch gegen Bedarfsnachweise abgegeben werden dürfen.

Wichtig!

Aufbewahrung der Z-, L- und E-Abschnitte. Da die Karten für Mai/Juni 1949 noch nicht auf die inzwischen erhöhten Rationen abgestimmt sind, muß damit gerechnet werden, daß wieder eine größere Zahl von Aufrufen auf Sonderabschnitte erfolgen muß. Es wird aus diesem Grund darauf hingewiesen, daß die Z-, L- und E-Abschnitte der Karten auch sorgfältig aufzubewahren sind, wenn sie lose werden.

Aalen, 26. April 1949. **Landratsamt Kreisernährungsamt.**

Seifenbewirtschaftung

Aufruf der Seifenkartenabschnitte für die Versorgungsperiode Mai/Juni 1949

Die Abschnitte der Vers.-Periode Mai/Juni 1949 der Seifenkarte Januar/Juni 1949 werden ab 1. Mai 1949 zur Belieferung freigegeben.

Aalen, 27. April 1949. **Landratsamt Kreiswirtschaftsamt.**

Treibstofflage und Treibstoffverteilung

Die Treibstofflage hat sich im Mai gegenüber dem Vormonat nicht verbessert. Die Kontingente an Benzin werden die gleichen sein wie im April, die Dieselkontingente werden infolge vieler Umstellungen auf D.K. etwas gekürzt werden müssen. Eine Erhöhung der Benzinkontingente für einzelne Verbraucher kann keinesfalls vorgenommen werden. Außer in den im Amtsblatt vom 25. März genannten Gemeinden wird nun auch in den Gemeinden **Hülen, Jagstzell, Rosenberg** und **Stödtlen** der Treibstoff von den Bürgermeisterämtern ausgegeben. Die Kfz.-Halter dieser Gemeinden erhalten demnach ihren Treibstoff **nicht** mehr in Aalen bzw. Ellwangen.

Im übrigen findet die Treibstoffverteilung statt:

In **Aalen** an allen Tagen (ausgenommen Dienstag) von 8—12 Uhr. **Nachmittags** grundsätzlich **keine** Ausgabe. Am Montag, 2. Mai, und Mittwoch, 4. Mai, nur für Ärzte, Ernährung und Behörden.

In **Ellwangen** am Dienstag, den 3. Mai und 10. Mai, von 8.30—12 Uhr und 14—16 Uhr

In **Neresheim** am Mittwoch, 11. Mai, von 10—12 Uhr.

In **Bopfingen** am Donnerstag, 12. Mai, von 9—12 Uhr und 14—16 Uhr.

Aalen, 25. April 1949. **Landratsamt Abt. Treibstoff**

Lebensmittel	N (11)	Klk (14)	Sgl 16	Mütter	Teilschwer- arbeiter	Mittelschwer- arbeiter	Schwer- arbeiter	Schwerst- arbeiter
R-Brot	**8500 gr** eins, fünf, drei, sieben, acht, A + B je 1000 g zwei, sechs, neun, je 500 g	**4500 g** eins, fünf, B je 1000 g zwei, sechs, neun je 500 g	—	**500 g**	**1500 g** s. Abschn.	**3000 g** s. Abschn.	**4500 g** s. Abschn.	**7500 g** s. Abschn.
W-Brot	**1000 g** 20 Klein-Abschnitte je 50 g	**2000 g** A. o. M. 1000 g 5 ZW-Abschnitte = 1000 g	**2200 g** 11 ZW- Abschnitte a-l je 200 g	**850 g** 3 ZW je 200 g = 600 g 5 Kl.-Abschn. je 50 = 250 g	—	—	—	—
Fleisch	**600 g** Kl. Ab. A+B je 25=100 Fl. fünf, sechs, sieben je 100 g Z 601 603 je 100 g = 200 g	**600 g** Fl. vier, fünf, sechs, sieben Z 601, 603 je 100 g = 600 g	—	**750 g** f 1, f 2, f 3 je 250 g = 750 g	—	—	—	—
Fett	**875 gr** Z 602 = 125 g Marg. 25 Klein-Abschnitte je 5 = 125 g Marg. Fett M 125 g Marg. Fett K, N je 125 g = 250 g Butter Fett J. 100 g Schmalz Z 604 100 g Oel	**650 g** Fett G, H je 75 g = 150 g Bu. Fett P, Y je 125 g = 250 g Bu. Z 604 100 g Oel od. Plattenfett Z 602 = 125 g Butter	**650 g** Fett G, H je 75 g = 150 g Butter Fett P, Y Z 604 je 125 g = 375 g Butter Z 602 = 125 g Butter	**300 g** sämtliche Abschnitte Butter	**50 g** sämtliche Abschnitte Margarine	**100 g** sämtliche Abschnitte Margarine	**150 g** sämtliche Abschnitte Margarine	**250 g** sämtliche Abschnitte Margarine
Käse	**125 g** Käse + Kl 1 je 62,5 = 125 g	**125 g** Käse + Kl 1 je 62,5 = 125 g	—	**125 g** Käse 125 g	**62,5 g** Käse 1 = 62,5 g	**62,5 g** Käse 1 = 62,5 g	**125 g** Käse 1 = 62,5 Käse 3 = 62,5	**187,5 g** Käse 1 = 62,5 Käse 2 = 62,5 Käse 3 = 62,5
Weißzucker	**1000 g** Zucker 1500 g Zucker 3, 4 je 200 g = 400 g 10 Klein-Abschnitte je 10 g = 100 g	**1000 g** Zucker 1500 g Zucker 6, 7 je 250 g = 500 g	**1375 g** Zucker 6-10 je 250 g = 1250 g	**250 g** 2 Abschnitte Zucker je 125 g = 250 g	—	—	—	—
Rohzucker	**500 g** Zucker 2 = 500 g	—	—	—	—	—	—	—
Nährmittel T	**500 g** Nährmittel eins, drei je 250 = 500 g	**1250 g** alle Abschn. od. Kinder- getr.-Nährm.	**1750 g** alle Abschn. od. Kinder- getr.-Nährm.	**2750 g** alle Abschnitte	**250 g** Nährm. 1 = 250 g	**750 g** Nährmittel 1, 2, 3, zu je 250 g = 750 g	**1500 g** Nährmittel 1 a, 1 b, 2 a, 2 b, 3 a, 3 b, je 250 g = 1500 g	**3000 g** Nährmittel 1 a - 1 d, 2 a - 2 d, 3 a - 3 d, je 250 g = 3000 g
Puddingpulver	**50 g** 2×25 g Pudd. P = 50 g oder Nährmittel „S"	**250 g** Pudd. P 250 g	—	—	—	—	—	
Nährmittel S	**950 g** Nährm. 2, 4, 5 je 250 g = 750 g 10 Kl.-Abschn. = 200 g	—	—	—	**400 g** 16 Kl. Ab. Nährm. zu je 25 = 400 g	**500 g** 20 Kl.-Ab. Nährm. zu je 25 = 500 g	**425 g** 17 Kl.-Ab. Nährm. zu je 25 = 425 g	**175 g** 7 Kl.-Ab. Nährm. zu je 25 = 175 g
Kinderstärke- mehl	—	**250 g** Nährmittel drei a 250 g wahlw.	**500 g** Nährmittel eins a 250 g Kinder- stärkemehl 250 g	**250 g** Kinder- stärkemehl 250 g				
Zwieback oder Dauerbackwaren	**200 g** Nährm. 6 = 200 g	ZW-Abschn. wahlweise	ZW-Abschn. wahlweise	ZW-Abschn. wahlweise				
Vollmilch	—	Kind. v. 3—6 15,5 Liter Kind. v. 1—3 23¼ Liter	23¼ Liter	15½ Liter				
E-Milch	Erw. 3 Liter Kind. v. 6—10 Jahr. 6 Lt.							

Anmerkungen:

1) Aus kartentechnischen Gründen sind die Rationen für Mai und Juni 1949 wiederum nicht völlig gleichmäßig auf die Abschnitte für beide Monate verteilt. Die Einteilung ist die gleiche wie auf den Karten für März/April 1949.

2) Soweit die Z-Abschnitte 601, 602 und 603 der Karten 21 und 24 den zusätzlichen Eindruck „TSV" „Fl" tragen, berechtigen sie nicht zum Warenbezug.

3) Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß Abschnitte „Z 604" der Karten 21 und 24 nicht zum Warenbezug berechtigen.

Durchführung von Hauptkörungen für Eber und Ziegenböcke

Auf Grund der Ersten Verordnung zur Förderung der Tierzucht vom 26. Mai 1936 (RGBl. I S. 470) in der Fassung der Verordnung vom 20. 11. 1939 (RGBl. I S. 2306) werden im **Kreis Aalen** folgende Hauptkörungen für Eber und Ziegenböcke durchgeführt:

am Donnerstag, den 5. Mai 1949,

um 7.00 Uhr in Ellwangen auf dem Viehmarktplatz für die Gemeinden Ellwangen, Dalkingen, Ellenberg, Jagstzell, Neuler, Rindelbach, Röhlingen, Rosenberg, Schrezheim, Schwabsberg und Wört;

um 10.00 Uhr in Walxheim beim Farrenstall für die Gemeinden Baldern, Geislingen, Nordhausen, Pfahlheim, Stödtlen, Tannhausen, Unterschneidheim, U'wilflingen, Walxheim, Zipplingen und Zöbingen;

um 14.00 Uhr in Bopfingen beim Farrenstall für die Gemeinden Aufhausen, Benzenzimmern, Bopfingen, Dirgenheim, Dorfmerkingen, Elchingen, Flochberg, Goldburghausen, Kerkingen, Kirchheim a. R., Kösingen, Lippach, Neresheim, Oberdorf, Ohmenheim, Pflaumloch, Röttingen, Schloßberg, Schweindorf, Trochtelfingen, Unterriffingen und Utzmemmingen;

um 17.30 Uhr in Aalen auf dem Spritzenhausplatz für die Gemeinden Aalen, Ebnat, Essingen, Hofen, Hüttlingen, Lauchheim, Lauterburg, Oberkochen, Unterkochen, Waldhausen, Wasseralfingen und Westhausen;

am Freitag, den 6. Mai 1949,

um 7.00 Uhr in Abtsgmünd beim Farrenstall für die Gemeinden Abtsgmünd, Dewangen, Laubach, Neubronn, Hohenstadt, Fachsenfeld, Pommertsweiler und Adelmannsfelden.

Vorzustellen sind alle Eber und Ziegenböcke, die das Alter von 6 Monaten erreicht haben; insbesondere sind auch diejenigen Eber und Ziegenböcke vorzuführen, die nur zum Decken der eigenen Muttersauen und Ziegen verwendet werden. Von der Vorführung befreit sind Eber und Ziegenböcke, die innerhalb der letzten drei Monate auf einer Sonderkörung gekört wurden oder bereits zu einer Sonderkörung angemeldet sind. — Nach § 4 Abs. 11 a. a. O. sollen der Bürgermeister und der Ortsobmann bei Hauptkörungen, die für ihre Gemeinden angesetzt sind, anwesend sein. Den Eber- und Ziegenbockhaltern wird empfohlen, ihren Tieren rechtzeitig die Klauen schneiden zu lassen und sie nach Möglichkeit täglich im Freien zu bewegen. — Nach § 29 a. a. O. wird mit Geldstrafe bis zu 150 DM bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen den Vorschriften des § 5 der Verordnung ein Vatertier nicht auf einer Hauptkörung vorführt. Die Sprungregister, in denen sämtliche Sprünge seit der letzten Hauptkörung eingetragen sein müssen, sind zur Körung mitzubringen.

Aalen, 25. April 1949. VII/4302. **Landratsamt.**

Anbau von Ölkürbis

Der Ölkürbis gedeiht auf jedem Boden, saure und kalte Böden ausgenommen. Doch liebt er vor allem einen sonnigen, warmen und windgeschützten Standort.

Wenn keine Herbstdüngung stattgefunden hat, dünkt man im April reichlich mit gut verrottetem Stallmist. Anschließend werden 7 bis 8 kg/a 40prozentiges Kali untergebracht. In der ersten Maihälfte werden 8 bis 10 kg/a Nitrophoska gegeben.

Aussaat in der ersten Aprilhälfte in einem kalten Kasten in Reihen von 10 cm. Nicht pikieren! Zwischen dem 20. und 25. Mai, wenn keine Nachtfröste mehr zu erwarten sind, werden die Pflanzen ins Freiland ausgesetzt. Samenmenge 1 kg auf 14 Ar.

Pflanzen im Verband. Abstand der Reihen von einander 75 cm, Abstand der Pflanzen in der Reihe 150 cm, in Horsten mit je 5 Pflanzen. Oder mit einem Reihenabstand von 62,5 cm, Abstand der Pflanzen in der Reihe 125 cm, je 3 Pflanzen im Horst.

Die Pflanzlöcher (30—35 cm Durchmesser und 25 cm Tiefe) werden dreiviertel mit gut verrottetem Dung gefüllt, der leicht angedrückt und gut angefeuchtet wird. Die Pflanzen werden strahlenförmig schräg in das Pflanzloch gelegt, so daß der Wurzelballen auf dem Dung und der Pflanzenstengel auf dem Rand des Pflanzloches liegt. Die ausgehobene Erde hügelartig auffüllen und angießen. Nur die Spitze der Pflanzen soll freibleiben.

Oft hacken! Von Unkraut freihalten! Haben die Ranken eine Länge von 20—25 cm erreicht, wird gehäufelt und die Erde so hoch gezogen, daß sie zwei Drittel der Ranken bedeckt. Die Spitze des Hügels soll in der Mitte der Pflanzen liegen.

Allgemeines: Die besonderen Merkmale des Ölkürbis sind: schalenloser Samen, der sehr fettreich und eiweißhaltig ist. Die Ausbeute an feinstem Speiseöl schwankt zwischen 47 und 50 Prozent. Der Ölkürbis ist bestes Kraftfutter, mit einem Fettgehalt von 8—10 Prozent und 60—70 Prozent Eiweiß. Das Fruchtfleisch ist in seinem Wert der Futterrübe entsprechend und sehr milchtreibend. Die Ranken lassen sich sehr gut kompostieren und liefern einen erstklassigen Dung. In der Leistung auf der Flächeneinheit steht der Ölkürbis unübertroffen da. Auf mittleren Böden werden im Mittel 14 dz/a Rohertrag erzielt mit einem Ölertrag von 12—14 kg/a.

Samen für einen versuchsweisen Anbau werden vom Landratsamt Aalen auf Anforderung zur Verfügung gestellt.

S/4418 **Landratsamt Aalen.**

Bodenreform - Teilenteignungsbescheid

über das Grundeigentum der Freiherrlich von Woellwarth - Lauterburgschen Waldstiftung in Essingen, Kreis Aalen.

Das Landessiedlungsamt Stuttgart hat am 10. Dezember 1948 über das der Freiherrlich von Woellwarth-Lauterburgschen Waltstiftung gehörige, in den Grundbüchern von Essingen und Lauterburg eingetragene Grundeigentum zu Gunsten der Württ. Landessiedlung GmbH. in Stuttgart einen Teilenteignungsbescheid erlassen. Gegen diesen Teilenteignungsbescheid ist Einspruch erhoben worden. Der Teilenteignungsbescheid ist in der Zeit vom 2. Mai bis einschließlich 15. Mai 1949 im Rathaus in Essingen und Lauterburg öffentlich zur Einsichtnahme ausgelegt. Einwendungen gegen die Enteignung können innerhalb dieser Frist beim Bürgermeisteramt in Essingen und Lauterburg schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden.

Aalen, 25. April 1949. VII/7555. **Landratsamt.**

Amtliches Stellenangebot

Die Stelle des Leiters der Hauptzweigstelle Neresheim

ist mit einem tüchtigen Sparkassen- oder Bankfachmann zu besetzen. Besoldung als Angestellter nach Gruppe VI b TOA. Im Falle der Anstellung als Beamter nach Bes.Gr. A 4 c 2 RBO.

Bewerbungen, mit Lebenslauf, Zeugnissen und Spruchkammerbescheid belegt, sind bis spätestens 15. Mai 1949 bei der Direktion der **Kreissparkasse Aalen** einzureichen.

Reinhaltung der öffentlichen Straßen

Mit der Instandsetzung der Straßen I. und II. Ordnung im Kreise Aalen wird in nächster Zeit begonnen werden. In erster Linie sollen die geteerten Straßen wieder hergestellt werden.

Im Interesse der Sicherheit des Verkehrs und zur Vermeidung großer Schäden an den instandgesetzten Straßen, namentlich an den Teerstraßen, werden die Landwirte des Kreises dringend aufgefordert, das Verschmutzen der Fahrbahnen I. und II. Ordnung beim Einbiegen mit Fahrzeugen aus Feldwegen und Zufahrten zu vermeiden.

Es wird darauf hingewiesen, daß das Verschmutzen der Straßen nach der Straßenverkehrsordnung strafbar ist. Die öffentlichen Sicherheitsorgane sind deshalb angewiesen, Übertretungen dieses Verbots zur Anzeige zu bringen.

Landratsamt Aalen.

Kreisstadt Aalen

Beginn des Wochenmarktes

ab 1. Mai 1949 um 7 Uhr morgens.

Der Krämer-, Vieh- und Schweinemarkt

wird am **Montag, 9. Mai 1949**, abgehalten. Es gelten die üblichen seuchenpolizeilichen Bestimmungen. Der Viehverkauf ist nur auf Grund eines vom Landwirtschaftsamt ausgestellten Einkaufsscheines und nur zu den von der Viehmusterungskommission festgesetzten Preisen zulässig. Die Kommission ist auf dem Markt anwesend. — Auftrieb zum Viehmarkt auf dem Spritzenhausplatz durch den Zugang beim Gasthaus „zum Stern". Marktbeginn 8 Uhr früh.

Nutzholz-Verkauf

Versteigerung an einen beschränkten Bieterkreis (Kleingewerbetreibende und Kleinhandwerker) aus Aalen und Umgebung am **Mittwoch, 4. Mai 1949, nachmittags 2 Uhr,** im Sitzungssaal des Rathauses in Aalen. Aus dem Stadtwald kommen zum Verkauf: **Laubstammholz:** Rotbu 35 Fm., Ahorn 7 Fm., Esche 1,8 Fm., Weißbu 2 Fm.; **Nadelstammholz:** Fo 21 Fm., Lä 6 Fm., Wey.Kie 11 Fm.; **Schichtnutzderbholz:** Rotbu 10 Rm., Aspe 7 Rm., sonst. Laubh. 8 Rm., Lä 5 Rm., Fo 6 Rm. Losverzeichnisse sind bei der Stadtpflege (Rathaus Zimmer 16) erhältlich.

Schutz der Felder

Die Bevölkerung wird darauf aufmerksam gemacht, daß das Betreten fremder Äcker und Wiesen verboten ist. **Bürgermeisteramt.**

In der Spruchkammersache

gegen den Kaufmann Eugen Himpel, geb. 26. 9. 1909, zurzeit vermißt, zuletzt wohnhaft gewesen in Ellwangen (Jagst), Haller Straße 23, vertreten durch seine Ehefrau Maria Himpel, Ellwangen (Jagst), Haller Straße 23, ist Termin zur mündlichen Verhandlung auf

Dienstag, 17. Mai 1949, vormittags 10.40 Uhr,

in Ludwigsburg, ehemalige Fromman-Kaserne, Bau „D", Zimmer 31, anberaumt. Der Betroffene wird hiermit zu dieser Verhandlung geladen. Die öffentliche Verhandlung findet auch im Falle des Ausbleibens des Betroffenen statt. Der ergehende Spruch ist vollstreckbar.

Zentralspruchkammer Nord-Württ., Ludwigsburg.

Amtsgericht Ellwangen

Die Firma **Württ. Betten- und Polsterwarenfabrik G.m.b.H. in Westhausen, Kreis Aalen,** hat durch einen am 25. April 1949 eingegangenen Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über ihr Vermögen beantragt. Zum Vorläufigen Verwalter ist Bezirksnotar Heinzelmann in Ellwangen (Jagst) bestellt.

Amtsgericht Ellwangen (2 VN 1/49).

Vergebung von Bauarbeiten

Vorbehältlich der Bereitstellung der Geldmittel durch den Kreisverband Aalen werden **Teer- und Tränkarbeiten für die Wiederinstandsetzung der Landstraßen II. Ordnung im Kreis Aalen** mit einer Fläche von ca. 94 000 qm an leistungsfähige, im Teerstraßenbau erfahrene Unternehmer vergeben. Die Verdingungsunterlagen liegen ab 27. April 1949 beim Straßen- und Wasserbauamt Ellwangen (Jagst), Marktplatz 2, auf, wo auch die Leistungsverzeichnisse in zweifacher Fertigung gegen Erstattung von DM 3.— abgegeben werden. Einreichungsfrist und Angebotseröffnung im Straßen- und Wasserbauamt Ellwangen (J.) am 9. Mai 1949, 10 Uhr.

Namens des Kreisverbands Aalen:
Straßen- und Wasserbauamt Ellwangen.

Wohnungsbau Aalen G. m. b. H. Aalen

Vergebung von Bauarbeiten für die Erstellung von 50 Wohnungen im Rahmen des sozialen Wohnungsbaues. Es werden vergeben: Grabarbeiten, Betonarbeiten, Maurerarbeiten einschl. Entwässerungsanlagen, Eisenbetonarbeiten, Zimmererarbeiten, Dachdeckerarbeiten, Flaschnerarbeiten, Kunststeinlieferung.

Leistungsverzeichnisse und Zeichnungen liegen ab Montag, 2. Mai 1949, im Architekturbüro J. Henes, Aalen, Weidenfelderstraße 17, auf. Sie können dort von den Interessenten abgeholt werden. Die Angebote sind bis spätestens 16. Mai 1949 verschlossen und mit entsprechender Aufschrift versehen auf dem Geschäftszimmer der Wohnungsbau Aalen G.m.b.H. im Rathaus abzugeben. Die Bieter bleiben 14 Tage an ihr Angebot gebunden. **Wohnungsbau Aalen G. m. b. H.**

Ärztlicher Sonntagsdienst in Aalen:
1. 5.: Dr. Roemer, Bahnhofstr. 31; Tel. 720.

Ärztlicher Sonntagsdienst in Ellwangen (Jagst):
1. 5.: Dr. Dornseif, Goethe-Straße; Tel. 347.

Ärztlicher Sonntagsdienst in Wasseralfingen:
1. 5.: Dr. Eimer, Ruckenlager, Telefon 652.

Amtsblatt für den Landkreis Aalen

Authorized by Military Government. — Herausgegeben vom Landratsamt Aalen. Verantwortlich: Landrat Dr. Anton Huber, Aalen.
Druck: Schwabenverlag A.-G. Ellwangen (Jagst). Auflage 11350. — Das Amtsblatt für den Landkreis Aalen erscheint wöchentlich einmal (Freitags).
Bezugspreis monatlich 70 Pfg. — Hauptvertriebsstellen: in Aalen: Schwabenverlag (Telefon 420), in Ellwangen: Schwabenverlag (Telefon 255 und 256).

Nr. 18 — 6. Mai — 1949

Schafräude

Die Schafräude ist ausgebrochen unter der Schafherde des **Josef Stark in Geislingen.** Das Durchtreiben von Schafherden durch die Markung Geislingen ist verboten. **Landratsamt** Aalen, 29. April 1949. VI 8533

Der nächste Repatriierungszug nach Polen

fährt von Lauf am 25. Mai ab. Diejenigen, die nach Polen zurückkehren möchten, müssen sich am 13. Mai im

IRO Resettlement Center
Flak-Kaserne Ludwigsburg

melden, um vom Polnischen Liaison Offizier die nötigen Papiere zu erhalten. Jede Person über 17 Jahre muß drei Paßphotographien mitbringen. Wer sich vor dem 10. Mai entweder im nächsten DP-Lager beim Resettlement Officer oder auch schriftlich beim Resettlement Officer,

IRO Sub-Area Schwäbisch Gmünd

meldet, kann eine Freifahrkarte nach Ludwigsburg bekommen.

Zugehörigkeit des Kreises Aalen zur Handwerkskammer Ulm

Der Kreis Aalen zählt mit Wirkung vom 1. April 1949 wieder zum Handwerkskammerbezirk Ulm.

Sämtliche Anmeldungen von Handwerksbetrieben, Lehrverträgen, Anmeldungen zur Meisterprüfung usw. sind nicht mehr der Handwerkskammer Stuttgart, sondern der Handwerkskammer Ulm mitzuteilen.

Die Eisenzuteilungen an das Handwerk des Kreises Aalen erfolgen nunmehr durch die Handwerkskammer Ulm, und zwar bereits vom laufenden Vierteljahr an.

Aalen, 3. 5. 1949. VI 4012 **Landratsamt.**

Oberschulen des Kreises Aalen

Aufnahme in Klasse 1

Die Anmeldungen zu der Aufnahme in Klasse 1 der Oberschulen des Kreises Aalen für das Schuljahr 1949/50 werden unter der Voraussetzung durchgeführt, daß für das neue Schuljahr noch keine grundsätzliche Änderung in dem Aufbau der Schulformen erfolgt. Die Erziehungsberechtigten melden das Kind mündlich unter Vorlage des Geburts- und Impfscheines beim Leiter der Schule an, in welche es eintreten soll, und teilen die Anmeldung dem Klassenlehrer der Grundschule mit. Der anmeldende Erziehungsberechtigte muß eine Erklärung abgeben, daß der Schüler an keiner anderen höheren Schule zur Aufnahme angemeldet ist. Der Stichtag für die Altersgrenze ist der 1. Sept. 1937. Ein Bestehen der Aufnahmeprüfung begründet keinen Rechtsanspruch auf Aufnahme. Die Anmeldung findet statt:

In **Aalen:** Schubart-Oberschule; Montag, 9. Mai, und Dienstag, 10. Mai, je von 9—12 und von 14—17 Uhr.

In **Aalen:** Mädchen-Oberschule; Montag, 9. Mai, u. Dienstag, 10. Mai, je von 14-17 Uhr.

In **Bopfingen:** Oberschule; Montag, 9. Mai, 15—18 Uhr.

In **Ellwangen:** Oberschule; Montag, 9. Mai, und Dienstag, 10. Mai, je von 9—12 Uhr und von 14—17 Uhr.

In **Neresheim:** Oberschule; Montag, 9. Mai, und Dienstag, 10. Mai, je von 11—12 Uhr.

Jeweils auf dem Amtszimmer des Schulvorstandes. **Die Rektorate.**

Haushalt-Brennstoffkarten 1949/50

Die Bevölkerung wird hiermit nochmals aufgefordert, die von den Bürgermeisterämtern — Kartenausgabestellen — in den letzten Tagen ausgegebenen Haushalt-Brennstoffkarten **sofort, spätestens jedoch bis 10. Mai 1949,** den Kohlenhandlungen des Kreises zur Eintragung in die Kundenliste vorzulegen.

Zur Sicherstellung des Jahresbedarfs ist es unbedingt erforderlich, daß ein zuverlässiges Bild über den Bedarf an Kohle für den zivilen Hausbrand bei den einzelnen Kohlenhandlungen recht bald gewonnen werden kann.

Den 4. Mai 1949. **Landratsamt Aalen**
Kreiswirtschaftsamt

Fürsorgeunterstützungen

Die laufenden Unterstützungen für **Aalen und Wasseralfingen** werden am **Mittwoch, 11. Mai,** an Ostflüchtlinge, frühere FU- und RFU-Empfänger und am **Freitag, 13. Mai,** an Sozial- und Kleinrentner auf der Kasse der Kreispflege, Schubartstraße 2, ausbezahlt. Ausweise (Bescheid des Kreisfürsorgeamts, Kennkarte oder Flüchtlingsausweis, schriftliche Vollmachten usw.) sind mitzubringen.

Die Unterstützungsberechtigten aus den übrigen Kreisgemeinden erhalten ihre Fürsorgeleistungen (auch Vorschüsse) von der **Gemeindekasse** und nicht mehr unmittelbar von der Kreispflege. Damit werden Ausgaben für Reisen zur Kreisstadt und langes Warten beim Kreisfürsorgeamt erspart. Alle Fürsorgeempfänger werden wiederholt darauf hingewiesen, daß sie jede Änderung der Verhältnisse, die den Wegfall oder die Minderung der Unterstützung zur Folge hat, unverzüglich dem Kreisfürsorgeamt mitzuteilen haben. Dies gilt insbesondere bei Änderungen der Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse und bei Gewährung von Renten und Unterhaltszuschüssen. Betrügerische Unterlassung dieser Anzeigen ist strafbar. **Kreispflege Aalen.**

Nochmals Werkzeuge für Heimatvertriebene!

Im Amtsblatt Nr. 15 vom 14. April 1949 wurde gemäß einer Mitteilung des Staatsbeauftragten für das Flüchtlingswesen bekanntgegeben, daß Werkzeuge aus Beständen der STEG, Lager Engineer Depot Mannheim-Rheinau, zum Verkauf gelangen.

Um allen Interessenten einen vorherigen Überblick über die vorhandenen und angebotenen Artikel zu geben, wurde durch den Kreisbeauftragten beim Landratsamt Aalen eine Preisliste der z. Zt. vorrätigen Werkzeuge angefordert. Diese Preisliste liegt ab sofort zur Einsichtnahme beim Landratsamt Aalen, Zimmer 17, und bei der Arbeitsgemeinschaft der Neubürger, Aalen, Helfergasse 1, in den bekannten Dienststunden zur Einsichtnahme auf.

Kraftfahrzeugrennen auf dem Hockenheimer Ring am 8. Mai 1949

Die Inhaber von Dauerausnahmegenehmigungen werden hiemit ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die in ihren Händen sich befindlichen Genehmigungen für das Kraftfahrzeugrennen auf dem Hockenheimer Ring keine Gültigkeit haben. **Landratsamt**
Aalen, 2. Mai 1949. Nr. V 3702.

Die Militärregierung Aalen

ist bereit, sich Beschwerden von Einwohnern des Kreises über Verletzungen des Gesetzes über Gewerbefreiheit anzuhören, die durch Beamte, Lizenzierungsstellen oder Wirtschaftsverbände begangen werden.

Auskünfte über das Gesetz, das mit den einschränkenden Bedingungen für Geschäftsbetriebe aufräumt sowie Einzelheiten über gegenwärtige Lizenzierungsbedingungen können ebenfalls bei der Militärregierung erfragt werden.

DANIEL F CRAIG JR
US Civilian
Military Government Officer.

*

Im Auftrag des Militärgouverneurs des Kreises Aalen wird folgendes bekanntgegeben:

Der Gouverneur erhält täglich viele Post aus der Bevölkerung des Kreises Aalen, die mit allen möglichen Bitten und Anregungen an ihn herantritt. Der Gouverneur ist außerordentlich erfreut und bedankt sich hierdurch auf das herzlichste für das Vertrauen, das ihm auf diese Weise entgegengebracht wird, und er wird immer helfen, wo die Not am größten und es in seiner Macht steht. Aber da die Post, die auf der Militärregierung einläuft, täglich umfangreicher wird, bittet der Herr Gouverneur um Verständnis, wenn er nun seinerseits die Bevölkerung bittet, alle Briefe nur in englischer Sprache an die Militärregierung zu senden. Da er im Verhältnis zur Arbeit nur sehr wenig deutsches Hilfspersonal hat, ist es beim besten Willen nicht möglich, alle einlaufende deutsche Post zu übersetzen. Es ist also im Interesse jedes einzelnen Briefschreibers, wenn er der Bitte des Herrn Gouverneurs entspricht, um eine schnelle Erledigung seiner Angelegenheit zu erlangen.

Militärregierung Aalen.

Bekanntmachung des Bezirksschulamtes

Am **Freitag, 6. Mai, 15 Uhr,** spricht im Einvernehmen mit dem Kultministerium und dem Württ. Lehrer- und Lehrerinnenverein Mr. Dr. **Moe,** der Sekretär eines großen amerikanischen Lehrerbundes, über **„Stellung und Aufgabe der Berufsorganisation in der Arbeit für Schule und Lehrerschaft".** Mr. Dr. Moe wird auf Grund jahrzehntelanger Arbeit in Schule und Berufsorganisation aus seinen reichen Erfahrungen berichten. Eine möglichst rege Aussprache soll sich an seine Ausführungen anknüpfen. Für den Besuch der Versammlung wird notwendigenfalls Urlaub gewährt. Versammlungslokal: **Lammsaal in Ellwangen (Jagst).** Die Lehrerschaft aller Schulen wird zu der Veranstaltung eingeladen. **Der Bezirksschulrat.**

Württ. Landesverein v. Roten Kreuz

Kleinkinder suchen ihre Eltern!

Der Suchdienst des Roten Kreuzes hat in diesen Tagen ein neues Heft über Kinder herausgegeben, die ihre Eltern suchen. Das Heft mit den Bildern der Kinder kann bei den Dienststellen des Roten Kreuzes eingesehen werden:

In **Aalen,** Schubartstraße 11; in **Ellwangen** bei Herrn Verw. Steim (Hospital); in **Bopfingen** bei Herrn Löcklin; in **Neresheim** bei Herrn Kleiner; in **Pflaumloch** bei Frau Deisch; in **Abtsgmünd** bei Herrn Seidel.

Bekanntmachungen des Landwirtschaftsamtes Aalen

Hagelversicherung

Die Ernährungs- und Wirtschaftslage macht es der Landwirtschaft auch weiterhin zur besonderen Pflicht, ihre Felderzeugnisse gegen Hagelschaden zu versichern.

Um die Hagelversicherung zu fördern und zu erleichtern, hat das Landwirtschaftsministerium Württemb.-Baden mit der Norddeutschen Hagelversicherungsgesellschaft A.G. Verträge abgeschlossen, nach denen die Landwirte, die sich im Jahr 1949 bei dieser Gesellschaft versichern, nach Entrichtung der Nettovorprämie und eines 80prozentigen Zuschlags für den Hagelversicherungsfonds **von jeder Nachschußpflicht befreit sind.** Es muß hienach erwartet werden, daß von dieser günstigen Versicherungsmöglichkeit überall Gebrauch gemacht wird. Wer trotzdem seine Felderzeugnisse gegen Hagelschaden nicht versichert und dadurch in Not kommt, hat keinerlei Unterstützung aus öffentlichen Mitteln zu erwarten.

Weideverkehr der Klauentiere und Fohlen

Runderlaß des Landwirtschaftsministeriums Württ.-Baden vom 14. 4. 1949 - B VIII 1020/49

Nachstehend wird ein Runderlaß des Innenministeriums Württemberg-Baden an die Landratsämter und die Regierungsveterinärräte im Landesbezirk Württemberg sowie die Bürgermeisterämter der Städte Stuttgart, Heilbronn und Ulm vom 2. 4. 1949 Nr. XI 210 bekanntgegeben mit dem Ersuchen um Beachtung:

I. Zum Schutze gegen die im Weideverkehr begründete Seuchengefahr wird auf Grund der §§ 18 und 20 Abs. 2 des Viehseuchengesetzes vom 26 6. 1909 für das Weidejahr 1949 folgendes bestimmt:

1. Der Auftrieb auf Viehweiden, die von Tieren verschiedener Besitzer beschickt werden (Heimweiden, Jungviehweiden), ist verboten für Tiere, die nach dem 1. 4. 1948 auf einer solchen Weide aufgetrieben waren, während dort die Maul- und Klauenseuche herrschte, oder die aus Beständen stammen, in denen nach dem 1. 4. 48 die Maul- und Klauenseuche geherrscht hat.

Für jedes Weidetier ist eine Bestätigung der Ortspolizeibehörde beizubringen, daß bei ihm die Voraussetzungen für ein Auftriebsverbot nach Abs. 1 nicht gegeben sind. Die Inhaber der Weiden sind verpflichtet, die Bestätigungen zu prüfen und den Auftrieb der Tiere nur zuzulassen, wenn er nach den Vorschriften gestattet ist.

2. Bricht die Maul- und Klauenseuche auf einer der in Ziffer 1 genannten Weiden aus, so ist der Abtrieb von den benachbarten Weiden nur mit Genehmigung des Landratsamtes gestattet, das diese Anordnung auf begrenzte Gebiete des Kreises beschränken kann. Im Einzelfall ist zu prüfen, ob der Abtriebsgenehmigung die amtstierärztliche Untersuchung der abzutreibenden Tiere vorausgehen soll.

3. Tiere, die während der Weidezeit durchgeseucht haben, dürfen nur abgetrieben werden, wenn sie vor dem Abtrieb erneut gründlich desinfiziert worden sind.

4. Zuwiderhandlungen unterliegen den Strafbestimmungen des Viehseuchengesetzes.

II. Der Auftrieb von Fohlen auf Weiden, die von Tieren verschiedener Besitzer beschickt werden, ist verboten für Fohlen, die aus Beständen stammen, in denen seit dem 1. 1. 1948 ansteckende Blutarmut der Pferde geherrscht hat.

Kartoffelbewirtschaftung

Allen Landwirten, die im Herbst vergangenen Jahres Einlagerungs- und Lieferungsverträge abgeschlossen haben, wird die Rückzahlung des Vorschusses von DM 2.— erlassen, sofern sie die Vertragskartoffeln der Verarbeitung zuführen. Nichtlandwirte erhalten ab sofort die Genehmigung zum Mästen eines Selbstversorgerschweines, wenn sie den Nachweis erbringen, daß sie nach dem 31. März 1949 fünf Zentner Kartoffeln für Futterzwecke erworben haben. Mit der Verarbeitungsindustrie wurden Vereinbarungen zur verstärkten Aufnahme von Kartoffeln zur Verarbeitung auf Spiritus, Stärke und Flocken getroffen.

Diese Maßnahmen dürften eine Entlastung im Kartoffelmarkt bewirken. Außerdem wird die zu erwartende Freigabe der Schweinepreise einen stärkeren Anreiz zur Verfütterung von Kartoffeln bieten.

Da in diesem Jahr voraussichtlich keine ausländischen Frühkartoffeln eingeführt werden, wird der Verbraucher für die Deckung seines Bedarfes bis zum Anschluß an die neue Ernte auf den inländischen Kartoffelmarkt angewiesen sein. **Zweckmäßig deckt sich daher der Verbraucher rechtzeitig seinen Restbedarf an Speisekartoffeln ein.**

Angesichts der ungeklärten Futterlage im kommenden Herbst wird zur Schaffung einer Futterreserve empfohlen, möglichst viel Kartoffeln jetzt einzusäuern oder im Lohnverfahren verflocken zu lassen. Auch sollten mehr als bisher Kartoffeln zusammen mit jungem Grünfutter zur Verfütterung an Großvieh verwendet werden.

Bis auf weiteres dürfen auf der Eisenbahn oder auf Straßenfahrzeugen im Überlandverkehr nur Speisekartoffeln aus E.- und L.-Verträgen zum Versand gebracht werden. Diese Bestimmung findet jedoch auf den Verkehr mit Speisekartoffeln innerhalb des Kreises keine Anwendung. Um bei allen Verladungen Beanstandungen zu vermeiden, ist unbedingt darauf zu achten, daß die Mindestgröße für Speisekartoffeln auf 5 cm (größter Durchmesser) festgesetzt wurde. Auf Grund der Marktlage in Speisekartoffeln entfällt die Bestimmung über die Rücklieferungspflicht von Speisekartoffeln beim Kauf von Pflanzkartoffeln.

Anmeldung zur Kartoffelanerkennung

Die Anmeldung der Pflanzkartoffelvermehrungsbestände des Jahres 1949 hat **spätestens bis 10. Mai 1949** im Beratungsbezirk der Landwirtschaftsschule Aalen beim Landwirtschaftsamt Aalen und im Beratungsbezirk der Landwirtschaftsschule Ellwangen (Jagst) auf Schloß Ellwangen (Jagst) zu erfolgen.

Voraussetzungen zur Zulassung sind:

1. eine Mindestfläche von 25 ar;
2. Nachweis der Herkunft an Hand von Rechnungsbelegen oder Frachtbriefen oder Nachbau eigener Erzeugung, die anerkannt und mindestens Klasse A sind;
3. genaue Angabe von Anschrift des Vermehrers, Gewand, Fläche, Sorte, Nachbaustufe.

Die Anmeldefrist ist unbedingt einzuhalten, auch wenn das Anpflanzen der Vermehrungskartoffeln später erfolgen sollte. Die Anmeldung kann unmittelbar vor der Anerkennungsbesichtigung zurückgezogen werden.

E.- und L.-K[illegible]ffeln

Nach einer Mitteilung der Verwaltung für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in Frankfurt wird auf die Rückzahlung des Vorschusses von DM 2.— je Zentner verzichtet, wenn die Vertragskartoffeln im eigenen Betrieb des Erzeugers verwertet werden. Sofern auf der Erfüllung des Vertrags bestanden wird, müssen die E.- und L.-Kartoffeln vordringlich als Speisekartoffel sowie zur Verarbeitung in Flockenfabriken, Brennereien und Trocknungsbetrieben durch den Versandhandel zum vertragsmäßig festgelegten Preis von DM 5.— je Zentner abgenommen werden. Durch den Verzicht auf Rückerstattung des Vorschusses dürfte die Eigenverwertung im Vorteil für die Erzeugerbetriebe liegen.

Umtausch Mais — Getreide

Die Umtauschaktion für Mehrablieferungen für alle Betriebe, welche ihr Gesamtablieferungssoll zu 90 Prozent erfüllt haben, wird mit Wirkung vom 15. Mai 1949 abgeschlossen.

Soweit noch Mais verfügbar ist, kann derselbe ohne Rücksicht auf die bisherigen Getreideablieferungen bei allen Ablieferungen, welche nach diesem Zeitpunkt noch erfolgen, im Verhältnis 1:1 ohne Mehrablieferungsbescheinigungen umgetauscht werden.

Viehmärkte und Viehbewirtschaftung

Es wird empfohlen, daß jeder Kaufinteressent von Nutzvieh vor dem Markttag bei seinem zuständigen Bürgermeisteramt einen Antrag auf Einkaufsgenehmigung stellt und um dessen Befürwortung beim Bürgermeisteramt nachsucht.

Der am Viehmarkt anwesende Vertreter des Landwirtschaftsamtes ist angewiesen, die erforderlichen Schlußscheine nur solchen Käufern auszustellen, die einen befürworteten Antrag vorlegen können.

Fortbildungslehrgänge an der Landwirtschaftsschule Aalen

Für die kreisansässigen ehemaligen Schülerinnen der Landwirtschaftsschulen und Landfrauenschulen, soweit sie insbesondere ihre schulische Ausbildung während der Kriegs- und Nachkriegsjahre erhalten haben, findet zur Erweiterung und Vertiefung der theoretischen und praktischen Kenntnisse ein einwöchiger Fortbildungslehrgang an der Mädchenabteilung der Landwirtschaftsschule Aalen statt. Ehemalige Schülerinnen, die an der Teilnahme dieses Lehrganges interessiert sind, wollen sich im Verlauf des Monats Mai schriftlich od. mündlich beim Landwirtschaftsamt Aalen, Turnstraße 17, anmelden. Eine Lehrgangsgebühr wird nicht erhoben. Der Fortbildungslehrgang ist für die Zeit zwischen der Heu- und Getreideernte vorgesehen.

Eisenbewirtschaftung

Dem Landwirtschaftsamt steht für den E- und U.-Bedarf der landwirtschaftlichen Erzeugerbetriebe ein Eisenkontingent zur Verfügung. Dasselbe kommt in Frage für die Beschaffung und Reparatur von Hauswasseranlagen, Wasserleitungsrohren, Wasserpumpen, Elektromotoren, Hausbacköfen (auch elektrische), ländliche Kochherde, Räucherschränke, Dezimalwaagen, Generatorumbauten u. ä.

Anträge sind beim Landwirtschaftsamt formlos unter Angabe des Verwendungszweckes zu stellen. Die Anträge sind vom Landw. Ortsobmann zu begutachten; außerdem ist ein Liefernachweis der Lieferfirma unter Angabe der benötigten Kilomenge beizulegen.

Weiterhin steht dem Landwirtschaftsamt zur Behebung baulicher Notstände ein kleines Baueisenkontingent zur Verfügung. Auch hierfür können entsprechende Anträge gestellt werden.

Zudem wurde für Radreifeneisen ein größeres Kontingent ausgegeben. Dasselbe wird jedoch unmittelbar durch die Schmiedeinnung an die einzelnen Schmiede verteilt, so daß für Radreifen keine Anträge zu stellen sind. Interessenten wollen sich unmittelbar an ihren Dorfschmied wenden.

Versorgung mit Kleingeräten, Bedarfsartikeln, Drähten und Ketten

Sämtliche Kleingeräte, Bedarfsartikel, Drähte und Ketten sind zur Zeit für den Verbraucher kontingentsfrei vom Handel zu beziehen. Das gilt nunmehr auch für Strohpressendraht.

Die Laufdauer des Kontingents geht bis Ende Juni 1949. Die Anträge müssen bis spätestens **20. 5. 1949** dem Landwirtschaftsamt vorgelegt werden.

Sprechtag in Bopfingen

Vom Landwirtschaftsamt — Landw. Schule und Wirtschaftsberatungsstelle — Aalen wird regelmäßig ein Sprechtag für die Bauern und Landwirte abgehalten
in Bopfingen, Gasthaus zum Hecht, Nebenzimmer,
und zwar jeden zweiten und vierten Freitag im Monat in der Zeit von 9 bis 12 Uhr.

Benzinmarken-Ausgabe jeden zweiten Freitag während der Sprechstunde.

Kreisstadt Aalen

Das Sammeln von Leseholz

in den städtischen Waldungen ist ab sofort bis 1. Juli 1949 verboten.

Gemeinschaftliche Schafwäsche

Die gemeinschaftliche Benützung der Schafwäschen im Kreis Aalen wird unter folgenden Bedingungen gestattet:

1. Schafherden aus Sperrbezirken, Beobachtungsgebieten und dem 15-km-Umkreis dürfen zur Schafwäsche nicht zugetrieben werden; ebenso ist der Durchtrieb durch dieses Gebiet verboten.
2. Personen aus Sperr- und Beobachtungsgebieten ist der Besuch der Schafwäsche verboten.
3. Die Führer von Schafherden haben Wanderurkunden und amtstierärztliche Zeugnisse, die nicht älter als 2 Tage sein dürfen, mitzuführen.
4. Die Anmeldung der Schafherden zur amtstierärztlichen Untersuchung hat spätestens drei Tage vor dem beabsichtigten Antrieb zur Schafwäsche bei dem zuständigen Reg.-Veterinärrat zu erfolgen.
5. Die Besitzer der Schafwäschen sind zur Führung eines genauen Registers über die der Wäsche zugetriebenen Schafherden verpflichtet.

Aalen, 3. 5. 1949. VI 4522. **Landratsamt.**

Nachkörung für Schafböcke im Jahre 1949

Die Nachkörung für Schafböcke im Jahre 1949 findet für den Kreis Aalen am **Mittwoch, den 11. Mai 1949, vorm. 8 Uhr in Aalen** auf dem Spritzenhausplatz und **in Ellwangen am Mittwoch, den 11. Mai 1949, um 10 Uhr** beim „Roten Ochsen" statt.

Vorzuführen sind sämtliche über sechs Monate alten Schafböcke, die sich zur Zeit der Körung, wenn auch nur vorübergehend, im dortigen Kreis befinden und die bisher noch nicht auf einer Haupt- oder Sonderkörung vorgestellt worden sind.

Die Böcke sind in einwandfreiem, hautreinem Zustand, frei von Läusen, mit gepflegten Klauen möglichst vom Besitzer selbst vorzuführen. Räudige Böcke bzw. solche, bei denen Verdacht auf Räude besteht, sind nicht vorzuführen. Eine amtstierärztliche Bescheinigung ist der Körkommission vorzulegen. Das Gleiche gilt für Böcke, die zur Zeit der Nachkörung krank oder krankheitsverdächtig sind, insbesondere Kennzeichen einer ansteckenden Krankheit aufweisen.

Die gesetzliche Körpflicht besteht für alle Schafböcke, also auch für die Stammböcke der Zucht- und Stammschäfereien.

Die Körbücher und Abstammungsnachweise der vorzuführenden Böcke sind anläßlich der Körung vorzulegen.

Personen aus Sperr- und Beobachtungsgebieten haben keinen Zutritt.

Die Gebühren für die Nachkörung betragen:

1. Bei Erneuerung der Deckerlaubnis je Bock DM 3.75.
2. Sofern die Verlängerung versagt wird, je Bock DM 3.—.
3. Abgekörte Böcke sind innerhalb einer Zeit von längstens drei Monaten nach der Körung unfruchtbar zu machen, bzw. dem zuständigen Landwirtschaftsamt zur Schlachtung anzumelden.

Die erforderlichen Gebühren sind anläßlich der Körung zu entrichten. Bei der Beschickung der Nachkörung sind die derzeit geltenden seuchenpolizeilichen Bestimmungen zu beachten.

Aalen, 4. 5. 1949. Nr. VII 4371. **Landratsamt.**

Kreisjagdamt Aalen

Die Jäger, die zugleich in ihrer Jagd für die Besatzungsangehörigen Jagdführer sind, werden gebeten, ihre Jagdkarten zur Bestätigung ans Kreisjagdamt zu geben. Bei der Jägerversammlung am 14. Mai ist ein Vertreter des Kreisjagdamtes anwesend.

Es wird daran erinnert, daß das Aufnehmen von anscheinend verlassenen Rehkitzen unbedingt unterbleiben muß und Mitnahme strafbar ist; ferner wird darauf aufmerksam gemacht, daß das unbeaufsichtigte Laufenlassen von Hunden nach § 60 Ziff. 3 des Reichsjagdgesetzes ebenfalls strafbar ist und daß die Jagdschutzberechtigten befugt sind, Hunde, die im Jagdbezirk außerhalb der Einwirkung ihres Herrn betroffen werden, zu töten.

Ausstellung von Ersatzurkunden und Bescheinigungen für ausgewiesene oder fliegergeschädigte Handwerker

Im Interesse der Rechtssicherheit und zur Vermeidung nachteiliger Folgen für die betreffenden Handwerker werden auf Vorschlag der VfW in den Ländern der Bizone einheitliche Richtlinien zur Ausstellung von Ersatzurkunden und Bescheinigungen für ausgewiesene oder fliegergeschädigte Handwerker herausgegeben. Die vom Wirtschaftsministerium Württemberg-Baden für unser Land erlassenen Richtlinien geben wir nachstehend im Wortlaut wieder:

1. Ersatzurkunden

(1) Ersatzurkunden anstelle verlorengegangener Meister- und Gesellenprüfungszeugnisse oder sonstiger handwerklicher Urkunden können nur ausgestellt werden, wenn Unterlagen vorliegen, die für die Ersatzausstellung dieser Urkunden maßgebend waren (z. B. Niederschrift über die Prüfung).

(2) Die Ausstellung von Ersatzurkunden (z. B. Ersatzmeisterbriefen) kann ferner erfolgen, wenn der Antragsteller die zu beurkundenden Tatsachen durch Vorlage einer Bescheinigung nachweist, die von einer dazu berechtigten Stelle seines früheren Aufenthaltsgebietes ausgestellt ist (z. B. vorläufige Bescheinigung über die Meisterprüfung durch die Meisterprüfungskommission seiner Heimathandwerkskammer).

(3) Die Ersatzurkunden sind als solche zu bezeichnen.

2. Bescheinigungen

(1) Ist der Nachweis nach Ziffer 1 nicht möglich, kann einem Antragsteller anstelle einer Ersatzurkunde eine Bescheinigung darüber ausgestellt werden, daß er die zu bescheinigende Tatsache (z. B. Meisterprüfung, selbständige Ausübung des Handwerks ohne Ablegung einer Prüfung in seiner Heimat) glaubhaft nachgewiesen hat.

(2) Der Nachweis ist als erbracht anzusehen, wenn die zu bescheinigende Tatsache bestätigt wird: a) durch Erklärungen von zwei glaubwürdigen Zeugen zu Protokoll einer zur Ausstellung der Bescheinigungen zuständigen Stelle (Ziffer 3); b) oder durch zwei eidesstattliche Erklärungen von glaubwürdigen Personen, deren Unterschriften amtlich beglaubigt sind; c) oder durch Bescheinigungen einer Person, die auf Grund ihrer früheren dienstlichen Stellung im Bezirk des Antragstellers von der zu beurkundenden Tatsache Kenntnis hat; als solche Personen gelten auch die Leiter handwerklicher Organisationen des früheren Aufenthaltsgebietes.

(3) Von der Ableistung einer Prüfung oder Arbeitsprobe kann die Erteilung der Bescheinigung nicht abhängig gemacht werden.

(4) Zur Vermeidung unbilliger Härten kann im Einzelfall ausnahmsweise eine Bescheinigung der in Absatz 1 genannten Art durch die zuständige Behörde (Ziffer 3, Absatz 2) erteilt werden, wenn der Nachweis nach Absatz 2 nicht geführt werden kann.

3. Zuständigkeit

(1) Die Ausstellung von Ersatzurkunden (Ziff. 1) und Bescheinigungen (Ziff. 2) erfolgt durch die Handwerkskammern, in deren Bezirk der Antragsteller seinen Wohnsitz hat. Sofern die Handwerkskammern oder die Handwerksinnung, die die Originalurkunde (z. B. Meister- oder Gesellenbrief) ausgestellt haben, im Vereinigten Wirtschaftsgebiet noch bestehen, sind diese für die Erteilung der Ersatzurkunde oder Bescheinigung zuständig. Hat der Antragsteller diese Urkunde außerhalb dieses Gebietes erworben, so kann die Ausstellung von dem Nachweis abhängig gemacht werden, daß er sich um die Erlangung einer Ersatzurkunde oder Bescheinigung vergeblich bemüht hat.

(2) Bescheinigungen nach Ziffer 2 Absatz 4 können nur von der höheren Verwaltungsbehörde nach Anhörung der nach Absatz 1 zuständigen Handwerkskammer erteilt werden.

4. Unwirksame Urkunden

(1) Die von nicht zuständigen, insbesondere privaten Stellen oder Einrichtungen ausgestellten Ersatzurkunden (Ersatzmeisterurkunden und Ersatzgesellenbriefe) können nicht als Urkunden im Sinne dieser Richtlinien anerkannt werden. Sie sind auf Verlangen von der zuständigen Handwerkskammer durch Urkunden und Bescheinigungen nach Maßgabe dieser Richtlinien zu ersetzen. Sie können als Nachweis im Sinne der Ziffer 2 Absatz 2 angesehen werden.

(2) Eintragungen in die Handwerksrolle, die auf Grund von Unterlagen erfolgt sind, die nach Absatz 1 nicht mehr anerkannt werden, bleiben wirksam.

5. Gebühren

(1) Für die Ausstellung von Ersatzurkunden und Bescheinigungen kann eine Verwaltungsgebühr bis zu DM 2.— erhoben werden.

(2) Für die als Ersatz nach Ziffer 4 auszustellenden Urkunden und Bescheinigungen kann eine Gebühr nicht mehr erhoben werden.

6. Rechtsmittel

Gegen den die Ausstellung einer Ersatzurkunde oder Bescheinigung versagenden Bescheid der nach Ziffer 3 Absatz 1 zuständigen Stelle steht dem Betroffenen die Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde zu.

Im einzelnen bitten wir noch folgendes zu beachten:

Dem Wunsch nach Ausstellung von Ersatzurkunden kann nur dann entsprochen werden, wenn die oben Ziffer 1 erwähnten Unterlagen beigebracht werden können. Wo dies nicht möglich ist, kann nur eine Bescheinigung nach Ziffer 2 der Richtlinien erteilt werden, wenn ein entsprechender Nachweis (Ziffer 2, Absatz 2) geführt ist. Die von der Betreuungsstelle Ostdeutsches Handwerk bei der Handwerkskammer Hamburg ausgestellten Ersatzurkunden sind nicht als rechtswirksam anzusehen. Sie werden auf Antrag des betreffenden Handwerkers von der für seinen Wohnsitz zuständigen Handwerkskammer ersetzt. Die Betreuungsstelle Ostdeutsches Handwerk wird keine Ersatzurkunden mehr ausstellen, sie kann aber ebenso wie Stellen der freien Wohlfahrt, die sich um diese Dinge schon bemüht haben, weiterhin die betreffenden Handwerker in der Beschaffung der notwendigen Unterlagen und Beibringung der Nachweise beraten und unterstützen. Für die Ausstellung von Ersatzurkunden und Bescheinigungen ist grundsätzlich die Handwerkskammer zuständig, in deren Bezirk der Antragsteller seinen Wohnsitz hat. Alle Anträge sind also an die betreffende Handwerkskammer, für den Kreis Aalen die Handwerkskammer Ulm, zu richten. Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne der Richtlinien ist für den Landesbezirk Nord-Württemberg: Wirtschaftsministerium Württemberg-Baden — Landesgewerbeamt —, Landesgewerbemuseum, Ecke Schloß- und Kienestraße.

Aalen, 2. Mai 1949. VI/4000 **Landratsamt.**

Stadt Ellwangen (Jagst)

Am **Dienstag, 17. Mai 1949**, wird der **Vieh- und Krämermarkt** abgehalten. Hierzu gelten die üblichen seuchenpolizeilichen Bestimmungen. Der Zutrieb von Vieh aus Sperr- und Beobachtungsgebieten sowie aus Schutzzonen ist verboten. Der Auftrieb zum Viehmarkt beginnt um 7 Uhr auf dem Oberen Brühl. Der Krämermarkt findet auf dem Marktplatz statt.

Zuchtviehabsatzveranstaltung in Blaufelden

am **Donnerstag, 19. Mai 1949. — Zeiteinteilung: Mittwoch, 18. Mai 1949:** Beginn der Sonderkörung um 12 Uhr; **Donnerstag, 19. Mai 1949:** Beginn des Verkaufs um 10 Uhr. — **Angemeldet sind 260 Bullen und 100 trächtige Kalbinnen.** — Käufer, die den Zug benützen, Aalen ab 5.28 Uhr, Ellwangen ab 6.07 Uhr, Crailsheim ab 7.52 Uhr, Blaufelden an 8.43 Uhr, erreichen die Versteigerung noch rechtzeitig. — Für die Gemeinden und Bullenhalter, die Bedarf an gekörten Zuchtbullen haben, sowie für die Käufer von trächtigen Kalbinnen besteht beste Einkaufsmöglichkeit. — Für den Abtransport stehen Eisenbahnwaggons (Frachtermäßigung) und Viehtransportwagen zur Verfügung. — Personen aus Sperr-, Beobachtungs- und Schutzgebieten ist der Zutritt verboten.

Tierzuchtamt Schwäb. Hall.

Jugend musiziert in Bad Mergentheim

Unter dem Protektorat des Hilfsprogrammes der amerikanischen Armee für die deutsche Jugend (GYA), gefördert von der Stadtverwaltung Bad Mergentheim und unterstützt vom Kultusministerium und dem Kulturreferat der Stadt Stuttgart, veranstaltet die Leitung des „Württ. Jugend-Symphonieorchesters" einen **Wettbewerb** zur Teilnahme an den im August in Bad Mergentheim stattfindenden **Jugend-Musikwochen.**

Diese Einladung zur Beteiligung richtet sich an die musizierende Jugend (beiderlei Geschlechts) der amerikanischen Besatzungszone.

Jeder, der den nachstehend genannten Bedingungen entsprechen zu können glaubt, ist berechtigt, sich zu melden. Die aus dem Wettbewerb hervorgegangenen Teilnehmer versammeln sich für die Zeit von etwa vier Wochen im August in Bad Mergentheim (genaue Daten werden noch bekannt gegeben), um dort als freie Arbeitsgemeinschaft sowohl in interner Arbeit als auch in öffentlichen Konzerten ein ganz von Jugend getragenes Musikleben zu gestalten.

Die Teilnahme an allen Arbeiten, Kursen, Studien und dem Programm zur Freizeit (Exkursionen, Besichtigungen, Sport, Spiele etc.) sowie die Unterkunft sind kostenfrei. Bemühungen um eine größtmögliche Vereinfachung der Verpflegungsfrage sind im Gange.

Das Arbeitsprogramm der Jugend-Musikwochen basiert auf der Bildung eines Symphonieorchesters, eines Kammerorchesters und beliebig vieler Kammermusikgruppen; theoretische Kurse, ein Studio für zeitgenössische Musik, Vorträge und freie Diskussionen repräsentieren den pädagogischen Teil der Veranstaltung, der sich in zwangloser Weise der Freizeit eingliedern soll. Mehrere hervorragende Lehrkräfte stehen zur Überwachung der Arbeiten, für Unterweisung und Beratung zur Verfügung.

Die praktischen Resultate der Arbeitsgemeinschaft werden in mehreren öffentlichen Orchesterkonzerten, Kammermusikveranstaltungen und Solistenabenden, die die Stadt Bad Mergentheim in ihr offizielles Kulturprogramm aufzunehmen beabsichtigt, geboten. Die aus dem Wettbewerb hervorgegangenen sechs besten Instrumentalisten werden als Solisten in den Orchesterkonzerten mitwirken.

Stuttgart, 30. April 1949.

Im Namen des Organisationskomitees
Richard Engelbrecht.

Bedingungen:

I. Die Bewerber (beiderlei Geschlechts) müssen im Alter zwischen 16 und 26 Jahren sein und ihren Wohnsitz in der amerikanischen Besatzungszone haben.

II. Zugelassen sind die Spieler aller für Orchester in Frage kommenden Instrumente.

III. Die Bewerber stellen durch Vorspiel ihr Können unter Beweis. Für den Fall ihrer Wahl erklären sich die Bewerber bereit a) für das Orchesterspiel zur Verfügung zu stehen und b) bei evtl. Gastspielen des Symphonieorchesters, die sich im Anschluß an die Mergentheimer Musikwochen ergeben können, mitzuwirken (auch wenn diese im Auslande stattfinden sollten).

V. Die Anmeldefrist zum Wettbewerb endet mit dem 15. Juni 1949. Der Termin des Vorspiels (es sind mehrere Tage vorgesehen) sowie alle anderen Einzelheiten werden den Bewerbern brieflich mitgeteilt.

VI. Die Anmeldungen sind schriftlich an das Sekretariat des „Württemb. Jugend-Symphonieorchesters", Stuttgart 13, Faberstraße 11, in folgender Form zu richten: 1. Vor- und Zuname; 2. Geburtsdatum und Geburtsort; 3. jetziger Wohnort, genaue Adresse; 4. a) Instrument, b) wie lange gespielt, c) zur Zeit studierte Werke; 5. Nebeninstrument(e); 6. a) Welche Art von Kammermusik wünscht der Bewerber auszuüben, b) folgende Kammermusiknoten können vom Bewerber selbst zur Verfügung gestellt werden; 7. Besondere Wünsche zur Freizeitgestaltung.

Fachkurse

Das Landesgewerbeamt veranstaltet in den kommenden Monaten in Stuttgart folgende Weiterbildungskurse:

1. **Auto-Elektrik-Kurse:** Lehrgang über Grundgesetze der Elektrotechnik, allgemeine und spezielle Zündanlagen, Zündkerzen, elektrische Anlasser, Beleuchtung, Signale, Tourenzähler, Batteriewartung, Zündmomente und Verdichtung, unterstützt durch Lichtbilder u. Modelle: a) Tageskurs, Dauer 70 Stunden, Unterricht an zwei Tagen in der Woche, Teilnehmergebühr 40.— DM; Abendkurs, Dauer 70 Stunden, Unterricht an zwei Abenden in der Woche von 17 bis 20.30 Uhr. Teilnehmergebühr 40.— DM.

2. **Kraftfahrzeug-Handwerkerkurse** über Grundlagen der Physik, technisches Rechnen, Kräfte- und Bewegungslehre, technische Mechanik, Werkstoffkunde, Festigkeitslehre, technisches Zeichnen, Motoren- und Fahrzeugkunde: a) Tageskurs, Dauer 90 Unterrichtsstunden, Unterricht an einem Tag in der Woche von 9—12 Uhr und von 14—17 Uhr, Teilnehmergebühr 40.— DM; b) Abendkurs, Dauer 90 Stunden, Unterricht an zwei Abenden in der Woche von 17—20 Uhr, Teilnehmergebühr 40 DM.

3. **Ankerwickler-Kurs** über Ankerwicklungen jeglicher Art, Dauer 1 Woche (Tagesunterricht) Teilnehmergebühr 20.— DM.

4. **Elektro-Installateur-Kurs,** Lehrgang über: a) Allgemeine Technik für den elektrischen Betrieb, die elektrischen Grundgesetze und ihre Anwendung. Bau und Berechnung von elektrischen Leitungen. Schaltgeräte und ihre Anwendung. Schutzapparate, die Vorschriften und ihre Anwendung. Beleuchtungstechnik und Meßgeräte; b) **Gleichstromtechnik:** der Gleichstrommotor, der Gleichstromgenerator, Anlasser und Regler, Sammlerbatterien und deren Ladung; die Drehzahlregelung beim Gleichstrommotor; die Anwendung des Gleichstroms in der Elektrolyse; c) **Wechselstromtechnik:** der Wechsel- und Drehstrommotor, der Drehstromgenerator und seine Regelung; die Drehzahlregelung bei Drehstrommotoren; der Drehstromkondensator und seine Berechnung; Wirk- und Blindstrom-Messung; der Umspanner in seiner Wirkungsweise und in seiner Anwendung; die Prüfung von Maschinen und Apparaten. Dauer 200 Unterrichtsstunden, Unterricht an einem Tag in der Woche von 8—12 Uhr und von 13—17 Uhr, Teilnehmergebühr 80.— DM.

5. **VDE-Vorschriften-Kurs,** Sonderkurs für Elektro-Installateure über a) die wichtigsten Grundlagen und Gesetze der Elektrotechnik; b) Installationsfragen mit besonderer Betonung der Verbandsvorschriften (Berührungsschutz: Isolierung, Erdung, Nullung, Schutzschaltung). Dauer 30 Unterrichtsstunden, Unterricht an 7 Samstagvormittagen, Teilnehmergebühr 15.— DM.

6. **Rundfunkmechaniker-Kurs:** Lehrgang über Einführung in die elektrischen Grundgesetze, Berechnung von Induktivitäten, Kapazitäten u. Schwingkreisen; Wirkungsweise und Anwendung der Elektronröhre; Grundgesetze der Akustik, Einführung in die Meßtechnik; die Spannungsversorgung des Rundfunkgerätes; die verschiedenen Empfängersysteme; Einzelheiten der Empfängerschaltungen; Entstörung elektrischer Geräte; Antennenbau nach VDE-Vorschriften. Weitere Anwendungsgebiete der Hochfrequenztechnik, Fernsehen, HF-Telefonie u. ä. Dauer 160 Stunden, Unterricht an einem Tag in der Woche von 8—12 und von 13—17 Uhr, Teilnehmergebühr 65.— DM.

7. **Vortrags-Kurs über »Isapassung und Meßtechnik«** für Handwerksmeister, Facharbeiter und Ingenieure, Dauer: zwei Abende, von 18—20 Uhr. Erster Vortragsabend: Das Isatoleranzsystem. Einführung, Entwicklung, Aufbau, Anwendungsbeispiele, Passungen, Toleranzen, Lehren. Zweiter Vortragsabend: Meßtechnik, Grundlage u. Grundbegriffe, Meßmittel (feste Lehren, Zeigermaßenlehren, Sondermeßmittel), Meßvorgänge (Einzelmessung, Massenmessung, Gewindemessung, Sondermessung), Anwendungsbeispiele, Filmvorführung über die Schraublehre und Meßuhr. Teilnehmergebühr 3.— DM.

8. **Bauschlosser-Kurs** über Materialkunde, Werkzeugkunde, Kalkulation und Kostenrechnen, technisches Rechnen, Eisenkonstruktionen, Blechverarbeitung, Fachzeichnen und darstellende Geometrie: a) Tageskurs, Dauer 90 Stunden, Unterricht an zwei Tagen in der Woche von 9—12 und 13—16 Uhr, Teilnehmergebühr 40.— DM. b) Abendkurs, Dauer 90 Stunden, Unterricht an zwei Abenden in der Woche von 17.30 bis 20.30 Uhr, Teilnehmergebühr 40.— DM.

9. **Mechaniker-Kurs, auch für Maschinenschlosser und Werkzeugmacher,** über Grundlagen der Physik, technisches Rechnen, Kräfte- und Bewegungslehre, technische Mechanik, Werkstoffkunde, Festigkeitslehre, technisches Zeichnen a) Tageskurs, Dauer 90 Stunden, Unterricht an einem Tag in der Woche von 9 bis 12 und 14 bis 17 Uhr. Teilnehmergebühr 40.— DM; b) Abendkurs, Dauer 90 Stunden, Unterricht an zwei Abenden in der Woche von 17.30 bis 20.30 Uhr, Teilnehmergebühr 40.— DM.

10. **Schmiede-Kurs** über technisches Rechnen, Kalkulation, Grundlage der Geometrie und techn. Normzeichnen, Mechanik, Festigkeitslehre und Werkstoffkunde, Dauer 90 Stunden, Unterricht an einem Tag in der Woche von 9 bis 12 Uhr und 14 bis 17 Uhr, Teilnehmergebühr 40.— DM.

11. **Flaschner- und Installateur-Kurs** über Materialkunde, Berechnung der Rohrleitung, Abwasserleitungen, Verlegen der Rohrleitungen, Beleuchtung und Heizung, Wasserversorgung, Kostenrechnen und Fachzeichnen a) Tageskurs, Dauer 45 Stunden, Unterricht an einem Tag in der Woche von 8 bis 12 Uhr und 13 bis 17 Uhr. Teilnehmergebühr 25.— DM; b) Abendkurs, Dauer 45 Stunden, Unterricht an zwei Abenden in der Woche von 17.30 bis 20.30 Uhr, Teilnehmergebühr 25.— DM.

12. **Maurer-Kurs:** Lehrgang über Fachzeichnen, Kostenrechnen, baupolizeiliche Vorschriften usw. (Abendkurs), Dauer 200 Stunden, Unterricht an zwei bis drei Abenden in der Woche von 17 Uhr bis 20.30 Uhr, Teilnehmergebühr 80.— DM.

13. **Zimmererkurs** über Fachzeichnen, Kalkulation, baupolizeiliche Vorschriften usw. (Abendkurs), Dauer 200 Stunden, Unterricht an zwei Abenden in der Woche von 17 bis 20.30 Uhr. Teilnehmergebühr 80.— DM.

14. **Gipser- und Stukkateurkurs.** Theoretischer und praktischer Fachunterricht, Dauer 3 Monate (Tageskurs), Teilnehmergebühr 150.— DM.

15. **Plattenlegerkurs** über Baustoff- und Hilfsstoffkunde, Verwendungsarten und Bauelemente, Fachzeichnen, Kostenrechnen, Vergebungs- und Verrechnungswesen, baupolizeiliche Vorschriften und Unfallverhütung. Dauer zwei Wochen (Tageskurs), Teilnehmergebühr 45.— DM.

16. **Schreinerkurse** a) Tageskurs über Fachzeichnen und Kostenrechnen, Dauer 80 Stunden, Unterricht an zwei bis drei Tagen in der Woche von 8 bis 12 Uhr und 13 bis 17 Uhr. Teilnehmergebühr 40.— DM; b) Abendkurs über Fachzeichnen und Kostenrechnen. Dauer 80 Stunden, Unterricht an zwei Abenden in der Woche von 17.30 bis 20.30 Uhr, Teilnehmergebühr 40.— DM; c) Tageskurs über die gesamte Oberflächenbehandlung des Holzes (Beizen, Mattieren und Polieren), Dauer eine Woche, Teilnehmergebühr 25.— DM.

17. **Damenschneiderinnenkurs** über Musterzeichnen und Zuschneiden, Dauer 120 Stunden (Tages- und Abendunterricht), Teilnehmergebühr 45.— DM.

18. **Herrenschneiderkurs** über Musterzeichnen und Zuschneiden, Dauer 120 Stunden (Tages- und Abendunterricht), Teilnehmergebühr 45.— DM.

19. **Wäscheschneiderinnenkurs** über Musterzeichnen und Zuschneiden von Damen- und Herrenwäsche, Dauer zwei Wochen (Tagesunterricht), Teilnehmergebühr 30.— DM.

20. **Schuhmacherkurs** über Musterzeichnen, Zuschneiden und Schäftemachen, Dauer drei Wochen mit zusammen 80 Unterrichtsstunden. Unterricht jeweils Dienstag, Mittwoch, Donnerstag und Freitag, ganztägig, Teilnehmergebühr 40.— DM.

21. **Tapeziererkurs,** Lehrgang über Polsterarbeiten, Dauer zwei Wochen (Tagesunterricht). Teilnehmergebühr 45.— DM.

22. **Schweißkurse und Schweißerprüfungen,** Tages- und Abendkurse über Autogenschweißen und Elektroschweißen für Anfänger und für Fortgeschrittene sowie Schweißerprüfungen.

23. **Rechenschieberkurs,** Lehrgang über das Rechnen mit dem Rechenstab mit praktischen Übungen, Dauer 27 Stunden, Unterricht an neun aufeinanderfolgenden Samstagen von 9 bis 12 Uhr, Teilnehmergebühr 10.— DM.

Die Kurstermine werden den Interessenten nach Eingang der Anmeldung schriftlich mitgeteilt. Die Eisenbahn gewährt den außerhalb Stuttgarts wohnenden Kursteilnehmern Fahrpreisermäßigung durch Ausstellung von Schülerfahrkarten.

Anmeldungen und Auskunft beim Fachkursesekretariat des Landesgewerbeamts in Stuttgart-N, Kienestraße 18, Fernsprecher 922 51.

Stuttgart, 5. April 1949. **Wirtschaftsministerium** Württemberg-Baden — Landesgewerbeamt — (gez.) Pflüger.

In der Spruchkammersache

gegen den Gerichtsvollzieher **Sebastian Stegmaier,** geb. 20. 1. 1899, zuletzt wohnhaft Stuttgart-W, Rötestr. 34, z. Zt. vermißt, vertreten durch seine Ehefrau Maria Stegmaier, wohnhaft Rosenberg (Krs. Aalen), ist Termin zur mündlichen Verhandlung auf **Dienstag, 31. Mai, 9 Uhr,** anberaumt.

In der Spruchkammersache gegen den kaufm. Angestellten **Richard Paschek,** geb. 14. 10. 1910, zuletzt wohnhaft in Königshütte (OSchl.), z. Zt. vermißt, vertreten durch seine Ehefrau Elfriede Paschek, wohnhaft in Goldburghausen (Kr. Aalen), ist Termin zur mündlichen Verhandlung auf **Dienstag, 7. Juni, 9 Uhr,** anberaumt.

In der Spruchkammersache gegen den Baggerführer **Ludwig Steiß,** geb. 5. 9. 1909, zuletzt wohnhaft in Ellwangen (Jagst), Mittelhofstr. 10, z. Zt. vermißt, vertreten durch seine Ehefrau Greta Steiß, wohnhaft in Ellwangen (Jagst), Mittelhofstraße 10, ist Termin zur mündlichen Verhandlung auf **Dienstag, 7. Juni, 9 Uhr,** anberaumt.

In der Spruchkammersache gegen den Sparkassen-Angestellten **Fritz Schöllmann,** geboren 11. 2. 1909, zuletzt wohnhaft in Ellwangen (Jagst), Sebastiansgraben 34, z. Zt. vermißt, vertreten durch seine Ehefrau Rosl Schöllmann, wohnhaft in Ellwangen (Jagst), Sebastiansgraben 34, ist Termin zur mündlichen Verhandlung auf **Dienstag, 7. Juni, 9 Uhr,** anberaumt.

Die Verhandlungen finden jeweils in Ludwigsburg, ehemalige Frommankaserne, Bau „D", Zimmer 31, statt. Die Betroffenen werden hiermit zu ihrer Verhandlung geladen. Die öffentliche Verhandlung findet auch im Falle des Ausbleibens des Betroffenen statt. — Der ergehende Spruch ist jeweils vollstreckbar.

Zentralspruchkammer Nordwürtt., Ludwigsburg.

Die Industrie- und Handelskammer Heidenheim

veranstaltet bei genügender Beteiligung in der Woche vom 16.—21. Mai 1949 folgende Prüfungen:

1. **Stenotypistenprüfung für Anfänger:** Stenografie, 120 Silben in der Minute; Maschinenschreiben, mindestens 150 Reinanschläge in der Minute.

2. **Stenotypistenprüfung:** Stenografie, mindestens 150 Silben in der Minute; Maschinenschreiben, mindestens 180 Reinanschläge in der Minute.

3. **Stenotypistenprüfung für Bürogehilfinnen-Anlernlinge:** Stenografie, 100 Silben in der Minute; Maschinenschreiben, mindestens 120 Reinanschläge in der Minute.

4. **Stenografieprüfung für Anfänger:** Mindestgeschwindigkeit 120 Silben in der Minute.

5. **Stenografieprüfung:** Mindestgeschwindigkeit 150 Silben in der Minute.

Anmeldeformulare können von der Industrie- und Handelskammer Heidenheim unentgeltlich bezogen werden. Die Anmeldungen sind bis spätestens 14. Mai 1949 bei der Kammer einzureichen.

Industrie- und Handelskammer Heidenheim.

Ärztlicher Sonntagsdienst in Aalen:
8. 5.: Dr. Stützel, Schubartstraße 3; Tel. 739

Ärztlicher Sonntagsdienst in Ellwangen (Jagst):
8. 5.: Dr. Haas, Spitalstraße 24; Tel. 407

Ärztlicher Sonntagsdienst in Wasseralfingen:
8. 5.: Dr. Miklaw, Ellwanger Str. 14; Tel. 255

Amtsblatt für den Landkreis Aalen

Authorized by Military Government. — Herausgegeben vom Landratsamt Aalen. Verantwortlich: Landrat Dr. Anton Huber, Aalen. Druck: Schwabenverlag A.-G. Ellwangen (Jagst). Auflage 11350. — Das Amtsblatt für den Landkreis Aalen erscheint wöchentlich einmal (Freitags). Bezugspreis monatlich 70 Pfg. — Hauptvertriebsstellen: in Aalen: Schwabenverlag (Telefon 420), in Ellwangen: Schwabenverlag (Telefon 255 und 256).

Nr. 19 **13. Mai** **1949**

Gültigkeit der Treibstoffmarken

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß die für den Monat **Mai** ausgegebenen Treibstoffmarken (ausgenommen Traktorenkraftstoff) am **31. Mai 1949** ihre Gültigkeit verlieren. Ein Umtausch von Treibstoffmarken, die verfallen sind, kann nicht stattfinden.

Gleichzeitig möchten wir bekanntgeben, daß die Kontingente bis spätestens 25. jeden Monats abgeholt sein müssen. Bis zu diesem Zeitpunkt nicht abgeholte Kontingente verfallen.

Landratsamt Aalen, Treibstoffabteilung.

Landwirtschaftsabgabe

Für die Rechnungsjahre 1948 bis 1950 wird von allen Betrieben der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft, des Weinbaues und des Gartenbaues, sowie von allen unbebauten Grundstücken, die landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich genutzt werden, die Landwirtschaftsabgabe erhoben. Die Landwirtschaftsabgabe beträgt eins vom Tausend des Einheitswerts. Die Abgabe für 1948 wird fällig auf 15. Mai 1949, die Abgabe für die Jahre 1949 und 1950 ist fällig auf 25. Oktober der beiden Jahre.

Die Bescheide über die Landwirtschaftsabgabe gingen den Pflichtigen in der Woche vor Ostern zu. In den Gemeinden, mit Ausnahme von Aalen und Ellwangen, sind Hebestellen eingerichtet; die Abgabepflichtigen werden gebeten, ihre Abgabe auf 15. Mai 1949 an die Hebestellen zu bezahlen. Diese führen die Abgabe an die Finanzkasse ab. Die Pflichtigen von Aalen und Unterrombach zahlen direkt an die Finanzkasse Aalen, die Pflichtigen von Ellwangen zahlen bei der Kasse der Dienststelle Ellwangen. Für das Verfahren über die Veranlagung und Erhebung der Landwirtschaftsabgabe gelten die Bestimmungen der Reichsabgabenordnung.

Finanzamt Aalen mit Dienststelle Ellwangen.

Aalen, 6. Mai 1949.

Kreisstadt Aalen

Anmeldung von Sturmschäden

Sturmschäden an Gebäuden müssen innerhalb von drei Tagen nach ihrer Feststellung schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeisteramt angemeldet werden. Wird die Anzeige nicht rechtzeitig erstattet, so ist die Württ. Gebäudebrandversicherungsanstalt von ihrer Verpflichtung zum Ersatz der Schäden frei.

Hundesteuer

Die Hundehalter werden nochmals darauf hingewiesen, daß sie verpflichtet sind, ihren Hunden die von der Stadt für das Rechnungsjahr 1949 ausgegebenen Hundesteuermarken anzuhängen. Bei Nichtbeachtung dieser Anordnung müßte Bestrafung erfolgen.

Abendkurs über fortschrittliche Arbeitsunterweisung

Die gewerbliche Berufsschule Ellwangen (J.) beabsichtigt, für Meister und Meisteranwärter einen freiwilligen Abendkurs über **fortschrittliche Arbeitsunterweisung** durchzuführen. — Dauer: 5 Abende mit je 2 Stunden; Teilnehmerzahl: 10 bis 12. Kosten: DM 10.—. — Nähere Auskunft u. Anmeldungen bei der Schulleitung.

Ellwangen (Jagst), 10. Mai 1949.

Eine notwendige Klarstellung

Durch verschiedene Veröffentlichungen in der Presse, so beispielsweise einen Bericht in der „Schwäbischen Post" vom 10. Mai 1949 über den Krämermarkt in Aalen wird der Eindruck erweckt, daß die Bewirtschaftung von Schweinefleisch und Zuckerwaren nicht mehr bestehe.

Weder die Bewirtschaftung von Schweinefleisch noch die Bewirtschaftung von Zuckerwaren ist aufgehoben. Wenn auf dem Markt einzelne Händler diese Waren markenfrei angeboten haben, so stand dieses Verhalten im Widerspruch zu den geltenden gesetzlichen Vorschriften.

Händler, denen gesetzwidriges Verhalten nachgewiesen werden konnte, sind festgestellt worden und haben Bestrafung zu gewärtigen. Auch wurde in einigen Fällen verbotswidrig angebotene Ware beschlagnahmt. **Landratsamt.**

Haushaltsatzung des Kreisverbands Aalen für das Rechnungsjahr 1948

Der Kreistag hat am 8. März 1949 auf Grund der Artikel 10 und 35 der Kreisordnung vom 7. März 1946 (Reg.Bl. S. 15) folgende **Haushaltsatzung** erlassen:

§ 1 Haushaltplan

Der Haushaltplan für das Rechnungsjahr 1948 (21. Juni 1948 bis 31. März 1949) wird wie folgt festgestellt:

Ordentlicher Haushalt	
in den Einnahmen auf . . . . (Reineinnahmen)	5 494 847 DM
in den Ausgaben auf . . . . (Reinausgaben)	5 494 847 DM
Außerordentlicher Haushalt	
in den Einnahmen auf . . . . (Reineinnahmen)	70 000 DM
in den Ausgaben auf . . . . (Reinausgaben)	70 000 DM

§ 2 Kreisverbandsumlage

Die zum Ausgleich des Haushalts erforderliche Kreisverbandsumlage wird auf 793 000 DM festgesetzt, die nach den Bestimmungen des Art. 8 Absatz 2 bzw. 3 des Finanz- und Lastenausgleichsgesetzes vom 15. Oktober 1947, Reg.Bl. S.110 ff., erhoben wird.

§ 3 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die nach § 81 DGO zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des ordentlichen Haushaltsplanes aufgenommen werden können, wird auf 650 000 DM festgesetzt.

§ 4 Darlehen

Darlehen werden nicht aufgenommen.

Die auf 793 000 DM festgesetzte Kreisverbandsumlage wurde vom Innenministerium Württemberg-Baden mit Erlaß vom 2. Mai 1949 Nr. IV 971 Aalen/27 genehmigt.

Die Haushaltsatzung wird gemäß Artikel 34 der Kreisordnung in Verbindung mit § 86 der Deutschen Gemeindeordnung in der Fassung des Anwendungsgesetzes vom 20. Dezember 1945 (Reg.Bl. 1946 S. 5) hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 14. Mai bis 20. Mai 1949 je einschließlich während der Dienststunden bei der Kreispflege zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Aalen, 11. Mai 1949 IV/1705,2 **Landratsamt.**

Jugend musiziert in Bad Mergentheim

Unter dem Protektorat des Hilfsprogrammes der amerikanischen Armee für die deutsche Jugend (GYA), gefördert von der Stadtverwaltung Bad Mergentheim und unterstützt vom Kulturministerium und dem Kulturreferat der Stadt Stuttgart, veranstaltet die Leitung des „Württ. Jugend-Symphonieorchesters" einen **Wettbewerb** zur Teilnahme an den im August in Bad Mergentheim stattfindenden **Jugend-Musikwochen.**

Diese Einladung zur Beteiligung richtet sich an die musizierende Jugend (beiderlei Geschlechts) der amerkanischen Besatzungszone.

Jeder, der den nachstehend genannten Bedingungen entsprechen zu können glaubt, ist berechtigt, sich zu melden. Die aus dem Wettbewerb hervorgegangenen Teilnehmer versammeln sich für die Zeit von etwa vier Wochen im August in Bad Mergentheim (genaue Daten werden noch bekannt gegeben), um dort als freie Arbeitsgemeinschaft sowohl in interner Arbeit als auch in öffentlichen Konzerten ein ganz von Jugend getragenes Musikleben zu gestalten.

Die Teilnahme an allen Arbeiten, Kursen, Studien und dem Programm zur Freizeit (Exkursionen, Besichtigungen, Sport, Spiele etc.) sowie die Unterkunft sind kostenfrei. Bemühungen um eine größtmögliche Vereinfachung der Verpflegungsfrage sind im Gange.

Das Arbeitsprogramm der Jugend-Musikwochen basiert auf der Bildung eines Symphonieorchesters, eines Kammerorchesters und beliebig vieler Kammermusikgruppen; theoretische Kurse, ein Studio für zeitgenössische Musik, Vorträge und freie Diskussionen repräsentieren den pädagogischen Teil der Veranstaltung, der sich in zwangloser Weise der Freizeit eingliedern soll. Mehrere hervorragende Lehrkräfte stehen zur Überwachung der Arbeiten, für Unterweisung und Beratung zur Verfügung.

Die praktischen Resultate der Arbeitsgemeinschaft werden in mehreren öffentlichen Orchesterkonzerten, Kammermusikveranstaltungen und Solistenabenden, die die Stadt Bad Mergentheim in ihr offizielles Kulturprogramm aufzunehmen beabsichtigt, geboten. Die aus dem Wettbewerb hervorgegangenen sechs besten Instrumentalisten werden als Solisten in den Orchesterkonzerten mitwirken.

Stuttgart, 30. April 1949.

Im Namen des Organisationskomitees
Richard Engelbrecht.

Bedingungen:

I. Die Bewerber (beiderlei Geschlechts) müssen im Alter zwischen 16 und 26 Jahren sein und ihren Wohnsitz in der amerikanischen Besatzungszone haben.

II. Zugelassen sind die Spieler aller für Orchester in Frage kommenden Instrumente.

III. Die Bewerber stellen durch Vorspiel ihr Können unter Beweis. Für den Fall ihrer Wahl erklären sich die Bewerber bereit a) für das Orchesterspiel zur Verfügung zu stehen und b) bei evtl. Gastspielen des Symphonieorchesters, die sich im Anschluß an die Mergentheimer Musikwochen ergeben können, mitzuwirken (auch wenn diese im Auslande stattfinden sollten).

V. Die Anmeldefrist zum Wettbewerb endet mit dem 15. Juni 1949. Der Termin des Vorspiels (es sind mehrere Tage vorgesehen) sowie alle anderen Einzelheiten werden den Bewerbern brieflich mitgeteilt.

VI. Die Anmeldungen sind schriftlich an das Sekretariat des „Württemb. Jugend-Symphonieorchesters", Stuttgart 13, Faberstraße 11, in folgender Form zu richten: 1. Vor- und Zuname; 2. Geburtsdatum und Geburtsort; 3. jetziger Wohnort, genaue Adresse; 4. a) Instrument, b) wie lange gespielt, c) zur Zeit studierte Werke; 5. Nebeninstrument(e); 6. a) Welche Art von Kammermusik wünscht der Bewerber auszuüben, b) folgende Kammermusiknoten können vom Bewerber selbst zur Verfügung gestellt werden; 7. Besondere Wünsche zur Freizeitgestaltung.

Ab 15. Mai 1949

Reichsbahn-Fahrplan — Auszug I

Ohne Gewähr

Aalen — Gmünd — Stuttgart

			W	E	W		D	W	D				D
Aalen	ab	5.00	6.04	6.51	7.12	7.59	10.05	11.12	13.13	13.23	17.05	19.00	20.56
Essingen		5.09	6.12	—	7.20	8.10	—	11.21	—	13.33	17.14	19.09	—
Mögglingen		5.16	6.19	—	7.28	8.18	—	11.28	—	13.40	17.21	19.17	—
Unterböbingen		5.22	6.25	7.07	7.33	8.31	—	11.34	—	13.46	17.27	19.22	—
Hussenhofen		5.29	6.32	—	7.40	8.38	—	11.41	—	13.53	17.34	19.29	—
Gmünd	an	5.35	6.38	7.18	7.46	8.45	10.29	11.47	13.37	14.00	17.40	19.35	21.19
„	ab	5.37	7.00	7.19	—	8.48	10.31	11.50	13.38	14.03	17.44	19.43	21.21
Deinbach		5.43	7.05	—	—	8.54	—	11.56	—	14.09	17.50	19.49	—
Lorch		5.49	7.11	7.29	—	9.01	—	12.02	—	14.16	17.56	19.55	—
Waldhausen		5.55	7.17	—	—	9.08	—	12.09	—	14.23	18.02	20.02	—
Plüderhausen		6.01	7.23	7.38	—	9.14	—	12.14	—	14.29	18.08	20.08	—
Urbach		6.05	7.27	—	—	9.19	—	12.19	—	14.34	18.13	20.12	—
Schorndorf	an	6.10	7.33	7.45	—	9.24	10.50	12.24	13.57	14.39	18.18	20.17	21.40
„	ab	6.21	—	7.46	—	9.33	10.51	12.26	13.59	14.42	18.22	20.21	21.42
Weiler		6.26	—	—	—	9.38	—	12.30	—	14.47	18.26	20.26	—
Winterbach		6.31	—	—	—	9.42	—	12.34	—	14.51	18.31	20.30	—
Geradstetten		6.37	—	—	—	9.48	—	12.39	—	14.57	18.36	20.36	—
Grunbach		6.41	—	—	—	9.53	—	12.43	—	15.02	18.41	20.41	—
Beutelsbach		6.47	—	—	—	9.58	—	12.48	—	15.07	18.46	20.46	—
Endersbach		6.52	—	—	—	10.03	—	12.52	—	15.12	18.51	20.51	—
Stetten		6.57	—	—	—	10.08	—	12.57	—	15.17	18.55	20.55	—
Rommelshausen		7.04	—	—	—	10.15	—	13.03	—	15.24	19.02	21.02	—
Waiblingen	an	7.09	—	8.04	—	10.20	—	13.07	—	15.29	19.06	21.06	—
„	ab	7.11	—	8.05	—	10.23	—	13.09	—	15.31	19.08	21.08	—
Fellbach		7.18	—	—	—	10.29	—	13.14	—	15.37	19.14	21.15	—
Cannstatt	an	7.25	—	8.16	—	10.37	—	13.22	14.27	15.46	19.22	21.23	22.09
„	ab	7.27	—	8.18	—	10.39	—	13.24	14.28	15.49	19.25	21.27	22.11
Stuttgart	an	7.34	—	8.25	—	10.45	11.25	13.31	14.35	15.56	19.32	21.34	22.18

Stuttgart — Gmünd — Aalen

				W	S	D			Sa W*	D					E	D	
Stuttgart	ab	—	—	5.00	5.36	6.55	—	10.26	12.48	14.00	14.16	—	—	18.04	19.17	21.55	—
Cannstatt	an	—	—	5.05	5.41	7.00	—	10.32	12.54	14.06	14.22	—	—	18.10	19.23	—	—
„	ab	—	—	5.09	5.44	7.03	—	10.34	12.58	14.09	14.24	—	—	18.12	19.25	—	—
Fellbach		—	—	5.20	5.55	—	—	10.47	13.12	—	14.37	—	—	18.25	—	—	—
Waiblingen	an	—	—	5.24	5.59	—	—	10.51	13.15	—	14.41	—	—	18.29	19.40	—	—
„	ab	—	—	5.26	6.01	—	—	10.53	13.17	—	14.43	—	—	18.31	19.41	—	—
Rommelshausen		—	—	5.29	6.05	—	—	10.57	13.21	—	14.47	—	—	18.36	—	—	—
Stetten		—	—	5.34	6.10	—	—	11.02	13.26	—	14.52	—	—	18.41	—	—	—
Endersbach		—	—	5.38	6.14	—	—	11.06	13.30	—	14.56	—	—	18.45	—	—	—
Beutelsbach		—	—	5.42	6.18	—	—	11.10	13.34	—	15.00	—	—	18.49	—	—	—
Grunbach		—	—	5.47	6.23	—	—	11.16	13.40	—	15.06	—	—	18.55	—	—	—
Geradstetten		—	—	5.52	6.28	—	—	11.20	13.44	—	15.10	—	—	19.00	—	—	—
Winterbach		—	—	5.58	6.34	—	—	11.26	13.51	—	15.17	—	—	19.06	—	—	—
Weiler		—	—	6.02	6.38	—	—	11.31	13.55	—	15.21	—	—	19.11	—	—	—
Schorndorf	an	—	—	6.07	6.43	7.33	W	11.35	14.00	14.44	15.26	—	—	19.15	19.59	22.32	vS xx
„	ab	—	—	6.10	6.46	7.34	8.17	11.38	14.03	14.45	15.28	—	—	19.19	20.01	22.33	22.40
Urbach		—	—	6.16	6.52	—	8.22	11.45	14.09	—	15.35	—	—	19.26	—	—	22.46
Plüderhausen		—	—	6.21	6.57	—	8.27	11.51	14.14	—	15.40	—	—	19.32	20.10	—	22.51
Waldhausen		—	—	6.27	7.03	—	8.33	11.58	14.20	—	15.47	—	—	19.39	—	—	22.57
Lorch		—	—	6.34	7.11	—	8.40	12.06	14.28	—	15.55	—	—	19.47	20.20	—	23.04
Deinbach		—	—	6.41	7.18	—	8.46	12.13	14.34	—	16.03	—	—	19.55	—	—	23.10
Gmünd	an	W	W	6.47	7.24	7.54	8.52	12.20	14.40	15.06	16.09	Mo-F	Sa	20.02	20.30	22.55	23.16
„	ab	5.16	6.06	6.52	7.28	7.55	9.00	12.23	14.44	15.07	16.12	17.42	18.32	20.06	20.32	22.57	23.19
Hussenhofen		5.24	6.14	7.01	7.36	—	9.08	12.32	14.52	—	16.21	17.50	18.40	20.15	—	—	23.27
Unterböbingen		5.33	6.22	7.10	7.45	—	9.16	12.42	15.01	—	16.31	18.00	18.49	20.24	20.46	—	23.36
Mögglingen		5.40	6.29	7.17	7.53	—	9.24	12.51	15.09	—	16.39	18.08	18.57	20.33	—	—	23.44
Essingen		5.49	6.38	7.28	8.04	—	9.34	13.04	15.20	—	16.51	18.19	19.08	20.45	—	—	23.54
Aalen	an	5.56	6.45	7.35	8.11	8.22	9.41	13.11	15.27	15.35	16.58	18.26	19.15	20.52	21.07	23.30	24.00

* Gmünd—Aalen Sa.; Stuttgart—Gmünd W

xx Gmünd—Aalen vor Sonntagen und am 5. Juni; Schorndorf—Gmünd täglich.

Aalen — Goldshöfe — Nördlingen

		W	W	S	W	
Aalen	ab	6.08	8.00	8.43	13.28	17.16
Wasseralfingen		6.13	8.06	8.49	13.34	17.22
Hofen		6.17	—	—	—	17.27
Goldshöfe	an	6.22	8.13	8.56	13.40	17.33
„	ab	6.25	8.14	8.57	13.41	17.34
Frankenreute		—	8.20	9.03	13.47	17.40
Westhausen		6.32	8.25	9.08	13.52	17.46
Lauchheim		6.39	8.33	9.16	13.58	17.54
Röttingen		6.46	8.41	9.24	14.06	18.04
Aufhausen		6.52	8.48	9.31	14.12	18.10
Bopfingen	an	6.56	—	—	—	—
„	ab	6.59	8.54	9.37	14.18	18.16
Trochtelfingen		7.05	9.00	9.43	14.24	18.22
Pflaumloch		7.10	9.06	9.49	14.29	18.28
Nördlingen	an	7.17	9.14	9.57	14.37	18.36

Nördlingen — Goldshöfe — Aalen

			W	W		
Nördlingen	ab	5.21	6.23	11.35	15.33	19.35
Pflaumloch		5.30	6.32	11.49	15.42	19.44
Trochtelfingen		5.36	6.38	11.55	15.48	19.49
Bopfingen	an	—	6.46	—	—	—
„	ab	5.46	7.04	12.04	15.58	19.58
Aufhausen		5.54	7.10	12.11	16.06	20.04
Röttingen		6.03	7.18	12.19	16.15	20.12
Lauchheim		6.09	7.23	12.24	16.21	20.17
Westhausen		6.15	7.30	12.31	16.27	20.24
Frankenreute		6.20	7.34	12.35	16.32	20.28
Goldshöfe	an	6.24	7.38	12.39	16.36	20.32
„	ab	6.26	7.39	12.40	16.37	20.33
Hofen		6.31	7.44	—	16.42	20.38
Wasseralfingen		6.35	7.48	12.47	16.46	20.42
Aalen	an	6.40	7.53	12.51	16.50	20.46

Ein Güterzug mit Personenbeförderung

verkehrt werktags

Goldshöfe ab	6.30 Uhr
Schwabsberg ab	6.46 Uhr
Ellwangen an	6.53 Uhr

Zeichenerklärung:

S = Sonntags

W = Werktags

Sa = Samstags

Mo-Fr = Montag bis Freitag

D = Schnellzug

E = Eilzug

X = Verkehrt nur mit besonderer Anordnung

Aalen — Ellwangen — Crailsheim

		W	W	D	S	X	W	D			D
Aalen	ab	5.28	7.48	8.29	8.35	10.45	13.20	15.37	17.30	21.15	23.33
Wasseralfingen		5.34	7.53	—	8.40	10.51	13.25	—	17.36	21.21	—
Hofen		5.38	7.57	—	8.44	10.55	13.29	—	—	21.25	—
Goldshöfe		5.45	8.04	—	8.51	11.02	13.36	—	17.44	21.32	—
Schwabsberg		5.51	8.10	—	8.57	11.08	13.42	—	17.50	21.38	—
Schrezheim		5.57	8.15	—	9.04	11.14	13.47	—	17.56	21.44	—
Ellwangen		6.05	8.22	8.49	9.10	11.20	13.54	16.00	18.05	21.49	23.56
Schönau		6.11	8.27	—	9.16	11.26	14.00	—	18.11	21.55	—
Schweighausen		6.17	8.33	—	9.23	11.32	14.06	—	18.16	22.01	—
Jagstzell		6.21	8.39	—	9.33	11.37	14.11	—	18.22	22.06	—
Stimpfach		6.27	8.44	—	9.38	11.42	14.16	—	18.28	22.11	—
Steinbach		6.31	8.49	—	9.43	11.47	14.21	—	18.33	22.16	—
Jagstheim		6.35	8.53	—	9.48	11.54	14.25	—	18.38	22.20	—
Crailsheim	an	6.43	9.01	9.14	9.56	12.02	14.33	16.27	18.46	22.27	0.23

Crailsheim — Ellwangen — Aalen

			W	D	W		D		W	D
Crailsheim	ab	5.20	6.25	9.16	9.49	11.45	12.24	15.15	17.21	20.08
Jagstheim		5.28	6.36	—	9.58	11.53	—	15.24	17.30	—
Steinbach		5.32	6.40	—	10.02	11.57	—	15.28	17.34	—
Stimpfach		5.36	6.45	—	10.07	12.02	—	15.33	17.39	—
Jagstzell		5.42	6.51	—	10.14	12.09	—	15.40	17.46	—
Schweighausen		5.47	6.56	—	10.19	12.14	—	15.45	17.50	—
Schönau		5.54	7.03	—	10.25	12.20	—	15.52	17.56	—
Ellwangen		6.03	7.11	9.43	10.33	12.28	12.51	16.02	18.06	20.35
Schrezheim		6.07	7.15	—	10.37	12.33	—	16.06	18.11	—
Schwabsberg		6.15	7.23	—	10.47	12.40	—	16.14	18.18	—
Goldshöfe		6.21	7.29	—	10.53	12.47	—	16.21	18.24	—
Hofen		—	—	—	10.58	12.52	—	—	18.30	—
Wasseralfingen		6.28	7.36	—	11.02	12.57	—	16.28	18.34	—
Aalen	an	6.33	7.41	10.03	11.07	13.02	13.11	16.33	18.38	20.54

Aalen — Heidenheim — Ulm

		W		W	W		x	Mo-F		S	xE	Mo-F		Mo-F	
Aalen	ab	4.25	5.20	6.06	7.06	8.28	11.13	12.12	13.18	15.02	15.44	16.10	17.15	18.42	21.16
Unterkochen		4.33	5.28	6.15	7.14	8.36	11.21	12.21	13.26	15.12	—	16.18	17.23	18.49	21.23
Oberkochen		4.41	5.36	6.27	7.25	8.44	11.29	12.28	13.35	15.20	15.58	16.28	17.34	18.56	21.31
Königsbronn		4.49	5.45	6.35	7.33	8.53	11.38	—	13.44	15.28	—	16.41	17.43	19.04	21.39
Itzelberg		—	5.49	6.39	7.38	8.57	11.47	—	13.48	15.32	—	16.45	17.47	19.07	21.43
Schnaitheim		4.56	5.55	6.46	7.43	9.02	11.48	—	13.55	15.37	—	16.51	17.54	19.13	21.48
Heidenheim	an	5.01	6.00	6.51	7.48	9.07	11.52	—	14.00	15.42	16.17	16.56	17.58	19.17	21.53
„	ab	5.11	6.08	6.59	—	9.11	11.54	—	14.06	—	16.19	16.59	18.03	19.19	21.55
Mergelstetten		5.16	6.13	7.05	—	9.19	11.59	—	14.11	—	—	17.05	18.09	19.24	22.00
Bolheim		—	6.18	7.10	—	9.24	12.03	—	14.16	—	—	17.10	18.14	19.28	22.04
Herbrechtingen		5.22	6.22	7.13	—	9.27	12.07	—	14.20	—	—	17.14	18.18	19.31	22.08
Giengen	an	5.29	6.28	7.20	—	9.34	12.13	—	14.26	—	16.32	17.21	18.24	19.37	22.14
„	ab	5.32	6.32	—	—	9.36	12.14	—	14.30	—	16.33	—	18.27	19.38	22.15
Hermaringen		5.38	6.38	—	—	9.42	12.20	—	14.36	—	—	—	18.36	19.43	22.20
Bergenweiler		5.42	6.42	—	—	9.47	12.24	—	14.40	—	—	—	18.40	—	—
Sontheim	an	5.46	6.46	—	—	9.50	12.27	—	14.43	—	16.42	—	18.44	19.48	22.26
„	ab	5.47	6.48	—	—	9.52	12.28	—	14.45	—	16.43	—	18.46	19.49	22.27
Niederstotzingen		5.54	6.56	—	—	9.59	12.36	—	14.53	—	—	—	18.54	19.56	22.34
Rammingen		6.03	7.03	—	—	10.06	12.43	—	15.00	—	—	—	19.01	20.00	22.41
Langenau		6.12	7.12	—	—	10.15	12.51	—	15.11	—	16.59	—	19.10	20.10	22.49
U'elchingen		6.19	7.19	—	—	10.22	—	—	15.18	—	—	—	19.20	20.17	22.56
O'elchingen		6.23	7.23	—	—	10.26	—	—	15.22	—	—	—	19.24	—	—
Thalfingen		6.29	7.29	—	—	10.31	—	—	15.27	—	—	—	19.29	20.23	23.03
Ulm-Ost		6.38	7.37	—	—	10.39	—	—	15.35	—	—	—	19.37	20.30	23.11
Ulm-Hbf.	an	6.42	7.41	—	—	10.43	13.08	—	15.39	—	17.17	—	19.41	20.34	23.16

x Verkehrt erst auf besondere Anordnung.

Ulm — Heidenheim — Aalen

			W			Mo-F *W	xE	Mo-F **				Mo-F	
Ulm-Hbf.	ab	4.25	5.22	—	—	10.49	13.45	14.44	—	—	17.32	19.00	21.10
Ulm-Ost		4.29	5.26	—	—	10.53	—	14.48	—	—	17.36	19.04	21.14
Thalfingen		4.37	5.33	—	—	11.00	—	14.55	—	—	17.44	19.11	21.21
Oberelchingen		4.42	5.39	—	—	11.06	—	15.00	—	—	17.50	19.16	21.26
Unterelchingen		4.48	5.43	—	—	11.10	—	15.03	—	—	17.54	19.21	21.30
Langenau		4.55	5.51	—	—	11.18	14.02	15.13	—	—	18.03	19.28	21.38
Rammingen		5.02	6.02	—	—	11.25	—	15.20	—	—	18.11	19.35	21.45
Niederstotzingen		5.09	6.08	—	—	11.32	—	15.27	—	—	18.17	19.41	21.51
Sonth.-Brenz	an	5.15	6.14	—	—	11.38	14.17	15.33	—	—	18.24	19.46	21.57
Sonth.-Brenz	ab	5.16	6.15	—	—	11.39	14.18	15.35	—	—	18.25	19.51	21.58
Bergenweiler		5.20	6.20	—	—	11.44	—	15.40	—	—	18.30	19.55	22.02
Hermaringen		5.25	6.25	—	—	11.49	—	15.45	—	—	18.37	20.00	22.07
Giengen/Brz.	an	5.31	6.31	—	—	11.55	14.28	15.51	—	W	18.43	20.06	22.12
Giengen/Brz.	ab	5.33	6.33	—	—	11.56	14.29	15.53	—	17.30	18.45	20.08	22.16
Herbrechtingen		5.41	6.42	—	—	12.06	—	16.00	—	17.39	18.53	20.15	22.23
Bolheim		5.44	6.45	—	—	12.10	—	16.04	—	17.42	18.56	20.18	22.27
Mergelstetten		5.50	6.51	—	—	12.15	—	16.09	—	17.49	19.02	20.23	22.32
Heidenheim	an	5.55	6.56	xS	Mo-F	12.20	14.42	16.14	Mo-F	17.54	19.07	20.27	22.37
Heidenheim	ab	6.01	7.00	8.00	9.25	12.24	14.44	16.23	17.10	18.02	19.18	20.29	22.39
Schnaitheim		6.07	7.06	8.06	9.30	12.30	—	16.29	17.16	18.09	19.24	20.34	22.44
Itzelberg		6.13	7.12	8.12	9.36	12.36	—	16.35	17.21	18.15	19.30	20.40	22.50
Königsbronn		6.17	7.16	8.17	9.40	12.40	—	16.39	17.26	18.20	19.34	20.44	22.54
Oberkochen		6.25	7.26	8.27	9.48	12.48	15.04	16.48	17.35	18.28	19.43	20.51	23.02
Unterkochen		6.32	7.32	8.37	9.55	12.55	—	16.55	17.41	18.35	19.49	20.57	23.08
Aalen	an	6.37	7.38	8.42	10.00	13.00	15.15	17.02	17.47	18.40	19.55	21.02	23.13

x Verkehrt erst auf besondere Anordnung.
*W Heidenheim—Aalen Werktags.
** Heidenheim—Aalen auch Sonntags.

Rechtskräftige Entscheidungen in Spruchkammerverfahren

gem. § 3 der Vollstreckungsordnung zum Gesetz Nr. 104 vom 5. Februar 1948 (Reg.-Bl. S. 19)

Bartels, Dr., Erich, Wilhelm, Krim.-Komm., Landwirt, geb. 2. 3. 1908
wohnhaft Ellwangen, Rindelbacher Straße 1
Spruch der Spruchkammer Ellwangen v. 31. 1. 1948

Der Betroffene ist Hauptschuldiger. Er wird auf 3 Jahre in ein Arbeitslager eingewiesen. Sein Vermögen wird bis auf RM 6000.— eingezogen. 10 Prozent des Einkommens werden eingezogen. Er unterliegt den gesetzlichen Folgen des Art. 15 Ziff. 3—9 des Ges. Nr. 104, den Folgen des Art. 15 Ziff. 7 des Ges. Nr. 104 auf die Dauer von 10 Jahren. Der Streitwert beträgt RM 5400.—

Baumgärtner, Anton, Lebensmittelhändler, geb. 30. 3. 1895,
wohnhaft Ellwangen (Jagst), Schmiedstraße 4,
Spruch der Spruchkammer des Int.-Lagers Ludwigsburg vom 24. 2. 1948. Az.: J/74/1868.

Der Betroffene ist Belasteter. Er wird auf 3 Jahre in ein Arbeitslager eingewiesen. Von seinem Vermögen werden 35% eingezogen. Er unterliegt den gesetzlichen Folgen des Art. 16 Ziff. 4—10 des Ges. Nr. 104, den Folgen des Art. 16 Ziff. 8 des Ges. Nr. 104 auf die Dauer von 5 Jahren. Der Streitwert beträgt RM 3600.—.

Bühler, Anton, Angestellter, geb. 10. 8. 1892
wohnhaft Ellwangen, Bergstraße 10
Spruch der Spruchkammer Ellwangen v. 20. 11. 1947
Az.: II/15/A 644

Der Betroffene ist Hauptschuldiger. Er hat 180 Tage Sonderarbeit abzuleisten. Sein Vermögen wird bis auf RM 1500.— eingezogen. RM 20.— von seinem monatlichen Einkommen werden eingezogen. Er unterliegt den gesetzlichen Folgen des Art. 15 Ziff. 3—9 des Ges. Nr. 104, den Folgen des Art. 15 Ziff. 7 des Ges. Nr. 104 auf die Dauer von 10 Jahren. Der Streitwert beträgt RM 4000.—

Frank, Karl, Friseur, geb. 13. 8. 1904.
wohnhaft Aalen, Schwalbenstraße 39
Spruch der Spruchkammer des Int.-Lagers Ludwigsburg vom 10. 2. 1948. Az.: J/74/169.

Der Betroffene ist Belasteter. Er wird auf drei Jahre in ein Arbeitslager eingewiesen. 20 Prozent seines Vermögens, insbesondere in Sachwerten, werden eingezogen. Er unterliegt den gesetzlichen Folgen des Art. 16. Ziff. 4—10 des Ges. Nr. 104, den Folgen des Art. 16 Ziff. 8 des Ges. Nr. 104 auf die Dauer von 5 Jahren. Der Streitwert beträgt RM 9000.—,

Kiener, Luise, Hausfrau, geb. 12. 12. 1887
wohnhaft Vorderlengenberg bei Ellwangen (J.)
Spruch der Spruchkammer des Int.-Lagers Ludwigsburg vom 17. 7. 1947. Az.: J/77/56.

Die Betroffene ist Belastete. Sie wird auf 18 Monate in ein Arbeitslager eingewiesen. Von ihrem Vermögen werden 10 Prozent eingezogen. Sie unterliegt den gesetzlichen Folgen des Art. 16 Ziff. 4, 6—10 des Ges. Nr. 104, den Folgen des Art. 16 Ziff. 8 des Ges. Nr. 104 auf die Dauer von 5 Jahren. Der Streitwert beträgt RM 1800.—.

Kleeberger, Karl, Schlossermeister, geb. 28. 8. 1902
wohnhaft Ellwangen (Jagst), Goldrain B 2
Spruch der Spruchkammer des Int.-Lagers Ludwigsburg vom 17. 10. 1947. Az.: J/74/1801.

Der Betroffene ist Belasteter. Er hat 200 Tage Sonderarbeit zu leisten. 25 Prozent seines Vermögens, insbesondere in Sachwerten, werden eingezogen. Er unterliegt den gesetzlichen Folgen des Art. 16 Ziff. 4—10 des Ges. Nr. 104, den Folgen des Art. 16 Ziff. 8 des Ges. Nr. 104 auf die Dauer von 5 Jahren. Der Streitwert beträgt RM 3500.—.

Riedel, Paul, Vermessungsobersekretär,
geboren 12. 11. 1896,
wohnhaft Essingen, Hauptstraße (Schloß).
Spruch der Spruchkammer des Int.-Lagers Ludwigsburg vom 29. 1. 1948, Az.: J/74/1696.

Der Betroffene ist Hauptschuldiger. Er wird auf 2½ Jahre in ein Arbeitslager eingewiesen. Sein Vermögen wird eingezogen. Bruttoeinkommen, das RM. 400.— übersteigt, wird eingezogen. Er unterliegt den gesetzlichen Folgen des Art. 15 Ziff. 3—9 des Ges. Nr. 104, den Folgen des Art. 15 Ziff. 7 des Ges. Nr. 104 auf die Dauer von 10 Jahren. Der Streitwert beträgt RM. 4800.—

Schäfer, Xaver, Gemüsebauer, geb. 3. 12. 99,
wohnhaft Oberkochen, Krs. Aalen, Meisengasse 3
Spruch der Spruchkammer des Int.-Lagers Ludwigsburg vom 21. 10. 1948. Az.: BJ 155/47:

Der Betroffene ist Belasteter. Er wird auf 2½ Jahre in ein Arbeitslager eingewiesen. 20% seines Vermögens, mindestens DM 500.—, werden eingezogen. Er unterliegt den gesetzlichen Folgen des Art. 16 Ziff. 4—10 des Ges. Nr. 104, den Folgen des Art. 16 Ziff. 8 des Ges. Nr. 104 auf die Dauer von 5 Jahren. Der Streitwert beträgt DM 4800.—.

Forderungen gegen die vorstehend aufgeführten Personen müssen spätestens innerhalb von drei Monaten nach Erscheinen dieses Amtsblatts bei dem für den Wohnsitz des Betroffenen zuständigen Amt für Vermögenskontrolle oder dem Treuhänder unter genauer Bezeichnung nach Art, Grund und Höhe geltend gemacht werden. Nicht fristgemäß angemeldete Ansprüche werden bei einer etwa stattfindenden Auseinandersetzung nicht berücksichtigt.

Zentralspruchkammer Nord-Württemberg
Ludwigsburg, ehemal. Frommankaserne.
— Vollstreckungsbehörde —

Kurs über Stoff- und Warenkunde

Das Landesgewerbeamt hält in Stuttgart in den kommenden Monaten einen Kurs über Stoff- und Warenkunde ab. In dem Kurs wird unterrichtet über: Faserkunde, Spinnerei, Weberei, Ausrüsten der Stoffe, Stoffarten, Stoffprüfungen sowie über Spitzen, Borten, Tressen, Knöpfe.

Zugelassen zu diesem Kurs werden Herrenschneider, Damenschneiderinnen, Wäscheschneiderinnen, sowie Verkäufer und Verkäuferinnen der Textilbranche. Der Kurs umfaßt 75 Unterrichtsstunden und wird als Tages- und Abendkurs durchgeführt. Die Teilnehmergebühr beträgt 30.— DM.

Anmeldungen und Auskunft beim Fachkurssekretariat des Landesgewerbeamts in Stuttgart-N, Kienestraße 10, Fernruf 922 51.

Wohnungsbau Aalen G. m. b. H.

Vergebung von Innenausbauarbeiten für die Erstellung von 50 Wohnungen im Rahmen des sozialen Wohnungsbaues. Es werden vergeben: Gipserarbeiten, Glaserarbeiten, Schreinerarbeiten, Platten- und Terrazzoarbeiten, Fußbodenlieferung, elektrische Installation, Gas- und Wasserinstallation, Malerarbeiten, Schlosserarbeiten, Herd- und Ofenlieferung. Leistungsverzeichnisse und Zeichnungen liegen ab Freitag, 13. Mai 1949, im Architekturbüro J. Hennes, Aalen, Weidenfelder Str. 17, auf. Sie können dort von den Interessenten abgeholt werden. Die Angebote sind bis spätestens 27. Mai 1949 verschlossen und mit entsprechender Aufschrift versehen auf dem Geschäftszimmer der Wohnungsbau Aalen G.m.b.H. im Rathaus, Zimmer 27, abzugeben. Die Bieter bleiben 14 Tage an ihr Angebot gebunden.

Wohnungsbau Aalen G.m.b.H.

Erfassung von Gewebesäcken und Verpackungsgeweben bei Einfuhren

Anordnung Nr. 6 zur Durchführung der AO Text. II/48 vom 14. März 1949

Auf Grund der §§ 23 und 27 der AO über die Bewirtschaftung von Spinnstoffen, Gespinsten und deren Abgängen sowie Hadern (Lumpen) und Spinnstoffwaren (Anordnung Text. II/48) vom 18. 6. 1948 (VfWMBl. Teil I, S. 197) wird zur Sicherung der Erfassung von Gewebesäcken und Verpackungsgeweben, die bei der Wareneinfuhr anfallen, angeordnet:

§ 1. Erfassung der bei Einfuhr von Waren anfallenden Gewebesäcke und sonstigen Verpackungsgewebe

(1) Wer in das Vereinigte Wirtschaftsgebiet eingeführte Waren aus ihren Umhüllungen entnimmt (Entleerer), hat die hierbei anfallenden Gewebesäcke und sonstigen Verpackungsgewebe an Sacksammelstellen, die der Direktor der Verwaltung für Wirtschaft des Vereinigten Wirtschaftsgebietes (Direktor) oder die von ihm beauftragten Stellen durch Bekanntmachung bestimmen, unverzüglich abzuliefern.

(2) Wer eingeführte Waren ohne Entleerung weiterveräußert, hat seine Abnehmer auf die Ablieferungspflicht für die bei der Entleerung anfallenden Gewebesäcke und sonstigen Verpackungsgewebe hinzuweisen.

(3) Es ist untersagt, dem Entleerer die Ablieferung an eine bestimmte Sammelstelle vorzuschreiben.

§ 2. Kontrolle des Rücklaufs der entleerten Gewebesäcke und Verpackungsgewebe

Die Treuhandstelle für Säcke in Frankfurt/M.-Süd 10, Schifferstraße 33, wird mit der Kontrolle des Rücklaufs der entleerten Gewebesäcke und Verpackungsgewebe aus der Wareneinfuhr beauftragt.

§ 3. Meldepflicht

Die Entleerer von Gewebesäcken und Verpackungsgeweben aus der Wareneinfuhr sind verpflichtet, der Treuhandgesellschaft für Säcke monatlich Meldung über den Anfall entleerter Gewebesäcke und Verpackungsgewebe zu erstatten.

§ 4. Verfügungen

Der Direktor kann zur Durchführung der Bewirtschaftung eingeführter Gewebesäcke und sonstiger Verpackungsgewebe Verfügungen erlassen.

§ 5. Ausnahmen

Der Direktor kann in Einzelfällen Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Anordnung zulassen oder vorschreiben.

§ 6. Strafbestimmungen

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden nach den §§ 8 bis 31 des Bewirtschaftungsnotgesetzes bestraft.

§ 7. Inkrafttreten — Außerkrafttreten

(1) Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Anordnung Nr. 4 zur Durchführung der Anordnung Text. II/48 — Erfassung von Gewebesäcken und Verpackungsgeweben bei Einfuhrwaren — vom 17. Dezember 1948 (VfWMBl. Teil I, S. 416) außer Kraft.

(2) Diese Anordnung tritt am 31. Dez. 1949 außer Kraft.

Frankfurt/Main-Höchst, 14. März 1949.

Der Direktor der Verwaltung für Wirtschaft des Vereinigten Wirtschaftsgebietes.

In Vertretung (gez.): Dr. Kaufmann.

Gemäß § 1 Absatz 1 der obigen Anordnung wurden von der Treuhandstelle für Säcke in Frankfurt auf Vorschlag der Arbeitsgemeinschaft der Sack-, Plan-, Zelteherstellen, Düsseldorf-Oberkassel, in Württemberg-Baden die nachstehend aufgeführten Firmen als Sammelstellen für entleerte Auslandssäcke zugelassen:

Hans Andreae KG., Mannheim, Binnenhafenstraße 3/4;
A. Arnold KG., Salach (Württ.), Postfach 5;
Karl Braun & Co., Karlsruhe-Grünwinkel, Mörscher Straße 10;
Deutsche Textilvereinigung AG., „DETAG“, Mannheim, Langerötterstraße 18—20;
Hans Dieffenbacher, Karlsruhe, Wendtstraße 7;
A. Diehl & Söhne, Mannheim, Geibelstr. 10;
Eßlinger Sackfabrik, Inh. Carl Pfitzenmaier, Stuttg.-Untertürkheim, Augsburger Str. 704;
Max Fritz, Stuttgart-O, Wörthstraße 24;
Richard Henkel, Ernsbach (Württ.)
Korn & Weber KG., Mannheim-Industriehafen, Rheinrottstraße 5;
Robert Lonnes jr., Mannheim-Neckarau, Rhenaniastraße 62;
Rudolf Noor, Grünsfeld (Baden);
Gustav Rheinschmidt, Mannheim-Industriehafen, Industriestraße 45;
Johann Rheinschmidt, Mannheim-Seckenheim, Meersburger Straße 43;
Christian Schuster, Mannheim, Kaiserring 20.

Stuttgart-O, 3. Mai 1949.

Wirtschaftsministerium Württ.-Baden.

Preise für die Beförderung von Personen in Personenkraftwagen

Anordnung PR Nr. 17/49 vom 12. März 1949

Auf Grund des § 2 des Übergangsgesetzes über Preisbildung und Preisüberwachung (Preisgesetz) vom 10. 4. 48 (WiGBl. 1948 Seite 27); 3. 2. 1949 (WiGBl. 1949 Seite 14) wird auf Vorschlag des Direktors der Verwaltung für Verkehr und im Einvernehmen mit ihm folgendes angeordnet:

§ 1. (1) Für die Beförderung von Personen in Personenkraftwagen wird ein Vergütungssatz von höchstens DM —.45 pro km festgesetzt.

(2) Bei Personenkraftwagen über 2,6 Liter Hubraum und bei Generatorfahrzeugen kann ein Vergütungssatz von höchstens DM —.55 pro km erhoben werden.

(3) Die Preise nach § 1 Abs. 1 und 2 gelten für die Beförderung bis zu zwei Personen in einem Fahrzeug.

(4) Für jede weitere beförderte Person ist ein Zuschlag von höchstens DM 0,05 pro km zulässig.

(5) Der gesamte Fahrpreis ist auf alle beförderten Personen im Verhältnis zur gefahrenen Strecke gleichmäßig zu verteilen.

§ 2. Die Sätze nach § 1 gelten für Beförderungen in der Zeit von 6 bis 21 Uhr. Zwischen 21 Uhr und 6.00 Uhr kann ein Zuschlag von höchstens DM 0.20 pro km und Fahrzeug erhoben werden.

§ 3. Bei Leerfahrten (An- und Rückfahrten) im Auftrage des Fahrgastes gelten die Sätze nach § 1 Abs. 1 und 2 und nach § 2 dieser Anordnung. § 1 Abs. 4 findet keine Anwendung. Bis zu 2 km der Leerfahrten bleiben bei der Berechnung außer Ansatz.

§ 4. Die Mindestgebühr für die Benutzung eines Personenkraftwagens darf zwischen 6 Uhr und 21 Uhr den Betrag von DM 3.— nicht überschreiten, zwischen 21 und 6 Uhr den Betrag von DM 5.—.

§ 5. (1) Wartezeiten dürfen mit höchstens DM 1.50 für jede angefangene halbe Stunde berechnet werden.

(2) Für die ersten 15 Minuten der ersten halben Stunde wird kein Wartegeld erhoben.

(3) Fallen bei ein und derselben Fahrt mehrere getrennte Wartezeiten an, gilt die Gebührenfreiheit nach § 5 Abs. 2 dieser Anordnung nur für die ersten 15 Minuten der ersten Wartezeit.

(4) Bei Fahrten über 300 km innerhalb von 24 Stunden für denselben Auftraggeber entfällt die Berechnung von Wartezeiten.

§ 6. Bei Vorausbestellung eines Fahrzeuges darf zwischen 6 Uhr und 21 Uhr eine Bestellgebühr von höchstens DM 2.—, zwischen 21.00 Uhr und 6.00 Uhr von höchstens DM 3.— erhoben werden. Bei Durchführung der Fahrt ist die Bestellgebühr auf den Fahrpreis anzurechnen. Als Vorausbestellung im Sinne dieser Bestimmung gilt lediglich die Bestellung eines Fahrzeugs für eine spätere Zeit, nicht der fernmündliche Abruf eines Fahrzeuges zur sofortigen Durchführung der Fahrt.

§ 7. Die Beförderung von Gepäck bis zu 10 kg erfolgt ohne besonderes Entgelt. Bei Beförderung von 10 bis 25 kg kann auf einer Strecke bis zu 10 km ein Entgelt von DM —.25, über 10 km von DM —.50 berechnet werden. Für jede weiteren angefangenen 25 kg Gepäck ist auf einer Beförderungsstrecke bis zu 10 km ein Entgelt von DM —.25, über 10 km von DM —.50 zulässig.

§ 8. Für den Transport von Kleintieren ist eine Gebühr von DM —.50 für jedes Tier zu entrichten. Kleintiere in verpacktem Zustand sind nach § 7 dieser Anordnung zu berechnen.

§ 9. Bei Abwesenheit vom Standort des Fahrzeuges über Nacht kann für den Fahrer eine Vergütung entsprechend den Bestimmungen der Tarifordnung zur Regelung der Spesen und des Trennungsgeldes im gewerblichen Güterkraftverkehr sowie im privaten Omnibusgewerbe vom 27. März 1942 (Reichsarbeitsblatt 1942 IV S. 698) berechnet werden. Die Kosten für die Unterbringung des Fahrers und des Fahrzeuges sind gesondert in Höhe der nachgewiesenen tatsächlichen Auslagen zu vergüten.

§ 10. Über jede Fahrt ist dem Auftraggeber auf Verlangen eine Rechnung auszustellen, die folgende Angaben enthalten muß:

a) Fahrzeuge und Zulassungs-Nummer;
b) gefahrene Kilometer und Kilometersatz, Zahl der beförderten Personen;
c) sonstige Vergütungen nach den §§ 2 bis 9 dieser Anordnung.

§ 11. Ein Verzeichnis der zulässigen Vergütungssätze nach §§ 1 bis 8 dieser Anordnung ist in dem Kraftwagen mitzuführen oder durch Aushang an leicht sichtbarer Stelle gut lesbar bekanntzugeben.

§ 12. Die Vorschriften dieser Anordnung gelten nicht für die Personenbeförderung in Kraftdroschken.

§ 13. (1) Diese Anordnung tritt am 1. April 1949 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Anordnung PR Nr. 104/47 vom 18. Okt. 1947 außer Kraft.

(2) Entgegenstehende Anordnungen oder Ausnahmegenehmigungen werden aufgehoben.

Frankfurt/Main-Höchst, 12. März 1949.

(I B5/S3/66/49)

Der Direktor der Verwaltung für Wirtschaft des Vereinigten Wirtschaftsgebietes

Im Auftrage: Dr. Schalfejew.

Suchdienst

In welcher Gemeinde befinden sich Angehörige des:

Kirchdörfer, Eugen, Jahrgang 1921, Sohn eines Wirts; letzte Einheit: Feldp. Nr. 19 021; Heimat: Aalen oder Umgebung.

Wo befindet sich

Frau **Marie Pirkel,** geb. Franke, geb. 29. Aug. 1910 in Ober-Mohrau (CSR.); jetziger Wohnort: Kreis Aalen.

Weitere Auskunft hierüber erteilt das Württ. Rote Kreuz, Kreisverein Aalen, Schubartstr. 11.

Aalen, 6. Mai 1949.

Schweinemarkt in Bopfingen

Der Stadtgemeinde Bopfingen wurde mit Erlaß des Wirtschaftsministeriums Württ.-Baden — Landesgewerbeamt — vom 28. April 1949 die Erlaubnis erteilt, am Freitag jeder Woche, falls auf diesen Tag aber ein gesetzlicher Feiertag fällt, am vorhergehenden Donnerstag, einen Schweinemarkt abzuhalten.

Die Genehmigung gilt für die Zeit vom 1. Mai 1949 bis 31. Dezember 1953.

Aalen, 4. 5. 1949. VI 4181 **Landratsamt.**

Ärztlicher Sonntagsdienst in Aalen
15. 5.: Dr. Wiest, Ziegelstraße 11; Tel. 250

Ärztlicher Sonntagsdienst in Ellwangen (Jagst)
15. 5.: Dr. Hermann, Haller Str. 6; Tel. 218

Ärztlicher Sonntagsdienst in Wasseralfingen
15. 5.: Dr. Montigel, Wilhelmstr. 103; Tel. 376

Amtsblatt für den Landkreis Aalen

Authorized by Military Government. — Herausgegeben vom Landratsamt Aalen. Verantwortlich: Landrat Dr. Anton Huber, Aalen. Druck: Schwabenverlag A.-G. Ellwangen (Jagst). Auflage 11350. — Das Amtsblatt für den Landkreis Aalen erscheint wöchentlich einmal (Freitags). Bezugspreis monatlich 70 Pfg. — Hauptvertriebsstellen: in Aalen: Schwabenverlag (Telefon 420), in Ellwangen: Schwabenverlag (Telefon 255 und 256).

Nr. 20 **20. Mai** **1949**

Landwirtschaftliche Betriebszählung am 22. Mai 1949

Auf Grund eines vom Wirtschaftsrat für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet erlassenen Gesetzes vom 2. April 1949 wird im Jahre 1949 eine allgemeine landwirtschaftliche Betriebszählung durchgeführt. Nach einer Durchführungsverordnung vom 9. April 1949 findet diese landwirtschaftliche Betriebszählung nebst der mit ihr verbundenen Bodenbenutzungserhebung am 22. Mai 1949 statt.

In der Zählung sind alle land- und forstwirtschaftlichen Betriebe sowie alle Weinbau- und Gartenbaubetriebe **mit 0,5 Hektar und mehr** Betriebsfläche einbezogen.

Die unmittelbare Durchführung der Zählung ist Aufgabe der **Gemeinden,** die hierfür ehrenamtliche Zähler bestellen. Die Annahme des Zählamtes ist für jeden Bürger Pflicht und kann nur abgelehnt werden, wenn eine der in § 23 der Gemeindeordnung genannten Voraussetzungen gegeben ist.

Die landwirtschaftliche Betriebszählung kann ihren Zweck, einen Überblick über den Stand der Landwirtschaft zu verschaffen, nur erfüllen, wenn die Zählung mit größter Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit durchgeführt wird. **Die Betriebsinhaber und ihre Vertreter sind verpflichtet,** die verlangten Angaben zu machen. Wer eine Angabe verweigert oder falsche oder unvollständige Angaben macht, macht sich strafbar.

Alle mit der Zählung befaßten Stellen und insbesondere die Gemeindeverwaltungen und die Zähler sind gegenüber jedem zur **Verschwiegenheit** über die bei der Zählung zu ihrer Kenntnis kommenden Angelegenheiten und Verhältnisse der einzelnen Betriebe verpflichtet, insbesondere dürfen die Angaben der einzelnen Betriebe **nicht** zu steuerlichen Zwecken verwendet und den Steuerbehörden nicht zur Verfügung gestellt werden.

Es liegt im Interesse des einzelnen und der Allgemeinheit, daß diese wichtige Zählung zuverlässige Ergebnisse liefert. Aus diesem Grund ergeht an alle Beteiligten, insbesondere die Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe, die dringende Aufforderung zur sorgfältigen und gewissenhaften Mitwirkung. **Landratsamt.**

Der Abschleppwagen des Kreisverbandes Aalen

steht bei Unglücks- und Schadensfällen und für Maschinentransporte wieder der Bevölkerung zur Verfügung. Der Wagen kann von 8—17 Uhr durch das Landratsamt, Verkehrsabteilung, (Telefon Nr. 848 Nebenstelle 26) und von 17 Uhr an durch die Polizeiwache der Stadt Aalen (Telefon Nr. 746) angefordert werden.

Kreispflege Aalen.

Notopfer Berlin

Das Gesetz über die Erhebung einer Abgabe „Notopfer Berlin" ist auf die Erhebungszeiträume, die spätestens am 31. Dezember 1949 enden, verlängert worden

Die neue Fassung des Gesetzes ist abgedruckt im Amtsblatt des Finanzministeriums Württemberg-Baden vom 10. Mai 1949 S. 159.

Finanzamt Aalen
mit Dienststelle Ellwangen (Jagst).

Ausgabe von Weißzucker

1. In Anbetracht der Tatsache, daß die Rohzuckerbestände der Gruppenverteiler restlos aufgebraucht sind, können die beim Zuckergroßhandel und der zuckerverarbeitenden Industrie noch vorhandenen Rohzuckergroßbezugscheine bei den zuständigen Fachabteilungen Zucker in Stuttgart in „Zucker"-Großbezugscheine umgetauscht werden.

2. Die im Besitz des Einzelhandels und der handwerklichen Herstellerbetriebe befindlichen Rohzuckerbezugscheine sind vom Großhandel solange mit Rohzucker zu beliefern, bis die vorhandenen Restbestände aufgebraucht sind. Sofern keine Bestände an Rohzucker mehr vorhanden sind, ist auf diese Rohzuckerbezugscheine Weißzucker auszuliefern.

3. **Sofern die Bestände an Rohzucker beim Einzelhandel erschöpft sind,** darf der Einzelhandel die zur Belieferung mit Rohzucker aufgerufenen Zuckermarken mit Weißzucker beliefern.

Gültigkeit der Reisemarken der französischen Besatzungszone

Das Landwirtschaftministerium Württemberg-Hohenzollern gibt bekannt, daß einzelne Lebensmittelgeschäfte in Württemberg-Baden die Annahme von Reisemarken der französischen Besatzungszone, soweit es sich um solche der II. Ausgabe handelt, ablehnen. Der Handel wird hiemit erneut darauf hingewiesen, daß die Reisemarken der II. und III. Ausgabe 1948 der französischen Besatzungszone bis auf weiteres nebeneinander Gültigkeit haben.

Reisemarken der Serie 3 der **sowjet. Besatzungszone** sind mit sofortiger Wirkung ungültig.

Aalen, 17. Mai 1949. **Landratsamt Aalen**
— Kreisernährungsamt —

Seifenbewirtschaftung

Aufruf von Sonderabschnitten

Auf Weisung der VfW werden die nachstehend aufgeführten Sonderabschnitte der Seifenkarte Januar bis Juni 1949 zur Belieferung mit j e v i e r Seifeneinheiten freigegeben:

Seifenkarte M	Abschn.	A/90, B/90 u. C/90
„ F/Jgd/K	„	A/92, B/92 u. C/92
„ Klk	„	A/94, B/94 u. C/94
„ Klst	„	C/95 und 95/3.

Die Sonderabschnitte sind bis einschließl. 30. 6. 1949 gültig und berechtigen zum Bezug von Kern- oder Feinseife.

Aalen, 17. Mai 1949. **Landratsamt**
— Kreiswirtschaftsamt —

Einhaltung der Preisvorschriften bei Mieten

Bei Mieten gilt weiterhin der Stopp-Preis, das ist der Preis, der am 30. November 1936 bezahlt wurde. Mietzinserhöhungen ohne schriftliche Bewilligung der Preisbehörde sind nicht gestattet. In einer Reihe von Fällen wurde jedoch festgestellt, daß Mieter den Vermietern überhöhte Mieten angeboten haben, um in den Besitz der Wohnung zu kommen. In solchen Fällen wird künftig nicht nur der Vermieter, sondern auch der Mieter wegen Übertretung der Preisvorschriften belangt werden.

Aalen, 18. Mai 1949. III/7592 **Landratsamt.**

Kinderautorennen

Wie schon in der „Neuen Zeitung" veröffentlicht wurde, werden die „Seifenkistenrennen" dieses Jahr in ganz großem Stil aufgezogen. In allen Kreisen werden Vorausscheidungen stattfinden, um die besten Fahrer und „Wagen" der amerikanischen Zone feststellen zu können. Dieses Ausscheidungsrennen findet im Kreis Aalen **am Sonntag, 12. Juni 1948, 14.00 Uhr** auf der Schloßbergsteige in **Ellwangen (Jagst)** statt. Der Kreisjugendausschuß weist darauf hin, daß am **25. Mai 1949 Meldeschluß** bei den Schulen ist und daß spätere Meldungen nicht berücksichtigt werden können.

Der „Neuen Zeitung" entnehmen wir ferner, daß die Endausscheidung für die amerikanische Zone in München vor der Bavaria auf einer eigens gebauten hölzernen Rennbahn stattfinden wird. Wir hoffen, daß recht viele Fahrer aus dem Kreis Aalen teilnehmen und unter den ersten sein werden.

Auszahlung der Mietvergütung für requirierte Grundstücke

Die Miete für den Monat April 1949 ist zur Zahlung angewiesen und kann von den Hauseigentümern bei ihrer Bank erhoben werden.

Aalen, 17. Mai 1949. **Landratsamt Aalen**
Amt für Besatzungsleistungen.

Schadenersatzansprüche

gegen die Vereinigten Staaten für Schäden, die durch militärische Übungen der amerikanischen Streitkräfte entstehen.

In nächster Zeit werden möglicherweise auch im Kreis Aalen militärische Übungen der amerikanischen Streitkräfte stattfinden. Sofern hieraus irgendwelche Schäden entstehen, für die die Geschädigten einen Schadenersatzantrag stellen wollen, sind diese sofort nach dem Vorfall bei dem zuständigen Bürgermeisteramt anzumelden. Die Bürgermeisterämter haben die Anmeldung innerhalb 24 Stunden nach Eintritt des Schadenfalls das Landratsamt fernmündlich durchzugeben, wonach nähere Anweisungen über das zu beachtende Verfahren gegeben werden. Eine später erfolgende Meldung hat unter Umständen zur Folge, daß der Schadenersatzantrag vom amerikanischen Claims Office abgelehnt wird.

Landratsamt Aalen
Amt für Besatzungsleistungen.

Buchführungskurse für Handwerker

Zur Vorbereitung auf die theoretische Meisterprüfung veranstaltet das Landesgewerbeamt in Stuttgart Tages- und Abendkurse für Handwerker über Buchführung, Gesetzeskunde, Wechselrecht und Organisation des Handwerks. Die Kurse haben eine Dauer von je 100 Unterrichtsstunden. Die Teilnehmergebühr beträgt 30.— DM.

Die Kurstermine werden den Interessenten nach Eingang der Anmeldung schriftlich mitgeteilt. Die Eisenbahn gewährt den außerhalb Stuttgarts wohnenden Kursteilnehmern Fahrpreisermäßigung durch Ausstellung von Schülerfahrkarten.

Anmeldung und Auskunft beim Fachkurssekretariat des Landesgewerbeamts in Stuttgart-N, Kienestraße 18, Fernsprecher 92251.

Bekanntmachungen des Landwirtschaftsamtes Aalen

Erwerb und Abgabe von Hausschlachtungstieren

Jedem Haushalt, auch wenn er keine landwirtschaftlich genutzte Anbaufläche bewirtschaftet und bisher Schweine zu Hausschlachtungszwecken nicht gemästet hat, kann auf Antrag vom Landwirtschaftsamt ein Schlußschein als Einkaufsgenehmigung wie für Selbstversorger der Gruppen B u. C ausgestellt werden, wenn er
1. über einen Stall an seinem Wohnsitz verfügt,
2. nachweisen kann, daß er nach dem 31. 3. 49 zusätzlich 250 kg Kartoffeln oder 50 kg Kartoffelflocken erworben hat.

Der Erwerb ist durch Vorlage des Kontrollscheines, der erteilten Rechnung oder in sonstiger Weise zu belegen. Küchenabfälle aus privaten Haushaltungen allein bilden keine eigene ausreichende Futtergrundlage.

Hausschlachtungen von Kälbern

Die seitherige Beschränkung der Genehmigung von Hausschlachtungen von Kälbern erfährt mit sofortiger Wirkung folgende Erleichterung. Die Genehmigung zur Hausschlachtung eines Kalbes kann nunmehr von den Ernährungsämtern erteilt werden:

1. **Selbstversorgern der Gruppe A,** wenn: a) das zur Schlachtung vorgesehene Kalb aus eigener Zucht stammt, b) noch ein Anspruch auf Versorgung in Fleisch besteht, c) der Betrieb seiner Ablieferungspflicht in Vieh und Getreide nachgekommen ist, d) der Haushalt aus mindestens 4 selbstversorgungsberechtigten Personen besteht, e) eine amtliche Gewichtsfeststellung ergibt, daß das Lebendgewicht des Kalbes 60 kg nicht überschreitet. Nur in diesem Fall kann der Anrechnungswert 12 für die Hausschlachtung zugrunde gelegt werden.

2. **Selbstversorgern der Gruppen B und C,** wenn die oben unter a—e genannten Voraussetzungen vorliegen und wenn ferner bereits im vorhergehenden Jahr eine Hausschlachtung eines Kalbes durchgeführt worden ist.

Weitere Voraussetzung für die Genehmigung der Hausschlachtung von Kälbern ist außerdem, daß der Antragsteller mit einem Viehablieferungssoll veranlagt ist.

Steuerfreiheit von Zugmaschinen und luftbereiften Ackerwagen in landwirtschaftlichen Betrieben und deren Nebenbetrieben.

1. Zugmaschinen:

Landwirtschaftliche Zugmaschinen sind von der Kraftfahrzeugsteuer befreit, wenn sie **ausschließlich** in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben oder deren Nebenbetrieben Verwendung finden. Es ist nicht erforderlich, daß die Zugmaschine im eigenen Betrieb des Fahrzeugeigentümers verwendet wird. Die Steuerbefreiung gilt auch dann, wenn die Zugmaschine in anderen land- bzw. forstwirtschaftlichen Betrieben gegen Entgelt oder unentgeltlich Verwendung findet, oder wenn ein Nichtlandwirt Zugmaschinen zur ausschließlichen Verwendung in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben bereithält. Eine Verwendung in diesem Sinne liegt auch dann vor, wenn der Schlepper gelegentlich Ernteerzeugnisse, Saatgut, Düngemittel, Kohle, Baustoffe usw. für landwirtschaftliche Betriebe oder landwirtschaftliche Genossenschaften zum und vom Bahnhof, Markt oder Sammelstelle, befördert. Wird aber dem Fahrzeughalter vom Finanzamt eine gewerbliche Fuhre für einen Nichtlandwirt nachgewiesen (z. B. Kohle für eine Kohlenhandlung, Güter für eine Lebensmittelhandlung usw.), so entfällt die Steuerbefreiung.

2. Luftbereifte Ackerwagen:

Der luftbereifte Ackerwagen ist unabhängig davon, ob er eine wechselbare Gespann- und Schlepperzugdeichsel besitzt oder nicht, steuerfrei, wenn die Zugmaschine von der Steuer befreit ist. Ist jedoch die Zugmaschine steuerpflichtig, so muß auch der Anhänger versteuert werden, auch dann, wenn mit ihm ausschließlich landwirtschaftliche Güter befördert werden.

Staatlich geprüfter Klauenschneider

Es wird den Landwirten zur Kenntnis gebracht, daß sich Herr Otto Kahler, Klosterzimmern bei Nördlingen, bei Berechnung mäßiger Preise zur Klauenpflege der bäuerlichen Rindviehbestände empfiehlt. Die vorgelegten, zahlreichen Anerkennungsschreiben, auch von Betriebsführern des Kreises Aalen, dürften eine längere Beschäftigung dieses Klauenschneiders in der hiesigen Gegend wünschenswert erscheinen lassen.

Bienenschutz

Es wird darauf hingewiesen, daß blühende Feldkulturen wie Raps, Rübsen, Senf nicht mit den verschiedenartigsten Schädlingsbekämpfungsmitteln wie Gesarol, Viton, Nexit, E 605 (DDT-Präparate, Hexa-Präparate) behandelt werden. Diese Mittel dürfen nur so angewendet werden, daß es zu keinem Bienenschaden kommen kann.

Forstpolizeiliche Anordnung zur Bekämpfung des Borkenkäfers

Infolge der trockenen Witterung konnte sich heuer der Borkenkäfer trotz aller Gegenmaßnahmen in gefährlichstem Umfang vermehren. Durch die Verfrachtung von berindetem Holz aus käferbefallenen Waldteilen wurde der Käfer auch in bisher unverseuchte Gegenden verschleppt. Die Vernichtung der Fichtenbestände droht, wenn der Vermehrung und Ausbreitung des Käfers nicht mit allen Mitteln entgegengearbeitet wird.

Es ergeht deshalb auf Grund der Artikel 12 und 17 des Forstpolizeigesetzes und des § 13 der Vollzugsanweisung zu diesem Gesetz (Amtsblatt des Württ. Finanzministeriums 1931 S. 113) für sämtliche Staats-, Gemeinde- und Privatwaldungen Nord-Württembergs folgende Anordnung:

1. Bis auf weiteres ist alles anfallende Fichtennutz- und -brennholz (mit Ausnahme des Astreisigs und der Reisstangen Klasse 1) sofort nach der Fällung zu entrinden und die Rinde zu verbrennen. Beim Verbrennen der Rinde sind die feuerpolizeilichen Vorschriften zu beachten.

Die Anordnung gilt nicht, soweit das zuständige Forstamt in nichtbefallenen Beständen nach pflichtmäßiger Prüfung dem Waldbesitzer eine Ausnahme bewilligt.

2. Das Verbrennen von Fichtenreppelrinde, die zu Gerbzwecken geeignet und vom Käfer nicht befallen ist, kann unterbleiben, soweit diese Rinde sofort nach dem Reppeln gesammelt und abgeführt wird.

Über die Gewinnung von Fichten-Schälrinde werden die nötigen Anordnungen später bekanntgegeben.

3. Die durch die vorstehende Anordnung zusätzlich entstehenden Entrindungskosten, soweit sie nicht nach der Anordnung PR. Nr. 8 des Verwaltungsamts für Wirtschaft über die Preisbildung für Rohholz vom 14. 2. 1947 der Käufer zu tragen hat, gehen zu Lasten des Waldbesitzers.

4. Die Durchführung der Anordnung im Nichtstaatswald haben die Forstämter zu überwachen. Nötigenfalls haben sie auf Kosten der Waldbesitzer die erforderlichen Maßnahmen durchzuführen und Strafanzeige auf Grund des Artikels 20 Ziffer 5 des Forstpolizeigesetzes zu erstatten (vgl. § 13 Absatz 9 der obengenannten Vollzugsanweisung). **Säumige können auch für den Schaden haftbar gemacht werden, der anderen durch ihr Verschulden entsteht.**

Württ. Forstdirektion und Württ. Körperschaftsforstdirektion
i. A.: Forstamt Aalen.

Aufnahme in die Vorklasse der Höheren Handelsschule Schwäbisch Gmünd

Die Aufnahmeprüfung findet statt am Montag, 20. Juni 1949, ab 8 Uhr in Saal 1, 2 und 3 der Höheren Handelsschule (Radgasse 8). Zur Aufnahme können sich anmelden begabte Schüler und Schülerinnen der 7. oder 8. Klasse einer Volksschule oder der 3. Klasse einer Oberschule. Zur Prüfung sind das letzte Zeugnis, Schreibzeug und Papier mitzubringen. — Anmeldungen bis zum 15. Juni 1949. **Die Schulleitung.**

Besondere Steuerermäßigungen

bei der Einkommensteuer- oder Körperschaftsteuer-Veranlagung für die Zeit vom 1. Januar bis 20. Juni 1948

Die Dritte Verordnung zur Durchführung der Steuerüberleitung vom 14. 2. 1949 (Amtsblatt 1949 Seite 92) sieht **auf Antrag** eine Steuerermäßigung vor:

a) bei Steuerpflichtigen mit Einkünften aus selbständiger Arbeit oder mit Einkünften aus typischen gewerblichen Saisonbetrieben, wenn der Gewinn für die Zeit vom 1. 1. bis 20. 6. 48 um mehr als 25 v. H. höher ist als die Hälfte des im Kalenderjahr 1947 erzielten Gewinns;

b) bei **allen** Steuerpflichtigen, wenn am 20. 6. 1948 ein durch Anrechnung von Kopf- und Geschäftsbeträgen nicht verbrauchtes Altgeldguthaben vorhanden war **und** die zu veranlagende Einkommensteuer (Körperschaftsteuer) durch Zahlungen in Reichsmark noch nicht gedeckt ist.

Die Anträge sind baldmöglichst beim zuständigen Finanzamt einzureichen. In den Fällen zu b) ist eine entsprechende Bescheinigung der Abwicklungsbank beizufügen. Ist der Antragsteller an einer Personengesellschaft oder Gemeinschaft beteiligt, die ihr Altgeldguthaben mit Vordruck B angemeldet hat, so ist der Anteil an dem Altgeldguthaben an der Gesellschaft (Gemeinschaft) ebenfalls ziffernmäßig unter Bezeichnung des für die Veranlagung der Gesellschaft (Gemeinschaft) zuständigen Finanzamts anzugeben.

Aalen, 16. Mai 1949 **Finanzamt Aalen mit Dienststelle Ellwangen (Jagst).**

Kreisstadt Aalen

Abend-Sprechstunden für Berufstätige und Jugendliche

Um Berufstätigen die Möglichkeit zur persönlichen Vorsprache außerhalb der Arbeitszeit zu geben, hält Bürgermeister Stiefel eine Abendsprechstunde ab: am Montag, 23. Mai 1949, von 17 bis 20 Uhr;

für Jugendliche bis zu 21 Jahren findet eine besondere Sprechstunde statt: Dienstag, 24. Mai 1949, von 17 bis 20 Uhr.

Straßenbenennung

Auf Grund der Verordnung über die Benennung von Straßen, Plätzen und Brücken vom 1. 4. 1939 (RGBl. I S. 703) hat der Gemeinderat am 5. Mai ds. Js. benannt:

a) den Feldweg Nr. 21 vom Sägewerk Enßlin an den Neubauten Mergenthaler, Geißel, Hauber und Schleicher vorbei bis zum letzten Gebäude: **In den Lederhosen;**

b) den Weg beim Neubau des Johannes Emig im Greuth, der in der Nord-Süd-Richtung den Greuthtalweg mit dem Hecken- und Schützenweg verbindet: **Hubertusweg;**

c) den Privatweg im Trefzgental zwischen Feldweg Nr. 51 und Feldweg Nr. 16 am Neubau Weihermüller vorbei: **Mörikestraße.**

Vorschriften für die Herstellung elektr. Anlagen

Der Gemeinderat hat am 5. Mai ds. Js. beschlossen: 1. Die Vorschriften für die Herstellung elektrischer Anlagen, welche an das Drehstromnetz des städt. Elektrizitätswerks angeschlossen werden sollen, sind nicht mehr anzuwenden, soweit sie durch die technischen Anschlußbedingungen für Starkstromanlagen mit Betriebsspannungen unter 1000 Volt im Versorgungsgebiet des Elektrizitätsversorgungsunternehmens in der Fassung vom April 1939 überholt sind. 2. Die techn. Anschlußbedingungen für Starkstromanlagen mit Betriebsspannungen unter 1000 Volt in der von der früheren Wirtschaftsgruppe Elektrizitätsversorgung im April 1939 herausgegebenen Fassung gelten als technische Anschlußbedingungen für Starkstromanlagen mit Betriebsspannungen unter 1000 Volt im Versorgungsgebiet der Stadtwerke Aalen, bis sie durch neue technische Anschlußbedingungen ersetzt werden. Die technischen Anschlußbedingungen können bei den Stadtwerken während der übl. Dienststunden eingesehen werden.

Kreisstadt Aalen

Zinslose Baudarlehen und Zwischenkredite aus Landesmitteln

Bei der Stadtverwaltung Aalen sind bis 11. Mai 1949 53 Anträge auf Gewährung von zinslosen Baudarlehen und Zwischenkrediten aus Landesmitteln für insgesamt 130 Wohnungen und 3 Einzelwohnräume mit einem Gesamtdarlehensbedarf von 621 900 DM eingereicht worden. In diesen Zahlen ist der Bedarf für den sozialen Wohnungsbau durch gemeinnützige Wohnungsunternehmen noch nicht inbegriffen.

Nach den vom Innenministerium gegebenen Weisungen sind aus Landesmitteln in erster Linie „steckengebliebene Bauten" zu unterstützen. Unter „steckengebliebene Bauten" versteht man Gebäude, die in den Vorjahren begonnen wurden und nicht vollendet werden können, weil dem Bauherrn das Geld ausgegangen ist. Allein auf steckengebliebene Bauten entfallen 26 Anträge mit 61 Wohnungen mit einem Darlehensbedarf von 313 000 DM. Ferner wurden 27 Anträge für 69 Wohnungen mit einem Darlehensbedarf von 308 900 DM gestellt für Neubauten, die im Jahre 1949 errichtet werden sollen. Dieser Darlehensbedarf kann bei weitem nicht befriedigt werden, weil der Stadt Aalen aus dem Kontingent des Kreises zur Unterstützung von Einzelbauvorhaben nur 145 800 DM zugewiesen wurden. Ungefähr drei Viertel der eingereichten Anträge können also beim besten Willen nicht befriedigt werden.

Am 12. Mai 1949 wurden alle eingereichten Darlehensanträge der Wirtschaftsabteilung des Gemeinderats zur Prüfung vorgelegt. Da allein für die Finanzierung der steckengebliebenen Bauten mehr als das Doppelte der zur Verfügung stehenden Mittel erforderlich wäre, sah sich die Wirtschaftsabteilung gezwungen, einen gewissen Teil der Anträge vorab auszuscheiden. Nach sorgfältiger und gründlicher Beratung wurde beschlossen, von den eingereichten Anträgen auszuscheiden:

1. Anträge für Zwei- und Mehrfamilienhäuser, die bei der Antragstellung noch nicht begonnen waren;
2. Anträge für Eigenheimneubauten, die in diesem Jahr begonnen wurden oder noch begonnen werden sollen;
3. Anträge für Gebäude oder Wohnungen, die bereits bezogen sind.
4. Die Nr. 1 und 2 gelten nicht für den Wiederaufbau von kriegszerstörten oder schwerkriegsbeschädigten Gebäuden.

Begründung:

Zu 1.: Da die Mittel nicht entfernt ausreichen, um die steckengebliebenen Bauten zu fördern, können in diesem Jahr Landesmittel für Neubauten nicht bereitgestellt werden.

Zu 2.: Sinn und Zweck des Gesetzes ist es, die staatlichen Mittel dorthin zu lenken, wo mit dem geringsten Aufwand der beste wohnungswirtschaftliche Erfolg erzielt werden kann. Erfahrungsgemäß sind die Baukosten für Einfamilienhäuser erheblich höher als die Baukosten für Mehrfamilienhäuser. Wenn man bedenkt, daß bei Mehrfamilienhäusern die Kosten für die Erschließung, den Bauplatz, das Fundament, die Treppenhäuser und den Dachraum auf mehrere Wohnungen verteilt werden, liegt es auf der Hand, daß Einfamilienhäuser unwirtschaftlicher sind. Auch das Innenministerium und die Landeskreditanstalt haben in verschiedenen Besprechungen diese Auffassung eindeutig bekräftigt.

Zu 3.: Dem Landtag kam es bei der Verabschiedung des Gesetzes darauf an, den vorhandenen Wohnraum zu vermehren. Wenn bereits bezogene Wohnungen nachträglich aus Landesmitteln gefördert würden, wäre diesem Gesichtspunkt des Gesetzgebers nicht Rechnung getragen.

Zu 4.: Da die Fliegergeschädigten zu den nach dem Gesetz bevorzugt zu behandelnden Personen gehören, sollen derartige Anträge auf jeden Fall besonders sorgfältig und wohlwollend geprüft werden. Allerdings gilt auch für Wiederaufbauten der Grundsatz, daß nur unrentierliche Baukosten aus Landesmitteln finanziert werden können.

Nachdem die unter Nr. 1—3 aufgeführten Darlehensgesuche ausgeschieden waren, verblieben immer noch 38 Anträge für 76 Wohnungen und 3 Einzelräume mit einem Darlehensbedarf von 361 921 DM. Da nur 145 800 DM verteilt werden können, müssen die übrigbleibenden Anträge in einem zweiten Ausleseverfahren erneut geprüft werden. Bei dieser Sachlage können nur solche Antragsteller mit einem Baudarlehen aus Landesmitteln rechnen, die ihre Wohnungen mit einem möglichst geringen Staatsdarlehen fertigstellen können.

Wohnungsbau 1949

Durch den verlorenen Krieg mit all seinen Folgen, durch das große Heer der Bombengeschädigten, Flüchtlinge und Heimatvertriebenen ist eine noch nie dagewesene Wohnungsnot entstanden. Das Wohnungselend führt für das ganze Volk zu schweren gesundheitlichen und sittlichen Schädigungen; es begünstigt die erschreckende Ausbreitung der Tuberkulose. Die Wohnungsnot ist deshalb ausnahmslos für jeden Bürger unseres Landes eine Gefahr, an deren Beseitigung alle höchst interessiert sein müssen. Dem heutigen Notstand kann nur durch umfangreiche Neubautätigkeit wirksam begegnet werden.

Vor der Währungsreform konnte sich die Bautätigkeit nicht entfalten, weil es an Material und Arbeitskräften fehlte. Heute sind es die stark überhöhten Baukosten und die schwierige Baufinanzierung, die ein großzügiges Bauen hemmen.

Die Wohnungsbau Aalen G.m.b.H. will versuchen, durch neuartige Baumethoden, durch Zusammenfassung ihrer Bauabsichten in einer Großbaustelle und durch Verwendung genormter Bauteile einen Weg zu zeigen, wie auch unter den heutigen Verhältnissen billiger und doch zweckmäßig gebaut werden kann. Zur Finanzierung dieses Vorhabens müssen neue Wege gesucht und gefunden werden. Hierbei kann jeder, sei er Fabrikant oder Arbeiter, Handwerker oder Angestellter, mithelfen durch Hergabe von Schuldscheindarlehen an das gemeinnützige Unternehmen der Wohnungsbau Aalen G.m.b.H. Schuldscheindarlehen sind in jeder Höhe, in großen, kleinen oder Kleinstbeträgen, erwünscht. Sobald die Darlehenssumme eines Geldgebers 100 DM erreicht hat, setzt die Verzinsung des Darlehens mit 3½% jährlich ein. Wer in der Lage ist, ein Mieterdarlehen von 2000 DM aufzubringen, sichert sich damit einen Anspruch auf Zuweisung einer Neubauwohnung. Die Rückzahlung der Darlehen erfolgt sobald als möglich im Wege der Auslosung. Für den Geldgeber sind die Darlehen an ein gemeinnütziges Wohnungsunternehmen abzugsfähige Sonderausgaben nach Maßgabe des Einkommensteuer-Gesetzes.

Gemeinderat, Stadtverwaltung u. Wohnungsbau Aalen G.m.b.H. richten gemeinsam an die Bevölkerung der Stadt Aalen die Bitte, das Wohnungsbauprogramm 1949 nach besten Kräften zu unterstützen. Vom Erfolg dieser Bitte wird es abhängen, wieviel Wohnungen in diesem und im nächsten Jahr neu gebaut werden können. 50 Wohnungen sollen auf jeden Fall im Herbst d. J. schon bezugsfertig werden.

Aalen, 5. Mai 1949

Für den Gemeinderat und die Stadtverwaltung:
(gez.) Balluff, Oberbürgermeister
Für die Wohnungsbau Aalen G.m.b.H.:
(gez.) Stiefel, Bürgermeister.

Änderung der Besoldungssatzung für die Gemeindepolizei

Der Gemeinderat hat am 31. März 1949 beschlossen, in § 2 Abs. 1 Abschn. II der Besoldungssatzung für die Gemeindepolizei vom 2. Oktober 1947 bei der Besoldungsgruppe A 8 a statt drei Kriminal-Wachtmeister ab 1. Mai 1949 zu setzen: Vier Kriminal-Wachtmeister.

Die Änderung der Besoldungssatzung ist vom Innenministerium genehmigt.

Kinderfest in Aalen

Am Dienstag, 24. Mai 1949, 17 Uhr, werden auf dem Festplatz bei der Parkschule die Verkaufsstände für das Kinderfest vergeben. Treffpunkt bei der Jahnturnhalle.

Änderung der Hauptsatzung

Der Gemeinderat hat am 3. März 1949/5. Mai 1949 beschlossen:

1. § 3 Abs. 2 der Hauptsatzung vom 15. Jan. 1948 erhält folgende Fassung:

„Entscheidungen, die der Genehmigung oder einer sonstigen Mitwirkung der Aufsichtsbehörde bedürfen, sind vom Gemeinderat zu treffen; durch Gemeinderatsbeschluß kann für bestimmte Angelegenheiten die sachliche Entscheidung einer Abteilung (vgl. §§ 5 und 6), einem Ausschuß oder dem Oberbürgermeister (vgl. § 10) übertragen werden."

2. Die Änderung der Hauptsatzung tritt am 1. März 1949 in Kraft.

Änderung der Wochenmarktordnung

Der Gemeinderat hat am 5. Mai d. J. nachstehende Änderung der Wochenmarktordnung vom 8. 10. 1948 beschlossen:

a) Die Einleitung erhält die Fassung:

„Auf Grund des § 69 der Gewerbeordnung und des Art. 32 Nr. 5 des Württ. Polizeistrafgesetzes vom 12. August 1879 (Reg. Bl. S. 153) in der Fassung vom 4. Juli 1898 (Reg. Bl. S. 149) in Verbindung mit § 1 des Gesetzes 23 über die Neuordnung des Polizeiverordnungsrechts vom 7. Februar 1946 (Reg.-Bl. S. 40) wird nachstehende Wochenmarktordnung erlassen."

b) Nach § 6 wird eingefügt: „§ 6a

Verkauf von Pilzen

(1) Es dürfen nur nachstehende Pilze verkauft werden:

Gebräuchliche Namen:	Genaue Bezeichnung:
1. Steinpilz (Herrenpilz)	Boletus edulis
2. Rotkappe	Boletus refus
3. Pfifferling (Eierpilz)	Cantharellus cibarius
4. Stoppelpilz	Hydnum repandum
5. Semmelpilz	Polyporus confluens
6. Schafeuter	Polyporus ovinus
7. Schafegerling	Psalliota arvensis
8. Feldegerling	Psalliota campestris
9. Goldkoralle	Ramaria aurea
10. Frauentäubling	Russula cyanoxantha
11. Cremeblättriger Papagei	Russula grisea
12. Speisetäubling	Russula vesca
13. Rotstiel. Ledertäubling	Russula oliviacea
14. Rotbrauner Ledertäubling	Russula integra
15. Hallimasch	Clitocybe mellea
16. Graukappe	Clitocybe nebularis
17. Violetter Ritterling	Tricholoma midum
18. Butterröhrling	Boletus luteus
19. Goldröhrling	Boletus elegans
20. Birkenröhrl. (Kapuziner)	Boletus sraber
21. Rotfuß	Boletus chrysenteron
22. Ziegenlippe	Boletus subtomentosus
23. Maronenröhrling	Boletus badius
24. Echter Reizker	Laetarius deliciosus
25. Brätling	Laetarius volemus
26. Parasolpilz	Lepiota procera
27. Rötender Schirmling	Lepiota rhacodes
28. Zitzenschirmling	Lepiota gracilenta
29. Stockschwämmchen	Pholiota mutabilis
30. Zigeuner (Reifpilz)	Pholiota caperata
31. Maipilz (Hufritterling)	Tricholoma gambosum

Der Sachverständige kann weitere Sorten zulassen.

(2) Die zum Verkauf bereitgehaltenen Pilze müssen nach Arten getrennt werden. Sie dürfen nur in frischem und jüngerem Zustand, nicht zerbrochen oder zerstückelt, nicht wesentlich von Maden, Würmern oder Schnecken durchzogen, nicht beschmutzt, nicht schmierig und nicht im Zustande der Fäulnis oder Zersetzung angeboten werden.

(3) Getrocknete Pilze dürfen nicht verkauft werden.

(4) Pilze dürfen auf dem Wochenmarkt nur verkauft werden, nachdem sie amtlich untersucht und zum Verkauf freigegeben worden sind. Über die Prüfung ist ein Beschauzeugnis auszustellen. Das Zeugnis ist beim Verkauf an dem die Pilze enthaltenen Behältnis an gut sichtbarer Stelle anzubringen."

Die Wochenmarktordnung vom 8. 10. 1948 ist im Amtsblatt für den Landkreis Aalen Nr. 43 vom 15. 10. 1948 abgedruckt. In dieser Bekanntmachung ist ein Fehler wie nachstehend zu berichtigen: In § 2 Buchstabe b) muß es heißen:

„Fabrikate, deren Erzeugung mit der Land- und Forstwirtschaft, dem Garten- und Obstbau oder der Fischerei in unmittelbarer Verbindung stehen . . ."

Aalen, 11. Mai 1949 — Bürgermeisteramt.

Amtsgericht Aalen

Für Angaben in ( ) ohne Gewähr

Handelsregister:

Neueintragungen:

A 224 vom 5. 3. 1949 — Eho Eugen Holstein, Heuchlingen, (Fabrikation von Krankenhausbedarf und Regenschutzbekleidung). Inhaber: Eugen Holstein, Fabrikant in Heuchlingen. Prokurist: Hermann Werner in Heuchlingen.

A 225 vom 25. 3. 1949 — OBA Präzisionswerkzeugbau Otto Betzler, Aalen (Obere Bahnstraße 16, Herstellung und Vertrieb von Präzisionswerkzeugen und Kleinmaschinen). Inhaber: Otto Betzler, Maschinenbaumeister in Aalen. Einzelprokurist: Alfons Hilpert, Diplomkaufmann in Aalen.

B 42 vom 14. 4. 1949 — Aalener Kinderwagenfabrik Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Aalen (Neue Heidenheimer Straße 74). Gegenstand des Unternehmens: Fabrikation von Kinderwagen und Korbwaren aller Art und der Handel damit. Stammkapital 25 000 DM. Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Vertrag vom 16. Februar 1949. Die Gesellschaft kann einen oder mehrere Geschäftsführer haben. Die Geschäftsführer vertreten nach außen die Gesellschaft unbeschränkt. Geschäftsführer: Emil Stelzer, Kaufmann, und Wilhelm Schallenmüller, Ingenieur, beide in Aalen.

B 43 vom 14. 4. 1949 — Wilhelm Bader, Wilbader Schokoladenwerk, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Aalen (Bahnhofstraße 27A). Gegenstand des Unternehmens: Fortführung des seither unter der Einzelfirma „Wilhelm Bader (Wilbader) Werk für Schokolade-, Kakao-, Pralinen und Zuckerwaren" in Aalen betriebenen Handelsgeschäfts, das sich mit der Herstellung und dem Vertrieb von Schokolade und Zuckerwaren, sowie sonstigen Süßwaren und Nährmitteln befaßt. Stammkapital 360 000 DM. Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Vertrag vom 11. April 1949. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Beim Vorhandensein von mehreren Geschäftsführern kann durch Gesellschafterbeschluß einem einzelnen die Befugnis zur Alleinvertretung gewährt werden. Geschäftsführer Wilhelm Bader, Fabrikant, dieser ist alleinvertretungsberechtigt, und Otto Walther Gaupp, Betriebsleiter, und Dr. Eberhard Kraiß, Geschäftsleiter, sämtliche in Aalen. Eintrag vom 9. 5. 1949: Durch Gesellschafterbeschluß vom 4. 5. 1949 wurde § 6 zweitletzter Satz des Gesellschaftsvertrags neu gefaßt.

A 226 vom 5. 5. 1949 — Julius Rau, Veredelungswerkstätte, Aalen (Westl. Stadtgraben 30, Galvanische Veredelungswerkstätte). Sitzverlegung von Stuttgart nach Aalen. Kommanditgesellschaft seit 21. Juni 1948. Persönlich haftender Gesellschafter: Julius Rau, Fabrikant in Aalen. Ein Kommanditist.

B 44 vom 5. 5. 1949 — Georg Wolf, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Oberkochen. Gegenstand des Unternehmens: Fortführung der bisher unter der Fa. „Fabrik elektromedizinischer Apparate und Instrumente von Georg Wolf" in Berlin betriebenen Werkstätte. Stammkapital 200 000 DM Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Vertrag ist am 10. Mai 1909, geändert am 30. Januar 192[illegible] (§ 7), und 28. Dezember 1938. Durch Gesellschafterbeschluß vom 11. März 1949 wurde unter Änderung der diesbezüglichen Bestimmung des Gesellschaftsvertrags der Sitz der Gesellschaft von Berlin nach Oberkochen verlegt. Alleiniger Geschäftsführer: Dr. rer. pol. Adolf Hofem, Betriebswirtschaftler in Aalen.

Veränderungen:

A 138 vom 1. 3. 1949 — Emil Bauer, vormals H. Bareis, Aalen. Firma geändert in „Emil Bauer". Aalen. Prokurist: Else Bauer, geb. Karl, in Aalen.

B 30 vom 4. 3. 1949 — Mechanische Weberei Neuschmiede Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Abtsgmünd: Durch Beschluß der Gesellschaftsversammlung vom 3. 1. 1949 §§ 11 u. 12 der Satzung geändert und neu gefaßt. Beim Vorhandensein von mehreren Geschäftsführern kann durch Gesellschafterbeschluß einem einzelnen die Befugnis zur Alleinvertretung erteilt werden. Der Geschäftsführer Dr. Ing. Bernhard Knapp, Direktor in Aalen, ist alleinvertretungsberechtigt. Zum weiteren Geschäftsführer wurde bestellt Otto Hertl, Textilfachmann in Absgmünd, vertretungsberechtigt gemeinsam mit einem weiteren Geschäftsführer oder mit einem Prokuristen.

A 149 vom 12. 3. 1949 — Papierfabrik Erlenbau Alfred Egelhaaf, Aalen. Kommanditgesellschaft seit 21. 6. 1948. Persönlich haftende Gesellschafter: Alfred Egelhaaf, Fabrikant, und Werner Egelhaaf, Papiertechniker, beide in Aalen. Zwei Kommanditisten. Einzelprokura des Werner Egelhaaf, Aalen, ist erloschen. Prokura Flad bleibt bestehen.

A 214 vom 12. 3. 1949 — Hertha Wolf, Verkaufsbüro, Aalen. Firmenbezeichnung geändert in Hertha Wolf, Aalen (Neue Heidenheimer Str. 31, Groß- und Kleinhandel mit Chemikalien, Groß- und Kleinhandel von Textilien und deren Herstellung).

B 7 vom 9. 4. 1949 — Schwäbische Hüttenwerke, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Wasseralfingen. Stellvertretender Geschäftsführer: Rudolf Schruf, Dipl.-Ing. in Wasseralfingen, zeichnungsberechtigt gemeinsam mit einem Prokuristen oder einem Handlungsbevollmächtigten.

A 62 vom 12. 4. 1949 — Josef Jerg, Aalen. Einzelprokurist: Anton Sorg, Kaufmann in Aalen.

B 26 vom 12. 4. 1949 — Franz Bernhard Lehmann, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Wasseralfingen. Arthur Bindler, Wasseralfingen, ist nicht mehr Geschäftsführer. Zum weiteren Geschäftsführer ist Dr. Adolf Müller, Ingenieur in Aalen, bestellt.

A 213 vom 12. 4. 1949 — Max Pala, Glashüttenwerk Maxhütte, Wasseralfingen. Sitzverlegung nach Essingen bei Aalen (Bahnhofstraße). Prokura von Dr. Alfons Nitsch, Schwäb. Gmünd, erloschen. Gesamtprokura ist Walter Pala, Korrespondent in Schwäb. Gmünd, erteilt.

A 59 vom 13. 4. 1949 — Otto Barreiter, Aalen (Hirschstraße 2B). Kommanditgesellschaft seit 1. 1. 1949. Persönlich haftender Gesellschafter: Eugen Barreiter, Kaufmann in Aalen. Drei Kommanditisten.

B 39 vom 13. 4. 1949 — Schwäb. Post, Druckerei- und Verlagsgesellschaft mit beschränkter Haftung, Aalen. Prokura des Georg Hennig, Aalen, ist erloschen.

B 40 vom 13. 4. 1949 — Nähseidenfabrik Aalen, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Aalen. Durch Gesellschafterbeschluß vom 5. 4. 1949 wurde § 7 des Gesellschaftsvertrags geändert.

A 83 vom 12. 4. 1949 — Gebrüder Walker Werk Ulm, Zweigniederlassung Aalen. Die Zweigniederlassung führt die Firma „Gebrüder Walker Werk Aalen". Prokura des Willy Blauw ist erloschen. Einzelprokura hat Günter Kußmack, Ulm, und Ernst Jena, Aalen; letzterer mit der Beschränkung auf Zweigniederlassung Aalen.

Löschungen:

B 33 vom 16. 3. 1949 — Widmann & Geiger, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Aalen. Aufgelöst durch Gesellschafterbeschluß vom 9. 3. 49.

A 81 vom 14. 4. 1949 — Wilhelm Bader (Wilbader) Werk für Schokolade-, Kakao-, Pralinen und Zuckerwaren, Aalen. Firma erloschen zufolge Überleitung in eine G.m.b.H.

Genossenschaftsregister:

GR 69 vom 11. 3. 1949: Kochertal Bau- u. Siedlungsgenossenschaft, eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht in Abtsgmünd. Gegenstand: Bau- und Betreuung von Kleinwohnungen im eigenen Namen innerhalb des Bezirks der Gemeinde Abtsgmünd und der umliegenden Gemeinden. Statut vom 13. November 1948.

Vereinsregister:

Nr. 90 vom 22. 3. 1949 — Boxclub Aalen, Sitz Aalen.

Güterrechtsregister:

Bd. I S. 146: vom 1. 4. 1949 — Discher, Alois, Holzhändler, und Johanna, geb. Schluck, in Aalen haben durch Ehevertrag vom 21. 2. 1949 Gütertrennung gem. §§ 1426—1431 BGB. vereinbart.

Bd. I S. 145: vom 5. 5. 1949 — Dr. Rudolf Vogel, Abteilungsleiter, und Dr. Elisabeth Vogel, geb. Klaus, in Aalen haben durch Ehevertrag vom 26. 6. 1948 Gütertrennung vereinbart.

Der Antrag des Wenzel Mazac, Elektroingenieurs in Essingen, und Matthias Niedermayer, Schlosser in Essingen, Inhaber der Gesellschaft des bürgerlichen Rechts Wenzel Mazac und Mathias Niedermayer, Holzverarbeitsunternehmen in Essingen, über ihr Vermögen das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses zu eröffnen, wird **abgelehnt**, weil im Falle der Fortführung des Unternehmens seine Erhaltung durch den Vergleich nicht zu erwarten ist und der Vergleichsvorschlag der Vermögenslage der Schuldner nicht entspricht, zumal nicht einmal die in der Vergleichsordnung bestimmte Mindestquote, über die auch der Vergleich lauten soll, durch das Vermögen der Schuldner gedeckt ist. § 18 Z. 3 und 4 der Vergleichsordnung. Zugleich wird gem. § 19 der Vergleichsordnung die Eröffnung des Konkurses über das Vermögen der oben bezeichneten Schuldner abgelehnt.

Aalen, 24. März 1949. **Amtsgericht.**

Amtsgericht Ellwangen (Jagst)

Handelsregisterneueintragung HR A I Nr. 92 Seiten 212/213 vom 9. Mai 1949: Maschinenbau Lenz & Co., Röhlingen, Kreis Aalen: Offene Handelsgesellschaft seit 15. Nov. 1948. Persönlich haftende und allein je einzeln vertretungsberechtigte Gesellschafter sind: Albert Lenz, Kaufmann in Wasseralfingen, Heinrich Lenz, Maschinentechniker in Wasseralfingen. Nicht eingetragen: (Geschäftszweig: Herstellung und Vertrieb von Maschinen und Zubehör für die Drahtstift- und Textilindustrie; Geschäftsräume: Röhlingen, Kreis Aalen). **Amtsgericht Ellwangen (Register-Abt.)**

Rechtskräftige Entscheidungen in Spruchkammerverfahren

gem. § 3 der Vollstreckungsordnung zum Gesetz Nr. 104 vom 5. Februar 1948 (Reg.-Bl. S. 19)

Fahr, Eugen, Geschäftsführer, geb. 20. 4. 1895 wohnhaft Aalen, Westl. Stadtgrabenstr. 12d Az.: BJ 1347/40

Der Betroffene ist Belasteter. Er hat 60 Tage Sonderarbeit zu leisten. 15 Prozent seines Vermögens, mindestens DM 150.—, insbesondere Sachwerte, werden eingezogen. Er unterliegt den gesetzlichen Folgen des Art. 16, Ziff. 4—10 des Ges. Nr. 104, den Folgen des Art. 16, Ziff. 8, des Ges. Nr. 104, auf die Dauer von 5 Jahren. Der Streitwert beträgt DM. 3 400.—

Melber, Johann, Landwirt und Maurer, geb. 23. 1. 1892 wohnhaft Trochtelfingen, Kreis Aalen Spruch der Spruchkammer des Int.-Lagers Ludwigsburg v. 21. 11. 1947. Az.: J/75/1238.

Der Betroffene ist Belasteter. Er wird auf 3 Jahre in ein Arbeitslager eingewiesen. Von seinem Vermögen werden DM 500.— eingezogen. Er unterliegt den gesetzlichen Folgen des Art. 16 Ziff. 4—10 des Ges. Nr. 104, den Folgen des Art. 16 Ziff. 8 des Ges. Nr. 104 auf die Dauer von 5 Jahren. Der Streitwert beträgt RM 2800.—

Zoller, Karl, Oberförster, geb. 19. 3. 1900 wohnhaft Gaxhardt, Kreis Aalen, Haus Nr. 31 Spruch der Spruchkammer des Int.-Lagers Ludwigsburg vom 13. 1. 1948. Az.: 2 BJ 280/47 168 J/74/958

Der Betroffene ist Belasteter. Er wird auf 4 Jahre in ein Arbeitslager eingewiesen. Von seinem Vermögen werden 40 Prozent eingezogen. Er unterliegt den gesetzlichen Folgen des Art. 16 Ziff 4—10 des Ges. Nr. 104, den Folgen des Art. 16 Ziff 8 des Ges. Nr. 104 auf die Dauer von 5 Jahren. Der Streitwert beträgt RM 4000.—

Forderungen gegen die vorstehend aufgeführten Personen müssen spätestens innerhalb von drei Monaten nach Erscheinen dieses Amtsblatts bei dem für den Wohnsitz des Betroffenen zuständigen Amt für Vermögenskontrolle oder dem Treuhänder unter genauer Bezeichnung nach Art, Grund und Höhe geltend gemacht werden. Nicht fristgemäß angemeldete Ansprüche werden bei einer etwa stattfindenden Auseinandersetzung nicht berücksichtigt.

Zentralspruchkammer Nord-Württemberg Ludwigsburg, ehemal. Frommankaserne. — Vollstreckungsbehörde —

Suchdienst

In welcher Gemeinde befinden sich Angehörige des 1. **Neukamm**, Vorname unbekannt; Alter ungefähr 36—40 Jahre; Heimat: Gegend Ellwangen-Aalen; 2. **Göllner**, Georg, Beruf: Maurermeister; Heimat: Krs. Aalen oder Schw. Gmünd. Weitere Auskunft hierüber erteilt das Württ. Rote Kreuz, Kreisgeschäftsstelle Aalen Schubartstraße 11.

Aalen, 17. Mai 1949.

Ärztlicher Sonntagsdienst in Aalen

22. 5.: Dr. Benz, Friedrichstraße 31; Tel. 204
26. 5.: Dr. Bormann, Rombacher Str. 1; Tel. 704

Ärztlicher Sonntagsdienst in Ellwangen

22. 5.: Dr. Kleinknecht, Seb.-Graben; Tel. 314
26. 5.: Vertreter f. Dr. Schmid, Marienstr. 22; Tel. 308

Ärztlicher Sonntagsdienst in Wasseralfingen

22. 5.: Dr. Plaskuda, Wilhelmstr. 65; Tel. 903
26. 5.: Dr. Eimer, Ruckenlager; Tel. 652

Amtsblatt für den Landkreis Aalen

Authorized by Military Government. — Herausgegeben vom Landratsamt Aalen. Verantwortlich: Landrat Dr. Anton Huber, Aalen. Druck: Schwabenverlag A.-G. Ellwangen (Jagst). Auflage 11350. — Das Amtsblatt für den Landkreis Aalen erscheint wöchentlich einmal (Freitags). Bezugspreis monatlich 70 Pfg. — Hauptvertriebsstellen: in Aalen: Schwabenverlag (Telefon 420), in Ellwangen: Schwabenverlag (Telefon 255 und 256).

Nr. 21 **27. Mai** **1949**

Wohnungsbauprogramm 1949

Die Anträge auf Gewährung unverzinslicher Baudarlehen zur Abdeckung der unrentierlichen Baukosten müssen bis spätestens 10. Juni bei den Bürgermeisterämtern abgegeben sein. Später eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden. Insoweit das Kontingent einer Gemeinde durch die bis zum 10. Juni vorliegenden Anträge nicht in Anspruch genommen ist, werden die Mittel anderen Gemeinden zugeteilt.

Landratsamt.

Württ. Landesverein vom Roten Kreuz e. V.

Erfassung ausstehender Kriegsgefangener

Das Rote Kreuz führt in diesen Tagen eine Erfassung aller jener Kriegsgefangenen durch, die noch in Ländern zurückgehalten werden, die offiziell bereits die Beendigung der Repatriierung der deutschen Kriegsgefangenen gemeldet haben. Dazu werden die in der Doppelzone lebenden Angehörigen aufgefordert, Meldungen über solche Kriegsgefangene abzugeben, die noch nicht heimgekehrt sind, obwohl die betreffende Gewahrsamsmacht erklärt hat, daß alle Kriegsgefangenen entlassen worden seien.

Diese Aktion soll einmal dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz namentliche Unterlagen über die noch Zurückgehaltenen geben, damit zweckentsprechende Schritte zu ihrer Freilassung unternommen werden können. Außerdem wollen die Rechtsschutzstellen des Roten Kreuzes versuchen, soweit es in ihrer Macht steht, allen Kriegsgefangenen, die wegen Kriegsverbrechen unter Anschuldigung oder Anklage stehen oder verurteilt sind, Rechtshilfe zu geben.

Die Meldungen sind bei den nachstehenden RK-Dienststellen persönlich abzugeben. Erhebungskarten liegen dort bereit.

Aalen: RK-Kreisgeschäftsstelle, Schubartstr. 11;
Ellwangen: Hermann Eugen, Silcherweg 4;
Higler Toni, Spitalverwaltung;
Bopfingen: Löcklin Erwin, Hauptstraße 38;
Neresheim: Kleiner Fritz, Hauptstraße 8;
Oberkochen: Uhl Paul, Keltenstraße 7;
Abtsgmünd: Seidel Hans, Neuschmiede;
Pfahlheim: Deisch Margarete.

Erfassung derjenigen Kriegsgefangenen, die noch nicht zurückgekehrt sind, obwohl ihre Gewahrsamsländer die Beendigung der Entlassungen gemeldet haben

Die Suchdienst-Zonenzentrale München gibt bekannt:

Vom 22. Mai bis 11. Juni ds. Js. soll durch das Rote Kreuz eine Erfassung aller Kriegsgefangenen durchgeführt werden, die sich noch in Gewahrsamsländern befinden, die offiziell bereits erklärt haben, daß sie alle deutschen Kriegsgefangenen entlassen haben.

Es handelt sich dabei um alle Gewahrsamsländer mit Ausnahme der UdSSR. und Polen.

Die nächsten Angehörigen solcher Kriegsgefangener — und, sofern diese nicht in der Bizone wohnen, andere Verwandte oder Bekannte — werden aufgefordert, sich sofort nach Erscheinen dieser Bekanntmachung an die nächste RK-Dienststelle zu wenden.

Zu melden sind:

a) Alle Wehrmachtsangehörigen, die zu irgendeiner Zeit aus der Kriegsgefangenschaft mit ihren Familien in Verbindung standen oder über welche eine verbürgte Nachricht (Heimkehrernachricht) vorliegt, aus der hervorgeht, daß sich der Betreffende in Kriegsgefangenschaft befindet;

b) alle ehemaligen Wehrmachtsangehörigen, ganz gleichgültig, ob sie rechtlich noch als Kriegsgefangene angesehen werden oder nicht, die unter Beschuldigung oder Anklage stehen, Verbrechen begangen zu haben, die deswegen verurteilt sind oder als Zeugen zurückgehalten werden (mit Angabe von genauen Einzelheiten).

Nicht zu melden sind:

a) Ehemalige Kriegsgefangene, über die eine amtliche Todesnachricht der Gewahrsamsmacht, der Deutschen Dienststelle für die Benachrichtigung der nächsten Angehörigen von Gefallenen der ehemaligen deutschen Wehrmacht (WASt) oder eine glaubwürdige Todesnachricht durch einen Heimkehrer eingetroffen ist;

b) ehemalige Kriegsgefangene, die ein ziviles Arbeitsverhältnis eingegangen sind, oder

c) ehemalige Kriegsgefangene, die in die Fremdenlegion eingetreten sind.

Kriegsgefangene, die sich noch in der Sowjetunion oder Polen befinden, sollen bei dieser Erhebung nicht gemeldet werden, da diese Länder die Entlassungen noch nicht abgeschlossen haben.

Postverkehr nach Groß-Berlin und der sowjetischen Besatzungszone

Mit Ablauf des 11. Mai 1949 enden die seitherigen Beschränkungen im Postverkehr nach Groß-Berlin und der sowjetischen Besatzungszone.

Vom 12. Mai an sind auf dem Schienenweg zugelassen:

1. Nach Groß-Berlin gewöhnliche und eingeschriebene Postkarten, Briefe bis 1000 g, Drucksachen, Geschäftspapiere, Warenproben und Mischsendungen bis 500 g; Blindenschriftsendungen bis 7 kg, Päckchen bis 2 kg; ferner Wertbriefe bis 1000 g und 500 DM Wertangabe; Zeitungsdrucksachen bis 1000 g, Postwurfsendungen; gewöhnliche Pakete bis 7 kg; versiegelte Wertpakete bis 7 kg und 500 DM Wertangabe; das Einlegen von Banknoten, Edelmetallen usw. ist nach wie vor verboten; Postanweisungen, Nachnahmen und Postaufträge sind nicht zugelassen.

2. Nach der sowjetischen Besatzungszone: Gewöhnliche und eingeschriebene Postkarten, Briefe bis 1000 g, Drucksachen, Geschäftspapiere, Warenproben und Mischsendungen bis 500 g; Blindenschriftsendungen bis 7 kg; ferner Wertbriefe bis 1000 g und 500 DM Wertangabe; Zeitungsdrucksachen bis 1000 g, Postwurfsendungen. — Das Einlegen von Banknoten, Edelmetallen usw. ist nach wie vor verboten. Postanweisungen, Nachnahmen und Postaufträge sind nicht zugelassen. — Im Luftpostdienst bleibt die Beschränkung auf gewöhnliche und eingeschriebene Briefsendungen bis 100 g vorläufig weiter in Kraft. — Notopfer Berlin bleibt für abgabepflichtige Sendungen innerhalb des Vereinigten Wirtschaftsgebiets ebenfalls bestehen.

Verkehrsgefährdung durch spielende Kinder auf der Straße

Es besteht Veranlassung auf das verkehrsgefährdende Verhalten, das durch spielende Kinder auf öffentlichen Straßen, insbesondere Durchgangsstraßen, verursacht wird, hinzuweisen. Eine Reihe von Verkehrsunfällen der letzten Zeit, bei denen auf der Straße spielende Kinder verletzt und sogar getötet wurden, mahnen die Eltern zur besonderen Aufsichtspflicht, ihre Kinder von den Durchgangsstraßen in Ortschaften fernzuhalten. Die Beamten der Landespolizei sind angewiesen, den verkehrsgefährdenden Zustand zu unterbinden und die Erziehungsberechtigten zur Anzeige zu bringen. Gemäß § 43 Straßenverkehrsordnung sind Kinderspiele wie Werfen und Schleudern von Bällen und anderen Gegenständen, Seilspringen, Steigenlassen von Drachen, Kreisel- und Reifentreiben, Fahren mit Rollern oder ähnlichen Fortbewegungsmitteln sowie Spiele mit oder auf Fahrrädern auf der Fahrbahn untersagt. Dies gilt nicht für Straßen, die für den Durchgangsverkehr gesperrt sind.

Obwohl Kinderspiele auf den Gehwegen nicht untersagt sind, droht auch hierbei den Kindern eine erhebliche Gefahr, da sie unbewußt über die Fahrbahn laufen, um Spielgerät wie Bälle oder Kreisel zurückzuholen.

Landespolizei-Kommissariat Aalen.

Treibstofflage und Treibstoffverteilung

Die Treibstofflage im Monat **Juni** erfährt gegenüber dem Vormonat keine Veränderung. **Anträge auf Erhöhung der Kontingente sind daher zwecklos,** ebenso können bei Neuzulassungen nur die dringlichsten Fälle (Ärzte) berücksichtigt werden. Jeder Treibstoff, der für Erhöhungen bzw. Neuzulassungen ausgegeben wird, müßte anderen Kfz-Haltern abgezogen werden, was bei den ohnedies geringen Kontingenten untragbar wäre. Die Marken, die im **Juni** ausgegeben werden, verfallen am **30. Juni 1949.** Die Treibstoffmarken müssen bis spätestens 25. Juni abgeholt sein, da ein Kontingentsanspruch nach diesem Zeitpunkt erlischt.

In folgenden Gemeinden wird der Treibstoff bei den **Bürgermeisterämtern** ausgegeben: Abtsgmünd, Adelmannsfelden, Ebnat, Ellenberg, Essingen, Hohenstadt, Hülen, Jagstzell, Laubach, Lauterburg, Lippach, Neubronn, Pfahlheim, Pommertsweiler, Rosenberg, Stödtlen, Tannhausen, Waldhausen und Wört. Die Bürgermeisterämter haben jeweils die Treibstoff-Ausgabekarten bis **spätestens 20. jeden Monats** wieder zurückzusenden. — Holzabfuhrunternehmer müssen ihre Fuhrverträge bei der Treibstoffstelle vorlegen; ohne diese können sie keinen Treibstoff erhalten.

Die Treibstoffverteilung findet im übrigen statt: in **Aalen** an sämtlichen Tagen (mit Ausnahme von Dienstag) vormittags von 8 bis 12 Uhr. Nachmittags ist die Treibstoffstelle geschlossen. Am Mittwoch den 1. und Donnerstag den 2. Juni nur für Ärzte, Ernährung und Behörden; in **Ellwangen** am Dienstag den 7. und 14. Juni, je von 8.30 bis 12 Uhr und 13.30 bis 16 Uhr; in **Neresheim** am Mittwoch den 8. Juni von 10 bis 12.30 Uhr; in **Bopfingen** am Donnerstag den 9. Juni von 8.30—12 Uhr und 13.30—16 Uhr.

Lebensmittelaufrufe in der 127. Zuteilungsperiode (Monat Juni 1949)

Lebensmittel	N (11)	Klk (14)	Sgl 16	Mütter	Teilschwer-arbeiter	Mittelschwer-arbeiter	Schwer-arbeiter	Schwerst-arbeiter
R-Brot	**8500 gr** 12, 15, 18, 20, 23, 26 je 1000 g E = 1000 g 13, 17, 19 je 500 g	**4500 g** 12, 18, E je 1000 g 13, 19, 25 je 500 g	—	**500 g**	**1500 g** s. Abschn.	**3000 g** s. Abschn.	**4500 g** s. Abschn.	**7500 g** s. Abschn.
W-Brot	**1500 g** H = 1000 g 25 = 500 g	**2000 g** H = 1000 g 5 ZW-Ab-schnitte = 1000 g	**2200 g** 11 ZW-Abschnitte je 200 g	**850 g** 3 ZW je 200 g = 600 g 5 Kl.-Abschn. je 50 = 250 g	—	—	—	—
Fleisch	**600 g** Kl.-Abschn. C + D je 25 g = 100 g Fl. 9, 10, 12 je 100 g Z 605 = 200 g	**600 g** Fl. 8, 9, 10, 12, je 100 g Z 605 = 200 g	—	**750 g** 3 F.-Abschn. je 250 g	—	—	—	—
Fett	**875 gr** **Aufruf 1. Dekade** Fett J = 125 g Marg. Fett O = 125 g Bu	**650 g** Fett G, H je 75 g Bu Fett P, Y je 125 g Bu L 608 125 g Bu L 609 125 g Bu	**650 g** Fett G, H je 75 g Bu Fett P, Y je 125 g Bu L 608, L 609 je 125 Bu	**300 g** sämtliche Abschnitte Butter	**50 g** sämtliche Abschnitte Margarine	**100 g** sämtliche Abschnitte Margarine	**150 g** sämtliche Abschnitte Margarine	**250 g** sämtliche Abschnitte Margarine
Käse	**187,5 g** Käse = 62,5 g Kl 2 = 125 g	**187,5 g** Käse = 62,5 g Kl 2 = 125 g	—	**125 g** 1 Käse-Abschnitt	**62,5 g** Käse 1	**62,5 g** Käse 1	**125 g** Käse 1 + 2 je 62,5 g	**187,5 g** Käse 1 + 2 + 3 je 62,5 g
Weißzucker	**1000 g** Abschn. 12 = 500 g 17 + 18 je 250 g	**1000 g** Ab. 12 = 500 g Ab. 25 + 26 je 200 g 10 Kl.-Absch. = 100 g	**1375 g** Absch. 17, 18, 19, 20, 22 + 23 je 250 g = **1500 g**	**250 g** Zucker-Abschnitte	—	—	—	—
Rohzucker	**500 g** Abschnitt 13	—	—	—	—	—	—	—
Nährmittel T	**750 g** Nährmittel 7, 9, 13 je 250 g	**1750 g** s. Nährm.Ab. auf Abschn. 9, 13, 15, 19, 23, 25 wahlw. Kinder-Getr. Nährmittel	**2000 g** s. Abschn. od. Kinder-Getr. Nährmittel auf Ab. 17 wahlw. Kind. Stärkemehl	**2750 g** sämtl. Abschnitte	**250 g** Abschn. über 250 g	**750 g** Abschn. üb. 250 g	**1500 g** Abschn. üb. 250 g	**3000 g** Abschn. üb. 250 g
Nährmittel S	**750 g** Nährm.-Abschn. 8, 10, 12	—	—	—	**400 g** Abschnitte über 25 g	**500 g** Abschnitte über 25 g	**425 g** Abschnitte über 25 g	**175 g** Abschnitte über 25 g
Puddingpulver	wahlweise auf Nährm. T- und Nährmitel S-Abschnitte	wahlw. auf Nährm. T- u. S-Abschn.	—	—	—	—	—	—
Kinderstärke-mehl	—	**250 g** Abschnitte über 250 g	**250 g** Abschnitte über 250 g	**250 g** Abschnitte über 250 g				
Zwieback oder Dauerbackwaren	—	ZW-Abschn. wahlweise	ZW-Abschn. wahlweise	ZW-Abschn. wahlweise				
Vollmilch	Kinder von 6—10 Jahren 7½ Liter (tägl. ¼ Ltr.)	Kind. v. 1—3 22½ Liter Kind. v. 3—6 15 Liter	22½ Liter	15 Liter				
E-Milch	3 Liter							

I. Festsetzung der Rationen

Zur Vorperiode ergeben sich folgende Änderungen:

a) Die Käseration wird um 62,5 g auf 187,5 g für Verbraucher ab ein Jahr erhöht.

b) Kinder von 6—10 Jahren sowie Personen über 70 Jahre erhalten ab 1. Juni 1949 täglich ¼ Liter Vollmilch; die Bezugsmöglichkeit für E-Milch entfällt gleichzeitig für diese Altersstufe.

c) Die Fischkarten und Fisch-Reisekarten sowie die Fischabschnitte der Tageskarten und Krankenzulagekarten sind durch die inzwischen erfolgte Aufhebung der Fischrationierung gegenstandslos geworden.

II. Warenbezug

1. Brot

a) Weißbrot:
Karte 47 Brot 9/127 = 1000 g
Karte 48 Brot 3/127 = 1000 g

b) Mehl:
kann auf sämtliche aufgerufenen Brotabschnitte wahlweise im Verhältnis 4 (Brot) zu 3 (Mehl) bezogen werden. Beim Bezuge von Mehl auf R-Brotmarken sind für jeweils 1000 g R-Brotmarken 675 g Mehl und 75 g Beimischmehle abzugeben.

2. Nährmittel

Karte 31B:
Abschn. Z 31 — 601 — TSV Brot = 250 g
Karte 41: Abschn. Nährmittel 7 = 250 g
Karte 44: Abschn. Nährmittel 7 = 250 g

Bergarbeiterkarten. Die Nährmittelabschnitte der Zulagekarten für Bergarbeiter berechtigen wahlweise zum Bezuge von Nährmitteln „T" und Nährmitteln „S".

Ferner können Nährmittel der Gruppe „T" auf alle Nährmittel-Reisemarken und Nährmittelabschnitte der Tageskarten bezogen werden.

Die Ausgabe von Zwieback bzw. Dauerbackwaren (ZW) auf einen Nährmittel-S-Abschnitt entfällt ab 1. Juni 1949.

Kartoffelstärke. Auf alle zum Bezuge von Nährmitteln der Gruppe „T" berechtigenden Abschnitte kann je nach Vorratslage Kartoffelstärke bezogen werden. Kartoffelstärke kann vom Einzelhandel auf Bezugscheine, die über Nährmittel „T" lauten, bezogen werden; es sind also keine besonderen Bezugscheine über Kartoffelstärke auszustellen.

Kinder-Getreidenährmittel können auf die besonders für den Bezug von Kinder-Getreidenährmitteln bezeichneten Nährmittelabschnitte der Lebensmittelkarten 14, 24, 34 und 16 wahlweise abgegeben werden. Daneben bleiben bis auf weiteres die Nährmittelabschnitte 7, 9 und 13 der Karten 11, 21 und 31 zum Bezuge von insgesamt 750 g Kinder-Getreidenährmitteln zugelassen. Die letztgenannten Abschnitte berechtigen auf Antrag zum Wiederbezug von Kinder-Getreidenährmitteln — sofern diese drei Abschnitte zusammenhängend abgerechnet werden —. Einzelne Abschnitte 7, 9 und 13 sind nur Nährmittel-T-Abschnitte.

Puddingpulver

1. Ab sofort kann auf sämtliche Nährmittelabschnitte „T" und „S" der Lebensmittelkarten, alle Nährmittel-Reisemarken und Nährmittelabschnitte der Tageskarten wahlweise Puddingpulver im Verhältnis 1 : 1 abgegeben werden.

2. Die Einzelhändler können Nährmittel-Bedarfsnachweise zu dem von ihnen gewünschten Anteil in Bezugscheine über Puddingpulver umtauschen.

3. Die Abgabe von Kinderstärkemehlen erfolgt weiterhin nach dem bisherigen Verfahren und bleibt von dieser Regelung unberührt.

3. Fleisch

A. Abschnitte „Z 605" der Karten 16, 31 und 34 sowie solche der Karten 21 und 24 mit zusätzlichem Eindruck „TSV Fl" berechtigen nicht zum Fleischbezug.

Anmerkung: Der Abschnitt „Z 605" wurde als Vorgriff auf die Juni-Ration bereits im Monat Mai aufgerufen.

B. Fleischzulagen auf die **Zulagekarten für gewerbliche Arbeiter** können auch in der 127. **Zuteilungsperiode** — mit Ausnahme der Zulagekarten für Bergarbeiter — **nicht** gegeben werden.

C. **Karten 70, 71, 74, 75, 76, 78.** Die „f"-Abschnitte dieser Karten berechtigen zum Bezuge von je 250 g Fleisch.

D. **Fleischkarte für Selbstversorger** (Karte 49). Jeder Fleischabschnitt dieser Karte berechtigt zum Bezuge von 100 g Fleisch.

4. Fett

Karte 31:
Abschn. Fett „Sch" — 125 g Margarine
L 608 — 100 g Speiseöl oder Plattenfett (= 125 g Fettwert)
L 609 — 125 g Butter

Karte 34:
Fett „Sch" — 125 g Margarine
L 608 — 100 g Speiseöl oder Plattenfett (= 125 g Fettwert)
L 609 — 125 g Butter

Anmerkung: Handel und Verbraucher werden ausdrücklich darauf hingewiesen, daß der Abschnitt „L 609" der Karten 21 und 24 nicht zum Warenbezug berechtigt!

Karten 49: Die Fettabschnitte berechtigen in Höhe ihrer Mengeneindrucke nur zum Bezug von Margarine.

Gemeinschafts- und Sammelverpflegungseinrichtungen (Krankenanstalten, Gaststätten, Werkküchen und Kantinen) können im Rahmen der zuständigen Ration nach Wahl im üblichen Umrechnungsverhältnis Bezugscheine über Speiseöl bzw. Schweineschmalz erhalten.

Auf die **Margarine-Abschnitte** können wahlweise inländische Schlachtfette in Form von Speck im Verhältnis 100 : 100 oder Schweineschmalz im Verhältnis 100 : 80 bezogen werden. Auf die **Schmalz-Abschnitte** darf nur Importschmalz zum Preise von DM 3.20 je kg abgegeben werden.

5. Milch

Da Kinder von 6—10 Jahren, sowie Personen über 70 Jahren ab 1. Juni 1949 ebenfalls Vollmilch erhalten und die Milchbestellscheine der Karten 11 und 31 sowie der Karte 79 noch nicht entsprechend gestaltet sind, berechtigen

a) für Kinder von 6—10 Jahren die durch den zusätzlichen Eindruck „K" gekennzeichneten Milchbestellscheine für E-Milch der Karten 11 und 31 zum Bezuge von täglich 1/4 Liter Vollmilch. Hierbei sind nur Milchbestellabschnitte **der württembergisch-badischen Karten gültig**, da die Abgabe von Vollmilch in den übrigen Ländern des Vereinigten Wirtschaftsgebietes anders geregelt ist;

b) für Personen über 70 Jahre die Bestellscheine für E-Milch der Karte 79 über 1/4 Liter E-Milch zum Bezuge der gleichen Menge Vollmilch.

6. Zucker

Soweit die Bestände an Rohzucker im Einzelhandel erschöpft sind, darf auch der Zuckerabschnitt 13 mit Weißzucker beliefert werden.

Weiter ist der Abschnitt „I 21 — 609" mit 100 g Weißzucker zu beliefern, soweit er mit dem zusätzlichen Eindruck „TSV Brot" versehen ist, da die Karte 21 B 100 g Zucker zu wenig erhielt.

Auf alle zum Bezuge von Zucker berechtigenden Abschnitte können wahlweise und je nach Vorratslage bezogen werden:

Statt 100 g Zucker = 180 g Marmelade (oder Rübensaft) oder 125 g Kunsthonig oder 125 g Zuckersirup oder 200 g Mischsirup oder 150 g Obstsirup oder mindestens 100 g Zuckerwaren.

III. Karten- und Bezugscheinwesen

A. **Aufbewahrung der Z-, L- und E-Abschnitte.** Da die Karten für Mai/Juni 1949 noch nicht auf die inzwischen erhöhten Rationen abgestimmt sind, muß damit gerechnet werden, daß wieder eine größere Zahl von Aufrufen auf Sonderabschnitte erfolgen muß. Es wird aus diesem Grunde darauf hingewiesen, daß die Z-, L- und E-Abschnitte der Karten auch dann sorgfältig aufzubewahren sind, wenn sie lose werden.

B. **Brotmehl und Kochmehl.** Die Bezugscheine sind in Höhe des Markenrücklaufs über Brotmehl und Kochmehl je getrennt auszustellen. Die Brotmehlbezugscheine sind über 90 Prozent Brotmehl und 10 Prozent Beimischmehle auszustellen. Die Bezugscheine über Beimischmehle sind je nach Vorratslage mit Mais-, Soja- oder Kartoffelwalzmehl zu beliefern.

Verlängerung der Gültigkeit der Reisemarken und Tageskarten Ausgabe Februar/Mai 1949. Die Gültigkeit der Reisemarken und Tageskarten der Ausgabe Februar/Mai 1949 wird bis zum Ablauf des 30. Juni 1949 verlängert. Die Mütter-, Kranken- und Gefährdetenzulagekarten der gleichen Ausgabe verlieren dagegen mit Ablauf des 31. Mai 1949 ihre Gültigkeit.

Nachtrag: Käse. Inhaber der Karten 21, 24 und 41, 44 erhalten auf den Abschnitt „L 608" = 62,5 g Käse.

Aalen, 23. Mai 1949. **Landratsamt Ernährungsamt.**

Sonntagsruhe in Zeitungsdruckereien

In Zeitungsdruckereien, in denen regelmäßig eine Sonntag-, Festtag- und Abend-Ausgabe oder eine Montag- und Nachfesttags-Morgenausgabe hergestellt wird, ist die Beschäftigung von Arbeitern an Sonn- und Festtagen mit Ausnahme des 1. Weihnachts-, Oster- und Pfingstfeiertages, von 17.00 Uhr an in dem Umfang, wie sie zur Herstellung dieser Abend- oder Morgenausgabe notwendig ist, gestattet.

Zur redaktionellen Vorbereitung der Sonn-, Festtag-, Abend- oder Montag- und Nachfesttag-Morgenausgabe ist die Beschäftigung von Arbeitern und Angestellten an allen Sonn- und Festtagen, mit Ausnahme des 1. Weihnachts-, Oster- und Pfingstfeiertages, gestattet.

Die Beschäftigung darf am einzelnen Sonntag 6 Stunden nicht überschreiten. Die gesetzlichen Bestimmungen über Ruhezeiten sind einzuhalten.

Aalen, 21. Mai 1949. VI/4772 **Landratsamt.**

Erfassung der Beamten und Angestellten des öffentlichen Dienstes unter den Flüchtlingen

Das Innenministerium Stuttgart gibt mit Erlaß Nr. I 1553 vom 17. Mai 1949 zwecks Erfassung der Beamten und Angestellten des öffentlichen Dienstes unter den Flüchtlingen folgendes bekannt:

I. Die Landratsämter im Landesbezirk Württemberg werden ersucht, alle heimatvertriebenen Beamten und Angestellten, die vor ihrer Ausweisung hauptberuflich im öffentlichen Dienst verwendet waren und im Besitz eines Flüchtlingsausweises sind, durch öffentliche Bekanntmachung aufzufordern, sich bei dem Bürgermeisteramt ihres Wohnorts einen Vordruck über die

berufliche Erfassung der ehemaligen Beschäftigten des öffentlichen Dienstes unter den Flüchtlingen

zu holen und alsbald persönlich auszufüllen. Wer bereits seiner früheren Stellung entsprechend im öffentlichen Dienst untergekommen ist, hat den Vordruck gleichfalls auszufüllen. Die ausgefüllten Vordrucke sind dem Bürgermeisteramt ohne Verzug zu übergeben. Sie sind von den Bürgermeisterämtern zu sammeln und dem Landratsamt möglichst bald vorzulegen. Die Landratsämter senden die Erhebungsbogen ihres Bereichs bis zum 15. Juni 1949 unmittelbar an die Landesbeamtenstelle Württemberg-Baden in Ludwigsburg, Kurfürstenstraße 22.

Das Ergebnis der Erfassung wird die Grundlage der Berufsfürsorge für die ehemaligen Beschäftigten des öffentlichen Dienstes unter den Flüchtlingen bilden.

Die Organisationen der Flüchtlinge sind gebeten worden, bei der Ausgabe und Sammlung der Erhebungsbogen ehrenamtlich mitzuwirken. Den Bürgermeisterämtern wird empfohlen, sich ihrer zu bedienen.

Für nachträgliche Meldungen (z. B. von ausgewiesenen Heimkehrern) sind Vordrucke zurückzubehalten. Die Bürgermeisterämter werden ersucht, Erhebungsbogen, die nach Durchführung der Erfassungsaktion ausgefüllt werden, unmittelbar an die Landesbeamtenstelle zu senden.

Zur Verständigung der Bürgermeisterämter sind Mehrdrucke beigefügt.

II. Die Bürgermeisterämter der kreisfreien Städte werden ersucht, entsprechend zu verfahren.

gez. Ulrich, Innenminister.

Die Bürgermeisterämter sowie die Neubürger-Obmänner des Kreises Aalen wurden durch das Landratsamt — Kreisbeauftragter für das Flüchtlingswesen — von dem Erlaß in Kenntnis gesetzt, und es ist im Interesse jedes nach dem Erlaß in Frage kommenden Neubürgers, den Erhebungsbogen in der gewünschten Form einzureichen. Die mit Schreibmaschine ausgefüllten Erfassungsbogen sind gesammelt über das Bürgermeisteramt dem Landratsamt Aalen — Kreisbeauftragter für das Flüchtlingswesen — **bis spätestens 10. Juni 1949** vorzulegen.

Aalen, 23. Mai 1949. VIII/9920 **Landratsamt.**

»Der Stellenmarkt«

Das Landesarbeitsamt Württemberg-Baden gibt seit dem 14. Mai 1949 ein zweimal monatlich erscheinendes Mitteilungsblatt „Der Stellenmarkt“ heraus. Die erste Nummer wurde aus den von der Landesausgleichsstelle und der Fachvermittlungsstelle für Angestellte herausgegebenen Stellenangeboten und Bewerbermeldungen zusammengestellt. Das Mitteilungsblatt soll als Organ des Landesarbeitsamts den Stellensuchenden und den Arbeitgebern gleichermaßen dienen, indem es auf breiter Grundlage einwandfreie Stellenangebote und qualifizierte Stellensuchende bekanntgibt. Der „Stellenmarkt“ soll dazu beitragen, zwischen Angebot und Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt einen Ausgleich herbeizuführen.

Annahme von Stellenangeboten für den „Stellenmarkt“ beim Arbeitsamt und seinen Nebenstellen. Bei ihnen ist auch der „Stellenmarkt“ erhältlich.

Aalen, den 18. Mai 1949. **Arbeitsamt Aalen** mit den Nebenstellen Ellwangen, Bopfingen, Heidenheim.

Bekanntmachungen des Landwirtschaftsamtes Aalen

Häutezuschläge

Der bisher noch für Kälber bezahlte Häutezuschlag kommt mit Wirkung ab 16. 5. 1949 in Wegfall.

Eisenbewirtschaftung

Für den Ersatz- und Unterhaltungsbedarf der landwirtschaftlichen Erzeugerbetriebe steht dem Landwirtschaftsamt noch ein restliches Eisenkontingent zur Verfügung. Dasselbe kommt in Frage für die Beschaffung und Reparatur von Hauswasseranlagen, Wasserleitungsrohren, Wasserpumpen, El.-Motoren, Hausbacköfen (auch elektrische), ländliche Kochherde, Räucherschränke, Dezimalwaagen, Generatorumbauten sowie in kleinem Umfang zur Behebung baulicher Notstände. Anträge können beim Landwirtschaftsamt formlos unter Angabe des Verwendungszweckes gestellt werden. Sie sind vom landwirtschaftlichen Ortsobmann zu begutachten; außerdem ist ein Liefernachweis der Lieferfirma unter Angabe der benötigten Kilomenge beizulegen. Die Laufdauer des Kontingents geht nur bis Ende Juni 1949. Anträge müssen daher beschleunigt dem Landw.-Amt vorgelegt werden.

Treibstoffausgabe des Landwirtschaftsamtes

Die Ausgabe der Treibstoffmarken durch das Landwirtschaftsamt erfolgt nur in der Zeit vom 3. bis 4. und 7. bis 9. Juni 1949 in Aalen, Turnstraße 17.

Am Mittwoch, 8. Juni, in Ellwangen im Gebäude der Bezirksmilchverwertung von 9 bis 15 Uhr durchgehend,

am zweiten Freitag, 10. Juni, in Bopfingen im Gasthof „zum Hecht“, Nebenzimmer, von 9 bis 15 Uhr durchgehend.

Während der Ausgabetage in Ellwangen und Bopfingen erfolgt in Aalen keine Treibstoffausgabe. Außerhalb dieser Zeiten ist die Abgabe von Treibstoffmarken nicht möglich.

Zuckerprämie für Kartoffel-Ablieferer

Die Zuckerprämien für den Anbau von Kartoffeln — 25 kg Zucker pro Hektar — wurde auf zwei Raten im Juni und Dezember vorigen Jahres für sämtliche Betriebe, die für Kartoffel ablieferungspflichtig waren, ausgegeben. Weiterhin war das Landwirtschaftsamt ermächtigt, an die Betriebe, die bis zum 1. 12. 1948 ihr Jahressoll ordnungsgemäß nachgewiesen hatten und darüber hinaus bis spätestens 15. 12. 1948 eine Mehrablieferung nachweisen konnten, für die das Jahressoll übersteigende Mehrablieferung 500 gr Zucker je Doppelzentner auszugeben. Das Landwirtschaftsamt hat dann, da die Listen für Mehrablieferung von Kartoffeln nicht rechtzeitig einliefen, bis 10. 1. 1949 zugewartet und ab 12. 1. 1949 für sämtliche Antragsteller Prämienzucker ausgegeben.

Die Ausgabe von weiterem Prämienzucker für später getätigte Mehrablieferungen über das Jahressoll hinaus ist nach den oben erwähnten Bestimmungen nicht möglich.

Diesbezügliche Besprechungen mit dem Landwirtschaftsministerium sind unter Berücksichtigung des derzeitigen Kartoffelüberschusses ergebnislos verlaufen.

Kreisstadt Aalen

Das Kinderfest

wird bei gutem Wetter am **Montag, 30. Mai 1949**, abgehalten. — **Festordnung:** 5.30 Uhr Blasen der Tagwache durch das städtische Orchester; 8.00 Uhr Festzug der Schulen zu den Stadtkirchen; 8.30 Uhr Festgottesdienst; 13.30 Uhr Aufstellen des Festzuges auf dem Bahnhofplatz; 14.00 Abmarsch des Festzuges durch die Bahnhof-, Haupt-, Gmünder, Friedhof- und Rombacher Straße nach dem Festplatz. Nach Ankunft auf dem Festplatz 1. gemeinsamer Gesang des Liedes „Geh aus mein Herz und suche Freud“, 2. Begrüßungsansprache des Oberbürgermeisters, 3. Musikstück des städt. Orchesters. Anschließend ist Platzkonzert und Festspiele der Schuljugend. 18.30 Uhr Rückmarsch auf den Marktplatz. Zum Abschluß gemeinsamer Gesang des Liedes „Im schönsten Wiesengrunde“; 20.00 Uhr bis 22.00 Uhr Konzert des städt. Orchesters auf dem Festplatz. Die Einwohnerschaft wird zu zahlreichem Besuch eingeladen und gleichzeitig gebeten, die Häuser festlich zu schmücken. Die Abhaltung des Kinderfestes wird durch das Blasen der Tagwache bekanntgegeben.

Persönliche Anschriften im amtl. Verkehr

Immer wieder werden Zuschriften an städtische Behörden nicht an die Dienststelle, sondern an einen mit der Angelegenheit befaßten Beamten oder Angestellten gerichtet. Diese Behandlungsweise führt zu Schwierigkeiten; es kann auch für den Absender unerwünschte Nachteile bringen, weil derartige Briefe unter Umständen längere Zeit liegen bleiben, wenn der auf der Anschrift genannte Empfänger im Urlaub oder krank ist. Die Stadtverwaltung bittet, alle Zuschriften in amtlichen Angelegenheiten an das Bürgermeisteramt Aalen zu richten und keine persönlichen Anschriften zu verwenden.

Berufsschulpflicht der Ladengehilfinnen im Bäcker-, Konditoren- u. Fleischerhandwerk

Die obengenannten Ladengehilfinnen haben bisher in der Regel die gewerbliche Berufsschule besucht. Nach einem Erlaß des Kultministeriums vom 25. 4. 1949 haben diese Ladengehilfinnen ab 1. September 1949 ihre Berufsschulpflicht durch den Besuch der kaufmännischen Berufsschule zu erfüllen.

Öffentliche Mahnung

Die Steuerpflichtigen werden hiermit gemäß § 341 RAO. allgemein öffentlich an die Bezahlung der nachstehenden Steuern erinnert: 1. Grundsteuer-Vorauszahlung auf 15. Mai 1949 einschließlich des Beitrags zur landw. Berufsgenoschaft; 2. Gewerbesteuer-Vorauszahlung auf 15. Mai 1949. **Der Ansatz des Säumniszuschlags und die Beitreibung erfolgen auf Grund dieser Mahnung.**

Ausgabe der Krankenzulage- u. Mütterkarten

Die Ausgabe der Krankenzulage- und der Mütter-Karten für den Monat **Juni 1949** erfolgt in der **Kartenausgabestelle, Turnstr. 15, Zimmer 3**, wie folgt:

Mittwoch, 1. Juni 1949, 8—12 Uhr Buchstabe A—E; 14—17 Uhr für F—J; Donnerstag, 2. Juni 1949, 8—12 Uhr für K—M, von 14—17 Uhr für N—S; Freitag, 3. Juni 1949, 8—12 Uhr für Sch—St, 14—17 Uhr für T—Z.

Es wird gebeten, die Karten pünktlich zu den angegebenen Zeiten abzuholen.

Viehzählung

Am 3. Juni 1949 wird eine Viehzwischenzählung durchgeführt. Die Zählung erstreckt sich auf Rindvieh, Schafe und Schweine. Jeder Viehhalter ist verpflichtet, dem Zähler vollständige und richtige Angaben über die Tiere zu machen, die sich in der Nacht vom 2. auf 3. Juni 1949 in seiner Haushaltung befunden haben. Der Zähler selbst ist verpflichtet, die Zahl der Tiere durch eigenen Augenschein festzustellen. Wer sich weigert, die Angaben, zu denen er verpflichtet ist, zu machen, wer falsche oder unvollständige Angaben macht und wer den mit der Zählung Beauftragten die Besichtigung von Stellen oder Örtlichkeiten, in denen Vieh gehalten wird oder gehalten werden kann, verweigert oder sie sonstwie dabei behindert, kann nach § 31 der 2. Durchführungsverordnung zum Bewirtschaftungsnotgesetz mit Gefängnis bis zu fünf Jahren und mit Geldstrafe bis zu 100 000 DM oder mit einer dieser Strafen bestraft werden.

In jeder viehbesitzenden Haushaltung muß am Tage der Zählung (3. Juni 1949) eine Person anwesend sein, die dem Zähler die verlangten Auskünfte erteilen kann.

Falls eine viehbesitzende Haushaltung am Tage der Zählung vom Zähler nicht aufgesucht werden sollte, ist der Haushaltungsvorstand oder eine ihn vertretende Person verpflichtet, spätestens am nächsten Tage die Angaben zur Zählung bei dem Bürgermeisteramt, Hirschstr. 5, Zimmer 2, und bei der Geschäftsstelle in Unterrombach zu machen.

Stellen-Angebot

Das Stadtbauamt stellt 1 **Schreiner** ein. Bewerbungen mit Lebenslauf, Zeugnisabschriften und Lichtbild können bis 4. 6. 1949 beim Bürgermeisteramt eingereicht werden.

Wohnungstausch

Landkreis Berchtesgaden im Tausch mit dem Kreis Aalen:

Angeboten: 4 Personen — eine 3-Zimmer-Wohnung mit je 11 qm, Bad, Keller, Speicher, Garten, eingeb. Schränke. DM 30.— oder eine 1½-Zimmer-Wohnung mit 14 und 8 qm, Bad, Keller, Garten, 15 m Balkon, 4 Minuten zur Bahn, DM 45.—.

Gesucht wird eine 3-Zimmer-Wohnung möglichst mit Bad, abgeschlossen, 4 Personen, im Kreis Aalen.

Austausch Freyung v. W., Niederbayern: 4 erwachsene Personen, abgeschlossene Wohnung bestehend aus Küche, Zimmer und Werkraum. — Arbeitsmöglichkeiten in der Holzbranche und in der Papierfabrik.

Gesucht wird Tauschwohnung innerhalb des Kreises Aalen unter ähnlichen Voraussetzungen.

Nähere Auskunft erteilt der Kreisbeauftragte für das Flüchtlingswesen beim Landratsamt Aalen, Zimmer 17. **Landratsamt**

Aalen, 23. Mai 1949. Nr. VIII 9920

In der Spruchkammersache

gegen den Revierförster **Eugen Betzler**, geboren 25. 9. 1906 in Rexingen, zuletzt wohnhaft in Oberkochen, Dreißentalstraße 38, zur Zeit vermißt, vertreten durch seine Ehefrau Centa Betzler, Oberkochen, ist Termin zur mündlichen Verhandlung auf **Freitag, 24. 6. 1949, 9.20 Uhr, in Ludwigsburg**, ehemalige Fromman-Kaserne, Bau „D“, Zimmer 31, anberaumt. Der Betroffene wird hiermit zu dieser Verhandlung geladen. Die öffentliche Verhandlung findet auch im Falle des Ausbleibens des Betroffenen statt. Der ergehende Spruch ist vollstreckbar.

Zentralspruchkammer Nord-Württemberg
Ludwigsburg

Ärztlicher Sonntagsdienst in Aalen
29. 5.: Dr. Jahnke, Bahnhofstr. 46; Tel. 560

Ärztlicher Sonntagsdienst in Ellwangen
29. 5.: Dr. Widenmann, Schloßvorst. 5; Tel. 571

Ärztlicher Sonntagsdienst in Wasseralfingen
29. 5.: Dr. Miklaw, Ellwanger Str. 14; Tel. 255

Amtsblatt für den Landkreis Aalen

Authorized by Military Government. — Herausgegeben vom Landratsamt Aalen. Verantwortlich: Landrat Dr. Anton Huber, Aalen. Druck: Schwabenverlag A.-G. Ellwangen (Jagst). Auflage 11000. — Das Amtsblatt für den Landkreis Aalen erscheint wöchentlich einmal (Freitags). Bezugspreis monatlich 70 Pfg. — Hauptvertriebsstellen: in Aalen: Schwabenverlag (Telefon 420), in Ellwangen: Schwabenverlag (Telefon 255 und 256).

Nr. 22 | **3. Juni** | **1949**

IV. Bekanntmachung zum Wohnungsbauprogramm 1949

Das Wohnungsbauförderungsprogramm der Regierung kann seinen Zweck nur erfüllen, wenn die zu fördernden Wohnungsbauten noch im Jahre 1949 beziehbar werden. Es ist deshalb notwendig, daß die Anträge auf Gewährung unverzinslicher Darlehen unverzüglich eingereicht werden.

Es wird hiefür als **letzter Termin der 10. Juni 1949** gestellt. Nach dem 10. Juni einlaufende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden. Über die hierdurch in einzelnen Gemeinden frei werdenden Mittel wird anderweitig verfügt werden.

Es besteht Anlaß, erneut darauf hinzuweisen, daß die unverzinslichen Darlehen der Landeskreditanstalt zur Abdeckung des unrentierlichen Bauaufwands gegeben werden. (Vgl. die I. Bekanntmachung zum Wohnungsbauprogramm im Amtsbl. Nr. 15). Aus diesem Grunde kann auf eine **sorgfältige Berechnung der Baukosten und des unrentierlichen Bauaufwands nicht** verzichtet werden.

Es wird ferner darauf hingewiesen, daß das unverzinsliche Darlehen der Landeskreditanstalt nicht in einer Summe vor oder bei Beginn des Bauvorhabens ausgezahlt wird. Die Auszahlung erfolgt vielmehr ratenweise und zwar zu 10% bei Fertigstellung des Kellers mit Decke, zu 40% bei bezugsfertigem Ausbau und 10% nach Prüfung der Bauabrechnungen. Es ist deshalb unerläßlich, daß bei Einreichung des Antrags auf das unverzinsliche Darlehen die **Beschaffung der übrigen Mittel geklärt** und gesichert ist und darüber im Antrag der Nachweis durch schriftliche Zusage der oder des Geldgebers erbracht werden kann.

Unvollständige und ungenaue Angaben in den Anträgen verzögern die Bearbeitung durch das Landratsamt, die Prüfung durch die Landeskreditanstalt und somit die Zuteilung.

Neben der vollständigen Ausfüllung des Antragsvordrucks ist die Beifügung der folgenden Anlagen vorgeschrieben:

1. baurechtlich genehmigter Bauplan und amtlicher Lageplan,
2. eine besondere Berechnung der Wohnfläche; ferner eine Berechnung des umbauten Raumes des Baukörpers nach DIN 277/1940 und Angabe der Baukosten je cbm umbauten Raumes,
3. ein Kostenanschlag, und zwar nach Handwerkszweigen mit Angabe der Einzelleistungen und der Einzelpreise,
4. ein Grundbuchauszug,
5. eine schriftliche Zusage des Geldgebers, der die außer dem unverzinslichen Darlehen noch erforderlichen Fremdmittel zur Verfügung stellt,
6. eine Erklärung der Gemeinde, daß sie für das Darlehen der Landeskreditanstalt die Bürgschaft bis zur vorgesehenen dinglichen Sicherung übernimmt.

Die Bürgermeisterämter und die Antragsteller werden nochmals dringend ersucht, durch sorgfältige Bearbeitung und schnellste Hereingabe der Anträge eine möglichst beschleunigte Auszahlung der unverzinslichen Baudarlehen zu ermöglichen. Es wird dringend empfohlen, zur sicheren und vorschriftsmäßigen Bearbeitung des Darlehensantrages und der verlangten Beilagen sich baufachlicher Hilfe zu bedienen.

Mütterberatungen im Juni 1949

Dienstag, den 7. Juni 1949, von 14 bis 15 Uhr Oberkochen, Schulhaus

Mittwoch, den 8. Juni 1949, von 13.30 bis 14 Uhr Breitenbach, Schule
von 15.30 bis 16 Uhr, Ellenberg, Rathaus

Donnerstag, den 9. Juni 1949, von 14 bis 15 Uhr Essingen, Rathaus

Mittwoch, den 15. Juni 1949, von 14—15.30 Uhr Unterkochen, Schwesternhaus
von 14 bis 14.30 Uhr Wört, Rathaus

Montag, den 20. Juni 1949, von 14.30—16 Uhr Aalen, Staatliches Gesundheitsamt

Mittwoch, den 22. Juni 1949, von 14 bis 15 Uhr Unterrombach, Schule
von 14 bis 15 Uhr, Bopfingen, Kindergarten

Dienstag, 28. Juni 1949, von 13.30—14.30 Uhr Zipplingen, Rathaus

Donnerstag, den 30. Juni 1949, von 14—15 Uhr Ellwangen (Jagst), Kreissparkasse Zimmer 1

Staatliches Gesundheitsamt Aalen.

Allg. Ortskrankenkasse Aalen-Ellwangen

Das Sozialversicherungs-Anpassungsgesetz tritt mit dem 1. Juni 1949 in Kraft. Die dadurch eintretenden Änderungen in den Beitragssätzen zur Renten- und Arbeitslosenversicherung und den Arbeitgeber- und Arbeitnehmer-Anteilen werden durch Herausgabe neuer Beitragstabellen bekannt gemacht. Die Veröffentlichung und Abgabe dieser Tabellen wird möglichst schnell erfolgen. Wir bitten daher von Anfragen entsprechender Art bis dahin absehen zu wollen.

Freigabe von Mais zu Futterzwecken

Durch größere Zuweisungen von Mais ist es möglich geworden, einen Teil hiervon für Futterzwecke freizugeben.

Für den Verkauf gelten die Preis- und Lieferbestimmungen, die für die Ausgabe des Prämienmaises vorgeschrieben sind. Soweit in einzelnen Fällen Mahlmais freigegeben wird, sind die für Mahlmais vorgeschriebenen Preise zu berechnen. Die Mühlen sind berechtigt, Ersatz für die entstandenen Lagerkosten zu fordern.

Die Berechtigungsscheine für die Schweinemastaktion zum Bezug von Mais bleiben bis 10. Juni 1949 gültig.

Fürsorgeunterstützung

Die laufenden Unterstützungen für Aalen und **Wasseralfingen** werden am **Mittwoch, 8. Juni 1949**, an Ostflüchtlinge, frühere FU- und RFU-Empfänger und am **Freitag, 10. Juni 1949**, an Sozial- und Kleinrentner auf der Kasse der Kreispflege, Schubartstraße 2, ausbezahlt.

Ausweise (Bescheid des Kreisfürsorgeamtes, Kennkarte oder Flüchtlingsausweis, schriftliche Vollmachten usw.) sind mitzubringen.

Kreispflege Aalen.

Pächterkredite für anerkannte Flüchtlings-Bauernsiedler

Bisher konnte die Ansetzung von Flüchtlingen und Ausgewiesenen auf Vollbauernstellen nur in geringem Umfange durchgeführt werden, da die Finanzierung, infolge mangelndem Eigenkapital, an der unerschwinglichen Höhe der Kreditzinssätze scheiterte. Es ist zu erwarten, daß diese Hindernisse durch Gewährung von staatlichen, niederverzinslichen Krediten wenigstens teilweise überwunden werden können.

In letzter Zeit hat sich jedoch ergeben, daß in der Landwirtschaft die Neigung zunimmt, bäuerliche Stellen an Flüchtlingssiedler zu **verpachten.**

Die Pachtkredite werden als Darlehen zur Beschaffung von landwirtschaftlichem Inventar im Zuge der Übernahme oder Bewirtschaftung eines landwirtschaftlichen Pachtbetriebes bis zum Betrag von DM 6000.— ausgegeben. Sie sind zunächst unverzinslich und mit 4% jährlich, vom Tage der Bewilligung an gerechnet, zu tilgen.

Antragsberechtigt ist jeder Flüchtlingssiedler, der auf Grund eines bei seinem Bürgermeisteramt (Ortssiedlungsausschuß) formularmäßig gestellten Antrags von dem beim Landwirtschaftsministerium — Landessiedlungsamt — gebildeten Beirat für Siedlerbewerber als siedlungsberechtigt für eine bäuerliche Siedlung erklärt worden ist bzw. erklärt werden wird.

Die Darlehen können grundsätzlich nur gewährt werden, wenn:

a) das landwirtschaftliche Anwesen die Größe von 20 ha nicht übersteigt und der Pachtvertrag möglichst nur auf die Dauer von 9 Jahren abgeschlossen ist bzw. abgeschlossen wird,

b) der Antragsteller nicht nennenswert verschuldet ist,

c) eine ausreichende Gewähr dafür gegeben ist, daß der Antragsteller den beantragten Kredit zweckgebunden und rentierlich verwendet,

d) es sich um die Neugründung einer Existenz handelt.

Die Darlehensanträge sind beim Landwirtschaftsamt einzureichen. Über nähere Einzelheiten können die Flüchtlings-Bauernsiedler beim Landwirtschaftsamt Aalen, Turnstraße 17, eingehendere Aufklärung einholen.

Richtlinien über die Beleuchtung der Fahrzeuge

nach dem Stand der Vorschriften vom 1. 2. 1949

Über die Beleuchtung der Fahrzeuge gelten nunmehr unter Berücksichtigung der im Verk.-Bl. 1948 Nr. 117 und Nr. 123 (S. 88 und 92) aufgeführten Erlasse folgende Vorschriften:

a) **Fahrbahnbeleuchtung** (§ 50 StVZO). **Beide Scheinwerfer müssen beleuchtet sein,** jedoch mit der **Erleichterung, daß im rechten Scheinwerfer** anstelle einer Biluxlampe eine **Einfadenlampe** verwendet werden kann und dieser Scheinwerfer so eingestellt (geneigt) sein muß, daß er den Abblendungsvorschriften des § 50 Abs. 6 StVZO entspricht.

b) **Seitliche Begrenzung** (§ 51 StVZO). Beide Begrenzungslampen (auch Standlichter) müssen betriebsfähig sein (VkBl. 1948 Nr. 117 Abs. 2a S. 88). Bei Anhängern müssen seitliche Begrenzungslampen vorhanden sein, wenn sie mehr als 40 cm über die Scheinwerfer oder Begrenzungslampen des ziehenden Fahrzeugs hinausragen.

c) **Zusätzliche Scheinwerfer** (§ 52 StVZO). Es gelten die Vorschriften des § 52 StVZO.

d) **Schlußlichter** (§ 53 StVZO). Es werden **zwei Schlußlichter** gefordert, jedoch ist bis 30. Juni 1949 von einer strengen Handhabung der Vorschriften über die Ausrüstung mit einem zweiten (rechten) Schlußlicht abzusehen. **An der Rückseite müssen Anhänger wie Kraftfahrzeuge mit zwei Schlußlichtern und einem roten Rückstrahler** versehen sein. Bei dem Rückstrahler sind die Vorschriften des § 53 Abs. 4 StVZO über die Anbringung zu beachten. Petroleum-Schlußleuchten von Anhängern können am Tage im ziehenden Kraftfahrzeug mitgeführt werden und brauchen erst bei Dunkelheit oder starkem Nebel am Anhänger angebracht werden. (Erlaß vom 29. 1. 1941, RVKBl. B S. 11.)

e) **Bremslichter** (§ 53 Abs. 2 StVZO). Es genügt, wenn von zwei vorhandenen Bremslichtern **eines betriebsfähig** ist (VkBl. 1948 Nr. 117 Absatz 2a S. 88).

f) **Kennzeichenbeleuchtung** (§ 60 Absatz 3 StVZO). Die Kennzeichen müssen beleuchtet sein.

g) **Fahrtrichtungsanzeiger** (§ 54 StVZO). Für Fahrtrichtungsanzeiger gilt weiterhin die Erleichterung, daß von der Instandsetzung schadhafter Fahrtrichtungsanzeiger (auch d. Kontrolllampen) abgesehen werden kann (RVk-Blatt B 1942 S. 2, VkBl. 1947 S. 35 und 1948 Nr. 117 Abs. 3 S. 88).

h) **Zeichen für das Mitführen von Anhängern** (§ 44 StVZO). Die Vorschriften des § 44 bleiben weiterhin außer Kraft gesetzt (VkBl. 1947 S. 35 und 1948 S. 88 Nr. 117 Abs. 3).

i) **Fernlicht-Kontroll-Lampe** (§ 50 Abs. 5 StVZO). Die blaue Lampe muß betriebsfähig sein (VkBl. 1948 Nr. 123 Ziff. 2 S. 92).

k) **Die Vorschriften über:**
Schlußlichter und Rückstrahler (§ 23 StVO), Beleuchtung der Fahrzeuge (§ 24 StVO), Abstellen unbespannter Fuhrwerke bei Dunkelheit auf den Straßen (§ 32 Abs. 2 StVO) sind in vollem Umfang anzuwenden (VkBl. 1948 Nr. 117 Abs. 2b S. 88).

l) **Fahrräder. Beleuchtung der Fahrbahn:** Die nach § 67 StVZO vorgeschriebene Fahrradbeleuchtung muß gemäß § 24 StVO bei Dunkelheit oder starkem Nebel in Betrieb sein. Nach VkBl. 1948 Nr. 117 Abs. 3 S. 88 ergeht jedoch über die Ausrüstung der Fahrräder mit Lampen gemäß § 67 StVZO noch eine Regelung nach Prüfung der Versorgungslage. Es gilt demnach: **Fahrräder müssen nach vorn beleuchtet sein,** es können aber noch nicht die Anforderungen des § 67 StVZO im vollen Umfang Anwendung finden. Die Vorschriften über die Neigung der Fahrradscheinwerfer zur Verhinderung der Blendung sind anzuwenden. **Kenntlichmachung nach hinten:** Es genügen vorerst ein roter Rückstrahler oder gelbe Rückstrahler an den Tretteilen.

m) **Fuhrwerke.** Bei Fuhrwerken muß die seitliche Begrenzung durch Laternen und das Ende durch ein Schlußlicht oder einen Rückstrahler gesichert sein (§§ 23 und 24 StVO). Das Abstellen unbespannter Fuhrwerke bei Dunkelheit ist nicht zulässig. Wenn das Fahrzeug von der Fahrbahn ausnahmsweise aus zwingenden Gründen nicht entfernt werden kann, müssen die in § 32 Abs. 2 StVO geforderten Maßnahmen getroffen werden. (Abnehmen oder Hochschlagen der Deichsel, Kenntlichmachung der seitlichen Begrenzung, Anbringen einer Laterne mit rotem Licht am Fahrzeugende.) Bei Verwendung von Rückstrahlern ist die vorschriftsmäßige Anbringung gemäß § 23 StVO zu beachten. Rückstrahler dürfen weder verdeckt noch verschmutzt sein. Das gilt auch für landwirtschaftliche Fahrzeuge, bei denen Übertretungen dieser Art häufig vorkommen.

Diese Hinweise gelten entsprechend für die von Fußgängern - vor allem auf Landstraßen - mitgeführten **Kleinfahrzeuge, wie Handwagen** und so weiter.

Die Organe der Polizei sind angewiesen, der vorschriftsmäßigen Beleuchtung der Fahrzeuge besondere Beachtung zu schenken und gegebenenfalls Strafanzeige zu erstatten.

Aalen, 19. Mai 1949. **Landratsamt.**

Wichtig für alle Umsatzsteuerpflichtigen!

Seit der Währungsreform haben alle umsatzsteuerpflichtigen Unternehmer ihre Umsätze **monatlich** angemeldet und **monatliche** Umsatzsteuervorauszahlungen geleistet. Diese Regelung **gilt** weiterhin für die Unternehmer mit erheblichen steuerpflichtigen Umsätzen (Umsatzsteuerjahresschuld über 600 Mark).

2. Für alle anderen Umsatzsteuerpflichtigen ist wieder das **Kalendervierteljahr** Voranmeldungs- und Vorauszahlungszeitraum. Diesen Unternehmern gehen deshalb ab Mai 1949 keine monatlichen Umsatzsteuer-Voranmeldungen mehr zu. In den auf **10. Juli 1949** abzugebenden Umsatzsteuer-Voranmeldungen, die den Steuerpflichtigen Ende Juni 1949 zugeschickt werden, sind deshalb die Umsätze der Monate Mai und Juni einzutragen; die entsprechende Vorauszahlung ist ebenfalls erst auf 10. Juli 1949 zu entrichten.

Künftig sind dann von diesen Steuerpflichtigen Umsatzsteuer-Voranmeldungen abzugeben und Umsatzsteuer-Vorauszahlungen zu leisten auf 10. Okt., 10. Januar, 10. April, 10. Juli usw.

Aalen, 30. Mai 1949. **Finanzamt Aalen**
mit Dienststelle Ellwangen (Jagst).

Fortschreibungen (Neufeststellungen) von Einheitswerten des Grundbesitzes

auf den 21. 6. 1948 — Gesetz betr. Fortschreibungen und Nachfeststellungen von Einheitswerten des Grundbesitzes auf den 21. 6. 1948 vom 10. März 1949 —

1. Die Einheitswerte des kriegszerstörten und kriegsbeschädigten Grundbesitzes (land- und forstwirtschaftliches Vermögen, Grundvermögen und Betriebsgrundstücke) können auf Antrag nach dem Stand vom Beginn des 21. Juni 1948 neu festgestellt werden, wenn der neue Wert **infolge von Kriegssachschäden** um mehr als ein Zwanzigstel, mindestens aber um 100 DM oder um mehr als 10 000 DM von dem Einheitswert des letzten Feststellungszeitpunktes abweicht. Eine Neufeststellung der Einheitswerte findet auch dann statt, wenn die Wertabweichungen auf Sachschäden am Grundbesitz beruhen, die nach Beendigung des Krieges infolge von Maßnahmen der Besatzungsmächte, insbesondere durch Demontagen und Restitutionen, entstanden sind.

2. Die Einheitswerte des Grundbesitzes können auf den 21. Juni 1948 auch **aus anderen Gründen** neu festgestellt werden, wenn der auf den 21. Juni 1948 ermittelte Wert von dem Einheitswert des letzten Feststellungszeitpunktes um mehr als ein Fünftel, mindestens aber um 500 DM oder um mehr als 200 000 DM abweicht. Beruht die Wertabweichung auf einer Bestandsveränderung (insbesondere Vergrößerung oder Verkleinerung der Grundstücksfläche durch Erwerb oder Abtrennung; Veränderung des Gebäudebestandes durch Neubau, Anbau, Aufbau, Abbruch, Abbrand und dergleichen), so kann der Einheitswert schon dann neu festgestellt werden, wenn der Wert infolge der Bestandsveränderung allein um mehr als ein Zwanzigstel, mindestens aber um 100 DM oder um mehr als 10 000 DM von dem Einheitswert des letzten Feststellungszeitpunktes abweicht. Maßgebend sind der tatsächliche Zustand des Grundbesitzes (Bestand, bauliche Verhältnisse usw.) zu Beginn des 21. Juni 1948 und die Wertverhältnisse am 1. Januar 1935.

3. Der Fortschreibungsbescheid wird auf Antrag erforderlichenfalls auch von amtswegen erlassen. Der Antrag kann gemäß § 7 Absatz 1 des Gesetzes bis zum 31. 5. 1949 bei dem Belegenheitsfinanzamt gestellt werden. Dem Antrag ist eine Erklärung über die bisher als Ersatz durch Kriegssachschäden empfangenen Leistungen beizufügen. Mit Rücksicht darauf, daß das Gesetz erst am 10. 5. 1949 im Amtsblatt des Finanzministeriums Württemberg-Baden (1949 Nr. 7 S. 161) veröffentlicht werden konnte, **gelten auch bis zum 15. 7. 1949 gestellte Anträge als rechtzeitig gestellt.**

Stuttgart, 25. Mai 1949.

Landesfinanzamt Württemberg in Stuttgart.

Rechtskräftige Entscheidungen in Spruchkammerverfahren

gem. § 3 der Vollstreckungsordnung zum Gesetz Nr. 104 vom 5. Februar 1948 (Reg.-Bl. S. 19)

Hermann, Bernhard, Bauschlosser, geb. 27. 8. 1903, wohnhaft Rotenbach bei Ellwangen, Hauptstr. 82, Spruch der Spruchkammer des Interniertenlagers Ludwigsburg vom 4. 11. 1947, Az.: J/74/2776:

Der Betroffene ist Belasteter. Er wird auf 2½ Jahre in ein Arbeitslager eingewiesen. Von seinem Vermögen werden DM 100.— eingezogen. Er unterliegt den gesetzlichen Folgen des Art. 16 Ziff. 4—10 des Gesetzes Nr. 104, den Folgen des Art. 16 Ziff. 8 des Gesetzes Nr. 104 auf die Dauer von 5 Jahren. Der Streitwert beträgt RM 4000.—.

Gschwendtner, Otto, Landwirt und Hausmeister, geb. 20. 12. 03, wohnh. Unterriffingen, Hauptstr. 25, Spruch der Spruchkammer des Interniertenlagers Ludwigsburg vom 2. 8. 1947, Az.: J/75/274:

Der Betroffene ist Belasteter. Er wird auf zwei Jahre in ein Arbeitslager eingewiesen. Von seinem Vermögen werden RM 2000.—, in erster Linie in Sachwerten, eingezogen. Er unterliegt den gesetzlichen Folgen des Art. 16 Ziff. 4, 5, 6, 8b, 8c, 9 und 10, des Gesetzes Nr. 104, den Folgen des Art. 16 Ziff. 8b und 8c des Gesetzes Nr. 104 auf die Dauer von 5 Jahren. Der Streitwert beträgt RM 2000.—.

Köhn, Otto, Polizeibeamter, geb. 19. 4. 1910, wohnhaft Sixenhof, Kreis Aalen, Gde. Essingen Spruch der Spruchkammer des Interniertenlagers Ludwigsburg vom 19. 1. 1948, Az.: J/76/1108:

Der Betroffene ist Belasteter. Er hat 150 Tage Sonderarbeit zu leisten. Von seinem Vermögen werden DM 150.— eingezogen. Er unterliegt den gesetzlichen Folgen des Art. 16 Ziffer 4—10 des Gesetzes Nr. 104, den Folgen des Art. 16 Ziffer 8 des Gesetzes Nr. 104 auf die Dauer von 5 Jahren. Der Streitwert beträgt RM 3 000.—.

Forderungen gegen die vorstehend aufgeführten Personen müssen spätestens innerhalb von 3 Monaten nach Erscheinen dieses Amtsblatts bei dem für den Wohnsitz des Betroffenen zuständigen Amt für Vermögenskontrolle oder dem Treuhänder unter genauer Bezeichnung nach Art, Grund und Höhe geltend gemacht werden. Nicht fristgemäß angemeldete Ansprüche werden bei einer etwa stattfindenden Auseinandersetzung nicht berücksichtigt.

Zentralspruchkammer Nord-Württemberg — Vollstreckungsbehörde — Ludwigsburg, ehem. Frommankaserne.

Preisnachweispflicht bei freigegebenen Gütern und Leistungen

Bei Preisprüfungen von Privataufträgen in Betrieben des Handwerks können häufig die zur Beurteilung der Preisangemessenheit notwendigen Unterlagen, wie Rapportzettel u. a. nicht vorgelegt werden. Die Handwerker versuchen es damit zu begründen, daß sie zu einem Preisnachweis nicht mehr verpflichtet seien.

Dieser Auffassung kann nicht deutlich genug entgegengetreten werden, denn diese macht eine Nachprüfung der Preisstellung auf Grund des Preistreibereigesetzes vom 28. 1. 49 überhaupt unmöglich.

Nach § 4 der Preisfreigabeanordnung vom 25. 6. 48 sind bei den freigegebenen Gütern und Leistungen lediglich diejenigen Bestimmungen aufgehoben, in denen „Preise, Preisbestandteile, Entgelte, Zahlungs- und Lieferungsbedingungen geregelt sind". Von den Vorschriften dieser Anordnung bleiben jedoch die Bestimmungen über Preisnachweis sowie auch über die Preisauszeichnung unberührt.

Aalen, 1. Juni 1949. III/6071 **Landratsamt.**

Errichtung einer Forellenzuchtanstalt

auf Gemarkung Dietrichsweiler, Gde. Jagstzell

Fritz Bersdorf von Dietrichsweiler hat bei der früheren Dietrichsweiler Sägmühle eine Forellenzuchtanstalt angelegt und zu diesem Zweck das Flußbett des Glasbaches teilweise geändert sowie die erforderlichen Wasserbenützungsanlagen (Überfallwehr, Fallenwehr usw.) auf dem Eigentum der Forstverwaltung hergestellt. Zu diesem Unternehmen hat er um die nach dem Wassergesetz erforderliche Genehmigung nachgesucht. Die Zeichnungen und Beschreibungen liegen beim Landratsamt (Zimmer 21) auf die Dauer von 14 Tagen, gerechnet vom Erscheinen dieses Blattes an, zur Einsicht auf. Während dieser Zeit können Einwendungen erhoben werden. Nach Ablauf der Frist sind Einwendungen, die nicht privatrechtlicher Art sind, ausgeschlossen.

Aalen, 24. Mai 1949
Nr. VII 3815/E 197 **Landratsamt.**

Württ. Landesverein vom Roten Kreuz e. V.

Heimkehrer!

Die Landesarbeitsgemeinschaft für Kriegsgefangenenfragen Württemberg-Baden, Stuttgart-S, Alexanderstraße 35A, gibt an alle Heimkehrer, die nach dem 1. Januar 1949 entlassen wurden, Ausweise aus, die sie berechtigen, in Nordwürttemberg und Nordbaden die Preisvergünstigungen beim Besuch von Theatern und Lichtspielhäusern in Anspruch zu nehmen.

Alle nach dem 1. Januar 1949 bis jetzt Entlassenen werden gebeten, sich unter Vorlage des Entlassungsscheines an ihre zuständige Dienststelle des Roten Kreuzes zu wenden.

Aalen: RK-Kreisgeschäftsstelle, Schubartstr. 11;
Ellwangen: Hermann Eugen, Silcherweg 4;
Higler Toni, Spitalverwaltung;
Bopfingen: Löcklin Erwin, Hauptstraße 38;
Neresheim: Kleiner Fritz, Hauptstraße 8;
Oberkochen: Uhl Paul, Keltenstraße 7;
Abtsgmünd: Seidel Hans, Neuschmiede;
Pflaumloch: Deisch Margarete.

Heimkehrer! Die Ausweise für Preisvergünstigungen beim Besuch von Theatern und Lichtspielhäusern sind eingetroffen und können abgeholt werden auf der Geschäftsstelle in Aalen, Schubartstraße 11.

Einwanderung von deutschen Staatsangehörigen aus dem Ausland nach Württbg.-Baden und Personen deutscher Volkszugehörigkeit

Für das Verfahren bei der Einwanderung und Ausstellung von Zuzugs- und Einreisegenehmigungen für deutsche Staatsangehörige und Personen deutscher Volkszugehörigkeit aus dem Ausland nach Württemberg-Baden gelten künftig folgende Bestimmungen:

1. Die Einwanderung von deutschen Staatsangehörigen und Personen deutscher Volkszugehörigkeit, die in irgend einem Land außerhalb Deutschlands wohnen und die Absicht haben, in Württemberg-Baden ihren Wohnsitz zu nehmen, ist nur zulässig, wenn eine gültige Einreisegenehmigung der Militärregierung (Military Entry Permit) vorliegt. Diese Einreisegenehmigung wird erst ausgestellt, wenn die Zuzugsgenehmigung des Staatsbeauftragten für das Flüchtlingswesen nachgewiesen ist.

2. Der Antrag auf Ausstellung einer Einreisegenehmigung der Militärregierung (Military Entry Permit) ist von den im Ausland befindlichen Personen bei dem für das betreffende Land zuständigen Military Permit Officer zu stellen, welcher sich in der Regel bei der konsularischen Vertretung der USA befindet. Die Antragsvordrucke werden nur dort ausgegeben. Die Anschriften der zuständigen Dienststellen können bei den Bürgermeisterämtern erfragt werden.

3. Zur Zeit werden nur Anträge folgender Personengruppen entgegengenommen:

a) Personen, die als deutsche Staatsangehörige vor ihrem Auslandsaufenthalt den ständigen Wohnsitz in Württemberg-Baden gehabt haben, und ihre Kinder;

b) Personen deutscher Volkszugehörigkeit, die mit ihren in Württemberg-Baden ansässigen Familienangehörigen wieder vereinigt werden wollen, soweit es sich bei den im Ausland befindlichen Personen um folgende Verwandte der in Württemberg-Baden ansässigen Familienangehörigen handelt:

aa) Ehegatten;
bb) unmündige Kinder;
cc) Eltern;
dd) minderjährige, elternlose Geschwister sowie solche Geschwister, die auf die Unterstützung ihrer bereits in Württemberg-Baden ansässigen Geschwister angewiesen sind.

4. Die Anträge werden vom zuständigen Military Permit Officer im Ausland entgegengenommen und über das Combined Travel Board Bad Rothenfelde (Kreis Osnabrück) unmittelbar dem Staatsbeauftragten für das Flüchtlingswesen in Württemberg-Baden zugeleitet. Dieser holt vor der Erteilung der Zuzugsgenehmigung die Stellungnahme des künftigen Aufnahmekreises und der künftigen Aufnahmegemeinde ein und entscheidet über die Zuzugsanträge nach Anhören einer beratenden Kommission.

5. Die zur Einwanderung nach Württemberg-Baden zugelassenen Personen begeben sich nach dem Grenzübertritt in das Staatl. Durchgangslager in Kornwestheim, Kreis Ludwigsburg (ehemalige Ludendorffkaserne), zur Registrierung und ärztlichen Untersuchung und sodann in ihre Aufnahmegemeinde.

Die Landratsämter müssen unmittelbar eintreffende Personen an das Staatliche Durchgangslager in Kornwestheim verweisen. Nach ihrer Registrierung und ärztlichen Untersuchung sind diese Personen in der Zuzugsgemeinde aufzunehmen und wohnungsmäßig unterzubringen.

6. Alle früheren Anordnungen und Regelungen mit Ausnahme der unten in Nr. 7 genannten sind aufgehoben. Sämtliche Anfragen sind dem Staatsbeauftragten für das Flüchtlingswesen zur weiteren Behandlung zuzuleiten. Die Kreis- und Gemeindeverwaltungen dürfen in Angelegenheiten, welche den Zuzug von Personen aus dem Ausland zum Gegenstand haben, keine Zuzugsgenehmigung mehr erteilen.

7. Für die Behandlung von Anträgen für Angehörige und Kinder, die sich mit nicht bekanntem Aufenthaltsort in der Tschechoslowakei, Polen, Ungarn, Jugoslawien oder Rumänien befinden oder nachweislich nicht in der Lage sind, selbst entsprechende Anträge im Ausland zu stellen, und für die Rückführung von Kindern ohne Erwachsene gelten besondere Bestimmungen. Anträge für diesen Personenkreis können unmittelbar bei den Bürgermeisterämtern gestellt werden.

8. Für den besuchsweisen Aufenthalt eines im Ausland wohnhaften deutschen Staatsangehörigen werden Einreisen nach der amerikanisch besetzten Zone Deutschlands nur in besonderen Notfällen (z. B. bei gefährlicher Erkrankung von Angehörigen) und höchstens für 10 Tage genehmigt. Die Anträge auf Einreisegenehmigungen sind von den Personen, die einzureisen wünschen, bei dem für das betreffende Land zuständigen Military Permit Officer zu stellen, welcher sich in der Regel bei der konsularischen Vertretung der USA befindet. Die Anschriften der zuständigen Dienststellen können bei den Bürgermeisterämtern erfragt werden. Die Antragsteller benötigen in der Regel folgende Unterlagen:

1. Eine Bestätigung des Bürgermeisteramtes der zu besuchenden Gemeinde, aus der hervorgeht, daß gegen den besuchsweisen Aufenthalt keine Bedenken bestehen.

2. Bei Krankheitsfällen ein Zeugnis des behandelnden approbierten Arztes, das vom zuständigen Gesundheitsamt mit Dienststempel und Unterschrift versehen sein muß.

Aalen, 2. Juni 1949. **Landratsamt.**

Allg. Ortskrankenkasse Ellwangen (Jagst)

Verlegung der Verwaltungsstelle Bopfingen

Die Geschäftsstelle Bopfingen der AOK Ellwangen befindet sich ab 1. Juni 49 in Bopfingen, **Spitalstraße 7** (frühere Möbelwerkstätte Otto Schieber). Fernruf: Bopfingen 101.

Ellwangen (Jagst), 31. Mai 1949. **Kassenleiter.**

Amtsgericht Ellwangen (Jagst)

Karl Brenner, Kaufmann in **Neunheim**, Alte Neunheimer Steige, Gde. Röhlingen, Krs. Aalen, hat durch einen am 28. Mai 1949 eingegangenen Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über sein Vermögen beantragt. Zum vorläufigen Verwalter ist Bezirksnotar Heinzelmann in Ellwangen/J. bestellt.

In der Spruchkammersache

gegen den **Jakob Hemb**, geb. 18. 1. 1918, zuletzt wohnhaft in Elwangen (Jagst), An der Mauer 9, zur Zeit vermißt, vertreten durch seine Ehefrau Anni Hemb, Ellwangen (Jagst), An der Mauer 9, ist Termin zur mündlichen Verhandlung auf

Freitag, den 24. Juni 1949, 10.40 Uhr vormittags

in Ludwigsburg, ehemalige Fromman-Kaserne, Bau „D", Zimmer 31, anberaumt. Der Betroffene wird hiermit zu dieser Verhandlung geladen. Die öffentliche Verhandlung findet auch im Falle des Ausbleibens des Betroffenen statt. Der ergehende Spruch ist vollstreckbar.

Zentralspruchkammer Nord-Württemberg Ludwigsburg.

Schutz der freien Natur

Es besteht Veranlassung, auf die folgenden Bestimmungen der Naturschutzverordnung vom 18. März 1936 (RGBl. I S. 181) in der Fassung vom 16. März 1940 (RGBl. I S. 567) erneut hinzuweisen.

I. Schutz von Tieren und Pflanzen

1. Mit Rücksicht auf den Vogelschutz ist es in der Zeit vom 15. März bis 30. September in der freien Natur verboten (§ 14 NSchVO):

a) Hecken aller Art abzuhauen oder zu roden,

b) dürres Gras und Hecken abzubrennen,

c) Rohr- und Schilfbestände (abgesehen von Fischereigewässern) zu beseitigen.

Das Verbot gilt nicht für behördlich angeordnete oder zugelassene Kulturarbeiten oder für behördlich genehmigte Maßnahmen zur Unkraut- und Schädlingsbekämpfung.

Die untere Naturschutzbehörde kann nach Anhörung des Kreisbeauftragten für Naturschutz und Landschaftspflege in besonders kalten oder feuchten Jahren den Beginn der Verbotsfrist bis spätestens 1. April hinausschieben. In Weinbaugebieten kann sie zur Abwendung von Schäden durch Starenschwärme das Schneiden der Rohr- und Schilfbestände schon vom 15. August ab gestatten.

Die Beseitigung von Hecken und das Abbrennen der Bodendecke geht in vielen Fällen über das wirtschaftlich notwendige und für die Landeskultur förderliche Maß hinaus. Insbesondere hat die Unsitte überhand genommen, daß von Kindern und Jugendlichen, aber auch von Erwachsenen das dürre Gras an Feldrainen und Böschungen sinn- und zwecklos angezündet wird. Zu den Schäden für die Vogelwelt, das Niederwild und viele nützliche Kleintiere tritt hier noch die Gefahr von Waldbränden und ein Ansporn der Kinder zu gefährlichem Spielen mit Feuer.

2. Zum Schutze der Pflanzen in der freien Natur ist es verboten,

a) wildwachsende Pflanzen mißbräuchlich zu nutzen oder ihre Bestände zu verwüsten (§ 1 NSchVO),

b) die vollständig geschützten Pflanzenarten abzureißen, zu beschädigen, von ihrem Standort zu entfernen oder in den Verkehr zu bringen (§§ 4 und 6 NSchVO — für Nord-Württemberg vor allem: Hirschzunge, Türkenbund-Lilie, Schachblume, Felsennelke, Großes Windröschen, Küchenschelle, Akelei, Weiße und Gelbe Seerose, Seidelbast, Mehlprimel, Gelber Fingerhut, Gefranster Enzian, Lungen-Enzian und Gelber Enzian; von den einheimischen Orchideen: Frauenschuh, Waldvögelein, Kuckucksblume, Riemenzunge, Bienen-, Fliegen-, Hummel- und Spinnenblume),

c) von folgenden Pflanzenarten die unterirdischen Teile oder die Blattrosetten auszugraben oder in den Verkehr zu bringen (§§ 5 und 6 NSchVO): Maiglöckchen, Blaustern, Traubenhyazinthe (Baurabüebla), Schneeglöckchen, Trauben- und Rasen-Steinbrech, Schlüsselblumenarten,

d) von Bäumen und Sträuchern in Feld und Wald unbefugt größere Mengen Schmuckreisig zu entnehmen (§ 10 NSchVO); die Mitnahme eines bescheidenen Handstraußes (aber keines Bündels!) wird nicht beanstandet. Besonderer Schonung bedürfen die Kätzchenblütler (Hasel, Erle, Salweide usw.) mit Rücksicht auf die Bienenweide. Für die Frühjahrsentwicklung der Bienenvölker ist der Blütenstaub dieser Gehölze unersetzlich. Besonders muß die Jugend durch Elternhaus und Schule darüber aufgeklärt werden.

Die ungeheuren Schäden, die unseren Wäldern in den letzten Jahren durch Menschenwerk und durch Naturerscheinungen zugefügt worden sind, verpflichten zu größter Schonung des Holznachwuchses innerhalb des Waldes. Die Beschädigung angepflanzter oder durch natürliche Ansamung aufkommender Jungbäumchen ist unverantwortlich und strafbar (§§ 1 und 10 NSchVO, Art. 6, 8 Ziff. 12 und Art. 16 Württ. Forststrafgesetz).

Insbesondere muß die Jugend darüber belehrt werden, daß das Abschneiden oder Abbrechen solcher Gehölze, namentlich junger Pappeln, Eschen, Ahorne, Buchen usw. als Ruten ein unverzeihlicher Frevel ist. Die Erziehungsberechtigten sind für solche Vergehen Jugendlicher unter 18 Jahren verantwortlich (§ 30 Abs. 4 NSchVO).

II.

Das Sammeln **wildwachsender Pflanzen nicht geschützter Arten** (Blumen, Farne, Bärlapp und dgl.) für den Handel oder für gewerbliche Zwecke ist nur mit einem für das Kalenderjahr gültigen Erlaubnisschein gestattet. Anträge sind an die untere Naturschutzbehörde (Oberbürgermeister der kreisfreien Städte und Landräte) zu richten, die dazu den zuständigen Beauftragten für Naturschutz und Landschaftspflege zu hören haben. Für das Sammeln im Staatswald ist die Gegenzeichnung des zuständigen Forstamts erforderlich (§ 10 NSchVO).

Für den Handel mit Schmuckreisig ist ein Ausweis über den rechtmäßigen Erwerb erforderlich (§ 11 NSchVO). Als Ausweis gilt bei Entnahme von eigenen Grundstücken eine Bescheinigung der Ortspolizeibehörde, bei Entnahme von fremden Grundstücken eine Bescheinigung des Nutzungsberechtigten.

III. Landschaftsschutz

Um die Landschaft im ganzen und in einzelnen Teilen in einem Zustand zu erhalten, der das heimatliche Empfinden stärkt und die heute mehr als früher notwendige Erholung und Entspannung in der freien Natur gewährleistet, müssen alle vermeidbaren Verunstaltungen und Verunreinigungen von der Landschaft ferngehalten werden (§§ 1, 5, 16 und 19 RNG). Das gilt insbesondere für die Umgebung von Naturdenkmalen, von Naturschutzgebieten und geschützten Landschaftsteilen, aber auch für die übrige freie Natur. Schutt und Unrat müssen an besonders dafür bestimmten, möglichst dem Verkehr abgewandten Stellen abgelagert, nach Auffüllung der Plätze mit Mutterboden überdeckt und der Umgebung eingefügt und die noch immer in der Landschaft verstreuten Trümmer von Heeresgerät und dgl. nun endlich beseitigt werden. Der Unsitte, Abfälle aller Art an Wegen, Waldrändern und in Gewässern abzulagern und die Ausflugplätze mit Papier, Flaschen, Dosen usw. zu verunreinigen, muß mit allem Nachdruck entgegengetreten werden.

IV. Durchführung

Die Polizeiorgane sind angewiesen, die Einhaltung der vorstehenden Bestimmungen zu überwachen.

Aalen, 2. Juni 1949. **Landratsamt.**

Suchdienst

In welcher Gemeinde befinden sich Angehörige des:

1. **Müller, Anton,** Chemiker, fr. wohnh. in Aalen
2. **Steegmaier, Willy,** etwa 40 J. alt, Gastwirt; Heimat: Kreis Aalen
3. **Frey,** Vorname unbekannt, Schuhmacher und Landwirt; Heimat: Kreis Aalen.

Weitere Auskunft hierüber erteilt das Württ. Rote Kreuz, Kreisgeschäftsstelle Aalen, Schubartstraße 11.

Kreisstadt Aalen

Viehzählung

Am 3. Juni 1949 wird eine Viehzwischenzählung durchgeführt. Die Zählung erstreckt sich auf Rindvieh, Schafe und Schweine. Jeder Viehhalter ist verpflichtet, dem Zähler vollständige und richtige Angaben über die Tiere zu machen, die sich in der Nacht vom 2. auf 3. Juni 1949 in seiner Haushaltung befunden haben. Der Zähler selbst ist verpflichtet, die Zahl der Tiere durch eigenen Augenschein festzustellen. Wer sich weigert, die Angaben, zu denen er verpflichtet ist, zu machen, wer falsche oder unvollständige Angaben macht oder wer den mit der Zählung Beauftragten die Besichtigung von Ställen oder Örtlichkeiten, in denen Vieh gehalten wird oder gehalten werden kann, verweigert oder sie sonstwie dabei behindert, kann nach § 31 der Zweiten Durchführungsverordnung zum Bewirtschaftungsnotgesetz mit Gefängnis bis zu 5 Jahren und mit Geldstrafe bis zu 100 000 DM oder mit einer dieser Strafen bestraft werden.

In jeder viehbesitzenden Haushaltung muß am Tage der Zählung (3. Juni 1949) eine Person anwesend sein, die dem Zähler die verlangten Auskünfte erteilen kann

Falls eine viehbesitzende Haushaltung am Tage der Zählung vom Zähler nicht aufgesucht werden sollte, ist der Haushaltungsvorstand oder eine ihn vertretende Person verpflichtet, spätestens am nächsten Tage die Angaben zur Zählung vor dem Bürgermeisteramt, Hirschstraße 5, Zimmer 2, und bei der Geschäftsstelle in Unterrombach zu machen.

Der Vieh- und Schweinemarkt

wird am Montag, 13. Juni 1949, abgehalten. Es gelten die üblichen seuchenpolizeilichen Bestimmungen. Der Viehverkauf ist nur auf Grund eines vom Landwirtschaftsamt ausgestellten Einkaufsscheines und nur zu den von der Viehmusterungskommission festgesetzten Preisen zulässig. Die Kommission ist auf dem Markt anwesend. Auftrieb zum Viehmarkt auf dem Spritzenhausplatz durch den Zugang beim Gasthaus zum „Stern". Marktbeginn: 8.00 Uhr.

Der Pferchverkauf

findet am 7. Juni 1949 um 11.30 Uhr im Rathaus, Zimmer 16, statt.

Pilzuntersuchungen

Auf dem Wochenmarkt in Aalen dürfen Pilze nur dann verkauft werden, wenn sie vom amtlichen Sachverständigen untersucht worden sind. Die Untersuchung wird jeweils ab 6.30 Uhr auf dem Rathaus vorgenommen. Die Verkäufer werden gebeten, sich bei der Polizeiwache zu melden.

Aufnahme in die städtischen Altenheime

Ältere, einheimische Einzelpersonen und Ehepaare, welche im **städtischen Altersheim** oder **Bürgerspital** Aufnahme suchen, werden gebeten, sich beim städt. Wohlfahrtsamt (Rathaus, Zimmer 33) zwecks Vormerkung zu melden. — In erster Linie werden solche Aufnahmesuchende berücksichtigt, welche in Aalen zusätzlichen Wohnraum freimachen können.

Ärztlicher Sonntagsdienst in Aalen

5. 6.: Dr. Richter, Bahnhofstr. 53; Telefon 377
6. 6.: Dr. Roemer, Bahnhofstr. 31; Telefon 720

Ärztlicher Sonntagsdienst in Ellwangen (Jagst)

5. 6.: Dr. Dornseif, Goethe-Straße; Tel. 347
6. 6.: Dr. Haas, Spitalstraße 24; Telefon 407

Ärztlicher Sonntagsdienst in Wasseralfingen

5. und 6. 6.: Dr. Montigel, Wilhelmstr. 103; Telefon 376

Amtsblatt für den Landkreis Aalen

Authorized by Military Government. — Herausgegeben vom Landratsamt Aalen. Verantwortlich: Landrat Dr. Anton Huber, Aalen. Druck: Schwabenverlag A.-G. Ellwangen (Jagst). Auflage 11000. — Das Amtsblatt für den Landkreis Aalen erscheint wöchentlich einmal (Freitags). Bezugspreis monatlich 70 Pfg. — Hauptvertriebsstellen: in Aalen: Schwabenverlag (Telefon 420), in Ellwangen: Schwabenverlag (Telefon 255 und 256).

Nr. 23 **10. Juni** **1949**

Dienst der Behörden der Kreisverwaltung am Fronleichnamstag

Der Fronleichnamstag (heuer 16. Juni 1949) gilt als Feiertag im Rechtsleben. Die Behörden der Kreisverwaltung bleiben daher an diesem Tage geschlossen. **Landratsamt**

Aalen, 8. Juni 1949. Nr. IV — 0171.

Kinderautorennen

Das ursprünglich am Sonntag, 12. Juni 1949, geplante **Kinderautorennen** am Schloßberg Ellwangen wird auf **Sonntag, 19. Juni 1949, nachmittags 14.00 Uhr** verlegt.

Zu dem Rennen verkehren ab Oberkochen Sonderzüge. Abfahrtszeiten werden durch die Tagespresse und Anschlag bekannt gegeben.

Landratsamt.

Volksschule Ellwangen (Jagst)

Schüleranmeldung

Die mit dem Anfang des neuen Schuljahres aufzunehmenden Kinder sind am Montag und Dienstag, 13. und 14. Juni, von 14—17 Uhr unter Vorlage des Geburts- oder Impfscheines in der Buchenbergschule anzumelden und persönlich vorzustellen. Schulpflichtig werden am 1. September 1949 die Kinder, die bis einschließlich 31. August das 6. Lebensjahr vollenden. Die Anmeldezeit wolle beachtet und eingehalten werden. **Schulleitung.**

Aufhebung der Anordnung vom 10. Nov. 1948 über Stromverbrauchseinschränkungen

Anordnung des Wirtschaftsministeriums Württemberg-Baden vom 20. Mai 1949

I. Die Anordnung des Wirtschaftsministeriums Württemberg-Baden (Amtsbl. des Wirtschaftsministeriums Nr. 11 vom 26. 11. 1948, S. 115) über Stromverbrauchseinschränkungen wird aufgehoben.

II. Die von den Landeswirtschaftsämtern Stuttgart und Karlsruhe ausgestellten Sondergenehmigungen werden damit gegenstandslos.

III. Die Einschränkungen des Stromverbrauchs für Haushalte und das Verbot der Reklame- und Schaufensterbeleuchtung nach den Kontrollrats-Gesetzen Nr. 7 u. 19 bleiben hiervon unberührt.

IV. Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 20. Mai 1949 in Kraft.

Stuttgart, 25. Mai 1949.

Wirtschaftsministerium Württemberg-Baden
gez. Dr. Veit.

Zusätzlicher Stromverbrauch durch Haushalte

Anordnung des Wirtschaftsministeriums Württ.-Baden vom 2. Juni 1949.

In den Monaten Juni, Juli und August 1949 können Haushalte zum Einkochen die nach den Kontrollratsgesetzen Nr. 7 und 19 gewährten Stromkontingente überschreiten. Folgende Strommengen können zusätzlich verbraucht werden:

20 kwh je Monat für Haushalte mit 1 Person;
40 kwh je Monat für Haushalte mit 2—4 Pers.;
60 kwh je Monat für Haushalte mit 5—7 Pers.;
80 kwh je Monat für Haushalte für 8—10 Pers.;
100 kwh je Monat für Haushalte über 10 Pers.

Diese Anordnung tritt am 2. Juni 1949 in Kraft und am 31. August 1949 außer Kraft.

Wirtschaftsministerium Württ.-Baden.

Fleischaufruf

Die Fleischrationen für die Monate Mai und Juni werden auf je 800 g erhöht. Da im Mai 200 g als Vorgriff für Juni ausgegeben wurden, sind noch je 200 g Fleisch auf die Abschnitte E 612 und Z 606 der Karten 11, 14, 21 und 24 abzugeben. Abschnitte E 612 und Z 606 der Karten 21 und 24 mit zusätzlichem Eindruck TSV Fl sind ungültig. **Landratsamt**

Aalen, 7. Juni 1949. **Ernährungsamt.**

Fettaufruf

für die 2. Dekade der 127. Zut.-Per. (Monat Juni 1949)

Karte 11: Abschn. Fett „K" . 125 g Margarine
Abschn. Fett „M" 100 g Öl (Fettwert 125 g)
Abschn. Fett L 608 100 g Öl (Fettwert 125 g)

Aufruf von Trockenfrüchten

Mit Ausnahme der Vollselbstversorger können im Juni 1949 alle Versorgungsberechtigten über 6 Jahre auf den Nährmittelabschnitt 12 der Karten 11, 21 und 31 wahlweise und je nach Vorrat anstelle von 250 g Nährmitteln der Gruppe S 250 g Trockenfrüchte beziehen.

Der Einzelhandel hat die Nährmittelabschnitte 12 zusammen mit den übrigen Nährmittelabschnitten abzurechnen und erhält dafür Bezugscheine über Nährmittel S.

Besonderer Hinweis:

Entgegen dem Vorschlag der Verwaltung für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, die aus der Türkei und aus Griechenland zur Einfuhr gelangenden Rosinen und Korinthen sowie Restbestände an kalifornischen Trockenfrüchten frei zur Verteilung zu bringen, hat die Militärregierung angeordnet, **daß Trockenfrüchte weiterhin rationiert bleiben. Landratsamt**

Aalen, 8. Juni 1949. **Ernährungsamt.**

Ausgabe von Dauermilcherzeugnissen statt frischer Vollmilch

1. Ab 1. Juni 1949 können Dauermilcherzeugnisse wahlweise anstelle von frischer Vollmilch bezogen werden. Dauermilcherzeugnisse im Sinne dieser Bekanntmachung sind:

ungezuckerte Kondensvollmilch,
gezuckerte Kondensvollmilch und
Sprühvollmilchpulver.

Zur Abgabe der Dauermilcherzeugnisse ist nur der Milchhandel berechtigt.

2. Die Dauermilcherzeugnisse können nach Maßgabe des folgenden Abgabeverhältnisses bezogen werden:

a) Ungezuckerte Kodensvollmilch mit 7,5% Fett und 17,5% fettfreier Trockenmasse
statt ½ Liter Vollmilch = 1 Dose zu 170 g;

b) gezuckerte Kondensvollmich
statt ½ Liter Vollmilch = 1 Dose zu 200 g;
statt 1 Liter Vollmilch = 1 Dose zu 400 g;

c) Sprühvollmilchpulver der Marken Alpenbote, Lactana, Nestle Vollmilch, Omira und Bärenmarke mit 24% Fett
statt 3,75 Liter Vollmilch = 1 Dose zu 500 g.

3. Beim Bezug von Dauermilcherzeugnissen anstelle von frischer Vollmilch auf Vollmilchreisemarken oder Milchabschnitte der Krankenzulagekarten sind die entsprechenden Marken oder Abschnitte nach dem Abgabeverhältnis der Ziffer 2 abzugeben. Erfolgt die Ausgabe der Dauermilcherzeugnisse im Rahmen des Vollmilchbezugs auf Grund von Vollmilchbestellscheinen der Lebensmittelkarten, so hat der Milchhändler die entsprechende Vollmilchmenge einzubehalten.

4. Für Apotheken und Drogerien gilt das bisherige Verfahren nach Maßgabe der obigen Sätze weiterhin, d. h. auf den ½-Liter-Bestellabschnitt für Vollmilch können abgegeben werden: 30 Dosen zu je 170 g ungezuckerte Kondensvollmilch oder 30 Dosen zu je 200 g gezuckerte Kondensvollmilch oder 4 Dosen zu je 500 g Sprühvollmilchpulver.

Auf den ¼-Liter-Bestellabschnitt ist jeweils die Hälfte der vorstehenden Menge abzugeben.

Aalen, 8. Juni 1949. **Landratsamt Ernährungsamt.**

Die Kreispflege Aalen

hat eine, in Röhlingen befindliche, früher als Postautohalle verwendete **Wellblechbaracke,** 3,80 m × 8,85 m groß, 5,5 m hoch auf Betonsockel zu veräußern. Die Wellblechbaracke steht auf fremdem Eigentum und ist sofort zu entfernen.

Ferner hat die Kreispflege einen **Lastwagenmotor** Typ Ford AA 38 PS zu veräußern. Der Motor kann in der Autogarage in Aalen, Bahnhofstraße (Postgarage), besichtigt werden. Kaufangebote sind innerhalb 14 Tagen an die Kreispflege zu richten.

Das Kreisjagdamt

macht darauf aufmerksam, daß das Aufnehmen von Jungwild (Rehkitzen, Junghasen, Jungfüchsen) Wilddieberei ist und nach den deutschen Gesetzen bestraft wird. In mehreren Fällen erfolgte bereits Strafanzeige. Jungwild, das sich in Händen von Nichtjagdausübungsberechtigten befindet, ist sofort dem Jagdpächter oder dem Bürgermeisteramt anzuzeigen.

*

Zur Bekämpfung der Krähen können **Gifteier** (Natureier) durch die Firma Waffen-Jung, Stuttgart, Charlottenstraße, zum Preise von DM —.20 je Stück bezogen werden. Mit Rücksicht auf, die fortgeschrittene Jahreszeit empfiehlt sich eine baldige Anwendung. Das Auslegen der Eier ist rechtzeitig in ortsüblicher Weise bekanntzugeben und spätestens drei Tage nach dem Auslegen sind die nicht aufgenommenen Eier und die vergifteten Tiere einzusammeln und zu vernichten.

Aalen, 4. Juni 1949. **Kreisjagdamt.**

Abwassereinleitung der Fa. Rieger & Dietz, Kettenfabrik in Unterkochen, in den Schwarzen Kocher

Die Firma Rieger & Dietz in Unterkochen beabsichtigt für die Spülaborte in ihrem Verwaltungsgebäude eine mechanisch-biologische Kläranlage zu erstellen und die geklärten Abwasser über den Unterwasserkanal ihres Triebwerks in den Schwarzen Kocher einzuleiten. Zeichnungen und Beschreibungen zu dem Vorhaben liegen beim Landratsamt (Zimmer 21) auf die Dauer von 14 Tagen, gerechnet vom Erscheinen dieses Blattes an, zur Einsichtnahme auf. Während dieser Zeit können Einwendungen erhoben werden. Nach Ablauf der Frist sind Einwendungen, — nicht privatrechtlicher Art — ausgeschlossen.

Aalen, 4. Juni 1949. **Landratsamt.**
Nr. VII 3820/S. 403.

Gesetz Nr. 241 über die Friedensgerichtsbarkeit

Vom 29. März 1949

Der Landtag hat am 10. März 1949 das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1 Gliederung

(1) Die Friedensgerichtsbarkeit wird ausgeübt:

1. in erster Instanz von Friedensgerichten,
2. in zweiter Instanz von Friedensobergerichten.

(2) Ein Friedensgericht besteht

1. als Gemeindebehörde in jeder Gemeinde,
2. als ergänzende staatliche Behörde bei jedem Amtsgericht.

(3) Ein Friedensobergericht besteht bei jedem Amtsgericht.

§ 2 Besetzung der Gemeindefriedensgerichte

(1) Das Gemeindefriedensgericht wird entweder von einem Gemeindekollegium versehen, das aus drei Mitgliedern besteht, oder von einem Gemeindebeamten als Einzelrichter.

(2) Wird das Friedensgericht von einem Kollegium versehen, so ist der Bürgermeister Vorsitzender. Sein Stellvertreter, die übrigen Friedensrichter und ihre Stellvertreter werden vom Gemeinderat aus seiner Mitte oder aus dem Kreis der in den Gemeinderat wählbaren Einwohner auf drei Jahre gewählt; ist der Bürgermeister aus besonderen Gründen am Vorsitz verhindert, kann auf die gleiche Art ein anderer Vorsitzender gewählt werden. Wiederwahlen sind zulässig.

(3) Die Übertragung der Friedensgerichtsbarkeit auf einen Gemeindebeamten erfolgt durch Gemeinderatsbeschluß. Der Beamte muß entweder zum gehobenen Justiz- oder Verwaltungsdienst befähigt sein oder seine Eignung anderweit, namentlich in einer öffentlichen Tätigkeit, erwiesen haben. Er kann nicht zugleich polizeilicher Vollzugsbeamter sein. Die Übertragung des Amtes erfolgt auf drei Jahre; Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend. Wird das Amt des Friedensrichters einem Gemeindebeamten neben einem Hauptamt übertragen, so dauert die Übertragung nicht länger als das Hauptamt.

(4) Ist das Gemeindefriedensgericht mit einem Beamten im Sinne des Abs. 3 besetzt, so hat es in Strafsachen die erweiterte Zuständigkeit nach § 5 Abs. 2. Der Landgerichtspräsident kann auf Antrag des Gemeinderats nach Anhörung des Friedensobergerichts auch dem kollegialen Gemeindefriedensgericht die erweiterte Zuständigkeit dann beilegen, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter auf Grund seiner Vorbildung oder auf Grund besonderer Bewährung in öffentlicher Tätigkeit der Aufgabe gewachsen erscheint.

§ 3 Besetzung des Friedensgerichts beim Amtsgericht und des Friedensobergerichts

(1) Friedensrichter bei dem Amtsgericht ist ein Rechtspfleger dieses Gerichts.

(2) Das Friedensobergericht wird von einem oder mehreren Richtern des Amtsgerichts versehen. Sie entscheiden als Einzelrichter.

(3) Die Friedensoberrichter und staatlichen Friedensrichter, sowie bei mehreren der Dienstvorstand, werden vom Justizministerium, und zwar die Friedensoberrichter für die Dauer ihres Hauptamtes, die Friedensrichter auf drei Jahre bestellt.

§ 4 Zuständigkeit der Friedensgerichte in bürgerlichen Rechtssachen

(1) Die Friedensgerichte sind in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, falls beide Parteien den Wohnsitz, eine Niederlassung oder den gewöhnlichen Aufenthalt in der Gemeinde haben, zuständig:

1. Streitigkeiten jeder Art gütlich beizulegen und einen Vergleich darüber zu beurkunden,
2. in vermögensrechtlichen Streitigkeiten, falls eine gütliche Beilegung nicht möglich ist und der Streitwert 150 DM nicht übersteigt, durch Urteil zu entscheiden und einstweilige Verfügungen zu erlassen.

(2) Ausgenommen von der Entscheidungsbefugnis der Friedensgerichte sind:

a) Ansprüche aus Wechseln und Schecks,
b) die Feststellung streitig gebliebener Konkursforderungen,
c) Rechtsstreitigkeiten, für welche die Arbeitsgerichte zuständig sind,
d) Klagen aus dem Gesetz über Mieterschutz und Mieteinigungsämter,
e) Pachtschutzstreitigkeiten nach der Pachtschutzordnung,
f) Streitigkeiten wegen Wildschadens,
g) Ansprüche, für welche die Landgerichte ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes zuständig sind,
h) Aufgebotssachen.

(3) An Stelle des Gemeindefriedensgerichts ist das Friedensgericht bei dem Amtsgericht zuständig für Streitigkeiten über:

a) dingliche Ansprüche, welche Grundstücke außerhalb der Gemeindemarkung betreffen,
b) Ansprüche, bei denen die Gemeinde Partei, mitberechtigt oder mitverpflichtet ist.

§ 5 Zuständigkeit der Friedensgerichte in Strafsachen

(1) In Strafsachen sind die Friedensgerichte zuständig, sofern die Tat auf der Gemeindemarkung begangen wurde:

1. Übertretungen eines Reichs- oder Landesgesetzes oder der Verordnung einer Verwaltungsbehörde durch Strafverfügung abzurügen,
2. die nach § 374 Ziff. 1—8 der Strafprozeßordnung im Wege der Privatklage verfolgbaren Strafsachen zu vergleichen, insbesondere den in § 380 der Strafprozeßordnung vorgeschriebenen Sühneversuch vorzunehmen.

(2) Besitzt ein Gemeindefriedensgericht die erweiterte Zuständigkeit nach § 2 Abs. 4, so entscheidet es auch über den Einspruch gegen eine Strafverfügung (Abs. 1 Ziff. 1) und in Privatklagesachen nach Mißlingen des Sühneversuches (Abs. 1 Ziff. 2) durch Urteil auf Grund mündlicher Verhandlung. Fehlt dem Gemeindefriedensgericht diese Zuständigkeit, so entscheidet statt dessen das Friedensgericht bei dem Amtsgericht.

(3) Wurde eine Tat durch die Presse begangen, so sind die ordentlichen Gerichte zuständig.

§ 6 Besondere Bestimmungen für das Privatklageverfahren

(1) In Privatklagesachen kann das Gericht, statt auf Strafe zu erkennen, einen mit der Berufung anfechtbaren Friedensspruch auf Verwarnung, Friedensbuße und Friedensbürgschaft erlassen, wenn die Tat nicht so ernst ist, daß ihre strafrechtliche Ahndung unerläßlich ist. Dabei kann das Gericht auch Feststellungen zur Wiederherstellung des guten Rufes des Verletzten treffen.

(2) Der Friedensspruch kann auch in einer nicht an die Vorschriften der StPO über die Hauptverhandlung gebundenen Verhandlung ergehen.

(3) Die Friedensbuße besteht in einem Geldbetrag, der an eine öffentliche Kasse zu zahlen ist; das Nähere bestimmt das Gericht im Friedensspruch. Dieses kann die Friedensbuße auch unter der Bedingung auferlegen, daß sie nur zu entrichten ist, wenn sich der Täter während einer Probezeit, die höchstens zwei Jahre beträgt, nicht ordentlich führt. Kommt der Täter der Verpflichtung zur Entrichtung der Friedensbuße schuldhaft nicht nach, so ordnet das Friedensgericht durch Beschluß an Stelle der Friedensbuße Haft an. Gegen diesen Beschluß ist das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde zulässig. Im übrigen gelten die Vorschriften über die Geldstrafe entsprechend.

(4) Steht zu befürchten, daß der Täter dem Verletzten gegenüber nicht Frieden halten wird, so kann ihm das Gericht eine Friedensbürgschaft als Sicherheit dafür auferlegen, daß er innerhalb einer bestimmten Frist, die höchstens zwei Jahre beträgt, Frieden hält. Das Gericht bestimmt den Geldbetrag, in dessen Höhe Sicherheit zu leisten ist, und die Art der Sicherheitsleistung; insoweit gelten die Vorschriften über die Sicherheitsleistung zur Verschonung mit der Untersuchungshaft. Das Gericht erklärt die Sicherheit in Höhe des festgesetzten Geldbetrages für die Staatskasse verfallen, wenn der Verpflichtete innerhalb der Frist nicht Frieden hält. Gegen den Beschluß ist Beschwerde zulässig.

§ 7 Entschädigung des Verletzten und Buße

Der Verletzte oder sein Erbe kann gegen den Beschuldigten einen aus der Straftat erwachsenen vermögensrechtlichen Anspruch, der zur Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte gehört und noch nicht anderweitig gerichtlich anhängig gemacht ist, bis zum Betrag von 300 DM im Strafverfahren geltend machen. Bis zum gleichen Betrag kann in den Fällen der §§ 188 und 231 StGB eine Buße zuerkannt werden.

§ 8 Besondere Zuständigkeit des Friedensgerichts bei dem Amtsgericht

Außer in den Fällen des § 4 Abs. 3 und § 5 Abs. 2 Satz 2 ist das Friedensgericht bei dem Amtsgericht zuständig:

1. nichtbemittelten Rechtsuchenden aus dem Bezirk des Amtsgerichts Rechtsauskunft zu erteilen, soweit nicht das Friedensobergericht sich diese Befugnisse vorbehalten hat,
2. die ihm vom Friedensobergericht zugewiesenen Rechtssachen (§ 10 Ziff. 3) zu entscheiden.

§ 9 Verhältnis zu den ordentlichen Gerichten

(1) In Rechtsstreitigkeiten, die von den Friedensgerichten zu entscheiden sind, können die ordentlichen Gerichte ihre Unzuständigkeit von Amts wegen aussprechen. Das Urteil eines ordentlichen Gerichts kann nicht deshalb angefochten werden, weil der Rechtsstreit von einem Friedensgericht zu entscheiden gewesen sei.

(2) Ist zweifelhaft, ob eine Tat nur eine Übertretung ist (§ 5 Abs. 1 Ziff. 1), so entscheidet das Friedensobergericht auf Ersuchen des Friedensgerichts, ob die Sache dort zu behandeln oder an das ordentliche Gericht abzugeben ist.

(3) Stellt sich im Fall der Abrügung einer strafbaren Handlung als Übertretung nachträglich heraus, daß die Tat keine Übertretung war, so steht eine ergangene Strafverfügung oder ein ergangenes Urteil eines Friedensgerichts der Aburteilung durch das ordentliche Gericht nicht entgegen. Dieses hat das friedensgerichtliche Verfahren samt der ergangenen Entscheidung aufzuheben und eine verbüßte Strafe auf die neue Strafe anzurechnen.

§ 10 Zuständigkeit des Friedensobergerichts

Das Friedensobergericht ist zuständig:

1. im Rahmen des § 8 Ziff. 1 Auskunft zu erteilen, soweit es sich diese Befugnis vorbehalten hat,
2. den Friedensgerichten rechtliche Anleitung zu gewähren, unbeschadet ihres Rechts zu selbständiger Entscheidung,
3. eine Rechtssache, die das Gemeindefriedensgericht verzögerlich behandelt oder um deren Abnahme es wegen ihrer Schwierigkeit nachgesucht hat, dem staatlichen Friedensgericht zuzuweisen,
4. über Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Friedensgerichte nach Maßgabe des § 11 zu entscheiden.

§ 11 Rechtsmittel

(1) Gegen die Entscheidungen der Friedensgerichte finden außer den in § 6 geregelten Fällen die Rechtsmittel statt, die gegen Entscheidungen der Amtsgerichte gegeben sind. Ihre Zulässigkeit ist in keinem Fall von dem Wert des Beschwerdegegenstands abhängig.

(2) Zur Einlegung eines Rechtsmittels in Übertretungssachen sind der Angeklagte, der Verletzte, das Bürgermeisteramt sowie der Staatsanwalt befugt.

(3) Die Entscheidungen des Friedensobergerichts sind endgültig.

§ 12 Unabhängigkeit der Friedensgerichte

Die Friedensrichter sind bei der Erledigung richterlicher Geschäfte unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen.

§ 13 Dienstaufsicht

(1) Die Dienstaufsicht über die Friedensgerichte übt der Vorstand des Friedensobergerichts aus.

(2) Das Friedensobergericht untersteht, wenn sein Vorstand nicht zugleich Vorstand des Amtsgerichts ist, dessen Dienstaufsicht. Im übrigen übt der Landgerichtspräsident die Dienstaufsicht aus.

§ 14 Verfahrensvorschriften

Die Vorschriften über das Verfahren vor den Friedensgerichten erläßt das Justizministerium im Benehmen mit dem Innenministerium unter Beachtung der in Art. II Ziff. 4 der Kontrollratsproklamation Nr. 3 aufgestellten Grundsätze sowie des Art. V der Militärregierungsverordnung Nr. 2 in Anlehnung an die Vorschriften der Zivil- und der Strafprozeßordnung.

§ 15 Gebühren und Auslagen

Das Justizministerium erläßt ferner im Benehmen mit dem Innenministerium und dem Finanzministerium Vorschriften über Gebühren und Auslagen. Gebühren, die bei einem staatlichen Friedensgericht anfallen, fließen der Staatskasse, die bei einem Gemeindefriedensgericht anfallen, der Gemeindekasse zu. Auslagen, die bei einem staatlichen Friedensgericht erwachsen, sind von der Staatskasse, die bei einem Gemeinde-Friedensgericht erwachsen, von der betreffenden Gemeinde zu tragen, soweit sie nicht von einer Partei zu tragen sind.

§ 16 Zeitpunkt des Inkrafttretens

Die Friedensgerichte treten drei Monate nach Verkündung dieses Gesetzes in Tätigkeit; im übrigen tritt das Gesetz mit seiner Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den 29. März 1949.

Die Regierung des Landes Württ.-Baden:

Dr. Reinhold Maier — J. Beyerle
Fritz Ulrich — Dr. Veit
Otto Steinmayer

Jagdverpachtung

Die Gemeinde **Geislingen** verpachtet ihre ca. 550 ha große Gemeindejagd ab 1. April 1949 auf die Dauer von 6 Jahren.

Die Pachtbedingungen liegen in der Zeit vom 11. bis einschließlich 25. Juni 1949 während der üblichen Amtsstunden auf dem Bürgermeisteramt in Geislingen zur Einsichtnahme auf. Die Verpachtung erfolgt am 25. Juni 1949 um 19.00 Uhr auf dem Rathaus in Geislingen an den Meistbietenden.

Rechtsanwalts-Sprechtage in Bopfingen

Die Kanzlei der Rechtsanwälte Dr. Hans **Frank**, Dr. Hans **Wolf** und Dr. O. **Ginter** in Aalen (Württ.), Marktplatz 7, Tel. 909, gibt bekannt, daß sie auf Grund der Ermächtigung des Justizministeriums in **Bopfingen**, Marktplatz, Gasthaus zur „Sonne" (Nebenzimmer), regelmäßig **Sprechtage** abhält. Parteienverkehr vorläufig jeden Donnerstag 9 bis 18 Uhr.

Kartoffelkäferbekämpfung 1949

1. Gesetzliche Grundlage

Für die Kartoffelkäferbekämpfung gelten auch in diesem Jahr wieder die Verordnung des Landwirtschaftsministeriums zur Bekämpfung des Kartoffelkäfers vom 8. Mai 1947 und die hiezu erlassenen Ausführungsbestimmungen.

2. Verantwortlichkeit der Bürgermeisterämter

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Begehungsdienstes und der Bekämpfung ist das Bürgermeisteramt verantwortlich.

3. Begehungsdienst

Grundlage der Bekämpfung ist und bleibt der Begehungsdienst. Nur durch regelmäßiges Begehen der Kartoffelfelder während der ganzen Vegetationszeit kann sich das Bürgermeisteramt über die jeweilige Befallslage unterrichten und rechtzeitig die notwendigen Bekämpfungsmaßnahmen einleiten. Der Beginn des Begehungsdienstes ist auf **Montag, 13. Juni 1949**, festgesetzt. Die Suchtage für die einzelnen Gemeinden sind:

Montag: Wasseralfingen, Westhausen, Lauchheim, Hülen, Röttingen, Aufhausen, Oberdorf a. I., Bopfingen, Unterriffingen, Flochberg, Trochtelfingen, Pflaumloch, Utzmemmingen, Schloßberg.

Dienstag: Aalen, Essingen, Lauterburg, Unterkochen, Oberkochen, Ebnat, Waldhausen, Elchingen, Dorfmerkingen, Neresheim, Kösingen, Ohmenheim, Schweindorf.

Mittwoch: Goldburghausen, Benzenzimmern, Dirgenheim, Kirchheim a. R., Kerkingen, Baldern, Zöbingen, Walxheim, Unterwilflingen, Geislingen, Zipplingen, Nordhausen, Unterschneidheim, Tannhausen.

Donnerstag: Wört, Stödtlen, Pfahlheim, Röhlingen, Ellenberg, Lippach, Dalkingen.

Freitag: Hofen, Schrezheim, Hüttlingen, Ellwangen, Schwabsberg, Jagstzell, Rosenberg, Rindelbach, Neuler, Adelmannsfelden, Pommertsweiler.

Samstag: Abtsgmünd, Dewangen, Fachsenfeld, Neubronn, Hohenstadt, Laubach.

4. **Bekämpfung.** Neben dem Auffinden der Befallstellen durch den Begehungsdienst ist die frühzeitige Behandlung aller gefährdeten Kartoffelfelder für die Kartoffelkäferbekämpfung des ganzen Sommers und damit für die Kartoffelernte entscheidend.

5. **Bekämpfungsmittel.** Es wird, wie im vergangenen Jahr, auch 1949 eine 0,5 bis 1-prozentige Kalkarsenatbrühe (0,5 = 1 kg Kalkarsenat auf 100 Liter Wasser) verwendet. **Kalkarsenat ist für Menschen und Säugetiere giftig. Die Verstäubung von Kalkarsenat ist verboten.**

Bei Mischkulturen oder in Gärten kann das ungiftige Gesarol als Stäubemittel oder als Spritzmittel 1-prozentig verwendet werden. Zur gleichzeitigen Bekämpfung der Kraut- und Knollenfäule der Kartoffeln wird der Kalkarsenatbrühe 1-prozentiger Kupferkalk oder 0,3% Cupromaag, Ob 21, Spieß 48, Funguran-Neu zugesetzt.

6. **Kosten der Bekämpfungsmittel.** Kalkarsenat wird den Gemeinden kostenlos zur Verfügung gestellt. Kosten für andere Mittel wie Gesarol oder Hoxa-Präparate müssen von den Nutzungsberechtigten selbst getragen werden.

7. **Tätigkeit des Spritzenwartes.** Aufgabe des Spritzenwartes ist, die eigentliche Bekämpfungsarbeit zu leiten und auf die allgemeine Pflege der Geräte, insbesondere auf das gründliche Reinigen der Geräte nach jedem Gebrauch zu achten. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, daß die zur **Unkrautbekämpfung mit U 46 verwandten Spritzgeräte** ganz besonders **gründlich zu reinigen** sind, da sonst schwere Wuchsschäden in den Kartoffelbeständen zu befürchten sind. Der Spritzenwart verwaltet das in einem verschließbaren Raum untergebrachte giftige Kalkarsenat, gibt es aus und führt den Verbrauchsnachweis. Kalkarsenat darf von ihm nur für die Kartoffelkäferbekämpfung ausgegeben werden. Weiterhin erhält der Spritzenwart den für die Kartoffelkäferbekämpfung erforderlichen Treibstoff für die eingesetzten Motorgeräte. Er ist dem Landwirtschaftsamt für die Verwendung desselben verantwortlich und hat darüber ebenfalls listenmäßigen Nachweis zu führen. Bei den Begehungs- und Bekämpfungskontrollen des Pflanzenschutztechnikers hat der Spritzenwart die Benzin- und Arsenliste vorzulegen. Neuzuteilungen von Benzin und Kalkarsenat können durch das Landwirtschaftsamt nur erfolgen, wenn der Verbleib der vorhergehenden Zuteilung ordnungsgemäß nachgewiesen wird.

Leiter des Landwirtschaftsamtes
gez.: Marte,
gez.: Dr. Huber, Landrat.

Kreisstadt Aalen

Hooverspeisung für Lehrlinge und Jungarbeiter

In der 128. Periode (Juli) kann eine begrenzte Anzahl von Lehrlingen und Jungarbeitern wieder an der Hooverspeisung teilnehmen. Speisungsberechtigt sind nur Lehrlinge und Jungarbeiter der Jahrgänge 1931 und jünger, die ein Untergewicht von 10 Prozent und mehr aufweisen, keine Teilschwer- oder Schwerarbeiterzulagekarten beziehen und nicht Angehörige von Voll- oder Teilselbstversorgern sind.

Die Anmeldung zur Hooverspeisung hat wie bisher durch den Arbeitgeber zu erfolgen. Eine Namensliste, in welcher der Geburtstag und Wohnort der Lehrlinge/Jungarbeiter vermerkt und außerdem angegeben ist, daß die Betreffenden keine Teilschwer- oder Schwerarbeiterzulagekarten beziehen, ist vorzulegen. Für auswärtige Jugendliche (Wohnort außerhalb Aalen und Stadtteil Unterrombach) ist außerdem eine Bescheinigung des zuständigen Bürgermeisteramtes erforderlich, aus der hervorgeht, daß der zu Speisende nicht zu den Voll- oder Teilselbstversorgern gehört. Falls diese Bescheinigung in den vorhergehenden Perioden bereits vorgelegt wurde, ist dies in der Liste zu vermerken.

Die Arbeitgeber werden gebeten, die Listen der Lehrlinge/Jungarbeiter nebst den erforderlichen Unterlagen bis spätestens Samstag, dem 18. Juni 1949, dem Städt. Wohlfahrtsamt (Rathaus, Zimmer 35) vorzulegen. Je nach Eingang der Listen werden die Speisungsberechtigten ermittelt. Später eingereichte Anträge können nicht berücksichtigt werden.

Die Lebensmittel für die Hooverspeisung werden von den USA kostenlos geliefert. Durch die Zufuhr, Zubereitung und Verteilung der Speisen erwachsen jedoch der Stadt Kosten. Die Arbeitgeber werden gebeten, zur Deckung der Kosten Beiträge zu geben. Wir hoffen, daß ein Beitrag von DM 1.— pro Kopf und Monat ausreichen wird. Höhere Spenden werden dankbar entgegengenommen.

Bürgermeisteramt Aalen

Bei der Verfolgung einer strafbaren Handlung wurden folgende Gegenstände aufgefunden, dessen Besitzer nicht festgestellt werden konnten: 2 Bettüberwürfe; 1 Tafeltuch; 2 Vorhänge (Stor); 1 Oberleintuch; 1 Tischtuch ohne Saum; 8,80 m Handtuchstoff (2 Stoffstücke); 3 Bettbezüge; 2 Waschlappen; 1 Topflappen; 1 geblumte Tischdecke; 1 Stück grauer Hemdenstoff (zirka 1 m); 1 graues Hemd für Herren; 1 kleines Bettuch; 2 Kissenüberzüge; 1 Handtuch. — Die Gegenstände stammen aus Verlagerungsgut. Eigentumsansprüche können bis 1. Juli 1949 auf der Kriminalpolizei, Hirschstraße 5, gemacht werden.

Vergebung von Bauarbeiten

Zur Fertigstellung der Bedürfnisanstalt Ecke Gmünder und Gartenstraße werden die sanitären und elektrischen Installationsarbeiten, die Gipser-, Glaser-, Schreiner-, Schlosser-, Maler- und Plattenlegerarbeiten nach den Vorschriften der VOB vergeben.

Leistungsverzeichnisse können auf dem Stadtbauamt, Zimmer 3, abgeholt werden. Die Angebote sind bis spätestens Mittwoch, 15. Juni 1949, 17 Uhr, in verschlossenem Umschlag mit entsprechender Aufschrift auf dem Stadtbauamt, Zimmer 3, abzugeben.

Änderung der Baulinie an der Schwalbenstraße und Feststellung des Stadtbauplans am Amselweg

Durch Beschluß des Gemeinderats werden

1. die Baulinie an der Schwalbenstraße zwischen Parz. Nr. 999/1—7 neu festgelegt,
2. der Stadtbauplan am Amselweg an Parz. Nr. 1009 und 1032/1 im Zebert festgestellt.

Die Pläne hierüber sind in der Zeit vom 11. bis 18. Juni 1949 auf dem Rathaus, Zi. 10a, zur Einsichtnahme öffentlich aufgelegt. Die Beteiligten werden aufgefordert, etwaige Einwendungen innerhalb dieser Frist geltend zu machen.

Kreisstadt Aalen

Brennholzbedarf der Behörden und gewerblichen Betriebe

Die Behörden und Gewerbebetriebe werden hiermit gebeten, ihren Brennholzbedarf für das Jahr 1949/50 anzumelden.

Die erforderlichen Formulare können vom Montag, 13. Juni 1949, ab bei der Brennholzverteilungsstelle abgeholt werden. Für die Anmeldung genügt auch ein formloser Antrag. **Die Anmeldungen sind bis zum 22. Juni 1949** bei der Brennholzverteilungsstelle, Turnstraße 15, **vorzunehmen.**

Für den Stadtteil Unterrombach sind die Anmeldungen in derselben Zeit im Rathaus Unterrombach abzugeben.

Mit der Zuweisung des Brennholzes kann alsbald begonnen werden.

Brennholzverteilung

Mit der Brennholzverteilung für die Haushaltungen wird jetzt begonnen. Um unnötige Botengänge zu vermeiden, werden diejenigen Haushaltungen, die jetzt nicht in der Lage sind das Brennholz zu bezahlen, gebeten, dies der Brennholzverteilungsstelle mitzuteilen. Es wird jeweils 14tägig bekanntgegeben, welche Straßen zum Einkassieren vorgesehen sind.

In der Zeit vom 13. Juni bis 25. Juni 1949 sollen folgende Straßen zum Einkassieren gelangen: Friedhofstraße; Friedrichstraße; Verl. Schulstraße; Wagnerplatz; Walkstraße; Wasserstraße; Weidenfelderstraße; Westlicher Stadtgraben; Wilhelmstraße; Windmühlenstraße; Zeberstraße; Zeppelinstraße; Ziegelstraße.

Zur Verteilung gelangen für Haushaltungen ohne Gasanschluß 1/2 rm Laubholz, für Haushaltungen mit Gasanschluß 1/2 rm Nadelholz.

Lagerraum, ca. 40 qm

ist im II. Stock des Schrannengebäudes, Löwenstraße 10, zu vermieten. Interessenten wollen sich bei der Stadtpflege melden.

Rechtskräftige Entscheidungen in Spruchkammerverfahren

gem. § 3 der Vollstreckungsordnung zum Gesetz Nr. 104 vom 5. Februar 1948 (Reg.-Bl. S. 19)

Gerstner, Johannes, Küfer, geb. 21. 12. 1893 wohnhaft Hohenberg, Gde. Rosenberg, Kreis Aalen, Ortsstraße 13
Spruch der Spruchkammer des Int.-Lagers Ludwigsburg vom 16. 7. 1947. Az.: J/72/1558.
Der Betroffene ist Belasteter. Er wird auf 2 Jahre in ein Arbeitslager eingewiesen. Von seinem Vermögen werden 30% eingezogen. Er unterliegt den gesetzlichen Folgen des Art. 16 Ziff. 4—10 des Ges. Nr. 104, den Folgen des Art. 16 Ziff. 8 des Ges. Nr. 104 auf die Dauer von 5 Jahren. Der Streitwert beträgt RM 2000.—.

Häußler, Gottlieb, Ingenieur, geb. 6. 11. 1897 wohnhaft Wasseralfingen, Bahnhofstraße 2
Spruch der Spruchkammer des Int.-Lagers Ludwigsburg vom 10. 9. 1947. Az.: J/72/278.
Der Betroffene ist Belasteter. Er wird zwei Jahre in ein Arbeitslager eingewiesen. 30% seines Vermögens werden eingezogen. Er unterliegt den gesetzlichen Folgen des Art. 16 Ziff. 4 bis 6, 8b, 8c und 10 des Ges. Nr. 104, den Folgen des Art. 16 Ziff. 8b und 8c des Ges. Nr. 104 auf die Dauer von 5 Jahren. Der Streitwert beträgt RM 13 000.—.

Schnepf, Ulrich, Postschaffner, geb. 4. 7. 1895 wohnh. Espachweiler Gde. Schrezheim, Kr. Aalen
Spruch der Spruchkammer des Int.-Lagers Ludwigsburg vom 14. 11. 1947. Az.: J/75/927.
Der Betroffene ist Belasteter. Er wird auf 1/2 Jahr in ein Arbeitslager eingewiesen. 10% seines Vermögens, mindestens RM 500.—, werden eingezogen. Er unterliegt den gesetzlichen Folgen des Art. 16 Ziff. 4—10 des Ges. Nr. 104, den Folgen des Art. 16 Ziff. 8 des Ges. Nr. 104 auf die Dauer von 5 Jahren. Der Streitwert beträgt RM 3000.—.

Forderungen gegen die vorstehend aufgeführten Personen müssen spätestens innerhalb von drei Monaten nach Erscheinen dieses Amtsblatts bei dem für den Wohnsitz des Betroffenen zuständigen Amt für Vermögenskontrolle oder dem Treuhänder unter genauer Bezeichnung nach Art, Grund und Höhe geltend gemacht werden. Nicht fristgemäß angemeldete Ansprüche werden bei einer etwa stattfindenden Auseinandersetzung nicht berücksichtigt.

Zentralspruchkammer Nord-Württemberg Ludwigsburg, ehemal. Frommankaserne. — Vollstreckungsbehörde —

Belegung und Freimachung von Werkwohnungen

Zur Wahrung der Bedürfnisse der gewerblichen und der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe wird auf Grund des Art. I Nr. 3 Wohnungsgesetz hinsichtlich der Belegung und Freimachung von Werkwohnungen folgendes angeordnet:

1. Werkwohnungen im Sinne dieses Erlasses sind Wohnungen oder Wohnräume, die von Betriebsinhabern zur Unterbringung von Betriebsangehörigen errichtet, zu Eigentum erworben oder vor dem 1. Mai 1949 gemietet worden sind und nur mit Rücksicht auf ein zwischen dem Betriebsinhaber und dem Betriebsangehörigen bestehendes privatrechtliches Arbeits- oder Dienstverhältnis vermietet oder überlassen sind bzw. vermietet oder überlassen werden, sowie die maßgeblich werkgeförderten Wohnungen.

Werkgeförderte Wohnungen sind solche nicht im Eigentum des Betriebsinhabers stehende Wohnungen, zu deren Entstehung der Betriebsinhaber eine Finanzierungshilfe unter der Bedingung geleistet hat, daß der Eigentümer die geförderten Wohnungen nur an Betriebsangehörige überläßt.

Hat die Wohnungsbehörde Zweifel, ob ein Raum als Werkwohnraum anzuerkennen ist, so hat sie hierüber die Stellungnahme des Wohnungsausschusses und des Berufsverbandes des Betriebsinhabers, bei landwirtschaftlichem Werkwohnraum auch des Ortsobmannes und des Landwirtschaftsamtes, einzuholen. Die Wohnungsbehörden müssen sich darüber im klaren sein, daß die Anerkennung und Vermehrung des Werkwohnraums im allgemeinen wirtschaftlichen und damit gesamtstaatlichen Interesse liegt und in der Landwirtschaft auch der Verringerung der Landflucht dient. Die Wohnungsbehörden sollen daher bei der Anerkennung des Werkwohnraums nicht engherzig verfahren.

2. Nach § 16 Durchführungsverordnung zum Wohnungsgesetz müssen die Wohnungsbehörden bei Werkwohnungen und sonstigen zweckgebundenem Wohnraum das **Interesse des Verfügungsberechtigten gebührend berücksichtigen.** Derartige Räume sind daher von den Wohnungsbehörden an die Betriebsangehörigen zuzuteilen, die von dem Betriebsinhaber für diese Räume vorgeschlagen worden sind. Neben den bereits in der Gemeinde wohnhaften oder in der Gemeinde als Wohnungsuchende vorgemerkten Betriebsangehörigen können auch auswärts wohnende Betriebsangehörige vorgeschlagen werden, wenn es sich bei ihnen um Fachkräfte handelt, die für den Betrieb dringend benötigt werden und — von Härtefällen abgesehen — nicht bereits im Nahverkehrsbereich wohnhaft sind.

Wird das Vorschlagsrecht vom Betriebsinhaber nicht innerhalb der von der Wohnungsbehörde zu bestimmenden, mindestens zwei Wochen betragenden Frist entsprechend ausgeübt, und bleibt hierauf auch ein von der Wohnungsbehörde anzustrebender Einigungsversuch ohne Erfolg, so können die Werkwohnräume anderen Wohnungsuchenden zugeteilt werden; doch ist in diesem Fall die Zuweisung, gegebenenfalls die Mietvergütung, auf angemessene Zeit zu befristen.

3. Ebenso wie unter Ziffer 2 ist zu verfahren, wenn in einer unterbelegten Werkwohnung überschüssiger Raum erfaßt wird. Gegebenenfalls ist ein Ausgleich oder ein Tausch mit Wohnungen anderer Angehöriger des gleichen Betriebs herbeizuführen. Die Belegungsdichte der Werkwohnungen hat jedenfalls der der übrigen Bevölkerung zu entsprechen.

4. Die Verwaltungsanordnung des Innenministeriums vom 7. März 1949 zur Förderung des Wohnungsbaus durch wohnungswirtschaftliche Maßnahmen (Staatsanzeiger Nr. 11 und MABl. S. 24) gilt auch für neu erstellte Werkwohnungen. Der Betriebsinhaber, der die Werkwohnung erstellt hat, kann also die Mieter aus dem Kreis seiner Betriebsangehörigen nach Maßgabe des § 4 dieser Verwaltungsanordnung auswählen. Dabei ist dem Erfordernis der Wohnungsberechtigung in der Gemeinde nicht nur dann entsprochen, wenn in der Gemeinde wohnhafte oder in der Gemeinde als Wohnungssuchende vorgemerkte Betriebsangehörige als Mieter ausgewählt werden, sondern auch dann, wenn **auswärts wohnende Betriebsangehörige,** die für den **Betrieb dringend benötigte Fachkräfte** sind und — von Härtefällen abgesehen — nicht bereits im Nahverkehrsbereich wohnen, vom Betriebsinhaber als Mieter ausgewählt werden.

5. Eine besonders wichtige Aufgabe ist die **Freimachung der von betriebsfremden Personen besetzten Werkwohnungen.**

Die Freimachung der Werkwohnung hängt grundsätzlich davon ab, ob dem bisherigen Wohnungsinhaber anderer Wohnraum zugeteilt wird. Räumt er trotz Zuteilung einer anderen Wohnung und obwohl ein Arbeitsverhältnis nicht oder nicht mehr besteht, die Werkwohnung nicht, so kann er im allgemeinen nur gemäß §§ 20 bis 23 b) des Mieterschutzgesetzes in der Fassung vom 15. Dezember 1942 (RGBl. I S. 712) beim Amtsgericht auf Aufhebung des Mietverhältnisses oder auf Räumung verklagt werden. (Die Wohnungsbehörden haben dann Anfragen der Gerichte in Eigenbedarfs-(Betriebsbedarfs)-Prozessen, ob dem Kläger im Falle des Obsiegens die zur Belegung der streitigen Räume mit Betriebsangehörigen erforderliche Genehmigung des Wohnungsamtes erteilt werden wird, je nach dem Ergebnis ihrer Prüfung unter Beachtung der Bestimmungen in Ziffer 1 zu beantworten.)

Im Wege eines **Zwangstausches können Werkwohnungen möglicherweise** dann freigemacht werden,

a) **auf Anordnung des Wohnungsamts:**

wenn gleichzeitig eine bessere Verteilung des Wohnraums im Sinne des Art. VI b) WohnG. erreicht wird, also schon unter diesem Gesichtspunkt ein Zwangstausch an und für sich zulässig wäre;

b) **auf Beschluß des Amtsgerichts:**

wenn bei Vorliegen eines vollstreckbaren Urteils oder Vergleichs auf Räumung der Werkwohnung die Voraussetzungen eines Zwangswohnungstausches nach §§ 1 und 2 der Verordnung über Änderungen des Mieterschutzrechtes vom 7. November 1944 (RGBl. I S. 319) vom Amtsgericht anerkannt werden.

Darüber hinaus können rechtmäßig benützte Werkwohnungen durch Verwaltungsakte der Wohnungsbehörden (Erfassung, Widerruf der Zuteilung) gegen den Willen des Wohnungsinhabers nicht frei gemacht werden. Die Wohnungsbehörden haben jedoch die dem Betrieb nicht oder nicht mehr angehörenden Werkwohnungsinhaber auf Antrag des Betriebsinhabers als Wohnungsuchende vorzumerken und ihnen in der betreffenden Gemeinde Ersatzwohnraum zuzuteilen, außerdem haben sie begründeten Freimachungsanträgen durch Mitwirkung bei vorprozessualen Räumungsverhandlungen und durch Förderung von Wohnungstauschen entgegenzukommen.

Für den Ersatzwohnraum kommt es nicht darauf an, ob er der bisherigen Werkwohnung gleichwertig ist, es genügt, daß er der durchschnittlichen Belegungsdichte entspricht.

Innenministerium Württemberg-Baden
gez. Ulrich, Innenminister.

Ärztlicher Sonntagsdienst in Aalen
12. 6.: Dr. Kohler, Neue Heidenheimer Str. 18; Telefon 769
16. 6.: Dr. Parizek, Rohrwangstr. 3; Tel. 975

Ärztlicher Sonntagsdienst in Ellwangen
12. 6.: Dr. Kleinknecht, Seb.-Graben; Tel. 314
16. 6.: Dr. Hermann, Haller Str. 6; Tel. 218

Ärztlicher Sonntagsdienst in Wasseralfingen
12. 6.: Dr. Plaskuda, Wilhelmstr. 65; Tel. 903
16. 6.: Dr. Eimer, Rockenlager; Tel. 652

Amtsblatt für den Landkreis Aalen

Authorized by Military Government. — Herausgegeben vom Landratsamt Aalen. Verantwortlich: Landrat Dr. Anton Huber, Aalen.
Druck: Schwabenverlag A.-G. Ellwangen (Jagst). Auflage 11000. — Das Amtsblatt für den Landkreis Aalen erscheint wöchentlich einmal (Freitags).
Bezugspreis monatlich 70 Pfg. — Hauptvertriebsstellen: in Aalen: Schwabenverlag (Telefon 420), in Ellwangen: Schwabenverlag (Telefon 255 und 256).

Nr. 24 | 17. Juni | 1949

Anläßlich des Kinderautorennens in Ellwangen

verkehrt am Sonntag, 19. Juni 1949, folgender Sonderzug zu ermäßigten Fahrpreisen:

ab Oberkochen 12.12 Uhr
ab Unterkochen 12.19 Uhr
ab Aalen 12.30 Uhr

Rückfahrt gegen 19.00 Uhr ab Ellwangen.
Der Zug hält auf jeder Station der Strecke Aalen—Ellwangen, ausgenommen Schrezheim.

Landratsamt Aalen.

Volkshochschule Aalen

Preisausschreiben

Der Verein „Volkshochschule für den Kreis Aalen e. V." mit den Volkshochschulen Aalen, Ellwangen, Bopfingen, Neresheim und Wasseralfingen ruft zu folgendem Preisausschreiben auf:

1. Welchen Gewinn brachte Ihnen bis heute die Volkshochschule?
2. Was haben Sie an der bisherigen Arbeit der Volkshochschule vermißt?
3. Welche Vorschläge machen Sie für die kommende Arbeit der Volkshochschule?
4. Was wünschen Sie, Einzelveranstaltungen oder fortlaufende Kurse?
5. Wünschen Sie die Aufnahme neuer Stoffgebiete oder die gründlichere Behandlung einzelner bisher behandelter Gebiete und welche?

Teilnahmeberechtigt ist jedermann, der innerhalb des Kreises Aalen seinen Wohnsitz hat. Besonderer Wert wird auf eine gründliche und kritische Stellungnahme und positive Vorschläge für die kommende Arbeit gelegt. Die Entscheidung des Preisgerichtes, das unter dem Vorsitz von Herrn Oberstudiendirektor Gebhard, Ellwangen, steht, ist endgültig. Endtermin der Einsendungen ist Samstag, 25. Juni 1949. Die Einsendungen sind je nach Wohnort zu richten an

Geschäftsstelle der Volkshochschule Aalen — Schubart-Oberschule —
Geschäftsstelle der Volkshochschule Ellwangen — Gymnasium —
Geschäftsstelle der Volkshochschule Bopfingen
Geschäftsstelle der Volkshochschule Neresheim
Geschäftsstelle der Volkshochschule Wasseralfingen.

Als Preise stehen Bücher, Theaterkarten und Freiplätze der Volkshochschule zur Verfügung.

Ein 1. Preis: Geschichte der Kunst von R. Hamann.

Drei 2. Preise: Sechs Freiplätze (1. Platz) zu verschiedenen Aufführungen der Württembergischen Landesbühne; der Sprach-Brockhaus; Du und das Leben, eine moderne Biologie von Karl v. Frisch.

Sechs 3. Preise: Bücherpreise im Wert von je DM 10.— und eine Anzahl Freiplätze für das Wintersemester der Volkshochschule.

Aalen, 10. Juni 1949.

Geschäftsstelle der Volkshochschule Aalen.

Fettaufruf für die 3. Dekade der 127. Z.P.

(Monat Juni 1949)

Karte 11: Abschnitt Fett „N" 125 g Butter
Abschnitt L 609 100 g Schmalz (Fettwert 125 g)

Aalen, 14. Juni 1949. **Landratsamt Ernährungsamt.**

Bezugsregelung für kuchenfertiges Mehl

(Kuchenmehl)

Auf Grund einer für das gesamte Vereinigte Wirtschaftsgebiet verbindlichen Regelung ist ab 1. Juni 1949 kuchenfertiges Mehl nur gegen Weißbrotmarken abzugeben.

Die Möglichkeit der Abgabe von kuchenfertigem Mehl gegen Abschnitte über „Nährmittel S" entfällt ab sofort.

Aalen, 14. Juni 1949. **Landratsamt Ernährungsamt.**

Preisauszeichnung

Bei der Überprüfung in Einzelhandelsgeschäften wurde erneut festgestellt, daß die Preisauszeichnungspflicht nicht genügend beachtet wird. Diese wurde nach der Preisfreigabe nicht aufgehoben, sondern ausgedehnt.

Zweck der Preisauszeichnung ist es, der Verbraucherschaft einen Preisvergleich und die Feststellung der günstigsten Angebote zu ermöglichen und den Wettbewerb zu unterstützen. Ihr kommt daher in der freien Wirtschaft eine weitaus größere Bedeutung zu als früher während der Geltung des Preisstops. Es reicht keineswegs aus, wenn die Preise so angeführt sind, daß sie nur dem Verkäufer ersichtlich sind, sondern die Waren müssen im Schaufenster mit von außen gut lesbaren Preisschildern versehen sein. **Landratsamt**

Aalen, 2. Juni 1949. **Preisbehörde.**

Auszahlung der Mietvergütung für requirierte Grundstücke

Die Miete für den Monat Mai 1949 ist zur Zahlung angewiesen und kann von den Hauseigentümern bei ihrer Bank erhoben werden.

Aalen, 15. Juni 1949. **Landratsamt Amt für Besatzungsleistungen.**

Erhebung von Vorauszahlungen auf die Vermögensteuer 1949/1951

Der Wirtschaftsrat hat das Gesetz über die Vermögensteuerveranlagung 1949 beschlossen, das am 31. Mai 1949 von der Militärregierung genehmigt worden ist.

Für die Kalenderjahre 1949—1951 wird eine allgemeine Veranlagung zur Vermögensteuer vorgenommen (§ 1 des Ges.).

Bis zur Erteilung eines Veranlagungsbescheides für den Zeitraum 1949—1951 sind zu den in § 16 des Vermögensteuergesetzes bestimmten Terminen (10. 2., 10. 5., 10. 8. und 10. 11. jeden Jahres) Vorauszahlungen zu entrichten (§ 11 des Ges.).

Die Vorauszahlungen werden vom Finanzamt festgesetzt und den Steuerpflichtigen mitgeteilt (§ 16 Absatz 1 des Ges.).

Solange dem Steuerpflichtigen ein Vorauszahlungsbescheid nicht zugegangen ist, sind die Vorauszahlungen von ihm in der folgenden Weise zu berechnen und abzuführen:

1. Von der Vermögensteuerteilzahlung, die am 10. November 1948 zu leisten war, sind zu Grunde zu legen:

75 v. H., wenn der Steuersatz bisher 1 v. H. betrug;
50 v. H., wenn der Steuersatz bisher 1,5 v. H. betrug;
das gilt auch bei gemischten Vermögen bis DM 50 000.;
40 v. H., wenn der Steuersatz bisher 2 v. H. betrug;
30 v. H., wenn der Steuersatz bisher 2,5 v. H. betrug.

Bei Steuerpflichtigen, deren Vermögen überwiegend aus land- und forstwirtschaftlichem Vermögen besteht, ist die Hälfte der Novemberteilzahlung zu Grunde zu legen.

2. Zur Abgeltung der Freibeträge gemäß § 5 des Vermögensteuergesetzes sind von dem nach Ziffer 1 zu Grunde zu legenden Betrag abzusetzen:

a) für die Ehefrau DM 20.—, wenn beide Ehegatten unbeschränkt steuerpflichtig sind und nicht dauernd voneinander getrennt leben;

b) für jedes Kind DM 10.—, wenn es am 1. 1. 1949 das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte;

c) wegen Alters- oder Erwerbsunfähigkeit weitere DM 20.—, wenn

1. der Steuerpflichtige am 1. 1. 1949 über 60 Jahre alt war oder voraussichtlich für mindestens 3 Jahre erwerbsunfähig ist;

2. das letzte Jahreseinkommen des Steuerpflichtigen nicht mehr als DM 3000.— betragen hat;

3. das Gesamtvermögen nicht mehr als DM 100 000.— betragen hat.

Es werden hiermit alle Steuerpflichtigen, die am 10. 11. 1948 eine Vermögenssteuerzahlung zu entrichten hatten, aufgefordert, an Hand des darüber erhaltenen Bescheides ihre Vorauszahlungen auf die Vermögensteuer 1949 selbst zu berechnen und an den Fälligkeitstagen (siehe oben) an die für sie zuständige Finanzkasse unter Angabe der Steuernummer und der Bezeichnung „Vermögensteuer 1949" solange abzuführen, bis sie einen Vorauszahlungsbescheid vom Finanzamt erhalten.

Die bereits fällig gewesenen Raten I. und II. 1949 sind zusammen am 20. Juni 1949 zu entrichten.

Erfolgt die Zahlung erst nach dem 30. Juni 1949, werden Säumniszuschläge erhoben.

Aalen, 10. Juni 1949. **Finanzamt**

gez. Benda, Reg.-Rat.

Das Sozialversicherungs-Anpassungsgesetz

Allgem. Ortskrankenkasse Aalen und Ellwangen

Wir haben schon an anderer Stelle und durch einige Rundschreiben an die Arbeitgeber darauf aufmerksam gemacht, daß das Sozialversicherungs-Anpassungsgesetz mit

Wirkung vom 1. Juni 1949 an

in Kraft getreten ist.

Wir können nicht alle Einzelheiten des Gesetzes bekannt machen, die einzelnen Leistungsverbesserungen wollen aus der Presse entnommen werden, hauptsächlich die Verbesserung der Renten.

Für unsere Kassenmitglieder sieht § 11 des Sozialversicherungs-Anpassungsgesetzes eine Erhöhung des Hausgeldes vor. Das Hausgeld beträgt beim Vorhandensein eines Familienangehörigen ein Drittel des Grundlohnes. Für jeden weiteren Angehörigen wird es durch Zuschläge erhöht.

Sie betragen:

1. Für den zweiten Angehörigen sechszweidrittel vom Hundert des Grundlohnes,
2. für jeden weiteren Angehörigen je fünf vom Hundert des Grundlohnes.

Das Hausgeld darf den Betrag des Krankengeldes nicht übersteigen.

Wegen der **Beitragsabrechnung** bitten wir folgendes zu beachten:

I. In der Krankenversicherung

a) Die Grenze des versicherungspflichtigen Jahresarbeitsverdienstes wurde von DM 3600.— auf DM 4500.— erhöht.

b) Für den Grundlohn ist der Arbeitsentgelt bis zum Betrag von DM 12.50 (bisher DM 10.—) je Kalendertag zu berücksichtigen; soweit er diesen Betrag übersteigt, bleibt er in der Krankenversicherung außer Ansatz.

c) Die Beiträge für Versicherungspflichtige werden nunmehr zur Hälfte von diesen und ihren Arbeitgebern getragen.

d) Der Beitragssatz beträgt zur Krankenversicherung allgemein 6 Prozent vom Grundlohn; als ermäßigte Beitragssätze kommen 4,8 und 4,2 Prozent in Betracht.

II. In der Arbeitslosenversicherung

a) Der Beitragssatz wurde von bisher 6,5 auf 4 Prozent des Entgelts gesenkt.

b) Für die Bemessung der Beiträge gilt gleichfalls das unter Ia) und b) Aufgeführte.

III. In der Rentenversicherung

a) Hier wird der Beitragssatz von bisher 5,6 auf 10 Prozent des Entgelts erhöht.

b) Bei Krankenversicherungspflichtigen wird der Grundlohn zu Grunde gelegt, der für den Beitrag zur Krankenversicherung maßgebend ist.

c) Für die Nicht-Krankenversicherungspflichtigen wird der Beitrag von einem nach dem wirklichen Arbeitsverdienst festgelegten Grundlohn bis zum Betrag von DM 7200.— jährlich oder DM 600.— monatlich berechnet.

d) Übersteigt bei den Versicherungspflichtigen der Entgelt DM 87.50 wöchentlich oder DM 12.50 täglich, so wird vom übersteigenden Betrag von einem nach dem wirklichen Arbeitsverdienst festgelegten Grundlohn bis zum Betrag von DM 140.— wöchentlich oder DM 20.— täglich der Beitrag in der neuen Gruppe „J" berechnet.

e) Auskünfte über die freiwillige Beitragsentrichtung erteilt die jeweils zuständige Ortsbehörde für die Arbeiter- und Angestelltenversicherung.

Für die künftige **Beitragsabführung** bitten wir folgendes praktische Beispiel beachten zu wollen:

Beitragssätze:

Krankenversicherung	6 Proz.
Invaliden- oder Angest.-Versich.	10 Proz.
Arbeitslosenversicherung	4 Proz.
somit Gesamtsozialversich.-Beitrag in Gruppe A1 und D1	= 20 Proz.

Für einen Arbeiter, dessen Brutto-Arbeitsverdienst DM 96.— wöchentlich beträgt, sind als Gesamtsozialversicherungsbeitrag zu entrichten:

1. nach Gruppe A1 20 Proz. von DM 87.50 (Höchstbetrag)	= 17.50 DM
2. aus dem über den Höchstbetrag (DM 87.50) hinausgehenden Betrag von DM 8.50, welcher noch der Invalidenversicherung unterliegt, 10 Proz. (Gruppe J)	= —.85 DM
Der Gesamtsozialversicherungsbeitrag beträgt somit	= 18.35 DM

und ist je zur Hälfte vom Arbeitgeber und Arbeitnehmer aufzubringen.

Meldewesen

Gleichzeitig machen wir darauf aufmerksam, daß Angestellte, für die bisher Beiträge nach Gruppe F entrichtet wurden und nun nach Erhöhung der Jahresarbeitsverdienstgrenze auf DM 4500.— (DM 375.— monatlich) letztere nicht mehr überschritten wird, von der Gruppe F abzumelden und als krankenversicherungspflichtig wieder voll anzumelden sind. Nur bei genauester Beachtung des Meldewesens lassen sich spätere Beitragsnachholungen und Bestrafungen vermeiden.

Die Beitragsnachweisungsformulare haben wir bis jetzt von den Druckereien noch nicht erhalten. Wir rechnen aber bestimmt damit, daß wir dieselben in aller Bälde zur Ausgabe bringen können.

Die noch im Umlauf sich befindlichen Beitragsnachweisungsformulare können bis zum Erscheinen von Neudrucken nach selbständiger Abänderung der Multiplikatoren in allen Gruppen auf jeweils „2" weiter verwendet werden. Die evtl. erforderlich werdende Beitragsgruppe „J" muß solange selbst eingetragen werden.

Damit unsere Versicherten nicht zu Schaden kommen, möchten wir dringend bitten, bei der Ausstellung von Verdienstbescheinigungen für den Bezug von Barleistungen (Krankengeld, Hausgeld, Taschengeld, Wochengeld) zu beachten, daß künftig entsprechend der Erhöhung des beitragspflichtigen Grundlohnes auch die Wochenverdienste bis zu dem neuen Höchstbetrag (DM 87.50) angegeben werden.

Bei Lohnzahlungszeiträumen, die nicht mit dem Kalendermonat zusammenfallen, ist wie folgt zu verfahren:

a) Bei wöchentlichen Lohnzahlungszeiträumen ist der erhöhte Beitrag erstmalig für den nach dem 27. 5. 1949 beginnenden Lohnzahlungszeitraum zu entrichten.

b) Bei längeren Lohnzahlungszeiträumen sind diese in Lohnwochen aufzuteilen. Der erhöhte Beitrag ist dann erstmalig für die erste Lohnwoche, die nach dem 27. 5. beginnt, zu entrichten.

Beispiel zu a):

Zweiwöchiger Lohnzahlungszeitraum vom 20. 5. bis einschließlich 2. 6. 1949;

aufzuteilen:

Erste Woche vom 20. 5. bis einschl. 26. 5. 1949;
Zweite Woche vom 27. 5. bis einschl. 2. 6. 1949.

Da die zweite Woche nicht **nach**, sondern **am** 27. 5. 1949 beginnt, ist auch für diese Woche noch nicht der erhöhte Beitrag, sondern der nach den bisherigen Vorschriften zu berechnen.

Beispiel zu b)

Vierwöchiger Lohnzahlungszeitraum vom 17. 5. bis einschließlich 13. 6. 1949;

aufzuteilen:

Erste Woche vom 17. 5. bis einschl. 23. 5. 1949;
Zweite Woche vom 24. 5. bis einschl. 30. 5. 1949;
Dritte Woche vom 31. 5. bis einschl. 6. 6. 1949;
Vierte Woche vom 7. 6. bis einschl. 13. 6. 1949.

Es ist hier von der dritten Lohnwoche ab, also bereits ab 31. 5. 1949, der erhöhte Beitrag des Sozialversicherungs-Anpassungsgesetzes zu entrichten.

Für die Betriebe, welche die Beiträge nicht selbst zu berechnen haben, das sind also solche Betriebe, die ihre Beiträge nach Lohnstufen zu bezahlen haben, gilt folgender Hinweis:

Nach der nunmehr erfolgten Erhöhung der beitragspflichtigen Verdienstgrenze sind für alle pflichtversicherten Arbeiter, die bis jetzt Beiträge nach Lohnstufe 10 entrichteten, deren Lohn aber DM 70.— wöchentlich übersteigt, unverzüglich Lohnveränderungsanzeigen einzureichen. Die Kasse hat sonst keine Möglichkeit, diese Versicherten in der ihrem Verdienst entsprechenden Lohnstufe einzureihen, wenn sie die Beitragsrechnungen für den Monat Juni ausschreibt. Differenzen würden sich dann erst bei späteren Betriebsprüfungen herausstellen und zu unangenehmen Beitragsnachholungen führen. Wir bitten, dies zu beachten.

Im übrigen werden wir demnächst an sämtliche Kleinbetriebe, die die Beiträge nach Lohnstufen bezahlen, Vordrucke für Lohnveränderungsanzeigen zum Versand bringen.

Die Abzugstabellen „Zweiwochenlohn" und die Abzugstabellen für Arbeiter und Angestellte „Monatslohn" sind inzwischen bei der Kasse eingegangen und können während der Vormittagsstunden von den Herren Arbeitgebern in Empfang genommen werden.

Demnächst werden wir eine übersichtliche Leistungstabelle ausarbeiten, die wir unseren Versicherten zukommen lassen.

Blitzableiterbau-Kurs

Das Landesgewerbeamt wird in den nächsten Monaten in Stuttgart einen einwöchigen Tages-Sonderkurs für Dachdecker, Elektro-Installateure, Flaschner und Schlosser über den Bau von Blitzableitern abhalten.

Es wird erteilt:

a) **Theoretischer Unterricht:**
Physikalische Grundlagen der elektrischen Entladungen und ihre Abführung in Schutzanlagen. Allgemeine Gesichtspunkte für Anlage, Bau und Prüfung von Blitzschutzanlagen, Errichtungsvorschriften des Verbands deutscher Elektrotechniker, Grundlagen der Kostenberechnung von Blitzschutzanlagen.

b) **Praktischer Unterricht:**
Übungen in der Verwendung von Werkstoffen für Blitzschutzanlagen sowie in den sonst vorkommenden Arbeiten. Bauteile, Verbindungen, Bau von Anlagen, Besichtigungen.

Die Teilnehmergebühr beträgt DM 25.—. Der Kurstermin wird den Interessenten nach Eingang der Anmeldung schriftlich mitgeteilt. Die Eisenbahn gewährt den außerhalb Stuttgarts wohnenden Kursteilnehmern Fahrpreisermäßigung durch Ausstellung von Schülerfahrkarten.

Anmeldungen und Auskunft beim Fachkurs-Sekretariat des Landesgewerbeamts in Stuttgart-N, Kienestraße 18, Fernsprecher 922 51.

Stuttgart, 8. Juni 1949.

Wirtschaftsministerium Württ.-Baden
Landesgewerbeamt — Pflüger.

Bekanntmachungen des Landwirtschaftsamtes Aalen

Wildschadenausgleichskasse

Durch die im Einvernehmen mit dem Finanzministerium erlassene Verordnung des Landwirtschaftsministeriums zur Durchführung des Gesetzes Nr. 610 über den Ersatz des Schwarzwildschadens und über die Bildung einer Wildschadensausgleichskasse wird eine Wildschadensausgleichskasse für Schwarzwildschäden in Württ.-Baden beim Landesjagdamt Stuttgart errichtet. Die Mittel der Wildschadensausgleichskasse werden zu zwei Dritteln durch einen Beitrag des Landes, zu einem Drittel durch eine Umlage auf die Gesamtheit der Jagdbezirke aufgebracht. Beitragspflichtig sind bei gemeinschaftlichen Jagdbezirken die Gemeinden, bei nichtstaatlichen Eigenjagden die Eigentümer. Die Höhe der Umlage für jedes Hektar wird von der Wildschadensausgleichskasse festgestellt. Jeder Beitragspflichtige erhält einen Umlagebescheid und hat den geschuldeten Betrag binnen eines Monats nach Zustellung an die Wildschadensausgleichskasse zu bezahlen. Aus der Wildschadensausgleichskasse werden 80 Prozent der vorschriftsmäßig festgestellten Schwarzwildschäden und der nachgewiesenen Kosten der Schadensfeststellung ersetzt, soweit sie das Pachtgeld bzw. bei Eigenjagden den Pachtwert übersteigen. Der Schaden wird aber nur dann ersetzt, wenn er im gesetzlich vorgeschriebenen Verfahren festgestellt ist. Als Nachweis für die vorschriftsmäßig erfolgte Feststellung gilt die Niederschrift über die gütliche Einigung, der Vorbescheid oder im Falle eines gerichtlichen Nachverfahrens das rechtskräftige Urteil. Erstattungsanträge können von den Gemeinden und Eigenjagdbesitzern bei der Wildschadensausgleichskasse eingereicht werden, sobald die gesetzlich festgestellten und bestätigten Schwarzwildschäden die Höhe des vertraglich vereinbarten vollen Pachtgeldes bzw. des entsprechenden Wertes einer Eigenjagd übersteigen. Die Anträge auf Erstattung der im abgelaufenen Jagdjahr bezahlten Schadensbeiträge müssen bis spätestens 30. Juni, für das Jagdjahr 1948 bis spätestens 31. August d. J. eingereicht sein. Spätere Ersatzanträge werden nicht mehr berücksichtigt. Auf Grund des mit den entsprechenden Nachweisen versehenen Erstattungsantrages erläßt die Wildschadensausgleichskasse einen Ersatzbescheid. Gegen den Ersatzbescheid kann ebenso wie gegen den Umlagebescheid das Verwaltungsgericht angerufen oder Beschwerde an das Landwirtschaftsministerium eingelegt werden.

Anmeldung zur Landwirtschafts- und ländlichen Hauswirtschaftsprüfung

Die Anmeldungen zur Landwirtschafts- und ländlichen Hauswirtschaftsprüfung für Herbst 1949 sind bis 15. 7. 1949 durch die Lehrherren bzw. die Lehrfrauen an das Landwirtschaftsministerium Württemberg-Baden, Stuttgart-W, Johannesstraße 13/15, unter Verwendung des Anmeldebogens, der von der vorgenannten Dienststelle bezogen werden kann, zu richten.

Es sind beizufügen:

1. ein selbstgeschriebener Lebenslauf;
2. beglaubigte Abschriften der Schulzeugnisse (Volks-, Berufs- und Landwirtschaftsschule);
3. beglaubigte Abschriften der Zeugnisse über die praktische Ausbildung;
4. ein polizeiliches Führungszeugnis und
5. das Merkbuch bzw. Betriebsbeschreibung über den Lehrbetrieb.

Ländliche Hauswirtschaftslehrlinge haben außerdem zur Prüfung das Tagebuch sowie die während der Lehrzeit angefertigten Näh- und Strickarbeiten mitzubringen.

Es wird darauf hingewiesen, daß nur solche Landwirtschaftslehrlinge bzw. ländliche Hauswirtschaftslehrlinge zur Prüfung zugelassen werden, die

1. einen Lehrvertrag besitzen;
2. das 18. Lebensjahr vollendet haben und
3. bei Volksschulbildung eine dreijährige, bei mittlerer Reife oder Abitur eine mindestens zweijährige Lehre nachweisen können, wovon jeweils das letzte Lehrjahr in einem anerkannten Lehrbetrieb abgeleistet sein muß.

Bauernsöhne, die nicht in einem fremden anerkannten Lehrbetrieb gelernt haben, können ausnahmsweise zur Landwirtschaftsprüfung zugelassen werden, wenn sie durch eine amtliche Bescheinigung nachweisen, daß sie mindestens drei Jahre in der Landwirtschaft praktisch tätig, aber durch besondere ungünstige Verhältnisse nicht in der Lage waren, die vorgeschriebene Fremdlehre zu absolvieren, wenn sie ferner beide Kurse der Landwirtschaftsschule besucht und das 20. Lebensjahr vollendet haben.

Der Prüfling wird schriftlich über die Zulassung zur Prüfung benachrichtigt. Die Prüfungsgebühr in Höhe von DM 20.— und die Versicherungsgebühr von DM 1.— sind bei der Prüfung zu entrichten.

Merkbücher für Landwirtschaftslehrlinge

Das von den Landwirtschaftsministerien Württemberg-Baden und Württemberg-Hohenzollern entworfene Merkbuch für Landwirtschaftslehrlinge kann von der Burgbücherei Wilh. Schneider, Eßlingen a. N., gegen Voreinsendung des Betrages von DM 1.40 je Stück zuzüglich DM 0.20 Porto bezogen werden.

Für die Landwirtschaftsprüfungen im Herbst 1949 und im Frühjahr 1950 kann letztmalig noch die Betriebsbeschreibung nach dem Anleitungsblatt des Landwirtschaftsministeriums eingereicht werden. Vom Herbst 1950 an wird nur noch das neue Merkbuch anerkannt.

Im Gegensatz zu den sonstigen Merkbüchern ist das jetzt erschienene wesentlich kürzer. Es umfaßt nur 60 Seiten, davon sind 24 Seiten für Arbeitsbuch und 36 Seiten für die Beschreibung des Betriebes und der Betriebsverhältnisse bestimmt.

Fortbildungslehrgänge an der Landwirtschaftsschule Aalen

Für die kreisansässigen ehemaligen Schülerinnen der Landwirtschaftsschulen und Landfrauenschulen, soweit sie insbesondere ihre schulische Ausbildung während der Kriegs- und Nachkriegsjahre erhalten haben, findet zur Erweiterung und Vertiefung der theoretischen und praktischen Kenntnisse ein einwöchiger Fortbildungslehrgang an der Mädchenabteilung der Landwirtschaftsschule Aalen statt. Ehemalige Schülerinnen, die an der Teilnahme dieses Lehrganges interessiert sind, wollen sich im Verlauf des Monats Juni schriftlich oder mündlich beim Landwirtschaftsamt Aalen, Turnstraße 17, anmelden. Eine Lehrgangsgebühr wird nicht erhoben. Der Fortbildungslehrgang ist für die Zeit zwischen der Heu- und Getreideernte vorgesehen.

Elektrischer Fischfang

In einer auf Grund der Landesfischereigesetze ergangenen Verordnung des Landwirtschaftsministeriums über die Ausübung des elektrischen Fischfangs wird die Elektrofischerei grundsätzlich verboten und unter Strafe gestellt. Ausnahmen können lediglich zu wirtschaftlichen Zwecken für Berufsfischer und Fischzüchter, die für diese Art von Fischfang nach den näheren Vorschriften des Landwirtschaftsministeriums ausgebildet sind, und zu wissenschaftlichen Zwecken bewilligt werden. Die Ausnahmebewilligung kann befristet, auf ein bestimmtes Gewässer beschränkt, mit Auflagen oder Bedingungen versehen und jederzeit ohne Anspruch auf Entschädigung widerrufen werden. Der zur Elektrofischerei Zugelassene darf den Elektrofischfang in Gewässern, in denen er nicht als Eigentümer, Nutznießer oder Pächter fischereiberechtigt ist, nur in Gegenwart oder mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Eigentümers, Nutznießers oder Pächters ausüben. Die Ausnahmebewilligung und die Zustimmungserklärung sind bei Ausübung der Elektrofischerei mitzuführen. Zuständig für die Erteilung und den Widerruf der Ausnahmebewilligung ist im Landesbezirk Württemberg das Landwirtschaftsministerium.

Aufhebung der vorläufigen Verordnungen des Landesbevollmächtigten für Jagd und Fischerei

Die vorläufigen Verordnungen des früheren Landesbevollmächtigten für Jagd und Fischerei (Nr. 1 vom 5. 8. 1945; Nr. 2 vom 7. 9. 1945 und Nr. 3 vom 9. 10. 1945) werden, soweit sie nicht bereits auf Grund des Art. V des Gesetzes Nr. 68 über die vorläufige Regelung der Jagd in Württemberg-Baden vom 18. 8. 1947 (Reg.Bl. S. 83) außer Kraft getreten oder sonst gegenstandslos geworden sind, hiermit aufgehoben.

Bekämpfung der Kohlrübenblattwespe

Die raupenähnlichen, 22füßigen, graugrünen, quergerunzelten Larven der Kohlrübenblattwespe haben in diesen Tagen bereits begonnen, an den Blättern der Kohlrüben, des Kohls, Rübsens, Rapses und Senfs vom Rand aus zu fressen, so daß nur die stärkeren Blattrippen stehen bleiben. Die Tiere sitzen oft spiralig an der Blattunterseite und nagen mitunter auch längliche Löcher in die Blattfläche. Da die von den Larven bei der mehrmaligen Häutung abgestreiften Häute meist an Blättern haften bleiben, bilden sie ein verläßliches Merkmal für den Blattwespenfraß. Die erste Larvenbrut verpuppt sich nach 3—4 Wochen und verwandelt sich nach einer Puppenruhe von etwa drei Wochen in die zweite Wespenbrut, die vielfach zahlreicher auftritt und daher auch größere Fraßschäden anrichtet.

Zur Bekämpfung der Kohlrübenblattwespe wird die Anwendung von E-605-Staub in einer Menge von 300 Gramm je ar empfohlen.

Ankauf von Vieh durch DPs

Das Landwirtschaftsministerium weist darauf hin, daß nach Anweisung Nr. 11 der International Refugee Organisation (IRO), Gebiet 2, die Haltung von Lebendvieh mit Ausnahme von Geflügel und Kaninchen innerhalb der IRO-Lager verboten ist. Demzufolge können DPs keine Einkaufsgenehmigungen bzw. Schlußscheine für Nutz- und Schlachtvieh erhalten. Das zur Verteilung der IRO-Lager benötigte Schlachtvieh wird den Lagern bzw. den die Belieferung ausführenden deutschen Fleischereibetrieben an den Märkten und Verteilungsstellen zugeteilt.

Tierhalter, die an DPs Nutz- und Schlachtvieh abgeben, erhalten dieses Vieh nicht auf die Ablieferung angerechnet und haben eine Bestrafung durch die Militärgerichte und die deutschen Gerichte zu gewärtigen.

Aalen, 13. Juni 1949. **Landwirtschaftsamt.**

Vorlegung eines Gesundheitszeugnisses vor der Eheschließung

Gesetz Nr. 347 vom 14. März 1949

Der Landtag hat am 9. März 1949 das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1. (1) Vor der Eheschließung hat jeder Verlobte dem Standesbeamten ein amtsärztliches oder ein von dem Amtsarzt bestätigtes ärztliches Gesundheitszeugnis vorzulegen.

(2) Dies gilt nicht in den Fällen, in denen die Ehe wegen lebensgefährlicher Erkrankung eines Verlobten ohne Aufgebot geschlossen werden kann.

§ 2. Das Gesundheitszeugnis hat sich darüber auszusprechen,

a) ob der Verlobte an einer Krankheit leidet, die eine erhebliche Schädigung der Gesundheit des anderen Teiles oder der Nachkommen befürchten läßt, insbesondere an Tuberkulose oder Geschlechtskrankheit

b) ob Geisteskrankheit oder Geistesschwäche vorliegt.

§ 3. (1) Macht der Arzt Bedenken im Sinne des § 2 gegen die beabsichtigte Eheschließung geltend, sind die beiden Verlobten und, sofern einer von ihnen in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, auch der gesetzliche Vertreter und der nach § 3 des Ehegesetzes Sorgeberechtigte auf die erhobenen Bedenken hinzuweisen. Dem anderen Verlobten und auch dem gesetzlichen Vertreter und dem Sorgeberechtigten gegenüber ist der Arzt bis zur Eheschließung nicht zur Wahrung des Berufsgeheimnisses verpflichtet.

(2) Der Standesbeamte darf die Trauung nur vornehmen, wenn die Verlobten den Antrag auf Entgegennahme der Erklärung der Eheschließung — gegebenenfalls der gesetzliche Vertreter oder der Sorgeberechtigte auch ihre Einwilligung zur Eheschließung — trotz der ärztlichen Bedenken aufrechterhalten.

§ 4. Das Gesetz findet keine Anwendung, wenn beide Verlobte die deutsche Staatsangehörigkeit nicht besitzen und im Inland keinen dauernden Wohnsitz haben.

§ 5. Das Innenministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Justizministerium Vorschriften zur Durchführung dieses Gesetzes einschließlich der Regelung der Gebühren zu erlassen.

§ 6. Das Gesetz tritt mit der Verkündung in Kraft.

Stuttgart, 14. März 1949.

Die Regierung des Landes Württ.-Baden:

Dr. Reinhold Maier — J. Beyerle
Fritz Ulrich — Th. Bäuerle
Dr. Veit — Otto Steinmayer

In der Spruchkammersache

gegen den Reallehrer **Heinrich Rampf**, geboren 10. 2. 1917 in Ulm-Söflingen, zuletzt wohnhaft in Aalen, Ludwigstraße 13, z. Zt. vermißt, vertreten durch seine Ehefrau Helene Rampf, Aalen, Ludwigstraße 13, ist Termin zur mündlichen Verhandlung auf **Montag, 4. Juli 1949, 9 Uhr vormittags**, in Ludwigsburg, ehemalige Fromman-Kaserne, Bau „D", Zimmer 31, anberaumt. Der Betroffene wird hiermit zu dieser Verhandlung geladen. Die öffentliche Verhandlung findet auch im Falle des Ausbleibens des Betroffenen statt. Der ergehende Spruch ist vollstreckbar.

Zentralspruchkammer Nordwürtt., Ludwigsburg.

Kreisstadt Aalen

Änderung der Besoldungssatzung

Der Gemeinderat hat am 31. März 1949 in der Besoldungssatzung der Stadt Aalen vom 5. Dezember 1940/3. März 1941 bei Besoldungsgruppe A 2 c 2 die Stelle des Technischen Betriebsleiters der Stadtwerke gestrichen. Die Änderung der Besoldungssatzung ist vom Innenministerium genehmigt.

Säumniszuschlag

Bisher wurde im Falle nicht rechtzeitiger Entrichtung der Steuern ein Säumniszuschlag in Höhe von 2 v. H. des rückständigen Betrags erhoben. Durch das 2. Gesetz zur vorläufigen Neuordnung von Steuern vom 20. 4. 1949 wurde folgendes bestimmt:

„Wird eine Steuerzahlung, die nach der Verkündung des 2. Gesetzes zur vorläufigen Neuordnung von Steuern (25. 5. 1949) fällig wird, nicht rechtzeitig entrichtet, so werden vom Fälligkeitstage ab Säumniszuschläge wie folgt erhoben:

a) 2 v. H. des rückständigen Steuerbetrags für den **1. angefangenen** Monat vom Fälligkeitstage ab gerechnet und

b) 1 v. H. des rückständigen Steuerbetrags für **jeden weiteren** angefangenen Monat."

Für Steuerzahlungen, die vor Verkündung des Gesetzes (25. 5.) fällig geworden sind und bis dahin nicht bezahlt wurden, werden die Säumniszuschläge vom Tag der Verkündung dieses Gesetzes ab erhoben. An die Stelle des Fälligkeitstages tritt der Tag der Verkündung dieses Gesetzes.

Die Steuerpflichtigen werden auf diese Änderung ausdrücklich hingewiesen mit der Aufforderung, ihre Steuerschuldigkeiten jeweils am Fälligkeitstage zu entrichten, damit ihnen diese erhöhten Säumniszuschläge erspart bleiben.

Der Stadtbauplan für die Turnstraße

zwischen Schleifbrückenstraße und Kocher wurde — wie vom Gemeinderat festgestellt — vom Innenministerium mit Erlaß vom 26. 4. 1949 Nr. V Ho 1966 genehmigt.

Aufnahme in die städtischen Altenheime

Ältere, einheimische Einzelpersonen und Ehepaare, welche im **städtischen Altersheim** oder **Bürgerspital** Aufnahme suchen, werden gebeten, sich beim städt. Wohlfahrtsamt (Rathaus, Zimmer 33) zwecks Vormerkung zu melden. — In erster Linie werden solche Aufnahmesuchende berücksichtigt, welche in Aalen zusätzlichen Wohnraum freimachen können.

Stadt Ellwangen (Jagst)

Am **Dienstag, dem 21. Juni 1949**, wird der **Krämer-, Vieh- und Schweinemarkt** abgehalten. Hierzu gelten die üblichen seuchenpolizeilichen Bestimmungen. Der Zutrieb aus Sperr- und Beobachtungsgebieten, sowie aus Schutzzonen ist verboten. Der Auftrieb zum Viehmarkt beginnt um 7 Uhr auf dem Oberen Brühl. Der Krämermarkt findet auf dem Marktplatz statt.

Allg. Ortskrankenkasse Ellwangen

Die Allg. Ortskrankenkasse Ellwangen (J.) bleibt am **Montag, dem 20. Juni 1949**, wegen Jahresreinigung **geschlossen.**

Ellwangen (Jagst), 13. Juni 1949. **Der Leiter.**

Bestellungen auf das Amtsblatt

nehmen die Trägerinnen und Agenturen entgegen, sie können aber auch direkt aufgegeben werden bei den Geschäftsstellen des Schwabenverlags in Aalen (Tel. 420) und Ellwangen (Tel. 255 und 256).

Rechtskräftige Entscheidungen in Spruchkammerverfahren

gem. § 3 der Vollstreckungsordnung zum Gesetz Nr. 104 vom 5. Februar 1948 (Reg.-Bl. S. 19)

Kuhn, Josef, fr. Amtsgehilfe, geb. 1. 5. 1885 wohnhaft Ellwangen (Jagst), Haus Nr. 10
Spruch der Zentralspruchkammer Nord-Württemberg vom 7. 2. 1949. Az.: II/151/203.
Der Betroffene ist Belasteter. Er hat 250 Tage Sonderarbeit zu leisten. 30% seines Vermögens, mindestens DM 700.—, in erster Linie in Sachwerten, werden eingezogen. Er unterliegt den gesetzlichen Folgen des Art. 16 Ziff. 4—10 des Ges. Nr. 104, den Folgen des Art. 16 Ziff. 8 des Ges. Nr. 104 auf die Dauer von 5 Jahren. Der Streitwert beträgt DM 3000.—.

Rupp, Karl, Schneider, geb. 31. 1. 1897 wohnhaft Aalen, Mühlstraße 10
Spruch der Spruchkammer des Int.-Lagers Ludwigsburg vom 5. 11. 1948. Az.: J/72/647 BJ 1741/48.
Der Betroffene ist Belasteter. Er wird auf drei Jahre in ein Arbeitslager eingewiesen. 20% seines Vermögens, mindestens DM 200.—, in erster Linie in Sachwerten, werden eingezogen. Er unterliegt den gesetzlichen Folgen des Art. 16 Ziff. 4—10 des Ges. Nr. 104, den Folgen des Art. 16 Ziff. 8 des Ges. Nr. 104 auf die Dauer von 5 Jahren. Der Streitwert beträgt DM 2500.—.

Schneider, Georg, Küfermeister, geb. 25.10.1891, wohnhaft Essingen Krs. Aalen, Haus 148.
Spruch der Spruchkammer des Intern.-Lagers Ludwigsburg vom 12. 12. 1947, Az. J/75/1247:
Der Betroffene ist Belasteter. Er wird auf 2½ Jahre in ein Arbeitslager eingewiesen. 30% seines Vermögens, mindestens RM 6000.—, in erster Linie in Sachwerten, werden eingezogen. Er unterliegt den gesetzlichen Folgen des Art. 16 Ziff. 4—10 des Gesetzes Nr. 104, den Folgen des Art. 16, Ziff. 8 des Ges. Nr. 104 auf die Dauer von 5 Jahren. Der Streitwert beträgt RM 5700.—.

Forderungen gegen die vorstehend aufgeführten Personen müssen spätestens innerhalb von drei Monaten nach Erscheinen dieses Amtsblatts bei dem für den Wohnsitz des Betroffenen zuständigen Amt für Vermögenskontrolle oder dem Treuhänder unter genauer Bezeichnung nach Art, Grund und Höhe geltend gemacht werden. Nicht fristgemäß angemeldete Ansprüche werden bei einer etwa stattfindenden Auseinandersetzung nicht berücksichtigt.

Zentralspruchkammer Nord-Württemberg Ludwigsburg, ehemal. Frommankaserne. — Vollstreckungsbehörde —

Konkursverfahren

über das Vermögen der Firma Südfix chem.-pharm. Produkte, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Aalen, ist am 13. Juni 1949, 17 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet worden.

Rechtsanwalt und Steuerberater Dr. **Schrimpl** in Aalen, Schulstraße 18, ist zum Konkursverwalter ernannt.

Konkursforderungen sind bis zum 1. Juli 1949 beim Gericht anzumelden.

Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132 und 134 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf **Montag, 11. Juli 1949, vormittags 9 Uhr**, vor dem Amtsgericht **Aalen** (Sitzungssaal) Termin anberaumt.

Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitze der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 1. Juli 1949 Anzeige zu machen.

Aalen, 13. Juni 1949. **Amtsgericht.**

Ärztlicher Sonntagsdienst in Aalen
19. 6.: Dr. Stützel, Schubartstr. 3; Tel. 739

Ärztlicher Sonntagsdienst in Ellwangen (Jagst)
19. 6.: Vertreter von Dr. Schmid, Marienstraße 22; Tel. 308

Ärztlicher Sonntagsdienst in Wasseralfingen
19. 6.: Dr. Miklaw, Ellwanger Str. 14; Tel. 255

Amtsblatt für den Landkreis Aalen

Authorized by Military Government. — Herausgegeben vom Landratsamt Aalen. Verantwortlich: Landrat Dr. Anton Huber, Aalen.
Druck: Schwabenverlag A.-G. Ellwangen (Jagst). Auflage 11000. — Das Amtsblatt für den Landkreis Aalen erscheint wöchentlich einmal (Freitags).
Bezugspreis monatlich 70 Pfg. — Hauptvertriebsstellen: in Aalen: Schwabenverlag (Telefon 420), in Ellwangen: Schwabenverlag (Telefon 255 und 256).

Nr. 25 24. Juni 1949

Dienst der Behörden der Kreisverwaltung an Peter und Paul

Peter und Paul (heuer Mittwoch, 29 Juni) gilt als Feiertag im Rechtsleben. Die Behörden der Kreisverwaltung bleiben daher an diesem Tage geschlossen. **Landratsamt**
Aalen, 20. Juni 1949. IV/0171

Die Behörden der Kreisverwaltung

bleiben am **Dienstag**, 28. 6. 1949, **geschlossen.**
Aalen, 21. Juni 1949. IV/0171 **Landratsamt.**

Aenderung im Fernsprech-Anschluß der Kreisverwaltung

Nachfolgende Ämter sind ab sofort während der Dienststunden (7.30—12.00 Uhr und 13.30 bis 17.30 Uhr) nur mehr unter den Nummern

Aalen Ruf Nr. 848
Aalen Ruf Nr. 849 } Sammel-Nr. 848
Aalen Ruf Nr. 840

Aalen Ruf Nr. 941
Aalen Ruf Nr. 942 } Sammel-Nr. 941
Aalen Ruf Nr. 943

Aalen Ruf Nr. 241

zu erreichen:

- Landratsamt (einschließlich Verkehrsabteilung und Kreisbeauftragter für das Flüchtlingswesen)
- Amt für Besatzungsleistungen
- Kreisernährungsamt
- Kreiswirtschaftsamt
- Kreispflege
- Kreisbauamt
- Kreisfürsorgeamt
- Kreisjugendamt
- Kreiskrankenhaus Aalen, Chirurg. Abteilung (nur Verwaltung)
- Kreiskrankenhaus Aalen, Innere Abteilung (nur Verwaltung)
- Kreisobstbauinspektor
- Kreisbrandinspektor.

Während der Mittagszeit von 12.00—13.30 Uhr ist unter den gleichen Nummern ein Bereitschaftsdienst angeschlossen.

Außerhalb der Dienststunden und der Zeit des Bereitschaftsdienstes sind zu erreichen:

	Aalen Nr.
Landrat Dr. Huber (Amtszimmer)	848
Landrat Dr. Huber (Privatwohnung)	941
Der Stellvertreter des Landrats (Reg.-Rat Geiger)	942
Der Kreisobstbauinspektor	840
Der Kreisbrandinspektor	849

Wichtig für die an das Ortsnetz Ellwangen angeschlossenen Teilnehmer

Durch die Einrichtung einer Sonderleitung nach Ellwangen ist es sämtlichen an das Wähleramt Ellwangen angeschlossenen Teilnehmern ab sofort möglich, mit den oben angeführten Dienststellen im Ortsverkehr zu sprechen. Diese Möglichkeit ist allerdings auf die Zeit von 7.30 bis 17.30 Uhr beschränkt. Durch das Wählen der

Nummer 534

sind sämtliche an das Wähleramt Ellwangen angeschlossenen Teilnehmer ohne Inanspruchnahme des Fernamts mit der Vermittlung des Landratsamts verbunden. Diese Gespräche kosten DM —.15 ohne Rücksicht auf die Gesprächsdauer. Sämtlichen an das Wähleramt Ellwangen angeschlossenen Teilnehmern wird daher in deren eigenem Interesse empfohlen, Verbindungen mit den oben angeführten Dienststellen nur mehr über den Ausnahmehauptanschluß herzustellen. **Landratsamt**
Aalen, 20. Juni 1949. Nr. IV 0162

Butter-Aufruf

An Nichtselbstversorger über 6 Jahre werden als Vorgriff auf Monat Juli **125 Gramm Butter** aufgerufen. Die Ausgabe ist vorzunehmen auf den unteren linken Teil des Stammabschnittes der Karten 11 und 11b für Mai/Juni, der nach oben durch die unterste Schreiblinie und nach rechts durch das Wort „sind" begrenzt wird. Merkmal des Abschnittes ist die Zahl 11 bzw. 11 b. **Landratsamt**
Aalen, 22. Juni 1949 **- Ernährungsamt -**

Fleisch für gewerbl. Zulagenempfänger

Nach Mitteilung der Verwaltung für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in Frankfurt am Main ist vorgesehen, vom 1. Juli 1949 an (128. Z.P.) wieder Fleisch an die gewerblichen Zulagenempfänger auszugeben. **Landratsamt**
Aalen, 17. Juni 1949. **- Ernährungsamt. -**

Schokoladeähnliche Erzeugnisse

Die im Groß- und Einzelhandel noch vorhandenen bezugscheinfreien Bestände an **Schicolana** und **Lukullus** dürfen vom Groß- und Einzelhandel ohne Bedarfsnachweise bezogen und abgegeben werden. Die Freigabe erstreckt sich lediglich auf die beiden vorher angeführten Erzeugnisse. Die bezugscheinmäßige Abrechnung der dem Kreisernährungsamt gemeldeten Restbestände erfolgt durch die Bürgermeisterämter.
Aalen, den 17. Juni 1949. **Landratsamt Aalen - Ernährungsamt. -**

Zivile Hausbrandversorgung 1949/50

Folgende Abschnitte der Haushalt-Brennstoffkarte 49/50 werden zur sofortigen Lieferung aufgerufen:

Für Ortsklasse II (Abtsgmünd, Adelmannsfelden, Aufhausen, Benzenzimmern, Bopfingen, Dalkingen, Dewangen, Dirgenheim, Ellenberg, Essingen, Fachsenfeld, Flochberg, Geislingen, Goldburghausen, Hofen, Hohenstadt, Hülen, Hüttlingen, Jagstzell, Kerkingen, Kirchheim, Lauchheim, Laubach, Lippach, Neresheim, Neubronn, Neuler, Nordhausen, Oberdorf, Oberkochen, Pfahlheim, Pflaumloch, Pommertsweiler, Rindelbach, Röhlingen, Rosenberg, Schloßberg, Schrezheim, Schwabsberg, Stödtlen, Tannhausen, Trochtelfingen, Unterschneidheim, Unterwilflingen, Walxheim, Westhausen, Wört, Zipplingen, Zöbingen).

Hs.-Gr. A (Einzelpersonen) Abschnitt 1—4 = 4 Zentner;
Hs.-Gr. B (Haushaltungen mit 2 Personen) Abschnitt 1—6 = 6 Zentner;
Hs.-Gr. C (Haushaltungen mit 3—5 Personen) Abschnitt 1—8 = 8 Zentner;
Hs.-Gr. D (Haushaltungen mit 6 und mehr Personen) Abschnitt 1—10 = 10 Zentner.

Für Ortsklasse III (Baldern, Dorfmerkingen, Ebnat, Elchingen, Kösingen, Lauterburg, Ohmenheim, Röttingen, Schweindorf, Unterriffingen, Utzmemmingen, Waldhausen).

Hs.-Gr. A (Einzelpersonen) Abschnitt 1—2 = 2 Zentner;
Hs.-Gr. B (Haushaltungen mit 2 Personen) Abschnitt 1—4 = 4 Zentner;
Hs.-Gr. C (Haushaltungen mit 3—5 Personen) Abschnitt 1—6 = 6 Zentner;
Hs.-Gr. D (Haushaltungen mit 6 und mehr Personen) Abschnitt 1—8 = 8 Zentner.

Auf jeden aufgerufenen Abschnitt kann wahlweise 1 Zentner Braunkohlenbriketts, Steinkohle (Eiformbrikett, Nuß, Anthrazit) oder Koks bezogen werden. Die aufgerufenen Abschnitte verfallen am 31. Dezember 1949.

Die Bevölkerung wird nochmals dringend darauf aufmerksam gemacht, die Kohle möglichst im Sommer zu beziehen, da im Laufe des Winters mit Ausfällen infolge niedrigen Wasserstandes oder sonstiger Transportschwierigkeiten gerechnet werden muß. **Landratsamt**
Aalen, 15. Juni 1949. **Kreiswirtschaftsamt.**

Mütterberatungen im Juli 1949

Montag, 4. Juli: 14.30—16 Uhr in **Aalen**, Staatl. Gesundheitsamt, Ziegelstraße 25, Zimmer 23.
Mittwoch, 6. Juli: 14—15 Uhr in **Schloßberg** im Schwesternhaus.
Donnerstag, 7. Juli: 14—15 Uhr in **Essingen** im Rathaus.
Dienstag, 12. Juli: 14—15 Uhr in **Wasseralfingen** im Kath. Schwesternhaus; 13.30—14.30 Uhr in **Lauchheim** in der Schule; 15—16 Uhr in **Westhausen** im Rathaus.
Mittwoch, 13. Juli: 10—11 Uhr in **Ohmenheim** im Rathaus; 13.30—14.30 in **Kösingen** im Rathaus; 14—14.30 Uhr in **Jagstzell** (Rathaus).
Montag, 18. Juli: 14.30—16 Uhr in **Aalen**, Staatl. Gesundheitsamt, Ziegelstr. 25, Zr. 23.
Mittwoch, 20. Juli: 14—15 Uhr in **Bopfingen** im Kindergarten; 14—14.30 in **Stödtlen** im Rathaus; 10—11 Uhr in **Utzmemmingen** im Rathaus; 13.30—14.30 Uhr in **Schweindorf** im Rathaus.
Freitag, 22. Juli: 14—15 Uhr in **Schrezheim** im Rathaus.
Dienstag, 26. Juli: 13.30—14.30 Uhr in **Pflaumloch** im Rathaus; 15—16 Uhr in **Westhausen** im Rathaus.
Mittwoch, 27. Juli: 14—15 Uhr in **Unterkochen** im Schwesternhaus.
Donnerstag, 28. Juli: 14—15 Uhr in **Ellwangen** im Gebäude der Sparkasse, Zimmer 1.
Freitag, 29. Juli: 14—15 Uhr in **Rosenberg** im Rathaus. **Der Amtsarzt.**

Treibstoffverteilung

Außer den im Amtsblatt Nr. 21 vom 27. Mai genannten Gemeinden wird ab 1. Juli 1949 auch in den Gemeinden Westhausen, Hüttlingen, Nordhausen, Geislingen, Unterschneidheim, Zöbingen und Walxheim der Treibstoff durch die Bürgermeisterämter ausgegeben. Die Kfz.-Halter empfangen somit ihre Treibstoffmarken nicht mehr in Aalen bzw. in Bopfingen.
Aalen, den 21. Juni 1949. **Landratsamt Treibstoffstelle**

Nachforschung

In welcher Gemeinde befinden sich die Angehörigen des ehemaligen Obergefreiten Georg **Wagenblast**, zirka 25 Jahre alt? Der Genannte soll aus dem Kreis Crailsheim gebürtig sein.

Sachdienliche Mitteilungen sind an das Landratsamt zu richten, damit die hier vorliegende Heimkehrernachricht den Angehörigen zugestellt werden kann.
Crailsheim, den 14. Juni 1949. **Landratsamt.**

Bekanntmachungen des Landwirtschaftsamts Aalen

Treibstoffausgabe des Landwirtschaftsamtes

Die Ausgabe der Treibstoffmarken durch das Landwirtschaftsamt erfolgt nur in der Zeit vom 4.—7. und 9. Juli in Aalen, Turnstraße 17.

Am zweiten Freitag im Monat, am 8. Juli, in Bopfingen im Gasthaus zum „Hecht", Nebenzimmer, von 9—15 Uhr durchgehend.

Am zweiten Mittwoch im Monat, am 13. Juli, in Ellwangen im Gebäude der Bezirksmilchverwertung von 9—15 Uhr durchgehend.

Während der Ausgabetage in Ellwangen und Bopfingen erfolgt in Aalen keine Treibstoffausgabe. Es wird nachdrücklich darauf hingewiesen, daß außerhalb dieser Zeiten Treibstoffmarken nicht ausgegeben werden können.

Ablieferungsbescheinigungen für Getreide und Hülsenfrüchte

Zur Verhütung eines Mißbrauchs mit Formularen für Ablieferungsbescheinigungen für Getreide und Hülsenfrüchte, die teilweise schon in früheren Jahren ausgegeben wurden, werden hiermit alle bisher verwendeten Formulare mit Wirkung vom 30. 6. 1949 für ungültig erklärt.

Für die Ablieferungen im kommenden Getreidewirtschaftsjahr sind Bescheinigungen auf neuen Formularen (Farbe orange) auszustellen, die von den Erfassungsverteilern beim Landwirtschaftsamt Aalen anzufordern sind. Nicht ausgenützte alte Formulare sind gleichzeitig dem Landwirtschaftsamt zurückzugeben.

Die im abgelaufenen Wirtschaftsjahr ausgegebenen Formulare für Zukaufsbescheinigungen behalten Gültigkeit.

Preise für Schlachtpferde und Pferdefleisch

Anordnung PR Nr. 21/49 über Preise für Schlachtpferde und Pferdefleisch vom 21. März 1949 und Durchführungsanordnung VIII — WB/4/49 betr. Kleinhandelshöchstpreise für Pferdefleisch und Pferdewurst vom 21. 5. 1949.

Auf Grund des § 2 des Übergangsgesetzes über Preisbildung und Preisüberwachung (Preisgesetz) vom 10. April 1948 / 3. Februar 1949 (WiGBl. 1948 S. 27/1949 S. 14) wird im Einvernehmen mit der Verwaltung für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten angeordnet:

§ 1. (1) Für Schlachtpferde wird ein Höchstpreis von DM 40.— je 50 kg Lebendgewicht festgesetzt.

(2) Bei Abnahme von Schlachtpferden am Betriebssitz des Käufers oder auf dem für ihn zuständigen Schlachthof hat der Verkäufer bis dahin alle Unkosten zu tragen.

(3) Der Höchstpreis gilt für Pferde bester Schlachtqualität. Bei Tieren geringerer Qualität muß der Höchstpreis angemessen unterschritten werden.

§ 2. (1) Für Pferdefleisch im Großhandel wird ein Höchstpreis von DM 65.— je 50 kg festgesetzt.

(2) Bei Abnahme des Fleisches am Betriebssitz des Käufers oder auf dem für ihn zuständigen Schlachthof hat der Verkäufer bis dahin alle Unkosten zu tragen.

(3) Für Pferdefleisch minderer Qualität muß der Höchstpreis angemessen unterschritten werden.

§ 3. Die Kleinverkaufspreise für Pferdefleisch, Pferdefleischwaren, Pferdewurst und Pferdefett werden von den Preisbildungsstellen nach Maßgabe der von der Verwaltung für Wirtschaft zu erlassenden Weisungen festgesetzt.

§ 4. Diese Anordnung tritt am Tage der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten alle dieser Anordnung entgegenstehenden Bestimmungen, insbesondere die Bestimmung des Abschnittes J (§§ 187-192) der Anordnung Nr. 1/45 der Hauptvereinigung der deutschen Viehwirtschaft betreffend Schlachtviehmarktordnung für das Jahr 1945 vom 18. 12. 1944 (RNVBl. S. 469) außer Kraft, soweit sie nicht schon durch die Anordnung über die Bewirtschaftung und Marktregelung auf dem Gebiet der Vieh- und Fleischwirtschaft vom 22. Sept. 1948 (Amtsblatt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten S. 161) aufgehoben worden sind.

Auf Grund des § 2 des Übergangsgesetzes über Preisbildung und Preisüberwachung (Preisgesetz) vom 10. April 1948 / 3. Febr. 1949 (WiGBl. 1948 S. 27/1949 S. 14) in Verbindung mit § 3 der Anordnung PR Nr. 21/49 über Preise für Schlachtpferde und Pferdefleisch vom 21. März 1949 (VfWMBl. S. 36) wird im Einvernehmen mit dem Landwirtschaftsministerium Württ.-Baden folgendes bestimmt:

§ 1. (1) Für je 500 g Pferdefleisch werden folgende Kleinhandelshöchstpreise festgesetzt:

Braten- und Suppenfleisch ohne Knochen	0.90
Braten- und Suppenfleisch mit Knochen	0.80
Rouladen ohne Knochen	1.—
Filet u. Roastbeef (Schoß, Schlachtbraten) ohne Knochen	1.10
Hackfleisch und Gehacktes	0.80
Gulasch	0.90
Leber	1.—
Herz	0.80
Zunge	1.—
Nieren	0.70
Hirn	0.70
Knochen	0.15
Fett zum Auslassen	0.90
Fett ausgelassen	1.—
Rauchfleisch	1.40

(2) Die Knochenbeilage darf höchstens 15% des Gesamtgewichts betragen.

(3) Für gesalzenes (gepökeltes) Fleisch und für durchgedrehtes Fett darf kein besonderer Zuschlag erhoben werden.

(4) Für Fohlenfleisch darf ein Zuschlag bis zu DM 0.10 je 500 g erhoben werden.

§ 2. Für je 500 g Pferdewurst werden folgende Kleinhandelshöchstpreise festgesetzt:

Plockwurst, Mettwurst (feine), Salami	1.40
Geräucherte Schinkenwurst	1.30
Cervelatwurst	1.20
Schinkenwurst	1.10
Wiener Würstchen, Saitenwurst	1.—
Zungenwurst	0.90
Schwartenmagen	0.80
Leberwurst	0.70
Blutwurst	0.60

§ 3. Auf die Auszeichnung der zum Verkauf angebotenen Fleisch- und Wurstwaren finden die Bestimmungen der Verordnung über Preisauszeichnung in der Fassung vom 6. April 1944 (RGBl. I S. 98) Anwendung.

§ 4. Die Anordnung tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig verlieren alle dieser Anordnung entgegenstehenden Bestimmungen ihre Gültigkeit.

Schweinemastaktion 1948/49 2. Auflage

Die zur Zeit laufende 2. Auflage wird mit dem 30. Juni abgeschlossen. Da bekanntlich ab 1. Juli 1949 für Importgetreide die vollen Umrechnungspreise bezahlt werden müssen, kann das im Rahmen der Schweinemastaktion zu liefernde Futtergetreide nur bis 30. Juni 1949 zum Preis von DM 17.— je 100 kg abgegeben werden. Die Berechtigungsscheine zum Bezug der Futtermittel verlieren daher mit dem 30. Juni 1949 ihre Gültigkeit.

Eine 3. Auflage der Schweinemastaktion wird erst beginnen, wenn eine genügende Übersicht über die inländische Kartoffel- und Getreideernte, die Futtermitteleinfuhren und die Entwicklung der Schweinebestände im Wirtschaftsjahr 1949/50 vorliegt.

Heustock-Brände

Durch Selbstentzündung der Heustöcke entstehen alljährlich umfangreiche Brände, die große Verluste an wertvollem Volksvermögen verursachen. Die Landwirte werden deshalb in ihrem eigenen Interesse dringend ermahnt, ihre Heustöcke regelmäßig und sorgfältig vom dritten Tag der Einbringung des Heues oder Öhmds ab bis etwa 120 Tage nach diesem Zeitpunkt zu überwachen. Bei Wahrnehmung verdächtiger Erscheinungen (Auftreten eines auffallend starken oder brandigen Geruchs, ungleichmäßiges Zusammensinken des Heues oder Öhmds, Aufsteigen von Wärme, Dampf oder Dunst) ist sofort dem Bürgermeisteramt Anzeige zu erstatten, damit dieses im Benehmen mit dem Feuerwehrführer die sofortige unentgeltliche Heustockuntersuchung mittels der Heustocksonde veranlaßt. Heustocksonden befinden sich bei den Feuerwehren in Aalen, Ellwangen, Bopfingen und Neresheim. Bei fahrlässiger Unterlassung der Anzeige droht die Gefahr, daß im Brandfall die Entschädigung versagt wird.

Aalen, 17. Juni 1949. VII/3272 **Landratsamt.**

Wichtig für Molkereien und milchverarbeitende Betriebe

Alle einschlägigen Betriebe, insbesondere die Molkereien u. die milchverarbeitenden Betriebe, werden darauf hingewiesen, daß der **Farbstoff Dimethylaminoazobenzol („Buttergelb")**, der angeblich zum Färben von Butter verwendet wurde, eine krebserregende Wirkung hat. Im Hinblick auf die erheblichen gesundheitlichen Gefahren, die bei Gebrauch von „Buttergelb" mit großer Wahrscheinlichkeit zu befürchten sind, weist das Innenministerium darauf hin, daß diese Verwendung nach § 3 Abs. I und § 11 des Gesetzes über den Verkehr mit Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen (Lebensmittelgesetz vom 17. Januar 1936, RGBl. I, Seite 17) verboten und strafbar ist. Die Verwaltung für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in Frankfurt hat überdies am 20. 5. 1949 eine Anordnung dahingehend erlassen, daß bei den Margarineherstellern vorhandene Restbestände an bisher zulässigen chemischen Farbstoffen bis zum 30. September 1949 aufgebraucht werden können. Nach diesem Termin ist es unzulässig, Butter, Käse, Schmelzkäse, Käsezubereitungen, Molkenerzeugnisse sowie Margarine mit chemischen Farbstoffen zu färben. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden nach den Strafbestimmungen des Bewirtschaftungsnotgesetzes vom 30. Oktober 1947 (WiGBl. 1948, Seite 3) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Bewirtschaftungsnotgesetzes vom 5. August 1948 (WiGBl. Seite 82), des Zweiten Überleitungsgesetzes vom 19. Januar 1949 (WiGBl. Seite 9) und des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bewirschaftungsnotgesetzes vom 25. Februar 1949 (WiGBl. S. 17) bestraft.

Staatliches Gesundheitsamt Aalen.

Kleinpflanzer-Tabakanbau 1949

Auf Anordnung des Landesfinanzamts Württemberg in Stuttgart ist bis zur Veröffentlichung einer in Vorbereitung befindlichen einheitlichen Regelung für das gesamte Vereinigte Wirtschaftsgebiet die „Regelung des Kleinpflanzer-Tabakanbaus für das Erntejahr 1948" auch für das Anbau- und Erntejahr **1949** anzuwenden.

Der Anbau von Kleinpflanzertabak ist bis zum **15. Juli 1949** beim Zollamt oder beim Bürgermeisteramt, in dessen Bezirk das Anbaugrundstück liegt, anzumelden. Wer nach diesem Zeitpunkt Tabakpflanzen anbaut, hat die Anmeldung binnen 7 Tagen beim Zollamt einzureichen. Der Anbau von nicht mehr als 15 Pflanzen ist von der Anmeldung und von der Steuer befreit.

Die Steuersätze für das laufende Anbaujahr stehen noch nicht fest. Die Steuerfestsetzung und die Erhebung bleiben deshalb bis auf weiteres ausgesetzt. **Zollamt Aalen.**

Allg. Ortskrankenkasse Ellwangen

Der Krankenkraftwagen der Allg. Ortskrankenkasse Ellwangen (Jagst) steht der Allgemeinheit zur Durchführung von Krankentransporten zur Verfügung.

Durchgeführt werden folgende Transporte:

a) Transporte in auswärtige Krankenhäuser (Tübingen, Stetten, Ulm, Göppingen, Heidenheim, Schwäb. Hall);

b) Transporte in die Krankenhäuser Ellwangen (Jagst) und Aalen.

Transporte erfolgen nur, wenn sie ärztlich angeordnet sind, und werden kostenfrei oder gegen Ersatz der Selbstkosten ausgeführt.

Ellwangen (Jagst), 22. Juni 1949. **Der Leiter.**

Fahrräder mit Hilfsmotoren

I. Die immer mehr in den Verkehr gelangenden Fahrräder mit Hilfsmotoren und Unklarheiten bezüglich der hierfür geltenden Bestimmungen geben Veranlassung, auf Folgendes hinzuweisen:

1. Bei der Benutzung von Fahrrädern mit Hilfsmotoren im öffentlichen Verkehr ist erforderlich: a) Führerschein der Klasse I, II, III oder IV (§ 5 StVZO); b) Einzelbetriebserlaubnis oder Ablichtung (Fotokopie) der allgemeinen Betriebserlaubnis für den Motor; c) Haftpflichtversicherungsbestätigung.

2. Fahrräder mit Hilfsmotoren sind steuerfrei. Die Mitführung einer Steuerkarte entfällt daher.

3. Fahrräder mit Hilfsmotoren fallen nicht unter die Kraftfahrzeug-Benutzungs-Verordnung vom 28. Dezember 1948, sie sind daher von den Sperrfristen (Sonntagsfahrverbot) freigestellt.

4. Die Benutzung von Radwegen für Fahrräder mit Hilfsmotoren ist verboten.

5. Die Benutzung der Autobahn ist gestattet. Fällt der Motor aus, so ist die Autobahn auf dem kürzesten Wege (nächste Ausfahrt) zu verlassen.

6. Für Fahrräder mit Hilfsmotoren gelten hinsichtlich der Ausrüstung (Beleuchtung, Schaltzeichen, Bremsen) die gesetzlichen Bestimmungen für Fahrräder.

7. Die Geschwindigkeit darf höchstens 20 km in der Stunde betragen.

II. Prüfungen für den Führerschein der Kl. IV werden künftig von einem LP.-Beamten des LPK.-Aalen gebührenfrei abgenommen. Anträge auf Erteilung der Fahrerlaubnis für ein Kraftrad der Klasse IV sind nach wie vor mit dem vorgeschriebenen Vordruck unter Vorlage einer Geburtsurkunde, eines Lichtbildes und eines Strafregisterauszugs beim zuständigen Bürgermeisteramt an das Landratsamt einzureichen. Die Antragsteller erhalten vom LPK.-Aalen Ort und Zeit der Abnahme der Prüfung mitgeteilt.

Landespolizei-Kommissariat Aalen.

Wanderpersonalkarten

Da die bisherigen Wanderpersonalkarten nur noch bis zum 30. Juni 1949 gelten, werden die Inhaber von Wanderpersonalkarten aufgefordert, bei demjenigen Kreisernährungsamt, in dessen Bezirk der Versorgungsberechtigte von dem Finanzamt geführt wird, zur Ausstellung von neuen Wanderpersonalkarten die bisherigen Wanderpersonalkarten vorzulegen. Die Ausstellung neuer Wanderpersonalkarten und der Umtausch derselben erfolgt ab 1. Juli 1949 nur durch die Kreisernährungsämter.

Mit dem Antrag auf Ausstellung einer Wanderpersonalkarte sind vorzulegen:

1. der letzte Einkommensteuerbescheid oder, sofern der Versorgungsberechtigte Lohnempfänger ist, die Lohnsteuerkarte des laufenden Kalenderjahres,

2. der Personalausweis oder die Kennkarte oder ein sonstiger gesetzlich vorgeschriebener Ausweis oder, sofern der Versorgungsberechtigte zur Führung eines der vorgenannten Ausweise nicht verpflichtet ist, eine Bescheinigung, die nach den gesetzlichen Bestimmungen als Ersatz für diesen gilt;

3. zwei Lichtbilder. Für Kinder bis zu sechs Jahren entfällt die Vorlage des Lichtbildes.

4. Der Antragsteller hat persönlich zu erscheinen.

Diese Anordnungen gelten auch für Familienangehörige, sofern diese nicht selbst einkommen- oder lohnsteuerpflichtig sind. Jeder Versorgungsberechtigte erhält für seine Person eine besondere Wanderpersonalkarte.

Als Versorgungsberechtigte gelten die Personen, die bei ihrer Berufsausübung von Ort zu Ort ziehen, z. B. Artisten und ambulante Gewerbetreibende. Sie erhalten auf Antrag bei der unteren Landesbehörde für Ernährung und Landwirtschaft (Kreisernährungsamt) eine Wanderpersonalkarte. Der durch die Berufsausübung bedingte Wechsel des Aufenthaltsortes muß von längerer Dauer sein, ein vorübergehender genügt nicht. Ein Wechsel des Aufenthaltsortes von längerer Dauer liegt nur dann vor, wenn der Versorgungsberechtigte jeweils erst nach längerer ununterbrochener Abwesenheit in seinen Heimatort zurückkehrt. Künstler, die von einem festen Standort aus Gastspielreisen unternehmen, sowie Monteure oder Handelsvertreter mit festem Wohnsitz haben in der Regel keinen Anspruch auf eine Wanderpersonalkarte.

Dies gilt auch für Familienangehörige (Eltern, Ehefrauen, minderjährige Kinder, Geschwister usw.) des Empfängers einer Wanderpersonalkarte, sofern diese mit ihm ständig von Ort zu Ort ziehen.

Landratsamt

Aalen, 20. Juni 1949. **- Ernährungsamt -**

Kreisstadt Aalen

Ausgabe der Lebensmittelkarten

für die 128./129. Zuteilungsperiode in der **Bohlturnhalle.**

a) **Normalverbraucher:**

Dienstag, 28. Juni 1949, vorm. 8.30—12 Uhr für die Ausweis-Nr. 1—1500;
Dienstag, 28. Juni 1949, nachm. 14—17 Uhr für die Ausweis-Nr. 1501—3000;
Mittwoch, 29. Juni 1949, vorm. 8.30—12 Uhr für die Ausweis-Nr. 3001—4500;
Mittwoch, 29. Juni 1949, nachm. 14—17 Uhr für die Ausweis-Nr. 4501—6000;
Donnerstag, 30. Juni 1949, vorm. 8.30—12 Uhr für die Ausweis-Nr. 6001—7580;
Donnerstag, 30. Juni 1949, nachm. 14—17 Uhr für Nachzügler.

b) **Voll- und Teilselbstversorger:**

Donnerstag, 30. Juni 1949, vorm. 8.30—10 Uhr.

c) **Ausländer:**

Donnerstag, 30. Juni 1949, nachm. 14—17 Uhr.

Krankenzulagen, Mütterkarten werden an den oben genannten Tagen in der Bohlturnhalle mitausgegeben. — Blaue Ausweiskarte ist mitzubringen.

Stadtteil Unterrombach

a) **Normalverbraucher:**

Montag, 27. Juni 1949, vorm. 8—12 Uhr für die Ausweis-Nr. 1—600;
Montag, 27. Juni 1949, nachm. 14—17 Uhr für die Ausweis-Nr. 601—1200.

b) **Voll- und Teilselbstversorger:**

Dienstag, 28. Juni 1949, vorm. 8—12 Uhr für Buchstabe A—Z;
Dienstag, 28. Juni 1949, nachm. 14—17 Uhr für Krankenzulagen und Mütterkarten.

Meldekarten für meldepflichtige Personen mitbringen. — Die Karten werden grundsätzlich nur an Erwachsene abgegeben. — Spätere Reklamationen werden nicht anerkannt. Ersatz für verlorengegangene oder gestohlene Karten wird nicht geleistet. — Die Ausgabezeiten sind pünktlich einzuhalten.

Brennholzverteilung für nachfolgende Straßen

In den nächsten Wochen wird in folgenden Straßen das Holzgeld einkassiert: Untere Wöhrstraße; Verl. Bahnstraße; Ulrichstraße; Uhlandstraße; Turnstraße; Taufbachstraße; Storchenstraße; Steinstraße; Spitalstraße; Sonnenweg; Silcherstraße; Seilerstraße; Seestraße; Schwabstraße; Schwalbenstraße; Schützenweg; Schulstraße; Schubartstraße; Schreinerstraße; Schmale Straße; Schleifbrückenstraße; Schlauchstraße; Schillerstraße; Schelmenstraße; Schäferstraße.

Diejenigen Familien, die nicht in der Lage sind, das Holz zu bezahlen, werden gebeten, dies der Brennholzverteilungsstelle mitzuteilen, damit unnötige Botengänge vermieden werden.

Das Sammeln der Lindenblüten

von städtischen Bäumen ist nur mit Genehmigung der Stadtpflege gestattet. Erlaubnisscheine werden ab Samstag, 25. Juni, auf der Stadtpflege (Zimmer 19) gegen eine Gebühr von DM —.50 ausgegeben. Der Erlaubnisschein ist beim Blütensammeln mitzuführen.

Gegen Personen, die unberechtigt Lindenblüten sammeln, wird Strafanzeige erstattet.

Öffentliche Mahnung

Die Steuerpflichtigen werden hiermit gemäß § 341 RAO. allgemein öffentlich an die Bezahlung der nachstehenden Steuern erinnert:

1. Grundsteuer-Vorauszahlung auf 15. 6. 1949 einschl. des Beitrags zur Landwirtsch. Berufsgenossenschaft;
2. Gewerbesteuer-Vorauszahlung auf 15. Juni
3. Hundesteuer für das Rechnungsjahr 1949;
4. Brand- und Sturmschadensumlage für das Kalenderjahr 1949.

Der Ansatz des Säumniszuschlags und die Beitreibung erfolgen auf Grund dieser Mahnung.

Anmeldepflicht zur Gebäudebrandversicherung

In letzter Zeit wurde verschiedentlich festgestellt, daß versicherungspflichtige Gebäude nicht zur Gebäudebrandversicherung angemeldet waren. Bei Brandfällen erhielten die Eigentümer deshalb keine Entschädigung. Die Gebäudeeigentümer werden deshalb darauf hingewiesen, daß grundsätzlich alle Gebäude zur Gebäudebrandversicherung angemeldet werden müssen. Ausgenommen sind lediglich solche Gebäude, die weniger als DM 60.— wert sind oder Gartenhäuser, die nicht für Wohnzwecke eingerichtet sind. Die Anmeldungen werden auf dem Rathaus, Zimmer 30, entgegengenommen.

Vergebung der Lieferung, Anfertigung und Aufhängung von Vorhängen für die Schulen

Es ist beabsichtigt, die zum größten Teil durch Kriegsereignisse abhanden gekommenen Vorhänge in den Schulen zu ergänzen. Dazu wird nach den Vorschriften der VOL bzw. VOB vergeben: a) Die Lieferung von zirka 1700 m einfarbigem, möglichst weißem oder leicht getöntem Vorhangstoff bei einer Breite von ca. 80 cm; b) die Anfertigung der Vorhänge, die Lieferung und Anbringung der Aufhängevorrichtung und das Aufhängen der Vorhänge. Interessenten werden gebeten, Angebote bis spätestens Samstag, den 25. Juni 1949, 12 Uhr, unter Beifügung von Stoffmustern in verschlossenem Umschlag mit entsprechender Aufschrift auf dem Stadtbauamt, Zimmer 3, abzugeben. Nähere Auskunft erteilt das Stadtbauamt.

Vergebung von Bauarbeiten

Zur Instandsetzung des Rathauses Unterrombach am Äußern werden die Gipser-, Schlosser- und Malerarbeiten nach den Vorschriften der VOB vergeben. Leistungsverzeichnisse können auf dem Stadtbauamt, Zimmer 3, abgeholt werden. Die Angebote sind bis spätestens Samstag, den 25. Juni 1949, in verschlossenem Umschlag mit entsprechender Aufschrift auf dem Stadtbauamt, Zimmer 3, abzugeben.

Die Stadt Aalen hat einen älteren **Personenkraftwagen,** Fabrikat Daimler-Benz, **zu verkaufen.** Näh. Auskunft erteilt das Stadtbauamt.

Das Kinderfest der Stadt Neresheim

wird bei günstiger Witterung am **Mittwoch, 29. Juni 1949 (Peter und Paul),** abgehalten.

Festordnung:

6.00 Uhr Blasen der Tagwache durch die Stadtkapelle.
10.00 Uhr Festzug der Schulen zur Stadtkirche.
10.30 Uhr Kindergottesdienst.
13.30 Uhr Festzug durch die Schul-, Nördlinger, Haupt- und Heidenheimer Straße zum Festplatz beim Eichert.

Nach Ankunft auf dem Festplatz:

1. Gemeinsames Lied.
2. Begrüßungsansprache durch den Bürgermeister.
3. Musikstück der Stadtkapelle.
4. Spiele der Jugend und gleichzeitig Platzkonzert der Stadtkapelle mit Gesangsvorträgen des Singkreises.

20.00 Uhr Rückmarsch.

Zum Abschluß: Gemeinsamer Gesang auf dem Schulplatz: „Im schönsten Wiesengrunde".

Die Einwohnerschaft wird zum zahlreichen Besuch des Kinderfestes eingeladen.

In der Zeit von 2.00 Uhr bis abends 20.00 Uhr verkehrt ein Omnibus zwischen Neresheim—Festplatz und Auernheim.

Vorläufige Richtlinien für den Interzonenhandel

I. 1. Die Bestimmungen über den Interzonenhandel gelten für den Warenverkehr zwischen dem Vereinigten Wirtschaftsgebiet (VWG) und den Westsektoren von Berlin sowie der Sowjetischen Besatzungszone (SBZ) einschließlich Ostsektor von Berlin.

II. Lieferungen von Waren aus dem VWG nach Berlin und der Sowjetischen Besatzungszone.

1. Warenlieferungen nach Berlin und der SBZ sind nur mit Warenbegleitschein zulässig, der einen Genehmigungsvermerk der zuständigen Landeswirtschaftsverwaltung tragen muß.

Die Beförderung von Gütern über die Luftbrücke bedarf nach wie vor der Genehmigung durch die zuständige Militärregierung. Das seitherige Genehmigungsverfahren hat sich nicht geändert.

2. Der Warenbegleitschein stellt eine Liefergenehmigung im Interzonen-Warenverkehr dar und kann nicht den Frachtbrief oder sonstige Transportpapiere ersetzen oder durch sie ersetzt werden.

3. Nicht genehmigungspflichtig sind:

a) Postsendungen bis zu 1 kg Gewicht,

b) Gegenstände, die eine natürliche Person im Zusammenhang mit einer genehmigten Reise benötigt (persönliches Gepäck). Geld- und Devisenbeträge dürfen nur insoweit mitgenommen werden, als sie auf Grund des M.G.-Gesetzes Nr. 53 von der Mil.-Reg. genehmigt sind.

c) Reparations- oder Restitutionssendungen,

d) Unterstützungs- und Wohlfahrtssendungen nachstehender Organisationen:

1. Cooperative for American Remittances in Europe (Care)
2. Council of Relief Agencies Licensed for Operation in Germany (Cralog)
3. International Committee for Red Cross (ICRO)
4. League of Red Gross Societes (LICROSS)
5. Centre D'Entre Aide Internationale (CENTRE)
6. Hilfswerk Evangelische Kirche Deutschlands (EKD)

e) Zur Mitnahme genehmigte Vermögenswerte von displaced persons oder Flüchtlingen, die umgesiedelt werden, oder von deutschen Staatsangehörigen, die eine Genehmigung zur Verlegung ihres Wohnsitzes nach der Sowjetzone oder nach Berlin besitzen.

Beim Versand von Umzugs-, Flüchtlings- und Evakuiertengut ist jedoch eine Bescheinigung des Bürgermeisteramtes oder der zuständigen Polizeibehörde des Versenders vorzulegen, daß es sich um derartiges Gut handelt.

f) Vermögenswerte oder Waren, die von den Besatzungsbehörden oder von alliierten Militärmissionen zur eigenen Verwendung in Berlin bestimmt sind,

g) Waren, die mit einer JEIA-Exportgenehmigung versehen sind,

h) Vermögenswerte und Waren im internationalen Transitverkehr über die Westzonen.

4. Bei Gütern der Ernährung und Landwirtschaft sind Warenbegleitscheine zur Genehmigung beim Landwirtschaftsministerium in Stuttgart, Johannesstraße 86, bei allen anderen Gütern beim Wirtschaftsministerium Stuttgart, Kienestraße 18, bzw. im badischen Landesteil beim Landeswirtschaftsamt Karlsruhe, Hauptpostgebäude, einzureichen. Für die Anträge sind die amtlichen Vordrucke des Warenbegleitscheins zu verwenden; sie sind gegen eine Gebühr von DM —.30 pro Satz (ein Satz besteht aus 5 Blättern) beim Wirtschaftsministerium in Stuttgart, beim Landeswirtschaftsamt in Karlsruhe, bei den Kreiswirtschaftsämtern mit Ausnahme der Wirtschaftsämter Stuttgart und Karlsruhe und bei den Industrie- und Handelskammern erhältlich. Die Anträge werden in der Reihenfolge ihres Einganges erledigt. Sofortige Abfertigung ist nur in besonders gelagerten, dringenden Fällen möglich. Es empfiehlt sich daher, die Anträge **frühzeitig** einzureichen.

Die Anträge sind grundsätzlich vom Lieferanten zu stellen und mit Firmenstempel und rechtsverbindlicher Unterschrift (**mit Tinte**) zu versehen. Es ist darauf zu achten, daß die Anträge sorgfältig, leserlich und **nur mit Schreibmaschine** ausgefüllt werden. Streichungen, Änderungen, Radierungen sind nicht gestattet und haben Nichtabfertigung am sowjetischen Grenzübergangsort zur Folge. Die statistische Gruppennummer ist unter Zuhilfenahme der Übersicht auf der Rückseite des Blattes 5 des Warenbegleitscheines einzusetzen. Die Spalten 6—9 sind in jedem Falle vor Aufgabe der Sendung auszufüllen. **Unterbleibt die genaue Ausfüllung, so wird die Sendung zurückgewiesen.** Die Bezeichnung der Warenart muß allgemein verständlich geschehen, so z. B. „Schuhkreme" und nicht „Nigrin". Außerdem muß ersichtlich sein, aus welchem Material die Ware hergestellt ist, z. B. nicht einfach „Einkaufstaschen", („Einkaufstaschen aus Werkstoff"), nicht nur „Dichtungsringe", (Dichtungsringe aus Gummi oder aus Asbest"). Bei Maschinen, Apparaten und dgl. ist die Verwendungsart anzugeben, also nicht nur „Mischmaschine" („Betonmischmaschine"), bei Ersatzteilen nicht nur „Messer", („Messer für Papierschneidemaschine"). Außer der genauen Bezeichnung der einzelnen Warengruppen muß die Art der Verpackung und deren Stückzahl, z. B. verpackt in 4 Kisten, angegeben werden.

Angaben über die Einsatzgewichte für Erzeugnisse aus Eisen und Stahl sind **nur auf Blatt 5** zu vermerken, und zwar getrennt nach Walzwerks- und Gußanteilen sowie NE-Metallen.

Die Kontingentierung ist durch Vorlage der Aufträge mit dem Buchungsstempel des Stahlbüros der SBZ, Berlin, nachzuweisen.

5. Der genehmigte Warenbegleitschein kann nur zu einmaliger Lieferung benützt werden. Abschreibungen durch den Verkehrsträger oder Kontrollposten sind unzulässig. Die auf dem Warenbegleitschein zur Lieferung genehmigte Ware muß in e i n e r Sendung verschickt werden.

Fahrzeuge aller Art können die Zonengrenze nur an den für den Interzonenverkehr genehmigten Durchgangsstraßen passieren. Dies sind für den Eisenbahn- und Straßenverkehr: Herrnburg, Station Schwanheide; Bergen (10 km westlich von Salzwedel); Öbisfelde, Marienborn, Ellrich, Wartha, Vacha, Sonneberg, Probstzella, Gutenfürst (Hof), Wittenberge; für Wasserstraßenverkehr auf der Elbe: Wittenberge, Kolonie Buchhorst, Ems-Weser-Elbe-Kanal.

6. Bei Genehmigung der Lieferung erhält der Antragsteller Blatt 1—4 des Warenbegleitscheinsatzes mit dem Genehmigungsvermerk versehen zurück, bei Ablehnung lediglich Blatt 1 mit Ablehnungsvermerk.

7a) **Straßentransporte:** Blatt 1—4 des genehmigten Warenbegleitscheines sind den Grenzkontrollorganen zur Abstempelung vorzulegen. Blatt 4 wird von den Kontrollorganen des VWG abgenommen und der genehmigenden Behörde des Lieferlandes zugeleitet. Blatt 2 begleitet die Ware und wird von den sowjetischen Kontrollposten abgenommen. Blatt 3 ist an die ausstellende Behörde durch den Antragsteller zurückzusenden, während Blatt 1 dem Antragsteller als Beleg verbleibt.

b) **Eisenbahntransporte:** Blatt 1—4 des genehmigten Warenbegleitscheines sind der Güterannahmestelle vorzulegen. Sämtliche Ausfertigungen werden mit dem Tagesstempel des Aufgabebahnhofs versehen. Blatt 2 und 4 werden einbehalten und begleiten — mit Ausnahme bei Postsendungen — zusammen mit den Transportpapieren die Ware. Blatt 1 und 3 erhält der Auflieferer zurück. Blatt 3 hat er unverzüglich an die genehmigende Behörde einzusenden, während Blatt 1 dem Antragsteller als Beleg verbleibt. Blatt 4 wird von den Kontrollorganen des VWG abgenommen und der genehmigenden Behörde des Lieferlandes zugeleitet. Blatt 2 wird von den sowjetischen Kontrollposten abgenommen. Die Reichsbahn hat die Mengen- oder Gewichtsangaben im Transportpapier und im Warenbegleitschein miteinander zu vergleichen und gegebenenfalls Unter- oder Überschreitungen zu berichtigen. Es darf keine höhere Menge zum Versand zugelassen werden als auf dem Warenbegleitschein aufgeführt und genehmigt ist (Spalte 2—4).

III. **Bezüge von Waren aus der SBZ einschließlich Ostsektor von Berlin sowie aus den Westsektoren von Berlin in das VWG bedürfen keiner Bezugsgenehmigung.**

Mit Ausnahme der Postsendungen begleiten zwei Ausfertigungen des Blattes 2 der dortigen Warenbegleitscheine die Ware. Eine dieser Ausfertigungen wird von den Grenzposten in der SBZ, die andere Ausfertigung von den Grenzposten des VWG abgenommen und der Landeswirtschaftsverwaltung des Empfangslandes zugeleitet.

IV. **Lohnveredelung**

Werden Waren aus dem VWG zur Veredelung nach der SBZ versandt, so ist dies in der dafür vorgesehenen Zeile auf dem Warenbegleitschein zu vermerken. Bis zum Abschluß eines Handelsabkommens können Einzelheiten über die Durchführung und Abwicklung von Lohnveredelungsgeschäften in Stahl und Eisen und textilen Rohstoffen nicht angegeben werden. Es wird daher empfohlen, in jedem einzelnen Falle vorher unter Beifügung entsprechender Unterlagen bei der genehmigenden Behörde Rückfrage zu halten.

V. **Zahlungsverkehr.**

a) **Berlin (Westsektoren).** Alle im Bankverkehr üblichen Formen der Überweisung sind zugelassen. Einzelheiten sind bei den Banken zu erfragen. Für die Überweisung von Geldbeträgen aus Berlin in die Westzonen gelten die vom Magistrat erlassenen Vorschriften. Zur Zeit müssen solche Überweisungen genehmigt werden.

b) **SBZ.** Eine offizielle Zahlungsmöglichkeit für den Warenverkehr mit der SBZ besteht zur Zeit nicht.

Ergänzungen oder ein neues Merkblatt werden nach Abschluß der zur Zeit laufenden Verhandlungen herausgegeben. Fernmündliche Auskünfte können in Stuttgart unter den Nummern 9 2251—54, 4 1955, 4 2831, Apparat 240, und im badischen Landesteil in Karlsruhe unter der Nr. 8801 — Referat Interzonenhandel — eingeholt werden.

Wirtschaftsministerium Württemberg/Baden
I n t e r z o n e n h a n d e l.

Vorbereitungskurs zur Meisterprüfung für das Metallgewerbe

im Fachrechnen, Fachzeichnen und Fachkunde wird abgehalten. Beginn Samstag, 25. Juni 1949, 13.00 Uhr, im Saal 10 der Gewerbeschule Aalen. Anmeldungen sind umgehend an die Geschäftsstelle der Handwerkerinnungen zu richten.

Schubart-Oberschule u. Mädchen-Oberschule Aalen

Die Kinder, die zur Aufnahmeprüfung in Kl. I der Oberschulen angemeldet sind, bringen zur Prüfung ein leeres liniertes Schreibheft und einen Federhalter mit Feder sowie ein Bleistift mit. Die Jungen kommen am Montag, 27. Juni, punkt 8 Uhr in den Festsaal, die Mädchen zur selben Zeit in den Saal 48 der Parkschule. Die schriftliche Prüfung ist etwa um 12.30 Uhr zu Ende. **Die Rektorate.**

Zweiklassige städt. Handelsschule für Knaben und Mädchen in Nördlingen

Schuljahrsbeginn: 1. September 1949. Aufnahmeprüfung für die I. Klasse: Mittwoch, den 6. Juli 1949, vormittags 8 Uhr, Tändelmarkt 1 (Berufsschule). Anmeldungen mit letztem Schulzeugnis bis zum 2. Juli. Aufgenommen werden Jugendliche nach Besuch der 8. Klasse Volksschule oder einer entsprechenden Klasse einer höheren Schule. **Die Schulleitung.**

Evang. Kirchengemeinde Aalen

Die Evang. Kirchenpflege ersucht um baldmögliche Bezahlung der noch rückständigen Kirchensteuer für das Jahr 1948, welche am 15. Februar 1949 im ganzen Betrag zur Zahlung verfallen war.

Einzahlungen werden erbeten:

1. Beim Giroschalter der Kreissparkasse Aalen auf Konto Nr. 215.

2. Bei der Evang. Kirchenpflege Aalen, Rombacher Straße 35, Mittwoch bis Freitag von 14 bis 18 Uhr.

Amtsgericht Ellwangen

Handelsregisterneueintragung HR A I Nr. 95 S. 216/217 v. 10. Juni 1949: Haase & Co. K.G., Ellwangen (Jagst), Kommanditgesellschaft seit 1. Juli 1948. Persönlich haftender und allein vertretungsberechtigter Gesellschafter: A r n o H a a s e, Kaufmann in Ellwangen (Jagst). Ein Kommanditist. Nicht eingetragen: (Geschäftszweig: Herstellung u. Vertrieb von medizinisch-pharmazeutischen Erzeugnissen; Geschäftsräume in Ellwangen (Jagst) Spitalstraße 10).

Ärztlicher Sonntagsdienst in Aalen:

26. 6.: Dr. Stützel, Schubartstr. 3; Tel. 739

Ärztlicher Sonntagsdienst in Ellwangen:

26. 6.: Dr. Widenmann, Schloßvorstadt 5; Tel. 571.

29. 6.: Dr. Dornseif, Goethestraße; Tel. 347

Ärztlicher Sonntagsdienst in Wasseralfingen:

26. 6.: Dr. Montigel, Wilhelmstr. 103; Tel. 376

29. 6.: Dr. Plaskuda, Wilhelmstr. 65; Tel. 903

Amtsblatt für den Landkreis Aalen

Authorized by Military Government. — Herausgegeben vom Landratsamt Aalen. Verantwortlich: Landrat Dr. Anton Huber, Aalen.
Druck: Schwabenverlag A.-G. Ellwangen (Jagst). Auflage 10600. — Das Amtsblatt für den Landkreis Aalen erscheint wöchentlich einmal (Freitags).
Bezugspreis monatlich 70 Pfg. — Hauptvertriebsstellen: in Aalen: Schwabenverlag (Telefon 420), in Ellwangen: Schwabenverlag (Telefon 255 und 256).

Nr. 26 — 1. Juli — 1949

Kreis-Feuerwehrtag

Am Sonntag, **10. Juli**, findet in **Aalen** eine Tagung der Freiwilligen Feuerwehren des Kreises statt. Programm: 8.00 Uhr Schulübung der Feuerwehr Aalen auf dem Bohlschulplatz; 10.00 Uhr Delegierten-Tagung im Spritzenhaus; 14.00 Uhr Kreistagung im Spritzenhaus; 16.00 Uhr Angriffsübung der Feuerwehr Aalen (Bohlschulplatz); 18.00 Uhr gemütliches Beisammensein mit Tanz im Spritzenhaus. **Kreis-Brandinspektor.**

DP's aus UdSSR und baltischen Ländern

Nach Mitteilung der IRO besteht für DP's aus der UdSSR und den baltischen Ländern die Möglichkeit, in ihre Heimatländer zurückzukehren. DP's, die in Privatquartieren leben, haben sich am 8. Juli 1949 in der Flak-Kaserne in Ludwigsburg einzufinden. Der Transport wird am 11. Juli 1949 abgehen.

Aalen, im Juni 1949. /S **Landratsamt.**

Studien- und Arbeits-Aufenthalt in den USA für junge Landwirte

Die amerikanische Militärregierung gibt einer Anzahl junger Landwirte im Alter von 16 bis 19 Jahren Gelegenheit zu einem halbjährigen Arbeits- und Studien-Aufenthalt in den Vereinigten Staaten. Für Württemberg-Baden sind 40 Teilnehmer vorgesehen, darunter 4 Mädchen.

Der Kreis Aalen darf 3 männliche Bewerber benennen, die dem Ausschuß in Stuttgart zur Endauswahl gemeldet werden. Die Kosten für die Hin- und Rückreise werden von der Militärregierung getragen. In Amerika arbeiten die jungen Leute praktisch in landwirtschaftlichen Betrieben für ihren Unterhalt. Ein Taschengeld sowie die Kosten für einen vorgesehenen Unterricht an einer landwirtschaftlichen Schule werden gleichfalls aus dem Arbeitsverdienst bestritten.

Die Bewerber müssen aus landwirtschaftlichen Familien stammen oder sich in der landwirtschaftlichen Lehre befinden; sie müssen die Landwirtschaft als ihren Lebensberuf ansehen. Söhne von Landwirten und Flüchtlingen können sich gleichfalls bewerben. Einige Kenntnisse der englischen Sprache werden vorausgesetzt.

Interessenten werden gebeten, ihre Bewerbungen bis spätestens **10. Juli 1949** unter Beifügung der nachstehend aufgeführten Unterlagen beim Sekretariat des Landratsamtes Aalen (Zimmer 12) einzureichen. Als Unterlagen werden gefordert:

1. Schulzeugnis oder Zeugnis einer landwirtschaftlichen Organisation über persönliche Eignung und Fähigkeiten;
2. Leumundszeugnis des Bürgermeisters unter Angabe der polit. Vergangenheit der Familie;
3. Zeugnis über eine landwirtschaftliche Prüfung;
4. handgeschriebener Lebenslauf, der folgende Angaben enthalten muß: a) Größe der Familie, b) Alter des Bewerbers, c) innegehabte Stellung in landwirtschaftlichem Betrieb, d) Größe des Betriebs, e) Bezeugung des Interesses an der Landwirtschaft, f) Schulausbildung, g) eine kurze Angabe, warum der Bewerber nach den Vereinigten Staaten gehen möchte.

Aalen, den 23. Juni 1949. **Landratsamt.**

Änderung der Bestimmungen über die Vermögenssperre

auf Grund des Gesetzes zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946

I. Mit Wirkung vom 1. April 1949 ist die 8. Durchführungsverordnung zum Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946 über die Blockierung von Vermögen vom 29. Mai 1946 aufgehoben worden. An ihre Stelle tritt die 28. Durchführungsverordnung vom 17. Febr. 1949. Danach unterliegt der Vermögenssperre nach dem Befreiungsgesetz nur noch das Vermögen solcher Personen, die am 1. April 1949 entweder

1. durch rechtskräftige Entscheidung

a) in die Gruppe der Hauptschuldigen oder Belasteten eingestuft waren,

b) in die Gruppe der Minderbelasteten eingestuft waren und zur Abführung eines Prozentsatzes ihres Vermögens verurteilt worden sind, oder

2. ohne rechtskräftige Spruchkammerentscheidung

a) in Klasse I der Anlage Teil A zum Befreiungsgesetz fallen,

b) mit dem Antrag auf Einreihung in die Gruppe der Hauptschuldigen oder Belasteten angeklagt waren,

c) durch einstweilige Anordnung der Spruchkammer gemäß Art. 40 des Befreiungsgesetzes ausdrücklich der Vermögenssperre unterworfen waren.

II. Alle Personen, auf die keine der vorstehenden Voraussetzungen zutreffen, können eine Entsperrung ihres Vermögens beantragen. Hierzu ist folgendes zu beachten:

1. Personen, die bereits im Besitz einer rechtskräftigen Spruchkammerentscheidung sind und deren Verfahren auf Grund einer der Amnestien oder mit dem Ergebnis „nicht belastet" oder „nicht betroffen" eingestellt worden ist oder die in die Gruppe der Mitläufer eingestuft worden sind, wenden sich unter Vorlage einer rechtskräftigen Ausfertigung ihres Spruches zwecks Freigabe gesperrter Konten unmittelbar an die kontoführenden Kreditinstitute, zwecks Aufhebung einer etwa noch bestehenden Vermögenskontrolle an das zuständige Amt für Vermögenskontrolle. Soweit diese Personen Geldsühnen zu leisten oder Kosten zu tragen haben, ist die Vorlage der Quittungen über die erfolgten Zahlungen künftig nicht mehr Voraussetzung der Entsperrung.

In diesem Zusammenhang hat die Landeszentralbank darauf hingewiesen, daß noch zahlreiche Konten gesperrt sind, obwohl die betreffenden Konteninhaber bereits im Besitz einer rechtskräftigen Spruchkammerentscheidung sind, die eine Aufhebung der Kontensperre zulassen würde. Da zur Entsperrung der Konten jedoch ein entsprechender Antrag des Kontoinhabers erforderlich ist, werden diese Kontoinhaber zur Vermeidung unnötiger Unkosten aufgefordert, umgehend entsprechende Entsperrungsanträge zu stellen.

2. Personen, die noch nicht im Besitz eines rechtskräftigen Spruchkammerentscheides sind und unter keine der in Ziff. 2 a) bis c) genannten Kategorien fallen, können bei der Vollstreckungsabteilung der für sie zuständigen Zentralspruchkammer (für Nord-Württemberg in Ludwigsburg, frühere Frommankaserne; für Nord-Baden in Karlsruhe, Hertzstraße 16) die Erteilung einer Bescheinigung darüber beantragen, daß sie nicht unter eine der in I Ziff. 2. a) bis c) genannten Kategorien fallen. Unter Vorlage dieser Bescheinigung kann die Entsperrung des Vermögens bei dem Kreditinstitut bzw. dem Amt für Vermögenskontrolle beantragt werden. In den Anträgen an die Vollstreckungsbehörde ist möglichst das Aktenzeichen des Spruchkammerverfahrens anzugeben.

III. Das Vermögen der unter I. 1. a) und b) fallenden Personen kann erst nach Durchführung der Vollstreckung entsperrt werden.

Stuttgart, 15. Juni 1949.

Ministerium für polit. Befreiung Württ.-Baden.

Treibstofflage u. Treibstoffverteilung

Die Treibstofflage im Monat **Juli 1949** ist ungefähr dieselbe wie Anfang **Juni 1949**, jedoch ist mit Sonderkontingenten im Monat **Juli** nicht zu rechnen. Neuzulassungen haben keinen rechtlichen Anspruch auf Zuteilung von Treibstoff. Die für den Monat Juli ausgegebenen Treibstoffmarken für VK und DK verfallen am 31. ds. Mts. Die Treibstoffmarken müssen bis spätestens 25. Juli abgeholt sein.

Holzabfuhrunternehmer müssen ihre Fuhrverträge und ihre Holzabfuhrnachweise bei der Treibstoffstelle vorlegen, da sie sonst keinen Treibstoff erhalten können.

In **Ellwangen** findet die Treibstoffausgabe nicht mehr im Gasthaus zur „Krone", sondern im Gebäude Nr. 13 der Oberen Straße (1. Stock, Zimmer 2) statt.

Die Treibstoffverteilung findet im übrigen statt:

In **Aalen** an sämtlichen Tagen (mit Ausnahme von Dienstag) vormittags von 8 bis 12 Uhr. Nachmittags ist die Treibstoffstelle geschlossen. Am Freitag, 1. Juli, und Samstag, 2. Juli, nur für Ärzte, Ernährung und Behörden.

In **Ellwangen** am Dienstag, 5. Juli, und Dienstag, 12. Juli, je von 8.30 bis 12 Uhr und 13.30 bis 16 Uhr.

In **Neresheim** am Mittwoch, 6. Juli, von 10 bis 12.30 Uhr.

In **Bopfingen** im alten Rathaus am Donnerstag, 7. Juli, von 8.30—12 und 13.30—16 Uhr.

Landratsamt Aalen (Abt. Treibstoffe)

Lohnsteuer

Die Lohnempfänger, die auf ihren Lohnsteuerkarten 1949 Freibeträge eingetragen erhalten haben, die bis zum 30. Juni 1949 befristet sind, werden darauf hingewiesen, daß die Weitergewährung ihrer Freibeträge im Laufe des Monats Juli 1949 bei dem Finanzamt beantragt werden muß. Anträge, die im Laufe des Monats Juli beim Finanzamt eingehen, werden — wenn sie begründet sind — ab 1. Juli 1949 genehmigt. Mit den Anträgen müssen die Belege über die Ausgaben für Wiederbeschaffung von Hausrat und Kleidung aus dem ersten Kalenderjahr 1949 vorgelegt werden. Flüchtlingsausweise, die schon zu Beginn des Kalenderjahrs 1949 vorgelegt wurden, brauchen nicht nochmals eingesandt werden. Wer keinen Antrag stellt, erhält ab 1. Juli 1949 keinen Freibetrag mehr. Vordrucke für die Antragstellung können beim Finanzamt angefordert werden. Postkarte genügt.

30. Juni 1949. **Finanzamt Aalen mit Dienststelle Ellwangen (J.)**

Lebensmittelaufrufe in der 128. Zuteilungsperiode (Monat Juli 1949)

Lebensmittel	N (11)	Klk (14)	Sgl 16	Mütter	Teilschwer-arbeiter	Mittelschwer-arbeiter	Schwer-arbeiter	Schwerst-arbeiter
R-Brot	**7000 gr** 1, 3, 5, 7 u. 8 je 1000 g Brot A = 1000 g 6 + 9 je 500 g	**3000 g** 1 + 5 je 1000 g 6 + 9 je 500 g	—	**500 g** R-Brot-Abschnitte	**1500 g** s. Abschn.	**3000 g** s. Abschn.	**4500 g** s. Abschn.	**7500 g** s. Abschn.
W-Brot	**2000 g** Brot B = 1000 g 20 Kl.-Abschn. à 50 = 1000 g	**2000 g** Brot A = 1000 g Brot B = 1000 g	**2200 g** 11 ZW-Abschnitte je 200 g	**850 g** 5 Kl.-Abschn. je 50 = 250 g 3 ZW-Absch. je 200 g	—	—	—	—
Fleisch	**750 g** 5 Kl.-Abschn. A je 25 g = 125 g 5 Kl.-Abschn. B je 25 g = 125 g 5, 6, 7, 8 je 125 = 500 g	**750 g** 4, 5, 6, 7, 8, 9 je 125 g	—	**750 g** 3 Fl.-Abschn. je 250 g	**125** 1 Fl.-Abschnitt	**250** 2 Fl.-Abschnitte je 125 g	**375** 3 Fl.-Abschnitte je 125 g	**625** 5 Fl.-Abschnitte je 125 g
Fett	**1000 g** Kl.-Abschnitte = 125 g Handelsfett J, M, R, U je 125 g Handelsfett K, O je 125 g Butter	**750 g** Fett W, Z 801 je 125 g Handelsfett Fett G, H, X, Y je 125 g Butter	**750 g** Fett G, H, X, Y, W, Z 801 je 125 g Butter	**300 g** s. Abschn. Butter	**50 g** s. Abschn. H-Fett	**100 g** s. Abschn. H-Fett	**150 g** s. Abschn. H-Fett	**250 g** s. Abschn. H-Fett
Käse	**250 g** Käse = 62,5 g Kl 1 = 125 g Kl 2 = 62,5 g	**250 g** Käse = 62,5 g Kl 1 = 125 g Kl 2 = 62,5 g	—	**125 g** Käse-Abschnitt	**62,5 g** 1 Käse-Abschnitt	**62,5 g** 1 Käse-Abschnitt	**125 g** 2 Käse-Abschnitte je 62,5 g	**187,5 g** 3 Käse-Abschnitte je 62,5 g
Weißzucker	**1500 g** 10 Kl-Abschn. = 100 g 1 Abschn. = 500 g 2, 3 je 200 g = 400 g Zu 5 = 500 g	**1000 g** s. Abschnitte	**1375 g** Ab. 1 = 500 g 6, 7, 8 je 250 = 750 g = 1250 g Ausgleich i. a. 129 ZP.	**250 g** Zucker-Abschnitte	—	—	—	—
Nährmittel T	**500 g** 2, 4 je 250 g	**1500 g** drei a, b, c je 250 g fünf a, b, c je 250 g (Ausgleich 129 - Z. P.)	**2250 g** s. Abschn. od. Kinder-Getr. Nährmittel Absch. eins a wahlw. Kind. Stärkemehl	**2750 g** sämtl. Abschnitte	**500 g** Abschn. über 500 g	**1000 g** 2 Abschnitte üb. 500 g	**2000 g** s. Abschn. üb. 500 g	**3000 g** s. Abschn. üb. 500 g
Nährmittel S	**1075 g** eins = 500 g Z 801 = 500 g 3 Kl.-Abschn. je 25 g	—	—	—	**150 g** übrige Abschnitte	**250 g** übrige Abschnitte	—	**250 g**
Pudding	**50 g** 2 à 25 g wahlw auf Nährm. + T- u. S-Nährm.-Absch.	wahlw. auf Nährm. T- u. S-Abschn.	—	wahlw. auf Nährm. T- u. S-Abschn.	—	—	—	—
Kinderstärkemehl	—	**250 g** 1 Abschnitt	**250 g** Abschnitte über 250 g	**250 g** 1 Abschnitt				
Zwieback oder Dauerbackwaren	—	**1000 g** ZW-Abschn. wahlweise	ZW-Abschn. wahlweise	ZW-Abschn. wahlweise				
Vollmilch	Kinder und Jugendl. von 6—16 Jahren $7\frac{3}{4}$ Liter (tägl. $\frac{1}{4}$ Ltr.)	Kind. v. 1—3 $23\frac{1}{4}$ Liter Kind. v. 3—6 $15\frac{1}{2}$ Liter	$23\frac{1}{4}$ Liter	$15\frac{1}{2}$ Liter				
E-Milch	4 Liter							

Talg ist auf Fleischabschnitte abzugeben.

Karte 31 und 34: Fett Sch 1 = 250 g Butter; Fett Sch 2 = 250 g Handelsfett.

Karte 49: Auf sämtliche Fettabschnitte in Höhe der Mengeneindrucke Handelsfett.

Brot: Abschnitt 2 über 500 g der Karten 11, 14, 21, 24, 31 und 34 wird aufgerufen, sobald entschieden ist, ob auf denselben W- oder R-Brot auszugeben ist.

Karte 21, 31 = 20 Kl-Abschnitte je 50 g = 1000 g W-Brot; Brot B = 1000 g W-Brot.

Karte 24, 34 = Brot A = 1000 g W-Brot; Brot B = 1000 g W-Brot.

Karte 47 = Abschn. Juli 9 = 1000 g W-Brot.

Karte 48 = Abschn. Juli 3 = 1000 g W-Brot.

Mehl kann auf sämtliche aufgerufenen Brotabschnitte wahlweise im Verhältnis 4 (Brot) : 3 (Mehl) bezogen werden. Beim Bezuge von Mehl auf R-Brotmarken sind für jeweils 1000 g R-Brotmarken 675 g Mehl und 75 g Beimischmehle abzugeben.

Brot- und Kochmehl: Die Bezugscheine sind in Höhe des Markenrücklaufs über Brotmehl

Festsetzung der Rationen

Zur Vorperiode ergaben sich folgende Änderungen:

Die **Fleischration** wird für Verbraucher über ein Jahr zunächst auf 750 g festgesetzt.

Fett: Verbraucher über 6 Jahre = 1000 g; Verbraucher bis zu 6 Jahren = 750 g.

Ab 1. Juli 1949 wird zur Vereinfachung des Bezugscheinwesens nur noch zwischen „Butter“ und „Handelsfett“ unterschieden. Unter Handelsfett sind alle Fettarten außer Butter zu verstehen. Auf die zum Bezug von Handelsfett aufgerufenen Kartenabschnitte bzw. auf Handelsfett ausgestellten Bezugscheine können wahlweise entsprechend der Vorratslage bezogen werden: im Verhältnis 100 : 100 Margarine, Liesen, Speck und Mickerfett; im Verhältnis 100 : 80 Speiseöl, Schmalz, Pflanzen- (Platten-) Fett, Schmelzmargarine, Butterschmalz.

und Kochmehl je getrennt auszustellen. Die Ausstellung besonderer Beimischmehlbezugscheine entfällt im Monat Juli. Für die Backbetriebe verbleibt es jedoch bei der bisherigen Verpflichtung zur Beimischung von Mais-, Soja- oder Kartoffelwalzmehl in Höhe von 10 Prozent im Rahmen des diesen zur Verfügung stehenden Vorrates.

Nährmittel T: Karte 21, 31 = Abschnitt 2 und 4 je 250 g; Karte 24, 34 = sämtliche Abschnitte; Karte 41, 44 = Nährmittel 3 = 250 g.

Kartoffelstärke: Auf alle zum Bezuge von Nährmitteln der Gruppe T berechtigenden Abschnitte kann je nach Vorratslage Kartoffelstärke bezogen werden. Kartoffelstärke kann vom Einzelhandel auf Bezugscheine, die über Nährmittel T lauten, bezogen werden; es sind also keine besonderen Bezugscheine über Kartoffelstärke auszustellen.

Kinder-Getreidenährmittel können auf die besonders für den Bezug von Kinder-Getreidenährmitteln bezeichneten Nährmittelabschnitte der Lebensmittelkarten 14, 24, 34 und 16 wahlweise abgegeben werden. Daneben sind die Lebensmittelabschnitte „eins" und „2" der Karten 11, 21 und 31 zusammen zum Bezuge von insgesamt 750 g Kinder-Getreidenährmitteln zugelassen. Diese Abschnitte berechtigen auf Antrag zum Wiederbezug von Kinder-Getreidenährmitteln, sofern die beiden Abschnitte zusammenhängend abgerechnet werden. Einzelne Abschnitte „2" sind nur Nährmittel-T-Abschnitte, einzelne Abschnitte „eins" nur Nährmittel-S-Abschnitte.

Fleisch: Karte 49: Jeder Fleischabschnitt = 100 g.

Käse: Karte 31, 34 außer auf die mit Mengeneindruck versehenen Abschnitte werden auf die „Kl 1"-Abschnitte 125 g aufgerufen und auf Abschnitt Kl 2 = 62,5 g.

Karte 21, 24, 41, 44 auf Abschnitte „Fett Juli" = 62,5 g Käse.

Zucker: Karte 21 und 31 auf Zuckerabschnitt arabisch 5 = 500 g.

Auf sämtliche Zuckerabschnitte kann wahlweise bezogen werden:

statt 100 g Zucker 180 g Marmelade oder
125 g Kunsthonig oder
125 g Zuckersirup oder
200 g Mischsirup oder
150 g Obstsirup oder
mindestens 100 g Zuckerwaren.

Aufbewahrung der Z-, L- und E-Abschnitte. Da die Karten für Juli/August 1949 noch nicht auf die inzwischen erhöhten Rationen abgestimmt sind, muß damit gerechnet werden, daß wieder eine größere Zahl von Aufrufen auf Sonderabschnitte erfolgen muß. Es wird aus diesem Grunde darauf hingewiesen, daß die Z-, L- und E-Abschnitte der Karten auch dann sorgfältig aufzubewahren sind, wenn sie lose werden.

Kartenwesen. Für Normalverbraucher, Teilselbstversorger mit Brot, Teilselbstversorger mit Fleisch und Schlachtfett, sowie Teilselbstversorger mit Fleisch, Schlachtfett und Brot im Alter von 6—16 Jahren werden erstmalig für Juli/August besondere Lebensmittelkarten mit den Kennzahlen 11 (13), 11B (13), 31 (33) und 31B (33) ausgegeben. Damit erhalten also auch die Verbraucher von 10—16 Jahren — wie bisher schon die Verbraucher von 6—10 Jahren — ab 1. Juli täglich 1/4 Liter Vollmilch. Die Karten der 6—16jährigen Verbraucher stimmen mit Ausnahme des Milchbestellabschnittes mit den Karten der über 16 Jahre alten Verbraucher überein.

Aalen, 27. Juni 1949. **Landratsamt Ernährungsamt.**

Schweinemarkt in Gründelhardt

Die Gemeinde Gründelhardt hat um Erteilung der Erlaubnis zur Abhaltung eines Schweinemarktes am Mittwoch jeder Woche nachgesucht. Einwendungen gegen dieses Erlaubnisgesuch sind innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntmachung hier zu erheben.

Crailsheim, 14. Juni 1949. **Landratsamt.**

Kreisstadt Aalen

Schaf- und Schweinemarkt

Am **Montag, 4. Juli 1949,** wird auf dem alten Turnplatz in Aalen der Schafmarkt und auf dem Spritzenhausplatz der Schweinemarkt abgehalten. Es gelten die üblichen seuchenpolizeilichen Bestimmungen. Der Schafmarkt beginnt um 6 Uhr, der Schweinemarkt um 8 Uhr.

Der Krämer-, Vieh- und Schweinemarkt wird am **Montag, 11. Juli 1949,** abgehalten. Es gelten die üblichen seuchenpolizeilichen Bestimmungen. Der Viehverkauf ist nur auf Grund eines vom Landwirtschaftsamt ausgestellten Einkaufsscheines und nur zu den von der Viehmusterungskommission festgesetzten Preisen zulässig. Die Kommission ist auf dem Markt anwesend. — Auftrieb zum Viehmarkt auf dem Spritzenhausplatz durch den Zugang beim Gasthaus zum „Stern". Marktbeginn 8 Uhr.

Vergebung der Lieferung, Anfertigung und Aufhängung von Vorhängen für Schulen.

Die Frist der im Amtsblatt Nr. 25 vom 24. 6. 1949 ausgeschriebenen Aufforderung zur Abgabe von Angeboten wird bis einschließlich 6. Juli 1949 verlängert.

Vergebung von Bauarbeiten

Die Frist der im Amtsblatt Nr. 25 vom 24. 6. 1949 ausgeschriebenen Aufforderung zur Abgabe von Angeboten über die Gipser-, Schlosser- und Malerarbeiten zur Instandsetzung des Rathauses Unterrombach wird bis einschließlich 6. Juli 1949 verlängert.

Pferchverkauf

am **Dienstag,** den 5. Juli 1949, 11.30 Uhr, im Rathaus, Zimmer 16.

Stellen-Angebot

Die Stadtwerke Aalen stellen für ein bis zwei Jahre einen jüngeren Ingenieur mit Fachschulbildung zur Unterstützung der technischen Werkleitung ein. Bewerber aus dem Gas- und Wasserfach werden bevorzugt. Bewerbungen mit Lebenslauf, Zeugnisabschriften und Lichtbild können bis 15. Juli 1949 schriftlich beim Bürgermeisteramt eingereicht werden.

Nutzung von Grabstätten auf dem Friedhof in Aalen

Die Abteilungen E und F auf dem städtischen Friedhof werden in allernächster Zeit neu belegt. Die Angehörigen von nicht angekauften Gräbern werden darauf hingewiesen, diese Gräber, sofern sie diese nicht für eine weitere 20jährige Nutzungszeit erwerben, binnen 14 Tagen abzuräumen. Nach Nr. 40 der Friedhofordnung gehen nach Ablauf des Nutzungsrechts nicht entfernte Grabmale und Einfassungen usw. in das Eigentum der Stadt über.

Gleichzeitig werden die Angehörigen der 1889, 1909 und 1929 Verstorbenen, die deren Gräber bisher erworben haben, gebeten, dem Friedhofamt alsbald mitzuteilen, ob sie diese Gräber für eine weitere Nutzungszeit erwerben wollen oder freigeben. Die Nutzungszeit der Gräber beträgt für Erwachsene 20 Jahre, für Kinder unter fünf Jahren 15 Jahre.

Kreissparkasse Aalen

Änderung der Besoldungssatzung. Der Verwaltungsrat hat am 17. März 1949 beschlossen, die Besoldungssatzung vom 1. Juli 1938 in § 2 wie folgt abzuändern: **bei I. Hauptstelle Aalen** wird „Besoldungsgruppe A 4 c 2 ein Sparkasseninspektor" gestrichen. Diese Besoldungssatzungsänderung wurde vom Innenministerium durch Erlaß vom 17. Mai 1949 Nr. VI B 234/7 genehmigt.

Amtsgericht Ellwangen (Jagst)

— 2 VN 3/49 —

Hermann Schulz, Kaufmann in Jagstzell, Kr. Aalen, hat durch einen am 27. Juni 1949 eingegangenen Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über sein Vermögen beantragt. Zum vorläufigen Verwalter ist Bernhard Baumann, Steuerberater in Ellwangen (Jagst), Marktplatz 14, bestellt.

Eine Frostnacht zerstörte den halben Obstertrag

Kranke Bäume bedürfen besonderer Pflege

Ertrag nur bei richtiger Ernährung

Kranke Menschen und Tiere werden besonders gepflegt, auch ohne daß sie Produktives leisten. Eine solche sorgfältige Pflege sollte man auch den Pflanzen zuteil werden lassen, welche für die menschliche Ernährung notwendig sind. Man hört heute viele Baumbesitzer fragen, warum sie eigentlich die Obstbäume spritzen sollen, wenn doch kein Obstertrag zu erwarten ist. Dies ist eine falsche Einstellung, denn man muß ja auch an die folgenden Jahre denken. Kein Bauer würde nach einem totalen Hagelschlag sagen: Wozu den Acker noch düngen und bearbeiten? Ich lasse das Unkraut wachsen, denn ich bekomme ja doch keine Ernte. Der Frost vom 10. auf 11. Mai hat leider etwa 50% des Obstertrages im Kreis Aalen zerstört. In vielen anderen Kreisen, dies gilt besonders für Öhringen, Rottenburg usw., liegt der Frostschaden sogar bei 80 bis 90%. Der Frost hat aber den Obstbäumen selbst, die zu dieser Zeit im Vollsaft standen, erheblich geschadet. Was uns an Stein- und Kernobst zur Ernte in Aussicht steht, muß erhalten werden. Die Bäume, die durch den Frost ihrer Ernte beraubt und deren Substanz stark angegriffen wurde, bedürfen besonderer Pflege. Also gilt unsere Sorgfalt beidem. Besondere Aufmerksamkeit muß der

„Schorfbekämpfung"

zugewandt werden. Die feuchtwarme Witterung der vergangenen Wochen hat die Entwicklung des Schorfpilzes in bedrohlichem Maße gefördert. Sowohl die Blätter als auch die Triebe, besonders aber die Früchte werden befallen. Die Auswirkung auf Blättern und Trieben ist beeinträchtigtes Wachstum bis zum Stillstand, schlechte Assimilation und infolgedessen keine oder nur mangelhafte Entwicklung der Blütenknospen für das kommende Jahr. Die Auswirkung des Schorfes auf den Früchten, die sowohl den Erzeuger, als auch den Verbraucher benachteiligt, wollen wir nicht näher zergliedern. Daher sollte jeder Baumbesitzer gegen diese Krankheit ohne jegliche Verzögerung vorgehen.

Welcher Landwirt und Baumbesitzer hat nicht schon in den vergangenen Wochen mit ernster Besorgnis die vielfach schlechte Belaubung seiner Obstbäume betrachtet? Alle Baumbesitzer werden daher aufgerufen, in den kommenden Tagen ihre besondere Aufmerksamkeit darauf zu richten, denn es ist doch ein Werk der Barmherzigkeit, die Kranken zu besuchen und ihre Not zu lindern. Kreisobstbauinsp. **Bertele** (Aalen).

(Schluß folgt in der nächsten Ausgabe)

Allgemeine Ortskrankenkasse Aalen

In **Oberkochen** werden jetzt die Barleistungen nicht mehr am Montagvormittag, sondern **am Montagnachmittag von 14 bis 16 Uhr** auf dem Rathaus ausbezahlt.

In **Neresheim** werden vom 1. Juli dieses Jahres an die Krankenscheine für unsere Mitglieder und deren Angehörige auf dem Rathaus Neresheim ausgestellt.

Die Barleistungen kommen jeden Samstag von 9 bis 12 Uhr auf dem Rathaus in Neresheim zur Auszahlung.

Rentner-Krankenversicherung

Diejenigen Rentner, die nach § 14 der Verordnung über die Rentnerkrankenversicherung Anspruch auf Auszahlung des Monatsbetrages von 2 DM haben, können die verfallenen Beträge für die Monate Januar bis Juni 1949 am **Dienstag, 12. Juli 1949,** von 8—12 Uhr, und am **Mittwoch, 13. Juli 1949,** von 8—12 Uhr, am Schalter 5 der Kasse in Empfang nehmen.

Ärztlicher Sonntagsdienst in Aalen
3. Juli: Dr. Benz, Friedrichstraße 31; Tel. 204

Ärztlicher Sonntagsdienst für Ellwangen (Jagst):
3. Juli: Dr. Hermann, Haller Str. 6; Tel. 218

Ärztlicher Sonntagsdienst für Wasseralfingen:
3. Juli: Dr. Miklaw, Ellwanger Str. 14; Tel. 255

Preisbildung beim sozialen Wohnungsbau 1949/50

I. Der Preisbildung beim sozialen Wohnungsbau kommt eine entscheidende Bedeutung zu. Dies erhellt aus folgenden Überlegungen:

Wenn es gelänge, die derzeitigen Baukosten durch eine sinnvolle Koordinierung von Maßnahmen der Technik, der Wirtschaft und der Verwaltung um 30 % zu senken, eine Senkungsquote, die nach den bisherigen Beobachtungen unter gewissen Voraussetzungen durchaus erreichbar ist, so könnten von den Mitteln, die das Land Württemberg-Baden für den sozialen Wohnungsbau bereitgestellt hat, mehr als 20 Millionen DM erspart und zum Bau weiterer Wohnungen verwendet werden.

Es muß deshalb so sparsam und rationell wie möglich gebaut werden. Mit möglichst geringem Aufwand von Mitteln der öffentlichen Hand muß der denkbar größte Nutzeffekt erzielt werden.

Hinsichtlich der Preisbildung für alle Bauten, die mit Hilfe von verzinslichen oder unverzinslichen Staatsdarlehen auf Grund des zweiten Gesetzes über finanzielle Maßnahmen zur Förderung des Wiederaufbaues und zur Wohnraumbeschaffung (Gesetz Nr. 361 vom 10. März 1949 Reg.Bl. S. 44) errichtet werden, wird deshalb im Einvernehmen mit dem Innenministerium auf Folgendes hingewiesen:

1. Nach den Erfahrungen, die beim sozialen Wohnungsbau nach dem ersten Weltkrieg gemacht wurden, besteht die Gefahr, daß der Bauindex beim Einsatz großer öffentlicher Mittel nicht etwa gesenkt, sondern in die Höhe getrieben oder auf überhöhter Basis stabilisiert wird. Dieser Gefahr muß vorgebeugt werden. Dem vielfach geäußerten Gedanken, daß es der Absicht und dem Willen des Staates entspreche, um jeden Preis zu bauen, muß überall nachdrücklich entgegengetreten werden. Es soll nicht um jeden Preis, sondern nur dort gebaut werden, wo sparsam gebaut wird. Für Bauten, bei deren Erstellung nicht alle bestehenden Möglichkeiten der Kosten- und Preissenkung ausgenützt werden und bei deren Errichtung die nachstehenden Bestimmungen nicht beachtet werden, können grundsätzlich keine Staatsdarlehen gewährt werden.

2. Nach den bisherigen Erfahrungen sind einschneidende und wirksame Kosten- und Preissenkungen in erster Linie durch die **Errichtung von Großbaustellen** (gleichzeitiger Bau von mehr als 50 Wohnungen) und durch die an solchen Baustellen in größtem Umfang mögliche Anwendung **fortschrittlicher Bauverfahren** zu erzielen. Die Anwendung solcher Bauverfahren erfordert eine sorgfältige Planung, die sich nicht nur auf das Baujahr 1949, sondern auch auf die späteren Baujahre erstrecken muß. Wenn auch im Baujahr 1949 noch erhebliche Mittel für die Fertigstellung steckengebliebener Bauvorhaben aufzuwenden sind, wird doch aller Voraussicht nach im Hinblick auf die Beschränktheit der für diese Zwecke zur Verfügung stehenden Mittel damit gerechnet werden müssen, daß in künftigen Jahren in erster Linie solche Neubauten staatlich gefördert werden, bei denen durch planmäßige Anwendung der fortschrittlichsten und rationellsten Baumethoden schon beim Rohbau und durch Typisierung und Normierung beim Ausbau einschneidende Kostenersparnisse erzielt werden können. Für die Zukunft werden deshalb diejenigen Kreise und Gemeinden die beste Aussicht haben, bei ihrem Wohnungsbau durch staatliche Mittel gefördert und unterstützt zu werden, deren technische Planung die größten Fortschritte aufweist.

3. Preissenkungen werden im übrigen nicht in erster Linie durch Anwendung von Preisvorschriften, sondern durch Auslösung eines **intensiven Wettbewerbs** zu erzielen sein. Diesen Wettbewerb immer mehr in Gang zu bringen und alle örtlichen Widerstände auch durch das Zuziehen auswärtiger Firmen zu überwinden, ist eine der wichtigsten Aufgaben der für den Wohnungsbau verantwortlichen Stellen. Diese müssen die beteiligten Wirtschaftskreise immer wieder darauf hinweisen, daß mit Erfolg nur dann gebaut werden kann, wenn der Bauindex erheblich gesenkt wird. Die Landeskreditanstalt hat in ihre Bedingungen für die Gewährung zinsloser Baudarlehen Bestimmungen aufgenommen, die solchen Hinweisen einen wirksamen Rückhalt geben.

4. Auf dem Gebiet der Baustoffe ist der Wettbewerb seit einiger Zeit bereits wirksam geworden. Es gibt zur Zeit fast in jeder Sparte der baustofferzeugenden Industrie Firmen, die besonders preiswert liefern. Von den am sozialen Wohnungsbau Beteiligten muß erwartet werden, daß sie von der Möglichkeit, zu besonders vorteilhaften Preisen einzukaufen, auch tatsächlich Gebrauch machen. Es wird besonders darauf hingewiesen, daß sich der Verband der Baustoffgroßhändler in Württemberg-Baden neuerdings bereit erklärt hat, beim Bezug aller Baustoffe, für die der Baustofferzeuger einen Handelsrabatt einräumt, also insbesondere bei Zement, Kalk, Gips, Leichtbauplatten und Ziegelprodukten, dem Bauunternehmer unter Verzicht auf bisher berechnete Handelsspannen denselben Preis einzuräumen, den er beim Bezug unmittelbar von der Fabrik zu bezahlen hätte.

Die Preisbildungsstelle des Wirtschaftsministeriums ist auf Ansuchen bereit, die Landratsämter, Kreisverbände und Gemeinden beim Einkauf von Baustoffen zu beraten.

5. Erheblich schwieriger ist die preispolitische Lage auf dem Gebiet der Bauleistungen, auf dem sich eine echte Funktion des Marktes im Hinblick auf die übergroße Nachfrage nur zögernd herausbildet. Gewisse Wirtschaftsverbände versuchen, ihre Mitglieder bei ihrer Preisbildung im Sinne eines starren Festhaltens an überlieferten Preisen und Kalkulationsmethoden zu beeinflussen und das Wirksamwerden eines gesunden Wettbewerbs zu hemmen. Solche Bestrebungen sind nicht nur auf der Landesebene, sondern auch örtlich beobachtet worden. Ihnen muß vor allem dadurch entgegengetreten werden, daß die Arbeiten **grundsätzlich im Submissionsweg** vergeben werden. Hierdurch kann am ehesten eine Initialzündung für den Wettbewerb ausgelöst werden.

Die **Transportkosten** sind durch die Wahl der billigsten Verkehrsmittel bei bestmöglicher Auslastung zu senken. Beim Einsetzen von Lastkraftwagen finden die Kosten durch die Bestimmungen der Nahverkehrspreisverordnung ihre Begrenzung.

6. **Preisvorschriften:** Durch die Anordnung über Preisbildung und Preisüberwachung nach der Währungsreform vom 25. 6. 1948 (Mitteilungsblatt der Verwaltung für Wirtschaft Nr. 11 vom 8. 7. 1948 S. 91) ist ein großer Teil der früheren Höchstpreis- und anderen Vorschriften aufgehoben worden. In § 7 Ziff 4 dieser Anordnung ist jedoch ausdrücklich bestimmt, daß die Baupreisvorschriften soweit sie für öffentliche oder mit öffentlichen Mitteln finanzierte Aufträge gelten, auch weiterhin in Kraft bleiben. Alle Bauvorhaben, die im Rahmen des Bauprogramms für den sozialen Wohnungsbau mit Hilfe von staatlichen Darlehen finanziert werden, unterliegen daher den Bestimmungen der Verordnung über die Baupreisbildung (Baupreisverordnung) vom 16. 6. 1939 (RGBl. I S. 1041) und den dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen. Die Ausführungsbestimmungen sind in einer besonderen Anlage zu diesem Erlaß aufgeführt. Mit Hilfe dieser Vorschriften kann der für eine Bauleistung äußerstenfalls zulässige Preis errechnet und festgestellt werden. Im Hinblick darauf, daß die Behörden keinen Kontrahierungszwang ausüben können, darf allerdings die praktische Bedeutung dieser Preisvorschriften nicht überschätzt werden.

Die besondere Bedeutung der Preisvorschriften liegt vor allem darin, daß sie eine rechtliche Handhabe geben, um solchen Gewerbetreibenden entgegenzutreten, die eine an manchen Orten heute noch bestehende Mangellage oder eine wirtschaftliche Monopolstellung zur Erzielung unangemessener Entgelte ausnützen. Monopolstellungen bestehen vielfach dort, wo es an einem ausreichenden Waren- oder Leistungsangebot fehlt und wo andererseits eine außerordentlich starke Nachfrage besteht, so daß ein gesunder Preis auf dem freien Markte nach dem Gesetz von Angebot und Nachfrage nicht gebildet werden kann.

Von besonderer Bedeutung für die Bekämpfung der **privaten Preisbindungen,** die mehrfach von Wirtschaftsverbänden, Innungen oder einzelnen Angehörigen eines Gewerbezweiges empfohlen worden sind, ist die Verordnung über Preisbindungen vom 23. November 1940 (RGBl. I S. 1573). Nach dieser Verordnung sind Preisbindungen innerhalb einer Wirtschaftsstufe (Preisbindungen erster Hand) oder zwischen Mitgliedern verschiedener Wirtschaftsstufen (Preisbindungen zweiter Hand) grundsätzlich unzulässig. Die beteiligten Wirtschaftskreise sind auf das Verbot solcher Preisbindungen hinzuweisen. Bei Verstößen ist Anzeige an die Preisüberwachungsstelle zu erstatten. Durch derartige Preisbindungen würde das Ziel der gegenwärtigen Wirtschaftspolitik, das Ingangbringen des Wettbewerbes und die Herausbildung tragbarer Preise nach dem Gesetz von Angebot und Nachfrage auf dem freien Markte, zunichte gemacht. Es würde jede Aussicht entschwinden, zu einer umfassenden Senkung des Bauindex zu kommen. Die Senkung des Bauindex ist aber eine entscheidende Voraussetzung für die Milderung des Wohnungselends.

II. Im einzelnen wird für die Durchführung der Bauvorhaben im Interesse einer wirksamen Beeinflussung der Baupreise bestimmt:

A Bauleistungen für Neubauten

1. **Planbearbeitung.** Diese ist, sofern es sich nicht um kleine Fertigstellungsarbeiten handelt oder nicht ein Fachbeamter der Bauherrschaft mit der Planbearbeitung betraut ist, grundsätzlich einem erfahrenen Baufachmann im Sinne des § 102 Abs. 2 der Vollzugsverfügung der Württ. Bauordnung von 1910 zu übertragen. Über die Berechnung der Gebühren ist vor Inangriffnahme des Baues eine Vereinbarung zu treffen.

Dabei ist besonderer Wert zu legen auf
a) niedrige Erschließungskosten für das Baugrundstück,
b) weitgehende Verwendung normierter, baustoff- und arbeitssparender Einzelteile,
c) Zusammenfassung der Versorgungsleitungen für Gas, Wasser und Elektrizität in besonderen Versorgungszellen,
d) Ausarbeitung baureifer Entwürfe mit allen Einzelplänen.

2. **Vergebungsunterlagen.** Diese müssen enthalten:
a) Genau ausgearbeitete Vergebungsunterlagen mit ausführlichem Leistungsverzeichnis,
b) einen Hinweis darauf, daß die Vergebung nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) Teil A, B und C Din 1960—1985 erfolgen wird,
c) einen Hinweis darauf, daß auch Angebote eingereicht werden können, denen die Anwendung moderner Bauweisen zu Grunde liegt, und daß solche Angebote gegebenenfalls bevorzugt berücksichtigt werden,
d) die Forderung, daß die Aufwandsentschädigungen für das Stammpersonal des Unternehmers (Lohnnebenkosten) in die angebotenen Preise einkalkuliert werden müssen. Der voraussichtlich anfallende Höchstbetrag für die Lohnnebenkosten der übrigen invalidenversicherungspflichtigen Arbeitnehmer ist vom Unternehmer in einer besonderen Position anzugeben. In dieser Position ist auch darauf hinzuweisen, daß diese Kosten bis zu dem vom Unternehmer angegebenen Höchstbetrag nebst Zuschlag für die Umsatzsteuer auf Nachweis ersetzt werden,
e) die Forderung, daß für die Einheitspreise der Angebote Aufgliederungen nach § 12 Absatz II, Ziffer 2 des Runderlasses Nr. 9/44 (vgl. die Anlage) vorhanden sein müssen und daß diese auf Anforderung der Bauherrschaft vorzulegen sind,
f) eine Lohngleitklausel, in der festgestellt wird, daß Lohnerhöhungen auf Grund von Tarifverträgen, die während der Bauzeit neu abgeschlossen worden sind, nur mit einem Unternehmerzuschlag von höchstens 25 % weiterverrechnet werden dürfen,
g) die Angabe einer vom Unternehmer anzusetzenden verbindlichen Frist für die Fertigstellung der Arbeiten, gegebenenfalls die Festsetzung einer Konventionalstrafe für deren Überschreitung, soweit der Unternehmer diese zu vertreten hat.

3. **Vergebung.** Die Bauarbeiten sind nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen auszuschreiben und an einen zuverlässigen Unternehmer zu angemessenen Preisen im Leistungsvertrag zu vergeben.

B Bauleistungen für Wiederherstellungs- und Fertigstellungsarbeiten

Ist bei diesen ausnahmsweise die Vergebung im Leistungsvertrag nicht möglich, so dürfen die Arbeiten, die nur im Stundenlohnvertrag (Anlage Ziffer 2) durchführbar sind, erst nach Einholung von mindestens 3 Angeboten vergeben werden. In diesen haben die Angebotsteller ihre Zuschlagsätze zu den Tariflöhnen und Baumaterialien anzugeben.

III. Die Preisbehörde beim Landratsamt und die Preisbildungsstelle des Wirtschaftsministeriums sind bereit, über alle die Preisbildung beim sozialen Wohnungsbau und die Anwendung der Preisvorschriften betreffenden Fragen Auskunft zu geben.

Landratsamt.

In der Spruchkammersache

gegen den **Hans Rosenberg,** Kriminalsekretär, geb. **20. April 1903** in Berlin, zuletzt wohnhaft in Lauterburg, Kr. Aalen, z. Zt. vermißt, vertreten durch seine Ehefrau Betty Rosenberg, Lauterburg, Post Essingen, Kr. Aalen, ist Termin zur mündlichen Verhandlung auf **Dienstag, 19. Juli 1949,** 9.30 Uhr, in Ludwigsburg, ehem. Fromman-Kaserne, Bau D, Zimmer 31, anberaumt. Der Betroffene wird hiermit zu dieser Verhandlung geladen. Die öffentliche Verhandlung findet auch im Falle des Ausbleibens des Betroffenen statt. — Der ergehende Spruch ist vollstreckbar.

Zentralspruchkammer Nord-Württ., Ludwigsburg.

Amtsblatt für den Landkreis Aalen

Authorized by Military Government. — Herausgegeben vom Landratsamt Aalen. Verantwortlich: Landrat Dr. Anton Huber, Aalen.
Druck: Schwabenverlag A.-G. Ellwangen (Jagst). Auflage 10600. — Das Amtsblatt für den Landkreis Aalen erscheint wöchentlich einmal (Freitags).
Bezugspreis monatlich 70 Pfg. — Hauptvertriebsstellen: in Aalen: Schwabenverlag (Telefon 420), in Ellwangen: Schwabenverlag (Telefon 255 und 256).

Nr. 27 **8. Juli** **1949**

Fürsorgeunterstützungen

Die laufenden Unterstützungen für **Aalen und Wasseralfingen** werden am **Mittwoch, dem 13. Juli 1949**, an Ostflüchtlinge, frühere FU- und RFU-Empfänger und am **Freitag, dem 8. Juli 1949**, an Sozial- und Kleinrentner auf der Kasse der Kreispflege, Schubartstraße 2, ausbezahlt. Ausweise (Bescheid des Kreisfürsorgeamtes, Kennkarte oder Flüchtlingsausweis, schriftliche Vollmächten usw.) sind mitzubringen.

Die Unterstützungsberechtigten aus den übrigen Kreisgemeinden erhalten ihre Barunterstützungen (auch Vorschüsse) von der **Gemeindekasse** und nicht unmittelbar von der Kreispflege.

Rückführungszug nach Polen

Der nächste Zug nach Polen fährt von Babenhausen am 27. Juli 1949 ab. — Personen, die repatriieren wollen, müssen am Donnerstag, 14. Juli 1949, mit Gepäck bei der Flak-Kaserne Ludwigsburg sein, um von dem Polnischen Verbindungsoffizier am Freitag, 15. Juli 1949, vernommen zu werden, und mit dem Zug nach Babenhausen am Montag, 18. Juli 1949, abzufahren. — Jeder Repatriierende über 17 Jahre muß drei Lichtbilder haben. **Landratsamt**

Treibstoffausgabe des Landwirtschaftsamtes

Die Ausgabe der Treibstoffmarken durch das Landwirtschaftsamt muß bis zum 15. Juli 1949 abgeschlossen sein. In Ellwangen erfolgt die Ausgabe am Mittwoch, 13. Juli 1949, im Gebäude der Bezirksmilchverwertung von 9 bis 15 Uhr durchgehend. An diesem Tag kann in Aalen keine Ausgabe vorgenommen werden. Für neu erworbene Motoren und landwirtschaftliche Fahrzeuge (Motormäher und ähnliches) können Treibstoffmarken nur ausgegeben werden, wenn auf vorgeschriebenem Formular beim Landwirtschaftsamt eine Neuanmeldung erfolgt war. Die Treibstoffmarken haben nur Gültigkeit bis zum Samstag, 30. Juli 1949. Sie müssen also spätestens bis zu diesem Tage bei einer Tankstelle untergebracht sein.

Bestandsmeldung für NE-Metalle

Nach § 13 der Anordnung NEM I/48 vom 24. März 1948 und § 20 der Durchführungsanordnung vom 7. Juni 1948 sind alle natürlichen und juristischen Personen (auch öffentliche Betriebe), die Nichteisen-(NE-)Metalle der Metallklasse 300—398 und 001—027 in den Metallgruppen Vormaterial, Rohmaterial, Abfallmaterial und Halbmaterial im Eigentum, Besitz oder Gewahrsam haben, damit handeln oder darüber verfügungsberechtigt sind, verpflichtet, eine Bestandsmeldung mittels der von der VfW herausgegebenen Vordrucke zu erstatten. Diese Meldung muß die in der Lagerbuchführung festgestellten Anfangs- und Endbestände und die Metallbewegung im Berichtszeitraum ausweisen.

Die nächste Meldung ist für den Berichtszeitraum 1. Januar 1949 bis 30. Juni 1949 zum 15. Juli 1949 fällig. Soweit Meldepflichtige bisher schon Bestandsmeldungen abgegeben haben, erhalten sie die Meldevordrucke vom Landeswirtschaftsamt Stuttgart direkt zugesandt. Erstmals meldepflichtige Personen des Kreises müssen den für die Meldung vorgeschriebenen Vordruck beim Kreiswirtschaftsamt, Referat Eisen, anfordern.

Die Bestandsmeldung ist bis **spätestens 15. Juli 1949** von den Meldepflichtigen einzusenden, und zwar:

a) Die erste Ausfertigung an die Fachstelle Nichteisen-Metalle der Verwaltung für Wirtschaft des Ver. Wirtschaftsgebietes Frankfurt a. M.-Höchst 2;

b) die zweite Ausfertigung an das Landeswirtschaftsamt Stuttgart.

Die dritte Ausfertigung verbleibt als Beleg bei dem Meldepflichtigen.

Unterlassung der Meldung oder falsche Angaben werden als Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen der o.a. Anordnung nach §§ 8 bis 31 des Bewirtschaftungsnotgesetzes bestraft.

Verlängerung der Gültigkeit von Lebensmittelkarten

Die Gültigkeit der Selbstversorger-Fleischkarten (Karte 49) mit dem Aufdruck V.—VI.49 wird bis zum 31. August 1949 verlängert.

Ausgabe von Pferdefleischkonserven

1. Mit Ausnahme der Vollselbstversorger können alle Verbraucher über 1 Jahr nach Eintreffen der Ware auf die Abschnitte L 808 und L 809 der Karten 11, 14, 21, 24 und 31, 34 je 1 Dose Pferdefleischkonserven ausländischer Herkunft beziehen. Die Pferdefleischkonserven sind nach Vorratslage und Wahl des Verbrauchers in folgenden Gewichtssortierungen und Preisen lieferbar, **wobei ausdrücklich darauf hingewiesen wird, daß der Verkauf angebrochener bzw. offener Dosen verboten ist:**

Gewicht der Dosen	Verbraucherhöchstpreise
15,5 oz. = 439 g	DM —.73
16 oz. = 453 g	DM —.75
20 oz. = 567 g	DM —.94
29 oz. = 822 g	DM 1.36
30 oz. = 850 g	DM 1.41
32 oz. = 907 g	DM 1.50

2. Die Pferdefleischkonserven werden den Metzgereien über die Viehverteilungsstellen zugeteilt.

3. Die Metzgereien haben über die umgesetzten Mengen markenmäßig abzurechnen. Für die rückgelieferten Abschnitte L 808 und L 809 sind Empfangsbescheinigungen über „. . Stück Dosen Pferdefleischkonserven" auszustellen, wobei jeder Abschnitt mit 1 Dose zu bewerten ist. Die von den Metzgereibetrieben nicht abgesetzten Dosen Pferdefleischkonserven werden nach erfolgter Abrechnung anderweitig abverfügt werden.

Lebensmittelumtausch für Vegetarier

Die veränderte Versorgungslage und die Herausnahme von Fisch aus der Rationierung erfordern eine neue Regelung des Umtausches der Fleischmarken durch Vegetarier. Mit Wirkung vom 1. Juli 1949 wird daher folgendes bestimmt:

1. Vegetarier können im Umtausch für je 50 g Fleisch nach ihrer Wahl 60 g Käse oder 25 g Butter erhalten. Die Kartenstellen trennen im Falle des Umtausches nach Entwertung die Fleischabschnitte ab und händigen Reisemarken oder Berechtigungsscheine über die Austauschlebensmittel aus.

2. Außerdem können Vegetarier auf sämtliche Fettabschnitte, soweit diese nicht ohnehin zum Bezuge von Butter berechtigen, Butter beziehen. Die entsprechenden Fettabschnitte sind bei der Kartenstelle im Verhältnis 1 : 1 in Butter-Reisemarken umzutauschen.

Um einen Mißbrauch zu vermeiden, haben die Antragsteller einen Nachweis darüber vorzulegen, daß sie Vegetarier sind oder aus Gesundheitsgründen vegetarisch leben müssen. Mitgliedskarten vegetarischer Vereine oder ärztliche Atteste genügen als Beweis.

Bekämpfung des seuchenhaften Verkalbens bei eingeführten Rindern

1. Zur Verhütung der Einschleppung des seuchenhaftens Verkalbens (Bang-Infektion des Rindes) bei der vermehrten Einfuhr von Rindern aus anderen deutschen Ländern wird der Runderlaß des Innenministers vom 8. Dez. 1939 (Amtsbl. S. 307) über Vereinfachungsmaßnahmen in der Tierseuchenbekämpfung, soweit er den § 1 Abs. 1 der Verordnung des Innenministers über die Bekämpfung des seuchenhaften Verkalbens vom 29. Nov. 1936 (Reg.-Bl. S. 135) und den Runderlaß des Innenministeriums vom gleichen Tage (Amtsbl. S. 339) betrifft, mit der Maßgabe aufgehoben, daß über ein Jahr alte weibliche Rinder und über ein Jahr alte Bullen, die in das Landesgebiet eingeführt werden, nur dann zu Zuchtzwecken abgegeben werden dürfen, wenn der Nachweis des verneinenden Ergebnisses einer höchstens drei Wochen zurückliegenden Blutunters. auf Bang-Inf. erbracht ist.

2. Sofern dieser Nachweis durch die Vorlage einer amtstierärztlichen Bescheinigung nicht bei der Einfuhr erbracht wird, sind vom zuständigen beamteten Tierarzt Blutproben zu entnehmen und die Rinder auf das Vorliegen bangverdächtiger Erscheinungen zu untersuchen. Die Blutproben sind dem Tierärztlichen Landesuntersuchungsamt in Stuttgart einzusenden. Die erforderlichen Geräte sind von diesem Amt zu beziehen. Der Verbleib von Rindern mit einem bejahenden Ergebnis der Bluntuntersuchung ist zu überwachen.

3. Die Kosten der Blutuntersuchungen einschließlich der Entnahme der Blutproben fallen nach § 8 der o.a. Verordnung dem Tierbesitzer zur Last und sind nach Ziff. 8 des o.a. Runderlasses zu bemessen. **Landratsamt**

Verlegung der Diensträume des Arbeitsministeriums

Das Arbeitsministerium in Stuttgart verlegt seine Diensträume in der Zeit vom 5. bis 6. Juli 1949 von der Neckarstraße 67 nach der Rotebühlstraße 30 (Ostflügel Rotebühlkaserne). In der Zeit vom 4. bis 9. Juli können keine Besuche stattfinden. Neue Fernsprechanschlüsse: 690 46, 690 47, 690 48, 690 49.

Stellenausschreibung

Bei der Kreisverwaltung Aalen ist die Stelle des **Leiters des „Amtes für Soforthilfe"** zu besetzen. Es kommen nur Bewerber in Frage, die auf dem Gebiete des Fürsorgewesens theoretische und praktische Kenntnisse besitzen und nach Möglichkeit die gehobene Verwaltungsdienstprüfung abgelegt haben.

Bewerbungen sind unter Anschluß eines Personalbogens, eines handgeschriebenen Lebenslaufes, einer Ausfertigung des Spruchkammerbescheides und von Zeugnisabschriften bis spätestens 16. Juli 1949 beim Landratsamt einzureichen.

Landratsamt.

Aalen, 4. Juli 1949. Nr. IV 9970.

Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinns aus Land- und Forstwirtschaft

Verordnung vom 2. Juni 1949

Auf Grund des Artikels XII des Anhangs zum Gesetz Nr. 64 zur vorläufigen Neuordnung von Steuern vom 22. Juni 1948 (Beilage Nr. 4 zum Gesetz- und Verordnungsblatt des Wirtschaftsrates des Vereinigten Wirtschaftsgebietes Nr. 14 vom 26. Juli 1948) wird mit Zustimmung des Finanzausschusses des Wirtschaftsrates und mit Zustimmung des Finanzausschusses des Länderrates folgendes verordnet:

§ 1. Grundsätzliche Regelung

Der Gewinn aus Land- und Forstwirtschaft wird auf Grund des Einheitswertes des land- und forstwirtschaftlichen Betriebs nach folgenden Bestimmungen ermittelt, wenn

1. der Steuerpflichtige nicht zur Führung von Büchern verpflichtet ist;
2. ordnungsmäßige Bücher nicht geführt werden oder die Bücher sachliche Unrichtigkeiten vermuten lassen;
3. der Umsatz die von den Oberfinanzpräsidenten oder den entsprechenden oberen Finanzbehörden zu bestimmende Grenze, die auf höchstens 40 000 Deutsche Mark festgesetzt werden darf, nicht übersteigt.

§ 2. Gewinn

(1) Bei Ermittlung des Gewinns ist als Grundbetrag der zwölfte Teil des maßgebenden Einheitswerts (§ 3) anzusetzen. Bei landwirtschaftlichen Betrieben, für die bei der Einheitsbewertung der Mindestwert nach § 33 des Reichsbewertungsgesetzes vom 16. 10. 1934 (RGBl. I S. 1035) und §§ 5—7 der Durchführungsbestimmungen zum Reichsbewertungsgesetz vom 2. 2. 35 (RGBl. I S. 81) angesetzt ist, ist der Grundbetrag um 5 vom Hundert des Wohnungswerts (§ 6 der Durchführungsbestimmungen zum Reichsbewertungsgesetz) zu vermindern.

(2) Dem Grundbetrag sind hinzuzusetzen:

1. der Wert der Arbeitsleistung des Betriebsinhabers und seiner im Betrieb tätigen Familienangehörigen (§ 4),
2. vereinnahmte Pachtzinsen (§ 5 Abs. 2).

(3) Abzusetzen sind verausgabte Pachtzinsen (§ 5 Abs. 1) und diejenigen Schuldzinsen und sonstigen dauernden Lasten (z. B. Altenteilslasten), die Betriebsausgaben sind und nicht bereits bei Feststellung des Einheitswerts berücksichtigt worden sind.

§ 3. Maßgebender Einheitswert

(1) Maßgebend für die Gewinnermittlung nach § 2 ist grundsätzlich der Einheitswert auf den letzten Feststellungszeitpunkt (Hauptfeststellungs-, Fortschreibungs- oder Nachfeststellungszeitpunkt), der vor dem Beginn des Wirtschaftsjahrs liegt, für das der Gewinn zu ermitteln ist. Sind bei einer Fortschreibung oder Nachfeststellung die Umstände, die zu der Fortschreibung oder Nachfeststellung geführt haben, bereits vor Beginn des Wirtschaftsjahres eingetreten, in das der Fortschreibungs- oder Nachfeststellungszeitpunkt fällt, so ist der fortgeschriebene oder nachträglich festgestellte Einheitswert bereits für den Gewinn dieses Wirtschaftsjahrs maßgebend. § 218 Absätze 2 und 4 und § 232 Abs. 2 der Reichsabgabenordnung sind anzuwenden.

(2) Beim Pächter ist für die Zwecke der Gewinnermittlung der Einheitswert des eigenen land- und forstwirtschaftlichen Betriebs um den Einheitswert für die zugepachteten land- und forstwirtschaftlichen Flächen zu erhöhen. Besteht für die zugepachteten Flächen kein besonderer Einheitswert, so ist die Erhöhung nach dem Hektarsatz zu errechnen, der bei der Einheitsbewertung für den eigenen Betrieb zugrunde gelegt worden ist. Sind zugepachtete weinbaumäßig genutzte oder zu Sonderkulturen genutzte Flächen zusammen nicht größer als ein Viertel Hektar und die übrigen zugepachteten Flächen nicht größer als 2 Hektar, so ist der Einheitswert des eigenen Betriebs nicht zu erhöhen (vgl. § 5 Abs. 1).

(3) Beim Verpächter ist für die Gewinnermittlung nach dieser Verordnung der Einheitswert des land- und forstwirtschaftlichen Betriebs um den Teil zu vermindern, der auf die verpachteten Flächen entfällt. Das gilt nicht, wenn die verpachteten weinbaumäßig genutzten oder zu Sonderkulturen genutzten Flächen zusammen nicht größer als ein Viertel Hektar und die übrigen verpachteten Flächen nicht größer als zwei Hektar sind. (Vergl. § 5 Abs. 2.)

(4) Land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen eines Betriebs, die bei der Einheitsbewertung nach § 51 des Reichsbewertungsgesetzes dem Grundvermögen zugerechnet und mit dem gemeinen Wert bewertet worden sind (§ 53 des Reichsbewertungsgesetzes, § 44 der Durchführungsbestimmungen zum Reichsbewertungsgesetz), sind für die Gewinnermittlung nach den Vorschriften über die Bewertung des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens zu bewerten.

§ 4. Bewertung der Arbeitsleistung

(1) Als Wert der Arbeitsleistung des Betriebsinhabers ist mindestens ein Betrag von 1200 Deutsche Mark anzusetzen. Dieser Betrag erhöht sich, wenn der maßgebende Einheitswert (§ 3) 10 000 Deutsche Mark übersteigt. Für weibliche Betriebsinhaber beträgt der Wert der Arbeitsleistung zwei Drittel des für einen männlichen Betriebsinhaber anzusetzenden Betrags, wenn nicht die Leitung des Betriebs einer fremden Arbeitskraft übertragen ist.

(2) Bei den im Betrieb beschäftigten Familienangehörigen des Betriebsinhabers ist als Wert der Arbeitsleistung anzusetzen:

1. für männliche Familienangehörige ein Betrag in Höhe des halben ortsüblichen Arbeitslohnes eines Knechts,
2. für weibliche Familienangehörige mit Ausnahme der Ehefrau des Betriebsinhabers ein Betrag in Höhe des halben ortsüblichen Arbeitslohnes einer Magd.

Die Arbeitsleistung von Kindern unter 14 Jahren bleibt außer Betracht. Maßgebend für die Frage, ob ein Kind das 14. Lebensjahr vollendet hat, ist der Beginn des Wirtschaftsjahres.

(3) Als Familienangehörige im Sinn des Abs. 2 gelten Verwandte und Verschwägerte des Betriebsinhabers in gerader Linie und Stiefkinder, Adoptivkinder, Pflegekinder, Stiefeltern, Adoptiveltern und Pflegeeltern.

(4) Sind die in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Personen nicht voll im Betrieb beschäftigt, so ist ein der Beschäftigung entsprechender Teil des nach den Absätzen 1 und 2 maßgebenden Werts der Arbeitsleistung anzusetzen.

(5) Die Arbeitsleistung der Ehefrau des Betriebsinhabers ist mit 600 Deutsche Mark zu bewerten. Dieser Betrag vermindert sich entsprechend, wenn weniger als die halbe Arbeitskraft der Ehefrau dem Betrieb gewidmet ist.

(6) Die näheren Bestimmungen über die für die Arbeitsleistung des Betriebsinhabers und seiner Familienangehörigen anzusetzenden Beträge treffen die Oberfinanzpräsidenten oder die entsprechenden oberen Finanzbehörden.

§ 5. Pachtzins

(1) Sind in den Pachtzinsen Steuern und sonstige bei Feststellung des Einheitswertes bereits berücksichtigte Lasten enthalten, die der Verpächter zu leisten hat, so sind nur die um diese Leistung verminderten Pachtzinsen (reine Pachtzinsen) abzugsfähig. Soweit die reinen Pachtzinsen den zwölften Teil des Einheitswertes des gepachteten Betriebes oder des auf die zugepachteten Flächen entfallenden Einheitswerts übersteigen, sind sie nicht abzugsfähig. Sind zugepachtete weinbaumäßig genutzte oder zu Sonderkulturen genutzte Flächen zusammen nicht größer als ein Viertel Hektar und die übrigen zugepachteten Flächen nicht größer als 2 Hektar, so dürfen Pachtzinsen nicht abgezogen werden (vgl. § 3 Abs. 2).

(2) Ist der Gewinn des Verpächters nach dieser Verordnung zu ermitteln, so sind die vereinnahmten reinen Pachtzinsen dem nach § 2, § 3 Abs. 3 für den selbstbewirtschafteten Betrieb ermittelten Gewinn nur dann hinzuzurechnen, wenn sie nach § 21 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes zu den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft gehören. Sind verpachtete weinbaumäßig genutzte oder zu Sonderkulturen genutzte Flächen zusammen nicht größer als ein Viertel Hektar und die übrigen verpachteten Flächen nicht größer als 2 Hektar, so bleiben die Pachtzinsen bei Ermittlung der Einkünfte des Verpächters außer Ansatz (vgl. § 3 Abs. 3).

§ 6. Altenteilslasten

Für Altenteilslasten können die Oberfinanzpräsidenten oder die entsprechenden oberen Finanzbehörden Pauschbeträge festsetzen.

§ 7. Zuschläge

Für nachhaltige Betriebseinnahmen, die nach Art oder Höhe bei Feststellung des Einheitswertes und des Grundbetrags (§ 2 Abs. 1 Satz 1) nicht oder nach den tatsächlichen Verhältnissen nicht hinreichend berücksichtigt worden sind (z. B. Einnahmen aus Fuhrleistungen, aus Sonderkulturen und Nebenbetrieben), sind Zuschläge zu dem nach den vorstehenden Bestimmungen ermittelten Gewinn zu machen, wenn diese Einnahmen jährlich insgesamt 300 Deutsche Mark oder mehr betragen. Die näheren Bestimmungen treffen die Oberfinanzpräsidenten oder die entsprechenden oberen Finanzbehörden.

§ 8. Geltungsbereich

(1) Die Bestimmungen dieser Verordnung sind anzuwenden auf Betriebe, die bei der Einheitsbewertung als landwirtschaftliche Betriebe bewertet worden sind. Das gilt vorbehaltlich des Abs. 2 auch dann, wenn zu dem Betrieb außer landwirtschaftlich genutzten Flächen noch andere Betriebsteile, die bei der Einheitsbewertung gesondert bewertet worden sind (z. B. forstwirtschaftlich genutzte Grundstücksflächen, weinbaumäßig genutzte Grundstücksflächen).

(2) Gehören zu einem landwirtschaftlichen Betrieb forstwirtschaftlich oder weinbaumäßig genutzte Grundstücksflächen und entfällt auf die forstwirtschaftlich genutzten Flächen mehr als 10 vom Hundert des gesamten Einheitswertes des Betriebes, mindestens aber ein Teil-Einheitswert von 5000 Deutsche Mark, oder entfallen auf die weinbaumäßig genutzten Flächen mehr als 0,2 Hektar, von denen mindestens 0,15 Hektar im Wirtschaftsjahr im Ertrag gestanden haben, so ist der Gewinn aus den forstwirtschaftlich oder weinbaumäßig genutzten Flächen nach näherer Bestimmung der Oberfinanzpräsidenten oder der entsprechenden oberen Finanzbehörden besonders zu ermitteln. Für die anderen Teile des Betriebes gilt die Verordnung.

(3) Die Bestimmungen dieser Verordnung sind nicht anzuwenden auf Betriebe, die bei der Einheitsbewertung nicht als landwirtschaftliche Betriebe behandelt worden sind (z. B. Betriebe, die bei der Einheitsbewertung als Forstbetriebe, Weinbaubetriebe usw. behandelt sind). Gehören zu diesen Betrieben auch landwirtschaftlich genutzte Grundstücksflächen, so ist der Betriebsgewinn, der auf diese Flächen entfällt, nach den Bestimmungen dieser Verordnung zu ermitteln. Im übrigen wird der Gewinn dieser Betriebe nach näherer Bestimmung der Oberfinanzpräsidenten oder der entsprechenden oberen Finanzbehörden ermittelt.

(4) Von der Gewinnermittlung nach dieser Verordnung können nach näherer Bestimmung der Oberfinanzpräsidenten oder der entsprechenden oberen Finanzbehörden auch solche Betriebe ausgenommen werden, die bei der Einheitsbewertung zwar als landwirtschaftliche Betriebe behandelt worden sind, bei denen aber infolge ihrer betriebswirtschaftlichen Eigenart die Gewinnermittlung nach dieser Verordnung zu offenbar unrichtigen Ergebnissen führen würde, z. B. die Gräserbetriebe in den Marschgebieten und die Rieselfelderbetriebe.

§ 9. Geltungsdauer der Gewinnermittlung.

(1) Der nach dieser Verordnung ermittelte Gewinn ist grundsätzlich für alle Wirtschaftsjahre zugrunde zu legen, für die derselbe Einheitswert nach § 3 Abs. 1 maßgebend bleibt. Er wird bei gleichbleibendem Einheitswert nur dann neu ermittelt, wenn Veränderungen im Betrieb auftreten, die den nach dieser Verordnung zu ermittelnden Gewinn nachhaltig wesentlich beeinflussen. Wesentlich in diesem Sinn ist eine Beeinflussung nur dann, wenn der neu zu ermittelnde Gewinn von dem bisher zugrunde gelegten Gewinn um mindestens DM 300.— abweicht. Veränderungen, die zu einer Herabsetzung des Gewinns führen, werden nur auf Antrag berücksichtigt. Der Antrag ist bis zum Ablauf der Frist für die Abgabe der Einkommensteuererklärung zu stellen.

(2) Betriebseinnahmen, die neben den nachhaltigen Einnahmen nur in einzelnen Jahren erzielt werden, z. B. Einnahmen für Lohnführen, Einnahmen aus überhöhten Preisen und sonstige Einnahmen, die in anderen Jahren nicht oder nur in geringer Höhe erzielt werden, sind durch Sonderzuschläge zu dem sonst nach dieser Verordnung sich ergebenden Gewinn für das einzelne Jahr zu berücksichtigen, wenn dadurch der Gewinn mindest. um DM 300.— erhöht wird.

§ 10. Geltungsdauer der Steuerfestsetzung

(1) Steuerpflichtige, die nur Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft oder neben diesen Einkünften solche von nicht mehr als 600 Deutsche Mark beziehen, haben die Einkommensteuer, die im Anschluß an die Gewinnermittlung nach dieser Verordnung festgesetzt wird, grundsätzlich für alle Jahre zu entrichten, für die derselbe Gewinn maßgebend bleibt. (§ 9.) Die Steuer wird fällig in Höhe eines Viertels der Jahressteuerschuld am 10. April und am 10. Juli desjenigen Jahres, für das die Steuer zu entrichten ist, und in Höhe der Hälfte der Jahressteuerschuld am 10. Januar des folgenden Jahres. Die Oberfinanzpräsidenten oder die entsprechenden oberen Finanzbehörden können die Fälligkeitstermine abweichend von Satz 2 bestimmen. Sind bei der Steuerfestsetzung oder bei der Änderung der Steuerfestsetzung (Abs. 2) hiernach bereits Steuerbeträge fällig geworden für die Zeit, für die die Steuerfestsetzung gilt, so sind zu wenig entrichtete Beträge innerhalb 14 Tagen nach Bekanntgabe der Steuerfestsetzung oder geänderten Steuerfestsetzung nachzuzahlen und etwa zuviel gezahlte Beträge durch Rückzahlung oder Aufrechnung auszugleichen.

(2) Die Einkommensteuer wird bei gleichbleibendem Gewinn für die im Absatz 1 bezeichneten Steuerpflichtigen nur dann neu festgesetzt, wenn Umstände eintreten, die eine höhere oder niedrigere Festsetzung der Steuer auch für die folgenden Jahre begründen, insbesondere Änderungen im Familienstand, z. B. Verheiratung des Steuerpflichtigen und Geburt oder Tod eines Kindes. Umstände, die zu einer Herabsetzung der Steuer führen, werden nur auf Antrag berücksichtigt. Der Antrag ist bis zum Ablauf der Frist für die Abgabe der Einkommensteuererklärung zu stellen.

(3) Besondere wirtschaftliche Verhältnisse (§ 33 des Einkommensteuergesetzes), die die steuerliche Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen nur für einzelne Jahre wesentlich beeinträchtigen, z. B. außerordentliche Belastung durch Krankheit, Todesfall oder Unglücksfall, werden auf Antrag nur für das in Betracht kommende Jahr durch Ermäßigung der Einkommensteuer berücksichtigt. Der Antrag ist bis zum Ablauf der Frist für die Abgabe der Eink.-St.-Erklärung zu stellen.

§ 11. Steuererlaß in außergewöhnlichen Fällen

Treten außergewöhnliche Umstände auf, die den Gewinn nur in einzelnen Jahren beeinflussen, z. B. Mißernten, Viehseuchen und sonstige Schäden infolge höherer Gewalt, so kann die Steuer ganz oder zum Teil erlassen werden. Die Oberfinanzpräsidenten oder die entsprechenden oberen Finanzbehörden bestimmen, ob und für welche Bezirke solche außergewöhnliche Umstände vorliegen. Sie können auch Richtlinien über den Umfang des Steuererlasses aufstellen.

§ 12. Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung ist erstmalig für die Ermittlung des Gewinns aus Land- und Forstwirtschaft des Wirtschaftsjahres anzuwenden, das am 21. Juni 1948 (§ 1 der Zweiten Verordnung zur Durchführung der Steuerüberleitung vom 13. Dezember 1948, Gesetzblatt der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes 1949 S. 6) beginnt. Bei den in § 10 bezeichneten Steuerpflichtigen ist sie für die nach dem 10. Januar 1949 fälligen Zahlungen anzuwenden. Mit dieser Wirkung tritt die Verordnung an die Stelle der Verordnung über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinns aus Land- und Forstwirtschaft vom 31. Dezember 1936 (RGBl. 1937 I S. 1) in der Fassung, die sich aus den bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung erfolgten Änderungen und Ergänzungen ergibt.

(2) Die obersten Finanzbehörden der Länder werden ermächtigt, bei den im § 10 bezeichneten Steuerpflichtigen an Stelle der nach dieser Verordnung sich ergebenden Steuer, die am 10. April und am 10. Juli 1949 fälligen Zahlungen mit je der Hälfte, die am 10. Januar 1950 fällige Zahlung mit dem vollen Betrag der am 10. Januar 1949 fällig gewesenen Steuer (§ 3 der Zweiten Verordnung zur Durchführung der Steuerüberleitung vom 13. Dezember 1948, Gesetzblatt der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes 1949 S. 6) festzusetzen.

Bekanntmachungen des Landwirtschaftsamts Aalen

Beschaffung von Wohnräumen für Landarbeiter

Landwirtschaftliche Betriebsführer, die Werkwohnungen an betriebsfremde Personen vermietet haben, diese Werkwohnungen aber dringend für die in ihrem Betrieb beschäftigten Personen benötigen, wollen diesbezüglich umgehend Meldung an das Landwirtschaftsamt erstatten.

Unwetterschäden

Zur Bearbeitung von Beihilfe- und Kreditanträgen sowie zur Berechnung der Getreideumlagen bittet das Landwirtschaftsamt die von Unwetterschäden getroffenen Landwirte um sofortige Meldung bei ihrem Bürgermeisteramt.

Aus den Meldungen muß die Größe der betroffenen Fläche, die betroffene Kulturart, sowie die von den amtlichen Schätzern festgestellte Schädigung in Prozenten ersichtlich sein. Soweit Unwetterschäden bei nicht versicherten Landwirten eingetreten sind, müssen diese durch einwandfreie Schadensschätzungen des Hofprüfungsausschusses bzw. Ortsobmannes bestätigt sein.

Getreidemarktordnung 1949/50

Nur noch wenige Tage trennen uns von dem Beginn des neuen Getreidewirtschaftsjahrs 1949-1950. Die Verhandlungen in Frankfurt über Fragen dieses wichtigen Gebietes haben noch keine endgültige Klärung gebracht. Nach der neuesten Verlautbarung der VELF steht jedoch fest, daß im Wirtschaftsjahr 1949/50 Getreide bewirtschaftet bleibt und unsere Landwirtschaft aus diesem Grunde bereits in allernächster Zeit vorläufige Getreideumlagen erhält, die einer endgültigen Festsetzung nach dem Ergebnis späterer Ernteschätzungen nicht vorgreifen.

Es ist bedauerlich, daß die Besatzungsmächte immer noch nicht in der Lage sind, den deutschen Stellen Auskunft zu geben, mit welchen Mengen Importgetreide im neuen Wirtschaftsjahr gerechnet werden kann. Es steht vorläufig lediglich fest, daß größere Maiseinfuhren schon während der nächsten Monate eintreffen; größere Vorräte sind auch bereits in den Lagerhäusern. Andererseits ist es Tatsache, daß die Bizone bzw. Trizone keineswegs jede nur gewünschte Getreidemenge erhält, da Zahlungsschwierigkeiten sogar zu größeren Abstrichen gegenüber der ursprünglichen Planung zwingen können. Es ist daher Aufgabe der deutschen Behörden, alle die Maßnahmen zu ergreifen, um vom Beginn der diesjährigen Ernte an das Getreide planmäßig zu erfassen und für die Brotversorgung der Bevölkerung sicherzustellen.

Wenn davon ausgegangen wird, daß die gesamte Getreideumlage des kommenden Wirtschaftsjahres ungefähr dieselbe sein wird wie die gekürzte des Vorjahres für Württemberg-Baden, so wird diese Regelung der Landwirtschaft künftig doch eine wesentliche Entlastung bringen. Der Grund hierfür ist, daß vom Beginn des neuen Getreidewirtschaftsjahres der Landwirtschaft genügend Mais zur Verfügung steht, um den Futterbedarf zu decken, und zwar zu einem Preis, der voraussichtlich niedriger sein wird, als der des inländischen Futtergetreides. Es wird daher der Bauer aus Rentabilitätsgründen gerne bereit sein, sämtliches nicht für die Selbstversorgung bestimmte Getreide abzuliefern, um sich gleichzeitig mit dem preisgünstigeren Mais einzudecken. Außerdem besteht die Aussicht, daß der Mangel an Braugerste, der sich besonders unangenehm im ablaufenden Wirtschaftsjahr bemerkbar gemacht hat, dadurch etwas behoben wird, daß größere Gersteimporte von europäischen Ländern erwartet werden.

Die endgültigen Getreidepreise stehen im Augenblick noch nicht fest. Der Ernährungsausschuß des Wirtschaftsrates und die Landwirtschaftsminister der Bizone vertreten jedoch die Auffassung, daß trotz der Notwendigkeit, Importgetreide künftig nach einem Weltmarktpreis abzurechnen, der zur Zeit noch höher als der Inlandspreis ist, keine Preiserhöhung für Brotgetreide eintreten soll. Es ist beabsichtigt, die Differenz zwischen höherem Weltmarktpreis und Inlandspreis durch Subventionen zu decken.

Kalkdüngung tut not!

Während im Laufe des Düngerjahres 1948/49 die Düngemittelabnahme eine erhebliche Steigerung erfahren hat, ist der Verbrauch von Düngekalk bis vor wenigen Monaten auf etwa gleicher Höhe des Vorjahres geblieben. In den letzten Monaten ist die Düngekalkabnahme so stark zurückgegangen, daß der vorjährige Verbrauch am Ende des Düngerjahres nicht erreicht wird.

Da die Bodenuntersuchungen zu einem großen Teil Kalkmangel ergeben, sollte der Kalkversorgung der Böden mehr Beachtung geschenkt werden. Wo auf Grund der Beobachtungen, insbesondere der kalkmangelanzeigenden Pflanzen auf ungenügende Kalkversorgung geschlossen werden muß, werden die Landwirte aufgefordert, eine Kalkdüngung im kommenden Herbst unter Umständen auf Grund vorheriger Bodenuntersuchungen, die beim Landwirtschaftsamt beantragt werden können, vorzusehen. Kalkgesättigte Böden zeichnen sich durch eine bessere Durchlüftung, eine kräftigere Krümelbildung und ein regeres Bakterienleben aus. Neben Humus vermag der Kalk die bessere Aufschließung und Wirkung der Handelsdünger zu fördern. Ebenso wichtig wie die Kalkung der Ackerflächen ist die Kalkung der Wiesen- und Futterflächen zur Anreicherung des Mineralstoffgehaltes der Futterpflanzen.

Die Düngekalkpreise betragen zur Zeit: für gemahlenen Branntkalk 85 % CaO 380.— DM, für Löschkalk gemahlen mindestens 65 % CaO 356.— DM, für kohlensauren Kalk 95 % $CaCO_3$ (ca. 50 % CaO) 145.— DM. Die Preise gelten je 10 Tonnen lose verladen frachtfrei Empfangsstation einschließlich Händlerrabatt. Eine Änderung der Düngekalkpreise ist in absehbarer Zeit nicht zu erwarten. Die Verwendung von kohlensaurem Düngekalk sollte in allen Fällen, bei denen eine rasche Wirkung nicht unbedingt erforderlich ist, besonders im Auge behalten werden. Da die Papiersacklage sich in den letzten Monaten erheblich gebessert hat, kann damit gerechnet werden, daß Düngekalk auch bei größerer Abnahme in jeder Menge gesackt geliefert wird. An Sackkosten sind zirka 30 bis 40 DPfg. je Sack in Rechnung zu stellen. Die Füllgebühr beträgt 12.— DM je 10 Tonnen.

Granitgrenzsteine

Die Gemeinden werden darauf aufmerksam gemacht, daß jetzt Granitgrenzsteine gewöhnlicher Art schon zum Preis von DM —.95 für das Stück zuzüglich noch etwa DM —.40 bis —.50 Eisenbahnfracht in Waggonladungen von der Natursteinverkaufsstelle **F. A. Matt, Stuttgart-Mühlhausen,** Wenzelstraße 30/1, angeboten werden. Es wird dringend ersucht, sich wegen des Herbstbedarfs möglichst bald etwa durch Zusammengehen von mehreren Gemeinden zum Waggonbezug nach Stuttgart-Mühlhausen zu wenden. **Katasteramt Aalen.**

Kreisstadt Aalen

Wasserversorgung

Die durch die seit Wochen anhaltende Trockenheit ausgelöste Wasserverknappung macht es erforderlich, die Wasserlieferung zunächst in den Stadtteilen, die an die Hochdruckleitung angeschlossen sind, einzuschränken (Schillerhöhe, Burgstall, Zebert, Galgenberg- und Ziegelstraße, Auf der Heid, Jahnstraße, Zeppelinstraße, Rohrwang). Ab sofort muß bis auf weiteres in diesen Gebieten die Wasserlieferung von 20.00 bis 7.00 Uhr gesperrt werden.

Allen Verbrauchern wird größte Sparsamkeit zur Pflicht gemacht. Die Benutzung von Rasensprengern und das Spritzen mit dem Schlauch ist verboten. Gegen Verfehlungen wird streng vorgegangen werden.

Promenadekonzert

Bei günstiger Witterung findet am **Sonntag, 10. Juli 1949,** in der Zeit von 10.45 bis 11.45 Uhr im Stadtgarten ein **Promenadekonzert** statt.

Der Krämer-, Vieh- und Schweinemarkt

wird **am Montag, 11. Juli 1949,** abgehalten. Es gelten die üblichen seuchenpolizeilichen Bestimmungen. Der Viehverkauf ist nur auf Grund eines vom Landwirtschaftsamt ausgestellten Einkaufsscheines und nur zu den von der Viehmusterungskommission festgesetzten Preisen zulässig. Die Kommission ist auf dem Markt anwesend. — Auftrieb zum Viehmarkt auf dem Spritzenhausplatz durch den Zugang zum „Stern". Marktbeginn: 8 Uhr.

Brennholzversorgung

In den nächsten 14 Tagen bis drei Wochen erfolgt der Einzug des Brennholzgeldes für nachstehende Straßen: St. Johannstraße, Sandstraße, Salvatorkirchplatz, Saarstraße, Römerstraße, Roßstraße, Rombacher Straße, Rohrwangstraße, Pflaumbachsiedlung, Parkstraße, Östlicher Stadtgraben, Olgastraße, Obere Wöhrstraße, Obere Bohlstraße, Nördlich. Stadtgraben, Neuer Kirchplatz, Neue Heidenheimer Straße, Obere Bahnstraße. — Die Empfangsberechtigten werden gebeten, das Geld für das Brennholz bereitzuhalten, oder, falls sie das Holz jetzt nicht bezahlen können, dies der Brennholzverteilungsstelle sofort zu melden, damit unnötige Botengänge vermieden bleiben.

Vergebung von Bauarbeiten

Zur Fertigstellung des Leichenhauses auf dem Waldfriedhof werden die elektrischen Installationsarbeiten, die Gipser-, Glaser- Schreiner-, Schlosser- und Malerarbeiten nach den Vorschriften der VOB vergeben. Leistungsverzeichnisse könn.n auf dem Stadtbauamt, Zimmer 3, abgeholt werden, wo auch die Zeichnungen zur Einsichtnahme aufliegen. Die Angebote sind bis spätestens Freitag, 15. Juli 1949, 17 Uhr, in verschlossenem Umschlag mit entsprechender Aufschrift auf dem Stadtbauamt, Zimmer 3, abzugeben.

Verkauf von abgängigen Grabsteinen

Am **Dienstag, 12. Juli 1949,** vorm. 9 Uhr, werden auf dem Friedhof in Aalen **8 abgängige Grabsteine und 12 abgängige Grabeinfassungen** meistbietend gegen Barzahlung verkauft. Zusammenkunft am Leichenhaus.

Verwaltung des früheren Wehrmachtsvermögens

Die Verwaltung des bisher von der Stadt gepachteten früheren Wehrmachtsvermögens in Aalen geht ab 1. Juli 1949 auf das Staatsrentamt — Abt. Wehrmachtsvermögen — in Ellwangen über. Handwerker und Lieferanten werden aufgefordert, Rechnungen über die von der Stadtverwaltung vergebenen Aufträge, die das frühere Wehrmachtsvermögen betreffen, bis spätestens 15. Juli 1949 beim Stadtbauamt einzureichen.

Allgemeine Ortskrankenkasse Aalen

In **Oberkochen** werden jetzt die Barleistungen nicht mehr am Montagvormittag, sondern am **Montagnachmittag von 14—16 Uhr** auf dem Rathaus ausbezahlt.

In **Neresheim** werden vom 1. Juli ds. Js. an die Krankenscheine für unsere Mitglieder und deren Angehörige auf dem Rathaus Neresheim ausgestellt. Die Barleistungen kommen jeden Samstag von 9—12 Uhr auf dem Rathaus in Neresheim zur Auszahlung.

Rentnerkrankenversicherung

Diejenigen Rentner, die nach § 14 der Verordnung über die Rentnerkrankenversicherung Anspruch auf Auszahlung des Monatsbetrages von DM 2.— haben, können die verfallenen Beträge für die Monate Januar bis Juni 1949 **am Dienstag, 12. Juli 1949, von 8—12 Uhr** und **am Mittwoch, 13. Juli 1949, von 8—12 Uhr** am Schalter 5 der Kasse in Empfang nehmen.

Aalen, 27. Juni 1949. **Der Leiter.**

Allg. Ortskrankenkasse Ellwangen

Diejenigen Rentner, die nach § 14 der Verordnung über die Rentnerkrankenversicherung Anspruch auf Auszahlung des Monatsbetrages von DM 2.— haben, können die verfallenen Beträge für die Monate Januar bis Juni 1949 am **Mittwoch, 13. Juli 1949,** und am **Donnerstag, 14. Juli 1949,** je von 8—12 Uhr, an der Kasse in Empfang nehmen.

Ellwangen (Jagst), 4. Juli 1949. **Der Leiter.**

Eine Frostnacht zerstörte den halben Obstertrag

Kranke Bäume bedürfen besonderer Pflege
Ertrag nur bei richtiger Ernährung

(Schluß von Nr. 26)

Um der Ausbreitung des Schorfpilzes Einhalt zu gebieten, müssen die Obstbäume mit 1,5%iger Schwefelkalkbrühe, der pro 100 Liter Spritzmasse zur besseren Wirkung und Haftfähigkeit 150—200 g Kupferkalk beigemengt wird, gespritzt werden. Man kann dazu auch 3/4%ige Kupferkalkbrühe verwenden. Ersteres wäre zu bevorzugen. Wer etwas höhere Kosten nicht scheut, verwende Fuklasin 1/2%ig. Dieses neuere kupferfreie Mittel verursacht auch bei kupfer- und schwefelempfindlichen Sorten keine Verbrennung und wirkt wachstumsfördernd. Zur gleichzeitigen Bekämpfung tierischer Schädlinge sind pro 100 Liter Spritzbrühe, gleich welcher Art, 20 g E 605 „forte" oder 150 g E 605 „folidol" beizugeben. Wegen etwaigen Bienenschäden dürfen blühende Pflanzen nicht unter den zu spritzenden Bäumen sein. Dies trifft allerdings nur im Bezug auf E 605 zu. In jedem Fall ist aber wichtig, daß gründlich gespritzt wird. Ein weiter zu beachtender Punkt ist die richtige und reichliche **„Ernährung"**

der mit Obst beladenen und der von Frost geschädigten Obstbäume. Um die Juni-Juli-Wende muß man allerdings mit der Düngung Schluß machen, so daß also nur noch einige Wochen zur Verfügung stehen. Es dürfen auch nur noch raschwirkende Dünger verwendet werden, wie Nitrophoska, Am-Sup-Ka usw. Diese sollten möglichst in Wasser gelöst gegeben werden, und zwar 2—6 kg pro 100 Liter Wasser und durchschnittlichen Baum. Besonders gut eignet sich Gülle unter Zugabe von 1 kg Superphosphat und 1/2 kg 40%iges Kalisalz pro 100 Liter.

Kreisobstbauinsp. **Bertele** (Aalen).

Amtsgericht Aalen

Handelsregister:

Für Angaben in (—) ohne Gewähr

Neueintragungen:

M 227 vom 13. 5. 1949: Aco Eugen Abele & Co. Landmaschinen, Wasseralfingen (Handel m. landwirtschaftlichen Maschinen, entsprechenden Ersatzteilen und sonstigen landwirtschaftlichen Bedarfsartikeln aus Metall, Holz und Gummi). Kommanditgesellschaft seit 1. Juli 1948. Persönlich haftender Gesellschafter: Eugen Abele, Maschinenhändler in Wasseralfingen. 2 Kommanditisten.

A 228 vom 20. 5. 1949: Oberkochener Baumsägen- und Maschinenfabrik, Inh. Fritz Leitz, Oberkochen (am Ölweiher 14). Inhaber: Fritz Leitz, Ingenieur in Oberkochen.

A 229 vom 8. 6. 1949: August Hammele, Wasseralfingen (Friedrichstraße 9, Groß- und Einzelhandel in Textilien) Inhaber: August Hammele, Kaufmann in Wasseralfingen.

A 230 vom 17. 6. 1949: Erich Langhammer & Co., Glasgroßhandlung, Aalen (Obere Wöhrstraße 37) offene Handelsgesellschaft seit 21. 5. 1949. Persönlich haftender Gesellschafter: Hans Kotsch, Kaufmann in Lippstadt (Westfalen), Erich Langhammer, Kaufmann in Aalen.

Veränderungen:

A 78 vom 18. 5. 1949 Lietzenmayer & Co., Aalen. Geschäft mit Firma am 1. 1. 49 übergegangen auf Kurt Lietzenmayer, Kaufmann in Aalen, als Inhaber.

Genossenschaftsregister:

GR. 70 vom 13. 6. 1949 — Heimstätten — Genossenschaft Aalen, eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht, Sitz Aalen. Statut vom 25. 4. 1949. Gegenstand: Bau und Betreuung von Kleinwohnungen in eigenem Namen innerhalb des Stadtbezirks Aalen.

Vereinsregister:

r. 91 vom 27. 6. 1949 Bauernverband Württemberg-Baden Kreis Aalen, Sitz Aalen.

Güterrechtsregister:

Bd. I S. 147 Wlasak Leo Franz, Großhändler, und Elisabeth Maria, geb. Richter, in Aalen, Gmünder Straße 68 B. In der am 26. 7. 1930 zu Wien geschlossenen Ehe gilt als gesetzlicher Güterstand die Gütertrennung österreichischen Rechts.

Amtsgericht Ellwangen (Jagst)

2 VN 1/1949

Über das Vermögen der Firma **Württembergische Betten- und Polsterwarenfabrik G.m.b.H. in Westhausen,** Kreis Aalen, wurde am 23. Juni 1949, nachmittags 16 Uhr, das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses eröffnet. Bezirksnotar Heinzelmann in Ellwangen (Jagst) wird zum Vergleichsverwalter ernannt. — Ein Gläubigerbeirat wird nicht bestellt. — Termin zur Verhandlung über den Vergleichsvorschlag wird auf **Montag, den 18. Juli 1949, 11 Uhr vormittags,** vor dem Amtsgericht in Ellwangen (Jagst), Schöner Graben 25, Sitzungssaal, anberaumt. Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen alsbald anzumelden. Folgende Verfügungsbeschränkungen werden der Schuldnerin auferlegt: Der Schuldnerin wird verboten, ohne Zustimmung des Vergleichsverwalters über die Werkzeuge, die Betriebs- und Geschäftsausstattung, die Fahrzeuge und das Rohmaterial, außer im Rahmen einer ordnungsmäßigen Wirtschaft, zu verfügen. Der Antrag auf Eröffnung des Verfahrens nebst seinen Anlagen und das Ergebnis der weiteren Ermittlungen sind auf der Geschäftsstelle zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt.

Suchdienst

In welcher Gemeinde befinden sich nachstehende Personen:

1. **Dzierzenga Roman,** 46 Jahre alt. Dzierzenga Roman ist im Jahre 1935—36 aus Leutzberg/OS. als Bergmann auf eine Erzgrube im Kreise Aalen ausgewandert.

2. **Kokol Alois,** geboren am 29. Mai 1915 in Tipina-Berg/Jugoslawien; er war zuletzt wohnhaft in Stuttgart-Cannstatt, Pragstraße 145, und hat sich in den Kreis Aalen abgemeldet.

Wer kann Auskunft geben über den ehemaligen SS-Angehörigen **Kurt Hackemesser;** er war bei der SS-Verfügungstruppe Aalen eingesetzt.

Weitere Auskunft hierüber erteilt das Württ. Rote Kreuz, Kreisverein Aalen, Schubartstr. 11.

Ärztlicher Sonntagsdienst in Aalen
10. 7.: Dr. Bormann, Rombacher Str. 1; Tel. 704

Ärztlicher Sonntagsdienst für Ellwangen (Jagst):
10. 7.: Dr. Haas, Spitalstraße 24; Tel. 407

Ärztlicher Sonntagsdienst für Wasseralfingen:
10. 7.: Dr. Eimer, Ruckenlager; Tel. 652

Amtsblatt für den Landkreis Aalen

Authorized by Military Government. — Herausgegeben vom Landratsamt Aalen. Verantwortlich: Landrat Dr. Anton Huber, Aalen.
Druck: Schwabenverlag A.-G. Ellwangen (Jagst). Auflage 10600. — Das Amtsblatt für den Landkreis Aalen erscheint wöchentlich einmal (Freitags).
Bezugspreis monatlich 70 Pfg. — Hauptvertriebsstellen: in Aalen: Schwabenverlag (Telefon 420), in Ellwangen: Schwabenverlag (Telefon 255 und 256).

Nr. 28 **15. Juli** **1949**

Wahl des ersten Bundestages der Bundesrepublik Deutschland

Bestellung des Kreiswahlleiters

Nach § 1 der Durchführungsverordnung der Landesregierung zum Wahlgesetz für den ersten Bundestag der Bundesrepublik Deutschland vom 30. 6. 1949 wurde das Land Württemberg-Baden in 20 Wahlkreise eingeteilt. Der Landkreis Aalen bildet zusammen mit dem Landkreis Schwäb. Gmünd den

Wahlkreis Nr. 9 Aalen.

Zum Kreiswahlleiter für den Wahlkreis Nr. 9 wurde durch Erlaß des Innenministeriums vom 2. 7. 1949 Landrat Dr. Huber, Aalen, und als dessen Stellvertreter Reg.-Rat Geiger beim Landratsamt Aalen bestellt.

Der Kreiswahlausschuß wird durch den Kreiswahlleiter in Kürze konstituiert werden.

Aalen, 6. Juli 1949. Nr. IV/1050 **Landratsamt.**

Einreichung von Kreiswahlvorschlägen

Bekanntmachung des Kreiswahlleiters des Wahlkreises Nr. 9 (Landkreise Aalen und Schwäb. Gmünd) in Württemberg-Baden

I. Gemäß § 34 Abs. 1 der DVO. zum Wahlgesetz zum ersten Bundestag und zur ersten Bundesversammlung der Bundesrepublik Deutschland vom 30. Juni 1949 wird hiemit zur **Einreichung von Kreiswahlvorschlägen** für die am 14. August 1949 stattfindende Wahl des ersten Bundestages **aufgefordert**. Von den auf das Land Württemberg entfallenden Abgeordneten sind 20 in Wahlkreisen zu wählen. Gewählt ist im Wahlkreis, wer die höchste Stimmenzahl erreicht.

II. Einreichungszeit und -ort: Die Kreiswahlvorschläge müssen bis spätestens **28. Juli 1949, 18 Uhr**, beim Kreiswahlleiter Landrat Dr. Huber - Landratsamt Aalen - eingetroffen sein. Es genügt nicht, wenn sie vor diesem Zeitpunkt zwar zur Post aufgegeben, dem Kreiswahlleiter aber noch nicht zugestellt sind. Die Kreiswahlvorschläge werden während der Dienststunden auf dem Landratsamt Aalen, Zimmer 14, entgegengenommen. Als Anschrift genügt es, wenn die Kreiswahlvorschläge an das Landratsamt gerichtet sind.

III. Inhalt:

1. Wählbar ist nur, wer

a) am Wahltag 25 Jahre alt ist,

b) am Wahltag mindestens ein Jahr die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder wer deutscher Volkszugehöriger ist, am 1. 1. 1945 seinen dauernden Wohnsitz innerhalb der Grenzen des deutschen Reiches nach dem Stand vom 1. März 1938 hatte oder außerhalb dieser Grenzen beheimatet war, von dort geflüchtet, ausgewiesen oder aus Kriegsgefangenschaft entlassen ist, in seine Heimat nicht zurückkehren kann und seinen ständigen Aufenthalt im Bundesgebiet genommen hat,

c) seit mindestens 3 Monaten vor dem Wahltag seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines Wohnsitzes seinen Aufenthalt im Bundesgebiet hat,

d) nicht entmündigt oder unter vorläufiger Vormundschaft oder wegen geistigen Gebrechens unter Pflegschaft steht,

e) nicht durch richterlichen Spruch die bürgerlichen Ehrenrechte rechtskräftig verloren hat.

f) nicht durch rechtskräftiges Urteil der Spruchkammer das Wahlrecht oder die Wählbarkeit verloren hat,

g) nicht von der Militärregierung wegen seiner Verbindung mit dem Nationalsozialismus verhaftet oder von seiner Beschäftigung oder einer einflußreichen Stellung im öffentlichen oder privaten Leben entlassen, suspendiert oder ausgeschlossen wurde; liegt eine rechtskräftige Eingruppierung im Entnazifizierungsverfahren am Wahltag vor, ist diese maßgebend.

Es wird ferner auf das Gesetz der Militärregierung Nr. 20, betreffend die Wahl von gewissen Angehörigen des öffentlichen Dienstes zum ersten Bundestag, hingewiesen, wonach Richter, Beamte oder Angestellte des öffentlichen Dienstes, die zu Mitgliedern des ersten Bundestags gewählt werden, mit der Annahme der Wahl ohne weiteres aus dem öffentlichen Dienst ausscheiden; diese Vorschrift findet keine Anwendung auf Personen, die ein Ehrenamt bekleiden oder keine feste Belohnung beziehen, auf Hochschullehrer, Seelsorger und Beamte der Kirche oder anderer Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts sowie ihrer Verbände, soweit sie nicht zugleich eine andere Stellung im öffentlichen Dienst bekleiden.

2. Jeder Kreiswahlvorschlag darf nur einen Bewerber benennen. Dieser darf nicht gleichzeitig auf anderen Kreiswahlvorschlägen des Landes, auf einem von einer anderen Partei eingereichten Landesergänzungsvorschlag oder auf einem Kreiswahlvorschlag oder einem Landesergänzungsvorschlag eines anderen Landes genannt sein.

Für den Bewerber sind dessen Namen, Vornamen, Geburtstag, Geburtsort, Beruf und Anschrift anzugeben. Tritt der Bewerber für eine politische Partei auf, so ist deren Bezeichnung ebenfalls beizufügen.

Bewerber, die von politischen Parteien benannt werden, sind in geheimer Abstimmung in einer Versammlung der betreffenden politischen Partei aufzustellen, zu der eine der Mitgliederzahl oder den statutarischen Bestimmungen der Partei entsprechende Zahl von Delegierten ordnungsmäßig einzuladen ist.

Es ist nicht erforderlich, daß die Kandidaten ihren Wohnsitz im Land oder in dem Wahlkreis haben, in dem sie sich bewerben.

3. Die Kreiswahlvorschläge müssen von 500 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterschrieben sein; ein Wahlberechtigter darf nicht mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnen.

Bei Kreiswahlvorschlägen, die von zugelassenen politischen Parteien eingereicht werden, genügt die Unterschrift der für den Wahlkreis zuständigen Landesleitung der Partei. Die Partei aber muß für den ganzen Wahlkreis, nicht nur für einzelne in diesem zusammengefaßte politische Kreise zugelassen sein. Ist eine Partei für mehrere Wahlkreise zugelassen worden, so ist die Unterschrift der für alle Wahlkreise zuständigen Parteileitung notwendig. Bei den für das ganze Land lizenzierten Parteien bedarf es der Unterschrift der obersten, für das Land zuständigen Parteileitung. Politische Parteien im Sinne dieser Bestimmungen sind nur die von der Militärregierung für Württemberg-Baden oder für Teile des Landes zugelassenen politischen Parteien.

4. Wird der Kreiswahlvorschlag von einer politischen Partei eingereicht, so ist deren Bezeichnung anzugeben, andernfalls soll er die Wählervereinigung, von der er ausgeht, mit einem Kennwort bezeichnen.

Ferner soll jeder Kreiswahlvorschlag einen Vertrauensmann und einen Stellvertreter für diesen benennen; der Vertrauensmann ist zur Vertretung der Wählervereinigung berechtigt. Da die Wahlvorschläge und die dazu zwingend vorgeschriebenen Erklärungen und Bescheinigungen bis zum 28. Juli 1949 vorschriftsmäßig vorliegen müssen, empfiehlt es sich, daß auch für die von Parteien eingereichten Wahlvorschläge Vertrauensmänner benannt werden, damit etwaige Mängel noch rechtzeitig behoben werden können.

IV. Zusätzliche Erklärungen und Bescheinigungen

Bis zum 28. Juli 1949, 18 Uhr, müssen zu den Kreiswahlvorschlägen folgende Erklärungen und Bescheinigungen vorgelegt sein:

a) eine unterschriftliche Erklärung jedes Bewerbers, daß er der Aufnahme in den Wahlvorschlag zugestimmt hat; die Erklärung kann nur bis zum Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge zurückgenommen werden;

b) gleichzeitig mit dieser Erklärung eine amtlich beglaubigte Bescheinigung, daß der Bewerber die Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllt;

c) eine amtlich beglaubigte Abschrift der Niederschrift über die in § 17 Satz 1 des Wahlgesetzes vorgeschriebene Versammlung der betreffenden politischen Partei (§ 17 Abs. 2 des Ges.); wurden die Bewerber in einer Delegiertenversammlung aufgestellt, so sind die entsprechenden Satzungsbestimmungen der Partei mitzuteilen.

d) Bescheinigungen des Bürgermeisteramts, daß die Unterzeichner der Vorschlagslisten in die Wählerliste eingetragen sind.

Zuständig zur Ausstellung der Bescheinigungen gem. Abs. 1 Buchstabe b und d ist das Bürgermeisteramt der Gemeinde, in deren Wählerliste der Bewerber oder der Unterzeichner eingetragen ist. Bei der Niederschrift im Sinne des Abs. 1 Buchstabe c genügt die Beglaubigung durch den zuständigen Kreis- oder Landeswahlleiter oder durch den Bürgermeister der Gemeinde, in der die Parteileitung im Sinne des § 38 Abs. 2 ihren Sitz oder der Protokollführer seinen Wohnsitz hat.

Die Bescheinigungen im Sinne der Abschnitte b und d und die Beglaubigung im Sinne des Abschnittes c sind gebührenfrei.

Für die Niederschriften über die Aufstellung der Kandidaten in Parteiversammlungen stehen beim Kreiswahlleiter Vordrucke zur Verfügung.

Zu den Wahlvorschlägen sollen ferner noch Erklärungen der Bewerber eingereicht werden, daß sie in keinem anderen Land und auf keinem anderen Kreiswahlvorschlag benannt sind. Die Kreiswahlvorschläge und die zusätzlichen Erklärungen und Bescheinigungen sind schriftlich und in Urschrift einzureichen. Telegrafische Einreichung genügt nicht.

Aalen, 8. Juli 1949 **Der Kreiswahlleiter.**

Sommer- und Winterschlußverkäufe

Anordnung des ehem. Reichswirtschaftsministers vom 14. Mai 1925.

Auf Grund des § 9 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb vom 26. 2. 1935 (RGBl. I Seite 311) ordne ich hiemit an:

§ 1. (1) Verkäufe zur Wende eines Verbrauchsabschnitts im Sinne des § 9 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb finden zweimal im Jahre statt. Sie beginnen am letzten Montag im Januar und am letzten Montag im Juli.

(2) Der im Januar beginnende Verkauf ist als **Winterschlußverkauf**, der im Juli beginnende Verkauf ist als **Sommerschlußverkauf** zu bezeichnen.

(3) Die höhere Verwaltungsbehörde kann in besonders begründeten Fällen mit meiner Zustimmung von der Vorschrift des § 1 Abs. 1 Satz 2 abweichende Vorschriften erlassen. Über den Zeitpunkt des Beginns der Sommerschlußverkäufe in Bädern und Kurorten kann die höhere Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Berufsvertretungen von Handel, Handwerk und Industrie abweichende Bestimmungen treffen.

§ 2. Die Verkaufszeit beträgt 12 Werktage. Sonn- und Festtage, die durch Anordnung der zuständigen Verwaltungsbehörde für den Verkauf freigegeben sind, werden in die Verkaufszeit nicht eingerechnet.

§ 3. (1) Es dürfen zum Verkauf gestellt werden: a) im Winterschlußverkauf Waren aus Porzellan, Glas und aus Steingut und aus der Gruppe Lederwaren Damenhandtaschen, Lederblumen und Damengürtel; b) in beiden Verkaufsveranstaltungen Textilien, Bekleidungsgegenstände, Schuhwaren und aus der Gruppe Lederwaren Damenhandtaschen, Badetaschen, Lederblumen, Damengürtel.

(2) Weitere Bestimmungen über die Waren, die in diese Verkäufe einbezogen werden dürfen, behalte ich mir vor.

§ 4. (1) Auf die Verkäufe bezugnehmende öffentliche Bekanntmachungen und Mitteilungen, die für einen größeren Personenkreis bestimmt sind, dürfen frühestens an dem letzten Werktag vor dem allgemeinen Beginn der Verkäufe ab 19 Uhr erfolgen.

(2) Die Vorschrift des Absatzes 1 gilt nicht in folgenden Fällen: a) Soweit bei Tageszeitungen die letzte Ausgabe vor dem Beginn der Verkäufe an dem im Absatz 1 genannten Werktage vor 19 Uhr erscheint, dürfen Ankündigungen und Anzeigen der Verkäufe bereits in dieser Ausgabe enthalten sein. b) Bei Zeitschriften und Zeitungen, die mindestens wöchentlich erscheinen, nach der im Absatz 1 bzw. Absatz 1 und Absatz 2 a getroffenen Regelung Vorazeigen aber nicht bringen können, dürfen Hinweise auf die bevorstehenden Verkäufe, die keine Warenangebote enthalten, in der letzten Ausgabe vor dem allgemeinen Beginn der Verkäufe enthalten sein. c) Mit der Anbringung von Plakaten und der Verteilung von Druckschriften darf am letzten Werktag vor dem Beginn der Verkäufe ab 16 Uhr begonnen werden. Dies gilt auch für die Filmwerbung.

(3) Alle vorzeitig erfolgenden Ankündigungen und Mitteilungen müssen deutlich und unmißverständlich den Tag des Beginns der Verkäufe angeben.

(4) Die Bezeichnungen „Sommerschlußverkauf" und „Winterschlußverkauf" dürfen entweder ohne jede Trennung der Wortbestandteile (Sommerschlußverkauf) oder mit einmaliger Trennung vor „Verkauf" (Sommerschluß-Verkauf) oder mit 2malig. Trennung (Sommer-Schluß-Verkauf) verwendet werden. Die Verwendung von Trennungsstrichen ist hierbei nicht vorgeschrieben. In keinem Falle dürfen jedoch die Wortbestandteile „Schluß" oder „Schlußverkauf" irgendwie (z. B. durch größeren Druck, andere Farbe oder besondere Anordnung in der Schreibweise) herausgehoben werden. Eine stärkere Hervorhebung der Wortteile „Sommerschluß" und „Winterschluß" ist zulässig.

§ 5. Es ist verboten, im Zusammenhang mit den Verkäufen in öffentlichen Bekanntmachungen oder Mitteilungen, die für einen größeren Personenkreis bestimmt sind, a) Waren zum Verkauf anzubieten, die nach ihrem Verwendungszweck und dem Zeitpunkt ihrer Anschaffung oder Herstellung durch den Verkäufer für den Vertrieb oder Verbrauch in dem künftigen Verbrauchsabschnitt bestimmt sind. b) Preisherabsetzungen durch Gegenüberstellung der früheren und der während der Verkäufe gültigen Preise in einer Weise anzukündigen, die für außerhalb der Geschäftsräume befindliche Kauflustige erkennbar ist.

§ 6. Die vorstehende Regelung ist auch auf die von Versandgeschäften veranstalteten Sommerschluß- und Winterschlußverkäufe anzuwenden.

Stuttgart, 27. 6. 1949. **Wirtschaftsministerium**
- Landesgewerbeamt -

Liste der Textilien und Bekleidungsgegenstände, die **nicht** zum Verkauf gestellt werden dürfen:

Glatte (ungemusterte) weiße Wäschestoffe jeder Art einschließlich Rohnessel
Inletts jeder Art
Handtücher einschließlich Küchenhandtücher
Küchengeschirrtücher
Erstlingswäsche
Glatte (ungemusterte) ungarnierte Bettwäsche, auch wenn sie mit garnierter Bettwäsche zu einer Garnitur zusammengestellt wird
Bettfedern, Kapock und sonstig. Bettfüllmaterial
Matratzen, Matratzenschoner
Reformbetten, Bettstellen
Berufskleidung — Pelze, gefütterte Mäntel
Teppiche, Brücken und Verbindungsstücke jeglicher Art
Herrenschirme und -stöcke
Glatte schwarze Damenschirme — Kinderschirme

Sonderveranstaltungen

Anordnung des ehem. Reichswirtschaftsministers vom 4. Juli 1935

Auf Grund des § 9 a des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb in der Fassung des RG. vom 26. 2. 1935 (RGBl. I S. 311) wird zur Regelung von Verkaufsveranstaltungen besonderer Art, die nicht den Vorschriften der §§ 7 bis 9 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb unterliegen (Sonderveranstaltungen), hiermit angeordnet:

§ 1. (1) Sonderveranstaltungen im Sinne der nachstehenden Vorschriften sind außerhalb des regelmäßigen Geschäftsverkehrs stattfindende Verkaufsveranstaltungen im Einzelhandel, die, ohne Ausverkäufe oder Räumungsverkäufe zu sein, der Beschleunigung des Warenabsatzes dienen und deren Ankündigungen den Eindruck hervorrufen, daß besondere Kaufvorteile gewährt werden.

(2) Sonderveranstaltungen sind nicht Sonderangebote, durch die einzelne nach Güte oder Preis gekennzeichnete Waren ohne zeitliche Begrenzung angeboten werden und die sich in den Rahmen des regelmäßigen Geschäftsbetriebs des Gesamtunternehmens oder der Betriebsabteilung einfügen.

§ 2. (1) Die Abhaltung von Sonderveranstaltungen wird untersagt.

(2) Die Vorschrift des Absatzes 1 gilt nicht a) für Jubiläumsverkäufe, die den Vorschriften des § 3 entsprechen; b) für Restverkäufe nach Maßgabe des § 4.

§ 3. (1) Jubiläumsverkäufe dürfen zur Feier des Bestehens eines Geschäfts nach Ablauf von jeweils 25 Jahren abgehalten werden. Ihre Veranstaltung ist nur zulässig, wenn das Unternehmen den Geschäftszweig, den es bei der Gründung betrieben hat, die angegebene Zeit hindurch gepflegt hat.

(2) Der Wechsel des Firmennamens oder des Geschäftsinhabers ist für die Zulässigkeit der Veranstaltung von Jubiläumsverkäufen ohne Bedeutung.

(3) Am Jubiläumsverkauf des Gesamtunternehmens dürfen auch Zweigniederlassungen und Verkaufsstellen teilnehmen, die nicht so lange wie das Stammhaus bestehen. Eigene Jubiläumsverkäufe von Zweigniederlassungen oder Verkaufsstellen finden nicht statt.

(4) Der Jubiläumsverkauf muß in dem Monat beginnen, in den der Jubiläumstag fällt. Die Verkaufszeit beträgt längstens 12 Werktage. Sonn- und Feiertage, die durch Anordnung der höheren Verwaltungsbehörde für den Verkauf freigegeben sind, werden in die Verkaufszeit nicht eingerechnet.

§ 4. (1) Besondere Restverkäufe dürfen während der letzten 3 Tage der Saisonschluß- und Inventurverkäufe (Sommerschluß- und Winterschlußverkäufe) in für diese Verkaufsveranstaltungen zugelassenen Waren abgehalten werden.

(2) Als Reste sind nur solche aus früheren Verkäufen verbliebene Teile eines Ganzen anzusehen, bei denen der verbliebene Teil, für sich genommen, nicht den vollen Verkaufswert mehr hat, den er im Zusammenhang mit dem Ganzen besessen hat.

§ 5. Die höhere Verwaltungsbehörde kann nach Anhörung der zuständigen Berufsvertretungen von Handel, Handwerk und Industrie Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 2 bis 4 gestatten.

§ 6. Meine Anordnung vom 14. Mai 1935 (DRA Nr. 112) zur Regelung von Verkäufen, die zur Wende eines Verbrauchsabschnittes regelmäßig stattfinden, bleibt unberührt.

Stuttgart, 27. 6. 1949. **Wirtschaftsministerium**
- Landesgewerbeamt -

Kreisstadt Aalen

Vergebung von Bauarbeiten

Zur Erstellung des Verbindungsgangs und des Abort- und Geräteschuppens auf dem Waldfriedhof werden die Grab-, Beton-, Maurer-, Zimmer- und Dachdeckerarbeiten nach den Vorschriften der VOB vergeben.

Leistungsverzeichnisse können ab Montag, den 18. Juli 1949, auf dem Stadtbauamt, Zimmer 3, abgeholt werden. Die Angebote sind bis spätestens Samstag, den 23. Juli 1949, 12 Uhr, in verschlossenem Umschlag mit entsprechender Aufschrift auf dem Stadtbauamt, Zimmer Nr. 3, abzugeben.

Änderung der Baulinien am Ortsweg Nr. 56/1 der Kreuzstraße, dem Westlichen Stadtgraben sowie an der Friedhofstraße

Der Gemeinderat hat am 30. 6. 1949 entsprechend den Plänen des Katasteramts Aalen vom 20. 4. 1949 folgende Baulinien neu festgestellt:

1. an der Ostseite des früheren Ortswegs Nr. 56/1 und entlang der Kreuzstraße bis zum Westlichen Stadtgraben;

2. an der Westseite des früheren Ortswegs Nr. 56/1 entlang der Fellsalzerei und dem Wohnhaus Friedhofstraße 8;

3. an der Ecke Friedhof- und Kreuzstraße auf dem Grundstück der Firma Gebr. Spiegler, Westlicher Stadtgraben.

Die Pläne liegen in der Zeit von Samstag, den 16. Juli, bis Freitag, den 22. Juli 1949, auf dem Rathaus, Zimmer 10 a, zur Einsicht auf. Einwendungen können während dieser Zeit eingelegt werden.

Der an die Bedürfnisanstalt Ecke Gmünder—Gartenstraße angebaute **Verkaufsstand** wird demnächst **vermietet** werden. Der Mieter hat die Wartung und Reinigung der Bedürfnisanstalt mitzubesorgen. Der Verkauf von Lebensmitteln kommt nicht in Betracht. Schriftliche Bewerbung unter Angabe des beabsichtigten Gewerbebetriebs und der gewöhnlichen Verhältnisse können bis spätestens 23. Juli 1949 an das Bürgermeisteramt eingereicht werden.

Erhebung von Rentenbankgrundschuldzinsen

Der Wirtschaftsrat hat am 11. Mai 1949 das Gesetz über die Rentenbankgrundschuld beschlossen (WiGBl 1949 S. 79).

Die Haftung des Vermögens der alten „Deutschen Rentenbank" einschließlich der Grundschulden und Zinszahlungsverpflichtungen auf Grund der Verordnung v. 15. 10. 1923 (RGBl. I S. 963) ist im Vereinigten Wirtschaftsgebiet **erloschen** (§ 1 des Gesetzes).

Die Belastung der dauernd landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Zwecken dienenden Grundstücke bleibt als **Reallast** (Rentenbankgrundschuld) im Vereinigten Wirtschaftsgebiet zu Gunsten der durch Gesetz vom 11. 5. 1949 neu gegründeten **„Landwirtschaftlichen Rentenbank" bestehen** (§ 2 des Gesetzes).

Von der Rentenbankgrundschuld sind Grundstücke befreit, wenn die Einheitswerte aller in der Hand eines Eigentümers vereinigten oder aller für die Vermögensteuer zusammen veranlagten landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Grundstücke insgesamt 6000 DM nicht erreichen. Ferner sind Grundstücke befreit, die im Eigentum **und zugleich** in Eigenbewirtschaftung von öffentlichen Körperschaften, Religionsgemeinschaften oder gesetzlichen Berufsvertretungen stehen.

Wird die Eigenbewirtschaftung aufgegeben, so muß dies dem Finanzamt mitgeteilt werden.

Die Rentenbankgrundschulden sind auf die Dauer von 10 Jahren zu verzinsen. Die Zinsen betragen jährlich 0,15 vom Hundert des jeweiligen Einheitswertes des belasteten Grundstücks. Sie sind nachträglich in gleichen Halbjahresraten am 1. April und 1. Oktober j. J. an das Finanzamt zu zahlen, das für die Veranlagung des Eigentümers zur Vermögensteuer zuständig ist oder sein würde, wenn das Vermögen die Freigrenze übersteigen würde.

Der erste Halbjahresbetrag der Zinsen ist bereits am 1. April 1949 fällig geworden (§ 3 Ziffer 3 des Gesetzes).

Der Betrag der jährlich zu entrichtenden Rentenbankgrundschuldzinsen wird vom Finanzamt durch Bescheid festgesetzt.

Solange ein Rentenbankgrundschuldbescheid nicht erteilt ist, sind die **Eigentümer** von dauernd landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Zwecken dienenden Grundstücken — soweit sie nicht befreit sind — verpflichtet, die Zinsbeträge selbst zu berechnen und an den Fälligkeitstagen ohne besondere Aufforderung an das zuständige Finanzamt zu zahlen.

Bei Verpachtungen hat der Pächter dem Eigentümer drei Viertel der Zinsen zu erstatten.

Bei Errechnung der Halbjahreszinsen sind Beträge bis zu 5 Dpf auf volle 10 Dpf nach unten, Beträge über 5 Dpf auf volle 10 Dpf nach oben abzurunden.

Die hiernach zinspflichtigen Eigentümer von Grundstücken der oben bezeichneten Art werden hiermit aufgefordert, die am 1. April 1949 fällig gewordenen Rentenbankgrundschuldzinsen

spätestens am 1. August 1949

an die Finanzkasse zu entrichten. Dabei muß angegeben werden, daß es sich um Rentenbankzinsen handelt.

Aalen, 15. Juli 1949. **Das Finanzamt Aalen mit Dienststelle Ellwangen**

Stadt Ellwangen (Jagst)

Am **Dienstag,** den 19. Juli 1949, wird der **Vieh- und Schweinemarkt** abgehalten. Hierzu gelten die üblichen seuchenpolizeilichen Bestimmungen. Der Zutrieb von Vieh aus Sperr- und Beobachtungsgebieten sowie aus Schutzzonen ist verboten. Der Auftrieb zum Viehmarkt beginnt um 7 Uhr auf dem Oberen Brühl.

Wegen Instandsetzungsarbeiten wird die Straße „An der Jagst" vom Montag, den 18. Juli, bis einschließlich Donnerstag, den **21. Juli 1949, gesperrt.**

Aufruf von Nährmitteln »T«

Für Verbraucher über 6 Jahre, **ausgenommen Selbstversorger,** wird der Anteil an Nährmitteln „T" für Juli 1949 von 500 g auf 750 g erhöht. Der Abschnitt Z 803 der Karten 11, 21 und 31 berechtigt daher zum Bezuge von 250 g Nährmitteln „T".

Die Nährmittel-„S"-Ration wird dementsprechend gekürzt. Der Wert des Abschnitts „Z 801" der Karten 11, 21 und 31 wird deshalb auf 250 g Nährmittel „S" herabgesetzt. Bezugscheinmäßige Regelung für bereits belieferte Abschnitte „Z 801" folgt.

Aalen, den 8. Juli 1949. **Landratsamt Aalen - Ernährungsamt -**

Aufruf von W-Brot

Auf den Brotabschnitt 2 mit einem Mengeneindruck von 500 g der Lebensmittelkarten für den Monat Juli 1949 mit den Nummern 11, 14, 21, 24, 31 und 34 können ab sofort **500 g W-Brot** bezogen werden.

Aalen, den 8. Juli 1949. **Landratsamt Aalen - Ernährungsamt -**

Käse- und Nährmittel-S-Abrechnung durch den Einzelhändler

Zur Vereinfachung der Abrechnung von Käse- und Nährmittel-S-Abschnitten durch die Einzelhändler wird folgendes angeordnet:

1. Die Einzelhändler haben die **eingenommenen** Bezugsabschnitte über **Käse und Nährmittel S** in Tüten zu sammeln und ohne Abrechnung bei der zuständigen Kartenstelle abzuliefern.

Die Kartenstelle stellt für die abgelieferten Abschnitte keine Empfangsbescheinigung oder sonstige Quittung aus, da eine Abrechnung nicht mehr erforderlich ist.

2. Da sowohl Käse als auch Nährmittel S weiterhin bezugscheingebunden bleiben, sind den Einzelhändlern nach wie vor Bezugscheine über diese Erzeugnisse auszustellen. Die Einzelhändler erhalten auf Antrag bei der Kartenstelle Bezugscheine über Käse und Nährmittel S. Hierbei kann die Ausstellung von Bezugscheinen bis zur Höhe des Umsatzes, der in einem der zurückliegenden letzten drei Monate erzielt wurde, beantragt werden. Für Käse ist zu berücksichtigen, daß die Grundration 250 g beträgt, d. h. daß dann, wenn die Käseration in dem Monat, der der Berechnung zugrunde gelegt wird, 187,5 g betrug, zu der umgesetzten Menge ein Drittel dieser Menge zuzuschlagen ist.

3. Die Ausstellung von Bezugscheinen für Sammelverpflegungen erfolgt nach den bisherigen Bestimmungen.

4. Die Bestimmungen über die Ausstellung von Großbezugscheinen und über die Zuteilung von Rohstoffen an Herstellerbetriebe bleiben unberührt.

Aalen, den 12. Juli 1949. **Landratsamt Aalen - Ernährungsamt -**

Wichtig für die Halter von landw. Zugmaschinen und Anhängern

Anhänger in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, die für wechselnden Zug durch Gespann oder Zugmaschine eingerichtet sind, sind **zulassungs-** und **steuerfrei,** wenn sie hinter steuerfreien Zugmaschinen gefahren werden.

Derartige Anhänger müssen ein **selbstgefertigtes Kennzeichenschild** mit derselben Nummer wie an der Zugmaschine führen, weiße Zahlen auf schwarzem Grund gemalt.

Ist jedoch die Zugmaschine steuerpflichtig, so muß auch der Anhänger zugelassen und versteuert werden. In diesem Fall wird von der Kfz.-Zulassungsstelle ein amtliches Anhänger-Kennzeichenschild zugeteilt.

Anhänger in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, die **nicht** für wechselnden Zug durch Gespann oder Zugmaschine eingerichtet sind, z. B. einachsige Anhänger, sind auf jeden Fall **zulassungspflichtig,** sie können jedoch steuerfrei sein, wenn sie hinter steuerbefreiten Zugmaschinen gefahren werden.

Aalen, den 12. Juli 1949. V Landratsamt.

25 Jahre Feuerwehrdienst

Durch den Herrn Innenminister wurden nachstehend aufgeführten Angehörigen der Feuerwehr **Ehrenurkunden** für 25jährige Dienstzeit in der Feuerwehr verliehen:

Gemeinde Fachsenfeld: Josef Starz, Oberlöschmeister; August Henne, Oberfeuerwehrmann; Hans Grimminger, Oberfeuerwehrmann; Fridolin Jörg, Oberfeuerwehrmann.

Gemeinde Hofen: Hans Doser, Brandmeister; Karl Stock, Oberfeuerwehrmann; Josef Schiele, Oberfeuerwehrmann; Alois Stäbler, Oberfeuerwehrmann; Josef Eiberger, Oberfeuerwehrmann; Josef Blum, Oberfeuerwehrmann.

Die Überreichung der Urkunden erfolgte durch den Herrn Landrat Dr. Huber anläßlich der Kreistagung der Freiw. Feuerwehren am 10. Juli 1949 in Aalen.

Landwirtschaftsamt Aalen

Maßnahmen zur Sicherstellung der Fleischversorgung

Der Auftrieb an Schlachtvieh, insbesondere auch an Großvieh und Kälbern, ist in den letzten Wochen derart zurückgegangen, daß der aus den Rationen sich ergebende Fleischbedarf nur zu einem geringen Teil mit Frischfleisch gedeckt werden kann. Wenn die schlechten Anlieferungen anhalten, besteht sogar die Gefahr, daß schon in Bälde die Auslastung der Fleischration nicht mehr möglich sein wird, da die Vorräte an Gefrierfleisch nahezu aufgebraucht sind. Der starke Rückgang der Viehauftriebe ist bedauerlicherweise nicht nur saisonbedingt, sondern hat seine Ursache auch in den seit einiger Zeit erheblich zugenommenen Schwarzschlachtungen. Es häufen sich die Klagen, daß die Abgabe von Fleisch auf Marken abgelehnt, aber ohne Marken und zu erhöhten Preisen Fleisch angeboten wird. Dieser Zustand kann sowohl im Interesse der Verbraucher als auch im Interesse der anständigen Verarbeitungs- und Verteilerbetriebe nicht länger geduldet werden. All denen, die der vielfach verbreiteten Auffassung zuneigen, daß auf eine Rationierung in Bälde verzichtet werden kann, muß mit Nachdruck gesagt werden, daß die vorhandenen Viehbestände einschließlich der Schweine und die sich daraus ergebende Fleischproduktion keinesfalls eine solche Lockerung erwarten lassen. Diese Gegebenheit veranlaßt das Landwirtschaftsministerium, in den nächsten Wochen bei allen betreffenden Berufsgruppen verstärkte Kontrollen durchführen zu lassen. Auch in den Gaststättenbetrieben wird wieder mit Kontrollen eingesetzt werden, nachdem die verschiedenen Anträge auf Freigabe des Gaststätten-Essens von der Militärregierung endgültig abgelehnt wurden. Es ergeht daher an alle einschlägigen Berufsverbände und ihre Mitglieder erneut die Aufforderung zur Einhaltung der bestehenden Bewirtschaftungsvorschriften. Es würde bedauert, wenn das Ergebnis der bevorstehenden Kontrollen, die zur Sicherung der Fleischversorgung unumgänglich sind, Zuteilungssperren in größerem Umfange notwendig machen würde.

Das Landwirtschaftsamt Aalen bleibt am Donnerstag, den 21. Juli 1949, geschlossen.

Bürgermeisteramt Unterkochen

Vergebung von Bauarbeiten

Für den Schulhausanbau der Gemeinde Unterkochen werden folgende Bauarbeiten zur Vergebung ausgeschrieben:

Grab-, Beton-, Maurer-, Zimmer-, Flaschner- und Dachdeckerarbeiten.

Pläne und Beschreibungen liegen auf dem Bürgermeisteramt in Unterkochen von Samstag, den 16. Juli 1949, bis Dienstag, den 26. Juli 1949, zur Einsichtnahme auf. Daselbst sind auch die Vordrucke erhältlich, welche von den Unternehmern bei Abgabe der Angebote verwendet werden müssen. Die Angebote sind mit berechneter Endsumme bis spätestens Dienstag, den 26. Juli 1949, 17 Uhr, verschlossen und mit entsprechender Aufschrift versehen beim Bürgermeisteramt Unterkochen einzureichen.

Rückführung von alleinstehenden Kindern aus außerdeutschen Ländern

Die Zahl der Kinder, die in den letzten Kriegswirren in ihrem Herkunftsland verloren gegangen sind oder von ihren Eltern und Erziehungsberechtigten zurückgelassen werden mußten, ist nicht gering. Die Sorge der Eltern und Erziehungsberechtigten um ihre Kinder hat sich von Jahr zu Jahr gesteigert, da alle Bemühungen bisher ohne Erfolg geblieben sind.

Der Staatsbeauftragte für das Flüchtlingswesen zusammen mit der Arbeitsgemeinschaft der Wohlfahrtsverbände (Arbeiterwohlfahrt, Caritas, Ev. Hilfswerk, Rotes Kreuz) wollen erneut den Versuch unternehmen, diese Kinder, die noch in außerdeutschen Ländern Europas und in den abgetrennten Reichsgebieten sich befinden, zu den Eltern oder Erziehungsberechtigten in die US-Zone — Württemberg-Baden — zurückzuholen. Die nachfolgenden Richtlinien zeigen den Weg, den die Eltern oder Erziehungsberechtigten einschlagen können.

1. Die Antragsformulare auf Rückführung evakuierter oder zurückgebliebener Kinder in außerdeutschen Ländern sind bei den Bürgermeisterämtern erhältlich. Diese Antragsformulare müssen entweder mit Maschinenschrift oder mit Tinte in Druckschrift genau ausgefüllt an den zuständigen Kreisbeauftragten für das Flüchtlingswesen eingereicht werden. Die Bürgermeisterämter sowie die Dienststellen der Kreisbeauftragten und der oben angeführten caritativen Verbände sind bereit, bei der Ausfüllung der Antragsformulare behilflich zu sein.

2. Die Kreisbeauftragten für das Flüchtlingswesen leiten diese Anträge nach erfolgter Stellungnahme an den Staatsbeauftragten für das Flüchtlingswesen, Stuttgart, Hohenstaufenstr. 11, weiter. Sie werden jeden Antrag sorgfältig behandeln und durch ihre Mitarbeit dazu beitragen, daß die Kinder nach jahrelanger schmerzlicher Trennung wieder mit ihren Eltern vereint werden können.

3. Die Landesmilitärregierung nimmt vom Staatsbeauftragten für das Flüchtlingswesen die gesammelten Anträge monatlich einmal zur weiteren Bearbeitung entgegen.

4. Vom Staatsbeauftragten für das Flüchtlingswesen in Stuttgart können nur Anträge auf Rückführung von Kindern bearbeitet werden, deren Eltern oder Erziehungsberechtigte in der US-Zone — Württemberg-Baden — wohnhaft sind. Diese Rückführungsaktion erstreckt sich n u r auf Kinder und Jugendliche bis zum 21. Lebensjahr.

Für Erwachsene über 21 Jahre ist der Runderlaß des Innenministeriums vom 23. 3. 1949 Nr. IX Fl/Ia—75A maßgebend.

Der Staatsbeauftragte für das Flüchtlingswesen
B e t t i n g e r, Direktor.

Die gemäß Absatz 1 benötigten Antragsformulare sind beim Kreisbeauftragten für das Flüchtlingswesen Aalen über das zuständige Bürgermeisteramt anzufordern.

Aalen, 13. Juli 1949. VIII/9920 **Landratsamt.**

Württ. Landesverein vom Roten Kreuz
Kreisverein Aalen

Pakete an Kriegsgefangene, Strafgefangene und Internierte

P o l e n : Wie das Rote Kreuz mitteilt, können ab sofort bei den Postanstalten Pakete an Kriegsgefangene nach Polen gesandt werden (Höchstgewicht 5 kg, Inhalt: Nahrungsmittel und Bekleidungsstücke — keine Spirituosen). Die Pakete müssen den Vermerk „Kriegsgefangenenpost — gebührenfrei" tragen.

T s c h e c h o s l o w a k e i : Die tschechischen Behörden nehmen aus Deutschland stammende Pakete bis zum Gewicht von 10 kg an. Für Liebesgabenpakete bis zu 6 kg wird kein Zoll erhoben, jedoch sind diese Sendungen portopflichtig. Empfänger in Gefängnissen, Strafanstalten oder von diesen abhängigen Lagern können nur 2-kg-Pakete erhalten (ein Paket in zwei Wochen), welche — wie oben erwähnt — nicht zoll-, jedoch portopflichtig sind. Indessen soll, laut Aussage der angefragten Stellen, die jeweilige Gefängnis- oder Strafanstaltsverwaltung die Portospesen im Betrag von Kcs. 3.- per Paket in allen Fällen, in denen der Sträfling nicht in der Lage ist, sie zu bezahlen, entrichten. Somit dürfen Internierte in Lagerspitälern oder Greisenlagern Pakete bis zu 10 kg erhalten (in jedem Fall portopflichtig; bis zu 6 kg zollfrei), während Strafgefangene keinen Zoll bezahlen müssen, da ihre Pakete nur 2 kg schwer sein dürfen, jedoch das Porto zu entrichten haben, ausgenommen, wenn ihnen die Mittel dazu fehlen.

J u g o s l a w i e n : Bereits v e r u r t e i l t e Kriegsgefangene haben das Recht, einmal monatlich einen Brief von zwei Seiten oder eine Postkarte an ihre Angehörigen zu richten, und können zweimal monatlich ein Paket (Eßwaren und Wäsche, deren Gewicht 5 kg nicht übersteigt) erhalten. Gefangene, die sich noch i n U n t e r s u c h u n g s h a f t befinden, können viermal monatlich Pakete (ebenfalls von 5 kg und demselben Inhalt) von ihren Angehörigen erhalten.

P a k e t s e n d u n g e n v o n F r a n k r e i c h n a c h D e u t s c h l a n d. Zivilarbeiter in Frankreich können nunmehr an ihre Angehörigen in sämtlichen Zonen Deutschlands durch die Post Pakete bis 2 kg schicken. Außerdem ist es möglich, Pakete bis 10 kg durch die Bahn an die drei Westzonen aufzugeben.

Aalen, den 12. Juli 1949.

Hanomag-Schlepper zu vermieten

Der Kreisverband Aalen hat sofort einen **Hanomag-Schlepper,** SS-20, Dieselmotor, Baujahr 1938, Hubraum 1910, 28 PS, **zu vermieten.** Angebote werden innerhalb 8 Tagen an die Kreispflege Aalen erbeten.

Rechtskräftige Entscheidungen

in Spruchkammerverfahren gemäß § 3 der Vollstreckungsordnung zum Gesetz Nr. 104 vom 5. Febr. 1948 (Reg.Bl. S. 19)

Berghofer, Ernst, Mechaniker, geb. 16. 5. 1910, wohnh. Ellwangen (Jagst), Krs. Aalen, Bergstr. 10/I
Spruch der Spruchkammer des Int.-Lagers Ludwigsburg vom 8. 1. 1948, Az.: J/72/1062

Der Betroffene ist Belasteter. Er wird auf 2½ Jahre in ein Arbeitslager eingewiesen. Von seinem Vermögen werden 20% eingezogen. Er unterliegt den gesetzlichen Folgen des Art. 16 Ziff. 4, 5, 6, 8b, 8c, 9, 10 des Ges. Nr. 104, den Folgen des Art. 16 Ziff. 8b und 8c des Ges. Nr. 104 auf die Dauer von 5 Jahren.
Der Streitwert beträgt RM 3 000.—.

Bühler, Rudolf, Gewerbeschulrat, geb. 14. 11. 1894, wohnhaft Ellwangen (Jagst), Haller Straße 25
Spruch der Zentralberufungskammer Nord-Württemberg vom 28. 3. 1949, Az.: J/75/82.

Der Betroffene ist Belasteter. Er wird auf 2 Jahre in ein Arbeitslager eingewiesen. 20% seines Vermögens, mindestens DM 400.—, werden eingezogen. Er unterliegt den gesetzlichen Folgen des Art. 16 Ziff. 4—10 des Ges. Nr. 104, den Folgen des Art. 16 Ziff. 8 des Ges. 104 auf die Dauer von 5 Jahren.
Der Streitwert beträgt DM 8 400.—.

Dietter, Matthäus, Krim.-Sekr., geb. 6. 10. 1892, wohnhaft Aalen, Ziegelstraße 27
Spruch der Spruchkammer Aalen vom 29. 8. 1947, Az.: 1/1/14528

Der Betroffene ist Belasteter. Er wird auf 1¼ Jahre in ein Arbeitslager eingewiesen. Von seinem Vermögen werden 25% eingezogen. Er unterliegt den gesetzlichen Folgen des Art. 16 Ziff. 4—10 des Ges. Nr. 104, den Folgen des Art. 16 Ziff. 8 des Ges. Nr. 104 auf die Dauer von 5 Jahren.
Der Streitwert beträgt RM 4 200.—.

Ehrmann, Karl, Fuhrmann, geb. 3. 11. 1901 wohnhaft Gerhof, Gde. Ellenberg, Krs. Aalen.
Spruch der Zentralberufungskammer Nord-Württemberg vom 15. 3. 1949, Az.: II/14/111:

Der Betroffene ist Belasteter. Er wird auf 6 Monate in ein Arbeitslager eingewiesen. 10% seines Vermögens, mindestens DM 400.—, werden eingezogen. Er unterliegt den gesetzlichen Folgen des Art. 16 Ziff. 4—10 des Ges. Nr. 104, den Folgen des Art. 16 Ziff. 8 auf die Dauer von 5 Jahren.
Der Streitwert beträgt DM 2 400.—.

Hoffmann, Otto, Papiermacher, geb. 4. 9. 1908, wohnhaft Unterkochen, Krs. Aalen, Kocherweg 23
Spruch der Spruchkammer des Int.-Lagers Ludwigsburg vom 6. 7. 1948, Az.: J/72/4557:

Der Betroffene ist Belasteter. Er wird auf 2 Jahre in ein Arbeitslager eingewiesen. 10% seines Vermögens, mindestens DM 300.—, in erster Linie in Sachwerten, werden eingezogen. Er unterliegt den gesetzlichen Folgen des Art. 16 Ziff. 4—10 des Ges. Nr. 104, den Folgen des Art. 16 Ziff. 8 des Ges. Nr. 104 auf die Dauer von 5 Jahren.
Der Streitwert beträgt DM 2 500.—.

Knecht, Josef, Schreinermeister, geb. 24. 10. 1878, wohnhaft Abtsgmünd, Krs. Aalen.
Spruch der Spruchkammer des Int.-Lagers Ludwigsburg vom 13. 3. 1947, Az.: J/75/504.

Der Betroffene ist Belasteter. Er wird auf 1 Jahr in ein Arbeitslager eingewiesen. Von seinem Vermögen werden RM 500.— eingezogen. Er unterliegt den gesetzlichen Folgen des Art. 16 Ziff. 4—10 des Ges. Nr. 104, den Folgen des Art. 16 Ziff. 8 des Ges. Nr. 104 auf die Dauer von 5 Jahren.
Der Streitwert beträgt RM 2 500.—.

Machauer, Albrecht, Landwirt, geb. 7. 11. 1913 wohnhaft Ellwangen, Schönenbergstraße 39
Spruch der Spuchkammer d. Int.-Lagers Ludwigsburg vom 18. 11. 1947, Az.: J/74/2143

Der Betroffene ist Belasteter. Er wird auf 1 Jahr in ein Arbeitslager eingewiesen. 20% seines Vermögens, mindestens RM 500.—, möglichst in Sachwerten, werden eingezogen. Er unterliegt den gesetzlichen Folgen des Art. 16 Ziff. 4—10 des Ges. Nr. 104, den Folgen des Art. 16 Ziff. 8 des Ges. Nr. 104 auf die Dauer von 5 Jahren.
Der Streitwert beträgt RM 3 200.—.

Merkle, Richard, kfm. Angestellter, geb. 5. 7. 1905, wohnhaft Aalen, Lange Straße 46,
Spruch der Spruchkammer des Interniertenlagers Ludwigsburg vom 5. 12. 1947, Az.: J/75/2684:

Der Betroffene ist Belasteter. Er wird auf zwei Jahre in ein Arbeitslager eingewiesen. 25 Prozent seines Vermögens, mindestens RM 2000.—, werden eingezogen. Er unterliegt den gesetzlichen Folgen des Art. 16 Ziff. 4—10 des Ges. Nr. 104, den Folgen des Art. 16 Ziff. 8 des Ges. Nr. 104 auf die Dauer von fünf Jahren. Der Streitwert beträgt RM 7 800.—.

Miller, Friedrich, Schornsteinfegergehilfe, geb. 22. 8. 1903;
wohnhaft Schloß Neresheim (Kr. Aalen), Klosterallee 24;
Spruch der Spruchkammer des Int.-Lagers Ludwigsburg vom 25. 2. 1948; Az.: J/74/4627.

Der Betroffene ist Belasteter. Er hat 200 Tage Sonderarbeit zu leisten. 20 Prozent seines Vermögens, mindestens RM 790.— mögl. in Sachwerten, werden eingezogen. Er unterliegt den gesetzlichen Folgen des Art. 16 Ziff. 4—10 des Ges. Nr. 104, den Folgen des Art. 16 Ziff. 8 des Ges. Nr. 104 auf die Dauer von 5 Jahren. Der Streitwert beträgt RM 2000.—.

Schwarz, Hans, Flaschner, geb. 2. 2. 1896, wohnh. Adelmannsfelden, Kr. Aalen, Obere Str. 196
Spruch der Spruchkammer des Interniertenlagers Ludwigsburg vom 6. 10. 1947, Az.: J/72/990:

Der Betroffene ist Belasteter. Er wird auf zwei Jahre in ein Arbeitslager eingewiesen. 25 Prozent seines Vermögens, in erster Linie in Sachwerten, werden eingezogen. Er unterliegt den gesetzlichen Folgen des Art. 16 Ziff. 4—10 des Gesetzes Nr. 104, den Folgen des Art. 16 Ziff. 8 des Ges. Nr. 104 auf die Dauer von 5 Jahren. Der Streitwert beträgt RM 6 000.—.

Waßhausen, Ernst, Kaufmann, geb. 26. 6. 1892, wohnhaft Oberkochen, Kreis Aalen, Wiesenweg 8.
Spruch der Spruchkammer des Interniertenlagers Ludwigsburg vom 23. 4. 1948, Az.: J/74/2187:

Der Betroffene ist Belasteter. Er wird auf 1 Jahr in ein Arbeitslager eingewiesen. Von seinem Vermögen werden 25 Prozent eingezogen. Er unterliegt den gesetzlichen Folgen des Art. 16 Ziff. 4—10 des Ges Nr. 104, den Folgen des Art. 16 Ziff. 8 des Ges. Nr. 104 auf die Dauer von 5 Jahren. Der Streitwert beträgt RM 5 000.—.

Forderungen gegen die vorstehend aufgeführten Personen müssen spätestens innerhalb von 3 Monaten nach Erscheinen dieses Amtsblattes bei dem für den Wohnsitz des Betroffenen zuständigen Amt für Vermögenskontrolle oder dem Treuhänder unter genauer Bezeichnung nach Art, Grund und Höhe geltend gemacht werden. Nicht fristgemäß angemeldete Ansprüche werden bei einer etwa stattfindenden Auseinandersetzung nicht berücksichtigt.

Zentralspruchkammer Nord-Württemberg
— Vollstreckungsbehörde —
Ludwigsburg, ehemal. Fromman-Kaserne.

Ärztlicher Sonntagsdienst in Aalen
17. 7.: Dr. Jahnke, Bahnhofstr. 46; Tel. 560

Ärztlicher Sonntagsdienst in Ellwangen
17. 7.: Dr. Kleinknecht, Seb.-Graben; Tel. 314

Ärztlicher Sonntagsdienst in Wasseralfingen
17. 7.: Dr. Montigel, Wilhelmstr. 119; Tel. 376

Bestellungen auf das Amtsblatt

nehmen die Trägerinnen und Agenturen entgegen, sie können aber auch direkt aufgegeben werden bei den Geschäftsstellen des Schwabenverlags in Aalen (Tel. 420) und Ellwangen (Tel. 255 und 256).

Amtsblatt für den Landkreis Aalen

Authorized by Military Government. — Herausgegeben vom Landratsamt Aalen. Verantwortlich: Landrat Dr. Anton Huber, Aalen.
Druck: Schwabenverlag A.-G. Ellwangen (Jagst). Auflage 40600. — Das Amtsblatt für den Landkreis Aalen erscheint wöchentlich einmal (Freitags).
Bezugspreis monatlich 70 Pfg. — Hauptvertriebsstellen: in Aalen: Schwabenverlag (Telefon 420), in Ellwangen: Schwabenverlag (Telefon 255 und 256).

Nr. 29 22. Juli 1949

Aufruf an alle evakuierten Stuttgarter

Das Wohnungsamt der Stadt Stuttgart ist im Begriff, seine Kartei der Wohnungssuchenden zu überprüfen und auszubauen. Die Stadt Stuttgart hat stets anerkannt, daß sie bereit sei, ihre evakuierten, in Stuttgart wohnberechtigten Bürger zurückzunehmen, sobald die Wohnraumverhältnisse dies gestatten. Daher besteht das Bedürfnis, eine zuverlässige Übersicht zu gewinnen über die Zahl der Evakuierten, die willens sind, wieder nach Stuttgart zurückzukehren. Diese werden daher hiemit gebeten, sich beim Wohnungsamt Stuttgart schriftlich (nicht persönlich) zu melden, damit ihnen ein Vordruck zugeleitet werden kann. Er dient nach Rückgabe als Grundlage für die Registrierung. Nach der Eintragung in die Kartei erhält der Wohnungsbewerber eine Vormerkbescheinigung.

Es muß aber leider jetzt schon deutlich gesagt werden, daß die Wohnraumverhältnisse in Stuttgart nach wie vor äußerst beengt sind und daß in der Stadt selbst noch Tausende von Einwohnern vorhanden sind, die völlig unzulänglich wohnen. Auch der Wohnungsneubau hat bisher nicht zu solchen Ergebnissen geführt, daß mit einer baldigen Rückkehr der Evakuierten gerechnet werden kann.

Die erste Meldung kann sehr einfach auf einer Postkarte erfolgen, muß aber zwei Angaben bringen:

1. wo und bis wann der Evakuierte in Stuttgart gewohnt hat
2. die derzeitige Anschrift.

Bei Familien genügt zunächst diese einfache Mitteilung des Haushaltungsvorstandes. Sind persönliche Besuche erwünscht, so ergeht dazu eine Einladung, andere sind zwecklos und bedeuten nur eine unnötige Geldausgabe.

Soweit Evakuierte bereits eine Vormerkbescheinigung über ihre Registrierung erhalten haben, ist eine nochmalige Anmeldung überflüssig und unerwünscht. Dies gilt auch, wenn bereits ein Teil der Familie in Stuttgart wohnt und diese in ihrer Gesamtheit bereits als wohnungsuchend registriert wurde.

II/7580 **Landratsamt Aalen.**

Ein Gesamttreffen der Deutschen aus der Slowakei

findet am **30./31. Juli 1949 in Ludwigsburg** bei Stuttgart statt. Am Samstag, den 30., ist um 19.30 Uhr ein Begrüßungsabend im Christlichen Hospiz, Gartenstraße 17. Am Sonntag vormittag 10.00 Uhr katholischer Gottesdienst in der Dreifaltigkeitskirche und Schloßkapelle, 10.00 Uhr evangelischer Festgottesdienst mit Festkonvent in der Friedenskirche. In der Mittagszeit finden Treffen der einzelnen Sprachinseln und Gemeinden statt. Um 15.30 Uhr ist eine Festveranstaltung mit anschließendem volkstümlichen Programm in der Stadthalle. Während der Tagung Beratungsmöglichkeiten in allen Flüchtlingsangelegenheiten. Die Gruppenfahrt stellt Herr **Alexius Moser, Aalen, Rombacher Str. 14**, zusammen. Alle Landsleute und ihre Gäste sind herzlich eingeladen.

F. d. Arbeitsgemeinschaft der Slowakeideutschen:
Caritas-Flüchtlingshilfe, Abt. f. Slowakeideutsche
Stuttgart, Neckarstraße 222
Hilfskomitee f. d. Ev.-Luth. Slowakeideutschen
Stuttgart, Archivstraße 18, I.

Schutz der Ernte auf den Feldern

Es besteht Veranlassung, auch in diesem Jahr nachstehende Anordnungen zu treffen.

Allen Personen, die nicht Eigentümer oder Pächter von Feldgrundstücken in den Gemarkungen des Kreises Aalen sind, ist es ab sofort verboten, die Feldwege und Grundstücke in der offenen Feldmarkung in der Zeit von abends 21 Uhr bis morgens 6 Uhr zu begehen. Diese Anordnung gilt bis zur restlosen Einbringung der Ernte 1949. Zuwiderhandlungen werden nach Artikel 37 des Württembergischen Polizeistrafgesetzes bestraft.

Aalen, 20. Juli 1949. VI/6015 **Landratsamt.**

Treibstoffausgabe

Infolge Beurlaubung eines Teils des Personals im Monat August werden in der kommenden Woche die Treibstoffmarken für **August 1949** an folgenden Orten bereits ausgegeben:

In **Ellwangen am Dienstag, 26. Juli** (in der Kreissparkasse I. Stock, Zimmer Nr. 2) von 8 bis 12 Uhr und 14 bis 16 Uhr;
in **Neresheim am Mittwoch, 27. Juli**, von 10.30 bis 12.30 Uhr;
in **Bopfingen am Donnerstag, 28. Juli**, von 8.30 bis 12 Uhr und 14—16 Uhr im alten Rathaus.

Ebenso können die Bürgermeisterämter ihre Treibstoffmarken bereits schon am 29. oder 30. Juli in Empfang nehmen. **Landratsamt Aalen - Abt. Treibstoffe -**

Sprechtage des Arbeitsamts in Abtsgmünd und Neresheim

Um den Wünschen der Bevölkerung entgegenzukommen, hält das Arbeitsamt ab nächsten Freitag, den 22. Juli 1949, **wöchentlich jeweils am Freitag** in nachstehenden Gemeinden im Rathaus Sprechstunden ab:

in **Abtsgmünd** vormittags von 9 bis 12 Uhr
in **Neresheim** nachmittags von 14 bis 17 Uhr.

Aalen, 20. 7. 1949. **Der Leiter des Arbeitsamts.**

Wiederaufnahme des Interzonenhandels mit der sowjetischen Besatzungszone einschl. Berlin

Mit Wirkung vom 12. 5. 49 sind alle früher verfügten Einschränkungen im Interzonenhandel mit der sowjetischen Besatzungszone aufgehoben worden. Die vor dem 1. 3. 48 gültig gewesenen Bestimmungen finden wieder Anwendung, insbesondere die Verordnung Nr. 63 des Wirtschaftsministeriums Württemberg-Baden über den Warenverkehr vom 31. 1. 47 und Ziffer 1, Abs. 1 und 2 des Runderlasses des Wirtschaftsministeriums vom 13. 11. 47.

Über die gegenwärtige Handhabung des Warenbegleitscheinverfahrens wurde vom Wirtschaftsministerium ein vorläufiges Merkblatt herausgegeben. Da mit der sowjetischen Besatzungszone noch kein neues Warenaustauschabkommen abgeschlossen ist, sind in dem Merkblatt verschiedene Fragen nicht oder nicht erschöpfend behandelt. Im Hinblick auf bevorstehende Änderungen steht daher nur eine beschränkte Zahl von Merkblättern zur Verfügung, die beim Kreiswirtschaftsamt angefordert werden können. Das Merkblatt des Wirtschaftsministeriums Württemberg-Baden „Richtlinien für den Interzonenhandel" vom 11. November 1947 tritt außer Kraft.

Aalen, 20. Juli 1949. **Landratsamt Aalen - Kreiswirtschaftsamt -**

Prämiierung von Obstanlagen

An alle Baumwarte des Kreises Aalen!

Laut Bekanntmachung des Landwirtschaftsministeriums findet in diesem Jahr wieder Prämiierung von Obstanlagen statt. Obstbauern, Gartenbesitzer und Gemeinden können sich um die Prämiierung ihrer Obstanlagen bewerben. Sie müssen mindestens 5 Jahre im Besitz ihrer Obstbäume sein. Anlagen, die weniger als sechs Jahre alt sind, können nicht gemeldet werden. Kernobstbäume dürfen nicht älter als 40, Steinobstbäume nicht älter als 25 und Niederstämme nicht älter als 20 Jahre alt sein. Zur Prämiierung kommen nur geschlossene Pflanzungen oder Reihen mit wenigstens 25 Bäumen. Besonders schöne Wandspaliere können auch gemeldet werden. Die Bewerbungen müssen enthalten:

1. einen Plan der Obstanlage
2. Zahl, Alter und Form der Obstbäume
3. ein Sortenverzeichnis mit Benennung der Bezugsquelle der Obstbäume
4. ein Verzeichnis der Anlagekosten
5. ein Ertragsverzeichnis über die einzelnen Sorten
6. Angaben über Art und Kosten der bisherigen Pflege der Anlage. Wenn die Pflege einem Baumwart übertragen war, welchem?

Die Baumwarte wollen bitte mit den etwa in Frage kommenden Baumbesitzern in Fühlung treten und die Bewerbungen nach den oben beschriebenen Bedingungen bis Samstag, den 23. ds. Mts., der Kreisobstbauinspektorstelle Aalen zustellen.

Lehrfahrt der Baumwarte ins Bodenseegebiet

Vielseitigem Wunsch der Baumwarte entsprechend ist vorgesehen, voraussichtlich am 30. und 31. August 1949 eine zweitägige Lehrfahrt mit Omnibus ins Bodenseegebiet durchzuführen. Über die Fahrtroute kann noch nichts Bestimmtes gesagt werden. Jeder Teilnehmer erhält vor der Abfahrt ein Programm. Der erste Tag wird mit einem „gemütlichen Abend" schließen. Es ist vorgesehen, am zweiten Tag nach Lindau und von dort aus wunschgemäß per Schiff nach Meersburg zu fahren. Dem Wunsche seitens der Fahrtteilnehmer, eine weitere Person mitzunehmen, steht nichts im Wege. Aus verschiedenen Gründen wird im Massenquartier übernachtet. Für ältere oder gesundheitlich geschwächte Teilnehmer werden Betten besorgt. Dies müßte bei der Anmeldung besonders bemerkt werden.

Wer an der Fahrt teilnehmen will, muß bis spätestens 25. ds. Mts. pro Person DM 15.— per Post an die Kreisobstbauinspektorstelle Aalen zuschicken oder persönlich aushändigen. Verspätete Anmeldungen können nicht berücksichtigt werden. Endgültiger Termin sowie Ort und Zeit der Abfahrt wird rechtzeitig mitgeteilt. Am ersten Tag ist ein kräftiges, gemeinschaftliches Mittagessen vorgesehen für 1.50 DM. Fahrtteilnehmer, die ein solches nicht wünschen sollten, müßten dies ebenfalls melden.

Kreisobstbauinspektorstelle Aalen.

Suchdienst

In welcher Gemeinde des Kreises Aalen befinden sich **zwei Fräulein Havel** aus Neuern, Kreis Eisenstein (Böhmerwald)? Nachricht erbittet das Württ. Rote Kreuz, Kreisverein Aalen (Württ.), Schubartstraße 11.

Preisauszeichnung

Prüfungen zeigen, daß die Verpflichtung zur Preisauszeichnung immer noch nicht genügend eingehalten wird. Es wird deshalb nochmals darauf hingewiesen, daß gerade im Hinblick auf den Wegfall einer großen Zahl spezieller Preisvorschriften — insbesondere von Höchst- und Festpreisen aller Art — auf die Preisauszeichnung unter keinen Umständen verzichtet werden kann. Es ist vielmehr festzustellen, daß der Preisauszeichnung heute erhöhte Bedeutung zukommt. Verstöße gegen die Preisauszeichnung können deshalb nicht geduldet und nicht nachsichtig behandelt werden.

Dasselbe wie über die Preisauszeichnung gilt über den Nachweis von Preisen.

Die Verordnungen über Preisauszeichnung vom 16. 11. 1940 in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. 4. 1944 (RGBl. 19 I S. 1535 und RGBl. I S. 98) und die Verordnung über den Nachweis von Preisen vom 23. 11. 1940 (RGBl. I S. 1531) werden nachstehend nochmals bekanntgegeben:

Verordnung über Preisauszeichnung vom 16. November 1940

in der Fassung der Bekanntmachung v. 6. 4. 44 (RGBl. 1940 I S. 1535 — RGBl. 1944 I S. 98)

§ 1. (1) Wer als Einzelhändler oder auf andere Weise im Kleinhandel Waren veräußert, ist verpflichtet, diese Waren mit den geforderten Preisen auszuzeichnen. Die Auszeichnung hat unter Angabe der handelsüblichen Gütebezeichnung und der handelsüblichen Verkaufseinheit zu erfolgen.

(2) Die Vorschrift des Absatzes 1 gilt entsprechend für alle Waren, die von Einzelhändlern oder auf andere Weise im Kleinhandel nach Musterbüchern angeboten werden.

§ 2. Die Preisauszeichnung hat nach § 1 zu erfolgen:

1. Bei Waren, die in Schaufenstern, Schaukästen, innerhalb oder außerhalb des Ladens auf Verkaufsständen oder in sonstiger Weise sichtbar ausgestellt werden, durch gut lesbare Preisschilder;

2. bei allen Waren, die zum alsbaldigen Verkauf bereit gehalten werden, entweder dadurch, daß die Waren oder ihre Umhüllungen oder die Behältnisse (Regale), in denen sie sich befinden, beschriftet oder mit Preisschildern verbunden werden, oder dadurch, daß Preisverzeichnisse an leicht sichtbarer Stelle gut lesbar anzubringen sind oder Preislisten zur Einsichtnahme aufgelegt werden;

3. bei den in § 1 Absatz 2 bezeichneten Waren dadurch, daß die Preise für die Verkaufseinheit auf den Mustern oder damit verbundenen Preisschildern oder Preisverzeichnissen gut lesbar angegeben werden.

§ 3. Bäcker, Fleischer und Konditoren haben unbeschadet der Vorschrift des § 2 Nr. 1 die Preise für die wesentlichen Waren in Preisverzeichnisse aufzunehmen, von denen je eines im Schaufenster und im Verkaufsraum an leicht sichtbarer Stelle gut lesbar anzubringen ist.

§ 4. (1) Friseure, Schuhmacher, Wäschereien und Plättereien sowie chem. Reinigungsanstalten haben die Preise für ihre wesentlichen Leistungen in Preisverzeichnisse aufzunehmen, von denen je eines im Schaufenster und im Verkaufsraum an leicht sichtbarer Stelle gut lesbar anzubringen ist.

(2) Die Vorschrift des Abs. 1 gilt ferner für Leistungen, auf die der Reichskommissar für die Preisbildung die Auszeichnungspflicht durch Bekanntmachung im Deutschen Reichsanzeiger ausdehnt.

§ 5. (1) Inhaber von Gaststätten und Speisewirtschaften einschließlich der Gartenlokale haben Preisverzeichnisse für Speisen und Getränke in hinreichender Zahl auf den Tischen aufzulegen und jedem Gast vor Entgegennahme von Aufträgen und bei der Abrechnung auf Verlangen vorzulegen.

Die Preisverzeichnisse müssen mindestens die jeweils angebotenen Speisen und Getränke an dem Tag der Ausstellung enthalten. Zur Erhebung gelangende Zuschläge (für Bedienung, Steuer usw.) zu den Preisen sind in einer Anmerkung auf den Preisverzeichnissen anzugeben.

(2) In kleineren Betrieben gilt die Vorschrift des Abs. 1 nicht, soweit die Gäste die Preise aus Preisverzeichnissen ersehen können, die in den Gasträumen an leicht sichtbarer Stelle gut lesbar anzubringen sind.

(3) Inhaber von Gaststätten und Speisewirtschaften, in denen regelmäßig warme Speisen verabfolgt werden, haben von außen lesbar neben der Eingangstür oder in deren Nähe ein Preisverzeichnis anzubringen, auf dem die fertigen Gedecke sowie die Tagesgerichte aufgeführt werden müssen.

(4) Inhaber von Erfrischungshallen, Stehbierhallen, Bierzelten und ähnlichen Verkaufsstellen haben an leicht sichtbarer Stelle gut lesbare Preisverzeichnisse anzubringen, auf denen die Preise für alle ausgeschenkten Getränke und verabfolgten Speisen enthalten sein müssen.

(5) Bei allen Getränken, die in genormten Gemäßen zum Ausschank gelangen, ist in den Preisverzeichnissen stets die Gemäßgröße, auf die sich der Preis bezieht, anzugeben.

(6) Die Inhaber von Gaststätten und Speisewirtschaften sowie ihre Geschäftsnachfolger haben je ein Preisverzeichnis der in Absatz 1 bezeichneten Art vom 1. und 15. jeden Monats auf die Dauer von drei Jahren aufzubewahren. Geht der Betrieb in dieser Zeit auf einen anderen Inhaber über, so sind diesem die aufbewahrten Preisverzeichnisse auszuhändigen.

§ 6. (1) Inhaber von Betrieben, die gewerbsmäßig Fremde beherbergen, haben am Eingang oder bei der Anmeldestelle ihres Betriebes an gut sichtbarer Stelle ein Verzeichnis der vorhandenen Zimmer anzubringen, auf dem für jedes Zimmer die auch an den Zimmern selbst anzubringende Zimmernummer sowie der Preis für ein Bett und mehrere Betten, der Pensionspreis und der Bedienungszuschlag, der Frühstückspreis und der bei Nichteinnahme des Frühstücks gegebenenfalls eintretende Zuschlag zum Zimmerpreis anzugeben sind.

(2) Falls zu verschiedenen Zeiten verschiedene Preise berechnet werden (Saisonpreise), ist das auf dem Preisverzeichnis genau anzugeben.

(3) Die Inhaber der Betriebe haben außerdem in jedem zur Beherbergung dienenden Zimmer an gut sichtbarer Stelle ein Preisverzeichnis anzubringen, auf dem die in Absatz 1 und 2 bezeichneten Angaben enthalten sein müssen, soweit diese das Zimmer betreffen.

§ 7. (1) Wer Einstellräume für Kraftfahrzeuge (Garagen) vermietet, hat am Eingang oder bei der Anmeldestelle gut sichtbar ein Preisverzeichnis anzubringen, auf dem die Mietpreise für Tage und Monate für die Einstellung eines Kraftfahrzeuges in Einzelboxen oder in Sammelgaragen und gebenenfalls der Heizungszuschlag (Winterzuschlag) anzugeben sind.

(2) Die Inhaber der Einstellräume haben außerdem in jeder Einzelboxe und in den Sammelgaragen neben der Einfahrt ein Preisverzeichnis anzubringen, auf dem die in Absatz 1 bezeichneten Angaben enthalten sein müssen, soweit diese den Einstellraum betreffen.

§ 8. Wird für die Benutzung von Kleiderablagen ein Entgelt erhoben, so ist an der Kleiderablage ein Preisverzeichnis anzubringen, auf dem das Entgelf für jeden Besucher gut lesbar sein muß.

§ 9. Inhaber von Leihbüchereien sind verpflichtet, die von ihnen geforderten Gebühren in ein Preisverzeichnis aufzunehmen, das im Laden an leicht sichtbarer Stelle gut lesbar anzubringen ist.

§ 10. (1) Preisauszeichnungen müssen deutlich lesbar sein.

(2) Preisschilder dürfen nur einseitig oder auf beiden Seiten gleich beschriftet sein.

(3) Preisverzeichnisse, die nach Mustern ausgefüllt werden, die von den zuständigen Wirtschaftsorganisationen mit Zustimmung des Reichskommissars für die Preisbildung oder der Preisüberwachungsstellen vorgeschrieben oder empfohlen werden, entsprechen insoweit den Vorschriften dieser Verordnung über Preisverzeichnisse.

(4) Die Preisüberwachungsstellen können mit Zustimmung des Reichskommissars für die Preisbildung anordnen, daß die Preisverzeichnisse den nachgeordneten Preisbehörden zur Abstempelung vorzulegen sind. Gebühren dürfen hiefür nicht erhoben werden.

§ 11. Der Reichskommissar für die Preisbildung erläßt die zur Durchführung oder Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Er kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung bewilligen oder anordnen sowie die Preisbildungs- und Preisüberwachungsstellen ermächtigen, Ausnahmen zu bewilligen und Vorschriften über die Durchführung der Preisauszeichnung zu erlassen.

§ 12. Preisverzeichnisse, die der Polizeiverordnung über den Preisaushang in Räumen, die der gewerbsmäßigen Fremdenbeherbergung dienen, vom 1. Juli 1939 (RGBl. I S. 990) entsprechen, genügen der Vorschrift des § 6.

§ 13. Die Vorschriften des § 2 Nr. 2 gelten für die Waren, die nach § 8 der Verordnung über die Preisbildung von Spinnstoffen und Spinnstoffwaren vom 17. 9. 1939 (RGBl. I Seite 1877) und § 10 der Verordnung über die Festsetzung von Höchstaufschlägen für den Handel mit Möbeln vom 11. 7. 1940 (RGBl. I S. 903) mit Preisverzeichnissen zu versehen sind, erst mit der Aufhebung der in diesen Verordnungen erlassenen Sondervorschriften.

Verordnung über den Nachweis von Preisen vom 23. November 1940 (RGBl. I S. 1531)

§ 1. (1) Inhaber gewerblicher Betriebe jeder Art haben die Preise für ihre Lieferungen aufzuzeichnen.

(2) Das Zustandekommen der Preise muß durch Aufzeichnungen oder Belege nachgewiesen werden können. Aus den Unterlagen muß ersichtlich sein, daß der errechnete Preis gesetzlich zulässig ist.

§ 2. Die Preise müssen so aufgezeichnet und die Aufzeichnungen und Belege so aufbewahrt werden, daß die Höhe und das Zustandekommen der Preise jederzeit ohne Schwierigkeiten nachgeprüft werden können.

§ 3. Mit Zustimmung des Reichskommissars für die Preisbildung kann die zuständige Wirtschaftsorganisation für die Aufzeichnungs- und Nachweispflicht ihren Mitgliedern nähere Weisungen erteilen.

§ 4. Der Reichskommissar für die Preisbildung kann die Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung auf sonstige Leistungen durch Bekanntmachung im Deutschen Reichsanzeiger anordnen.

§ 5. (1) Die Vorschriften dieser Verordnung finden keine Anwendung auf Lieferungen, die durch Einzelhändler oder auf andere Weise im Kleinhandel erfolgen.

(2) Auf Lieferungen und Leistungen des Handwerks finden die Vorschriften dieser Verordnung nur insoweit Anwendung, als dies der Reichskommissar für die Preisbildung durch Bekanntmachung im Deutschen Reichsanzeiger anordnet.

§ 6. (1) Der Reichskommissar für die Preisbildung erläßt die zur Ergänzung, Änderung und Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

(2) Der Reichskommissar für die Preisbildung oder die von ihm beauftragten Stellen können Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen oder anordnen.

Ferner wird darauf hingewiesen, daß im Neuen Fachverlag GmbH., Stuttgart, ein Leitfaden für den Einzelhandel über die Preisauszeichnung erschienen ist, in welchem die Vorschriften über die Preisauszeichnung und den Preisnachweis eingehend erläutert werden.

Die in Betracht kommenden Kreise werden darauf hingewiesen.

Aalen, 18. Juli 1949. III/4004. **Landratsamt.**

Bekanntmachungen des Landwirtschaftsamtes Aalen

Kleinverkaufspreis für Freibankfleisch

Die zunächst nicht in Aussicht genommene Regelung der Kleinhandelspreise für Freibankfleisch hat sich zwischenzeitlich als notwendig erwiesen. Es wird daher im Einvernehmen mit dem Landwirtschaftsministerium Württemberg-Baden gemäß § 15 der Ersten Anordnung zur Durchführung der Anordnung PR Nr. 108/48 über landwirtschaftliche Preise vom 8. 10. 1948 (VfWMBl. II S. 160) in Verbindung mit § 2 des Übergangsgesetzes über Preisbildung und Preisüberwachung (Preisgesetz vom 10. 4. 1948/ 3.2.1949 - 1948 WiGBl. S. 27, 1949 WiGBl. S. 14) für Württemberg-Baden folgendes bestimmt:

Beim Verkauf von Freibankfleisch im Kleinhandel ist auf die in der Anordnung VIII WB Nr. 21/48 vom 20. 11. 1948 festgesetzten Kleinhandelshöchstpreise für Fleisch und Fleischwaren der Güteklasse I ein der Qualität des Freibankfleisches entsprechender Preisnachlaß zu gewähren. Als Mindestpreisnachlaß für Freibankfleisch bester Güte wird festgesetzt:

bei Rindfleisch	—.18 DM	je 500 g
bei Schweinefleisch	—.09 DM	je 500 g
bei Kalbfleisch	—.34 DM	je 500 g
bei Hammelfleisch	—.19 DM	je 500 g

Für Freibankfleisch abfallender Güte ist der Preisnachlaß entsprechend der vom Beschauтierarzt festgestellten Minderqualität zu erhöhen.

Verwertung von Not- und Krankschlachtungen.

In der letzten Zeit mußte gegen verschiedene Bürgermeister, Kartenstellenleiter, amtliche Wieger und Tierbesitzer Strafanzeige erstattet werden, weil sie die für die Not- und Krankschlachtungen geltenden Bestimmungen nicht beachtet haben, wodurch der Bewirtschaftung größere Mengen Fleisch verloren gingen. Da die Betroffenen vielfach angeben, in Unkenntnis der bestehenden Bestimmungen gehandelt zu haben, werden diese nachstehend nochmals bekanntgegeben:

1. Begriff der Notschlachtung und Krankschlachtung. Gemäß § 73 der Anordnung über die Bewirtschaftung und Marktregelung auf dem Gebiet der Vieh- und Fleischwirtschaft vom 22. 9. 1948 (siehe Amtsblatt der VELF Nr. 21/22 vom 25. 9. 1948) darf eine Schlachtung ohne Schlachtschein nur dann vorgenommen werden, wenn eine Notschlachtung oder Krankschlachtung vorliegt. Eine Notschlachtung liegt nur dann vor, wenn zu befürchten ist, daß das Tier bis zur Ankunft des zuständigen Beschauers verenden oder das Fleisch durch Verschlimmerung des Krankheitszustandes wesentlich an Wert verlieren werde oder wenn das Tier infolge eines Unglücksfalles sofort getötet werden muß. Eine Schlachtung infolge Krankheit wird nur dann anerkannt, wenn das Tier von einer so wesentlichen Störung des Allgemeinbefindens (Krankheit, Schadens- oder Unglücksfall usw.) betroffen ist, daß eine schnelle Verschlimmerung des Leidens mit erheblichem Wertverlust des Fleisches verbunden ist oder das alsbaldige Verenden des Tieres zu befürchten wäre. Die vorsorgliche, aus wirtschaftlichen Erwägungen heraus notwendig werdende Schlachtung kranker Tiere (wenn z. B. Aussicht auf Heilung nicht oder nur nach längerer Krankheitsdauer vorhanden ist, so daß die hiefür aufzuwendenden Kosten höher sind als der Wert des Tieres) gilt nicht als Not- oder Krankschlachtung im Sinne dieser Bestimmungen. Diese Tiere sind entweder lebend dem nächsten Markt oder den nächsten Verteilungsstelle zuzuführen oder aber ist beim Landwirtschaftsamt die direkte Zuweisung des Tieres an einen Schlachtbetrieb zu beantragen. Die Übernahme hat in diesem Fall nach Lebendgewicht, das amtlich festgestellt werden muß, und unter Beachtung der bestehenden „Ab-Land"- bzw. „Frei-Empfangsort-Preise" zu erfolgen.

2. Meldung und Verwertung von Notschlachtungen. Werden Not- und Krankschlachtungen ohne Schlachtschein vorgenommen, dann hat der Tierbesitzer das Landwirtschaftsamt — Viehzuteilungsstelle — spätestens am Tage nach der Schlachtung telefonisch oder persönlich zu verständigen. Dabei ist außer dem Gewicht für das taugliche Fleisch sowie für die tauglichen Innereien auch anzugeben, ob das Fleisch vom Fleischbeschautierarzt als voll tauglich, bedingt tauglich oder minderwertig bezeichnet wurde. Die Zuteilungsstelle entscheidet dann über die Art der Verwertung des Fleisches. Soweit es sich um volltaugliches Fleisch handelt, bestimmt die Zuteilungsstelle, welchen Metzgereibetrieben das Fleich zuzuteilen ist. Bei bedingt tauglichem oder minderwertigem Fleisch kann die Zuteilungsstelle die örtliche Auspfundung zulassen, sofern die Gewähr dafür gegeben ist, daß das Fleisch zu dem vorgeschriebenen Markensatz abgesetzt werden kann.

3. Gewichtsfeststellung bei Notschlachtungen. Wenn möglich, sind die zur Notschlachtung kommenden Tiere lebendig zu verwiegen. War eine Lebendgewichtsfeststellung nicht mehr möglich, ist das Gewicht des tauglichen Fleisches sowie das Gewicht der tauglichen Innereien durch Wiegen festzustellen. Aus gegebener Veranlassung wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß eine Gewichtsermittlung in der Weise, daß nur ein Viertel verwogen und dann durch Vervierfachen das Gesamtgewicht ermittelt wird, unzulässig ist. Es muß also grundsätzlich das gesamte Fleisch verwogen werden. Ein weiteres Aufhauen des Fleisches als in Viertel ist vor der Gewichtsfeststellung nicht zulässig. Die mit der Gewichtsfeststellung beauftragte Person hat sich darüber zu vergewissern, daß sämtliches taugliche Fleisch sowie die gesamten tauglichen Innereien zur Waage gebracht werden. Die durch Wiegen festgestellten Gewichte sind auf der für das Landwirtschaftsamt bestimmten tierärztlichen Notschlachtungsmeldung einzutragen und von dem die Verwiegung Vornehmenden unterschriftlich zu bestätigen.

Die Verwiegung darf nur durch vereidigte Wieger erfolgen, die durch die Kartenausgabestellen über ihre Pflichten nochmals besonders zu belehren sind. Ist kein vereidigter Wieger vorhanden, kann die Gewichtsfeststellung auch durch den Bürgermeister oder Kartenstellenleiter vorgenommen werden. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß falsche Gewichtsangaben in der Wiegebestätigung als Falschbeurkundung bestraft werden können. Die Viehsachbearbeiter sind angewiesen, die Richtigkeit der vorgenommenen Gewichtsermittlung stichprobenweise zu überprüfen od. überprüfen zu lassen.

4. Verrechnung der Notschlachtungen: a) Die Kartenausgabestellen geben die tierärztliche Notschlachtungsmeldung raschmöglichst an das Landwirtschaftsamt — Viehzuteilungsstelle — weiter. Wurde das Fleisch örtlich ausgepfundet, sind die eingenommenen Kartenabschnitte binnen einer Woche dem Ernährungsamt zuzuleiten.

b) Betriebe, die Fleisch aus Notschlachtungen übernehmen, haben die Übernahme unter Angabe des Übernahmetages, des Verkäufers, der Fleischart und des Gewichts sofort, spätestens jedoch am Tage nach der Übernahme, dem Landwirtschaftsamt — Viehzuteilungsstelle — schriftlich zu melden.

c) Die Viehzuteilungsstellen haben auf Grund der eingegangenen Notschlachtungsmeldungen die kontingentsmäßige Verrechnung vorzunehmen. Wurde von Verarbeitungsbetrieben volltaugliches Fleisch übernommen, ist dieses in der üblichen Weise zu verrechnen. Die Verrechnung des über Freibanken verkauften Fleisches ist nach den im Erlaß vom 27. 7. 1948 (VII — Vie/Frb) gegebenen Richtlinien vorzunehmen.

Wurde Fleisch örtlich ausgepfundet, hat die Viehzuteilungsstelle dem Ernährungsamt die Notschlachtung unter Angabe der abzuliefernden Fleischmarkenmengen schriftlich mitzuteilen. Sind für die Notschlachtung zu wenig Marken abgeliefert worden, müssen die für die Fehlmenge Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen werden. Insbesondere aber ist zu prüfen, ob die Vornahme weiterer Auspfundungen in der betreffenden Gemeinde verantwortet werden kann.

Preise für Malzkeime

Für Malzkeime mit einem Wassergehalt von nicht mehr als 12 Prozent wurde ein Höchstpreis von 16.— DM je 100 kg festgesetzt. Der Preis gilt ab Station oder Verladestelle des Herstellerbetriebes ausschließlich Sack.

Brotgetreidebewirtschaftung 1949/50

Einer Verlautbarung der Verwaltung für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in Frankfurt zufolge bleibt die bisherige Regelung der Brotgetreideversorgung im neuen Wirtschaftsjahr im wesentlichen unverändert. Die Ablieferungspflicht für Brotgetreide bleibt unter Aufrechterhaltung des Verfütterungsverbotes in vollem Umfange bestehen. Die landwirtschaftlichen Betriebe erhalten ein Gesamtablieferungssoll für Getreide, das nach Möglichkeit so berechnet ist, daß es in Brotgetreide erfüllt werden kann.

Die Erzeugerpreise für Roggen und Weizen entsprechen den vorjährigen Preisen mit einer gewissen Erhöhung (Weizen durchschnittlich 260.— DM, Roggen 240.— DM je to). Der Preis für Gerste und Hafer ist einheitlich für Futter- und Industriegetreide 220.— DM je to. Der Braugerstenpreis beträgt 260.— DM zusätzlich bestimmter Qualitätszuschläge. Der Landwirtschaft wird Futtermais zur Verfügung gestellt, und zwar zur Erleichterung der Ablieferung von zusätzlichen Getreidemengen und in bestimmtem Umfange zur Schweinemast (für die Ablieferung von Schlachtschweinen) sowie in Gebieten, in denen der abzuliefernde Roggen durch Futtergetreide ersetzt werden soll. Der Preis für Futtermais wird je to 30.— DM unter den jeweiligen Erzeugerpreisen für Roggen liegen.

Die Bewirtschaftung für bestimmte Grundnahrungsmittel, so auch für Brot und Nährmittel, muß zunächst im Hinblick auf die allgemeine Lage in der bisherigen Form aufrecht erhalten werden. Eine Auflockerung der Rationierung für bestimmte Erzeugnisse wird angestrebt und ist vor allem davon abhängig, inwieweit die Versorgung durch den Ausfall der inländischen Ernte und durch Einfuhren bis zum Schluß des Wirtschaftsjahres gesichert erscheint.

Die bisherigen Mehltypen und Brotsorten sowie die dafür festgesetzten Preise bleiben unverändert.

Ölsaatenpreise

Für die diesjährige Ernte von Ölsaaten gelten die gleichen Preise wie im Jahre 1948 mit der Maßgabe, daß 50 vom Hundert des Gewichtes der angelieferten Saat in Form von Ölkuchen oder Schrot zum bisherigen Preis nach Andienung unverzüglich zurückgenommen werden. Die Aufhebung der Bewirtschaftung und Preisbindung der einheimischen Ölsaaten aus der Ernte des Jahres 1950 ist in Aussicht genommen.

Selbstversorgung

Gemäß Erlaß der VELF vom 18. 6. 1949 wird mit Wirkung vom 1. 7. 1949 die Änderung des Erlasses betreffend Selbstversorgung vom 30. 4. 1948 folgendermaßen bestimmt:

Nunmehr können sämtliche eigenen Kinder des Haushaltungsvorstands, Adoptivkinder, vom Jugendamt zugewiesene Pflegekinder sowie voll- und halbverwaiste Enkel, auch wenn sie das 14. Lebensjahr überschritten haben und **nicht hauptberuflich in der Landwirtschaft tätig sind,** ebenfalls in die Selbstversorgung einbezogen werden, wenn sie im Selbstversorgerhaushalt länger als 4 Wochen beköstigt werden.

Auch Lehrlinge, die laut Lehrvertrag vom Lehrherren Kost und Logie erhalten, können in die Selbstversorgung einbezogen werden. Dagegen sind sonstige Verwandte oder Haushaltsangehörige nur dann selbstversorgungsberechtigt, wenn sie hauptberuflich in der Landwirtschaft tätig sind.

Die vorgenannten neuen Bestimmungen werden bei der Veranlagung zur Ablieferung in Brotgetreide für das neue Wirtschaftsjahr sowie bei der Anrechnung neuer Hausschlachtungen berücksichtigt. Änderungen der Anrechnungszeit laufender Hausschlachtungen dagegen dürfen nicht vorgenommen werden.

Bei der Selbstversorgung in Butter kann ab sofort entsprechend verfahren werden.

Gewerbliche Zulagen

Erlaß über die Änderung des Erlasses betreffend gewerbliche Zulagen (Neufassung des Zulagehandbuches) vom 17. Juni 1949

Artikel I

Der Erlaß betreffend gewerbliche Zulagen (Neufassung des Zulagehandbuches vom 12. 8. 1948 — Amtsblatt VELF S. 293) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 7 erhält folgende Fassung: „Die rückwirkende Gewährung von Zulagen ist für die Dauer eines Kalendermonats zur Vermeidung einer unbilligen Härte zulässig, z. B. dann, wenn die Bearbeitung und Nachprüfung des Antrags längere Zeit in Anspruch genommen hat oder bei Wechsel des Arbeitsplatzes infolge Arbeitsverpflichtung.

2. § 3 erhält folgende Fassung:

1. Die Zulagen sind grundsätzlich nur dann zu gewähren, wenn die Wochenarbeitszeit mindestens 48 Stunden beträgt. Sie sind jedoch auch zu gewähren, wenn die Wochenarbeitszeit auf Grund gesetzlicher Regelungen weniger als 48 Stunden beträgt, z. B. auf Grund der Arbeitszeitregelung für Jugendliche.

2. Falls betriebliche Schwierigkeiten, die weder der Arbeitgeber noch der Arbeitnehmer zu vertreten hat, zu Arbeitszeitkürzungen unter 48 Stunden wöchentlich zwingen, worüber in Zweifelsfällen das Gewerbeaufsichtsamt zu entscheiden hat, wird bei einer betrieblichen Arbeitszeit von wöchentlich mindestens 40 Stunden die volle Zulage, von mindestens 32 Stunden die halbe Zulage und bei einer Arbeitszeit unter 32 Stunden wöchentlich keine Zulage gewährt.

3. In den nachfolgenden Fällen der Arbeitsunterbrechung oder des Arbeitsausfalles werden die Zulagen auch dann gewährt, wenn die in vorstehendem Absatz aufgeführten Mindestarbeitszeiten nicht erreicht werden:

a) bei gesetzlichen Feiertagen;

b) zur Erfüllung staatsbürgerlicher Pflichten (z. B. Vorladung als Zeuge);

c) zur Erledigung häuslicher Aufgaben an zwei Tagen im Kalendermonat für Frauen, die einen selbständigen Haushalt haben (Hausfrauentag);

d) für die Dauer des bezahlten Urlaubs, in einzelnen Sonderfällen bei unbezahltem Urlaub bis zur Dauer von 5 Tagen oder, sofern kein Tarifvertrag besteht, für die Dauer des bei der Einstellung vereinbarten Jahresurlaubs;

e) bei Krankheit, falls die Arbeitsunfähigkeit durch ärztliches Attest nachgewiesen ist, für den laufenden Kalendermonat und für den Monat, in dem die Arbeit wieder aufgenommen wird.

4. Wer regelmäßig sieben Schichten von mindestens 54 Wochenstunden arbeitet, erhält eine Zulage in Höhe der halben Teilschwerarbeiterkarte. Dies gilt nicht für Pförtner, Wächter und ähnliche Berufe mit Arbeitsbereitschaft.

5. Die Zulagekarten sind am 7. eines jeden Monats für den laufenden Monat auszuhändigen, wenn der Zulageempfänger im Vormonat die in Absatz 1 und 2 vorgeschriebene betriebliche Mindestarbeitszeit im Wochendurchschnitt erfüllt hat. Fällt einer der Ausgabetage auf einen Sonnabend, kann die Karte schon am vorhergehenden Freitag ausgegeben werden, fällt er auf einen Sonntag, so werden die Karten am darauffolgenden Tage, also am Montag, ausgegeben.

6. Wer aus einem zur Zulage berechtigenden Arbeitsverhältnis ausscheidet oder in ein solches eintritt, erhält die Zulage, wenn er in dem Monat, in den sein Ausscheiden oder Eintreten fällt, mindestens an 6 Tagen die betriebliche Arbeitszeit erfüllt.

Artikel 2

Dieser Erlaß tritt am 1. Juli 1949 in Kraft. Entgegenstehende Bestimmungen treten gleichzeitig außer Kraft.

Frankfurt am Main, den 17. Juni 1949.

Der Direktor der Verwaltung
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
des Vereinigten Wirtschaftsgebietes
Schlange-Schöningen.

Um eine schnellmöglichste Erledigung der Neuanträge auf gewerbliche Zulagen zu gewährleisten, werden die Betriebe gebeten, die Antragsformulare in dreifacher Fertigung nur dem Kreisernährungsamt Aalen einzureichen. Formulare sind bei den Kartenstellen erhältlich.

Aalen, 19. Juli 1949. Zü/Ku **Landratsamt - Ernährungsamt -**

Lohnsteuer

(Auszug aus §§ 41 bis 44 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung vom 16. 6. 1949)

Die Lohnsteuer ist künftig nur noch von den Arbeitgebern monatlich abzuführen, in deren Betrieb im letzten vorangegangenen Kalendervierteljahr monatlich durchschnittlich mehr als 50.— DM Lohnsteuer angefallen sind.

Alle Betriebe, bei denen im letzten vorangegangenen Kalendervierteljahr monatlich nicht mehr als 50.— DM Lohnsteuer anfielen, brauchen ihre Lohnsteuer künftig nur noch vierteljährlich abzuführen.

Abführungstermin für die Lohnsteuer ist künftig der 10. Tag nach Ablauf des Monats bzw. des Vierteljahrs und nicht mehr, wie bisher, der 5.

Das Finanzamt kann von einem Arbeitgeber, der die Lohnsteuer vierteljährlich abzuführen hat, die monatliche Abführung verlangen, wenn das zur Sicherstellung der richtigen Abführung der Lohnsteuer erforderlich ist.

Unabhängig davon, ob die einbehaltene Lohnsteuer an das Finanzamt abgeführt worden ist oder nicht, muß jeder Arbeitgeber auf die oben genannten Termine dem Finanzamt eine Lohnsteueranmeldung einreichen. In der Lohnsteueranmeldung muß der Arbeitgeber nach bestem Wissen und Gewissen versichern, wieviel Lohnsteuer er in dem in Frage kommenden Kalendervierteljahr oder Kalendermonat einbehalten hat. Die Lohnsteueranmeldung ist durch den Arbeitgeber oder durch eine Person, die zu seiner Vertretung rechtlich befugt ist, zu unterschreiben. Vordrucke zu den Lohnsteueranmeldungen werden den Arbeitgebern vom Finanzamt zugesandt. Fehlende Vordrucke werden auf Antrag (Postkarte) nachgeliefert.

Der Arbeitgeber muß die Lohnsteueranmeldung auch dann abgeben, wenn er in dem Anmeldungszeitraum Lohnsteuer nicht einzubehalten hatte. Der Arbeitgeber wird von der Verpflichtung zur Abgabe weiterer Lohnsteueranmeldungen befreit, wenn er Arbeitnehmer, für die ein Lohnkonto zu führen ist, nicht mehr beschäftigt und das dem Finanzamt mitteilt. Das Finanzamt hat den rechtzeitigen Eingang der Lohnsteueranmeldung zu überwachen. Es kann bei nichtrechtzeitigem Eingang der Lohnsteueranmeldung einen Zuschlag nach § 168 AO festsetzen und erforderlichenfalls den Eingang der Lohnsteueranmeldung nach § 202 AO (Zwangsstrafe) erzwingen.

Finanzamt Aalen

Stadt Ellwangen (Jagst)

Der Gemeinderat hat mit Beschluß vom 15. 7. 1949 die **Polizeistunde** an allen Wochentagen bis auf weiteres einheitlich auf **24 Uhr** festgesetzt.

Öffentliche Auflegung der Wahlkartei

Die Wahlkartei für die Wahl des 1. Bundestags der Bundesrepublik Deutschland, die am Sonntag, den 14. August 1949, stattfindet, liegt in der Zeit **vom 24. Juli bis 30. Juli 1949 je einschließlich auf dem Rathaus, Zimmer Nr. 7,** während der üblichen Dienststunden, am Sonntag von 9 bis 11 Uhr, zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Die für die seitherigen Wahlen ausgestellten Wahlausweise sind ungültig. Die neuen Wahlausweise sind den Wahlberechtigten alle zugestellt. Wer bis heute keinen Wahlausweis erhalten hat, ist auch nicht in der Wahlkartei eingetragen. Diese Wahlberechtigten werden deshalb dringend ersucht, sich während der Auflegungsfrist unbedingt beim Bürgermeisteramt, Zimmer Nr. 7, zu melden. Wer in der Wahlkartei nicht eingetragen ist, kann am Wahltag auch nicht wählen.

Ellwangen (Jagst), 19. 7. 49. **Bürgermeisteramt.**

Kreisstadt Aalen

Auflegung der Wählerkartei

Die Wählerkartei für die Wahl zum Bundestag am 14. August 1949 liegt vom Sonntag, den 24. Juli, bis Samstag, den 30. Juli 1949, jeweils in der Zeit von 8 bis 12 Uhr — am Sonntag von 10 bis 12 Uhr — auf dem Rathaus, Zimmer 10 a, für den Stadtteil Unterrombach auf dem Rathaus Unterrombach, zu jedermanns Einsicht auf. Innerhalb dieses Zeitraums können bei den genannten Stellen Anträge auf Berichtigung der Wählerkartei gestellt werden.

Ausgabe der Krankenzulage- und Mütterkarten

Die Ausgabe der Krankenzulage- und Mütterkarten für den Monat **Juli 1949** erfolgt in der **Kartenausgabestelle, Turnstraße 15, Zimmer 3,** wie folgt:

Mittwoch, 27. Juli, von 8—12 Uhr für Buchstabe A—E; von 14—17 Uhr für F—J;

Donnerstag, 28. Juli, von 8—12 Uhr für K bis M; von 14—17 Uhr für N—S;

Freitag, 29. Juli, von 8—12 Uhr für Sch—St; von 14—17 Uhr für T—Z.

Es wird gebeten, die Karten pünktlich zu den angegebenen Zeiten abzuholen. Kennkarte oder sonstiger Personalausweis ist mitzubringen.

Brennholzversorgung

In den nächsten 14 Tagen bis 3 Wochen erfolgt der Einzug des Brennholzgeldes für nachstehende Straßen:

Mühlstraße	Mittelbachstraße
Meisenstraße	Mauerstraße
Marktplatz	Ludwigstraße
Löwenstraße	Lerchenstraße
Langertstraße	Lange Straße
Landhausstraße	Lammstraße
Kurze Straße	Kreuzstraße
Krähenstraße	Königstraße
Kocherstraße	Kirchstraße
Keplerstraße	Kellerstraße
Kastellstraße	Karlstraße
Kappelstraße	Kanalstraße
Jahnstraße	In den Lederhosen
Hüttfeldstraße	Hopfenstraße
Hohe Straße	Hofackerstraße

Die Empfangsberechtigten werden gebeten, das Geld für das Brennholz bereitzuhalten, oder, falls sie das Holz jetzt nicht bezahlen können, dies der Brennholzverteilungsstelle sofort zu melden, damit unnötige Botengänge vermieden bleiben.

Öffentliche Mahnung

Die Steuerpflichtigen werden hiemit gemäß § 341 RAO allgemein öffentlich an die Bezahlung der nachstehenden Steuern erinnert:

1. Grundsteuer-Vorauszahlung auf 15. 7. 1949 einschließlich des Beitrags zur Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft.
2. Gewerbesteuer-Vorauszahlung auf 15. 7. 49.

Der Ansatz des Säumniszuschlags und die Beitreibung erfolgen auf Grund dieser Mahnung.

Vergebung von Malerarbeiten

Das Stadtbauamt beabsichtigt, während den Sommerferien den Außen- und Innenanstrich der Fenster und den Anstrich der Klappläden der Frauenarbeitsschule und den Decken- und Wandanstrich verschiedener Räume in der Bohlschule instandzusetzen. Dazu werden die Malerarbeiten nach den Vorschriften der VOB vergeben. Leistungsverzeichnisse können ab Freitag, 22. Juli 1949, auf dem Stadtbauamt, Zimmer 3, abgeholt werden und sind bis spätestens Mittwoch, den 27. 7. 1949, dort wieder abzugeben.

Pferchverkauf

Der Pferchverkauf findet am Dienstag, den 26. Juli 1949, 12.30 Uhr, im Rathaus, Zimmer Nr. 16, statt.

Ärztlicher Sonntagsdienst in Aalen
24. 7.: Dr. Parizek, Friedrichstr. 37; Tel. 975

Ärztlicher Sonntagsdienst in Ellwangen
24. 7.: Vertr. von Dr. Schmid, Marienstr. 22; Telefon 308

Ärztlicher Sonntagsdienst in Wasseralfingen
24. 7.: Dr. Plaskuda, Wilhelmstr. 65; Tel. 903

Amtsblatt für den Landkreis Aalen

Authorized by Military Government. — Herausgegeben vom Landratsamt Aalen. Verantwortlich: Landrat Dr. Anton Huber, Aalen. Druck: Schwabenverlag A.-G. Ellwangen (Jagst). Auflage 10600. — Das Amtsblatt für den Landkreis Aalen erscheint wöchentlich einmal (Freitags). Bezugspreis monatlich 70 Pfg. — Hauptvertriebsstellen: in Aalen: Schwabenverlag (Telefon 420), in Ellwangen: Schwabenverlag (Telefon 255 und 256).

Nr. 30 — 29. Juli — 1949

Flüchtlinge der Wasserstraßenverwaltung aus den Ostgebieten

Gemäß einer Mitteilung des Staatsbeauftragten f. d. Flüchtlingswesen vom 12. 7. 49 wird folgendes bekanntgegeben:

Die Flüchtlingsbetreuungsstelle der Wasserstraßenverwaltung in (24b) Rendsberg-Saatsee ist teilweise im Besitz von Personalunterlagen der Bediensteten aus den Bezirken der früheren Wasserstraßendirektionen Danzig, Königsberg /Pr., Stettin.

Ehemalige Bedienstete dieser Dienststellen, die über ihr seinerzeitiges Beschäftigungsverhältnis keine Unterlagen besitzen, können sich zur Beschaffung dieser an die Betreuungsstelle wenden. Anfragen müssen außer Ruf- und Zuname enthalten: Geburtsdatum, Geburtsort, letzte frühere Dienststelle u. Dienstort, Dienststellung, Dienstdauer. Finanzielle Beihilfen können bei der Betreuungsstelle nicht beantragt werden.

Personalunterlagen aus den Bezirken der ehemaligen Wasserstraßendirektionen in Breslau, Posen, Potsdam, Schwerin (Meckl.) fehlen gänzlich. Auf diese Dienststellen sich beziehende Anfragen sind daher **zwecklos.**

Aalen, 21. Juli 1949 VIII/9920 **Landratsamt**

Mütterberatungen im Landkreis Aalen

im Monat August 1949.

Montag, 1. August 1949, von 14.30 bis 16 Uhr in **Aalen,** Staatliches Gesundheitsamt, Ziegelstraße 25, Zimmer 23

Dienstag, 2. August 1949, von 14 bis 15 Uhr in **Oberkochen** im Schulhaus

Mittwoch, 10. August 1949, von 14 bis 15 Uhr in **Wasseralfingen** im kath. Schwesternhaus in **Oberdorf** im Kindergarten

Donnerstag, 11. August 1949, von 14 bis 15 Uhr in **Neresheim** im Schulhaus

Dienstag, 16. August 1949, von 14 bis 15 Uhr in **Schloßberg** im Schwesternhaus

Mittwoch, 17. August 1949, von 14 bis 15 Uhr in **Unterrombach** im Schulhaus in **Bopfingen** im Kindergarten

Montag, 22. August 1949, von 14.30 bis 16 Uhr in **Aalen,** Staatliches Gesundheitsamt, Ziegelstraße 25, Zimmer 23

Dienstag, 23. August 1949, von 14 bis 15 Uhr in **Unterkochen** im Schwesternhaus

Mittwoch, 24. August 1949, von 14 bis 15 Uhr in **Ellwangen (Jagst)** im Gebäude der Sparkasse, Zimmer 1.

Der Amtsarzt.

Vergebung von Bauarbeiten

Für den Einbau einer Wohnung im Dachgeschoß des Gebäudes Neue Heidenheimer Straße 5 sind die Maurer-, Fließen-, Zimmerer-, Flaschner-, Gipser-, Schreiner-, Installations-, (Elektr., Gas und Wasser), Schlosser-, Anstrich-, Maler- und Tapeziererarbeiten nach der VOB zu vergeben.

Leistungsverzeichnisse können ab Samstag, 30. Juli 1949, auf dem Kreisbauamt abgeholt, die Zeichnungen eingesehen werden. Die Angebote sind bis spätestens Donnerstag, 4. Aug. 1949, 17 Uhr, in verschlossenem Umschlag mit entsprechender Aufschrift im Kreisbauamt, Neue Heidenheimer Straße 15, II. Stock, abzugeben.

Aalen, 27. Juli 1949. **Kreisbauamt.**

Beratungsstunde für Körperbehinderte

Am Montag, 22. August 1949, findet in der Buchenbergschule in **Ellwangen (Jagst)** eine kostenlose Beratungsstunde für Körperbehinderte durch Sanitätsrat Dr. Sippel aus Stuttgart statt. Die Beratung für geladene Patienten erfolgt von 9.15 bis 11.30 Uhr, für Selbstmelder von 14.00 bis 15.30 Uhr. **Der Amtsarzt.**

Orthopädische Sprechtage

für die Beschädigten des Kreises Aalen

Der in Frage kommende Personenkreis (Versehrte) hat Gelegenheit, zwecks Beschaffung orthopädischer Hilfsmittel den Arzt der Landesversicherungsanstalt Württemberg, Orthopädische Beschaffungsstelle Stuttgart, Rosenbergstraße 122, an nachstehenden Tagen in

Aalen jeweils am Mittwoch, den 27. Juli, 24. August, 28. September, im Staatl. Gesundheitsamt Aalen, Ziegelstraße 25, von 8.30 bis 13 Uhr;

Crailsheim am Donnerstag, 18. August, im Isolierbau des Kreiskrankenhauses Crailsheim, von 9.30—12 Uhr und 13.30—17 Uhr;

Schwäbisch Gmünd jeweils am Montag, den 25. Juli, 8. August, 22. August, 12. September, 26. Sept., in der vertrauensärztlichen Dienststelle Gmünd, Kalter Markt 16, von 8 bis 12.30 Uhr;

Heidenheim jeweils am Mittwoch, 3. August, 7. September, im Staatlichen Gesundheitsamt Heidenheim, Karlstraße, von 8 bis 12 Uhr;

zu sprechen. Es empfiehlt sich, durch Postkarte rechtzeitig den beabsichtigten Besuch an einem dieser Sprechtage der Orthopäd. Beschaffungsstelle Stuttgart zu melden, um den Fahrtkostenersatz sicherzustellen. **Kreisfürsorgeamt.**

Allgemeine Ortskrankenkasse Aalen

Im Einvernehmen mit dem Bürgermeisteramt Essingen werden ab sofort für die im Gemeindebezirk **Essingen** wohnhaften Pflicht- und freiwillig Versicherten und deren Angehörigen die Mitglieder- und Familienkrankenscheine auf dem Rathaus in Essingen ausgestellt.

Folgende Herren Kassenärzte in Aalen haben ihre Praxis verlegt, und zwar:

Dr. med. **Georg Hampel,** Facharzt für Hautkrankheiten, nach Rombacher Straße 12, Telefon 447;

Dr. med. **Parizek,** praktischer Arzt, nach Friedrichstraße 37.

Aalen, 22. Juli 1949. **Der Leiter.**

Abwasserreinigungsanlage der Firma J.M.Moellen, Lederfabrik in Bopfingen

Die Firma J. M. Moellen, Lederfabrik in Bopfingen, beabsichtigt die Einleitung von Gerbereiabwassern aus der Wasserwerkstätte ihrer erweiterten Fabrikanlage in die Eger. Die Abwasser sollen vor Einleitung in drei Absetzgruben gereinigt werden. Zeichnungen und Beschreibungen liegen beim Landratsamt (Zimmer Nr. 21) auf die Dauer von 14 Tagen, gerechnet vom Erscheinen dieses Blattes an, zur Einsichtnahme auf. Während dieser Zeit können auch Einwendungen erhoben werden. Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen, die nicht privatrechtlicher Art sind, nicht mehr möglich.

Aalen, 14. Juli 1949. VII/3820 **Landratsamt.**

Treibstoffausgabe

Nachdem die Treibstoffmarken für **August** in Neresheim und Bopfingen bereits ausgegeben wurden, findet dort im Monat August keine weitere Ausgabe statt. Ausgabe der Treibstoffmarken **in Ellwangen am Dienstag, 9. August 1949, von 8.30—12 Uhr und 14—16 Uhr** in der Kreissparkasse Ellwangen, I. Stock, Zimmer 2.

Ausgabe **in Aalen an sämtlichen Tagen,** mit Ausnahme von Dienstag, 9., 16., 23. und 30. August 1949, von 8—12 Uhr vormittags.

Am 1. und 2. August nur für Ernährung, Ärzte und Behörden.

An den Nachmittagen ist die Treibstoffstelle grundsätzlich wegen anderer Arbeiten geschlossen.

Landratsamt Aalen — Abt. Treibstoffe —

2-kg-Päckchen nach Rußland

durch Vermittlung des Internat. Komitees vom Roten Kreuz

Päckchen an Kriegsgefangene in Rußland können ab sofort im Gewicht von 2 kg bei allen Postanstalten aufgegeben werden. Es wird geraten, nur Lebensmittel, Kleidungsstücke und lebensnotwendige Gegenstände zu versenden. Schriftliche Mitteilungen oder Drucksachen jeder Art sind unzulässig.

Der Versand dieser Liebesgaben geschieht ausschließlich auf Risiko des Absenders. Sie sollen vorzugsweise in festen Pappschachteln derartig verpackt werden, daß nach Entfernung der äußeren Papierhülle das Paket ohne weiteres zur Weiterleitung nach Rußland bereit ist. Die innere Verpackung muß die genaue Anschrift des Kriegsgefangenen aufweisen und darf den Namen des Absenders tragen. Auf die äußere Umhüllung gehört folgende Anschrift:

Internationales Komitee vom Roten Kreuz
Sanitätsdepot — Freilager CORNAVIN
Genf/Schweiz.

Die Kreisvereine des Roten Kreuzes geben vorgedruckte Paketaufkleber aus.

Der Empfang des Paketes kann nur vom Kriegsgefangenen direkt an den Absender in Deutschland bestätigt werden. Das Rote Kreuz bittet, ihm diese Bestätigung zu melden.

Aalen (Württ.), 26. Juli 1949.

Württ. Landesverein vom Roten Kreuz, Kreisverein Aalen.

Amtsgericht Aalen

Für Angaben in () ohne Gewähr.

Handelsregister:

Neu:

A 231 vom 9. 7. 1949: Schneider & Grießhaber, Schiefertafelfabrik, Aalen (Neue Heidenheimer Straße 68), Offene Handelsgesellschaft seit 15. 4. 1949. Persönlich haftende Gesellschafter: Eugen Schneider, Kaufmann in Stuttgart, Theodor Grießhaber, Kaufmann in Stuttgart. Einzelprokura erteilt dem Alfred Hubl, Kaufmann in Stuttgart.

Veränderungen:

A 39 vom 5. 7 1949: Josef Aubele, Aalen-Erlau. Einzelprokura erteilt dem Wilhelm Aubele. Kaufmann in Aalen.

A 113 vom 16. 7. 1949: Maschinenfabrik Alfing Keßler, Kommanditgesellschaft, Wasseralfingen. Gesamtprokura erteilt dem Hermann Detzel, Ingenieur in Wasseralfingen, derart, daß nur gemeinsam mit einem anderen Prokuristen vertretungsberechtigt.

A 114 vom 16. 7. 1949: Schmiedewerk Alfing Keßler, Kommanditgesellschaft, Wasseralfingen. Gesamtprokura erteilt dem Hermann Detzel, Ingenieur in Wasseralfingen, derart, daß nur gemeinsam mit einem anderen Prokuristen vertretungsberechtigt.

Schweinepreise

Durchführungsanordnung VIII — WB/7/49 des Wirtschaftsministeriums Württ.-Baden zur Anordnung PR Nr. 43/49 über Schweinepreise vom 3. Juni 1949 — vom 10. Juli 1949

In Durchführung des § 3 der gemeinsamen Anordnung PR Nr. 43/49 der Verwaltung für Wirtschaft und der Verwaltung für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten über Schweinepreise vom 3. Juli 1949 (VfW. MBl. II S. 63) wird auf Grund des § 2 des Übergangsgesetzes über Preisbildung und Preisüberwachung (Preisgesetz) vom 10. April 1948/3. Febr. 1949 (1948 WiGBl. S. 27, 1949 WiGBl. S. 14) im Einvernehmen mit dem Landwirtschaftsministerium Württemberg-Baden folgendes angeordnet:

§ 1. Für den Verkauf von Schlachtschweinen auf Mittelmärkten und Verteilungsstellen sowie außerhalb von Märkten und Verteilungsstellen werden folgende Höchstpreise in DM je 50 kg Lebendgewicht festgesetzt:

	Schlachtwertklasse									
	1 a u. b	2 b	c	d	e	f	1 g	2 g	h	i
	Lebendgewicht in Kilogramm									
	135 u. mehr	120—134,5	100—119,5	80—99,5	60—79,5	unt. 60	fette Specksauen	andere Sauen	Eber	Altschneider
a) Mittelmärkte und Verteilungsstellen:										
1. Heidelberg	118	117	115	109	101	91	116	94	88	98
2. Bruchsal, Eßlingen, Heilbronn, Kirchheim, Ludwigsburg, Mühlacker, Nürtingen, Pforzheim, Vaihingen/Enz, Waiblingen	117	116	114	108	100	90	115	93	87	97
3. Böblingen, Geislingen/Steige, Göppingen, Leonberg, Schorndorf	116	115	113	107	99	89	114	92	86	96
4. Ulm, sowie alle übrigen Verteilungsstellen	115	114	112	106	98	88	113	91	85	95
b) außerhalb von Märkten und Verteilungsstellen:										
In den Kreisen:										
1. Heidelberg, Karlsruhe, Mannheim ab Land	112	111	109	103	95	85	110	88	82	92
frei Empfangsort	115	114	112	106	98	88	113	91	85	95
2. Bruchsal, Eßlingen, Heilbronn, Ludwigsburg, Nürtingen, Pforzheim, Stuttgart, Vaihingen/Enz, Waiblingen ab Land	111	110	108	102	94	84	109	87	81	91
frei Empfangsort	114	113	111	105	97	87	112	90	84	94
3. Backnang, Böblingen, Buchen, Göppingen, Leonberg, Mosbach, Sinsheim, Tauberbischofsheim ab Land	110	109	107	101	93	83	108	86	80	90
frei Empfangsort	113	112	110	104	96	86	111	89	83	93
4. Aalen, Crailsheim, Heidenheim, Künzelsau, Mergentheim, Öhringen, Schwäb. Gmünd, Schwäb. Hall, Ulm ab Land	109	108	106	100	92	82	107	85	79	89
frei Empfangsort	112	111	109	103	95	85	110	88	82	92

§ 2. Diese Anordnung tritt am 11. Juli 1949 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 5 der Durchführungsanordnung VIII WB 20/48 des Wirtschaftsministeriums Württ.-Baden zur Anordnung PR Nr. 108/48 vom 5. Okt. 1948 über landwirtschaftliche Preise (Amtsblatt des Wirtschaftsministeriums S. 132) außer Kraft.

Aalen, 26. Juli 1949. III-4004 **Landratsamt.**

Bekanntmachungen des Landwirtschaftsamtes Aalen

Viehablieferung im Wirtschaftsjahr 1949/1950.

Gemäß der 15. Anordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Neuordnung des Veranlagungs- und Ablieferungswesens in der Landwirtschaft (veröffentlicht im Amtsblatt der VELF Nr. 24 vom 6. 7. 1949) ist Schlachtvieh zum **vollablieferungspflichtigen Erzeugnis** erklärt worden, während Nutz- und Zuchtvieh, einschließlich Pferde, Wahlerzeugnis im Sinne der §§ 7 und 10 des Veranlagungsgesetzes ist. Das Viehablieferungssoll der Einzelbetriebe wird auf Grund der Viehzählung vom 3. 6. 1949 errechnet und beträgt:

a) **für den Rindviehbestand**

je Milchkuh und Zugochse	55 kg
je Arbeitskuh	41 kg
für übrige Rinder, ohne Kälber je	125 kg

b) **für den Schweinebestand**

160 Prozent der Zahl der Schweine (ohne Zuchtsauen und Ferkel) vor Abzug der Anzahl der Hausschlachtungsschweine ergibt die abzuliefernde Zahl in dz

Ferkel und Läufer werden nicht auf das Viehliefersoll angerechnet.

In diesem Zusammenhang wird zur Kenntnis gebracht, daß sämtliche Ablieferungen von Schlachtvieh in der **Marktleistungskartei** des Landwirtschaftsamtes auf Grund der übersandten Schlußscheine ordnungsgemäß verbucht werden. Ablieferungen von Nutz- und Zuchtvieh werden auf das Viehlieferungssoll nicht angerechnet. Eine Berechnung der Einzelumlage auf die Betriebe erfolgt zunächst nicht, da auf Grund der Vollablieferungspflicht von Schlachtvieh diese Mindestumlage von jedem Erzeuger leicht erfüllt werden kann.

Auf Grund der laufenden Eintragungen in der Marktleistungskarte lassen sich zu gegebener Zeit diejenigen Betriebe unschwer feststellen, welche ihrer Viehablieferung nicht nachgekommen sind. In diesen Betrieben wird eine Nachprüfung und Erfassung durch die Vieherfassungsbeauftragten veranlaßt werden.

Ölsaatenernte 1949

Nach einer Mitteilung der Verwaltung für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in Frankfurt am Main wird die Ölsaatenernte 1949 in vollem Umfange wie bisher bewirtschaftet. Die Preise sind die gleichen wie für die Ernte 1948. 50 Prozent der angelieferten Saatmengen sind in Form von Schrot zum bisherigen Preis nach Andienung unverzüglich zurückzunehmen. Der Gegenwert wird bei Bezahlung der Saaten gekürzt. Diese Regelung versteht sich unter Berücksichtigung von zehn Prozent Wassergehalt bei Raps und 7 Prozent Wassergehalt bei Mohn.

Richtlinien für Bekämpfung der Deckinfektionen und für das freiwillige Sterilitätsbekämpfungsverfahren bei Rindern.

(Herausgegeben vom Innenministerium und Landwirtschaftsministerium Württemberg—Baden für den Landesbezirk Württemberg)

I. Bekämpfung der Deckinfektion des Rindes. Für die Bekämpfung der Deckinfektion des Rindes ist die Verordnung des Innenministeriums vom 26. 2. 1938 (Reg.Bl. S. 121) und der Erlaß über den Vollzug dieser Verordnung vom 26. 2. 1938 Nr. XI 389 (Amtsblatt S. 35) maßgebend.

II. Das freiwillige Sterilitätsbekämpfungsverfahren bei Rindern.

1. Der Anschluß an das Verfahren ist für den Tierbesitzer freiwillig. Träger des Verfahrens sind die Gemeinden oder die milchwirtschaftlichen Unternehmen (Molkereigenossenschaften).

2. Die Organisation des Verfahrens liegt in den Händen der Landwirtschaftsämter im Einvernehmen mit den zuständigen Reg.-Vet.-Räten und Molkereigenossenschaften. Das Verfahren wird unter Aufsicht der Abtlg. für Sterilitätsbekämpfung im Tierärztlichen Landesuntersuchungsamt durchgeführt. Leiter des Verfahrens in den Kreisen ist der zuständige Regierungsveterinärrat.

3. Für die Durchführung des Verfahrens werden von der Abteilung für Sterilitätsbekämpfung im Tierärztlichen Landesuntersuchungsamt Tierärzte benannt, die sich einer Ausbildung als Vertrauenstierärzte unterzogen haben.

4. Das Verfahren soll möglichst alle Rinderbestände in einer Gemeinde sowie die örtlichen Bullenställe umfassen, von denen das Verfahren zweckmäßigerweise seinen Ausgang nimmt. Alle Kühe und deckfähigen Rinder werden jährlich zweimal untersucht und, falls notwendig, behandelt. Von der Untersuchung können fühlbar trächtige und solche Tiere ausgeschlossen werden, die frisch gekalbt haben. Mehr als vierzig Tiere sollen pro Tag nicht untersucht und behandelt werden.

5. Die Untersuchungen erfolgen am besten stallweise; die zu behandelnden Tiere sollen an einer geeignet gelegenen und ausgestatteten Stelle zusammengezogen werden.

6. Die bei den ordentlichen Jahresuntersuchungen behandelten Tiere müssen spätestens nach einem Vierteljahr nachuntersucht werden.

7. Für jedes zur Zucht verwendete weibliche Rind und für jeden Zuchtbullen ist je eine Karteikarte anzulegen, welche die nötigen Aufschreibungen für die ganze Zeit ihrer Verwendung zur Zucht enthalten. Die Führung der vorgeschriebenen Deckregister bleibt unberührt.

8. Unheilbare Tiere sind besonders zu kennzeichnen und von der Zucht auszuschließen.

9. Für eine oder mehrere Gemeinden wird im Benehmen mit den beteiligten Stellen ein geeigneter Vertrauensmann als örtlicher Zuchtwart aufgestellt, der sämtliche deckfähigen, über 18 Monate alten Rinder zu kennzeichnen und karteimäßig zu erfassen hat.

10. **Gebühren.** Es werden erhoben:

a) für einmalige Untersuchung sämtlicher deckfähigen Tiere einschließlich der unheilbar erkrankten, je Tier 1.— DM;

b) für Eierstockbehandlung je Tier 2.— DM;

c) für Gebärmutterbehandlung allein (Infusion) samt Arzneimitteln je Tier 3.— DM;

d) für Gebärmutterbehandlung (Infusion) einschließlich etwa erforderlicher Scheiden- oder Eierstockbehandlung samt Arzneimitteln je Tier 4.— DM.

e) Hormonbehandlung oder Verwendung von Medikamenten (z. B. für Scheidenbehandlung allein) wird dem Besitzer gesondert zum Selbstkostenpreis in Rechnung gestellt;

f) die Gebühren für Nachbehandlungen ermäßigen sich um 25 Prozent;

g) Weggelder u. sonstige Gebühren entfallen.

11. Anläßlich der Mitwirkung des Fachtierarztes sind für jedes durch ihn untersuchte und behandelte Tier vom Vertrauenstierarzt 1.— DM an das Tierärztliche Landesuntersuchungsamt abzuführen.

Die Entlohnung des Vertrauensmannes und der erforderlichen Hilfskräfte ist örtlich zu regeln (Gemeinde, Molkereigenossenschaft), ebenso die Übernahme der Kosten für die Anschaffung der Kartei und der Ohrmarken.

Die Molkereien, in deren Einzugsgebiet das Verfahren durchgeführt wird, übernehmen zweckmäßigerweise das gesamte Abrechnungsverfahren. Soweit besondere Geldmittel verfügbar sind, wird den Tierbesitzern eine Beihilfe gewährt.

Pächter gesucht.

Landwirtschaftlicher Betrieb, ca. 10 ha, mit Inventar im Kreis Aalen zu verpachten. Pachtliebhaber wollen sich umgehend beim Landwirtschaftsamt Aalen melden.

Lebensmittelaufrufe in der 129. Zuteilungsperiode (Monat August 1949)

Lebensmittel	N 11+11 (13)	Klk 14+14 (15)	Sgl (16)	Mütter	Teilschwer-arbeiter	Mittelschwer-arbeiter	Schwer-arbeiter	Schwerst-arbeiter
R-Brot	**7500 gr** Abschn. 12, 15, 18, 20, 23,26 je 1000 g = 6000 g Abschn. 13, 17, 19 je 500 g = 1500 g	**3000 g** Abschn. 12,18 je 1000 = 2000 Abschn. 13,19 je 500 = 1000 g	—	**500 g** R-Brot-Abschnitte	**1500 g** s. Abschn.	**3000 g** s. Abschn.	**4500 g** s. Abschn.	**7500 g** s. Abschn.
W-Brot	**2500 g** Brot E + H je 1000 g = 2000 g Abschn. 25 = 500 g	**2500 g** Brot E + H je 1000 g = 2000 g Ab. 25 = 500 g	**2200 g** 11 ZW-Abschnitte je 200g	**850 g** 5 Kl.-Abschn. je 50 g 3 ZW-Absch. je 200 g	—	—	—	—
Fleisch	**750 g** 10, 12, 13, 15, 17, je 125 g Z 804 = 125 g	**750 g** 10, 12, 13, 15, 17, 18, je 125 g	—	**750 g** 3 Fl.-Abschn. je 250 g	**125** 1 Fl.-Ab-schnitt	**250** 2 Fl.-Ab-schnitte je 125 g	**375** 3 Fl.-Ab-schnitte je 125 g	**625** 5 Fl.-Ab-schnitte je 125 g
Fett	**1000 g** J, M, P, U je 125 g Handelsfett E 810, E 811 je 125 g Handelsfett Fett K, O, je 125 g Butter	**750 g** Fett W, E 810 je 125 g Han-delsfett O, H, X, Y je 125 g Butter	**750 g** Fett G, H, X, Y, W, Sgl. 2 je 125 g Butter	**300 g** s. Abschn. Butter	**50 g** s. Abschn. H-Fett	**100 g** s. Abschn. H-Fett	**150 g** s. Abschn. H-Fett	**250 g** s. Abschn. H-Fett
Käse	**250 g** Käse = 62,5 g Kl 4 = 62,5 g Kl 3 = 125 g	**250 g** Käse = 62,5 g Kl 4 = 62,5 g Kl 3 = 125 g	—	**125 g** Käse-Abschnitt	**62,5 g** 1 Käse-Abschnitt	**62,5 g** 1 Käse-Abschnitt	**125 g** 2 Käse-Abschnitte je 62,5 g	**187,5 g** 3 Käse-Abschnitte je 62,5 g
Zucker	**1500 g** Abschn. 12 = 500 g 17, 18 je 250 g = 500 g 24 = 500 g	**1000 g** Abschn. 12 = 500 g 25,26 je 250 g = 500 g	**1375 g** Ab. 12 = 500 g 17, 18, 19, 20 je 250 g = 1000 g (einschl. Ausgleich a. 128. ZP.)	**250 g** Zucker-Abschnitte	—	—	—	—
Nährmittel T	**750 g** Abschn. 7 = 500 g „ 10 = 250 g	**1875 g** 7, 9, 13, 15, 19, 23, 25 je 250 g (einschl. Ausgleich aus 128. Z.P.)	**2250 g** s. Abschn. od. Kinder-Getr. Nährmittel Auf Absch. 17 wahlw. Kind. Stärkemehl	**2750 g** sämtl. Abschnitte	**500 g** Abschn. über 500 g	**1000 g** Abschnitte üb. 500 g	**2000 g** Abschn. üb. 500 g	**3000 g** Abschn. üb. 500 g
Nährmittel S	**825 g** Abschn. 8 = 500 g Z 805 = 250 g, 3 Kl.-Abschn. je 25 g = 75 g	—	—	—	**150 g** übrige Abschnitte	**250 g** übrige Abschnitte	—	**250 g** übrige Abschnitte
Pudding	**50 g** 2 Abschn. à 25 g u. wahlw. auf alle Nährm.-T-Abschn.	wahlw. auf Nährm.-T-Abschn.	—	wahlw. auf Nährm.-T-Abschn.	—	—	—	—
Kinder-stärkemehl	—	**250 g** Abschnitt über 250 g	**250 g** Abschnitt über 250 g	**250 g** Abschnitt über 250 g				
Zwieback oder Dauerbackwaren	—	**1000 g** 5 ZW-Absch. je 200 g	ZW-Abschn. wahlweise	ZW-Abschn. wahlweise				
Vollmilch	Kinder und Jugendl. von 6—16 Jahren 7¾ Liter (tägl. ¼ Ltr.)	Kind. v. 3—6 = 15½ Liter Kind. v. 1—3 = 23¼ Liter	23¼ Liter	15½ Liter				
E-Milch	4 Liter	—	—	—				

Brot:

Karte 21, 31, 24, 34 = Brot E, H (o. M.) je 1000 g = 2000 g W-Brot; Brot 25 (m. M.) = 500 g W-Brot.

Karte 47: Abschn. August 12, 13 je 1000 g = 2000 g W-Brot; Abschn. August 19 = 500 g W-Brot.

Karte 48: Abschn. August 5, 10 je 1000 g = 2000 g W-Brot; Abschn. August 8 = 500 g W-Brot.

Krankenanstalten und ähnliche Einrichtungen mit den Verpflegungssätzen A, B und C können ¾ der Ration in Form von W-Brot erhalten.

Mehl kann auf sämtliche aufgerufenen Brotabschnitte wahlweise im Verhältnis 4 (Brot) : 3 (Mehl) bezogen werden. Bei Brotmehl ist Beimischungsmehl in Höhe von 5% abzugeben.

Für die umgesetzten Mengen an Brotmehl werden Bezugscheine über 95% Brotmehl und 5% Kartoffelwalzmehl ausgestellt.

Die Backbetriebe werden gleichzeitig darauf hingewiesen, daß sie den erfolgten Bezug des Kartoffelwalzmehles durch Vorlage der Rechnungen bei der Ausstellung der Bezugscheine für den Monat September 1949 nachzuweisen haben.

Nährmittel:

Karten 21, 31 Abschnitt 7 = 500 g Nährmittel-T; Abschnitt 10 = 250 g Nährmittel-T; Abschnitt Z 805 = 250 g Nährmittel-S.

Karten 24, 34: Sämtliche Nährmittel-Abschn. = Nährmittel-T.

Karten 41, 44: Abschn. 9, 10 je 250 g = 500 g Nährmittel-T.

Kindergetreidenährmittel können, außer auf die entsprechend gekennzeichneten Nährmittelabschnitte der Karten 14, 16, 24 und 34, auch auf alle übrigen Nährmittelabschnitte und -marken der Gruppe „S" aller Lebensmittel-, Zulage- und Sonderkarten bezogen werden.

Puddingpulver kann mit Wirkung vom 1. August 1949 auf alle zum Bezuge von Nährmitteln der Gruppe „T" berechtigenden Abschnitte und Marken abgegeben und bezogen werden. **Die bisherige Regelung, wonach Pud-**

dingpulver auch auf Nährmittelabschnitte und -marken der Gruppe „S" abgegeben werden konnte, tritt mit Ablauf des 31. Juli 1949 außer Kraft.

Fleisch:

Karte 21: Abschnitt 10, 12, 13, 15, 17, Z 804 je 125 g.

Karte 24: Abschnitt 10, 12, 13, 15, 17, 18 je 125 g.

(Abschnitte 804 mit dem zusätzlichen Eindruck „TSV-Fl" sind ungültig.)

Karte 49: Jeder Fl-Abschnitt berechtigt zum Bezuge von 100 g.

Fett:

Karten 31, 34: Abschnitt Fett Sch 3 = 250 g Butter; Abschnitt Fett Sch 4 = 250 g Handelsfett.

Karte 49: Die Fettabschnitte berechtigen in Höhe ihrer Mengeneindrucke nur zum Bezuge von Handelsfett.

Reisemarken: Über Margarine lautende Abschnitte berechtigen nur zum Bezuge von Handelsfett.

Käse:

Karten 31 und 34: Käseabschnitt und Kl 4 je 62,5 g; Abschnitt Kl 3 125 g.

Karten 21, 24, 41, 44: Abschnitt „Fett August" = 125 g.

Zucker:

Außer den mit Mengeneindrucken versehenen Abschnitten berechtigen die Abschnitte 24 der Karten 21 u. 31 zum Bezuge von 500 g Zucker. Auf sämtliche Zuckerabschnitte können wahlweise bezogen werden: Statt 100 g Zucker = 180 g Marmelade (oder Rübensaft oder 125 g Kunsthonig oder 125 g Zuckersirup oder 200 g Mischsirup oder 125 g Obstsirup oder mindestens 100 g Zuckerwaren).

Aufbewahrung der Z-, L- und E-Abschnitte

Es kann damit gerechnet werden, daß wieder eine größere Zahl von Aufrufen auf Sonderabschnitte und möglicherweise auf den Stammabschnitt erfolgt. Es wird aus diesem Grunde darauf hingewiesen, daß die Z-, L- und E-Abschnitte sowie der Stammabschnitt sorgfältig aufzubewahren sind.

Landratsamt
Aalen, 28. Juli 1949 (Bo/Ku) **Ernährungsamt**

Kreisstadt Aalen

Spatzenbekämpfung

Die Schäden, die im ganzen Land durch das Überhandnehmen von Spatzen entstehen, nehmen von Jahr zu Jahr zu.

Solange die Nutzungsberechtigten der landwirtschaftlichen Grundstücke noch nicht allgemein zur Spatzenbekämpfung verpflichtet sind, wird die Stadt für jeden gefangenen Spatzen eine **Prämie von 5 Pfg.** bezahlen. Wer Spatzen gefangen hat, kann diese bei den Stadtwerken (Gasmeister Maier, Lagergebäude) während der üblichen Dienststunden abliefern und dafür die Prämie in Empfang nehmen.

An Kinder bis zu 14 Jahren wird die Entschädigung nicht ausbezahlt, da sie bei der Spatzenbekämpfung nicht beteiligt sein sollen.

Parkverbot in der Spitalstraße

Auf Antrag des Gemeinderats hat das Landratsamt Aalen auf Grund des § 4 der Straßenverkehrsordnung das Aufstellen von Kraftfahrzeugen aller Art (Parken) in der Spitalstraße vom Westlichen Stadtgraben bis zum Städt. Bauhof verboten. Das Parkverbot wird mit der Aufstellung der amtl. Verkehrszeichen wirksam.

Die Polizei ist angewiesen, die Einhaltung des Parkverbotes zu überwachen.

Stellenangebot

Die Stadtwerke stellen **einen Hilfsarbeiter** ein. Bewerbungen unter Beifügung von Lebenslauf, Lichtbild und Zeugnisabschriften können bis 5. August 1949 bei den Stadtwerken (Hirschbachstraße 14) eingereicht werden.

Aufnahme in die städtischen Altenheime

Ältere, einheimische Einzelpersonen und Ehepaare, welche im **städtischen Altersheim** oder **Bürgerspital** Aufnahme suchen, werden gebeten, sich beim städt. Wohlfahrtsamt (Rathaus, Zimmer 33) zwecks Vormerkung zu melden. — In erster Linie werden solche Aufnahmesuchende berücksichtigt, welche in Aalen zusätzlichen Wohnraum freimachen können.

Kreisstadt Aalen

Bekanntmachung betreffend die Wahl zum ersten Bundestag am 14. August 1949

1. Wahltag und Dauer der Wahlhandlung:

Die Wahl zum ersten Bundestag findet am **Sonntag, den 14. August 1949,** statt.
Die Wahlhandlung dauert von 8 bis 19 Uhr.

2. Abgrenzung der Wahlbezirke und Lage der Wahlräume:

Die Stadt bildet die folgenden Wahlbezirke:

Wahlbez.	Abgrenzung des Wahlbezirks	Lage des Wahlraums
1	Buchstabe A, C, D	Frauenarbeitsschule, Zimmer 1
2	Buchstabe Ba—Be	Frauenarbeitsschule, Zimmer 2
3	Buchstabe Bi—Bu	Gartenschule, Zimmer 1
4	Buchstabe E	Gartenschule, Zimmer 2
5	Buchstabe Fr—Fu, L	Gartenschule, Zimmer 3
6	Buchstabe G	Gartenschule, Zimmer 4
7	Buchstabe H—He	Bohlschule, Zimmer 1
8	Buchstabe Hi—Hu, J	Bohlschule, Zimmer 2
9	Buchstabe K—Kötter	Bohlschule, Zimmer 4
10	Buchstabe Kohl—Kz, O	Bohlschule, Zimmer 6
11	Buchstabe M	Ritterschule, Zimmer 1
12	Buchstabe N, P, Q, U	Ritterschule, Zimmer 2
13	Buchstabe R	Ritterschule, Zimmer 3
14	Buchstabe S, T	Ritterschule, Zimmer 4
15	Buchstabe Sch—Scho	Gewerbeschule, Zimmer 1
16	Buchstabe Schra—Schu, St	Gewerbeschule, Zimmer 3
17	Buchstabe V, W—Wek	Gewerbeschule, Zimmer 4
18	Buchstabe Wel—Wu, Z	Gewerbeschule, Zimmer 5
19	Unterrombach ab Hofherrnstraße 73 sowie Neßlau, Hahnenberg, Oberrombach, Schwalbenhof, Mädle, Sandberg	Rathaus Unterrombach
20	Hofherrnweiler ab Hofherrnstraße 45 sowie Mantelhof, Sofienhof, Nägeleshof, Sauerbach	Hofherrnweiler, Hofherrnschule
21	Krankenhaus, Altersheim, Bürgerspital	

3. Benachrichtigung der Wähler: Jeder Wähler erhält eine schriftliche Benachrichtigung über seine Aufnahme in die Wählerliste; wer bis Mittwoch, den 27. Juli 1949, eine solche nicht erhalten hat, versäume nicht, die Berichtigung der Wählerkartei bis spätestens 30. Juli 1949 beim Bürgermeisteramt, Rathaus, Zimmer 10a, bzw. Rathaus Unterrombach zu beantragen. Die Benachrichtigung ist bei der Abstimmung dem Wahlleiter vorzuzeigen.

4. Wahlberechtigung: Wahlberechtigt ist, wer am Wahltag 1. deutscher Staatsangehöriger ist, 2. das 21. Lebensjahr vollendet hat, 3. und seit mindestens drei Monaten vor dem Wahltag seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines anderen Wohnsitzes seinen Aufenthalt im Bundesgebiet hat.

Wahlberechtigt sind auch, wenn die Voraussetzung zu Abs. 1 Ziff. 1 nicht vorliegt, alle diejenigen Personen deutscher Volkszugehörigkeit, welche am 1. Januar 1945 ihren dauernden Wohnsitz innerhalb der Grenzen des Deutschen Reiches nach dem Stand vom 1. März 1938 hatten oder außerhalb dieser Grenzen beheimatet waren und von dort geflüchtet oder ausgewiesen oder aus Kriegsgefangenschaft entlassen sind, in ihre Heimat nicht zurückkehren können und ihren ständigen Aufenthalt im Bundesgebiet genommen haben. Wählen kann nur, wer in eine Wählerliste eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

5. Wahlausschluß und Wahlbehinderung:

A. Ausgeschlossen von der Wahlberechtigung ist: 1. wer entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft oder wegen geistigen Gebrechens unter Pflegschaft steht; 2. wer durch Richterspruch die bürgerlichen Ehrenrechte rechtskräftig verloren hat; 3. wer nach den im Lande seines Wohnsitzes geltenden Bestimmungen über die politische Säuberung nicht wahlberechtigt ist; 4. wer von der Militärregierung wegen seiner Verbindung mit dem Nationalsozialismus verhaftet oder von seiner Beschäftigung oder einer einflußreichen Stellung im öffentlichen oder privaten Leben entlassen, suspendiert oder ausgeschlossen wurde, falls eine rechtskräftige Eingruppierung im Entnazifizierungsverfahren am Wahltage noch nicht vorliegt (§ 2 d. Ges.).

B. Die Wahlberechtigung ruht für Personen, die wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche in einer Heil- oder Pflegeanstalt untergebracht sind oder sich in Strafhaft befinden.

6. Wahlscheine:

A. Einen Wahlschein erhält auf Antrag: 1. ein Wahlberechtigter, der in eine Wählerliste eingetragen ist, a) wenn er sich am Wahltag während der Wahlzeit aus zwingenden Gründen außerhalb der Gemeinde, in deren Wählerliste er eingetragen ist, aufhält; b) wenn er nach Ablauf der Frist zur Auflegung der Wählerliste seine Wohnung in einen anderen Wahlbezirk verlegt; c) wenn er infolge eines körperlichen Leidens oder Gebrechens in seiner Bewegungsfähigkeit behindert ist und durch den Wahlschein die Möglichkeit erhält, einen für ihn günstiger gelegenen Wahlraum aufzusuchen; 2. ein Wahlberechtigter, der in eine Wählerliste nicht eingetragen oder darin gestrichen ist, a) wenn er nachweist, daß er ohne sein Verschulden versäumt hat, rechtzeitig die Berichtigung der Wählerliste zu beantragen; b) wenn er wegen Ruhens des Wahlrechts gestrichen oder nicht eingetragen war, der Grund hiefür aber nachträglich weggefallen ist.

B. Zuständig zur **Ausstellung** des Wahlscheins ist das Bürgermeisteramt der Gemeinde, in dessen Wählerliste der Wahlberechtigte eingetragen ist, wenn er **nicht** eingetragen ist, das Bürgermeisteramt des Wohnorts. Der Antragsteller hat den Grund zur Ausstellung eines Wahlscheins auf Anfordern glaubhaft zu machen.

Wahlscheine können bis einschließlich 12. August 1949 auf dem Rathaus, Zimmer 10a, bzw. Rathaus Unterrombach beantragt werden.

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt.

Aalen, 22. Juli 1949. **Bürgermeisteramt**
I. V. Nufer, Bürgermeister.

Ärztlicher Sonntagsdienst in Aalen
31. 7.: Dr. Richter, Bahnhofstr. 53; Tel. 377

Ärztlicher Sonntagsdienst in Ellwangen
31. 7.: Dr. Widenmann, Schloßvorstadt 5; Telefon 571

Ärztlicher Sonntagsdienst in Wasseralfingen
31. 7.: Dr. Eimer, Ruckenlager. Tel. 652

Amtsblatt für den Landkreis Aalen

Authorized by Military Government. — Herausgegeben vom Landratsamt Aalen. Verantwortlich: Landrat Dr. Anton Huber, Aalen.
Druck: Schwabenverlag A.-G. Ellwangen (Jagst). Auflage 10000. — Das Amtsblatt für den Landkreis Aalen erscheint wöchentlich einmal (Freitags).
Bezugspreis monatlich 70 Pfg. — Hauptvertriebsstellen: in Aalen: Schwabenverlag (Telefon 420), in Ellwangen: Schwabenverlag (Telefon 255 und 256).

Nr. 31 | 5. August | 1949

Bekanntmachung der vom Kreiswahlausschuß des Wahlkreises 9 (Landkreis Aalen-Schwäb. Gmünd) zugelassenen Kreiswahlvorschläge

Der Kreiswahlausschuß hat die Prüfung und Festsetzung der eingegangenen Kreiswahlvorschläge gemäß § 45 der Verordnung Nr. 1054 am 1. August 1949 vorgenommen. Nachstehend werden die zugelassenen Kreiswahlvorschläge in der nach § 45 a. a. O. vorgeschriebenen Reihenfolge bekanntgegeben:

1. **CDU:** Dr. Vogel, Rudolf, geboren am 18. 4. 1906 in Beuthen O/S., öffentl. Angestellter, wohnhaft in Aalen, Alte Heidenheimer Straße 42.
2. **SPD:** Dr. Günther, Norbert, geboren am 4. 6. 1904 in Liegnitz/Schles., Physiker, wohnhaft in Aalen, Parkstraße 8.
3. **DVP:** de Vries, Axel, geboren am 16. 6. 1892 in Wredensitz/Estland, Hauptschriftleiter, wohnhaft in Stuttgart-O, Straußweg 46.
4. **KPD:** Seckler, Albert, geboren am 7. 12. 1908 in Aalen, Schreiner, wohnhaft in Wasseralfingen, Sonnenbergstraße 14.
5. **Wählervereinigung Notgemeinschaft:** Nesbeda, Wolfgang, geboren am 10. 1. 1909 in Olmütz/CSR, Elektro-Ingenieur, wohnhaft in Unterkochen (Kreis Aalen).

Aalen, 3. August 1949. **Der Kreiswahlleiter**
Dr. Huber

Sitzung des Kreistags

Die nächste Sitzung des Kreistags findet am Mittwoch, dem 17. August 1949, vormittags 9.00 Uhr, im Saal des Gasthauses „Zum Rößle" in Neresheim statt. Zu dieser Sitzung ergeht hiermit öffentliche Einladung.

Tagesordnung:

I. Öffentliche Sitzung:
1. Haushaltssatzung f. d. Rechnungsjahr 1949
2. Haushaltsplan der Hospitalverwaltung Ellwangen für das Rechnungsjahr 1949
3. Bildung der Soforthilfeausschüsse
4. Änderung der Besoldungssatzung
5. Änderung der Kreissatzung
6. Grundstückserwerb
7. Bekanntmachungen

II. Nichtöffentliche Sitzung.

Aalen, 28. Juli 1949. IV/1082 **Landratsamt.**

Treibstoffausgabe des Landwirtschaftsamtes

Die Ausgabe der Treibstoffmarken durch das Landwirtschaftsamt erfolgt:
in Aalen in der Zeit vom 1.—3., 5.—6., 8.—9., 11. und 13. August, Turnstraße 17;
in Ellwangen am zweiten Mittwoch des Monats (10. August) von 9—15 Uhr durchgehend im Gebäude der Bezirksmilchverwertung;
in Bopfingen am zweiten Freitag des Monats (12. August) von 9—15 Uhr durchgehend im Nebenzimmer „Zum Hecht".

Während der Ausgabetage in Ellwangen und Bopfingen ist die Treibstoffausgabe in Aalen geschlossen. - Für neu erworbene Motore und landwirtschaftliche Fahrzeuge (Motormäher und ähnliches) können Treibstoffmarken nur ausgegeben werden, wenn auf vorgeschriebenem Formular beim Landwirtschaftsamt eine Neuanmeldung erfolgt war. — Die Treibstoffmarken haben nur Gültigkeit bis zum 31. August. Sie müssen also spätestens bis zu diesem Tage bei einer Tankstelle untergebracht sein.

Lebensmittel-Sonderaufrufe für Monat August 1949

Fett

Auf Abschnitt 812 der Karten 11, 14, 16 = 125 g Butter.
Auf Abschnitt E 810 der Karten 31, 34 = 125 g Handelsfett.

Fleisch

Verbraucher über 6 Jahre der Karten 11 und 21 erhalten als Vorgriff auf Abschnitt Fleisch 9 = 125 g Fleisch.

Käse

Auf Abschnitt E 810 der Karten 21, 24, 41, 44 = 62,5 g Käse.

Zucker

Auf Abschnitt Z 801 der Karten 41 und 44 = 125 g Zucker.
Auf Abschnitt Z 803 der Karten 41 = 210 g Zucker.

Pferdefleisch-Konserven

Soweit Vorräte ausreichen kann auf Abschnitt Brot C der Karten 11, 21, 31 eine Dose Pferdefleisch bezogen werden.

Kohlensonderzuteilung für Hausbrand

Für das Kohlenwirtschaftsjahr 1949/50 wurden für nachstehende Gruppen Sonderzuteilungen an Hausbrandkohle genehmigt:

1. Schwerbeschädigte und Blinde

Schwerbeschädigte und Blinde mit einer Erwerbsminderung von 70 Prozent und mehr erhalten als Sonderzuteilung 4 Ztr. Braunkohlenbriketts. Davon können 2 Ztr. sofort und 2 Ztr. im IV. Quartal 1949 bezogen werden.

2. Sonstige Verbrauchergruppen

Es können erhalten:
a) Familien mit Kleinkindern bis zu 3 Jahren bei 1 bis 2 Kindern = 1 Ztr. Braunkohlenbriketts; bei 3 und mehr Kindern 2 Ztr. Braunkohlenbriketts;
b) schwangere Frauen vom Beginn des vierten Monats der Schwangerschaft an = 2 Ztr. Braunkohlenbriketts;
c) Personen über 65 Jahre 2 Ztr. Braunkohlenbriketts;
d) Bewohner von Kellerräumen, Dachgeschossen, Baracken, Bunkern u. ä. Notunterkünften = 3 Ztr. Braunkohlenbriketts.

Die Sonderzuteilungen dürfen von den Kohlenhändlern des Kreises Aalen nur auf Bezugsmarken des KWA Aalen ausgegeben werden, die den Stempel der Kartenausgabestelle tragen.

Die Bürgermeisterämter fordern bis **spätestens 31. August 1949** den Bedarf an Bezugsmarken für vorstehende Personengruppen beim KWA Aalen, Abteilung Kohle, schriftlich an. Die Bezugsmarken sind gegen Nachweis an die Antragsteller auszugeben. **Landratsamt**

Aalen, 3. August 1949. **Kreiswirtschaftsamt.**

Brennholz für Hausbrand

Wie wiederholt festgestellt wurde, wird das von den Gemeinden der Bevölkerung zugewiesene Brennholz für das Forstwirtschaftsjahr 1949/50 nur zögernd abgenommen. Die Bevölkerung wird in ihrem eigenen Interesse darauf aufmerksam gemacht, daß die Verwaltung für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten mit Zustimmung der Verwaltung für Wirtschaft folgende Weisung an die Waldbesitzer herausgegeben hat:

„Mit Genehmigung der örtlich zuständigen Forstaufsichtsbehörde wird der Waldbesitzer ermächtigt, bewirtschaftetes Brennholz, das vom Bezugsberechtigten bzw. vom eingeschalteten Brennholzhandel nicht innerhalb der festgesetzten Überweisungsfrist abgenommen wird, anderweitig frei zu verkaufen."

Um den Verbraucher vor Verlusten durch diese Regelung zu bewahren, wird darauf aufmerksam gemacht, daß das zugewiesene Brennholz unbedingt innerhalb der Überweisungsfrist abgenommen wird. Die Überweisungsfrist beträgt in der Regel vier Wochen.

Die Bürgermeisterämter werden gebeten, die Bevölkerung durch entsprechende Bekanntmachung von vorstehender Regelung zu unterrichten. **Landratsamt**

Aalen, 3. August 1949. **Kreiswirtschaftsamt.**

Fürsorgeunterstützungen

Die laufenden Unterstützungen für **Aalen und Wasseralfingen** werden am **Mittwoch, 10. August 1949**, an Ostflüchtlinge, frühere FU- und RFU-Empfänger und am **Freitag, 12. August 1949**, an Sozial- und Kleinrentner auf der Kasse der Kreispflege, Schubartstraße 2, ausbezahlt. Ausweise (Bescheid des Kreisfürsorgeamts, Kennkarte oder Flüchtlingsausweis, schriftliche Vollmachten usw.) sind mitzubringen.

Die Unterstützungsberechtigten aus den übrigen Kreisgemeinden erhalten ihre Barunterstützungen (auch Vorschüsse) von der **Gemeindekasse** und nicht unmittelbar von der Kreispflege.

Kreispflege Aalen.

Freigabe beschlagnahmter Einrichtungsgegenstände

Von der Militärregierung wurden folgende seit 1945 beschlagnahmten Einrichtungsgegenstände freigegeben:

1 Schlafzimmer Eiche, bestehend aus einem dreiteiligen Schrank mit Spiegeln und einer Bettstelle mit Drahtfedermatratze — 1 Schlafzimmer Birke, poliert, bestehend aus zwei Bettstellen je mit Drahtfedermatratze — 2 Matratzenschoner — 2 Auflagematratzen je dreiteilig — 1 Feder-Oberbett — 1 Kopfkissen — 1 zweiteiliger Schrank — 1 Bettstelle Tanne — 1 Chaiselongue — 1 Tisch — 1 runder Herrenzimmertisch — 2 Lederklubsessel — eine Anzahl Stühle (teilweise beschädigt) — eine Anzahl Schreibtische — Küchengeschirr verschiedener Art und verschiedener Sorten — 2 Fußbodenteppiche — 2 Rauchtische, davon einer mit Marmorplatte.

Die Eigentümer der genannten Gegenstände sind nicht mehr feststellbar. Personen, die im Jahre 1945 Einrichtungsgegenstände abgegeben und diese bis heute noch nicht zurückerhalten haben, können diese freigegebenen Möbel beim Amt für Besatzungsleistungen Aalen, Neue Heidenheimer Straße 5, besichtigen und ihre Eigentumsansprüche geltend machen. Wenn die Eigentümer bis zum 15. August nicht festgestellt werden können, werden die Möbel vom Amt für Besatzungsleistungen verkauft.

Aalen, 2. August 1949. **Landratsamt**
Amt für Besatzungsleistungen.

Postsendungen aus der Vorbesatzungszeit

Die Oberpostdirektion Stuttgart teilt uns mit: Die beim Zusammenbruch im Mai 1945 in der französischen Besatzungszone beschlagnahmten Postsendungen sind von der Besatzungsmacht nunmehr zur nachträglichen Aushändigung an die Empfänger bzw. Absender freigegeben worden. Die Sendungen tragen den Vermerk „Weiterleitung durch Kriegsverhältnisse verhindert".

Einkaufsgenehmigung von Nutz- und Zuchtvieh

Mit sofortiger Wirkung sind Einkaufsgenehmigungen für Nutz- und Zuchtvieh nicht mehr notwendig. Es unterbleibt daher im Interesse eines möglichst freizügigen Nutz- und Zuchtviehverkehrs ab sofort die Ausstellung der Einkaufsgenehmigungen bei Nutz- und Zuchtvieh einschließlich Ferkel. Dagegen wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die **Transport- und Schlußscheinpflicht** nach wie vor bestehen bleibt.

Verhütung von Waldbränden und Bränden auf Feldern

I. Waldbrände und Brände auf Feldern vernichten unersetzliche Güter. In den meisten Fällen entstehen diese Brände durch Unachtsamkeit, sträflichen Leichtsinn oder unbeaufsichtigte Kinder. Es wird darauf hingewiesen, daß es verboten ist, in Wäldern und Ödflächen oder in deren Nähe

1. Feuer zu machen, Streichhölzer oder Feuerzeuge anzubrennen,
2. Zigarren-, Zigaretten-Stummel, abgebrannte Streichhölzer oder sonstige glimmende Gegenstände wegzuwerfen. Generatorabfälle von Kraftfahrzeugen müssen eingegraben oder so mit Wasser übergossen werden, daß kein Brand mehr entstehen kann,
3. in der Zeit vom 1. März bis 31. Oktober zu rauchen.

Wandergruppen dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung des zuständigen Forstamtes in der Nähe von Wäldern Feuer zum Abkochen anmachen. Auf Ödflächen, die nicht in der Nähe eines Waldes sind, ist eine schriftliche Einverständniserklärung des Grundstückseigentümers erforderlich. Das in diesen Fällen gestattete Feuer ist sorgfältig zu bewachen und vor der Weiterfahrt so zu löschen, daß kein Brand mehr entstehen kann. Zuwiderhandlungen gegen diese Verbote werden auf Grund von § 9 der Verordnung zum Schutze der Wälder vom 25. Juni 1938 (RGBl. S. 700) mit Haft und mit Geldstrafe bis zu 150 DM bestraft, ohne Rücksicht darauf, ob Brandgefahr vorhanden war oder nicht. Bei Brandgefahr können Gefängnisstrafen bis zu 3 Monaten verhängt werden. Ist durch die Zuwiderhandlung ein Brand ausgebrochen, so erfolgt Bestrafung nach § 308 und 309 StGB mit Gefängnis bzw. Zuchthaus. Eltern werden bei Verletzung der Aufsichtspflicht ihren Kindern gegenüber strafrechtlich zur Verantwortung gezogen, außerdem haften sie gemäß § 832 BGB für den von ihren Kindern verursachten Schaden. Wird jemand auf frischer Tat betroffen oder verfolgt, so ist, wenn er der Flucht verdächtig ist oder seine Persönlichkeit nicht sofort festgestellt werden kann, jedermann befugt, ihn auch ohne richterlichen Befehl vorläufig festzunehmen.

II. Aus Gründen des Naturschutzes ist nach § 14 der Naturschutzverordnung in der Zeit vom 1. März bis 31. Oktober ferner verboten:

1. Hecken, Gebüsche und lebende Zäune zu roden oder abzubrennen,
2. die Bodendecke auf Wiesen, Feldrainen, ungenutztem Gelände an Hängen und Hecken abzubrennen,
3. Rohr- und Schilfbestände zu beseitigen.

Zuwiderhandlungen werden nach § 30 der Naturschutzverordnung bestraft.

Aalen, 27. Juli 1949. VII/3271. **Landratsamt.**

Der Kreisverband Aalen hat zu veräußern:

einen 3,6 Tonnen Opel Blitz Lkw ohne Aufbau, fahrbereit;
einen 1,5 Tonnen luftgekühlten Phänomen Lkw. mit geschlossenem Kastenaufbau, fahrbereit, zugelassen und versteuert;
eine Drehbank, Marke Böhringer, Typ V 4, Spitzenlänge 2 m.

Die beiden Lastwagen können in der Postgarage, Bahnhofstraße, und die Drehbank in der Autohalle der Omnibusverkehrsgesellschaft besichtigt werden. Schriftliche Angebote werden bis 15. August 1949 an die Kreispflege erbeten.

Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmalen im Kreise Aalen

Auf Grund der §§ 3, 12 Abs. 1, 13 Abs. 1, 15 und 16 Abs. 1 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. 6. 1935 (RGBl. I S. 821) sowie des § 7 Abs. 1 bis 4 und des § 9 der Durchführungsverordnung vom 31. 10. 1935 (RGBl. I S. 1275) wird mit Zustimmung der höheren Naturschutzbehörde für den Bereich des Kreises Aalen folgendes verordnet:

§ 1. Die in der nachfolgend abgedruckten Liste aufgeführten Naturdenkmale werden mit dem Tag der Bekanntgabe dieser Verordnung in das Naturdenkmalbuch eingetragen und erhalten damit den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes.

§ 2. Die Entfernung, Zerstörung oder sonstige Veränderung der Naturdenkmale ist verboten. Unter dieses Verbot fallen alle Maßnahmen, die geeignet sind, die Naturdenkmale oder ihre Umgebung zu schädigen oder zu beeinträchtigen, z. B. durch Anbringen von Aufschriften, Errichten von Verkaufsbuden, Bänken oder Zelten, Abladen von Schutt oder dergleichen. Als Veränderung eines Baumdenkmals gilt auch das Ausästen, das Abbrechen von Zweigen, das Verletzen des Wurzelwerks oder jede sonstige Störung des Wachstums, soweit es sich nicht um Maßnahmen der Pflege des Naturdenkmals handelt. Die Besitzer oder Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, Schäden oder Mängel an Naturdenkmalen der Naturschutzbehörde zu melden.

§ 3. Ausnahmen von den Vorschriften im § 2 können von der unterzeichneten Naturschutzbehörde in besonderen Fällen zugelassen werden.

§ 4. Wer den Bestimmungen des § 2 zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und den §§ 15 und 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

§ 5. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Bekanntgabe im Kreisamtsblatt in Kraft und ersetzt gleichzeitig die Verordnungen zur Sicherung von Naturdenkmalen des Landrats in Neresheim vom 19. 2. 27, 1. 6. 37 und 8. 7. 38 für die jetzt zum Kreis Aalen gehörenden Gemeinden des früheren Kreises Neresheim.

Aalen, den 22. Juni 1949. VI/4490 Landratsamt als untere Naturschutzbehörde.

Angaben über die Lage der Naturdenkmale

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Anzahl, Art, Name der Naturdenkmale	Stadt-, Landgemeinde (Ortsbezirk, Gemarkung, Forstamt)	Lagebezeichnung nach festen Geländepunkten (Himmelsrichtung, Entfernung und dgl.)	Bezeichnung der mitgeschützten Umgebg., zugelassene Nutzung u. a.
1	2 Kleinblättrige Winterlinden	Aufhausen Forstamt Bopfingen	Westlicher Ortsausgang an der Straße nach Lauchheim	
2	Der „Lange Stein" s. Felsen darüber	Dorfmerkingen	Amt Ortsweg Nr. 2	
3	Keyerbühl	Dorfmerkingen Teilort Hohenlohe	Am Vicinalweg Nr. 2 Hohenlohe-Unterriffingen	Schafweide
4	1 Sommerlinde mit Hüle	Ebnat, Teilort Niesitz	Mitten in Niesitz	Hüle als Geflügelweiher
5	Singeneiche	Ebnat, im „Singenteich"	An der Staatswaldgrenze im Singenteich	
6	1 alte Buche, dreistämmig	Ebnat, Markung Diepertsbuch, Forstamt Nietheim	Leicht SO vom Diepertsbucherhof vor dem Waldsaum	
7	1 Stieleiche	Ellwangen	Schloßhof des Ellwanger Schlosses Ellwangen	
8	1 Stieleiche	Ellwangen	Beim Kino, Ellwangen	
9	1 Stieleiche	Ellwangen	„Bei der Eich", Ellwangen	
10	1 Kandelaberforche	Ellwangen	Weg Rotenbach-Ölmühle, an der Grenze Ellwangen/Schrezheim	
11	Schönengrabenallee und Pappeln im Garten Endres-Kröll	Ellwangen	Schönengraben, Gebäude Nr. 17	
12	1 Eiche, 1 Ahorn, 2 Linden	Ellwangen		
13	Kastanien am Marktplatz	Ellwangen	Marktplatz, Ellwangen	
14	Pappeln u. Birken	Ellwangen	Zwischen Mittelhof und Schönenberg	
15	Rinderburg	Ellwangen	Parzelle 1282/1 Ellwangen	
16	„Im Loh" Vogelschutzgehölz	Ellwangen	„Im Loh" Parzelle 44/2 Dr. Walcher und Bund für Vogelschutz	
17	1 alte Hütebuche	Essingen	ca. 100 m westlich des Kalkofens, 20 m von Straße Lauterburg-Essingen	
18	1 alte Linde	Essingen-Hohenroden	Am Hohenroder See Frhr. v. Wöllwartsche Waldstiftung	
19	1 Eiche	Essingen-Hohenroden	50 m südlich Hohenroden an Straße Hohenroden-Essingen	
20	„Wollenloch", Doline	Essingen-Oberkochen	Realgenossenschaft Essingen und Forstamt Oberkochen	
21	Beiberg, Felsen und Steinbrüche	Flochberg		Steinbruchbetrieb nach Sonderverordnung
22	Goldberg und Langenberg	Goldburghausen Trochtelfingen Pflaumloch	Felswände, Bergränder, südlich Goldberg, ca 300 m nördlich, ca. 200 m Langenberg und westliche Fortsetzung des Goldbergs	Weidenutzung Ackernutzung Steingewinnung verboten
23	„Brauner Schwab"	Kerkingen, Teilort Itzlingen	ca. 800 m südlich vom Dorfrand	Baden zunächst noch erlaubt
24	Anlagen um Maria Buch	Neresheim-Maria Buch		
25	1 große Buche	Neresheim Schloß Neresheim	Am Albvereinsweg Christgarten und Fluertshäuserhof (Waldweg) bei Gebäude Nr. 23, Schloß rechts der Klostermauer a. Waldanfg.	
26	Linden mit Hüle	Stetten-Neresheim	Etwa 50 m vom Ortsausgang bei Geb. Nr. 22 am Gemeindeweg Nr. 1	
27	1 Winterlinde	Teilort Stetten Neresheim	Am Vicinalweg Nr. 3 nach Elchingen auf halber Höhe der Steigung, rechts	
28	1 Winterlinde	Stetten-Neresheim	Am Vicinalweg Nr. 1 nach Neresheim, etwa 50 m von der Kreuzung Stetten-Neresheim und Dossingen-Kuchener Tal	
29	2 Linden	Nordhausen	Nordhausen, Ortsausgang bei der Ölbergkapelle	
30	2 Linden	Neunheim-Röhlingen	Gemeinde neben Kapelle an der Straße nach Ellwangen	
31	1 Eiche	Neunheim-Röhlingen	Gemeinde — „Neunheimer Eiche"	
32	1 Linde	Neunstadt	Bei Haus 36 an Straßenkreuz Ellwangen-Röhlingen u. Ellwangen-Lauchheim	
33	2 Linden	Röhlingen	Ortsausgang Elberschwenden nach Dettenroden	
34	2 Linden	Röhlingen	An der Straße Röhlingen-Zöbingen „Am Hängle"	
35	2 Eichen	Röhlingen	Rechts der Straße Röhlingen-Zöbingen „am Gänswasen"	

Lfd. Nr.	Angaben über die Lage der Naturdenkmale Bezeichnung, Anzahl, Art, Name der Naturdenkmale	Stadt-, Landgemeinde (Ortsbezirk, Gemarkung, Forstamt)	Lagebezeichnung nach festen Geländepunkten (Himmelsrichtung; Entfernung und dgl.)	Bezeichnung der mitgeschützten Umgebg., zugelassene Nutzung u. a.
36	1 Eiche	Röhlingen	An Nordrand des Kanzwaldes „Schillereiche“	
37	4 Linden	Röhlingen	Auf der Krautgartenheide beim Krautgartenkreuz	
38	1 Linde	Hohenberg-Rosenberg	Im Friedhof der Bergkirche	
39	„Burgstall“ mit nächster Umgebung	Schwabsberg-Buch	Nordöstlich Buch an der Bahnlinie	Weidenutzung Sandabbau hat sich mindestens 10 m vom unteren Rand des Hanges des Burgstalls entfernt zu halten
40	1 Linde	Stödtlen-Regelsweiler	Parzelle 1/5, Gemeinde	
41	1 Eiche	Trochtelfingen	Gewand Eisenbühl NW Trochtelfingen Auf Höhe NO der Str. Bopfingen-Nördlingen	
42	2 Linden	Waldhausen, Teilort Bernlohe, Forstamt Kapfenburg	Bei der Kapelle an der Straße Simmisweiler-Arlesberg	
43	Erdfälle	Waldhausen	Rechts der Straße nach Arlesberg Gras- und Weidenutzung zugelassen, Auffüllung untersagt	
44	3 Linden	Unterwilflingen	Auf dem Kapellberg	
45	Keltische Schanze	Wasseralfingen, Heisenberg	Bisherige Nutzungserlaubnis, Abgraben, Aufschüttung, jegl. Änderung der Geländeform untersagt.	

Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen

Landschaftsschutzgebiete im Kreis Aalen

Auf Grund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. 6. 1935 (RGBl. I S. 821) in der Fassung des dritten Änderungsgesetzes vom 20. 1. 1938 (RGBl. I S. 36) sowie des § 13 der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung vom 31. 10. 1935 (RGBl. I S. 1275) wird mit Ermächtigung des Kultministers als höherer Naturschutzbehörde Folgendes verordnet:

§ 1. Die in der Landschaftsschutzkarte bei der unteren Naturschutzbehörde (Landrat) in Aalen mit grüner Farbe eingetragenen Landschaftsteile werden mit dem Umfange, der sich aus der Eintragung in der Landschaftsschutzkarte ergibt, mit dem Tag der Bekanntmachung dieser Verordnung dem Schutze des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

§ 2. (1) Es ist verboten, innerhalb der in der Landschaftsschutzkarte durch farbige Umrahmung kenntlich gemachten Gebiete Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, das Landschaftsbild oder die Natur zu beeinträchtigen.

(2) Unter das Verbot fallen insbesondere: a) die Anlage von Bauwerken aller Art, auch von solchen, die keiner baupolizeilichen Genehmigung bedürfen, b) das Lagern und Zelten an anderen als hierfür vorgeschlagenen Plätzen, c) das Ablagern von Abfällen, Müll, Schutt und dergleichen, d) das Anbringen von Tafeln, Inschriften und dergl., soweit sie nicht auf den Landschaftsschutz oder den Verkehr sich beziehen, e) der Bau von Drahtleitungen, f) die Anlage von Abschütthalden, Steinbrüchen, Baggerbetrieben, Kies-, Sand- und Lehmgruben oder die Erweiterung bestehender Betriebe, sofern sie im Widerspruch mit dem Sinn dieser Verordnung steht, g) die Beseitigung oder Beschädigung der innerhalb der geschützten Landschaftsteile vorhandenen Hecken, Bäume, Sträucher und Gehölze außerhalb des geschlossenen Waldes, der Tümpel und Teiche, h) Aufforstungen.

(3) Vorhandene landschaftliche Verunstaltungen sind auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde zu beseitigen, sofern es sich nicht um behördlich genehmigte Anlagen handelt und die Beseitigung ohne größere Aufwendungen mögl. ist.

§ 3. Unberührt bleibt die bisherige wirtschaftliche Nutzung, sofern sie dem Zweck dieser Verordnung nicht widerspricht.

§ 4. Ausnahmen von den Vorschriften in § 2 können von mir in besonderen Fällen zugelassen werden.

§ 5. Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und dem § 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

§ 6. Diese Verordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt in Kraft. Sie ersetzt die Verordnungen zur Sicherung von Naturdenkmalen des Landrats in Neresheim vom 23. 3. 34, 4. 9. 34, 2. 10. 1934, 15. 12. 34, 14. 5. 35 für die jetzt zum Kreis Aalen gehörenden Gemeinden des früheren Kreises Neresheim und erinnert an die Verfügungen des Kultministeriums vom 20. 9. 1940 und vom 22. 8. 1941.

Aalen, den 22. Juni 1949. Landratsamt als untere Naturschutzbehörde.

Lfd. Nr.	Angaben über die Lage der Naturdenkmale Bezeichnung, Anzahl, Art, Name der Naturdenkmale	Stadt-, Landgemeinde (Ortsbezirk, Gemarkung, Forstamt)	Lagebezeichnung nach festen Geländepunkten (Himmelsrichtung, Entfernung und dgl.)	Bezeichnung der mitgeschützten Umgebg., zugelassene Nutzung u. a.
1	Tonnenberg	Aufhausen-Röttingen		Nutzung wie bisher
2	Ipf	Bopfingen-Oberdorf		Nutzung wie bisher
3	Sandberg	Bopfingen		Nutzung wie bisher
4	Karkstein	Oberdorf	„Weide auf dem Karkstein“	Nutzung wie bisher
5	Dossinger Tal	Dorfmerkingen		Nutzung wie bisher
6	Schloßberg-Schönenberg	Die ganze Markung „Schloß ob Ellwangen“	Abgrenzung mit den Grenzen der Markung, aber einschließlich der Schönenbergstraße mit den vier Schloßweihern	Nutzung wie bisher
7	Weiherwiesen	Essingen	Meßtischblatt, Grenze mit Waldgrenze sich deckend	Nutzung wie bisher
8	Wental „Steinernes Meer“	Essingen, Forstamt Königsbronn	Gebiet nördlich der Straße Bartholomä-Königsbronn	Nutzung wie bisher
9	Bergkegel mit Ruine Flochberg	Flochberg		Nutzung wie bisher
10	Die „Zwing“	Neresheim	Tälchen zwischen Neresheim (Kalksteinbruch und Hochstatterhof)	
11	Schafweide mit Wacholder	Wildenberg-Stödtlen	Nördlich Wildenbergkapelle	Nutzung wie bisher
12	„Dellenhäusle“ und Herdtbühl	Waldhausen-Beuren		Nutzung wie bisher

Anmeldungen zum Sommerzeltlager bei der Burghardsmühle

im Rottal (3/4 Stunden von der Hammerschmiede entfernt) für 10—15jährige Jungens, durchgeführt vom Kreisjugendausschuß Aalen in der Zeit vom 6. bis 13. August und vom 13. bis 20. August, sind aus Stadt und Landkreis Aalen zu richten an KJA. Landratsamt, Neue Heidenheimer Straße 5, Zimmer 1 (Tel.: 848, App. 71).

Unkostenbeitrag pro Teilnehmer je Woche DM 7.—. Im nachgewiesenen Bedürfnisfalle kann eine Ermäßigung gewährt werden.

An Lebensmittelkarten sind abzugeben für eine Woche: 125 g Fleisch, 125 g Fett, 2000 g Brot.

Abfahrt der Teilnehmer vom Landratsamt Aalen ab nach der Burghardsmühle: Samstag, 6. August, 10 Uhr.

Kreisjugendausschuß Aalen.

Württ. Rotes Kreuz, Ortsverein Aalen

Mitglieder-Versammlung am Donnerstag, den 4. August 1949, 19.30 Uhr, in der Gaststätte „Zum Alten Löwen“ in Aalen. Tagesordnung: Arztvortrag, Bericht über die Kreisbereitschaftsleiterinnentagung, Wahl des Vorstandes, Wahl der Delegierten zum Kreisverein. Unsere aktiven (männliche u. weibliche Bereitschaftsangehörige) sowie die passiven Mitglieder und andere Interessenten werden zur Teilnahme eingeladen und um zahlreichen Besuch gebeten. Der Vorstand.

Kreisstadt Aalen

Der Vieh- und Schweinemarkt

wird am Montag, 8. August 1949, abgehalten. Es gelten die üblichen seuchenpolizeilichen Bestimmungen. Der Viehverkauf ist nur auf Grund eines vom Landwirtschaftsamt ausgestellten Einkaufsscheines zulässig. Auftrieb zum Viehmarkt auf dem Spritzenhausplatz durch den Zugang beim Gasthaus „Zum Stern“. Marktbeginn 8 Uhr

Brennholzversorgung

In den nächsten 14 Tagen bis 3 Wochen erfolgt der Einzug des Brennholzgeldes für nachstehende Straßen:

Gutenbergstraße
Goethestraße
Gmünder Straße
Gerberstraße
Gärtnerstraße
Gartenstraße
Galgenberg-Behelfsheim
Galgenberg-Baracken
Galgenbergstraße
Gabelsbergerstraße
Hirschbachstraße
Hirschstraße
Auf der Heide
Himmlinger Weg
Hermannstraße
Helferstraße
Heinrichstraße
Heckenweg
Hauptstraße
Hauffstraße
Hardtstraße

Die Empfangsberechtigten werden gebeten, das Geld für das Brennholz bereitzuhalten, oder, falls sie das Holz jetzt nicht bezahlen können, dies der Brennholzverteilungsstelle sofort zu melden, damit unnötige Botengänge vermieden bleiben.

Änderung der Baulinien an der Bahnhof- und der Schleifbrückenstraße.

In der Sitzung am 28. 7. 1949 hat der Gemeinderat die Abänderung der Baulinien an der Bahnhof- und Schleifbrückenstraße beschlossen. Der Plan über den Verlauf der geänderten Baulinien ist vom Samstag, 6. 8. 1949, bis Freitag, 12. 8. 1949, auf dem Rathaus, Zimmer 10a, zur öffentlichen Einsicht aufgelegt; etwaige Einwendungen können während dieser Zeit beim Bürgermeisteramt erhoben werden.

Stadt Ellwangen (Jagst)

Am Dienstag, den 16. August 1949, wird der **Vieh-, Krämer- und Schweinemarkt** abgehalten. Hierzu gelten die üblichen seuchenpolizeilichen Bestimmungen. Der Zutrieb von Vieh aus Sperr- und Beobachtungsgebieten sowie aus Schutzzonen ist verboten. Der Auftrieb zum Viehmarkt beginnt um 7 Uhr auf dem Ob. Brühl. Der Krämermarkt wird auf dem Marktplatz abgehalten.

Sicherstellung der Wasserversorgung durch Sparmaßnahmen

Die Bevölkerung wird daran erinnert, daß die vom Bürgermeisteramt am 30. Juni 1949 angeordneten Maßnahmen zur Einsparung des Wasserverbrauchs nach wie vor bis zum ausdrücklichen Widerruf in Kraft sind und auch dann nicht als aufgehoben anzusehen sind, wenn nur kurzfristige, schwache Regenfälle oder sommerliche Gewitter eintreten.

Die Landeswasserversorgung hat die **Wasserzufuhr** in das städtische Leitungsnetz bis auf weiteres um **20 Prozent gekürzt.** Es muß von der gesamten Bevölkerung erwartet werden, daß sie Disziplin hält, weil andernfalls die Versorgung der höher gelegenen Stadtteile (Wolfgangshöhe, Stadelberg, Krankenhaus, Kugelberg, Mittelhof, Schönenberg) gefährdet ist.

Die städtische Polizei ist angewiesen, die Einhaltung des Wasserspargebots zu überwachen und Zuwiderhandlungen unnachsichtlich zur Anzeige und Bestrafung durch das Friedensgericht zu bringen. In schweren Fällen müssen die Betreffenden mit Abschaltung des Hausanschlusses durch das städt. Wasserwerk rechnen.

Finanzielle Maßnahmen zur Förderung des Wiederaufbaus und zur Wohnraumbeschaffung

Erstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes Nr. 326 vom 10. März 1949 (Reg.-Bl. S. 44) in der Fassung des Gesetzes Nr. 360 vom 5. Juli 1949 Nr. V Woh 990

Auf Grund von Art. 5 des Gesetzes Nr. 326 wird im Einvernehmen mit dem Landwirtschaftsministerium verordnet:

I. Allgemeines

(1) Auf Grund von Art. 1 des Gesetzes Nr. 326 können aus Landesmitteln Finanzierungsbeihilfen gewährt werden:

a) für den Wiederaufbau und für die Instandsetzung der durch Kriegshandlungen zerstörten oder beschädigten landwirtschaftlichen Betriebsgebäude;

b) für die Fertigstellung begonnener, jedoch aus finanziellen Gründen nach der Währungsreform wieder eingestellter Bauten der unter Ziff. a) genannten Art.

(2) Als landwirtschaftliche Betriebsgebäude im Sinne dieses Gesetzes gelten:

Stallungen, Scheunen, Wagen- und Maschinenhallen, Speicheranlagen, Dunglegen, Brennereien und sonstige zur Führung des Betriebes erforderlichen baulichen Anlagen.

(3) Umfaßt ein Bauvorhaben gleichzeitig ein landwirtschaftliches Betriebsgebäude und ein Wohngebäude, so wird die Finanzierungsbeihilfe nach diesem Gesetz nur auf den Kostenteil gewährt, der auf das landwirtschaftliche Betriebsgebäude entfällt.

(4) Voraussetzung für die Gewährung der Finanzierungsbeihilfen ist, daß

a) die Ausführung des Bauvorhabens betriebswirtschaftlich notwendig und allgemein volkswirtschaftlich gerechtfertigt ist,

b) das Bauvorhaben baurechtlich genehmigt und seine bauwirtschaftliche Versorgung sichergestellt ist,

c) der Bauherr nachweisbar nicht in der Lage ist, das ganze Bauvorhaben aus eigenen Mitteln oder zu für seinen Betrieb tragbaren Bedingungen aus fremden Mitteln zu finanzieren.

d) mindestens 50 bis 70 Prozent der als angemessen anerkannten Baukosten vom Bauherrn nachweisbar selbst aufgebracht und für das Bauvorhaben sichergestellt sind, und zwar durch eigene Mittel, durch Darlehen Dritter und durch eigene Arbeits- und Transportleistungen,

e) für das Bauvorhaben eine dem Bauherrn finanziell zumutbare bautechnische Lösung vorgesehen ist und Anlage und Ausführung des Gebäudes den Grund- und Mindestforderungen entsprechen, die vom Landwirtschaftsministerium für die Gestaltung landwirtschaftlicher Betriebsgebäude aufgestellt sind,

f) der Bauherr förderungswürdig ist. Der Darlehensnehmer ist verpflichtet, dem Beauftragten des Landwirtschaftsministeriums die für die Beurteilung der Förderungswürdigkeit notwendigen Auskünfte zu erteilen.

Bei der Beurteilung der Förderungswürdigkeit sollen die Erzeugungs- und Ablieferungsleistungen des Betriebes in den Jahren 1945 bis 1949 mitberücksichtigt werden.

II. Art und Höhe der Finanzierungsbeihilfen

A. Baukostenzuschüsse

(1) Die Baukostenzuschüsse werden gem. Art. 1 Abs. 4 des Gesetzes in der Form eines vorläufig zinslosen Darlehens gegeben.

(2) Das Darlehen ist an bereitester Stelle innerhalb von 80 bis 90 Prozent der Gesamtbaukosten dinglich sicherzustellen. Wird daneben ein zinsloses Darlehen nach Gesetz Nr. 361 gegeben, so hat es gleichen Rang mit diesem Darlehen.

(3) Die Darlehenshöhe im Einzelfall richtet sich: a) nach den für das Bauvorhaben an Hand geprüfter Bauabrechnungen als angemessen erkannten Baukosten. Als angemessene Baukosten gelten die Aufwendungen, die unter den derzeit gegebenen Verhältnissen bei einwandfreier Kalkulation allgemein zur Durchführung eines derartigen Bauvorhabens erforderlich sind; b) nach der vom zuständigen Landwirtschaftsamt für den Betrieb des Darlehensnehmers ermittelten Zinsleistungs- und Belastungsgrenze; c) nach der Höhe der auf dem Betrieb bereits ruhenden dinglichen Lasten.

B. Zinsbeihilfen

(1) Die Zinsbeihilfen werden für die zur Wiederherstellung der beschädigten Bauten aufgenommenen Darlehen gewährt, soweit diese Darlehen den hälftigen Betrag der als angemessen erkannten Baukosten nicht übersteigen. Die Zinsbeihilfe beträgt im Einzelfall höchstens 4 Prozent des Darlehensbetrages für das Jahr. Sie ist auf fünf Jahre befristet.

(2) Für Darlehen, deren Zinssatz und Beschaffungskosten über die nach den jeweiligen Kapitalmarktverhältnissen üblichen Höhe und Art hinausgehen, wird keine Zinsbeihilfe gewährt.

(3) Die Zinsbeihilfen können für Rechnung des Bauherrn an den Geldgeber ausbezahlt werden, für dessen Darlehen sie gewährt werden.

III. Bewilligungsbehörden

(1) Die Durchführung der Förderungsmaßnahmen im Landesbezirk Württemberg erfolgt durch das Landwirtschaftsministerium. Die Verwaltung der Mittel wird der Württembergischen Landeskreditanstalt in Stuttgart übertragen. Die Landeskreditanstalt erläßt mit Zustimmung des Innenministeriums und des Landwirtschaftsministeriums die für die Auszahlung der Förderungsbeihilfen erforderlichen Verfahrensvorschriften.

(2) Das Landwirtschaftsministerium bewilligt die Beihilfen. Auf Grund dieser Bewilligung ergehen durch die Landeskreditanstalt die Darlehens- und Zinsverbilligungsbescheide. Die Landeskreditanstalt veranlaßt auch die dingliche Sicherung der Darlehen, ihre Auszahlung und ihre weitere Verwaltung.

IV. Schlußbestimmungen

(1) Finanzierungsbeihilfen, die durch falsche Angaben erschlichen wurden, werden widerrufen. Ausgezahlte Beträge sind alsdann zurückzuerstatten.

(2) Die Durchführungsbestimmungen des Innenministeriums zum Gesetz Nr. 326 über finanzielle Maßnahmen zur Förderung des Wiederaufbaus und zur Wohnraumbeschaffung v. 8. 10. 1947 (Amtsblatt 1948 S. 4) werden hiermit aufgehoben.

gez.: Ulrich,
Innenminister.

Ablieferung von Mohnkapseln

Das Landwirtschaftsministerium wurde von der Arzneimittel-Industrie gebeten, die Sammlung und Ablieferung von Mohnkapseln zu unterstützen. Die Mohnkapseln enthalten Spuren von Wirkstoffen, die zur Herstellung von wichtigen Arzneimitteln benötigt werden. Bisher sind immer noch erhebliche Devisenbeträge für die Einfuhr von Rohstoffen aus dem Auslande zur Herstellung von Schmerzlinderungsmitteln erforderlich gewesen, die bei restloser Ablieferung der Mohnkapseln für andere Zwecke frei werden.

Die Kapseln müssen trocken, gesund, hellfarbig und möglichst kurzstielig sein. Dunkle, schwarze oder verschimmelte Kapseln sind für eine Verwertung ungeeignet und dürfen nicht übernommen werden. Die Kapseln sollen zwecks Raumersparnis möglichst zerkleinert abgeliefert werden. Der Erzeugerpreis beträgt bis auf weiteres für Mohnkapseln: mit einem Stengelanteil bis höchstens 3 cm 7.50 DM je dz, mit einem Stengelanteil von mehr als 3 cm höchstens 20 cm 5.— DM je dz, frei örtliche Sammelstelle bzw. Lagerhaus. Den Ankauf der leeren Mohnkapseln in Württemberg-Baden hat die Württ. Landw. Zentralgenossenschaft-Raiffeisen eGmbH., Stuttgart, übernommen. Weitere Auskünfte erteilen die Lagerhäuser.

Bei 1 Hektar Mohnanbau fallen durchschnittlich etwa 5 dz Mohnkapseln an, welche bisher oft infolge mangelnder Verwertungsmöglichkeiten als Abfallprodukt angesehen und weggeworfen oder als Streu verwendet wurden. Durch die Ablieferung einwandfreier Mohnkapseln hat der Mohnanbauer deshalb ohne große Mehrarbeit zusätzlich eine Mehreinnahme von zirka 40.— bis 50.— DM je Hektar.

Die Caritas-Kreisstelle Aalen

befindet sich ab 1. August 1949 nicht mehr im „Alten Löwen", sondern in **Aalen, Hirschstraße Nr. 13/15, II. Etage (Gasthaus „Zum Rad")**. Sprechstunde jeden Donnerstag von 8 bis 12 Uhr und von 14 bis 18 Uhr.

Amtsgericht Ellwangen (Jagst)

Veränderung im Handelsregister Abt. A I 1 Seiten 2/3 vom 21. Juli 1949 bei der Firma A. G. Millauer Nachf., Inh. Louis Rieger, Spezerei-, Material-Farbwaren-Geschäft und Agenturen, Ellwangen (Jagst). Ludwig (Louis) Rieger hat mit Wirkung vom 1. Mai 1949 sein Geschäft an Franz Rieger verpachtet und darin eingewilligt, daß dieser das Geschäft unter der bisherigen Firma mit oder ohne Beifügung einen das Nachfolgeverhältnis andeutenden Zusatzes weiterführt. Der Pachtvertrag ist an keine Zeitdauer gebunden. Die Firma lautet jetzt: Anton Georg Millauer Nachf., Inh. Franz Rieger, Fachdrogerie. Sitz: Ellwangen (Jagst).

Aufgebot

Nachstehende von der Kreissparkasse Aalen und ihrer Hauptzweigstelle Ellwangen (Jagst) ausgestellten Sparkassenbücher wurden vernichtet bzw. sind verloren gegangen und werden für kraftlos erklärt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats vorgelegt werden:

1. Sparkassenbuch Nr. 22 780, ausgestellt auf Gg. Steidle, Pensionär, Aalen
2. Sparkassenbuch Nr. 24 007, ausgestellt auf Karl Berroth, Bauer, Lustruth, Gde. Pommertsweiler
3. Sparkassenbuch Nr. 10 011, ausgestellt auf Karoline Meiser, geb. 6. 3. 1878, Aalen
4. Sparkassenbuch Nr. B 1307, ausgestellt auf Gertrud Rathgeb, Dalkingen
5. Sparkassenbuch Nr. B 1529, ausgestellt auf Ludwig Frank, Kaufmann, Ellwangen (Jagst)
6. Sparkassenbuch Nr. 9229, ausgestellt auf German Bieg, geb. 20. 9. 1912, Schwabsberg
7. Sparkassenbuch Nr. 11 913, ausgestellt auf Alois Fischer, Hammerstadt
8. Sparkassenbuch Nr. 14 933, ausgestellt auf Fritz Pirmann, Ellwangen (Jagst)
9. Sparkassenbuch Nr. 745, ausgestellt auf Karl Kübler, Westermurr, Kreis Backnang.

Aalen, 28. Juli 1949. **Kreissparkasse Aalen.**

Vermessungstechniker-Lehrling

Auf Veranlassung der Landesbeamtenstelle wird ausgeschrieben: Beim Katasteramt Aalen soll demnächst ein Vermessungstechnikerlehrling eingestellt werden. Gefordert wird gute Begabung in Mathematik (Rechnen) und im Zeichnen. Gesunde Bewerber mit abgeschlossener Volksschulbildung oder mit Oberschulbildung wollen sich unter Beifügung der Zustimmungserklärung des gesetzlichen Vertreters, eines selbstverfaßten, handschriftlich gefertigten Lebenslaufs und einer Abschrift des Schulabgangszeugnisses binnen zehn Tagen bei dem Katasteramt schriftlich melden. Die weiter erforderlichen Papiere (pol. Führungszeugnis, amtsärztliches Gesundheitszeugnis) werden später nur von den in die engere Wahl kommenden Bewerbern eingefordert werden.

Katasteramt Aalen.

Sühnemaßnahmen

gem. Art. 16 Ziff. 6, 9, 10 des Befreiungsgesetzes

Knecht, Josef, Schreinermeister, geb. 24. 10. 1878 in Reichenbach, wohnh. Abtsgmünd, Krs. Aalen.

Der Betroffene wurde im Spruchkammerverfahren rechtskräftig in die Gruppe der Belasteteten eingereiht. Nach Art. 16 Ziff. 6 verliert der Betroffene das Wahlrecht, die Wählbarkeit und das Recht, sich irgendwie politisch zu betätigen und einer politischen Partei als Mitglied anzugehören.

Nach Art. 16 Ziff. 9 unterliegt er Wohnungs- und Aufenthaltsbeschränkungen.

Nach Art. 16 Ziff. 10 verliert er alle erteilten Approbationen, Konzessionen und Berechtigungen. (Als Berechtigung ist jede amtliche Genehmigung zur Ausübung einer Tätigkeit zu verstehen, wenn eine solche als Voraussetzung hierfür vorgeschrieben ist, z. B. Jagd- und Fischerei-Ausübungsberechtigung u.a.m.).

Zentralspruchkammer Nord-Württemberg
Vollstreckungsbehörde — Ludwigsburg

Ärztlicher Sonntagsdienst in Aalen

7. 8.: Dr. Kohler, Neue Heidenheimer Str. 18; Tel. 769

Ärztlicher Sonntagsdienst in Ellwangen

7. 8.: Dr. Dornseif, Spitalstraße; Tel. 347

Ärztlicher Sonntagsdienst in Wasseralfingen

7. 8.: Dr. Miklaw, Ellwanger Str. 14; Tel. 255

Amtsblatt für den Landkreis Aalen

Authorized by Military Government. — Herausgegeben vom Landratsamt Aalen. Verantwortlich: Landrat Dr. Anton Huber, Aalen.
Druck: Schwabenverlag A.-G. Ellwangen (Jagst). Auflage 9600. — Das Amtsblatt für den Landkreis Aalen erscheint wöchentlich einmal (Freitags).
Bezugspreis monatlich 70 Pfg. — Hauptvertriebsstellen: in Aalen: Schwabenverlag (Telefon 420), in Ellwangen: Schwabenverlag (Telefon 255 und 256).

Nr. 32 | **12. August** | **1949**

Bekanntmachungen für das Amtsblatt sind jeweils bis spätestens Mittwoch 12 Uhr in dreifacher Fertigung beim Landratsamt-Sekretariat einzureichen.

Wahl des ersten Bundestags der Bundesrepublik Deutschland

Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlkreis 9
(Landkreise Aalen und Schwäb. Gmünd)

Die Feststellung der endgültigen Wahlergebnisse im Wahlkreis 9 (Landkreise Aalen und Schwäb. Gmünd) durch den Kreiswahlausschuß findet am

Dienstag, den 16. August 1949, um 18 Uhr im Sitzungssaal des Landratsamts

statt; zu vergl. §§ 76 und 77 der VO. Nr. 1054. Die Sitzung des Kreiswahlausschusses ist öffentlich, mit der Wirkung, daß jeder Wahlberechtigte der Sitzung anwohnen kann.

Aalen, 8. August 1949. **Der Kreiswahlleiter:** Dr. Huber.

Dienst der Behörden der Kreisverwaltung an Mariä Himmelfahrt

Mariä Himmelfahrt (heuer Montag, 15. 8. 49) gilt als Feiertag im Rechtsleben im Sinne der §§ 6 und 8 des Gesetzes über die Sonntage, Festtage und Feiertage vom 29. 10. 1947 (Reg.-Blatt 1948 S. 41). Die Behörden der Kreisverwaltung bleiben daher an diesem Tag geschlossen. In Wahlangelegenheiten ist ein Bereitschaftsdienst eingerichtet.

Aalen, 10. August 1949. IV/6600 Landratsamt.

Dienstgeschäfte der Behörden im Bereich des Landkreises Aalen an den Feiertagen im Rechtsleben

Nach § 8 des Gesetzes über die Sonntage, Festtage und Feiertage vom 29. 10. 1947, Reg.-Blatt 1948 S. 41, dürfen an Feiertagen im Rechtsleben keine Dienstgeschäfte abgewickelt werden. Unter der Voraussetzung, daß die Feier dieser Tage in einzelnen kreisangehörigen Gemeinden durch Arbeitsruhe nicht üblich ist, kann der Kreisrat gemäß der Bekanntmachung der Landesregierung über die Dienstgeschäfte bei den Behörden an den Feiertagen im Rechtsleben v. 19. 5. 1949, Staatsanzeiger für Württemberg-Baden Nr. 23/1949 Ausnahmen zulassen für Fronleichnam, Peter und Paul (29. Juni), Mariä Himmelfahrt (15. August) und Allerheiligen (1. November).

Nach Anhörung der zuständigen kirchlichen Behörden hat der Kreisrat durch Beschluß vom 9. August 1949 für nachstehend aufgeführte Gemeinden generell eine Ausnahme von dem Verbot des § 8 Absatz 2 bezüglich Fronleichnam, Mariä Himmelfahrt u. Allerheiligen zugelassen:

Adelmannsfelden	Neubronn
Bopfingen	Oberdorf
Essingen	Schweindorf
Goldburghausen	Trochtelfingen und
Laubach	Walxheim
Lauterburg	

In diesen Gemeinden können also an Fronleichnam, Mariä Himmelfahrt und Allerheiligen Dienstgeschäfte abgewickelt werden. Die Befugnis, Behördenangestellten katholischen Bekenntnisses an diesen Fest- bzw. Feiertagen Dienstbefreiung zum Kirchgang zu gewähren, wird hierdurch nicht berührt.

Die Staatsbehörden sind angewiesen, sich jeweils der für die Gemeinden ihres Dienstsitzes getroffenen Regelung anzuschließen.

Aalen, 10. August 1949. IV/6600 Landratsamt.

Wahl zum ersten Bundestag der Bundesrepublik Deutschland

Hinweise für die Stimmabgabe

1. Der Wähler hat seine Stimme persönlich abzugeben; Stellvertretung ist ausgeschlossen. Jeder Wähler hat **eine** Stimme. Wähler, die des Schreibens unkundig oder durch körperliche Gebrechen behindert sind, ihre Wahlzettel eigenhändig auszufüllen oder in den Umschlag zu legen und diesen dem Wahlvorstand zu übergeben, dürfen sich im Wahlraum der Beihilfe einer Vertrauensperson bedienen.

2. Der Wähler kann sein Wahlrecht nur in dem Wahlbezirk ausüben, in dessen Wählerliste er eingetragen ist. Die Inhaber von Wahlscheinen können in jedem beliebigen Wahlbezirk des Landes Württemberg-Baden wählen.

3. Der Wähler erhält beim Betreten des Wahlraums den amtlichen Wahlzettel und den amtlichen Wahlumschlag. Er begibt sich damit in den Nebenraum oder an den mit einer gegen Sicht schützenden Vorrichtung versehenen Nebentisch, kennzeichnet auf dem Wahlzettel den Kreiswahlvorschlag, dem er seine Stimme geben will, durch Ankreuzen + und legt den Wahlzettel in den Wahlumschlag. Es ist nicht notwendig, die anderen 4 Kreise durchzustreichen. Der Wähler darf dort nur so lange verweilen, als unbedingt erforderlich ist.

Der amtliche Wahlzettel des Wahlkreises 9 hat folgendes Aussehen:

Amtlicher Wahlzettel.

Wahl zum 1. Bundestag der Bundesrepublik Deutschland

am 14. August 1949

Wahlkreis 9

(Landkreise Aalen und Schwäb. Gmünd)

1	**Dr. Rudolf Vogel** in Aalen Christlich Demokratische Union (CDU)	○
2	**Dr. Norbert Günther** in Aalen Sozialdemokratische Partei (SPD)	○
3	**Axel de Vries** in Stuttgart Demokratische Volkspartei (DVP)	○
4	**Albert Seckler,** Schreiner in Wasseralfingen Kommunistische Partei (KPD)	○
5	**Wolfgang Nesbeda** in Unterkochen Wahlvereinigung Notgemeinschaft	○

4. Der Wähler tritt hierauf an den Tisch des Wahlvorstandes, nennt seinen Namen und auf Verlangen seine Wohnung. Sobald der Schriftführer den Namen in der Wählerliste gefunden hat, übergibt der Wähler den Umschlag mit dem Wahlzettel dem Wahlleiter, der ihn ungeöffnet sofort in die Wahlurne legt. Der Wähler hat sich auf Verlangen des Wahlvorstands über seine Person auszuweisen.

5. Inhaber von Wahlscheinen nennen ihren Namen und übergeben den Wahlschein dem Wahlleiter, der ihn nach Prüfung dem Schriftführer weiterreicht. Entstehen Zweifel über die Echtheit oder den rechtmäßigen Besitz des Wahlscheins, so hat der Wahlvorstand sie nach Möglichkeit aufzuklären und über die Zulassung oder Abweisung Beschluß zu fassen. Im Falle der Abweisung ist der Umschlag mit dem Wahlzettel zu verschließen und samt dem Wahlschein der Wahlniederschrift beizufügen.

6. Wahlzettel, die nicht in einem abgestempelten Umschlag oder die in einem mit einem Kennzeichen versehenen Umschlag abgegeben werden oder denen ein durch den Umschlag hindurch deutlich fühlbarer Gegenstand beigefügt ist, werden vom Wahlleiter zurückgewiesen.

Nach Schluß der Wahlzeit dürfen nur noch die Wähler zur Stimmabgabe zugelassen werden, welche zu diesem Zeitpunkt im Wahlraum schon anwesend sind.

Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geld bis zu DM 5000.—, soweit nicht in anderen Gesetzen eine höhere Strafe angedroht ist, wird bestraft:

a) wer wählt, obwohl er zu den nach dem Wahlgesetz vom 15. Juni 1949 von der Wahlberechtigung ausgeschlossenen Personen gehört;

b) wer in mehr als einem Wahlbezirk oder unter falschem Namen wählt.

Landratsamt
Aalen, 8. August 1949. Nr. IV 1050

Sitzung des Kreistags

Die nächste Sitzung des Kreistags findet am Mittwoch, dem 17. August 1949, vormittags 9.00 Uhr, im Saal des Gasthauses „Zum Rößle“ in Neresheim statt. Zu dieser Sitzung ergeht hiermit öffentliche Einladung.

Tagesordnung:

I. Öffentliche Sitzung:

1. Haushaltssatzung f. d. Rechnungsjahr 1949
2. Haushaltsplan der Hospitalverwaltung Ellwangen für das Rechnungsjahr 1949
3. Bildung der Soforthilfeausschüsse
4. Änderung der Besoldungssatzung
5. Änderung der Kreissatzung
6. Grundstückserwerb
7. Bekanntmachungen

II. Nicht öffentliche Sitzung.

Aalen, 28. Juli 1949. IV/1082 **Landratsamt.**

Polnischer Rückführungszug

Zum Zwecke der Rückführung polnischer Repatriierender in ihre Heimat wird folgendes bekanntgegeben:

Der nächste Rückführungszug nach Polen verläßt Babenhausen am Mittwoch, 24. August 1949. Personen, die sich repatriieren lassen wollen, müssen am Montag, den 15. August, möglichst vormittags in der Flak-Kaserne in Ludwigsburg sein. Am Nachmittag werden sie von dem polnischen Verbindungsoffizier vernommen. Diese Personen sollen sich vorher mit der IRO, Sub-Area Schwäb. Gmünd, Bismarckstraße 1, in Verbindung setzen.

Aalen, 6. August 1949. VI/6115 **Landratsamt**

Neuzulassungen - Treibstofflage

Im Hinblick auf die immer zahlreicher werdenden Neuzulassungen von Kraftfahrzeugen wird nochmals darauf hingewiesen, daß kein Anspruch auf Treibstoffzuteilung besteht. Da das Kontingent des Kreises schon jetzt nicht ausreicht, um den dringendsten Bedarf der bereits zugelassenen Kraftfahrzeuge zu decken, können neuzugelassene Kraftfahrzeuge in den nächsten Monaten mit keiner Zuteilung rechnen. Fahrzeughalter, die nach dem 13. Juli bis jetzt Gesuche um Treibstoff eingereicht haben, können im August keinen Treibstoff mehr erhalten. Ob sie im September betankt werden können, hängt von dem Kreiskontingent ab; sie stehen jedoch an erster Stelle, sobald sich die Treibstofflage bessert. Ebenso können die Anträge auf Erhöhungen von Kontingenten zunächst nicht berücksichtigt werden. Eine Ausnahme von dieser Bestimmung bilden die für Ärzte zugelassenen Fahrzeuge.

In den Gemeinden Dewangen, Fachsenfeld und Neuler wird ab 1. September 1949 der Treibstoff bei den Bürgermeisterämtern und nicht mehr in Ellwangen bzw. Aalen ausgegeben.

Aalen, 8. August 1949. **Landratsamt Treibstoffstelle**

Das Arbeitsamt Aalen

mit Nebenstellen Ellwangen und Bopfingen bleibt am Mittwoch, den 17. August 1949, geschlossen.

Arbeiten in der Nähe von Starkstromanlagen

Die Elektrizität ist heute überall die jederzeit bereite Helferin der Menschen. Hoch- und Niederspannungsleitungen führen sie in jedes Haus und jeden Betrieb.

Dieses über das ganze Land und über die Ortschaften sich spannende Leitungsnetz in seiner Betriebssicherheit und steten Betriebsbereitschaft zu erhalten, andererseits aber auch eine Gefährdung von Menschen zu verhüten, ist eine Angelegenheit, die jeden angeht. Darum sollten alle, die in der Nähe von Leitungen Arbeiten zu verrichten haben, die heute noch geltende Verordnung des Innenministeriums über Arbeiten in der Nähe von elektrischen Starkstromanlagen vom 14. 8. 1932 beachten. Diese Verordnung bestimmt im wesentlichen Folgendes:

Wer Arbeiten in der Nähe von elektrischen Starkstromanlagen vorzunehmen beabsichtigt, durch die Menschen oder Gegenstände mit Kabel- oder Freileitungen in unmittelbare oder mittelbare Berührung kommen oder Leitungen beschädigt werden können, hat rechtzeitig dem Elektrizitätswerk Anzeige zu erstatten. Bei den anzuzeigenden Arbeiten handelt es sich vor allem um Erdarbeiten, Eintreiben von Pfählen und Stangen in den Erdboden, Außenarbeiten bei Erstellung oder Instandsetzung von Gebäuden, Holzfällerarbeiten, Ausästen von Bäumen und Aufstellen von Leitern.

Die Anzeige muß so rechtzeitig bei dem Elektrizitätswerk eingehen, daß dieses noch vor Beginn der Arbeiten die zur Verhütung von Betriebsstörungen oder Unfällen erforderlichen Vorkehrungen und Anordnungen treffen und die notwendigen Anweisungen erteilen kann.

Wer die vorgeschriebene Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig erstattet, setzt sich nicht nur der Gefahr aus, bestraft zu werden, sondern haftet auch für die entstehenden Schäden.

Aalen, 3. August 1949 I/3225. **Landratsamt.**

Nachforschung

In welcher Gemeinde befindet sich der Rußland-Heimkehrer **Josef Feuchtenbeiner** (oder Feichtenbeiner), verheiratet, von Beruf Maurer? Der Genannte soll laut einer Heimkehrernachricht im Kreis Aalen wohnhaft sein. Sachdienliche Mitteilungen werden vom Landratsamt Crailsheim erbeten.

Crailsheim, 29. Juli 1949 **Landratsamt.**

Vergebung von Bauarbeiten

Für Einbauarbeiten im Waldkrankenhaus bei Dalkingen sind folgende Arbeiten zu vergeben: Maurer-, Gipser-, Schreiner-, Glaser-, Flaschner-, Maler-, Installationsarbeiten sowie elektrische Lichtanlage und Verlegung von Linoleum. — Leistungsverzeichnisse sind ab 16. August 1949 beim Kreisbauamt Aalen, Außenstelle Ellwangen, erhältlich. — Die Angebote sind bei dieser Stelle bis 22. 8. 1949 einzureichen.

Ellwangen, 10. Aug. 1949. **Kreisbauamt Aalen (Außenstelle Ellwangen)**

Kreisstadt Aalen

Vergebung von Maler- und Gipserarbeiten

1. Zur Fertigstellung der Ende 1948 im Dachstock des Hintergebäudes des Arbeitsamts eingebauten Wohnung werden die Malerarbeiten nach den Vorschriften der VOB vergeben.

2. Zur Fertigstellung der Trafo-Station West in der Hüttfeldstraße am Äußeren werden die Gipser- und Malerarbeiten nach den Vorschriften der VOB vergeben.

Leistungsverzeichnisse können ab Freitag, den 12. 8. 1949 auf dem Stadtbauamt, Zimmer 3, abgeholt werden.

Die Angebote sind bis spätestens Mittwoch, den 17. 8. 1949, 17 Uhr, in verschlossenem Umschlag mit entsprechender Aufschrift auf dem Stadtbauamt, Zimmer 3, abzugeben.

Vergebung von Malerarbeiten

Im Krankenhaus wird die Erneuerung des Innenanstriches in verschiedenen Zimmern, nach der VOB vergeben.

Leistungsverzeichnisse können ab Freitag, den 12. 8. 1949, auf dem Kreisbauamt abgeholt werden.

Die Angebote sind bis spätestens Donnerstag, den 18. 8. 1949, 17 Uhr, in verschlossenem Umschlag mit entsprechender Aufschrift im Kreisbauamt, Neue Heidenheimer Straße 15, II. Stock, abzugeben.

Kreisbauamt Aalen

Versorgung der Gaststätten, Werkküchen und Kantinen mit rationierten Lebensmitteln

I. Gaststätten

Zuteilung von Kontingenten

Die Versorgung der Gaststätten mit rationierten Lebensmitteln erfolgt am 1. August 1949 über Kontingente, die nach der Zahl der ausgegebenen warmen Essen errechnet, wobei für die verschiedenen Arten von Lebensmitteln Höchstsätze je Essen festgelegt werden.

Gaststätten, die keine warmen Mahlzeiten ausgeben, erhalten keine Kontingente.

Kaffeehausbetriebe, Imbißeinrichtungen und ähnliche Betriebe, die keine warmen Essen zum Verzehr an Ort und Stelle ausgeben, sind nicht Gaststätte im Sinne dieser Anordnung. Die Gaststätten erhalten die Kontingente für jeweils einen Monat (Zuteilungsperiode), erstmals für den Monat August. Die Gaststätten haben die benötigten Kontingente auf einem besonderen Formblatt, welches bei der zuständigen Kartenstelle sofort abgeholt werden kann, anzufordern. Das Formblatt ist ausgefüllt der Bezirksstelle des Hotel- und Gaststättenverbandes, Aalen, im Gasthaus zum Grünen Baum, Bahnhofstraße 4, spätestens zum 15. jeden Monats vorzulegen. Nichtmitglieder dieses Verbandes haben ihre Anträge ebenfalls der Bezirksstelle vorzulegen. Die Bezirksstelle überprüft die Anträge und gibt dieselben an das Kreisernährungsamt zur Ausstellung der Bezugscheine weiter.

Die Höchstsätze für jedes warme Essen betragen:

50 g Fleisch — 30 g Kochmehl
10 g Handelsfett — 50 g Brotmehl
50 g Nährmittel-T — 1/10 l entrahmte
5 g Zucker — Frischmilch

Beherbergungsbetriebe erhalten für jede Übernachtung mit Frühstück:

100 g Brot — 25 g Marmelade
20 g Butter — 10 g Zucker
20 g Büchsenmilch

II. Werkküchen und Kantinen

Werkküchen und Kantinen erhalten ebenfalls Kontingente. Formblätter für die Anforderung können der Einfachheit halber erstmals für August 1949 bei den Kartenstellen in Empfang genommen werden. Bei Fleisch können jedoch nur bis zu 150 g und bei Zucker bis zu 35 g je Werkküchenteilnehmer und Woche zugeteilt werden. Die Kontingente sind nur zur Zubereitung der Werkküchenverpflegung bestimmt und dürfen nicht anderweitig verwendet werden.

III. Verbrauchsnachweis

1. Nach den Bestimmungen vorstehender Abschnitte I und II erhalten Gaststätten, Werkküchen und Kantinen Kontingente in Höhe ihres voraussichtlichen Bedarfes an rationierten Lebensmitteln. Etwa verbleibende Restmengen sind von den genannten Einrichtungen in eigener Zuständigkeit so zu verrechnen, daß die für eine Zuteilungsperiode nicht aufgebrauchten Mengen bei der Anforderung für die nächste Zuteilungsperiode abzuziehen sind.

2. **Abrechnung der eingenommenen Kartenabschnitte.** Gaststätten, Werkküchen und Kantinen haben die eingenommenen Bedarfsnachweise in Tüten zu sammeln und mit dem Formblatt für die **nächste Anforderung** beim Kreisernährungsamt abzuliefern.

Es wird besonders darauf hingewiesen, daß sogenannte Doppelbetriebe (Gaststätte und Metzgerei, Gaststätte und Bäckerei, Gaststätte und Einzelhandelsgeschäft) diese Kontingente nicht in der Metzgerei, Bäckerei usw. verwenden dürfen. — Die seitherigen Sonderzulagen für Gaststätten, Werkküchen und Kantinen kommen ab 1. August 1949 in Wegfall.

Interzonenmarken

Die Gültigkeit der Interzonenmarken der Serie II wird letztmalig bis zum 31. August 1949 verlängert.

Ausgabe von je 500 g Vollsoja-Erzeugnissen an Diabetiker in den Monaten Juni, Juli und August 1949

Diabetiker erhalten als Empfänger der Zulagekarte 71 der Ausgabe Mai bis September 1949 je 500 g Vollsoja-Erzeugnisse. Die Abgabe erfolgt auf die Sonderabschnitte 714 der Zulagekarten 71.

Alle Empfänger der vorbezeichneten Zulagekarten nehmen ohne Rücksicht darauf, zu welchem Zeitpunkt sie die Karten erhalten oder erhalten haben, an der Zuteilung teil. Eine Ungültigmachung der Abschnitte 714 hat also in keinem Falle zu erfolgen.

Diese Vollsoja-Erzeugnisse sind im Reformhaus **Prinz** in Aalen, Bahnhofstraße, erhältlich.

Aalen, 9. Aug. 1949. Bo/Ku **Landratsamt Ernährungsamt**

Kleinhandelshöchstpreise für Fleisch und Fleischwaren

Anordnung VIII WB 8/49 des Wirtschaftsministeriums Württ.-Baden vom 12. Juni 1949

Auf Grund des § 15 der Ersten Anordnung zur Durchführung der Anordnung PR Nr. 108/48 über landwirtschaftliche Preise vom 8. Oktober 1948 (VfWMBl. II S. 160) in der Fassung der Anordnung PR Nr. 46/49 über Preise für Schweinefleisch, Fleischwaren und Wurst vom 17. Juni 1949 (VfWMBl. II S. 64) in Verbindung mit § 2 des Übergangsgesetzes über Preisbildung und Preisüberwachung (Preisgesetz) vom 10. April 1948/3. Februar 1949 (1948 WiGBl. S. 27, 1949 WiGBl. S. 14) wird für das Land Württemberg-Baden folgendes angeordnet:

I. Die Durchführungsverordnung VIII-WB/21/48 des Wirtschaftsministeriums Württemberg-Baden betr. Kleinhandelshöchstpreise für Fleisch und Fleischwaren vom 20. Nov. 1948 (Amtsbl. d. Wirtsch.-Min. S. 134) wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt III erhält folgende Fassung:

„III. Kleinhandelshöchstpreise für Schweinefleisch

§ 5. Für den Kleinhandel mit Schweinefleisch werden zwei Preisgruppen gebildet:

Zur Preisgruppe a) gehören: alle an die Schlachtviehmärkte Eßlingen, Heidelberg, Heilbronn, Karlsruhe, Mannheim, Pforzheim, Stuttgart, Ulm, die Verteilungsstellen Auenstein, Backnang, Böblingen, Brackenheim, Bruchsal, Herrenberg, Kirchheim, Leonberg, Möckmühl, Mosbach, Neuenstadt, Nürtingen, Schorndorf, Sinsheim, Vaihingen-Enz, Willsbach sowie alle nicht an einen Schlachtviehmarkt oder an eine Verteilungsstelle gebundenen Gemeinden der Kreise Bruchsal, Heidelberg, Karlsruhe, Mannheim, Mosbach, Pforzheim, Sinsheim.

Zur Preisgruppe b) gehören: alle übrigen Gemeinden.

§ 6. (1) Für die in § 5 genannten Preisgruppen werden folgende Kleinhandelshöchstpreise für je 1/2 kg Schweinefleisch festgesetzt:

Bezeichnung der Ware	Preisgruppe a) DM	Preisgruppe b) DM
Schlegel (Schinken) m. Bein, frisch	2.10	2.02
Schulter mit Beilage	1.92	1.84
Kotelett	2.25	2.17
Bauch	1.80	1.80
Wamme	1.75	1.75
Nieren	2.20	2.20
Knöchle mit Füßen		
(Eisbein m. Pfoten)	1.12	1.12
Knöchle ohne Füße		
(Eisbein ohne Pfoten)	1.44	1.44
Füße (Pfoten)	—.48	—.48
Kopf ohne Backe	—.69	—.69
Schälrippe	—.80	—.80
Rückenspeck mit Schwarte, frisch	1.75	1.75
Rückenspeck ohne Schwarte, frisch	1.82	1.82
Rückenspeck durchgedreht	1.87	1.87
Bauchfett (Flomen)	1.82	1.82
fetter Speck, geräuchert	2.22	2.14
magerer Speck, geräuchert	2.40	2.32
Ripple, geräuchert (Kasseler)	2.40	2.32
Kochschinken im Aufschnitt	3.75	3.75
roher Schinken, geräuchert:		
1. Nußschinken (Mausschinken)		
im ganzen Stück	3.30	3.30
im Aufschnitt	3.45	3.45
2. Rollschinken		
im ganzen Stück	3.75	3.75
im Aufschnitt	3.90	3.90
3. Knochenschinken (auch Westfäl. Schinken, Katenschinken, Winterware)		
im ganzen Stück	3.75	3.75
im Aufschnitt	4.10	4.10

(2) Für Schmalz bleibt der bisherige Preis von DM 1.60 je 1/2 kg unverändert."

2. Abschnitt V erhält folgende Fassung:

„V. Kleinhandelshöchstpreise für Wurstwaren

§ 9. Für nachstehende Wurstsorten werden folgende Kleinhandelshöchstpreise je 1/2 kg festgesetzt:

	DM
Frische Streichmettwurst	2.85
Lyoner	2.60
Bratwurst, Oberländer u. Saitenwurst	2.50
Preßkopf	2.50
Landleberwurst, Hausmacherleberwurst	2.40
Schinkenwurst, geräuchert	2.60
Schinkenwurst, frisch	2.15
Fleischkäse, Leberkäse	2.15
Weiße Preßwurst	1.85
Schwartenmagen, rot	1.50
Schwartenmagen, weiß	1.40
Rote Wurst, Fleischwurst	1.30
Schwarze Wurst, einfache Leberwurst	—.90
dgl. abgebunden am Stück	1.15
Plunzen	—.50

3. In Abschnitt VI erhält § 10 Abs. 1 folgende Fassung:

§ 10. (1) Für die in den §§ 2, 4, 6, 8 und 9 nicht aufgeführten Fleisch- und Wurstsorten gelten die am 30. 9. 1948 gültig gewesenen örtlichen Preise zuzüglich eines Aufschlages bei je 1/2 kg DM.

Rindfleisch von	—.50
Schweinefleisch von	—.90
Kalbfleisch von	—.60
Hammelfleisch von	—.40
Rohwurst von	1.10
Brüh- und Kochwurst von	—.85

jedoch mit der Maßgabe, daß folgende Verbraucherhöchstpreise nicht überschritten werden dürfen: je 1/2 kg DM.

bei Rindfleisch	3.—
bei Schweinefleisch	3.10
bei Kalbfleisch	3.—
bei Hammelfleisch	2.50
bei Rohwurst	3.25
bei Brüh- und Kochwurst	3.—

II. Diese Anordnung tritt am 11. Juli 1949 in Kraft.

Aalen, 26. Juli 1949. III/4004 **Landratsamt.**

Allgemeine Ortskrankenkasse Aalen

Rentner-Sterbegeld-Zusatzversicherung

Die Beiträge zur Sterbegeldzusatzversicherung der Rentner werden im Einvernehmen mit dem Ausschuß künftig nur noch vierteljährlich eingezogen. Nachdem die Beiträge für Monat Juli 1949 bereits zum Einzug gebracht worden sind, findet die nächste Beitragszahlung für die Monate August und September 1949 am ersten Montag und den beiden folgenden Tagen des Monats September 1949 statt. Die weiteren Beitragszahlungen erfolgen weiterhin an den entsprechenden Tagen des zweiten Vierteljahrmonats für das ganze Vierteljahr, also z. B. am 7. bis 9. November 1949 für das 4. Vierteljahr 1949 jeweils vormittags am Schalter 4 der Kasse.

Die Barleistungen in **Oberkochen** werden erst am **Dienstag, 16. August 1949,** von 14—16 Uhr auf dem Rathaus in Oberkochen ausbezahlt.

Evangelisches Hilfswerk in Aalen

Die Dienststunden für den Publikumsverkehr sind ab sofort neu festgesetzt worden:

für die Stadt Aalen und Umgebung (einschließlich Unterrombach und Unterkochen) Dienstag und Samstag vormittag von 9—12 Uhr; Ausgabe: Dienstag nachmittag von 14—17 Uhr;

für den übrigen Bezirk (ausschließl. Ellwangen): Montag und Donnerstag vormittag von 9 bis 12 Uhr; Ausgabe: Donnerstag nachmittag von 15—18 Uhr.

Für Ellwangen und Umgebung ist Herr Pfarrer Samuelis in Ellwangen (Jagst), Nikolaistraße 8, (Fernruf 516) zuständig. Die Maßnahme wurde notwendig, weil das Hilfswerk infolge allgemeinen Rückganges der Sach- und Geldspenden aus dem In- und Ausland Einschränkungen in seinem Personalbestand durchführen muß.

Ev. Hilfswerk Aalen, Turnstr. 21 (Dachgeschoß)

Württbg. Rotes Kreuz - Kreisverein Aalen

Mitgliederversammlung am Donnerstag, den 18. August 1949, 17.00 Uhr, im Saal des Gasthofes „Zum Alten Löwen" in Aalen.

Verhandlungsgegenstände: 1. Wahl des Vorstandes des Kreisvereins; 2. Wahl von drei Delegierten zum Landesverein und einen Abgeordneten in den Verwaltungsrat des Landesverbandes; 3. Geschäfts- und Kassenbericht; 4. Feststellung des Haushaltplanes 1949; 5. Wünsche und Anträge. Die Delegierten und Vorstände der Ortsvereine sowie die Leiter der männl. und weibl. Bereitschaften werden hierzu freundlichst eingeladen.

Aalen (Württ.), den 9. August 1949.

Vorsitzender: Dr. Huber, Landrat.

Evangelische Kirchengemeinde Aalen und Unterkochen

Kirchensteuervorauszahlung 1949

Die Kirchensteuerbescheide für das Rechnungsjahr 1949 können aus technischen Gründen noch nicht ausgegeben werden. Um der Kirchengemeinde die Erfüllung ihrer Zahlungsverpflichtungen zu ermöglichen, bitten wir unsere Gemeindeglieder, ohne eine besondere Aufforderung abzuwarten, **die Hälfte der vorjährigen Kirchensteuerschuld** abschlägig zu bezahlen, da am 15. 8. 1949 zwei Raten zur Zahlung verfallen sind. Wer die Ratenzahlung, vor allem bei kleineren Raten, nicht wünscht, der wird gebeten, die Kirchensteuer 1949 auf 15. August ganz zu entrichten.

Die dritte Rate ist auf 15. November 1949 die Rest-Rate auf 15. Februar 1950 zu bezahlen, und zwar je ein Viertel der Kirchensteuer 1948, solange der Steuerbescheid 1949 nicht ausgegeben ist.

Wer ein Girokonto eingerichtet hat, möge seine Kirchensteuer regelmäßig im Wege eines Dauerauftrages durch seine Bank begleichen.

Überweisungen an Evangelische Kirchenpflege Aalen, Rombacher Straße 35: 1. Girokonto 215 Kreissparkasse Aalen; 2. Postscheckkonto Stuttgart 131 52; 3. Bareinzahlungen tägl. am Schalter 4 Kreissparkasse Aalen; 4. jeden Mittwoch bis Freitag, 14 bis 18 Uhr, im Büro der Evangelischen Kirchenpflege, Rombacher Straße 35. Bei Überweisungen wird gebeten, die Nummer des Einzugsregisters anzugeben, bei Barzahlungen den Steuerzettel 1948 mitzubringen, um Fehlbuchungen zu vermeiden.

All denen, die in Würdigung der derzeitigen Notlage die Vorauszahlungen regelmäßig leisten und dadurch der Kirche die Erfüllung ihrer Aufgaben ermöglichen, wird im Voraus herzlicher Dank gesagt. **Der Steuer-Ausschuß.**

Amtsgericht Ellwangen (Jagst)

— 2 VN 3/49 — Über das Vermögen des Hermann Schulz, Kaufmanns in Jagstzell, Kreis Aalen, wird heute am 6. August 1949, vormittags 10 Uhr, das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses eröffnet. Bernhard Baumann, Steuerberater in Ellwangen (Jagst), Marktplatz 14, wird zum Vergleichsverwalter ernannt. Ein Gläubigerbeirat wird nicht bestellt. Termin zur Verhandlung über den Vergleichsvorschlag wird auf Dienstag, den 23. August 1949, 14 Uhr 15 Min., vor dem Amtsgericht Ellwangen (Jagst), Schöner Graben 25, Sitzungssaal anberaumt. Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen alsbald anzumelden. Dem Schuldner wird verboten, ohne Zustimmung des Vergleichsverwalters über das Inventar und die Warenvorräte, außer im Rahmen einer ordnungsmäßigen Wirtschaft, zu verfügen. Der Antrag nebst seinen Anlagen und das Ergebnis der weiteren Ermittlungen sind auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt.

Suchdienst

In welcher Gemeinde des Kreises Aalen befinden sich Angehörige des:

1. **Abele Karl,** Dienstgrad: Offizier, geboren am 14. 3. 1912, Mil.Eint. 1. Pz.-Regt. 75
2. **Bäcker od. Bücker** (auch **Bickele** möglich) **Karl,** ca. 46 J. alt, Sägewerksbesitzer, zum zweiten Male verheiratet

Wo befindet sich der

1. ehemalige Obergefreite **Sepp Matt,** zuletzt wohnhaft in der Nähe von Aalen. Sepp Matt war Flugzeugführer; der Vater von Matt ist vermutlich Landwirt;
2. ehemalige SS-Oberscharführer **August Hertle,** geboren 3. 8. 1912 in Laub über Nördlingen; der Genannte meldete sich zuletzt aus dem Ort Kerkingen, Kreis Aalen.

Weitere Auskunft hierüber erteilt das Württ. Rote Kreuz, Kreisverein Aalen, Schubartstr. 11.

Aalen, den 9. August 1949.

Saufänge

Beim Kreisjagdamt können Anleitungen zum Bau von Saufängen durch die Jäger und Jagdpächter abgeholt werden.

Kreisjagdamt Aalen.

Ölsaatenernte 1949

1. Ablieferung

Nach § 4 der 7. Anordnung der VELF sind Ölsaaten voll ablieferungspflichtig. Die Erzeuger haben die geernteten Ölsaaten bis zum 31. 12. 1949 an die zugelassenen Ölsaatenaufkäufer abzuliefern. Hat der Erzeugerbetrieb einen Anbauvertrag abgeschlossen, so ist er verpflichtet, den Ernteertrag an den Vertragspartner abzuliefern. Auf das Ablieferungssoll werden auch angerechnet: a) die Mengen, die zur Selbstversorgung in Speiseöl im Rahmen der geltenden Selbstversorgersätze im Lohnschlag verarbeitet werden. Die Erzeuger haben bis zum 31. 12. 49 die Berechtigungsscheine zur Selbstversorgung in Speiseöl bei der Kartenausgabestelle zu beantragen; b) die zur Aussaat in der eigenen Wirtschaft benötigte Menge.

Die Kartenausgabestellen melden monatlich die Höhe der Gesamtmenge der ausgestellten Berechtigungsscheine an das zuständige Landwirtschaftsamt.

2. Erfassung und Verarbeitung

Die Ölsaatenaufkäufer haben jedem Erzeuger über die abgelieferte Ölsaat die vorschriftsmäßige Ablieferungsbescheinigung auszuhändigen. Die Ölsaatenaufkäufer werden besonders darauf hingewiesen, daß die Zweitausfertigung der Ablieferungsbescheinigung monatlich an das für den Erzeuger zuständige Landwirtschaftsamt einzureichen ist. Die Drittausfertigung ist durch den Aufkäufer aufzubewahren.

Die notwendigen Ablieferungsbescheinigungen sind nur beim Landwirtschaftsamt anzufordern.

Zur Verarbeitung der Ölsaaten im Kreise Aalen wird die Ölmühle Rettenmaier, Holzmühle, Kreis Aalen, bestimmt.

3. Ölsaatenanbauprämie

Die Anbauprämie richtet sich nach der Höhe der tatsächlichen Ablieferung gemäß anliegender Anbauprämientabelle.

Die im Vorjahr genehmigten erhöhten Anbauprämien für frühzeitige Ablieferung sind in Wegfall gekommen.

Die Ölsaatenanbauer sind verpflichtet, alle ständigen Arbeitskräfte der Betriebe an der Prämie zu beteiligen.

Die Anbauprämie ist unter Angabe der Verkaufsbestätigung bei den Ernährungsämtern bzw. Kartenausgabestellen zu beantragen. Die Anbauprämie wird aus der Gesamtmenge aller verkauften Ölsaaten ohne die Mengen, die für die Selbstversorgung mit Speiseöl verwendet werden, gemäß anliegender Anbauprämientabelle errechnet. Sofern Teilablieferungen erfolgt sind, ist die Berechnung aus der Gesamtmenge sämtlicher Teilablieferungen vorzunehmen. Eine bereits gewährte Prämie auf Grund einer Teilablieferung ist abzuziehen.

4. Leinsaat

Für die Ablieferung von: a) Strohflachs mit Samen an die Flachsrösten, b) Strohflachs ohne Samen an die Flachsrösten und Ölsaatenaufkäufer wird folgende Regelung getroffen:

zu a): Ablieferung von Strohflachs mit Samen an die Flachsrösten. Der Anbauer, der Strohflachs mit Samen an die Flachsrösten abliefert, erhält auf Verlangen 3 Prozent des Ablieferungsgewichtes in Form von Leinsaat für den Eigenverbrauch durch die Rösten zurück. Außerdem ist die Anbauprämie zu gewähren. Da die Abnahme von Strohflachs mit Samen durch die Flachsrösten bis zum 31. 12. 1949 nicht durchgeführt werden kann, wird die Gewährung der Speiseölprämie bis zum 1. 4. 1950 befristet.

Der Anspruch auf Rücklieferung von Ölkuchen aus der Leinsaatverarbeitung beträgt 2 Prozent des Ablieferungsgewichtes des Flachses mit Samen. Für die Berechnung der Speiseölprämie sind 10 Prozent des Ablieferungsgewichtes zu Grunde zu legen.

Die Flachsröste stellt dem Ablieferer über die zurückgelieferte Leinsaatmenge eine besondere Bescheinigung aus. Der Anbauer kann gegen Abgabe der Bescheinigung bei der zuständigen Kartenausgabestelle die Ausstellung eines Berechtigungsscheines zum Schlagen der Leinsaat bis zur Höhe der angeführten Mengen ohne Anrechnung auf die Fettration beantragen. Der gesamte Leinölanfall wird durch die Ölmühle ausgeliefert.

Ölsaatenanbauprämie Ernte 1949:

Abgelieferte Ölsaaten in dz			Speiseölprämie in kg
unter 0,25			—
über 0,25	bis	0,50	1,0
„ 0,50	bis	1	2,0
„ 1	bis	2	3,0
„ 2	bis	3	4,0
„ 3	bis	4	5,0
„ 4	bis	5	6,0
„ 5	bis	6	7,0
„ 6	bis	7	8,0
„ 7	bis	8	9,0
„ 8	bis	9	10,0
„ 9	bis	10	10,5
„ 10	bis	11	11,0
„ 11	bis	12	11,5
„ 12	bis	13	12,0
„ 13	bis	14	12,5
„ 14	bis	15	13,0
„ 15	bis	16	13,5
„ 16	bis	17	14,0
„ 17	bis	18	14,5
„ 18	bis	19	15,0
„ 19	bis	20	15,5
„ 20	bis	30	16,0
„ 30	bis	40	17,0
„ 40	bis	50	18,0
„ 50	bis	60	20,0
„ 60 für je weitere 10			je 4,0

Erhebung über den endgültigen Anbau 1949 von Gemüse auf dem Freiland zum Verkauf und über die Unterglasflächen

Auf Anordnung der Verwaltung für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird in der Zeit vom 15. bis 20. August 1949 vorstehende Erhebung durchgeführt.

Die Erhebung erstreckt sich auf sämtliche Flächen, auf denen im Jahre 1949 Gemüse für den Verkauf angebaut wurde, und auf sämtliche Unterglasflächen, deren Erzeugnisse überwiegend für den Verkauf bestimmt sind. Auf dem Freiland werden die Anbauflächen der einzelnen Gemüsearten erhoben (unter Berücksichtigung von Hauptanbau und Zwischennutzung, Vor- und Nachbau), die Unterglasflächen werden im ganzen festgestellt.

Zu erfassen sind sämtliche Betriebe, die im Jahre 1949 Gemüse für den Verkauf angebaut haben und die Unterglasflächen bewirtschaften, deren Erzeugnisse überwiegend für den Verkauf bestimmt sind. Zu diesen Betrieben gehören auch öffentliche, gemeinnützige Betriebe, Krankenhäuser, Anstalten, Werkbetriebe, Konservenfabriken, die z. B. Gemüse für die Verarbeitung im eigenen Betrieb (nicht Familienbetrieb) oder für die Versorgung von Gemeinschaftsküchen und -kantinen anbauen. Die Betriebsinhaber oder ihre Vertreter haben sämtliche zu ihrem Betrieb gehörigen Flächen einschließlich der in fremden Gemeinden gelegenen oder hinzugepachteten Flächen nachzuweisen, die sie seit 1949 bewirtschaftet haben.

Zu erfassen sind insbesondere die Unterglasflächen aller Art der Erwerbsgartenbaubetriebe, Feldgemüsebaubetriebe, Obst- und Weinbaubetriebe oder sonstiger landwirtschaftlicher und nichtlandwirtschaftlicher Betriebe. Dazu gehören die obengenannten Betriebe mit Glasanlagen, die als Häuser (Warm- und Kalthäuser) oder Frühbeete im Anbau besonders von Pflanzen aller Art dienen.

Ferner sind auch alle Betriebe, die Gemüse und Erdbeeren für den Verkauf erzeugen, in die Erhebung einzubeziehen.

Nach der Aufhebung der Gemüsebewirtschaftung dienen die Ergebnisse der Gemüsestatistik ausschließlich wirtschafts-, insbesondere handelspolitischen Zwecken. Sie werden vor allem als Unterlagen zur Lenkung der Gemüseversorgung benötigt. Damit diese Lenkung zweckentsprechend und richtig erfolgt, ist es erforderlich, daß die gelieferten Unterlagen den Tatsachen entsprechen. Nichtzutreffende Angaben ziehen weitläufige Folgen für den Gemüseanbauer selbst und die Steuerzahler nach sich. Die Erhebung ist daher im Interesse der Gemüseanbauer mit größter Sorgfalt durch wahrheitsgetreue und vollständige Angaben der Auskunftspflichtigen durchzuführen.

Auf Grund der Verordnung über die Auskunftspflicht vom 13. 7. 1923 (RGBl. I S. 723) sind die Gemüseanbauer verpflichtet, nach Anweisung des Bürgermeisters die erforderlichen Angaben zu machen. Sämtliche mit der Erhebung betraute Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Aalen, 9. August 1949. VI/9521 **Landratsamt.**

Stadt Ellwangen (Jagst)

Wahl zum 1. Bundestag am Sonntag, 14. August 1949

1. Wahltag und Dauer der Wahlhandlung:

Die Wahl zum 1. Bundestag findet am Sonntag, 14. August 1949, statt. Die Wahlhandlung dauert von 8 bis 19 Uhr.

2. Abgrenzung der Wahlbezirke, Lage der Wahlräume:

Die Stadt bildet folgende Wahlbezirke:

Wahlbezirk	Abgrenzung des Wahlbezirks Buchstabe	Lage des Wahlraums
I	A—E	Rathaus Zimmer 2
II	F—Hi	Rathaus Zimmer 4
III	Ho—L	Schulhaus Schöner Graben Zi. 1
IV	M—Ri	Schulhaus Schöner Graben Zi. 2
V	Ro—St	Schulhaus Schöner Graben Zi. 3
V.	T—Z	Schulhaus Schöner Graben Zi. 4

Sicherstellung der Wasserversorgung in wasserarmen Zeiten

Der Gemeinderat hat am 15. Juli 1949 auf Grund des Artikels 23a des Württ. Polizeistrafgesetzes vom 27. Dez. 1871 in Verbindung mit dem Gesetz Nr. 23 zur Neuordnung des Polizeiverordnungsrechts vom 7. Febr. 1946 beschlossen, in die **„Ortspolizeilichen Verordnungen"** vom 1. Oktober 1934 Abschnitt I einzufügen:

§ 42

Sicherstellung der Wasserversorgung

1. Um in wasserarmen Zeiten die Versorgung der gesamten Stadtbevölkerung mit Wasser zu gewährleisten sowie zur Verhütung von Notständen, insbesondere in Brandfällen, kann der Bürgermeister dauernd oder zeitweise verbieten:

(1) das Betreiben von Springbrunnen aller Art und Größe;

(2) das Besprengen von Grundstücken aller Art (Gärten, Hofräume, Straßen) mit Schlauch- oder Rieselanlagen (dies gilt nicht für gewerbliche Gärtnereien);

(3) das Offenhalten von Wasserleitungshähnen zu Kühlzwecken;

(4) das Waschen von Kraftwagen mittels Schlauch;

(5) den Gebrauch von Wasserstrahlpumpen und Wassermotoren.

2. In besonderen Fällen kann der Bürgermeister Ausnahmen von diesen Verboten zulassen.

Vorstehende Gemeindeverordnung wurde vom Landratsamt Aalen mit Erlaß vom 3. August 1949 Nr. I-6002/03 für **vollziehbar erklärt.** Sie tritt mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ärztlicher Sonntagsdienst in Aalen

14. 8.: Dr. Roemer, Bahnhofstr. 31; Tel. 720

Ärztlicher Sonntagsdienst in Ellwangen

14. 8.: Dr. Haas, Spitalstraße 24; Tel. 407
15. 8.: Dr. Widenmann, Schloßvorst., Tel. 571

Ärztlicher Sonntagsdienst in Wasseralfingen

14. u. 15. 8.: Dr. Montigel, Wilhelmstraße 119; Tel. 326

Amtsblatt für den Landkreis Aalen

Authorized by Military Government. — Herausgegeben vom Landratsamt Aalen. Verantwortlich: Landrat Dr. Anton Huber, Aalen. Druck: Schwabenverlag A.-G. Ellwangen (Jagst). Auflage 9600. — Das Amtsblatt für den Landkreis Aalen erscheint wöchentlich einmal (Freitags). Bezugspreis monatlich 70 Pfg. — Hauptvertriebsstellen: in Aalen: Schwabenverlag (Telefon 420), in Ellwangen: Schwabenverlag (Telefon 255 und 256).

Nr. 33 | 19. August | 1949

Abgabe von Brot und Kleingebäck zu überhöhten Preisen und ohne Marken

In letzter Zeit ist die Wahrnehmung gemacht worden, daß Brot und Kleingebäck zu überhöhten Preisen und ohne Marken in Bäckereien abgegeben wurde. Im Interesse der Verbraucherschaft kann keinesfalls geduldet werden, daß dieses Gebaren einreißt und überhand nimmt.

Sollten in Zukunft Verstöße auf diesem Gebiet festgestellt werden, so wird gegen die Betreffenden mit empfindlichen Ordnungsstrafen eingeschritten werden.

Aalen, 12. Aug. 1949. III-4004. **Landratsamt.**

Herbstgesellenprüfung der Handwerkslehrlinge

Lehrlinge, deren Lehrzeit laut Lehrvertrag im Herbst 1949 endet, haben bis spätestens 25. August 1949 ihre Anmeldung bei der Geschäftsstelle der Handwerkerinnungen vorzunehmen.

Kreishandwerksmeister.

Status DP

Das Hauptquartier der IRO gibt bekannt, daß der sogenannte Status DP für Lagerfürsorge und/oder Auswanderungszwecke nur bis zum 31.8.1949 verliehen werden kann. Nichtdeutsche, die hieran interessiert sind, können sich bis zum genannten Termine entweder bei der IRO in Nellingen bei Eßlingen, oder auch in der Sub-Area Schw. Gmünd, Bismarck-Kaserne, Bismarckstraße 1 am 17., 19., 22., 24., 26., 29., 30. August 1949 melden.

Aalen, 16. Aug. 1949. VIII/9920. **Landratsamt.**

Sonderausweise in das Saargebiet

Nach einer Mitteilung des französischen Konsulats in Stuttgart wurden bei den französischen Sicherheitsbüros (Commissariats Francais de Surete) in Trier und Kaiserslautern Sonderdienststellen eingerichtet, welche deutschen Staatsangehörigen, die in der amerikanischen Besatzungszone Deutschlands wohnhaft sind, innerhalb kürzester Frist Sonderausweise in das Saargebiet erteilen. Die Gültigkeitsdauer dieser Sonderausweise beträgt sechs Tage.

Die Sonderausweise werden nur beim Nachweis ganz außergewöhnlicher dringender Reisegründe ausgestellt; in Betracht kommen in erster Linie Todesfälle und sehr schwere Erkrankungen von Verwandten. Im übrigen gelten für Reisen in das Saargebiet die im Staatsanzeiger Nr. 36 vom 4. September 1948 bekanntgegebenen Bestimmungen.

Die Anträge auf Ausstellung eines Sonderausweises in das Saargebiet können von den Reisenden mündlich oder schriftlich bei einer der beiden obengenannten französischen Dienststellen gestellt werden. Diesen sind folgende Unterlagen anzuschließen:

a) Ein Telegramm oder Abrufschreiben aus dem Saargebiet, aus dem der dringende Reisegrund hervorgeht und das

aa) einen Sichtvermerk der Behörden des Saargebietes und

bb) eine mit Dienststempel versehene Befürwortung des Bürgermeisteramtes der Wohnsitzgemeinde des Reisenden tragen muß.

b) ein Führungszeugnis,

c) die Deutsche Kennkarte,

d) ein Lichtbild in Paßformat.

Die Bevölkerung wird hierauf hingewiesen.

Aalen, 10. Aug. 1949. VI 6130. **Landratsamt.**

Aufruf von 125 g Fleisch

Mit Ausnahme der Vollselbstversorger und der Teilselbstversorger in Fleisch erhalten im Monat August alle Verbraucher als Vorgriff

125 g Fleisch.

Die Ausgabe erfolgt, da keine anderen Abschnitte mehr zur Verfügung stehen, auf die auf dem Stammabschnitt befindlichen Kennzahlen 11, 11 (13), 21 und 21 (23) der Lebensmittelkarten für die Monate Juli und August 1949.

Kennzahlen mit der zusätzlichen Bezeichnung „B" sind ebenfalls gültig, nicht jedoch solche mit „C".

Aalen, 17. August 1949. **Landratsamt Kreisernährungsamt.**

Sonderaufruf für Vollselbstversorger

Vollselbstversorger erhalten als einmalige Zuteilung, mit Rücksicht auf die Einmachzeit, zusätzlich 500 g Zucker. Die Ausgabe erfolgt auf die Sonderabschnitte L 808 der Lebensmittelkarten 41 und 44 für Monat August 1949.

Ausgabe von Vollmilch an heimkehrende Kriegsgefangene

Die bis zum 31. Juli 1949 befristete Regelung, wonach an heimkehrende Kriegsgefangene für die Dauer von einem Monat täglich 1 Liter Vollmilch ausgegeben wird, wird bis 31. Dezember 1949 verlängert.

Restbestände an Trockenei

Die noch beim Einzelhandel befindlichen Restbestände an Trockenei werden mit sofortiger Wirkung zum markenfreien Verkauf freigegeben. Über die Bestände beim Großhandel wird anderweitig verfügt werden. **Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß der Großhandel nicht berechtigt ist, den Einzelhandel mit den noch vorhandenen Beständen zu beliefern.**

Aalen, 17. August 1949. **Landratsamt Kreisernährungsamt.**

Ausgabe von Futtermais für landw. Betriebe

In den Lagerhäusern der landwirtschaftlichen Genossenschaften sowie des Handels ist ein Kontingent von Futtermais für landwirtschaftliche Betriebe eingetroffen. Die Ausgabe des Futtermais ist an die Ablieferung aus der neuen Ernte geknüpft. Handel und Genossenschaften sind berechtigt, im Verhältnis 4:1 den Futtermais auszugeben; d. h. für 4 dz Getreide (Brot- oder Futtergetreide) aus der neuen Ernte kann 1 dz Futtermais ausgegeben werden. Die Ausgabe kann nur erfolgen gegen Vorlage einer Bezugsberechtigung, die die landwirtschaftlichen Betriebe beim Landwirtschaftsamt in Empfang nehmen können.

Stellenangebot

Zum Eintritt auf 1. Oktober 1949 wird **ein Angestellter als Fernschreiber gesucht.** Bewerber müssen in Stenografie und Maschinenschreiben äußerst gewandt und polizeidiensttauglich sein, weil evtl. spätere Übernahme in das Beamtenverhältnis erfolgt. Lebensalter 21 bis 29 Jahre; Ausnahme für Spätheimkehrer ist möglich. Bei gleichem Leistungsnachweis haben die nach dem Gesetz Nr. 36 und Nr. 917 bevorrechtigten Personen den Vorzug. Vergütung nach TO A VIII.

Bewerbungen mit Lebenslauf, Zeugnisabschriften und Spruchkammerentscheid sind bis spätestens 25. August 1949 einzureichen an

Landespolizei-Kommissariat Aalen,
Neue Heidenheimer Straße 15
(Gebäude der Militärregierung).

Straßensperrung

Über die Dauer der Umbauarbeiten der Brücke über die Jagst bei Schrezheim im Zuge der Landstraße I. O. Nr. 1075, Ellwangen—Neuler — Abtsgmünd, wird die Sperrung dieser Straße zwischen Ellwangen und Schrezheim ab Montag, 22. August 1949, auf die Dauer von etwa einem Jahr für den gesamten Verkehr notwendig. Die Umleitung des Verkehrs erfolgt über Rotenbach.

Straßen- und Wasserbauamt Ellwangen.

Schafräude

Die Schafräude unter der Herde des Josef Stark in Geislingen ist erloschen; die angeordneten Schutzmaßnahmen werden aufgehoben.

Aalen, 12. August 1949. VI 8521. **Landratsamt.**

Einschränkung der Stromentnahme von Montag bis einschl. Freitag jeder Woche zwischen 7[00]-12[00] Uhr

Auf Grund des § 4 des Gesetzes über Notmaßnahmen auf dem Gebiet der Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energienotgesetz) vom 10. Juni 1949 (Gesetzblatt der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes Nr. 18 vom 29. 6. 49) werden folgende Maßnahmen angeordnet:

1. Das Dreschen mit elektrischen Motoren ist von Montag bis einschließlich Freitag jeder Woche zwischen 7 und 12 Uhr verboten. Bei Zuwiderhandlungen sind Abschaltungen bis zu drei Tagen vorzunehmen.

2. Allen gewerblichen Betrieben ist dringend zu empfehlen, die Stromentnahme von Montag bis einschließlich Freitag jeder Woche zwischen 7 und 12 Uhr erheblich herabzusetzen. Das kann durch Vorverlegung der Mittagspause und durch Verlagerung der Stromentnahme auf den Nachmittag geschehen. Ich bitte, den Gebiets- und Ortslastverteilern die erforderlichen Anweisungen zu geben, damit die angeordneten Maßnahmen zweckentsprechend durchgeführt werden.

Stuttgart, 8. Aug. 1949. **Wirtschaftsministerium.**

Amtsgericht Aalen

(Für Angaben in () ohne Gewähr)

Handelsregister:

Veränderungen:

B 14 vom 22. 7. 1949: Ostertag-Werke, Vereinigte Geldschrankfabriken Aktiengesellschaft, Aalen. Moritz Bühr, Ingenieur in Aalen, ist zum stellvertretenden Vorstandsmitglied bestellt. Prokura des Moritz Bühr ist erloschen.

B 38 vom 25. 7. 1949: Richter & Co. Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Aalen. Edmund Hoffmann, Heinrich Weiß und Rudolf Zappe sind nicht mehr Geschäftsführer.

A 11 vom 10. 8. 1949: Ch. Kempf, Aalen (Hauptstraße 3, Damenkleidung und Ausstattung). Offene Handelsgesellschaft seit 1. Januar 1948. Persönlich haftende Gesellschafter: Anna Kempf, geb. Langbein, Witwe, und Walter Kempf, Kaufmann, beide in Aalen.

A 74 vom 10. August 1949: Christian Schmid, Grünbaumbrauerei, Aalen. Auf den Tod des Christian Schmid ist das Geschäft auf den Sohn Christian Schmid, Bierbrauereibesitzer in Aalen, übergegangen.

A 92 vom 10. 8. 1949: W. Wilhelm Diemer, Aalen. Einzelprokura erteilt dem Richard Merkle, Kaufmann in Aalen.

Vereinsregister:

Nr. 92 vom 9. 8. 1949: Hilfsverband der Neubürger für den Kreis Aalen. Sitz Aalen.

Bekanntmachungen des Landwirtschaftsamtes Aalen

Schlußscheinverfahren bei Nutz- und Zuchtvieh einschl. Ferkeln

1. Nutz- und Zuchtvieh. Während bisher die Schlußscheine grundsätzlich vom Käufer auszustellen waren, werden nunmehr in den Fällen, in denen Viehhandelsbetriebe Nutz- und Zuchtvieh an Erzeuger innerhalb des Landes Württemberg-Baden verkaufen, die Viehhandelsbetriebe mit der Ausstellung der Schlußscheine beauftragt. Den Viehhandelsbetrieben werden zu diesem Zwecke Schlußscheine mit dem Überdruck „Verkaufsschlußschein, nur gültig innerhalb des Landes Württemberg-Baden" ausgehändigt.

Die Viehhandelsbetriebe übernehmen die volle Verantwortung dafür, daß auf den Schlußscheinen die Anschrift des Käufers richtig und vollständig eingetragen wird. Bei Käufern, die dem Viehhandelsbetriebe von Person nicht bekannt sind, muß sich dieser durch Einsichtnahme in die Ausweispapiere von der Identität des Käufers überzeugen. Durch die Einführung der Verkaufsschlußscheine gibt das Landwirtschaftsministerium den vielseitigen Anträgen aus Viehhandelskreisen statt, die auf die Ermächtigung des Viehkaufmanns zur Ausstellung der Verkaufsschlußscheine hinzielten. Diese neue Regelung kann nur dann vertreten werden, wenn die Beteiligten das in sie gesetzte Vertrauen in vollem Umfange rechtfertigen. Bei dieser Sachlage ist es daher verständlich, daß, sofern die notwendige Sorgfalt bei der Ausstellung der Verkaufsschlußscheine nicht angewandt wird, ein Ausschluß von der Viehhandelstätigkeit verfügt werden muß.

Beim Kauf Erzeuger vom Erzeuger muß wie bisher der Käufer den Schlußschein ausstellen. Es ist beabsichtigt, den Bürgermeisterämtern Schlußscheinblocks zu überlassen, damit diese die Schlußscheinformulare an die Käufer ausgeben. Die Bürgermeisterämter haben über die ausgegebenen Schlußscheine eine Liste zu führen, die bei Anforderung eines neuen Schlußscheinblocks dem Landwirtschaftsamt einzureichen ist.

2. Ferkel und Läufer. Ferkel und Läufer mit einem Lebendgewicht bis zu 50 kg können ohne Einkaufsgenehmigung gekauft werden. Es wird jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, daß **die Ferkel und Läufer nach wie vor der Bewirtschaftung unterliegen,** also nicht ohne Schlachtschein bzw. Hausschlachtungsgenehmigung geschlachtet werden dürfen. Für das Schlußscheinverfahren gelten die gleichen Vorschriften wie für Nutz- und Zuchtvieh.

Schweine mit einem Gewicht von über 50 kg gelten als Schlachtschweine. Beim Kauf und Verkauf solcher Tiere sind die für Schlachtschweine bestehenden Bestimmungen zu beachten.

Ausgabe von Rücklieferungsbutter an Selbstversorger

Auf Grund der Anordnung der VELF vom 30. Juli 1948 (Amtsblatt und Informationsblatt des LWM W.-B. vom 1. März 1949) in der Fassung der 2. Änderungs-A.O. vom 16. Juni 1949 (Amtsblatt VELF S. 156) betr Selbstversorgung mit Milch und Milcherzeugnissen und auf Grund der Durchführungsbestimmungen des Landwirtschaftsministeriums Württemberg-Baden vom 16. Febr. 1949 (Amts- und Inform.-Bl. vom 1. März 1949) wird für Württemberg-Baden angeordnet:

§ 1 Für den Bezug von Rücklieferungsbutter durch die Milcherzeuger ist die tatsächlich zur Ablieferung kommende Milchmenge des Betriebes maßgebend.

§ 2 (1) Der Berechnung der Rücklieferungsbutter wird diejenige Milchmenge zu Grunde gelegt, die in den der Versorgungsperiode vorhergegangenen 12 Monaten abgeliefert wurde.

(2) Bei der Ermittlung der Kuhzahl, die der Berechnung nach § 3 dieser Anordnung zu Grunde gelegt wird, ist der Durchschnitt der beiden letzten amtlichen Zählungen zu verwenden.

§ 3 (1) Bei einer durchschnittlichen Ablieferung je Kuh und Tag von 1 und mehr Liter Milch werden pro Monat je Person 625 g Butter ausgegeben, soweit in Ein- und Zweikuhhaltungen nicht laut § 4 Beschränkungen vorgesehen sind.

(2) Falls von einzelnen Milcherzeugern die ihnen zustehende Butterration nicht voll in Anspruch genommen wird, ist entsprechend weniger Butter anzufordern und auszugeben. Die von einzelnen Milcherzeugern nicht in Anspruch genommene Butterration abzugeben, an andere Selbstversorger mit Rationen über die angeordnete Selbstversorger-Höchstration von 625 g hinaus ist in keinem Falle zulässig.

§ 4 (1) In Einkuhhaltungen darf die Selbstversorgerration in Butter nur an zwei Erwachsene, soweit ihnen nach den geltenden Bestimmungen die Selbstversorgerration zusteht, und alle Kinder von 0—14 Jahren und in Zweikuhhaltungen nur für vier Erwachsene, soweit ihnen nach den geltenden Bestimmungen die Selbstversorgerration zusteht, und alle Kinder von 0—14 Jahren ausgegeben werden. Bei außerordentlichen, weit über den Ortsdurchschnitt liegenden Ablieferungsleistungen kann von dieser Bestimmung mit Genehmigung des Landwirtschaftsamtes abgesehen werden.

(2) Bei Erzeugerbetrieben mit mehr als zwei Kühen und mit einer im Verhältnis zur Selbstversorgerzahl geringen Anlieferungsmenge (geringe Kuhzahl — große Selbstversorgerzahl) darf der Gesamtwert der rückgelieferten Butter im Durchschnitt der letzten 12 Monate 80 % des Gesamtfettwertes der vom Erzeugerbetrieb angelieferten Vollmilch nicht übersteigen. Der Durchschnitt der 12 Monate ist in diesen Fällen spätestens jedes Vierteljahr für die zurückliegenden 12 Monate neu zu errechnen.

§ 5 (1) Erzeuger mit einer Anlieferung von weniger als 1,0 Liter pro Kuh und Tag in den letzten 12 Monaten erhalten weder eine Butterrücklieferung noch den Normalverbrauchersatz in Fett.

(2) In Fällen, in denen die Anwendung der vorstehenden Bestimmung eine unbillige Härte bedeuten würde, kann das Landwirtschaftsamt den Erzeuger auf seinen Antrag für eine Zeit in die Butterrücklieferung einreihen. Es wird in diesem Fall pro Kopf der von der Kartenstelle anerkannten Selbstversorgergemeinschaft 250 g Butter ausgegeben. Wenn die Ausgabe einer Ration von 250 g an Milcherzeuger nach ihren bisherigen Ablieferungsleistungen eine unbillige Härte bedeuten würde, kann vom Landwirtschaftsamt in besonderen Ausnahmefällen die Ausgabe einer Ration von 500 g je Kopf der Selbstversorgergemeinschaft gestattet werden.

(3) Die Zahl der von der Kartenstelle anerkannten Selbstversorger darf weder vom Landwirtschaftsamt noch von der Molkerei geändert werden. Die Butterausgabe auf Grund von Härtefällen auf Antrag der Erzeuger ist auf höchstens 3 Monate zu befristen. In besonderen Ausnahmefällen kann der Milcherzeuger vor Ablauf der angegebenen Frist einen neuen, begründeten Antrag auf eine weitere Behandlung als Härtefall stellen.

(4) Alle Anträge der Erzeuger sind über die zuständige Molkerei an das Landwirtschaftsamt einzureichen.

(5) Über Beschwerden gegen die Entscheidung der Landwirtschaftsämter entscheidet das Landwirtschaftsministerium.

Die Änderungen der Selbstversorgerrationssätze (§ 3) gelten in gleicher Weise auch für die Milcherzeuger, die im Besitz einer Genehmigung zur Herstellung von Landbutter sind. Diese Erzeuger sind entsprechend ihrer Gesamtablieferung in den letzten 12 Monaten gemäß den Bestimmungen der Anordnung des Landwirtschaftsministeriums Württemberg-Baden C VIII Nr. 382 vom 16. Febr. 1949 über die Genehmigung zur Entrahmung im eigenen Erzeugerbetrieb und über die Herstellung und Ablieferung von Landbutter und Butterschmalz zu behandeln.

§ 7. Zuwiderhandlungen werden nach den geltenden Bestimmungen bestraft.

§ 8. Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1949 in Kraft. Gleichzeitig treten alle ihr entgegenstehenden Bestimmungen außer Kraft.

Vorsicht beim Kauf von Gebläsehäckslern

Durch die Kriegs- und Nachkriegsverhältnisse bedingt ist die Grenze der Leistungsfähigkeit in den Stromerzeugungs- wie auch Verteilungsanlagen der Elektrizitätswerke weithin erreicht. Dies haben die behördlichen Stromeinschränkungsmaßnahmen der letzten Jahre die Allgemeinheit wohl zur Genüge erkennen lassen. Eine Nachholung der unterbliebenen Verstärkungen und Erweiterungen erfordert Jahre und ist nur möglich, wenn der Elektrizitätswirtschaft die hierzu notwendigen Investitionskredite zur Verfügung gestellt werden können. Der voreilige Käufer von Landmaschinen mit hohem elektrischen Leistungsbedarf begibt sich daher heute tatsächlich in die Gefahr, seine Maschinen nicht oder nur in den Zeiten schwacher Belastung betreiben zu können. Es wird deshalb angeraten, daß vor dem Kauf von Maschinen durch Anfrage bei dem zuständigen Elektrizitätsversorgungsunternehmen in jedem Einzelfall festgestellt wird, ob an der beabsichtigten Stelle der Betrieb dieser Maschine ohne Verstärkung des Netzes möglich ist. Dies trifft insbesondere bei den in der letzten Zeit vermehrt auf den Markt kommenden Gebläsehäckslern mit ihrer hohen Motorenleistung zu.

Rechtskräftige Entscheidungen

in Spruchkammerverfahren gemäß § 3 der Vollstreckungsordnung zum Gesetz Nr. 104 v. 5. 2. 1948 (Reg.Bl. Seite 19).

Großmann, Wilhelm, Hausverwalter, geb. 19. 7. 94, wohnhaft Aalen, Friedenstraße 9,
Spruch der Spruchkammer des Interniertenlagers Ludwigsburg vom 1. 10. 1947, Az.: J/75/271:

Der Betroffene ist Belasteter. Er wird auf vier Jahre in ein Arbeitslager eingewiesen. 20 Prozent seines Vermögens, vorzugsweise in Sachwerten, werden eingezogen. Er unterliegt den gesetzlichen Folgen des Art. 16 Ziff. 4—10 des Gesetzes Nr. 104, den Folgen des Art. 16 Ziffer 8 des Gesetzes Nr. 104 auf die Dauer von 5 Jahren. Der Streitwert beträgt RM 3000.—.

Lennertz, Josef, Kaufmann, geb. 22. 9. 1889, wohnhaft Ellwangen (Jagst), Kreis Aalen, Sebastiansgraben 27,
Spruch der Spruchkammer Ellwangen v. 10. 5. 1948 Az.: II/15/A/799:

Der Betroffene ist Belasteter. Er hat 150 Tage Sonderarbeit zu leisten. 20 Prozent seines Vermögens, mindestens RM 500.—, werden eingezogen. Er unterliegt den gesetzlichen Folgen des Art. 16 Ziffer 4—10 des Gesetzes Nr. 104, den Folgen des Art. 16 Ziffer 8 des Gesetzes Nr. 104 auf die Dauer von 5 Jahren. Der Streitwert beträgt RM. 4200.—.

Mattes, Karl, Lehrer, geb. 1. 10. 1902, verstorben, wohnhaft Benzenzimmern, Krs. Aalen, Haus Nr. 12
Spruch der Spruchkammer Ellwangen v. 28. 10. 48, Az.: II/80/211:

Der Betroffene ist Belasteter. Von dem Nachlaß werden 10 Prozent, in erster Linie in Sachwerten, eingezogen. Der Streitwert beträgt DM 5500.—.

Möger, Margarete. Hausfrau, geb. 15. 6. 1898, wohnhaft Ellwangen (Jagst), Kreis Aalen, Sebastiansgraben 32,
Spruch der Spruchkammer Ellwangen v. 29. 4. 1948 Az.: II/15/C/715:

Die Betroffene ist Belastete. Sie wird auf 1 Jahr in ein Arbeitslager eingewiesen. 15 Prozent ihres Vermögens, in erster Linie in Sachwerten, werden eingezogen. Sie unterliegt den gesetzlichen Folgen des Art. 16 Ziff. 4-10 des Gesetzes Nr. 104, den Folgen des Art. 16 Ziff. 8 des Gesetzes Nr. 104 auf die Dauer von 5 Jahren. Der Streitwert beträgt RM 3600.—.

Forderungen gegen die vorstehend aufgeführten Personen müssen spätestens innerhalb von 3 Monaten nach Erscheinen dieses Amtsblatts bei dem für den Wohnsitz des Betroffenen zuständigen Amt für Vermögenskontrolle oder dem Treuhänder unter genauer Bezeichnung nach Art, Grund und Höhe geltend gemacht werden.

Nicht fristgemäß angemeldete Ansprüche werden bei einer etwa stattfindenden Auseinandersetzung nicht berücksichtigt.

Zentralspruchkammer Nord-Württemberg
— Vollstreckungsbehörde —
Ludwigsburg, ehemalige Frommankaserne

Endgültiges Ergebnis der Wahl zum ersten Bundestag der Bundesrepublik Deutschland im Wahlkreis 9 (Landkr. Aalen u. Schw. Gmünd)

Der Kreiswahlausschuß hat in seiner Sitzung am Donnerstag, den 18. August 1949, nach Prüfung der Wahlniederschriften das endgültige Wahlergebnis im Wahlkreis 9 festgestellt. Das endgültige Wahlergebnis zeigt folgendes Bild:

Wahlbezirk	Zahl der Wahlberechtigten	Zahl der ausgestellt. Stimmsch.	Zahl der abgegeben. Stimmsch.	Zahl der abgegeb. Stimmen insgesamt	davon gültig	davon ungültig	Wahlbeteiligung in v. H.	Zahl der für den Kreiswahlvorschlag abgegebenen gültigen Stimmen Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3	Nr. 4	Nr. 5
I. Landkreis Aalen:												
Aalen	16 680	648	331	12 496	12 007	489	75,03	4 587	3 349	1483	745	1 843
Abtsgmünd	1 161	23	21	991	947	44	85,22	553	141	45	21	187
Adelmannsfelden	1 100	9	5	691	667	24	62,87	301	94	80	27	165
Aufhausen	613	7	6	495	476	19	80,69	241	72	27	8	128
Baldern	337	2	5	301	290	11	88,35	194	18	0	1	77
Benzenzimmern	175	0	1	127	127	0	72,00	63	10	3	1	50
Bopfingen	1 893	50	13	1 316	1 255	61	70,69	449	222	310	27	247
Dalkingen	471	6	5	445	436	9	94,62	317	22	3	2	92
Dewangen	907	5	15	701	688	13	76,04	436	48	37	8	159
Dirgenheim	189	1	1	177	177	0	93,61	110	3	0	1	63
Dorfmerkingen	614	4	7	496	473	23	80,63	331	26	18	12	86
Ebnat	966	6	10	816	795	21	83,95	628	48	26	8	85
Elchingen	650	4	12	597	571	26	90,55	371	36	9	4	151
Ellenberg	794	4	13	674	662	12	83,67	541	33	15	1	72
Ellwangen	6 544	255	86	5 193	5 026	167	81,20	2 673	570	634	226	923
Essingen	1 675	9	11	1 085	1 068	17	64,47	321	253	221	31	242
Fachsenfeld	915	5	11	730	708	22	79,01	424	162	29	34	59
Flochberg	480	1	5	400	387	13	82,46	271	43	14	5	54
Geislingen	329	0	1	268	265	3	81,15	167	4	2	3	89
Goldburghausen	324	2	2	201	200	1	61,80	82	7	14	1	96
Hofen	909	7	5	794	758	36	87,47	496	95	20	18	129
Hohenstadt	524	6	13	433	424	9	81,08	304	29	38	6	47
Hülen	281	0	2	221	209	12	77,93	134	21	8	0	46
Hüttlingen	1 716	8	13	1 405	1 331	74	81,49	812	186	63	39	231
Jagstzell	1 238	31	14	1 029	1 002	27	84,09	783	40	34	16	129
Kerkingen	561	3	6	489	479	10	86,55	348	23	7	7	94
Kirchheim/Ries	730	49	13	495	488	7	70,77	298	26	35	0	129
Kösingen	323	2	6	283	281	2	86,29	238	3	0	0	40
Laubach	294	11	4	148	145	3	50,88	100	17	21	0	7
Lauchheim	1 081	12	30	935	904	31	84,65	536	97	45	7	219
Lauterburg	342	0	2	205	202	3	59,35	87	26	37	6	46
Lippach	406	5	5	353	346	7	86,78	217	12	18	0	99
Neresheim	1 276	45	218	1 333	1 271	62	90,57	760	117	124	30	240
Neubronn	284	5	1	207	206	1	73,83	90	28	37	3	48
Neuler	1 203	7	16	871	854	17	71,48	613	48	38	18	137
Nordhausen	215	2	5	189	184	5	86,38	155	1	2	2	24
Oberdorf	1 039	3	5	765	718	47	73,35	194	221	48	37	218
Oberkochen	2 080	44	20	1 680	1 586	94	81,53	857	317	109	81	222
Ohmenheim	461	0	4	401	392	9	86,11	301	13	17	15	46
Pfahlheim	966	4	3	812	767	45	84,09	541	51	14	12	149
Pflaumloch	412	2	16	336	325	11	78,04	169	22	27	3	104
Pommertsweiler	574	5	11	387	373	14	66,08	203	47	46	2	75
Rindelbach	1 198	7	7	1 018	998	20	84,88	763	52	24	18	141
Röhlingen	1 541	10	11	1 187	1 139	48	76,81	801	33	13	12	280
Röttingen	415	4	10	360	343	17	85,15	238	7	10	2	86
Rosenberg	1 456	13	41	1 167	1 130	37	78,03	768	74	82	17	189
Schloßberg	714	0	0	541	508	33	75,77	394	75	4	21	14
Schrezheim	1 245	15	15	1 004	965	39	80,40	637	104	50	16	158
Schwabsberg	728	4	9	668	654	14	91,02	452	29	7	10	156
Schweindorf	263	2	0	177	175	2	67,81	116	10	21	4	24
Stödtlen	1 121	5	16	994	982	12	87,63	729	37	46	5	165
Tannhausen	884	4	8	778	750	28	87,50	584	39	9	11	107
Trochtelfingen	642	0	2	450	439	11	69,78	220	89	30	8	92
Unterkochen	3 045	58	19	2 628	2 513	115	87,34	1 331	513	128	106	435
Unterriffingen	305	9	11	263	256	7	85,13	202	6	0	1	47
Unterschneidheim	746	4	10	684	676	8	90,83	561	31	12	2	70
Unterwilflingen	269	0	5	265	261	4	96,65	194	3	11	1	52
Utzmemmingen	514	4	2	410	399	11	80,00	279	59	11	3	47
Waldhausen	816	4	5	533	518	15	65,02	370	31	14	6	97
Walxheim	283	0	1	206	201	5	72,43	32	8	47	3	111
Wasseralfingen	5 232	93	32	4 469	4 101	368	86,33	1 914	977	244	499	467
Westhausen	1 554	13	16	1 284	1 236	48	82,28	726	160	62	33	255
Wört	717	0	6	593	579	14	81,86	470	26	30	2	51
Zipplingen	587	2	3	531	513	18	90,25	365	46	5	2	95
Zöbingen	538	3	4	448	436	12	82,99	294	19	8	2	113
	78 545	1546	1206	62 629	60 242	2387	79,77	33 736	9 029	4626	2252	10 599
II. Landkreis Schwäb. Gmünd:												
Schwäb. Gmünd	21 839	866	483	15 958	15 520	438	73,75	6 411	2 604	1812	756	3 937
Alfdorf	1 297	14	7	793	778	15	61,26	285	108	110	17	258
Bargau	773	4	9	694	675	19	89,08	486	60	20	7	102
Bartholomä	907	9	4	709	705	4	78,50	424	83	21	19	158
Bettringen	1 583	18	7	1 295	1 255	40	82,30	772	157	28	35	263
Degenfeld	313	0	30	268	265	3	76,04	118	13	41	1	92
Durlangen	642	2	3	520	515	5	80,78	352	25	18	6	114
Eschach	897	49	42	504	493	11	54,48	166	44	47	2	234
Göggingen	699	3	4	513	512	1	73,42	331	36	11	2	132
Großdeinbach	973	9	5	638	619	19	65,66	278	105	58	10	168
Herlikofen	1 521	16	5	1 292	1 245	47	85,51	843	132	39	23	208
Heubach	2 456	54	52	1 793	1 752	41	72,48	696	346	318	34	358
Heuchlingen	556	6	5	478	459	19	86,00	362	8	13	4	72
Iggingen	852	8	10	723	702	21	84,48	497	52	19	7	127
Lautern	476	7	12	371	364	7	76,55	207	51	9	4	93
Leinzell	805	7	5	590	579	11	73,31	320	94	32	34	99
Lindach	782	4	3	475	467	8	60,66	120	127	35	34	151
Lorch	3 445	51	43	2 643	2 514	129	77,26	782	702	393	188	449
Maitis	252	0	0	181	180	1	71,82	67	18	24	4	67
Mögglingen	1 267	18	9	984	943	41	78,06	612	115	61	15	140
Mutlangen	993	8	5	726	687	39	73,12	409	97	28	12	141
Obergröningen	307	0	10	197	197	0	60,91	74	12	16	1	94
Pfahlbronn	1 537	7	13	1 158	1 124	34	74,74	544	62	122	15	381
Rechberg	542	3	5	422	417	5	77,36	229	32	9	7	140
Ruppertshofen	894	14	5	555	537	18	62,50	245	57	47	3	185
Schechingen	675	1	7	588	574	14	86,20	428	22	13	2	109
Spraitbach	620	2	6	496	484	12	79,25	349	30	14	3	88
Straßdorf	1 328	5	12	1 019	990	29	76,11	532	138	52	33	235
Täferrot	528	3	0	285	278	7	54,28	158	16	14	7	83
Unterböbingen	1 186	6	12	812	784	28	67,80	464	85	24	16	195
Untergröningen	783	16	10	428	423	5	54,50	130	59	63	7	164
Vordersteinenberg	556	4	0	409	395	14	74,64	232	17	40	3	103
Waldhausen	1 382	17	5	928	914	14	67,62	253	317	84	53	207
Waldstetten	1 911	33	18	1 558	1 510	48	82,00	921	195	105	32	257
Weiler i. d. B.	510	7	2	442	438	4	87,47	336	11	17	3	71
Wißgoldingen	443	3	8	483	477	6	87,96	309	38	12	3	115
Landkreis Schw. Gmünd	56 630	1294	856	41 928	40 771	1157	74,22	19 742	6 068	3769	1402	9 790
Landkreis Aalen	78 545	1546	1206	62 629	60 242	2387	79,77	33 736	9 029	4626	2252	10 599
Gesamtergebnis:	135 175	2840	2062	104 557	101 013	3544	77,45	53 478	15 097	8395	3654	20 389

Aalen, den 18. August 1949. **Landratsamt Nr. IV 1050.**

Polizeiverordnung für den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten

1. Auf Beschluß der Länder des Vereinigten Wirtschaftsgebietes wurde für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet ein Ausschuß für brennbare Flüssigkeiten mit dem Sitz in Hannover gebildet.

Die Anschrift des Ausschusses lautet:

„Ausschuß für brennbare Flüssigkeiten für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet Hannover, Wilhelmstraße 14 (Niedersächsisches Arbeitsministerium)".

Der Ausschuß übernimmt die dem früheren Ausschuß für den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten im Rahmen der Polizeiverordnung über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten obliegenden Aufgaben.

2. Der Ausschuß für brennbare Flüssigkeiten für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet hat die in der nachstehenden Bekanntmachung wiedergegebenen, ergänzenden Regelungen und Anweisungen zu den Grundsätzen für die Durchführung der Polizeiverordnung für den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten beschlossen, die hiermit in Kraft gesetzt werden.

Stuttgart, 4. August 1949

Wirtschaftsministerium
In Vertretung gez. Kraus.

Arbeitsministerium
gez. Stetter.

Ausschuß für brennbare Flüssigkeiten
für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet
Tgb. Nr. MVA 46/49.

Hannover, den 15. 7. 1949
Wilhelmstraße 14

Betreff: Bekanntmachung über Änderungen und Ergänzungen der Grundsätze für die Durchführung der Polizeiverordnung für den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten.

Der Ausschuß für brennbare Flüssigkeiten hat in seiner ersten Sitzung mit Zustimmung der Länder des Vereinigten Wirtschaftsgebietes die folgenden ergänzenden Regelungen zu den Grundsätzen für die Durchführung der Polizeiverordnung über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten beschlossen.

I. Prüfungen und Untersuchungen.

1. **Wiedereinführung der während des Krieges aufgehobenen regelmäßigen Untersuchungen der Tankanlagen und Tankwagen.** Für alle prüfungspflichtigen Tankanlagen und Tankwagen werden die während des Krieges aufgehobenen, regelmäßig wiederkehrenden Untersuchungen durch anerkannte Sachverständige in den durch die Grundsätze für die Durchführung der Polizeiverordnung vorgeschriebenen Fristen mit sofortiger Wirkung wieder eingeführt. Die fälligen Untersuchungen sind nach Möglichkeit innerhalb zweier Jahre durchzuführen.

2. **Ausnahme der Tankstellen mit unterirdischen Tanks von den regelmäßigen Untersuchungen.** Tankstellen mit unterirdischen Tanks zur Versorgung von Kraftfahrzeugen mit Kraftstoffen werden von der im Abschnitt II A. 3 d letzter Absatz der Grundsätze für die Durchführung der Polizeiverordnung vorgeschriebenen regelmäßigen Nachprüfung auf Dichtheit der Tanks und ordnungsmäßige Beschaffenheit der Anlage durch anerkannte Sachverständige ausgenommen. Das Recht der zuständigen Behörden, bei Schadensfällen oder aus sonstigem Anlaß eine amtliche Prüfung jeglichen Umfangs und jeglicher Form bei diesen Anlagen vorzuschreiben, bleibt unberührt.

Diese Regelung gilt: a) für die in Betrieb befindlichen, ordnungsmäßig zugelassenen Tankstellen mit sofortiger Wirkung; b) für die während des Krieges außer Betrieb gesetzten Tankstellen erst, nachdem die Anlagen vor ihrer Wiederinbetriebnahme erneut der im Abschnitt II A 3 d Absatz 2 der Grundsätze für die fertige Anlage vorgeschriebenen Abnahmeprüfung durch einen anerkannten Sachverständigen zwecks Feststellung etwaiger durch Kriegseinflüsse entstandener Schäden unterzogen worden sind. Neue Anlagen unterliegen wie bisher den im Abschnitt II A 3 d Absatz 2 der Grundsätze vorgeschriebenen Prüfungen.

3. **Regelmäßige Prüfungen der elektrischen Anlagen der Tankstellen mit unterirdischen Tanks.** Die im Abschnitt 1 B 2 der Grundsätze für die Durchführung der Polizeiverordnung festgesetzte Frist für die regelmäßige Prüfung der elektrischen Einrichtungen wird für Tankstellen mit unterirdischen Tanks auf drei Jahre verlängert.

Nach einem Beschluß des früheren Ausschusses für den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten unterliegen der Prüfpflicht nur die elektrischen Einrichtungen solcher Tankstellen, die mit elektrisch angetriebenen Pumpen ausgerüstet sind.

II. Fortfall der Explosionssicherungen bei den unterirdischen Tanks der Tankstellen.

Bei Tankstellen, die zur Versorgung von Kraftfahrzeugen mit Vergaserkraftstoff (Benzin und Benzin-Benzol-Gemischen) dienen, kann von dem Einbau der im Abschnitt II A 3 e in Verbindung mit dem Abschnitt II A 2 g der Grundsätze vorgeschriebenen Explosionssicherungen in die im Abschnitt II A 3 e a.a.O. genannten Leistungen und Rohre der unterirdischen Tanks unter folgenden Voraussetzungen abgesehen werden:

a) Der Vergaserkraftstoff darf keine Beimischung von Alkohol enthalten.

b) Der Dampfdruck des Vergaserkraftstoffes muß mindestens 0.3 at bei 37,8° C (100° F) nach dem Meßverfahren von Reid betragen.

Die Verantwortung für die Erfüllung dieser Voraussetzungen obliegt dem den Vergaserkraftstoff liefernden Unternehmen.

III. Grundsätze für Tankwagen.

Aufhebung der Beschränkung des Fassungsvermögens für Tankwagen zur Mineralölbeförderung.

Für Tankwagen, die ausschließlich zur Beförderung von Mineralöl bestimmt sind, wird die im Abschnitt I b Satz 1 der „Grundsätze für Tankwagen" (Abschnitt B der Grundsätze für die Durchführung der Polizeiverordnung) vorgeschriebene Begrenzung des Fassungsvermögens auf 8000 Liter aufgehoben.

Kreisstadt Aalen

Vergebung von Schneiderarbeiten usw.

Die Stadt vergibt nach den Vorschriften der VOL folgende Aufträge:

1. Anfertigung von 21 Polizeiuniformen (Rock und Hose) nach Maß. Das Uniformtuch und die Futterstoffe werden von der Stadt zugeliefert;
2. Anfertigung von 14 Dienstanzügen (Rock und Hose) nach Maß für Amtsboten, Geldeinzieher usw.;
3. Anfertigung von 9 Regenumhängen für Amtsboten und Geldeinzieher;
4. Anfertigung von 5 Dienstanzügen für Feld- und Waldhüter.
5. Anfertigung von 21 Dienstmützen für Polizei, 14 Dienstmützen für Amtsboten usw., 5 Dienstmützen für Feld- und Waldhüter.

Das erforderliche Tuch für die Dienstmützen wird von der Stadt zugeliefert;

6. Lieferung von 10 Bettbezügen, 10 Leintüchern und 10 Kopfkissenbezügen in besonders haltbarer Qualität.

Die Stadt behält sich eine Teilung des Auftrags vor. Die Angebotspreise sind für die einzelnen Auftragspositionen anzugeben. Bezüglich Ziff. 2, 3 und 4 sind auch die Preise anzugeben bei Zulieferung des Tuches und der Futterstoffe durch den Auftragnehmer. Für die Dienstanzüge der Amtsboten, Geldeinzieher usw. ist dunkelgraues Tuch, für die Dienstanzüge der Feld- und Waldhüter grünes Tuch zu verwenden. Entsprechende Stoffmuster sind dem Angebot beizugeben. Für die Ausführung der Aufträge gelten die Bestimmungen der Verdingungsordnung für Leistungen, Teil B; Lieferungsfrist: 15. Oktober 1949. Die Angebote sind bis spätestens Dienstag, 30. August 1949, 17 Uhr, in verschlossenem Umschlag mit der Aufschrift „Angebot Dienstkleidung" auf dem Rathaus, Zimmer 12, abzugeben. Die Vergebung der Aufträge erfolgt spätestens bis zum 10. 9. 1949. Die Angebotsteller bleiben solange an ihr Angebot gebunden. Angebotsteller, die nicht berücksichtigt werden, erhalten keine weitere Nachricht.

Der **Pferchverkauf** findet am 23. August 1949 um 11.30 Uhr im Rathaus, Zimmer 16, statt.

Öffentliche Mahnung

Die Steuerpflichtigen werden hiemit gemäß § 341 RAO. allgemein öffentlich an die Bezahlung der nachstehenden Steuern erinnert:

1.) Grundsteuer-Vorauszahlung auf 15. Aug. 1949 einschließlich des Beitrages zur landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft;

2.) Gewerbesteuer-Vorauszahlung auf 15.8.49.

Der Ansatz des Säumniszuschlags und die Beitreibung erfolgen auf Grund dieser Mahnung.

Stadt Ellwangen (Jagst)

Elektr. Stromverbrauch in der Landwirtschaft (Dreschen)

Der bis jetzt sehr trockene Sommer hat fast sämtliche Wasserkräfte zum Versiegen gebracht. Für die Stromerzeugung stehen zur Zeit nur die Dampfkraftwerke zur Verfügung, welche aber den erhöhten Strombedarf während der Dreschzeit neben dem Bedarf der übrigen Wirtschaftszweige nicht decken können.

Das Überlandwerk Jagstkreis AG. muß daher verlangen, daß der **Dreschbetrieb in der Zeit von 10.30—12.00 Uhr täglich unterbleibt** und es bittet dringend, in diese Zeit der stärksten Belastung des Stromnetzes die übliche Mittagspause zu legen.

Fachkurse

Das Landesgewerbeamt veranstaltet in den kommenden Monaten in Stuttgart folgende Weiterbildungskurse:

1. Kraftfahrzeug-Handwerkerkurse
über Grundlagen der Physik, technisches Rechnen, Kräfte- und Bewegungslehre, technische Mechanik, Werkstoffkunde, Festigkeitslehre, technisches Zeichnen, Motoren- und Fahrzeugkunde: a) Tageskurs, Dauer 90 Unterrichtsstunden, Unterricht an einem Tag in der Woche von 9 bis 12 Uhr und von 14 bis 17 Uhr, Teilnehmergebühr 40 DM; b) Abendkurs, Dauer 90 Stunden, Unterricht an zwei Abenden in der Woche von 17 bis 20 Uhr, Teilnehmergebühr 40 DM.

2. Bauschlosserkurs
über Materialkunde, Werkzeugkunde, Kalkulation und Kostenrechnen, technisches Rechnen, Eisenkonstruktionen, Blechverarbeitung, Fachzeichnen und darstellende Geometrie: a) Tageskurs, Dauer 90 Stunden, Unterricht an zwei Tagen in der Woche von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 16 Uhr, Teilnehmergebühr 40 DM; b) Abendkurs, Dauer 90 Stunden, Unterricht an zwei Abenden in der Woche von 17.30 bis 20.30 Uhr, Teilnehmergebühr 40 DM.

3. Mechanikerkurs,
auch für Maschinenschlosser und Werkzeugmacher über Grundlagen der Physik, technisches Rechnen, Kräfte- und Bewegungslehre, technische Mechanik, Werkstoffkunde, Festigkeitslehre, technisches Zeichnen: a) Tageskurs, Dauer 90 Stunden, Unterricht an einem Tag in der Woche von 9 bis 12 Uhr und 14 bis 17 Uhr, Teilnehmergebühr 40 DM; b) Abendkurs, Dauer 90 Stunden, Unterricht an zwei Abenden in der Woche von 17.30 Uhr bis 20.30 Uhr, Teilnehmergebühr 40 DM.

4. Flaschner- und Installateurkurs
über Materialkunde, Berechnung der Rohrleitung, Abwasserleitungen, Verlegen der Rohrleitungen, Beleuchtung und Heizung, Wasserversorgung, Kostenrechnen und Fachzeichnen a) Tageskurs, Dauer 45 Stunden, Unterricht an einem Tag in der Woche von 8 bis 12 Uhr und 13 bis 17 Uhr, Teilnehmergebühr 25 DM; b) Abendkurs, Dauer 45 Stunden, Unterricht an zwei Abenden in der Woche von 17.30 bis 20.30 Uhr, Teilnehmergebühr 25 DM.

5. Schreinerkurse
a) Tageskurs über Fachzeichnen und Kostenrechnen, Dauer 80 Stunden, Unterricht an zwei bis drei Tagen in der Woche von 8 bis 12 Uhr und von 13 bis 17 Uhr, Teilnehmergebühr 40 DM; b) Abendkurs über Fachzeichnen u. Kostenrechnen, Dauer 80 Stunden, Unterricht an zwei Abenden in der Woche von 17.30 bis 20.30 Uhr, Teilnehmergebühr 40 DM; c) Tageskurs üb. die gesamte Oberflächenbehandlung des Holzes (Beizen, Mattieren und Polieren), Dauer eine Woche, Teilnehmergebühr 25 DM.

Die Kurstermine werden den Interessenten nach Eingang der Anmeldung schriftlich mitgeteilt. Die Eisenbahn gewährt den außerhalb Stuttgarts wohnenden Kursteilnehmern Fahrpreisermäßigung durch Ausstellung von Schülerfahrkarten.

Anmeldungen und Auskunft beim Fachkurssekretariat des Landesgewerbeamts in Stuttgart-Nord, Kienestraße 18, Fernsprecher 92 251.

Stuttgart, den 25. Juli 1949.

Wirtschaftsministerium Württemberg-Baden
— Landesgewerbeamt —
(gez.) Pflüger.

Ärztlicher Sonntagsdienst in Aalen:
21.8.: Dr. Stützel, Schubartstr. 3; Tel. 739

Ärztlicher Sonntagsdienst für Ellwangen (Jagst):
21.8.: Dr. Kleinknecht, Seb.-Graben; Tel. 314

Ärztlicher Sonntagsdienst für Wasseralfingen:
21.8.: Dr. Plaskuda, Wilhelmstr. 65; Tel. 903

Amtsblatt für den Landkreis Aalen

Authorized by Military Government. — Herausgegeben vom Landratsamt Aalen. Verantwortlich: Landrat Dr. Anton Huber, Aalen.
Druck: Schwabenverlag A.-G. Ellwangen (Jagst). Auflage 9600. — Das Amtsblatt für den Landkreis Aalen erscheint wöchentlich einmal (Freitags).
Bezugspreis monatlich 70 Pfg. — Hauptvertriebsstellen: in Aalen: Schwabenverlag (Telefon 420), in Ellwangen: Schwabenverlag (Telefon 255 und 256).

Nr. 34 **26. August** **1949**

Am Sonntag, 4. September 1949, findet auf dem herrlich gelegenen Spieselgelände in Wasseralfingen ein

großes Heimattreffen der Schlesier und Nordostdeutschen

als Ausklang der Industrie- und Gewerbeausstellung des Kreises Aalen statt. — Nach dem Empfang der Gäste am Bahnhof Festgottesdienst beider Konfessionen unter Mitwirkung des Gesangvereins. Anschließend Besichtigung der Industrie- und Gewerbeausstellung.

Um 15 Uhr **Großkundgebung** auf dem „Spiesel". Es sprechen: Dr. Schreiber, Leiter des Amtes für Heimatvertriebene; Dr. Baron Manteuffel, Vorsitzender des Flüchtlingsbeirates in der bizonalen Verwaltung; Herr E. Wiedermann, Vorsitzender der Arbeitsgemeinschaft Ostdeutscher Landsmannschaften, Württemberg; Dr. Huber, Landrat des Kreises Aalen. Anschließend Unterhaltungsprogramm unter Mitwirkung des hiesigen Gesang- und Turnvereins sowie heimatliche Darbietungen. — Große Spendenverteilung! — Plakette als Festabzeichen berechtigt zum Besuch aller Veranstaltungen einschließlich der Industrie- und Gewerbeausstellung und kostet 1.— DM. Voranmeldungen im Ruckenlager, Wasseralfingen, oder bei Firma P. Kummetat, Geschäftsstelle Landsmannschaft der Ostpreußen, Aalen, „Grüner Baum", sind erwünscht zwecks Teilnahme am Mittagessen in den Lokalen oder am Eintopf.

Der Vorstand des Ostdeutschen Heimatbundes Wasseralfingen.

Repatriierung von DP's

Jeder Balte oder Russe, der in seine Heimat zurückkehren möchte, sollte sich bei seinem IRO-Bezirks-Repatriations-Offizier (IRO Area Repatriation Officer) melden. Dieser Repatriierungsoffizier wird für einen sofortigen Transport vom Lager zur Sammelstelle für Rückwanderer in Babenhausen bei Frankfurt Sorge tragen. Jeden **Montag** werden Rückkehrer mit dem Zug von Babenhausen nach Braunschweig, in die Britische Zone, gebracht und fahren von dort aus am folgenden Tag in ihre Heimat.

Aalen, 19. August 1949. VI 6115 **Landratsamt.**

Preistreibereigesetz

Das Preistreibereigesetz vom 28. Januar 1949 tritt am 12. August 1949 wieder in Kraft und gilt bis zum Inkrafttreten des Wirtschaftsstrafrechtsgesetzes, d. i. bis 30. September 1949.

Stuttgart, 15. Aug. 1949. **Wirtschaftsministerium.**

Sprechtage beim Kreisbauamt

Die Sprechtage beim Kreisbauamt Aalen und der Außenstelle Ellwangen sind nach wie vor:

Mittwoch von 7.30—12.00 Uhr und 13.30 bis 17.30 Uhr.
Samstag von 7.30—13.00 Uhr.

Aalen, 22. August 1949. **Kreisbauamt.**

Abgabe von Brot und Kleingebäck

zu überhöhten Preisen und ohne Marken

In letzter Zeit ist die Wahrnehmung gemacht worden, daß Brot und Kleingebäck zu überhöhten Preisen und ohne Marken in Bäckereien abgegeben wurde. Weiter haben sich Bäcker geweigert, Brot und Kleingebäck gegen Marken abzugeben und von der Kundschaft verlangt, daß diese Backwaren ohne Marken zu überhöhten Preisen abgenommen werden.

Im Interesse der Verbraucherschaft kann keinesfalls geduldet werden, daß dieses Gebaren einreißt und überhandnimmt.

Sollten in Zukunft Verstöße auf diesem Gebiet festgestellt werden, so wird gegen die Betreffenden mit empfindlichen Ordnungsstrafen eingeschritten werden.

Aalen, 19. August 1949. III 4004 **Landratsamt.**

Preise für Brot- und Kleingebäck

vom 20. 4. 49 — v. 17. 8. 49 Nr. 8 — C 6 d/240.
Anordnung VIII — WB/9/49 des Wirtschaftsministeriums Württemberg-Baden
zur Änderung der Anordnung VIII —WB/3/49

In Durchführung des § 10 der Ersten Anordnung zur Durchführung der Anordnung PR Nr. 50/49 über Preise für Getreide vom 8. 7. 49 (VfWMBl. II S. 71) wird auf Grund des § 2 des Übergangsgesetzes über Preisbildung und Preisüberwachung (Preisgesetz) vom 10. 4. 1948/3. Febr. 1949 (1948 WiGBl. S. 27/1949 WiGBl. S. 14) im Einvernehmen mit dem Landwirtschaftsministerium für das Land Württemberg-Baden folgendes angeordnet:

I. § 1 Abs. 1 der Anordnung VIII-WB/3/49 des Wirtschaftsministeriums Württemberg-Baden über Preise für Brot und Kleingebäck vom 20. 4. 1949 (Amtsblatt des WM S. 35) erhält folgende Fassung:

„(1) Für Brot werden folgende Verbraucherhöchstpreise je 1000 g festgesetzt:

Roggenschrotbrot	37 Dpf.
Roggenbrot I. Qualität (aus Roggenmehl der Type 1150)	43 Dpf.
Roggenbrot II. Qualität (aus Roggenmehl der Type 1740)	40 Dpf.
Roggenfeinbrot (a. 80 v. H. Roggenmehl, Type 1150 u. 20 v. H. Weizenmehl, Type 1050)	50 Dpf.
Weizenschrotbrot	43 Dpf.
Weizenmischbrot I. Qualität (aus mindestens 60 v. H. Weizenmehl der Type 1600 und aus Roggenmehl der Type 1150)	47 Dpf.
Weizenmischbrot II. Qualität (aus mindestens 60 v. H. Weizenmehl der Type 1600 und aus Roggenmehl der Type 1740)	45 Dpf.
Weizenschwarzbrot (aus Weizenmehl der Type 1600)	49 Dpf.
Weizenweißbrot (aus Weizenmehl der Type 1050)	59 Dpf.

II. Diese Anordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Aalen 22. August 1949 III/4004 **Landratsamt.**

Bezugscheinwesen

Einführung neuer Bezugschein-Vordrucke

Auf Grund der Anordnung des LWM vom 17. 8. 1949 C IX 4877/271/645.

Zur Einführung der neuen Bezugscheinvordrucke ab 1. September 1949 werden besonders die Klein- und Großverteiler auf folgendes hingewiesen:

a) Die Bezugscheinvordrucke sind für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet und für die französische Besatzungszone einheitlich hergestellt.

b) Zur Ausgabe kommt nur noch die Erstschrift.

c) Vor der Weitergabe sind die Erstschriften der Bezugscheine **von den Berechtigten** (Kleinverteiler, Großverteiler, Gemeinschaftsverpflegungseinrichtungen u. a.) an erstbereiter Stelle auf der Rückseite mit **Firmenstempel** sowie **Unterschrift und Datum** zu versehen.

d) Jeder Lieferer hat auf die Rückseite des Bezugscheines seinen Firmenstempel mit Datum und Unterschrift sowie das Wort „Beliefert" zu setzen, ehe er ihn weitergibt oder zum Umtausch oder zur Abrechnung der zuständigen Kartenstelle vorlegt."

e) Zur Vollziehung der Unterschrift sind nur die Inhaber des Betriebes oder die besonders von ihnen beauftragten Personen berechtigt.

f) Bezugscheine dürfen im Postversand nach wie vor nur als Wertbriefe oder unter Einschreiben versandt werden.

g) Die bisher ausgegebenen Zweitschriften, die bei den Großverteilern liegen, sind von diesen zwei Jahre lang aufzubewahren.

Aalen, 20. August 1949. Bo/Ku. **Landratsamt Kreisernährungsamt**

Treibstofflage und -verteilung

im Monat September 1949

Nachdem im Monat September 1949 sich die Treibstofflage gegenüber dem Vormonat nicht gebessert hat, können nur die vom Verkehrsbeirat festgesetzten Kontingente ausgegeben werden.

Neuzulassungen können im allgemeinen noch nicht betankt werden, jedoch wird der Verkehrsbeirat in einer Sitzung (Mitte September) bestimmen, welche Fahrzeuge lebenswichtig sind und daher ein kleines Kontingent erhalten können.

Die Treibstoffverteilung findet statt:

In Aalen an sämtlichen Tagen außer Dienstag von 8 bis 12 Uhr vormittags. Am Mittwoch, den 31. August, und Donnerstag, den 1. Sept., nur für Ernährung, Ärzte und Behörden.

In Ellwangen am Dienstag, den 30. Aug. 1949, und Dienstag, den 6. September 1949, von 8 bis 12 Uhr und von 14 bis 16 Uhr in der Kreissparkasse, I. Stock.

In Neresheim am Mittwoch, den 7. September, von 10 Uhr bis 12.30 Uhr im Rathaus.

In Bopfingen am Donnerstag, den 8. September, von 8 bis 12 Uhr und von 14 bis 16 Uhr im alten Rathaus.

Die Holzabfuhrunternehmer müssen nach wie vor ihren Holzabfuhrnachweis sowie Fuhrverträge vorlegen.

Landratsamt Aalen Treibstoffabteilung.

Bekanntmachungen des Landwirtschaftsamtes Aalen

Verpachtung von Schafweiden

Der Bedarf an Schafweiden, insbesondere Herbst- und Winterweiden, ist nach wie vor außerordentlich groß. Dies ist darauf zurückzuführen, daß bisher ein wesentlicher Abbau der in den Landesbezirken Württemberg und Baden zur Zeit noch vorhandenen Schafbestände nicht möglich war, da Schafwolle und -fleisch nach wie vor bewirtschaftet sind.

Die durch den Krieg hervorgerufene Erhöhung des Schafbestandes, die mit den noch im Land vorhandenen Schafweiden nicht im Einklang steht, kann nur in längeren Zeiträumen auf ein tragbares Maß zurückgeführt werden. Es ist daher nach wie vor erforderlich, daß alle bisher für Zwecke der Schafweide geeigneten Grünlandflächen weiterhin verpachtet werden, dies umsomehr, als der Bedarf der Bevölkerung an Fleisch und Wolle noch keinesfalls voll gedeckt ist. Alle im Lande erzeugten Lebensmittel und Rohstoffe müssen im bisherigen Ausmaß produziert werden.

Es konnte in letzter Zeit immer wieder die Beobachtung gemacht werden, daß sich die Gemeinden gegen die Neu- oder Wiederverpachtung von Schafweiden ablehnend verhalten.

Es ergeht daher an die Bürgermeisterämter die Bitte, mit Rücksicht auf die derzeitige Wirtschafts- und allgemeine Versorgungslage, auch weiterhin die Verpachtung von Schafweiden durchzuführen.

In diesem Zusammenhang muß beanstandet werden, daß bei weitem nicht alle Schafweidepachtverträge zur Genehmigung beim Landwirtschaftsamt vorgelegt werden. Da die Unterbringung der Schafbestände innerhalb des Kreises noch immer erhebliche Sorgen bereitet, muß auf die Ordnungsmäßigkeit der Schafweideverpachtungen besonderer Wert gelegt werden.

Getreideablieferung 1949/50

Auf Grund des § 21 des Gesetzes zur Neuordnung des Veranlagungs- und Ablieferungswesens in der Landwirtschaft vom 23. Januar 1948 ist angeordnet:

Getreide, Hülsenfrüchte

Brotgetreide (Roggen, Weizen und Gemenge dieser Getreidearten — auch mit anderem Getreide oder Hülsenfrüchten —) wird unter Beibehaltung des Verfütterungsverbotes für das Wirtschaftsjahr 1949/50 (1. Juli 1949 bis 30. Juni 1950) zum voll ablieferungspflichtigen Erzeugnis im Sinne der §§ 7 und 8 des Gesetzes erklärt. Ausgenommen von der Ablieferungspflicht sind nur die Mengen, die im eigenen Betrieb zum Zwecke der menschlichen Ernährung sowie für Saatzwecke in Höhe der dafür zugelassenen Sätze benötigt werden.

Getreide insgesamt und Hülsenfrüchte sind im Wirtschaftsjahr 1949/50 Pflichterzeugnisse im Sinne der §§ 7 und 9 des Gesetzes. Jeder Erzeuger erhält eine Auflage (Liefersoll) zur Ablieferung einer bestimmten Gesamtmenge an Getreide und Hülsenfrüchten. Der Teil des Gesamtsolls, der nicht durch Brotgetreide erfüllt wird, ist in Gerste, Hafer oder Hülsenfrüchten (bei diesen im Anrechnungsverhältnis 1:1,5) zu liefern.

Bescheinigung und Ablieferung

Die Ablieferung von Getreide und Hülsenfrüchten ist vom Empfänger durch eine amtlich anerkannte Verkaufsbestätigung (Ablieferungsbescheinigung) zu bestätigen. Erzeuger und Empfänger haben in den Ablieferungsbescheinigungen wahrheitsgemäß insbesondere Art, Menge und Preis der Ware anzugeben. Die Ablieferungsbescheinigungen sind nach erfolgter Lieferung in dreifacher Ausfertigung auszustellen. Die erste Ausfertigung erhält das Landwirtschaftsamt. Die zweite Ausfertigung erhält der Erzeuger, die dritte behält der Empfänger. Dieser hat die für das Landwirtschaftsamt bestimmte erste Ausfertigung mit einer Meldung regelmäßig an das Landwirtschaftsamt einzusenden.

Maisrücklieferung für Getreideablieferungen im Wirtschaftsjahr 1949/50

Zur Förderung der Getreideablieferung erhält jeder landwirtschaftliche Betrieb, der sein Getreideablieferungssoll im Wirtschaftsjahr 1949/50 erfüllt, 25 Prozent der abgelieferten Getreidemenge in Form von Mais oder Milokorn zurück. Der Preis des Maises oder Milokorns liegt DM 3.— je dz unter dem Roggenpreis des jeweiligen Preisgebietes. Durch diese Rücklieferung von Futtergetreide ist die Gewähr gegeben, daß die Futtergrundlage der Betriebe durch die Getreideablieferung in keiner Weise beeinträchtigt wird.

Der Bezug des Maises erfolgt durch Maisberechtigungsscheine, welche das Landwirtschaftsamt ausstellt und welche nur mit der Unterschrift und dem Stempel des Landwirtschaftsamtes gültig sind.

Änderung der Ortslöhne

Bekanntmachung des W. Oberversicherungsamts (§§ 149—152 der RVO) vom 15. August 1949

Mit Wirkung vom 1. September 1949 werden die Ortslöhne auf folgende Beträge festgesetzt:

Für Versicherte

In der Lohngruppe	über 21 Jahren männl. DM	über 21 Jahren weibl. DM	v. 16—21 Jahr. männl. DM	v. 16—21 Jahr. weibl. DM	unter 16 Jahren männl. DM	unter 16 Jahren weibl. DM
I	5.40	3.90	3.90	3.10	2.50	2.—
II	4.40	3.10	3.30	2.50	2.—	1.60
III	3.60	2.50	2.80	2.10	1.80	1.40

Im einzelnen werden die Bezirke der Versicherungsämter bzw. der Gemeinden folgenden Lohngruppen zugeteilt:

Vom Kreis Aalen fallen die nachstehenden Gemeinden in Lohngruppe II: Aalen, Ellwangen, Bopfingen, Neresheim, Oberkochen, Unterkochen und Wasseralfingen.

Die übrigen Gemeinden in Lohngruppe III.

Aalen, 18. August 1949. VI/4905 **Landratsamt Versicherungsamt**

Flüchtlingssiedlungsgesetz

Gesetz zur Förderung der Eingliederung von Heimatvertriebenen in die Landwirtschaft.

Am 8. Juli 1949 wurde vom Länderrat in Frankfurt das Gesetz zur Förderung der Eingliederung von Heimatvertriebenen in die Landwirtschaft — kurz Flüchtlingssiedlungsgesetz genannt — angenommen. Mit Veröffentlichung dieses Gesetzes ist nach einem Runderlaß des Landwirtschaftsministeriums vom 21. Juli 1949 in Kürze zu rechnen.

Das Flüchtlingssiedlungsgesetz sieht in erster Linie steuerliche Vergünstigungen bei der freiwilligen Übertragung von Auslaufbetrieben, wüsten Höfen und sonstigen landwirtschaftlichen Grundstücken an Heimatvertriebene zu Eigentum oder im Pachtwege für den Landabgebenden vor, sowie die Gewährung von Zuschüssen, Beihilfen und Darlehen an die Heimatvertriebenen zu ihrer Seßhaftmachung auf diesen Höfen.

Wird ein auslaufender Hof unter Mitwirkung der Siedlungsbehörde an einen Heimatvertriebenen veräußert oder auf mindestens zwölf Jahre verpachtet, so kann:

1. die Erbschaftssteuer (Schenkungssteuer) ganz oder zur Hälfte erlassen werden;

2. die Einnahmen aus der Verpachtung eines auslaufenden Hofes rechnen nicht zum einkommensteuerpflichtigen Einkommen, soweit diese Einkünfte jährlich 2000 DM nicht übersteigen.

3. Soweit der Hof zum abgabepflichtigen Vermögen nach dem Soforthilfegesetz gehört, bleibt die Soforthilfeabgabe unerhoben.

4. Beansprucht der bisherige Eigentümer eine ortsübliche und angemessene Versorgung mit Wohnung und Unterhalt und übernimmt das Land die Bürgschaft hierfür, so stellt das Vereinigte Wirtschaftsgebiet das Land insoweit frei, als es aus der Bürgschaft in Anspruch genommen wird.

5. Zur Schaffung von Ersatzwohnraum kann im Einzelfall ein zinsloses Darlehen bis zum Betrag von 5000 DM gewährt werden, um eine Wohnmöglichkeit für den bisherigen Eigentümer und den neu zuziehenden Heimatvertriebenen zu beschaffen.

Bei der Veräußerung und Verpachtung von wüsten Höfen unter den gleichen Bedingungen gelten:

1. Die Vergünstigungen über a) die Soforthilfeabgabe und b) die Versteuerung der Einnahmen aus der Verpachtung von auslaufenden Höfen entsprechend.

2. Für notwendige bauliche Aufwendungen können Darlehen oder Beihilfen bis zu 5000 DM gewährt werden.

3. Zur Ausstattung von wüsten Höfen kann ein Pacht- oder sonstiges Nutzungsverhältnis über das dazu erforderliche Land ganz oder teilweise vorzeitig aufgelöst werden.

Werden landwirtschaftliche Grundstücke unter den gleichen Bedingungen veräußert oder verpachtet, so sind die Vorschriften 1. über die Soforthilfeabgabe; 2. die Versteuerung von Einnahmen aus der Verpachtung und 3. über die Schaffung von Ersatzwohnraum von auslaufenden Betrieben entsprechend anzuwenden. Durch zinslose Darlehen bis zur Höhe von 500 DM je Hektar übernommener Fläche, jedoch nicht mehr als 5000 DM soll der Heimatvertriebene darüber hinaus in die Lage versetzt werden, als Bewerber für die Übernahme einer Wirtschaft auftreten zu können.

Können für die Ansetzung von Heimatvertriebenen als Siedler Mittel nicht oder nicht rechtzeitig oder nur in unzureichendem Maße eingesetzt werden, so kann schließlich dem Land zugunsten des Heimatvertriebenen vom Vereinigten Wirtschaftsgebiet eine Beihilfe bis 5000 DM gewährt werden, wenn das Land ebenfalls eine entsprechende Beihilfe leistet.

Auslaufende Höfe sind landwirtschaftliche Betriebe, deren Eigentümer diese nicht mehr selbst bewirtschaften oder bewirtschaften können und keine Erben haben, die zur Selbstbewirtschaftung in der Lage sind. Wüste Höfe sind solche, deren Betriebsgebäude ganz oder teilweise noch vorhanden sind, deren Land aber veräußert oder verpachtet oder anderweitig zur Nutzung abgegeben ist.

Weiteres wird nach Verkündigung des Gesetzes und Erlaß der Durchführungsbestimmungen gen bekannt gegeben.

Aalen, 19. August 1949. VII/7555 **Landratsamt.**

Vergebung von Bauarbeiten

Für den Einbau eines weiteren Schulsaals für die Landwirtschaftsschule und Einbau einer Autogarage für den Kreisverband in der früheren Remontekaserne sind die Maurer-, Zimmer-, Gipser-, Glaser-, Installations-, Elektriker-, Schreiner-, Holzfußböden-, Schlosser- und Malerarbeiten nach der VOB zu vergeben.

Leistungsverzeichnisse können ab Mittwoch, 31. August 1949, abgeholt werden. Die Angebote sind bis spätestens Montag, 5. Sept. 1949, 17 Uhr, in verschlossenem Umschlag mit entsprechender Aufschrift im Kreisbauamt Neue Heidenheimer Straße 15, 2. Stock, abzugeben.

Aalen, 24. August 1949. **Kreisbauamt.**

Rückgabe einer dreiteil. Matratze, gezeichnet „FT"

Die Militärregierung hat eine Anzahl beschlagnahmt gewesener Möbel freigegeben. Darunter befindet sich eine dreiteilige Wollmatratze, gezeichnet „F T", deren Eigentümer nicht ermittelt werden kann. Eigentumsansprüche sind beim Amt für Besatzungsleistungen Aalen, Neue Heidenheimer Str. 5, sofort geltend zu machen.

Aalen, 24. August 1949. **Landratsamt Aalen Amt für Besatzungsleistungen**

Durchführung des Soforthilfegesetzes

Landkreis Aalen — Amt für Soforthilfe —

Mit der Verkündung im „Gesetz- und Verordnungsblatt des Vereinigten Wirtschaftsgebietes“ Nr. 28 ist das Soforthilfe-Gesetz in Kraft getreten. Gleichzeitig wurden die erste und zweite Durchführungsverordnung zum Soforthilfegesetz verkündet. Die Soforthilfe-Behörden, die bereits gebildet sind, — in unserem Kreis das Amt für Soforthilfe Aalen, Schubartstr. 5, mit den erforderlichen Ausschüssen — sind angewiesen die Arbeiten unverzüglich aufzunehmen.

Zur Aufklärung des Personenkreises, der von dem Gesetz Leistungen erwartet, werden im Nachstehenden die wesentlichsten Bestimmungen des zweiten Teiles des Gesetzes und der Durchführungsverordnung aufgeführt.

Wer erhält Soforthilfe?

Leistungen der Soforthilfe können Personen der nachstehend aufgeführten Geschädigtengruppen (nur diese!) erhalten, sofern sie

1. infolge der Schädigung der Hilfe bedürfen **und**

2. am 21. Juni 1948 ihren Wohnsitz oder ihren dauernden Aufenthalt im Währungsgebiet hatten oder nach diesem Zeitpunkt aus der Kriegsgefangenschaft in das Währungsgebiet entlassen wurden oder werden. Durch besondere Anordnung kann Soforthilfe bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen auch Flüchtlingen gewährt werden, die nach dem 20. Juni 1948 ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt aus Gebieten außerhalb der vier Besatzungszonen oder der Stadt Berlin in das Währungsgebiet verlegt haben oder verlegen werden. — Damit sind also Personen, auch wenn sie im Besitze eines Flüchtlingsausweises sind, nicht anspruchsberechtigt, wenn sie nach dem 20. Juni 1948 ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt aus der russischen Zone oder der Stadt Berlin in das Währungsgebiet verlegt haben. —

Außer den obengenannten Voraussetzungen Ziffer 1 und 2 ist Bedingung, daß der Antragsteller, wie bereits oben gesagt, einer der nachstehend aufgeführten Geschädigtengruppe angehört:

1. **Flüchtlinge**, d. h. wer als deutscher Staatsangehöriger oder deutscher Volkszugehöriger am 1. September 1939 oder an einem späteren Zeitpunkt den Wohnsitz oder den dauernden Aufenthalt außerhalb des Bereichs der vier Besatzungszonen und der Stadt Berlin hatte und dorthin nicht zurückkehren kann, es sei denn, daß er nach dem 31. Dezember 1937 seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt in ein von der deutschen Wehrmacht besetztes oder in den deutschen Einflußbereich einbezogenes Gebiet verlegt hat, um die durch die Maßnahmen des Nationalsozialismus geschaffene militärische oder politische Lage auszunutzen.

Den Flüchtlingen gleichgestellt sind Personen, die infolge von Maßnahmen der Militärregierungen der drei westlichen Besatzungsmächte den Ort ihres Wohnsitzes oder dauernden Aufenthaltes auf unbestimmte Zeit verlassen mußten.

2. **Sachgeschädigte**, d. s. Personen, die einen Sachschaden gemäß § 1 in Verbindung mit § 2 der Verordnung vom 30. November 1940 im Währungsgebiet erlitten haben. Hierunter fallen insbesondere diejenigen Schäden, die an beweglichen und unbeweglichen Sachen durch Beschädigung, Zerstörung oder sonstigen Verlust infolge Angriffs auf deutsches Gebiet (jetziges Währungsgebiet) entstanden sind.

3. **Währungsgeschädigte**, d. h. wer auf Reichsmark lautende Ansprüche hatte, die durch die Bestimmungen zur Neuordnung des Geldwesens im Währungsgebiet in einem anderen Verhältnis als 1:1 auf Deutsche Mark umgestellt worden sind, oder die unter § 14 des Umstellungsgesetzes fallen. Unter § 14 UG. fallen Verbindlichkeiten des Reiches, der früheren NSDAP usw., also Guthaben, die in vollem Umfang verlustig gingen.

4. **Politisch Verfolgte**, d. s. Personen, die in der Zeit vom 30. Januar 1933 bis zum 8. Mai 1945 durch nationalsozialistische Verfolgungs- oder Unterdrückungsmaßnahmen wegen ihrer politischen Haltung, ihrer Rasse, ihres Glaubens oder ihrer Weltanschauung wesentliche wirtschaftliche Nachteile erlitten haben, es sei denn, daß sie der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft Vorschub geleistet haben.

Weiter können deutsche Kriegsgefangene, die seit dem 1. Januar 1948 aus der Kriegsgefangenschaft entlassen wurden oder werden (Spätheimkehrer) und im Währungsgebiet Wohnsitz begründet oder dauernden Aufenthalt genommen haben, Ausbildungsbeihilfe zur eigenen Berufsausbildung sowie Aufbauhilfe zur Existenzgründung oder Berufsumschulung erhalten.

Welche Arten der Soforthilfe gibt es?

Die Soforthilfe wird als Unterhaltshilfe, Ausbildungshilfe, Aufbauhilfe und Hausrathilfe gewährt. **Zunächst kommt nur die Gewährung der Unterhaltshilfe und der Hausrathilfe in Betracht. Die Ausbildungshilfe und die Aufbauhilfe werden zu einem späteren Zeitpunkt aufgerufen.**

Unterhaltshilfe. Unterhaltshilfe erhalten Geschädigte der oben unter Ziffer 1 bis 4 aufgeführten Gruppen, soweit sie

1. das 65. Lebensjahr (Frauen das 60. Lebensjahr) vollendet haben oder infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd außerstande sind, durch Arbeit die Hälfte dessen zu erwerben, was körperlich und geistig gesunde Personen derselben Art mit ähnlicher Ausbildung in derselben Gegend zu verdienen pflegen, und außerdem

2. den notwendigen Lebensbedarf für sich und ihre unterhaltsberechtigten Angehörigen nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln beschaffen können.

Unterhaltshilfe unter der Voraussetzung der Ziffer 2 erhalten ferner

1. alleinstehende Frauen ohne Rücksicht auf ihr Lebensalter, sofern sie mindestens 3 Kinder zu versorgen haben. Kinder in diesem Sinne sind eheliche Kinder, eheliche Stiefkinder, für ehelich erklärte Kinder, Adoptivkinder, uneheliche Kinder und Pflegekinder bis zur Vollendung des 15. oder, falls sie in Berufsausbildung stehen, des 18. Lebensjahres; ihnen sind Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gleichgestellt, die wegen Gebrechlichkeit besonderer Pflege bedürfen.

2. Vollwaisen.

Die Unterhaltshilfe beträgt für den Anspruchsberechtigten monatlich 70.— DM.

Der Betrag erhöht sich um monatlich 30.- DM für die im Haushalt lebende Ehefrau und um monatlich 20.- DM für jedes Kind unter 15 bzw. 18 Jahren.

Bei Vollwaisen beträgt die Unterhaltshilfe monatlich 35.- DM.

Rentenleistungen sowie sonstige Einkünfte werden auf die Unterhaltshilfe in voller Höhe angerechnet; zu den sonstigen Einkünften gehören nicht Arbeitseinkünfte, gesetzliche Unterhaltsleistungen Angehöriger sowie Leistungen, die dem Geschädigten von Angehörigen oder von dritter Seite ohne rechtliche Verpflichtung gewährt werden.

Die Unterhaltshilfe wird ab 1. April 1949 gewährt, sofern der Antrag bis 30. September 1949 gestellt wird. Andernfalls wird sie von dem Monatsersten ab gezahlt, der auf die Einreichung des Antrags folgt.

Nach Bewilligung der Unterhaltshilfe wird ein Großteil der bisher von der Fürsorge unterstützten Personen aus der laufenden Fürsorge ausscheiden. Die Unterhaltshilfe hat wesentliche Vorteile gegenüber der Fürsorgeunterstützung: einmal liegen die Leistungssätze der Soforthilfe erheblich höher, außerdem werden Arbeitseinkünfte und gesetzliche Unterhaltsleistungen Angehöriger nicht angerechnet. Weiterhin besteht ein Rechtsanspruch auf Unterhaltshilfe bei Vorliegen der Voraussetzungen.

Hausrathilfe. Hausrathilfe kann im Rahmen der verfügbaren Mittel Flüchtlingen, Sachgeschädigten und politisch Verfolgten, die den existenznotwendigen Hausrat (Wohnungs-Ausstattung, Gerät, Bekleidung) verloren haben, gewährt werden, soweit ein sofortiger dringender Bedarf gegeben ist und dieser aus eigenen Mitteln nicht gedeckt werden kann.

Es ist damit zu rechnen, daß die für die Hausrathilfe zur Verfügung stehenden Mittel sehr beschränkt sein werden, sodaß nur die allerdringlichsten Fälle zum Zuge kommen können. Bei der Hausrathilfe ist eine Frist für die Antragstellung nicht vorgesehen.

Wo, wann und wie werden die Anträge gestellt?

Die Anträge auf Unterhaltshilfe und Hausrathilfe können ab nächster Woche bei den Gemeindebehörden gestellt werden. Die Bürgermeisterämter werden die Orte und genaue Zeiten, während deren die Anträge entgegengenommen werden, gebührend bekanntgeben. Geschädigte, die in der Lage sind, die Vordrucke selbst ordnungsgemäß auszufüllen, können diese bei den Gemeindebehörden abholen. In den übrigen Fällen werden die Vordrucke während der bekanntgemachten Zeiten vom Bürgermeister, Verwaltungsaktuar bzw. anderen geeigneten Kräften ausgefüllt.

Den Anträgen sind die erforderlichen Nachweise beizufügen (Flüchtlingsausweis, Fliegerschadenausweis, Vordruck A für die Anmeldung des Altgeldguthabens, Rentenbescheid und dergleichen).

Die Antragsteller werden besonders darauf aufmerksam gemacht, daß bei der zu erwartenden großen Anzahl von Anträgen darauf zu achten ist, daß die Antragsvordrucke mit aller Sorgfalt ausgefüllt werden bzw. die erforderlichen Unterlagen bereits bei der Antragstellung vorgelegt werden.

Das Amt für Soforthilfe bittet die Geschädigten, von mündlichen und schriftlichen Anfragen zunächst abzusehen. Der Bescheid geht den Antragstellern sobald wie möglich zu. Es ist zu bedenken, daß mit einer sehr hohen Anzahl von Anträgen zu rechnen ist, sodaß eine gewisse Wartezeit nicht zu vermeiden sein wird.

Ortskanalisation in Dewangen

Die Gemeinde Dewangen beabsichtigt die Ausführung einer Ortskanalisation und die Einleitung von häuslichen Abwassern mittels Sammelkanälen in das öffentliche Gewässer Bach Nr. 2 in Dewangen.

Zeichnungen und Beschreibungen liegen beim Landratsamt (Zimmer 21) auf die Dauer von 14 Tagen, gerechnet vom Erscheinen dieses Blattes an, zur Einsichtnahme auf. Während dieser Zeit können Einwendungen erhoben werden. Nach Ablauf dieser Frist ist ein Einspruch für alle Einwendungen, die nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, nicht mehr möglich.

Aalen, 19. Aug. 1949 VII 3630 **Landratsamt.**

Abwasserbeseitigung

der Firma Spießhofer & Braun in Ellwangen/J.

Die Firma Spießhofer & Braun in Ellwangen (Jagst) beabsichtigt die Erstellung einer Spülabortanlage in dem Fabrikgebäude an der Marchtalerstraße in Ellwangen und die Einleitung der Spülabortabwasser nach Klärung in einer mechanisch-biologischen Anlage in das öffentliche Gewässer, den Oberkanal der Stadtmühle Ellwangen. Zeichnungen und Beschreibungen liegen beim Landratsamt (Zimmer 21) auf die Dauer von 14 Tagen, gerechnet vom Erscheinen dieses Blattes an, zur Einsichtnahme auf. Während dieser Zeit können Einwendungen erhoben werden. Nach Ablauf dieser Frist ist ein Einspruch für alle Einwendungen, die nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, nicht mehr möglich.

Landratsamt.

Aalen, 19. August 1949. VII/3820/S 136.

Kreisstadt Aalen

Kohlensonderzuteilung für Hausbrand

Die Bezugsmarken für die Sonderzuteilungen an Kohlen können ab sofort beim Städt. Wirtschaftsamt, Turnstraße 15, in Empfang genommen werden.

1. Schwerbeschädigte und Blinde

Schwerbeschädigte und Blinde mit einer Erwerbsminderung von 70 Prozent und mehr erhalten als Sonderzuteilung 4 Zentner Braunkohlenbriketts. Davon können 2 Zentner sofort und 2 Zentner im IV. Quartal 1949 bezogen werden.

2. Sonstige Verbrauchergruppen

Es können erhalten:

a) Familien mit Kleinkindern bis zu 3 Jahren bei 1 bis 2 Kindern = 1 Zentner Braunkohlenbriketts; bei 3 und mehr Kindern bis zu drei Jahren = 2 Zentner Braunkohlenbriketts;
b) schwangere Frauen vom Beginn des vierten Monats der Schwangerschaft an = 2 Zentner Braunkohlenbriketts;
c) Personen über 65 Jahre = 2 Zentner Braunkohlenbriketts;
d) Bewohner von Kellerräumen, Dachgeschoßen, Baracken, Bunkern u. a. Notunterkünften = 3 Zentner Braunkohlenbriketts.

Brennholzversorgung

In den nächsten 14 Tagen bis drei Wochen erfolgt der Einzug des Brennholzgeldes für nachstehende Straßen:

Die Empfangsberechtigten werden gebeten, das Geld für das Brennholz bereitzuhalten, oder, falls sie das Holz jetzt nicht bezahlen können, dies der Brennholzverteilungsstelle sofort zu melden, damit unnötige Botengänge vermieden bleiben.

Friedenstraße — Damaschkestraße
Finkenweg — Burgstallstraße
Fackelbrückenstraße — Brünnenstraße
Erzgrube — Brückenstraße
Erlau — Brühlstraße
Eisenbahnstraße — Braunenstraße
Eisenstraße — Breitestraße
Einzelgebäude — Bleichgartenstraße
Eberhardstraße — Beinstraße
Dekanstraße — Beethovenstraße.

Soforthilfe

1. Die Antragsberechtigten für Soforthilfe (Unterhaltshilfe und Hausratshilfe) aus Aalen einschließlich Stadtteil Unterrombach, können die Antragsformulare am Samstag, 27. Aug., in Empfang nehmen. Die Vordrucke werden in der Zeit von 8 bis 12 Uhr im Rathaus (Sitzungssaal) ausgegeben.

2. Die Entgegennahme der Anträge erfolgt im Spritzenhaussaal, täglich von 8—12 Uhr und 14—17 Uhr, in nachstehender Reihenfolge:
Buchstaben A, B, C, D: Montag, 29. August, und Dienstag, 30. August.
Buchstaben E, F, G, H: Mittwoch, 31. August, und Donnerstag, 1. September.
Buchstaben I, K, L: Montag, 5. September, und Dienstag, 6. September.
Buchstaben M, N, O, P, Q: Mittwoch, 7. September, und Donnerstag, 8. September.
Buchstaben R, S, Sch, St: Montag, 12. September, und Dienstag, 13. September.
Buchstaben T, U, V, W, Z: Mittwoch, 14. September, und Donnerstag, 15. September.

Die Antragsteller werden gebeten, im eigenen Interesse vorstehende Zeiten einzuhalten.

3. Hinsichtlich des Kreises der Antragsberechtigten und der beizubringenden Unterlagen wird auf die Veröffentlichung des Amtes für Soforthilfe in der heutigen Ausgabe des Amtsblattes verwiesen.

4. Antragsteller, die nicht in der Lage sind, die Vordrucke selbst ordnungsmäßig auszufüllen, werden bei Abgabe des Antrags beraten. Die Anträge werden sofort bei Entgegennahme auf ihre Vollständigkeit überprüft. Alle Fragen müssen gewissenhaft und wahrheitsgemäß beantwortet werden. Wer wissentlich unrichtige Angaben macht, muß mit Strafanzeige rechnen.

5. Es wird besonders darauf hingewiesen, daß für die Hausratshilfe nur geringe Mittel zur Verfügung stehen und der Kreis der Empfänger von Hausratshilfe sehr eng begrenzt sein wird. Es können daher nur Geschädigte mit einer Zahlung rechnen, bei denen ein sofortiger, dringender Bedarf gegeben ist, der aus eigenen Mitteln nicht gedeckt werden kann.

Ausgabe der Lebensmittelkarten

für die 130./131. Zuteilungsperiode in der **Bohlturnhalle.**

a) **Normalverbraucher:**
Montag, 29. August 1949, vorm. 8.30—12 Uhr für die Ausweis-Nr. 1—1500;
Montag, 29. August 1949, nachm. 14—17 Uhr für die Ausweis-Nr. 1501—3000;
Dienstag, 30. August 1949, vorm. 8.30—12 Uhr für die Ausweis-Nr. 3001—4500;
Dienstag, 30. August 1949, nachm. 14—17 Uhr für die Ausweis-Nr. 4501—6000;
Mittwoch, 31. August 1949, vorm. 8.30—12 Uhr für die Ausweis-Nr. 6001—7580;
Mittwoch, 31. August 1949, nachm. 14—17 Uhr für Nachzügler.

b) **Voll- und Teilselbstversorger:**
Mittwoch, 31. August 1949, vorm. 8.30—10 Uhr;

c) **Ausländer:**
Mittwoch, 31. August 1949, nachm. 14—17 Uhr.

Krankenzulagen und Mütterkarten werden an den oben genannten Tagen in der Bohlturnhalle mitausgegeben. Blaue Ausweiskarte ist mitzubringen.

Stadtteil Unterrombach

a) **Normalverbraucher:**
Montag, 29. August 1949, vorm. 8—12 Uhr für die Ausweis-Nr. 1—600;
Montag, 29. August 1949, nachm. 14—17 Uhr für die Ausweis-Nr. 601—1200.

b) **Teil- und Vollselbstversorger:**
Dienstag, 30. August 1949, vorm. 8—12 Uhr für Buchstabe A—Z;
Dienstag, 30 August 1949, nachm. 14—17 Uhr für Krankenzulagen und Mütterkarten.

Die Lebensmittelkarten werden nur an Erwachsene ausgehändigt. — Abholausweis vorlegen. — Karten sofort nachzählen! — Spätere Reklamationen werden nicht anerkannt. Ersatz für verlorengegangene oder gestohlene Karten wird nicht geleistet. — Die Ausgabezeiten sind pünktlich einzuhalten.

Theatergemeinde der Landesbühne

Die Württ. Landesbühne bemüht sich schon seit längerer Zeit, in Aalen eine Theatergemeinde zu bilden. Freunde der Württ. Landesbühne sind wohl bereit, ihre ideelle Unterstützung zu gewähren, aber, meist aus beruflichen Gründen, nicht in der Lage, die Bildung einer Theatergemeinde in die Hand zu nehmen.

Die Württ. Landesbühne hat die Stadt um Unterstützung gebeten.

Wer ist in der Lage und bereit, sich aktiv für die Bildung einer Theatergemeinde der Württ. Landesbühne einzusetzen? Interessierte Persönlichkeiten werden gebeten, sich entweder an das Bürgermeisteramt Aalen oder direkt an die Württ. Landesbühne in Eßlingen am Neckar, Ritterstraße 11, zu wenden.

Promenadekonzert

Bei günstiger Witterung findet am Sonntag, 28. August, ab 10.30 Uhr im Stadtgarten ein Promenadekonzert statt.

Schafmarkt

Am Freitag, 2 September 1949, wird auf dem Alten Turnplatz in Aalen der Schafmarkt abgehalten. Es gelten die üblichen seuchenpolizeilichen Bestimmungen. Der Schafmarkt beginnt um 6 Uhr.

Amtsgericht Ellwangen (Jagst)

2 VN 1/49. Das am 23. Juni 1949, 16 Uhr, über die Württembergische Betten- und Polsterwarenfabrik G. m. b. H. in Westhausen, Kreis Aalen, eröffnete Vergleichsverfahren wurde am 25. Juli 1949 aufgehoben. Der Schuldner hat sich der Überwachung durch einen Sachwalter der Gläubiger unterworfen.

Volksschule Aalen und Aalen-Unterrombach

An der Knaben- und Mädchenschule in Aalen wird der Unterricht am Donnerstag, 1. September, wieder aufgenommen.

Um 8 Uhr ist für beide Konfessionen der übliche Eröffnungs-Schülergottesdienst, für die kath. Schüler nur in der Salvatorkirche.

Die **Schulanfänger (Knaben)** werden am gleichen Tag morgens **9 Uhr** in der **Bohlschulturnhalle** in die einzelnen Klassen eingewiesen.

Die **Mädchen** sollen am selben Tag um **14.30 Uhr** auch in der **Bohlschulturnhalle** der Schule zugeführt werden.

Die Schule Aalen-Unterrombach nimmt ihre Schulanfänger am Donnerstag, 1. September, um **10 Uhr** in der **Sandbergschule** auf.

Die Schulleitungen.

Aalener Oberschulen

Wiederbeginn des Unterrichts am Donnerstag, 1. September

8 Uhr Schülergottesdienst in beiden Kirchen. 9 Uhr Klasse 2—9 sammeln sich klassenweise im Schulhof. 9.30 Uhr Klasse 1 der Schubart-Oberschule Begrüßung im Festsaal. 10.30 Uhr Klasse 1 der Mädchen-Oberschule Begrüßung im Festsaal. **Der Schulleiter.**

Gewerbliche Berufsschule Aalen

Schüleranmeldung

Mit der Beendigung der Volksschulpflicht beginnt die Pflicht zum Besuch der Berufsschule, gleichgültig ob der Betreffende in Arbeit steht oder nicht.

I. Jugendliche, die eine Lehrstelle neu angetreten oder eine solche bestimmt in Aussicht haben, melden sich in folgender Reihenfolge an: **alle Metallberufe** am Donnerstag, 1. Sept. 1949, vormittags 8 Uhr; **alle übrigen Berufe** am Donnerstag, 1. Sept. 1949, nachmittags 14 Uhr.

II. Männliche Jugendliche (ausgenommen die in der Landwirtschaft tätigen), die noch **ohne Lehrstelle** sind oder als **Anlernlinge, Hilfsarbeiter** u. ä. beschäftigt sind, melden sich am Freitag, 2. Sept. 1949, vormittags 8 Uhr an.

Zur Anmeldung ist ein **Bleistift** mitzubringen.

III. Der ordentliche Unterricht für die bisherigen Klassen beginnt am Montag, 5. Sept. 1949, vormittags 8 Uhr. **Die Schulleitung.**

Anmeldung für die Kaufm. Berufsschule

Alle Neueintretenden melden sich persönlich am Donnerstag, 1. September, von 8—12 Uhr im Saal 3 der Kaufm. Berufsschule (Parkschule-Kellergeschoß) an. Schulpflichtig sind alle, die eine kaufm. Lehre begonnen haben oder im Laufe des Jahres antreten wollen. **Der Schulleiter**

Gewerbl. und Kaufm. Berufsschule Ellwangen

Schüleranmeldung

Die neu eintretenden Schüler melden sich am Donnerstag, 1. September 1949, 8 Uhr, im Schulhaus Schöner Graben persönlich an und bringen Schreibzeug mit. Hierzu zählen auch die Lehrlinge aus dem Friseur-, Graphischen und Metzgergewerbe, sowie die der kaufmännischen Berufe. Jugendliche, welche beabsichtigen, in einen gewerblichen oder kaufmännischen Betrieb einzutreten, aber noch keine Stelle gefunden haben, melden sich ebenfalls am 1. September 1949 zum Schulbesuch an.

Die Herren Lehrmeister, die Lehrmeisterinnen und die Betriebsinhaber möchte ich bitten, ihre etwa nach dem 1. September eintretenden Jugendlichen spätestens am vierten Tage nach dem Geschäftseintritt, also nicht erst nach dem Ablauf der Probezeit, anzumelden oder zur persönlichen Anmeldung zu schicken.

Ellwangen, 23. August 1949.

Der Schulleiter: Graf.

Ärztlicher Sonntagsdienst in Aalen:
28. 8.: Dr. Wiest, Ziegelstraße 11; Tel. 250

Ärztlicher Sonntagsdienst für Ellwangen (Jagst):
28. 8.: Stellvertreter Dr. Schmid, Marienstraße 22; Tel. 308

Ärztlicher Sonntagsdienst für Wasseralfingen:
28. 8.: Dr. Eimer, Ruckenlager; Tel. 652

Amtsblatt für den Landkreis Aalen

Authorized by Military Government. — Herausgegeben vom Landratsamt Aalen. Verantwortlich: Landrat Dr. Anton Huber, Aalen. Druck: Schwabenverlag A.-G. Ellwangen (Jagst). Auflage 8950. — Das Amtsblatt für den Landkreis Aalen erscheint wöchentlich einmal (Freitags). Bezugspreis monatlich 70 Pfg. — Hauptvertriebsstellen: in Aalen: Schwabenverlag (Telefon 420), in Ellwangen: Schwabenverlag (Telefon 255 und 256).

Nr. 35 **2. September** **1949**

Gewerbebetriebe, die weiterhin eine Zulassung brauchen

In einem grundsätzlichen Erlaß hat das Wirtschaftsministerium Württ.-Baden die handwerklichen Berufe bekanntgegeben, für die auch künftig noch der Nachweis der Sachkunde erforderlich ist, und die daher auch in Zukunft nicht ohne Genehmigung betrieben werden dürfen. Es handelt sich dabei um folgende Betriebe: a) Bandagisten; b) Orthopädie-Schuhmacher; c) Zahntechniker; d) Chirurgie-Mechaniker, Orthopädie-Mechaniker, Chirurgie-Instrumentenmacher; e) Augenoptiker; f) Hühneraugen-Operateure, Masseure; g) Chemisch-Reiniger, Färber; h) Elektro-Installateure; i) Installateure für Gas-, Wasser- und Getränkeschankanlagen; k) Zentralheizungsbauer, Feuerungstechniker, Schornsteinbauer, Ofensetzer; l) Kältetechniker; m) Blitzableitungsbauer.

Die Prüfung der Sachkunde und die Zulassung zur Ausübung des Gewerbes erfolgt durch das Wirtschaftsministerium — Landesgewerbeamt — Stuttgart. Anträge sind bei den Bürgermeisterämtern unter Beifügung von Zeugnisabschriften oder anderer Nachweise über die Sachkunde zu stellen.

Landratsamt

Aalen, 30. August 1949. Nr. VI 4014

Neuordnung des Meldewesens

Die Landesregierung hat durch Verordnung vom 5. 7. 1949 (Reg.-Bl. Seite 156) das Meldewesen neu geregelt. Die neuen Bestimmungen gelten bereits ab 1. 7. 1949.

Meldebehörden sind die Gemeindebehörden (Einwohnermeldeämter). Zu melden ist jeder Wohnungswechsel, Wohnungsbezug und Wohnungsauszug. Reihenfolge der meldepflichtigen Personen:

1. der Haushaltsvorstand für alle zum Haushalt gehörenden Personen (dazu zählen auch Dienstkräfte);
2. der Hauseigentümer;
3. der Wohnungsgeber (bei Untermietern).

Der Hauptmeldepflichtige (Ein- oder Ausziehende) hat den vorgeschriebenen Meldeschein in dreifacher Fertigung auszufüllen, zu unterschreiben und persönlich abzugeben. Ist der Hauptmeldepflichtige am persönlichen Erscheinen verhindert, so kann er sich durch ein erwachsenes Familienmitglied oder durch den Hauseigentümer (als Mieter) oder durch den Wohnungsinhaber (als Untermieter) vertreten lassen.

Wohnungsgeber und Hauseigentümer haben ihrer Meldepflicht genügt, wenn sie den Meldeschein unterschrieben und sich durch Einsichtnahme in die Anmelde- bzw. Abmeldebestätigung davon überzeugt haben, daß die Meldung tatsächlich erstattet worden ist. Andernfalls haben sie binnen einer Woche die Meldebehörde schriftlich zu benachrichtigen. Die Meldepflichtigen haben auf Verlangen der Meldebehörde die erforderlichen Auskünfte zu geben, die notwendigen Ausweise vorzulegen, sowie auf Anordnung persönlich zu erscheinen.

Zu beachten ist besonders, daß besuchsweiser Aufenthalt bei Verwandten ebenfalls der Meldepflicht unterliegt, wenn sechs Wochen überschritten werden. Auf die Neuregelung der Meldepflicht für Beherbergungsstätten (Gaststätten, Hotels, Fremden- und Erholungsheime, Wohlfahrtsheime) wird hingewiesen. Die bisherigen Meldescheine werden durch neue Formulare ersetzt. Die Inhaber der Beherbergungsstätten sind verpflichtet, sich die Ausweispapiere der Beherbergten vorlegen zu lassen, die Angaben im Meldeschein mit diesen Ausweisen zu vergleichen und die Art des Ausweises auf dem Meldeschein einzutragen. Neu ist ferner, daß ein Aufenthalt in einer Beherbergungsstätte von länger als einem Monat den allgemeinen Meldevorschriften unterliegt (bisher zwei Monate). Nähere Auskünfte erteilen die Meldebehörden. Die Verletzung der Meldepflichten hat Bestrafung zur Folge. Auch die Anmeldung in eine Wohnung, die vom Meldenden tatsächlich nicht bezogen oder bewohnt wird (Scheinmeldung) ist strafbar.

Die Bürgermeisterämter des Kreises werden um Beachtung und entsprechende Bekanntmachung ersucht.

Landratsamt

Aalen, 29. August 1949. VI 6100

Fürsorgeunterstützungen

Die laufenden Unterstützungen für **Aalen und Wasseralfingen** werden am **Mittwoch, 14. Sept. 1949,** an Ostflüchtlinge, frühere FU- und RFU-Empfänger und am **Freitag, 9. Sept. 1949,** an Sozial- und Kleinrentner auf der Kasse der Kreispflege, Schubartstraße 2, ausbezahlt. Ausweise (Bescheid des Kreisfürsorgeamtes, Kennkarte oder Flüchtlingsausweis, schriftliche Vollmachten usw.) sind mitzubringen.

Die Unterstützungsberechtigten aus den übrigen Kreisgemeinden erhalten ihre Barunterstützungen (auch Vorschüsse) von der **Gemeindekasse** und nicht unmittelbar von der Kreispflege.

Kreispflege Aalen.

Arbeitslosen-Tagewerke

Das Arbeitsministerium Württemberg-Baden hat eine Anordnung erlassen, nach der die Richtlinien für die werteschaffende Arbeitslosenfürsorge (Grundförderung) vom 12. Aug. 1948 geändert werden.

Die Grundförderung für ein Arbeitslosen-Tagewerk wird nach Pauschalsätzen berechnet und beträgt im Regelfalle DM 4.—. Sie kann bis auf DM 5.— erhöht werden für Notstandsarbeiten, die volkswirtschaftlich besonders wertvoll und deren Träger Gemeinden oder Gemeindeverbände sind, in denen die Zahl der Empfänger von Arbeitslosenunterstützung und Arbeitslosenfürsorge mindestens 1 v. H. der Einwohner dieser Gemeinden oder Gemeindeverbände beträgt.

Stuttgart, 26. August 1949.

Arbeitsministerium Württ.-Baden.

Zusätzliche Berufsschulbildung

Alle schulentlassenen Mädchen und Knaben, die noch keine Lehrstelle haben und sich noch nicht in der Berufsschule angemeldet haben, finden sich am Samstag, 3. Sept. 1949, vormittags 9—11 Uhr, in der Gewerbeschule Aalen ein, um eine zusätzliche Berufsschulbildung (auf gewerblichem, kaufmännischem oder hauswirtschaftlichem Gebiet) und unter Umständen eine Lehrstelle vermittelt zu bekommen.

Die Berufsschule: Gröner

Württ. Landeskreditanstalt

Infolge Geschäftsüberlastung finden ab 1. September 1949 die Sprechstunden der Darlehens-, Rechts- und Technischen Abteilung der Württ. Landeskreditanstalt nur **Montag, Mittwoch und Freitag von 8—12 Uhr** statt.

Württ. Landeskreditanstalt.

Die Militärregierung gibt bekannt:

Es wird Sudeten-Frauen ohne Anhang im Alter von 15—36 Jahren die Möglichkeit geboten, als Textilarbeiterinnen nach England auszuwandern. Bezahlung und sonstige Bedingungen wie für britische Arbeiter. Unterstützt von der amerikanischen Militärregierung und der britischen Regierung. Britische Staatsangehörigkeit kann erworben werden. Bewerbung durch das nächste Arbeitsamt.

*

Auf Grund einer Verfügung des Landesfinanzamtes Württemberg werden Personen, die der Zollfahndungsstelle illegale Ein- oder Ausfuhren sowie Zoll- und Verbrauchssteuer-Hinterziehungen zur Meldung bringen, eine Belohnung in Geld in Höhe bis zu 20 Prozent des Wertes der beschlagnahmten Waren erhalten. Die Württembergische Zollfahndungsstelle befindet sich in Stuttgart, Neckarstraße 18B.

Schadenersatzansprüche gegen die US-Besatzungsmacht

Ansprüche auf Schadenersatz wegen Personenschäden und wegen Beschädigung oder Zerstörung von beweglichen Sachen oder von Grundbesitz hat der Anspruchsteller dem Besatzungskostenamt seines Wohnsitzes innerhalb von 60 Tagen nach dem Tag des Schadens-Ereignisses, wenn dieser Tag nicht bekannt ist, spätestens innerhalb 60 Tagen nach Bekanntwerden des Schadensfalls vorzulegen. Diese Frist ist eine Ausschlußfrist; die amerikanische Schadens-Kommission lehnt jeden Ersatzanspruch, der verspätet eingereicht wird, ohne sachliche Prüfung des Antrags wegen Fristversäumnis ab.

Aalen, 30. August 1949. **Landratsamt**

Amt für Besatzungsleistungen.

Mütterberatungen für den Monat September 1949

Dienstag, 6. 9., von 9—9.45 Uhr in Oberdorf, Kindergarten
von 10—10.15 Uhr in Elchingen, Rathaus
von 11—12 Uhr in Dorfmerkingen, Rathaus
von 14—15 in Unterriffingen, Rathaus
von 15.30—17 Uhr in Schloßberg, Schwesternhaus.

In Aalen finden die Mütterberatungen nicht mehr wie bisher jeden 1. und 3. Montag im Monat im Staatl. Gesundheitsamt statt, sondern jeden 2. und 4. Montag, und zwar im **evangelischen Gemeindehaus, Olgastraße 2.**

Der Amtsarzt.

Stuttgarter Pferdemarkt

Am **Montag, 19. September 1949,** im Vieh- und Schlachthof in Stuttgart, Marktbeginn 8 Uhr. Auftrieb der Marktpferde am Samstag, 17. September 1949. Besichtigung der Marktpferde am Sonntag, 18. September 1949. Personen und Pferde aus Sperr- und Beobachtungsgebieten sind vom Marktbesuch ausgeschlossen. Auskunft und Anmeldungen beim Städt. Marktamt Stuttgart.

Städt. Marktamt.

Suchdienst

In welcher Gemeinde des Kreises Aalen **befindet sich Frau Kellner** (Vorname vermutlich Friedl)? Frau Kellner hat einen Buben namens **Peter.** Mitteilung hierüber erbittet das Rote Kreuz Kreisverein Aalen.

Treibstoffausgabe des Landwirtschaftsamtes

Die Ausgabe der Treibstoffmarken durch das Landwirtschaftsamt erfolgt:

in **Aalen** in der Zeit vom 5.—8., 10., 12.—13., 15.—17. September, Turnstraße 17;

in **Ellwangen** am zweiten Mittwoch des Monats (14. 9.) von 9—15 Uhr durchgehend im Gebäude der Bezirksmilchverwertung;

in **Bopfingen** am zweiten Freitag des Monats (9. September) von 9—15 Uhr durchgehend im Nebenzimmer „Zum Hecht".

Während der Ausgabetage in Ellwangen und Bopfingen ist die Treibstoffausgabe in Aalen geschlossen. Für neu erworbene Motore und landwirtschaftliche Fahrzeuge (Motormäher und ähnliches) können Treibstoffmarken nur ausgegeben werden, wenn auf vorgeschriebenem Formular beim Landwirtschaftsamt eine Neuanmeldung erfolgt war.

Die Treibstoffausgabe muß für den Monat September wegen Verringerung des Kontingents wesentlich eingeschränkt werden. Die Treibstoffmarken haben nur Gültigkeit bis zum 30. September. Sie müssen also spätestens bis zu diesem Zeitpunkt bei einer Tankstelle untergebracht sein.

Selbstversorgung in Brotgetreide bzw. Brot

Ausgabe neuer Mahlkarten ab 1. Sept. 1949

Das Landwirtschaftsministerium Württemberg-Baden hat mit Erlaß vom 19. August 1949 die Ausgabe neuer Mahlkarten für das Wirtschaftsjahr 1949/50 angeordnet. Ab 1. Sept. 1949 wird nicht mehr für jedes Familienmitglied eine besondere Mahlkarte ausgegeben, sondern für alle Familienmitglieder zusammen nur noch eine Mahlkarte. Diese Mahlkarte gilt für das ganze Wirtschaftsjahr.

Für die Selbstversorgung in Brot wird vom Beginn des neuen Mahljahres an (1. Sept. 1949) folgendes bestimmt:

1. Selbstversorgerhaushalte, die sich in Brot selbst versorgen wollen, haben bei der Kartenausgabestelle einen Antrag auf Ausgabe von Mahlkarten für Selbstversorger zu stellen. Der Antrag ist an keine Form gebunden, muß aber zumindest folgende Angaben enthalten:

a) den Namen des Haushaltungsvorstandes;

b) die geerntete Brotgetreidemenge;

c) die Zahl der selbstversorgungsberechtigten Personen, die mit der geernteten Menge unter Zugrundelegung einer Jahresration von 156 kg Brotgetreide versorgt werden können;

d) das Datum der Antragstellung und

e) die Unterschrift des Haushaltungsvorstandes oder seines Vertreters.

Sofern bei der Antragstellung die Ernteerträge infolge späteren Ausdrusches noch nicht angegeben werden können, ist diese Angabe spätestens bis zum Ablauf dieses Jahres nachzuholen.

2. a) In die Selbstversorgung in Brotgetreide bzw. Brot sind grundsätzlich alle selbstversorgungsberechtigten Personen eines Haushaltes aufzunehmen, auch wenn der Ernteertrag in Brotgetreide für diese Personen nicht das ganze Jahr über zur Versorgung ausreicht. Ist die geerntete Menge aufgebraucht, so teilt dies der Haushaltungsvorstand nach Ablauf der Zeit, für welche die geerntete Getreidemenge zur Selbstversorgung reichen mußte, unter Rückgabe der Mahlkarte seiner Kartenausgabestelle mit.

Die Kartenausgabestelle stuft nach erfolgter Nachprüfung des Antrages und Feststellung seiner Richtigkeit **den gesamten Haushalt, sofern es sich um Selbstversorger der Gruppe B handelt, als Normalverbraucher in Brot** ein und entwertet die zurückzugebenden Mahlkarten. **Selbstversorgern der Gruppe A sind im gleichen Fall Selbstversorger-Brotkarten auszugeben.**

b) Ändert sich die Zahl der selbstversorgungsberechtigten Personen in einem Haushalt, der sich nur während eines Teiles des Wirtschaftsjahres in Brot selbst versorgen kann, so ist diese Veränderung für den Ablauf der Selbstversorgung zu berücksichtigen. Tritt bei einem Selbstversorgerhaushalt der Gruppe A, der sich das ganze Jahr über mit Getreide bzw. Brot selbst versorgt, eine Änderung ein, so ist bei einem Abgang die überschießende Menge **zur Ablieferung** zu bringen, während für hinzukommende Personen, die nicht aus eigenen Beständen versorgt werden können, **Selbstversorgerkarten für Brot auszugeben** sind. Selbstversorger der Gruppe B, die Brotgetreide abgeliefert haben, können beim Zugang von selbstversorgungsberechtigten Personen Selbstversorger-Brotkarten bis zur Höhe ihrer Getreideablieferung erhalten, falls eine Versorgung aus eigenen Beständen nicht möglich ist.

c) Die Mahlkarten müssen beim Transport des Getreides bzw. des Mehles stets mitgeführt werden.

d) Diesem Erlaß entgegenstehende Bestimmungen treten mit Wirkung vom 31. Aug. 1949 außer Kraft. **Landratsamt**

Aalen, 29. August 1949. Bo/W. **Ernährungsamt.**

Schweinezählung am 3. September 1949

1. **Gesetzliche Bestimmungen.** Auf Grund des Gesetzes über Viehzählungen vom 31. Oktober 1938 (RGBl. I S. 1532) und nach der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bewirtschaftungsnotgesetzes vom 23. April 1948 (Gesetz- u. Verordnungsblatt des Wirtschaftsrates des Vereinigten Wirtschaftsgebietes Nr. 8 vom 11. Mai 1948) wird eine Zählung der Schweine durchgeführt.

2. **Zweck der Erhebung.** Die Ergebnisse dieser Zählung werden als Unterlagen für die Maßnahmen zur Sicherung der Volksernährung gebraucht. Gerade im Hinblick auf die Notwendigkeit der Importe von Mais und anderem Futtergetreide kommt den Zählergebnissen eine besondere Bedeutung zu. Wenn auf Grund von falschen Zahlenunterlagen die verantwortlichen Stellen falsche Entscheidungen treffen und zu wenig Futtergetreide aus den Importen zuteilen, dann haben sich dies die Betriebsinhaber selbst zuzuschreiben.

3. **Umfang der Erhebung.** Zu zählen sind alle in der Haushaltung vorhandenen Schweine, gleichgültig, ob sie Eigentum des Haushaltungsvorstandes sind oder in der Haushaltung nur in Fütterung und Pflege sich befinden, gleichgültig ist ferner, ob sich die Tiere im Stall, im Schuppen, auf dem Hofe, im Garten, auf der Viehweide usw. befinden. Auch verkaufte Tiere, die noch beim bisherigen Besitzer stehen, müssen bei diesem gezählt werden. In besonderen Fällen gibt der Zähler Auskunft über die Vornahme der Zählung.

4. **Durchführung der Erhebung.** Die Zählung beginnt am 3. September 1949 früh und muß am selben Tage beendet sein. Sie wird durch vom Bürgermeisteramt beauftragte Zähler vorgenommen. Die Zähler sind nach § 6 Absatz 2 des Gesetzes über Viehzählungen berechtigt, nach vorheriger Verständigung des Viehhalters, Ställe und Örtlichkeiten zu betreten, in denen Vieh gehalten wird oder gehalten werden kann. Nur bei Seuchengefahr dürfen die Ställe in keinem Fall betreten werden; die Zählung hat in diesem Falle durch Befragen des Viehhalters zu erfolgen. Der Zähler ist gemäß § 7 Abs. 2 des Viehzählungsgesetzes zur Verschwiegenheit über die Tierbestände, Einrichtungen und Betriebsverhältnisse des einzelnen Viehhalters verpflichtet.

5. **Strafbestimmungen.** Mit Gefängnis bis zu fünf Jahren und mit Geldstrafe bis zu 100 000 DM oder mit einer dieser Strafen kann nach § 31 der Zweiten Durchführungsverordnung zum Bewirtschaftungsnotgesetz bestraft werden a) wer als Viehhalter oder als auskunftsverpflichtete Person dem Ersuchen, Auskunft zu erteilen, nicht innerhalb der gesetzlichen Frist nachkommt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht; b) wer den mit der Zählung Beauftragten die Besichtigung von Ställen oder Örtlichkeiten, in denen Vieh gehalten wird oder gehalten werden kann, verweigert oder sie sonstwie dabei behindert.

Daneben kann auf Einziehung des nicht angegebenen Viehs erkannt werden, auch wenn es dem Viehhalter nicht gehört. Auch Fahrlässigkeit ist strafbar.

Aalen, 29. August 1949. VI 9520.

Ruhetag in Gastwirtschaften und im Beherbergungswesen

Erlaß des Arbeitsministeriums und des Wirtschaftsministeriums vom 19. August 1949

1. Nach dem Erlaß des Reichswirtschaftsministers vom 18. September 1941 s 30 541/41 (RWMBl. S. 3067), ergänzt und teilweise abgeändert durch die Runderlasse vom 11. 2. 1942 s 10 945/43 (RWMBl. 90), vom 21. 7. 1943 s 10 945/43 und vom 8. 12. 1944 II 3/11 bis 443/44 (RWMBl. S. 3) bedurften die stundenweise Schließung von Gaststätten, wenn diese vier Stunden überstieg, ferner die regelmäßige Schließung an einem Werktag und die Schließung für längere Zeit der Genehmigung der Ortspolizeibehörde. Nach Einführung der Gewerbefreiheit durch Befehl der Militärregierung vom 11. Januar 1949 (Reg.Bl. der Mil.-Reg. S. 36) und Wiederherstellung geregelter Verhältnisse sind diese Erlasse nicht mehr anzuwenden.

Der Ausführungserlaß des württembergischen Wirtschaftsministers vom 17. Oktober 1941 (Reg.Anz. Nr. 74 vom 21. Oktober 1941) sowie der Ausführungserlaß des badischen Ministers des Innern vom 10. Okt. 1941 (BAVBl. S. 940) an die Kreis- und Ortspolizeibehörden über die vorübergehende Schließung von Gaststätten, einschließlich der späteren ergänzenden Erlasse, werden hiermit aufgehoben.

In Zukunft steht daher die Schließung den Inhabern von Hotels und Gaststätten frei.

2. Es wird erwartet, daß die Inhaber von Hotels und Gaststätten bei der Schließung auf die besonderen Bedürfnisse des Fremdenverkehrs Rücksicht nehmen. An Orten, an welchen für den Fremdenverkehr nur eine geringe Zahl von Hotels und Gaststätten zur Verfügung steht, dürfte eine örtliche Regelung der Ruhetage, gegebenenfalls unter Mitwirkung der zuständigen Fachverbände, empfehlenswert sein.

3. Durch die Aufhebung der in Ziff. 1 genannten Erlasse wird Ziff. 46 der Ausführungsverordnung zur Arbeitszeitordnung vom 12. Dezember 1938 (RGBl. I 1799, 1802) nicht berührt. Ziff. 46 lautet:

„In Gast- und Schankwirtschaften und im übrigen Beherbergungswesen ist den Gefolgschaftsmitgliedern in jeder Woche einmal eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 24 Stunden im Anschluß an eine Nachtruhe zu gewähren. Mindestens in jeder vierten Woche soll die Ruhezeit auf einen Sonntag fallen."

4. Um die Einhaltung der Ziff. 46 a.a.O. zu gewährleisten, dürfte es sich für kleinere Betriebe des Gaststättengewerbes empfehlen, ihre Gaststätten an einem ganzen Wochentag zu schließen. Sollten die Inhaber dieser Betriebe jedoch wünschen, ihre Gaststätten offen zu halten, wird dies nur möglich sein, wenn genügend Aushilfspersonal zur Verfügung steht.

In keinem Falle darf die Offenhaltung von Gaststätten zu einer Beschäftigung von Angestellten entgegen der Bestimmung der Ziffer 46 a. a. O. führen. Die Inhaber von Hotelbetrieben und Gaststätten werden nachdrücklich auf die Einhaltung dieser Bestimmung hingewiesen.

Stuttgart, 29. August 1949.

Arbeitsministerium Württ.-Baden.

Fachkurs über Heizungs-Installationen

Einem Bedürfnis entsprechend wird das Landesgewerbeamt in den kommenden Monaten Tages- und Abendkurse über Heizung und Lüftung in Stuttgart mit folgendem Lehrplan veranstalten: Materialkunde, Technisches Rechnen, verschiedene Heizungssysteme, Berechnung der Heizflächen, Heizkessel, Lüftung und Fachzeichnen. Die Kurse umfassen je 65 Unterrichtsstunden. Die Teilnehmergebühr beträgt 30 DM. Der Unterricht wird erteilt beim a) Tageskurs an zwei aufeinander folgenden Wochentagen von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 16 Uhr; b) Abendkurs an zwei Abenden in der Woche von 17.30 bis 20.30 Uhr. Der Kurstermin wird den Interessenten nach Eingang der Anmeldung schriftlich mitgeteilt. Die Eisenbahn gewährt den außerhalb Stuttgarts wohnenden Kursteilnehmern Fahrpreisermäßigung durch Ausstellung von Schülerfahrkarten.

Anmeldung und Auskunft beim Fachkurssekretariat des Landesgewerbeamts in Stuttgart-Nord, Kienestraße 18, Fernsprecher 922 51.

Wirtschaftsministerium Württemberg-Baden
—Landesgewerbeamt —

Lebensmittelaufrufe in der 130. Zuteilungsperiode (Mon. September 1949)

Lebensmittel	N 11+11 (13)	Klk 14+14 (15)	Sgl (16)	Teilschwer- arbeiter	Mittelschwer- arbeiter	Schwer- arbeiter	Schwerst- arbeiter
R-Brot	**7500 gr** Brot 4, 6, 7, 9, 10, 13 je 1000 g Brot 5, 8, 12 je 500 g	**3000 g** Brot 6 + 9 je 1000 g Brot 5 + 8 je 500 g	—	**1500 g** Brot 1 = 1000 g Brot 2 = 500 g	**3000 g** Brot 1, 3, 5 je 1000 g	**4500 g** Brot 1, 3, 5, 7 je 1000 g	**7500 g** Brot 1, 3 4, 5, 7, 8, 10 je 100 g Br. 2 = 500 g
W-Brot	**2500 g** Brot 1 + 3 je 1000 g Brot 2 500 g	**2500 g** Brot 1 + 3 je 1000 g Brot 2 = 500 g	**2200 g** 11 ZW- Abschnitte je 200 g	—	—	—	—
Zwieback oder Dauerbackwaren	—	**1000 g** 5 ZW-Absch. je 200 g	ZW-Abschn. wahlweise	—	—	—	—
Fleisch	**1250 g** Fl. 1a, 1b, 2a, 2b, 3a, 3b je 125 g Fl. 4, 5, 6, 7 o. Mengen- eindr. je 125 g (einschl. der Karte 21)	**1250 g** Fl. 1a, 1b, 2a, 2b, 3a, 3b je 125 g Fl. 4, 5, 6, 7 ohne M.-eindr. je 125 g (einschl. d. K. 24)	—	**125 g** Abschnitt Fleisch 1	**250 g** Abschnitte Fl. 1 + 2 je 125 g	**375 g** Abschnitte Fl. 1, 2, 3 je 125 g	**625 g** Abschnitte Fl. 1, 2, 3, 4, 5 je 125 g
Fett	**1125 g** Bu. 1, 2, 8 je 125 g Butter Fett A, B, C, D, J, K je 125 g Handelsfett	**875 g** Bu. 1, 2, 3, 4, 5, 6 je 125 g Butter Fett Y = 125 g Handelsfett	**875 g** Bu. 1, 2, 3, 4, 5, 6 je 125 g Butter Fett Y = 125 g Butter	**50 H-Fett** 1 Fett- Abschnitt	**100 H-Fett** 2 Fett-Absch. je 50 g	**150 H-Fett** 3 Fett-Absch. je 50 g	**250 H-Fett** Fett 1 + 2 je 125 g
Käse	**250 g** Z 001 = 250 g	**250 g** Z 001 = 250 g	—	**62,5 g** Abschnitt K	**62,5 g** Abschnitt K	**125 g** Abschnitt K 1 + 2 je 62,5 g	**187,5 g** Abschnitt K 1, 2, 3 je 62,5 g
Zucker	**1500 g** Zu. 1, 2 je 500 g Zu 3, 4 je 250 g (+ Karte 21, 31)	**1000 g** Zu. 1, 2 je 500 g	**1375 g** Zu. 1, 2 je 500 g Zu. 5 = 125 g Zu. 6 = 250 g	—	—	—	—
Nährmittel	**1625 g** Ab. Br. N 1=500 g Nähr. T „ „ N 2=250 g „ T „ „ N 3=500 g „ S „ „ N 4=375 g „ S	**1875 g** Abs. KS = 250 g T Brot N 5, 6, 7 je 500 g T Br. N 8 = 125 g T	**2250 g** Abs. KS = 250 g T Brot N 5, 6, 7, 9 je 500 g T Br. N 8 ist ungült.	**650 g** Br. N 1 = 500 g T Br. N 50 = 150 g T	**1250 g** Br. N 1, 2 je 500 g T Br. N 7 = 250 g T	**2000 g** Br. N 1, 2, 3 4, je 500 g T	**3250 g** Br. 1, 2, 3, 4, 5, 6 je 500 g T Br. N 7 = 250 g T
Vollmilch	Kinder und Jugendl. von 6—16 Jahren = 7½ Ltr. (tägl. ¼ Ltr.) Abschn. V.M.-Sept.	Kind. v. 3—6 Jahr. = 15 Liter Kind. v. 1—3 Jahr = 22½ Liter Vollm. Absch.	22½ Liter Vollmilch- Abschnitte	—	—	—	—
E-Milch	4 Liter Abschn. EM. Sept.	—	—	—	—	—	—

Brot:

Karte 21, 31, 24, 34: Abschnitt Brot 1 und 3 je 1000 g W-Brot; Abschnitt Brot 2 = 500 g

Karte 47, 48: Abschn. Brot 1, 2, 3, je 1000 g W-Brot, September.

Krankenanstalten und ähnliche Einrichtungen mit den Verpflegungssätzen A, B und C können ¾ der Brotration in Form von W-Brot erhalten.

Mehl

kann auf sämtliche aufgerufenen Brotabschnitte wahlweise im Verhältnis 4 (Brot) : 3 (Mehl) bezogen werden. Bei Brotmehl ist Beimischmehl in Höhe von 5% abzugeben.

Für die umgesetzten Mengen an Brotmehl werden Bezugscheine über 95% Brotmehl und 5% Kartoffelwalzmehl ausgestellt.

Die Backbetriebe werden gleichzeitig darauf hingewiesen, daß sie den erfolgten Bezug des Kartoffelwalzmehles durch die Vorlage der Rechnungen bei der Ausstellung der Bezugscheine für den Monat Oktober 1949 nachzuweisen haben.

Nährmittel:

Da entgegen der Vorausplanung die Voraussetzungen für die Einbeziehung der Nährmittelration in die Brotration noch nicht gegeben sind, werden die Brotabschnitte, die mit einem „N" und einer Zahl gekennzeichnet sind, als Nährmittelabschnitte verwendet.

Karte 21, 31: Abschn. N 1 = 500 g T;
Abschn. N 2 = 250 g T;
Abschn. N 3 = 500 g S;
Abschn. N 4 = 375 g S.

Karte 24, 34: Abschn. N 5, 6, 7 je 500 g T;
Abschn. KS = 250 g T;
Abschn. N 8 = 125 g T.

Karte 41: Abschn. N 41 a = 250 g T;
Abschn. N 41 b = 125 g T.

Karte 44: Abschn. KS = 250 g T;
Abschn. N 44 a = 250 g T;
Abschn. N 44 b = 125 g T.

Krankenzulagekarten Nr. 72 bis 78: Auf sämtliche Abschnitte Nährmittel T.

Ab 1. September 1949 können auch **Kinderstärkemehle auf alle Nährmittel-T-Bedarfsnachweise** bezogen werden. Demnach können von diesem Zeitpunkt ab auf die Nährmittelabschnitte, entsprechend ihrem Aufruf, abgegeben werden:

a) **auf Nähmittelabschnitte der Gruppe T:** Teigwaren, Weizengrieß, Haferflocken und alle übrigen Hafernährmittel wie Hafermehl und Hafergrütze, Reis, sowie alle dem Puddingpulver in der Verwendung ähnlichen Erzeugnisse, die aus Weizen, Hafer oder Reis hergestellt sind, ferner Puddingpulver, Kartoffelstärke, Sago und Kinderstärkemehle;

b) **auf Nährmittelabschnitte der Gruppe S:** Kindergetreidenährmittel, koch- und tafelfertige Suppen und Soßen, Kaffee-Ersatz, sowie alle übrigen nicht zur Gruppe T gehörigen Nährmittel.

Fleisch:

Karte 49: Jeder Fleischabschnitt berechtigt zum Bezuge von 125 g Fleisch.

Die Fleischabschnitte der Karten 70, 71, 74, 75, 76, 78 berechtigen zum Bezuge von je 250 g Fleisch.

Fett:

Karte 31 u. 34: Abschn. Fett Sch 1, Sch 2, je 125 g Butter;
Abschn. Fett SV 1 = 250 g H-Fett
Abschn. Fett SV 2 = 125 g H-Fett

Karte 49: Die Fettabschnitte berechtigen in Höhe ihrer Mengeneindrucke nur zum Bezuge von Handelsfett.

V e g e t a r i e r : Der Umtausch von Fettabschnitten in Butterabschnitte entfällt. Dieser Hinweis wird nicht mehr wiederholt werden.

Käse:

Karte 31 und 34: Abschnitt Z 001 = 250 g.

Inhaber der Karten 21, 24 und 41, 44 erhalten auf den Abschnitt „Fett SV 1“ 125 g Käse und auf den Abschnitt „Fett SV 2“ 62,5 g Käse.

Die Abschnitte Z 001 der Karten 16, 21, 24, 41 und 44 sind ungültig und dürfen nicht beliefert werden.

Zucker:

Vollselbstversorger erhalten wie in den vorhergehenden Monaten wieder 625 g (über sechs Jahre) und 875 g (bis zu sechs Jahren).

Außer auf die mit Mengeneindruck versehenen Abschnitte ist noch auf folgende Abschnitte Zucker abzugeben: Karte 41 Abschnitt Zucker 7 = 125 g, Karte 44 Abschnitt Zucker 8 = 250 g, Karte 44 Abschnitt Zucker 9 = 125 g.

Auf alle zum Bezuge von Zucker berechtigenden Abschnitte können wahlweise und je nach Vorratslage bezogen werden: Statt 100 g Zucker = 180 g Marmelade (oder Rübensaft) oder 125 g Kunsthonig oder 125 g Zuckersirup oder 200 g Mischsirup oder 150 g Obstsirup oder mindestens 100 g Zuckerwaren.

Wechselseitige Gültigkeit. Die Abschnitte sämtlicher Lebensmittelkarten sind wechselseitig in allen Ländern des Vereinigten Wirtschaftsgebietes **und der französischen Besatzungszone gültig.** Es bleibt vorbehalten, für die Aufrufabschnitte von Fall zu Fall die wechselseitige Gültigkeit einzuschränken.

Da mit weiteren Aufrufen gerechnet werden muß, sind die Z-, L- und Stamm-Abschnitte sorgfältig aufzubewahren.

Ausgabe von Reisemarken als Wechselmarken.

Nachdem ab 1. 9. 1949 die Lebensmittelkarten nicht mehr mit Kleinabschnitten versehen sind, können Kleinhandelsbetriebe, Konditoreien, Bäckereien, Gaststätten und ähnliche Einrichtungen, Reisemarken als Wechselmarken in erforderlichem Umfange von der zuständigen Kartenstelle erhalten.

Aalen, 26. August 1949. Bo/Ku. **Landratsamt - Ernährungsamt -**

Sonderrechte der Polizei und Feuerwehr im Straßenverkehr

Fahrzeuge der Polizei und Feuerwehr machen sich bei der Erfüllung ihrer hoheitlichen Aufgaben durch besondere Zeichen bemerkbar. Die besonderen Zeichen bestehen in 1 oder 2 blau leuchtenden Kennscheinwerfern an der Vorderseite der Fahrzeuge und in wiederholten akustischen Warnzeichen durch eine Folge verschiedener hoher Töne oder in Läutzeichen. Den auf diese Weise sich bemerkbar machenden Fahrzeugen muß schon bei ihrer Annäherung **freie Bahn** gemacht werden. **Alle Fahrzeuge müssen bei Ertönen der Signale sofort rechts heranfahren und vorübergehend halten.**

Wie die Erfahrungen lehren, werden diese Vorschriften von den Fahrzeugführern wenig beachtet. Da es sich bei den Alarmfahrten der Polizei und Feuerwehr in der Regel um Rettung von Menschenleben aus Gefahr handelt, muß von den Fahrzeugführern die Beachtung dieser Vorschriften erwartet werden. Bei Nichtbeachtung ist mit Bestrafung zu rechnen.

Aalen, 29. August 1949. V.

Kreisstadt Aalen

Kanzleien der Stadtverwaltung am 5. Sept. 1949 geschlossen

Am Montag, 5. Sept. 1949, sind die städt. Kanzleien für den Publikumsverkehr geschlossen.

Obstverkauf

am **Samstag, 3. September 1949,** für das Stadtgebiet einschl. Himmlingen um 9.30 Uhr im Spritzenhaussaal; für das Stadtgebiet Unterrombach und Hofherrnweiler um 8.00 Uhr im früheren Rathaus Unterrombach. **Losverzeichnisse sind am Rathaus in Aalen und am früheren Rathaus in Unterrombach angeschlagen.** Zum Verkauf kommen nur zirka 50 Lose, zumeist Mostobst mit insgesamt 250 Ztr. **Der Kaufpreis ist sofort bei der Versteigerung bar zu bezahlen.** — Das Betreten der städtischen Obstanlagen und das Auflesen von Obst ist verboten; Zuwiderhandelnde machen sich strafbar.

Schweinezählung

Auf Grund des Gesetzes über Viehzählung vom 31. Oktober 1938 (RGBl. I S. 1352) und nach der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bewirtschaftungsnotgesetzes vom 23. April 1948 (Gesetz- und Verordnungsblatt des Wirtschaftsrates des Vereinigten Wirtschaftsgebietes Nr. 8 vom 11. Mai 1948) wird im Einvernehmen mit dem Landwirtschaftsministerium **am 3. September 1949 eine Schweinezählung** durchgeführt. Jeder Viehhalter ist verpflichtet, dem Zähler vollständige und richtige Angaben über die Tiere zu machen, die sich in der Nacht vom 2. auf 3. September 1949 in seiner Haushaltung befunden haben. Der Zähler ist berechtigt und verpflichtet, die Zahl der Tiere durch eigenen Augenschein festzustellen. Wer sich weigert, die Angaben, zu denen er verpflichtet ist, zu machen, oder wer falsche und unvollständige Angaben macht, hat nach Maßgabe der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen Bestrafung zu gewärtigen.

In jeder viehbesitzenden Haushaltung muß am Tage der Zählung (3. Sept. 1949) eine Person anwesend sein, die dem Zähler die verlangten Auskünfte erteilen kann. Zu diesem Zwecke hat sich der Viehhalter oder sein Stellvertreter über den Schweinebestand genau zu unterrichten.

Falls eine viehbesitzende Haushaltung am Tage der Zählung vom Zähler nicht aufgesucht werden sollte, ist der Haushaltungsvorstand oder eine ihn vertretende Person verpflichtet, spätestens am nächsten Tag die Angaben der Zählung vor dem Bürgermeisteramt, Hirschstraße 5, Zimmer 2 und bei der Geschäftsstelle in Unterrombach, zu machen. Im Anschluß an die Zählung finden Nachkontrollen statt.

Änderung der Baulinien am Ortsweg Nr. 56/1 und an der Kreuzstraße

Das Innenministerium hat mit Erlaß Nr. V Ho 4846 vom 10. August 1949 die Änderung der Baulinien am Ortsweg Nr. 56/1 und an der Kreuzstraße gemäß dem Lageplan des Katasteramts Aalen vom 20. April 1949 genehmigt.

Anmeldung zur Gebäudebrandversicherung

Die Gebäudeeigentümer werden aufgefordert, ihre Gebäude zu der auf 1. Januar 1950 stattfindenden ordentlichen Jahresschätzung anzumelden, und zwar:

1. Neubauten; a) sobald sie unter Dach sind; b) wenn sie vorläufig fertiggestellt sind.
2. An-, Um-, Ausbauten und bauliche Veränderungen, sobald sie fertiggestellt sind.
3. Gebäude, die abgebrochen wurden.
4. Veränderungen der Gebäude auch in Bauart und Benützungsweise, soweit solche auf die Gefahrenklasse von Einfluß sind.
5. Mit dem Gebäude fest verbundene neue, vermehrte oder verminderte Zubehöreinrichtungen.

Die Anmeldung hat alsbald mündlich oder schriftlich beim städt. Steueramt — für die zur Zeit vorliegenden Fälle bis spätestens 30. September 1949 — zu erfolgen. Dort sind auch Vordrucke zu den Zubehöranmeldungen unentgeltlich zu haben.

Die Neubauten sowie die Gebäude- und Zubehöränderungen gelten vom Tage der Anmeldung an als versichert, ohne daß ein Brandversicherungsbeitrag für das laufende Jahr zu zahlen ist. Für den Fall der Nichtanmeldung von Gebäuden kommt gegebenenfalls keine Brandentschädigung zur Auszahlung.

Städt. Freibäder in Aalen

Heimkehrer aus Kriegsgefangenschaft, die die städt. Freibäder im Hirschbach und in Unterrombach besuchen wollen, haben in den ersten sechs Monaten nach ihrer Entlassung aus der Kriegsgefangenschaft freien Eintritt in den städt. Freibädern, wenn sie sich an der Badekasse durch einen Ausweis der Landesarbeitsgemeinschaft für Kriegsgefangenenfragen in Württemberg-Baden, Stuttgart-S, Alexanderstraße 35a, als Heimkehrer ausweisen. — Wie im Freibad Aalen haben ab sofort auch im Freibad Unterrombach Kinder bis zu 15 Jahren am Mittwoch jeder Woche von 13—17 Uhr freien Eintritt.

Badeordnung für die städt. Freibäder

Kürzlich erlitt ein Epileptiker im städt. Freibad Hirschbach einen Anfall. Durch einen glücklichen Zufall gelang es, den Verunglückten rechtzeitig zu bergen und vom Tode des Ertrinkens zu retten. Auf ärztlichen Rat wird allgemein bekannt gegeben, daß Personen, die an epileptischen Anfällen leiden, die städt. Freibäder auf eigene Gefahr besuchen.

Die Stadt Aalen haftet nicht für Unfälle, die Epileptiker durch einen Anfall erleiden.

Öffentliche Spruchkammerverhandlung

Am Mittwoch, 21. September 1949, 9 Uhr, findet in der Zentralspruchkammer Ludwigsburg (ehemalige Frommankaserne) Bau D, die öffentliche Verhandlung gegen den Betroffenen **Friedrich Reber,** geb. am 17. Oktober 1903, wohnhaft in Oberkochen Krs. Aalen, Heidenheimer Str. 2, unter dem Vorsitz von Herrn Pfahler statt.

Zentralspruchkammer Nord-Württemberg.

Heimattreffen

Am Sonntag, 4. September 1949, findet auf dem herrlich gelegenen Spieselgelände in Wasseralfingen ein

großes Heimattreffen der Schlesier und Nordostdeutschen

als Ausklang der Industrie- und Gewerbeausstellung des Kreises Aalen statt.

Nach dem Empfang der Gäste am Bahnhof Festgottesdienst beider Konfessionen unter Mitwirkung des Gesangvereines. Anschließ. Besichtigung der Industrie- und Gewerbeausstellung.

Um 15 Uhr Großkundgebung auf dem „Spiesel“. Es sprechen: Dr. Schreiber, Leiter des Amtes für Heimatvertriebene; Dr. Baron Manteuffel, Vorsitzender des Flüchtlingsbeirates in der bizonalen Verwaltung; E. Wiedermann, Vorsitzender der Arbeitsgemeinschaft Ostdeutscher Landsmannschaften, Württemberg; Dr. Huber, Landrat des Kreises Aalen. Anschließend Unterhaltungsprogramm unter Mitwirkung des hiesigen Gesang- und Turnvereins sowie heimatliche Darbietungen. Große Spendenverteilung! Plakette als Festabzeichen berechtigt zum Besuch aller Veranstaltungen einschließlich der Industrie- und Gewerbeausstellung und kostet 1.— DM.

Voranmeldungen im Ruckenlager Wasseralfingen, Firma P. Kummetat; Geschäftsstelle Landsmannschaft der Ostpreußen, Aalen, „Grüner Baum“, sind erwünscht zwecks Teilnahme am Mittagessen in den Lokalen oder am Eintopf.

Der Vorstand des Ostdeutschen Heimatbundes Wasseralfingen.

Evangelische Kirchengemeinde Aalen und Unterkochen

Kirchensteuervorauszahlung 1949

Die Kirchensteuerbescheide für das Rechnungsjahr 1949 können aus technischen Gründen noch nicht ausgegeben werden. Um der Kirchengemeinde die Erfüllung ihrer Zahlungsverpflichtungen zu ermöglichen, bitten wir unsere Gemeindeglieder, ohne eine besondere Aufforderung abzuwarten, **die Hälfte der vorjährigen Kirchensteuerschuld** abschlägig zu bezahlen, da am 15. 8. 1949 zwei Raten zur Zahlung verfallen sind. Wer die Ratenzahlung, vor allem bei kleineren Raten, nicht wünscht, der wird gebeten, die Kirchensteuer 1949 auf 15. August ganz zu entrichten.

Die dritte Rate ist auf 15. November 1949 die Rest-Rate auf 15. Februar 1950 zu bezahlen, und zwar je ein Viertel der Kirchensteuer 1948, solange der Steuerbescheid 1949 nicht ausgegeben ist.

Wer ein Girokonto eingerichtet hat, möge seine Kirchensteuer regelmäßig im Wege eines Dauerauftrages durch seine Bank begleichen.

Überweisungen an Evangelische Kirchenpflege Aalen, Rombacher Straße 35: 1. Girokonto 215 Kreissparkasse Aalen; 2. Postscheckkonto Stuttgart 131 52; 3. Bareinzahlungen tägl. am Schalter 4 Kreissparkasse Aalen; 4. jeden Mittwoch bis Freitag, 14 bis 18 Uhr, im Büro der Evangelischen Kirchenpflege, Rombacher Straße 35. Bei Überweisungen wird gebeten, die Nummer des Einzugsregisters anzugeben, bei Barzahlungen den Steuerzettel 1948 mitzubringen, um Fehlbuchungen zu vermeiden.

All denen, die in Würdigung der derzeitigen Notlage die Vorauszahlungen regelmäßig leisten und dadurch der Kirche die Erfüllung ihrer Aufgaben ermöglichen, wird im Voraus herzlicher Dank gesagt. **Der Steuer-Ausschuß.**

Ärztlicher Sonntagsdienst in Aalen:
4. 9. 49: Dr. Benz, Friedrichstr. 31, Tel. 204

Ärztlicher Sonntagsdienst für Ellwangen (Jagst):
4. 9. 49: Dr. Hermann, Spitalstr. 6, Tel. 218.

Ärztlicher Sonntagsdienst für Wasseralfingen:
4. 9. 49: Dr. Miklaw, Olgastraße 37, Tel. 255

Amtsblatt für den Landkreis Aalen

Authorized by Military Government. — Herausgegeben vom Landratsamt Aalen. Verantwortlich: Landrat Dr. Anton Huber, Aalen.
Druck: Schwabenverlag A.-G. Ellwangen (Jagst). Auflage 8950. — Das Amtsblatt für den Landkreis Aalen erscheint wöchentlich einmal (Freitags).
Bezugspreis monatlich 70 Pfg. — Hauptvertriebsstellen: in Aalen: Schwabenverlag (Telefon 420), in Ellwangen: Schwabenverlag (Telefon 255 und 256).

Nr. 36 — 9. September — 1949

Achtung, Bauern! Brandgefahr!

Achtet auf Eure Heustöcke. Bei verdächtigem Geruch durch Überhitzung der Stöcke sofort den Bürgermeister verständigen, welcher die nächstgelegene Heustocksonde anfordert. Heustocksonden befinden sich bei den Feuerwehren in Aalen, Ellwangen, Bopfingen und Neresheim. Die Untersuchung der Stöcke erfolgt kostenlos; darum nicht zuwarten, bis ein Brand ausbricht, sondern rechtzeitig Anzeige erstatten.

Aalen, 5. Sept. 1949 — Landratsamt Nr. VII 3272.

Straßensperre

Die Straße Tannhausen—Eck am Berg ist ab sofort bis 17. September für Fahrzeuge aller Art wegen Bauarbeiten **gesperrt.**

Bürgermeisteramt Tannhausen.

Erneuerung der alten Führerscheine

Sämtliche vor dem 1. April 1946 ausgestellten alten Führerscheine sind außer Kraft gesetzt und ungültig. Kraftfahrzeugführer, die beim Fahren eines Kraftfahrzeuges mit altem Führerschein angetroffen werden, machen sich einer Übertretung nach § 4 StVZO strafbar.

Die alten Führerscheine können auf der Kraftfahrzeug-Zulassungsstelle Landratsamt, Zimmer 4, umgeschrieben werden. Mitzubringen ist der alte Führerschein, ein Lichtbild und die Kennkarte.

Für den Publikumsverkehr sind folgende **Dienststunden** unbedingt einzuhalten: Montag 8—12 Uhr; Mittwoch 8—12 Uhr und 14 bis 17 Uhr; Donnerstag bis Samstag 8—12 Uhr. In der übrigen Zeit ist die Zulassungsstelle für den Publikumsverkehr **geschlossen** und es wird dringend gebeten, dies zu beachten.

Wegen unaufschiebbarer Bearbeitung von Kraftfahrzeugbriefen muß die **Zulassungsstelle in der Woche vom 12. bis 17. September für den Publikumsverkehr geschlossen** bleiben. Es können nur dringendste Fälle nach vorheriger telephonischer Rücksprache behandelt werden.

Aalen, 5. Sept. 1949. — V Landratsamt.

Anmeldung zur Gebäudebrandversicherung

Es wird darauf hingewiesen,

1. daß Neubauten, Bauveränderungen und Bauverbesserungen einschließlich neuer Gebäudezubehörden, welche noch nicht zur Gebäudebrandversicherung eingeschätzt sind und nicht den bloßen Ersatz abgebrannter, versichert gewesener Gebäude oder Gebäudebestandteile bilden, im Falle einer Brandbeschädigung nur dann als versichert behandelt werden, wenn sie vorher von dem Gebäudebesitzer beim Bürgermeister entweder zur sofortigen, auf Kosten des Eigentümers erfolgenden Einschätzung oder zur ordentlichen, auf Kosten der Gemeinde vorzunehmenden Jahresschätzung angemeldet worden sind;

2. daß durch eine bloße Vormerkung von Amtswegen, soweit eine solche überhaupt stattfindet, die erforderliche Anmeldung durch den Gebäudebesitzer nicht ersetzt wird;

3. daß die Anmeldung während des ganzen Jahres erfolgen kann;

4. daß ein Brandversicherungsbeitrag im Anmeldungsjahr nur dann, und zwar nachträglich zu entrichten ist, wenn eine Brandentschädigung gewährt werden muß.

Aalen, 3. Sept. 1949. — Landratsamt Nr. VII 3281

Repatriierung von DP's

Für DP's aus Polen besteht die Möglichkeit in ihre Heimat zurückzukehren. Der nächste Repatriierungszug fährt am 28. September 1949 von Babenhausen ab. Personen, die repatriieren wollen, müssen sich am Montag, 19. Sept. 1949, wenn möglich vormittags, in der Flak-Kaserne in Ludwigsburg einfinden.

Aalen, 7. Sept. 1949. — Landratsamt VI 6115

Sonderaufruf in Fett

Im September 1949 erfolgt eine einmalige Sonderzuteilung von Handelsfetten, und zwar:

An Verbraucher über 6 Jahren in Höhe von 875 g.

An Verbraucher von 1—6 Jahren in Höhe von 125 g.

Die offiziellen Rationen werden durch diese Sonderzuteilung nicht berührt. Es werden deshalb als zusätzliche Abschnitte für den Bezug von Handelsfetten aufgerufen:

Auf der Karte 11 (Normalverbraucher über 6 Jahre):

Abschnitt Fett M	mit 125 g
Abschnitt Fett O	mit 125 g
Abschnitt Z 002	mit 125 g
Abschnitt L 005	500 g Handelsfette

Auf der Karte 21 (TSV Butter); Karte 31 (TSV Schlachtfette) und die Karte 41 (Vollselbstversorger):

Abschnitt Z 002	125 g
Abschnitt L 004	250 g
Abschnitt L 005	500 g Handelsfette

Auf die Karte 14 (Kleinkinder-Normalverbraucher 1—6 Jahre); Karte 24 (TSV Butter 1—6 Jahre); Karte 34 (TSV Schlachtfette 1 bis 6 Jahre); Karte 44 (1—6 Jahre SV)

Abschnitt Z 002	125 g Handelsfette

Die vorstehenden Aufrufe gelten auch für die Karten: 11 B (TSV-Brot); 21 B (TSV-Butter-Brot); 21 C (TSV-Butter-Fleisch); 31 B (TSV-Fleisch-Brot) sowie 14 B (TSV-Brot); 24 B (TSV-Butter-Brot); 24 C (TSV-Butter-Fleisch) und 34 B (TSV-Fleisch-Brot).

Selbstversorger-Brotration für ständige landwirtschaftliche Arbeitskräfte

Ständige landwirtschaftliche Arbeitskräfte, die einen eigenen Haushalt führen und **nicht** im Haushalt des landwirtschaftlichen Betriebes verpflegt werden, können ab 1. September 1949 = 25 kg Brotgetreide pro Jahr und selbstversorgungsberechtigter Person des Haushalts über die ihnen zustehende Selbstversorgerration in Brotgetreide hinaus, von ihrem Arbeitgeber erhalten, so daß alsdann je selbstversorgungsberechtigter Person 181 kg Brotgetreide im Getreidewirtschaftsjahr 1949/50 vermahlen werden können. Dies ist bei der Ausstellung von Mahlkarten zu berücksichtigen.

Preise für Schokolade

Der Handel geht in letzter Zeit mehr dazu über, Schokolade ohne Forderung von Zuckermarken mit Aufschlägen bis zu DM —.40 je Tafel auf die den Herstellerfirmen genehmigten Verbraucherpreise zu verkaufen. Ich weise darauf hin, daß die genehmigten Verbraucherpreise auf jeden Fall eingehalten werden müssen. Gegen derartige Verstöße wird künftig energisch vorgegangen werden.

Aalen, 30. August 1949. — Landratsamt III/4004.

Gedächtnisfeier für die Opfer des Nationalsozialismus

Am kommenden Sonntag, 11. September, wird der Gedenktag für die Opfer des Nationalsozialismus begangen.

In dem feierlichen Augenblick, in dem nach einer vierjährigen regierungslosen Zeit das deutsche Volk die Möglichkeit zurückgewonnen hat, einen entscheidenden Schritt zur Wiederherstellung einer Souveränität und nationalen Einheit zu tun, ist besonderer Anlaß gegeben, der Opfer des Nationalsozialismus zu gedenken. Es wäre verhängnisvoll für das deutsche Volk, wenn es die Opfer vergäße, auf dem die Fundamente seiner Zukunft ruhen und das Mahnzeichen nicht sehen wollte, das zum letzten Opfer bereite Menschen unverrückbar an seinen Weg gestellt hat.

Die Bevölkerung wird gebeten, sich an den Feiern, die an den Gräbern der in den Friedhöfen unseres Kreises ruhenden Opfer des Nationalsozialismus stattfinden, zahlreich zu beteiligen.

Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes
Das Landratsamt.

In Aalen, Ellwangen und Wasseralfingen finden am Sonntag, 11. September, jeweils um 11 Uhr, Gedächtnisfeiern auf dem Friedhof statt. Soweit Veranstaltungen in den anderen Gemeinden stattfinden, werden sie örtlich bekanntgegeben.

Erfassung der Personen, welche Rentenansprüche geg. schweizerische Sozialversicherungsträger haben

Personen — Deutsche, Ausländer oder Staatenlose — welche Ansprüche auf Rentenzahlung gegenüber den nachstehenden Versicherungseinrichtungen der Schweiz haben, werden gebeten, sich alsbald beim Bürgermeisteramt des Wohnorts zu melden:

a) die Schweiz. Unfallversicherungsanstalt in Luzern;

b) die Schweiz. Alters- und Hinterbliebenen-Versicherung;

c) die Schweizerischen Bundesbahnen.

Die Meldung hat folgende Angaben zu enthalten: Versicherungsträger, Name, Vorname, Anschrift, Rentenart, Rentenhöhe, Höhe der Rückstände und Angabe, ob Unterlagen vorgelegt sind oder nicht.

Aalen, 3. Sept. 1949. — Landratsamt Versicherungsamt Nr. VI 4920

Feldmausbekämpfung

Durch die Witterung der letzten zwölf Monate ist die Massenvermehrung der Feldmäuse außerordentlich begünstigt worden. Die Bürgermeisterämter werden angewiesen, auf Grund des § 2 der VO. des Württ. Wirtschaftsministers vom 4. 10. 1938 (Reg.Bl. S. 239) eine Bekämpfung der Feld- und Wühlmäuse anzuordnen. Die Richtlinien über die Bekämpfung sind den Bürgermeisterämtern zugegangen und können dort eingesehen werden.

Aalen, 5. Sept. 1949. — Landratsamt VI 4485,2

Druckgasverordnung

Bekanntmachung des Arbeitsministeriums und Wirtschaftsministeriums

Vorläufige sicherheitstechnische Vorschriften für die Füllung von Fahrzeugbehältern für verflüssigte Gase auf Schienenfahrzeugen (Eisenbahnkesselwagen) und auf Straßenfahrzeugen.

Auf Grund der Gutachten über die vermutlichen Ursachen der Explosion bei der Badischen Anilin- und Sodafabrik Ludwigshafen im Juli 1948 hat der Deutsche Druckgasausschuß in seiner 1. Sitzung am 13. 3. 1949 mit Zustimmung der in der Sitzung anwesenden Vertreter der Länder die von den an der Untersuchung beteiligten Stellen vorgeschlagenen sicherheitstechnischen Maßnahmen zur Verhütung derartiger Unfälle grundsätzlich gebilligt und deren Zusammenfassung in einer die Deutsche Druckgasverordnung ergänzenden vorläufigen Regelung beschlossen.

Die Regelung wird in dem nachfolgenden Schreiben des Deutschen Druckgasausschusses vom 25. 4. 1949 wiedergegeben:

Deutscher Druckgasausschuß für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet — Hannover, 25. 4. 49

Tgb. Nr. DGA 16/49

Betr.: Druckgasverordnung
Vorläufige sicherheitstechnische Vorschriften für die Füllung von Fahrzeugbehältern für verflüssigte Gase auf Schienenfahrzeugen (Eisenbahnkesselwagen) u. auf Straßenfahrzeugen.

Das Aufreißen von mit verflüssigten Gasen gefüllter Eisenbahnkesselwagen hat in drei Fällen in den Jahren 1943, 1944 und 1948 zu schweren, mit zahlreichen Todesopfern und umfangreichen Sachschäden verbundenen Unfällen geführt. Das Explosionsunglück in der Badischen Anilin- und Sodafabrik Ludwigshafen im Juli 1948, als der in seinen Folgen bei weitem schwerste Unfall dieser Art, ist nach dem Ergebnis der amtlichen Untersuchung primär durch das Aufreißen eines mit 30 to Dimethyläther gefüllten Kesselwagens verursacht worden. Nach den Feststellungen sind die Behälter in allen drei Fällen durch den Druck des sich ausdehnenden flüssigen Gases gesprengt worden. Während in den beiden ersten Fällen eine Überfüllung als Ursache einwandfrei nachgewiesen worden ist, konnte im Falle Ludwigshafen durch die Untersuchung nicht mit Sicherheit geklärt werden, ob die Entstehung des Flüssigkeitsdruckes auf eine Überfüllung oder auf die Erreichung gefährlicher Temperaturgrenzen im Behälter unter dem Einfluß ungewöhnlich hoher Außentemperaturen und langdauernder intensiver Sonnenbestrahlung zurückzuführen ist. Die Unterlagen über die Kontrollwägung des gefüllten Fahrzeuges zeigen eine nur unwesentliche Überschreitung des zulässigen Füllgewichts. Nach Feststellungen an anderen Fahrzeugen gleicher Bauart muß es aber als möglich angesehen werden, daß als Folge eines Irrtums bei der Bestimmung des Rauminhalts das zulässige Füllgewicht im Vergleich zum tatsächlich vorhandenen Raum zu hoch festgesetzt worden ist. Unter den in Betracht zu ziehenden Möglichkeiten hat die Annahme, daß eine Überfüllung aus dem angegebenen Grund und die am Tage des Unfalls und an den vorhergehenden Tagen herrschenden hochsommerlichen Temperaturen zusammenwirkend zur Entstehung des Flüssigkeitsdruckes geführt haben, die größte Wahrscheinlichkeit für sich.

Um in Zukunft alle Möglichkeiten, die zu derartigen Ereignissen führen können, weitgehend auszuschließen, hat der Deutsche Druckgasausschuß für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet in seiner ersten Sitzung im Einvernehmen mit den beteiligten Stellen als vorläufige Maßnahmen die nachstehenden ergänzenden Bestimmungen zu den Vorschriften der technischen Grundsätze zur Druckgasverordnung beschlossen. Diese Bestimmungen erstrecken sich auf alle Fahrzeugbehälter für verflüssigte Gase und gelten daher sowohl für Eisenbahnkesselwagen als auch für Behälter auf Straßenfahrzeugen, da für beide Gruppen die Gefahren unter den hier zu Grunde liegenden Gesichtspunkten die gleichen sind. Der Einbau der ergänzenden Vorschriften in die Technischen Grundsätze bleibt einer späteren Regelung vorbehalten, nachdem eine Reihe z. Zt. noch offener Fragen, darunter die Frage der unter dem Einfluß der Sonnenbestrahlung in Fahrzeugbehältern auftretenden Temperaturen, geklärt sind.

Die vorläufigen Vorschriften treten mit Zustimmung der Länder mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Vorläufige sicherheitstechnische Vorschriften für die Füllung von Fahrzeugbehältern für verflüssigte Gase auf Schienenfahrzeugen (Eisenbahnkesselwagen) und auf Straßenfahrzeugen.

Die folgenden, vom Deutschen Druckgasausschuß des Vereinigten Wirtschaftsgebietes als vorläufige ergänzende Bestimmungen zur Druckgasverordnung beschlossenen Vorschriften gelten für alle Fahrzeugbehälter zur Beförderung verflüssigter Gase, die mit Schienenfahrzeugen (Eisenbahnkesselwagen) oder mit Straßenfahrzeugen fest verbunden sind und während der Füllung und Entleerung fest verbunden bleiben.

1. Rauminhalt der Behälter. Der Rauminhalt jedes Behälters ist unter Aufsicht eines amtlich anerkannten Sachverständigen durch Auslitерung oder durch Wägung einer Wasserfüllung mittels geeichter Geräte zu bestimmen; eine bloße rechnerische Bestimmung aus den Abmessungen des Behälters ist unzulässig. Als Grundlage für die Errechnung des Füllgewichtes ist der auf dem angegebenen Wege ermittelte Rauminhalt nach Abzug von 0,5 Prozent zur Berücksichtigung der Meßfehlergrenzen auf dem Behälterschild einzustempeln (Ergänzung der Ziffer 16 Absatz 1 a der Technischen Grundsätze).

Bei allen bereits zugelassenen Fahrzeugbehältern ist der Rauminhalt nach vorstehender Vorschrift unter Aufsicht eines amtlich anerkannten Sachverständigen erneut zu bestimmen und auf dem Behälterschild einzustempeln. Die seit dem Jahre 1939 gebauten Fahrzeugbehälter auf Eisenbahnfahrzeugen (Eisenbahnkesselwagen) sind bei dieser Nachprüfung bevorzugt zu behandeln.

2. Zulässiges Füllgewicht. Das auf dem Behälterschild anzugebende Füllgewicht ist unter Zugrundelegung des nach der vorstehenden Ziffer 1 bestimmten Rauminhaltes den Vorschriften der Ziff. 31 der Technischen Grundsätze entsprechend zu errechnen. Stimmt das errechnete Füllgewicht mit dem zulässigen Ladegewicht des Fahrzeuges nicht überein, so ist jeweils das kleinere Gewicht maßgebend.

Mit Rücksicht auf die noch nicht geklärten Temperaturverhältnisse während der warmen Jahreszeit ist bis auf weiteres bei allen Fahrzeugbehältern in der Zeit vom 1. Mai bis 30. September das tatsächliche Füllgewicht gegenüber dem auf dem Fahrzeug angegebenen Füllgewicht um 5 Prozent herabzusetzen.

Bei Fahrzeugbehältern, die während des Füllens nicht gewogen werden (vgl. Ziffer 5 c), ist, unabhängig von der Jahreszeit, das Füllgewicht grundsätzlich um 5 Prozent gegenüber dem angegebenen Füllgewicht herabzusetzen.

3. Füllgut und Anschriften. Fahrzeugbehälter für verflüssigte Gase dürfen nur mit den auf dem Behälterschild bezeichneten Gasen gefüllt werden. Die Füllung mit anderen Stoffen jeglicher Art ist grundsätzlich verboten.

Bei Eisenbahnkesselwagen werden als bahnamtliche Aufschrift des Ladegutes auf beiden Seiten des Wagens die zugelassene Gasart (z. B. Ammoniak) und das zulässige Ladegewicht (= Füllgewicht) mit Farbe dauerhaft und deutlich lesbar aufschabloniert. An Kesselwagen, die zur wahlweisen Füllung für mehrere Gase zugelassen sind, darf an der Stelle dieser Aufschrift erkennbar nur das jeweilig gefüllte Gas mit dem zugehörigen Ladegewicht erscheinen. Diese Bestimmungen gelten sinngemäß auch für Behälter auf Straßenfahrzeugen.

Die Anschriften über Ladegut, Ladegewicht und Leergewicht sind von einem amtlich anerkannten Sachverständigen zu bestimmen, Änderungen der Aufschriften bedürfen der Zustimmung des Sachverständigen. Abgesehen von den grundsätzlich anzeigepflichtigen Reparaturen an den Wandungen der Behälter sind alle Änderungen am Fahrzeug, die mit einer Änderung des Leergewichts verbunden sind, dem Sachverständigen anzuzeigen.

Das Leergewicht aller im Betrieb befindlichen Eisenbahnkesselwagen ist bahnamtlich erneut nachzuprüfen. Bei Straßenfahrzeugen hat diese Nachprüfung durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen zu erfolgen.

Auf Grund der vorstehenden Bestimmungen erforderliche Änderungen der Anschriften an in Betrieb befindlichen Eisenbahnkesselwagen sind nach einer mit dem Reichsbahnzentralamt getroffenen Vereinbarung bis zum 15. Mai 1949, an in Betrieb befindlichen Straßenfahrzeugen bis zum 1. Juli 1949 durchzuführen.

4. Schutz gegen Sonnenbestrahlung. Alle Fahrzeugbehälter müssen, sofern sie nicht mit einer geschlossenen Isolierung versehen sind, mit einem geeigneten Schutz gegen unmittelbare Sonnenbestrahlung ausgerüstet sein, der so auszubilden ist, daß der Raum zwischen Abdeckung und Behälter genügend durchlüftet wird. Allseitige Verkleidungen müssen zu diesem Zweck mit ausreichenden Entlüftungsöffnungen versehen sein. Geschlossene Holzverkleidungen an in Betrieb befindlichen Eisenbahnkesselwagen müssen bis zum 15. Mai 1949 entsprechend geändert werden.

Die Behälter bzw. ihre Schutzverkleidung sind mit einem dauerhaften wärmeabstrahlenden Anstrich zu versehen, der bei Bedarf zu erneuern ist.

5. Füllung der Behälter

a) Entleerung der Behälter und Feststellung des Leergewichtes des Fahrzeuges vor der Füllung. Vor jeder Füllung ist festzustellen, mit welchem Ladegut der Behälter gefüllt war, es sei denn, daß kein Zweifel über die Art des bisherigen Ladegutes möglich ist, oder daß der Behälter einer gründlichen Reinigung unterworfen worden ist.

Vor der Feststellung des Leergewichts ist der Behälter völlig zu entleeren und zu entspannen. Die Füllbetriebe müssen mit den zu einer gefahrlosen Entleerung und Entspannung notwendigen Einrichtungen ausgerüstet sein. Der mit der Füllung Beauftragte hat sich von der Entleerung und Entspannung persönlich zu überzeugen.

Nach der Entleerung und Entspannung ist das Fahrzeug zur Feststellung seines Leergewichtes zu wiegen. Zeigt die Wägung eine Abweichung des Leergewichtes von mehr als + 2 Prozent von dem auf dem Fahrzeug angegebenen Leergewicht, so ist der für den Füllbetrieb zuständige Sachverständige zu unterrichten. Der Sachverständige veranlaßt erforderlichenfalls die Berichtigung der Leergewichtsangabe und verständigt den Eigentümer des Fahrzeuges. Bei Eisenbahnkesselwagen obliegt die Benachrichtigung der Reichsbahn, über Änderungen des Leergewichts und über sonstige Maßnahmen in diesem Zusammenhang dem Eigentümer des Fahrzeuges. (Schluß folgt.)

Rechtskräftige Entscheidungen

in Spruchkammerverfahren gemäß § 3 der Vollstreckungsordnung zum Gesetz Nr. 104 vom 5. Febr. 1948 (Reg.Bl. S. 19)

Alber, Robert, Eisenhändler, geb. 13.10.1906, wohnhaft Oberkochen, Krs. Aalen, Kapellenstr.
Spruch der Spruchkammer Aalen vom 15.3.1948, **Az.:** 1/38/2386a Dr. E/U.:
Der Betroffene ist Belasteter. Er wird auf 18 Monate in ein Arbeitslager eingewiesen. 25% seines Vermögens, mindestens RM 2000.—, werden eingezogen. Er unterliegt den gesetzlichen Folgen des Art. 16, Ziff. 4—10 des Ges. Nr. 104, den Folgen des Art. 16, Ziff. 8 des Ges. Nr. 104 auf die Dauer von 5 Jahren. Der Streitwert beträgt RM 7 800.—.

Baßler, Johann, Rechner, geb. 18. 8. 1905, wohnhaft Unterrombach, Kreis Aalen, Oberrombacher Straße
Spruch der Spruchkammer Aalen vom 1.7.1947, **Az.:** 1/1/11153/53/5913:
Der Betroffene ist Belasteter. Er hat 600 Tage Sonderarbeit zu leisten. Von seinem Vermögen werden 20% eingezogen. Er unterliegt den gesetzlichen Folgen des Art. 16, Ziff. 4—10 des Gesetzes Nr. 104, den Folgen des Art. 16, Ziff. 8 des Ges. Nr. 104 auf die Dauer von 6 Jahren. Der Streitwert beträgt RM 3 658.—.

Peters, Franz-Josef, Photo-Kino-Drogist, geboren 20.8.1911, wohnhaft in Ellwangen (Jagst), Kreis Aalen, Am Goldrain 9 b.
Spruch der Spruchkammer des Int.-Lagers Ludwigsburg vom 27.11.1947, **Az.:** J/74/2795:
Der Betroffene ist Belasteter. Er wird auf 2 Jahre in ein Arbeitslager eingewiesen. Von seinem Vermögen werden 30% eingezogen. Er unterliegt den gesetzlichen Folgen des Art. 16, Ziff. 4—10 des Ges. Nr. 104, den Folgen des Art.16, Ziff. 8 des Ges. Nr. 104 auf die Dauer von 5 Jahren. Der Streitwert beträgt RM 3000.—

Gerber Walter, Kaufmann, geb. 10. 10. 1896; wohnhaft Westhausen (Kreis Aalen).
Spruch der Spruchkammer des Int.-Lagers Ludwigsburg vom 24. 3. 1948;
Az.: Aalen 15 267 — 1 BJ 287/47.
Der Betroffene ist Belasteter. Er wird auf zwei Jahre in ein Arbeitslager eingewiesen. 30% seines Vermögens, vorzugsweise in Sachwerte, werden eingezogen. Er unterliegt den gesetzlichen Folgen des Art. 16 Ziff. 4—10 des Ges. Nr. 104, den Folgen des Art. 16 Ziff. 8 des Ges. Nr. 104 auf die Dauer von fünf Jahren. Der Streitwert beträgt RM 6000.—

Forderungen gegen die vorstehend aufgeführten Personen müssen spätestens innerhalb von 3 Monaten nach Erscheinen dieses Amtsblattes bei dem für den Wohnsitz des Betroffenen zuständigen Amt für Vermögenskontrolle oder dem Treuhänder unter genauer Bezeichnung nach Art, Grund und Höhe geltend gemacht werden. Nicht fristgemäß angemeldete Ansprüche werden bei einer etwa stattfindenden Auseinandersetzung nicht berücksichtigt.

Zentralspruchkammer Nord-Württemberg
— Vollstreckungsbehörde —
Ludwigsburg, ehemal. Fromman-Kaserne.

Bekanntmachungen des Landwirtschaftsamtes Aalen

Praktische Vorführung über arbeitssparende Kartoffelerntemethoden

Das Landwirtschaftsministerium veranstaltet in Zusammenarbeit mit dem landwirtschaftlichen Zentraldienst am Freitag, 16. Sept. 1949, 13.30 Uhr, auf dem Schloßgut Ellwangen (Jagst) eine Vorführung von arbeitssparenden Kartoffelerntemethoden. Es ergeht an sämtliche interessierten Bauern und Landwirte des Kreises die Aufforderung, an dieser lehrreichen Veranstaltung möglichst zahlreich teilzunehmen.

Getreideerfassung 1949/50

Anerkanntes Saatgut wird im Verhältnis 1:1, Hülsenfrüchte im Verhältnis 1:1,5 auf Brotgetreide bzw. Futtergetreide angerechnet. Sofern eine nachträgliche Änderung der Umlage eines Erzeugerbetriebes infolge irrtümlicher Veranlagung erforderlich sein sollte, darf dieselbe nur durch das Landwirtschaftsamt, keinesfalls durch den Bürgermeister oder Ortsobmann vorgenommen werden.

Der Bezug von **Saatgetreide** ist grundsätzlich nur gegen Rücklieferung derselben Menge Konsumgetreide ohne Anrechnung auf die Ablieferung möglich. Ist die Rücklieferung z. B. bei Herbstsaatgut infolge noch nicht durchgeführten Drusches zunächst nicht gegeben, so ist eine Zukaufsbescheinigung beim Landwirtschaftsamt zu beantragen. Der Bezieher wird in Höhe des Saatgutzukaufes auf der Marktleistungskarte belastet. An Betriebe unter 2 ha darf Saatgetreide nur gegen Rücklieferung bzw. Bezugsberechtigung des Landwirtschaftsamtes ausgegeben werden.

Preise für Ölsaaten der Ernte 1949

Auf Grund des § 2 des Preisgesetzes vom 10. 4. 1948 können auf die derzeit gültigen Erzeugergrundpreise für inländische Ölsaaten der Ernte 1949 folgende Höchstzuschläge bezahlt werden:

bei Raps und Rübsen	DM 40.—	je dz
bei Mohnsaat	DM 80.—	je dz
bei Leinsaat	DM 43.—	je dz
bei Leindotter	DM 30.—	je dz
bei Industriesenf	DM 58.—	je dz

Vorläufig anerkannte Schäferlehrmeister

Nach den Grundbestimmungen des Landwirtschaftsministeriums Württemberg-Baden vom 1. Nov. 1948 für die Ausbildung zum Schäfer in Württemberg-Baden wurden im Jahre 1949 für den Kreis Aalen folgende Schafhalter und Schäfer als Lehrmeister vorläufig anerkannt:

Kucher Anton, Klostergutsverwaltung Neresheim; Maier Otto, Lauterburg; Meidert Adolf, Leinroden; Straubinger Josef, Domäne Fluertshausen; Weiß Reinhold jg., Aalen; Graf Alois, Oberkolbenhof; Stiegliţ Friţ, Betriebsinhaber Hch. Hägele, Hammerstadt.

Hauptkörung für Bullen im Jahre 1949

Die Hauptkörungen für Bullen im Kreis Aalen finden von **Donnerstag, 6. Oktober, bis Samstag, 8. Oktober 1949**, statt.

Die Bullenhalter erfahren den genauen Termin und Ort der Vorführung bei den Bürgermeisterämtern, die vom Tierzuchtamt Hall aus verständigt wurden.

Zu diesen Hauptkörungen sind sämtliche im Kreis Aalen befindlichen **13 Monate alten und älteren Bullen**, die zum Decken benützt werden, mit dem Leitstock vorzuführen. Bösartige Bullen dürfen nicht vorgeführt werden.

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß nicht nur die zum öffentlichen Decken verwendeten Bullen, sondern auch die im Privatbesitz sich befindlichen und ausschließlich zum Decken eigener weiblicher Tiere verwendeten Bullen vorzuführen sind.

Von der Vorführung bei der Hauptkörung sind solche Vatertiere entbunden, die in den letzten drei Monaten vor der Hauptkörung bei einer Sonderkörung (Zuchtviehabsatzveranstaltung) gekört wurden. Ferner Bullen, die zwar das körfähige Alter erreicht haben, jedoch nicht zur Zucht benützt werden (Schlachtbullen).

Die Körgebühren in Höhe von DM 4.— je Bulle sind abgezählt zum Einzug bereit zu halten.

Die amtlichen Körbücher und Abstammungsnachweise für sämtliche vorzuführenden Zuchtbullen sind bis **spätestens 19. September 1949** an das Tierzuchtamt Schw. Hall, Heidsteige 6, einzusenden.

Plan für die Hauptkörung im Kreis Aalen

Donnerstag, 6. Oktober 1949:
8.00 Uhr Lauterburg; 8.30 Uhr Essingen; 9.40 Uhr Unterrombach; 10.15 Uhr Aalen; 10.45 Uhr Unterkochen; 11.15 Uhr Oberkochen; 12.00 Uhr Wasseralfingen; 12.30 Uhr Hofen; 14.00 Uhr Hüttlingen; 14.30 Uhr Abtsgmünd; 15.00 Uhr Hohenstadt; 15.45 Uhr Neubronn; 16.15 Uhr Laubach; 16.45 Uhr Heuchlingen (Kr. Gmünd); 17.30 Uhr Dewangen; 18.00 Uhr Fachsenfeld.

Freitag, 7. Oktober 1949:
8.00 Uhr Westhausen; 8.30 Uhr Westerhofen; 9.00 Uhr **Lauchheim,** Lippach; 9.45 Uhr **Zipplingen,** Geislingen, Unterwilflingen; 10.30 Uhr **Unterschneidheim,** Nordhausen, Zöbingen, Walxheim, Tannhausen; 11.30 Uhr Stödtlen; 12.30 Uhr Wört; 14.00 Uhr Ellenberg; 14.30 Uhr Pfahlheim; 15.15 Uhr Röhlingen; 16.00 Uhr **Ellwangen,** Rotenbach, Schrezheim; 17.00 Uhr Rindelbach; 18.00 Uhr Dalkingen; 18.45 Uhr Schwabsberg.

Samstag, 8. Oktober 1949:
8.00 Uhr Neuler; 8.45 Uhr Pommertsweiler; 9.30 Uhr Adelmannsfelden; 10.15 Uhr Hohenberg; 10.45 Uhr Rosenberg; 11.30 Uhr Jagstzell.

Pflanzenschädlingsbekämpfungsmittel Bayer E 605

Seit einiger Zeit wird ein Pflanzenschädlingsbekämpfungsmittel Bayer E 605 in den Verkehr gebracht und in der Landwirtschaft verwendet. Es handelt sich um einen Ester der Thiophosphorsäure mit Aethylalkohol und p-Nitrophenol. Den Packungen dieses Schädlingsbekämpfungsmittels liegt eine Gebrauchsanweisung mit Warnung und Sicherheitsanweisung bei. Das Pflanzenschädlingsbekämpfungsmittel Bayer E 605 ist für den menschlichen Körper schädlich; schon die beim Einstäuben der Pflanzen im Freien eingeatmeten Mengen reichen aus, um schwerste Gesundheitsschäden herbeizuführen. Es wird daher auf strenge Befolgung der Gebrauchsanweisung mit Warnung und der Sicherheitsanweisungen bei Gebrauch dieses Pflanzenschädlingsbekämpfungsmittels ausdrücklich aufmerksam gemacht.

Aalen, 5. Sept. 1949. VI 4490 **Landratsamt.**

Mütterberatungen für den Monat September 1949

Montag, 12. Sept., von 14—15.30 Uhr in **Aalen,** evang. Gemeindehaus; 16—17 Uhr in **Essingen,** Rathaus.

Dienstag, 13. Sept., von 9—10 Uhr in **Oberdorf,** Kindergarten; 10.15—11 Uhr in **Kerkingen,** Kindergarten; 11.15—12 Uhr in **Kirchheim,** Rathaus; 14—15 Uhr in **Aufhausen,** Rathaus; 15.30—16 Uhr in **Röttingen.**

Mittwoch, 14. Sept., von 14—15 Uhr in **Bopfingen,** Kindergarten; 14—15 Uhr in **Unterkochen,** Kindergarten.

In Aalen finden die Mütterberatungen nicht mehr wie bisher jeden 1. und 3. Montag im Monat im Staatl. Gesundheitsamt statt, sondern jeden 2. und 4. Montag, und zwar im **evangelischen Gemeindehaus, Olgastraße 2.**

Der Amtsarzt.

Amtsgericht Neresheim

Neueintragung vom 30. August 1949 (HR. A 70): Firma **Rieger u. Kuon** (Schotter- und Steinwerk) in Neresheim. Pers.haft Ges.: 1. Max Rieger, Bürgermeister in Trugenhofen; 2. Eberhard Kuon, Regierungsbaumeister und Architekt in Neresheim. Offene Handelsgesellschaft, begonnen am 1. Januar 1949. Zur Vertretung sind nur beide Gesellschafter gemeinschaftlich ermächtigt.

Änderung der Besoldungssatzung des Kreisverbands Aalen

Der Kreistag hat am 17. August 1949 folgende Änderung der Besoldungssatzung des Kreisverbands Aalen beschlossen, die hiermit öffentlich bekanntgegeben wird:

Die Stelle des Landrats mit Wirkung vom 1. April 1949 ab in Besoldungsgruppe A 1 b einzureihen und gleichzeitig die bisherige Planstelle der Besoldungsgruppe A 2 b zu streichen.

Diese Änderung der Besoldungssatzung wurde vom Innenministerium mit Erlaß vom 28. Juni 1949 Nr. IV 834/9 zum voraus genehmigt.

Aalen, 5. Sept. 1949. **Landratsamt**
Nr. IV 1330, 3, 32

Orthopädische Sprechtage

für die Beschädigten des Kreises Aalen

Der in Frage kommende Personenkreis (Versehrte) hat Gelegenheit, zwecks Beschaffung orthopädischer Hilfsmittel den Arzt der Landesversicherungsanstalt Württemberg, Orthopädische Beschaffungsstelle Stuttgart, Rosenbergstraße 122, an nachstehenden Tagen in

Aalen jeweils am Mittwoch, den 26. Okt., 23. Nov., 21. Dez., im Staatl. Gesundheitsamt Aalen, Ziegelstraße 25, von 8.30—12.30 Uhr;

Crailsheim jeweils am Donnerstag, den 20. Okt., 22. Dez., im Isolierbau des Kreiskrankenhauses Crailsheim von 9.30—12 Uhr, 13.30 bis 17 Uhr;

Schwäbisch Gmünd jeweils am Montag, den 10. Okt., 24 Okt., 14. Nov., 28. Nov., 12. Dez., in der Vertrauensärztlichen Dienststelle Gmünd, Kalter Markt 16, von 8 bis 12.30 Uhr;

Heidenheim jeweils am Mittwoch, 5. Oktober, 2. Nov., 7. Dez., im Staatl. Gesundheitsamt Heidenheim, Karlstraße, von 8—12 Uhr;

zu sprechen. Es empfiehlt sich, durch Postkarte rechtzeitig den beabsichtigten Besuch an einem dieser Sprechtage der Orthopädischen Beschaffungsstelle Stuttgart zu melden, um den Fahrtkostenersatz sicherzustellen.

Sprechtage für Schwerbeschädigte durch das Kreisfürsorgeamt

Aalen wochentags jeden Vormittag von 8 bis 12 Uhr und am Mittwoch von 14—17 Uhr; am Dienstag ist ganztags geschlossen.

Ellwangen jeden ersten und dritten Donnerstag im Monat in der Kreissparkasse, Obere Straße 13, Zimmer 1, von 9—12 Uhr und von 14—16 Uhr.

Bopfingen jeden zweiten und vierten Mittwoch im Monat im alten Rathaus von 9—12 Uhr und von 14—16 Uhr.

Neresheim jeden vierten Dienstag im Monat im Rathaus von 10—12 Uhr.

Kreisfürsorgeamt.

Amtsgericht Ellwangen (Jagst)

Eintrag im Vereinsregister vom 29. August 1949 (Band I, Nr. 13, Bl. 51) Krankenpflegeverein Westhausen, eingetr. Verein, Westhausen. Vorstand ist der derzeitige katholische Pfarrer Anton Schips in Westhausen. Stellvertreter des Vorstands ist P. Ott, Bürgermeister der Gemeinde Westhausen.

Amtsgericht Aalen

Güterrechtsregister-Eintrag vom 1. Sept. 1949: Bd. I. S. 148: **Arnold Rudolf,** Kaufmann, und Ingrid, geb. Reifenrath, beide in Lauterburg. Die Ehegatten haben durch Ehevertrag vom 25. Juli 1949 Gütertrennung nach Maßgabe der §§ 1426 bis 1431 BGB. vereinbart.

Bestellungen auf das Amtsblatt

nehmen die Trägerinnen und Agenturen entgegen, sie können aber auch direkt aufgegeben werden bei den Geschäftsstellen des Schwabenverlags in Aalen (Tel. 420) und Ellwangen (Tel. 255 und 256).

Kreisstadt Aalen

Der Krämer-, Vieh- und Schweinemarkt

wird am **Montag, 12. September 1949**, abgehalten. Es gelten die üblichen seuchenpolizeilichen Bestimmungen. Der Viehverkauf ist nur auf Grund eines vom Landwirtschaftsamt ausgestellten Einkaufsscheines zulässig. Auftrieb zum Viehmarkt auf dem Spritzenhausplatz durch den Zugang beim Gasthaus zum „Stern". Marktbeginn 8 Uhr.

Zwangsversteigerung

Am Montag, 12. Sept. 1949, vorm. 11 Uhr, kommen im Zwangswege ein Bücherschrank und verschiedene Bücher zur Versteigerung. Zusammenkunft beim Gebäude Pflaumbach 52.

Der Pferchverkauf

findet am 13. September 1949 um 11.30 Uhr im Rathaus, Zimmer 16, statt.

Brennholzversorgung

In den nächsten 14 Tagen bis drei Wochen erfolgt der Einzug des Brennholzgeldes für nachstehende Straßen: Himmlingen, Grauleshof, Bahnhofstraße, Bachstraße, Alter Kirchplatz, Alte Heidenheimer Straße, Aalwirtshaus, Aalstraße. — Die Empfangsberechtigten werden gebeten, das Geld für das Brennholz bereitzuhalten, oder, falls sie das Holz jetzt nicht bezahlen können, dies der Brennholzverteilungsstelle sofort zu melden, damit unnötige Botengänge vermieden bleiben.

Änderung der Baulinien an der Bahnhof- und Schleifbrückenstraße

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 28. Juli 1949 die Abänderung der Baulinien an der Schleifbrücken- und Bahnhofstraße beschlossen. Nachdem während der Einspruchsfrist vom 6. —12. August 1949 keine Einwendungen erhoben wurden, sind die Baulinien entsprechend dem Beschluß endgültig festgestellt.

Wettbewerbsausstellung für Möbel und Hausrat

Die Eßlinger Wohnungsbau G.m.b.H. veranstaltet im Laufe des Monats Oktober in einem ihrer Neubauten in der Pliensauvorstadt eine einwöchige Wettbewerbsausstellung für Möbel und Hausrat. Gegenstand des Wettbewerbs ist die Ausstattung einer vollständigen 2-Raum-, 2-Zimmer oder 3-Zimmer-Wohnung für eine möglichst große Familie mit möglichst geringen Kosten, wobei insbesondere an die Verwendung von Kombinations-, Mehrzweck-, Klapp- und Aufbaumöbeln gedacht wird.

Zugelassen zur Ausstellung sind Innenarchitekten, Fabriken, Handwerker und Händler, die sich auch zur Ausstattung einer Wohnung zu Ausstellergemeinschaften zusammenschließen können.

Der Grundgedanke der Ausstellung geht von der Tatsache aus, daß die Wohnungsnot in Deutschland infolge ihres ungeheuren Umfanges nicht nur durch Neubau von Wohnungen gelockert werden kann, sondern daß auch der vorhandene und jeder neugeschaffene Wohnraum durch zweckmäßige und raumsparende Ausstattung soweit wie möglich ausgenützt werden muß.

Insgesamt sollen für die Ausstellung bis zu 30 Wohnungen zur Verfügung gestellt werden.

Eine Miete wird von den Ausstellern nicht erhoben. Ein evtl. Eintrittspreis für Besucher kommt der Eßlinger Wohnungsbau G.m.b.H. zugute. Preisgericht ist der Aufsichtsrat der Eßlinger Wohnungsbau G.m.b.H. Die Preisträger werden durch eine Ehrenurkunde ausgezeichnet, ihre Namen werden in der Presse veröffentlicht und den Fachstellen des gemeinnützigen Wohnungsbaus mitgeteilt.

Der genaue Termin wird den Teilnehmern und der Öffentlichkeit noch mitgeteilt. Interessenten wollen sich unter Angabe der Ausstellungsgegenstände und des Raumbedarfs bis zum 15. September an die Eßlinger Wohnungsbau G.m.b.H. (Rathaus) wenden.

Eßlinger Wohnungsbau G.m.b.H.
Der Vorsitzende des Aufsichtsrates: Dr. Roser
Die Geschäftsführer: Eberspächer, Etter.

Verbreitung von Kettenbriefen

Seit einiger Zeit werden in der Bevölkerung Kettenbriefe der „Selbsthilfeaktion" verbreitet. Die Empfänger der Briefe werden aufgefordert, an eine im Brief genannte Person eine DM zu bezahlen. Seit kurzem hat sich in die Abwicklung des Briefverkehrs eine sogen. Kontrollstelle eingeschaltet, deren Briefe den Vermerk tragen, daß die Kontrollstelle behördlich gemeldet ist.

Die Bevölkerung wird vor der Teilnahme an der sogen. „Selbsthilfeaktion" gewarnt und darauf hingewiesen, daß die Verbreitung der Kettenbriefe strafbar ist.

Regelung über Pensionszahlungen der Deutschen Reichsbahn und der Deutschen Postverwaltung

Gemäß Gesetzblatt der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes vom 6. August 1949, Nr. 26, wird folgendes bekanntgegeben:

Nach dem Beschluß des Verwaltungsrats vom 22. Juni 1949 sind die Versorgungsbezüge der verdrängten Ruhestandsbeamten, Beamten und ihrer Hinterbliebenen bei der Deutschen Reichsbahn und der Deutschen Post mit Wirkung vom 1. Juli 1949 an die Versorgungsbezüge der einheimischen Versorgungsberechtigten voll anzugleichen. Bis zur gesetzlichen Regelung nach Artikel 131 des Grundgesetzes vom Mai 1949 wird folgendes bestimmt:

I. Persönlicher Geltungsbereich

1. Die Deutsche Reichsbahn und die Deutsche Post zahlen Versorgungsbezüge an:

a) die Versorgungsempfänger, für die am 8. Mai 1945 keine Kasse der Deutschen Reichsbahn oder der Deutschen Post im Vereinigten Wirtschaftsgebiet im Rahmen ihrer örtlichen Zuständigkeit auf Grund einer Einweisung oder ordnungsmäßigen Überweisung zur Zahlung verpflichtet war und die von der früher zuständigen Kasse Zahlungen nicht mehr erlangen können (verdrängte Ruhestandsbeamte u. verdrängte Hinterbliebene),

b) die Beamte, die Anwartschaft auf Versorgung haben und die am 8. Mai 1945 ihre Planstelle bei einer Dienststelle der Deutschen Reichsbahn oder der Deutschen Reichspost hatten, deren ständiger Sitz außerhalb des Vereinigten Wirtschaftsgebietes lag (verdrängte Beamte), wenn sie das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet haben oder dauernd dienstunfähig sind.

c) die Hinterbliebenen von verdrängten Ruhestandsbeamten und Beamten, und zwar auch dann, wenn der Beamte noch nicht pensionsreif war, (Ziff. 1 b) oder wenn der Ruhestandsbeamte oder Beamte außerhalb des Vereinigten Wirtschaftsgebietes verstorben oder verschollen ist.

2. Ziff. 1 gilt sinngemäß für die Umsiedler und die wegen ihrer deutschen Volkszugehörigkeit ausgewiesenen Beamten und Ruhestandsbeamten nichtdeutscher Staatsbahnen und Postverwaltungen einschließlich der Hinterbliebenen.

3. Ziff. 1 findet keine Anwendung auf Ruhestandsbeamte und Beamte aus Österreich, die durch die Vereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich die deutsche Staatsangehörigkeit erworben hatten, es sei denn, daß sie bei Eintritt des Versorgungsfalles oder am 8. Mai 1945 bei der Deutschen Reichsbahn oder der Deutschen Post außerhalb des Landes Österreich planmäßig angestellt waren, sowie auf die Hinterbliebenen dieser Ruhestandsbeamten und Beamten.

II. Voraussetzungen der Versorgungszahlung

4. Zahlungen an die unter Abschnitt I. bezeichneten Personen sind nur zulässig, wenn diese ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt vor dem 1. Januar 1949 im Vereinigten Wirtschaftsgebiet mit Zustimmung der hierfür zuständigen Behörden genommen haben.

5. Ist der Wohnsitz oder dauernde Aufenthalt erst nach dem 1. Januar 1949 im Vereinigten Wirtschaftsgebiet genommen worden, so können Zahlungen nur dann geleistet werden, wenn der Antragsteller

a) im Anschluß an die Entlassung aus Kriegsgefangenschaft oder aus Internierung oder im Anschluß an seine Ausweisung aus dem Gebiet östlich der Oder-Neiße-Linie oder aus fremden Staaten im Vereinigten Wirtschaftsgebiet ansässig geworden ist oder

b) zur Abwendung einer ihm unverschuldet drohenden unmittelbaren Gefahr für Leib und Leben in das Vereinigte Wirtschaftsgebiet geflüchtet ist oder

c) Zahlungen bereits erhalten oder bis zum Inkrafttreten dieser Bestimmungen beantragt hat und dem Antrag nach der bisherigen Regelung hätten entsprochen werden können.

III. Höhe der Zahlungen

6. Die Versorgungsbezüge werden in voller Höhe gezahlt. Der Kinderzuschlag wird nach den besoldungsrechtlichen Vorschriften gewährt.

7. Die für die Verwaltungsangehörigen der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes geltenden versorgungsrechtlichen Vorschriften finden Anwendung. Soweit für Umsiedler und für aus fremden Staaten stammenden Versorgungsempfänger bereits Unterstützungen nach den für sie früher erlassenen Sondervorschriften festgesetzt worden sind, bilden diese die Grundlage für die Zahlungen.

8. Der Berechnung der Versorgungsbezüge ist in den Fällen der Ziff. 1 b und c das Ruhegehalt zugrunde zu legen, das dem Beamten zustehen würde, wenn der Ruhestand mit Ablauf des 8. Mai 1945 begonnen hätte, es sei denn, daß der Beamte bereits vorher verstorben ist. Befand sich der Beamte nach dem 8. Mai 1945 in Kriegsgefangenschaft, so tritt an die Stelle des 8. Mai 1945 der Tag der Entlassung aus der Kriegsgefangenschaft oder der Todestag, falls der Beamte während der Kriegsgefangenschaft verstorben ist.

Bei Verschollenen (Vermißten) gilt als letzter Tag der ruhegehaltsfähigen Dienstzeit der Tag der Vermißtenmeldung oder, wenn eine solche nicht vorliegt, der Tag, an dem der Verschollene nach der letzten Nachricht über ihn noch am Leben war.

9. Unterstützungen und Beihilfen werden nach den für die einheimischen Versorgungsberechtigten geltenden Bestimmungen gewährt.

IV. Antragstellung und Zahlungsbeginn

10. Die Versorgungsbezüge werden auf Antrag gewährt. Sie werden vom Ersten des Monats an gezahlt, in dem der Antrag gestellt worden ist, frühestens jedoch vom 1. Juli 1949 an. Die Anträge sind unter Beifügung der vorhandenen Unterlagen (Anstellungsurkunden, Gehaltsbescheinigungen, Dienstleistungszeugnisse, Versorgungsbescheide usw.) an die örtliche zuständige Reichsbahndirektion oder Oberpostdirektion zu richten.

Soweit am 1. Juli 1949 nach den bisherigen Vorschriften bereits Vorschüsse auf die Versorgungsbezüge gezahlt worden sind, bedarf es keines neuen Antrages.

V. Einschränkungen für politisch Belastete

11. Versorgungsbezüge dürfen nicht gewährt werden, soweit ihre Zahlung wegen politischer Belastung verboten oder eingeschränkt ist.

VI. Allgemeine Bestimmungen

12. Die Geltendmachung von Erstattungsansprüchen gegen die Stellen, denen die Verpflichtung zur Zahlung der Versorgungsbezüge für die Verdrängten endgültig übertragen wird, wird vorbehalten.

13. Die Bestimmungen treten am 1. Juli 1949 in Kraft.

Frankfurt am Main, 6. Juli 1949.

Der Vorsitzer des Verwaltungsrates
des Vereinigten Wirtschaftsgebietes
In Vertretung:
Schlange-Schöningen

Aalen, 26. August 1949. VIII 9920. Landratsamt.

Stadt Ellwangen (Jagst)

Bebauungspläne „Wolfgangshöhe" (Friedhofstraße — Grenadierstraße); „Kapitelfeld" und Ortsbauplan für den Stadtteil zwischen Spitalstraße, Amtsgasse und Goldschmiedgasse

Am 12. August 1949 wurden vom Gemeinderat die Bebauungspläne neu festgestellt. Die Pläne liegen zur Einsichtnahme vom 10. Sept. bis einschl. 17. Sept. auf dem Stadtbauamt auf. Die Beteiligten werden aufgefordert, etwaige Einwendungen binnen dieser Frist bei mir geltend zu machen.

Ellwangen, 8. Sept. 1949. **Bürgermeisteramt.**

Suchdienst

In welcher Gemeinde des Kreises Aalen befinden sich Angehörige des:

Utz Eugen?

Utz war 1947 in dem Lager 6337 bei Moskau.

Nähere Auskunft hierüber erteilt das Württ. Rote Kreuz, Kreisverein Aalen, Heidenheimer Straße 5 (neben Rheinelektra).

Ärztlicher Sonntagsdienst in Aalen:
11. 9.: Dr. Bormann, Rombacher Straße 1; Telephon 704

Ärztlicher Sonntagsdienst in Ellwangen:
11. 9.: Dr. Dornseif, Spitalstraße; Tel. 347

Ärztlicher Sonntagsdienst in Wasseralfingen:
11. 9.: Dr. Montigel, Wilhelmstr. 119; Tel. 376

Amtsblatt für den Landkreis Aalen

Authorized by Military Government. — Herausgegeben vom Landratsamt Aalen. Verantwortlich: Landrat Dr. Anton Huber, Aalen.
Druck: Schwabenverlag A.-G. Ellwangen (Jagst). Auflage 8950. — Das Amtsblatt für den Landkreis Aalen erscheint wöchentlich einmal (Freitags).
Bezugspreis monatlich 70 Pfg. — Hauptvertriebsstellen: in Aalen: Schwabenverlag (Telefon 420), in Ellwangen: Schwabenverlag (Telefon 255 und 256).

Nr. 37 **16. September** **1949**

Auflösung des Kreiswirtschaftsamtes

Die Aufhebung einer Reihe von Bewirtschaftungsaufgaben auf dem Gebiet der gewerblichen Wirtschaft hat eine weitgehende Einschränkung des Aufgabenkreises der Wirtschaftsämter mit sich gebracht. Unter Berücksichtigung dieser Verhältnisse wurde das „Kreiswirtschaftsamt Aalen" als selbständiges Amt mit Wirkung vom 8. September 1949 ab aufgehoben. Die restlichen Bewirtschaftungsaufgaben — Kohle und Eisen — werden nunmehr unmittelbar vom Landratsamt wahrgenommen. Sämtlicher anfallende Schriftverkehr sowie Anfragen auf diesem Gebiet sind daher künftig unmittelbar an das Landratsamt zu richten. Die Arbeiten werden auf den Zimmern Nr. 24 und Nr. 25 im Gebäude des Landratsamts erledigt.

Aalen, 9. Sept. 1949. IV/4630 **Landratsamt.**

Ehrung von Arbeitsjubilaren

Nachstehend wird die im Staatsanzeiger für Württemberg-Baden Nr. 37 vom 3. September 1949 erlassene Bekanntmachung Nr. 1061 der Landesregierung über Arbeitsjubiläen bekanntgegeben:

„Über die staatliche Mitwirkung bei Arbeitsjubiläen wird für den Landesbezirk Württemberg folgendes veröffentlicht:

1. Jeder Arbeitnehmer, der entweder im öffentlichen Dienst oder in einem und demselben privatwirtschaftlichen Betrieb während vierzig Jahren Arbeit getan hat und einer Ehrung würdig ist, kann ein Anerkennungsschreiben des Ministerpräsidenten erhalten.

2. Die Anträge sind für den öffentlichen Dienst über das zuständige Ministerium, für die gewerbliche Wirtschaft über das Arbeitsministerium und für die Landwirtschaft über das Landwirtschaftsministerium dem Staatsministerium einzureichen.

3. Anerkennungsschreiben gehen vom Staatsministerium unmittelbar an die Anstellungsbehörde oder an das für den Betrieb zuständige Bürgermeisteramt. Die Ehrung wird außerdem im Staatsanzeiger bekanntgegeben.

4. Geldgaben sind keine vorgesehen.

5. Bei fünfzigjähriger Dienstzeit kann eine weitere Ehrung beantragt werden."

Bei anderen als den vorstehend bezeichneten Arbeitsjubiläen findet eine staatliche Mitwirkung nicht mehr statt.

Aalen, 12. Sept. 1949. IV/4740 **Landratsamt.**

Freiwillige Weiterversicherung
nach § 313 Absatz 4 RVO.

Das Oberversicherungsamt Stuttgart hat folgenden Runderlaß an die Versicherungsämter von Nord-Württemberg bekanntgegeben, der zur allgemeinen Kenntnis gebracht wird:

Das Landesversicherungsamt hatte in seinem Erlaß vom 19. 7./12. 9. 1945 angeordnet, daß die Versicherung nach § 209 b RVO. spätestens mit dem 30. 6. 1945 zu beendigen war. Den Ehefrauen von Kriegsgefangenen wurde gleichzeitig das Recht eingeräumt, die Versicherung ihrer Ehemänner auf Grund § 313 RVO. freiwillig fortzusetzen. Mit meinem Erlaß vom 1. 4. 1947 Nr. III K 15/45 **(veröffentlicht in meinem Mitteilungsblatt S. 52)** ist dasselbe Recht den Kriegsgefangenen eingeräumt worden, bei denen die Ehefrauen oder andere Angehörige von dem Recht der freiwilligen Weiterversicherung nach dem 30. 6. 1945 keinen Gebrauch gemacht haben. Die entlassenen Kriegsgefangenen können danach innerhalb drei Wochen nach ihrer Entlassung die freiwillige Weiterversicherung noch beantragen.

Wie mir berichtet worden ist, haben von dem Recht der freiwilligen Weiterversicherung auch solche Ehefrauen Gebrauch gemacht, deren Ehemänner seit Jahren vermißt sind. Im Falle der amtlichen Todeserklärung von Vermißten ist die Witwe ohne weiteres berechtigt, die Versicherung ihres Ehemannes gemäß § 313 Abs. 4 RVO. freiwillig fortzusetzen. Dasselbe Recht muß auch den Ehefrauen von Vermißten eingeräumt werden, die noch nicht für tot erklärt sind, jedoch Verschollenheitsrente nach den Bestimmungen der RVO oder des KBLG erhalten.

Stuttgart, 1. Sept. 1949. **Oberversicherungsamt.**

Erhöhung der Weißbrotration im September

Die Weißbrotration für den Monat September 1949 wird für Verbraucher über ein Jahr von 2500 Gramm auf 3000 Gramm erhöht. Da die Brotabschnitte für den Monat September bereits aufgerufen sind, wird der Aufruf als Vorgriff auf die Brotration des Monats Oktober durchgeführt.

Auf den Abschnitt „Brot 13" mit einem Mengeneindruck von 500 Gramm der Lebensmittelkarten 11, 21, 31, 14, 24, 34 für den Monat **Oktober** können daher ab sofort 500 g W-Brot abgegeben werden.

Aalen, den 14. Sept. 1949. **Landratsamt**
Re/Ku. **Ernährungsamt**

Haferflocken auf Nährmittel-S

Haferflocken, Hafermehl und Hafergrütze dürfen ab sofort auf Bedarfsnachweise der Gruppe S geliefert und bezogen werden.

Die durch den Groß- und Kleinhandel auf Grund der geforderten Bestandsmeldung ermittelten Bestände an Haferflocken, Hafermehl und Hafergrütze werden alsbald über die Bürgermeisterämter auf den Konten der Nährmittel-T-Erzeugnisse verrechnet werden. Nichtgemeldete Bestände können nachträglich nicht verrechnet werden.

Aalen, den 14. Sept. 1949 **Landratsamt**
Re/Ku. **Ernährungsamt**

Gefälschte Lebensmittelkartenabschnitte

Die vom Landwirtschaftsministerium getroffenen Maßnahmen zur Bekämpfung von falschen Lebensmittelkarten müssen verschärft werden, da falsche Marken in immer größerem Umfang auftreten. Die Kontrolle der Kartenabschnitte insbesondere die vom ambulanten Gewerbe hat ergeben, daß große Mengen dieser Marken gefälscht sind. Der Handel wird daher angehalten, die Abschnitte besonders sorgfältig zu prüfen, insbesondere dann, wenn eine größere Anzahl gleicher Markenwerte eingelöst werden. Falls die geringsten Zweifel über die Echtheit auftreten, sind die Marken dem Kreisernährungsamt vorzulegen. Beliefert dürfen die Abschnitte erst dann werden, wenn die Echtheit einwandfrei feststeht.

Der Handel wird insbesondere darauf hingewiesen, daß falsche Marken keinesfalls gutgeschrieben werden. Besteht eine größere Menge der abgelieferten Marken aus Fälschungen, so werden die Bezugscheine für diese Warenart bis zur Entscheidung durch das Landwirtschaftsministerium für den Verkauf gesperrt.

Wiederholt wird darauf hingewiesen, daß Lebensmittelkartenabschnitte vom Handel nur in Verbindung mit dem Stammabschnitt eingelöst werden dürfen.

Aalen, den 14. Sept. 1949. **Landratsamt**
Zü/Ku. **Ernährungsamt**

Preisüberschreitungen beim Verkauf von Mehl und Kleingebäck bei öffentlichen Veranstaltungen

Die Preisbehörde hat die Wahrnehmung gemacht, daß bei öffentlichen Veranstaltungen die Verkaufspreise von Brot und Kleingebäck eine Höhe erreichen, die sich mit den gesetzlichen Bestimmungen nicht mehr vereinbaren läßt.

Es wird darauf hingewiesen, daß gegen derartiges Gebaren mit strengen Strafen vorgegangen werden wird, auch wenn der Verkauf seitens der Vereine vorgenommen wird.

Die Preise sind den Bäckermeistern hinlänglich bekannt und werden von Seiten der Preisbehörde genau beobachtet werden.

Aalen, 12. Sept. 1949. III/4004 **Landratsamt.**

Mütterberatungen
für den Monat September 1949

Dienstag, den 20. September 1949:

9.00 bis 9.45 Uhr in Hofen, Schule
10.00 bis 10.45 Uhr in Abtsgmünd, Rathaus
11.00 bis 11.45 Uhr in Hohenstadt, Rathaus
14.00 bis 14.30 Uhr in Neubronn, Rathaus
15.00 bis 15.45 Uhr in Fachsenfeld, Kindergarten
16.00 bis 17.00 Uhr in Wasseralfingen Kathol. Schwesternhaus

Montag, den 26. September 1949:

14.00 bis 15.30 Uhr in Aalen Evangel. Gemeindehaus
16.00 bis 17.00 Uhr in Oberkochen, Schulhaus

Dienstag, den 27. September 1949:

9.00 bis 10.00 Uhr in Dalkingen, Rathaus
10.15 bis 11.00 Uhr in Schwabsberg, Rathaus
11.15 bis 12.00 Uhr in Schrezheim, Rathaus
14.00 bis 15.00 Uhr in Ellwangen, Kreissparkasse, Zimmer 1
15.30 bis 16.00 Uhr in Jagstzell, Rathaus
16.30 bis 17.00 Uhr in Rosenberg, Rathaus

In Aalen finden die Mütterberatungen nicht mehr wie bisher jeden 1. und 3. Montag im Monat im Staatl. Gesundheitsamt statt, sondern jeden 2. und 4. Montag, und zwar im **evangelischen Gemeindehaus, Olgastraße 2.**

Der Amtsarzt.

Schafräude

Die Schafräude ist ausgebrochen unter der Schafherde des **Jak. Ernst, auf Markung Jagstheim, Gemeinde Kirchheim.** Das Durchtreiben von Schafen durch die Markung Jagstheim ist verboten.

Aalen, 12. Sept. 1949. VI/8533 **Landratsamt.**

Druckgasverordnung

(Schluß von Nr. 36)

Bekanntmachung des Arbeitsministeriums und Wirtschaftsministeriums
Vorläufige sicherheitstechnische Vorschriften für die Füllung von Fahrzeugbehältern für verflüssigte Gase auf Schienenfahrzeugen (Eisenbahnkesselwagen) und auf Straßenfahrzeugen.

b) **Betriebsvorschriften für die Füllung.** Gemäß Ziffer 31 Abs. 4 der Technischen Grundsätze sind Fahrzeugbehälter im Interesse einer sicheren Einhaltung der zulässigen Füllgrenzen während des Füllens zu wiegen. Bei gleichzeitiger Füllung mehrerer Fahrzeuge an einer Füllstelle genügt es, wenn nach vorangegangener Vorfüllung ohne Waage lediglich die Fertigfüllung auf der Waage erfolgt. An den Füllstellen z.Zt. fehlende Waagen sind bis zum 31. Dezember 1949 zu beschaffen.

Fahrzeugbehälter sind aus geeichten Vorratsbehältern zu füllen.

Druckausgleichsleitungen (Pendelleitungen) sind so zu bemessen, daß ein schneller Druckausgleich stattfindet.

Zur Überwachung der Druckverhältnisse beim Füllen empfiehlt sich der Einbau eines Manometers in die Füll-Leitung.

c) **Feststellung des Füllungsgrades bei einer Füllung ohne Waage.** In Betrieben, die über Waagen an den Füllstellen zur Zeit nicht verfügen, ist die Füllung durch geeignete Kontrollverfahren zu überwachen, welche die Einhaltung der zulässigen volumetrischen Füllgrenze mit der erforderlichen Genauigkeit sicherstellen. Die Eignung des Verfahrens ist dem zuständigen Sachverständigen nachzuweisen.

Der Berechnung des zulässigen Füllvolumens ist das spezifische Gewicht bei der jeweiligen Temperatur des einzufüllenden Gases zu Grunde zu legen. Das Füllen ohne Waage entgegen den Bestimmungen der Ziffer 31 Abs. 4 der Technischen Grundsätze bedarf einer schriftlichen Ausnahmegenehmigung durch das zuständige Gewerbeaufsichtsamt (vgl. Ziffer 9).

d) **Kontrollwägung.** Nach der Füllung ist jedes Fahrzeug auf einer zweiten Waage der in der Ziffer 31 Absatz 4 der Technischen Grundsätze vorgeschriebenen Prüfwägung (Kontrollwägung) zu unterziehen. Auf die Kontrollwägung darf in keinem Falle verzichtet werden.

Gefüllte Fahrzeuge, insbesondere die ohne gleichzeitige Wägung gefüllten Fahrzeuge, sind der Kontrollwägung nach abgeschlossener Füllung mit jeder nur möglichen Beschleunigung zuzuführen.

Die Kontrollwägung muß unter verantwortlicher Aufsicht eines zuverlässigen Betriebsangehörigen erfolgen. Bei der Kontrollwägung muß das Kontrollbuch (vgl. Ziffer 5 e) vorliegen. Wird eine Überfüllung festgestellt, so ist das Fahrzeug mit der größtmöglichen Beschleunigung dem Füllbetrieb unter dessen gleichzeitiger umgehender Benachrichtigung zur sofortigen Entleerung auf das zulässige Gewicht wieder zuzustellen. Im Anschluß daran ist das Fahrzeug einer erneuten Kontrollwägung zu unterziehen.

Alle Füllbetriebe müssen über die zu einer schnellen und gefahrlosen Entleerung überfüllter Fahrzeugbehälter notwendigen Einrichtungen verfügen.

e) **Führung eines Kontrollbuchs.** Über Füllen und Kontrollwägung ist laufend ein Kontrollbuch nach dem anliegenden Muster und der zugehörigen Anweisung zu führen. Für jede Gasart ist ein gesondertes Kontrollbuch anzulegen.

Das Kontrollbuch und die zugehörigen Wiegekarten sind nach der Kontrollwägung dem Leiter des Füllbetriebs zur Zeichnung vorzulegen. Mit seiner Zeichnung bescheinigt der Betriebsleiter die ordnungsmäßige Füllung des Fahrzeuges.

Die vorgeschriebenen Unterlagen sind sorgfältig aufzubewahren und amtlichen Aufsichtsstellen auf Verlangen jederzeit vorzulegen. Abgeschlossene Kontrollbücher dürfen frühestens zwei Jahre nach der letzten Eintragung vernichtet werden.

6. **Abstellung gefüllter Behälterfahrzeuge.** Gefüllte Behälterfahrzeuge sollen, soweit es irgend möglich ist, innerhalb bebauter Anlagen nicht länger bleiben, als es Beförderung, Wägung oder Entleerung erfordern.

Die Benutzung der Fahrzeugbehälter als Vorrats- oder Betriebslagerbehälter ist unzulässig.

7. **Betriebsaufsicht.** Die verantwortliche Aufsicht über die Durchführung der Vorschriften der Druckgasverordnung und der Technischen Grundsätze sowie der vorliegenden ergänzenden Vorschriften obliegt den Leitern der Füllbetriebe.

Die Leiter der Füllbetriebe sind verpflichtet, das Betriebspersonal über die genannten Vorschriften und ihre sicherheitstechnische Bedeutung sowie über alle sonstigen zur Unfallverhütung erforderlichen Maßnahmen eingehend zu unterrichten.

8. **Anzeige und Überwachung der Füllbetriebe.** Alle Betriebe, in denen Fahrzeugbehälter für verflüssigte Gase gefüllt werden, sind zum Zwecke der Überwachung dem zuständigen Gewerbeaufsichtsamt unter Angabe der abgefüllten Gase und des Füllverfahrens umgehend schriftlich anzuzeigen. Zur Anzeige ist die Leitung des Betriebes verpflichtet. Die Anzeige ist in zweifacher Ausfertigung zu erstatten, von denen eine Ausfertigung für den zuständigen Sachverständigen bestimmt ist.

9. **Ausnahmen.** In begründeten Einzelfällen kann das zuständige Gewerbeaufsichtsamt Ausnahmen von der Ziffern 5 und 6 Absatz 2 der vorstehenden Vorschriften zulassen, soweit nicht Ausnahmen ausdrücklich ausgeschlossen sind. Die Ausnahme setzt voraus, daß dem Zweck der Bestimmungen in anderer Weise genügt wird. Vor der Erteilung sind in der Regel der zuständige Sachverständige und die Berufsgenossenschaft sowie in Zweifelsfällen der Deutsche Druckgasausschuß für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet gutachtlich zu hören.

Die Bekanntmachung des früheren Deutschen Druckgasausschusses vom 13. 10. 1944 — DGA 351/44 (RWMBl S. 309) über das Füllen von Fahrzeugbehältern ohne Wägung während des Füllens wird hiermit aufgehoben.

Stuttgart, den 22. Juni 1949.

Wirtschaftsministerium Württemberg-Baden
gez. Dr. Veit

Arbeitsministerium Württemberg-Baden
M. d. F. d. G. b.
gez. Stetter
Ministerialdirektor

Kontrollbuch
für die Füllung von Fahrzeugbehältern
für verflüssigte Gase

Füllgut: ....

Anweisung zur Führung des Kontrollbuches:

1. Gut lesbar schreiben. Nicht radieren oder überschreiben.
2. Für jede Gasart ist ein gesondertes Buch zu führen.
3. Als Kennzeichen in Spalte 1 ist bei Eisenbahnkesselwagen das bahnamtliche Kennzeichen, bei Straßenfahrzeugen das verkehrsamtliche Zulassungskennzeichen des Fahrzeuges oder ein sonstiges eindeutiges Kennzeichen einzutragen.
4. Weicht das vor der Füllung festgestellte Leergewicht (Spalte 4) um mehr als + 2 Prozent von dem angeschriebenen Leergewicht (Spalte 2) ab, so darf der Wagen nicht gefüllt werden. Der zuständige Sachverständige ist in diesem Fall zu benachrichtigen.
5. Bei der Füllung ohne Waage ist in Spalte 9 das aus dem eingefüllten Volumen errechnete Gewicht einzutragen.
6. Überschreitet das bei der Kontrollwägung festgestellte Bruttogewicht (Spalte 10) das errechnete zulässige Bruttogewicht (Spalte 8), ist der Wagen ohne Verzug dem Füllbetrieb unter dessen gleichzeitiger Benachrichtigung zur sofortigen Entleerung wieder zuzustellen.
7. Eine etwaige Überfüllung ist in Spalte 13 zu vermerken. Der Wagen ist neu einzutragen mit entsprechendem Hinweis in Spalte 13.

Muster für Kontrollbuch

Anlage

Linke Hälfte

	Fahrzeug-Anschriften		Vor der Füllung			Füllung
Kennzeichen des Fahrzeuges	Zulässiges Füllgewicht	Leergewicht (Tara)	festgestelltes Leergewicht (Tara)	Tag der Wägung	Tag der Füllung	Name des Füllers
1	2	3	4	5	6	7

Rechte Hälfte

Füllung		Kontrollwägung				
Bruttogewicht errechnet Sp. 2 + 4	gewogen	Bruttogewicht	Tag der Wägung	Name des Wägers	Bemerkungen	Zeichen des Betriebsleiters
8	9	10	11	12	13	14

Kleinhandelshöchstpreise für frisches Hammelfleisch

Für den Kleinhandel mit Hammelfleisch werden zwei Preisgruppen gebildet:

Zur Preisgruppe a gehören: alle an einen Schlachtviehmarkt oder an eine Verteilungsstelle gebundenen Gemeinden; zur Preisgruppe b gehören: alle übrigen Gemeinden.

(1) Für die in § 7 genannten Preisgruppen werden folgende Kleinhandelshöchstpreise je 1/2 kg frisches Hammelfleisch festgesetzt:

Bezeichnung der Ware	Preisgruppe a	Preisgruppe b
Keule	DM 1.82	DM 1.77
Rücken mit Nierenstück	„ 1.73	„ 1.68
Schulter (Blatt, Bug)	„ 1.68	„ 1.63
Kamm, Hals, Nacken	„ 1.62	„ 1.57
Bauch mit Brust	„ 1.55	„ 1.50
Leber	„ 2.—	„ 1.95

(2) Die in Absatz 1 aufgeführten Preise verstehen sich für Hammelfleisch der Güteklasse I. Hammelfleisch der Güteklasse II ist um mindestens DM —.20 je 1/2 kg unter den vorstehenden Höchstpreisen abzugeben.

(3) Als Hammelfleisch der Güteklasse I gilt das Fleisch von Lämmern und Hammeln der Schlachtwertklassen A und B sowie von Schafen und Böcken der Schlachtwertklasse A, als Hammelfleisch der Güteklasse II das Fleisch von Lämmern und Hammeln der Schlachtwertklasse C sowie von Schafen und Böcken der Schlachtwertklassen B und C.

(4) Hammelfleisch ist grundsätzlich nur mit eingewachsenen Knochen abzugeben.

Diese Anordnung tritt am 5. September 1949 in Kraft.

Aalen, 8. Sept. 1949. III/4004 **Landratsamt.**

Preise für Schlachtschafe

Für den Verkauf von Schlachtschafen auf Mittelmärkten und Verteilungsstellen sowie außerhalb von Märkten und Verteilungsstellen werden folgende Höchstpreise in DM je 50 kg Lebendgewicht festgesetzt:

Lämmer, Hämmel, Böcke

Schlachtwertklasse	A	B	C
a) Auf Mittelmärkten u. Verteilungsstellen	75.—	70.—	59.—
b) Außerhalb von Märkten und Verteilungsstellen			
Landpreis	69.—		
Empfangsortpreis	73.—		

Schafe

Schlachtwertklasse	A	B	C
a) Auf Mittelmärkten u. Verteilungsstellen	67.—	61.—	51.—
b) Außerhalb von Märkten und Verteilungsstellen			
Landpreis	61.—		
Empfangsortpreis	65.—		

Diese Anordnung tritt am 5. September 1949 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 4 der Durchführungsanordnung Nr. VIII-WB/20/48 des Wirtschaftsministeriums Württemberg-Baden zu Anordnung PR Nr. 108/48 vom 5. Oktober 1948 über landwirtschaftliche Preise (Amtsblatt des Wirtschaftsministeriums S. 132) außer Kraft.

Aalen, 8. Sept. 1949. III/4004 **Landratsamt.**

Bekanntmachungen des Landwirtschaftsamtes Aalen

**Schuleröffnung
der Landwirtschaftsschule Aalen**

Der Schulbeginn der Landwirtschaftsschule Aalen ist auf Anfang November vorgesehen. Anmeldungen sind bis spätestens **15. Oktober** 1949 an den Leiter der Landwirtschaftsschule Aalen, Turnstraße 17, zu richten.

Das Kursgeld beträgt für die Schülerinnen der Mädchenklasse und die Schüler des Oberkurses DM 25.— und für die Schüler des Unterkurses DM 30.—.

Zur Neuanmeldung für die Mädchenklasse und den Unterkurs der männlichen Abteilung sind vorzulegen: Leumundszeugnis, beglaubigte Abschrift des Berufsschulzeugnisses, Einwilligung des Erziehungsberechtigten, sofern die Schülerin bzw. der Schüler noch nicht volljährig ist. Voraussetzung für den Besuch der Mädchenklasse und des Unterkurses ist eine zweijährige praktische Tätigkeit in der Landwirtschaft. Das Mindestalter ist 18 Jahre.

Für Schülerinnen und Schüler, die verkehrsungünstig beheimatet sind, besteht bei rechtzeitiger Anmeldung die Möglichkeit zum Nachweis einer preiswerten Privatunterkunft in Aalen oder dessen unmittelbarer Umgebung.

Die Unterrichtsräume der männlichen Abteilung (Unter- und Oberkurs) befinden sich im Winterhalbjahr 1949/50 im Dienstgebäude des Landwirtschaftsamtes, Turnstraße 17, und die Unterrichtsräume der Mädchenklasse in der Bohlschule.

**Schuleröffnung
der Landwirtschaftsschule Ellwangen (Jagst)**

Der Schulbeginn der Landwirtschaftsschule Ellwangen (Jagst) ist auf Anfang November vorgesehen. Anmeldungen sind bis **spätestens 15. Oktober 1949** an den Leiter der Landwirtschaftsschule Ellwangen (Jagst), Schloß, zu richten. Das Kursgeld beträgt für die Schüler des Oberkurses DM 25. — und für die Schüler des Unterkurses DM 30.—. Zur Neuanmeldung für den Unterkurs sind vorzulegen: Leumundszeugnis, beglaubigte Abschrift des Berufsschulzeugnisses, Einwilligung des Erziehungsberechtigten, sofern der Schüler noch nicht volljährig ist. Voraussetzung für den Besuch des Unterkurses ist eine zweijährige praktische Tätigkeit in der Landwirtschaft. Mindestalter 18 Jahre. Für Schüler, die verkehrsungünstig beheimatet sind, besteht bei rechtzeitiger Anmeldung die Möglichkeit einer kostenlosen Wohnungnahme im Internat der Landwirtschaftsschule.

Anordnung zur Aufhebung der Sonderbestimmungen über Erwerb und Abgabe von Hausschlachtungstieren vom 1. September 1949.

Auf Grund des § 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bewirtschaftungsnotgesetzes vom 23. April 1948 (WiGBl. S. 37) wurde die Anordnung über Erwerb und Abgabe von Hausschlachtungstieren vom 4. Dezember 1948 (Amtsblatt VELF S. 317) und die Anordnung zur Änderung der Anordnung über Erwerb und Abgabe von Hausschlachtungstieren vom 11. 4. 1949 (Amtsblatt VELF S. 87) mit Wirkung vom 1. September 1949 aufgehoben.

Anordnung über die zusätzliche Abgabe von Zucker oder Rübensaft an Vollselbstversorger mit Zuckerrübenanbau und mit Zuckerrübensamenanbau vom 27. August 1949.

Auf Grund des § 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bewirtschaftungsnotgesetzes vom 23. April 1948 (WiGBl. S. 37) wird angeordnet:

§ 1. Folgende Vollselbstversorger erhalten für sich, die zur Selbstversorgergemeinschaft gehörenden Haushaltsangehörigen und die ständigen, hauptberuflich in der Landwirtschaft tätigen Arbeitskräfte des Betriebes die jeweiligen Zuckerrationssätze des Nichtselbstversorgers.

1. Zuckerrübenanbauer, die im Frühjahr 1949 weniger als 5 Hektar Zuckerrüben angebaut haben, als Vollselbstversorger die Lebensmittelkarte 41 oder 44 beziehen und ein Rüben-Grundlieferrecht (§ 2 der Zuckeranordnung vom 3. Juni 1949 — Amtsblatt VELF S. 135 —) zugeteilt erhalten haben.

2. Zuckerrübensamenanbauer, die im Frühjahr 1949 weniger als 5 Hektar Zuckerrübensamen für einen anerkannten Saatzuchtbetrieb angebaut haben und als Vollselbstversorger die Lebensmittelkarte 41 oder 44 beziehen.

§ 2. Zuckerrübenanbauer oder Zuckerrübensamenanbauer im Sinne des § 1 erhalten monatlich für die Zusatzmenge an Zucker von der unteren Landesbehörde für Ernährung u. Landwirtschaft (unt. Landesbehörde) Berechtigungsscheine über Weißzucker. Zusatzmenge ist die unterschiedliche Menge zwischen dem Rationssatz der Nichtselbstversorger und dem der Vollselbstversorger. Die Rationssätze richten sich nach den Altersstufen.

(2) Zuständig ist die untere Landesbehörde, in deren Bezirk der Betrieb des Berechtigten (§ 1) liegt.

§ 3. (1) Zuckerrübenanbauer oder Zuckerrübensamenanbauer haben die Voraussetzungen des § 1 auf vorgeschriebenem Formblatt durch schriftliche Bestätigung der Zuckerfabrik, Rübensaftfabrik oder des anerkannten Saatzuchtbetriebes nachzuweisen. Diese haben die Bestätigung zu unterzeichnen und mit ihrem Firmenstempel zu versehen.

(2) Das Formblatt wird von der Geschäftsstelle Zuckerwirtschaft der Verwaltung für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten über die Zuckerfabriken, Rübensaftfabriken oder anerkannten Saatzuchtbetriebe an die Zuckerrübenanbauer und Zuckerrübensamenanbauer ausgegeben.

Auf Antrag des Zuckerrübenanbauers oder Zuckerrübensamenanbauers können an Stelle von Berechtigungsscheinen über Zucker auch solche über Rübensaft im Verhältnis von 100 Teilen Zucker zu 180 Teilen Rübensaft ausgegeben werden.

Anordnung PR Nr. 61/49 über Preise von Hochzuchtsaatgut von Getreide der Ernte 1949 vom 4. August 1949

Auf Grund des § 2 des Preisgesetzes vom 10. April 1948 (WiGBl. S. 27) 3. Februar 1949 (WiGBl. S. 14) wird im Einvernehmen mit der Verwaltung für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten angeordnet:

§ 1. (1) Für Hochzuchtsaatgut von Getreide der Ernte 1949 werden folgende Verbraucherhöchstpreise je 100 kg ab Erzeugerstation, ausschließlich Sack, festgesetzt:

Winterroggen und Sommerroggen	DM 35.—
Winterweizen und Sommerweizen	„ 36.50
Dinkelweizen	„ 32.50
Wintergerste, vierzeilig	„ 37.50
Wintergerste, zweizeilig	„ 39.50
Sommergerste	„ 39.50
Weißhafer und Gelbhafer	„ 33.50
Schwarzhafer	„ 35.30

(2) Bei Abgabe in Mengen unter 75 kg dürfen höchstens folgende Kleinmengenzuschläge berechnet werden:
bei Abgabe in Mengen bis 24,9 kg 2 Pfg. je kg,
bei Abgabe in Mengen von 25 kg bis 49,9 kg 1 Pfg. je kg
bei Abgabe in Mengen von 50 kg bis 74,9 kg 0,5 Pfg. je kg.

§ 2. (1) Der Handel darf die ihm entstandene Vorfracht in Rechnung stellen. Sie ist besonders auszuweisen.

(2) Für die Lieferung von Hochzuchtsaaten gelten die bisherigen Verkaufs-, Zahlungs- und Lieferungsbedingungen.

Anordnung PR Nr. 62/49 über Preise für Hochzuchtsaatgut von Ölpflanzen (einschl. Sprengelraps und Sprengelrübsen) zur Aussaat 1949/50 vom 4. August 1949.

Auf Grund des § 2 des Preisgesetzes vom 10. April 1948 (WiGBl. S. 27) 3. Februar 1949 (WiGBl. S. 14) wird im Einvernehmen mit der Verwaltung für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten angeordnet:

§ 1. Für Hochzuchtsaatgut von Ölpflanzen werden folgende Erzeuger- und Verbraucherhöchstpreise je 100 kg, ausschließlich Sack, ab Erzeugerstation, festgesetzt:

	Erzeugerpreis DM	Verbraucherpreis DM
a) Winterraps / Winterrübsen	102.50	140.—
b) Sommerraps / Sommerrübsen	112.50	156.—
c) Senf	130.—	170.—
d) Mohn	180.—	240.—
e) Sprengelraps / Sprengelrübsen	120.—	170.—

§ 2. (1) Auf die in § 1 a) bis d) genannten Verbraucherpreise dürfen folgende Kleinmengenzuschläge berechnet werden:
bei Abgabe in Mengen bis 4,9 kg 20 v. H.,
bei Abgabe in Mengen von 5—24,9 kg 10 v. H.,
bei Abgabe in Mengen von 25—49,9 kg 5 v. H.

Bei Sprengelraps und Sprengelrübsen (§ 1 e) dürfen folgende Kleinmengenzuschläge berechnet werden:
bei Abgabe in Mengen bis 9,9 kg DM 30.— je 100 kg
bei Abgabe in Mengen von 10 bis 49,9 kg DM 15.— je 100 kg.

§ 3. (1) Der Handel darf die ihm entstandene Vorfracht in Rechnung stellen. Sie ist besonders auszuweisen.

(2) Säcke dürfen nur zum Selbstkostenpreis berechnet werden

(3) Für die Lieferung von anerkanntem Saatgut gelten die bisherigen Verkaufs-, Zahlungs- und Lieferungsbedingungen

Hauptkörung für Bullen im Jahre 1949

Die Hauptkörungen für Bullen im Kreis Aalen finden von Dienstag, den 4. Oktober, bis Samstag, den 8. Oktober 1949, statt.

Die Bullenhalter erfahren den genauen Termin und Ort der Vorführung bei den Bürgermeisterämtern. die vom zuständigen Tierzuchtamt aus verständigt werden.

Zu diesen Hauptkörungen sind sämtliche im Kreis **Aalen** befindlichen

13 Monate alten und älteren Bullen,

die zum Decken benützt werden, mit dem Leitstock vorzuführen. Bösartige Bullen dürfen nicht vorgeführt werden. Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß nicht nur die zum öffentlichen Decken verwendeten Bullen, sondern auch die im Privatbesitz sich befindlichen und ausschließlich zum Decken eigener weiblicher Tiere verwendeten Bullen vorzuführen sind. Von der Vorführung bei der Hauptkörung sind solche Vatertiere entbunden, die in den letzten drei Monaten vor der Hauptkörung bei einer Sonderkörung (Zuchtviehabsatzveranstaltung) gekört wurden. Ferner Bullen, die zwar das körfähige Alter erreicht haben, jedoch nicht zur Zucht benützt werden (Schlachtbullen). Die Körgebühren in Höhe von DM 4.— je Bulle sind abgezählt zum Einzug bereit zu halten.

Die amtlichen Körbücher und Abstammungsnachweise für sämtliche vorzuführenden Bullen sind bis spätestens 19. September 1949 an das zuständige Tierzuchtamt einzusenden.

Aalen, 9. September 1949. **Landratsamt.**

Beleuchtung der Fahrräder bei Dunkelheit

In letzter Zeit häufen sich die Anzeigen wegen des Radfahrens bei Dunkelheit ohne Licht. Es gibt eine große Anzahl Radfahrer, die lediglich aus Bequemlichkeit ihre Beleuchtung nicht einschalten; andere wissen um die Betriebsunsicherheit oder Unvollständigkeit ihrer Beleuchtungsanlage und der Rest hatte immer noch keine Möglichkeit, sich eine Beleuchtungsanlage anzuschaffen. Durch das Fehlen der Beleuchtung bei Nacht an Fahrrädern und an Fahrzeugen überhaupt wird der Verkehr derart gefährdet, daß hiergegen nunmehr schärfer als bisher eingeschritten werden muß. Die Fahrradbenützer werden daher dringend darauf hingewiesen, ihre Beleuchtungsanlage in Ordnung zu bringen und diese beim Fahren bei Eintritt der Dunkelheit einzuschalten oder beim Fehlen einer Beleuchtung das Fahrrad bei Dunkelheit nicht mehr zu benützen. Im Interesse der Verkehrssicherheit müssen künftig Verstöße gegen die Beleuchtungsvorschriften mit empfindlichen Strafen belegt werden.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, daß nach § 26 StVO das Anhängen an Fahrzeuge verboten ist. Weiter ist nach § 30 StVO verboten, daß der Fahrer eines einsitzigen Fahrrades weitere Personen mitnimmt. Kinder unter sieben Jahren dürfen von Erwachsenen nur mitgenommen werden, falls für sie eine geeignete Sitzgelegenheit auf dem Fahrrad vorhanden ist und der Fahrer dadurch nicht behindert wird.

V/3710 **Landratsamt Aalen.**

Pakete an deutsche Kriegsgefangene in der Sowjetunion

Von sofort an werden Pakete an die in der Sowjetunion befindlichen deutschen Kriegsgefangenen von den Postämtern zur Beförderung auf dem direkten Weg über die Ostzone und Polen angenommen. Höchstgewicht 5 Kilogramm. Zugelassener Inhalt: Lebensmittel, Kleidungsstücke und andere lebensnotwendige Gegenstände. Briefe, Zeitungen und sonstige Drucksachen dürfen nicht eingelegt werden. Länge und Umfang des Paketes dürfen zusammen 180 cm, die Länge allein darf 90 cm nicht überschreiten. Feste und sorgfältige Verpackung erforderlich. Der Kriegsgefangene darf monatlich durchschnittlich nur ein Paket erhalten.

Die Pakete sind als Kriegsgefangenensendungen gebührenfrei. Jedes Paket muß von einer Auslandspaketkarte und drei Zollinhaltserklärungen in deutscher (oder französischer, englischer, russischer) Sprache begleitet sein. Es ist besonders darauf zu achten, daß die Zollinhaltserklärungen ordnungsmäßig ausgefüllt sind; sie sind mit einem Abdruck des Tagesstempels zu versehen. Die Pakete sind mit Leitzetteln „Berlin O 17" zu bekleben.

Pakete an deutsche Kriegsgefangene in der Sowjetunion unter Anschrift und durch Vermittlung des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz in Genf werden nicht mehr angenommen.

Aalen, den 12. September 1949.

Württ. Landesverein vom Roten Kreuz

Zu verkaufen

in fahrbereitem Zustand: 1 Hanomag-Schlepper, SS 20, Hubraum 1910 ccm, 19,8 PS, 1 LKW Opel-Blitz, 3,6 t, ohne Aufbau, 1 LKW Phänomen, 1,5 t, mit geschlossenem Kastenaufbau, 50 PS. Besichtigung in der Postgarage, Bahnhofstraße, Aalen. Angebote bis 24. 9. erbeten an Kreispflege Aalen.

Kreisstadt Aalen

Die Stadt Aalen verkauft sofort einen älteren, rehfarbenen, ca. 2 Zentner schweren Ziegenbock (Schlachtbock). Angebote sind bis spätestens am Montag, den 19. September 1949, bei der Stadtpflege einzureichen.

Höchstpreise bei Untervermietung von Wohnraum

§ 6 Absatz 1 der Anordnung PR Nr. 111/47 über Höchstpreise bei Untervermietung von Wohnraum vom 18. November 1947 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 6 vom 7. Februar 1948) hat durch eine Anordnung der Verwaltung für Wirtschaft vom 20. Juli 1949 mit Wirkung vom 1. August 1949 folgende Fassung erhalten:

„Der Hauptmieter darf im Falle zulässiger Umlegung durch den Vermieter das Wassergeld, die Kosten für Zentralheizung und Wasserversorgung, Treppenbeleuchtung, die Schornsteinfegergebühren und öffentlich-rechtlichen Benutzungsgebühren auf die Untermieter nach dem Verhältnis der anteiligen Leerraummieten umlegen. Die Umlage des Wassergeldes und der Kosten der Warmwasserversorgung darf auch nach dem Maßstab der zum Haushalt des Haupt- und der Untermieter gehörenden Personen erfolgen. Ein Wechsel des Maßstabes bei der Umlegung des Wassergeldes oder der Kosten der Warmwasserversorgung (Verhältnis der anteiligen Leerraummieten oder der Anzahl der Personen) ist nur mit Genehmigung der Preisbehörde zulässig."

Aalen, 13. Sept. 1949. **Landratsamt.**

Rechtskräftige Entscheidungen

in Spruchkammerverfahren gemäß § 3 der Vollstreckungsordnung zum Gesetz Nr. 104 vom 5. Febr. 1948 (Reg.Bl. S. 19)

Scheuermann Xaver, Landwirt, geb. 2. Mai 1892, wohnhaft Schwenningen, Kreis Aalen, Spruch der Spruchkammer Ellwangen (Jagst) vom 2. 7. 1947, Az.: II/49/486:

Der Betroffene ist Belasteter. Er wird auf zwei Jahre in ein Arbeitslager eingewiesen. 40 Prozent seines Vermögens, insbesondere in Sachwerten, werden eingezogen. Er unterliegt den gesetzlichen Folgen des Art. 16 Ziffer 4 bis 10 des Gesetzes Nr. 104, den Folgen des Artikels 16 Ziffer 8 des Gesetzes Nr. 104 auf die Dauer von 5 Jahren. Der Streitwert beträgt RM 236.—.

Maisack Karl, Regierungsrat, geb. 3. April 1896, wohnhaft Aalen, Friedrichstraße 7. Spruch der Zentralberufungskammer Nord-Württemberg vom 4. Mai 1949, Az.: J/75/642.

Der Betroffene ist Belasteter. Er wird auf zwei Jahre in ein Arbeitslager eingewiesen. 10 Prozent seines Vermögens, mindestens DM 1500.—, werden eingezogen. Er unterliegt den gesetzlichen Folgen des Artikels 16 Ziffer 4—10 des Gesetzes Nr. 104, den Folgen des Artikels 16 Ziffer 8 des Gesetzes Nr. 104 auf die Dauer von fünf Jahren. Der Streitwert beträgt DM 8000.—.

Maier Josef, Bäcker, geboren 14. Juni 1895, wohnh. Ellwangen (Jagst), Kreis Aalen, Bergstr 10 Spruch der Zentralberufungskammer Nord-Württemberg vom 1. Juni 1949, Az.: J/75/675

Der Betroffene ist Belasteter. Er wird auf 2½ Jahre in ein Arbeitslager eingewiesen. 25 Prozent seines Vermögens, mindestens DM 300.—, auch in Sachwerten, werden eingezogen. Er unterliegt den gesetzlichen Folgen des Art. 16 Ziffer 4—10 des Gesetzes Nr. 104, den Folgen des Art. 16 Ziffer 8 des Gesetzes Nr. 104 auf die Dauer von 5 Jahren. Der Streitwert beträgt DM 4800.—.

Bauer Heinrich, Kraftwagenführer, geb. 21. 4. 93, verstorben, wohnh. Ellwangen (Jagst), Kr. Aalen, Spitalstr. 4, Spruch der Zentralberufungskammer Nord-Württemberg vom 9. Juni 1949, Az.: II/80/107

Der Betroffene ist Belasteter. Von dem Nachlaß werden 20 Prozent, in erster Linie in Sachwerten, eingezogen. Der Streitwert beträgt DM 2160.—.

Forderungen gegen die vorstehend aufgeführten Personen müssen spätestens innerhalb von 3 Monaten nach Erscheinen dieses Amtsblattes bei dem für den Wohnsitz des Betroffenen zuständigen Amt für Vermögenskontrolle oder dem Treuhänder unter genauer Bezeichnung nach Art, Grund und Höhe geltend gemacht werden. Nicht fristgemäß angemeldete Ansprüche werden bei einer etwa stattfindenden Auseinandersetzung nicht berücksichtigt

Zentralspruchkammer Nord-Württemberg — Vollstreckungsbehörde —
Ludwigsburg, ehemal. Fromman-Kaserne.

Fachkurse

Das Landesgewerbeamt veranstaltet in den kommenden Monaten in Stuttgart folgende Weiterbildungskurse:

1. Damenschneiderinnenkurs
a) über Musterzeichnen und Zuschneiden, Dauer 120 Stunden (Tages- und Abendunterricht), Teilnehmergebühr 45 DM; b) über die praktische Verarbeitung, Dauer 48 Stunden (Tages- und Abendunterricht), Teilnehmergebühr 20 DM.

2. Herrenschneiderkurs
a) über Musterzeichnen und Zuschneiden, Dauer 120 Stunden (Tages- und Abendunterricht), Teilnehmergebühr 45 DM; b) über die praktische Verarbeitung, Dauer 48 Stunden (Tages- und Abendunterricht), Teilnehmergebühr 20 DM.

3. Wäscheschneiderinnenkurs
über Musterzeichnen u. Zuschneiden von Damen- und Herrenwäsche, Dauer zwei Wochen (Tagesunterricht), Teilnehmergebühr 30 DM.

4. Schuhmacherkurs
über Musterzeichnen, Zuschneiden und Schäftemachen, Dauer drei Wochen mit zusammen 80 Unterrichtsstunden. Unterricht jeweils Dienstag, Mittwoch, Donnerstag und Freitag, ganztägig, Teilnehmergebühr 40 DM.

5. Tapeziererkurs
Lehrgang über Polsterarbeiten, Dauer 2 Wochen, (Tagesunterricht), Teilnehmergebühr 45 DM.

6. Schweißkurse und Schweißerprüfungen
Tages- und Abendkurse über Autogenschweißen und Elektroschweißen für Anfänger und für Fortgeschrittene sowie Schweißerprüfungen.

7. Rechenschieberkurs
Lehrgang über das Rechnen mit dem Rechenstab mit praktischen Übungen, Dauer 27 Stunden, Unterricht an neun aufeinanderfolgenden Samstagen von 9 bis 12 Uhr, Teilnehmergebühr 10 DM.

8. Buchführungskurse
für Handwerker aller Berufsgruppen über Buchführung, Gesetzeskunde, Wechselrecht und Organisation des Handwerks, Dauer 100 Std. (Tages- und Abendunterricht), Teilnehmergebühr 30 DM.

9. Stoff- und Warenkunde-Kurse
für Schneider und Schneiderinnen sowie für Verkäufer und Verkäuferinnen der Textilbranche. Unterricht über: Faserkunde, Spinnerei, Weberei, Ausrüsten der Stoffe, Stoffarten, Stoffprüfungen sowie über Spitzen, Borten, Tressen, Knöpfe, Dauer 60 Stunden, (Tages- und Abendunterricht), Teilnehmergebühr 25 DM.

Die Kurstermine werden den Interessenten nach Eingang der Anmeldung schriftlich mitgeteilt. Die Eisenbahn gewährt den außerhalb Stuttgarts wohnenden Kursteilnehmern Fahrpreisermäßigung durch Ausstellung von Schülerfahrkarten.

Anmeldungen und Auskunft beim Fachkurssekretariat des Landesgewerbeamts in Stuttgart-Nord, Kienestraße 18, Fernsprecher 92 251.

Stuttgart, den 25. Juli 1949.

Wirtschaftsministerium Württemberg-Baden
— Landesgewerbeamt —
(gez.) Pflüger.

Kreisstadt Aalen

Aufnahme in die städtischen Altenheime

Ältere, einheimische Einzelpersonen und Ehepaare, welche im **städtischen Altersheim** oder **Bürgerspital** Aufnahme suchen, werden gebeten, sich beim städt. Wohlfahrtsamt (Rathaus, Zimmer 33) zwecks Vormerkung zu melden. — In erster Linie werden solche Aufnahmesuchende berücksichtigt, welche in Aalen zusätzlichen Wohnraum freimachen können.

Ärztlicher Sonntagsdienst in Aalen:
18. 9.: Dr. Jahnke, Bahnhofstr. 46; Tel. 560

Ärztlicher Sonntagsdienst in Ellwangen:
18. 9.: Dr. Haas, Spitalstraße 24; Tel. 407

Ärztlicher Sonntagsdienst in Wasseralfingen:
18. 9.: Dr. Plaskuda, Wilhelmstr. 65; Tel. 903

Bestellungen auf das Amtsblatt

nehmen die Trägerinnen und Agenturen entgegen. sie können aber auch direkt aufgegeben werden bei den Geschäftsstellen des Schwabenverlags in Aalen (Tel. 420) und Ellwangen (Tel. 255 und 256).

Amtsblatt für den Landkreis Aalen

Authorized by Military Government. — Herausgegeben vom Landratsamt Aalen. Verantwortlich: Landrat Dr. Anton Huber, Aalen.
Druck: Schwabenverlag A.-G. Ellwangen (Jagst). Auflage 8950. — Das Amtsblatt für den Landkreis Aalen erscheint wöchentlich einmal (Freitags).
Bezugspreis monatlich 70 Pfg. — Hauptvertriebsstellen: in Aalen: Schwabenverlag (Telefon 420), in Ellwangen: Schwabenverlag (Telefon 255 und 256).

Nr. 38 **23. September** **1949**

Landratsamt Aalen
- Amt für Soforthilfe -

Flüchtlinge, Währungsgeschädigte, Sachgeschädigte und politisch Verfolgte, die glauben, Unterhaltshilfe nach dem Soforthilfegesetz beanspruchen zu können, werden darauf aufmerksam gemacht, daß sie ihren Antrag auf Unterhaltshilfe **bis spätestens 30. September 1949** zu stellen haben, falls die Unterhaltshilfe rückwirkend ab 1. April 1949 bewilligt werden soll. Wenn der Antrag nach diesem Zeitpunkt gestellt wird, kann Unterhaltshilfe erst von dem auf den Antragsmonat folgenden Monat an bewilligt werden.

Antragsvordrucke liegen bei den Bürgermeisterämtern auf. Die Bürgermeisterämter sind angewiesen, dafür besorgt zu sein, daß genügend Vordrucke bereit liegen.

Ausdrücklich wird bemerkt, daß mit einer Verlängerung der Frist zur Antragstellung auf Unterhaltshilfe über 30. September 1949 nicht zu rechnen ist.

Unterhaltshilfe-Zahlung an einen Teil der Geschädigten werden im Laufe des Monats Oktober über die Gemeindekassen erfolgen. Entsprechende Benachrichtigung geht über die Bürgermeisterämter den Geschädigten zu. Da es naturgemäß nur möglich ist, die Anträge nacheinander zu bescheiden und nicht alle auf einmal, werden die Antragsteller gebeten, abzuwarten, bis ihnen ein Bescheid zugeht.

Die Stellung von Anträgen auf Hausrathilfe ist nicht an eine bestimmte Frist gebunden. Dem Amt für Soforthilfe ist der auf den Kreis entfallende Betrag an Hausrathilfe noch nicht bekannt, sodaß eine weitere Aufschlüsselung auf die Gemeinden noch nicht erfolgen kann.

Aalen, 21. September 1949.

Landratsamt
— Amt für Soforthilfe —

Allgemeine Ortskrankenkasse Ellwangen (Jagst)

An- und Abmeldung zur Krankenkasse

Wir weisen die Arbeitgeber darauf hin, daß gemäß § 317 der Reichsversicherungsordnung jeder Beschäftigte **binnen 3 Tagen** nach Beginn und Ende der Beschäftigung zu melden ist. Auf die pünktliche Einhaltung dieser Meldefristen bitten wir zu achten, um Beitragsnachforderungen wegen verspäteter Abmeldung zu vermeiden.

Nach den Bestimmungen des § 397 der Reichsversicherungsordnung sind die Beiträge bei rechtzeitiger Abmeldung bis zum Tage des Ausscheidens aus der Beschäftigung, sonst bis zur vorschriftsmäßigen Abmeldung weiterzuzahlen. Wir müssen für verspätet eingehende Abmeldungen den Beitrag bis zum Eingang der verspäteten Abmeldung weiter berechnen.

Durch pünktliche Einhaltung der Meldefristen kann sich daher jeder Arbeitgeber Beitragsnachzahlungen ersparen.

Ellwangen/Jagst, 22. Sept. 1949 **Der Leiter.**

Gültigkeit von Reisemarken

Reisemarken des Vereinigten Wirtschaftsgebietes: Am 30. September 1949 verfallen die roten Reisemarken der Periode „Mai-September". Eine Verlängerung erfolgt nicht.

Reisemarken der französischen Zone: Die Reisemarken der französischen Zone „II. Ausgabe 1948" verlieren am 30. September 1949 ihre Gültigkeit. Reisemarken der III. Ausgabe 1948 behalten voraussichtlich bis 31. Dezember 1949 ihre Gültigkeit.

Reisemarken der Berliner Westzonen: Zonale Reisemarken der Berliner Westzonen gelten im Vereinigten Wirtschaftsgebiet nicht.

Reisemarken der sowjetischen Besatzungszone (SBZ): Die Annahme dieser Reisemarken durch den Handel ist nicht gestattet. Der Umtausch derartiger Marken erfolgt nur durch das Kreisernährungsamt unter Vorlage des Interzonenpasses und der Kennkarte.

Aalen, 19. Sept. 1949. Re/Ku. **Landratsamt Ernährungsamt.**

Metzgereiabrechnungen

Das Landwirtschaftsministerium hat zunächst versuchsweise die 14tägige Abrechnung der Fleischbedarfsnachweise (Markenrücklieferung) angeordnet. Die Metzgereibetriebe werden darauf hingewiesen, daß die nächste Markenrücklieferung am Dienstag, den 27. September 1949, und von diesem Zeitpunkt an alle 14 Tage ebenfalls dienstags beim Kreisernährungsamt zu erfolgen hat.

Aalen, 20. Sept. 1949. Zü/Ku. **Landratsamt Ernährungsamt.**

Aufhebung der Verbrauchsregelung für Seifen, Seifenerzeugnisse und Waschmittel aller Art

Die Aufhebung der Verbrauchsregelung für Seifen, Seifenerzeugnisse und Waschmittel aller Art wurde durch die Anordnung Chemie IV/49 vom 31. 8. 1949 der Verwaltung für Wirtschaft des Vereinigten Wirtschaftsgebiets verfügt.

Der Wortlaut der Anordnung Chemie IV/49 wurde im Mitteilungsblatt der Verwaltung für Wirtschaft Nr. 14/15 vom 31. 8. 1949, S. 123 veröffentlicht.

Aalen, 19. Sept 1949 Re/Ku. **Landratsamt III/Seife.**

Unerlaubte Warenaus- und -einfuhr

Aus Amerika wird gemeldet, daß deutsche Einzelpersonen und Firmen Waren aus Deutschland im Austausch gegen Lebensmittel- und Kleiderpakete nach den Vereinigten Staaten versenden. Es würden von deutscher Seite Briefmarken, Gemälde, Bier-Steinkrüge, Porzellangeschirr und andere Waren im Tausch gegen Kaffee, Kakao, Tee und anderes angeboten. Dies geschehe sogar in Zeitschriften.

Ein solcher **Tauschhandel ist unzulässig.** Die Versendung von Waren jeder Art ins Ausland ist, abgesehen von handelsüblichen Mustern und Warenproben, nur mit schriftlicher Erlaubnis der zuständigen Stellen gestattet. Die Einfuhr von Waren im Tauschweg ohne Genehmigung ist verboten.

Zuwiderhandlungen werden nach den Bestimmungen der Militärregierung und nach den deutschen Gesetzen bestraft, außerdem werden die Waren eingezogen und dazu die meist hohen Einfuhrabgaben erhoben.

Einlösung von Benzinmarken in den Westsektoren Berlins

Die Verwaltung für Wirtschaft teilt mit, daß sie sich infolge des immer mehr zunehmenden Schwarzhandels mit Treibstoffen gezwungen gesehen hat, die in Berlin eingeführten Erleichterungen, daß Westzonen-Treibstoffmarken an sämtlichen Tankstellen der Westzonen Berlins eingelöst werden können, wieder rückgängig zu machen. Es ist mit sofortiger Wirkung der alte Zustand wieder eingeführt worden, wonach Westzonen-Marken in Berlin in Marken der Westsektoren umgetauscht werden müssen.

Landratsamt Aalen — Treibstoffstelle.

Buchprüfungs- und Beratungsstelle für Neubürger

Seit dem 1. August d. J. hat die Buchprüfungs- und Beratungsstelle der Landesarbeitsgemeinschaft „Handel und Handwerk" im Landesverband der vertriebenen Deutschen in Stuttgart, Gaisburgstraße 4 b, ihre Tätigkeit aufgenommen.

Diese Stelle hat sich zur Aufgabe gestellt, gegen geringe Gebühr die selbständigen Unternehmen aus Industrie, Handel und Gewerkschaft wirtschaftlich zu betreuen und sich auch dem Sozialversicherungswesen im Interesse der Vertriebenen zu widmen. Des weiteren will sich die Beratungsstelle der Neubürger annehmen, die die Gründung einer selbständigen Existenz anstreben und will bei der Beschaffung von Krediten beratend mitwirken.

Bekanntmachungen des Landwirtschaftsamtes Aalen

Zur Beizung des Getreidesaatgutes

Bei der Beizung des Getreides handelt es sich um eine ausgesprochen vorbeugende Maßnahme. Man kann im allgemeinen dem Saatgut nicht ansehen, ob ihm Krankheitskeime anhaften. Wer die Beizung unterläßt, setzt sich der Gefahr aus, daß ihm Verluste erwachsen, die in keinem Verhältnis zu den Aufwendungen stehen. Rechnen wir die Kosten für die Beizung mit 0,50 DM je Kilogramm und nehmen an, daß damit rund ½ ha Fläche zu bestellen ist, die bei geringem Ertrag doch wenigstens 10 dz Getreide erbringen wird, so ergibt sich, daß bei einem Preis von 25.— DM je dz Getreide die Kosten für die Beizung nur 0,2 Prozent des Ertrages ausmachen. Dabei steht fest, daß Ausfälle von 10 Prozent keine Seltenheiten sind.

Die Beizung des Saatgutes kann nach verschiedenen Verfahren durchgeführt werden. Beim Tauchverfahren wird das Saatgut nach Vorschrift 15—30 Minuten in die Beizlösung getaucht. Beim Kurznaß-Beizverfahren werden 3—4 Liter der Beizlösung auf 1 dz Saatgut gebracht. Durch einfaches Umschaufeln ist es aber nicht möglich, diese geringe Menge gleichmäßig auf das Saatgut zu verteilen, man muß deshalb die Beizung in einem geeigneten Gerät vornehmen. Auch beim Trockenbeizverfahren läßt sich das Beizpulver (200—300 g auf 1 dz) nur in einem geeigneten Gerät gleichmäßig auf das Saatgut verteilen.

Fragt man sich, welches Verfahren das beste ist, so muß man sich darüber klar werden, daß das Tauchverfahren durch das Zurücktrocknen sehr umständlich wird. Bei feuchter Witterung macht das Zurücktrocknen nicht selten erhebliche Schwierigkeiten. Beim Benetzungsverfahren nimmt das Saatgut zwar nicht so große Flüssigkeitsmengen auf. Es ist aber keineswegs ohne weiteres drillfähig. Ein weiterer Nachteil besteht darin, daß beide Verfahren keinen Schutz vor nachträglicher Ansteckung bieten.

Beim Trocken- und Kurznaßbeizverfahren ist das Getreide nach der Behandlung sofort aussaatfertig. Auch gegen nachträgliche Ansteckung ist das nach diesem Verfahren behandelte Saatgut weitgehend geschützt. Andererseits ist eine Beizung auf Vorrat ohne Beeinträchtigung der Keimfähigkeit möglich. Ein Nachteil liegt zweifellos darin, daß diese Verfahren die Anwendung besonderer Geräte erforderlich machen.

Welche Krankheiten lassen sich mit chemischen Mitteln bekämpfen?

Eine Krankheit, die vor einigen Jahren nur selten anzutreffen war, der Weizensteinbrand, hat neuerdings wieder an Bedeutung zugenommen. Sie ist schon bald nach der Blüte daran zu erkennen, daß die befallenen Ähren eine blaugrüne Farbe haben. Bei Dickkopfsorten sind die kranken Ähren nicht kurz gedrungen, sondern langgestreckt. Im Innern des Korns ist eine schwarze Masse gebildet, die nach Heringslake riecht. Das schwarze Pulver besteht aus einer Unmasse kleiner Körper, die die Vermehrungsorgane (Sporen) darstellen. Jede dieser Sporen ist in der Lage, eine kranke Pflanze hervorzubringen, so daß man sich vorstellen kann, wie schnell die Krankheit um sich greift, wenn nicht die Sporen am Saatkorn durch die Beizung abgetötet werden. Die Krankheit wirkt sich aber nicht nur durch den Ausfall der kranken Pflanzen aus, sondern auch dadurch, daß schon wenige Ähren das aus dem befallenen Weizen hergestellte Mehl für menschliche Ernährung ungenießbar machen und daher die Abnahme von steinbrandhaltigem Weizen verweigert wird.

Wenn auch zugegeben wird, daß die Beizung des Weizens in hiesiger Gegend eine seit Jahren durchgeführte Maßnahme ist, so hat die Beizung des Roggens bei weitem noch nicht die Verbreitung gefunden, die sie unbedingt haben müßte. Das liegt in der Hauptsache wohl daran, daß die Ausfälle, die durch Schneeschimmel verursacht werden, immer noch nicht erkannt werden. Man gibt sich damit zufrieden, daß Roggen eben ausgewintert ist und schreibt die Ursache den Witterungsverhältnissen zu. In einzelnen Jahren gehen die Verluste bis zu 20 Prozent der Anbaufläche. Es ist schwierig, dem Landwirt die Notwendigkeit der Beizung des Roggens vor Augen zu führen, weil er nur selten den Schneeschimmel selbst sehen wird, sondern eben nur die Fehlstellen in seinem Bestande. Die Beizung des Roggens darf aber auf keinen Fall mehr unterlassen werden. Jeder, der gebeizten und ungebeizten Roggen einmal nebeneinander aussät, wird den Erfog der Beizung feststellen können.

Streifenkrankheit und Hartbrand verursachen verschiedentlich bei Gerste recht erhebliche Ausfälle. Die Streifenkrankheit äußert sich darin, daß die Blätter zunächst braune Streifen bekommen, die schließlich zum Absterben der Blätter führen. Befallene Pflanzen bilden keine oder nur kümmerlich ausgebildete Körner. Ähren streifenkranker Pflanzen fallen im Bestande dadurch auf, daß sie aufrecht stehen und daß die Grannen schon früh weißlich gefärbt sind. Beim Hartbrand ist die anstelle der Körner gebildete Sporenmasse hart und wird im Gegensatz zum Flugbrand nicht durch den Wind verstäubt.

Der **Haferflugbrand** hat in den letzten Jahren eine derartige Verbreitung erfahren, daß es kaum noch Felder gibt, die nicht wenigstens einige kranke Rispen ausweisen. Es kann daher der früher eingenommene Standpunkt, daß die Beizung des Hafers nur dann erforderlich wäre, wenn Saatgut vermehrt oder neu bezogen wurde, nicht mehr vertreten werden. Da die Ähren ganz zu Sporenstaub umgebildet werden, ist die Verbreitungsmöglichkeit sehr groß. Um weiterhin Ausfälle beim Hafer zu verhindern, ist die Beizung des Hafers unbedingt anzuraten. Dabei muß darauf hingewiesen werden, daß mit den üblichen Beizmitteln nicht in allen Fällen die restlose Beseitigung der Krankheit erreicht werden kann und daß daher bei Saatgutvermehrung die Anwendung von Formaldehyd, das gegen Haferflugbrand sicher wirkt, zu empfehlen ist.

Gelegentlich hört man Klagen, daß bei Weizen und Gerste trotz Beizung Brand aufgetreten sei. In diesen Fällen handelt es sich um Flugbrand, der, darauf muß besonders hingewiesen werden, nicht durch die Beizung mit chemischen Mitteln zu bekämpfen ist. Bei Befall mit Flugbrand empfiehlt es sich, grundsätzlich einen Saatgutwechsel vorzunehmen. Die gegen Flugbrand wirksame Heißwasserbeizung kann nur bei Züchtern, Genossenschaften oder großen Handelsfirmen durchgeführt werden, da die Durchführung besondere Erfahrung und vor allem das Vorhandensein besonderer Trocknungsanlagen erfordert.

Die Beizung des Saatgutes ist eine Maßnahme, die keine hohen Aufwendungen erfordert, die aber sicher Ausfälle verhütet, die durch verschiedene Krankheiten hervorgerufen werden können. Wer die Beizung unterläßt, setzt erhebliche Werte aufs Spiel und gleicht dem, der keine Versicherung abschließt, weil er noch keinen fühlbaren Verlust erlitten hat. **Die Versicherung muß vor dem Schadensfall abgeschlossen werden; deshalb kein Getreide ungebeizt in den Boden bringen.**

Maßnahmen für die Erfassung und Lenkung der Speisekartoffeln aus der Ernte 1949

1. Preise

Da von der VELF für Speisekartoffeln weder Höchst- noch Mindestpreise festgesetzt wurden, erfolgt zur allgemeinen Orientierung wöchentlich durch das Landwirtschaftsministerium eine Bekanntgabe der amtlichen Preisnotierungen.

2. Nachweis der Ablieferungspflicht

Infolge der geringen Kartoffelernte und der erhöhten Schweinehaltung besteht im Land Württemberg zur Versorgung der städtischen Bevölkerung ein erheblicher Zuschußbedarf an Speisekartoffeln. Im Interesse der Marktübersicht und Warenlenkung ist deshalb der Nachweis der Kartoffelablieferung unter allen Umständen erforderlich.

Es ergeht daher die Anordnung:

a) Der Erfassungshandel hat die Ablieferung von Kartoffeln durch eine amtlich anerkannte Ablieferungsbescheinigung zu bestätigen. Erzeuger und Empfänger haben in den Ablieferungsbescheinigungen Art, Menge und Preis der Ware wahrheitsgemäß anzugeben. Die Ablieferungsbescheinigungen sind nach erfolgter Lieferung in dreifacher Fertigung auszustellen. Die erste Ausfertigung erhält das Landwirtschaftsamt, die zweite Ausfertigung der Erzeugerbetrieb und die dritte Ausfertigung der Erfassungshandel. Dieser hat die für das Landwirtschaftsamt bestimmte erste Ausfertigung regelmäßig 14tägig mit einer Meldung einzusenden. Zur Erfassung von Speise- und Futterkartoffeln im Kreis Aalen sind zugelassen:

- Fa. Herdeg, Aalen
- Fa. Kruger, Pommertsweiler
- Landw. Bezugs- und Abs.-Gen. Bopfingen
- Landw. Bezugs- und Abs.-Gen. Aalen
- Landw. Bezugs- und Abs.-Gen. Neresheim
- Landw. Bezugs- und Abs.-Gen. Ellwangen
- Fa. Langro, Wasseralfingen
- Fa. W. M. Maier, Aalen
- Fa. Schiller, Aalen
- Fa. Stein, Bopfingen.

b) Sofern im Direktverkehr vom Erzeuger zum Verbraucher (Haushaltungen) Karoffellieferungen erfolgen, hat der Verbraucher eine formlose Empfangsbestätigung (Quittung) auszustellen, welche die Unterschrift des Käufers, seine Anschrift und die Menge enthalten muß.

c) Die Erzeuger haben 14tägig für die zurückliegende Zeit die Empfangsbestätigungen zwecks Nachweis ihrer Ablieferung beim Ortsobmann in einen Kontrollschein umzutauschen. Der Ortsobmann hat die Erstausfertigung der Kontrollscheine mit den eingenommenen Empfangsbestätigungen am Ende jeden Monats an das Landwirtschaftsamt zu übersenden. Eine Gebühr für die Ausstellung der Kontrollscheine wird nicht erhoben.

d) Erfolgt die Abgabe von Kartoffeln im Direktverkehr durch Selbstmarkten, so ist nach erfolgtem Verkauf unter glaubwürdiger Angabe der verkauften Kartoffelmenge beim Ortsobmann die Ausstellung eines Kontrollscheines zu beantragen und durch denselben auszustellen. Die Richtigkeit der Angaben sind durch den Ortsobmann auf Grund der Anbaufläche und des Ernteertrages des Antragstellers zu überprüfen.

Vorführung von Ferguson-Schleppern

An den unten angegebenen Orten und Zeiten wird der englische Ferguson-Schlepper mit Mähwerk, Kultivatorpflug, Furchenzieher, Scheibenegge, Ackeregge, Unkrautegge, 3-Tonnen-Anhänger, Transportbrücke u. a. mehr im Einsatz vorgeführt werden.

Sinn der Vorführung ist es, unserer Landwirtschaft und den interessierten Industriekreisen einen Schlepper vorzuführen, der in vielen Dingen als Vorbild dienen kann. Der Ferguson-Schlepper zeichnet sich neben geringstmöglichem Eigengewicht und sehr großer Bereifung (dadurch geringer Bodendruck) vor allem dadurch aus, daß die Firma eine große Anzahl von Anbaugeräten geschaffen hat, die mit einem Minimum an Kraft und Arbeitsaufwand in kürzester Zeit an- und abgebaut werden können. Der Schlepper ist mit Kraftheber ausgerüstet und daher konnten die Anbaugeräte außerordentlich einfach gehalten werden.

Der Verwendbarkeit des Ferguson-Schleppers in deutschen Verhältnissen sind dadurch Grenzen gesetzt, daß er mit einem Benzinvergasermotor ausgerüstet ist und er in hängigem Gelände nicht immer gut Spur hält, weil sein Schwerpunkt durch die hohe Bodenfreiheit verhältnismäßig hoch liegt.

Den Besuchern soll aber durch die Vorführung gezeigt werden, wie vielseitig ein nach modernsten Grundsätzen geschaffener Schlepper einschließlich einfacher zu ihm passender Anbaugeräte in der Praxis verwendet werden kann. Der Besuch einer dieser Vorführungen wird allen interessierten Landwirten und ehemaligen Landwirtschaftsschülern angelegentlichst empfohlen.

Vorführorte und -Zeiten:

27. September um 14 Uhr auf dem Hofgut Tachenhausen, Stat. Oberboihingen bei Nürtingen

28. September um 14 Uhr auf dem Freihof (Gutshof Dr. Landerer in Göppingen)

30. September um 14 Uhr auf dem Gut Wilhelmsglück, Stat. Wilhelmsglück bei Schwäb. Hall

3. Oktober um 14 Uhr auf der Domäne Monrepos bei Ludwigsburg

7. Oktober um 14 Uhr auf der Domäne Neuhaus, Stat. Igersheim bei Bad Mergentheim.

Höhere Landbauschule Nürtingen

Bekanntmachung des Kultministeriums

Im November d. J. beginnt der erste einjährige Lehrgang der neu errichteten **Höheren Landbauschule in Nürtingen** in den Gebäuden der Lehrerbildungsanstalt. Anmeldungen zu diesem Lehrgang sind an das Kultministerium (Abt. U IV), Stuttgart 1, Postschließfach 480, zu richten. Für die Bewerber gelten folgende Aufnahmebedingungen:

1. Ein Mindestalter von 20 Jahren.

2. a) Das Abgangszeugnis einer Mittelschule oder das Abgangszeugnis der 6. Klasse einer Oberschule oder der erfolgreiche Besuch einer zweijährigen Höheren Handelsschule. Absolventen der letztgenannten haben eine Aufnahmeprüfung in Chemie und Physik abzulegen. Das Versetzungszeugnis zur 6. Klasse einer höheren Schule, das während des Krieges als Abgangszeugnis erworben wurde, wird dem Abgangszeugnis aus der 6. Klasse einer Höheren Schule nicht gleichgesetzt. Bewerber, die nur das Versetzungszeugnis zur 6. Klasse einer Oberschule besitzen, werden hinsichtlich der Aufnahmebedingungen den Bewerbern aus der Volksschule gleichgesetzt.

b) Sofern die Bedingungen unter a) nicht erfüllt sind, ist der erfolgreiche Besuch einer Landwirtschaftsschule (Abgangszeugnis „gut") Voraussetzung für die Aufnahme. Die für den Eintritt in die Anstalt erforderlichen Schulkenntnisse sind in diesem Falle durch eine besondere Aufnahmeprüfung nachzuweisen. Aufnahmeprüfungen können bei Nichtbestehen nur einmal wiederholt werden. Die Aufnahmeprüfung wird schriftlich und mündlich durchgeführt. Schriftlich wird geprüft: Deutsche Sprache mit Aufsatz und Diktat, Rechnen. Mündlich wird geprüft: Geschichte, Erdkunde, Biologie, Physik, Chemie.

3. Der Aufnahmesuchende muß die Landwirtschaftsprüfung vorbehaltlich der Ausnahme nach Ziffer 4 c abgelegt haben.

4. a) Bewerber, die das Abgangszeugnis der Mittelschule besitzen oder das Abgangszeugnis der 6. Klasse einer höheren Schule haben, müssen drei volle Jahre Praxis einschl. Lehrzeit nachweisen. Etwaiger Landwirtschaftsschulbesuch, auch wenn er vom Praxisbetrieb aus getätigt worden ist, wird auf die geforderte dreijährige Praxis nicht angerechnet.

b) Bewerber mit Volks- und Landwirtschaftsschulbesuch müssen eine vierjährige Praxis, vom Tag der Volksschulentlassung an gerechnet, beibringen. Der geforderte Landwirtschaftsschulbesuch darf in dieser vierjährigen Praxis nicht enthalten sein.

c) Ist keine Landwirtschaftsprüfung abgelegt worden, so haben die Bewerber eine fünfjährige Praxis, vom Tage der Schulentlassung an gerechnet, nachzuweisen. Die Aufnahme kann nach fünfjähriger Praxis nur ausnahmsweise und im Einvernehmen mit dem Landwirtschaftsministerium erfolgen.

d) Für Kriegsteilnehmer und Heimkehrer aus Kriegsgefangenschaft kann die zu fordernde landwirtschaftliche Praxis auf drei Jahre ermäßigt werden, wenn der Bewerber zwei oder mehr Berufsjahre verloren hat.

Besonderer Hinweis:

Die Anrechnung der praktischen Tätigkeit im elterlichen Betrieb ist möglich. Sie muß bezüglich der Dauer vom Bürgermeister bescheinigt werden, wird jedoch weiter abhängig gemacht von einer gutachtlichen Äußerung der zuständigen Landwirtschaftsschule über die ordnungsmäßige Führung des elterlichen Betriebes. Beide Bescheinigungen sind der Bewerbung um Aufnahme in die Höhere Landbauschule beizufügen.

Die Tätigkeit als Versuchstechniker, Hilfswirtschaftsberater oder Kontrollassistent kann jeweils zur Hälfte, jedoch nur bis zur Höchstdauer von einem Jahr, als landwirtschaftliche Praxis angerechnet werden.

Die Teilnahme an besonderen Kursen und die Tätigkeit auf Spezialgebieten gilt nicht als landwirtschaftliche Praxis und kann nicht auf die geforderte dreijährige bis fünfjährige Praxis in Anrechnung gebracht werden.

5. Gasthörer werden nur in Ausnahmefällen, in denen wichtige Gründe (Alter, Stellung und dergl.) vorliegen, zugelassen. Ihre Zulassung unterliegt den gleichen Bedingungen wie die Aufnahme der anderen Teilnehmer am Lehrgang.

6. Bei der **Anmeldung** sind folgende Papiere einzureichen: a) Selbstgeschriebener lückenloser Lebenslauf, b) bei Volksschülern das Entlassungszeugnis von der Volksschule, c) beim Besuch einer Mittel- oder höheren Schule das Abgangszeugnis, d) das Abschlußzeugnis der Landwirtschaftsschule, e) Zeugnis über abgelegte Landwirtschaftsprüfung, f) Zeugnisse über sonstige Tätigkeit, g) Geburtsschein oder entsprechende eidesstattliche Erklärung, sofern der Geburtsschein nicht beschafft werden kann, h) ärztliches Gesundheitszeugnis, i) Lichtbild.

Alle Zeugnisse sind in beglaubigter Abschrift, möglichst mit Schreibmaschine geschrieben, einzureichen.

7. Bewerber, die schon früher bei dem Kultministerium oder Landwirtschaftsministerium um Aufnahme in die Höhere Landbauschule nachgesucht haben, werden gebeten, ihr Gesuch zu erneuern.

8. Es werden folgende Gebühren erhoben: Aufnahmegebühr 5.— DM; Unterrichtsgebühr 200.— DM (in vier Raten zu Beginn jeden Vierteljahres zu bezahlen); Prüfungsgebühr 20.— DM; Verpflegungsgeld etwa 600.— DM (in Monatsraten zu bezahlen).

I. A. Glökler.

Fleckviehzuchtverein Aalen

Am Samstag, 15. Oktober 1949, vorm. 10 Uhr, findet in **Essingen**, Kreis Aalen, am Sportplatz, die diesjährige **Jungviehprämiierung** statt. Zugelassen sind Rinder über 18 Monate alt. Kalbinnen über 2½ Jahre müssen fühlbar trächtig sein. Die Anmeldungen sind unter Angabe der Ohrmarke und des Alters bis **spätestens 8. Oktober 1949** an die Geschäftsstelle des Fränkisch-Hohenloheschen Fleckviehzuchtverbandes Schwäb. Hall, Heidsteige 6, einzusenden.

Der Vorstand.

Feststellung der Verluste an Wirtschaftsgütern, die nach dem Einzug der Besatzungstruppen entstanden sind

Bekanntmachung des Wirtschaftsministeriums Württemberg-Baden
vom 4. September 1949

I. Die Verwaltung für Wirtschaft hat angeordnet, die von den Besatzungsmächten nach Beendigung der Feindseligkeiten für Reparationen und für andere Zwecke beschlagnahmten Wirtschaftsgüter (Maschinen, Betriebs- und Büroeinrichtungen, Betriebsmittel — ausgenommen Geld und geistige Werte — Rohstoffe, Halb- und Fertigfabrikate) nach einheitlichen Richtlinien zu erfassen. Die von der französischen Besatzungsmacht beschlagnahmten Wirtschaftsgüter wurden vorläufig bereits im Jahre 1947 ermittelt, bedürfen aber einer nochmaligen, zuverlässigen Feststellung nach den einheitlichen Richtlinien der Verwaltung für Wirtschaft. Die bereits früher erstatteten Meldungen können dabei verwertet werden.

II. Zu melden sind alle Entnahmen, die nach Beendigung der Kampfhandlungen vorgenommen wurden. Entnahmen oder Verluste während der Kampfhandlungen oder auf Grund tatsächlicher Kampfeinwirkungen sind nicht zu melden.

Die Erhebung betrifft nur Verluste an Wirtschaftsgütern, die zum Betriebsvermögen folgender Unternehmen gehören:

1. Industriebetriebe aller Art,
2. Handwerksbetriebe aller Art,
3. Elektrizitäts-, Gas- und Wasserwerke,
4. alle Verkehrsbetriebe,
5. staatliche und städtische Institute, Einrichtungen und Werkstätten.

Zunächst nicht zu melden sind Entnahmen von Wirtschaftsgütern der Gewerbegruppen Handel, Banken, Versicherungen und Fremdenverkehr, sowie der Landwirtschaft. Die Erfassung der Entnahmen bei diesen Gruppen bleibt einer besonderen Erhebung vorbehalten. Ferner sind nicht zu melden die durch die amerikanische Militärregierung auf Grund der amtlichen Reparationsliste vom 16. Oktober 1947 als Reparationen oder auf Grund von Claims als Restitutionen bezeichneten und weggeführten Einrichtungen und Gegenstände.

III. Wirtschaftsgüter **ausländischer** Herkunft, die vor Veröffentlichung der Verordnung Nr. 116 des Ministerpräsidenten, betreffend die Meldung von Besitz ausländischen Eigentums, vom 20. 4. 1946 (veröffentlicht im Reg.-Bl. Württ.-Baden 1946 Seite 157), weggeführt worden sind, sind von allen durch Entnahmen betroffenen Betrieben **und** Privatpersonen ohne Ausnahme zu melden.

IV. Für die Meldungen sind Vordrucke zu verwenden, die mit Erläuterungen und etwa erforderlichen Ergänzungsblättern kostenlos von den Industrie- und Handelskammern und den Handwerkskammern zu beziehen sind. Die Meldungen sind in zweifacher Ausfertigung binnen 5 Wochen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung über die Industrie- und Handelskammern oder Handwerkskammern beim Wirtschaftsministerium einzureichen. Die Kammern werden die Meldepflichtigen in Zweifelsfragen beraten.

Es liegt im Interesse der Geschädigten, die Meldungen fristgemäß und sorgfältig zu erstatten.

Wirtschaftsministerium Württemberg-Baden
(gez.) Dr. Veit.

Änderung der Besoldungssatzung des Kreisverbands Aalen

Der Kreistag hat am 8. März 1949 folgende Änderungen der Besoldungssatzung des Kreisverbands Aalen beschlossen, die hiermit öffentlich bekanntgemacht werden:

1. Die Planstelle der Besoldungsgruppe A 3 b (Geschäftsführer des Kreiswohlfahrtsamts) aufzuheben.

2. Unter Besoldungsgruppe A 4 b 1 den Eintrag: „2 Kreisoberinspektoren beim Kreiswohlfahrtsamt" zu streichen und dafür zu setzen: „2 Kreisoberinspektoren beim Kreisfürsorgeamt (beim Freiwerden einer Stelle ist diese zu streichen), 1 Kreisoberinspektor beim Kreisjugendamt (Geschäftsführer)".

3. Unter Besoldungsgruppe A 4 c 2 den Eintrag: „2 Kreisoberinspektoren beim Kreiswohlfahrtsamt" zu streichen und dafür zu setzen: „1 Kreisinspektor beim Kreisfürsorgeamt, 1 Kreisinspektor beim Kreisjugendamt".

Diese Änderung der Besoldungssatzung wurde vom Innenministerium mit Erlassen vom 20. 6. 1949 und 12. 9. 1949 Nr. IV 234 Aalen 45—47 genehmigt.

Aalen, 20. September 1949. **Landratsamt**
Nr. IV 1330, 3, 32.

Württ. Rotes Kreuz - Kreisverband Aalen -

Mitgliederbeiträge 1949

Das Rote Kreuz erhebt demnächst die Beiträge für das laufende Jahr. Diese betragen gewöhnlich 3.— DM, doch werden auch Spenden in jeder beliebigen Höhe dankbar entgegengenommen. Die Einzieher, Angehörige der Bereitschaften und Amtsboten, sind mit Liste und Quittungsblock versehen.

Beiträge und Spenden können auch unmittelbar an die Kreisstelle auf das Girokonto Nr. 2025 bei der Kreissparkasse oder das Bankkonto Nr. 992 bei G. Wiedmann u. Co. Aalen überwiesen werden.

Die Aufgaben des Roten Kreuzes sind groß und vielseitig. Bei Erfüllung derselben ist das Rote Kreuz ausschließlich auf freiwillige Beiträge und Spenden angewiesen.

Wir bitten deshalb unsere Mitglieder und Freunde, dem Roten Kreuz weiterhin die Treue zu halten. Alle diejenigen, die bereit sind, das Rote Kreuz zu unterstützen und den bescheidenen Jahresbeitrag zu entrichten, laden wir zum Beitritt ein.

Aalen, 10. September 1949

Vorsitzender: Huber, Landrat.

Amtsgericht Ellwangen (Jagst)

Neueintragung im Musterregister Bd. I Bl. 2/3 Nr. 8: Erzgebirgswerkstätten Lauchheim. Kaffeemühle in neuartiger Form, sowie 2 Modelle für neuartige Flächenbehandlung von würfelförmigen Kaffeemühlengehäusen. Schutzfrist 3 Jahre.

Kreisstadt Aalen

Ausgabe der Krankenzulage- und Mütterkarten

Die Ausgabe der Krankenzulage- und Mütterkarten für den Monat **Oktober 1949** erfolgt in der Kartenausgabestelle, Turnstr. 15, Zimmer 3, wie folgt:

	Buchstabe
Mittwoch, 28. Sept. vorm. 8—12 Uhr	A—E
Mittwoch, 28. Sept. nachm. 14—17 Uhr	F—J
Donnerstag, 29. Sept. vorm. 8—12 Uhr	K—M
Donnerstag, 20. Sept. nachm. 14—17 Uhr	N—S
Freitag, 30 Sept. vorm. 8—12 Uhr	Sch—St.
Freitag, 30. Sept. nachm. 14—17 Uhr	T—Z

Stadtteil Unterrombach:

Donnerstag, 29. Sept. nachm. 14—17 Uhr A—Z.

Es wird gebeten, die Karten pünktlich zu den angegebenen Zeiten abzuholen.

Aalen, 20. September 1949. **Bürgermeisteramt.**

Beginn des Wochenmarktes

Ab 1. Oktober 1949 beginnt der Wochenmarkt um 7.30 Uhr.

Wochenmarkt-Ordnung

Die Wochenmarkt-Ordnung vom 8. Oktober ist im Amtsblatt für den Landkreis Aalen Nr. 43 vom 15. Oktober 1948 abgedruckt. In dieser Bekanntmachung ist ein Druckfehler enthalten, der berichtigt werden muß:

In § 2 muß es am Schluß heißen:

c) Frische Lebensmittel aller Art. (statt: Fische, Lebensmittel aller Art.)

Bestellung eines Archivpflegers

Die Stadtverwaltung will für ihr städtisches Archiv einen Archivpfleger bestellen. Geeignete Persönlichkeiten, die über die nötige Sachkenntnis verfügen und für das Archivwesen Lust und Liebe haben, werden gebeten, sich mit der Stadtverwaltung in Verbindung zu setzen.

Aufnahme in die städtischen Altersheime

Aeltere, einheimische Einzelpersonen und Ehepaare, welche im **städtischen Altersheim** oder **Bürgerspital** Aufnahme suchen, werden gebeten, sich beim städt. Wohlfahrtsamt (Rathaus, Zimmer 33) zwecks Vormerkung zu melden. — In erster Linie werden solche Aufnahmesuchende berücksichtigt, welche in Aalen zusätzlichen Wohnraum freimachen können.

Aalen, 15. September 1949

Bürgermeisteramt.

In letzter Zeit hat ein Werbeunternehmen die Firmen des Kreises besucht und Anzeigen geworben mit der Behauptung, sie werden im Amtsblatt erscheinen oder mit diesem als Beilage zugestellt. Demgegenüber wird erklärt, daß mit dieser Werbeaktion weder das Landratsamt noch die Druckerei des Amtsblattes etwas zu tun haben. Es wird empfohlen, künftig in solchen zweifelhaften Fällen entweder beim Landratsamt oder bei der Druckerei des Amtsblattes (Schwabenverlag) Rückfrage zu halten.

Ärztlicher Sonntagsdienst für Aalen:
25. 9.: Dr. Roemer, Bahnhofstr. 31; Tel. 720

Ärztlicher Sonntagsdienst für Ellwangen (Jagst):
25. 9.: Dr. Hermann, Spitalstr. 6; Tel. 218.

Ärztlicher Sonntagsdienst für Wasseralfingen:
25. 9.: Dr. Eimer, Ruckenlager; Tel. 652

Amtsblatt für den Landkreis Aalen

Authorized by Military Government. — Herausgegeben vom Landratsamt Aalen. Verantwortlich: Landrat Dr. Anton Huber, Aalen.
Druck: Schwabenverlag A.-G. Ellwangen (Jagst). Auflage 8950. — Das Amtsblatt für den Landkreis Aalen erscheint wöchentlich einmal (Freitags).
Bezugspreis monatlich 70 Pfg. — Hauptvertriebsstellen: in Aalen: Schwabenverlag (Telefon 420), in Ellwangen: Schwabenverlag (Telefon 255 und 256).

Nr. 39 **30. September** **1949**

Fürsorgeunterstützungen

Die laufenden Unterstützungen **für Aalen und Wasseralfingen** werden am **Mittwoch, 12. Oktober 1949,** an Ostflüchtlinge, frühere FU- und RFU-Empfänger und am **Freitag, 14. Oktober 1949,** an Sozial- und Kleinrentner auf der Kasse der Kreispflege, Schubartstraße 2, ausbezahlt. Ausweise (Bescheid des Kreisfürsorgeamtes, Kennkarte oder Flüchtlingsausweis, schriftliche Vollmachten usw.) sind mitzubringen. Die Unterstützungsberechtigten aus den **übrigen Kreisgemeinden** erhalten ihre Barunterstützungen (auch Vorschüsse) von der **Gemeindekasse** und nicht unmittelbar von der Kreispflege.

Kreispflege Aalen.

Durchführung der Handwerkszählung

Bekanntmachung des Wirtschaftsministeriums Württemberg-Baden vom 14. September 1949.

1. Die durch Gesetz des Wirtschaftsrates vom 18. August 1949 (Gesetzblatt der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes S. 258) angeordnete allgemeine Handwerkszählung wird durch die Statistischen Landesämter Stuttgart und Karlsruhe vorbereitet und durchgeführt.

2. Gemäß § 1 der Ersten Durchführungsverordnung vom 6. September 1949 (Öffentlicher Anzeiger für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet Nr. 81 vom 8. September 1949) werden folgende Betriebe gezählt:
   a) Betriebe, die in die Handwerksrolle eingetragen sind,
   b) bei der zuständigen Behörde angemeldete handwerkliche Betriebe im Sinne des Verzeichnisses der Gewerbe, die handwerksmäßig betrieben werden können, vom 6. Dezember 1934 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 287 vom 8. Dezember 1934).

3. Die Handwerkskammern und Innungen leiten bis zum 10. Oktober 1949 den Handwerksbetrieben die Zählungsbogen mit Anlagen zu.

4. Die Gemeindebehörden sammeln die ausgefüllten Zählungsbogen bis zum 31. Oktober 1949 ein und übersenden sie bis zum 10. November 1949 den zuständigen Statistischen Landesämtern.

Die ausgefüllten Zählungsbogen können den Gemeindebehörden in verschlossenem Umschlag übergeben werden. Die Umschläge dürfen nur von den Statistischen Landesämtern geöffnet werden.

5. Auf die Verpflichtung zur Geheimhaltung gemäß § 6 des Gesetzes über die Handwerkszählung wird ausdrücklich hingewiesen.

Wirtschaftsministerium Württemberg-Baden

Änderung der Kreissatzung des Landkreises Aalen

Der Kreistag hat am 17. August 1949 nachstehende Änderung der Kreissatzung beschlossen: „§ 2 Abschnitt A Absatz 1 Ziffer 8 der Kreissatzung „Leiter des Straßenverkehrsamts" zu streichen."

Diese Satzungsänderung hat das Innenministerium mit Erlaß vom 20. September 1949 Nr. IV — 855 Aalen Nr. 10 genehmigt und wird hiermit öffentlich bekanntgegeben. Die ursprüngliche Fassung der Kreissatzung ist im Amtsblatt für den Landkreis Aalen Nr. 4/5 vom 23. Januar 1948 veröffentlicht.

Aalen, 27. Sept. 1949. IV/1080 **Landratsamt.**

Zivile Hausbrandversorgung 1949/50

Der Aufruf zum Bezug von Hausbrandkohle gemäß Amtsblatt Nr. 25 vom 24. Juni 1949 wird bis Ende des Kohlenwirtschaftsjahrs 1949 bis 1950, das ist der 31. März 1950, verlängert. Es wird darauf hingewiesen, daß es die derzeitig schlechte Versorgungslage in Braunkohlenbriketts unmöglich macht, die aufgerufenen Mengen nur in Braunkohlenbriketts an die versorgungsberechtigten Haushalte auszugeben. Die Kohlenhandlungen sind daher gezwungen, einen Teil des Aufrufs auch mit anderen Kohlensorten zu beliefern.

Aalen, 28. Sept. 1949. III/Kohle **Landratsamt.**

Reisverteilung im Sept./Okt. 1949

Reisverteilung im September/Oktober 1949

An alle Normalverbraucher, nicht dagegen an Selbstversorger und Teilselbstversorger, über ein Jahr werden **150 g auf den Abschnitt Z 107 der Karten 11 und 14** (nur Normalverbraucher) ausgegeben. Der Reis wird beim Einzelhandel voraussichtlich erst Anfang Oktober lieferbar sein. Da die Verteilung des Reises kontingentsmäßig erfolgen mußte, wird die Bevölkerung aufgefordert, bei den Einzelhändlern ihrer Wohngemeinde den Reis einzukaufen. Nur dadurch lassen sich Störungen in der Versorgung vermeiden. Das zugeteilte Kontingent reicht aus, so daß sich niemand beim Einkauf beeilen muß. Die eingenommenen Abschnitte sind durch den Einzelhandel aufgeklebt und gesondert bei den Kartenstellen abzurechnen.

Aalen, 26. Sept. 1949. Re./Ku. **Landratsamt Ernährungsamt**

Ausgabe von 250 g importierter Trockenmilch im Monat September 1949

Nichtselbstversorger über ein Jahr erhalten im Monat September 1949 **250 g importierte Trockenvollmilch auf den Abschnitt „L 004" der Karten 11 und 14.** Die Gültigkeit der Bezugsabschnitte wird gleichzeitig bis zum Ablauf des Monats Oktober 1949 verlängert. Der Einzelhandel ist auf dem Vorschußwege bereits bevorratet. Werkküchen, Kantinen und Gaststätten dürfen Trockenvollmilch bis zum Ablauf des Monats Oktober ohne Bezugsberechtigung beim Großhandel beziehen. Der Einzelhandel hat die eingenommenen L-Abschnitte 004 in Tüten den Markenrücklieferungsstellen abzuliefern. Die Markenrücklieferungsstellen stellen hierfür keine Empfangsbescheinigungen oder Empfangsquittungen aus.

Aalen, 23. Sept. 1949. Re./Ku. **Landratsamt Ernährungsamt**

Freigabe von Vanillinzucker aus der Rationierung

Vanillinzucker wird mit sofortiger Wirkung bis auf weiteres aus der Rationierung herausgenommen und kann daher ohne Bedarfsnachweise bezogen und weitergegeben werden. Zur Entlastung der Zuckerkonten haben die Einzelhändler bis zum 4. Oktober 1949 eine Bestandsmeldung nach dem Stichtag vom 30. September 1949 bei ihrer Kartenstelle einzureichen. Es wird jedoch darauf hingewiesen, daß es sich im Regelfalle nur um kleinste Mengen handeln kann.

Aalen, 29. Sept. 1949. Re./Ku. **Landratsamt Ernährungsamt.**

Treibstofflage und Verteilung im Monat Okt. 1949

Im Monat Oktober können ungefähr die Kontingente des Monats August 1949 ausgegeben werden. Die Bürgermeisterämter können ab Freitag, 30. September 1949, ihre Treibstoffmarken abholen lassen. Es wird nochmals darauf hingewiesen, daß die Treibstoffstelle an den Nachmittagen, sowohl für Ausgabe wie für den Publikumsverkehrs, geschlossen ist.

Die Treibstoffverteilung findet im übrigen statt: in **Aalen** an sämtlichen Tagen außer dienstags von 8—12 Uhr vormittags. Am Samstag, 1. Oktober, und Montag, 3. Oktober, nur für Ernährung, Ärzte und Behörden; in **Ellwangen** am Dienstag, 4. Oktober, und Dienstag, 11. Oktober 1949, von 8—12 Uhr und 14—16 Uhr, Kreissparkasse, 1. Stock; in **Neresheim** am Mittwoch, 12. Oktober, von 10—12.30 Uhr im Rathaus; in **Bopfingen** am Donnerstag, 13. Oktober 1949, von 8—12 Uhr und 14—16 Uhr im alten Rathaus.

Die Holzfuhrunternehmer müssen nach wie vor ihren Holzabfuhr-Nachweis sowie Fuhrverträge vorlegen.

Landratsamt Aalen Abt. Treibstoffe

Berufsberatung beim Arbeitsamt Aalen

Die Diensträume der Abteilung Berufsberatung des Arbeitsamts Aalen wurden verlegt. Sie befinden sich jetzt in Aalen, Obere Bahnstr. 14 (fr. Heeresnebenzeugamt). Telefonverbindung: Aalen 848 (Landratsamt), Hausapparat 79.

Sprechstunden der Berufsberatung:

beim Hauptamt in Aalen: für männliche Personen Dienstag und Freitag jede Woche von 9—12 Uhr, für weibliche Personen Mittwoch und Freitag jede Woche von 9—12 Uhr;

bei der Nebenstelle Ellwangen: für männliche Personen jeden 2. und 4. Donnerstag des Monats von 9—12 Uhr, für weibliche Personen jeden 1. und 3. Montag des Monats von 9 bis 12 Uhr;

bei der Nebenstelle Bopfingen: für männliche Personen jeden 1. und 3. Montag des Monats von 9—12 Uhr, für weibliche Personen jeden 2. und 4. Montag des Monats von 9—12 Uhr;

Amtstag in Neresheim (Rathaus): für männliche Personen jeden 1. Freitag des Monats von 14—16 Uhr, für weibliche Personen jeden dritten Freitag des Monats von 14—16 Uhr.

Aalen, 26. Sept. 1949. **Der Leiter des Arbeitsamts Aalen**

Mütterberatungen

Mittwoch, den 5. Oktober 1949:

9.00 Uhr in Röhlingen im Schwesternhaus
10.00 Uhr in Pfahlheim im Rathaus
11.00 Uhr in Tannhausen im Rathaus
14.00 Uhr in Stödtlen im Rathaus
15.00 Uhr in Wört im Rathaus
15.45 Uhr in Breitenbach in der Schule
16.30 Uhr in Ellenberg im Rathaus

Montag, den 10. Oktober 1949:

14.00—15.30 Uhr in Aalen, Evang. Gemeindehaus, Olgastraße 2

Der Amtsarzt.

Bekanntmachung über die Soforthilfeabgabe und öffentliche Aufforderung

Nach dem Gesetz zur Milderung dringender sozialer Notstände (Soforthilfegesetz — SHG) vom 8. August 1949, das mit der Durchführungsverordnung zum Ersten Teil des Soforthilfegesetzes im Gesetzblatt der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes 1949 Seite 205 bzw. 214 veröffentlicht ist, wird zur Aufbringung der Mittel für die Soforthilfe eine **Soforthilfeabgabe** erhoben. Die Abgabe besteht aus zwei Teilen, einer allgemeinen Soforthilfeabgabe und einer Soforthilfesonderabgabe.

1. Abgabepflicht

Abgabepflichtig ist, wer zu Beginn des **21. 6. 1948 Eigentümer** von Vermögen einer der folgenden Arten gewesen ist: a) land- und forstwirtschaftliches Vermögen, b) Grundvermögen, c) Betriebsvermögen.

Als Betriebsvermögen (Vorratsvermögen) **gilt auch nichtgewerbliches Vorratsvermögen,** das sind Wirtschaftsgüter, die Gewerbetreibenden außerhalb ihres Gewerbebetriebs oder Nichtgewerbetreibenden gehören, wenn den Umständen nach anzunehmen ist, daß die Wirtschaftsgüter dazu bestimmt waren, zum Verkauf, zum Tausch oder zu ähnlichen Zwecken verwendet zu werden. Hierzu gehört bei **land- und forstwirtschaftlichen Betrieben** auch ein über den Normalbestand hinausgehender Bestand (**Überbestand) an eigenen Erzeugnissen.**

Die Abgabepflicht erfaßt das im **Währungsgebiet** (amerikanische, britische und französische Besatzungszone) belegene Vermögen der bezeichneten Arten.

Gesellschafter von offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften und ähnlichen Gesellschaften, bei denen die Gesellschafter als Unternehmer (Mitunternehmer) anzusehen sind, sind mit ihren Anteilen am abgabepflichtigen Vermögen der Gesellschaft abgabepflichtig.

2. Besteuerungsgrenzen

Die allgemeine Soforthilfeabgabe auf das gesamte abgabepflichtige Vermögen wird nur erhoben, wenn der Wert des abgabepflichtigen Vermögens nach Abrundung auf volle 100 DM nach unten den **Betrag von 3000 DM übersteigt.**

Übersteigt das auf volle 10 DM nach unten abgerundete **Vorratsvermögen** (das sind Waren, Fertigerzeugnisse, Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und die in Ziffer 1 unter c) besonders genannten Wirtschaftsgüter) den Betrag von 500 DM (bei Flüchtlingen 10 000 DM), so wird davon eine **Soforthilfesonderabgabe** erhoben und zwar zusätzlich zu der allgemeinen Soforthilfeabgabe. Entfällt diese, weil der Wert des gesamten abgabepflichtigen Vermögens den Betrag von 3000 DM (allgemeine Besteuerungsgrenze) nicht übersteigt, so ist die Soforthilfesonderabgabe gleichwohl zu entrichten und eine Erklärung einzureichen.

3. Verpflichtung zur Anzeige des Vermögens und zur Selbstberechnung der Soforthilfeabgabe

Die Abgabepflichtigen haben bis zum 20. Oktober 1949 dem Finanzamt ihres Wohnsitzes (gewöhnlichen Aufenthalts) oder des Orts der Geschäftsleitung (Sitzes) den **Bestand** und den **Wert** ihres gesamten abgabepflichtigen Vermögens **anzuzeigen.** Sie müssen außerdem ihre Abgabe **selbst berechnen.** Die Höhe der Abgabesätze ergibt sich aus dem amtlichen Vordruck. Abgabepflichtige mit überwiegend land- und forstwirtschaftlichem Vermögen haben die Vermögensanzeige und Selbstberechnung **spätestens am 20. November 1949** einzureichen. Hat der Abgabepflichtige seinen Wohnsitz (Geschäftsleitung) außerhalb des Währungsgebietes, so ist die Vermögensanzeige bei dem Finanzamt einzureichen, in dessen Bezirk sich das abgabepflichtige Vermögen befindet; ist das Vermögen solcher Abgabepflichtigen in den Bezirken mehrerer Finanzämter gelegen, so ist die Vermögensanzeige bei dem Finanzamt einzureichen, in dessen Bezirk sich der wertvollste Teil des abgabepflichtigen Vermögens befindet, und den **anderen** Finanzämtern bis zum 20. Oktober 1949 mitzuteilen, bei welchem Finanzamt die Erklärung eingereicht wird.

Personengesellschaften (offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften und ähnliche Gesellschaften, bei denen die Gesellschafter als Unternehmer [Mitunternehmer] anzusehen sind), haben bis zum 20. Oktober 1949 dem zuständigen Betriebsfinanzamt auf amtlichem Vordruck die erforderlichen Angaben hinsichtlich des abgabepflichtigen Gesellschaftsvermögens und über dessen Verteilung auf die einzelnen Gesellschafter zu machen.

Vordrucke für die Vermögensanzeige und Selbstberechnung werden den Abgabepflichtigen von den Finanzämtern zugesandt werden. Abgabepflichtige, denen vom Finanzamt kein Vordruck für die Vermögensanzeige oder kein Abgabebescheid zugeht, müssen sich den Vordruck vom Finanzamt beschaffen.

Zur Abgabe der Erklärung ist außerdem jeder verpflichtet, dem vom Finanzamt ein Erklärungsvordruck zugeht.

Bei nichtrechtzeitiger Abgabe der Erklärung kann ein **Verspätungszuschlag** nach § 168 Abs. 2 der Reichsabgabenordnung erhoben werden.

4. Fälligkeit der Soforthilfeabgabe

Die allgemeine Soforthilfeabgabe ist für das erste Erhebungsjahr (1. April 1949 bis zum 31. März 1950) mit je einem Drittel des Jahresbetrags **am 20. Oktober 1949, 20. Dezember 1949** und **20. Februar 1950** zu leisten;

Abgabepflichtige mit überwiegend **land- und forstwirtschaftlichem Vermögen** haben am **20. November 1949** und **20. Februar 1950** je einen Halbjahresbetrag zu entrichten.

Die **Soforthilfesonderabgabe** ist mit je einem Drittel am **20. November 1949, 20. Januar 1950** und **20. März 1950** zu leisten.

Die Zahlungstermine für die allgemeine Soforthilfeabgabe in den späteren Jahren ergeben sich aus dem amtlichen Vermögensanzeige- und Selbstberechnungsvordruck.

Die Abgaberaten der allgemeinen Soforthilfeabgabe und der Soforthilfesonderabgabe sind an den festgesetzten Zahlungsterminen jeweils **unaufgefordert** zu entrichten.

Bei nicht rechtzeitiger Zahlung der Soforthilfeabgabe wird ein **Säumniszuschlag** erhoben werden.

5. Berichtigung bisheriger Angaben

Abgabepflichtige, die in der in Artikel IX des Anhangs zum Gesetz Nr. 64 vorgeschriebenen Bestandsaufnahme ihren Bestand an Vorratsvermögen zu niedrig oder gar nicht angegeben haben, können ihre Angaben über den Bestand des Vorratsvermögens bis zum **20. Oktober 1949 berichtigen** oder die unterlassenen Angaben **nachholen.** Sie haben in diesem Falle einen **Reuezuschlag** in Höhe von 10 vom Hundert des Werts des nachgemeldeten Vorratsvermögens **bis zum 20. November 1949** zu entrichten. In Auswirkung der nachträglichen Berichtigung tritt Straffreiheit für die Steuerzuwiderhandlungen und die Verstöße gegen die Preis- und Bewirtschaftungsvorschriften ein, die mit dem nachgemeldeten Vorratsvermögen im Zusammenhang stehen und vor der Verkündung des Soforthilfegesetzes begangen sind; außerdem werden Steuern, die bis zum 20. Juni 1948 hinsichtlich dieses Vorratsvermögens hätten entrichtet werden müssen, nicht nacherhoben.

Wer es dagegen unterläßt, unrichtige Angaben über den Bestand des Vorratsvermögens bis zum 20. Oktober 1949 zu berichtigen, setzt sich schwersten steuerlichen Nachteilen und schwerer Bestrafung aus (§ 18 Absatz 4 Ziffer 2 SHG). Unabhängig davon muß er einen **Strafzuschlag von 50 vom Hundert des Werts des nicht angegebenen** Vorratsvermögens entrichten.

6. Leistungen auf Grund des Gesetzes zur Sicherung von Forderungen für den Lastenausgleich

Die Zinsen- und Tilgungsbeträge, die auf Grund des Gesetzes zur Sicherung von Forderungen für den Lastenausgleich vom 2. September 1948 entrichtet werden, werden, soweit sie für die Zeit ab 1. April 1949 zu leisten sind, auf die allgemeine Soforthilfeabgabe **angerechnet,** die auf Grundbesitz, im Schiffsregister eingetragene Schiffe und Bahneinheiten entfällt.

7. Befreiungen

Der Abgabepflicht unterliegen **nicht:**

Angehörige der Vereinten Nationen einschließlich juristischen Personen und Personenvereinigungen nach näherer Maßgabe des § 6 SHG;

ferner Personen, die nach dem Soforthilfegesetz **Anspruch auf Unterhaltshilfe** haben, und Kleinrentner, die von der **öffentlichen Fürsorge** unterstützt werden (wer diese Befreiung beansprucht, hat die Voraussetzungen dafür dem zuständigen Finanzamt durch eine entsprechende Bescheinigung des Amts für Soforthilfe, der Fürsorgestellen oder auf andere Weise nachzuweisen);

schließlich nach Maßgabe des § 5 des Soforthilfegesetzes außer bestimmten Körperschaften des öffentlichen Rechts insbesondere **Gewerkschaften, kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Körperschaften** einschließlich der **gemeinnützigen Wohnungsunternehmen, rechtsfähige Pensions-, Witwen-, Waisen-, Sterbe-, Kranken- und Unterstützungskassen** (§ 5 Ziffer 7 bis 10; die hier Genannten haben ihren Anspruch auf Befreiung mit Begründung dem Finanzamt bis zum 20. Oktober 1949 mitzuteilen).

8. Öffentliche Aufforderung

Alle Personen, die abgabepflichtig sind, werden hiermit aufgefordert, die in Abschnitt 3 bezeichnete Vermögensanzeige und Selbstberechnung bis zum Ablauf der dort angegebenen Erklärungsfrist,

20. Oktober 1949

- für Land- und Forstwirte am 20. Nov. 1949 -

bei dem zuständigen Finanzamt einzureichen und die in Abschnitt 4 bezeichneten Zahlungen zu den angegebenen Fälligkeitstagen zu leisten.

Abgabepflichtigen, die nur land- und forstwirtschaftliches Vermögen im Sinne des § 3 Absatz 1 Ziff. 1 SHG besitzen (ausgenommen buchführende Landwirte), die also in der Regel nur der allgemeinen Soforthilfeabgabe unterliegen (§ 14 Abs. 1 Ziff. 1 SHG), wird in Württemberg-Baden grundsätzlich ein Abgabebescheid auf Grund der finanzamtlichen Unterlagen erteilt werden. Diese Landwirte brauchen also **keine** Vermögensanzeige und Selbstberechnung einzureichen.

Aalen, 30. Sept. 1949. **Finanzamt Aalen.**

Stadt Ellwangen (Jagst)

Um Keller und andere Untergeschoßräume bei außergewöhnlichen Regenfällen und Hochwasser gegen Wasserzutritt von den städtischen Dolen zu schützen, müssen lt. § 6, Abs. 11 der Ortsbausatzung Rückstauverschlüsse oder dgl. angebracht werden. Die Stadt lehnt bei Rückstau usw. jeden Schadenersatzanspruch ab. **Bürgermeisteramt.**

Stadt Neresheim

Vergebung von Bauarbeiten

Zur Erstellung eines Wirtschaftsgebäudes beim Kreiskrankenhaus Neresheim sind die Erd-, Beton-, Maurer-, Dachdecker- und Zimmerarbeiten an tüchtige Unternehmer zu vergeben. Pläne sind bei Herrn Architekt Hochmiller in Neresheim aufgelegt. Von diesem können auch die Leistungsverzeichnisse bezogen werden. Angebote sind spätestens bis 30. September einzureichen an Kreispflege Aalen.

Amtsgericht Aalen

VN 2/49. Die Firma Universal Maschinenfabrik G.m.b.H., Abtsgmünd — Geschäftsführer: Konrad Michel, Direktor in Aalen — hat durch einen am 24. September 1949 eingegangenen Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über ihr Vermögen gestellt.

Zum vorläufigen Vergleichsverwalter wurde bestellt: Steuerberater Dr. Eberl in Fachsenfeld (Schloß), Kreis Aalen. Ein allgem. Veräußerungsverbot ist erlassen.

Aalen, 26 Sept. 1949. **Amtsgericht.**

Allg. Ortskrankenkasse Ellwangen (Jagst)

Die vorübergehende Kassentätigkeit des Herrn Dr. med. Brügel (Praxis Dr. med. Schmid), Ellwangen (Jagst), Marienstraße 22, ist am 30. 9. 1949 beendet. Ab 1. 10. 1949 ist Herr Dr. med. Brügel als Kassenarzt nicht mehr zugelassen.

Ellwangen (Jagst), 27. Sept. 1949. **Der Leiter.**

Lebensmittelaufrufe in der 131. Zuteilungsperiode (Monat Oktober 1949)

Lebensmittel	N 11+11 (13)	Klk 14+14 (15)	Sgl (16)	Teilschwer-arbeiter	Mittelschwer-arbeiter	Schwer-arbeiter	Schwerst-arbeiter
R-Brot	**6500 g** Brot 17, 19, 20, 23, 25 und 27 je 1000 g Brot 26 = 500 g	**2000 g** Brot 19, 23 je 1000 g	—	**1500 g** Brot 12 = 1000 g Brot 13 = 500 g	**3000 g** Brot 12, 15, 18 je 1000 g	**4500 g** Brot 12, 15, 18, 20 je 1000 g Brot 13 = 500 g	**7500 g** Brot 12, 15, 18 20, 23, 26, 27 je 1000 g Br. 13 = 500 g
W-Brot	**3500 g** Brot 12, 15 je 1000 g Brot 13, 18, 22 je 500 g	**3500 g** Brot 12, 15 je 1000 g Brot 13, 18, 22 je 500 g	—	—	—	—	—
Zwieback oder Dauerbackwaren	—	**1000 g** 5 ZW-Absch. je 200 g	**2200 g** 11 Zw-Absch. je 200 g	—	—	—	—
Fleisch	**1000 g** Fleisch 12a, 12b, 13a, 13b, 15a, 15b, je 125 g Fl. 22, 23 ohne Mengeneindr. je 125 g (einschl. der Karte 21)	**1000 g** Fl. 12a, 12b, 13a, 13b 15a, 15b je 125 g Fleisch 22, 23 ohne M.-eindr. je 125 g (einschl. d. K. 21)	—	**125 g** Fleisch 1 = 125 g	**250 g** Fleisch 1, 2 je 125 g	**375 g** Fl. 1, 2, 3 je 125 g	**625 g** Fl. 1, 2, 3, 4, 5 je 125 g
Fett	**1125 g** Butter 12, 13, je 125 g Butter Fett A, B, C, D, J, K, M je 125 g Handelsfett	**875 g** Bu. 12, 13, 15, 17, 18 19 je 125 g Butter Fett Y = 125 g Handelsfett	**875 g** Bu. 12, 13, 15, 17, 18, 19 Fett Y je 125 g Butter	**50 g** 1 Abschnitt H.-Fett	**100 g** Abschn. S 1, S 2 je 50 g H.-Fett	**150 g** Abschn. S 1, S 2, S 3 je 50 g H.-Fett	**250 g** Abschn. 1, 2 je 125 g H.-Fett
Käse	**250 g** Z 106 = 250 g	**250 g** Z 106 = 250 g	—	**62,5 g** Abschnitt K Oktober	**62,5 g** Abschnitt K Oktober	**125 g** Abschnitt K 1, K 2, je 62,5 g	**187,5 g** Abschnitt K 1, 2, 3 je 62,5 g
Zucker	**1500 g** Zu. 12, 13 je 500 g Zu. 15, 17 je 250 g	**1000 g** Zu. 12, 13 je 500 g	**1375 g** Zu. 12, 13 je 500 g Zu. 18 = 125 g Zu. 19 = 250 g	—	—	—	—
Nährmittel	**1625 g** Brot N 35 = 500 g Nähr. T „ N 3 = 500 g „ S „ N 37 = 250 g „ T „ N 38 = 375 g „ S	**1875 g** KS = 250 Nähr-T Br. N 39 = 500 „ Br. N 40 = 500 „ Br. N 42 = 500 „ Br. N 43 = 125 „	**2250 g** KS = 250 g Nähr-T Br. N 39 = 500 „ Br. N 40 = 500 „ Bt. N 42 = 500 „ Br. N 43 ungültig Br. N 45 = 500 „	**650 g** Br. N 50 = 150 g N.-T Br. N 51 = 500 g N.-T	**1250 g** Br. N 51, 52 je 500 g N.-T Br. N 57 = 250 g N.-T	**2000 g** Br. N 51, 52, 53, 54 je 500 g N.-T	**3250 g** Br. N 51, 52, 53, 54, 55, 56 je 500 g N.-T Br. N 57 = 250 g N.-T
Vollmilch	Kinder und Jugendl. von 6—16 Jahren = 7¾ Ltr. (tägl. ¼ Ltr.) Abschn. V.M.-Okt.	Kind. v. 3—6 Jahr. = 15½ Liter Kind. v. 1—3 Jahr. = 23¼ Liter Absch. Vollm. Okt.	23¼ Liter Vollmilch-Abschnitte Oktober	—	—	—	—
E-Milch	3 Liter Abschn. EM. Oktober	—	—	—	—	—	—

Der Brotabschnitt 13 wurde bereits im Monat September aufgerufen. Die Weißbrot-Ration beträgt daher für die Monate September und Oktober zusammen 6000 g im Rahmen einer Brotration von je 10 000 g.

Brot:

Karte 21, 31, 24, 34
Abschn. Brot 12 und 15 je 1000 g W-Brot
Abschn. Brot 13, 18, 22 je 500 g W-Brot
Karte 47
Abschn. Brot Okt. 12, 13, 15 je 1000 g W-Brot
Karte 48
Abschn. Brot Okt. 1, 2, 3 je 1000 g W-Brot

Mehl kann auf sämtliche aufgerufenen Brotabschnitte wahlweise im Verhältnis 4 (Brot) : 3 (Mehl) bezogen werden. Bei Brotmehl ist Beimischmehl in Höhe von 5 Prozent abzugeben.

Krankenanstalten und ähnliche Einrichtungen mit den Sätzen A—E. Die Versorgung mit Weißbrot (Weißmehl), Fleisch und Fett wird besonders bekanntgegeben.

ZW-Abschnitte: Die mit „ZW" überdruckten Brotabschnitte der Lebensmittelkarten 14, 16, 24, 34 und der Karte 70 berechtigen zum Bezuge von Zwieback bzw. Dauergebäck (aus Importmehl oder Kochmehl) im üblichen Umrechnungsverhältnis. Jeder ZW-Abschnitt hat, wie bisher, einen Brotwert von 200 g. Soweit Verbraucher auf die ZW-Abschnitte statt Dauerbackwaren Weißbrot bzw. Kochmehl beziehen wollen, sind die Abschnitte durch die Kartenausgabestelle abzustempeln.

Nährmittel:

Karte 21, 31	Abschnitt Brot N 35	=	500 T
	N 36	=	500 S
	Brot N 37	=	250 T
	N 38	=	375 S
Karte 24, 34	Abschnitt K S	=	250 T
	Brot N 39	=	500 T
	Brot N 40	=	500 T
	Brot N 42	=	500 T
	Brot N 43	=	125 T
Karte 41 und 11 B	Abschnitt N 41 c	=	250 T
	Abschnitt N 41 d	=	125 T
Karte 44 und 14 B	Abschnitt K S	=	250 T
	Abschnitt N 44 c	=	250 T
	Abschnitt N 44 d	=	125 T

Reisemarken, Krankenzulagekarten und Mütterkarten 70 und 72 bis 78. Sämtliche Nährmittelabschnitte berechtigen zum Bezug von Nährmittel-T.

Es sind abzugeben: **auf Nährmittelabschnitte der Gruppe T:** Teigwaren, Weizengries sowie alle dem Puddingpulver in der Verwendung ähnlichen Erzeugnisse, die aus Weizen hergestellt sind, ferner Puddingpulver, Kartoffelstärke, Sago und Kinderstärkemehle. Reis gehört noch nicht dazu.

Auf Nährmittelabschnitte der Gruppe S: Hafernährmittel, Kindergetreidenährmittel, koch- und tafelfertige Suppen und Soßen, Kaffee-Ersatz sowie alle übrigen nicht zur Gruppe T gehörigen Nährmittel.

Fleisch:

Die Fleischabschnitte ohne Mengeneindruck mit den **Nummern 25—28** der Karten 11, 14, 21, 24 sind nicht aufgerufen und dürfen nicht beliefert werden.

Die Fleischabschnitte der Karten 70, 71, 74, 75, 76, 78 berechtigen zum Bezug von je 250 Gramm Fleisch. Jeder Fleischabschnitt der Fleischkarte für Selbstversorger (Karte 49) berechtigt zum Bezug von 125 Gramm Fleisch.

Fett:

Karte 31 und 34:

Abschnitt Fett Sch 3, Sch 4	je 125 g Butter
Abschnitt Fett SV 3	= 250 g Handelsfett
Abschnitt Fett SV 4	= 125 g Handelsfett

Die Fettabschnitte der Karte 49 berechtigen in Höhe ihrer Mengeneindrucke nur zum Bezug von Handelsfetten.

Käse:

Karte 31 und 34 Abschnitt Z 106 = 250 g.

Inhaber der Karten 21, 24 und 41, 44 erhalten auf den Abschnitt „Fett SV 3" 125 g Käse und auf den Abschnitt „Fett SV 4" 62,5 g Käse.

Die Abschnitte Z 106 der Karten 16, 21, 24, 41 und 44 sind ungültig und dürfen nicht beliefert werden.

Zucker:

Vollselbstversorger erhalten außer auf die mit Mengeneindruck versehenen Abschnitte noch

Karte 41 Abschnitt Zucker 20 = 125 g
Karte 44 Abschnitt Zucker 22 = 125 g
Zucker 23 = 250 g

Auf alle zum Bezug von Zucker berechtigenden Abschnitte können wahlweise und je nach Vorratslage bezogen werden:

statt 100 g =
180 g Marmelade (oder Rübensaft) oder
125 g Kunsthonig oder
125 g Zuckersirup oder
200 g Mischsirup oder
150 g Obstsirup oder
mindestens 100 g Zuckerwaren.

Wechselseitige Gültigkeit: Die Abschnitte sämtlicher Lebensmittelkarten sind wechselseitig in allen Ländern der Bundesrepublik Deutschland gültig. Es bleibt vorbehalten, für die Aufrufabschnitte von Fall zu Fall die wechselseitige Gültigkeit einzuschränken.

Da mit weiteren Aufrufen gerechnet werden muß, wird darauf hingewiesen, daß die Z- und L-Abschnitte sowie der Stammabschnitt sorgfältig aufzubewahren find.

Bezugscheinausstellung bei Brotmehl:

Für die umgesetzten Mengen an Brotmehl sind Bezugscheine auszustellen über 95 Prozent Brotmehl und 5 Prozent Kartoffelwalzmehl. Die Backbetriebe werden gleichzeitig darauf hingewiesen, daß sie den erfolgten Bezug des Kartoffelwalzmehles durch die Vorlage der Rechnungen bei der Ausstellung der Bezugscheine für den Monat Oktober 49 nachzuweisen haben.

Aalen, 27. Sept. 1949. Re./Ku. **Landratsamt Ernährungsamt.**

Bekanntmachungen des Landwirtschaftsamtes Aalen

Sterilitätsbekämpfung beim Rind

Um der teilweise sehr weit verbreiteten Unfruchtbarkeit der Kühe und Rinder entgegenzusteuern, übernahm das Landwirtschaftsamt innerhalb des Kreises Aalen die Organisation des Sterilitätsbekämpfungsverfahrens. Das Verfahren sieht vor, daß möglichst alle Rinderbestände einschließlich der Bullenställe untersucht und erforderlichenfalls behandelt werden. Die Untersuchungen erfolgen stallweise. Sofern eine Behandlung unfruchtbarer Tiere notwendig ist, wird dieselbe im Anschluß an die Reihenuntersuchung vorgenommen. Für jedes zur Zucht verwendete weibliche Rind und für jeden Zuchtbullen wird je eine Karteikarte angelegt, in welche die nötigen Aufzeichnungen für die ganze Zeit ihrer Verwendung zur Zucht eingetragen werden. Unheilbare Tiere werden besonders gekennzeichnet und sollten von der Zucht ausgeschlossen werden. Sofern die Entlohnung des Vertrauensmannes, der als örtlicher Zuchtwart aufzustellen ist, aus der Gemeindekasse erfolgen kann und die Anschaffung der Karteikarten und Ohrmarken von den Molkereigenossenschaften übernommen wird, bewirkt diese Regelung, daß den Einzelbetrieben nur insoweit Kosten entstehen, als eine Heilbehandlung notwendig wird. Die Gebühren für die Reihenuntersuchung im Betrag von DM 1.— für jedes deckfähige Rind werden vom Landwirtschaftsministerium getragen. Überall dort, wo überwiegend die Bereitwilligkeit für die Durchführung des Sterilitätsbekämpfungsverfahrens vorliegt, kann nach § 24 des bis jetzt gültigen Reichstierschutzgesetzes mittels Gemeindebeschluß verlangt werden, daß jedes Tier vom Decken im Farrenstall ausgeschlossen wird, für das sein Besitzer den Nachweis seiner Geschlechtsgesundheit nicht erbringen kann.

Vorführung des württbg. Elektrowanderzaunes

Das Landwirtschaftsministerium Württemberg-Baden veranstaltet im Kreis Aalen am Montag, 3. Oktober 1949, auf der Gutsverwaltung Diepertsbuch und am Dienstag, 4. Oktober 1949, auf dem Betrieb des Kreislandwirts Ludwig Mayer, Gansershof, eine Vorführung des württ. Elektrowanderzaunes, bei der Geräte mit Netzanschluß und solche mit Batteriebetrieb gezeigt werden. Es ergeht an alle Landwirte, die an einer neuzeitlichen Weidewirtschaft interessiert sind sowie auch an die ehemaligen Schüler der Landwirtschaftsschulen die Aufforderung, an der für sie am geeignetst gelegenen Veranstaltung teilzunehmen.

Berichtigung

In der Bekanntmachung des Landwirtschaftsamtes vom 23. September 1949 Nr. 38 „Zur Beizung des Getreidesaatguts" wird der Druckfehler wie folgt berichtigt: „Die Kosten für die Beizung betragen DM 0.50 je 50 kg Getreidesaatgut."

Kreisstadt Aalen

Einweihung des Waldfriedhofs

Der neue Waldfriedhof im Rohrwang wird am Samstag, den 1. Oktober 1949, 15 Uhr, durch eine schlichte weltliche Feier seiner Bestimmung übergeben.

Die weltliche Feier findet auf dem Waldfriedhof statt. Die Bevölkerung der Stadt Aalen wird eingeladen, an der Einweihungsfeier teilzunehmen.

Programm: Städt. Orchester: Choral. — Übergabe des Waldfriedhofs durch Stadtbaudirektor Gonser. - Übernahme des Waldfriedhofs durch Oberbürgermeister Balluff. — Männerchor: „Heilig" von Schubert. — Ansprache: Stadtpfarrer Renz. — Ansprache: Dekan Gümbel. — Männerchor: „Die Himmel rühmen des Ewigen Ehre" von Beethoven. — Städt. Orchester: Choral.

Aalen, 23. Sept. 1949. **Bürgermeisteramt.**

Benützung städt. Grundstücke und Einrichtungen zum Zwecke der Anbringung von Rundfunkantennen

Der Gemeinderat hat am 15. Sept. beschlossen:

1. Die Gemeinderatsbeschlüsse vom 8. Januar 1925, § 15, und 6. Dezember 1928, § 571, betr. Vorschriften für die Benützung städt. Grundstücke und Einrichtungen zum Zwecke der Anbringung von Antennen für den Rundfunkbetrieb werden mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

2. Der Gemeinderat stellt fest, daß die Benützung des Luftraumes über städt. Straßen, Wegen und Plätzen zur Errichtung von vorschriftsmäßigen Rundfunkantennen nach der örtlichen Übung zum Gemeingebrauch gehört. Vorschriftsmäßige Antennen in diesem Sinne sind Rundfunkantennen, die nach den jeweils gültigen Vorschriften für Antennenanlagen des Verbandes Deutscher Elektrotechniker (VDI 0855) hergestellt sind.

3. Für die Anbringung von Rundfunkantennen an städt. Gebäuden, Anlagen oder Einrichtungen kann die Stadt ein einmaliges oder fortlaufendes privatrechtliches Entgelt verlangen. Die Festsetzung des Entgelts wird der Stadtpflege übertragen.

Aalen, 20. Sept. 1949. **Bürgermeisteramt.**

Vorkaufsrecht der Stadt an unbebauten Grundstücken für den ersten Verkaufsfall

Der Gemeinderat hat am 15. September 1949 im Industriegebiet an der Neuen Heidenheimer Straße und an unbebauten Grundstücken im inneren Stadtgebiet ein Vorkaufsrecht der Stadt für den ersten Verkaufsfall nach Maßgabe des § 23 des Aufbaugesetzes vom 18. Aug. 1948 bestellt.

Das Industriegebiet an der Neuen Heidenheimer Straße wird begrenzt durch die Neue Heidenheimer Straße von der Walkstraße bis zur Markungsgrenze gegen Unterkochen — von der Markungsgrenze Unterkochen beim Gewand Teilerin bis zum Feldweg Nr. 410 — durch den Feldweg Nr. 410, den Vic. Weg Nr. 18/6, die Grenze gegen Parzelle Nr. 1155a auf dem Burgstall, die Burgstallstraße in ihrer ganzen Länge, durch die Walkstraße von der Einmündung in die Burgstallstraße bis zur Neuen Heidenheimer Straße.

Im inneren Stadtgebiet erstreckt sich das Vorkaufsrecht auf die Parz. Nr. 532/2 (Eigentümer Fa. Gustav Pahl, Aalen), Parz. 523, 538/1, 538/2 und 541 (Eigentümer: Eugen Winter, Ev. Kirchengemeinde, Emil und Gebhard Apprich, Aalen), Parz. Nr. 531 (Eigentümerin: Theresia Haller, Aalen), Parz. Nr. 899 und 901 (Eigentümer August Schmid und Adam Kuhn's Erben).

Das Vorkaufsrecht hat den Vorrang vor allen anderen Verkaufsrechten, gleichviel welchen Entstehungsgrundes. Es wird ohne Eintrag ins Grundbuch wirksam.

Bei Ausübung des Vorkaufsrechtes hat die Stadt ältere Vorkaufsberechtigte zu entschädigen.

Die Ausübung des Vorkaufsrechts ist bei Verkaufsfällen unter Verwandten in gerader Linie ausgeschlossen; beim Eigentumswechsel im Erbgang kann es nicht ausgeübt werden.

Das Vorkaufsrecht erlischt mit der Erteilung einer Baugenehmigung.

Aalen, 20. Sept. 1949. **Bürgermeisteramt.**

Aufhebung von Baulinien zwischen der verlängerten Schulstraße und der Neuen Heidenheimer Straße

Der Gemeinderat hat am 15. September 1949 beschlossen:

1. Die mit Ministerialerlaß vom 24. Oktober 1906, Nr. 5296, genehmigten Baulinien an der Langestraße zwischen verlängerter Schulstraße und Neuen Heidenheimer Straße / Hechtstraße werden aufgehoben.

2. Die durch Aufhebung der Baulinie an der Langestraße entstehenden Baulücken an der verlängerten Schulstraße, der Neuen Heidenheimer Straße und der Hechtstraße werden durch Feststellung der im Lageplan des Stadtgeometers Roschmann vom 6. November 1920 rot eingezeichneten Baulinien geschlossen.

Der Plan des Stadtgeometers Roschmann vom 6. November 1920 ist vom 1. Oktober bis 8. Oktober 1949 auf dem Rathaus, Zimmer 12, zur öffentlichen Einsicht aufgelegt.

Die Aufhebung der Baulinie an der Langestraße und die Feststellung von Baulinien an der verlängerten Schulstraße, der Neuen Heidenheimer Straße und der Hechtstraße ist vom Innenministerium am 25. 1. 1921 genehmigt worden.

Aalen, 20. Sep. 1949. **Bürgermeisteramt.**

Feststellung von Baulinien im Gewand Rohrwang

Der Gemeinderat hat am 15. September 1949 auf den Parz. 2779 b und 2783 im Rohrwang (ostwärts der Tennisplätze) Bau- und Vorgartenlinien nach dem Plan des Katasteramts Aalen vom 6. 8. 1949 festgestellt.

Der Plan des Katasteramts Aalen vom 6. 8. 1949 ist vom 1. bis 8. Oktober 1949 auf dem Rathaus, Zimmer 12, zur öffentlichen Einsicht aufgelegt. Einwendungen gegen die Feststellung der Baulinien können bis 8. Oktober 1949 schriftlich oder mündlich beim Bürgermeisteramt vorgebracht werden.

Aalen, 20. Sep. 1949. **Bürgermeisteramt.**

Öffentliche Mahnung

Die Steuerpflichtigen werden hiermit gemäß § 341 RAO. allgemein öffentlich an die Bezahlung der nachstehenden Steuern und Abgaben erinnert:

1. Grundsteuer-Vorauszahlung auf 15. Sept. 1949 einschließlich des Beitrags zur Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft.

2. Gewerbesteuer-Vorauszahlung auf 15. Sept. 1949.

3. Feuerwehrabgabe 1949. Die Abgabe war auf 1. April 1949 zur Zahlung fällig.

Der Ansatz des Säumniszuschlags und die Beitreibung erfolgen auf Grund dieser Mahnung.

Aalen, 28. Sept. 1949. **Bürgermeisteramt.**

Die städt. Freibäder sind ab Montag, den 3. Oktober 1949 geschlossen.

Aalen, 28. Sept. 1949. **Bürgermeisteramt.**

Zentralspruchkammer Nord-Württemberg

Berichtigung

Der im Amtsblatt des Landkreises Aalen Nr. 33 am 19. 8. 1949 veröffentlichte Spruch gegen Josef Lennertz, Kaufmann, geb. 22. 9. 1889, wohnhaft in Ellwangen, Sebastiansgraben 27, ist hinfällig. Der veröffentlichte Spruch hat keine Rechtskraft erlangt.

Zentralspruchkammer Nord-Württemberg
— Vollstreckungsbehörde —
Ludwigsburg, ehemal. Frommankaserne.

Ärztlicher Sonntagsdienst in Aalen

2. 10.: Dr. Parizek, Friedrichstr. 37, Tel. 975

Ärztlicher Sonntagsdienst in Ellwangen

2. 10.: Dr. Kleinknecht, Seb.-Graben, Tel. 314

Ärztlicher Sonntagsdienst in Wasseralfingen

2. 10.: Dr. Miklaw, Olgastraße 57, Tel. 255.

Amtsblatt für den Landkreis Aalen

Autnorize Dy Military Government. — Herausgegeben vom Landratsamt Aalen. Verantwortlich: Landrat Dr. Anton Huber, Aalen.
Druck: Schwabenverlag A.-G. Ellwangen (Jagst). Auflage 8400. — Das Amtsblatt für den Landkreis Aalen erscheint wöchentlich einmal (Freitags).
Bezugspreis monatlich 70 Pfg. — Hauptvertriebsstellen: in Aalen: Schwabenverlag (Telefon 420), in Ellwangen: Schwabenverlag (Telefon 255 und 256).

Nr. 40 **7. Oktober** **1949**

Tag der Heimat

Den Tag der Heimat begehen die Vertriebenen und Flüchtlinge aus Aalen und der näheren Umgebung am Sonntag, dem 9. Oktober, 14 Uhr, in Form einer Kundgebung im Saal des Spritzenhauses, Aalen.

Landratsamt
Der Beauftragte des Flüchtlingswesens.

Ergänzung von Kraftfahrzeug-Zulassungsscheinen

Bei der Neukennzeichnung der Kraftfahrzeuge und Anhänger im Jahr 1948 konnten verschiedene Kraftfahrzeug- und Anhängerscheine wegen Fehlens von amtlichen technischen Gutachten nicht vollständig ausgefüllt werden.

Die Zulassungsscheine von Lkw's und Anhängern, welche keine Gewichtsangaben enthalten, sind daher unverzüglich der Zulassungsstelle zur Ergänzung vorzulegen.

Landratsamt V.

An die Arbeitgeber in Nord-Württemberg

Die Abgabe der Arbeitnehmer „Notopfer Berlin" wird von den einzelnen Arbeitnehmern nicht mehr erhoben, wenn diesen für den jeweiligen Erhebungszeitraum (Kalendermonat) Lohnsteuer nicht einzubehalten ist. Diese Vorschrift findet erstmals auf den Erhebungszeitraum (Monat) August 1949 Anwendung.

Im übrigen wird die Abgabe der Arbeitnehmer „Notopfer Berlin" nach den bisherigen Vorschriften bis 31. Dezember 1949 weiter erhoben. (Vgl. Abschnitt 6 des Merkblattes für Arbeitgeber vom 12. Juli 1949).

Landesfinanzamt Württemberg in Stuttgart.

Straßensperre

Wegen Auswechslung des Fahrbahnbelags an der Lein- und Kocherbrücke in Abtsgmünd wird die Reichsstraße Nr. 19 **in der Ortsdurchfahrt von Abtsgmünd** vom 10. Oktober ab auf ungefähr eine Woche für den Durchgangsverkehr **gesperrt.**

Die Umleitung des Gesamtverkehrs von Gaildorf nach Aalen und zurück erfolgt über Ellwangen—Adelmannsfelden.

Straßen- und Wasserbauamt Ellwangen (Jagst)
Landratsamt Aalen I 3705.

Vergebung von Bauarbeiten

Für die Instandsetzung verschiedener Zimmer und des Treppenhauses im Landratsamtsgebäude Neue Heidenheimer Straße 12, werden Schreiner- und Bodenleger-, Maler- und Anstreicher- und Klebearbeiten (Tapeten und Linoleum) nach der VOB vergeben.

Leistungsverzeichnisse können ab Freitag, 7. Oktober 1949, auf dem Kreisbauamt, Neue Heidenheimer Straße 15, II. Stock, Zimmer 19b, abgeholt werden. Die Angebote sind bis spätestens Donnerstag, 13. Oktober 1949, 17 Uhr, in verschlossenem Umschlag mit entsprechender Aufschrift im Kreisbauamt abzugeben.

Kreisbauamt Aalen.

Versorgung von Gaststätten, Werkküchen und Kantinen mit Fleisch

Auf Anordnung des Landwirtschaftsministeriums Stuttgart dürfen erst dann auf die Monatskontingente bei Gaststätten, Werkküchen und Kantinen weitere Fleischbezugscheine ausgegeben werden, wenn durch Vorlage der Rechnungen nachgewiesen worden ist, daß jeweils mindestens 10% des zugeteilten Fleischkontingentes **in Fleischkonserven** für die Monate August und September 1949 (also insgesamt 20%) bezogen worden sind. Die Zuteilung der Fleischkonserven an die Lieferanten der Gaststätten, Werkküchen und Kantinen erfolgt durch die Viehverteilerstelle. **Landratsamt**

Aalen, 4. Okt. 1949. Re/Ku. **Ernährungsamt.**

Brennstoffkleinverkaufspreise für den Kreis Aalen

Sorte:	Jahrespreis je Ztr. ab Lager: DM
Unionbriketts	2.47
Ruhr-Fett- und Flammstücke	3.72
Ruhr-Fett- und FlammNuß I—IV	3.61
Ruhr-Fett-Eßnuß I—III	3.87
Ruhr-Fett-Eßnuß IV	3.48
Ruhr-Fett-Magernuß I—III	4.09
Ruhr-Fett-Magernuß IV	3.48
Ruhr-Fett-Anthrazitnuß I—III	4.60
Ruhr-Fett-Anthrazitnuß IV	3.59
Eß-Eiformbriketts	3.92
Mager-Eiformbriketts	4.14
Anthrazit-Eiformbriketts	4.14
Ruhr-Zechenbrechkoks I—III	4.21
Ruhr-Zechenbrechkoks IV	3.36
Saar-Fett- und Flammstücke	3.50
Saar-Fettnuß I—III	3.38
Saar-Fettnuß I—V	3.35
Saar-Flamm-Nuß I—II	3.47
Saar-Flamm-Nuß III	3.44
Saar-Flamm-Nuß IV	3.35
Saar-Brechkoks I—II	4.05
Saar-Brechkoks III	3.99
Saar-Brechkoks IV	3.17
Stuttgarter Gaskoks I—III	4.45

Auf die Kleinverkaufspreise ab Lager werden in Anlehnung an bisherige örtliche Gepflogenheiten folgende **Preisnachlässe** gewährt (je Ztr.):

1. Bäckereien
erhalten für alle Lieferungen ohne Mengenbegrenzung einen Preisnachlaß von DM 0.20

2. Gärtnereien, Krankenhäuser und Behörden
erhalten unter der Voraussetzung, daß einmalige Anlieferung in geschlossener Fuhre von mindestens 50 Ztr. möglich ist, einen Preisnachlaß von DM 0.20

Diese Preisnachlässe werden auf den Kleinverkaufspreis ab Lager gerechnet. Bei Zufuhr gelten auch hier die allgemeinen Höchstsätze.

Kohlenhändler kleinerer Orte, die mehrere Kilometer von der nächsten Bahnstation entfernt sind, können noch die nachweisbaren Achsenfrachten zusätzlich in Rechnung stellen.

Aalen, 3. 10. 1949. Nr. III/4004 **Landratsamt.**

Mütterberatungen

im Landkreis Aalen im Monat Oktober 1949.

Mittwoch, den 12. Oktober 1949:
9.00 Uhr in Lippach im Rathaus
9.45 Uhr in Baldern im Rathaus
10.45 Uhr in Benzenzimmern im Rathaus
13.15 Uhr in Goldburghausen im Rathaus
14.15 Uhr in Bopfingen im Kindergarten

Montag, den 17. Oktober 1949
14.00 bis 15.00 Uhr in Essingen im Rathaus
15.00 bis 16.00 Uhr in Unterrombach (Schule)

Mittwoch, den 19. Oktober 1949:
9.00 Uhr in Hüttlingen im Rathaus
10.15 Uhr in Adelmannsfelden im Rathaus
11.15 Uhr in Pommertsweiler im Rathaus
14.00 Uhr in Dewangen im Rathaus
15.00 Uhr in Wasseralfingen im katholischen Schwesternhaus

Montag, den 24. Oktober:
14.00—15.30 Uhr in Aalen, Evang. Gemeindehaus, Olgastraße 2

Mittwoch, den 26. Oktober 1949:
14.00—15.00 Uhr in Ellwangen im Gebäude der Sparkasse, Zimmer 1

Mittwoch, den 26. Oktober 1949:
9.00 Uhr in Waldhausen im Rathaus
10.00 Uhr in Schweindorf im Rathaus
10.45 Uhr in Kösingen im Gasthaus
11.30 Uhr in Neresheim in der Schule
14.00 Uhr in Ohmenheim im Rathaus
15.15 Uhr in Schloßberg im Schwesternhaus.

Amtsgericht Ellwangen (Jagst)

Neueintragung. HR A 94: Thalheimer-Kühlung Ellwangen (Jagst), Hermann Thalheimer, Inh. Ing. Hermann Thalheimer, Geschäftsräume in Ellwangen (Jagst), Schöner Graben 6. Herstellung von: Elektrischen und vollautomatischen Kältemaschinen von 150 bis 10 000 WEh Leistung, elektrischen vollautomatischen Haushalt- und Gewerbekühlschränken in allen Größen, sowie alle vorkommenden Kühlmöbel und Kühlgeräte mit Kunden- und Reparaturdienst.

Meisterkurs für Gipser und Stukkateure

Das Landesgewerbeamt veranstaltet bei genügender Beteiligung in der Zeit vom 17. Okt. 1949 bis 6. Januar 1950 in Stuttgart einen Tageskurs für Gipser und Stukkateure. Der Kurs dient der Weiterbildung und der Vorbereitung von Berufsangehörigen auf die fachliche Meisterprüfung und umfaßt den fachtheoretischen und praktischen Unterricht. Dieser Unterricht wird jeweils von Montag bis Freitag von 8—12 und von 13—17 Uhr erteilt.

Die Teilnehmergebühr beträgt 150 DM. Sie ist im Laufe des Kurses in drei gleichen Raten zu bezahlen. Außerhalb Stuttgarts wohnenden Kursteilnehmern gewährt die Eisenbahn auf Antrag Fahrpreisermäßigung durch Ausstellung von Schülerwochenkarten.

Über das Zustandekommen des Kurses erhalten die Interessenten schriftlichen Bescheid. Anmeldung sind **sofort** an das Fachkurssekretariat des Landesgewerbeamts in Stuttgart N, Kienestr. 18 (Fernruf 92 251), einzureichen. Dort wird auch jede gewünschte Auskunft erteilt.

Stuttgart, 20. Sept. 1949. **Wirtschaftsministerium**
— Landesgewerbeamt —

Bekanntmachungen des Landwirtschaftsamtes Aalen

Unterrichtsbeginn an der Landwirtschaftsschule Aalen und Ellwangen (Jagst)

Im Einvernehmen mit dem Kultministerium ist die Eröffnung der Landwirtschaftsschule Aalen einschließlich der Mädchenabteilung und der Landwirtschaftsschule Ellwangen (Jagst) im Winterhalbjahr 1949/50 auf **Montag, 7. November 1949,** festgesetzt. Die Eröffnung erfolgt vormittags 9 Uhr.

Die Lehrgänge des Unterkurses, Oberkurses und der Mädchenabteilung dauern 16 Unterrichtswochen und werden Mitte März abgeschlossen. Der wöchentliche Unterricht beginnt jeweils um 8 Uhr und endet um 17 Uhr. Samstags ist schulfrei.

Aufnahmebedingungen für Jungen und Mädchen:

1. Alter 18 Jahre. Ausnahmen werden nur dann genehmigt, wenn die Aufnahmesuchenden nachweisen, daß sie aus wirtschaftlichen Gründen die Schule bereits in diesem Jahre besuchen müssen. Ausnahmegenehmigungen werden aber nur für Schüler und Schülerinnen erteilt, die vor dem 1. April 1932 geboren sind. Es ist erwünscht, daß sich auch bereits ältere Jahrgänge zum Schulbesuch entschließen. Zum Lernen ist man nie zu alt und erfahrungsgemäß wirkt sich der Unterrichtserfolg bei den älteren und reiferen Besuchern der Schule insofern besser aus, als sie über umfassendere praktische Erfahrungen verfügen und früher die Möglichkeit besitzen, zu eigenverantwortlicher Betriebsführung zu gelangen.

2. Nachweis einer zweijährigen landwirtschaftlichen bzw. ländlich-hauswirtschaftlichen Praxis nach der Schulentlassung.

3. Besuch der Landw. Berufsschule.

Die Anmeldungen zur Landwirtschaftsschule müssen **bis spätestens 20. Oktober 1949** erfolgt sein. Nachdem sich bereits eine größere Anzahl von Schülerinnen und Schülern angemeldet haben, können **Nachzügler nach verflossenem Aufnahmetermin nicht mehr berücksichtigt werden.**

Schäferlehrgang zur Gehilfen- und Meisterprüfung im Landesbezirk Württemberg

In der Zeit vom 17. Oktober bis 22. Oktober 1949 findet in Zusammenarbeit mit dem Landesverband der Schafzüchter in Württemberg und Hohenzollern e. V. in der Ackerbauschule Hohenheim bei Stuttgart der 20. Schäferlehrgang zur Gehilfen- und Meisterprüfung statt.

Sämtliche Schäferlehrlinge und -gehilfen, die ihre Lehrlings- bzw. Gehilfenzeit beendet haben, werden aufgefordert, sich zur Teilnahme an diesem Lehrgang mit anschließender Prüfung zu melden. Der Lehrmeister hat den Lehrling unter Verwendung des dafür in Frage kommenden Anmeldebogens des Landwirtschaftsministeriums für die Prüfung anzumelden. Die Anmeldung zur Meisterprüfung ist von den Gehilfen auf dem vorgeschriebenen Anmeldebogen selbst vorzunehmen.

Als Unterlagen sind dem Landwirtschaftsministerium Württ.-Baden, Tierzuchtabteilung, Stuttgart-S, Marienstraße 21, einzusenden:

Für die Gehilfenprüfung:

1. Beglaubigte Zeugnisabschrift des Lehrherrn über die abgeleistete Lehrzeit.
2. Beglaubigte Abschrift des Schulentlassungszeugnisses.
3. Selbstgeschriebener Lebenslauf.
4. Polizeiliches Führungszeugnis neuesten Datums.
5. Selbstverfaßte und -geschriebene Beschreibung des Lehrbetriebes.
6. Bescheinigung über die Teilnahme an Kurzlehrgängen.

Für die Meisterprüfung:

1. Gehilfenzeugnis.
2. Beglaubigte Zeugnisabschriften über die siebenjährige Gehilfenzeit.
3. Polizeiliches Führungszeugnis neuesten Datums.
4. Selbstgeschriebener Lebenslauf.
5. Selbstverfaßte und -geschriebene Beschreibung des letzten Betriebes.
6. Bescheinigung über die Teilnahme an Kurzlehrgängen.

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß keine Originalzeugnisse, sondern nur beglaubigte Zeugnisabschriften, die nicht mehr zurückgegeben werden, einzusenden sind.

Sämtliche erforderliche Formulare sind vom Landwirtschaftsministerium Württ.-Baden, Abteilung Tierzucht, Stuttgart-S, Marienstraße 25, zu beziehen. Die Anmeldung zum Lehrgang ist bis spätestens 10. Oktober 1949 an die gleiche Anschrift zu richten. Der Anreisetag zum Schäferlehrgang ist der 16. Oktober 1949.

Wie wird Kornkäferschaden verhütet?

Zwischen den Getreidekörnern finden sich oft kleine, nicht fliegende 3,3 bis 4,4 mm lange, dunkelbraune, auf dem Rückenschild grob punktierte Rüsselkäfer in großer Zahl. Es handelt sich dabei um die Kornkäfer. Die Körner sind zum Teil ausgehöhlt und bergen in ihrem Innern fest eingekeilt die fußlose, dicke, gekrümmte, weißliche, etwa 3 mm lange Larve des Käfers. Das Insekt macht seine ganze Entwicklung im Getreidekorn durch. Das Weibchen legt seine Eier einzeln in die Körner und bohrt dazu mit seinem Rüssel ein Loch, gewöhnlich in der Nähe des Keimlings. In dieses wird das Ei mit der Legeröhre eingeführt. Die aus dem Ei schlüpfende Larve frißt das Korn völlig aus, braucht aber bis zur Beendigung ihres Wachstums nur ein Korn, in dem sie sich zuerst in eine Vorpuppe und schließlich in die Puppe verwandelt. Der aus der Puppe schlüpfende Käfer ist zunächst hellbraun und verbleibt noch einige Tage im Korn, bevor er es durchbohrt und verläßt. Die Gesamtdauer der Entwicklung beträgt bei einer Durchschnittstemperatur von 20 Grad 45 Tage. Wir haben daher mit drei Bruten im Jahr zu rechnen. Die Käfer, die mehrere Monate am Leben bleiben, benutzen gern Ritzen der Dielen und Wände als Schlupfwinkel. In ungeheizten Lagerräumen überdauern nur die fertigen Käfer den Winter, während die in den Körnern vorhandenen Larven und Puppen absterben. Mit dem Eintreten warmer Witterung im Frühjahr beginnen sie wieder mit der Fortpflanzung. Der Schädling lebt in Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Mais, Mehl, Teigwaren, Futtermehl usw., vermehrt sich jedoch nur in Getreide und Teigwaren. Nahe verwandt mit dem Kornkäfer, dem er in Gestalt und Lebensweise sehr ähnelt, ist der Reiskäfer. Er ist etwas kleiner, nur 2,3 bis 3,5 mm lang, pechbraun mit rötlichen Flecken an den Schultern und am Hinterende, auf dem Halsschild dicht und fein punktiert. Er hat entwickelte Flügel und kann deshalb fliegen. Der Reiskäfer wird nicht selten mit fremdem Getreide, vor allem mit Mais, Reis und Hirse bei uns eingeschleppt. Die erste Vorbedingung für die Bekämpfung der Kornkäfer ist Sauberkeit. Bei jeder Entleerung der Lagerräume müssen auch aus sämtlichen Winkeln und Ritzen alle Getreidereste herausgekratzt, sorgfältig zusammengefegt und verbrannt werden. Deshalb sollten neue Speicherräume nur mit glatten Betonwänden und fugenlosen Böden angelegt werden. Geleerte Lagerräume sind nach gründlicher Säuberung mit amtlich geprüften Spritzmitteln zu behandeln. Besonderes Augenmerk verdienen dabei die Fugen und Ritzen. Damit die Spritzmittel wirksam werden, sollte die Lufttemperatur über 12 Grad Celsius betragen. Man rechnet je nach Zustand der Speicherflächen auf den Quadratmeter etwa 100 bis 200 ccm der verdünnt anzuwendenden Mittel. Bei stark verseuchten Böden genügt eine Behandlung meist noch nicht. Als wirksam anerkannte Mittel werden empfohlen: Anox, Delicia-Käferol, Grodyl-Neu u. a. Statt dieser flüssigen Mittel ist auch das intensive Einstäuben des gesäuberten Speichers mit dem DDT-Mittel Geigy 33 möglich.

Achtet auf die Rübenplattwespe!

Vereinzelt kann in diesen Tagen plötzlich auftretender und rasch fortschreitender Blattfraß von Massen schwarzgrüner Raupen an Raps, Rübsen, Kohlrüben, Wasserrüben und ähnlichen Gewächsen, nicht zuletzt auch an weißem Senf, beobachtet werden. Es handelt sich hierbei um die äußerst gefräßigen Raupen der Rübenblattwespe. Nur bei rechtzeitiger Bekämpfung ist mit Erfolg zu rechnen. Als Bekämpfungsmittel können dienen: E 605 forte in 3°/₀iger und E 605 Folidol in 2°/₀iger Konzentration. Auf die Fläche von einem ar sind 8—10 Liter Spritzlösung notwendig. Auch E 605 Staub in einer Menge von 200 Gramm je ar kann als wirksames Mittel empfohlen werden.

Hortung von Dieselkraftstoff und Traktorenkraftstoff

Es dürfte für die bäuerlichen Verbraucher von Interesse sein zu erfahren, daß der derzeitige Qualitätsstand der in der Landwirtschaft verwendeten Kraftstoffe nicht vollauf befriedigt.

1. **Dieselkraftstoff:** Bei dem während des Sommers zur Verteilung gelangten Dieselkraftstoff liegt der Stockpunkt bei minus 5 Grad Celsius. Für Dieselkraftstoff, der in der kalten Jahreszeit ausgegeben wird, wird ein Stockpunkt von minus 15 Grad bis 20 Grad Celsius erreicht. Diese Tatsache gibt Veranlassung, die Schlepperbesitzer unter allen Umständen davor zu warnen, daß Dieselkraftstoff, der im Sommer ausgegeben wurde, für die Wintermonate aufgespart wird, da Dieselkraftstoff bei Temperaturen unter minus 5 Grad Celsius nicht mehr verwendungsfähig ist. Bekanntlich pflockt solcher Dieselkraftstoff bei niedrigeren Temperaturen aus und wird von der Pumpe nicht mehr gefördert.

2. **Traktorenkraftstoff:** Die Qualität des Traktorenkraftstoffes entspricht zur Zeit ebenfalls nicht den Anforderungen. Der Siedepunkt liegt viel zu hoch, so daß unter Umständen eine schnelle Ölverdünnung stattfinden kann. Diese Ölverdünnung kann wiederum die Zerstörung des Motors zur Folge haben. Es erscheint daher ratsam, häufigen Ölwechsel vorzunehmen und die Schmierölverdünnung laufend zu überwachen. Noch am ehesten entspricht z. Zt. der von der Kraftstoffgesellschaft NITAG gelieferte Traktorenkraftstoff den Anforderungen der Landwirtschaft.

Bodenuntersuchung — die Grundlage einer richtigen Düngung

Der Boden ist der Ursprung der landwirtschaftlichen Erlöse. Obwohl kein Zweifel über die Wichtigkeit der Düngung unserer Böden besteht, werden trotz der schlechten finanziellen Lage und der hohen Düngemittelpreise große Fehler in der Anwendung von Düngemitteln gemacht. Dies ist zwangsläufig schon dadurch bedingt, daß die Düngung nur gefühlsmäßig ausgeführt werden kann und nicht auf Grund der genauen Kenntnis über die fehlenden Nährstoffe. Die Handelsdünger kosten Geld. Es gilt, von ihnen nicht zu viel und nicht zu wenig zu verabreichen. Sichere Normen können nur aufgestellt werden, wenn durch eine exakte Bodenuntersuchung bekannt ist, was an pflanzenaufnehmbaren Nährstoffen im Boden tatsächlich vorhanden ist.

Was will die Bodenuntersuchungsaktion erreichen?

1. Die Düngung soll zweckmäßiger und dadurch billiger werden, denn jeder Acker und jede Wiese bekommt nur die Mengen an Nährstoffen, die wirklich fehlen.

2. Die Düngung soll wirkungsvoller werden, denn Höchsterträge lassen sich nur erzielen, wenn kein Hauptnährstoff (Kali, Phosphorsäure, Kalk) mangelt. Bekanntlich richtet sich der Pflanzenertrag immer nach dem Nährstoff, der in geringster Menge im Boden vorhanden ist. Wer führt die Bodenuntersuchungsaktion durch?

Die Württembergische Landesuntersuchungsanstalt für Chemie an der Landwirtschaftlichen Hochschule Hohenheim übernimmt in Zusammenarbeit mit dem Landwirtschaftsamt und der Landwirtschaftsschule die einschlägigen Arbeiten der Entnahme von Bodenproben und ihre Untersuchung. Die Probenahme wird mittels Erdbohrer durchgeführt. Von jeder einheitlich bewirtschafteten Fläche wird eine Probe entnommen, die sich aus rund 16 solcher Bohrungen zusammensetzt. Die Einstiche werden über die ganze Fläche verteilt, damit eine dem gesamten Stück entsprechende Bodenprobe gewonnen wird. Es kommen je nach Parzellengröße rund zwei Proben auf ein Hektar. Dem Untersuchungsbefund wird die empfehlenswerte Düngung als besondere Maßnahme der Wirtschaftsberatung für jede geprüfte Parzelle beigefügt.

Was kostet die Untersuchung,

Jede Probe kostet DM 2.50. Dieser Preis ist im Vergleich zu dem Nutzen, den der Bauer aus einer sachgemäßen Düngeranwendung zieht, unter allen Umständen ein unbedingt tragbarer und lohnender. In diesen Untersuchungskosten sind die Unkosten für die Probenahme, die Frachtkosten der Bodenproben von der jeweiligen Bahnstation der Gemeinde (nach Hohenheim, die chemische Untersuchung, die Aufstellung der Untersuchungsbefunde wie auch die Düngerberatung enthalten.

Es wird davor gewarnt, Bodenuntersuchungen an private Unternehmen zu geben, da diese zunächst mit völlig unzulänglichen Behelfsgeräten arbeiten und wesentlich höhere Berechnungskosten je Bodenprobe veranschlagen.

Das Bestreben, die Wirtschaftlichkeit der landwirtschaftlichen Betriebe zu erhöhen, wird dann am raschesten erreicht, wenn es gelingt, die höchste Reinertragsspanne zwischen Aufwand und Ertrag zu erzielen. Das beste Mittel hiezu ist die richtige Volldüngung sämtlicher Kulturpflanzen, welche nur auf Grund einer genauen Bodenuntersuchung vorgenommen werden kann.

Landwirte, die beabsichtigen, ihre Grundstücke zur Ermittlung des pflanzenaufnehmbaren Gehaltes an Phosphorsäure, Kali und Kalk sowie deren Reaktionszustand untersuchen zu lassen, wollen dies dem Landwirtschaftsamt Aalen, Turnstraße 17, mitteilen.

Zur Entgegennahme von Aufträgen zur Bodenuntersuchung und zur Entnahme von Bodenproben für die Württbg. Landesuntersuchungsanstalt für Chemie an der Landwirtschaftlichen Hochschule Hohenheim ist Herr Diplomlandwirt Dietrich v. Welck, wohnhaft in Essingen bei Aalen, Dorotheenhof, berechtigt.

Zehn Gebote für die Obsternte

Starker Frost, Trockenheit und Schorfbefall haben uns nur eine bescheidene Obsternte übrig gelassen. Umsomehr empfiehlt es sich, dieses Obst sorgfältig zu behandeln und nachfolgende Gebote einzuhalten:

1. Winterobst breche nicht vor völliger Baumreife, da es sonst nicht haltbar ist, rasch welkt und rübenartig schmeckt.

2. Besteige den Baum nicht mit benagelten Schuhen, denn die Rinde ist sehr empfindlich. Breche das Obst möglichst mit der Hand, denn die meisten Obstpflücker beschädigen die Früchte. Der Pflücksack gehört in das Altertumsmuseum.

3. Pflückkörbe müssen gepolstert sein. Transportkörbe und Kisten müssen mit Wellpappe oder sonstigem Material ausgelegt werden. Heu oder Öhmd ist wegen Geschmacksübertragung nicht geeignet.

4. Die Frucht darf nicht vom Baum gerissen, sondern muß gebrochen und der Fruchtstiel erhalten werden. Schone das Fruchtholz.

5. Stelle Transportkörbe oder Kisten nicht unter die Baumkrone, denn die abfallenden Früchte werden viele andere beschädigen.

6. Transportiere das Obst vorsichtig, möglichst auf Federwagen oder solchen mit Gummirädern. Lege beim Transport Decken oder Säcke auf das Obst, damit die Früchte ruhig liegen bleiben. Schon viel sorgfältig gepflücktes Obst ist durch das Rütteln auf dem Transport sehr geschädigt worden.

7. Versäume nicht das sofortige Sortieren des Obstes, denn nur einwandfreies Obst rentiert sich zum Einkellern.

8. Mache nach dem Ernten auch Notizen über den Ertrag sowie über den Gesundheitszustand der einzelnen Bäume. Solche Notizen sind nach Jahren oft sehr wertvoll.

9. Reinige den Obstkeller gründlich und versäume nicht, ihn zu kalken und zu schwefeln.

10. Lagere das Obst möglichst dunkel. Jede Lichteinwirkung begünstigt die Genußreife. Wo das Licht nicht weggenommen werden kann, decke man das Lagerobst mit Papier oder Tücher zu. Dies muß vor allem bei Lagerung in Wohnräumen beachtet werden. Der Lagerraum muß kühl sein. Lagere auch nach Sorten und verbrauche das Obst entsprechend der Lagerreife.

Wer diesen Weisungen folgt, schützt sich vor Ärger und Schaden. Bertele.

Kreisstadt Aalen

Vieh- und Schweinemarkt

wird am **Montag, 10. Oktober 1949**, abgehalten. Es gelten die üblichen seuchenpolizeilichen Bestimmungen. — Der Viehverkauf ist nur auf Grund eines vom Landwirtschaftsamt ausgestellten Einkaufsscheines zulässig. Auftrieb zum Viehmarkt auf dem Spritzenhausplatz durch den Zugang beim Gasthaus zum „Stern". Marktbeginn: 8 Uhr.

Pferchverkauf

am **Dienstag, 11. Oktober 1949**, 11.30 Uhr, im Rathaus (Zimmer 16).

Vorkaufsrecht der Stadt an unbebauten Grundstücken für den ersten Verkaufsfall

Das Vorkaufsrecht der Stadt an unbebauten Grundstücken für den ersten Verkaufsfall im inneren Stadtgebiet erstreckt sich auch auf Parzelle Nr. 558, Eigentümerin Frau Clara Enßlin, Witwe in Aalen. Die Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Aalen vom 30. September 1949 Nr. 39 wird hiermit ergänzt.

Pockenschutzimpfung

Die öffentliche Pockenschutzimpfung für die Stadt Aalen wird in der Zeit vom 14. Oktober 1949 bis 9. November 1949 durch den Impfarzt vorgenommen. Impfpflichtig sind

1. Kinder, die im Jahre 1948 geboren sind, sofern sie nicht die natürlichen Blattern überstanden haben (Erstimpflinge);

2. Schüler, welche in diesem Jahr ihr zwölftes Lebensjahr vollenden sofern sie nicht nach einem ärztlichen Zeugnis in den letzten fünf Jahren die natürlichen Blattern überstanden haben, oder mit Erfolg geimpft worden sind (Wiederimpflinge).

Die Eltern der Erstimpflinge erhalten zur Impfung eine Vorladung. Es wird gebeten, die dort angegebenen Zeiten genauestens einzuhalten und die Vorladung zur Impfung mitzubringen. Sollten die Erziehungsberechtigten für ihre impfpflichtigen Kinder keine Vorladung erhalten, so sind die Kinder dennoch zur Impfung vorzuführen. Die Wiederimpflinge werden von den Lehrern zur Impfung vorgeführt. Die ausgegebenen Merkblätter sind genau zu beachten. Die Impfung findet an folgenden Tagen jeweils in der Zeit von 9 bis 12 Uhr im Spritzenhaussaal statt:

Erstimpflinge	1. Impfung	Nachschau
Nr. 1—190	14. 10. 49	21. 10. 49
Nr. 191—378	19. 10. 49	26. 10. 49
Wiederimpflinge		
Knaben Volks- u. O'schule	28. 10. 49	4. 11. 49
Mädchen Volks- u. O'schule	2. 11. 49	9. 11. 49

Stadt Ellwangen (Jagst)

Am **Dienstag, 18. Oktober 1949**, wird der **Krämer-, Vieh- und Schweinemarkt** abgehalten. Hierzu gelten die üblichen seuchenpolizeilichen Bestimmungen. Der Zutrieb von Vieh aus Sperr- und Beobachtungsgebieten, sowie aus Schutzzonen ist verboten. Der Auftrieb zum Viehmarkt beginnt um 7.30 Uhr auf dem Oberen Brühl. Der Krämermarkt wird auf dem Marktplatz abgehalten.

Allg. Ortskrankenkasse Ellwangen (Jagst)

Dr. med. **Zitzmann**, prakt. Arzt, Ellwangen (Jagst), Gasthof „Weißer Ochsen", ist zur Kassenpraxis zugelassen. Sprechstunden täglich 9—12 Uhr und 15—17 Uhr außer Mittwoch und Samstagnachmittag. Telefon über Rufnummer 437 Ellwangen.

Ellwangen (Jagst), 3. Okt. 1949. **Der Leiter.**

Flüchtlings- und Heimkehrerdokumentarfilm „Heimat ist Arbeit"

Der seit dem 27. August 1949 in Württemberg-Baden angelaufene Dokumentarfilm „Heimat ist Arbeit" kommt nun auch im Kreis Aalen nach folgendem Spielzeit-Verteilungsplan zur Aufführung:

18. bis 24. Oktober 1949

Aalen, Löwen-Lichtspiele:
18. Oktober: 10 Uhr Schülervorstellung
17 Uhr Normalvorstellung
19. Oktober: 17 Uhr Normalvorstellung

Wasseralfingen, Alfi-Lichtspiele:
20. Oktober: 10 Uhr Schülervorstellung
17 Uhr Normalvorstellung
20 Uhr Normalvorstellung
21. Oktober: 10 Uhr Schülervorstellung
17 Uhr Normalvorstellung
20 Uhr Normalvorstellung

Lauchheim, Lichtspiele:
22. Oktober: 10 Uhr Schülervorstellung
17 Uhr Normalvorstellung
23. Oktober: 15 Uhr Normalvorstellung

Ellwangen, Lichtspiele:
24. Oktober: 10 Uhr Schülervorstellung
14 Uhr Normalvorstellung

29. November bis 5. Dezember 1949

Bopfingen, Lichtspiele:
29. Nov.: 20 Uhr Normalvorstellung

Neresheim, Lichtspiele:
3. Dez.: 19 Uhr Utzmemmingen
4. Dez.: 15 Uhr Neresheim
5. Dez.: 19 Uhr Kösingen

Unterkochen, Lichtspiele:
2. Dez.: 18 Uhr Oberkochen
20 Uhr Unterkochen

11. bis 17. Januar 1950

Wanderlichtspiele Rosenberg:
11. bis 17. Januar 1950: Orte und Zeiten werden noch bekannt gegeben.

Der Flüchtlings- und Heimkehrerfilm „Heimat ist Arbeit" ist ein Dokumentarfilm aus der Produktion der Fachgruppe Film in der Künstlergilde e. V. Eßlingen und wurde unter der Lizenz der Stuttgarter Schwabenfilm G.m.b.H. hergestellt.

Die Aufnahmen zu diesem Film wurden ausschließlich in Württemberg und Baden gemacht und erhält der Film dadurch eine ganz besondere lokale Bedeutung.

Der Film soll Alt- wie Neubürgern als Brücke zur Verständigung dienen und spiegelt im Film dokumentarisch das Schicksal aller Flüchtlinge wieder mit der Forderung nach ausreichendem Wohnraum und genügend Arbeitsplätzen. Er appelliert an die Neubürger, Geduld und Hoffnung nicht aufzugeben und bittet die einheimische Bevölkerung um Verständnis für das Schicksal der Heimatvertriebenen.

Entstehungsgeschichte:

Eine Anregung vieler Heimatvertriebenen sowie Altbürger folgend wurde das Projekt in Angriff genommen, durch einen Film das Schicksal der Heimkehrer und Heimatvertriebenen festzuhalten. Die Finanzierung wurde durch ein Darlehen des Staates sichergestellt. Verschiedene Einsprüche, die eine Änderung des ursprünglichen Drehbuches notwendig machen, konnten den Grundgedanken des Films — eine Brücke zwischen Alt- und Neubürgern herzustellen — nicht beeinträchtigen. Der Film will den Altbürgern zeigen, daß ein zweckmäßiger Arbeitseinsatz der Neubürger auf dem Land nur von Vorteil ist. Die vernünftige Auswertung der Fähigkeiten und Kenntnisse, die die Neubürger als einziges Kapital aus ihrer Heimat mitbrachten, können bei verständnisvoller Zusammenarbeit auch bei uns zu positiven Leistungen führen. Dies zeigen die vielen erfolgreichen Betriebe, die nahezu ausschließlich Flüchtlinge als Arbeiter und auch Unternehmer beschäftigen. Keine Szene ist im Atelier gedreht, die Bilder, die der Film zeigt, bestehen in der Wirklichkeit und geben Zeugnis von der Initiative und dem Willen der Neubürger, gemeinsam das Schicksal zu meistern.

Der evtl. finanzielle Überschuß wird unter Aufsicht eines Gremiums der Flüchtlingsorganisationen den kulturellen Aufgaben der Neubürger zur Verfügung gestellt und soll nach Möglichkeit den Grundstock für einen Großdokumentarfilm bilden, der das Flüchtlingsproblem dem In- und Ausland nahebringen soll.

Handlung:

Vier Heimkehrer treffen sich ein Jahr nach ihrer Ankunft in dem Flüchtlings- und Heimkehrerlager Ulm zu einer gemeinsamen Dampferfahrt auf dem Bodensee. Einer von ihnen, ein Einheimischer, Direktor eines großen Werkes, hat sie alle eingeladen. Hier erzählen sie ihr Schicksal, das nun die Kamera rückblickend verfolgt. Jeder von ihnen hat zu kämpfen gehabt und mit mehr oder weniger Erfolg versucht, sich eine neue Existenz aufzubauen.

Die Eintrittspreise für den Dokumentarfilm sind im ganzen Kreis einheitlich festgelegt und betragen für Kinder DM —.50 und für Erwachsene DM 1.—. **Landratsamt**

Aalen, 5. Oktober 1949. VIII/9920

Bekanntmachung rechtskräftiger Entscheidungen in Spruchkammerverfahren

gem. § 3 der Vollstreckungsordnung zum Gesetz Nr. 104 vom 5. Februar 1948 (Reg.-Bl. S. 19)

Berg, Hugo, Kaufmann, geb. 5. 4. 1909, wohnhaft Schweindorf, Kreis Aalen, Haus Nr. 8. Spruch der Zentralspruchkammer Nord-Württemberg vom 23. 2. 1949.

Az. 1/50/8:

Der Betroffene ist Belasteter. Er hat 180 Tage Sonderarbeit zu leisten. Er hat einen einmaligen Sonderbeitrag von 100 DM zu zahlen. Er unterliegt den gesetzlichen Folgen des Art. 16, Ziff. 4—10 des Ges. Nr. 104, den Folgen des Art 16, Ziff. 8 des Ges. Nr. 104 auf die Dauer von fünf Jahren. Der Streitwert beträgt 5000 DM.

Forderungen gegen die vorstehend aufgeführte Person müssen spätestens innerhalb von drei Monaten nach Erscheinen dieses Amtsblatts bei dem für den Wohnsitz des Betroffenen zuständigen Amt für Vermögenskontrolle oder dem Treuhänder unter genauer Bezeichnung nach Art, Grund und Höhe geltend gemacht werden. Nicht fristgemäß angemeldete Ansprüche werden bei einer etwa stattfindenden Auseinandersetzung nicht berücksichtigt.

Heidenreich Otto, fr. Bürgermeister, geb. 21. 8. 1899, wohnhaft Oberkochen, Kreis Aalen, Heidenheimer Straße 41.

Spruch der Zentralberufungskammer Nord-Württemberg vom 5. 7. 1949,

Az.: J/72/294

Der Betroffene ist Belasteter. Er wird auf 1½ Jahre in ein Arbeitslager eingewiesen. 25 Prozent seines Vermögens, mindestens 200 DM, vorwiegend in Sachwerten, werden eingezogen. Er unterliegt den gesetzlichen Folgen des Art. 16, Ziff. 4—10 des Ges. Nr. 104, den Folgen des Art. 16, Ziff. 8 des Ges. Nr. 104 auf die Dauer von fünf Jahren. Der Streitwert beträgt 5700 DM.

Brugger, Karl, Werkmeister, geb. 6. 6. 1899, wohnhaft Wasseralfingen, Kreis Aalen, Bismarckstraße 16.

Spruch der Spruchkammer Aalen vom 7. 4. 1948 Az.: 1/70/117.

Der Betroffene ist Belasteter. Er wird auf sechs Monate in ein Arbeitslager eingewiesen. Er hat einen einmaligen Sühnebetrag in Höhe von RM. 400.— zu leisten. Er unterliegt den gesetzlichen Folgen des Art. 16 Ziff. 4—10 des Ges. Nr. 104, den Folgen des Art. 16 Ziff. 8 des Ges. Nr. 104 auf die Dauer von fünf Jahren. Der Streitwert beträgt RM. 5000.—.

Thumm, Reinhold, Kaufm. Angestellter, geb. 23. 8. 1903, wohnhaft Aalen, Langertstraße 62.

Spruch der Spruchkammer des Int.-Lagers Ludwigsburg vom 12. 1. 1948

Az. J/72/1116

Der Betroffene ist Belasteter. Er wird auf 1½ Jahre in ein Arbeitslager eingewiesen. 15 Prozent seines Vermögens, mindestens RM. 500.—, vorwiegend in Sachwerten, werden eingezogen. Er unterliegt den gesetzlichen Folgen des Art. 16 Ziff. 4—10 des Ges. Nr. 104, den Folgen des Art. 16 Ziff. 8 des Ges. Nr. 104 auf die Dauer von fünf Jahren. Der Streitwert beträgt RM. 4800.—.

Forderungen gegen die vorstehend aufgeführten Personen müssen spätestens innerhalb von 3 Monaten nach Erscheinen dieses Amtsblatts bei dem für den Wohnsitz des Betroffenen zuständigen Amt für Vermögenskontrolle oder dem Treuhänder unter genauer Bezeichnung nach Art, Grund und Höhe geltend gemacht werden. Nicht fristgemäß angemeldete Ansprüche werden bei einer etwa stattfindenden Auseinandersetzung nicht berücksichtigt.

Zentralspruchkammer Nord-Württemberg
— Vollstreckungsbehörde —
Ludwigsburg, ehem. Frommankaserne.

Hundemärkte in Aalen

Die Stadt Aalen hat darum nachgesucht, die ihr erteilte Erlaubnis zur Abhaltung eines Hundemarktes je in Verbindung mit den am 2. Februar und zweiten Montag im November jeden Jahres stattfindenden Krämer- und Viehmärkten einen Hundemarkt weiterhin abhalten zu dürfen. — Einwendungen gegen das Gesuch sind innerhalb 14 Tagen, vom Erscheinen dieser Bekanntmachung an gerechnet, beim Landratsamt Aalen einzureichen. **Landratsamt**

Aalen, 4. Oktober 1949. VI 4181

Abhaltung von Viehmärkten in Bopfingen

Die Stadtgemeinde Bopfingen hat beantragt, die Genehmigung für die Abhaltung eines Viehmarktes am letzten Montag im Januar, am letzten Montag im April, am Ipfmeßmontag, am letzten Montag im Oktober und am letzten Montag im November jeden Jahres, auf die Dauer von weiteren fünf Jahren zu erteilen.

Einwendungen gegen das Gesuch sind innerhalb 14 Tagen, vom Erscheinen dieser Bekanntmachung an gerechnet, beim Landratsamt Aalen einzureichen. **Landratsamt**

Aalen, 4. Okt. 1949. VI 4181

Vieh- u. Krämermarkt in Bühlerzell Krs. Schw. Hall

Mit Erlaß des Wirtschaftsministeriums Württemberg-Baden — Landesgewerbeamt — vom 31. März 1949 wurde der Gemeinde Bühlerzell die Erlaubnis erteilt, am ersten Mittwoch im April und am zweiten Mittwoch im November 1949 einen Viehmarkt abzuhalten.

Die Gemeinde Bühlerzell hat darum nachgesucht, die für das Jahr 1949 erteilte Erlaubnis auf weitere fünf Jahre bis 1954 zu verlängern.

Gleichzeitig hat die Gemeinde darum nachgesucht, die erteilte Erlaubnis, erstmals für 1949, auf die Abhaltung eines Krämermarktes am ersten Mittwoch im April und am zweiten Mittwoch im November jeden Jahres auszudehnen.

Einwendungen gegen dieses Gesuch sind binnen 14 Tagen nach Erscheinen dieses Blattes beim Landratsamt Schwäb. Hall vorzubringen.

Schwäb. Hall, 22. Sept. 1949. **Landratsamt.**

Ärztlicher Sonntagsdienst in Aalen:
9. 10.: Dr. Richter, Bahnhofstr. 53, Tel. 377

Ärztlicher Sonntagsdienst in Ellwangen:
9. 10.: Dr. Zitzmann, im „Weißen Ochsen" Telefon 437

Ärztlicher Sonntagsdienst in Wasseralfingen:
9. 10.: Dr. Montigel, Wilhelmstr. 119, Tel. 376

Amtsblatt für den Landkreis Aalen

Autorized by Military Government. — Herausgegeben vom Landratsamt Aalen. Verantwortlich: Landrat Dr. Anton Huber, Aalen.
Druck: Schwabenverlag A.-G. Ellwangen (Jagst). Auflage 8100. — Das Amtsblatt für den Landkreis Aalen erscheint wöchentlich einmal (Freitags).
Bezugspreis monatlich 70 Pfg. — Hauptvertriebsstellen: in Aalen, Schwabenverlag (Telefon 420), in Ellwangen, Schwabenverlag Telefon 255 und 256).

Nr. 41 **14. Oktober** **1949**

Die Einkommensteuer- und Körperschaftssteuervorauszahlungen

sind künftig statt am 10. am 20. des auf den Ablauf des Kalendervierteljahres folgenden Kalendermonats zu entrichten. Die nächste Vorauszahlung ist somit **am 20. Oktober 1949** fällig. Die Vorauszahlungserklärungen zur Einkommersteuer und Körperschaftsteuer sind zu demselben Zeitpunkt abzugeben, soweit eine Verpflichtung zur Abgabe solcher Erklärungen besteht. Der vorstehende Zahlungstermin ist pünktlich einzuhalten.

Kranken- und Gefährdetenzulagen

Kranken- und Gefährdeten-Zulagen

Die Abschnitte ohne Mengenaufdruck der neuen Krankenzulagenkarten mit dem Aufdruck „Oktober 1949 bis Januar 1950 und dem Untergrund in orangegelber Farbe" haben folgenden Wert:

Karte 70: Fleisch 1, 2 und 3 je 250 g, Mü 704, 705 und 706 je die 200 g Brot entsprechende Menge an Dauerbackwaren.

Karten 71, 75, 78: Jeder Fleischabschnitt 250 g.

Die Zulagekarten der Ausgabe September 1949 bis Januar 1950 bleiben für den Warenbezug bis zum Ablauf des 31. Januar 1950 gültig.

Gefährdetenzulage: Die Ausgabe der einfachen Gefährdetenzulagekarte Nr. 78 entfällt ab sofort. In Zukunft wird nur noch die doppelte Karte 78 an Personen, die einer besonders starken Ansteckungsgefahr ausgesetzt sind, ausgegeben. Die Genehmigung zur Ausgabe dieser doppelten Karte muß über das Gesundheitsamt erfolgen.

Aalen, 11. Oktober 1949. **Landratsamt Ernährungsamt**

Erhöhung der Zuckerration für Vollselbstversorger

Für Vollselbstversorger wird auf folgende Abschnitte noch Zucker aufgerufen: Karte 41 Abschnitt Z 107 = 125 g, Abschnitt Z 108 = 750 g, Karte 44 Abschnitt Z 107 = 125 g.

Aalen, 12. Oktober 1949. **Landratsamt Ernährungsamt**

An sämtliche Lehrherren der Industrie, des Handwerks, Handels, Verkehrs und der Landwirtschaft

Aufruf zur Behebung des Lehrstellenmangels

In den Jahren 1949 bis 1955 kommen die überdurchschnittlich starken Geburtsjahrgänge 1935 bis 1941 zur Schulentlassung. Dieses Jahr waren es rund 56 000 Entlaßschüler, die zum größten Teil eine Berufsausbildung anstreben. In einigen Jahren wird die Zahl der Schulentlassenen unter den bisherigen Durchschnitt absinken. Es liegt deshalb nicht nur im Interesse der Jugendlichen, sondern auch der Wirtschaft, die jetzt vorhandenen starken Jahrgänge für die Heranbildung von Facharbeiternachwuchs voll auszuschöpfen. Diese Frage gewinnt insbesondere Bedeutung durch die Tatsache, daß in zwei Weltkriegen gerade die für die deutsche Arbeitskraft besonders wichtigen Jahrgänge stark geschwächt wurden und dadurch in zahlreichen Berufen eine Überalterung der Facharbeiter eingetreten ist. Daher muß in kurzer Zeit mit einem spürbaren Ausfall an Facharbeitern gerechnet werden.

Abgesehen von allen wirtschaftlichen Erwägungen darf das Streben der schulentlassenen Jungen und Mädchen nach einer Berufsausbildung nicht enttäuscht werden. Der Halt, den das Bewußtsein einer geordneten Lehre zu geben vermag, kann am besten gewissen Auflösungserscheinungen der Kriegs- und Nachkriegszeit entgegenwirken.

Der größere Teil der in diesem Jahr zur Schulentlassung gekommenen Jugendlichen konnte erfreulicherweise bereits in Lehr- und Arbeitsstellen vermittelt werden. Noch aber sind Tausende von Jugendlichen ohne den ersehnten Arbeitsplatz. Dies trifft besonders für die ländlichen Bezirke unseres Landes allgemein und die Städte Badens zu.

Es gilt nun, auch diesen Jugendlichen den Segen einer gründlichen Berufsausbildung zuteil werden zu lassen. Wir richten daher an alle Lehrherren die Aufforderung und Bitte, mit ganzer Kraft zur Behebung des Lehrstellenmangels beizutragen und nochmals zu überprüfen, inwieweit es die betrieblichen Verhältnisse erlauben, weitere Lehrlinge einzustellen.

Diese Lehrstellen bitten wir dem zuständigen Arbeitsamt mitzuteilen.

Stuttgart, 22. September 1949.

Arbeitsministerium Württemberg-Baden
Kultministerium Württemberg-Baden
Landesarbeitsamt Württemberg-Baden
Sozialrechtlicher Landesverband
der Industrie Württemberg-Baden
Landesverband des Einzelhandels
Württemberg-Baden
Landesverband des
genossenschaftlichen Groß- u. Außenhandels
Württemberg-Baden
Arbeitsgemeinschaft der Industrie- und
Handelskammern Württemberg-Baden
Landwirtschaftsministerium
Württemberg-Baden
Wirtschaftsministerium
Württemberg-Baden
Arbeitsgemeinschaft der Landesinnungsverbände Württemberg-Baden
Arbeitsgemeinschaft
des Groß- und Außenhandels
Württemberg-Baden
Arbeitsgemeinschaft der Handwerkskammern
Württemberg-Baden

Feuerverhütungswoche

„Jedes Jahr, in der Woche, da sich das große Feuer in Chicago im Jahre 1872 ereignete, begeht die amerikanische Bevölkerung die Feuerverhütungswoche. Der Sinn dieser Feuerverhütungswoche ist, allen einzuprägen, wie wichtig es ist, entsprechende Vorsichtsmaßregeln zu treffen, um Feuer zu vermeiden und auf die Folgen aufmerksam zu machen, wenn diese Vorsichtsmaßnahmen nicht beachtet werden. Die deutsche Bevölkerung wird zweifellos Gelegenheit haben, zu sehen, was seitens der Amerikaner in Verbindung mit der Feuerverhütungswoche getan wird. Es wäre wünschenswert, wenn jeder den Sinn dieser Veranstaltung verstehen würde, und es wird erwartet, daß sich die deutsche Bevölkerung in ihrem Interesse an den Feuerverhütungsmaßnahmen beteiligt.

Feuer verursachen jeden Tag menschliche Tragödien. Was tust Du, um Feuer zu verhüten? Du kannst wohl Geld von der Feuerversicherung einsammeln, aber Du kannst kein Menschenleben ersetzen. Der Standort Stuttgart macht jede Anstrengung, um solche Tragödien zu verhüten. Guck in Deinen Keller, in Deinen Boden, in Deine Scheune. Entferne alle feuergefährlichen Gegenstände wie Putzlumpen, Papier und Gerümpel. Bewahre Benzin, Öl, Farbe und anderes feuergefährliches Material nur an sicheren Orten auf. Sei vorsichtig in der Handhabung von heißer Asche, offenem Licht und verwende keine mit Draht geflickten Sicherungen.

Es ist besser, all dies jetzt zu beachten als später zu bereuen."

Stadt Ellwangen (Jagst)

Pferdemarkt

In Verbindung mit dem Viehmarkt findet am Dienstag, 18. Oktober 1949, ein **Pferdemarkt** statt.

Schafweideverpachtung

Am Samstag, 22. Oktober 1949, nachmittags 14 Uhr, wird auf dem Rathaus in Kirchheim am Ries die Sommerschafweide 1950 der Gemeinde Kirchheim, befahrbar mit 500 Stück, und der Teilgemeinde Jagstheim, befahrbar mit 150 Stück, versteigert. Vermögenszeugnisse neuesten Datums sind vorzulegen. Nähere Bedingungen werden vor der Versteigerung bekanntgegeben. **Der Gemeinderat.**

Abhaltung eines Pferdemarktes in Ellwangen am 3. Mittwoch im Oktober

Die Stadtgemeinde Ellwangen beabsichtigt, am 3. Mittwoch im Oktober in Verbindung mit dem Vieh- und Krämermarkt einen Pferdemarkt abzuhalten.

Etwaige Einwendungen gegen das Gesuch sind binnen 14 Tagen, vom Tag des Erscheinens dieses Blattes an gerechnet, beim Landratsamt schriftlich anzubringen.

Aalen, 11. Okt. 1949. VI/4181 **Landratsamt.**

Bekanntmachungen des Landwirtschaftsamtes Aalen

Verhütung des Keimens der Kartoffeln

Wenn man weiß, welche Mengen an Stärke und Eiweiß die Katroffel, die ja auch auf dem Lager ein Stück lebende Pflanze ist, veratmet und wieviel Nährstoffe durch die geilen Triebe verloren gehen, ist es naheliegend, durch die Anwendung von geprüften Keimhemmungsmitteln diese Verluste zu verringern. Als brauchbar anerkannte Keimhemmungsmittel können Agermin der Firma Dr. Goeze & Co., Wolfenbüttel, und Keim-ex der Fa. Eduard Gerlach, Lübbecke (Westfalen) empfohlen werden. Diese Mittel werden in der Weise verwendet, daß je Zentner Kartoffeln zu dem Zeitpunkt, wenn das Auskeimen beginnt, mit etwa 100 Gramm eines solchen Keimhemmungsmittel eingestäubt wird. Der Erfolg zeigt sich darin, daß nach dem Zusatz solcher Mittel die Keimung nahezu vollständig unterdrückt wird.

Agermin oder Keim-ex wirken somit als Keimhemmungsmittel wohl sehr zufriedenstellend, vermögen aber andererseits nicht, die Fäulnis der Kartoffeln zu verhüten. Es ist nicht zuviel gesagt mit der Behauptung, daß es keine fäulnisverhütenden Mittel gibt. Entsprechend wurden auch von der Biologischen Zentralanstalt die vielfach im Handel befindlichen Kartoffelkonservierungsmittel nicht anerkannt. Um die Kartoffeln auf dem Winterlager möglichst fäulnisfrei zu erhalten, sind keine chemischen Mittel notwendig, wenn man darauf achtet, daß keine nassen und schon teilweise faulen Kartoffeln in ein zu warmes Winterlager kommen. Wichtig ist nur, um es noch einmal zu sagen: Sorgfältiges Verlesen und Ausschneiden aller kranken oder verletzten Kartoffeln, trockenes Einlagern und Herabkühlen bis zum Eintritt des Frostes auf 0 Grad, wiederholte Temperaturkontrolle im Laufe des Winters. Die beste Lagertemperatur liegt zwischen 2 und 8 Grad Celsius. Wer seine Speise- oder Wirtschaftskartoffeln gegen das Frühjahr vor dem frühzeitigen Auskeimen bewahren will, durchstäube sie mit einem der anerkannten Keimhemmungsmittel. Bei Saatkartoffeln ist aus erklärlichen Gründen die Keimhemmung unerwünscht, weshalb davon abgeraten wird, diese mit den erwähnten Mitteln zu behandeln.

Sachgemäße Kartoffellagerung

Der geringe Ausfall der diesjährigen Kartoffelernte gibt Veranlassung, auf eine möglichst verlustlose Lagerung der Speise-, Saat- und Futterkartoffeln hinzuwirken. Bekanntlich treten Schäden besonders bei Kelleraufbewahrung auf, weil hier die Kartoffeln meist zu warm lagern. Gewiß bedeutet es eine Arbeitsersparnis, wenn der Erntewagen an den Keller gefahren und schnell entleert werden kann. Besser ist bereits, wenn die frisch geernteten Kartoffeln in einem Schuppen vorgelagert werden, damit sie sich auskühlen und ausschwitzen können. Die Einkellerungskartoffeln werden hernach verlesen und nicht höher als 1 Meter im zugig gehaltenen Keller auf einem Holzrost aufgeschüttet. Da aber nur wenige Keller für eine gesunde Lagerung der Kartoffeln geeignet sind, sollten in ihnen nur soviel Kartoffeln zur Aufbewahrung gelangen, als für den Eigenverbrauch und Verkauf für den Winter vorgesehen sind. Saatkartoffeln und vor allem Futterkartoffeln, die erst später als im März verwendet werden, gehören in die Kartoffelmiete. Bei der Anlage einer Kartoffelmiete ist zu beachten, daß der Mietenplatz trocken sein muß. Die Miete sollte möglichst in Ost-West-Richtung angelegt werden mit einer Sohlenbreite von 1,20 Meter und einer Sohlentiefe von 20 Zentimeter, was eine Höhe von 80—90 cm ergibt. Bei einer solchen Mietenanlage kommen auf den laufenden Meter etwa 4 bis 5 Doppelzentner Kartoffeln zu lagern. Eine Miete sollte nur so groß gemacht werden, um sie beim Öffnen mit den verfügbaren Arbeitskräften an einem Tag räumen zu können. Damit nur trockene, unbeschädigte, gesunde Kartoffeln in die Miete gelangen, müssen sie unbedingt vorher ausgelesen werden. Als erster Mietenschutz ist reichlich gesundes Stroh zu verwenden (feste Bunde mit mindestens 30 cm Durchmesser). An beiden Kopfenden ist die Mietendecke etwas zu verstärken. Das Stroh ist hernach nur leicht mit Erde zu bedecken, damit die Kartoffeln genügend ausdünsten können. Je länger die Ausdünstung erfolgen kann, umso günstiger beeinflußt dies die Haltbarkeit der Kartoffeln Nach etwa 14 Tagen kann die Erdschicht auf der ersten Lage Stroh in einer Stärke bis zu 10 cm aufgetragen werden. Sie sollte glatt gestrichen und geklopft werden, damit ein stärkerer Luftaustausch tunlichst unterbunden wird. Erst nach dem Eintritt eines stärkeren Frostes ist die Erddecke auf 20 cm zu verstärken. Ist die erste Mietendecke bereits gefroren, muß nochmals strohiger Mist, Abfallstroh, Kartoffelkraut oder ähnliches etwa 15 bis 20 cm stark aufgeschüttet und darauf nochmals 10 cm Erde aufgeworfen werden. Durch diese Maßnahme wird vorzeitiges Auftauen und Erwärmen der Miete gegen das Frühjahr hin verhindert, was insbesondere bei Pflanzkartoffeln bedeutungsvoll ist. Um bei plötzlichem stärkerem Frost keine Schwierigkeit beim Aufbringen der zweiten Erddecke zu haben, ist der Boden um die Miete herum mit dem vorgesehenen Bedeckungsmaterial (Kartoffelkraut, strohiger Dünger oder ähnliches) zu bedecken. Die Mieten sind im Laufe des Winters ständig zu überwachen, um rechtzeitig eingreifen zu können, wenn sich eingesunkene Stellen bemerkbar machen, die auf einen Fäulnisherd schließen lassen.

Schafweideverpachtung

Zum bevorstehenden Weidewechsel (Martini) werden den Schafhaltern und Schäfern die nachstehenden Hinweise zur Beachtung empfohlen:

1. Die Pachtverträge sind rechtzeitig abzuschließen bzw. zu erneuern. Sollten Pachtverträge abgelaufen und noch nicht wieder erneuert worden sein, so hat der Pächter unverzüglich mit dem Verpächter (Bürgermeisteramt usw.) Verhandlungen aufzunehmen. Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so ist davon dem Landwirtschaftsministerium Württemberg-Baden, Stuttgart-W, Johannes-Straße 13/15, unter Übersendung der erforderlichen Unterlagen Mitteilung zu machen.

2. Die Schafweidepachtverträge sind dem Landwirtschaftsamt zur Genehmigung vorzulegen. Erfolgt diese Vorlage, zu der sowohl der Pächter wie auch der Verpächter (Bürgermeisteramt usw.) verpflichtet sind, nicht, so ist der Vertrag nicht rechtskräftig.

3. Wird die Verpachtung einer Schafweide öffentlich ausgeschrieben und die Weide an den Meistbietenden abgegeben, so hat der Verpächter die Preisbestimmungen des Kontrollratsgesetzes Nr. 45 bzw. des Preistreibereigesetzes zu beachten. Danach dürfen die geforderten und erhaltenen Pachtpreise nicht in einem „groben Mißverhältnis" zu dem Pachtwert des Grundstückes stehen. Schafweidepachtverträge, die den zur Zeit geltenden Preisbestimmungen nicht entsprechen, werden nicht genehmigt.

Steuerfreiheit von Zugmaschinen und luftbereiften Ackerwagen in landwirtschaftlichen Betrieben und deren Nebenbetrieben.

In dem im Amtsblatt Nr. 20 vom 20. Mai 1949 angeführten Erlaß wurde darauf hingewiesen, daß landwirtschaftliche Zugmaschinen steuerfrei sind, wenn sie ausschließlich in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben und deren Nebenbetrieben Verwendung finden. Nebenbetriebe, für welche die Steuerfreiheit für Schlepper gilt, können sein: Brennereien, Brauereien, Flockenfabriken, Trocknereien (genossenschaftliche Trocknung von Rübenblättern usw.), Zuckerfabriken, Sägewerke, Ziegeleien, Steinbrüche, Sand- und Kiesgruben und dergl. Voraussetzung ist, daß diese Betriebe bei der Einheitswertfestsetzung als Nebenbetriebe eines land- oder forstwirtschaftlichen Hauptbetriebs anerkannt sind. Der Betrieb muß in jedem Fall dem landwirtschaftlichen Hauptbetrieb untergeordnet sein. **Landwirtschaftsamt.**

Vorverlegung der Termine im Controll-Center in Nellingen

Um den Bewerbern für den DP-Refugee-Status entgegenzukommen, hat das Controll-Center sämtliche angegebenen Termine vorverlegt.

Bewerber, die sich vor dem 31. August ds. Js. persönlich oder schriftlich an das Controll-Center zwecks Feststellung ihres DP-Refugee-Status gewendet und Termine für die Monate Dezember 1949, Januar oder Februar 1950 erhalten haben, können schon früher zum Controll-Center Nellingen kommen.

Termine für Dezember werden für den betreffenden Kalendertag (außer Samstag und Sonntag) im Oktober vorverlegt.

Termine, die ursprünglich für Januar und Februar 1950 angesetzt waren, gelten für den betreffenden Kalendertag im Monat November. Fällt aber ein vorverlegter Termin auf Samstag oder Sonntag, so hat der Bewerber den darauffolgenden Montag zu erscheinen.

Einige Beispiele:

Ursprüngl. Termin:	Neuer Termin:
5. Dez. 1949	5. Oktober
9. Dez. 1949	10. Oktober (da der 9. Okt. Sonntag ist)
15. Januar 1950	15. November
20. Februar 1950	21. November (da der 20. Nov. Sonntag ist)
26. Februar 1950	28. November (da der 26. Nov. Samstag ist)

Alle diejenigen, die zu einem bestimmten Termin im Controll-Center vorgeladen sind, können sich laut Erlaß des Innenministeriums Nr. IX/1626 vom 14. Sept. 1949 wegen eines Fahrgutscheines von ihrem Wohnort nach Nellingen und zurück an das zuständige Wohlfahrtsamt ihres Wohnortes wenden. Es sind sämtliche Personaldokumente (auch aus der Kriegszeit) bis zum heutigen Tage mitzubringen.

Bekämpfung der Milbenseuche der Bienen

1. Die Milbenseuche der Bienen ist ausgebrochen bei

Fritz Märer in Abtsgmünd
Gentner in Waiblingen, Gde. Fachsenfeld
Johann Stelzer in Wasseralfingen.

2. Jeder Besitzer von Bienenstöcken, die sich innerhalb eines Umkreises von 10 km um einen milbenseuchenkranken Bienenstand befinden, ist verpflichtet, nach Maßgabe des § 2 der Verordnung des Innenministeriums über die Bekämpfung der Milbenseuche der Bienen vom 5. 10. 1938 (Reg.Bl. S. 260) eine Behandlung seiner Stöcke durchzuführen oder durchführen zu lassen.

3. Die Behandlung der Bienenstöcke erfolgt nach näheren Anweisungen des Sachverständigen.

4. Bienenstöcke dürfen in Gebieten, die von der Milbenseuche befallen oder befallverdächtig sind, nicht über die Grenzen des Grundstücks gebracht werden, auf denen sie sich befinden. Als befallen gilt die Gemeinde, in der die Milbenseuche festgestellt worden ist; als befallverdächtig gilt das im Umkreis von 10 Kilometer um den Milbenseuchenherd gelegene Gebiet.

5. Vom Kreis Aalen werden einbezogen die Gemeinden: Aalen, Abtsgmünd, Adelmannsfelden, Dalkingen, Dewangen, Ebnat, Ellwangen, Essingen, Fachsenfeld, Hofen, Hohenstadt, Hülen, Laubach, Lauchheim, Neubronn, Neuler, Oberkochen, Pommertsweiler, Schrezheim, Schwabsberg, Unterkochen, Waldhausen, Wasseralfingen, Westhausen.

Vom Kreis Schwäb. Gmünd werden einbezogen die Gemeinden: Untergröningen, Obergröningen, Eschach, Schechingen, Göggingen, Leinzell, Heuchlingen, Iggingen, Unterböbingen, Mögglingen, Lautern.

Vom Kreis Backnang die Gemeinde Laufen am Kocher.

6. In Gebiete, die von der Milbenseuche befallen oder die befallsverdächtig sind (Abs. 43) dürfen Bienenvölker nur eingeführt werden, wenn ihre mikroskopische Untersuchung die Befallsfreiheit ergeben hat.

7. Wer diesen Vorschriften zuwiderhandelt, wird nach § 4 der in Absatz 2 angegebenen Verordnung mit Geldstrafe bis zu 150.— DM oder mit Haft bestraft.

Aalen, 8. Okt. 1949. VI/8531 **Landratsamt.**

Bauausstellung

Die Kreissparkasse Aalen, Hauptzweigstelle **Bopfingen**, veranstaltet am Sonntag, 16. Okt. 1949, in ihrem Schalterraum eine Ausstellung „Das Kleinhaus, das teilbare Haus, das wachsende Haus" mit interessanten Bildern, Plänen und Modellen. Fachkräfte geben Auskunft über die verschiedenen Finanzierungsmöglichkeiten. Es wird gezeigt, daß es möglich ist, auch bei bescheidenem Aufwand an Material und Geld sich nett und behaglich einzurichten. Der Besuch der Ausstellung wird jedem Baulustigen und Wohnungssuchenden empfohlen.

Kreissparkasse Aalen.

Kreisstadt Aalen

Der Gemeinderat hat am 6. Oktober 1949 die Einführung

Allgemeiner Tarifpreise für die Versorgung gewerblicher Betriebe mit elektrischer Energie — Industrietarif —

beschlossen. Der Industrietarif hat folgenden Wortlaut:

§ 1. Geltungsbereich

(1) Nach dem Industrietarif kann elektrische Energie abgegeben werden an gewerbliche Betriebe aller Art, deren Stromverbrauch im Wirtschaftsjahr (1. April bis 31. März) 10 000 kWh oder mehr beträgt.

(2) Ein Rechtsanspruch auf Belieferung nach dem Industrietarif besteht nicht; insbesondere brauchen Betriebe, die ihren Strombedarf nur zum Teil bei den Stadtwerken decken, nicht nach dem Industrietarif beliefert zu werden. Das gleiche gilt für Betriebe, deren Jahresverbrauch in einem besonders ungünstigen Verhältnis zur Vorhalteleistung der Stadtwerke steht. Mit solchen Abnehmern werden besondere Stromlieferungsverträge abgeschlossen.

§ 2. Strompreise

(1) Der Ausgangspreis beträgt:

bei einem Bezug	bei einer Übergabe von:					
	220/380 Volt		3 000 Volt		15 000 Volt	
von kWh bis kWh	Tages-strom Dpf.	Nacht-strom Dpf.	Tages-strom Dpf.	Nacht-strom Dpf.	Tages-strom Dpf.	Nacht-strom Dpf.
10 000 — 15 000	11,0	9,0	10,8	8,8	10,5	8,5
15 000 — 30 000	10,5	8,5	10,3	8,3	10,0	8,0
30 000 — 45 000	10,0	8,0	9,8	7,8	9,5	7,5
45 000 — 60 000	9,5	7,5	9,3	7,3	9,0	7,0
60 000 — 100 000	9,0	7,1	8,8	6,9	8,5	6,6
100 000 — 150 000	8,5	6,7	8,3	6,5	8,0	6,2
150 000 — 200 000	8,0	6,3	7,8	6,1	7,5	5,8
200 000 — 250 000	7,5	5,9	7,3	5,7	7,0	5,4
250 000 — 300 000	7,0	5,5	6,8	5,3	6,5	5,0
300 000 — 400 000	6,5	5,2	6,3	5,0	6,0	4,7
400 000 — 500 000	6,3	5,0	6,1	4,8	5,8	4,5
500 000 — 750 000	6,1	4,8	5,9	4,6	5,6	4,3
750 000 — 1 000 000	5,9	4,6	5,7	4,4	5,4	4,1
1 000 000 und mehr	5,6	4,3	5,4	4,1	5,1	3,8

jedoch mit der Maßgabe, daß in jeder Staffel mindestens der Endbetrag der vorherigen Staffel zu bezahlen ist.

(2) Der Ausgangspreis gilt bei einem Kohlenrichtpreis von 283,52 DM je 10 to Ruhrflamm-Nußkohle IV mit einem Heizwert von ca. 7000 Wärmeeinheiten frei Bunker Kraftwerk Ellwangen. Für jede volle 10 DM, um die sich dieser Kohlenrichtpreis erhöht oder verringert, ändern sich die Strompreise um 2 Prozent. Der Richtpreis wird jeweils auf Grund der amtlichen Unterlagen festgestellt. Können die amtlichen Unterlagen zur Errechnung des Richtpreises nicht beschafft werden, so wird der Marktpreis für Verbraucher mit ähnlichen Betriebsverhältnissen wie sie das Überlandwerk Jagstkreis in Ellwangen aufweist, zugrunde gelegt.

(3) Nachtzeit ist die Zeit von 21 Uhr bis 6 Uhr.

(4) Die Berechnung von Nachtstrompreisen setzt voraus, daß besondere Meßeinrichtungen zur Messung des Nachtstroms vorhanden sind.

§ 3. Übergabe- und Meßstationen

Die Übergabe der elektrischen Energie erfolgt in einem als Übergabe- und Meßstation geeigneten Raum des Abnehmers.

§ 4. Meßeinrichtungen

Für die von den Stadtwerken bereitgestellten Meßeinrichtungen ist eine monatliche Miete von 2 DM zu entrichten.

§ 5. Übergangs- und Schlußbestimmungen

(1) § 1 Absatz 2 Satz 2 wird bis auf weiteres durch nachstehende Übergangsregelung ersetzt:

Zu den in § 2 Absatz 1 genannten Preisen werden hinzugerechnet:

a) bei Lieferung in Hochspannung
(63 000 Volt od. 15 000 Volt): 1,2 Dpf. je kWh

b) bei Lieferung in Niederspannung
(220/380 Volt): 1,5 Dpf. je kWh

soweit sich nicht aus § 3 Absatz 2 der Anordnung PR Nr. 53/48 der Verwaltung für Wirtschaft zur Änderung der Preise für elektrischen Strom vom 21. Juni 1948 beim Abnehmer eine geringere Erhöhung des Preises je kWh ergibt.

(2) Die allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit elektrischer Arbeit aus dem Niederspannungsnetz und über die Versorgung mit Gas und Wasser aus den Versorgungsnetzen der Stadtwerke vom 4. 11. 1948 in ihrer jeweiligen Fassung finden sinngemäß Anwendung auf die Lieferung von elektrischer Arbeit nach diesem Tarif.

(3) Dieser Industrietarif tritt am 1. November 1949 in Kraft.

Aalen, 11. Oktober 1949. **Bürgermeisteramt.**

Brennholzversorgung

Durch eine Anordnung der Verwaltung für Wirtschaft des Vereinigten Wirtschaftsgebietes ist die Brennholzbewirtschaftung mit Wirkung vom 1. Oktober 1949 aufgehoben worden. Die Stadtverwaltung verfügt noch über eine größere Menge Brennholz, das im freien Verkehr zum gleichen Preis wie bisher verkauft wird.

Diejenigen Haushaltungen, die für den Winter noch Brennholz benötigen, werden gebeten, ihren Bedarf sofort in den seitherigen Räumen des Wirtschaftsamtes, Turnstraße 15, anzumelden. Das Holz wird in der bisher üblichen Weise abgegeben. Auch die Gewerbebetriebe können noch Brennholz erhalten.

Das Bürgermeisteramt legt Wert darauf, daß das Brennholz alsbald abgesetzt werden kann; deshalb ist eine sofortige Anmeldung erforderlich.

Aalen, 10. Oktober 1949. **Bürgermeisteramt.**

Ärztlicher Sonntagsdienst in Aalen
16. 10.: Dr. Kohler, Neue Heidenh. Str. 18; Telefon 769

Ärztlicher Sonntagsdienst in Ellwangen (Jagst)
16. 10.: Dr. Widenmann, Schloßvorstadt; Telefon 571

Ärztlicher Sonntagsdienst in Wasseralfingen
16. 10.: Dr. Plaskuda, Wilhelmstraße Nr. 65; Telefon 903

Nähstube des Roten Kreuzes

Mit Beendigung der Urlaubszeit nimmt das Rote Kreuz seine Näharbeit in dem Lokal — Erdgeschoß der Bohlturnhalle, Eingang rückseitig — wieder auf. Zur Verarbeitung kommen neue Spendenstoffe. Es ist zu hoffen, daß sich recht viele Frauen und Mädchen an dem wohltätigen Werke beteiligen.

Die Nähstube ist geöffnet je Dienstag von 14 bis 17 Uhr und 19 bis 21 Uhr, Donnerstag 19 bis 21 Uhr.

Mitgliederversammlung des Verkehrsvereins Aalen

Die Mitglieder des Verkehrsvereins werden zu der am 15. Oktober 1949 um 20.00 Uhr im Spritzenhaussaal stattfindenden Mitgliederversammlung eingeladen. — Tagesordnung: Geschäftsbericht des Vorsitzenden; Neuwahlen; gemütliches Beisammensein mit musikalischen Darbietungen und Tanz. Eintrittskarten sind bei Herrn Max Bauer, Aalen, Beinstraße 40, erhältlich.

Aalen, 11. Okt. 1949. Der Vereinsvorstand.

Allgemeine Ortskrankenkasse Aalen
Allg. Ortskrankenkasse Ellwangen (Jagst)

Das Oberversicherungsamt Stuttgart hat mit Runderlaß vom 1. 9. 1949 (siehe Amtsblatt für den Landkreis Aalen Nr. 37 vom 16. 9. 1949) die Bestimmungen über die Fortsetzung der Mitgliedschaft (freiwillige Weiterversicherung) bekanntgegeben.

Nach diesem Erlaß können folgende Personen, die bis zur Einberufung zur früheren Wehrmacht bestehende (Pflicht- oder freiwillige) Mitgliedschaft fortsetzen:

1. Kriegsgefangene innerhalb 3 Wochen nach ihrer Entlassung und zwar auch dann, wenn deren Ehefrauen oder andere Angehörige von dem Recht der freiwilligen Weiterversicherung nach dem 30. 6. 1945 keinen Gebrauch gemacht haben;

2. Ehefrauen, deren Ehemänner gefallen oder in der Kriegsgefangenschaft gestorben sind;

3. Ehefrauen von Vermißten, die noch nicht für tot erklärt sind, soweit sie Verschollenheitsrente nach den Bestimmungen der RVO oder des KBLG erhalten.

Als Übergangsfrist für die Antragstellung auf freiwillige Weiterversicherung für den in Frage kommenden Personenkreis ist die Zeit bis zum 15. 11. 1949 bestimmt. Nach dieser Zeit eingehende Anträge können nur dann Berücksichtigung finden, wenn diese innerhalb der Drei-Wochenfrist des § 313 Absatz 2 RVO gestellt werden, beginnend

1. für ehemalige Kriegsgefangene mit dem Tage der Entlassung aus der Kriegsgefangenschaft,

2. für die Witwe eines für tot Erklärten mit dem Tage der Todeserklärung,

3. für Ehefrauen von Vermißten, die noch nicht für tot erklärt sind, mit dem Tage der Zustellung des Bescheides der Verschollenheit.

Aalen
, 12. Oktober 1949.
Ellwangen

Postamt Aalen **Gültig ab 2. Oktober 1949**

Abfahrt

der zur Postbeförderung benützten Züge, Kraftposten und Landkraftposten usw. in Aalen

Leerungszeiten am Postamt	Abfahrt	Zug-Nr.	Art der Benützung	nach
4.00	4.25	1506	(...)	Ulm (Donau)
4.45	5.00	1412	(...)	Stuttgart
5.00	5.28	1563	(...)	Ellwangen
5.45	6.06	1512	(...)	Heidenheim
6.30	7.00	Güterpost	(..)	Ellwangen
—	7.06	1516	(...)	Heidenheim
—	7.07	1420	(...)	Essingen
7.20	7.46 W	1567	.	Crailsheim
7.45	8.35 S	1569	.	Crailsheim
7.30	7.55 W	1415	.	Nördlingen
7.45	8.43 S	1417	.	Nördlingen
8.00	8.29	D 237	.	Nürnberg
8.00	8.30 S	4	...	Neresheim
8.45	9.00	Kp Fahrt 13	W	Adelmannsfelden
			S	Pommertsweiler
8.45	9.00	Ldkp	Härtsfeldlinie	Dischingen
8.45	9.05	Ldkp	Rieslinie	Lauchheim/Hülen
8.45	9.15	Ldkp	Leintallinie	Hohenstadt
8.45	9.11	D 214	.	Stuttgart
10.55	11.15	1446	(.)	Stuttgart
12.30	13.09	1538	(.)	Ulm (Donau)
—	13.18	1451	(...)	Bopfingen
12.30	12.40	Kp Fahrt 17	Sa	nur A'felden
12.30	13.10	1527	(...)	Ellwangen
16.30	17.05	1474	.	Stuttgart
16.30	17.15	1552	.	Ulm (Donau)
16.30	17.15	Kp Fahrt 31	Mo—Fr	Adelmannsfelden
			Sa	Pommertsweiler
16.30	17.16	1461	(.)	Nördlingen
17.00	17.25	314	... Mo—Fr	Neresheim
17.00	17.26	1583	(...)	Ellwangen
—	19.12	1480	(..)	Stuttgart
19.00	19.15	Kp Fahrt 35	Mo—Fr	nur Pommertsweiler
20.25	20.56	D 238	.	Stuttgart
20.25	21.15	1589	(.)	Crailsheim
22.00	22.29	D 211	.	Nürnberg

Postamt Aalen **Gültig ab 2. Oktober 1949**

Ankunft

der zur Postbeförderung benützten Züge, Kraftposten und Landkraftposten usw. in Aalen

Ankunft	Zug-Nr.	Art der Benützung	von
6.20 W	Kp Fahrt 2	W	nur Pommertsweiler
7.40 S	Kp Fahrt 2	S	nur Pommertsweiler
6.33	1564	(...)	Ellwangen
6.37	1507	.	Ulm (Donau)
6.40 W	301	...	Neresheim
7.40 S	1	...	Neresheim
7.30 W	1415	.	Stuttgart
8.11 S	1417	.	Stuttgart
8.22	D 237	.	Stuttgart
8.50	Güterpost	(..)	Ellwangen (Jagst)
9.09	D 214	.	Nürnberg
12.30	Kp Fahrt 20	W	Adelmannsfelden
12.16	Ldkp	Rieslinie	Lauchheim/Hülen
12.55	Ldkp	Leintallinie	Hohenstadt
13.00	1527	(...)	Ulm (Donau)
13.00	1441	(...)	Stuttgart
14.54	Ldkp	Härtsfeldlinie	Dischingen
16.15 S	5	... S	Neresheim
16.33	1552	.	Crailsheim
16.50	1474	.	Nördlingen
16.59	1457	(.)	Stuttgart
18.34	1584	(.)	Crailsheim
18.49	Kp Fahrt 36	Mo—Sa	Hüttlingen-Abtsgmd.
19.55	1549	(.)	Ulm (Donau)
20.46	1482	(.)	Nördlingen
20.49	1481	(.)	Stuttgart
20.54	D 238	.	Nürnberg
22.26	D 211	.	Stuttgart

Zeichenerklärung:

. = Bahnpost täglich
(.) = Bahnpost werktags
(..) = Güterpost werktags
(...) = Beförderung geschlossener Posten durch den Eisenbahnschaffner werktags.

Amtsgericht Aalen

Vergleichsverfahren

VN 2/49

Über das Vermögen der Firma Universal Maschinenfabrik G.m.b.H., Abtsgmünd, ist am 8. Oktober 1949, 11½ Uhr, das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses eröffnet worden. Das allgemeine Veräußerungsverbot vom 26. v. M. bleibt bestehen.

Vergleichsverwalter: Steuerberater Dr. Eberl, Fachsenfeld, Kreis Aalen.

Vergleichstermin am Montag, 7. November 1949, 9 Uhr, vor dem Amtsgericht Aalen, Zimmer 4.

Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen alsbald anzumelden. Der Antrag auf Eröffnung des Verfahrens nebst Anlagen und das Ergebnis der weiteren Ermittlungen sind auf der Geschäftsstelle zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt.

Bekanntmachung rechtskräftiger Entscheidungen in Spruchkammerverfahren

gem. § 3 der Vollstreckungsordnung zum Gesetz Nr. 104 vom 5. Februar 1948 (Reg.-Bl. S. 19)

Kiener, Michael, Revierförster, geb. 28. 11. 1882, verstorben, wohnhaft Vorderlengenberg, Gemeinde Schrezheim, Kreis Aalen.
Spruch der Zentralspruchkammer Nord-Württemberg vom 19. 4. 1949.
Az. II/48/131:

Der Betroffene ist Belasteter. 25 Prozent des Nachlasses, mindestens 200 DM, werden eingezogen. Der Streitwert beträgt 4784 DM.

Thümmler, Dr. Johannes, Jurist, geb. 23. 8. 1906, wohnhaft Oberdorf, Kreis Aalen, Hauptstraße 76.
Spruch der Zentralberufungskammer Nord-Württemberg vom 15. 8. 1949.
Az.: J/76/1315

Der Betroffene ist Belasteter. Er hat 180 Tage Sonderarbeit zu leisten. 10 Prozent seines Vermögens, mindestens 200 DM, in erster Linie in Sachwerten, werden eingezogen. Er unterliegt den gesetzlichen Folgen des Art. 16, Ziff. 4—10 des Ges. Nr. 104, den Folgen des Art. 16, Ziff. 8 des Ges. Nr. 104 auf die Dauer von fünf Jahren. Der Streitwert beträgt 6800 DM.

Busch, Friedrich, techn. Reichsbahnobersekretär, geb. 25. 5. 1899, wohnhaft Aalen, Hauptstraße 4.
Spruch der Berufungskammer des Int.-Lagers Ludwigsburg vom 5. 10. 1948.
Az. 1/1/16 248

Der Betroffene ist Hauptschuldiger. Er wird auf vier Jahre in ein Arbeitslager eingewiesen. Das Vermögen wird eingezogen. 20 Prozent seines 200 DM übersteigenden Monatseinkommen wird eingezogen. Er unterliegt den gesetzlichen Folgen des Art. 15, Ziff. 3—9 des Ges. Nr. 104, den Folgen des Art. 15, Ziff. 7 des Ges. Nr. 104 auf die Dauer von zehn Jahren. Der Streitwert beträgt 3994 DM.

Grüner, Max, ehem. Krim.-Sekretär, geb. 23. 9. 1889, wohnhaft Neresheim, Kreis Aalen, Obere Str. 101.
Spruch der Zentralberufungskammer Nord-Württemberg vom 12. 1. 1949.
Az.: J/74/4527

Der Betroffene ist Hauptschuldiger. Er wird auf zwei Jahre in ein Arbeitslager eingewiesen. Sein Vermögen wird bis auf 2000 DM eingezogen. 10 Prozent seines 250 DM übersteigenden Monatseinkommens wird eingezogen. Er unterliegt den gesetzlichen Folgen des Art. 15, Ziff. 3—9 des Ges. Nr. 104, den Folgen des Art. 15, Ziff. 7 des Ges. Nr. 104 auf die Dauer von zehn Jahren. Der Streitwert beträgt 3600 DM.

Forderungen gegen die vorstehend aufgeführten Personen müssen spätestens innerhalb von drei Monaten nach Erscheinen dieses Amtsblattes bei dem für den Wohnsitz des Betroffenen zuständigen Amt für Vermögenskontrolle oder dem Treuhänder unter genauer Bezeichnung nach Art, Grund und Höhe geltend gemacht werden. Nicht fristgemäß angemeldete Ansprüche werden bei einer etwa stattfindenden Auseinandersetzung nicht berücksichtigt.

Zentralspruchkammer Nord-Württemberg
— Vollstreckungsbehörde —
Ludwigsburg, ehem. Frommankaserne

Amtsblatt für den Landkreis Aalen

Autorized by Military Government. — Herausgegeben vom Landratsamt Aalen. Verantwortlich: Landrat Dr. Anton Huber, Aalen. Druck: Schwabenverlag A.-G. Ellwangen (Jagst). Auflage 8100. — Das Amtsblatt für den Landkreis Aalen erscheint wöchentlich einmal (Freitags). Bezugspreis monatlich 70 Pfg. — Hauptvertriebsstellen: in Aalen. Schwabenverlag (Telefon 420), in Ellwangen: Schwabenverlag (Telefon 255 und 256).

Nr. 42 **21. Oktober** **1949**

Treibstoffausgabe

Ab 1. November 1949 werden die Treibstoffmarken für die Gemeinde **Röhlingen** nebst **Teilgemeinden** nicht mehr in **Ellwangen**, sondern beim Bürgermeisteramt **Röhlingen** ausgegeben.

Es wird erneut darauf hingewiesen, daß Treibstoffmarken, die bis zum 25. jeden Monats nicht abgeholt sind, zu Gunsten der Allgemeinheit verfallen. **Landratsamt Abt. Treibstoffe**

Schwerbeschädigtenausweis

In der Erwartung, daß die gesetzliche Regelung der Ausgabe neuer Schwerbeschädigtenausweise im Jahre 1949 zum Abschluß komme, ist angeordnet worden, daß die für das Kalenderjahr 1948 ausgestellten Ausweise ohne Verlängerungsvermerk für das Jahr 1949 gelten. Diese Erwartung wird sich voraussichtlich nicht erfüllen. Auch die von der Arbeitsgemeinschaft der deutschen Hauptfürsorgestellen mit der Arbeitsgemeinschaft der Vereinigung öffentlicher Verkehrsbetriebe geführten Verhandlungen haben bis jetzt zu keinem Abschluß geführt. Da es nicht angeht, die Gültigkeitsdauer ohne Eintrag auf dem Ausweis über das Jahr 1949 hinaus zu verlängern, wird es, worauf schon jetzt hingewiesen wird, notwendig werden, bis Ende des Jahres die Gültigkeitsdauer der Ausweise für das Jahr 1950 zu verlängern. Ohne Verlängerung werden also alle Ausweise ihre Gültigkeit mit dem Ablauf des Jahres 1949 verlieren.

Den Inhabern von Schwerbeschädigtenausweisen Muster „C" wird ab **1. Oktober 1949** von den Stuttgarter Straßenbahnen nur dann unentgeltliche Beförderung gewährt, wenn die Ausweise einen Verlängerungsvermerk für das Kalenderjahr 1949 tragen.

Es ist deshalb erforderlich, daß die Schwerbeschädigtenausweise Muster „C" sofort zur Verlängerung dem Kreisfürsorgeamt Aalen, Zimmer 3, vorgelegt werden. **Kreisfürsorgeamt**

Landwirtschaftsabgabe

Auf 25. Oktober 1949 ist die Landwirtschaftsabgabe 1949 zahlungsfällig. Die Bescheide über die Höhe der Abgabe wurden den Abgabepflichtigen im April 1949 zugesandt. In jeder Gemeinde des Kreises — mit Ausnahme von Aalen und Ellwangen — ist eine Hebestelle aufgestellt. Die Abgabepflichtigen werden gebeten, ihre Landwirschaftsabgabe an diese Hebestelle zu bezahlen. **Finanzamt Aalen mit Dienststelle Ellwangen (Jagst).**

Öffentliche Ausschreibung von Bauarbeiten

Für den Neubau der Ortskrankenkasse Aalen werden öffentlich ausgeschrieben: Erd-, Kanalisations-, Beton-, Stahlbeton- und Maurerarbeiten, ferner die Lieferung von Kunststein- und Zementwaren.

Die Leistungsverzeichnisse sind ab 20. Okt. 1949 in meinem Büro zu erhalten und die Unterlagen dort einzusehen. Angebote sind in geschlossenem Umschlag bis zum 31. Oktober, 12 Uhr, bei mir einzureichen. Die Eröffnung findet am 1. November 1949 um 16 Uhr daselbst statt.

Wolfg. Werner, Reg.-Baumstr., Architekt/BDA
Aalen, Rombacher Straße 47.

Aufruf von Schaffleisch

Versorgungsberechtigte über 3 Jahre können ab sofort auf den Fleischabschnitt 25 der Karten 11, 14, 21, 24 für den Monat Oktober zusätzlich **100 g Schaffleisch** beziehen, die auf die Fleischration nicht angerechnet werden. **Landratsamt**

Aalen, 19. Okt. 1949. **Ernährungsamt.**

Verbraucherhöchstpreise für verschiedene Nahrungsmittel ausländischer Herkunft

Auf Grund des § 2 des Preisgesetzes vom 10. April 1948 (WiGBl. S. 27) 3. Februar 1949 (WiGBl. S. 14) in Verbindung mit Artikel 129 des Grundgesetzes wird für das Ver. Wirtschaftsgebiet angeordnet:

§ 1

Für die nachgenannten Erzeugnisse ausländischer Herkunft dürfen folgende Verbraucherpreise nicht überschritten werden:

1. Speisefette und -öle, die für gleichartige oder vergleichbare inländische Speisefette und -öle zulässigen Verbraucherpreise;
2. Speck, die für inländischen Speck zulässigen Verbraucherpreise;
3. Trocken- und Kondensmilch, die für inländische Trocken- und Kondensmilch zulässigen Verbraucherpreise;
4. Zucker, die für inländischen Zucker zulässigen Verbraucherpreise;
5. Reis, DM 1.40 je kg;
6. Kartoffelstärkemehl, DM 1.20 je kg;
7. Kakaopulver, DM 7.— je kg;
8. Schokolade, DM 1.30 je 100 g.

§ 2

Preisfestsetzungen der Einfuhrpreisstellen bleiben durch die Bestimmungen des § 1 unberührt.

§ 3

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Anordnung werden nach den Vorschriften des Gesetzes zur Vereinfachung des Wirtschaftsstrafrechts (Wirtschaftsstrafgesetz) vom 26. Juli 1949 (WiGBl. S. 193) bestraft.

§ 4

Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. **Landratsamt**

Aalen, 17. Oktober 1949. III/4004

Dreschverbot aufgehoben

Das Verbot, von Montag bis Freitag zwischen 7 und 12 Uhr mit elektrischen Motoren zu dreschen, wird mit Wirkung vom 10. Oktober 1949 aufgehoben.

Stuttgart, 10. 10. 1949. **Wirtschaftsministerium**

Schutz der Felder und Gärten gegen Tauben

Zum Schutz der Herbstaussaat gegen Taubenfraß sind die Tauben über die Zeit der Herbstbestellung bis 10. November 1949 so zu halten, daß sie die Felder und Gärten nicht aufsuchen können.

Tauben, die während der Sperrzeit auf Feldern oder in Gärten angetroffen werden, darf sich der Nutzungsberechtigte des Grundstücks aneignen. Wer Tauben während der Sperrzeit so hält, daß sie die bestellten Felder und Gärten aufsuchen können, wird nach § 13 des Gesetzes zum Schutz der landwirtschaftlichen Kulturpflanzen bestraft. **Landratsamt**

Aalen, 17. Oktober 1949. Nr. VII 6036.

Auszahlung der Mietvergütung für requirierte Grundstücke

Die Miete für den Monat September 1949 ist zur Zahlung angewiesen und kann von den Hauseigentümern bei ihrer Bank erhoben werden. **Landratsamt**

Aalen, 17. 10. 49. **Amt für Besatzungsleistungen**

Freigabe beschlagnahmter Einrichtungsgegenstände

Von der Militärregierung wurden folgende seit 1945 beschlagnahmt gewesene Einrichtungsgegenstände freigegeben:

1 einfache Bettstelle, Tanne;
1 dreiteilige Matratze, roter Bezug;
1 Kopfkeil, grauer Bezug;
1 Teil einer dreiteiligen Matratze, blau-weißer Bezug;
1 Matratzenschoner;
1 Plüschbettvorlage, 0,70×1,50 m, grau mit Farbmuster;
1 Sofa, braun-beiger Bezug, fester Rücken- und Seitenteil;
1 Polstersessel (Leder);
1 Kommode mit 4 Schubladen, Tanne;
1 Kommode mit 3 Schubladen, Tanne;
1 Stuhl mit Polstersitz;
1 runder Tisch, 0,90 m Durchmesser;
1 runder Tisch, 0,80 m Durchmesser;
1 Tisch mit abgerundeten Ecken, graue Linoleumeinlage, 0,95×0,95 m;
1 Tisch, Eiche, 0,50×0,60 m;
1 weißes Tischchen, Tanne, 0,35×0,50 m;
1 Frisierkommode ohne Spiegel (Teil eines Stilzimmers), Herstellerfirma Gebr. Weber, Stuttgart;
1 Plüschteppich, weinrot geblumt, 1,95×3,00 m;
1 Plüschteppich, grau mit Farbmuster, 1,80×2,30 m;
1 Teppich, grau mit braunen Streifen, 2,00×3,00 m;
1 Teppich, grün, 2,50×3,50 m;
1 Teppich, 1,50×3,00 m;
4 Lampen;
Diverses Küchengeschirr.

Die Eigentümer der genannten Gegenstände sind nicht mehr feststellbar. Personen, die im Jahr 1945 Einrichtungsgegenstände obiger Art abgegeben und diese bis heute noch nicht zurückerhalten haben, können diese freigegebenen Möbel im Lagerraum des Amts für Besatzungsleistungen Aalen, Königstraße 14 (bei Villa Nägele), am Montag und Dienstag, 24. und 25. Oktober 1949, 14—17 Uhr, besichtigen und ihre Eigentumsansprüche geltend machen. Wenn die Eigentümer nicht festgestellt werden können, werden die Möbel vom Amt für Besatzungsleistungen versteigert. Versteigerungstermin wird noch bekannt gegeben.

Aalen, 18. Oktober 1949. **Landratsamt**
Amt für Besatzungsleistungen

Suchdienst

In welcher Gemeinde des Kreises Aalen befinden sich Angehörige des

Eberhardt, etwa 1913 geboren, Sanitäts-Unteroffizier, Feldpost-Nr. 40 152 A.

Weitere Auskunft hierüber erteilt das Württ. Rote Kreuz, Kreisverein Aalen, Neue Heidenheimer Straße 5.

Bekanntmachungen des Landwirtschaftsamtes Aalen

Landarbeitskleidung

Im Bemühen, den Landarbeitern und Kleinlandwirten eine zweckmäßige und preisgünstige Arbeitskleidung bereit zu stellen, wurde bei der Verwaltung für Wirtschaft die Genehmigung zur Einfuhr von Garnen im Werte von 1,2 Millionen Dollar im Rahmen des ersten Landarbeitskleidungsprogramms beantragt. Da es sich hierbei um Devisenzuteilung und Zollfreiheit handelt, ist die fertige Ware zweckgebunden.

Um die Abgabe an die Berufsgruppe der Landarbeiter und Kleinlandwirte zu sichern, wurde vom Landwirtschaftsministerium angeordnet:

1. Die Ware ist mit dem Stempel „Landarbeitskleidung" in waschechter Stempelfarbe zu versehen.

2. Es gibt keine Frist, nach welcher die bis zu einem gewissen Zeitpunkt noch nicht verkaufte Ware auch an andere Personen als an Landarbeiter und Kleinlandwirte verkauft werden darf.

Der Abfluß der Ware aus dem Landarbeitskleidungs-Programm erfolgt zum größten Teil in Nordwürttemberg über die Landwirtschaftliche Zentralgenossenschaft bzw. deren Außenstellen in den einzelnen Kreisen. Hierdurch ist die Gewähr gegeben, daß die Ware an die Landarbeiter und Kleinlandwirte gelangt.

Wie von der Zentralgenossenschaft in Stuttgart mitgeteilt wurde, ist die Arbeitskleidung in den Ausstellungs- und Verkaufsräumen „Ländl. Hauswirtschaft" in den Raiffeisen-Lagerhäusern, Landwirtsch. Bezugs- und Absatzgenossenschaften sowie in den selbständigen Genossenschaften erhältlich.

Es wird folgende Arbeitskleidung angeboten:

LA 1 **Arbeitsanzug** zweiteilig, normale Form aus oliv-grünem Köper mit Meterstabtasche und Hosentaschen, Verk.-Preis: **DM 17.—.**

LA 2 **Anzug mit Bauernjoppe,** Stoff wie vorstehend, drei aufgesetzte Taschen mit Klappen, Rückenlasche, flotte Form; Verk.-Preis **DM 18.—.**

Für die Frauen: Schürzen- und Kleiderdruck in vier Farben, das Meter zu **DM 1.75.**

Kleberweizen

Für gesunden, trockenen Weizen mit besonderer Kleberbeschaffenheit, bei dem durch eine amtliche Untersuchung nachgewiesen ist, daß er hinsichtlich des Klebergehaltes und der Klebergüte den Voraussetzungen für Kleberweizen entspricht, ist ein Zuschlag in Höhe von DM 2.— je 100 kg festgesetzt. Sofern auf Grund einer später vorgenommenen Untersuchung die Anerkennung als Kleberweizen erfolgt, ist der Kleberweizenzuschlag nachträglich dem jeweiligen Verkäufer zu zahlen, so daß der Erzeuger die ihm zustehende Vergütung erhält.

Es wird empfohlen, daß im Interesse der Qualitätserzeugung von der gegebenen Möglichkeit des gewährten Preiszuschlages weitgehend Gebrauch gemacht wird.

1. Wie muß der Weizen beschaffen sein?

Da anerkannter Kleberweizen eine hochwertige Vorzugsware sein muß, und von den Müllern als solche nur zum Aufmischen verwendet wird, sind beste Eigenschaftsmerkmale äußerer und innerer Qualität zu fordern. Deshalb wird schon den Probenehmern zur Pflicht gemacht, nur aus wirklich gutem und völlig einwandfreiem Weizen vorschriftsmäßige Muster zu ziehen und von Anfang an einen entsprechend strengen Maßstab anzulegen.

Bei Kleberweizen ist ein Besatz an Auswuchs, Schmachtkorn, Bruch, angeschlagenen, angefressenen Körnern und sonstige Verunreinigungen von zusammen höchstens 3 Prozent zulässig, wobei der darin einzubeziehende Besatz an Unkrautsämereien und Fremdkörpern 1 Prozent keinesfalls übersteigen darf. Es ist ohne weiteres verständlich, daß ein möglichst reiner, vollkörniger Weizen mehr Mehl und besseren Kleber besitzt als ein Weizen von mangelhafter Reinheit.

Kleberweizen darf keine höhere Feuchtigkeit als 16 Prozent aufweisen. Mängel, welche sich ergeben bei feuchter Ernte oder ungenügender Lüftung gedroschenen Weizens oder einem zu frühen Absacken mit mehr als 16 Prozent Wasser machen sich bemerkbar durch Dumpfgeruch, matte Kornfarbe und in fortgeschrittenem Zustand durch dunkelrotbraune Verfärbung des Kornes. Es sind deshalb solche Weizen immer abzulehnen, die sich im Sack klamm anfassen und Geruch haben. Ebenso sind Weizen mit blauspitzigen Körnern, zurückzuführen auf Steinbrand, oder Weizen mit Brandbutten und wanzenstichigen (scheckigen) Körnern abzulehnen.

Schrumpfkorn, zusammen mit Kümmer- und Schmachtkorn hat selbst bei klebestarken Sorten häufig eine Aberkennung zur Folge: deshalb sollten stärker geschrumpfte, matte Weizen überhaupt nicht zur Untersuchung eingeschickt werden.

Eine gesunde, möglichst gleichmäßige Farbe und ein frischer Glanz auf den vollen Körnern sind das sicherste Kennzeichen für Unverdorbenheit.

Der Probenehmer hat jeden Posten vor der Probenahme auf Gleichmäßigkeit zu prüfen. Stellt er hierbei oder während der Probenahme fest, daß die Beschaffenheit ungleichmäßig ist, so hat er die Gleichstellung der Beschaffenheit zu fordern, und, falls diese nicht vorgenommen wird, die Probenahme einzustellen.

Das Mischen von verschiedenen Sorten zum Zwecke der Anerkennung als Kleberweizen ist keinesfalls zulässig. Die Untersuchungsstelle ist berechtigt, derartige Mischweizen, ebenso wie auch Proben ohne richtige Sortenbezeichnung von der Untersuchung auszuschließen. Der Name der zu untersuchenden Sorte ist regelmäßig anzugeben.

2. Wie hat die Probenahme zu erfolgen?

Die Probenahme von Kleberweizen erfolgt durch einen vom Landwirtschaftsministerium zugelassenen Probenehmer. Es sind dies:

Für die Plombierungsstelle **Aalen:**
Ackerbaumeister Kurtz, Aalen.

Für die Plombierungsstelle **Bopfingen:**
Wilhelm Sperber, Bopfingen.

Für die Plombierungsstelle **Ellwangen** (Jagst):
P. Kaufmann, Ellwangen-Spitalhof.

Ebenfalls sind zur Probenahme die vom Landwirtschaftsamt im Verhinderungsfalle zu bestimmenden Angestellten sowie die Lehrkräfte der Landwirtschaftsschule Aalen und Ellwangen (Jagst) berechtigt.

Die Probenahme darf nur von gesackter Ware erfolgen, ausgenommen sind Vorräte, die vom Probenehmer in einer Mühle unter Verschluß gelegt werden können.

Zur Probenahme ist der Probestecher zu verwenden, und zwar so, daß eine Körnerentnahme auch aus dem unteren Teil des Sackes gewährleistet ist. Erfahrungsgemäß hat sich gezeigt, daß die Gefäßprobestecher bei klammem Weizen nicht bis auf den Sackgrund geführt werden können. Derartige Weizen sind abzulehnen, da diese bei längerem Stehen im Sack Schaden leiden und von den Mühlen beanstandet werden.

Von der Ware sind Proben von mindestens 50 g je Sack zu entnehmen, und zwar bei Lieferung

bis zu 10 Sack aus jedem Sack
bis zu 20 Sack aus mindestens 10 Säcken,
bis zu 50 Sack aus mindestens 15 Säcken,
bis zu 100 Sack aus mindestens 20 Säcken,
über 100 Sack aus mindestens 30 Säcken.
von größeren Mengen sind entsprechend mehr Proben zu nehmen.

Die Proben werden in einem Haufen gut gemischt. Von dem Gemisch ist die endgültige Probe zu nehmen und in zwei Musterbeuteln mit je mindestens 250 g Inhalt so zu verschließen, daß ein unbefugtes Öffnen und Ändern des Inhalts unmöglich ist. Von den Proben ist eine der zuständigen amtlichen Untersuchungsstellen möglichst umgehend zuzuleiten; die zweite Probe muß für den Fall des Verlustes der ersten Probe und zu Kontrollzwecken von dem Probenehmer aufbewahrt werden. Der Aufdruck auf der Tüte ist vom Probenehmer vollständig und sorgfältig auszufüllen. Der Probenehmer hat auf dem Musterbeutel die ordnungsgemäße Probenahme durch seine Unterschrift zu bescheinigen.

Die Säcke sind nach der Probenahme mit den vom Landwirtschaftsministerium Württemberg-Baden vorgeschriebenen Sackanhängern zu kennzeichnen.

Mit der Überwachung der Kleberweizenprobenahme ist das Landwirtschaftsamt beauftragt. Es ist berechtigt, Kontrollproben vorzunehmen, welche von der Untersuchungsstelle kostenlos untersucht werden. Bei der Einsendung durch das Landwirtschaftsamt sind diese Proben ausdrücklich als „Kontrollproben" zu kennzeichnen.

Der Beginn der Kleberweizenuntersuchungen wird auf 1. Oktober jeden Jahres festgesetzt.

3. Kosten der Probenahme

Die Probenahmekosten betragen bei Mengen bis zu 10 Tonnen 10 Dpf je Doppelzentner; von mehr als 10 Tonnen 8 Dpf je Doppelzentner; jedoch bei Mengen von mehr als 10 Tonnen höchstens DM 25.— für den gesamten Posten.

Probenahmekosten und Materialkosten trägt der Antragsteller. Ist der Antragsteller der Käufer, so hat er Anspruch auf Erstattung der Unkosten durch den Verkäufer, wenn der Weizen als Kleberweizen anerkannt wird. Wird die Anerkennung versagt, so sind die Sackanhänger durch den Probenehmer wieder abzunehmen.

4. Kosten für die Untersuchung

Die Kosten für die amtliche Untersuchung trägt der Erzeuger. Sie betragen bei Weizenmengen

unter 5 dz	DM 1.—
von 5 dz bis unter 25 dz	DM 2.—
von 25 dz bis unter 50 dz	DM 2.50
von 50 dz bis unter 100 dz	DM 5.—
für jede vollen 100 dz	DM 10.—

Die Gebühren werden durch die Untersuchungsstellen von dem Antragsteller, erforderlichenfalls durch Nachnahme, erhoben.

5. Anerkennung.

Die amtliche Anerkennung von Kleberweizen erfolgt für das Land Württemberg-Baden durch die Landesanstalt für landwirtschaftliches Gewerbe an der Landwirtschaftlichen Hochschule in Hohenheim bei Stuttgart.

Dem Antragsteller wird durch die Untersuchungsstelle bescheinigt, ob der zur Untersuchung eingesandte Weizen als Kleberweizen amtlich anerkannt wird oder nicht. Der Erzeuger erhält ebenfalls eine Mitteilung über die Anerkennung. Der Weiterverkauf des anerkannten Kleberweizens darf nur in den mit den vorgeschriebenen Sackanhängern versehenen Säcken unter gleichzeitiger Übergabe der Bescheinigung, in der die Sacknummern aufgeführt sind, erfolgen. Sofern die Anerkennung versagt wird, erhält der Probenehmer durch die Untersuchungsstelle eine diesbezügliche Mitteilung.

6. Welche Sorten kommen hauptsächlich für die Kleberweizenuntersuchung in Betracht?

a) Winterweizen: Tassilo, Hauter II, Walthari, Taca, Firlbeck, Strengs Marschall;

b) Sommerweizen: Janetzkis früh, Lichtis früh, Nordgau, Heines Koga, Wahrberger, Hohenstaufen.

Bei einwandfreier äußerer Kornbeschaffenheit, Reinheit, Gesundheit und beendigter Nachreife des Kornes (zirka 6—8 Wochen nach der Ernte) können mitunter auch mittelgut backfähige Weizensorten in günstigen Fällen nach Erreichung der erforderlichen Gütewertzahl den Kleberweizenzuschlag erhalten.

7. Frühere Bestimmungen über Probenahme und Untersuchung von Kleberweizen besitzen keine Gültigkeit mehr.

Rapskuchen italienischer Herkunft

Vom Innenministerium ist die Verfütterung von italienischem Rapskuchen wegen der Gefahr des Milzbrandes untersagt worden. Sobald über die zur Zeit schwebenden Unterhandlungen zwischen dem Innenministerium und der Außenhandelsstelle der VELF eine Entscheidung über die eventuelle Entschädigung gefällt ist, ergeht nähere Mitteilung.

„Vorsicht" beim Kauf von Obstbäumen!

Sorgfältige Planung bei Neupflanzungen

Es besteht Veranlassung darauf hinzuweisen, daß Obstbäume keine Handelsware sind. Auch ist es verboten, Obstbäume sowohl im Hausierhandel, als auch auf Märkten anzubieten. Wenn wir uns an die Neupflanzung von Obstbäumen heranmachen, dann sollten wir auch bedenken, daß wir es mit einer langlebigen Kulturpflanze zu tun haben. Begangene Fehler können nicht von heute auf morgen wieder gut gemacht werden. Der Grundbesitzer kann dabei Jahre, sogar Jahrzehnte verlieren. Großer Wert ist darauf zu legen, Jungbäume möglichst aus klimatisch schlechteren Verhältnissen zu bekommen. Diese zeigen in der Regel ein freudiges An- und Weiterwachsen. Jungbäume aber aus klimatisch wesentlich günstigeren Verhältnissen, bereiten oft große Sorgen. Diese wachsen vielfach schlecht an und bleiben dann gerne im Wachstum zurück. Handelsware ist nicht selten auch durch Frost- und Trockenschäden gekennzeichnet. Von vielen Seiten werden Obstbäume nicht nur den Baumwarten, sondern vornehmlich Privatleuten angeboten. Dem sogenannten Händler ist es weniger darum zu tun, den Grundbesitzer einwandfrei zu bedienen als vielmehr darum, ein Geschäft zu machen. Solche Experimente verträgt der Obstbau am wenigsten. In jedem Falle prüfe man vorsichtig die Herkunft der Bäume. Es kommt Handelsware von Holland usw., die in unserem Kreis zweifellos versagt. Die Kreisbaumwartvereinigung hat größere Einkäufe in guten Baumschulen getätigt. Den Grundbesitzern wird dringend empfohlen, nur beim Baumwart zu kaufen, der nachher auch die Pflege der Bäume zu übernehmen hat.

Neupflanzungen dürften heute ohne peinlichste Planung nicht mehr durchgeführt werden. Lage, Boden, Sortenwahl und dgl. mehr, sind dabei Faktoren von grundsätzlicher Bedeutung. Ist es nicht unvermessentlich, Obstbäume immer wieder dorthin zu pflanzen, wo sonst nichts gedeiht. Nur die besten Voraussetzungen gewährleisten eine gute Entwicklung der Jungbäume und später eine sichere reiche Ernte. Wenn auch die Bodenverhältnisse von großer Wichtigkeit sind, so ist **doch die Lage von ausschlaggebender Bedeutung.** An der Lage des Obstgartens kann nie mehr eine Änderung getroffen werden, wohl aber ist es möglich, den Boden ständig zu verbessern. Wir müssen heraus aus den Frostlöchern und unsere Obstanlagen so in höhere, frostsichere Lagen bringen. Was die Sortenwahl anbetrifft, sollte mehr auf Stammbildner abgehoben werden. Manche Sorte, die gerade gewünscht wird, wird in der Baumschule des schlechten Wachstums wegen nicht herangezogen. Wichtig ist eine kräftig wachsende, frostharte Unterlage, auf die nach einigen Jahren die gewünschte Sorte aufgepfropft werden kann. Bezüglich Neupflanzungen sollte man sich in jedem Falle vom örtlichen Fachmann Rat und Auskunft holen, um größeren Schaden zu verhüten. Ein altes Sprichwort müßte vielfach eine Änderung dahingehend erfahren:

Im kleinsten Raum pflanz einen Baum und pflege sein, **„Er bringt nichts ein!"** Bertele.

Kreisstadt Aalen

Handwerkszählung 1949

Der Wirtschaftsrat hat mit Gesetz vom 16. August 1949 für das Jahr 1949 eine Handwerkszählung angeordnet.

Die von der Kreishandwerkerschaft — Innungen — ausgegebenen Erhebungspapiere an die Handwerksbetriebe sind nach Ausfüllung sofort spätestens bis 31. Oktober 1949 an das Bürgermeisteramt — Statistisches Amt —, Hirschstraße 5, Zimmer 1, in dem beigelegten Umschlag an das Statistische Landesamt geschlossen zurückzugeben. **Diese sind also nicht an das Statistische Landesamt Stuttgart direkt zu übersenden.**

Ausgabe der Lebensmittelkarten

für die 132./133. Zuteilungsperiode in der **Bohlturnhalle:**

a) **Normalverbraucher:**

Mittwoch, 26. Okt. 1949, vorm. 8.30—12 Uhr für die Ausweis-Nr. 1—1500;
Mittwoch, 26. Okt. 1949, nachm. 14—17 Uhr, für die Ausweis-Nr. 1501—3000;
Donnerstag, 27. Okt. 1949, vorm. 8.30—12 Uhr, für die Ausweis-Nr. 3001—4500;
Donnerstag, 27. Okt. 1949, nachm. 14—17 Uhr, für die Ausweis-Nr. 4501—6000;
Freitag, 28. Okt. 1949, vorm. 8.30—12 Uhr, für die Ausweis-Nr. 6001—7580;
Freitag, 28. Okt. 1949, nachm. 14—17 Uhr, für Nachzügler.

b) **Voll- und Teilselbstversorger:**

Freitag, 28. Okt. 1949, vorm. 8.30—10 Uhr;

c) **Ausländer:**

Freitag, 28. Okt. 1949, nachm. 14—17 Uhr.

Krankenzulagen und Mütterkarten werden an den oben genannten Tagen in der Bohlturnhalle mit ausgegeben. Blaue Ausweiskarte ist mitzubringen.

Stadtteil Unterrombach:

a) **Normalverbraucher:**

Donnerstag, 27. Okt. 1949, vorm. 8—12 Uhr, für die Ausweis-Nr. 1—600;
Donnerstag, 27. Okt. 1949, nachm. 14—17 Uhr, für die Ausweis-Nr. 601—1200.

b) **Teil- und Vollselbstversorger:**

Freitag, 28. Okt. 1949, vorm. 8—12 Uhr, für Buchstabe A—Z;
Freitag, 28. Okt. 1949, nachm. 14—17 Uhr, für Krankenzulagen und Mütterkarten.

Die Lebensmittelkarten werden nur an Erwachsene ausgehändigt. — Abholausweis vorlegen. — Karten sofort nachzählen! — Spätere Reklamationen werden nicht anerkannt. Ersatz für verlorengegangene oder gestohlene Karten wird nicht geleistet. — Die Ausgabezeiten sind pünktlich einzuhalten.

Zentralspruchkammer Nordwürttemberg

Betr. Öffentliche Spruchkammerverhandlung.

Am **Mittwoch, den 2. November 1949, 14 Uhr,** findet in der Zentralspruchkammer Ludwigsburg (ehemalige Fromman-Kaserne), Bau D, die öffentliche Verhandlung gegen **Anton Hafen,** geb. 1. 11. 1902, wohnhaft in Rotenbach, Gemeinde Schrezheim (Kreis Aalen) unter dem Vorsitz von Herrn Pfahler statt.

Betr.- Terminabsetzung.

Aus verfahrenstechnischen Gründen wird der auf Samstag den 29. Oktober 1949, 9.00 Uhr anberaumte Termin gegen **Rudolf Hofmann,** geb. 3. März 1909, wohnhaft in Ellwangen/Jagst, Dannekerstraße 16, abgesetzt. Das Verfahren wird vorerst nicht durchgeführt.

Zentral-Spruchkammer Nord-Württemberg.

Amtsgericht Aalen

(Für Angaben in (—) ohne Gewähr.)

Handelsregister:

Handelsregister: Neueintragungen:

A 232 vom 14. 9. 1949: Eugen Bauer, Der Gartenbauer, Aalen (Kastellstr. 15), Großhandel mit Gartenbauerzeugnissen und Einrichtungen). Inhaber: Eugen Bauer, Gartenarchitekt in Aalen.

A 233 vom 6. 10. 1949: Hägele u. Co. KG., Reichertshofen, Gde. Hohenstadt, Krs. Aalen, (Holz- und Baustoffverwertung, Handel mit Landesprodukten, Kunstdünger und Kohlen, Autotransporte aller Art) Kommanditgesellschaft seit 1. Januar 1947, persönl. haftender Gesellschafter: Johannes Hägele, Kaufmann in Rotenbach, Gde. Hohenstadt, zwei Kommanditisten.

A 234 vom 24. 9. 1949: Hans Riechers, Herrenwäschefabrik, Aalen (Bahnhofstr. 48), Inhaber: Hans Riechers, Fabrikant in Aalen

A 235 vom 27. 9. 1949: Fritz van Daalen, Keramische Werkstätte, Aalen (Parkstr. 9, Herstellung von keramischen Gebrauchs- und kunstgewerblichen Artikeln aus verschiedenen Materialien), Inhaber Fritz van Daalen, Kaufmann in Aalen.

A 236 vom 27. 9. 1949: Alois Discher, Holzhandlung, Säge- und Hobelwerk, Aalen (Uhlandstr. 3) Inhaber: Alois Discher, Holzhändler in Aalen.

A 237 vom 28. 9. 1949: Textilhaus Paul Merz, Aalen (Bahnhofstr. 19, Handel mit Textilwaren und einschlägigen Artikeln), Inhaber: Paul Merz, Kaufmann in Aalen.

A 238 vom 3. 10. 1949: Dr. Günter Rothe u. Co. Aalen (obere Bahnstr. 14, Vertrieb von techn. Bedarfs- und Installationsartikeln, sowie Glas). In Bonn ist eine Zweigniederlassung errichtet. Offene Handelsgesellschaft seit 8. Sept. 1949. Persönlich haftende Gesellschafter: Dr. Günter Rothe Kaufmann in Bonn/Rhein, Kaufmannstr. 75, Erich Rothe, Fabrikdirektor i. R. in Aalen, obere Bahnstraße 14.

A 239 vom 3. 10. 1949: Alfons Hirschmiller, Gerberei und Lederhandlung, Abtsgmünd (Gerberei und Lederhandlung, sowie Handel mit einschlägigen Artikeln der Lederindustrie), Inhaber: Alfons Hirschmiller, Gerbermeister in Abtsgmünd.

A 240 vom 3. 10. 1949: Erich Hof, Sportartikel, Aalen (Hirschstr. 10, Handel mit Sport- und sonstigen Artikeln), Inhaber: Erich Hof, Kaufmann in Aalen.

A 241 vom 3. 10. 1949: Josef Lipp, Aalen (Turnstraße 27, Verkauf, Einbau und Instandsetzung aller Erzeugnisse der Robert Bosch G.m.b.H. Stuttgart, Kraftfahrzeugausrüstung, feinmechanische Geräte, Maschinen, elektrotechnische Erzeugnisse usw.). Inhaber Josef Lipp, Kaufmann in Aalen.

A 242 vom 3. 10. 1949: Reifen-Förstner Inh. Rudolf Förstner, Aalen (Bahnhofstr. 24, Betrieb einer Vulkanisierwerkstätte und Großhandel mit Reifen, Autozubehör und Betriebsstoffen), Inhaber: Rudolf Förstner, Kaufmann in Aalen. Einzelprokura: Frau Frida Förstner geb. Sackmann in Aalen.

A 243 vom 4. 10. 1949: Schuhhaus Retter Inh. Michael Alber, Aalen (Bahnhofstr. 17, Handel mit Schuhwaren und anderen Lederartikeln), Inhaber: Michael Alber, Kaufmann in Aalen.

B 45 vom 16. 9. 1949: Gustav Winkler, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Aalen (Neue Heidenheimer Straße 74). Gegenstand des Unternehmens: Herstellung und Vertrieb von Taschentücher und verwandten Artikeln. Stammkapital 100 000 DM. Gesellschaftsvertrag vom 26. Mai 1949. Die Gesellschaft ist mit Wirkung vom 1. Juli 1948 an auf die Dauer von zwölf Jahren geschlossen. Geschäftsführer: Dr. Helmut Winkler, Fabrikant, Tiengen-Oberrhein, und Gustav Bütrow, Fabrikant in Berlin-Zehlendorf, Schillerstr. 17. Gesamtprokura: Josef Streit, Kaufmann, Aalen, Helene Drangmeister, Kaufmann in Aalen.

B 46 vom 20. 9. 1949: Amandi Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Unterkochen. Gegenstand des Unternehmens: Herstellung und Vertrieb von hygienischen, pharmazeutischen und kosmetischen Artikeln jeder Art, die vorzugsweise unter der Markenbezeichnung „Amandi" in den Verkehr gebracht werden sollen und den Betrieb aller hiermit zusammenhängenden Geschäfte. Stammkapital: 20 000.— DM. Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Gesellschaftsvertrag vom 14. Juli 1949 mit Änderung vom 13. September 1949. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Geschäftsführer: Dr. Heinrich Bohrmann, Kaufmann in Unterkochen. Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im öffentlichen Anzeiger für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet.

A 151 Gottfried Simon Söhne, Aalen: 29. 9. 1949: Hermann Simon sen., Schreinermeister in Aalen ist infolge Todes aus der Gesellschaft ausgeschieden. Als persönlich haftende Gesellschafter sind eingetreten: Frau Katharina Simon geb. Haas, Witwe des Hermann Simon, Schreinermeisters in Aalen und Fräulein Mathilde Simon, Haustochter in Aalen. Frau Katharina Simon Witwe ist von der Vertretung der Gesellschaft ausgeschlossen.

A 73 Heinrich Aißlinger, Aalen: 11. 10. 1949: Offene Handelsgesellschaft seit 1. 1. 1949. Einzelprokura Heinz Aißlinger erloschen. Als weitere persönlich haftende Gesellschafter sind eingetreten: Heinz Aißlinger, Dipl.-Ingenieur und Horst Aißlinger, Dipl.-Volkswirt, beide in Aalen. Einzelprokura Eugen Ilg bleibt bestehen.

Güterrechtsregister:

Bd. 1 S. 149 vom 6. 9. 1949: Manoff Gustav, Kaufmann in Aalen und Helga geb. Kies, daselbst haben durch Ehevertrag vom 23. 8. 1949 Gütertrennung gem. §§ 1426—1431 BGB. vereinbart.

Veränderungen:

A 160 „RuD" Kettenfabrik Rieger u. Dietz, Unterkochen: 13. 9. 1949: Werner Rieger, Dipl.-Ingenieur und Regierungsbaurat a. D. in Unterkochen ist mit Wirkung vom 1. Januar 1948 an als persönlich haftender Gesellschafter eingetreten.

A 217 Friedrich Hauser u. Co., Essingen, Krs. Aalen: 21. 9. 1949: Der persönlich haftende Gesellschafter Friedrich Hauser, Kaufmann in Essingen, Krs. Aalen und ein Kommanditist sind aus der Gesellschaft ausgeschieden. Max Theodor Freiherr von Süßkind-Schwendi, Gutsbesitzer in Bächingen und Hans Eder, Kaufmann in Essingen sind als persönlich haftende Gesellschafter in die Gesellschaft eingetreten. Die Firma ist geändert in „Schloßbrennerei u. Likörfabrik Frhr. v. Süßkind u. Eder KG."

Kreisstadt Aalen

Ortsbausatzung über Anbauvorschriften für das Wohngebiet Hüttfeld-Rohrwang

Vom 6. Oktober 1949

Auf Grund von Art. 2 und 3 der Württ. Bauordnung vom 28. Juli 1910 (Reg.-Bl. S. 333) in Verbindung mit §§ 1 und 2 der Verordnung über Baugestaltung vom 10. November 1936 (RGBl. 1 S. 938) wird nachstehende Ortsbausatzung erlassen:

§ 1. Geltungsbereich

(1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Ortsbausatzung wird auf das Wohngebiet Hüttfeld-Rohrwang beschränkt.

(2) Das Wohngebiet Hüttfeld-Rohrwang umfaßt das im Lageplan des Katasteramts Aalen vom 19. Januar 1949 eingezeichnete Gelände, das begrenzt wird: von der Rosenstraße in ihrer ganzen Länge, zwischen Friedhofstraße und Rosenplatz (einschließlich des Baustreifens südlich der Rosenstraße zwischen Parz. Nr. 2576/17 und Parz. Nr. 3401); vom Rosenplatz, von der Nelkenstraße zwischen Rosenplatz und Ludwigstraße; von der Ludwigstraße zwischen Nelkenstraße und Wohngebäude Ludwigstraße 9 (einschließlich des Baustreifens nördlich der Ludwigstraße zwischen Nelkenstraße und der Ostgrenze von Parz. Nr. 2535/3 und ausschließlich des Baustreifens südlich der Ludwigstraße zwischen Gebäude Ludwigstraße 9 und 15); von der Westgrenze der Parz. Nr. 3492.

§ 2. Art und Zweckbestimmung der Gebäude

In dem Wohngebiet Hüttfeld-Rohrwang dürfen, abgesehen von kleineren Nebengebäuden, nur Wohngebäude errichtet werden. Gewerbebetriebe können zugelassen werden, soweit dies mit den Bedürfnissen eines Wohngebiets vereinbar ist. Als zuzulassende Gewerbebetriebe kommen insbesondere in Betracht: Bäckereien, Metzgereien, Lebensmittelhandlungen u. ä.

§ 3. Stellung der Gebäude und Stockwerkszahl

(1) Der Bebauungsplan des Architekten E. Gonser in Stuttgart vom 21. Juli 1949 ist verbindlich für die Stellung der einzelnen Gebäude, für die Stockwerkszahl, die Dachausbildung und die Seitenabstände.

(2) Die Baukörper müssen gute Verhältnisse nach Länge, Breite und Höhe aufweisen. Freistehende Hauptgebäude sollen mindestens elf Meter lang sein und im Grundriß ein langgestrecktes Rechteck bilden.

§ 4. Seitenabstände der Gebäude

(1) Soweit die Abstände nicht im Bebauungsplan durch besondere Eintragungen festgelegt sind, müssen die Vordergebäude an den Nebenseiten einen Abstand von mindestens 2,50 Meter von der Eigentumsgrenze erhalten; die Summe der Seitenabstände muß mindestens sechs Meter betragen.

(2) Wenn über die Gewinnung der Seitenabstände zwischen zwei Gebäuden unter den beteiligten Nachbarn keine Einigung erzielt wird, regelt die Baugenehmigungsbehörde die Verteilung der Seitenabstände auf die beteiligten Grundstücke.

§ 5. Gruppenbauweise

(1) Wo es im Bebauungsplan vorgesehen ist, sind zwei oder mehr Gebäude zu einer Gebäudegruppe zusammenzubauen. Die Gebäudegruppen gelten für die Abstandsberechnung als ein Gebäude. Jede Gruppe ist nach Querschnitt, Einzelformen, Baustoffen und Farbe einheitlich zu gestalten.

(2) In den Baugesuchsplänen jedes Hauses sind Form und Gliederung der ganzen Gebäudegruppe anzudeuten.

(3) Die Baugenehmigungsbehörde kann verlangen, daß die zu einer Gebäudegruppe gehörenden Gebäude gleichzeitig gebaut werden oder daß hinreichende Sicherheit für die Fertigstellung der Gebäudegruppe im Ganzen innerhalb von einer von ihr zu bestimmenden Frist geboten wird. Die Sicherheit kann auch durch Hinterlegung von Geld oder durch Eintragung im Baulastenbuch geschaffen werden.

§ 6. Dachausbildung der Gebäude

(1) Die Gebäude sind mit Satteldächern von 30 Grad Dachneigung zu versehen.

(2) Dachaufbauten und Dachterrassen sind unzulässig.

(3) Steht eine freie Gebäudeseite auf der Eigentumsgrenze, so kann ein Dachvorsprung von geringer Ausbildung in stets widerruflicher Weise genehmigt werden.

(4) Bei den im Bebauungsplan mit F bezeichneten Stellen ist die Möglichkeit, Fenster anzubringen, durch Baulast zu sichern.

(5) Kniestöcke sind nur bis zu einer Höhe von 0,50 Meter zulässig.

(6) Dachvorsprünge an der Traufseite müssen mindestens 20 Zentimeter, sie dürfen nicht mehr als 40 Zentimeter über den Hausgrund vorstehen.

(7) Dachvorsprünge an der Giebelseite dürfen höchstens 20 Zentimeter über den Hausgrund vorstehen; bei Holzgesimsen dürfen nur Zahnleisten verwendet werden.

(8) Kamine sind so dicht als möglich am Dachfirst anzubringen.

§ 7. Fensterformen

Durch mehrere Stockwerke gehende Fensterschlitze und zweiflüglige Fenster mit Kämpfer und darüberliegendem Auerflügel (T-Fenster) sind verboten.

§ 8. Gebäudehöhe

(1) Die Höhe der Gebäude darf an der Traufseite vom natürlichen Gelände bis zur Oberkante der Dachrinnen gemessen, bei zweigeschossiger Bebauung nicht mehr als 6,50 Meter, bei dreigeschossiger Bebauung nicht mehr als 9,20 Meter betragen. Nach Beendigung der Umgebungsarbeiten darf die endgültige Gebäudehöhe nirgends die Höhe von 6 Meter bei zweigeschossiger Bebauung und nirgends die Höhe von 8,70 Meter bei dreigeschossiger Bebauung überschreiten.

(2) Die lichte Höhe der Stockwerke darf an Wohngebäuden nicht weniger als 2,30 Meter und nicht mehr als 2,60 Meter betragen.

(3) § 12 Abs. 2 bleibt unberührt.

§ 9. Vorgärten

Die Baugenehmigungsbehörde kann anordnen, daß an einer von ihr zu bestimmenden Stelle größere bodenständige Bäume anzupflanzen sind oder daß die Anpflanzung zur Erhaltung der Aussicht niedrig zu halten ist.

§ 10. Einfriedigungen

(1) Bebaute Grundstücke sind mit einfachen hölzernen Zäunen einzufriedigen, soweit die Baugenehmigungsbehörde nichts anderes (insbesondere die Verwendung geschnittener Hekken) vorschreibt.

(2) Als Heckenpflanzen dürfen nur bodenständige Sträucher wie Hainbuche, Haselnuß, Ahorn, Weißdorn, Eibe verwendet werden.

(3) Die Höhe der Einfriedigung soll nicht mehr als 1,20 Meter betragen.

(4) Die Baugenehmigungsbehörde kann die einheitliche Gestaltung der Einfriedigung für einzelne Straßenzüge vorschreiben.

§ 11. Nebengebäude

(1) In den Bauverbotsflächen im Innern der Baublöcke können Nebengebäude bis zu 25 Quadratmeter Grundfläche und 4,5 Meter Firsthöhe von der Baugenehmigungsbehörde zugelassen werden.

(2) Die Errichtung von Kleingaragen kann von der Baugenehmigungsbehörde auf Bauverbotsflächen und auf den Vorgartenflächen ohne Einhaltung eines Grenzabstandes gestattet werden.

(3) Wird schon bei der Errichtung des Hauptgebäudes mit der späteren Errichtung von Nebengebäuden gerechnet, so ist deren voraussichtliche Stellung und Form in den Baugesuchsplänen des Hauptgebäudes einzuzeichnen.

(4) Kleintierställe, Hühnerläufe u. ä. über 1,50 Meter Höhe dürfen nicht erstellt werden. Kleintierställe, u. ä. bis zu 1,50 Meter Höhe sind aus einheitlichem Material zu fertigen, sie dürfen nur auf den von der Straße abgewandten Gebäudeseiten angelegt werden.

§ 12. Auffüllungen und Abgrabungen

(1) Bei Auffüllungen und Abgrabungen auf dem Baugrundstück darf die Gestalt des natürlichen Geländes nicht wesentlich beeinträchtigt werden. Auf die Verhältnisse des Nachbargrundstückes ist Rücksicht zu nehmen.

(2) Fällt das natürliche Gelände auf die Tiefe des Gebäudes um mindestens eine halbe Geschoßhöhe ab, so kann auf der Bergseite nach näherer Bestimmung durch die Baugenehmigungsbehörde bis auf die Fußbodenhöhe des nächsten Geschosses aufgefüllt werden.

§ 13. Verputz und Dachdeckung

(1) Die Außenseiten der Gebäude sind spätestens innerhalb eines Jahres nach Fertigstellung des Rohbaus zu verputzen oder zu überschlämmen, soweit nicht Holzfachwerk oder Holzverkleidung sichtbar gelassen werden soll.

(2) Für die Dachdeckung sind Ziegel zu verwenden.

(3) Form und Farbe der Dachdeckung, sowie die Farbgebung der Gebäude überhaupt können von der Baugenehmigungsbehörde vorgeschrieben werden. Auffallende Farben sind zu vermeiden.

§ 14. Baugesuche und Lagepläne

(1) In den Baugesuchsplänen im Sinne von Art. 110 Abs. 1 der Bauordnung sind die Ansichten der Gebäudeseiten, die Geländeverhältnisse in der Umgebung der Gebäude bis zur Straße und die geplanten Veränderungen des Geländes darzustellen, außerdem ist eine Einzelzeichnung der Traufgesimsausbildung im Schnitt 1 : 20 oder 1 : 25 beizufügen.

(2) In den Baugesuchsplänen muß auch die Höhenlage (auf Meereshöhe NN. bezogen) des Erdgeschoßfußbodens und der Anschlußstelle an die städtische Kanalisation eingetragen sein.

(3) Auf Verlangen der Baupolizeibehörde sind Übersichtsskizzen oder Lichtbilder vorzulegen, aus denen die Einfügung des geplanten Gebäudes in seine Umgebung ersichtlich ist.

§ 15. Verhältnis zum Ortsbaustatut vom 9. März 1875

Vorschriften des Ortsbaustatuts für die Stadt Aalen vom 9. März 1875 mit späteren Änderungen, die mit dieser Ortsbausatzung im Widerspruch stehen, finden im Wohngebiet Hüttfeld-Rohrwang keine Anwendung.

Etwaige Einwendungen gegen die Ortsbausatzung können bis 29. Oktober 1949 beim Bürgermeisteramt mündlich oder schriftlich geltend gemacht werden.

Aalen, 17. Oktober 1949. **Bürgermeisteramt.**

Öffentliche Mahnung

Die Steuerpflichtigen werden hiermit gemäß § 341 RAO. allgemein öffentlich an die Bezahlung der nachstehenden Steuern erinnert:

1. Grundsteuer-Vorauszahlung auf 15. Okt. 1949 einschließlich des Beitrags zur landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft.
2. Gewerbesteuer-Vorauszahlung auf 15. Okt. 1949.

Der Ansatz des Säumniszuschlags und die Beitreibung erfolgen auf Grund dieser Mahnung.

Aalen, 19. Oktober 1949. **Bürgermeisteramt.**

Ärztlicher Sonntagsdienst in Aalen
23. 10.: Dr. Stützel, Schubartstr. 3; Tel. 739

Ärztlicher Sonntagsdienst in Ellwangen (Jagst)
23. 10.: Dr. Dornseif, Spitalstraße; Tel. 347

Ärztlicher Sonntagsdienst in Wasseralfingen
23. 10.: Dr. Eimer, Blücherstr. 10; Tel. 659

Amtsblatt für den Landkreis Aalen

Authorized by Military Government. — Herausgegeben vom Landratsamt Aalen. Verantwortlich: Landrat Dr. Anton Huber, Aalen. Druck: Schwabenverlag A.-G. Ellwangen (Jagst). Auflage 8400. — Das Amtsblatt für den Landkreis Aalen erscheint wöchentlich einmal (Freitags). Bezugspreis monatlich 70 Pfg. — Hauptvertriebsstellen: in Aalen: Schwabenverlag (Telefon 420), in Ellwangen: Schwabenverlag (Telefon 255 und 256).

Nr. 43 **28. Oktober** **1949**

Dienst der Behörden der Kreisverwaltung an Allerheiligen

Allerheiligen, heuer Dienstag, den 1. Nov. 1949, gilt als Feiertag im Rechtsleben im Sinne der §§ 6 und 8 des Gesetzes über die Sonntage, Festtage und Feiertage vom 29. 10. 1947 (Reg.Bl. 1948 S. 41). Die Behörden der Kreisverwaltung bleiben daher an diesem Tag geschlossen. Die Abwicklung der Dienstgeschäfte bei den übrigen Behörden im Bereich des Landkreises Aalen richtet sich nach der Bekanntmachung vom 10. August 1949, Amtsblatt für den Landkreis Aalen Nr. 32 vom 12. August 1949.

Aalen, 25. Okt. 1949. IV/6600 **Landratsamt.**

Der verstärkte Einsatz des Personals des Kreisfürsorgeamts beim Amt für Soforthilfe hat den Zweck, die Unterhaltshilfe-Anträge beschleunigst zu bearbeiten. Dies ist augenblicklich die dringlichste Aufgabe. Die Hilfsbedürftigen werden daher dringend gebeten, von persönlichen Besuchen und schriftlichen Anfragen beim Kreisfürsorgeamt, die nicht außerordentlich dringlich sind, Abstand zu nehmen.

Ein Teil der Geschädigten ist bereits in den Besitz der Unterhaltungshilfe gelangt. Die Bearbeitung der übrigen Anträge ist in vollem Gang. Wer auf seinen Antrag noch keinen Bescheid erhalten hat, wolle sich noch gedulden. Betragsmäßig entsteht für den Geschädigten durch die spätere Zahlung kein Verlust.

Aalen, 26. Okt. 1949 **Kreisfürsorgeamt. Amt für Soforthilfe.**

Treibstofflage und Treibstoffverteilung für den Monat November 1949

Die Treibstofflage für den Monat November ist ungefähr die gleiche wie im Monat Oktober 1949. Es wird erneut darauf hingewiesen, daß Neuzulassungen keinen Anspruch auf Treibstoffzuteilung haben.

Die Bürgermeisterämter können ihre Treibstoffmarken ab Freitag, den 28. Oktober 1949, bei der Treibstoffstelle in **Aalen** bzw. am 31. Oktober bei der Ausgabe in **Ellwangen** abholen. Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß 1. die Abholer der Treibstoffmarken für die Bürgermeisterämter von diesen einen Ausweis haben und 2. die Treibstoffmarken bis spätestens 3. November 1949 abgeholt und bis allerspätestens 20. ds. Mts. wieder zurückgeliefert werden müssen, da die Treibstoffstelle ab 20. ds. Mts. die Verrechnung betätigen muß. Im übrigen findet die Treibstoffverteilung statt:

in **Aalen** an sämtlichen Tagen (außer Dienstags) vormittags von 8—12 Uhr, am Mittwoch den 2. und Donnerstag den 3. November nur für Behörden, Ärzte und Ernährung;

in **Ellwangen** am Montag, den 31. Oktober, und Dienstag, den 8. November, von 8—12 und 14—16 Uhr in der Kreissparkasse, I. St.;

in **Neresheim** am Mittwoch, den 9. November 1949, von 10—12.30 Uhr im Rathaus;

in **Bopfingen** am Donnerstag, den 10. November 1949, von 8—12 Uhr und 14—16 Uhr im alten Rathaus.

Holzabfuhrunternehmer müssen nach wie vor ihren Fuhrvertrag sowie ihren Holzabfuhrnachweis bei Abholung der Marken vorlegen.

Landratsamt Aalen Abt. Treibstoffe

Bekanntgabe der Preisbehörde

Die Anordnung PR Nr. 75/49 über Preise, Handelsspannen, Zahlungs- und Lieferungsbedingungen beim **Verkehr mit inländischem Futtergetreide, Futtermitteln und Mischfuttermitteln** vom 29. September 1949 ist durch Runderlaß der Verwaltung für Wirtschaft des Vereinigten Wirtschaftsgebietes veröffentlicht worden. Der Wortlaut dieser Anordnung kann auf dem Landratsamt, Zimmer 24, eingesehen werden.

Durch das Inkrafttreten des **Wirtschaftsstrafgesetzes** vom 26. 7. 1949 (WiGBl. S. 193) wird eine Reihe von Anordnungen über Preise, Handelsspannen, Zahlungs- und Lieferungsbedingungen verschiedener Sektoren überaus stark berührt. In der Folge werden diese Anordnungen in neuer Fassung herausgegeben. Der Preisbehörde ist es wegen des großen Umfanges dieser Anordnung nicht möglich, sie alle im Wortlaut im Amtsblatt zu veröffentlichen. Deshalb wird auf diese Anordnung kurz hingewiesen, der Wortlaut derselben kann auf dem Landratsamt, Z. 24, durch Interessenten eingesehen werden.

Die Anordnung PR Nr. 71/49 über **Preise für Käse und Quark** ist durch Anordnung der Verwaltung für Wirtschaft des Vereinigten Wirtschaftsgebietes vom 29. September 1949 erlassen worden. Der Wortlaut dieser Anordnung kann auf dem Landratsamt, Z. 24, eingesehen werden.

Aalen, 24. 10. 1949. **Landratsamt, Preisbehörde**

Weiterzahlung der Abgabe „Notopfer Berlin"

Abgabe der Veranlagten

Steuerpflichtige, die zur Einkommensteuer zu veranlagen sind, aber keine ESt-Vorauszahlungserklärung abzugeben haben, sowie die nichtbuchführenden Landwirte haben vom Finanzamt in den ersten Monaten des Jahres 1949 eine Aufforderung zur Entrichtung der Abgabe „Notopfer Berlin" erhalten. Diese Aufforderung sah die Entrichtung der Abgabe bis Ende März 1949 vor. Auf Grund des zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Erhebung einer Abgabe „Notopfer Berlin" vom 11. 4. 1949 sind für die Zeit bis zum 31. 12. 1949 weiterhin Vorauszahlungen zu leisten. Als Vorauszahlung für das 2., 3. und 4. Kalendervierteljahr 1949 ist jeweils **der dreifache Betrag** des in der Zahlungsaufforderung des Finanzamts angegebenen **Monatsbetrags** zu entrichten. Die Vorauszahlungen für das 2. und 3. Kalendervierteljahr 1949 (im sechsfachen Monatsbetrag) sind **bis spätestens 10. November 1949** zu entrichten. Die Vorauszahlung für das 4. Kalendervierteljahr 1949 (dreifacher Monatsbetrag) ist spätestens bis 20. Januar 1950 (zusammen mit der ESt-Vorauszahlung) zu entrichten.

Personen, die nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden, sind von der weiteren Zahlung der Abgabe der Veranlagten befreit.

Finanzamt Aalen mit Dienststelle Ellwangen (Jagst).

Zur Aufklärung!

In Nr. 243 der „Schwäb. Post" erschien unter der Überschrift: "Ein mysteriöser Fall" ein Bericht über die Beisetzung eines im Kinderkrankenhaus (nicht Kinderheim) Aalen verstorbenen Kindes auf dem Friedhof in Ellwangen, der nicht nur Ungenauigkeiten und Unrichtigkeiten aufweist, sondern vor allem durch haltlose Vermutungen die berufliche Ehre der ärztlichen Leitung des Kinderkrankenhauses Aalen und das Ansehen des Kinderkrankenhauses in erheblichem Maße zu schädigen geeignet war. Die am nächsten Tage in der „Schwäb. Post" erschienene Berichtigung brachte keine allseitige Beruhigung der Bevölkerung. Es wird daher zur Klarstellung der Vorgänge folgendes mitgeteilt:

Das erwähnte Kind starb am 10. Oktober 1949 im Kinderkrankenhaus Aalen. Am 11. Oktober meldete die Verwaltung unter Überreichung der erforderlichen Überführungspapiere den Todesfall dem Leichenschauer und Friedhofaufseher Schurr in Aalen, der am gleichen Tage die Leichenschau im Kinderkrankenhaus Aalen vornahm und im Benehmen mit den Eltern die Autovermietung Klopfer in Aalen mit der Überführung der Leiche nach Ellwangen am 12. Oktober 1949, vormittags 7 Uhr, beauftragte. Letzterer hatte am 11. Oktober 1949 zwei Kinderleichen, darunter eine Leiche vom Wöchnerinnenheim Aalen, in die Leichenhalle Aalen überführt. Als er am 12. Oktober 1949 morgens im Dienstraum des Friedhofaufsehers einen Kindersarg (der für die Abholung der Leiche im Kinderkrankenhaus bestimmt und bereitgestellt war) sah, glaubte er, es handle sich bei der Überführung nach Ellwangen um die Leiche des Kindes, das er am Vortage aus dem Wöchnerinnenheim geholt hatte und das er in dem Sarge vermutete. Den Auftrag, die Leiche aus dem Kinderkrankenhaus Aalen abzuholen, hatte Herr Klopfer vergessen. Der Leichenbesorger von Ellwangen bemerkte am 13. Oktober 1949 vormittags, daß der Sarg leer war. Die verständigte Polizei stellte durch Fernruf beim Kinderkrankenhaus Aalen fest, daß die Leiche zur Beerdigung noch nicht abgeholt war, worauf diese noch rechtzeitig zu der auf 11.30 Uhr vereinbarten Beisetzung nach Ellwangen verbracht werden konnte.

Durch eine Rückfrage des Berichterstatters beim Kinderkrankenhaus hätte der Vorgang aufgeklärt und die Beunruhigung der Bevölkerung durch Wiedergabe der völlig aus der Luft gegriffenen Vermutung der Mutter, daß das Kind für wissenschaftliche Zwecke zurückbehalten worden sei, vermieden werden können.

Aalen, den 24. Oktober 1949. Landrat Dr. Huber.

Lebensmittelaufrufe in der 132. Zuteilungsperiode (Mon. November 1949)

Lebensmittel	N 11+11 (13)	Klk 14+14 (15)	Sgl (16)	Teilschwer-arbeiter	Mittelschwer-arbeiter	Schwer-arbeiter	Schwerst-arbeiter
R-Brot	**7000 g** Brot 1, 4, 7, 9, 10, 13 je 1000 g Brot 8, 12 je 500 g	**2500 g** Brot 1, 9 je 1000 g Br. 8 = 500 g	—	**1500 g** Brot 1 = 1000 g Brot 5 = 500 g	**3000 g** Brot 1, 3, 5 je 1000 g	**4500 g** Brot 1, 3, 5, 7 je 1000 g Brot 2 = 500 g	**7500 g** Brot 1, 3, 4, 5, 7, 8, 10 je 1000 g Br. 2 = 500 g
W-Brot	**3000 g** Brot 3, 6 je 1000 g Brot 2, 5 je 500 g	**3000 g** Brot 3, 6 je 1000 g Brot 2, 5, je 500 g	—	—	—	—	—
Zwieback oder Dauerbackwaren	—	**1000 g** 5 ZW-Absch. je 200 g	**2200 g** 11 Zw-Absch. je 200 g	—	—	—	—
Fleisch	**1000 g** Fleisch 1a, 1b, 2a, 2b, 3a, 3b, je 125 g Fl. 4, 5 (ohne Mengeneindr.) je 125 g (einschl. der Karte 21)	**1000 g** Fl. 1a, 1b, 2a, 2b, 3a, 3b je 125 g Fleisch 4, 5 (ohne M.-eindr.) je 125 g (einschl. d. K. 24)	—	**125 g** Fleisch 1 = 125 g	**250 g** 2 Fl.-Abschn. je 125 g	**500 g** 3 Abschn. je 125 g Sond.-Absch. 223 = 125 g	**1000 g** 5 Abschn. je 125 g Sond.-Absch. 223 = 375 g
Fett	**1125 g** Butter 1, 2, je 125 g Butter Fett A, B, C, D, J, K, M je 125 g Handelsfett	**875 g** Butter 1, 2, 3, 4 je 125 g Butter Bu 7, 8 je 125 g Bu Fett Y = 125 g Handelsfett	**875 g** Butter 1, 2, 3, 4 je 125 g Butter Bu 9, 10, 12 je 125 g Butter	**50 g** 1 Abschnitt = 50 g H.-Fett	**100 g** 2 Abschn. je 50 g H.-Fett	**325 g** 3 Abschn. je 50 g Sond.-Ab.221 = 50 g H.Fett Sond. Ab.222 =125 g H.Fett	**500 g** 2 Abschn. je 125 g H.Fett Sond.-Ab.221 Sond.-Ab.222 je 125 g H.Fett
Zucker	**1500 g** Abschnitt 1, 2 je 500 g Zucker 3 = 500 g	**1000 g** Zu. 1, 2 je 500 g	**1375 g** Abschn. 1, 2, je 500 g Zu. 5 = 125 g Zu. 6 = 250 g	—	—	—	—
Nährmittel-T	**750 g** Brot N 1 = 500 g Brot N 2 = 250 g*) *) wird vorauss. Reis abgegeben. Abschnitt daher noch nicht einreichen.	**1875 g** N 5, 6, 8 je 500 g N 7 = 250 g*) N 9 = 125 g*) *) Vorauss. Reis. Abschn. noch nicht einl.	**2250 g** N 5, 7, 8, 10 je 500 g N 6 = 250 g	**650 g** N 91 = 500 g N 90 = 150 g	**1250 g** N 91, 92 je 500 g N 97 = 250 g	**2000 g** N 91—94 je 500 g	**3250 g** N 91—96 je 500 g N 97 = 250 g
Vollmilch	Kinder und Jugendl. von 6—16 Jahren täglich 1/4 Liter Abschnitt V.M.-Nov.	Kind. v. 1—3 Jahr. = 22,5 Liter Kind. v. 3—6 Jahr. = 15 Liter Vollm. November	22,5 Liter Vollmilch November	—	—	—	—

Brot:

Karte 21, 24, 31 und 34, Abschnitt Brot 3, 6 je 1000 g W-Brot, Abschnitt Brot 2, 5 je 500 g W-Brot

Karte 47, Abschnitt Brot Nov. 19, 20, 22 je 1000 g W-Brot

Karte 48, Abschnitt Brot Nov. 9, 10 je 1000 g W-Brot, Abschnitt Brot Nov. 5, 6 je 500 g W-Brot.

Mehl kann auf sämtliche aufgerufene Brotabschnitte wahlweise im Verhältnis 4 (Brot) : 3 (Mehl) bezogen werden.

Z-W-Abschnitte: Die mit „Z-W" überdruckten Brotabschnitte der Lebensmittelkarten 14, 16, 24 und 34 berechtigen zum Bezug von Zwieback bzw. Dauergebäck (aus Importmehl oder Kochmehl) im üblichen Umrechnungsverhältnis. Die Abschnitte „Mü 704", „Mü 705" und „Mü 706" der Karte 70 (Ausgabe Oktober 1949/Januar 1950) berechtigen ebenfalls zum Bezug von je 200 g Zwieback oder Dauerbackwaren.

Nährmittel-T: Teigwaren, Weizengries, Reis, sowie alle dem Puddingpulver in der Verwendung ähnl. Erzeugnisse, die aus Weizen oder Reis hergestellt sind, ferner Puddingpulver, Kartoffelstärke, Sago und Kinderstärkemehle

Karte 21, 31 Abschnitt Brot N 1 = 500 g, Abschnitt Brot N 2 = 250 g*), Abschnitt Brot N 3 und 4 sind ungültig

*) wird voraussichtlich Reis aufgerufen, Abschnitt daher noch nicht einlösen.
*) wird voraussichtlich Reis aufgerufen,

Karte 24, 34 Abschn. Brot N 5, 6, 8 je 500 g, Abschnitt Brot N 7 = 250 g*), Abschnitt Brot N 9 = 125 g

Karte 41 und 11 B Abschnitt N 41a = 250 g, Abschnitt N 41b = 125 g

Karte 44 und 14 B Abschnitt N 44a, 44c je 250 g, Abschnitt N 44b = 125 g.

Sämtliche Abschnitte der Reisemarken, Krankenkarten und Mütterkarten berechtigen zum Bezuge von Nährmittel-T.

Fleisch:

Die Fleischzulagen für Schwer- u. Schwerstarbeiter werden auf 500 g bzw. 1000 g erhöht.

Die Fleischabschnitte ohne Mengeneindruck mit den Nummern 6 und 7 der Karten 11, 14, 21, 24 sind nicht aufgerufen.

Die Fleischabschnitte der Krankenkarten berechtigen zum Bezug von je 250 g Fleisch. Die Abschnitte der Karte 49 (Fleischkarte für Selbstversorger) je 125 g.

Fett:

Die Fettration der Schwer- und Schwerstarbeiter wird auf 325 g bzw. 500 g monatlich erhöht.

Karte 21 und 24: Abschnitt Fett SV 1, SV 2, SV 3 je 125 g H-Fett

Karte 31 und 34: Fett Sch 1, Sch 2 je 125 g Butter, Fett SV 1, SV 2, SV 3 je 125 g H-Fett,

Karte 41 und 44: Fett SV 1, SV 2, SV 3 je 125 g H-Fett.

Folgende Butter- bzw. Fettabschnitte der einzelnen Karten sind nicht aufgerufen und daher ungültig: Karten 11: Abschnitt Bu 5, Bu 6 und Fett 0, Karte 14: Abschnitt Fett X, Karte 16: Abschnitt Bu 13, Karte 21, 24, 31, 34, 41 und 44 die Abschnitte Fett SV 4.

Die Fettabschnitte der Karten 49 und 61—64 berechtigen zum Bezug von Handelsfett.

Krankenanstalten: Der Butteranteil der Verpflegungssätze A und C wird ab 1. 11. 1949 auf 50 Prozent gesenkt.

Gültigkeit der Fettabschnitte der Lebensmittelkarten September/Oktober.

Um allen Verbrauchern die Möglichkeit zu geben, die im September/Oktober d. J. durch die Sonderzuteilung von 875 g oder 125 g erhöhte Ration an Handelsfett, soweit sie noch nicht abgenommen ist, gegebenenfalls erst im November d. J. zu beziehen, wird die Gültigkeit der Handelsfettabschnitte der September/Oktober-Karten 11, 14, 21, 24, 31, 41 und 44 bis zum Ablauf des 30. November 1949 verlängert.

Zucker:

Karte 21, 31, Abschnitt Zucker 3 = 500 g. Vollselbstversorger erhalten außer auf die mit Mengeneindruck versehenen Abschnitte noch: Karte 41: Zucker 7, 8 je 500 g, Karte 44: Zucker 9, 10 je 500 g. Der Zuckerabschnitt 4 der Karten 14, 24, 34 ist **nicht aufgerufen** und daher ungültig.

Wechselseitige Gültigkeit:

Die Abschnitte sämtlicher Lebensmittelkarten sind wechselseitig in allen Ländern der

Bundesrepublik Deutschland gültig. Es bleibt vorbehalten, für die Aufrufabschnitte von Fall zu Fall die wechselseitige Gültigkeit einzuschränken.

Ab 1. November 1949 sind folgende, bisher rationierte Lebensmittel an Verbraucher ohne Bezugsabschnitte abzugeben:

1. Käse,
2. Entrahmte Frischmilch, Dauermilcherzeugnisse und Kindermilchnährmittel (Pelargon, Eledon, Alete, Aletosal, Edelweiß, Hansa-Nahrung, Ramogen und Buco).
3. Nährmittel der Gruppe S (Hafernährmittel, Kindergetreidenährmittel, koch- und tafelfertige Suppen und Saucen, Kaffee-Ersatz) sowie alle übrigen, nicht zur Gruppe T gehörigen Nährmittel.
4. Trockenfrüchte und Zitrusfrüchte.

Aalen, 25. Okt. 1949. Bo/Ku. **Landratsamt. Ernährungsamt.**

Mütterberatungen

Mittwoch, 2. November 1949

9.00 Uhr in **Zipplingen**, Rathaus
10.00 Uhr in **Unterwilflingen**, alte Schule
10.30 Uhr in **Geislingen**, Rathaus
11.15 Uhr in **Nordhausen**, Rathaus
14.00 Uhr in **U'schneidheim**, Schwesternhaus
15.00 Uhr in **Walxheim**, Rathaus
15.30 Uhr in **Zöbingen**, Schule

Der Amtsarzt.

Bekanntmachungen des Landwirtschaftsamtes Aalen

Borkenkäferbekämpfung

Infolge der auch im Herbst anhaltenden ungewöhnlich trockenen und warmen Witterung hat der Borkenkäfer erneut an Ausbreitung gewonnen. Bedauerlicherweise muß festgestellt werden, daß besonders Kleinwaldbesitzer die Dringlichkeit der Gefahr immer noch nicht überall erkannt haben und sich vielfach der Aufklärungsarbeit und den Anordnungen der Forstbehörden gegenüber völlig passiv verhalten haben und noch verhalten. Sie erkennen oft erst, wenn es zu spät ist, daß sie damit nicht nur sich selbst, sondern auch ihre Nachbarn empfindlich schädigen. In zahlreichen Fällen sind daher von den Forstämtern Zwangsmaßnahmen durchgeführt worden. Gleichwohl ist es nötig, nochmals allgemein und nachdrücklich auf die bestehenden Bestimmungen, insbesondere den Art. 12 des württ. Forstpolizeigesetzes und die zugehörigen Teile der Vollzugsanweisung der FD und KFD vom 1. 8. 1931 (ABl. S. 113) hinzuweisen, wonach die von den Forstämtern zur Abwendung oder Verminderung der Käfergerfahr erlassenen Anordnungen von den Waldbesitzern ohne Verzug und ohne Aufschub wegen etwaiger Beschwerden aufzuführen sind. Insbesondere haben die Forstämter gebotenenfalls von der Möglichkeit der Anordnung von Zwangseinschlägen auf Kosten der Waldbesitzer ohne Zögern Gebrauch zu machen und erforderlichenfalls Strafanzeige zu erstatten. In diesem Zusammenhang wird auch darauf hingewiesen, daß bei der diesjährigen Jahrestagung des Waldbesitzerverbandes von Nord-Württemberg mehrfach und unwidersprochen zum Ausdruck gebracht worden ist, daß gegenüber säumigen oder gar sich weigernden Waldbesitzern keinerlei Rücksichtnahme angebracht sei.

Bauernverband Württemberg-Baden Kreisverband Aalen

Jungbauern aus dem Kreis Aalen, die Lust haben, die neuerrichtete Bauernschule in Markgröningen vom 6. November 1949 bis 17. Dezember 1949 zu besuchen, können sich sofort bei der Geschäftsstelle des Bauernverbandes in Bopfingen (Lagerhaus) melden. Bedingung: 20 Jahre alt und Besuch der Landwirtschaftsschule.

Öffentliche Bekanntmachung

Umlegung Kirchheim am Ries, Kreis Aalen

I. Das Landwirtschaftsministerium Württbg.-Baden — Obere Umlegungsbehörde — hat mit Beschluß vom 18. Oktober 1949 auf den Gemarkungen Kirchheim, Jagstheim, Heerhof und Osterholz, je Gemeindebezirk Kirchheim, Kreis Aalen, unter Einbeziehung kleinerer Teile de Gemarkungen Bopfingen, Oberdorf, Itzlingen (Gemeindebezirk Kerkingen) und Dirgenheim gemäß § 1 Absatz 1 RUO nach Aufklärung der beteiligten Grundeigentümer in dem aus der Gebietskarte vom 20. 9. 1949 näher ersichtlichen Umfang **die Durchführung eines Umlegungsverfahrens angeordnet.**

II. Gegen diesen Beschluß steht den Beteiligten innerhalb zwei Wochen nach der Bekanntmachung unter den Voraussetzungen des Gesetzes Nr. 110 über die Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 16. 10. 1946 (Reg.Bl. Seite 221 ff.) i. V. mit der VO. Nr. 147 zur Ausführung des Gesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 11. 2. 1947 (Reg.Bl. S. 2 ff.) die Möglichkeit offen, Anfechtungsklage beim Verwaltungsgerichtshof in Stuttgart zu erheben.

III. Die mit diesem Beschluß entstehende Teilnehmergemeinschaft führt den Namen „Teilnehmergemeinschaft der Umlegung Kirchheim“ und hat ihren Sitz in Kirchheim a. R.

IV. Es wird aufgefordert, Rechte, die aus den öffentlichen Büchern nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Umlegungsverfahren berechtigen können, innerhalb drei Monaten bei der Umlegungsbehörde (Feldbereinigungsamt Ellwangen) anzumelden.

V. Die Nutzungsart der Grundstücke des Umlegungsgebiets darf in der Zeit bis zur Ausführungsanordnung (§§ 65 bis 67 RUO) nur mit Genehmigung der Umlegungsbehörde (Feldbereinigungsamt Ellwangen) geändert werden. Dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehörten. Ebenso dürfen Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen und ähnliche Anlagen während dieser Zeit nur mit Genehmigung der Umlegungsbehörde neu errichtet, hergestellt oder wesentlich verändert werden. Sind entgegen dieser Anordnung Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt worden, so können sie im Umlegungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Umlegungsbehörde kann solche Änderungen oder Anlagen auf Kosten dessen, der sie veranlaßt hat, beseitigen lassen, wenn sie der Umlegung hinderlich sind.

VI. Der Umlegungsbeschluß einschließlich der Begründung liegt zwei Wochen vom Tage der Veröffentlichung ab für die Beteiligten auf den Rathäusern in Kirchheim, Bopfingen, Oberdorf, Kerkingen und Dirgenheim zur Einsichtnahme auf.

Wahl
des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft.

Nach § 26 ff RUO ist der Vorstand der Teilnehmergemeinschaft der Umlegung Kirchheim zu bilden. Der Termin zur Wahl des Vorstandes ist auf Donnerstag, den 10. November 1949, 10 Uhr vormittags, im Gasthaus zum „Hirsch“ in Kirchheim am Ries anberaumt.

Die Teilnehmer der Umlegung Kirchheim und die ihnen nach § 10 Ziffer 1 RUO gleichgestellten Berechtigten (Erbpächter und Erbbauberechtigte) werden hierdurch geladen. Einzelladungen ergehen nicht.

Die Mitglieder des Vorstandes und ihre Stellvertreter werden von dem im Wahltermin anwesenden Teilnehmern mit Stimmenmehrheit gewählt. Sofern in dem anberaumten Termin eine Wahl nicht zustande kommt, kann das Feldbereinigungsamt als Umlegungsbehörde nach Anhörung des Kreislandwirtes die Vorstandsmitglieder bestellen.

Ellwangen, 22. Oktober 1949.

Die Umlegungsbehörde (Feldbereinigungsamt)
I. V.: Stegmann.

Bekanntmachung gemäß § 55 GBO.

Im Grundbuch von Röhlingen, Heft 109, Abt. III Nr. 21, ist zugunsten der Alt Ellwangen'schen Hilfskasse und zu Lasten der im Grundbuch von Röhlingen, Heft 109 Abt. I Nr. 1—4, 6—11, 13, 14, 16, 18, 19, 21, 23 und 24 verzeichneten Grundstücke eine Schuldenregelungshypothek im Betrag von 100 RM eingetragen. Als Eigentümer der belasteten Grundstücke waren bisher Xaver Brenner, Bauer in Rötlen, und seine Ehefrau Helene, geb. Kohl, daselbst, — Gesamtgut der allgemeinen Gütergemeinschaft — im Grundbuch eingetragen.

Auf Grund des Erbhofübergabevertrags mit Auflassung vom 28. September 1944 wurden am 15. September 1949 Franz Xaver Brenner, Bauer in Rötlen, und seine Ehefrau Rosa, geb. Wetschenbacher, daselbst, — Gesamtgut der allgemeinen Gütergemeinschaft — als neue Eigentümer der oben bezeichneten Grundstücke im Grundbuch eingetragen.

Röhlingen, 15. Sept. 1949. **Grundbuchamt.**
I. V.: Heußer, Justizinspektor.

Erlaß des Innenministeriums

an die Baurechtsbehörden des Landesbezirks Württemberg über die Aufstellung von Bauleitern vom 8. August 1949 Nr. V Ho 4473.

Nach Artikel 110, Absatz 1, der Bauordnung sind die Bauenden verpflichtet, bei ihrem Bauantrag den mit der Ausführung des Bauvorhabens im ganzen beauftragten Baumeister oder Bauhandwerker, d. h. den Bauleiter, anzugeben. Durch diese Bestimmung soll u. a. erreicht werden, daß für jeden Bau ein Bausachverständiger aufgestellt ist, der gegenüber den Behörden — unbeschadet der Verantwortung des Bauherrn und der einzelnen Bauhandwerker für ihre Arbeit — die Gesamtverantwortung für die Einhaltung der Baupläne, der besonderen Bauvorschriften und der allgemeinen Vorschriften, insbesondere auch der Bauarbeiterschutzbestimmungen, trägt (Artikel 33 der Bauordnung).

Nach den Feststellungen von Baugenehmigungsbehörden entziehen sich die Bauenden heute vielfach dieser Verpflichtung; sie vergeben die Bauarbeiten selbst an die einzelnen Bauhandwerker, ohne einem Architekten oder einem Bauhandwerker die Bauleitung zu übertragen. Dadurch fehlt die notwendige sachverständige Überwachung des Baues im ganzen. Dies ist unzulässig und kann nicht geduldet werden. Die Bauenden sind daher — nötigenfalls durch Zwang — dazu anzuhalten, einen Bauleiter für die Durchführung des ganzen Bauvorhabens aufzustellen und der Baugenehmigungsbehörde spätestens bei Beginn der Bauarbeiten zu benennen. Dies wird im allgemeinen der planfertigende Architekt oder, falls dieser nicht am Ort ansässig ist, ein ortsansässiger Architekt sein, es kann aber auch ein zuverlässiger Bauhandwerker als Bauleiter aufgestellt werden, wenn er in der Lage ist, die Gesamtbauarbeiten tatsächlich zu leiten. In den besonderen Bauvorschriften ist auf die Notwendigkeit der Aufstellung eines Bauleiters ausdrücklich hinzuweisen; vgl. Ziffer 1 der besonderen Bauvorschriften in dem Muster für die Baugenehmigungsurkunde (Runderlaß vom 30. 4. 1949 Nr. V Ho 2360).

Im übrigen bringt der Verzicht auf einen Bauleiter in der Regel nur eine scheinbare Kosteneinsparung, weil dabei vielfach versäumt wird, die einzelnen Bauarbeiten rechtzeitig und sachgemäß aufeinander abzustimmen und die Baupläne, die besonderen Bauvorschriften und die allgemeinen Vorschriften sorgfältig einzuhalten. Die erforderlichen nachträglichen Änderungen werden aber erfahrungsgemäß stets unverhältnismäßig teuer.

Stuttgart, 18. August 1949. I. V.: **Kiefer.**

Verordnung Nr. 374

des Innenministeriums zur Änderung der Verordnung des Innenministeriums, Abteilung für das Hochbauwesen, über Kehrordnung u. Kehrgebührenordnung.

Vom 18. August 1949

Auf Grund des § 77 der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes zur Änderung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 13. April 1935 (RGBl. I S. 508), des Art. 2 dieses Änderungsgesetzes, des § 8 der Verordnung über das Schornsteinfegerwesen vom 28. Juli 1937 (RGBl. I S. 831) und der Ziff. 1 und 12 der Ausführungsanweisung hiezu vom 28. Juli 1937 (RGBl. I S. 841) in Verbindung mit § 1 der Durchführungsbestimmungen der württembergischen Landesregierung vom 5. 6. 1935 (Reg.Bl. S. 116) wird für den Landesbezirk Württemberg verordnet:

Artikel 1

1. Die in den §§ 12 bis 16 der Verordnung des Innenministeriums, Abteilung für das Hochbauwesen, über Kehrordnung und Kehrgebührenordnung vom 27. März 1936 (Reg.Bl. S. 9) geregelten Kehrgebühren werden für den Bezirk der Stadt Stuttgart um 10 v. H., für den übrigen Landesbezirk Württemberg um 15 v. H. erhöht.

2. Bruchteile eines D-Pfennigs, die sich bei der Errechnung der Gebühren ergeben, sind bis zu dem Betrag von 0,5 Dpfg. auf den nächsten Dpfg.-Betrag abzurunden, sonst auf den nächsten Dpfg.-Betrag aufzurunden.

Artikel 2

Die Verordnung tritt mit dem Tag ihrer Verkündung in Kraft.

Erzeugerpreise für Hülsenfrüchte der Ernte 1949

Auf Grund des § 2 des Preisgesetzes vom 10. April 1949 (WiGBl. S. 27), 3. Februar 1949 (WiGBl. S. 14) in Verbindung mit Artikel 129 des Grundgesetzes wird für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet angeordnet:

§ 1

Für Hülsenfrüchte der Ernte 1949 werden folgende Erzeugerhöchstpreise festgesetzt:

1. Futter-Hülsenfrüchte:	je 100 kg
Futterbohnen	DM 30.—
Futterwicken	DM 30.—
Futtererbsen	DM 30.—
Futterlinsen	DM 30.—
Peluschken	DM 30.—
Süßlupinen (bitterstoffreie Lupinen)	DM 32.—
bittere Lupinen	DM 27.—

2. Speiseerbsen:

Güte	Aussehen	Sortierung (Schlitzloch)	Preis je 100 kg i. DM
a) Erbsen (gelbe, grüne):			
gute	gut, gesund, trocken von gleichmäßig schöner Farbe	über 4,5 mm	60.—
mittlere	gesund, trocken von gleichmäßiger Farbe	über 4,5 mm	55.—
geringe	gesund, trocken von ungleichmäß. Farbe	über 4,5 mm	50.—
b) Erbsen (gelbe, grüne):			
gute	gut, gesund, trocken von gleichmäßiger Farbe	4,5 mm und darunter	55.—
mittlere	gesund, trocken von gleichmäß. Farbe	4,5 mm und darunter	50.—
geringe	gesund, trocken von ungleichmäß. Farbe	4,5 mm und darunter	45.—

c) für weiße, graue und Kapuzinererbsen gelten die unter b) festgesetzten Preise ohne Rücksicht auf die Sortierungsgröße;

d) Brucherbsen, gesund, trocken, zerschlagene Körner DM 30.— je 100 kg.

3. Für **Speisebohnen und Speiselinsen** werden die Erzeugerpreise von den Preisbildungsstellen entsprechend den Preisen für Speiseerbsen festgesetzt.

§ 2

Die bisherigen Qualitätsbestimmungen und Lieferungsbedingungen bleiben unverändert und dürfen nicht zum Nachteil der Abnehmer verändert werden.

§ 3

Nach dem Tage ihrer Verkündigung begangene Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Anordnung werden nach den Vorschriften des Gesetzes zur Vereinfachung des Wirtschaftsstrafrechts (Wirtschaftsstrafgesetz) vom 26. Juli 1949 (WiGBl. S. 193) bestraft.

§ 4

Diese Anordnung tritt am 1. Oktober 1949 in Kraft. Gleichzeitig treten alle den Bestimmungen dieser Anordnung entgegenstehende Vorschriften außer Kraft. **Landratsamt.**

Aalen, 17. Oktober 1949. III/4004

Durchführung des Weingesetzes

Es liegt Veranlassung vor, auch in diesem Jahr die nachstehenden Bestimmungen des Weingesetzes in geeigneter Weise allgemein bekannt zu geben:

1. Nach § 3 des Weingesetzes in Verbindung mit der württ. Vollz.-Verfügung v. 3. 8. 1909 hiezu ist die Absicht der Zuckerung von Wein dem Bürgermeisteramt (Amt für öffentliche Ordnung) anzuzeigen. Es darf nur technisch reiner, nicht färbender Rüben-, Invert-, Rohr- oder Stärkezucker verwendet werden. Rohzucker (brauner Kubazucker) ist nicht zulässig.

2. Nach § 11 des Weingesetzes in Verbindung mit der württ. Vollz.-Verfügung hiezu ist die Herstellung von sog. Haustrunk durch diejenigen, die Wein, Traubenmost oder Traubenmaische gewerbsmäßig in Verkehr bringen, ebenfalls unter Angabe der herzustellenden Menge und der zur Verarbeitung bestimmten Stoffe dem Bürgermeisteramt (Amt für öffentliche Ordnung) anzuzeigen. Zur Herstellung des Haustrunks kann auch Rohzucker verwendet werden. Die als Haustrunk hergestellten Getränke dürfen nur im eigenen Haushalt verwendet oder ohne besonderes Entgelt an die im eigenen Betrieb beschäftigten Personen zum eigenen Verbrauch abgegeben werden. Ein Verkauf von Haustrunk oder ein Ausschank ist verboten.

3. Nach § 19 des Weingesetzes haben Weingärtner, Wirte und Weinhändler ihre Weinbücher rechtzeitig und ordnungsgemäß zu führen und auf Verlangen jederzeit dem kontrollierenden Beamten vorzulegen.

Aalen, 22. Okt. 1949. VI/8280 **Landratsamt.**

Kreisstadt Aalen

Standesamt

Das Standesamt Wiesbaden ist beauftragt, die vernichteten Personenstandsbücher des ehemaligen Standesamts im Mütterheim des Vereins Lebensborn in Wiesbaden-Bahnholz „Heim Taunus" wieder herzustellen und die dort beurkundeten Geburtsfälle zu ermitteln. Zu diesem Zweck werden diese Kindeseltern des Kreises Aalen, deren Kinder in diesem Heim in den Jahren 1943—1945 geboren sind, aufgefordert, ihre derzeitige Anschrift unter Vorlage der Geburtsurkunden über die dort beurkundeten Geburtsfällen an das Standesamt Aalen mitzuteilen.

Allgemeine Tarifpreise für die Versorgung gewerbl. Betriebe mit elektrischer Energie — Industrietarif —

Die Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Aalen Nr. 41 vom 14. 10. 1949 ist zu berichtigen:

§ 5 Abs. 1 hat folgenden Wortlaut: „(1) § 2 Abs. 2 Satz 2 wird bis auf weiteres durch nachstehende Übergangsregelung ersetzt: Zu den in § 2 Abs. 1 genannten Preisen werden hinzugerechnet: a) bei Lieferung in Hochspannung (3000 Volt oder 15 000 Volt): 1,2 Dpf. je kWh, b) bei Lieferung in Niederspannung (220/380 Volt): 1,5 Dpf. je kWh.

Aalen, 21. Okt. 1949. **Bürgermeisteramt.**

Amtsgericht Neresheim

Neueintragung vom 14. Oktober 1949: HR. A Nr. 72: **Josef Durner, Holzhandlung, Neresheim,** Inhaber Josef Durner, sen., Holzhändler, Neresheim. Dem Josef Durner, jun., Kaufmann, Neresheim, ist Prokura erteilt.

Eintragung vom 1. Oktober 1949

a) Löschung: HR. A Nr. 21: Firma Josef Wörz, Bopfingen. Einzelfirma erloschen ab 1. Juli 1949 infolge Übertragung des gesamten Geschäftsvermögens auf die neue Firma Josef Wörz und Sohn, Textilkaufhaus am Markt OHG. in Bopfingen. Die Prokura des Hermann Wörz ist erloschen.

b) Neueintragung: HR. A Nr. 21:Fa. Josef Wörz und Sohn, Textilkaufhaus am Markt, Bopfingen. Pers. haft. Ges.: 1. Joses Wörz, Kaufmann, Bopfingen, 2. Anna Wörz geb. Weiß, Kaufmannsehefrau, Bopfingen, 3. Hermann Wörz, Kaufmann, Bopfingen. Infolge Übertragung des gesamten Geschäftsvermögens der bisherigen Einzelfirma Josef Wörz, Bopfingen, Offene Handelsgesellschaft seit 1. Juli 1949. Zur Vertretung ist jeder Gesellschafter berechtigt.

Eintragung vom 1. Oktober 1949.

a) **Löschung: HR. A Nr. 10:** Fa. Otto Hahn, Lederfabrik, Bopfingen: Eintrag gelöscht, da das Handelsgeschäft auf die neugegründete Firma Otto Hahn, Lederfabrik, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Bopfingen, übergegangen ist. — vgl. HR. B. Nr. 9 — Die Einzelfirma ist erloschen.

b) **Neueintragung: HR. B. Nr. 9:** Otto Hahn, Lederfabrik, Gesellschaft m. beschränkter Haftung, Sitz in Bopfingen/Württ. Ges.-Vertr. v. 6. 8. 49. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung, der Vertrieb und der Handel mit Häuten, Fellen, Leder aller Art, insbesondere von Walkleder. Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Gesellschaftszwecks notwendig und nützlich erscheinen, insbes. Errichtung von Zweigniederlassungen, Erwerb und Veräußerung von Grundstücken, Beteiligung an anderen Gesellschaften, sowie Abschluß von Interessengemeinschaftsverträgen mit anderen Gesellschaften. Stammkapital 30 000.— DM. Geschäftsführer: 1. Otto Hahn, Fabrikant, Bopfingen, 2. Erwin Schneider, Gerbereifachmann, Bopfingen. Die Gesellschaft hat zwei Geschäftsführer. Jeder Geschäftsführer ist zur alleinigen Vertretung bis zu 5000.— DM berechtigt. Bei Überschreitung sind nur beide Geschäftsführer gemeinschaftlich vertretungsberechtigt. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, ist bei Geschäften von über 5000.— DM der Beschluß der Gesellschaftsversammlung notwendig. Die Dauer der Gesellschaft ist vorläufig bis zum 31. Dezember 1958 festgesetzt.

Amtsgericht Aalen

Richtigstellung

Bei der drucktechnischen Zusammenstellung der Veröffentlichung des Amtsgerichts Aalen von Veränderungen im Handelsregister ist ein Versehen unterlaufen. Die Ziffern A 151 und A 73 wurden unter die Neueintragungen gestellt, während sie in Wirklichkeit zu den **Veränderungen** gehören.

Amtsgericht Köln

Beschluß

Der Apotheker Fritz Schnell, Inhaber der Vitalonga, Arzneimittelfabrik, Apotheker Fritz Schnell, Köln-Riehl, Barbarastraße 1—3 Block V,

hat am 13. Oktober 1949 den Antrag auf Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses gemäß § 1 der Vergleichsordnung (VO.) gestellt. Zum vorläufigen Verwalter wird der Rechtsanwalt Dr. Wiese, Köln, Appellhofplatz 17 bis 19 — Fernruf 7 96 53 — bestellt, dem die in § 57 VO. erwähnten Befugnisse eines Vergleichsverwalters übertragen werden.

Zugleich wird heute, 14. Oktober 1949, 12 Uhr, gegen den Antragsteller auf Grund des § 12 in Verbindung mit § 59 VO. ein **allgemeines Veräußerungsverbot** erlassen. Außenstände sind von den Schuldnern des Antragstellers bei Fälligkeit sofort an den vorläufigen Verwalter zu entrichten. Zahlungen an den Apotheker Fritz Schnell selbst dürfen nicht mehr erfolgen.

Die Zustimmungsbefugnis des vorläufigen Verwalters gemäß § 64 VO. wird auf Verfügungen über Wertgegenstände bis zu 500 DM beschränkt.

Köln, den 14. Oktober 1949. **Amtsgericht, Abt. 79**

Vorbereitungskurs

Der nächste Vorbereitungskurs auf die **Meisterprüfung** beginnt am 5. November 1949 um 13 Uhr in der Gewerbeschule Aalen.

Kreishandwerkerschaft.

Ärztlicher Sonntagsdienst in Aalen

30. 10.: Dr. Wiest, Ziegelstraße 11, Tel. 250.
1. 11.: Dr. Benz, Friedrichstr. 31, Tel. 204.

Ärztlicher Sonntagsdienst in Ellwangen

30. 10.: Dr. Haas, Spitalstraße 24, Tel. 407.
1. 11.: Dr. Kleinknecht, Sebastiansgraben, Telefon 314

Ärztlicher Sonntagsdienst in Wasseralfingen

30. 10.: Dr. Miklaw, Olgastraße 57, Tel. 255.
1. 11.: Dr. Montigel, Wilhelmstraße 119, Telefon 376.

Amtsblatt für den Landkreis Aalen

Autorized by Military Government. — Herausgegeben vom Landratsamt Aalen. Verantwortlich: Landrat Dr. Anton Huber, Aalen.
Druck: Schwabenverlag A.-G. Ellwangen (Jagst). Auflage 7550. — Das Amtsblatt für den Landkreis Aalen erscheint wöchentlich einmal (Freitags).
Bezugspreis monatlich 70 Pfg. — Hauptvertriebsstellen: in Aalen: Schwabenverlag (Telefon 420), in Ellwangen: Schwabenverlag (Telefon 255 und 256).

Nr. 44 — **4. November** — **1949**

Auszahlungen

Die monatlichen Barleistungen für **Aalen und Wasseralfingen** werden **am Mittwoch, 9. November 1949** an Ostflüchtlinge, frühere FU- und RFU-Empfänger, am **Donnerstag, 10. November 1949** an Soforthilfeempfänger und am **Freitag, 11. November 1949** an Sozial- und Kleinrentner auf der Kasse der Kreispflege, Schubartstr. 2, ausbezahlt. Ausweise (Bescheid des Kreisfürsorgeamtes und des Amtes für Soforthilfe, Kennkarte oder Flüchtlingsausweis, schriftliche Vollmachten usw.) sind mitzubringen.

Die Empfangsberechtigten in den übrigen Kreisgemeinden erhalten ihre Barleistungen (auch Vorschüsse) von der **Gemeindekasse** und nicht unmittelbar von der Kreispflege.

Kreispflege Aalen.

Aufhebung der Brennholzbewirtschaftung

Auf Grund des Erlasses zur Änderung der Anordnung Kohle Nr. I/49 — Aufhebung der Brennholzbewirtschaftung — (Anordnung Kohle Nr. II/49) vom 5. September 1949 ist die Brennholzbewirtschaftung mit Inkrafttreten dieser Anordnung am 1. Oktober 1949 aufgehoben worden.

Landratsamt Aalen

Aalen, 2. November 1949 III/Kohle

Stromversorgung

Am 21. Oktober 1949 hat sich der Energieausschuß des Wirtschaftsministeriums mit dem Stand der Stromversorgung befaßt. Nach der derzeitigen Lage ist mit den Stromverbrauchskürzungen nicht zu rechnen, wenn keine unvorhergesehene Zwischenfälle eintreten. Dagegen ist es notwendig, ab sofort den Stromverbrauch in den Spitzenzeiten zwischen 8 Uhr und 12 Uhr und zwischen 16 Uhr und 19 Uhr herabzusetzen. Dies soll durch **Verlegung der Arbeitszeit** in die Nacht, Verlegung der Mittagspausen (z. B. von 12 Uhr bis 13 Uhr auf 11 Uhr bis 12 Uhr) und Ausnützung des Samstags als Arbeitstag geschehen.

Stuttgart, 26. Oktober 1949.

Wirtschaftsministerium Württemberg-Baden.

Preisauszeichnung

Es wird erneut darauf hingewiesen, daß die Bestimmungen über Preisauszeichnung und über den Preisnachweis nach wie vor gelten und die unteren Preisbehörden angewiesen sind, die Einhaltung dieser Vorschriften durch empfindliche Ordnungsstrafen zu erzwingen.

Die Beteiligten werden darauf nachdrücklich hingewiesen.

Landratsamt

Aalen, 27. Oktober 1949. III/4004

Gewerbe-Anmeldungen

Nachstehend wird ein gemeinsamer Erlaß des Innenministeriums und des Wirtschaftsministeriums Württemberg-Baden vom 29. 9. 1949, der im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem Arbeitsministerium erging, bekanntgegeben:

1. Wer den selbständigen Betrieb eines stehenden Gewerbes beginnt, ist nach § 14 der Gewerbeordnung verpflichtet, dem Bürgermeisteramt der Gemeinde, in der das Gewerbe ausgeübt wird, Anzeige zu erstatten. Für die Anzeige ist eine besondere Form nicht vorgeschrieben. Aus ihr sollen hervorgehen:

a) Name, Vorname und Anschrift des Gewerbetreibenden,
b) Sitz der gewerblichen Niederlassung,
c) Art des Betriebes,
d) sofern möglich: Anzahl der voraussichtlich beschäftigten Arbeitnehmer.

Daneben und unabhängig davon ist nach § 165 d der Reichsabgabeordnung jeder, der einen land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb, einen gewerblichen Betrieb oder eine Betriebsstätte eröffnet oder eine sonstige selbständige Erwerbstätigkeit (also auch freiberuflich) beginnt, verpflichtet, dies innerhalb zwei Wochen vom Beginn der Tätigkeit ab dem Finanzamt zu melden, in dessen Bezirk der Betrieb oder die Betriebsstätte eröffnet oder die Erwerbstätigkeit begonnen wird. Für die Inhaber eines gewerblichen Betriebs oder einer Betriebsstätte genügt es, für die Erfüllung dieser Meldepflicht dem Finanzamt gegenüber vorläufig bis zum Ergehen anderer Anordnungen, daß sie die Gewerbe- (Betriebs-) Eröffnung dem zuständigen Bürgermeisteramt nach § 14 der Gewerbe-Ordnung mit dem Hinweis anzeigen, daß sie damit gleichzeitig ihre Meldepflicht nach § 165 d der Reichsabgabeordnung genügen wollen.

2. Die Bürgermeisterämter — ausgenommen die der kreisfreien Städte und der unmittelbaren Kreisstädte (s. u. Nr. 9 — legen die einlaufenden Gewerbeanzeigen umgehend dem zuständigen Landratsamt vor. Dieses prüft, ob im Zweifelsfall ein Zulassungsverfahren durchzuführen ist, weil es sich bei dem angezeigten Betrieb um eine Tätigkeit auf dem Gebiet des Gesundheitswesens, der öffentlichen Sicherheit oder Wohlfahrt handelt.

Ist ein Zulassungsverfahren nicht erforderlich, so ist dem Anzeigenden vom Landratsamt möglichst innerhalb von drei Tagen nach Eingang der von dem Bürgermeisteramt übersandten Anzeige eine Empfangsbescheinigung nach § 15 Abs. 1 der Gewerbeordnung zu erteilen.

3. Ist ein Zulassungsverfahren erforderlich, so ist der Eingang der Anzeige gleichfalls zu bestätigen. Dem Anzeigenden ist fernerhin unter Hinweis auf die entsprechenden Vorschriften zu eröffnen, daß für die Ausübung des angezeigten Gewerbes eine Zulassung notwendig ist. Notfalls sind weitere Verfügungen nach Nr. 4 dieses Erlasses zu treffen.

4. Wer ohne die erforderliche Erlaubnis (s. für den Geschäftsbereich des Wirtschaftsministeriums den Runderlaß Nr. 96 078/277 vom 19 Juli 1949 betr. Gewerbefreiheit — Amtsblatt des Wirtschaftsministeriums Nr. 8/1949 —) ein Gewerbe betreibt, hat damit zu rechnen, daß die Fortführung des Gewerbes mit Zwang verhindert wird.

5. Die Verhinderung der Fortführung ist das schärfste verwaltungsmäßige Mittel gegen die unerlaubte Führung eines Gewerbebetriebs. Eine solche Verfügung sollte daher nur ergehen, wenn der Gewerbetreibende trotz Aufforderung des Landratsamts die Erlaubnis nicht beantragt hat oder wenn feststeht, daß die Erlaubnis nicht oder nicht in absehbarer Zeit erteilt werden wird.

In allen übrigen Fällen wird zu prüfen sein, ob es nicht genügt, dem Gewerbetreibenden eine angemessene Frist zu setzen, innerhalb deren er nachzuweisen hat, daß ihm die erforderliche Erlaubnis erteilt worden ist.

6. Wer ohne die erforderliche Erlaubnis ein Gewerbe betreibt, hat ferner damit zu rechnen, daß er auf Grund der einschlägigen Vorschriften (siehe für den Geschäftsbereich des Wirtschaftsministeriums Abschnitte III und IV des in Ziff. 4 erwähnten Runderlasses) bestraft wird.

7. Das Landratsamt hat die Gewerbeanzeige in einer nach der Reihenfolge ihres Eingangs anzulegende Liste einzutragen, die monatlich abzuschließen ist. Je eine Ausfertigung dieser Liste ist bis zum 10. des folgenden Monats dem zuständigen Finanzamt, dem zuständigen Gewerbeaufsichtsamt, dem Württ. Statistischen Landesamt, Stuttgart, Fuchseckstr. 21 A, und dem Landesverband Südwestdeutschland der gewerblichen Berufsgenossenschaften in Mannheim, Augusta-Anlage 24, zu übersenden.

8. Auf Wunsch kann den Arbeitsämtern, den Landesversicherungsanstalten, den örtlich zuständigen Industrie- und Handelskammern, den Gewerkschaften und den Fachverbänden die beim Landratsamt verbleibende Ausfertigung der monatlichen Liste zur Einsichtnahme übersandt oder eine weitere Ausfertigung gegen Erstattung der Kosten zur Verfügung gestellt werden.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, daß die Mitgliedschaft bei den Kammern, Fachvereinigungen, Innungen und Gewerkschaften freiwillig ist.

9. Für die Bürgermeisterämter der kreisfreien Städte und der unmittelbaren Kreisstädte gelten die den Landratsämtern erteilten Weisungen (siehe Nr. 2 bis 8) entsprechend.

10. Aufgehoben werden:

a) der Erlaß des Innenministeriums über die Erfassung der gewerblichen Betriebe zur gesetzlichen Unfallversicherung vom 16. April 1948, IV 118 A Nr. 3 (Min.-Amtsblatt S. 95).
b) die Runderlasse des Wirtschaftsministeriums über Gewerbeanmeldung vom 25. Februar 1949 Nr. 96 078/180 (Kraw/Fr.) und vom 7. März 1949 Nr. 96 078/188 (Kraw/Fr.) — (Amtsbl. d. Wirtschaftsminist. Nr. 3 1949) —,
c) Nr. 1 des Runderlasses des Wirtschaftsministeriums über Statistik der Gewerbebetriebe vom 22. April 1949 Nr. 1603/4655 D. Ti/HW.

Landratsamt

Aalen, 22. Oktober 1949. Nr. VI 4003

Versteigerung von Einrichtungsgegenständen

Das Amt für Besatzungsleistungen Aalen versteigert am **Montag, 7. November 1949, 14 Uhr**, im Hof des Gebäudes Königstraße 14, folgende Einrichtungs-Gegenstände: 1 Bettstelle, 1 dreiteilige Matratze, 1 Kopfkeil, 1 Teil einer dreiteiligen Matratze, 1 Matratzenschoner, 1 Plüschbettvorlage, 1 Sofa, 1 Kommode, 1 Stuhl, 5 Tische, eine Anzahl Teppiche, 4 Lampen und Küchengeschirr. — Bei diesen Sachen handelt es sich um Einrichtungsgegenstände, die seit dem Jahre 1945 beschlagnahmt waren und jetzt freigegeben wurden, deren Eigentümer aber vom Amt für Besatzungsleistungen nicht ermittelt werden konnten.

Aalen, 2. November 1949. **Landratsamt Amt für Besatzungsleistungen**

Zentralspruchkammer Nord-Württemberg

Berichtigung

Der im Amtsblatt des Landkreises Aalen Nr. 23 am 10. Juni 1949 veröffentlichte Spruch gegen **Johannes Gerstner**, Küfer, geb. 21. 12. 1893, wohnhaft Hohenberg, Gde. Rosenberg, Kreis Aalen, Ortsstraße 13, ist aufgehoben worden. Der Betroffene wurde durch Spruch der Zentralspruchkammer Nordwürttemberg vom 11. 8. 1949 in die Gruppe der Mitläufer eingereiht.

Bekanntmachungen des Landwirtschaftsamtes Aalen

Treibstoffausgabe

Die Ausgabe der Treibstoffmarken durch das Landwirtschaftsamt erfolgt:

in **Ellwangen** am zweiten Mittwoch des Monats (9. November) von 9—15 Uhr durchgehend im Gebäude der Bezirksmilchverwertung;

in **Bopfingen** am zweiten Freitag des Monats (11. November) von 9—15 Uhr durchgehend im Nebenzimmer des Gasthauses „Zum Hecht".

Während der Ausgabetage in Ellwangen und Bopfingen ist die Treibstoffausgabe in Aalen nicht möglich.

Wer sicher gehen will, holt zweckmäßig die Treibstoffmarken schon in der ersten Monatshälfte ab.

ERP-Mittel für die Landwirtschaft erst im nächsten Frühjahr

Die schon vor Monaten angekündigten ERP-Mittel, die im Rahmen eines Dreijahresplanes zur Intensivierung der westdeutschen Landwirtschaft beantragt wurden, werden erst im kommenden Frühjahr mit einem ersten Teilbetrag in Höhe von 75 Millionen DM zur Verfügung stehen. Eine zweite Rate von 100 Millionen DM ist für den Sommer 1950 zu erwarten. In Kreisen der Landwirtschaft hatte man die Hoffnung auf ein Eintreffen der Zuschüsse die für den Dreijahresplan insgesamt mit 785 Millionen DM beziffert wurden, bereits aufgegeben. Im Bundesernährungsministerium weist man jedoch darauf hin, daß es sich bei den Planzahlen nur um deutsche Wünsche handelt, die erst einer Zustimmung in Paris und Washington bedürfen. Die Marshallplanverwaltung hat außerdem an die Gewährung der Zuschüsse die Bedingung geknüpft, daß deutscherseits die gleichen Mittel für diese Zwecke aufgebracht würden. Ohne den Nachweis der deutschen Bemühungen bestünde keine Aussicht auf Bewilligung entsprechender Etatmittel durch den amerikanischen Kongreß. Diesen Nachweis haben die deutschen Verwaltungsstellen inzwischen geführt. Das Bundesernährungsministerium konnte den Beweis erbringen, daß die Aufwendungen der einzelnen Länder für die Intensivierung der Landwirtschaft weit über die geplanten amerikanischen Zuschüsse hinausgehe. Damit dürften der Gewährung der Zuschüsse grundsätzlich keinerlei Bedenken mehr entgegenstehen.

Erzeugerhöchstpreise für Hülsenfrüchte der Ernte 1949

1. Futterhülsenfrüchte (je 100 kg)

Futterbohnen	30.— DM
Futterwicken	30.— DM
Futtererbsen	30.— DM
Futterlinsen	30.— DM
Peluschken	30.— DM
Süßlupinen (bitterstoffreie Lupinen)	32.— DM
bittere Lupinen	27.— DM

2. Speiseerbsen

a) Erbsen gelbe, grüne

Güte	Aussehen	Sortierung (Schlitzloch)	Preis je 100 kg
gute	gut, gesund, trocken, von gleichmäßiger schöner Farbe	über 4,5 mm	60.— DM
mittlere	gesund, trocken, von gleichmäßiger Farbe	über 4,5 mm	55.— DM
geringe	gesund, trocken, von ungleichmäßiger Farbe	über 4,5 mm	50.— DM

b) Erbsen gelbe, grüne

Güte	Aussehen	Sortierung (Schlitzloch)	Preis je 100 kg
gute	gut, gesund, trocken, von gleichmäßiger Farbe	4,5 mm und darunter	55.— DM
mittlere	gesund, trocken, von gleichmäßiger Farbe	4,5 mm und darunter	50.— DM
geringe	gesund, trocken, von ungleichmäßiger Farbe	4,5 mm und darunter	45.— DM

c) für weiße, graue und Kapuzinererbsen gelten die unter b) festgesetzten Preise ohne Rücksicht auf die Sortierungsgröße;

d) Bruchorbsen gesund, trocken, zerschlagene Körner 30.— DM je 100 kg.

3. Für Speisebohnen und Speiselinsen werden die Erzeugerpreise von den Preisbildungsstellen entsprechend den Preisen für Speiseerbsen festgesetzt.

Der Wert von Milocorn

Milocorn wird schon seit längerer Zeit in Nordamerika mit gutem Erfolg als Futtermittel bei der Schweinemast verwendet. In Deutschland war es auch schon vor dem letzten Weltkriege als Futtermittel bekannt.

Milocorn enthält im Mittel:

10,6 Prozent Wasser,
10,5 Prozent Roheiweiß,
3,7 Prozent Fett,
2,0 Prozent Rohfaser,
71,5 Prozent stickstoffreie Extraktstoffe,
1,7 Prozent Asche.

Der Futterwert von Milocorn ist etwas niedriger als der von Mais. Wie beim Mais ist auch bei Milocorn der Nährwert hauptsächlich durch den hohen Gehalt an stickstoffreien Extrastoffen (Stärke, Zucker) bedingt. Verdauliches Eiweiß enthält Milocorn etwa 6 Prozent.

Milocorn ist ein geeignetes Futtermittel für alle Tiere. Hühner bekommen die ganzen unzerkleinerten Samen, den übrigen Tieren gibt man Milocorn in geschrotener Form. Wegen des niedrigen Rohfasergehaltes ist es besonders gut zur Verfütterung an Schweine geeignet, denen man es am besten ohne zu kochen oder einzuweichen in Form eines steifen Breies verabreicht. Zu empfehlen ist auch eine Schrotmischung aus gleichen Teilen Milocorn und Gerste oder Milocorn und Mais. Einen ungünstigen Einfluß auf die Beschaffenheit des Fleisches und Speckes übt Milocorn nicht aus.

Anmeldung zur Landwirtschafts- und ländlichen Hauswirtschaftsprüfung

Die Anmeldung zur Landwirtschafts- und ländlichen Hauswirtschaftsprüfung für das Frühjahr 1950 sind bis 15. Januar 1950 durch die Lehrherren bzw. Lehrfrauen an das Landwirtschaftsministerium Württ.-Baden, Stuttgart-W, Johannesstraße 13/15, unter Verwendung des Anmeldebogens, der von der vorgenannten Dienststelle bezogen werden kann, zu richten. Es sind beizufügen:

1. ein selbstgeschriebener Lebenslauf;
2. beglaubigte Abschriften der Zeugnisse über die praktische Ausbildung;
3. beglaubigte Abschriften der Schulzeugnisse (Volks-, Berufs- und Landwirtschaftsschule);
4. ein polizeiliches Führungszeugnis und
5. das Merkbuch bzw. die Betriebsbeschreibung über den Lehrbetrieb.

Ländliche Hauswirtschaftslehrlinge haben außerdem zur Prüfung das Tagebuch, sowie die während der Lehrzeit angefertigten Näh- und Strickarbeiten mitzubringen. Es wird darauf hingewiesen, daß nur solche Landwirtschaftslehrlinge und ländliche Hauswirtschaftslehrlinge zur Prüfung zugelassen werden, die

1. einen Lehrvertrag besitzen,
2. das 18. Lebensjahr vollendet haben und
3. bei Volksschulbildung eine dreijährige, bei mittlerer Reife oder Abitur eine mindestens zweijährige Lehre nachweisen können, wovon jeweils das letzte Lehrjahr in einem anerkannten Lehrbetrieb abgeleistet sein muß.

Bauernsöhne, die nicht in einem fremden anerkannten Lehrbetrieb gelernt haben, können ausnahmsweise zur Landwirtschaftsprüfung zugelassen werden, wenn sie durch eine amtliche Bescheinigung nachweisen, daß sie mindestens drei Jahre in der Landwirtschaft praktisch tätig, aber durch besondere ungünstige Verhältnisse nicht in der Lage waren, die vorgeschriebene Fremdlehre zu absolvieren, wenn sie ferner beide Kurse der Landwirtschaftsschule besucht und das 20. Lebensjahr vollendet haben.

Der Prüfling wird schriftlich über die Zulassung zur Prüfung benachrichtigt. Die Prüfungsgebühr in Höhe von DM 20.— und die Versicherungsgebühr in Höhe von DM 1.— sind bei der Prüfung zu entrichten.

Rattenbekämpfung

Erfahrungsgemäß verbringen die Ratten die Sommermonate vielfach im Freien und ziehen sich im Herbst, mit Beginn der kälteren Jahreszeit, wiederum in die Gebäude zurück. Alljährlich entstehen in den Lagerräumen an Getreide, Futtermittel usw. hohe Verluste durch die Ratten. Die Schäden erstrecken sich nicht nur auf direkten Fraß; sehr erheblich sind auch die Einbußen, die durch die Beschmutzung der Vegetabilien und durch Befressen der Säcke entstehen.

Eine wirksame Bekämpfung dieser Nagetiere ist deshalb unbedingt erforderlich. Der Bezug bewährter Mittel erfolgt zweckdienlich durch den einschlägigen Handel.

Verhütung des Keimens der Kartoffeln

Als Nachtrag zu dem Bericht über die „Verhütung des Keimens der Kartoffeln", veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 41 vom 14. Okt. 1949, wird ergänzend mitgeteilt, daß neben den Keimhemmungsmitteln Agermin und Keim-ex von den Biologischen Zentralanstalt Braunschweig auch das Keimhemmungsmittel Birkartol der Fa. Schering AG., Berlin-Charlottenburg, seit kurzem anerkannt worden ist.

Obstbauarbeiten im November

Die schönste Arbeit im Obstgarten, die Ernte, ist vorüber. Infolge des starken Frühjahrsfrostes hatte mancher Baumbesitzer mit der Ernte leider nicht viel zu tun. Aber nicht nur der Frost, sondern auch unsere Unterlassungssünden haben zu diesem teilweise völligen Ernteausfall beigetragen. Wurde nicht vielfach die Düngung und die Schädlingsbekämpfung ungenügend oder vielfach gar nicht durchgeführt? Frost, Trockenheit, Hunger, Schädlinge und Krankheiten, insbesondere der Schorf, haben die Obstbäume in diesem Jahre stark mitgenommen. Die überwiegende Mehrzahl der Obstbäume standen während der ganzen Wachstumsperiode mit erschreckend schlech-

tem Blattwerk da. Von gesunden Blättern aber hängt das Wachstum und die Fruchtbarkeit entschieden ab. Wie 1949 die Blätter, so 1950 die Ernte.

„Es geht um das gesunde Blatt"

Dies erreichen wir mit der Düngung und Schädlingsbekämpfung. Um aber diese beiden unzertrennbaren Faktoren restlos wirksam zu machen, sollte eine gründliche Reinigung der Obstbäume, insbesondere das Auslichten, vorausgehen. Diese letzteren beiden Maßnahmen müßten für jeden Baumbesitzer eine Selbstverständlichkeit sein, da sie zur Ordnung von Haus und Hof gehören. Mit dem Auslichten, der Reinigung und der Düngung kann sofort, und mit der Schädlingsbekämpfung unverzüglich nach Blattabfall begonnen werden.

Vor Einbruch des Winters verwenden wir zur Düngung Thomasmehl und Kalisalz und zwar je 4 Kilogramm pro Ar oder durchschnittlichen Baum. Kalkstickstoff geben wir möglichst erst im Februar-März 5 Kilogramm auf dieselbe Fläche. Er kann aber auch gleichzeitig jetzt mit Thomasmehl und Kalisalz verabreicht werden. Kurz vor dem Ausstreuen können alle drei gemischt und in einem Arbeitsgang ausgestreut werden. Wo Stallmist zur Verfügung steht, müßten 6—8 Zentner je Ar oder durchschnittlichen Baum gegeben werden.

Je früher wir die Winterspritzung durchführen, desto wirksamer ist sie. Auch häuft sich im Frühjahr eine Menge Arbeit zusammen. Beginnen wir daher gleich nach Abfall der Blätter. Ohne Winterspritzung gibt es keinen Erfolg im Obstbau. Mit der Winterspritzung bezwecken wir die völlige Reinigung der Obstbäume von Moosen und Flechten und bekämpfen gleichzeitig eine ganze Reihe von Schädlingen wie: Blattläuse, Schildläuse, Apfelblattsauger und andere mehr, und dies alles in einem Arbeitsgang. Als Spritzmittel kommen zur Anwendung: Schweröl-Obstbaumkarbolineum 4—5prozentig, Obstbaumkarbolineum emulgiert 8—10prozentig oder Dinitro-Karbolineum (Kombination Obstbaumkarbolineum mit Dinitro-Kresol) 4prozentig.

Vor Beginn des Frostes sollten die Baumgruben ausgehoben werden. Der Frost leistet hier dann gute Dienste. Das Ausmaß der Pflanzgruben dürfte nicht unter 2 + 2 Meter und 0,40 bis 0,60 Meter tief sein. Der Bodenbearbeitung muß überhaupt mehr Beachtung geschenkt werden. Alle Jungbäume sollten bis zu einem Alter von mindestens zehn Jahren eine Baumscheibe erhalten. Sehr zu empfehlen ist dann das Abdecken der Baumscheibe mit Mist oder Kompost.

Und nicht vergessen: Ohne Zögern Gartenzäune und Schutzvorrichtungen an Jungbäumen kontrollieren, damit Wildverbiß-Schäden vermieden werden.

Bertele.

Fahrpreisermäßigung für hilfsbedürftige Flüchtlinge

Auf Anregung der Landesflüchtlingsverwaltungen hat sich die Bundesbahn bereit erklärt, für hilfsbedürftige Flüchtlinge ab 1. November 1949 eine Fahrpreisermäßigung in Höhe von 50 Prozent für vier Fahrten im Jahr gegen Vorlage einer Bescheinigung der Kreisflüchtlingsbehörden zu gewähren. Diese Maßnahme ist bis 31. Dezember 1951 befristet.

Die 50prozentige Ermäßigung wird gegen Vorlage einer auf den Namen des Inhabers ausgestellten Jahresbescheinigung der Kreisflüchtlingsbehörde nach vorgeschriebenem Muster für 4 beliebige Reisen im Kalenderjahr gewährt. Hin- und Rückfahrt zählen als eine Reise. Für den Rest des Jahres 1949 wird nur noch eine Reise begünstigt. Für das Jahr 1950 müssen neue Bescheinigungen ausgestellt werden.

Antragsberechtigte:

Hilfsbedürftige Flüchtlinge, die als solche durch eine Bescheinigung nach vorgeschriebenem Muster von der Kreisflüchtlingsbehörde anerkannt sind. Hilfsbedürftig ist, wer den notwendigen Lebensbedarf für sich und seine unterhaltsberechtigten Angehörigen nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln beschaffen kann und ihn auch nicht von anderer Seite, insbesondere von Angehörigen erhält.

Hiernach erhalten Fahrpreisermäßigung:

a) Flüchtlinge, die in öffentlicher Fürsorge stehen,
b) Flüchtlinge, die Unterhaltshilfe nach dem Soforthilfegesetz erhalten,
c) Flüchtlinge, deren Einkommen nicht höher ist als die Leistungen, die sie im Falle der Betreuung durch die öffentliche Fürsorge oder als Unterhaltshilfeempfänger nach dem Soforthilfegesetz erhalten würden, wenn die sonstigen Voraussetzungen hierfür vorlägen.

Zur Zeit verhandelt noch das Amt für Fragen der Heimatvertriebenen in Frankfurt mit der Bundesbahn-Verwaltung wegen einer evtl. Erweiterung des Kreises der Antragsberechtigten.

Bescheinigung:

Die Fahrpreisermäßigung wird nur auf eine Bescheinigung der Kreisflüchtlingsbehörde nach vorgeschriebenem Muster gewährt.

Die Bescheinigung gilt für 4 Reisen (4 Hin- und Rückfahrten) des Inhabers und längstens für ein Kalenderjahr.

Vor Antritt jeder Fahrt (Hinfahrt oder Rückfahrt) hat der Berechtigte Reisetag, Abgangs- und Zielbahnhof in den dafür bestimmten Abschnitt der Bescheinigung mit Tinte einzutragen.

Der Abschnitt wird bei Lösung des Fahrtausweises von der Fahrkartenausgabe abgestempelt. Bei gleichzeitiger Lösung für Hin- und Rückfahrt sind die dafür bestimmten zwei Abschnitte auszufüllen und abzustempeln.

Der Berechtigte hat die Bescheinigung stets mit sich zu führen und auf Verlangen vorzulegen. Für Personen über 14 Jahre gilt die Bescheinigung nur in Verbindung mit dem amtlichen Personalausweis. Fahrtunterbrechung ist wie bei gewöhnlichen Fahrkarten zulässig. Eil- und Schnellzüge dürfen gegen Zahlung der tarifmäßigen Zuschläge wie bei gewöhnlichen Fahrkarten benutzt werden.

Antragstellung:

Die Antragsteller erhalten die erforderlichen Bescheinigungen zur Erlangung der Fahrpreisermäßigung durch den zuständigen Kreisbeauftragten für das Flüchtlingswesen auf mündlichen oder schriftlichen Antrag ausgestellt. Bei Fürsorgeempfängern genügt die schriftliche Anforderung (Angabe des Vor- und Zunamens, Geburts-Datums, Wohnorts, sowie Beifügung des Flüchtlingsausweises).

Die übrigen nach der Höhe ihres Einkommens den Fürsorgeempfängern gleichzustellenden Flüchtlinge (Rentner, Empfänger von Pensionen, Unterhaltshilfeempfänger nach dem Soforthilfegesetz, Sozialversicherungsleistungen usw.) stellen den Antrag mündlich oder schriftlich unter Vorlage von Unterlagen (Rentenbescheiden, Verdienstbescheinigungen usw.), aus denen die Höhe und die Art des monatlichen Einkommens ersichtlich ist.

Der Flüchtlingsausweis jedes Antragstellers ist mitzubringen oder mit dem Antrag einzusenden.

Für alle Personen einer Familie, die den Antrag auf Fahrpreisermäßigung stellen, sind die Personalangaben (Vor- und Zuname, Geburts-Datum, Wohnort) getrennt zu machen.

Der Kreisbeauftragte für das Flüchtlingswesen stellt, sofern der Antragsteller unter den Kreis der Antragsberechtigten fällt, die Bescheinigung zur Erlangung der Fahrpreisermäßigung aus. Abgelaufene Bescheinigungen sind nach Beendigung der letzten Reise an den Kreisbeauftragten für das Flüchtlingswesen zurückzugeben.

Landratsamt

Aalen, 2. November 1949 VIII/9920

Preise für Zucker, Zuckerrübenschnitzel und Melasse

Auszug aus der Anordnung PR. 80/49 vom 30. September 1949

Auf Grund des § 2 des Preisgesetzes vom 10. April 1948 und 3. Februar 1949 werden die Preise für Verbrauchszucker im Kleinverkauf wie folgt festgesetzt:

Ab Fabrik-Preise und Paritätsaufschläge für Zucker

	Ab Fabrik-Preis für Verbrauchszuckerfabriken	Ab Fabrik-Preis für Rohzuckerfabrik. je 100 kg abzurechn. Verbrauchszuckers	In Spalten 1 und 2 ist ein Paritätsaufschlag enthalten
Württemberg-Baden			
1. Heilbronn	96.50	—.—	3.25
2. Stuttgart	96.60	—.—	3.35
3. Waghäusel	95.75	—.—	2.50
4. Züttlingen	95.75	96.50	3.25

Die Preise verstehen sich je 100 kg netto in DM.

Zuckerabgabepreise des Einzelhandels je kg netto

Sorte	lose ausgewogen	in Original-Fabrikpackung. zu 2,5	1	0,5 kg
1. Grundsorte	1.14	—.—	—.—	—.—
2. Sondersorten				
a) Melispuder	1.16	1.20	1.22	1.24
b) Sandzucker	1.16	1.20	1.22	1.24
c) Kristall-Raffinade	1.18	1.22	1.24	1.26
d) gemahl. Raffinade	1.18	1.22	1.24	1.26
e) Puder-Raffinade	1.26	1.30	1.32	1.34
f) Preßwürfel				
Normal	1.26	1.30	1.32	1.34
Domino	1.26	1.30	1.32	1.34
Mokka	1.26	1.30	1.32	1.34
g) Gußwürfel				
Normal	1.28	1.32	1.34	1.36
Domino	1.28	1.32	1.34	1.36
Mokka	1.28	1.32	1.34	1.36

Die vorstehende Bekanntmachung kann auf dem Landratsamt Aalen eingesehen werden.

Aalen, 21. Okt. 1949 **Landratsamt — Preisbehörde —**

Kreisstadt Aalen

Der Krämer-, Vieh-, Hunde- u. Schweinemarkt wird am Montag, 14. November 1949, abgehalten. Es gelten die üblichen seuchenpolizeilichen Bestimmungen. Der Viehverkauf ist nur auf Grund eines vom Landwirtschaftsamt ausgestellten Einkaufsscheines zulässig. Auftrieb zum Viehmarkt auf dem Spritzenhausplatz durch den Zugang beim Gasthaus „Zum Stern". Marktbeginn 8 Uhr. **Bürgermeisteramt.**

Fundsachen beim Bürgermeisteramt

Auf dem Rathaus lagern folgende Gegenstände, deren Besitzer nicht festgestellt werden konnten: 1 Leichtmotorrad, Betten, verschiedene ältere Kleidungsstücke, 1 älterer und stark beschädigter Radio, sowie 2 Paar Ski. Die Gegenstände stammen vermutlich aus Verlagerungsgut. Eigentumsansprüche können bis 15. November 1949 auf dem Rathaus Zimmer Nr. 10 a gemacht werden.

Änderung der Besoldungssatzung

Durch Beschluß des Gemeinderats v. 15. September 1949 wurde die Besoldungssatzung der Stadt Aalen wie folgt geändert:

Neu einzutragen ist bei Bes.-Gr. A 9: „1 städt. Kanzleiassistent bei den Stadtwerken."

Zu streichen sind folgende Einträge: bei Bes.-Gr. A 5 b: „1 Stadtobersekretär"; bei Bes.Gr. A 7 a: „1 Stadtsekretär bei der Mahn- und Beitreibungsabteilung" und „1 Stadtsekretär beim städt. Steueramt"; bei Bes.Gr. A 10 a: „1 Einzugsbeamter der Stadtwerke".

Die Änderung der Besoldungssatzung ist vom Innenministerium genehmigt; sie tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.

Aalen, 31. Oktober 1949. **Bürgermeisteramt.**

Wie muß ein Getränkeausschank angelegt sein?

Anordnung zur Durchführung der Polizeiverordnung über Getränkeschankanlagen vom 16. Dezember 1941

Technische Grundsätze für Einrichtung und Betrieb von Getränkeschankanlagen

A. Einrichtung der Schankanlagen

1. Die Getränkeausschankstelle ist an einer hellen und leicht übersehbaren Stelle im Schankraum zu errichten und so anzuordnen, daß es den Gästen möglich ist, das Bereiten der Getränke vor dem Verabreichen und das Einschenken ohne Schwierigkeiten zu beobachten. Sie darf nicht so ausgebildet sein, daß ein direkter Faßanstich mit einfachem Zapfhahn vorgetäuscht wird.

Die Räume und Behältnisse für die Getränkelagerung müssen möglichst nahe der Ausschankstelle liegen.

2. Die Wände und Decken der Getränkelagerräume sind mindestens einmal jährlich zu kalken, sofern nicht aus besonderen Gründen anders zu verfahren oder auf andere Weise ein steter sauberer Zustand der Wände und Decken gewährleistet ist. Der Fußboden der Getränkekeller, Kühlräume und dgl. ist wasserdicht herzurichten und mit Neigung zu einem Abfluß zu verlegen oder in Ermangelung eines solchen mit einem Flüssigkeitsauffang zu versehen. Der Auffang ist gegen Unfälle zu sichern und sauber zu halten.

3. Für jeden Getränkeausschank ist in unmittelbarer Nähe der Ausschankstelle eine für die Gäste gut sichtbare Spülanlage für Schankgefäße einzurichten. Die Spülanlage muß mit Wassereinlauf, Wasserüberlauf und Wasserablauf versehen und an die Wasserleitung angeschlossen sein, sofern Versorgung mit fließendem Wasser vorhanden ist.

Die Spülanlage darf lediglich zum Spülen und Reinigen von Schankgefäßen verwendet werden. Die Wassereinlaufleitung muß bei Anschluß an eine allgemeine oder eigene Wasserversorgung bis an den Boden des Spülgefäßes reichen, den Wasserstrahl am unteren Ende in waagrechter Richtung austreten lassen, oberhalb des Wasserspiegels unterbrochen und mit dem Wasserhahn fest verbunden sein.

Das Spülgefäß muß im Innern mindestens eine Länge von 50 cm u. eine Breite von 30 cm haben. Der Wasserspiegel muß durchschnittlich mindestens 25 cm über dem Boden des Spülgefäßes liegen. Bei Platzmangel kann von den Längen- und Breitenmaßen abgewichen werden; die Spülwasseroberfläche muß jedoch auch in diesem Falle mindestens 155 cm betragen.

Eine in das Spülgefäß ausmündende Pumpe, durch die ständig frisches Spülwasser zugeführt werden kann, ist als ausreichend anzusehen, wenn ein Anschluß an die allgemeine Wasserversorgung nicht möglich ist.

Sofern auch die Voraussetzungen für den Einbau einer Pumpe nicht gegeben sind, genügen zwei Spülbecken mit mindestens je 50 Liter Wasserinhalt an der Schankstelle zum Vor- und Nachspülen der Schankgefäße. Diese Spülbecken dürfen für andere Zwecke nicht verwendet werden. Für eine dem Gebrauch entsprechende Erneuerung des Spülwassers ist zu sorgen.

Gefäße, in denen fetthaltige Getränke verabreicht worden sind, dürfen in den für die Reinigung der übrigen Schankgefäße vorgesehenen Spülgefäßen nicht gereinigt werden.

Eine Spülanlage ist nicht erforderlich, wenn nur zum einmaligen Gebrauch bestimmte Schankgefäße (Pappbecher und dergl.) benutzt werden. Solche Schankgefäße sind bis zur Benutzung sauber aufzubewahren. Eine mehrmalige Füllung solcher Schankgefäße ist nur auf ausdrückliches Verlangen des Gastes für dessen eigenen Bedarf gestattet.

4. Gefüllte Kohlensäureflaschen sind so aufzustellen, daß sie gegen unmittelbare Einwirkung von Sonnenstrahlen und gegen anderweitige Erwärmung geschützt sind. Sie dürfen nicht geworfen werden und sind durch eine dauerhafte Befestigungsvorrichtung gegen Umfallen zu sichern.

B. Reinigung und Betrieb

1. Anlageteile und Geräte, die abwechselnd mit Getränken und mit der Luft in Berührung kommen (z. B. Gläser, Meßgefäße, Auslaufvorrichtungen usw.) sind täglich mindestens einmal, Faßstocher und Anstichhähne nach jedesmaligem Auszug aus dem Faß gründlich zu reinigen.

Die Getränkeleitungen einschließlich ihrer Zubehörteile sind nach Bedarf, jedoch mindestens alle 14 Tage zu reinigen. Vor jedem Wechsel der mit einer Leitung zu fördernden Getränkeart (z. B. Umstellung von Bier auf Sprudel oder umgekehrt) ist die Leitung einschließlich der Zubehörteile ebenfalls gründlich zu reinigen.

Bei Leitungen aus nicht härtbaren Kunststoffen (wie Vinidur) sind Reinigungsverfahren mit Temperaturen über 25 Grad nicht zulässig.

2. Die zur wiederholten Benutzung bestimmten Schankgeräte, Krüge, Kannen und dergl. sind sauber aufzubewahren und außer der täglichen Reinigung nach Ziffer 1 vor und nach jedemaligem Gebrauch innen und außen zu reinigen und in sauberem Wasser nachzuspülen.

Zum Abstellen und Aufbewahren der Gläser dienende Einrichtungen, zum Kühlen der Getränkeleitungen dienende Eiskästen, in die Getränkeleitungen etwa eingeschaltete Automateneinrichtungen, alle Teile der Gläserspülanlage einschließlich der zum Reinigen der Trinkgefäße zu verwendenden Gläserwaschbürsten und zum Abstreichen des Schaumes benutzten Abstreicher sind stets sauber zu halten und täglich mindestens einmal zu reinigen.

Eiskästen und Tropfmulden des Schanktisches sind mit Abflußleitungen zu versehen, die an die Abwasserleitung anzuschließen sind.

Für die Kühlung der Getränke ist Raumkühlung anzustreben.

3. Zu jeder Getränkeschankanlage sind eine Stocherreinigungsbürste von mindestens 1,50 m Länge und zwei Gläserwaschbürsten gebrauchsfertig und sauber bereitzuhalten.

4. Nicht erlaubt ist: a) Der Ausschank von Getränken in Schank- und Meßgefäßen, aus denen nach der Spülung das Spülwasser nicht abgelaufen ist, b) die Benutzung von Schank- und Meßgefäßen zum Auffangen von Getränketropfen und Abstrich, c) das Anbieten und Feilhalten von Getränkeresten zum menschlichen Genuß und das Aufbewahren von Getränkeresten in der Nähe der Ausschankstelle, d) das Aufbewahren von Lebensmitteln und dgl. in dem zum Kühlen der Getränke bestimmten Eiskasten, e) die Benutzung beschädigter Schankgefäße.

C. Prüfvorrichtungen

1. In jeder Getränkeleitung ist mit Ausnahme der Fälle des letzten Absatzes dieser Ziffer möglichst in der Mitte zwischen Getränkefaß und Zapfhahn eine Prüfvorrichtung anzubringen, die jederzeit die Prüfung des Zustandes im Innern der Getränkeleitung gestattet; sie muß zugänglich und fest mit der Leitung verbunden sein und gegen unbefugten Zugriff gesichert werden können.

Die Getränkeleitung muß durch die Prüfvorrichtung ohne Querschnittsänderung gradlinig ohne Vorsprünge oder Vertiefungen an den Übergangsstellen ihre Fortsetzung finden. Die Innenfläche im Prüfteil muß aus dem Werkstoff der Getränkeleitung bestehen. Bei Prüfhähnen muß die Prüffläche des Hahnkükens mindestens 45 mm lang sein.

Die Prüfvorrichtung ist so einzurichten, daß durch ihre Benutzung eine Unterbrechung des Schankbetriebes nicht eintritt. Sind in einer Schankanlage mehrere Leitungen und dementsprechend mehrere Prüfvorrichtungen eingebaut, so sind diese, etwa durch Einschlagen von Ziffern, entsprechend der Bezeichnung der Leitungen (Abschnitt E, Ziffer 2) zu kennzeichnen.

Bei Getränkeleitungen, die ohne besondere Vorrichtungen in ihrer ganzen Länge geprüft werden können (z. B. Glasleitungen) oder die weniger als 2 m lang sind, ist eine Prüfvorrichtung nicht erforderlich. Auf den Einbau einer Prüfvorrichtung kann ebenfalls verzichtet werden, wenn Getränkeleitungen, die im überwiegenden Teil ihrer Länge in einem Kühlzylinder eingebaut und mehr als 2 m, jedoch nicht über 6 m lang sind, keine scharfen Krümmungen aufweisen, so daß sie mit einer Stielbürste leicht durchfahren werden können.

2. In das Stocherrohr ist in der Mitte des oberen Viertels eine Prüfvorrichtung einzubauen, die jederzeit ohne Unterbrechung des Schankbetriebs die Prüfung im Rohrinnern zuläßt. An Stocherrohren aus durchsichtigen Werkstoffen ist eine Prüfvorrichtung nicht notwendig.

3. Die Prüfvorrichtungen müssen mit einer Einrichtung zum Anlegen einer polizeilichen Verschlußplombe versehen sein; durch die Plombierung muß die Lage des Prüfteils festgelegt und die Prüfvorrichtung vor Zugriff Unbefugter gesichert sein.

Bei Stocherrohren, deren Prüfvorrichtung aus durchsichtigen Werkstoffen besteht und mit dem Stocherrohr unlösbar verbunden ist, ist die Plombeneinrichtung nicht erforderlich.

Zusatz des Landratsamts

Die Überwachung der Getränkeausschankanlagen im Kreis Aalen bezw. Bürgermeisteramt Aalen wird durch Beamte des Landratsamts, in der Stadt Aalen durch einen Polizeibeamten durchgeführt. Die Gaststätteninhaber bezw. Betreiber der Schankanlagen werden hiemit erneut auf die Verpflichtung zur Beschaffung eines Prüfungsbuches hingewiesen. Das Prüfungsbuch ist mit der Erlaubnis zur Benützung der Getränkeschankanlage und mit den Nachweisen über die erfolgte Reinigung der Getränkeleitung zu Einsichtnahme stets der Person des Betreibers dem Nachfolger zu übergeben. **Landratsamt**

Aalen, 25. Oktober 1949 VI/8281

Stenotypisten- und Stenografie-Prüfungen

Die Industrie- und Handelskammer Heidenheim veranstaltet bei genügender Beteiligung etwa Mitte November ds. Js. folgende Prüfungen:

1. **Stenotypistenprüfung für Anfänger:** Stenografie 120 Silben in der Minute; Maschinenschreiben 180 Anschläge in der Minute.
2. **Stenotypistenprüfung:** Stenografie 150 Silben in der Minute; Maschinenschreiben 210 Anschläge in der Minute.
3. **Stenotypistenprüfung für Bürogehilfinnen-Anlernlinge:** Stenografie 100 Silben in der Minute; Maschinenschreiben 120 Anschläge in der Minute.
4. **Stenografieprüfung für Anfänger:** Mindestgeschwindigkeit 120 Silben in der Minute.
5. **Stenografieprüfung:** Mindestgeschwindigkeit 150 Silben in der Minute.

Anmeldeformulare können von der Industrie- und Handelskammer Heidenheim unentgeltlich bezogen werden. Die Anmeldungen sind bis spätestens 10. November 1949 bei der Kammer einzureichen.

Industrie- und Handelskammer Heidenheim.

Ärztlicher Sonntagsdienst in Aalen

6. 11.: Dr. Bormann, Rombacherstr. 1 Tel. 704

Ärztlicher Sonntagsdienst in Wasseralfingen

6. 11.: Dr. Plaskuda, Wilhelmstr. 65, Tel. 903

Ärztlicher Sonntagsdienst in Ellwangen

6. 11.: Dr. Hermann, Spitalstraße 6, Tel. 218

Amtsblatt für den Landkreis Aalen

Authorized by Military Government. — Herausgegeben vom Landratsamt Aalen. Verantwortlich: Landrat Dr. Anton Huber, Aalen.
Druck: Schwabenverlag A.-G. Ellwangen (Jagst). Auflage 7550 — Das Amtsblatt für den Landkreis Aalen erscheint wöchentlich einmal (Freitags).
Bezugspreis monatlich 70 Pfg. — Hauptvertriebsstellen: in Aalen. Schwabenverlag (Telefon 420), in Ellwangen: Schwabenverlag (Telefon 255 und 256).

Nr. 45 | **11. November** | **1949**

Feier des Buß- und Bettags

Nachstehend wird die im Staatsanzeiger für Württemberg-Baden vom 5. November 1949 veröffentlichte Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 1. 11. 1949 wiedergegeben.

„Nach dem zur Zeit in Württemberg-Baden in Kraft befindlichen Gesetz Nr. 161 über die Sonntage, Festtage und Feiertage vom 29. 10. 1947 fällt der Buß- und Bettag am Mittwoch vor dem letzten Sonntag des Kirchenjahres — in diesem Jahr am 16. November — **nicht** unter die lohnzahlungspflichtigen Festtage.

Die Verhandlungen über die Anträge der evangelischen Landeskirchen in Württemberg und Baden auf Anerkennung des Buß- und Bettags als Festtag mit der daraus sich ergebenden Pflicht zur Lohnzahlung sind noch nicht abgeschlossen und werden fortgesetzt."

Aalen, 9. Nov. 1949. IV/6600. **Landratsamt.**

Repatriierung von DP's

Für DP's aus Polen besteht die Möglichkeit in ihre Heimat zurückzukehren. Der nächste Repatriierungszug fährt von Babenhausen am 30. November 1949. Personen, die nach Polen zurückkehren wollen, müssen in Ludwigsburg, Flakkaserne, am Donnerstag, 17. November 1949, wenn möglich vormittags eintreffen. Die Bürgermeisterämter werden gebeten, die in Frage kommenden Personen auf diese Möglichkeit hinzuweisen.

Aalen, 3. Nov. 1949. VI/6115 **Landratsamt.**

Sprengstofferlaubnisscheine, Schießmeisterprüfung

Nach dem Erlaß des Innenministeriums vom 12. August 1949 (Min.-Amtsblatt Nr. 7) dürfen Sprengstofferlaubnisscheine nur noch erteilt werden, wenn die beantragten Personen als völlig zuverlässig bekannt sind. Außerdem ist für die Erteilung eines Sprengstofferlaubnisscheines nunmehr wieder die Ablegung einer Schießmeisterprüfung erforderlich. Die Schießmeisterprüfung braucht lediglich von solchen Personen nicht nachgewiesen zu werden, die Sprengstoff nur in einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb, ausschließlich für land- oder forstwirtschaftliche Arbeiten, insbesondere zu Sprengungen für die Bodenbearbeitung und zum Stumpensprengen verwenden. Personen, die Sprengarbeiten gewerbsmäßig für dritte Personen durchführen, haben den geforderten Nachweis stets zu erbringen. Anträge auf Teilnahme an einem Schießlehrgang und der Schießmeisterprüfung sind beim Gewerbeaufsichtsamt Stuttgart, Rotebühlstraße 30, oder bei der für den Betrieb zuständigen Berufsgenossenschaft einzureichen.

Aalen, 4. Nov. 1949. VI/3228 **Landratsamt.**

Allgemeine Ortskrankenkasse Aalen

Auszahlung von Barleistungen

Infolge des erhöhten Andranges an den Kassenschaltern und zur Vermeidung langer Wartezeiten haben wir uns entschlossen, die Barleistungen für Krankheitsfälle, soweit eine Bestätigung der Arbeitsunfähigkeit vorliegt, an einem weiteren Tage zur Auszahlung zu bringen. **Neben der seitherigen ganztägigen Auszahlung am Freitag wird künftig auch am Donnerstag von 8 bis 11 Uhr ausgezahlt.**

Aalen, 4. November 1949. **Der Leiter.**

Aufruf von 125 g Schaffleisch im November 1949

Im November 1949 werden ohne Anrechnung auf die Fleischration für Versorgungsberechtigte über ein Jahr 125 g Schaffleisch auf folgende Abschnitte aufgerufen: Karten 11, 14, 21 und 24 Fleischabschnitt 6. Dieser Abschnitt berechtigt ausschließlich zum Bezuge von Schaffleisch und ist bis einschließlich 31. Dezember 1949 gültig.

Unbeschadet dessen kann Schaf- und Hammelfleisch auf die **Fleischabschnitte** der Lebensmittelkarten in doppelter Höhe ihres Markenwertes bezogen werden.

Aalen, 8. Nov. 1949. Bo/Ku. **Landratsamt Ernährungsamt**

Reisverteilung im Monat November 1949

An Normalverbraucher und Teilselbstversorger (mit Ausnahme der Teilselbstversorger in Brot) werden im Monat November 1949 im Rahmen ihrer Nährmittelration auf folgende Abschnitte 250 g Reis ausgegeben:

Inhaber der Karten 21 und 31 auf den Abschnitt „N 2"

Inhaber der Karten 24 und 34 auf den Abschnitt „N 7".

Der Einzelhandel hat die genannten Nährmittelabschnitte, die mit Reis zu beliefern sind, **gesondert** in üblicher Form abzurechnen. Der Großhandel hat die von ihm eingenommenen Bezugscheine dem Landwirtschaftsministerium Württemberg-Baden — Fachabteilung Getreide — Stuttgart, Lindenspürstr. 31, zusammen mit Addierstreifen, getrennt nach den ausstellenden Ernährungsämtern, vorzulegen.

Flüchtlingsmöbel

Das Innenministerium Württemberg-Baden hat im Einvernehmen mit dem Finanzministerium die Dienststelle des Staatsbeauftragten für das Flüchtlingswesen ermächtigt, die Abgabepreise für die gesamten Vorräte an Möbeln, Hausrat usw. so weit herabzusetzen, daß die Waren von den Flüchtlingen raschestens abgenommen werden können.

Die stark herabgesetzten Möbel sollen in erster Linie in die Hand wirklich bedürftiger Flüchtlingsfamilien kommen. Daneben dürfen aber auch an bedürftige Nichtflüchtlinge, vor allem Bomben- und Besatzungsgeschädigte, Möbel verabfolgt werden.

Preislisten über die vorrätigen Artikel liegen bei den Bürgermeistern des Kreises Aalen aus. Außerdem sind die Flüchtlingsobmänner der Gemeinden unterrichtet. Es ist erwünscht, Sammelbestellungen durch den Flüchtlingsobmann der in Frage kommenden Gemeinde über das Bürgermeisteramt dem Kreisbeauftragten für das Flüchtlingswesen beim Landratsamt Aalen einzureichen. Es können aber auch direkt Einzelbestellungen beim Kreisbeauftragten für das Flüchtlingswesen eingereicht werden.

In Anbetracht der nur beschränkt zur Verfügung stehenden Mengen wird darauf hingewiesen, daß die Abgabe nach Eingang der Bestellungen erfolgt, soweit der Vorrat reicht.

Die o.a. Gegenstände befinden sich im staatlichen Durchgangslager Wasseralfingen „Nord" und können von den Interessenten in den üblichen Dienststunden besichtigt werden.

Aalen, 9. Nov. 1949. VIII/9920. **Landratsamt.**

Haushaltsatzung des Kreisverbands Aalen für das Rechnungsjahr 1949

Der Kreistag hat am 17. August 1949 auf Grund der Artikel 10 und 35 der Kreisordnung vom 7. 3. 1946 (Reg.Bl. S. 15) folgende

Haushaltsatzung

erlassen:

§ 1 Haushaltsplan.

Der Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1949 (1. 4. 1949 bis 31. 3. 1950) wird wie folgt festgestellt:

Ordentlicher Haushalt
in den Einnahmen auf 7 324 524 (Reineinnahmen)
in den Ausgaben auf 7 324 524 (Reinausgaben)

Außerordentlicher Haushalt
in den Einnahmen auf 457 925 (Reineinnahmen)
in den Ausgaben auf 457 925 (Reinausgaben)

§ 2 Kreisverbandsumlage

Die zum Ausgleich des Haushalts erforderliche Kreisverbandsumlage wird auf 1 355 000 D-Mark festgesetzt, die nach den Bestimmungen des Artikel 8 Abs. 2 bzw. 3 des Finanz- und Lastenausgleichsgesetzes vom 15. Oktober 1947, Reg.Bl. S. 110, erhoben wird.

§ 3 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die nach § 81 DGOA zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des ordentlichen Haushalts aufgenommen werden können, ist auf 650 000 D-Mark festgesetzt.

§ 4 Darlehen

Darlehen werden nicht aufgenommen.

Die auf 1 355 000 DM festgesetzte Kreisumlage und der in § 3 festgestellte Höchstbetrag der Kassenkredite wurden vom Innenministerium Württemberg-Baden mit Erlaß vom 31. 10. 1949 Nr. IV 971 Aalen/29 genehmigt.

Vorstehende Haushaltsatzung wird gemäß Artikel 34 der Kreisordnung in Verbindung mit § 86 der Deutschen Gemeindeordnung in der Fassung des Anwendungsgesetzes vom 20. 12. 1945 (Reg.Bl. 1946 S. 5) hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltplan liegt in der Zeit vom 12. November bis 18. November 1949 je einschließlich während der Dienststunden bei der Kreispflege zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Aalen, 7. Nov. 1949. IV/1705,2 **Landratsamt.**

Vorauszahlungstermine

Zur Vermeidung von Mißverständnissen wird auf folgendes hingewiesen:

a) Die Umsatzsteuer-Vorauszahlungen sind auf 10. jeden Monats bzw. bei den Vierteljahreszahlern auf 10. des ersten Monats nach Ablauf des Vierteljahres fällig.

b) Ebenso sind die Lohnsteuern und das Notopfer Berlin der Arbeitnehmer auf 10. jeden Monats bzw. auf 10. des ersten Monats nach Ablauf des Vierteljahres zahlungsfällig.

c) Die Einkommensteuer der Veranlagten und das Notopfer der Veranlagten sind dagegen erst auf 20. des ersten Monats nach Ablauf des Vierteljahres fällig.

Bei Nichteinhaltung dieser Termine müssen Säumniszuschläge und Verspätungszuschläge angesetzt werden.

**Finanzamt Aalen
mit Dienststelle Ellwangen.**

Bekanntmachungen des Landwirtschaftsamtes Aalen

Hausschlachtungen

Nach Mitteilung der Verwaltung für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Frankfurt a.M., verzögert sich die Veröffentlichung der Anordnung über die Selbstversorgung in Fleisch und Schlachtfett für das Hausschlachtungsjahr 1949/50, weil noch verschiedene Rechtsfragen zu klären sind. Um jedoch den Selbstversorgern die Hausschlachtung zu ermöglichen, werden bis zur Bekanntgabe der Anordnung folgende Richtlinien erteilt:

Genehmigung zu Hausschlachtungen von Schweinen, Schafen und Kälbern — letztere bis zu 4 Wochen alt — können auf Antrag von den zuständigen Kartenausgabestellen erteilt werden, während Anträge auf Genehmigungen zu Hausschlachtungen von Rindern wie bisher über das Landwirtschaftsamt Aalen dem Landwirtschaftsministerium Stuttgart zur Genehmigung vorgelegt werden müssen.

Die Erteilung der Hausschlachtungsgenehmigung wird nicht mehr von der Erfüllung der Ablieferungspflicht abhängiggemacht. Bei den Hausschlachtungsgenehmigungen von Schweinen wird auf die Vorlage der Ferkeleinkaufsgenehmigung verzichtet, Erforderlich ist jedoch daß bei Selbstversorgern der Gruppe B und C die zur Schlachtung vorgesehenen Schweine mindestens 1/4 Jahr selbst gehalten und gemästet wurden. Hausschlachtungsgenehmigungen werden bis auf weiteres unter Benützung des bisherigen Formblattes (Genehmigungsbescheid) erteilt.

Es ist vorgesehen, die Rationssätze für Selbstversorger in Fleisch und Schlachtfett im Hausschlachtungsjahr 1949/50 zu erhöhen, und zwar dürfte die Hausschlachtung eines Schweines künftig nur noch für Personen auf 12 Monate angerechnet werden, so daß Haushaltungen von 2 Personen die Abgabe eines Schweineviertels nicht mehr angerechnet wird.

Bis zum Eingang einer endgültigen Entscheidung über die Rationssätze wird mit der Anrechnung für die nach dem 1. November 1949 vorgenommenen Hausschlachtungen solange zugewartet, bis die Anordnung über die Selbstversorgung in Fleisch und Schlachtfett für das Hausschlachtungsjahr 1949/50 und die Durchführungsbestimmungen hierzu ergangen sind.

Transportbegleitscheinpflicht

Die Transportbegleitscheinpflicht für den Versand von Ferkeln und Läufern bis zu einem Gewicht von 50 kg sowie von Schlachtpferden innerhalb Württemberg-Baden wird auf Grund des § 28, Abs. 1, S. 2 der Anordnung des Direktors der Verwaltung für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 22. September 1948 mit sofortiger Wirkung aufgehoben. Auch der Versand von Vieh aller Art sowie von Fleisch und Fleischwaren innerhalb des Kreises unterliegt nicht der Transportscheinpflicht. Die Transportscheinpflicht bleibt jedoch weiterhin bestehen

a) beim Versand von Ferkeln und Läufern sowie von Schlachtpferden über die Grenze des Landes hinaus,

b) beim Versand von Nutz- und Schlachtvieh (Rinder, Kälber, Schweine über 50 kg, Schafe) über die Grenzen des Kreises hinaus,

c) beim Versand von Fleisch und Fleischwaren über die Grenzen des Kreises hinaus.

Die Viehzuteilungsstelle ist angewiesen, die für Transporte innerhalb des Kreises ausgegebenen Transportbegleitkarten einzuziehen.

Viehmarkt in Vellberg, Kreis Schwäb. Hall

Die Stadt Vellberg hat um die Wiedereinführung ihres letztmals im Mai 1945 abgehaltenen Viehmarktes für die Zeit von 1951 bis 1961 nachgesucht. Der Markt soll wie früher am dritten Mittwoch im Mai jeden Jahres stattfinden. Einwendungen gegen dieses Gesuch sind binnen 14 Tagen nach Erscheinen dieses Blattes beim Landratsamt Schwäb. Hall vorzubringen.

Schwäb. Hall, 5. Nov. 1949 **Landratsamt.**

Versammlung des Waldbesitzerverbandes

Anläßlich des Vieh- und Krämermarktes am Dienstag, 15. November 1949, findet in Ellwangen (J.) im Gasthaus zum „Roten Ochsen", vormittags 11 Uhr, eine Versammlung des Waldbesitzerverbandes statt. Es spricht Dr. Laiblin vom Waldbesitzerverband Nord-Württemberg über Holzmarktlage, Holzpreise, Jagdrecht usw. Sämtliche bäuerlichen Waldbesitzer werden zu dieser Veranstaltung freundlich eingeladen.

Sprechtag des Landwirtschaftsamtes Aalen in Ellwangen (Jagst)

Der Sprechtag des Landwirtschaftsamtes Aalen in Ellwangen(Jagst) findet mit sofortiger Wirkung nur noch am zweiten Mittwoch jeden Monats in der Bezirks-Milchverwertung Ellwangen zur Treibstoffausgabe statt, sowie an den üblichen Viehmarkttagen.

Legen von Giftweizen

Die Landwirte werden darauf hingewiesen, daß sie zur Vermeidung von Verlusten bei Geflügel und Federwild, den Giftweizen in die Mauselöcher einzuführen haben und nicht nur offen verstreuen dürfen. Zuwiderhandlungen ziehen Strafe nach sich.

Aalen, 4. Nov. 1949. VI/4485,2 **Landratsamt.**

Durchführung der Schlachtvieh- u. Fleischbeschau

Es wurde die Beobachtung gemacht, daß sehr viele Schlachtungen ohne die vorgeschriebene Schlachttier- und Fleischbeschau vorgenommen werden. Unter Bezugnahme auf § 1 des Fleischbeschaugesetzes vom 29. 10. 1940 wird darauf hingewiesen, daß das Fleisch von Tieren, das zum Genuß für Menschen verwendet werden soll, vor und nach der Schlachtung einer amtlichen Untersuchung unterliegt.

Aalen, 7. Nov. 1949. VI/8220 **Landratsamt.**

Richtlinien für die Verladung und Beförderung von Tieren auf Kraftwagen

(1) Nach § 1 des Tierschutzgesetzes vom 24. 11. 1933 (RGBl. I S. 987) ist es verboten, ein Tier unnötig zu quälen oder roh zu mißhandeln. Weiter verbietet § 2 Ziffer 1 dieses Gesetzes u. a., ein Tier in der Unterbringung oder Beförderung derart zu vernachlässigen, daß es dadurch erhebliche Schmerzen oder erheblichen Schaden erleidet.

(2) Aus volkswirtschaftlichen Erwägungen und im Interesse des Tierschutzes werden für die Verladung und die Beförderung von Tieren mittels Kraftwagen folgende Richtlinien mit dem Bemerken bekanntgegeben, daß jede andere Unterbringung und Beförderung eines Tieres als Vernachlässigung gegenüber der Volkswirtschaft und im Sinne des Tierschutzgesetzes anzusehen ist.

1. Die Wagenböden sind zur Vermeidung von Unglücksfällen mit Einstreu (Sand, Sand und Stroh, Torfmull und dergleichen) zu versehen.

2. Die Tiere sind in schonender, sie nicht beunruhigender Weise zu verladen.

3. Die Tiere dürfen nicht zu eng verladen werden.

4. Großvieh muß bei Zusammenverladung in einem Wagen von Kleinvieh (Kälber unter 3 Monaten, Schafe und Ziegen) und Jungvieh (Rinder bis 1 Jahr) durch Bretter- oder Lattenverschläge (Vorsatzgitter) getrennt werden.

5. Großvieh und Schweine müssen auch nach Geschlechtern getrennt werden, Großvieh durch Anbinden, Schweine durch Bretter- oder Lattenverschläge (Vorsatzgitter).

6. Jede Kuh mit dem zu ihr gehörenden saugenden Kalb muß von anderen Tieren abgegittert werden; unterwegs geborene Kälber sind mit dem Muttertier bei nächster Gelegenheit von anderen Tieren abzugittern.

7. Rinder, bei denen das Abkalben in den nächsten Tagen zu erwarten ist, sollen nach Möglichkeit nicht befördert werden.

8. Frischmilchende Kühe sollen nicht früher als drei Tage nach dem Abkalben verladen werden.

9. Frischmilchende Kühe sind in jedem Falle kurz vor Beginn der Beförderung und während der Beförderung spätestens nach achtzehn Stunden zu melken.

10. Bei der Beförderung von hochtragenden und frischmilchenden Rindern soll ein Begleiter für einen Lastzug gestellt werden.

11. Lose verladenen Pferden, z. B. Schlachtpferden, sind zur Vermeidung von gefährlichen Schlagverletzungen die Hintereisen abzunehmen.

12. Die Beförderung altersschwacher oder gebrechlicher Pferde (z. B. von Schlachtpferden) ist eine tierquälerische Handlung und deshalb zu unterlassen.

13. Bei einer Transportdauer bis zu zwei Stunden können die Bestimmungen unter Nr. 7, 8, 10 und 12 außer Betracht bleiben.

(3) Jedes vom Standpunkt eines verständigen Tierschutzes aus als eigennützig anzusehende Verhalten beim Tierversand muß unbedingt ausgeschaltet werden. Jeder am Tierversand Beteiligte hat die Pflicht, mit dafür zu sorgen, daß die Tiere ihren Bestimmungsort in bester Verfassung erreichen.

(4) Wer von den Tierversendern diese Richtlinien nicht beachtet, hat Strafe wegen Übertretung der Bestimmungen des Tierschutzgesetzes zu erwarten. Bei Zuwiderhandlungen kann nach § 11 dieses Gesetzes die berufsmäßige Beschäftigung oder der Handel mit Tieren untersagt werden.

Aalen, 4. Nov. 1949. VI/8220 **Landratsamt.**

Mütterberatungen

Montag, 14. November 1949

14.00 bis 15.30 Uhr in **Aalen,** evangelisches Gemeindehaus

Mittwoch, 16. November 1949

9.00 Uhr in **Ebnat,** Schwesternhaus
10.15 Uhr in **Elchingen,** Rathaus
11.00 Uhr in **Dorfmerkingen,** Rathaus
13.30 Uhr in **Unterkochen,** Schwesternhaus
15.30 Uhr in **Oberkochen,** Schule

Montag, 21. November 1949

14.00 Uhr in **Essingen,** Rathaus
15.30 Uhr in **Unterrombach,** Schule

Mittwoch, 23. November 1949

9.30 Uhr in **Rosenberg,** Rathaus
10.30 Uhr in **Jagstzell,** Rathaus
13.30 Uhr in **Schönenberg,** Rathaus
14.30 Uhr in **Ellwangen,** Kreissparkasse, Zimmer 1

Montag, 28. November 1949

14.00 bis 15.30 Uhr in **Aalen,** evangelisches Gemeindehaus

Mittwoch, 30. November 1949

8.30 Uhr in **Abtsgmünd,** Rathaus
9.45 Uhr in **Neubronn,** Rathaus
10.30 Uhr in **Hohenstadt,** Rathaus
11.30 Uhr in **Gaishardt,** Schule
13.30 Uhr in **Neuler,** Rathaus
14.30 Uhr in **Hofen,** Kindergarten
15.45 Uhr in **Fachsenfeld,** Kindergarten.

Aufhebung der Lizenzierung bei Erteilung von Privatunterricht durch Privatlehrkräfte

In Auswirkung der Verordnungen über die Gewerbefreiheit wird die Bestimmung, daß bei Erteilung von Privatunterricht durch Privatlehrkräfte die Genehmigung des Kultministeriums einzuholen ist, ab sofort aufgehoben.

Die im gemeinsamen Erlaß des Innen- und des Kultministeriums vom 25. 4. und 31. 5. 46 Nr. IV 448 und UV 32 enthaltene Vorschrift über die Genehmigung zur Errichtung privater Unterrichtsanstalten (Schulen) durch das Kultministerium bleibt nach wie vor bestehen.

Alle Privatlehrkräfte werden angewiesen, ihre Tätigkeit als Gewerbe bei der örtlichen Polizeistelle anzumelden.

Bezirksschulamt Ellwangen (Jagst).

Kreisstadt Aalen

Auf Grund von § 18 in Verbindung mit § 3 der Deutschen Gemeindeordnung in der Fassung des Anwendungsgesetzes vom 15. Dez. 1945 (Reg.Bl. 1946 S. 5) und auf Grund von Art. 14 des Gesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich vom 15. Mai 1939 (Reg.Bl. S. 59) in Verbindung mit dem Gesetz über den Finanzausgleich zwischen Staat und Gemeinden in Württemberg-Baden vom 15. Oktober 1947 (Reg.Bl. 110) hat der Gemeinderat am 15. September 1949 nachstehende

Satzung über die Müllabfuhr

erlassen:

I. Einrichtungen der Müllabfuhr

§ 1

(1) In der Stadt Aalen besteht für die geschlossenen Wohnplätze Aalen, Unterrombach und Hofherrnweiler die Müllabfuhr als öffentliche, der Volksgesundheit dienende Einrichtung.

(2) Aufgabe der Müllabfuhr ist, den in Haushaltungen, Betrieben, Anstalten und ähnlichen Einrichtungen anfallenden Müll abzuführen und zu verwerten.

(3) Zum Müll im Sinne dieser Satzung gehören Abfälle aller Art, die in geschlossenen Müllgefäßen gesammelt werden.

(4) Die Müllgefäße müssen aus Metall hergestellt und verzinkt oder mit einem dauerhaften Anstrich versehen sein. Sie müssen einen kreisförmigen Querschnitt, eine nach oben sich erweiternde Form, einen dicht schließenden, an dem Gefäß befestigten Deckel und Handgriffe haben; ihr Inhalt darf 35 Liter nicht übersteigen. Das gefüllte Müllgefäß darf nur so schwer sein, daß ein Mann in der Lage ist, es in den Müllwagen zu entleeren.

(5) Für Betriebe, Anstalten und ähnliche Einrichtungen können durch das Stadtbauamt ortsfeste Müllkästen zugelassen werden.

(6) Die Müllbehälter (Müllgefäße und Müllkästen) dürfen weder glühende Asche, Karbid, giftige, ätzende oder feuergefährliche Stoffe, noch Bauschutt, Steine, Eisen, Blechstücke oder alte Tapeten enthalten. Behälter, die diesen Vorschriften nicht entsprechen, werden nicht entleert.

(7) Der Müll geht mit der Entleerung der Müllbehälter in das Eigentum der Stadt Aalen über. Im Müll gefundene Wertgegenstände werden aber wie Fundsachen behandelt.

II. Anschluß- und Benutzungszwang

§ 2 Anschlußzwang

(1) Wo die Müllabfuhr eingerichtet ist (§ 1 Abs. 1), sind sämtliche bebauten Grundstücke an die Müllabfuhr anzuschließen.

(2) Wird ein Grundstück nicht vom Eigentümer selbst benutzt, so tritt an seine Stelle der Besitzer (Mieter, Pächter, Nießbraucher).

§ 3 Benutzungszwang

(1) Die nach § 2 dem Anschlußzwang unterliegenden Grundstücksbesitzer sind verpflichtet, die Einrichtungen der städt. Müllabfuhr zu benutzen und die vorgeschriebenen Müllgefäße zu beschaffen.

(2) Andere Einrichtungen, die in ähnlicher Weise denselben Zweck wie die städt. Müllabfuhr erfüllen, dürfen nicht benutzt werden.

(3) Die Müllgefäße sind verschlossen zu den vom Stadtbauamt bekanntgemachten Zeiten an der Straße so zur Abfuhr bereitzustellen, daß der Verkehr nicht behindert wird; sie sind sofort nach der Entleerung von den öffentlichen Verkehrsflächen zu entfernen.

§ 4 Ausnahmen vom Anschluß- und Benutzungszwang

(1) Ausnahmen vom Anschlußzwang (§ 2) und Benutzungszwang (§ 3) oder von einzelnen Vorschriften dieser Satzung können durch die Wirtschaftsabteilung des Gemeinderats zugelassen werden.

(2) Bei Betrieben, Anstalten und Einrichtungen, in denen Müll in größerer Menge anfällt, kann der Benutzungszwang vom Stadtbauamt auf die Benützung der Schuttablagerungsplätze beschränkt werden.

§ 5 Zwangsmittel

(1) Für den Fall der Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen dieser Satzung kann ein Zwangsgeld bis zur Höhe von 1000 DM festgesetzt werden.

(2) Bei Weigerung des Verpflichteten können die durch den Anschluß- und Benutzungszwang verlangten Handlungen an seiner Stelle und auf seine Kosten durch die Stadt oder in ihrem Auftrag von einem Dritten ausgeführt werden (Ersatzvornahme).

(3) Die Festsetzung eines Zwangsgeldes und die Ersatzvornahme soll mit 14tägiger Frist schriftlich angedroht werden.

(4) Wenn eine Ersatzvornahme möglich ist, darf ein Zwangsgeld nur einmal festgesetzt werden.

III. Gebühren

§ 6 Gebührenpflicht

(1) Zur Deckung des Aufwands für die Einrichtungen der Müllabfuhr (einschließlich der Schuttablagerungsplätze) erhebt die Stadt Benutzungsgebühren.

(2) Die Gebühr wird für alle innerhalb des Abfuhrbereichs (§ 1 Abs. 1) gelegenen bebauten Grundstücke erhoben.

(3) Die Gebührenpflicht beginnt und endet mit dem Anschluß- und Benutzungszwang.

§ 7 Höhe der Gebühr

(1) Als Müllabfuhrgebühr wird erhoben:

	jährlich:
1. Für jedes Zimmer und jeden zimmerähnlichen oder bewohnbaren Raum mit mindestens 8 qm Bodenfläche	1.— DM
2. für jede Küche	2.— DM
3. Zuschläge für Betriebe, Anstalten u. ähnliche Einrichtungen	1.— bis 50.— DM
4. von Betrieben, Anstalten und Einrichtungen für die Benutzung der Schuttablagerungsplätze im Sinne des § 4 Abs. 2	10.— bis 100.— DM

(2) Die Hälfte der in Abs. 1 Nr. 1 und 2 festgesetzten Gebühr wird erhoben:

1. von Landwirten;
2. im Abfuhrbereich Unterrombach;
3. im Abfuhrbereich Hofherrnweiler.

§ 8 Gebührenschuldner, Haftung

(1) Die Vorschriften des Grundsteuergesetzes über Steuerschuldner und Haftung (§§ 7—9) finden auf die Gebühren nach dieser Satzung sinngemäß Anwendung.

§ 9 Festsetzung und Erhebung der Gebühren

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Eintritt der Gebührenpflicht, für die laufenden Jahresgebühren mit dem Beginn des Rechnungsjahres.

(2) Erhebungszeitraum für die Müllabfuhrgebühr ist das Rechnungsjahr.

(3) Die Müllabfuhrgebühr ist am 1. Mai, 1. Aug., 1. November und 1. Februar mit je einem Viertel ihres Jahresbetrages fällig.

(4) Entsteht für ein Gebäude, einen Betrieb, eine Anstalt oder eine Einrichtung im Laufe des Erhebungszeitraums der Anschluß- und Benutzungszwang neu, so wird die Müllabfuhrgebühr vom Beginn des Monats ab erhoben, der auf den Eintritt in die Gebührenpflicht (§ 6 Absatz 3) folgt.

(5) Erlischt die Gebührenpflicht im Laufe des Erhebungszeitraums, so wird die Müllabfuhrgebühr bis zum Ende des Kalendermonats erhoben, in dem die Gebührenpflicht wegfällt.

§ 10 Anzeigepflichten der Grundstücksbesitzer

(1) Die Grundstücksbesitzer sind verpflichtet, der Werkleitung der Stadtwerke anzuzeigen:

a) die Fertigstellung von Neubauten;
b) die Vollendung baulicher Änderungen an Gebäuden;
c) die Umwandlung von Wohnräumen in Geschäftsräume;
d) die Umwandlung von Geschäftsräumen in Wohnräume;
e) den Wegfall eines Gebäudes.

(2) Die Anzeige ist binnen 14 Tagen zu erstatten.

IV. Schlußbestimmungen

§ 11 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt in Kraft mit Beginn des Kalendervierteljahres, das auf die öffentliche Bekanntmachung der Satzung folgt.

Diese Satzung wurde vom Innenministerium mit Erlaß vom 21. Oktober 1949 und vom Wirtschaftsministerium mit Erlaß vom 7. Oktober 1949 genehmigt. Sie tritt nach § 11 der Satzung am 1. Januar 1950 in Kraft.

Aalen, 31. Okt. 1949. **Bürgermeisteramt.**

Suchdienst

In welcher Gemeinde des Kreises Aalen befinden sich Angehörige des Infanterie-Oberleutnants **Schneider**, 113. Infanterie-Division, geboren 1908/1910, Revierförster im Kreis Aalen gewesen. Weitere Auskunft hierüber erteilt das Württ. Rote Kreuz, Kreisverein Aalen, Neue Heidenheimer Straße 5.

Aalen, 4. November 1949.

Kreisstadt Aalen

Ausgabe der Lohnsteuerkarten 1950

Betriebe und Behörden, die mehr als fünf Arbeitnehmer beschäftigen, werden gebeten, die Lohnsteuerkarten für 1950 für die in Aalen und im Stadtteil Unterrombach wohnhaften Betriebsangehörigen unter Einreichung einer namentlichen, je gesonderten Liste dieser Personen beim Städt. Steueramt, Rathaus — Zimmer 31, III. Stock — bis spätestens 22. ds. Monats anzufordern. Die Steuerkarten werden nach Ausstellung an die einzelnen Betriebe von hier aus zugestellt. Die Steuerkarten sind sodann den Betriebsangehörigen zur Einsicht und Prüfung der Einträge vorübergehend auszuhändigen. Aus verwaltungsmäßigen Gründen ist die übliche Zustellung der Lohnsteuerkarten unmittelbar an den einzelnen Arbeitnehmer nicht möglich. Die ausgefertigten Lohnsteuerkarten der übrigen Arbeitnehmer werden nach vorheriger Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Aalen an diese ausgehändigt werden.

Verlegung des Wochenmarktes

Der auf Mittwoch, 16. November 1949 (ev. Landesbußtag) fallende Wochenmarkt wird auf Dienstag, 15. November 1949, vorverlegt.

Der Krämer-, Vieh-, Hunde- und Schweinemarkt

wird am **Montag, 14. November 1949**, abgehalten. Es gelten die üblichen seuchenpolizeilichen Bestimmungen.

Der Viehverkauf ist nur auf Grund eines vom Landwirtschaftsamt ausgestellten Einkaufsscheines zulässig. Auftrieb zum Viehmarkt auf dem Spritzenhausplatz durch den Zugang beim Gasthaus zum „Stern". Marktbeginn 8.00 Uhr.

Erfüllung der Meldepflicht bei Wohnungswechsel

Wer eine Wohnung bezieht oder wer aus seiner bisherigen Wohnung auszieht, muß dies innerhalb einer Woche beim Einwohnermeldeamt anzeigen. Bei Zuzug aus einer anderen Gemeinde ist dabei die Bestätigung über die Abmeldung vorzulegen.

Die Meldung ist von dem Ein- oder Ausziehenden persönlich zu erstatten. Für Kinder bis zum 15. Lebensjahr ist der Haushaltsvorstand bzw. der Wohnungsgeber meldepflichtig.

Außer dem Ein- oder Ausziehenden sind auch die Hauseigentümer oder deren Verwalter sowie die Wohnungsgeber (bei Untermiete) zur Erstattung der Meldung verpflichtet. Sie genügen ihrer Meldepflicht dadurch, daß sie die Meldescheine mitunterschreiben und sich durch Einsicht in die An- bzw. Abmeldebestätigung davon überzeugen, daß die Meldung beim Einwohnermeldeamt tatsächlich erstattet wurde. Falls der Ein- oder Ausziehende die Meldung unterläßt, hat der Hauseigentümer (Verwalter) oder Wohnungsgeber dies dem Einwohnermeldeamt schriftlich mitzuteilen.

Ein- oder Ausziehende sowie Hauseigentümer (Verwalter) oder Wohnungsgeber, die ihre Meldepflicht nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt haben, können mit Geldstrafe bis zu 150 DM oder mit Haft bis zu 6 Wochen bestraft werden.

Die Bevölkerung wird gebeten, diese Bestimmungen zu beachten. Im Falle von Zuwiderhandlungen wird die Stadtverwaltung künftig Strafanzeige erstatten.

Stadt Ellwangen (Jagst)

Am **Dienstag, 15. November 1949**, wird der **Vieh- und Schweinemarkt** abgehalten. Hierzu gelten die üblichen seuchenpolizeilichen Bestimmungen. Der Zutrieb von Vieh aus Sperr- und Beobachtungsgebieten sowie aus Schutzzonen ist verboten. Der Auftrieb zum Viehmarkt beginnt um 7.30 Uhr auf dem Oberen Brühl.

Fachkurse

Das Landesgewerbeamt veranstaltet in den kommenden Monaten in Stuttgart folgende Weiterbildungs- und Vorbereitungskurse auf die fachliche Meisterprüfung:

1. **Auto-Elektrik-Kurse:** Lehrgang über Grundgesetz der Elektrotechnik, allgemeine und spezielle Zündanlagen, Zündkerzen, elektrische Anlasser, Beleuchtung, Signale, Tourenzähler, Batteriewartung, Zündmomente und Verdichtung, unterstützt durch Lichtbilder und Modelle: a) Tageskurs, Dauer 70 Stunden, Unterricht an zwei Tagen in der Woche, Teilnehmergebühr 40.— DM; b) Abendkurs, Dauer 70 Stunden, Unterricht an zwei Abenden in der Woche von 17—20.30 Uhr, Teilnehmergebühr 40.— DM.

2. **Kraftfahrzeug-Handwerkerkurse:** über Grundlagen der Physik, technisches Rechnen, Kräfte- und Bewegungslehre, techn. Mechanik, Werkstoffkunde, Festigkeitslehre, techn. Zeichnen, Motoren- und Fahrzeugkunde: a) Tageskurs, Dauer 90 Unterrichtsstunden, Unterricht an einem Tag in der Woche von 9—12 Uhr und von 14—17 Uhr, Teilnehmergebühr 40.— DM; b) Abendkurs, Dauer 90 Stunden, Unterricht an zwei Abenden in der Woche von 17—20 Uhr; Teilnehmergebühr 40.— DM.

3. **Ankerwickler-Kurs:** über Ankerwicklungen jeglicher Art, Dauer 1 Woche (Tagesunterricht), Teilnehmergebühr 20.— DM.

4. **Elektro-Installateur-Kurs:** Lehrgang über a) Allgemeine Technik für den elektrischen Betrieb, die elektrischen Grundgesetze und ihre Anwendung. Bau und Berechnung von elektrischen Leitungen. Schaltgeräte und ihre Anwendung. Schutzapparate, die Vorschriften und ihre Anwendung. Beleuchtungstechnik und Meßgeräte. b) **Gleichstromtechnik:** Der Gleichstrommotor, der Gleichstromgenerator, Anlasser und Regler, Sammelbatterien und deren Ladung. Die Drehzahlregelung beim Gleichstrommotor. Die Anwendung des Gleichstroms in der Elektrolyse. c) **Wechselstromtechnik:** Der Wechsel- und Drehstrommotor, der Drehstromgenerator und seine Regelung. Die Drehzahlregelung bei Drehstrommotoren. Der Drehstromkondensator und seine Berechnung. Wirk- und Blindstrom-Messung. Der Umspanner in seiner Wirkungsweise und in seiner Anwendung. Die Prüfung von Maschinen und Apparaten. Dauer 200 Unterrichtsstunden, Unterricht an einem Tag in der Woche von 8—12 Uhr und 13—17 Uhr, Teilnehmergebühr 80.— DM.

5. **VDE-Vorschriften-Kurs:** Sonderkurs für Elektro-Installateure über a) die wichtigsten Grundlagen und Gesetze der Elektrotechnik, b) Installationsfragen mit besonderer Betonung der Verbandsvorschriften (Berührungsschutz: Isolierung, Erdung, Nullung, Schutzschaltung). Dauer 30 Unterrichtsstunden, Unterricht an sieben Samstagvormittagen, Teilnehmergebühr 15.— DM.

6. **Blitzableiterbau-Kurs:** Tagessonderkurs für Dachdecker, Elektro-Installateure, Flaschner und Schlosser: a) **Theoretischer Unterricht:** Physikalische Grundlagen der elektrischen Entladungen und ihre Abführung in Schutzanlagen. Allgemeine Gesichtspunkte für Anlagen, Bau und Prüfung von Blitzschutzanlagen, Errichtungsvorschriften des VDE, Grundlagen der Kostenberechnung von Blitzschutzanlagen. b) **Praktischer Unterricht:** Übungen in der Verwendung von Werkstoffen für Blitzschutzanlagen sowie in den sonst vorkommenden Arbeiten. Bauteile, Verbindungen, Bau von Anlagen, Besichtigungen. Dauer 1 Woche. Teilnehmergebühr 25.— DM.

7. **Rundfunkmechaniker-Kurs:** Lehrgang über Einführung in die elektrischen Grundgesetze, Berechnung von Induktivitäten, Kapazitäten und Schwingkreisen. Wirkungsweise und Anwendung der Elektronenröhre. Grundgesetze der Akustik, Einführung in die Meßtechnik. Die Spannungsversorgung des Rundfunkgerätes. Die verschiedenen Empfängersysteme. Einzelheiten der Empfängerschaltungen. Entstörung elektrischer Geräte. Antennenbau nach VDE-Vorschriften. Weitere Anwendungsgebiete der Hochfrequenztechnik, Fernsehen. HF-Telefonie u. a. Dauer 160 Stunden, Unterricht an einem Tag in der Woche von 8 bis 12 Uhr und 13—17 Uhr, Teilnehmergebühr 65.— DM.

8. **Schlosserkurse:** über a) Materialkunde, Werkzeugkunde, Kalkulation und Kostenrechnen, technisches Rechnen, Eisenkonstruktionen, Blechverarbeitung, Fachzeichnen und darstellende Geometrie; Dauer 90 Stunden, Tageskurs an zwei Tagen in der Woche von 9—12 Uhr und 13—16 Uhr, Abendkurs an zwei Abenden in der Woche von 17.30 bis 20.30 Uhr, Teilnehmergebühr 40.— DM; b) über Statistik (Materialkunde, Algebra, Grundregeln der Statik, Berechnung von verschiedenen Stahlkonstruktionen, graph. Kräfteplan), Dauer 90 Stunden, Tageskurs an zwei Tagen in der Woche von 9—12 Uhr und 13—16 Uhr, Abendkurs an zwei Abenden in der Woche von 17.30—20.30 Uhr, Teilnehmergebühr 40.— DM.

9. **Mechanikerkurs,** auch für Maschinenschlosser und Werkzeugmacher: über Grundlagen der Physik, techn Rechnen, Kräfte- und Bewegungslehre, techn. Mechanik, Werkstoffkunde, Festigkeitslehre, techn. Zeichnen: a) Tageskurs, Dauer 90 Stunden, Unterricht an einem Tag in der Woche von 9—12 Uhr und 14—17 Uhr, Teilnehmergebühr 40.— DM; b) Abendkurs, Dauer 90 Stunden, Unterricht an zwei Abenden in der Woche von 17.30 bis 20.30 Uhr, Teilnehmergebühr 40.— DM.

10. **Schmiedekurs:** über technisches Rechnen, Kalkulation, Grundlage der Geometrie und techn. Normzeichnen, Mechanik, Festigkeitslehre und Werkstoffkunde. Dauer 90 Stunden, Unterricht an einem Tag in der Woche von 9—12 Uhr und 14 bis 17 Uhr, Teilnehmergebühr 40.— DM.

11. **Flaschnerkurs:** über Materialkunde, Arbeitskunde, techn. Rechnen, Kalkulation, darstellende Geometrie und Fachzeichnen, Dauer 60 Stunden, Tageskurs an zwei Tagen in der Woche von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 16 Uhr, Abendkurs an zwei Abenden in der Woche von 17.30—20.30 Uhr, Teilnehmergebühr 30.— DM.

12. **Installateur-Kurse:** über Materialkunde, Arbeitskunde, techn. Rechnen, Kalkulation, Berechnung der Rohrleitungen Gas und Wasser, Heizung und Lüftung und Fachzeichnen, Dauer 60 Stunden, Tageskurs an zwei Tagen in der Woche von 9—12 Uhr und 13—16 Uhr. Abendkurs an zwei Abenden in der Woche von 17.30—20.30 Uhr, Teilnehmergebühr 30.— DM.

13. **Heizungs-Installationskurs:** über Materialkunde, techn. Rechnen, verschiedene Heizungs-Systeme, Berechnung der Heizflächen, Heizkessel, Lüftung und Fachzeichnen, Dauer 65 Unterrichtsstunden, Tageskurs an zwei aufeinanderfolgenden Tagen in der Woche von 9—12 Uhr und 13—16 Uhr, Abendkurs an zwei Abenden in der Woche von 17.30—20.30 Uhr, Teilnehmergebühr 30.— DM.

14. **Maurerkurse:** über Baustoffkunde, Werklehre, Baupolizei- und Unfallverhütungs-Vorschriften, Verdingungswesen, Kalkulation und Ausmaß, gewerbliches Rechnen und Statik, Fachzeichnen, Dauer 200 Stunden, Tageskurs: 5 Wochen, Unterricht Montag bis Freitag 8—12 Uhr und 13—17 Uhr, Abendkurs an zwei bis drei Abenden in der Woche von 17—21 Uhr, Teilnehmergebühr 80.- DM.

15. **Zimmererkurse:** über Baustoffkunde, Werklehre, Baupolizei- und Unfallverhütungsvorschriften, Verdingungswesen, Kalkulation und Ausmaß, gewerbliches Rechnen und Statik, Fachzeichnen, Schiftungen und Treppenbau, Dauer 200 Stunden, Tageskurs: 5 Wochen, Unterricht Montag bis Freitag 8—12 Uhr und 13—17 Uhr; Abendkurs an zwei bis drei Abenden in der Woche von 17—21 Uhr; Teilnehmergebühr 80.— DM.

16. **Plattenlegerkurs:** über Baustoff- und Hilfsstoffkunde, Verwendungsarten und Bauelemente, Fachzeichnen, Kostenrechnen, Vergebungs- und Verrechnungswesen, baupolizeiliche Vorschriften und Unfallverhütung, Dauer zwei Wochen (Tageskurs); Teilnehmergebühr 45.— DM.

17. **Schreinerkurse:** a) Tageskurs über Fachzeichnen und Kostenrechnen, Dauer 80 Stunden, Unterricht an zwei bis drei Tagen in der Woche von 8—12 Uhr und von 13—17 Uhr, Teilnehmergebühr 40.— DM; b) Abendkurs über Fachzeichnen und Kostenrechnen, Dauer 80 Stunden, Unterricht an zwei Tagen in der Woche von 17.30—20.30 Uhr, Teilnehmergebühr 40.— DM; c) Tageskurs über die gesamte Oberflächenbehandlung des Holzes (Beizen, Mattieren und Polieren), Dauer eine Woche, Teilnehmergebühr 25.— DM.

18. **Damenschneiderinnenkurse:** über Musterzeichnen und Zuschneiden, Dauer 120 Stunden (Tages- und Abendunterricht), Teilnehmergebühr 45.— DM.

19. **Herrenschneiderkurse:** über Musterzeichnen und Zuschneiden, Dauer 120 Stunden (Tages- und Abendunterricht), Teilnehmergebühr 45.— DM.

20. **Stoff- und Warenkunde-Kurse:** über Faserkunde, Spinnerei, Weberei, Ausrüsten der Stoffe, Stoffarten, Stoffprüfungen sowie über Spitzen, Borten, Tressen, Knöpfe; a) für Schneider und Schneiderinnen, Dauer 36 Stunden, Tages- und Abendkurse, Teilnehmergebühr 18.— DM; b) für Verkäufer und Verkäuferinnen der Textilbranche, Dauer 60 Stunden, Tages- und Abendkurse, Teilnehmergebühr 30.— DM.

21. **Kurs über Kunststopfen:** für Schneider und Schneiderinnen, Dauer 16 Stunden, Tages- und Abendkurse, Teilnehmergebühr 8.— DM.

22. **Wäscheschneiderinnenkurs:** über Musterzeichnen und Zuschneiden von Damen- u. Herrenwäsche, Dauer zwei Wochen (Tagesunterricht), Teilnehmergebühr 30.— DM.

23. **Schuhmacherkurs:** über Musterzeichnen, Zuschneiden und Schäftemachen, Dauer drei Wochen mit zusammen 80 Unterrichtsstunden. Unterricht jeweils Dienstag, Mittwoch, Donnerstag und Freitag, ganztägig, Teilnehmergebühr 40.— DM.

24. **Tapezierkurs:** Lehrgang über Polsterarbeiten, Dauer zwei Wochen (Tagesunterricht), Teilnehmergebühr 45.— DM.

25. **Schweißkurs und Schweißerprüfung:** Tages- und Abendkurse über Autogenschweißen und Elektroschweißen für Anfänger und Fortgeschrittene sowie Schweißerprüfungen.

26. **Rechenschieberkurs:** Lehrgang über das Rechnen mit dem Rechenstab mit praktischen Übungen, Dauer 27 Stunden, Unterricht an neun aufeinanderfolgenden Samstagen von 9—12 Uhr, Teilnehmergebühr 10.— DM.

Die Kurstermine werden den Interessenten nach Eingang der Anmeldung schriftlich mitgeteilt. Die Bundesbahn gewährt den außerhalb Stuttgarts wohnenden Kursteilnehmern Fahrpreisermäßigung durch Ausstellung von Schülerfahrkarten.

Anmeldungen und Auskunft beim Fachkurssekretariat des Landesgewerbeamts in Stuttgart-N, Kienestraße 18, Fernsprecher 922 51.

Stuttgart, 10. Oktober 1949.

Allg. Ortskrankenkasse Ellwangen (Jagst)

Auszahlung von Barleistungen (Krankengeld, Wochengeld usw.) in Bopfingen (Ipf).

Die Auszahlung der Barleistungen für die in den nachstehenden Gemeinden wohnhaften Kassenmitgliedern erfolgt ab Mitte Nov. 1949

jeden Mittwoch vormittag von 9—12 Uhr auf der Verwaltungsstelle Bopfingen, Spitalplatz 7.

Erstmalige Auszahlung: Mittwoch, 16. 11. 1949.

Alle Kassenmitglieder werden gebeten, das Krankengeld persönlich abzuholen. Für nicht ausgehfähige Kassenmitglieder sind auch Familienangehörige, die sich als solche ausweisen, berechtigt, das Krankengeld in Empfang zu nehmen.

Rasche und pünktliche Auszahlung ist nur möglich, wenn die zur Berechnung des Krankengeldes benötigten Auszahlscheine spätestens jeweils am Montag vormittag jeder Woche auf der Hauptkasse in Ellwangen oder bei der Verwaltungsstelle in Bopfingen persönlich abgegeben oder mit der Post übersandt wurden.

Die Auszahlung in Bopfingen findet statt für die Gemeinden: Aufhausen, Baldern, Benzenzimmern, Bopfingen, Dirgenheim, Flochberg, Geislingen, Goldburghausen, Hülen, Kerkingen, Kirchheim am Ries, Lauchheim, Lippach, Nordhausen, Oberdorf, Pflaumloch, Röttingen, Schloßberg, Trochtelfingen, Unterriffingen, Unterschneidheim, Unterwilflingen, Utzmemmingen, Walxheim, Westhausen, Zipplingen und Zöbingen.

Ellwangen (Jagst), 10. Nov. 1949. **Der Leiter.**

Amtsgericht Ellwangen (Jagst)

Neueintragung im Vereinsregister, Bd. I, Bl. 6, vom 5. 11. 1949: „Alt-Ellwangen-Gilde (früher Schützengilde). Satzungen vom 3. 6. 1949. In der Hauptversammlung vom 2. Dezember 1948 wurde Kreisbaumeister Hans Braun in Ellwangen zum Vorstand gewählt."

Die Leonberger Bausparkasse

veranstaltet am Sonntag, dem 13. Nov. 1949, von 10—18 Uhr im „Alten Löwen", Aalen, eine große Eigenheim-Modellschau, und zeigt u. a. auch ein möbliertes Großmodell, das überall starke Beachtung fand. Mit der Modellschau ist für jeden Besucher eine eingehende Fachberatung über alle Fragen der Baufinanzierung, Steuerbegünstigung usw. verbunden. Der Eintritt ist frei.

Ärztlicher Sonntagsdienst in Aalen

13. 11.: Dr. Jahnke, Bahnhofstr. 46; Tel. 560

Ärztlicher Sonntagsdienst in Ellwangen

13. 11.: Dr. Zitzmann, im „Weißen Ochsen", Telefon 437

Ärztlicher Sonntagsdienst in Wasseralfingen:

13. 11.: Dr. Eimer, Blücherstr. 10; Tel. 652.

Amtsblatt für den Landkreis Aalen

Autnorizeo by Military Government. — Herausgegeben vom Landratsamt Aalen. Verantwortlich: Landrat Dr. Anton Huber, Aalen.
Druck: Schwabenverlag A.-G. Ellwangen (Jagst). Auflage 7550. — Das Amtsblatt für den Landkreis Aalen erscheint wöchentlich einmal (Freitags).
Bezugspreis monatlich 70 Pfg. — Hauptvertriebsstellen: in Aalen: Schwabenverlag (Telefon 420), in Ellwangen: Schwabenverlag (Telefon 255 und 256).

Nr. 46 — 18. November — 1949

Änderung in der Zusammensetzung des Kreistags

Der am 25. Oktober 1949 verstorbene Kreistagsabgeordnete Wilhelm **Bader**, Fabrikant in Aalen, wurde bei der letzten Kreistagswahl am 7. Dezember 1947 auf Grund des Wahlvorschlags der Demokratischen Volkspartei als Abgeordneter in den Kreistag gewählt. Als Nachfolger tritt der Ziegeleibesitzer Andreas **Bäurle** in Aalen in den Kreistag ein.

Aalen, 10. Nov. 1949. **Landratsamt**
Nr. IV — 1082.

Verkaufsfreie Sonntage vor Weihnachten

Das Arbeitsministerium Württ.-Baden und das Wirtschaftsministerium haben hinsichtlich der verkaufsfreien Sonntage vor Weihnachten 1949 eine einheitliche Regelung im Lande Württ.-Baden getroffen. Darnach dürfen am

Sonntag, 11. Dezember 1949
Sonntag, 18. Dezember 1949

(jeweils in der Zeit von 13 bis 18 Uhr) Arbeitnehmer in allen offenen Verkaufsstellen beschäftigt und demgemäß die Ladengeschäfte offengehalten werden.

Folgende **Bedingungen** sind einzuhalten:

1. Ein Zuendebedienen der Kundschaft über die Ladenschlußzeiten hinaus ist nicht statthaft.
2. Die Beschäftigung Jugendlicher ist nach § 18 Abs. 4 Jugendschutzgesetz erlaubt, jedoch dürfen die Jugendlichen dadurch nicht mehr als insgesamt sechs Sonntage im Jahr beschäftigt werden.
3. Auf den Großhandel findet diese Ausnahmeregelung keine Anwendung.
4. Die Dauer der Beschäftigung an Sonntagen wird auf die Wochenarbeitszeit nicht angerechnet.
5. Für die Bezahlung der Sonntagsarbeit sind die tariflichen Vereinbarungen der beteiligten Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen sowie die gesetzlichen Bestimmungen maßgebend.

Die beteiligten Stellen werden darauf hingewiesen. **Landratsamt**

Aalen, 11. Nov. 1949. VI 4780

Allgemeine Ortskrankenkasse Aalen

Vertrauensärztlicher Dienst

Die Diensträume des Vertrauensarztes der Landesversicherungsanstalt Württemberg, Abt. Krankenversicherung, Dienststelle Aalen, befinden sich jetzt in **Aalen, Schwalbenstraße 10.**

Der Leiter.

Allg. Ortskrankenkassen Aalen und Ellwangen (Jagst)

Krankenversicherung der Unterhaltshilfe-Empfänger

Die in der „Schwäb. Post" Nr. 263 vom 14. November 1949 erschienenen Ausführungen sind irreführend und zum Teil unrichtig. Die Fürsorgeempfänger waren überhaupt nie bei den Allg. Ortskrankenkassen Aalen und Ellwangen (Jagst) versichert. Sie erhielten bei Erkrankung ärztliche Hilfe und Arzneimittelversorgung durch das Kreisfürsorgeamt Aalen.

Eine Weiterversicherung bei den Allg. Ortskrankenkassen ist aus diesem Grunde nicht möglich. Es ist daher zwecklos, derartige Anträge einzureichen.

Aalen/Ellwangen, 15. Nov. 1949.

Die Leiter der Allg. Ortskrankenkassen Aalen und Ellwangen (Jagst).

Auszahlung der Mietvergütung für requirierte Grundstücke

Die Miete für den Monat Oktober 1949 ist zur Zahlung angewiesen und kann von den Hauseigentümern bei ihrer Bank erhoben werden.

Aalen, 16. November 1949.

Landratsamt Aalen
Amt für Besatzungsleistungen.

Fristen für KB-Anträge

(Schlußtermin 31. Dezember 1949)

Das Gesetz über Leistungen an Körperbeschädigte vom 21. 1. 1947 ist bekanntlich mit Wirkung vom 1. 3. 1949 (Änderungsgesetz zum KB-Leistungsgesetz) unter anderem dahingehend erweitert worden, daß jetzt auch Kriegerwitwen rentenberechtigt sind, die durch Krankheit oder andere Gebrechen mindestens die Hälfte (bisher zwei Drittel) ihrer Erwerbsfähigkeit nicht nur vorübergehend verloren oder das 50. (bisher das 60.) Lebensjahr vollendet haben oder mindestens ein Kind des Verstorbenen oder ein eigenes Kind versorgen, das eine Waisenrente nach dem KB-Leistungsgesetz bezieht. In diesen Fällen wird die Witwenrente neben der bereits zur Auszahlung kommenden Waisenrente von Amts wegen ausgezahlt. Es erübrigt sich daher in solchen Fällen, einen erneuten Antrag bei der Landes-Versicherungs-Anstalt Württemberg, Nebenstelle Ulm/D., zu stellen. Dagegen ist ein Antrag notwendig, wenn Witwen, die bisher noch nicht rentenberechtigt waren, jetzt das 50. Lebensjahr vollendet oder mindestens 50 Prozent ihrer Erwerbsfähigkeit verloren haben. Werden solche Anträge **vor dem 1. Januar 1950** gestellt, so wird die Rente vom 1. März 1949 an gewährt, wenn zu diesem Zeitpunkt die Voraussetzungen bereits erfüllt waren. Ferner ist bestimmt worden, daß Elternrente solchen bedürftigen Eltern Gefallener gewährt wird, die von dem verstorbenen Sohn vor seinem Tode zwar nicht wesentlich unterstützt wurden, aber mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, daß der Verstorbene sie jetzt unterhalten würde, wenn er noch lebte. Bei bedürftigen Eltern, die Elternrente nach den früheren versorgungsrechtlichen Bestimmungen bezogen haben, gilt diese Voraussetzung als erfüllt.

Auch die **allgemeine Frist** für Anträge nach dem KB-Leistungsgesetz, die sich auf eine nach dem 31. August 1939 beendete Dienstleistung oder auf einen nach diesem Zeitpunkt eingetretenen schädigenden Vorgang stützen, läuft Ende Dezember 1949 ab. Für Anträge aus Todesfällen endet die allgemeine Antragsfrist ein Jahr nach dem Tode bezw. ein Jahr nach der Rechtskraft der gerichtlichen Todeserklärung. Anträge auf Verschollenheitsrente können jederzeit gestellt werden, solange ein Vermißter nicht für tot erklärt ist. Ist die allgemeine Antragsfrist versäumt, so wird dadurch der Leistungsanspruch ausgeschlossen.

Anträge nehmen außer der Landesversicherungsanstalt selbst die Allg. Ortskrankenkassen Aalen, Ellwangen und die Außenstelle Bopfingen entgegen. Dort kann auch nähere Auskunft eingeholt werden. Das Kreisfürsorgeamt Aalen sowie alle Bürgermeisterämter stellen sich ebenfalls zwecks Beratung zur Verfügung. **Kreisfürsorgeamt.**

Das Amt für Soforthilfe

teilt mit:

Das Innenministerium hat dem Kreis Aalen für das die Monate August bis Dezember 1949 umfassende Hausrathilfe-Programm 1949 DM 143 500 zur Verfügung gestellt. Dieser Betrag wird in den ersten Dezembertagen hier eingehen und noch vor Weihnachten an die Geschädigten zur Auszahlung kommen. Ein Rechtsanspruch auf Hausrathilfe besteht nicht. Sie kann Flüchtlingen, Kriegssachgeschädigten und politisch Verfolgten, die den existenznotwendigen Hausrat verloren haben, gewährt werden, soweit ein sofortiger dringender Bedarf gegeben ist und dieser aus eigenen Mitteln nicht gedeckt werden kann. Im Rahmen der zur Verfügung stehenden bescheidenen Mittel ist ein sofortiger dringender Bedarf nur gegeben, soweit dem Geschädigten unter Berücksichtigung seiner beruflichen Tätigkeit und der Zahl seiner Angehörigen die unentbehrlichen Gegenstände an Kleidung, Gerät und Einrichtung fehlen. Außerdem ist noch erforderlich, daß die Voraussetzungen für die Führung eines eigenen Haushalts gegeben sind und der notwendige Wohnraum vorhanden ist. Erwerbsfähige Personen, deren Einkommen zu Anschaffungen nicht ausreicht, haben zunächst den Vorrang. Dadurch wird erreicht, daß ein bei der Gewährung von Unterhaltshilfe nicht zum Zuge gekommener Personenkreis Berücksichtigung findet.

Die Auswahl der wirklich dringendsten Fälle macht bei dem kleinen Betrag und den vielen Anträgen (ca. 12 000) manches Kopfzerbrechen. Wenn beispielsweise für eine Gemeinde mit ca. 2000 Einwohnern und rund 200 Anträgen nur 2100 DM für ca. 14 Fälle zur Verfügung stehen, so kann man leicht ermessen, wie schwer es ist, die vordringlichsten Fälle — und solche sind es bestimmt mehr als 14 — herauszufinden. Die Gemeindebehörden werden mit den ihnen zur Verfügung stehenden Ausschüssen die Anträge nach ihrer Dringlichkeit prüfen und Vorschläge machen. Über die Anträge selbst entscheidet der Soforthilfeausschuß beim Amt für Soforthilfe. Im Rahmen des ersten Hausrathilfeprogramms betragen die Höchstsätze für Alleinstehende DM 100.—, für Antragsteller mit bis zu 2 Haushaltsangehörigen 150.— DM und für Antragsteller mit mehr als 2 Haushaltsangehörigen 200.— DM. In besonderen Fällen kann die Hilfe auf einen geringeren Betrag festgesetzt werden. Die Hausrathilfe ist zweckgebunden, d. h. die zur Verfügung gestellten Beträge müssen zur Beschaffung von Hausrat verwendet werden. Eine Überprüfung in dieser Hinsicht ist vorgeschrieben. Diejenigen Antragsteller, die bei dieser ersten Aktion nicht zum Zuge kommen konnten, müssen sich noch etwas gedulden. Ihre Anträge sind nicht abgelehnt, sondern nur zurückgestellt, da das Hausrathilfeprogramm voraussichtlich ein fortlaufendes ist.

Aalen, 16. November 1949.

Landratsamt Aalen
— Amt für Soforthilfe —

Anschluß der Kontrollstelle der Landesversicherungsanstalt Württemberg

Die Kontrollstelle der Landesversicherungsanstalt Württemberg in Aalen ist unter der Nr. 980 fernmündlich zu erreichen.

Aalen, 15. Nov. 1949. **Landratsamt**
Versicherungsamt.

Bekanntmachungen des Landwirtschaftsamtes Aalen

Ergebnis des 20. Schäferlehrganges in Hohenheim 1949

Im Anschluß an den 20. Schäferlehrgang in Hohenheim, der in der Zeit vom 17.—22. Okt. 1949 stattfand, hat aus dem Kreis Aalen der Schäfergehilfe Georg Schlipf, Immenhofen Gde. Westhausen, die Meisterprüfung bestanden und damit die Berechtigung zu Führung der Bezeichnung „Schäfermeister" erworben.

Die Schäferlehrlinge Feinauer Hans, Fachsenfeld, und Stoll Karl, Weilermerkingen, Gde. Dorfmerkingen, haben ihre Gehilfenprüfung mit Erfolg bestanden und die Berechtigung zur Führung der Bezeichnung „Schäfergehilfe" erworben.

Neuregelung der Zukaufspreise für Vollmilch, eingestellte Milch, entrahmte Trinkmilch und Trinkbuttermilch

Im Einvernehmen mit dem Wirtschaftsministerium Württemberg-Baden werden gemäß § 3 der Anordnung VIII WB 1/49 vom 1. 2. 1949 des Wirtschaftsministeriums Württemberg-Baden für zwischenbetriebliche Lieferungen von Vollmilch, eingestellter Milch, entrahmter Trinkmilch und Trinkbuttermilch in Nord-Württemberg folgende Richtpreise festgelegt:

1. Für Lieferungen innerhalb des Landesbezirks Nord-Württemberg von Vollmilch, eingestellter Vollmilch (2,5 Prozent), entrahmter Trinkmilch und Trinkbuttermilch an Empfangsbetriebe der Ortsklassen S und A werden folgende Abgaben und Bezugspreise festgelegt:

Vollmilch je kg: Grundpreis 7,0 Pf., Fettpreis 5,0 Pf., Verwertungszuschlag 6,0 Pf., eingestellte Vollmich je Liter 25,5 Pf., entrahmte Trinkmilch und Trinkbuttermilch je Liter 15,0 Pf. Die Preise verstehen sich frei Empfangsstation in molkereieigenen Kannen und für Milch in einwandfreier Beschaffenheit.

2. Die Preisfestsetzung für Trinkmilchlieferungen innerhalb Nord-Württembergs an Empfangsbetriebe der übrigen Ortsklassen bleibt der Regelung durch Einzelgenehmigungen vorbehalten.

3. Sofern Lieferbetriebe bei Wahrung sparsamster Wirtschaftsführung Abfuhrkosten über 1,5 Pfg. je Liter im Gesamtdurchschnitt nachweisen können, wird der über 1,5 Pf. liegende Betrag für zwischenbetriebliche Lieferungen innerhalb Nord-Württembergs von der Ausgleichskasse Stuttgart vergütet. Zu diesem Zweck sind die entsprechenden Rechnungsbelege monatlich von den Lieferbetrieben einzureichen.

4. Bei besonderen Härtefällen kann auf Antrag eine Sonderregelung durch das Landwirtschaftsministerium Württemberg-Baden getroffen werden.

Fleisch- und Wurstpreise

Auf Grund der zwischen den zuständigen Bundes- und Landesbehörden einerseits und dem Fleischerhandwerk und der Fleischwarenindustrie andererseits erzielten Vereinbarung wird zur Kenntnis gebracht:

1. Für die Einhaltung der gesetzlichen Vieh-, Fleisch- und Wurstpreise ist unter allen Umständen Sorge zu tragen. Mit dem verstärkten Einsatz von Prüfungsbeamten, welche neben der Überwachung der Fleischereien das Preisgebaren der Viehagenten und Großhändler zu kontrollieren haben, ist zu rechnen. Sofern Überschreitungen der gesetzlichen Preise bekannt werden, wird mit aller Schärfe dagegen vorgegangen. Bei besonders schweren Verfehlungen oder im Wiederholungsfalle werden die Gerichte eingeschaltet und erforderlichenfalls Betriebsschließungen veranlaßt. Das Fleischerhandwerk hat die Preisauszeichnungspflicht genau einzuhalten. Für den Fall der Zuwiderhandlung sind empfindliche Strafen vorgesehen. Die Preisauszeichnung dient dazu, die Verbraucher mit den zulässigen Preisen bekannt zu machen, um sie vor übersetzten Preisen zu schützen.

2. Das Fleischergewerbe ist angehalten, neben billigeren Wurstsorten auch Wurstsorten in guter Qualität zu den vorgeschriebenen Höchstpreisen feilzuhalten.

3. Soweit Fleisch- und Wurstsorten nicht mehr preisgebunden sind, sind die Bestimmungen über Preiswucher zu beachten. Falls unangemessene Entgelte gefordert werden, bleibt es vorbehalten, Richtpreise für diese Fleisch- und Wurstsorten bekanntzugeben.

4. Sofern Schlachtvieh und Fleischwaren in andere Länder verbracht werden in der Absicht, höhere als gesetzliche Preise zu erzielen, wird Meldung an die Preisüberwachungsstelle erstattet.

Hausschlachtungen

Nach Mitteilung der Verwaltung für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Frankfurt a. M., verzögert sich die Veröffentlichung der Anordnung über die Selbstversorgung in Fleisch und Schlachtfett für das Hausschlachtungsjahr 1949/50, weil noch verschiedene Rechtsfragen zu klären sind. Um jedoch den Selbstversorgern die Hausschlachtung zu ermöglichen, werden bis zur Bekanntgabe der Anordnung folgende Richtlinien erteilt:

Genehmigungen zu Hausschlachtungen von Schweinen, Schafen und Kälbern — letztere bis zu vier Wochen alt — können auf Antrag von den zuständigen Kartenausgabestellen erteilt werden, während Anträge auf Genehmigungen zu Hausschlachtungen von Rindern wie bisher über das Landwirtschaftsamt Aalen dem Landwirtschaftsministerium Stuttgart zur Genehmigung vorgelegt werden müssen.

Die Erteilung der Hausschlachtungsgenehmigung wird nicht mehr von der Erfüllung der Ablieferungspflicht abhängig gemacht. Bei den Hausschlachtungsgenehmigungen von Schweinen wird auf die Vorlage der Ferkeleinkaufsgenehmigung verzichtet. Erforderlich ist jedoch, daß bei Selbstversorgern der Gruppe B und C die zur Schlachtung vorgesehenen Schweine mindestens ¼ Jahr selbst gehalten und gemästet wurden. Hausschlachtungsgenehmigungen werden bis auf weiteres unter Benützung des bisherigen Formblattes (Genehmigungsbescheid) erteilt.

Es ist vorgesehen, die Rationssätze für Selbstversorger in Fleisch und Schlachtfett im Hausschlachtungsjahr 1949/50 zu erhöhen, und zwar dürfte die Hausschlachtung eines Schweines künftig nur noch für zwei Personen auf zwölf Monate angerechnet werden, so daß bei Haushaltungen von zwei Personen die Abgabe eines Schweineviertels nicht mehr angeordnet wird.

Bis zum Eingang einer endgültigen Entscheidung über die Rationssätze wird mit der Anrechnung für die nach dem 1. November 1949 vorgenommenen Hausschlachtungen solange zugewartet, bis die Anordnung über die Selbstversorgung in Fleisch und Schlachtfett für das Hausschlachtungsjahr 1949/50 und die Durchführungsbestimmungen hierzu ergangen sind.

Erstellung eines Ziegeleiofens in Breitenbach (Gde. Ellenberg)

Der Ziegeleibesitzer August Nothacker in Breitenbach (Gde. Ellenberg) beabsichtigt die Erstellung eines kombinierten Ring- und Zickzackofens auf der Parz. 1/1 und dem Hofraum von Gebäude Nr. 32 in Breitenbach. Zeichnungen liegen beim Landratsamt (Zimmer 21) auf die Dauer von 14 Tagen, gerechnet vom Erscheinen dieses Blattes an, zur Einsicht auf. Während dieser Zeit können auch Einwendungen erhoben werden. Nach Ablauf der Auflegungsfrist sind Einwendungen, die nicht privatrechtlicher Art sind, nicht mehr möglich.

Aalen, 9. Nov. 1949. **Landratsamt** Nr. VII 4108.

Rohholz-Versteigerungsverbote, Brennholzpreise

Da im Forstwirtschaftsjahr 1949/50 mit einer ausgeglichenen Versorgungslage in Rohholz aller Voraussicht nach noch nicht gerechnet werden kann, wird unter Bezugnahme auf den Erlaß Nr. 7/49 vom 31. 1. 1949 erneut auf die in vollem Umfang bestehenden Versteigerungsverbote und auf die Meldepflicht der Versteigerungen hingewiesen.

Stammholz-Verkäufe nach dem mündlichen Meistgebot (Versteigerungen) sind nach wie vor **nur** in den durch §§ 1 und 2 der Rohholzpreisanordnung vom 14. Februar 1947 vorgeschriebenen Umfang zulässig. Verkäufe nach schriftlichem Meistgebot (Submissionen) sind auch weiterhin verboten.

Die angesetzten Versteigerungstermine sind der Preisüberwachungsstelle Stuttgart, Olgastraße 89, so rechtzeitig mitzuteilen, daß unter Umständen ein Vertreter dieser Behörde teilnehmen kann.

Brennholz darf nach §§ 1 und 2 der Verordnung über das Verbot von Brennholzverkäufen vom 21. 1. 1938 (DRA Nr. 21 vom 26. 1. 1938) grundsätzlich nicht nach dem Meistgebot verkauft werden. Die Brennholzpreise, die bis zur Preisfreigabe (15. 8. 1948) gesetzlich zulässig gewesen sind, dürfen höchstens bis zu 50 Prozent überschritten werden.

Überschreitungen der bestehenden Richtpreise, Nichteinhaltung der Sortierungsvorschriften und die Nichtbeachtung der bestehenden Verkaufsverbote nach dem Meistgebot durch den Körperschafts- und Privatwald werden nach §§ 18—22 des Gesetzes zur Vereinfachung des Wirtschaftsstrafrechts (Wirtschaftsstrafgesetz) vom 26. 7. 1949 als Preistreiberei angesehen und bestraft.

Stuttgart-S, 9. November 1949

Preisüberwachungsstelle.

Öffentliche Bekanntmachung

1. Das Landwirtschaftsministerium Württ.-Baden hat mit Beschluß vom 20. Oktober 1949 Nr. U 3754 aus dem mit Beschluß vom 20. 3. 1941 Nr. U 883 angeordneten Umlegungsverfahren Pflaumloch (früher Umlegungsverfahren Pflaumloch-Goldburghausen), aus dem mit Beschluß vom 15. 1. 1948 Nr. U 2546/47 nachträglich bereits die südlich der Eisenbahnlinie Aalen-Nördlingen liegenden württ. und bayer. Gebietsteile ausgeschlossen worden sind, weiterhin die von den Gemarkungen Kirchheim und Trochtelfingen einbezogenen Gebietsteile ausgeschlossen.

2. Gegen diesen Beschluß steht den Beteiligten innerhalb zwei Wochen nach der Bekanntmachung unter den Voraussetzungen des Gesetzes Nr. 110 über die Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 16. 10. 1946 (Reg.-B. S. 221 ff.) i. V. mit der VO. Nr. 147 zur Ausführung des Gesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit v. 11. 2. 1947 (Reg.B. S. 2 uff.) die Möglichkeit offen, Anfechtungsklage beim Verwaltungsgerichtshof in Stuttgart zu erheben.

3. Der vorstehende Beschluß einschließlich der Begründung liegt zwei Wochen vom Tage der Veröffentlichung ab für die Beteiligten auf den Rathäusern in Pflaumloch, Goldburghausen, Kirchheim und Trochtelfingen zur Einsichtnahme auf.

Ellwangen, 13. November 1949.

Die Umlegungsbehörde: Feldbereinigungsamt.

In Vertretung: (gez.) Stegmann.

Zuchtviehversteigerung in Blaufelden

Um einem Verkehrsbedürfnis Rechnung zu tragen, wird am 24. November 1949 zwischen Crailsheim und Blaufelden ein Omnibus der Firma Marquardt, Westgartshausen, Telefon Nr. 305 Crailsheim, eingesetzt.

Crailsheim	ab 6.45 Uhr
Blaufelden	ab 14.30 Uhr

Anschluß auf den Zug 15.15 Uhr ab Crailsheim.

S—4310.

Bekanntmachung über das Naturschutzgebiet Volkmarsberg in der Markung Oberkochen, Kreis Aalen

Es besteht Veranlassung, die Verordnung des Württ. Kultministers als höhere Naturschutzbehörde vom 29. 7. 1938 über das Naturschutzgebiet Volkmarsberg in der Markung Oberkochen Kreis Aalen (Regierungsanzeiger für Württemberg Nr. 88 vom 4. 8. 1938) unter Vornahme einiger Änderungen erneut bekanntzugeben.

Die genannte Verordnung und die sie ergänzenden Richtlinien sind künftig, d. h. von dem Tage des Inkrafttretens dieser Bekanntmachung ab, in folgender Fassung anzuwenden:

§ 1

Der 1,2 Kilometer nordwestlich von Oberkochen in der Markung Oberkochen, Kreis Aalen, liegende Volkmarsberg ist in dem in § 2 Abs. 1 näher bezeichneten Umfang in das Reichsnaturschutzbuch eingetragen und ist damit unter den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 821) gestellt.

§ 2

1. Das Schutzgebiet hat eine Größe von 68,0701 Hektar und umfaßt in der Gemarkung Oberkochen die Parzelle Nr. 2692/1.

2. Die Grenzen des Schutzgebiets sind in eine Karte 1 : 25 000 und eine Katasterhandzeichnung 1 : 2500 rot eingetragen. Ausfertigungen der Karten befinden sich bei der höheren Naturschutzbehörde in Stuttgart, der Württ. Forstdirektion in Stuttgart, der unteren Naturschutzbehörde in Aalen und dem Bürgermeisteramt in Oberkochen.

§ 3

Im Bereich des Schutzgebietes ist verboten: a) Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen; b) freilebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten, oder Puppen, Larven, Eier oder Nester und sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen, unbeschadet der berechtigten Abwehrmaßnahmen gegen Kulturschädlinge und sonst lästige oder blutsaugende Insekten; c) Pflanzen oder Tiere einzubringen; d) eine andere als die in § 4 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben; e) zu lärmen, Feuer anzumachen, Abfälle wegzuwerfen oder das Gelände auf andere Weise zu beeinträchtigen; f) Bodenbestandteile abzubauen, Sprengungen oder Grabungen vorzunehmen, Bauten zu errichten, Schutt oder Bodenbestandteile einzubringen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern oder zu beschädigen; g) Bild- und Schrifttafeln anzubringen, soweit sie nicht auf Wanderwege oder den Schutz des Gebietes hinweisen.

§ 4

1. Unberührt bleiben a) die rechtmäßige Ausübung der Jagd; b) die ordnungsmäßige forstliche Bewirtschaftung der auf der Karte grün schraffierten beiden Teile des Schutzgebietes; c) die ordnungsmäßige Nutzung als Schafweide, einschließlich der dazu notwendigen Rodungen nach den hiefür vereinbarten Richtlinien vom 30. August 1949.

2. In besonderen Fällen können Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung von der höheren Naturschutzbehörde genehmigt werden.

§ 5

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und den §§ 15 und 16 der Durchführungsverordnung zum Reichsnaturschutzgesetz bestraft.

Die Richtlinien vom 30. 8. 1949 haben folgenden Wortlaut:

Richtlinien über die künftige Behandlung des „Naturschutzgebiets Volkmarsberg".

1. Das „Naturschutzgebiet Volkmarsberg" muß, abgesehen von den forstlich bewirtschafteten Flächen (§ 4 Abs. 1b der Schutzverordnung), als Schafweide genutzt werden. Weitere Aufforstungen sind nicht zulässig.

2. Die Wacholderbestände, Wildgebüsche und Waldbäume, die sich zu stark ausgebreitet haben, werden unter Beseitigung der Stumpen gelichtet, so daß mehr Rasenfläche entsteht, jedoch sollen säulenförmige und jüngere Wacholder als Einzelpflanzen, sowie mehrere geschlossene Gruppen von Wacholder und Wildsträuchern von 5—30 qm Fläche, außerdem einzelne Waldbäume (z. B. Buchen, Mehlbeerbäume u. a., tief herunter beastete Fichten) und Baumgruppen in größeren Abständen freigelegt werden. Das Aufasten von Bäumen jeglicher Art ist zu unterlassen.

3. Die Waldstücke (§ 4 Abs. 1b der Schutzverordnung) sollen in Buchenwald mit aufgelockerten Rändern gegen die Schafweide zurückgeführt werden.

4. Der Platz um den Turm soll seine bisherige Umrandung behalten.

5. Alle zwei Jahre, jeweils im Herbst, findet eine Begehung des Gebiets statt, an der der Landesbeauftragte für Naturschutz, der Bürgermeister, Gemeinderat, der Kreisbeauftragte für Naturschutz und Landschaftspflege und der Vorstand des Forstamts Oberkochen teilnehmen. Bei dieser Begehung werden die zu säubernden Flächen festgelegt und die Art ihrer Behandlungen besprochen.

6. Die Durchführung der Säuberung, das Anzeichnen der Bäume usw., liegt in der Hand des Forstmeisters in Oberkochen.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Württemberg-Baden in Kraft.

Stuttgart, 2. November 1949.

Kultministerium Württ.-Baden

Mütterberatungen

Montag, 21. November 1949

14.00 Uhr in **Essingen**, Rathaus
15.30 Uhr in **Unterrombach**, Schule

Mittwoch, 23. November 1949

9.30 Uhr in **Rosenberg**, Rathaus
10.30 Uhr in **Jagstzell**, Rathaus
13.30 Uhr in **Schönenberg**, Rathaus
14.30 Uhr in **Ellwangen**, Kreissparkasse, Zimmer 1

Montag, 28. November 1949

14.00 bis 15.30 Uhr in **Aalen**, evangelisches Gemeindehaus

Mittwoch, 30. November 1949

8.30 Uhr in **Abtsgmünd**, Rathaus
9.45 Uhr in **Neubronn**, Rathaus
10.30 Uhr in **Hohenstadt**, Rathaus
11.30 Uhr in **Gaishardt**, Schule
13.30 Uhr in **Neuler**, Rathaus
14.30 Uhr in **Hofen**, Kindergarten
15.45 Uhr in **Fachsenfeld**, Kindergarten.

Weihnachtsmessezug

Die württ.-bad. Messegesellschaft kommt mit dem in der Presse angekündigten Weihnachtsmessezug am 30. November und 1. Dezember dieses Jahres nach Aalen. Für das Begleitpersonal des Messezuges werden in der Nacht vom 30. Nov. auf 1. Dez. und vom 1. Dez. auf 2. Dez. 1949 zirka 130 Übernachtungsgelegenheiten in Aalen benötigt. Die Bevölkerung der Stadt Aalen wird gebeten, entsprechende Übernachtungsmöglichkeiten bereitzustellen und dem Reisebüro Holz & Diemer in Aalen, Friedrichstraße 35a, Telefon 584, bis spätestens Dienstag, 22. November 1949, zu melden.

Aalen, 17. Nov. 1949. **Verkehrsverein.**

Kreisstadt Aalen

Änderung der Baulinie an der Wiener Straße

Der Gemeinderat hat am 10. November 1949 beschlossen: An der Wiener Straße werden (unter teilweiser Aufhebung der am 17. März 1941 festgestellten und durch Erlaß des Innenministeriums vom 7. Mai 1941 Nr. V 727 genehmigten Bau- und Vorgartenlinien) auf Parz. Nr. 2966/3, 2966/4 und 2966/5 Bau- und Vorgartenlinien nach dem Lageplan des Katasteramts Aalen vom 9. November 1949 festgestellt.

Der Plan des Katasteramts Aalen vom 9. November 1949 ist vom 19. bis 26. November 1949 beim Bürgermeisteramt, Rathaus Zimmer 12, öffentlich aufgelegt. Etwaige Einwendungen gegen den Plan können von den Beteiligten innerhalb der Auflegungsfrist geltend gemacht werden.

Aalen, 14. Nov. 1949. **Bürgermeisteramt**

Die städtische Wärmestube

am Spritzenhausplatz ist ab sofort wieder täglich von 10 bis 20 Uhr geöffnet.

Beginn der Schweinemärkte

Ab Montag, 21. November 1949, wird der Beginn des Schweinemarkts von 8 Uhr auf 9 Uhr verlegt. **Bürgermeisteramt**

Vergebung von Bauarbeiten

Die Stadtwerke beabsichtigen auf ihrem Werkgelände im Hirschbach einen Lagerschuppen in Holzkonstruktion zu erstellen. Hiezu werden die Grab-, Beton- und Zimmerarbeiten nach den Vorschriften der VOB vergeben.

Leistungsverzeichnisse können ab heute auf dem Stadtbauamt, Zimmer 3, abgeholt werden. Angebote sind bis spätestens 23. November 1949 in verschlossenem Umschlag mit entsprechender Aufschrift auf dem Stadtbauamt, Zimmer 3, abzugeben.

Öffentliche Mahnung

Die Steuerpflichtigen werden hiermit gemäß § 341 RAO. allgemein öffentlich an die Bezahlung der nachstehenden Steuern erinnert:

1. Grundsteuer-Vorauszahlung auf 15. November 1949 einschließlich des Beitrags zur landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft.

2. Gewerbesteuer-Vorauszahlung auf 15. November 1949.

Der Ansatz des Säumniszuschlags und die Beitreibung erfolgen auf Grund dieser Mahnung.

Aalen, 15. Nov. 1949. **Bürgermeisteramt.**

Gemeinde Wasseralfingen

Die Steuern des Rechnungsjahres 1949 (Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuern) sind zu zwei Drittel, der Brandschaden und die Pachtgelder ganz zur Zahlung verfallen. Diese Steuern wollen, insoweit noch nicht geschehen, alsbald beglichen werden, damit die Gemeinde nicht gezwungen ist, Säumniszuschläge anzusetzen und auch ihren Verpflichtungen nachkommen kann.

Bürgermeisteramt.

Meisterkurs für Gipser und Stukkateure

Vom 25. November 1949 bis 14. Januar 1950 führt das Landesgewerbeamt in Stuttgart den fachtheoretischen Teil des Vorbereitungskurses auf die Meisterprüfung für Gipser und Stukkateure durch. Der Unterricht umfaßt 160 Stunden. Er wird Freitags und Samstags ganztägig erteilt. Die Gebühr beträgt DM 55.—.

Alsbaldige Anmeldung beim Fachkurssekretariat des Landesgewerbeamts Stuttgart-N, Kienestraße 18, das auch Auskunft erteilt (Fernsprecher 922 51).

Stuttgart, 9. November 1949.

Wirtschaftsministerium Württemberg-Baden
— Landesgewerbeamt —
Pflüger.

Schweißkurse und Schweißerprüfungen

Die Schweißtechnische Lehr- und Versuchsanstalt beim Landesgewerbeamt in Stuttgart veranstaltet laufend Tages- und Abendkurse für Autogen- und Elektroschweißen, sowie Schweißerprüfungen:

I. Kurse

A. Autogenschweißen

a) Tageskurse:

1. Grundlehrgang I: Dauer 1 Woche, Teilnehmergebühr 40.— DM. Dieser Lehrgang soll die grundsätzliche Erkenntnis der Schweißvorgänge und eine grundlegende Fertigkeit im Schweißen von Stahl bis zu einer bestimmten Dicke vermitteln.

2. Grundlehrgang II: Dauer 2 Wochen, Teilnehmergebühr 90.— DM. Erweiterung der Kenntnisse des Kurses 1.

3. Lehrgang für Fortgeschrittene: Dauer 2 Wochen, Teilnehmergebühr 100.— DM. Kurs 3 baut sich auf den Lehrgängen 1 und 2 auf und soll die Teilnehmer so weit fördern, daß sie einfache Schweißarbeiten ausführen können.

4. Fertigungslehrgang: Dauer 2 Wochen, Teilnehmergebühr 100.— DM. Dieser Lehrgang setzt die Kenntnisse der Kurse 1—3 voraus, er baut auf ihnen auf und soll durch weitere Übungen die bereits erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten zur Ausführung einfacher Schweißarbeiten erweitern und bis zur allgemeinen Einsatzfähigkeit steigern. Der Nachweis der Fähigkeit wird durch Ablegung einer Abschluß-Richtlinienprüfung erbracht.

5. Ausbildungslehrgang für Rohrschweißer: Dauer 3 Wochen, Teilnehmergebühr 180.— DM. Die Ausbildungs-Richtlinien sind im Normblatt 2471, erhältlich beim Fachkurssekretariat des Landesgewerbeamts, festgelegt.

6. Lehrschweißlehrgang: Dauer 3 Wochen, Teilnehmergebühr 180.— DM. Der Lehrstoff wird nach Belegung eines Kurses kostenlos beim Fachsekretariat des Landesgewerbeamts abgegeben.

7. Ausbildungslehrgang für das Schweißen von Leichtmetallen: Dauer 1 Woche, Teilnehmergebühr 60.— DM. Die Teilnehmer an diesem Kurs sollen den Nachweis erbringen, daß sie im Schweißen von Stahlblechen bis zirka 3 mm Übung haben. Das Ausbildungsprogramm ist kostenlos beim Fachkurssekretariat des Landesgewerbeamts erhältlich.

b) Abendkurse:

8. Grundlehrgang I: Dauer 7 Wochen, Teilnehmergebühr 40.— DM. Dieser Lehrgang soll die grundsätzliche Kenntnis der Schweißvorgänge und eine grundlegende Fertigkeit im Schweißen von Stahl bis zu einer bestimmten Dicke vermitteln.

9. Grundlehrgang II: Dauer 14 Wochen, Teilnehmergebühr 90.— DD. Erweiterung der Kenntnisse des Kurses 1.

10. Lehrgang für Fortgeschrittene: Dauer 14 Wochen, Teilnehmergebühr 100.— DM. Kurs 3 baut auf den Lehrgängen 1 und 2 auf und soll die Teilnehmer so weit fördern, daß sie einfache Schweißarbeiten ausführen können.

11. Fertigungslehrgang: Dauer 14 Wochen, Teilnehmergebühr 100.— DM. Dieser Lehrgang setzt die Kenntnisse der Kurse 1—3 voraus, er baut auf ihnen auf und soll durch weitere Übungen die bereits erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten zur Ausführung einfacher Schweißarbeiten erweitern und bis zur allgemeinen Einsatzfähigkeit steigern. Der Nachweis der Fähigkeit wird durch Ablegung einer Abschluß-Richtlinienprüfung erbracht.

12. Ausbildungslehrgang für das Schweißen von Leichtmetallen: Dauer 7 Wochen, Teilnehmergebühr 60.— DM. Die Teilnehmer an diesem Kurs sollen den Nachweis erbringen, daß sie im Schweißen von Stahlblechen bis zirka 3 mm Übung haben. Das Ausbildungsprogramm ist kostenlos beim Fachkurssekretariat des Landesgewerbeamtes erhältlich.

B. Elektroschweißen

a) Tageskurse:

13. Grundlehrgang I: Dauer 1 Woche, Teilnehmergebühr 40.— DM. Dieser Lehrgang soll die grundsätzliche Kenntnis der Schweißvorgänge und eine grundlegende Fertigkeit im Schweißen von Stahl bis zu einer bestimmten Dicke vermitteln.

14. Grundlehrgang II: Dauer 2 Wochen, Teilnehmergebühr 90.— DM. Erweiterung der Kenntnisse des Kurses 1.

15. Lehrgang für Fortgeschrittene: Dauer 2 Wochen, Teilnehmergebühr 100.— DM. Kurs 3 baut sich auf den Lehrgängen 1 und 2 auf und soll die Teilnehmer so weit fördern, daß sie einfache Schweißarbeiten ausführen können.

16. Fertigungslehrgang: Dauer 2 Wochen, Teilnehmergebühr 100.— DM. Dieser Lehrgang setzt die Kenntnisse der Kurse 1—3 voraus, er baut auf ihnen auf und soll durch weitere Übungen die bereits erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten zur Ausführung einfacher Schweißarbeiten erweitern und bis zur allgemeinen Einsatzfähigkeit steigern. Der Nachweis der Fähigkeit wird durch Ablegung einer Abschluß-Richtlinienprüfung erbracht.

17. Ausbildungslehrgang für Rohrschweißer: Dauer 3 Wochen, Teilnehmergebühr 180.— DM. Die Ausbildungs-Richtlinien sind im Normblatt 2471 festgelegt und beim Fachkurssekretariat des Landesgewerbeamts erhältlich.

18. Ausbildungslehrgang für Kesselschweißer. Dauer 3 Wochen, Teilnehmergebühr 180.— DM. Der Unterricht in diesem Kurs wird nach den Vorschriften für Landdampfkessel (Din 1851) durchgeführt. Der Ausbildungsplan ist kostenlos beim Fachkurssekretariat des Landesgewerbeamts erhältlich.

19. Lehrschweißlehrgang: Dauer 3 Wochen, Teilnehmergebühr 180.— DM. Der Lehrstoff wird nach Belegung eines Kurses kostenlos beim Fachkurssekretariat des Landesgewerberats abgegeben.

b) Abendkurse:

20. Grundlehrgang I: Dauer 7 Wochen, Teilnehmergebühr 40.— DM. Dieser Lehrgang soll die grundsätzliche Kenntnis der Schweißvorgänge und eine grundlegende Fertigkeit im Schweißen von Stahl bis zu einer bestimmten Dicke vermitteln.

21. Grundlehrgang II: Dauer 14 Wochen, Teilnehmergebühr 90.— DM. Erweiterung der Kenntnisse des Kurses 1.

22. Lehrgang für Fortgeschrittene: Dauer 14 Wochen, Teilnehmergebühr 100.— DM. Kurs 3 baut sich auf den Lehrgängen 1 und 2 auf und soll die Teilnehmer so weit fördern, daß sie einfache Schweißarbeiten ausführen können.

23. Fertigungslehrgang: Dauer 14 Wochen, Teilnehmergebühr 100.— DM. Dieser Lehrgang setzt die Kenntnisse der Kurse 1—3 voraus, er baut auf ihnen auf und soll durch weitere Übungen die bereits erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten zur Ausführung einfacher Schweißarbeiten erweitern und bis zur allgemeinen Einsatzfähigkeit steigern. Der Nachweis der Fähigkeit wird durch Ablegung einer Abschluß-Richtlinienprüfung erbracht.

Einzelübungstag außerhalb der Lehrgänge 12.— DM.

C. Sonderkurse

24. Informations-Tages-Lehrgang: Dauer 1 Woche, Teilnehmergebühr 40.— DM.

25. Informations-Abend-Lehrgang: Dauer 7 Wochen, Teilnehmergebühr 40.— DM. Die Informationslehrgänge Nr. 24 und 25 sollen einen umfassenden Überblick über den derzeitigen Stand der Schweißtechnik in allen Verfahren vermitteln. Die Teilnehmer werden den verschiedensten Berufen angehören: Arbeiter, Vorarbeiter, Meister, Kalkulatoren, Kontrolleure, Konstrukteure, Ingenieure, Kaufleute, Vertreter. Dauer 44 Stunden, wöchentlich an zwei bis drei Abenden. 21 Stunden Vortrag, 15 Stunden Vorführungen und 6 Stunden praktische Übungen.

26. Schweißfach-Ingenieurlehrgang: Auf besondere Anfrage.

II. Prüfungen

Prüfungen werden nur tagsüber abgenommen.

A. Autogenschweißen

Richtlinienprüfung: Vorbereitung 3 Tage, Prüfung 2 Tage, Gebühr 60.— DM. (Vorbereitungstag je 10.— DM, Prüfung allein 30.— DM.) Prüfungsplan und Aufgaben sind kostenlos beim Fachkurssekretariat des Landesgewerbeamts erhältlich.

Rohrschweißerprüfung nach Din 2471: Vorbereitung der Prüfstücke (einschl. Zurichten) 3 Tage, Prüfung 2 Tage, Gebühr 165.— DM. Der Prüfungsplan ist im Vordruck Din 2471 enthalten.

Lehrschweißerprüfung: Dauer 2 Tage, Gebühr 75.— DM. Prüfungsplan und Bedingungen sind kostenlos beim Fachkurssekretariat des Landesgewerbeamts erhältlich.

B. Elektroschweißen

Richtlinienprüfung: Vorbereitung 3 Tage, Prüfung 2 Tage. Gebühr 60.— DM (Vorbereitungstag je 10.— DM., Prüfung allein 30.— DM). Prüfungsplan und Aufgaben sind kostenlos beim Fachkurssekretariat des Landesgewerbeamts erhältlich.

Rohrschweißerprüfung nach Din 2471: Vorbereitung (einschl. Zurichten der Prüfstücke) 3 Tage, Prüfung 2 Tage, Gebühr 165.— DM. Der Prüfungsplan ist im Vordruck Din 2471 enthalten.

Kesselschweißerprüfung: Dauer 2 Tage. Gebühr 280.— DM. Blechkosten (attestiertes M 1 Material), von der Anstalt geliefert, 40.— DM. Prüfungsplan und Vorbedingungen sind beim Fachkurssekretariat des Landesgewerbeamts erhältlich.

Prüfung nach Din 4100 (Stahlhochbauten): Vorbereitung der Prüfstücke 1 Tag, Dauer der Prüfung 1 Tag, Gebühr 120.— DM. Din-Blatt 4100 ist beim Fachkurssekretariat des Landesgewerbeamts erhältlich.

Die Kurs- und Prüfungstermine werden den Interessenten nach Eingang der Anmeldung schriftlich mitgeteilt. Die Bundesbahn gewährt außerhalb von Stuttgart wohnenden Teilnehmern Fahrpreisermäßigung durch Ausstellung von Schülerfahrkarten.

Anmeldungen und Auskunft sowie Prospekte beim Fachkurssekretariat des Landesgewerbeamts in Stuttgart-N, Kienestraße 18, Fernsprecher 92 251.

Stuttgart, den 3. November 1949.

Schweißtechnische Lehr- und Versuchsanstalt
beim Landesgewerbeamt Stuttgart

Amtsgericht Ellwangen (Jagst)

Handelsregister B I 4: Veränderung bei „BMF Batterie- und Metallwarenfabrik, Gesellschaft mit beschränkter Haftung“, Ellwangen (Jagst). Durch Gesellschafterbeschluß vom 22. Juni 1949 wurde der Gesellschaftsvertrag geändert in § 1 (Firma)' Die Gesellschaft führt nun die Firma „Pertrix-Union Gesellschaft mit beschränkter Haftung“, Ellwangen (Jagst), und in § 4 (Stammkapital). Das Stammkapital wird von DM 20 000 auf DM 40 000 erhöht. Zu weiteren Geschäftsführern sind bestellt: 1. der Kaufmann Dr. Max Möller in Hannover, 2. der Direktor Alexander Maul in Hannover. Als weitere Prokuristen wurden bestellt: Conrad Michel in Engelbostel Nr. 20, Dipl.-Ing. Friedrich Mönkehaus in Lübeck und Dr. jur. Hans-Ulrich Hiller. Zur Vertretung der Gesellschaft sind je ein Prokurist in Gemeinschaft mit einem Geschäftsführer ermächtigt.

Handelsregister-Neueintragung — HRA. I Nr. 95 Seite 224/225 Firma „Anton Ernst, Transportunternehmen Engelhardsweiler“, Inhaber Anton Ernst in Engelhardsweiler, Gde. Schrezheim, Haus Nr. 8. Das Unternehmen umfaßt den Transport von Gütern im Nah- und Fernverkehr. Die Geschäftsräume der Firma befinden sich in Engelhardsweiler, Gde. Schrezheim, Haus Nr. 8.

Amtsgericht Neresheim

Güterrechtsregistereintrag Bd. II Seite 72 vom 7. Nov. 1949: Die Eheleute Friedrich Treuchtlinger, Landwirt in Trochtelfingen, und Christine, geb. Lutz, daselbst, haben Gütertrennung vereinbart.

VN 1/49. In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Günther Waldbüßer, OHG, Maschinen & Werkzeuge, Bopfingen, Aalener Straße 9, mit Zweigstelle in Weinheim/Bergstraße, Hauptstraße 32, wird Termin zur Prüfung der nach dem 30. Mai 1949 angemeldeten Forderungen sowie zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen der Schlußtermin auf **Montag, 19. Dezember 1949, vormittags 9.30 Uhr** vor dem Amtsgericht Neresheim auf dem Gerichtstag in Bopfingen (Rathaussaal) bestimmt.

Öffentliche Spruchkammerverhandlung

Am Mittwoch, 23. Nov. 1949, 10 Uhr, und Donnerstag, 24. Nov. 1949, 9 Uhr, findet die öffentliche Spruchkammerverhandlung der Zentralspruchkammer in Ellwangen (Jagst), Sitzungssaal des Schwurgerichts im Landgerichtsgebäude, gegen **Dr. Richard Forstbauer**, ehemaliger Leiter des Landdienstlehrhofes auf Schloß Ellwangen, z. Zt. wohnhaft in Oberbühl (Obstgut) über Radolfzell, unter Vorsitz von Herrn Pfähler statt.

Der Vorsitzende: gez. Pfähler.

Ärztlicher Sonntagsdienst in Aalen:
20. 11.: Dr. Kohler, Neue Heidenh. Str. 18; Tel. 769

Ärztlicher Sonntagsdienst in Ellwangen (J.):
20. 11.: Dr. Widenmann, Schloßvorstadt; Tel. 571

Ärztlicher Sonntagsdienst in Wasseralfingen:
20. 11.: Dr. Montigel, Wilhelmstr. 119; Tel. 376

Amtsblatt für den Landkreis Aalen

Authorized by Military Government. — Herausgegeben vom Landratsamt Aalen. Verantwortlich: Landrat Dr. Anton Huber, Aalen.
Druck: Schwabenverlag A.-G. Ellwangen (Jagst). Auflage 7550. — Das Amtsblatt für den Landkreis Aalen erscheint wöchentlich einmal (Freitags).
Bezugspreis monatlich 70 Pfg. — Hauptvertriebsstellen: in Aalen: Schwabenverlag (Telefon 420), in Ellwangen: Schwabenverlag (Telefon 255 und 256).

Nr. 47 **25. November** **1949**

Stromverbrauch

Der seit 1936 auf nahezu das Doppelte gestiegene Strombedarf wird in den Spitzenzeiten zum großen Teil durch die Speicherwerke in Vorarlberg und am Schluchsee gedeckt. Die Wasservorräte in den Speichern sind infolge der anhaltenden Trockenheit in den letzten Monaten und des jahreszeitlich bedingten Mehrverbrauchs so gering, daß sie geschont werden müssen. Die Dampfkraftwerke sind voll eingesetzt. Ein höherer Strombezug als bisher aus dem Norden ist wegen Überlastung der Übertragungsanlagen nicht möglich. Industrie, Handel, Handwerk und sonstiges Gewerbe und besonders auch die Haushalte werden daher dringend aufgefordert, Strom einzusparen. Die Lastverteiler sind angewiesen, ab 21. November 1949 den Stromverbrauch auf 90 Prozent des Verbrauchs im Oktober 1949 zu senken, falls die Einsparungen nicht den erwarteten Erfolg bringen. Zur Verminderung des Spitzenstromverbrauches ist die Arbeitszeit weitgehend in Schwachlastzeiten zu verlegen. Die Samstage sollen nach Möglichkeit als Arbeitstage ausgenützt werden. — Schaufensterbeleuchtungen und Lichtreklamen sowie Raumheizungen mit elektrischen Geräten sind nach den Kontrollratsgesetzen Nr. 7 und Nr. 19 verboten.

Stuttgart, 16. Nov. 1949. **Wirtschaftsministerium.**

Allgemeine Viehzählung am 3. Dezember 1949

Auf Grund des Gesetzes über Viehzählungen vom 31. Oktober 1938 (RGBl. I, S. 1532), des Bewirtschaftungsnotgesetzes vom 30. Oktober 1947 (Gesetz- und Verordnungsblatt des Vereinigten Wirtschaftsgebietes 1948, S. 3) und seiner Zweiten Durchführungsverordnung vom 23. April 1948 (Gesetz- und Verordnungsblatt des Vereinigten Wirtschaftsgebietes, S. 37) wird vom Württ. Statistischen Landesamt im Benehmen mit dem Landwirtschaftsministerium **am 3. Dezember 1949 eine Viehzählung** durchgeführt. Gezählt werden Pferde, Maultiere, Rinder, Schafe, Schweine, Ziegen, Federvieh und Bienenstöcke. Jeder Viehhalter ist verpflichtet, dem vom Bürgermeister verpflichteten Zähler vollständige und richtige Angaben über die Tiere zu machen, die sich in der Nacht vom 2. auf 3. Dezember 1949 in seiner Haushaltung befunden haben. **Anzugeben sind alle in den Haushaltungen vorhandenen Tiere, gleichgültig, ob sie dem Viehhalter selbst gehören oder sich dort nur in Fütterung und Pflege befinden. Der Zähler selbst ist berechtigt und verpflichtet, die Zahl der Tiere durch eigenen Augenschein festzustellen.** Wer sich weigert, die Angaben, zu denen er verpflichtet ist, zu machen, wer falsche oder unvollständige Angaben macht oder wer den mit der Zählung Beauftragten die Besichtigung von Ställen oder Örtlichkeiten, in denen Vieh gehalten wird oder gehalten werden kann, verweigert oder sie sonstwie dabei behindert, kann nach § 31 der Zweiten Durchführungsverordnung zum Bewirtschaftungsnotgesetz mit Gefängnis bis zu fünf Jahren und mit Geldstrafe bis zu 100 000 DM oder mit einer dieser Strafen bestraft werden. Aber abgesehen von den geltenden Strafbestimmungen, liegt es im Interesse der Viehhalter selbst, zuverlässige Angaben zu machen. Die Unterlagen über die Viehhaltung dienen künftig nicht mehr in erster Linie den Zwecken der Bewirtschaftung, sondern der Importplanung. Auf Grund von falschen Angaben zu viel eingeführte Fleischerzeugnisse usw. schädigen vor allem unsere Viehhalter.

In jeder viehbesitzenden Haushaltung muß am Tage der Zählung (3. Dezember 1949) eine Person anwesend sein, die dem Zähler die verlangten Auskünfte erteilen kann. **Das Geflügel darf am 3. Dezember 1949 vor der Zählung nicht aus dem Stall gelassen werden.**

Falls eine viehbesitzende Haushaltung am Tage der Zählung vom Zähler nicht aufgesucht werden sollte, ist der Haushaltsvorstand oder eine ihn vertretende Person verpflichtet, spätestens am nächsten Tage die Angaben zur Zählung vor dem Bürgermeister zu machen.

Im Anschluß an die Zählung können Kontrollzählungen stattfinden.

Aalen, 22. 11. 1949. VI/9520 **Landratsamt.**

Feststellung der Aussaatflächen von Wintergetreide, Winterraps u. Winterrübsen im Herbst 1949

Nach der gemeinsamen Anordnung der Verwaltungen des Vereinigten Wirtschaftsgebietes zur Durchführung von Statistiken vom 1. Juni 1949 (Öffentlicher Anzeiger für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet Nr. 50, Seite 1) sollen auch in diesem Jahr die Aussaatflächen für Wintergetreide, Winterraps und Winterrübsen bereits nach Abschluß der Herbstbestellung ermittelt werden. Um zuverlässige Angaben zu erhalten, werden daher die Aussaatflächen der Winterfrüchte für das Wirtschaftsjahr 1949/50 anfang Dezember nach Beendigung der Herbsteinsaat festgestellt. Die Ergebnisse dieser Erhebungen bilden für die zuständigen Zentral- und Fachstellen eine unentbehrliche Grundlage über den Umfang der mit Winterroggen, Winterweizen usw. im Herbst dieses Jahres bestellten Flächen. Wenn auch das Ergebnis durch die Auswirkung noch beeinträchtigt werden kann, so ist doch diese Vorausschau in einem geordneten Staatswesen unerläßlich.

Die Erhebung ist gemeindeweise durch die Bürgermeisterämter nach übermittelten Richtlinien durchzuführen. Letztere werden durch einen Schätzungsbeirat ortskundiger landwirtschaftlicher Sachverständiger unterstützt, welcher von den Bürgermeisterämtern zu ernennen ist und der im Einvernehmen mit der Ortsbehörde und dem Ortsobmann die Erhebung durchzuführen hat.

Wie bei der Bodenbenutzungserhebung 1949 sind die gesamten Aussaatflächen der Betriebe der Gemeinde anzugeben, ohne Rücksicht darauf, ob sich die Betriebsflächen auch auf andere Gemeinden erstrecken. Es ist also nicht die kommunalpolitische Zugehörigkeit der Flächen maßgebend, sondern die Betriebszugehörigkeit.

Die Erhebungsvordrucke sowie eine Erläuterung wird den Bürgermeisterämtern zugeleitet.

Aalen, 16. Nov. 1949. VI/9521 **Landratsamt.**

Anrechnung des Kriegsdienstes und der Kriegsgefangenschaft auf die Gesellenzeit

Die Verwaltung für Wirtschaft des Vereinigten Wirtschaftsgebietes hat am 22. September 1949 im Einvernehmen mit den Wirtschaftsministerien der Länder des Vereinigten Wirtschaftsgebietes verfügt, daß die Zeit des Kriegsdienstes und der Kriegsgefangenschaft auf die bei der Zulassung zur Meisterprüfung nachzuweisende Gesellentätigkeit wie folgt angerechnet wird:

1. Für je zwölf Monate Kriegsdienst vier Monate, höchstens 18 Monate;
2. für je zwölf Monate Kriegsgefangenschaft vier Monate. Die Zeit des Kriegsdienstes und der Kriegsgefangenschaft insgesamt höchstens 30 Monate.
3. Die glaubhaft nachgewiesene Tätigkeit als Handwerker beim Truppenteil nach Ziffer 1, in der Kriegsgefangenschaft in vollem Umfang.

Aalen, 21. Nov. 1949. VI/4002 **Landratsamt.**

Flüchtlings- und Heimkehrerdokumentarfilm

Der Flüchtlings- und Heimkehrerdokumentarfilm „Heimat ist Arbeit" und im Beiprogramm der Filmvortrag „Unvergessene Heimat" wird im Kreis Aalen in der Woche vom 29. November bis 5. Dezember 1949 erneut zur Aufführung gelangen.

Der Film läuft in der oben angeführten Zeit in folgenden Gemeinden:

29. Nov. 1949 in **Bopfingen** um 20 Uhr,
2. Dez. 1949 in **Oberkochen** um 18 Uhr,
2. Dez. 1949 in **Unterkochen** um 20 Uhr
4. Dez. 1949 in **Neresheim** um 15 Uhr.

Aalen, 22. Nov. 1949. VIII/9920 **Landratsamt.**

Treibstofflage und Treibstoffverteilung

Die Treibstofflage im Monat Dezember 1949 hat gegenüber dem Vormonat eine wesentliche Verschlechterung erfahren, da der Kreis Aalen für den Monat Dezember nur sehr geringe Zuteilungen an Benzin und Diesel erhalten hat. Sämtliche Bedarfsträger müssen daher im Monat Dezember mit einer ungefähren Kürzung von 40 Prozent rechnen.

Die bei der Treibstoffstelle eingelaufenen Anträge auf Erhöhungen können naturgemäß nicht berücksichtigt werden, ebenso können Neuzulassungen erst dann betankt werden, wenn sich die Treibstofflage gebessert hat.

Holzabfuhrunternehmer, sowie Sägewerke können nur noch mit sehr geringen Zuteilungen berücksichtigt werden, nachdem sie ab Monat Dezember kein eigenes Kontingent mehr haben, sondern aus dem Wirtschaftskontingent versorgt werden müssen.

Die Treibstoffverteilung findet statt:

in **Aalen** an sämtlichen Tagen (außer Dienstag) vormittags von 8—12 Uhr; am Donnerstag, 1. Dez., und Freitag, 2. Dez., nur für Ernährung, Ärzte und Behörden;

in **Ellwangen** am Mittwoch, 30. Nov., und Dienstag, 6. Dez., in der Kreissparkasse — Zimmer 2 — von 8—12 Uhr und 14—16 Uhr;

in **Neresheim** am Mittwoch, 7. Dezember, von 10—12.30 Uhr;

in **Bopfingen** am Donnerstag, 8. Dez., von 9—12 Uhr und 14—16 Uhr.

Die Bürgermeisterämter können ihre Treibstoffmarken ab Dienstag, 29. Nov., in **Aalen** bzw. 30. Nov. in **Ellwangen** abholen lassen. Die Empfänger müssen einen vom Bürgermeister ausgestellten Ausweis vorzeigen.

Landratsamt Aalen - Abt. Treibstoffe -

Schafräude

Die Schafräude unter der Schafherde des Jakob **Ernst** auf Markung **Jagstheim**, Gde. Kirchheim, ist **erloschen.**

Aalen, 17. Nov. 1949. VI/8533 **Landratsamt.**

Grundbestimmungen für die Ausbildung im Obstbau

Der Obstbau hat auf dem Gebiet der Landesebene eine wichtige Stellung inne. Gründliche Fachkenntnisse und die Kenntnis des Bodens sind von entscheidender Bedeutung für den Erfolg des Obstbaues.

Die Leitung und Betreuung reiner Obstwirtschaften und des hauptbetrieblichen Obstbaues setzt eine obstbauliche Berufsausbildung voraus, die im wesentlichen der Ausbildung im Gartenbau entspricht. Dieser Ausbildungsgang mit abschließender Meisterprüfung ist in der Grundregel des Landwirtschaftsministeriums für die Berufsausbildung im Gartenbau festgelegt.

A. Die Ausbildung zum Baumwart

Der Ausbildungsgang

Den Baumwarten obliegt in Gebieten mit geringer Ausdehnung des Obstbaues fast die gesamte Durchführung fachlicher Arbeiten, in Gebieten mit stark ausgedehntem Obstbau die Ausführung der am meisten Kenntnisse voraussetzenden Facharbeiten. Außerdem ist es Aufgabe der Baumwarte beispielgebend zu wirken.

Die Überwachung des ganzen Ausbildungsgangs, die Durchführung der Baumwartlehrgänge und der Baumwartprüfung sind Aufgaben des Landwirtschaftsministeriums. Der Ausbildungsgang gliedert sich in:

1. die zwölfmonatige Baumwartlehre,
2. den zwölfwöchigen Baumwartlehrgang,
3. eine mindestens einjährige praktische Betätigung als Baumwart,
4. den Vorbereitungslehrgang für die Baumwartprüfung.
5. die staatliche Baumwartprüfung.

Die Baumwartlehre kann nur bei einem für die Ausbildung von Baumwartlehrlingen anerkannten Baumwart verbracht werden. Ein als Lehrherr anerkannter Baumwart kann gleichzeitig höchstens zwei Lehrlinge ausbilden.

Die Baumwartlehre dauert zwölf Monate, die sich auf die Hauptarbeitszeiten innerhalb von mindestens zwei Jahren verteilen. Der Lehrbeginn ist auf den Anfang der Winterarbeiten zu legen. Es sollen neun Monate in die Zeit der Winterarbeiten und drei Monate in die Zeit der Sommermonate einschließlich der Ernte fallen. Die Ausnützung der übrigen Zeit bleibt den Vertragspartnern überlassen. Während der Lehrzeit soll die Lehrstelle nicht gewechselt werden. Die Überwachung der Ausbildung und die Betreuung der Lehrlinge erfolgt durch den Kreisobstbauinspektor.

Nach Beendigung der Lehrzeit hat der Lehrling einen zwölfwöchigen Baumwartlehrgang zu besuchen. Nach Abschluß des erfolgreich besuchten Baumwartlehrgangs ist der Teilnehmer berechtigt, sich als Baumwart zu bezeichnen und zu betätigen.

Ein Jahr nach Abschluß des Baumwartlehrgangs ist die Anmeldung zur staatlichen Baumwartprüfung möglich. Eine Betätigung als Baumwart während dieses einen Jahres, entweder selbständig oder in einem Obstbaubetrieb oder bei einem anderen Baumwart ist Voraussetzung für die Zulassung zur Baumwartprüfung. Der Nachweis ist durch eine Bestätigung des Kreisobstbauinspektors zu erbringen.

Der staatl. Baumwartlehrgang

Zur Vervollständigung der Ausbildung werden vom Landwirtschaftsministerium die staatlichen Baumwartlehrgänge durchgeführt. Die Teilnehmerzahl in einem Lehrgang darf 15 nicht übersteigen.

Die Baumwartprüfung

Die Ausbildung zum staatlich geprüften Baumwart wird mit der Baumwartprüfung abgeschlossen. Dieser geht ein zweiwöchiger Vorbereitungslehrgang voraus. In demselben werden die im Baumwartlehrgang behandelten Gebiete mündlich und praktisch wiederholt.

Die Anmeldungen für den Vorbereitungslehrgang und die Baumwartprüfung sind bis 1. Oktober jeden Jahres über den Kreisobstbauinspektor einzureichen. Zeit und Ort der Prüfung bestimmt das Landwirtschaftsministerium.

Voraussetzungen für die Zulassung der Prüfung sind:

1. eine zwölfmonatige, vertraglich gebundene Baumwartlehre,
2. der Besuch eines staatlichen Baumwartlehrgangs,
3. eine einjährige Baumwarttätigkeit.

Den Bedingungen 1—3 ist eine Gärtnerlehre, Fachgebiet Obstbau, mit nachfolgender zweijähriger Gehilfentätigkeit in einem Obstbaubetrieb gleichzusetzen.

4. Das vollendete 20. Lebensjahr.

Die Prüfungen werden jährlich im Lauf des Winters abgehalten.

Die Prüfung wird von einer Prüfungskommission abgenommen, deren Mitglieder im Benehmen mit den berufsständischen Organisationen vom Landwirtschaftsministerium berufen werden und sich zusammensetzt aus:

einem Vertreter des Landwirtschaftsministeriums,

dem Kreisobstbauinspektor,

einem Vertreter einer berufsständischen Organisation des Obstbaus.

Weitere Prüfer werden vom Landwirtschaftsministerium berufen.

Kein Prüfling darf von seinem Lehrherrn geprüft werden.

Der Vertreter des Landwirtschaftsministeriums führt den Vorsitz. Die Prüfung dauert zwei Tage und zerfällt in einen praktischen Teil (1 1/2 Tage) und einen mündlichen Teil (1/2 Tag). Der praktische Teil erstreckt sich auf die Ausführung von Facharbeiten im Obstbau. Die Prüflinge haben hierbei die Arbeiten zu erläutern und zu begründen. Für die Beurteilung sind Sorgfalt, Zeitdauer und richtige Ausführung der Arbeiten maßgebend. Die Geräte (Messer, Schere, Säge) haben die Prüflinge selbst zu stellen. Die mündlichen Fragen sollen zusammenhängend und erschöpfend beantwortet werden.

Die Vorbereitung der Baumwartprüfung hat der Vertreter des Landwirtschaftsministeriums zu treffen. Der Gang der Prüfung wird hierbei im einzelnen festgelegt. Mit den Prüfern werden vor Prüfungsbeginn die einzelnen Aufgaben durchgesprochen. Die Prüfung erstreckt sich auf folgende Gebiete:

Praktischer Obstbau, Pflanzenkunde, Pflanzenschutz, Bodenkunde und Düngerlehre, Obstsortenkunde, Obstverwertung.

Die Prüfungsanforderungen beschränken sich auf die Kenntnisse und Fertigkeiten, die für die erfolgreiche Ausübung des Baumwartberufes erforderlich sind.

Die Prüfung gilt nur dann als bestanden, wenn die Leistungen in der praktischen wie auch in der mündlichen Prüfung mindestens „ausreichend" waren.

Die praktischen Arbeiten werden vierfach, das Mündliche doppelt und die Note von der Abschlußprüfung des Baumwartlehrgangs einfach gewertet.

Über den Verlauf der Prüfung und die Leistungen der Prüflinge wird eine Niederschrift angefertigt und von der Prüfungskommission unterschrieben. Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann sie einmal, und zwar frühestens nach einem Jahr wiederholen.

Die Baumwarte, welche die Prüfung erfolgreich bestanden haben, erhalten ein Zeugnis. Sie sind berechtigt, sich „geprüfter Baumwart" zu bezeichnen.

Die Anerkennung der Lehrherren für die Baumwartlehre.

Die Anerkennung erfolgt durch das Landwirtschaftsministerium im Einvernehmen mit dem zuständigen Kreisobstbauinspektor auf Antrag.

B. Die Kurzausbildung im Obstbau

Die Kurzausbildung im Obstbau ist eine Einrichtung der Dienststelle des Kreisobstbauinspektors und untersteht der Aufsicht des Landwirtschaftsministeriums. Sie verfolgt den Zweck:

a) weite Kreise der Obstbauern praktisch und theoretisch so weit zu fördern, daß sie die obstbaulichen Arbeiten im eigenen Betrieb selbst durchführen können;

b) die fachkundliche Ausbildung des landwirtschaftlichen Nachwuchses der Landwirtschaftsschulen auf dem Gebiet des Obstbaues zu ergänzen;

c) umfangreiche Breitenarbeit im Obstbau zu schaffen und dadurch den Baumwarten ein aufgeschlossenes Arbeitsfeld zu weiterer Intensivierung des Obstbaues vorzubereiten.

Die Kurzlehrgänge werden von dem Kreisobstbauinspektor nach den Bedürfnissen seines Arbeitsgebietes eingerichtet.

Die Anmeldung ist an den Kreisobstbauinspektor zu richten.

Die Teilnehmerzahl soll 20 nicht übersteigen.

Der Kurs dauert sechs Wochen und ist auf die Hauptarbeitszeiten im Obstbau verteilt. Die praktischen Arbeiten werden vom Leiter des Lehrgangs vorher kurz besprochen, anschließend beurteilt und gegebenenfalls von den Teilnehmern berichtigt.

Die Lehrgänge werden mit einer eintätigen Prüfung abgeschlossen, die vom Kreisobstbauinspektor im Beisein eines Vertreters des Kreisobstbauverbandes und der Baumwartvereinigung abgenommen wird. Das Hauptgewicht ist hierbei auf die praktischen Übungen zu legen. Im Mündlichen ist der Nachweis zu erbringen, daß die Grundlagen des obstbaulichen Fachwissens beherrscht werden. Bei der Berechnung der Gesamtnote werden die praktischen Arbeiten dreimal, das Ergebnis der mündlichen Prüfung einmal bewertet. Den Teilnehmern wird von der Dienststelle des Kreisobstbauinspektors ein Zeugnis ausgehändigt. Ein Vertreter des Landwirtschaftsministeriums kann sich von dem Leistungsstand der Prüflinge überzeugen. Über den Verlauf des Lehrgangs und der Abschlußprüfung fertigt der Leiter eine Niederschrift an.

Lebensmittelaufrufe in der 133. Zuteilungsperiode (Mon. Dezember 1949)

Lebensmittel	N 11+11 (13)	Klk 14+14 (15)	Sgl (16)	Teilschwer-arbeiter	Mittelschwer-arbeiter	Schwer-arbeiter	Schwerst-arbeiter
R-Brot	**7000 g** Brot 12, 17, 20, 23, 25 27 je 1000 g Brot 22, 26 je 500 g	**2500 g** Brot 12, 23 e 1000 g Br. 22 = 500 g	—	**1500 g** Brot 12 = 1000 g Brot 13 = 500 g	**3000 g** Brot 12, 15, 18 je 1000 g	**4500 g** Brot 12, 15, 18 20 je 1000 g Brot 13 = 500 g	**7500 g** Brot 12, 15, 18 20, 23, 26, 27 je 1000 g Br. 13 = 500 g
W-Brot	**3000 g** Brot 15, 19 je 1000 g Brot 13, 18 je 500 g	**3000 g** Brot 15, 19 e 1000 g Brot 13, 18, je 500 g	—	—	—	—	—
Zwieback oder Dauerbackwaren	—	**1000 g** 5 ZW-Absch. je 200 g	**2200 g** 11 Zw-Absch. je 200 g	—	—	—	—
Fleisch	**1000 g** Fleisch 12a, 12b, 13a, 13b, 15a, 15b, 22, 23 je 125 g (einschl. der Karte 21)	**1000 g** Fl. 12a, 12b. 13a, 13b, 15a, 15b, 22, 23 je 125 g (einschl. d. K. 24)	—	**125 g** Fleisch 1	**250 g** Fle sch 1, 2 je 125 g	**500 g** Fleisch 1, 2, 3 je 125 g Sond.-Absch. 323 = 125 g	**1000 g** Fleisch 1, 2, 3, 4 und 5 je 125 g Sond.-Absch. 323 = 375 g
Fett	**1125 g** Fett A, B, C, D, J, K, M, O je 125 g Handelsfett Butter 17 = 125 g Butter	**875 g** Butter 17, 18, 19, 20 je 125 g Butter Bu 25, 27 je 125 g Bu Fett Y = 125 g Handelsfett	**875 g** Butter 17, 18, 19 20 je 125 g Butt. Bu 28, 29, 30 je 125 g Butter	**50 g** Abschnitt über 50 g H.-Fett	**100 g** 2 Abschn. je 50 g H.-Fett	**325 g** 3 Abschn. je 50 g H.-F. Sond.-Ab. 322 = 125 g H. Fett Sond. Ab. 321 = 50 g H. Fett	**500 g** Fett 1, 2 je 125 g Handelsfett Sond.-Absch. 321 und 322 je 125 g H. Fett
Zucker	**1500 g** Zucker 12, 13, 15 je 500 g	**1000 g** Zucker 12, 13 je 500 g	**1375 g** 12, 13, je 500 g Zu. 19 = 250 g Zu. 18 = 125 g	—	—	—	—
Nährmittel-T	**750 g** N 35, 36, 37*) je 250 g *) voraussichtlich Reis, Abschn. daher aufbewahren.	**1875 g** N 39, 40, 43 je 500 g N 42*) = 250 g N 45 = 125 g * vorauss. Reis, Abschn. dah. aufbewahr.	**2250 g** N 39, 40, 43, 46 je 500 g N 42 = 250 g	**650 g** Brot N 51 = 500 g Brot N 50 = 150 g	**1250 g** Brot N 51 Brot N 52 je 500 g Br. N 57 = 250 g	**2000 g** N 51—54 je 500 g	**3250 g** N 51, 52, 53, 54, 55, 56 je 500 g N 57 = 250 g
Vollmilch	Kinder und Jugendl. von 6—16 Jahren und Personen üb. 70 J. täglich 1/4 Liter Abschnitt V.M. Dez.	Kind. v. 1—3 Jahr täglich 3/4 Liter Kind. v. 3—6 Jahr. täglich 1/2 Liter Vollm. Dezember	23 1/4 Liter Vollmilch Dezember	—	—	—	—

Brot: Karte 21, 24, 31, 34 Abschnitt 15 und 19 je 1000 g W.-Brot, Abschnitt 13 und 18 je 500 g W.-Brot; Karte 47 Abschnitt Brot Dez. 19, 20, 22 je 1000 g W.-Brot; Karte 48 Abschn. Brot Dez. 9, 10 je 1000 g W.-Brot, Abschnitt Brot Dez. 5, 6 je 500 g W.-Brot.

Mehl kann auf sämtliche aufgerufenen Brotabschnitte wahlweise im Verhältnis 4 (Brot) : 3 (Mehl) bezogen werden.

Besonderer Hinweis: Entgegen anderslautenden Verlautbarungen wird bekanntgegeben, daß nach einer Erklärung des Bundesernährungsministers im Agrarausschuß des Bundesrats am 17. 11. 1949 die Bewirtschaftung von Brotgetreide mit Rücksicht auf die noch nicht ausreichend geklärte Gesamtlage bis auf weiteres aufrecht erhalten werden muß.

Nährmittel T: Karte 21, 31 Abschnitt N 35, 36, 37* je 250 g, Abschnitt N 38 ist ungültig; Karte 24, 34 Abschnitt N 39, 40, 43 je 500 g, Abschnitt N 42* = 250 g, Abschnitt N 45 = 125 g (* wird voraussichtlich Reis aufgerufen, Abschnitte daher aufbewahren); Karte 41 und 11 B Abschnitt N 41 d = 250 g, Abschnitt N 41 e = 125 g, Karte 44 und 14 B Abschnitt N 44 d, N 44 f je 250 g, Abschnitt N 44 e = 125 g. Die mit Mengeneindrucken versehenen Nährmittelabschnitte der Karten 70—78, 85—88, die Nährmittel-Reisemarken und die Nährmittelabschnitte der Tageskarten berechtigen in Höhe der Mengeneindrucke zum Bezug von Nährmittel T.

Fleisch: Die Fleischabschnitte ohne Mengeneindruck mit den Nummern 25 und 26 der Karten 11, 14, 21 und 24 sind nicht aufgerufen. Die Fleischabschnitte der Krankenkarten berechtigen zum Bezuge von je 250 g, die der Karte 49 (Selbstversorger-Fleischkarte) je 125 g.

Fett: Im Dezember 1949 erhalten Normalverbraucher über 6 Jahre 125 g Butter, Kinder von 1 bis 6 Jahren = 750 g und Säuglinge ihre gesamte Fettration in Form von Butter.

Der Rückgabesatz für Vollselbstversorger und Teilselbstversorger mit Butter, Fleisch und Schlachtfett, sowie TSV mit Butter und Brot, und TSV mit Butter wird auf 500 g monatlich herabgesetzt.

Karte 21, 24, 41 und 44 Abschnitt Fett SV 5, 6, 7, 8 und Z 301 je 125 g H.Fett; Karte 31, 34 Abschnitt Fett SV 5, 6, 7, 8 je 125 g H.Fett, Abschnitt Sch 5 = 125 g Butter; Karte 49: die Fettabschnitte berechtigen laut Mengeneindruck nur zum Bezuge von Handelsfett.

Anmerkung: Folgende Butter-, Bu- und Fettabschnitte der einzelnen Karten sind **nicht** aufgerufen und daher ungültig: Karte 11 Abschnitt Butter 18 **mit Mengeneindruck**, Bu 22, Bu 23; Karte 14 Abschnitt Fett X; Karte 16 Abschnitt Bu 32; Karte 31+34 Abschnitt Fett Sch 6.

Zucker: Karten 21, 31 Abschnitt Zucker 15 = 500 g; Karte 41 Abschnitt Zucker 20, 22 je 500 g; Karte 44 Abschnitt Zucker 23, 25 je 250 g. Der Zuckerabschnitt 17 der Karten 14, 24, 34 ist **nicht** aufgerufen.

Wechselseitige Gültigkeit: Die Abschnitte sämtlicher Lebensmittelkarten sind wechselseitig in allen Ländern der Bundesrepublik Deutschland gültig.

Aalen, 22. Nov. 1949. Bo/Ku. **Landratsamt**

Kreisernährungsamt

Wasserbaukurs 1950

Die Staatsbauschule Stuttgart beabsichtigt, bei genügender Beteiligung im Sommersemester 1950 mit dem ersten Semester eines Wasserbaukurses zu beginnen. Das zweite Semester würde anschließend im Wintersemester 1950/51 abgehalten werden.

Zugelassen werden Absolventen der Staatsbauschule, welche die staatliche Prüfung für den gehobenen bautechnischen Verwaltungsdienst abgelegt haben und eine mindestens einjährige praktische Vorbereitung bei Wasserbauten oder sonstigen Tiefbauten nachweisen können. Davon sollen wenigstens vier Monate auf Arbeiten bei Baustellen entfallen. Die Absolventen der Hochbauabteilung haben beide Semester, die der Tiefbauabteilung nur das zweite Semester zu besuchen.

Anmeldungen zu den beiden Semestern sind bis 15. Januar 1950 an die Direktion der Staatsbauschule, Stuttgart-N, Schloßstraße 32, auf dem dort erhältlichen Vordruck zu richten.

Aalen, 21. Nov. 1949. VII/3800 **Landratsamt.**

Abwasserbeseitigung der Lederfabrik Otto Hahn in Bopfingen

Die Lederfabrik Otto Hahn in Bopfingen beabsichtigt, gewerbliche Abwasser nach Reinigung in zwei Absetzgruben durch den städtischen Kanal in die Eger einzuleiten.

Zeichnungen und Beschreibungen liegen beim Landratsamt (Zimmer 21) auf die Dauer von 14 Tagen, gerechnet vom Erscheinen dieses Blattes an, zur Einsichtnahme auf. Während dieser Zeit können auch Einwendungen erhoben werden. Nach Ablauf der Frist ist ein Einspruch für alle Einwendungen, die nicht privatrechtlicher Art sind, nicht mehr möglich.

Aalen, 17. Nov. 1949. VII/3820 **Landratsamt.**

Rauchverbot
in feuergefärdeten gewerblichen Betrieben

Nach § 1 der Polizeiverordnung vom 23. Mai 1940 (RGBl. I, S. 814) ist das Rauchen in feuergefährdeten gewerblichen Betrieben verboten. Zu den feuergefährdeten gewerblichen Betrieben sind insbesondere folgende Betriebsgruppen zu zählen:

1. **Holzverarbeitende Betriebe:** Sägewerke, Zimmereien sowie Werften, Möbelfabriken, Schreinereien, Holzlagerplätze, Holzmehl- und Holzwollefabriken, Holzschliff- und Holzfaserstofferzeugung.
2. **Chem. Fabriken und ähnl. Anlagen,** insbesondere soweit sie organische Lösungsmittel (brennbare Flüssigkeiten der Gruppe A Gef. Kl. I und II und Gruppe B) lagern und verarbeiten (darunter fallen Lackfabriken, Klebstoffabriken, Gummi- und Gummiwarenfabriken, Schuhwichse- und Bodenwachsfabriken u. dergl.), Betriebe, die Düngemittel herstellen und lagern.
3. **Zellhorn** herstellende, lagernde und verarbeitende Betriebe (einschl. Filmmaterial).
4. **Sprengstoff** herstellende und verwendende Betriebe.
5. **Textil- und Bekleidungsindustrie:** Textilfaserstofferzeugung, Spinnereien, Webereien, chem. Reinigungsanstalten (soweit sie mit brennbaren Flüssigkeiten arbeiten), Herstellung von Bekleidung (Regenmäntel), soweit organische Lösungsmittel verwendet werden, Lumpensortieranstalten, Schuhfabriken.
6. **Papierindustrie:** Papier- und Pappenherstellung vor der Naßbehandlung, Papier- und Pappenverarbeitung.
7. **Nahrungsmittelindustrie:** Getreidelager, Mehllager, Mühlen, Rohtabaklager.
8. **Tanklagerstätten.**
9. **Spritzlackierereien** in allen gewerblichen Betrieben, Autoreparaturwerkstätten, Garagen, Vulkanisierbetriebe, soweit mit brennbaren Flüssigkeiten gearbeitet wird.
10. **Lagerhäuser, Warenhäuser.**
11. **Drogerien** (Lager u. Laboratoriumsräume).

Die Eigentümer der hiernach oder auf Grund besonderer Verfügung des Landratsamts unter das Rauchverbot fallenden Betriebe werden hiermit allgemein aufgefordert, in ihren Betriebsräumen an geeigneter Stelle ein Schild mit der deutlich sichtbaren Aufschrift „Rauchverbot" anzubringen.

Zuwiderhandlungen gegen das Rauchverbot und die Verpflichtung zur Anbringung des vorgeschriebenen Schildes sind in § 4 der oben erwähnten Verordnung mit Geldstrafe bis zu 150 DM oder mit Haft bis zu 14 Tagen bedroht, soweit nicht nach anderen Strafvorschriften eine höhere Strafe angedroht ist. Letzteres trifft insbesondere dann zu, wenn durch die Zuwiderhandlung gegen das Rauchverbot ein Brand entsteht.

Aalen, 19. Nov. 1949. VII/3227. **Landratsamt.**

Mütterberatungen

Montag, 28. November 1949

14.00 bis 15.30 Uhr in **Aalen,** evangelisches Gemeindehaus

Mittwoch, 30. November 1949

8.30 Uhr in **Abtsgmünd,** Rathaus
9.45 Uhr in **Neubronn,** Rathaus
10.30 Uhr in **Hohenstadt,** Rathaus
11.30 Uhr in **Gaishardt,** Schule
13.30 Uhr in **Neuler,** Rathaus
14.30 Uhr in **Hofen,** Kindergarten
15.45 Uhr in **Fachsenfeld,** Kindergarten.

Allgemeine Ortskrankenkasse Aalen

Vertrauensärztlicher Dienst

Die Diensträume des Vertrauensarztes der Landesversicherungsanstalt Württemberg, Abteilung Krankenversicherung — Dienststelle Aalen — befinden sich jetzt in **Aalen, Schwalbenstraße 10.**

Aalen, 15. November 1949. **Der Leiter.**

Änderung der Besoldungssatzung der Gemeinde Pfahlheim

Durch Beschluß des Gemeinderats vom 25. 10. 1949 wurde die Besoldungssatzung der Gemeinde Pfahlheim wie folgt geändert:

Zu streichen ist folgender Eintrag: die Besoldungs-Gruppe A 10 b 1 Schutzmann und Amtsbote.

Diese Änderung der Besoldungssatzung ist vom Innenministerium genehmigt; sie tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.

Bürgermeisteramt.

Krämer-, Rindvieh- und Schweinemärkte in Gschwend

Die Gemeinde Gschwend hat um Verlängerung der ihr mit Erlaß des Landesgewerbeamts Stuttgart vom 14. Dezember 1942 erteilten und bis 31. Dezember 1948 befristeten Erlaubnis, je am ersten Donnerstag im Februar und am zweiten Donnerstag im Juni, Oktober und Dezember einen Rindvieh- und Schweinemarkt und in Verbindung mit den Viehmärkten im Oktober und Dezember jeden Jahres einen Krämermarkt abzuhalten, um weitere fünf Jahre nachgesucht.

Einwendungen hiegegen sind auf dem Landratsamt Backnang binnen einer Frist von vierzehn Tagen zu erheben.

Landratsamt Backnang.

Zentralspruchkammer Nord-Württemberg

Öffentliche Spruchkammerverhandlung

Am **Montag,** 5. Dezember 1949, 14 Uhr, findet in der Zentralspruchkammer in Ludwigsburg (Fromann-Kaserne, Bau HQ) die öffentliche Verhandlung gegen **Jakob Jetter,** geboren am 31. 7. 1900, wohnhaft in Ellwangen, Bahnhofstraße 10, unter Vorsitz von Herrn Pfahler statt.

Laden zu vermieten

Nach Fertigstellung der im Bau begriffenen 48 Wohnungen im Gewand Hüttfeld-Rohrwang wird die Wohnungsbau Aalen G.m.b.H. an der Ludwigstraße einen Laden zu vermieten haben. Pachtliebhaber werden gebeten, sich bis 1. Dezember 1949 schriftlich an die Wohnungsbau Aalen G.m.b.H. (Rathaus, Zimmer 27) zu wenden. **Wohnungsbau Aalen G.m.b.H.,** Aalen

Aalen, 22. November 1949. Geschäftsführer.

Kreisstadt Aalen

Ausgabe der Krankenzulage- und Mütterkarten

Die Ausgabe der Krankenzulage- und Mütterkarten für den Monat Dezember 1949 erfolgt in der Kartenausgabestelle, Turnstr. 15, Zimmer 3, wie folgt:

Dienstag, 29. November 1949, vormittags 8—12 Uhr für Buchstabe A bis G, nachmittags 14—17 Uhr für H bis L;

Mittwoch, 30. November 1949, vormittags 8—12 Uhr für M bis Sch, nachmittags 14—17 Uhr für St bis Z.

Stadtteil **Unterrombach:** Dienstag, 29. Nov. 1949, nachmittags 14—17 Uhr für A bis Z.

Es wird gebeten, die Karten pünktlich zu den angegebenen Zeiten abzuholen.

Einstellung von Polizeianwärtern

Die Stadt Aalen stellt zwei Polizeianwärter ein. Einstellungsbedingungen: Alter 23 bis 28 Jahre, volle Polizeitauglichkeit, körperliche Gewandtheit, geordnete Familienverhältnisse, strafloses Vorleben, einwandfreier Ruf, gute Rechtschreibung, gute Auffassungsgabe und ordentliches Ausdrucksvermögen.

Bewerbungen können bis 15. Dezember 1949 beim Bürgermeisteramt eingereicht werden. Beizufügen sind: Lichtbild, Lebenslauf, Zeugnisabschriften, Spruchkammerbescheid.

Es wird gebeten, von persönlichen Vorstellungen Abstand zu nehmen.

Nachforschung nach einem vermißten Hauptmann

Bei der Stadtverwaltung ist eine Nachricht über einen verwundeten Hauptmann aus Aalen eingegangen. Beschreibung: Blond, lichte Haare (aber kein Kahlkopf), Gesicht voll, mittelgroß, sprach schriftdeutsch, soll aber Schwabe sein, linker Oberschenkel amputiert. Letzte Nachricht aus Prag. Der Schreiber des Briefes hat den Verwundeten zuletzt in Prag gesehen. Wer glaubt, den Hauptmann zu kennen, wird gebeten, sich an das Bürgermeisteramt Aalen (Zimmer 12) zu wenden.

Vergebung von Schlosserarbeiten

Für den Verbindungsgang zwischen Leichenhaus und Friedhofkapelle auf dem Waldfriedhof wird die Anfertigung und das Anschlagen von fünf zweiflügeligen eisernen Toren nach den Vorschriften der VOB vergeben. Die Zeichnungen hiefür liegen auf dem Stadtbauamt, Zimmer 3, auf. Leistungsverzeichnisse können ab sofort abgeholt werden.

Angebote sind in verschlossenem Umschlag mit entsprechender Aufschrift bis spätestens **Samstag, 3. Dezember 1949, auf dem Stadtbauamt, Zimmer 3, abzugeben.**

Amtsgericht Ellwangen (Jagst)

Handelsregister: Veränderung: HR. B I Nr. 6 — Löschung der Prokura vom 18. 11. 1949 bei der Firma Württembergische Betten- und Polsterwarenfabrik, Gesellschaft mit beschränkter Haftung Westhausen, Krs. Aalen —. Die Einzelprokura des Dipl.-Ing. Dr. Ing. Grünert in Düsseldorf ist erloschen.

Amtsgericht Neresheim

Neueintragung vom 7. 11. 1949 HR A I 73: Otto Schieber Söhne, Werkstätte für Qualitätsmöbel, Bopfingen, (Hauptstr. 43. Herstellung von Möbeln aller Art, Bauschreinerei, Handel mit Kleinmöbeln, sowie Möbeln aller Art einschießlich aller Inneneinrichtungen.) Offene Handelsgesellschaft, begonnen am 1. Juli 1945. Pers. haft. Gesellschafter: Otto Schieber, Schreinermeister und Eugen Schieber, Schreinermeister, beide in Bopfingen. Zur Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft ist jeder Gesellschafter allein berechtigt.

Angaben in () ohne Gewähr.

Ärztlicher Sonntagsdienst in Aalen
27. 11.: Dr. Parizek, Friedrichstraße 37; Tel. 975

Ärztlicher Sonntagsdienst in Ellwangen
27. 11.: Dr. Dornseif, Spitalstraße; Tel. 347

Ärztlicher Sonntagsdienst in Wasseralfingen
27. 11.: Dr. Plaskuda, Wilhelmstr. 65; Tel. 903.

Amtsblatt für den Landkreis Aalen

Autorized by Military Government. — Herausgegeben vom Landratsamt Aalen. Verantwortlich: Landrat Dr. Anton Huber, Aalen.
Druck: Schwabenverlag A.-G. Ellwangen (Jagst). Auflage 6950 — Das Amtsblatt für den Landkreis Aalen erscheint wöchentlich einmal (Freitags).
Bezugspreis monatlich 70 Pfg. — Hauptvertriebsstellen: in Aalen. Schwabenverlag (Telefon 420), in Ellwangen: Schwabenverlag (Telefon 255 und 256).

Nr. 48 **2. Dezember** **1949**

Auszahlungen

Die monatlichen Barleistungen für **Aalen und Wasseralfingen** werden am **Mittwoch, 14. 12. 1949**, an Ostflüchtlinge, frühere FU- und RFU-Empfänger, am **Donnerstag, 8. 12. 1949**, an Soforthilfeempfänger und am **Freitag, 9. 12. 1949**, an Sozial- und Kleinrentner auf der Kasse der Kreispflege, Schubartstraße 2, ausbezahlt. Ausweise (Bescheid des Kreisfürsorgeamtes und des Amtes für Soforthilfe, Kennkarte oder Flüchtlingsausweis, schriftliche Vollmachten usw.) sind mitzubringen.

Kreispflege Aalen

Ladenschluß am 24. und 31. Dezember 1949

Der Ladenschluß der offenen Verkaufsstellen am 24. und 31. Dezember 1949 ist wie folgt geregelt:

1. Offene Verkaufsstellen sind am 24. und 31. Dezember 1949 für den geschäftlichen Verkehr ab 14.00 Uhr geschlossen, soweit nicht nachstehende Ausnahmen Platz greifen.

2. Offene Verkaufsstellen für Lebensmittel, sowie Verkaufsstellen auf Eisenbahngelände dürfen abweichend von Ziffer 1 am 24. und 31. Dezember 1949 bis 16.00 Uhr für den geschäftlichen Verkehr offen gehalten werden. Dasselbe gilt für den Marktverkehr.

3. Während der Zeit, in der nach Ziff. 1 u. 2 die Verkaufsstellen geschlossen sind, ist das Feilbieten von Waren auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen und an anderen offenen Orten oder ohne vorherige Bestellung von Haus zu Haus im stehenden Gewerbebetrieb sowie im Gewerbebetrieb im Umherziehen (§ 42 b Abs. 1 Nr. 1 und § 55 Abs. 1 Nr. 1 RGO) nicht zugelassen.

Landratsamt

Aalen, 24. November 1949. Nr. VI 4780

Preisauszeichnung beim Verkauf von Weihnachtsbäumen

Anordnung VIII-WB/13/49, des Wirtschaftsministeriums Württemberg-Baden vom 23. November 1949

Auf Grund des § 2 des Übergangsgesetzes über Preisbildung und Preisüberwachung (Preisgesetz) vom 10. April 1948/3. Februar 1949 (WiGBl. 1948 S. 27/1949 S. 14) wird für das Land Württemberg-Baden folgendes angeordnet:

§ 1 (1) An jeder Verkaufsstelle von Groß- und Einzelhändlern, an der Weihnachtsbäume an den Verbraucher abgegeben werden, sind auf einer deutlich sichtbar angebrachten und gut lesbaren Preistafel die für Weihnachtsbäume von einwandfreier Beschaffenheit vorgesehenen Verkaufspreise für die einzelnen Arten und die bisher üblichen Größenklassen derart anzuschreiben, daß sie während der gesamten Verkaufzeit ohne Beeinträchtigung durch die Witterung für den Verbraucher erkennbar sind.

(2) Außerdem ist der Händler verpflichtet, je einen Baum der Größenklassen, die zum Verkauf kommen, als Muster aufzustellen und mit dem Verkaufspreis auszuzeichnen.

(3) Jeder Verkäufer hat an seiner Verkaufsstelle einen brauchbaren Maßstab bereit zu halten, damit jederzeit die Größe des Baumes festgestellt werden kann. Auf Verlangen des Käufers hat er die Größe des Baumes abzumessen.

§ 2. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Anordnung finden die Vorschriften des Gesetzes zur Vereinfachung des Wirtschaftsstrafrechts (Wirtschaftsstrafgesetz) vom 26. Juli 1949 (WiGBl. S. 193) Anwendung.

§ 3. Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündigung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Anordnung Nr. VIII-WB/22/48 des Wirtschaftsministeriums Württemberg-Baden über die Preisauszeichnung beim Verkauf von Weihnachtsbäumen vom 26. November 1948 (Amtsblatt S. 117) außer Kraft.

Bekanntgabe des Kreisernährungsamtes

Das Bundesernährungsministerium hat folgende ab 1. 12. 1949 in Kraft tretende Anordnung erlassen:

1. Unter grundsätzlicher Aufrechterhaltung der Bewirtschaftung von R-Brot, W-Brot, Mischbrot, Mehl aller zugelassenen Typen, Beimischmehlen und Nährmitteln der Gruppe T fällt für diese Erzeugnisse ab 1. 12. 1949 bis auf weiteres die Abrechnung der Bezugsabschnitte, also Markenrücklauf und Ausstellung von Bezug- und Großbezugscheinen, fort.

2. Reis wird gleichzeitig aus der Gruppe Nährmittel T herausgenommen **unter Aufrechterhaltung der Marken- und Bezugscheinpflicht.**

3. Ausgestellte Bezug- und Großbezugscheine über die unter 1. genannten Erzeugnisse und die unter Nährmittel der Gruppe T fallenden Erzeugnisse, also Teigwaren, Grieß und andere Weizennährmittel, Reisnährmittel, Kinderstärkemehle und Puddingpulver verlieren mit Ablauf des 30. 11. 1949 ihre Gültigkeit und sind der ernährungswirtschaftlichen Dienststelle abzuliefern, mit der der Bezugsberechtigte bisher abzurechnen hatte.

4. Einzelheiten zu vorstehender Regelung folgen.

Landratsamt

Aalen, 29. 11. 1949 **Kreisernährungsamt**

Verkauf von Lebensmitteln in Metzgereibetrieben

Die wirtschaftlichen Verhältnisse der letzten Jahre haben es mit sich gebracht, daß Metzgereibetriebe neben Fleisch und Fleischwaren auch andere Lebensmittel vorrätig halten und verkaufen. Dieses Vorgehen ist nicht vereinbar mit den Vorschriften der Verordnung des Innenministeriums über den Verkehr mit Schlachtvieh und Fleisch vom 3. 1. 1941 (Reg. Bl. S. 2). Eine strenge Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung mit dem Ziel der Wiederherstellung geregelter Verhältnisse ist daher erforderlich.

Bei der Überwachung der Metzgereibetriebe gemäß Abschnitt VI der o. a. Verordnung wird künftig besonders darauf geachtet, daß Metzgereibetriebe auf ihren eigentlichen Zweck beschränkt bleiben. Dieser Zweck ist die sachgemäße Gewinnung und Aufbewahrung der für den menschlichen Genuß verwendbaren Schlachtprodukte sowie deren Weiterverarbeitung zu Fleisch- und Wurstwaren und der Vertrieb derselben.

Andere Lebensmittel außer Fleisch und Wurstwaren zu gewinnen, herzustellen, zuzubereiten, feilzuhalten, zum Verkauf vorrätig zu halten, zu verkaufen oder sonst in den Verkehr zu bringen, ist in einem Metzgereibetrieb als Nebenzweck anzusehen und steht im Widerspruch mit § 10 Ziff. 2 der o. a. Verordnung. Danach dürfen die Aufbewahrungs-, Verarbeitungs- und Verkaufsräume zu Nebenzwecken nicht verwendet werden.

Aus Gründen der Bewirtschaftung ist für die Dauer derselben der Verkauf bestimmter Handelsfette (Margarine, Speiseöl, Pflanzenfett und Butterschmalz) im Metzgereibetrieb ausnahmsweise gestattet.

Lebensmittel, die ortsüblich als zusätzliche Würzung beim Verzehr von Fleischwaren dienen, wie Senf, Essiggurken, Gewürzgurken, Kapern, nicht dagegen Gemüsekonserven, dürfen in geringem Umfang stets widerruflich in Metzgereibetrieben vorrätig gehalten und verkauft werden. Dasselbe trifft zu auf industrielle Erzeugnisse, in denen Schlachtprodukte verarbeitet sind, (z. B. Fleischbrühwürfel).

Dem steht der Grundsatz der Gewerbefreiheit nicht entgegen; denn es bleibt dem Inhaber eines Metzgereibetriebes unbenommen, räumlich völlig getrennt von diesem einen andersartigen Betrieb zu unterhalten bzw. zu eröffnen.

Landratsamt.

Aalen, 28. Nov. 1949 VI 8232

Meldung von Munitionsfunden und Waffenablieferung

Die Militärregierung hat dem Innenministerium die Verantwortung für die Beseitigung aller noch im Land Württemberg-Baden befindlichen Blindgänger, Bomben, Granaten, Minen und sonstigen Munitionsgegenständen aller Art übertragen. Außer den staatlich aufgestellten Sprengkommandos der Innenverwaltung dürfen nur die vom Innenministerium besonders zugelassenen Sprengkommandos die genannten Sprengkörper beseitigen.

Zur Durchführung dieser Aufgaben hat das Innenministerium u. a. folgende Anordnungen erlassen:

1. **Meldung der Munitionsfunde.** Wer Munitionskörper irgendwelcher Art findet oder über ihr Vorhandensein Kenntnis erlangt, hat der nächsten Polizeidienststelle unverzüglich unter Angabe der näheren Einzelheiten Anzeige zu erstatten. Die Polizeidienststelle wird das Abholen und Sprengen der Munitionskörper veranlassen.

2. **Waffenablieferung.** Nach den Bestimmungen des Kontrollratsbefehls Nr. 2 v. 7. 1. 1946 ist es in Deutschland jedermann verboten, Waffen und Munition zu tragen oder im Besitz oder Eigentum zu haben. Hiervon sind neben den Angehörigen der Besatzungsmacht nur Personen ausgenommen, denen die zuständige Dienststelle der Besatzungsmacht die Erlaubnis zum Besitz von Waffen erteilt hat.

Wer Waffen findet oder noch in seinem Besitz oder Gewahrsam hat, ist verpflichtet, diese unverzüglich bei der nächsten Polizeidienststelle abzugeben. Die Polizeidienststelle veranlaßt die Abholung der Waffen durch ein Sprengkommando.

Waffen im Sinne dieser Vorschrift sind Feuerwaffen jeglicher Art, einschließlich Sportgewehre und Scheinwaffen, ausgenommen Luftgewehre, die in Vergnügungsbetrieben Verwendung finden.

3. Die **Bevölkerung** wird hiermit eindringlich auf die Verpflichtungen nach Ziffer 1 u. 2 hingewiesen. Wer die Anzeige unterläßt, setzt sich nach Ziffer 7 des Kontrollratsbefehls Nr. 2 strafrechtlicher Verfolgung aus, wobei bis auf Todesstrafe erkannt werden kann. Außerdem haftet er für jeden Schaden an Personen und Sachen, der durch die nicht gemeldeten Sprengkörper oder Waffen angerichtet wird. Dagegen findet wegen der bisher unterlassenen Anzeige eine Strafverfolgung nicht statt.

Aalen, 28. Nov. 1949 I 6273 **Landratsamt.**

Bekanntmachungen des Landwirtschaftsamtes Aalen

Bewirtschaftung von Brotgetreide und Fleisch

In der Sitzung des Agrarausschusses des Bundesrats vom 17. November 1949 wurde bekanntgegeben, daß die Erzeugerpreise für Brotgetreide in der für das laufende Wirtschaftsjahr 1949/50 gesetzlich festgesetzten Höhe bestehen bleiben. Weder bei Roggen noch bei Weizen ist mit einer Änderung der bisher gültigen Preise zu rechnen.

Nach einer Bekanntgabe des Herrn Bundesernährungsministers Dr. Niklas muß mit Rücksicht auf die noch nicht ausreichend geklärte Gesamtlage die Bewirtschaftung von Brotgetreide bis auf weiteres aufrecht erhalten werden. Demzufolge wird die Verbraucherrationierung für Roggen und Weizen in Kraft bleiben.

Auch die grundlegenden Bestimmungen über die Fleischbewirtschaftung, insbesondere über die Genehmigungen von Hausschlachtungen, sind noch in Kraft. Das Landwirtschaftsministerium Württemberg-Baden hat schon immer die Forderungen der Landwirtschaft auf Auflockerung der Bewirtschaftsbestimmungen unterstützt, soweit sie irgend vertretbar sind. Es ist aber nicht in der Lage, das geltende Bundesrecht, das nach wie vor Hausschlachtungsgenehmigung und Mahlkarten vorschreibt, selbständig aufzuheben.

Da das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft in Bonn trotz dringender Vorstellungen seitens des Landwirtschaftsministeriums die neue Anordnung über die Selbstversorgung in Fleisch und Schlachtfett für das Hausschlachtungsjahr 1949/50 noch nicht herausgegeben hat, hat das Landwirtschaftsministerium vorläufige Richtlinien für die Durchführung von Hausschlachtungen bekannt gegeben. Danach werden die Genehmigungen zu Hausschlachtungen von Schweinen, Schafen und Kälbern auf Antrag von den Kartenausgabestellen erteilt, während Anträge auf Genehmigung zu Hausschlachtungen von Rindern über das Landwirtschaftsamt dem Landwirtschaftsministerium in Stuttgart vorzulegen sind.

Einrichtung von Verwiegestellen

1. Auf Grund des § 13 der Anordnung des Direktors für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Vereinigten Wirtschaftsgebietes vom 22. 9. 1948 betreffend Bewirtschaftung und Marktregelung auf dem Gebiet der Vieh- und Fleischwirtschaft werden mit Wirkung vom 28. 11. 49 der Verteilungsstelle in Aalen nur noch die gewerblich schlachtviehschlachtenden Betriebe der Gemeinden Aalen, Wasseralfingen und Unterkochen zur ausschließlichen Bedarfsdeckung zugewiesen. Die übrigen Verteilungsstellen im Kreis Aalen werden zum gleichen Zeitpunkt aufgehoben.

2. Auf Grund des § 60 der in Ziffer 1 genannten Anordnung haben die Betriebe, denen Schlachtvieh außerhalb der Schlachtviehmärkte und Verteilungsstellen zugeteilt wird, das Lebendgewicht der Tiere auf amtlichen Verwiegestellen feststellen zu lassen. Zu diesem Zweck werden gemäß § 13 der in Ziffer 1 genannten Anordnung im Kreis Aalen folgende Verteilungsstellen eingerichtet:

in Abtsgmünd für die Gemeinden Abtsgmünd und Hohenstadt,
in Bopfingen für die Gemeinden Bopfingen, Oberdorf, Pflaumloch, Kirchheim, Kerkingen und Aufhausen,
in Dewangen für die Gemeinden Dewangen und Fachsenfeld,
in Ebnat für die Gemeinde Ebnat,
in Ellwangen/J. für die Gemeinde Ellwangen,
in Essingen für die Gemeinde Essingen,
in Hofen für die Gemeinde Hofen,
in Hüttlingen für die Gemeinde Hüttlingen,
in Lauchheim für die Gemeinde Lauchheim,
in Neresheim für die Gemeinde Neresheim,
in Oberkochen für die Gemeinde Oberkochen,
in Pommertsweiler für die Gemeinde Pommertsweiler
in Adelmannsfelden für die Gemeinden Adelmannsfelden und Neuler,
in Röhlingen für die Gemeinden Röhlingen und Pfahlheim,
in Unterschneidheim für die Gemeinden Unterschneidheim, Tannhausen und Zöbingen,
in Westhausen für die Gemeinde Westhausen.

Viehsachbearbeiter Walter Dietrich bei der Viehabteilung des Landwirtschaftsamts Aalen ist auf eigenen Wunsch mit Wirkung vom 1. 12. 1949 ausgeschieden.

Die Grundlagen unserer Fleischversorgung

Über den heutigen Stand unserer Fleischversorgung, sowie über den Umfang der Fleischeinfuhren herrscht in weiten Kreisen Unklarheit. Man ist allgemein geneigt, zu glauben, daß das Fleisch jetzt wieder in ausreichendem Umfang zur Verfügung steht, und daß Bewirtschaftungs- oder Lenkungsmaßnahmen nicht mehr erforderlich sind. Wir sind indes noch sehr weit von einer ausreichenden Fleischversorgung entfernt; man muß es sich daher sehr genau überlegen, ob man den Vieh- und Fleischmarkt heute schon restlos dem freien Spiel der Kräfte überlassen kann.

Unsere Fleischversorgung stützte sich **vor dem Kriege** zu 90—95 Prozent auf die eigene Erzeugung. Im Jahre 1938 wurden in Deutschland 3,35 Millionen Tonnen Fleisch verbraucht, das sind je Kopf der Bevölkerung 48,3 Kilogramm. Hiervon wurden 3,08 Millionen Tonnen in Deutschland erzeugt, 207 000 wurden vom Ausland eingeführt.

Der Anteil der **Ostzone** und des Gebiets östlich der Oder-Neiße an der deutschen Fleischerzeugung betrug ca. 45 Prozent, bei einem Bevölkerungsanteil von 38 Prozent. Mit den über den eigenen Bedarf hinaus erzeugten 200 000 Tonnen Fleisch konnten in den Westgebieten 4,8 Millionen Einwohner versorgt werden.

Aber nicht nur der Wegfall dieser Lieferungen beeinträchtigt die Fleischversorgung Westdeutschlands, sondern auch der noch immer andauernde Flüchtlingseinstrom, durch den sich die Bevölkerungszahl Westdeutschlands seit 1939 um 6,6 Millionen auf 49,6 Millionen erhöht hat.

Insgesamt sind also heute aus der westdeutschen Erzeugung 11,4 Millionen Einwohner bzw. 30 Prozent mehr zu versorgen, als vor dem Kriege.

Dabei liegt die heutige Erzeugung noch weit unter dem Vorkriegsstand. Das trifft sowohl für Rindfleisch, als auch für Schweinefleisch zu.

Viehbestände im Bundesgebiet in Millionen

Stück	Rindvieh	Schweine
1938	12,09	12,17
1948	10,50	6,13
1949	11,00	9,11

Der Minderbestand von rund 1 Million **Rinder** gegenüber 1938 betrifft in erster Linie Mastvieh; der Nutzviehbestand liegt im allgemeinen auf der Vorkriegshöhe. Gerade aber die Mastviehbestände sind ihrer Bestimmung gemäß für die Fleischversorgung in erster Linie bedeutsam. Von der VELF wurde für das laufende Wirtschaftsjahr eine Liefererwartung in Höhe von 321 200 Tonnen Rind- und Kalbfleisch errechnet. Die VELF hat in ihrer Rechnung unterstellt, daß ein erheblicher Teil des Zuwachses für den Wiederaufbau der Bestände verwendet wird und somit für die Fleischversorgung in der nächsten Zeit nicht zur Verfügung steht. Die unbefriedigende Rauhfutterernte, sowie der hohe Geldbedarf der Landwirtschaft lassen jedoch erwarten, daß der Aufbau der Bestände in dem angenommenen Umfange nicht erfolgen wird, so daß wahrscheinlich wesentlich größere Viehmengen für die Fleischversorgung frei werden. Trotzdem dürfte die Rind- und Kalbfleischerzeugung kaum 500 000 Tonnen übersteigen, womit sie um ca. 215 000 Tonnen unter der Vorkriegserzeugung liegen würde.

Die **Schweine-Bestände** haben sich gegenüber 1948 um 47 Prozent erhöht. Sie liegen jetzt noch um 3,06 Millionen unter dem Stand des Jahres 1938. Die weitere Entwicklung der Bestände wird wesentlich davon abhängen, ob es gelingt, größere Futtermittellieferungen aus dem Ausland zu erhalten. Für die nächsten zwölf Monate muß auf jeden Fall mit einer Mindererzeugung von mindestens 250 000 Tonnen Schweinefleisch gegenüber 1938 gerechnet werden.

Insgesamt stehen also in den nächsten zwölf Monaten voraussichtlich folgende Fleischmengen aus eigener Erzeugung zur Verfügung:

Rind- und Kalbfleisch	500 000 Tonnen
Schweinefleisch	660 000 Tonnen
Anderes Fleisch	30 000 Tonnen
zusammen:	1 190 000 Tonnen

Der Fleischanfall aus den Hausschlachtungen ist in diesen Zahlen mitenthalten.

Bei gleichen Rationen für alle Versorgungsgruppen und vollständiger Erfassung des gesamten Fleischanfalls könnten demnach 24 Kilogramm Fleisch je Person aus der eigenen Erzeugung ausgegeben werden, was etwa der Hälfte des Verbrauchssatzes vom Jahre 1938 entspricht. Da jedoch einzelne Versorgungsgruppen, wie Selbstversorger, die verschiedenen Zulageempfänger und dergleichen wesentlich erhöhte Zuteilungen erhalten, die nur zu Lasten der Rationen für den übrigen Teil der Bevölkerung ausgegeben werden können, müssen die letzteren unter dem angegebenen Satz von 24 Kilogramm bleiben.

Obwohl der Einfuhrbedarf aus den oben erwähnten Gründen außerordentlich gestiegen ist, liegen die **Importe** bis jetzt noch erheblich unter denen der Vorkriegszeit.

Importe im Jahre 1938

170 000 Stück lebende Schlachtrinder
580 000 Stück lebende Schlachtschweine
67 300 Tonnen Rindfleisch
39 600 Tonnen Schweinefleisch

Importe im Wirtschaftsjahr 1948/49

17 396 Tonnen Fleisch und Fleischwaren
26 291 Tonnen Pferdefleischkonserven.

Während vor dem Krieg je Kopf der Bevölkerung und Monat etwa 250 Gramm eingeführt wurden, belaufen sich die Einfuhren im Wirtschaftsjahr 1948/49 auf nur 75 Gramm je Kopf und Monat. Auch für das laufende Wirtschaftsjahr ist mit einer wesentlich höheren Einfuhr zu rechnen.

Staatsanzeiger Württ.-Baden Nr. 49.

Mitteilung des Wirtschaftsministeriums Württemberg-Baden — Landesgewerbeamt Ausstellung „WIE WOHNEN?"

Unter dem obigen Motto veranstaltet das Landesgewerbeamt Stuttgart gemeinsam mit dem Landesgewerbeamt Karlsruhe und der Forschungsgemeinschaft „Bauen und Wohnen" mit Unterstützung des Deutschen Werkbundes Württemberg-Baden eine Ausstellung im Landesgewerbemuseum Stuttgart vom 2. Dezember 1949 bis 31. Januar 1950.

Die Ausstellung soll einen Querschnitt über die neuesten technischen Ergebnisse auf dem Gebiet der Bautechnik, der Wohnung und des Hausrats geben. Im Hinblick auf die außerordentliche Bedeutung der Ausstellung wird der Besuch allen auf diesem Gebiet Interessierten, besonders den Herren Bürgermeistern, empfohlen.

Während der Dauer der Ausstellung werden von der Bundesbahn-Direktion Stuttgart im Umkreis von 100 Kilometern am **Dienstag** und **Donnerstag** jeder Woche Sonntagsrückfahrkarten ausgegeben. Die Karten haben zur Rückfahrt nur Gültigkeit, wenn sie den Stempel der Ausstellung „WIE WOHNEN" tragen. Während der Monate Dezember und Januar sind zum Besuch der Ausstellung außerdem Sonderzüge vorgesehen.

Unterhaltsbeihilfen für Angehörige von Kriegsgefangenen

(Gesetz Nr. 1034 vom 22. Dezember 1948)

I.

Nachdem das KB-Leistungsgesetz durch Gesetz Nr. 946 vom 20. Juni 1949 (Reg.-Bl. S. 165) mit Wirkung vom 1. März 1949 an geändert worden ist, erhalten die Ehefrauen und die unterhaltsberechtigten Angehörigen eines Kriegsgefangenen ab 1. März 1949 unter folgenden Voraussetzungen die Unterhaltsbeihilfe:

A. Ehefrauen, die a) durch Krankheit oder andere Gebrechen wenigstens die Hälfte (50 Prozent) ihrer Erwerbsfähigkeit nicht nur vorübergehend verloren haben oder b) das 50. Lebensjahr vollendet haben oder c) mindestens ein anspruchberechtigtes Kind unter 18 Jahren aufziehen;

B. Kinder unter 18 Jahren, sofern die Unterhaltsbeihilfe zusammen mit dem eigenen Einkommen den Betrag von monatlich 60.— DM nicht übersteigt;

C. die Eltern von Kriegsgefangenen, wenn 1. der Vater über 65 und die Mutter über 50 Jahre alt ist oder beide erwerbsunfähig (ab 1. 3. 1949 wenigstens 50 Prozent und vorher wenigstens 66²/₃ Prozent) sind, 2. der Kriegsgefangene seine Eltern vor der Gefangennahme wesentlich unterhalten hat oder mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, daß er seine Eltern wesentlich unterstützen würde, wenn er nicht in Kriegsgefangenschaft wäre und 3. die Eltern bedürftig sind. Bedürftigkeit liegt vor, wenn das Einkommen der Eltern den Fürsorgerichtsatz (zuzüglich der Miete) nicht übersteigt.

Hierzu ist anstelle der seitherigen Auffassung zu bemerken, daß die Unterhaltsbeihilfe an die Eltern von Kriegsgefangenen auch dann ausbezahlt wird, wenn nur **ein** Elternteil erwerbsunfähig ist oder das für die Verwilligung der Beihilfe maßgebende Alter erreicht hat und die sonstigen Voraussetzungen (vergl. C Ziff. 2 und 3) erfüllt sind.

II.

Die Unterhaltsbeihilfe beträgt in den unter Abschnitt I genannten Fällen:

A. für Ehefrauen, die a) das 65. Lebensjahr vollendet haben oder erwerbsunfähig sind: in den Ortsklassen A und B 57.— DM, in den Ortsklassen C und D 54.— DM; b) das 50. Lebensjahr vollendet haben oder mindestens ein anspruchsberechtigtes Kind aufziehen: in den Ortsklassen A und B 28.50 DM, in den Ortsklassen C und D 27.— DM; B. für jedes Kind: in den Ortsklassen A und B 28.50 DM, in den Ortsklassen C und D 27.— DM.

Ist eigenes Einkommen von weniger als 60.— DM vorhanden, so wird als Unterhaltsbeihilfe nur der Unterschiedsbetrag ausbezahlt (wenn z. B. das Einkommen 40.— DM beträgt, so sind nur 20.— DM Unterhaltsbeihilfe zu zahlen).

C. für die Eltern von Kriegsgefangenen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob es sich um ein Ehepaar oder nur um einen Elternteil handelt, in den Ortsklassen A und B 28.50 DM, in den Ortsklassen C und D 27.00 DM. Erreicht das anrechenbare Einkommen der Eltern nicht den nach Abschnitt I C. Ziff. 3 maßgebenden Fürsorgerichtsatz, so wird in diesen Fällen die volle Unterhaltsbeihilfe gewährt.

Der Gesamtbetrag der Unterhaltsbeihilfen für die Angehörigen eines Kriegsgefangenen darf in den Ortsklassen A und B monatlich 114.— DM., in den Ortsklassen C und D monatlich 108.— DM nicht übersteigen. Falls der Gesamtbetrag der Unterhaltsbeihilfen höher wäre, so werden die Einzelbeträge anteilmäßig gekürzt. Die Eltern von Kriegsgefangenen können somit keine Unterhaltsbeihilfe erhalten, wenn die angegebenen Höchstbeträge bereits durch die Ehefrau und die Kinder erreicht sind.

Im Kreis Aalen gehören zur Ortsklasse B: Aalen, Ellwangen, Wasseralfingen; zur Ortsklasse C: Bopfingen, Hülen (außer dem Gemeindeteil Kapfenburg), Neresheim, Oberkochen, Unterkochen und zur Ortsklasse D: die übrigen Gemeinden.

III.

Die Unterhaltsbeihilfe wird künftig, im Zusammenhang mit § 11 des KB-Leistungsgesetzes, bei Anträgen, die nach dem 31. Oktober 1949 gestellt wurden oder noch gestellt werden, ab Ersten des Monats gewährt, in dem die Voraussetzungen für die Gewährung der Beihilfe erfüllt sind, frühestens mit dem Monat, in dem die Anmeldung erfolgt ist.

Lediglich Anträge auf Unterhaltsbeihilfe für Eltern von Kriegsgefangenen, die seither nur deshalb abgelehnt oder überhaupt nicht gestellt wurden, weil beide Elternteile weder das vorgeschriebene Alter noch die vorgesehene Erwerbsunfähigkeit nachweisen konnten (während diese Voraussetzungen nach neuester Auffassung nur von **einem** Elternteil erfüllt sein müssen), **werden bei neuerlicher Antragstellung bis spätestens Ende Dezember 1949** und sofern die übrigen Voraussetzungen in Abschnitt I, C Ziff. 2 und 3 erfüllt sind und der vorgeschriebene Höchstbetrag (114.— bezw. 108.— DM monatlich) nicht bereits durch die Ehefrau und die Kinder des Kriegsgefangenen erreicht ist, auch noch rückwirkend (ab 1. Dez. 1948 bzw. 1. März 1949) berücksichtigt.

Der Anspruch auf Unterhaltsbeihilfe erlischt mit Ablauf des auf den Monat der Heimkehr des Kriegsgefangenen folgenden Monats oder mit dem Beginn der Zahlung einer Kriegsverschollenen- oder Hinterbliebenenrente.

IV.

Auf die Bekanntmachungen im Amtsblatt Nr. 4 vom 28. Januar 1949 und Nr. 11 vom 11. März 1949 wird hiermit erneut hingewiesen.

Die Beihilfeanträge sind zu stellen:

in **Aalen** beim Kreisfürsorgeamt,

in **Ellwangen** bei der Außenstelle des Kreisfürsorgeamts,

in den **übrigen Gemeinden** bei den Bürgermeisterämtern.

Kreisfürsorgeamt.

Freigabe von Rundfunkgeräten

Die US-Besatzungsmacht hat an das Amt für Besatzungsleistungen Aalen nachstehend aufgeführte Rundfunkempfänger zurückgegeben:

Fabrikat	Röhrenanz.	Fabrik-Nr.
TEFAG	5	C 513 761
Saba	6	73 856
Olympic	5	638

Personen, die im Jahre 1945 Radiogeräte abgeben mußten und glauben, daß eines der obigen Geräte ihnen gehört, werden gebeten, innerhalb der nächsten Woche ihr Eigentumsrecht beim Amt für Besatzungsleistungen Aalen geltend zu machen.

Aalen, 30. Nov. 1949

Amt für Besatzungsleistungen

Pressenotiz des Wirtschaftsministeriums bezüglich Treibstoff-Einteilung

In letzter Zeit nehmen die Anträge bei den Bürgermeister- und Landratsämtern auf Erhöhung der Treibstoffzuteilungen ständig zu. In nahezu allen Fällen muß ablehnender Bescheid erteilt werden. Die Treibstoffzuteilungen an die Wirtschaftsämter sind seit dem 4. Vierteljahr 1948 um 20 Prozent bei Vergaserkraftstoff gestiegen und um fünf Prozent bei Dieselkraftstoff gefallen. Dagegen ist die Zahl der Fahrzeuge in Württemberg-Baden in der Zeit vom 31. Dezember 1948 bis 1. Oktober 1949 um 33 Prozent auf 147 327 Fahrzeuge angewachsen. Daraus folgt, daß die Verbraucher derzeit durchschnittlich weniger Treibstoff als im 4. Vierteljahr 1948 erhalten können. Solange die Besatzungsmächte keine größeren Treibstoffeinfuhren als bisher erlauben, ist eine ausreichende Versorgung der Verbraucher nicht möglich. Für neu zugelassene Fahrzeuge können nur in besonders dringlichen Fällen Zuteilungen erfolgen. Es wird daher gebeten von unerfüllbaren Anträgen auf Erhöhung der Treibstoffzuteilung abzusehen.

Kreisstadt Aalen

Viehzählung

Am 3. Dezember 1949 wird eine Viehzählung durchgeführt. Gezählt werden Pferde, Maultiere, Rinder, Schafe, Schweine, Ziegen, Federvieh und Bienenstöcke. Jeder Viehhalter ist verpflichtet, dem Zähler vollständige und richtige Angaben über die Tiere zu machen, die sich in der Nacht vom 2. auf 3. Dezember 1949 in seiner Haushaltung befunden haben. Anzugeben sind alle in den Haushaltungen vorhandenen Tiere, gleichgültig, ob sie dem Viehhalter selbst gehören oder sich dort nur in Fütterung und Pflege befinden. Der Zähler selbst ist berechtigt und verpflichtet, die Zahl der Tiere durch eigenen Augenschein festzustellen. Wer sich weigert, die Angaben, zu denen er verpflichtet ist, zu machen, wer falsche oder unvollständige Angaben macht oder wer den mit der Zählung Beauftragten die Besichtigung von Ställen oder Örtlichkeiten, in denen Vieh gehalten wird oder gehalten werden kann, verweigert oder sie sonst wie dabei behindert, kann nach § 31 der 2. Durchführungsverordnung zum Bewirtschaftungsnotgesetz mit Gefängnis bis zu fünf Jahren und mit Geldstrafe bis zu 100 000 DM oder mit einer dieser Strafen bestraft werden. Aber abgesehen von den geltenden Strafbestimmungen, liegt es im Interesse der Viehhalter selbst, zuverlässige Angaben zu machen. Die Unterlagen über die Viehhaltung dienen künftig nicht mehr in erster Linie den Zwecken der Bewirtschaftung, sondern der Importplanung. Auf Grund von falschen Angaben zu viel eingeführte Fleischerzeugnisse usw. schädigen vor allem unsere Viehhalter.

In jeder viehbesitzenden Haushaltung muß am Tage der Zählung (3. Dezember) eine Person anwesend sein, die dem Zähler die verlangten Auskünfte erteilen kann. Das Geflügel darf am 3. Dezember 1949 vor der Zählung nicht aus dem Stall gelassen werden.

Falls eine viehbesitzende Haushaltung am Tage der Zählung vom Zähler nicht aufgesucht werden sollte, ist der Haushaltungsvorstand oder eine ihn vertretende Person verpflichtet, spätestens am nächsten Tage die Angaben zur Zählung vor dem Bürgermeisteramt, Hirschstraße 5, Zimmer 1, und bei der Geschäftsstelle in Unterrombach zu machen.

Im Anschluß an die Zählung können Kontrollzählungen stattfinden. **Bürgermeisteramt.**

Der Vieh- und Schweinemarkt

wird am **Montag, 12. Dezember 1949**, abgehalten. Es gelten die üblichen seuchenpolizeilichen Bestimmungen.

Der Viehverkauf ist nur auf Grund eines vom Landwirtschaftsamt ausgestellten Einkaufsscheines zulässig. Auftrieb zum Viehmarkt auf dem Spritzenhausplatz durch den Zugang beim Gasthaus zum „Stern". Marktbeginn: 8.00 Uhr. **Bürgermeisteramt.**

Stadt Ellwangen (Jagst)

Die Lohnsteuerkarten 1950

sind den Steuerpflichtigen der Stadt Ellwangen (Jagst) zugestellt. Nach Einsichtnahme sind dieselben sofort dem Arbeitgeber oder der zahlenden Kasse abzugeben. Wer bis Samstag, 3. Dezember 1949, eine Steuerkarte noch nicht erhalten hat, kann eine solche beim Bürgermeisteramt, Zimmer 7, beantragen.

Bürgermeisteramt

Allg. Ortskrankenkasse Ellwangen (Jagst)

Bekanntmachung

Herr Dr. med. **Oswald Wolf**, Lauchheim Nr. 100, ist vorläufig berechtigt, Kassenpraxis in Lauchheim bis auf weiteres auszuüben. Sprechstunden: täglich von 9.00 bis 11.00 Uhr, Montag und Mittwoch auch von 16.30 Uhr bis 17.30 Uhr. Fernruf: Lauchheim 91.

Ellwangen (Jagst), 30. Nov. 1949 **Der Leiter**

Schädlingsbekämpfung im Obstbau

Die Obstbäume im Kreis Aalen sind stark von Schädlingen befallen. Es wird deshalb erneut auf die **Verordnung zur Schädlingsbekämpfung im Obstbau vom 29. 10. 37** (RGBl. I S. 1143) hingewiesen, die hiermit nochmals im Auszug bekannt gegeben wird:

§ 1. (1) Zur Bekämpfung und Abwehr von Krankheiten und Schädlingen der Obstbäume und -sträucher sind die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Obstbäumen oder -sträucher verpflichtet, spätestens bis zum 1. März jeden Jahres a) die abgestorbenen oder im Absterben begriffene (abgängige) Obstbäume und -sträucher, ferner die Obstbäume und -sträucher, die von Krankheiten (z. B. Krebs) oder Schädlingen (z. B. Blutläuse, Korkenkäfer) so stark befallen sind, daß Bekämpfungsmaßnahmen nicht mehr zweckmäßig sind, zu beseitigen; b) die Obstbäume und -sträucher sachgemäß auszulichten, dürre, absterbende Äste und Astteile, Misteln und Kirschenhexenbesen zu entfernen, sowie die Obstbäume und -sträucher von Moosen, Flechten und alter Borke zu säubern; c) Raupennester und Fruchtmumien zu entfernen und sofort zu verbrennen; d) die Obstbäume mit übermäßig hohen Baumkronen an denen die Durchführung dieser Maßnahmen nicht mehr möglich ist, zu entfernen, wenn sie nicht mehr zu verjüngen sind. (2) Bei der Durchführung der in Abs. 1 genannten Bekämpfungsmaßnahmen sind die vom Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft erlassenen Richtlinien zu beachten.

§ 2. (1) Die Überwachung der angeordneten Maßnahmen obliegt neben den ortspolizeilichen Behörden den Pflanzenschutzämtern und deren Beauftragten, ihren Weisungen über die Art der Durchführung der angeordneten Maßnahmen ist Folge zu leisten. (2) Kommen die in § 1 Abs. 1 genannten Personen den ihnen obliegenden Verpflichtungen trotz besonderer Aufforderung durch das Pflanzenschutzamt nicht nach, so können diese Stellen Bekämpfungsmaßnahmen auf Kosten der Verpflichteten selbst vornehmen oder vornehmen lassen. (3) Das Pflanzenschutzamt kann mit Zustimmung der obersten Landesbehörde die Bekämpfungsmaßnahmen allgemein auf Kosten der Verpflichteten selbst vornehmen oder vornehmen lassen. Die Verpflichteten haben die erforderlichen Hilfsdienste zu leisten. Die Höhe der zu erstattenden Kosten wird durch die unteren Verwaltungsbehörden festgesetzt.

§ 4. Die oberste Landesbehörde oder die von dieser bestimmte Landesbehörde können Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 6. Wer den Vorschriften dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach § 13 des Gesetzes zum Schutze der landwirtschaftlichen Kulturpflanzen bei vorsätzlicher Vergehung mit Gefängnis bis zu zwei Jahren und Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen, bei fahrlässiger Vergehung mit Geldstrafe bis zu 150 DM und mit Haft, oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Die in § 1 Abs. 2 erwähnten **Richtlinien** (DRA. vom 11. 1. 38) lauten: 1. **Abgestorbene** und im Absterben begriffene (abgängige Obstbäume und -sträucher (§ 1 Absatz 1 Nr. 1) müssen bis zum **1. März jeden Jahres** beseitigt werden, soweit nicht auf Grund des § 3 durch Vorschriften des Landes ein früherer Zeitpunkt bestimmt worden ist. Als im Absterben begriffen sind in der Regel solche Obstbäume und -sträucher anzusehen, deren Stamm oder Äste ungefähr zu einem Drittel abgestorben sind, sowie Steinobstbäume, die unter starkem Gummifluß leiden. Nach der gesetzlichen Vorschrift sind ferner solche Obstbäume und Sträucher zu beseitigen, die von Krankheiten oder Schädlingen so stark befallen sind, daß die Bekämpfungsmaßnahmen nicht mehr zweckmäßig sind. Die Entscheidung hierüber hängt von dem Ausbreitungsgrad und der Gefährlichkeit der Krankheiten oder der Schädlinge ab. Eine Verpflichtung zur Beseitigung der Obstbäume wird in der Regel bestehen, wenn große Stammwunden vorhanden sind. Die Beseitigung abgestorbener, absterbender oder stark befallener Obstbäume und -sträucher ist von den Verpflichteten ohne besondere Weisung des Pflanzenschutzamtes oder der Ortspolizeibehörde durchzuführen. Bestehen Zweifel über die Zweckmäßigkeit oder Notwendigkeit der in vorstehenden Absätzen 1 bis 3 genannten Maßnahmen, so soll sich der Verpflichtete vom Pflanzenschutzamt oder dessen Beauftragten (Bezirksstellen für Pflanzenschutz) beraten lassen. Die Weisungen des Pflanzenschutzamtes oder seiner Beauftragten über die Art der Durchführung der Bekämpfungsmaßnahmen sind vom Verpflichteten zu befolgen. Obstbäume oder -sträucher, die beseitigt werden müssen, sind aus dem Boden zu nehmen und, soweit sie nicht an Ort und Stelle verbrannt werden, von dem Ortsgrundstück zu entfernen. Zur Vermeidung der Verschleppung von Krankheiten und Schädlingen soll das Holz möglichst bald verbrannt werden. 2. Bei der Auslichtung von Obstbäumen und -sträuchern sowie bei der Entfernung von dürren absterbenden Ästen und Astteilen, Misteln und Kirschenhexenbesen (§ 1 Abs. 1 Nr. 2) sind spitzendürre Triebe bis in das gesunde Holz zurückzuschneiden; Krebs an Stämmen und dicken Ästen ist auszumeißeln. Die von Misteln besetzten Äste sind unterhalb des Buschansatzes der Mistel abzuschneiden. Blutlauskrebsige Zweige sowie alle mit Blutläusen behafteten entbehrlichen Pflanzenteile sind in derselben Weise zu entfernen. Die Treibspitzen der Stachelbeersträucher müssen zur Verhütung des Auftretens des amerikanischen Stachelbeermehltaues abgeschnitten werden; die von dieser Krankheit stark befallenen Stachelbeersträucher sollen ganz entfernt werden. Alle abgeschnittenen Äste und alle entfernten sonstigen Teile sind sorgfältig zu sammeln und zu verbrennen. Die an Stämmen und Ästen entstehenden größeren Wunden sind mit Baumwachs oder säurefreiem Baumteer zu verschließen. 3. Zur Säuberung der Obstbäume und -sträucher von Moosen, Flechten und alter Borke (§ 1 Absatz 1 Nr. 2) sind die Stämme und Äste sorgfältig abzukratzen und so glatt zu machen, daß die Schlupfwinkel der Schädlinge beseitigt werden. Die dabei an Apfelbäumen freigelegten Blutlausansiedlungen sind mit grobem Pinsel und Leinöl oder mit einem andern von der Biologischen Reichsanstalt für Land- und Forstwirtschaft anerkannten Blutlausmittel gründlich zu bestreichen oder zu bespritzen. Sind zahlreiche Wurzelblutläuse vorhanden, so müssen die Wurzeln oberflächlich freigelegt und mit Kalk oder Tabakstaub bestreut oder mit einer von der biologischen Reichsanstalt für Land- und Forstwirtschaft anerkannten Spritzmittel gegen Blutläuse überbraust werden. 4. Außer den an den Zweigen hängen gebliebenen eingetrockneten Früchten (Fruchtmumien) und den Raupennestern (§ 1 Abs. 1 Nr. 3) sind auch Eigelege zu entfernen. Zweige, an denen die Eierringe des Ringelspinners vorhanden sind, müssen abgeschnitten werden. Die an der Baumrinde haftenden feuerschwammähnlichen Eigelege des Schwammspinners sind abzukratzen oder mit Petroleum zu tränken. Die auf diese Weise von den Obstbäumen und -sträuchern entfernten Teile sind sorgfältig zu sammeln und zu verbrennen. 5. Die Entfernung von Obstbäumen mit übermäßig hohen Baumkronen (§ 1 Abs. 1 Nr. 4) hat zur Voraussetzung, daß die Durchführung, der in der Verordnung vom 29. 10. 1937 angeordnete Bekämpfungsmaßnahme wegen der Höhe von Baumkronen nicht mehr möglich ist. Bei der Prüfung dieser Voraussetzungen ist für Gebiete mit Erwerbsobstbau ein strengerer Maßstab anzulegen, weil für sie die Schädlingsbekämpfung weittragende Bedeutung hat und das Unterlassen der angeordneten Bekämpfungsmaßnahmen zu einer Gefährdung des gesamten Obstbaugebietes führen kann. In Gebieten, in denen Erwerbsobstbau nicht betrieben wird und in denen die Ausbreitung der Schädlinge und Krankheiten von Natur aus weniger begünstigt ist, kann von einer Entfernung von Obstbäumen auch mit übermäßig hohen Baumkronen abgesehen werden, wenn der Erfolg der angeordneten Schädlingsbekämpfung dadurch nicht beeinträchtigt wird oder wenn Gründe des Naturschutzes für die Erhaltung solcher landschaftlich hervorragender Obstbäume sprechen. Durchweg ist davon auszugehen, daß Kirschbäume, deren Höhe zehn Meter übersteigt, übermäßig hoch sind. Die Weisungen des Pflanzenschutzamtes oder seiner Beauftragten über die Notwendigkeit der Beseitigung übermäßig hoher Obstbäume sind maßgebend.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß Personen, die dieser Verordnung nicht nachkommen, gemäß § 6 der Verordnung mit Gefängnisstrafe bis zu zwei Jahren sowie mit Geldstrafe zu rechnen haben. Außerdem werden alle Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Obstbäumen oder -sträuchern dringend ersucht, die gesäuberten Stämme und stärkeren Äste anzukalken, **sowie sämtliche Obstbäume mit der Winterspritze zu behandeln.** Die Art der Durchführung wird den Gemeinden überlassen. Wo hierbei aus technischen Gründen nicht alle Obstanlagen erfaßt werden können, darf nicht wahllos auf den verschiedensten Grundstücken gespritzt werden, sondern es müssen geschlossene Spritzgebiete gebildet und diese ganz bearbeitet werden.

Die wichtigste Arbeit an den Obstbäumen, vor allem das Auslichten und der Schnitt der jüngeren Baumkronen ist, wenn irgend möglich, durch fachlich geprüfte Personen — Gemeinde- und sonstige Baumwarte — vorzunehmen. Dagegen können für Säuberungsarbeiten, wie Abschaben, Ankalken und Wundenflege, sowie zum Auslichten der alten Baumkronen Hilfskräfte herangezogen werden; auch können letztere Arbeiten vielfach vom Baumbesitzer selbst vorgenommen werden. Es wird dringend angeraten, mit den Arbeiten umgehend zu beginnen.

Die Bürgermeister haben obige Vorschriften alsbald öffentlich bekanntzumachen, am Rathaus anzuschlagen und im Einvernehmen mit den Ortsobmännern und den Gemeindebaumwarten das Erforderliche einzuleiten. Kreisobstbauinspektor Bertele, Aalen, steht den Gemeindebehörden und den Baumbesitzern zur Beratung zur Verfügung.

Aalen, 26. Nov. 1949. **Landratsamt.**

Mütterberatungen

Montag, 5. Dezember 1949
14.00 Uhr in **Bopfingen,** Kindergarten
15.30 Uhr in **Schloßberg,** Schwesternhaus

Mittwoch, 7. Dezember 1949
9.00 Uhr in **Oberdorf,** Kindergarten
10.00 Uhr in **Kerkingen,** Kindergarten
10.40 Uhr in **Kirchheim,** Rathaus
13.30 Uhr in **Aufhausen,** Rathaus
15.15 Uhr in **Röttingen,** Rathaus

Montag, 12. Dezember 1949
14.00 bis 15.30 Uhr in **Aalen,** evangelisches Gemeindehaus
15.30 Uhr in **Wasseralfingen,** kathol. Schwesternhaus

Der Amtsarzt

Zentralspruchkammer Nord-Württemberg

Berichtigung

Bei dem im Amtsblatt des Landkreises Aalen Nr. 5 am 4. Februar 1949 veröffentlichten Spruch gegen Ferdinand Kayser, geb. 31. März 1906, Lehrer, wohnhaft Unterschneidheim, Katzengraben, wurde durch Gnadenerweis vom 17. Okt. 1949 der 25prozentige Vermögenseinzug erlassen.

Amtsgericht Aalen

VN 3/49. Der Emil Kreider, Bürstengroßhändler in Aalen, Friedrichstraße 21, hat durch einen am 19. Nov. 1949 eingegangenen Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über sein Vermögen beantragt. Zum vorläufigen Vergleichsverwalter wird bestellt: Rechtsanwalt Dr. Ferentzi in Aalen, Hirschstraße 15.

Aalen, 28. Nov. 1949. **Amtsgericht.**

Amtsgericht Neresheim

Vereinsregistereintragung vom 25. Nov. 1949: Moellen-Siedlung in Bopfingen.

Ärztlicher Sonntagsdienst in Aalen:
4. 12.: Dr. Richter, Bahnhofstr. 53; Tel. 377
8. 12.: Dr. Roemer, Bahnhofstr. 31; Tel. 720

Ärztlicher Sonntagsdienst in Ellwangen (J.):
4. 12.: Dr. Haas, Spitalstr. 24; Tel. 407
8. 12.: Dr. Hermann, Spitalstr. 6; Tel. 218

Ärztlicher Sonntagsdienst in Wasseralfingen:
4. 12.: Dr. Eimer, Olgastr. 57; Tel. 652
8. 12.: Dr. Miklaw, Olgastr. 57; Tel. 255

Amtsblatt für den Landkreis Aalen

Authorized by Military Government. — Herausgegeben vom Landratsamt Aalen. Verantwortlich: Landrat Dr. Anton Huber, Aalen. Druck: Schwabenverlag A.-G. Ellwangen (Jagst). Auflage 6950. — Das Amtsblatt für den Landkreis Aalen erscheint wöchentlich einmal (Freitags). Bezugspreis monatlich 70 Pfg. — Hauptvertriebsstellen: in Aalen: Schwabenverlag (Telefon 420), in Ellwangen: Schwabenverlag (Telefon 255 und 256).

Nr. 49 — **9. Dezember** — **1949**

Einladung zur Teilnahme an Waldbauerlehrgängen

Die Waldbauernschule Dornstetten veranstaltet Kurse für Waldbauern, Waldbauernsöhne und Waldpfleger. Alles was zur fortschrittlichen Waldpflege gehört, wird praktisch und theoretisch gelehrt. Zur Ausbildung steht der vorzüglich gepflegte Bauernwald des Kreises Freudenstadt zur Verfügung.

Die Kurse finden statt vom 16. Januar 1950 bis 4. Februar 1950 und vom 8. Februar 1950 bis 28. Februar 1950. Das Kursgeld einschließlich Verpflegung und Unterkunft beträgt 80.— DM. Dazu kommen noch die auf die Hälfte ermäßigten Eisenbahnfahrtpreise. Im Bedarfsfalle gewährt der Waldbesitzerverband Zuschüsse zu den Kosten. Sofortige Anmeldung erbeten an den Waldbesitzerverband für Nordwürttemberg und Nordbaden in Stuttgart, Charlottenstraße 27.

Wandergewerbescheine und Wanderlegitimationskarten für 1950

Bekanntlich haben Wandergewerbescheine und Gewerbelegitimationskarten jeweils nur für die Dauer eines Kalenderjahres Gültigkeit. Sie werden jedoch **auf Antrag** jeweils für ein Jahr verlängert.

Anträge für die Verlängerung von Wandergewerbescheinen und Gewerbelegitimationskarten für das Jahr 1950 sind ab 15. Dezember 1949 formlos bei den Bürgermeisterämtern einzureichen. Dabei hat der Antragsteller anzugeben, ob er das Gewerbe in demselben Umfange weiterbetreiben will.

Das Bürgermeisteramt legt die Anträge dem Landratsamt vor mit der Stellungnahme, ob in den persönlichen Verhältnissen Veränderungen eingetreten sind und ob der Antragsteller sein Straßensteuerheft (bei Wandergewerbescheinen) vorgelegt hat oder (bei Gewerbelegitimationskarten) zur Gewerbesteuer veranlagt ist.

Nach Eingang der Stellungnahme des Bürgermeisteramts beim Landratsamt kann der zu verlängernde Ausweis hier vorgelegt werden.

Die Bürgermeisterämter werden um entsprechende örtliche Bekanntmachung gebeten.

Aalen, 2. Dez. 1949. BI/4160 **Landratsamt.**

Auf der Bürgermeister-Versammlung am 6. Dezember 1949 in Aalen wurde eine Aktenmappe vertauscht. Die vertauschte Aktenmappe befindet sich auf dem Postzimmer im Landratsamt und kann dort gegen Rückgabe der anderen Aktenmappe abgeholt werden.

Reis-Zuteilung im Monat Dezember

Im Monat Dezember 1949 erhalten alle Verbraucher. also auch Säuglings- und Vollselbstversorger 250 Gramm Reis. Inhaber der Karten 11, 21, 21c und 31 auf Abschnitt N 37, Inhaber der Karten 14, 16, 24, 24 c und 34 auf Abschnitt N 42, Inhaber der Karten 11b, 21b, 31b und 41 auf Abschnitt N 41d, Inhaber der Karten 14 B, 24 B, 34 B und 44 auf Abschnitt N 44d. Der Einzelhandel hat die eingenommenen Abschnitte aufgeklebt bei der zuständigen Kartenstelle abzurechnen. Die vom Großhandel eingenommenen Bezugscheine sind wie bei der letzten Reiszuteilung dem Landwirtschaftsministerium Württ.-Baden, Fachabteilung Getreide, zusammen mit Addierstreifen, getrennt nach den ausstellenden Ernährungsämtern vorzulegen. Krankenanstalten und sonstige Gemeinschaftsverpflegungseinrichtungen erhalten die Reisbezugscheine vom Kreisernährungsamt.

Vereinfachte Markenabrechnung bei Getreideerzeugnissen

(Brot, Brotmehl, Kochmehl, Nährmittel, einschließlich Reisnährmittel und dgl.)

Ergänzend zu der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Aalen Nr. 48 vom 2. Dezember 1949 hinsichtlich der Marken- und Bezugsscheinpflicht für Getreideerzeugnisse wird bekanntgegeben:

1. Bei der Warenabgabe haben die Verbraucher die entsprechenden aufgerufenen Bezugscheine abzugeben.

2. Die Einzelhändler, Bäckereien usw. haben die Abschnitte für **etwaige spätere Kontrollen** aufzubewahren.

3. Die geltenden Bestimmungen über die Abgabe von Dauerbackwaren (ZW) bleiben zunächst bestehen. Das Bundesernährungsministerium hat sich eine Neuregelung des ZW-Programms vorbehalten.

Aalen, 7. Dezember 1949.

Landratsamt, Ernährungsamt.

Ankauf von Wild

Gastwirte und Privatleute können Rehwild ohne weiteres von Amerikanern erwerben, sofern das Wildbret auf Grund ordnungsmäßiger Jagdausübung seitens der Amerikaner erworben worden ist. Haben die jagenden Besatzungsangehörigen gegen die jagdgesetzlichen Bestimmungen verstoßen, insbesondere bei Nichtbeachtung der Schonzeiten, so macht sich der Käufer auf jeden Fall der Hehlerei schuldig. **Kreisjagdamt.**

Ausbildungsbeihilfe für Flüchtlinge, Spätheimkehrer und politisch Verfolgte

Flüchtlinge, Spätheimkehrer (Heimkehrer, die nach dem 1. Januar 1948 aus der Kriegsgefangenschaft entlassen wurden) und politisch Verfolgte können eine Ausbildungsbeihilfe aus Mitteln der Soforthilfe erhalten. Für die Beihilfe kommen zunächst Lehrlinge und Anlernlinge in Frage. Anträge sind persönlich bei der Berufsberatung des Arbeitsamts in Aalen oder in Heidenheim zu stellen. Möglichst baldige Meldung ist dringend angeraten, da nach dem 13. Dezember 1949 eingehende Anträge nur soweit berücksichtigt werden können, als die begrenzten Mittel ausreichen.

Aalen, den 3. Dezember 1949.

Der Leiter des Arbeitsamts Aalen.

Lohnsteuer

Die schon vereinzelt eingehenden Anträge auf Eintragung steuerfreier Beträge in die Lohnsteuerkarten 1950 können zur Zeit noch nicht bearbeitet werden, da die Bestimmungen über die Gewährung steuerfreier Lohnbeträge für 1950 noch nicht bekanntgegeben wurden. Die Lohnsteuerpflichtigen werden deshalb gebeten, mit der Einreichung derartiger Anträge zunächst noch zuzuwarten.

Die Arbeitgeber und die Lohnbüros werden bei diesem Anlaß auf § 37 Abs. 2 LStDB 1948 hingewiesen. Dort ist bestimmt:

„Der Arbeitgeber kann die Lohnsteuer von dem Arbeitslohn für den Monat Januar eines Kalenderjahres abweichend von der sonstigen Regelung nach den Eintragungen auf der ihm vorliegenden Lohnsteuerkarte für das vorhergehende Kalenderjahr berechnen, wenn der Arbeitnehmer den Arbeitslohn im Voraus erhält und die Lohnsteuerkarte für das neue Kalenderjahr bis zur Zahlung des Arbeitslohnes nicht vorgelegt hat. Einen nach Vorlegung der Lohnsteuerkarte für das neue Kalenderjahr erforderlichen Ausgleich in der Lohnsteuerberechnung für den Monat Januar kann der Arbeitgeber bei den Zahlungen des Arbeitslohnes für die Monate Februar oder März vornehmen."

Diese Bestimmung wird heuer ausnahmsweise auch auf die Fälle ausgedehnt, in denen die Januarbezüge nachträglich ausbezahlt werden. Die steuerfreien Beträge werden in den Monaten Januar und Februar 1950 noch mit Rückwirkung ab 1. Januar 1950 eingetragen werden.

Finanzamt Aalen
mit Dienststelle Ellwangen (Jagst)

Maßnahmen zur Leistungssteigerung unserer Rindviehbestände

(Vortrag von Landw.-Assessor Marte anläßlich der Bürgermeister- und Ortsobmännertagung am 6. Dezember 1949 in Aalen).

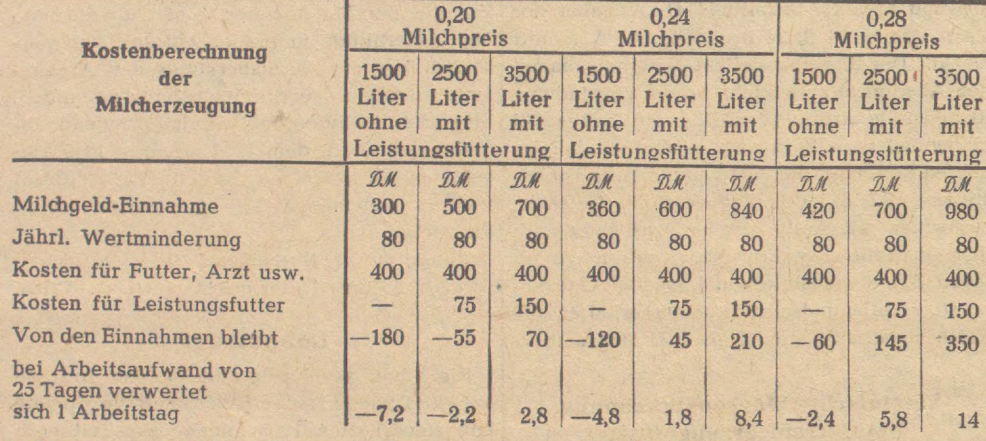
Von einem Viehbesatz von 54 500 Großvieheinheiten (je 500 kg Lebendgewicht) entfallen im Kreis Aalen

auf Pferde	9,40 Prozent
Rindvieh	82,— Prozent
Schafe	1,60 Prozent
Schweine	6,— Prozent
Geflügel	1,— Prozent

Die besondere Bedeutung der Viehhaltung ist schon aus dem Tatbestand ersichtlich, daß etwa 70 Prozent der gesamten Marktleistung aus den ca. 60 000 Hektar landw. genutzter Fläche des Kreises über die vielgestaltigen Nutzungsweisen der einzelnen Viehhaltungszweige in Form von Veredlungserzeugnissen erbracht werden.

Allein die Rindviehhaltung ist in dieser Marktleistung in Höhe von 53 Prozent, das sind 11 Millionen DM für Milch und 6,5 Millionen DM für Schlachtvieh, beteiligt.

Es erhebt sich nunmehr die Frage, kann man mit dieser Leistungsfähigkeit der hiesigen Rinderbestände zufrieden sein und sofern nicht, bestehen Ansatzpunkte zur weiteren Leistungssteigerung. Auf ein Stück Großvieh entfällt ein Flächenaufwand von 72 ar Hauptfutterfläche (Grünland- und Ackerfutter) sowie 42 ar Strohfläche, also insgesamt 114 ar landwirtschaftliche Nutzfläche. Diese gestattet eine Futterintensität an Leistungsfutter ausreichend für 1880 Liter Milch pro Kuh und Jahr. Ein zufriedenstellender Erfolg aus der Rindvieh- bzw. Milchviehhaltung ist aber erst dann gegeben, wenn sich die durchschnittliche Milchleistung je Kuh und Jahr auf zumindest 2500 Liter Milch erhöht hat.

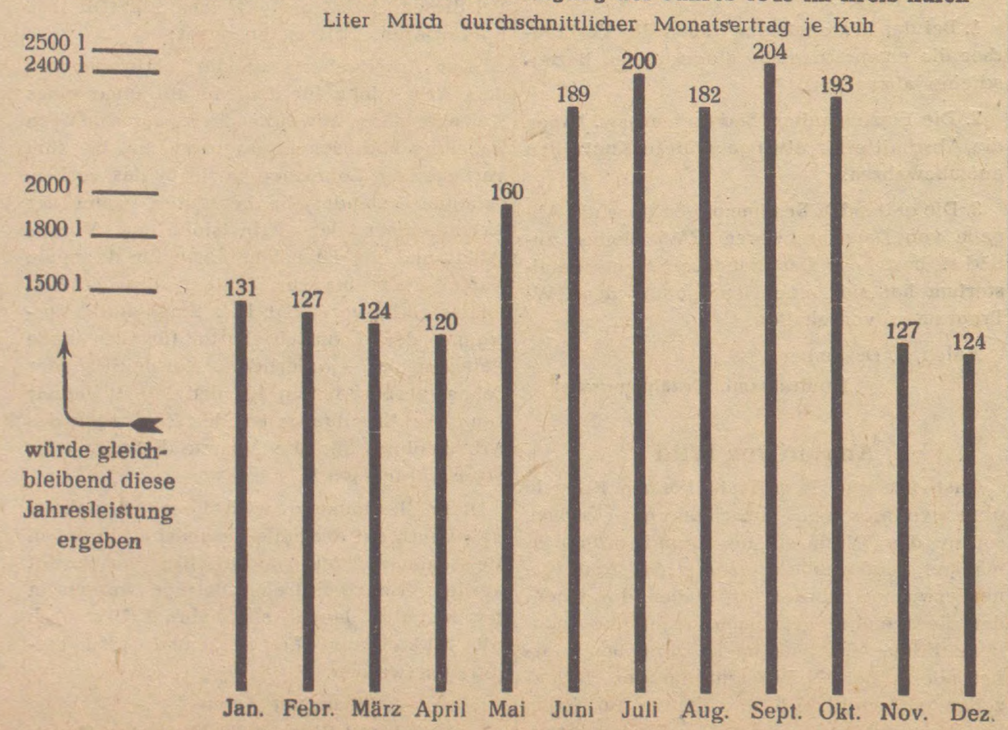


Kostenberechnung der Milcherzeugung	0,20 Milchpreis			0,24 Milchpreis			0,28 Milchpreis		
	1500 Liter ohne Leistungsfütterung	2500 Liter mit Leistungsfütterung	3500 Liter mit Leistungsfütterung	1500 Liter ohne Leistungsfütterung	2500 Liter mit Leistungsfütterung	3500 Liter mit Leistungsfütterung	1500 Liter ohne Leistungsfütterung	2500 Liter mit Leistungsfütterung	3500 Liter mit Leistungsfütterung
	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM
Milchgeld-Einnahme	300	500	700	360	600	840	420	700	980
Jährl. Wertminderung	80	80	80	80	80	80	80	80	80
Kosten für Futter, Arzt usw.	400	400	400	400	400	400	400	400	400
Kosten für Leistungsfutter	—	75	150	—	75	150	—	75	150
Von den Einnahmen bleibt	—180	—55	70	—120	45	210	—60	145	350
bei Arbeitsaufwand von 25 Tagen verwertet sich 1 Arbeitstag	—7,2	—2,2	2,8	—4,8	1,8	8,4	—2,4	5,8	14

Erst eine wesentliche Ertragssteigerung der Futterflächen ermöglicht eine **zielbewußte Anwendung der Leistungsfütterung.** Daraus ergeben sich folgende Aufgaben:

1. Sachgemäße Düngung, Pflege und Werbung der Futterflächen.
2. Ausreichende Futter-Reserven für die jahreszeitlich bedingten Mangelzeiten.
3. Zweckmäßige Organisation der gesamten Futterwirtschaft.

Uebersicht über den Verlauf der Milcherzeugung des Jahres 1949 im Kreis Aalen



Aus dem jahreszeitlichen Verlauf der Milcherzeugung ist der Tatbestand zu erkennen, daß unsere Rinderbestände bei ausreichender Futtergabe zu befriedigenden Leistungen ohne weiteres befähigt sind und die Minderleistung während der winterlichen Stall- und starken Strohfütterung hervorgerufen wird. Wenn dem gegebenen Übelstand abgeholfen werden soll, so empfiehlt sich nicht zuletzt auch die Einschaltung des Zwischenfruchtfutterbaues, dessen besonderer Vorteil darin liegt, daß er Zusatzfutterflächen schafft, deren Ertrag, über den Gärbehälter konserviert, eine bessere Überwindung der Futtermangelzeiten gestattet.

Unter Berücksichtigung der gegebenen knappen Futterverhältnisse läßt sich allerdings die vielfach geübte zeitenweise Hungerfütterung nur durch Beigabe von **Kraftfutter** überwinden. Die zahlreichen praktischen Ergebnisse unserer gut geleiteten landwirtschaftlichen Betriebe rechtfertigen eine maßvolle Kraftfutteranwendung im Milchviehstall unter den derzeitig günstigen Preisverhältnissen für die verschiedenartigsten Kraftfuttermittel ohne jede Gefahr. Mit einem Aufwand von 1 Million DM für Milchleistungsfutter könnten die Milchgeldeinnahmen innerhalb des Kreises Aalen um 3,4 Millionen DM gesteigert werden. Sofern die erforderliche Aufgeschlossenheit innerhalb der einzelnen Kreisgemeinden besteht, ist das Landwirtschaftsamt bereit, in Form von **Lehrgängen für Futterberatung** eine eingehende Aufklärung der Betriebe durchzuführen.

Der wünschenswerte Erfolg in der Fütterung des Großviehs wird gewährleistet, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:

1. Gesunde Stallungen mit reichlich Licht und guter Lüftung. Sachgemäße Wartung und regelmäßige Klauenpflege.
2. Beim Fehlen der Sommerweide mehrstündiger Auslauf beim Gehöft, da Bewegung in frischer Luft sich günstig auf die Gesundheit und Fruchtbarkeit auswirkt.
3. Mindestens 6—8wöchiger Herbstweidegang.
4. Fortlaufende und ununterbrochen gute Futterversorgung.
5. Einschaltung der Leistungsfütterung. Hierbei kommt dem Gärbehälter besondere Bedeutung zu. Er ist als Futterreserve für die Sommerstallfütterung nicht weniger wichtig als während der Winterfütterung.
6. **Bereitstellung von 4 cbm Gärbehälterraum je Milchkuh zur Aufnahme leicht verderblichen Zusatzfutters aus dem Winter- und Sommerzwischenfrucht-Futterbau, wie auch aus dem herbstlichen Futterüberschuß.**

Neben einer zweckmäßigen und sachkundigen Haltung und Fütterung dürfen aber auch die übrigen Erfordernisse für die Erhaltung der Gesundheit und Fruchtbarkeit unserer Rinderbestände nicht außer acht gelassen werden. **Die Milchleistung und die Nutzungsdauer der Kühe ist weitgehend von einer regelmäßig einsetzenden Fruchtbarkeit der Tiere abhängig. Es sollte daher keinen Betrieb und keine Gemeinde im Kreis Aalen geben, die das Freiwillige Sterilitätsbekämpfungsverfahren für überflüssig halten. Einstweilen haben von 65 Kreisgemeinden 25 Gemeinden die Durchführung der Sterilitätsbekämpfung beantragt** und es ist zu wünschen, daß sich die restlichen Gemeinden noch vollends zu diesem **Gesundheitsdienst entschließen.**

Sachgemäße Jungviehaufzucht

Ein Blick in den Altersaufbau unserer weiblichen Rindernachzucht zeigt eine empfind-

liche Lücke unter den 2—3jährigen, teilweise trächtigen Rindern.

	1939		1949	
Kühe insgesamt	25700		25000	
weibl. Rinder 1/4—1 Jahr	6950	27,0%	7500	30,0%
weibl. Rinder 1—2 Jahre	6850	26,5%	6850	27,4%
weibl. Rinder 2—3 Jahre	3360	13,0%	4400	17,6%
		66,5%		75,0%

Das Durchschnittsalter der eingetragenen Zuchtkühe im Kreis Aalen beträgt 6,8 Lebensjahr und gestattet somit nur 4 Nutzungsjahre. Trotz der vielen, zum Glück noch vorhandenen alten Kühe, dürfte das Durchschnittsalter der nicht in das Herdbuch eingetragenen Kühe nicht höher liegen. Wie brauchen daher annähernd 25 Prozent des Kuhbestandes an 2—3jährigen, teilweise trächtigen Kalbinnen, um den unentbehrlichen Bestand der Nachzucht verfügbar zu haben. Die vorhandene Lücke in der Nachzucht führt zur unerwünschten Unterlassung der rechtzeitigen Ausmerzung minderleistungsfähiger Kühe und hat auch einen Teil mit an der unbefriedigenden Leistungsfähigkeit der Milchkühe schuld. Wohl die stärkste Ursache des Minderbestandes an weiblichen Rindern in der Altersklasse von 2—3 Jahren liegt in der mangelnden Fruchtbarkeit derselben begründet. Sie entspringt den verschiedenartigsten Mängeln der Jungviehaufzucht.

Beste Erbanlagen sind wertlos, wenn sie nicht durch gute körperliche Entwicklung zur Entfaltung gebracht werden. Die spätere Leistung der ausgewachsenen Kuh ist weitgehend durch ihre gute Jugendentwicklung bestimmt. Kräftige Jugendentwicklung und gesunde Aufzucht des Jungviehs ist die beste Leistungsvorbereitung. Was diesbezüglich in der Jugend versäumt wird, kann später niemals mehr nachgeholt werden.

Es gilt daher, mit allen verfügbaren Mitteln eine Besserung in der Jungviehaufzucht herbeizuführen. Hierzu muß als Grundregel gefordert werden, die gesamte weibliche Nachzucht während der Sommermonate auf Dauerweide zu halten. Das Vorhandensein einer genossenschaftlichen Jungviehweide auf dem Wagnershof mit einem Jahresauftrieb von 60 Rindern ist für den viehstärksten Kreis des Landes gänzlich unzureichend. Es müßte in jeder Gemeinde durch die Schaffung einer gemeinschaftlichen Jungviehweide dem bestehenden Übelstand der Jungviehaufzucht nach Kräften begegnet werden. Darüberhinaus sollte es für jeden Viehhalter eine Selbstverständlichkeit sein, soweit er dazu in der Lage ist, eine betriebseigene Jungviehweide einzurichten, oder wenigstens einen Jungvieh-Auslauf als behelfsmäßigen Ersatz zu schaffen. Dieser Auslauf stünde auch während der kalten Jahreszeit den Rindern zur Verfügung. Jeder Viehhalter möge bedenken, daß die freie Bewegungsfreiheit der Jungtiere die Voraussetzung zur harmonischen Körperentwicklung darstellt. Erst wenn in der Jungviehaufzucht die angestrebte Besserung erreicht ist, kann auch die ganzjährige (abgesehen vom Herbstweidegang) Stallhaltung des Großviehs noch hingenommen werden.

Zusammenfassung

1. Hohe Leistungen können nur bei guter erblicher Veranlagung und bei entsprechender Fütterung erreicht werden.
2. Die Ausnutzung des Rauhfutters wird durch Beifütterung von Saftfutter, vornehmlich gutem Gärfutter, günstig beeinflußt. In allen Betrieben ist die Erstellung von 4 cbm Gärbehälterraum je Milchkuh anzustreben.
3. Zur Überbrückung der bestehenden Futternot empfiehlt es sich, an leistungsfähige Milchtiere derzeit preiswertes Kraftfutter zu verabreichen. Nur die Leistungsfütterung gestattet eine lohnende und zweckdienliche Futterverwertung.
4. Ohne Sommerweidegang des weiblichen Jungviehs vermag die Gesundheit, die Widerstandskraft und das Geschlechtsleben der Kuhbestände nicht grundlegend verbessert werden.
5. Die Förderungsmaßnahmen, Schaffung von Gemeindejungviehweiden, Durchführung von Fütterungslehrgängen und Viehhaltungs- und Melkerlehrgängen sowie die Durchführung des Freiwilligen Sterilitätsbekämpfungsverfahrens, verdienen die Unterstützung aller an unserer kreiseigenen Landwirtschaft interessierten Kräfte.

Bekanntmachungen des Landwirtschaftsamtes Aalen

Ölsaaten-Ablieferung

Als letzter Ablieferungstermin für Mohn, Raps und Rübsen wurde vom Landwirtschaftsministerium Württemberg-Baden der 31. Dezember 1949 festgesetzt. Es ist unbestimmt, ob die Ölsaatenpreise für Ablieferungen nach dem 31. Dezember 1949 noch durch das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten gestützt und damit die Höchstpreise gezahlt werden. Den Anbauern wird daher dringend empfohlen, die vorhandenen Ölsaaten umgehend abzuliefern, damit keine finanziellen Nachteile entstehen.

Die weibliche Arbeitsvermittlung

und Karteistelle des Arbeitsamts in Aalen wurde in das Gebäude Marktplatz 26 (früher Gasthaus zum „Schützen" gegenüber Buchdruckerei Stierlin) verlegt.

Die Schwerbeschädigtenvermittlung befindet sich wieder im Hauptdienstgebäude Verlängerte Schulstraße 3 (gegenüber Gasthaus zur „Eintracht".

Aalen, 6. Dezember 1949. **Arbeitsamt Aalen.**

Auswanderungsberechtigung für freilebende DP's und Ausländer ähnlicher Deklarierung

Durch eine Anordnung des Zonen-Hauptquartiers der IRO, Bad Kissingen, soll die Bearbeitung der eingebrachten Anträge beschleunigt durchgeführt werden. Die für die Monate Januar und Februar 1950 vorgemerkten Fälle gelangen im Dezember 1949 zur Erledigung. Entsprechende Maßnahmen für die Durchführung der Anordnung sind bereits getroffen. Personen, welche im Besitz einer Vormerkung sind, haben sich beim zuständigen Bürgermeisteramt zu melden, um dort die Abänderung des auf dem Antragsformular festgesetzten Termins zur Vorsprache beim Control Center in Nellingen, Kreis Eßlingen, vornehmen zu lassen. Die Bürgermeisterämter haben die Änderung nach folgendem Beispiel vorzunehmen: seitheriger Termin: 15. Jan. oder 15. Febr. 1950 neuer Termin: 15. Dezember 1949.

Bei vorliegender Bedürftigkeit sind die Fahrtkosten nach Nellingen, Krs. Eßlingen/N. unter Bezugnahme auf den Runderlaß des Innenministeriums v. 14. September 1949 Nr. IX/1612 auf Antrag von den zuständigen Wohlfahrtsämtern zu übernehmen. An Insassen der staatl. Durchgangslager sind gem. Runderlaß Nr. 9 Buchstabe C 3 des Staatsbeauftragten für das Flüchtlingswesen vom 7. Juni 1949 Freifahrscheine auszufolgen.

Liegt der Wohnort der Betreffenden in der Nähe einer Subarea (Dienststelle) der IRO (Stuttgart-Zuffenhausen, Heilbronn, Ulm/D., Schwäb. Gmünd, Ettlingen/Baden), ist die Ausstellung eines Freifahrscheines dort zu beantragen. Die IRO ist sehr daran interessiert, die Auswanderung der privatlebenden DP's zu beschleunigen. Eine Unterstützung und Mithilfe ist daher sehr erwünscht. Infolge Zeitknappheit ist die sofortige Bekanntgabe durch Anschlag in den Gemeinden unbedingt erforderlich.

Mit der Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt: gez. Kiefer, Min.-Direktor.

Aalen, 2. Dezember 1949. **Landratsamt**
VIII/9920

Kreisstadt Aalen

Lohnsteuerkarten 1950

Die Ausgabe der Lohnsteuerkarten für das Jahr 1950, soweit diese von den einzelnen Betrieben nicht angefordert wurden, erfolgt am 12. Dezember, vormittags 8—12 Uhr, für die Buchstaben A—H, am 13. Dezember 1949, vormittags 8—12 Uhr, für die Buchstaben J—R, am 14. Dezember 1949, vormittags 8—12 Uhr, für die Buchstaben S—Z im Rathaus, Sitzungssaal, II. Stock.

Für den Stadtteil Unterrombach erfolgt die Ausgabe im Rathaus Unterrombach.

Aufnahme in die städtischen Altersheime

Ältere, einheimische Einzelpersonen und Ehepaare, welche im **städtischen Altersheim** oder **Bürgerspital** Aufnahme suchen, werden gebeten, sich beim städt. Wohlfahrtsamt (Rathaus, Zimmer 33) zwecks Vormerkung zu melden. — In erster Linie werden solche Aufnahmesuchende berücksichtigt, welche in Aalen zusätzlichen Wohnraum freimachen können.

Evangelische Kirchengemeinde Aalen und Unterkochen

Sprech- und Steuereinzugstage der Kirchenpflege Aalen jeden Montag von 9—18 Uhr durchgehend in der Stadtkirche (Sakristei); jeden Mittwoch bis Freitag von 14 bis 18 Uhr Büro Rombacher Straße 35.

Stadt Ellwangen (Jagst)

Am Dienstag, 20. Dezember 1949, wird der Vieh- und Schweinemarkt abgehalten. Hierzu gelten die üblichen seuchenpolizeilichen Bestimmungen. Der Zutrieb von Vieh aus Sperr- und Beobachtungsgebieten sowie aus Schutzzonen ist verboten. Der Auftrieb zum Viehmarkt beginnt um 8 Uhr auf dem Oberen Brühl.

Mütterberatungen

Mütterberatungen im Monat Dezember 1949

Mittwoch, 14. Dezember 1949

9.00 Uhr in **Dalkingen,** Rathaus
10.15 Uhr in **Schwabsberg,** Rathaus
11.15 Uhr in **Schrezheim,** Rathaus
13.00 Uhr in **Ellwangen,** Kreissparkasse, Zimmer 1
15.30 Uhr in **Unterkochen,** Kindergarten

Der Amtsarzt

Richtlinien über die Beleuchtung der Fahrzeuge

In der gegenwärtigen Jahreszeit kommt der **vorschriftsmäßigen Beleuchtung der Fahrzeuge** besondere Bedeutung zu. Zur Verhütung von Verkehrsunfällen ist daher auf die einwandfreie Beschaffenheit der Beleuchtungseinrichtungen größter Wert zu legen.

Über die Beleuchtung der Fahrzeuge gelten nunmehr unter Berücksichtigung der im Verk.-Bl. 1948 Nr. 117 und Nr. 123 (S. 88 und 92) aufgeführten Erlasse **folgende Vorschriften:**

a) **Fahrbahnbeleuchtung** (§ 50 StVZO). Beide **Scheinwerfer müssen beleuchtet sein,** jedoch mit der **Erleichterung, daß im rechten Scheinwerfer** anstelle einer Biluxlampe eine **Einfadenlampe** verwendet werden kann und dieser Scheinwerfer so eingestellt (geneigt) sein muß, daß er den Abblendungsvorschriften des § 50 Abs. 6 StVZO entspricht.

b) **Seitliche Begrenzung** (§ 51 STVZO). Beide Begrenzungslampen (auch Standlichter) müssen betriebsfähig sein (VkBl. 1948 Nr. 117 Abs. 2a S. 88). Bei Anhängern müssen seitliche Begrenzungslampen vorhanden sein, wenn sie mehr als 40 cm über die Scheinwerfer oder Begrenzungslampen des ziehenden Fahrzeugs hinausragen.

c) **Zusätzliche Scheinwerfer** (§ 52 StVZO). Es gelten die Vorschriften des § 52 StVZO.

d) **Schlußlichter** (§ 53 StVZO). Es werden **zwei Schlußlichter** gefordert. **An der Rückseite müssen Anhänger wie Kraftfahrzeuge mit zwei Schlußlichtern und einem roten Rückstrahler** versehen sein. Bei dem Rückstrahler sind die Vorschriften des § 53 Abs. 4 StVZO über die Anbringung zu beachten. Petroleumschlußlichter von Anhängern können am Tage im ziehenden Kraftfahrzeug mitgeführt werden und brauchen erst bei Dunkelheit oder starkem Nebel am Anhänger angebracht werden (Erlaß vom 29. 1. 1941, RVKBl B S. 11).

e) **Bremslichter** (§ 53 Abs. 2 StVZO). Es genügt, wenn von zwei vorhandenen Bremslichtern **eines betriebsfähig ist** (VKBl. 1948 Nr. 117 Abs. 2a S. 88).

f) **Kennzeichenbeleuchtung** (§ 60 Abs. 3 StVZO). Die Kennzeichen müssen beleuchtet sein.

g) **Fahrtrichtungsanzeiger** (§ 54 StVZO). Für Fahrtrichtungsanzeiger gilt weiterhin die Erleichterung, daß von der Instandsetzung schadhafter Fahrtrichtungsanzeiger (auch d. Kontroll-Lampen) abgesehen werden kann (RVk-Blatt B 1942 S. 2 VkBl. 1947 S. 35 und 1948 Nr. 117 Abs. 3 S. 88).

h) **Zeichen für das Mitführen von Anhängern** (§ 44 StVZO). Die Vorschriften des § 44 bleiben weiterhin außer Kraft gesetzt (VkBl. 1947 S. 35 und 1948 S. 88 Nr. 117 Abs. 3).

i) **Fernlicht-Kontroll-Lampe** (§ 50 Abs. 5 StVZO). Die blaue Lampe muß betriebsfähig sein (VkBl. 1948 Nr. 123 Ziff 2 S. 92).

k) **Die Vorschriften für alle Fahrzeuge** (nicht nur Kraftfahrzeuge) **über:** Schlußlichter und Rückstrahler (§ 23 StVO). Beleuchtung der Fahrzeuge (§ 24 StVO). Abstellen unbespannter Fuhrwerke bei Dunkelheit auf den Straßen (§ 32 Abs. 2 StVO) sind in vollem Umfang anzuwenden (VkBl. 1948 Nr. 117 Abs. 2 b S. 88).

l) **Fahrräder. Beleuchtung der Fahrbahn:** Die nach § 67 StVZO vorgeschriebene Fahrradbeleuchtung muß gemäß § 24 StVO bei Dunkelheit oder starkem Nebel in Betrieb sein. Nach VkBl. 1948 Nr. 117 Abs. 3 S. 88 ergeht jedoch über die Ausrüstung der Fahrräder mit Lampen gemäß § 67 StVZO noch eine Regelung nach Prüfung der Versorgungslage. Es gilt demnach: **Fahrräder müssen nach vorn beleuchtet sein,** es können aber noch nicht die Anforderungen des § 67 StVZO im vollen Umfang Anwendung finden. Die Vorschriften über die Neigung der Fahrradscheinwerfer zur Verhinderung der Blendung sind anzuwenden. **Kenntlichmachung nach hinten.** Es genügen vorerst ein roter Rückstrahler oder gelbe Rückstrahler an den Tretteilen.

m) **Fuhrwerke.** Bei Fuhrwerken muß die seitliche Begrenzung durch Laternen und das Ende durch ein Schlußlicht oder einen Rückstrahler gesichert sein (§§ 23 und 24 StVO). Das Abstellen unbespannter Fuhrwerke bei Dunkelheit ist nicht zulässig. Wenn das Fahrzeug von der Fahrbahn ausnahmsweise aus zwingenden Gründen nicht entfernt werden kann, müssen die in § 32 Abs. 2 StVO geforderten Maßnahmen getroffen werden. (Abnehmen oder Hochschlagen der Deichsel, Kenntlichmachung der seitlichen Begrenzung, Anbringen einer Laterne mit rotem Licht am Fahrzeugende). Bei Verwendung von Rückstrahlern ist die vorschriftsmäßige Anbringung gemäß § 23 StVO zu beachten. Rückstrahler dürfen weder verdeckt noch verschmutzt sein. Das gilt auch für landwirtschaftliche Fahrzeuge, bei denen Übertretungen dieser Art häufig vorkommen.

Diese Hinweise gelten entsprechend für die von Fußgängern mitgeführten **Kleinfahrzeuge, wie Handwagen** und so weiter. Insbesondere ein unbeleuchteter Handwagen bildet für überholende Fahrzeuge eine große Gefahr auf der Straße.

Die Organe der Polizei sind angewiesen, der vorschriftsmäßigen Beleuchtung der Fahrzeuge besondere Beachtung zu schenken und gegebenenfalls Strafanzeige zu erstatten.

Aalen, 25. November 1949 **Landratsamt Abt. V**

Amtsgericht Ellwangen (Jagst)

Handelsregister: Veränderung: HR. B I Nr. 9 Firma Chemische Werke Buch, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Buch, Post Ellwangen/J., Kr. Aalen. Herr Dipl.-Ing. Werner Heynen, Heidenheim/Brenz, ist als Geschäftsführer ausgeschieden. Wilhelm Verrel, Kaufmann in Buch, Gmde. Schwabsberg, wurde als neuer Geschäftsführer bestellt. Die Prokura des Wilhelm Verrel ist somit erloschen.

Handelsregister: Veränderung: HR. A. I Nr. 79 Seite 166/167, Firma G. Schierle & Sohn, offene Handelsgesellschaft, Buttergroßhandlung in Zöbingen. Josef Schierle, Kaufmann in Zöbingen, wurde als weiterer Gesellschafter in die Gesellschaft aufgenommen.

Sitzungstage beim Amtsgericht Ellwangen (Jagst) im Jahre 1950

Regelmäßige Sitzungstage finden statt:

Wöchentlich: Montag = Zivilsachen
Freitag = Strafsachen

Monatlich: Mittwoch = einmal bis zweimal Bauerngericht
Donnerstag = einmal bis zweimal Schöffengericht.

Es ergeht jeweils besondere Ladung an die Beteiligten. **Amtsgericht.**

Bekanntmachung rechtskräftiger Entscheidungen in Spruchkammerverfahren

gemäß § 3 der Vollstreckungsordnung zum Gesetz Nr. 104 vom 5. Februar 1948 (Reg.-Bl. S. 19)

Mutschler, Dr., Karl Heinrich, Studiendirektor, geb. 7. 7. 1891, wohnhaft Aalen, Erzgrube 14; Spruch der Zentralberufungskammer Nordwürttemberg vom 19. 8. 1949, Az.: 1/1/18 242:

Der Betroffene ist Belasteter. Es wird auf zwei Jahre in ein Arbeitslager eingewiesen. 10 Prozent seines Vermögens, mindestens DM 200.—, in erster Linie in Sachwerten, werden eingezogen. Er unterliegt den gesetzlichen Folgen des Art. 16 Ziffer 4—10 des Gesetzes Nr. 104, den Folgen des Art. 16 Ziffer 8 des Gesetzes Nr. 104 auf die Dauer von 5 Jahren. Der Streitwert beträgt DM 9400.—.

Ostermayer, Erwin, Justizoberinspektor, geb. 17. 2. 1891, wohnhaft Ellwangen (Jagst), Dürerstraße 10; Spruch der Spruchkammer Ellwangen (Jagst) vom 11. 5. 1948, Az.: II/15/E/712:

Der Betroffene ist Belasteter. Er hat 200 Tage Sonderarbeit zu leisten. 30 Prozent seines Vermögens, mindestens RM 2000.—, werden eingezogen. Er unterliegt den gesetzlichen Folgen des Art. 16 Ziffer 4—10 des Gesetzes Nr. 104, den Folgen des Art. 16 Ziffer 8 des Gesetzes Nr. 104 auf die Dauer von 5 Jahren. Der Streitwert beträgt RM 6000.—.

Rampf, Heinrich, Reallehrer, geb. 10. 2. 1897, wohnhaft Aalen, Ludwigstraße 13; Spruch der Zentralberufungskammer Nordwürttemberg vom 4. 7. 49, Az.: 1/1/18 395:

Der Betroffene ist Belasteter. 10 Prozent seines Vermögens, mindestens DM 200.—, werden eingezogen. Der Streitwert beträgt DM 7380.—.

Forderungen gegen die vorstehend aufgeführten Personen müssen spätestens innerhalb von drei Monaten nach Erscheinen dieses Amtsblatts bei dem für den Wohnsitz des Betroffenen zuständigen Amt für Vermögenskontrolle oder dem Treuhänder unter genauer Bezeichnung nach Art, Grund und Höhe geltend gemacht werden.

Nicht fristgemäß angemeldete Ansprüche werden bei einer etwa stattfindenden Auseinandersetzung nicht berücksichtigt.

Zentralspruchkammer Nord-Württemberg
— Vollstreckungsbehörde —
Ludwigsburg, ehemalige Frommankaserne

Ärztlicher Sonntagsdienst in Aalen
11. 12.: Dr. Stützel, Schubartstr. 3; Tel. 739

Ärztlicher Sonntagsdienst in Ellwangen
11. 12.: Dr. Kleinknecht, Sebastiansgraben; Telefon 314

Ärztlicher Sonntagsdienst in Wasseralfingen
11. 12.: Dr. Montigel, Wilhelmstr. 119; Tel. 376

Bestellungen auf das Amtsblatt

nehmen die Trägerinnen und Agenturen entgegen, sie können aber auch direkt aufgegeben werden bei den Geschäftsstellen des Schwabenverlags in Aalen (Tel. 420) und Ellwangen (Tel. 255 und 256).

Amtsblatt für den Landkreis Aalen

Authorized by Military Government. — Herausgegeben vom Landratsamt Aalen. Verantwortlich: Landrat Dr. Anton Huber, Aalen. Druck: Schwabenverlag A.-G. Ellwangen (Jagst). Auflage 6950. — Das Amtsblatt für den Landkreis Aalen erscheint wöchentlich einmal (Freitags). Bezugspreis monatlich 70 Pfg. — Hauptvertriebsstellen: in Aalen: Schwabenverlag (Telefon 420), in Ellwangen: Schwabenverlag (Telefon 255 und 256).

Nr. 50 **16. Dezember** **1949**

Das schönste Weihnachtsgeschenk:

„Arbeit für unsere Heimkehrer"

Neben den Schwerkriegsbeschädigten haben die Heimkehrer, deren Zahl in den letzten Monaten durch vermehrte Entlassungen weiter angestiegen ist, das erste Recht darauf, wieder in den Arbeitsprozeß eingegliedert zu werden.

Das Landesarbeitsamt hat daher eine Aktion auf breiter Basis angeordnet, um die arbeitslosen Heimkehrer möglichst rasch wieder in Arbeit zu bringen. In den letzten Tagen ist an die Betriebe mit dem „Stellenmarkt" eine Liste der beim Arbeitsamt gemeldeten arbeitslosen Heimkehrer verschickt worden. Die Liste enthält alle wichtigen Angaben und gibt einen Querschnitt über die vom Arbeitsamt betreuten Heimkehrer.

Alle Arbeitgeber werden gebeten zu prüfen, ob sie nicht in ihrem Betriebe einen Heimkehrer aufnehmen können. Wir sind es den Heimkehrern, die seit vielen Jahren getrennt von ihrer Familie in der Heimat das schwere Schicksal der Kriegsgefangenschaft auf sich nehmen mußten, schuldig, ihre Wiedereingliederung in das Wirtschaftsleben und die Sicherung ihrer Existenz nachdrücklichst zu fördern. Es wäre deshalb außerordentlich zu begrüßen, wenn der Aufruf an die beteiligten Kreise möglichst bald eine günstige Wirkung zeitigen würde und die Einstellung von vielen Heimkehrern zur Folge hätte.

Zu weiterer Auskunft ist das Arbeitsamt jederzeit gerne bereit.

Aalen, 14. Dezember 1949.

Der Leiter des Arbeitsamts.

Sprechstunden des Arbeitsamtes Aalen

Die Sprechstunden für den Publikumsverkehr wurden beim Arbeitsamt in Aalen und bei den Nebenstellen Ellwangen und Bopfingen bis auf weiteres wie folgt festgelegt:

a) Montag bis Samstag 8—11.45 Uhr; Dienstag und Freitag nachmittags 14—16 Uhr.

b) Abendsprechstunden für **Berufstätige:** Mittwoch 17—19 Uhr.

c) Entgegennahme der Anträge auf Arbeitslosenunterstützung täglich **nur vormittags** 8—11.45 Uhr.

Auskunftserteilung in Unterstützungsangelegenheiten durch die Versicherungsabteilung des Hauptamts **nur am Mittwoch** 8—11.45 Uhr.

Aalen, 14. Dezember 1949. **Arbeitsamt.**

Telefonverbindung des Arbeitsamtes Aalen

Das Arbeitsamt in Aalen ist bis auf weiteres nur noch unter den Rufnummern **251** und **252** telefonisch zu erreichen.

Über die Nummer 832 kann lediglich das Büro der Neubaustelle in der Wiener Straße angerufen werden.

Die Berufsberatung (Aalen, Obere Bahnstraße 14) ist durch Hausapparat 79 des Landratsamts Aalen (Rufnummer 941) an das Fernsprechnetz angeschlossen.

Aalen, 14. Dezember 1949. **Arbeitsamt.**

Unterkunftsverzeichnis 1950

— wichtig für Gaststätteninhaber —

Der Landesverkehrsverband Württemberg bringt als gemeinnützige Organisation zur Förderung des Fremdenverkehrs zusammen mit den Verbänden für das Hotel- und Gastwirtsgewerbe und den Bürgermeisterämtern der Fremdenverkehrsgemeinden ein Verzeichnis der Hotels, Gasthöfe und Fremdenheime in Württemberg beider Zonen einschließlich Hohenzollern für 1950 heraus.

Das Verzeichnis soll die nötigen Angaben über Namen des Gasthofs, Rufnummer, Zahl der Betten und Preisangaben für Übernachtung, Verpflegung, Pensions- sowie Pauschalpreise für siebentägige Aufenthalte enthalten. Außerdem sollen Hinweise, ob fließendes Wasser, Bäder, Säle, Zentralheizung, Garage, Garten oder andere Einrichtungen, die zur Bequemlichkeit des Gastes vorhanden sind, aufgenommen werden. Mit Hilfe dieses Verzeichnisses, das in einer Auflage von 40 000 Stück erscheint, sollen die Reisebüros und Auskunftsstellen und sonstige Organisationen in die Lage versetzt werden, Auskünfte über die Unterkunftsmöglichkeiten und Preise im Reise- und Erholungsland Württemberg zu geben und Gäste zu vermitteln. Auch für Geschäftsreisende, die unser Land besuchen, stellt ein solches Unterkunftsverzeichnis ein unentbehrliches Auskunftsmittel dar. Es wird besonders vom Verband reisender Kaufleute geschätzt, der es seinen Mitgliedern gerne zur Verfügung stellt.

Der Landesverkehrsverband und die Verbände des Hotel- und Gaststättengewerbes werden dieses Gasthofverzeichnis für alle ihre Arbeiten zur Förderung des Fremdenverkehrs nach und in Württemberg-Hohenzollern verwenden, ebenso die vom Landesverkehrsverband in diesem Jahr in der Fremdenverkehrswerbung so erfolgreich eingesetzten sieben Schwabenmädels.

In der Gasthofliste können alle konzessionierten Gasthöfe aufgenommen werden, die mindestens vier Fremdenbetten zur Verfügung stellen können und bereit sind, ihre Gäste zu verpflegen. Die Gasthöfe müssen jedoch die für das Verzeichnis nötigen Angaben, insbesondere Preisangebote, machen.

Der Landesverkehrsverband Württemberg hat bereits seine Mitgliedsgemeinden aufgefordert, diesbezügliche Meldungen auf Grund der übersandten Formulare zu machen. Der Verband ist aber auch bereit, konzessionierte Gasthöfe mit mindestens vier Fremdenbetten in das Verzeichnis mit aufzunehmen von Gemeinden, die bisher außerhalb der Organisation stehen, aber sonst die erwähnten Bedingungen erfüllen und entsprechende Angaben machen wollen. Für den Eintrag ins Gasthofverzeichnis wird lediglich ein bescheidener Zuschuß zu den Herstellungskosten erhoben.

Auf Wunsch gibt der Landesverkehrsverband Württemberg, Stuttgart, Etzelstraße 15, unter Übersendung der auszufüllenden Formulare den Bürgermeistern oder Gastwirten die Bedingungen für die Aufnahme ins Gasthofverzeichnis 1950 bekannt. **Meldeschluß ist der 20. Dezember 1949.** **Landratsamt**

Aalen, 8. Dezember 1949. I 3590

Zur Förderung des Wohnungsbaus

veranstaltet der Landesverband der vertriebenen Deutschen eine Wohnungsbaulotterie. Der Erfolg dieser Lotterie liegt im allgemeinen Interesse und wird deshalb der Beachtung empfohlen. Lose zu je 1.— DM sind bei den Flüchtlingsobmännern und den örtlichen Vertrauensleuten des Landesverbandes der vertriebenen Deutschen zu erhalten.

Landratsamt.

Auszahlung der Miete-Vergütung für requirierte Grundstücke

Die Miete für den Monat November 1949 ist zur Zahlung angewiesen und kann von den Hauseigentümern ab 22. Dezember 1949 bei ihrer Bank erhoben werden.

Aalen, 15. Dezember 1949. **Landratsamt**

Amt für Besatzungsleistungen.

Wiederaufnahme der Hagelberichterstattung

Unter Aufhebung des Ministerialerlasses vom 27. Juni 1901 Nr. 9314 (Abl. S. 177) werden für die künftige Durchführung der Hagelberichterstattung nach dem neuen Erlaß des Innenministeriums Württ.-Baden Nr. IV 116/80 vom 19. 10. 1949 (Abl. S. 173) nachstehende Bestimmungen getroffen:

Das Bürgermeisteramt hat über jeden auf der Gemeindemarkung vorgekommenen Hagelfall, gleichgültig, ob er stark war oder schwach, ob Schaden angerichtet wurde oder nicht, unmittelbar an den dem Hagelfall folgenden Tag an das Amt für Wetterdienst in Stuttgart und spätestens vier Wochen nach Eintritt des Hagelfalles an das Württ. Stat. Landesamt Stuttgart auf den den Bürgermeisterämtern zugegangenen Vordrucken, Bericht zu erstatten. Ausdrücklich wird bemerkt, daß Graupeln, d. h. geballte Schneekörner, nicht als Hagel zu betrachten sind.

Dabei ist durch zwei vom Gemeinderat aufzustellende sachverständige Einwohner der Gemeinde eine Schätzung des Schadens, sobald der Schaden sich übersehen läßt, spätestens aber vier Wochen nach dem vorgekommenen Hagelfall, vorzunehmen. Die Schätzung erstreckt sich auf den Umfang der beschädigten Flächen der einzelnen Fruchtarten, die betroffenen Obstbäume und den Geldwert des in den einzelnen Gewächsen angerichteten Schadens. Das Ergebnis der Schätzung ist von den Sachverständigen unter Angabe des Datums zu beurkunden, worauf das Bürgermeisteramt den Bericht unter Beifügung des Datums zu erstatten hat.

Die Schätzung des Schadens ist möglichst sorgfältig durchzuführen. Eine zuverlässige Schätzung ist insofern von besonderer Bedeutung, weil die Schätzungsergebnisse auf die Beurteilung der Hagelgefährlichkeit einer Markung und auf die Festsetzung des Prämientarifs von Einfluß sein können.

Etwaige Nachforderungen von Vordrucken sind an das Amt für Wetterdienst in Stuttgart-S, Alexanderstraße 112, resp. an das Württ. Stat. Landesamt Stuttgart, Postfach 898, zu richten. **Landratsamt**

Aalen, 10. Dezember 1949. VI 4460

Bekanntmachungen des Landwirtschaftsamtes Aalen

Gülleverschlauchungs- und Beregnungsanlagen

Wie das Landwirtschaftsministerium Württemberg-Baden mitteilt, besteht die Absicht, die Errichtung von Gülleverschlauchungsanlagen durch entsprechende Beihilfen zu fördern. Betriebsführer, welche die Möglichkeit zur Einrichtung einer Gülleverschlauchungs- bzw. Beregnungsanlage innerhalb ihres Betriebes besitzen, wollen dies umgehend dem Landwirtschaftsamt Aalen zur Kenntnis geben. Als Voraussetzung wird das Vorhandensein von genügend Wasser für die Errichtung solcher Anlagen für erforderlich gehalten.

In diesem Zusammenhang ist es für das Landwirtschaftsamt auch wissenswert, in welchen Betrieben in den vergangenen Jahren Gülleverschlauchungsanlagen eingerichtet wurden und es würde daher begrüßt, wenn auch ihre Betriebsführer berichten wollten, welche Anlagen fertiggestellt bzw. sich noch im Bau befinden oder in absehbarer Zeit eingerichtet werden sollen. Sofern Anlagen fertiggestellt sind, ist das Fabrikat der Pumpe bei der Berichterstattung ebenfalls mitzuteilen.

Zulassung von Düngemitteln

Die Verwaltung für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat folgende Genehmigung für Herstellung und Vertrieb von Düngemitteln erteilt:

Rhe-Ka-Phos 11/22: Mischdünger mit einem Mindestgehalt von 11 Prozent ammonzitratlöslicher Phosphorsäure, 22 Prozent wasserlöslichem Kali.

Die Genehmigung ist nur vorläufig und bis zum 30. 6. 51 befristet.

Stickstoff-Kali-Magnesia: Mischdünger mit einem Mindestgehalt von 5 Prozent Reinstickstoff (Ammoniakstickstoff), 25 Prozent Reinkali und 25 Prozent schwefelsaurem Magnesium.

Die Genehmigung ist nur vorläufig und bis zum 30. 6. 51 befristet.

Palatiaphosphat: Mindestgehalt an zitratlöslicher Phosphorsäure (Glühphosphat) 16 Prozent P2O5.

Afrikanisches weicherdiges Rohphosphat (Moordünger nur für Hochmoore und humussaure Böden): Mindestgehalt 28 Prozent Reinphosphorsäure, 90 Prozent Feinmehl durch Sieb Nr. 180 A.K.

Änderung früherer Zulassungsbedingungen

Röchlingsphosphat: Für die Bewertung des Düngemittels ist vorläufig nicht mehr die Ammonzitratlöslichkeit, sondern die Zitronensäurelöslichkeit analytisch wie bei Thomasphosphat festzustellen.

Huminal B: Garantierter Mindestgehalt an Nährstoffen: 3 Prozent Reinstickstoff (Ammoniak- und Amid-Stickstoff wasserlöslich), 2 Prozent Reinphosphorsäure (zitratlöslich), 3 Prozent Reinkali (wasserlöslich), zirka 50 Prozent organische Substanz bei einem Höchstgehalt von 35 Prozent Feuchtigkeit.

Einleitung des Spülabortabwassers des Gemeindehauses am Sportplatz in Unterkochen in ein öffentliches Gewässer

Die Gemeinde Unterkochen beabsichtigt, in ihrem Sportplatzgebäude Spülaborte einzubauen und die Abwasser nach Reinigung in einer mechanisch-biologischen Kläranlage in den Kanal Nr. 18 einzuleiten. Pläne und Beschreibung zu diesem Vorhaben liegen auf die Dauer von 14 Tagen, gerechnet vom Erscheinen dieses Blattes an, beim Landratsamt (Zimmer 21) zur Einsichtnahme auf. Hier können auch etwaige Einwendungen gegen das Unternehmen vorgebracht werden. Nach Ablauf der Auflegungsfrist können Einwendungen, die nicht privatrechtlicher Art sind, nicht mehr geltend gemacht werden.

Aalen, 14. Dezember 1949. Landratsamt
Nr. VII 3820

Amtsgericht Aalen

Durch Verfügung des Landgerichtspräsidenten in Ellwangen vom 13. 12. 1949 wurde Kurt-Georg Katla in Unterkochen, Waldhäuser Straße 82, als Prozeßagent beim Amtsgericht Aalen und den Friedensgerichten dieses Bezirks zugelassen unter Beschränkung auf die Vertretung von Flüchtlingen.

(für Angaben in (—) ohne Gewähr)

Handelsregister:

Neueintragungen:

A 244 vom 17. 10. 1949: Josef Pilz, Gablonzer Glaswaren, Unterkochen (Ob. Eisenschmiede 7, Glaswarenerzeugung) Inhaber: Josef Pilz, Glaswarenerzeuger, Unterkochen.

Veränderungen: bei

A 21 Karl Koepf, Aalen: vom 12. 11. 1949: Frau Magdalene Koepf, geb. Dürrwanger, Aalen, ist zufolge Tod aus der Gesellschaft ausgeschieden.

A 156 Gebr. Leitz, Oberkochen, vom 14. 11. 1949: Gesamtprokura des Wilhelm Braun, Oberkochen, erloschen.

B 4 Siedlungsverein Aalen, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Aalen, vom 14. 11. 1949: Durch Gesellschafterbeschluß vom 12. 10. 1949 ist die Gesellschaft aufgelöst. Liquidator: Erwin Heinrichsen, Stadtoberinspektor in Aalen.

A 105 Werner Weber, Aalen, vom 16. 11. 1949: Auf den Tod des Werner Weber ist das Geschäft übergegangen auf die Witwe Thusnelda Weber, geb. Nagel, in Aalen als Inhaberin.

Vereinsregister:

Nr. 923 vom 22. 10. 1949: Volkshochschule für den Kreis Aalen, Sitz Aalen.

Güterrechtsregister:

Eintrag vom 21. 10. 1949, Bd. I S. 150. Josef Hollerauer, Bäckermeister, und Emilie Hollerauer, geb. Spranz, in Aalen, Alte Heidenheimer Straße 51; haben durch Ehevertrag vom 14. 10. 1949 Gütertrennung nach Maßgabe der §§ 1426—1431 BGB. vereinbart.

Amtsgericht Ellwangen (Jagst)

Handelsregister — Neueintragung

HRA. I Nr. 97 Seite 232/233. Firma Elke — Technik Fritz Kerner — VDI, Ingenieurbüro und Fabrikation in Ellwangen (Jagst). Inhaber: Fritz Kerner, Oberingenieur in Ellwangen (Jagst), Otto-Häcker-Straße 3. Der Geschäftszweig besteht in Fabrikation und Vertrieb elektrotechnischer Erzeugnisse. Die Geschäftsräume befinden sich in Ellwangen (Jagst), Otto-Häcker-Straße 3.

Handelsregister — Neueintragung

HR. B I Nr. 13 Seite 155/156. Wolfrum Likörfabrik, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz in Lauchheim. Gegenstand des Unternehmens: Erzeugung und Vertrieb von Likören, Spirituosen und anderen alkoholischen und nichtalkoholischen Getränken, sowie Handel mit Erzeugnissen der Alkoholindustrie. Das Unternehmen kann sich bei gleichen oder ähnlichen Firmen beteiligen, Zweigniederlassungen errichten und ähnliche Geschäfte abschließen, die den Gesellschaftszweck zu fördern geeignet sind. Stammkapital 30 000 DM. Gesellschaftsvertrag vom 25. Oktober 1949. Geschäftsführer: Georg Wolfrum, Fabrikant in Lauchheim. Die Gesellschaft hat mindestens einen Geschäftsführer. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so ist jeder für sich allein befugt, die Gesellschaft zu vertreten. Die Gesellschaft kann auch durch zwei gemeinsam zeichnende Prokuristen vertreten werden.

Amtsgericht Neresheim

(für Angaben in (—) ohne Gewähr)

Handelsregistereintragung vom 1. 12. 1949:

A I S. 314 Nr. 74: Fa. Walter Vischer, Großhandlung in Leder und Schuhbedarf, Bopfingen (Hauptstraße 27, Lager: Hauptstraße 34), Gesch.-Inh.: Walter Vischer, Kaufmann, Bopfingen.

Vertrieb und Verarbeitung von Plasmal

Unter dem Namen „Plasmal" vertreibt die Firma van Hees G. m. b. H., Wiesbaden, ein in der Hauptsache aus Kaliumphosphaten bestehendes Präparat, das, als Zusatz bei der Wurstbereitung verwendet, die Quell- und Bindefähigkeit aus geringwertigen Fleischsorten erhöhen soll.

Da die Verarbeitung von Plasmal in Hessen erlaubt, in Württemberg-Baden dagegen verboten ist, wurde die Herstellerfirma ersucht, in Werbung und auf Packungen die Beschriftung „Als Zusatz zu Koch- und Brühwürsten behördlich erlaubt" mit dem Zusatz „Für das Land Württemberg-Baden nicht zugelassen" zu ergänzen.

Da die Firma dem Ersuchen nicht nachgekommen ist und Plasmal in der gleichen Form weiterhin in Württemberg-Baden vertreibt, wird auf die Unzulässigkeit der Verarbeitung von Plasmal als Wurstzusatz hingewiesen.

Bei der Kontrolle der Metzgereibetriebe wird auf Plasmal besonders geachtet werden, Zuwiderhandlungen werden zur Anzeige gebracht. **Landratsamt**

Aalen, 9. Dezember 1949. VI 8250

Kreisstadt Aalen

Aenderung der Besoldungssatzung für die Gemeindepolizei

Der Gemeinderat hat am 10. November 1949 die Besoldungssatzung für die Gemeindepolizei der Stadt Aalen geändert. Hienach erhält § 2 dieser Satzung nachstehende Fassung:

„(1) Die Stellen der hauptberuflichen planmäßigen Gemeindepolizeibeamten werden in die Besoldungsgruppen wie folgt eingereiht:

I. Polizeichef und Schutzpolizei

Bes.-Gr. A 4 c 2 ein Polizei-Oberkommissar als Polizeichef;
Bes.-Gr. A 7 a vier Polizeimeister;
Bes.-Gr. A 8 a fünfzehn Polizeiwachtmeister.

II. Kriminalpolizei

Bes.-Gr. A 7 a zwei Kriminal-Polizeimeister;
Bes.-Gr. A 8 a drei Kriminal-Wachtmeister.

Der Beschluß des Gemeinderats ist vom Innenministerium am 30. November 1949 genehmigt worden.

Die Änderung der Besoldungssatzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Aalen, 8. Dez. 1949. **Bürgermeisteramt.**

Aufnahme in die städtischen Altersheime

Ältere, einheimische Einzelpersonen und Ehepaare, welche im **städtischen Altersheim** oder **Bürgerspital** Aufnahme suchen, werden gebeten, sich beim städt. Wohlfahrtsamt (Rathaus, Zimmer 33) zwecks Vormerkung zu melden. — In erster Linie werden solche Aufnahmesuchende berücksichtigt, welche in Aalen zusätzlichen Wohnraum freimachen können.

Ärztlicher Sonntagsdienst in Aalen:
18. 12.: Dr. Wiest, Ziegelstraße 11; Tel. 250

Ärztlicher Sonntagsdienst in Ellwangen:
18. 12.: Dr. Zitzmann, im „Weißen Ochsen"; Tel. 437

Ärztlicher Sonntagsdienst in Wasseralfingen:
18. 12.: Dr. Plaskuda, Wilhelmstr. 65; Tel. 903

Bestellungen auf das Amtsblatt

nehmen die Trägerinnen und Agenturen entgegen, sie können aber auch direkt aufgegeben werden bei den Geschäftsstellen des Schwabenverlags in Aalen (Tel. 420) und Ellwangen (Tel. 255 und 256).

Amtsblatt für den Landkreis Aalen

Authorized by Military Government. — Herausgegeben vom Landratsamt Aalen. Verantwortlich: Landrat Dr. Anton Huber, Aalen.
Druck: Schwabenverlag A.-G. Ellwangen (Jagst). Auflage 6950. — Das Amtsblatt für den Landkreis Aalen erscheint wöchentlich einmal (Freitags).
Bezugspreis monatlich 70 Pfg. — Hauptvertriebsstellen: in Aalen: Schwabenverlag (Telefon 420), in Ellwangen: Schwabenverlag (Telefon 255 und 256).

Nr. 51 — **23. Dezember** — **1949**

Dienst der Behörden der Kreisverwaltung am Heiligen Abend

Am Heiligen Abend findet bei sämtlichen Behörden der Kreisverwaltung kein Publikumsverkehr statt.

Aalen, 21. Dez. 1949. IV/0171. **Landratsamt.**

Weihnacht 1949

Wieder naht Weihnachten, das Fest des Friedens, der Freude für alle Menschen, die guten Willens sind. Von allen Glocken von nah und fern wird die Frohbotschaft des Herrn in wenigen Stunden verkündet werden. Der Ton der Glocken wird aber auch in diesem Jahr in manche ärmliche Stube und Kammer dringen, in der sich Menschen befinden, die in Not und Elend sind. Manche Mutter wird ihren Kindern kaum einen Weihnachtstisch bereiten, wird ihren Kindern kaum eine Gabe reichen können.

Auch im Kreis Aalen gibt es viele Menschen, die sich in Not befinden, aber es gibt auch viele gutherzige Menschen, die sich zur Aufgabe machen, zur Weihnachtszeit ihren in Not befindlichen Brüdern und Schwestern eine Freude zu bereiten. Insbesondere unsere Heimatvertriebenen, die beim Ton der Weihnachtsglocken mit ihren Gedanken bei ihren verlassenen Kirchen in den Dörfern und Städten des Ostens und Südostens weilen, finden in dieser Stunde wieder Halt, wenn die hilfsbereite Hand sich an diesem Tage ihnen entgegenstreckt.

Die Dienststelle des Kreisbeauftragten für das Flüchtlingswesen sowie alle Obmänner der Heimatvertriebenen im Kreis Aalen, die Geschäftsstelle des Caritas-Verbandes, des Evangelischen Hilfswerkes, des Roten Kreuzes und der Arbeiterwohlfahrt sind gerne bereit, die Vermittlung von Anschriften hilfsbedürftiger Heimatvertriebener und sonstiger in Not befindlicher Menschen den Spendern zu übermitteln. Alle, die zum Weihnachtsfest eine Familie, einen alleinstehenden Mann oder eine Frau, ein Kind, an ihren Tisch laden, werden mit dem Dank glücklicher Menschen, werden mit den Worten „Gott vergelt's" den schönsten Lohn finden. Insbesondere sind es die Kinder der Heimatvertriebenen, sie sollen den Glauben an die heilige Weihnacht nicht verlieren, sollen am Heiligen Abend vor der Krippe wissen, daß es auf Erden Menschen gibt, die an der Not und am Elend nicht vorbeigehen. Damit die obengenannten Stellen die eingehenden Wünsche termingerecht erledigen können, werden alle Spender gebeten, ihre Einladungen bis Freitag, 23. Dezember 1949, 15 Uhr, bekanntzugeben.

Der Landrat Huber — **Der Kreisbeauftragte für das Flüchtlingswesen:** Deppner

Hausschlachtungen

Das Landwirtschaftsministerium Württemberg-Baden, Stuttgart, gibt mit Erlaß Nr. C IX 5974/397/665 vom 16. Dezember 1949 bekannt:

Nach Mitteilung der VELF ist demnächst mit einer Aufhebung der Anordnung des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 7. November 1949 über Selbstversorgung in Fleisch und Schlachtfetten zu rechnen. Es können deshalb entgegen den seitherigen Bestimmungen bis auf weiteres Hausschlachtungsgenehmigungen aller Art — einschließl. Rinderschlachtungen — von den Kartenausgabestellen erteilt werden.

Selbstversorger der Gruppe C (Krankenanstalten, Werkküchen, Kantinen etc.) haben die Anträge nach wie vor dem Kreisernährungsamt vorzulegen.

Aalen, 20. Dezember 1949. **Landratsamt. Kreisernährungsamt.**

Fastnachtslustbarkeiten 1950

Mit Rücksicht auf die Notlage weiter Kreise der Bevölkerung ist es geboten, den Zeitraum für die Fastnachtslustbarkeiten 1950 unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse angemessen zu beschränken. Für Fastnachtsveranstaltungen vor dem 14. Januar 1950 ist weder Tanzerlaubnis noch Verlängerung der Sperrstunde noch die etwa erforderliche Erlaubnis zum Musizieren zu erteilen. Eine allgemeine Aufhebung der Sperrstunde für einzelne Tage der Faschingszeit findet nicht statt. Die Verlängerung wird nur auf Antrag von Fall zu Fall für bestimmte Lokale erteilt.

Für Fastnachtsumzüge ist gemäß § 5 der Straßenverkehrsordnung vom 13. November 1937 (RGBl. I S. 1179) Erlaubnis erforderlich. Diese wird nur erteilt werden, wenn die Veranstaltung einem alten Herkommen entspricht. Die Polizeibehörden sind angewiesen, Auswüchsen entgegenzutreten und dafür zu sorgen, daß verkehrsstörendes Faschingstreiben unterbleibt.

Die Einhaltung der Verordnung zum Schutz der Jugend vom 10. Juni 1943 wird durch die Polizei verschärft geprüft werden.

Aalen, 19. Dez. 1949. VI/6506 **Landratsamt.**

Erhaltung der Anwartschaft in der Rentenversicherung

Die Landesversicherungsanstalt Württemberg weist darauf hin, daß mit Wirkung vom 1. Januar 1949 zur Erhaltung der Anwartschaft in der Invalidenversicherung mindestens 26 Wochenbeiträge und in der Angestelltenversicherung mindestens 6 Monatsbeiträge für jedes Kalenderjahr zu entrichten sind. Werden weniger Beiträge geleistet, können unter Umständen erhebliche Nachteile für die Versicherten entstehen.

Dies gilt auch für Flüchtlinge, die an einen ausländischen Versicherungsträger Rentenversicherungsbeiträge entrichtet haben und ihre Ansprüche hieraus aufrecht erhalten wollen.

Auszahlung der Mietvergütung für requirierte Grundstücke

Die Miete für den Monat November 1949 ist zur Zahlung angewiesen und kann von den Hauseigentümern ab 22. Dezember 1949 bei ihrer Bank erhoben werden.

Aalen, 15. Dez. 1949. **Landratsamt Aalen Amt für Besatzungsleistungen.**

Um mit den Schädensschätzungen in der Alfingsiedlung beginnen und um die endgültigen Schadensersatzanträge der Steigäckersiedler abschließen zu können, bleibt das **Amt für Besatzungsleistungen** in der Woche zwischen Weihnachten und Neujahr, vom 27. Dezbr. bis 31. Dezember 1949, geschlossen.

Landratsamt Aalen Amt für Besatzungsleistungen.

Einmalige Winterbeihilfe

I. Nach dem Runderlaß des Innenministeriums Württemberg-Baden und Finanzministeriums Württemberg-Baden vom 15. 12. 1949 Nr. IX 2726/XIV B 13 bis 11 392 hat der Ministerrat in Durchführung eines Beschlusses des Landtags bestimmt, für eine einmalige Winterbeihilfe an **Hilfsbedürftige** und **Minderbemittelte** den Betrag von 5 000 000 DM zur Verfügung zu stellen.

Als Beihilfe sind vorgesehen: für Alleinstehende 20 DM, für zwei Personen 25 DM, für drei Personen 30 DM, für vier Personen 35 DM, für fünf Personen 40 DM, für sechs Personen 45 DM, für sieben und mehr Personen 50 DM.

Die Beihilfe wird gewährt an: a) alle in öffentlicher Fürsorge stehenden Personen, soweit sie nicht in Anstalten und Heimen untergebracht sind und dort Gemeinschaftsverpflegung erhalten; b) Minderbemittelte.

Als Minderbemittelte, denen die Winterbeihilfe gewährt wird, gelten: Alleinstehende bis zu einem Bruttoeinkommen von 25 DM wöchentlich; zwei zu versorgende Personen bis zu einem Bruttoeinkommen von 32 DM wöchentlich; drei zu versorgende Personen bis zu einem Bruttoeinkommen von 39 DM wöchentlich; vier zu versorgende Personen bis zu einem Bruttoeinkommen von 46 DM wöchentlich; fünf zu versorgende Personen bis zu einem Bruttoeinkommen von 53 DM wöchentlich;sechs zu versorgende Personen bis zu einem Bruttoeinkommen von 60 DM wöchentlich; sieben und mehr zu versorgende Personen bis zu einem Bruttoeinkommen von 67 DM wöchentlich. Bei der Feststellung des Bruttoeinkommens werden alle Bezüge der in einer Haushalts- und Wirtschaftsgemeinschaft vorhandenen Personen angerechnet. Wenn Hilfsbedürftigen bereits Winterbeihilfen gewährt worden sind, werden diese Beihilfen (Herbstbeschaffungsbeihilfen) auf die verwilligte Winterbeihilfe angerechnet.

II. Die Anträge auf Winterbeihilfe können voraussichtlich ab nächster Woche bei den Bürgermeisterämtern gestellt werden, sofern die Antragsvordrucke bis zu diesem Zeitpunkt eingehen. Die Bürgermeisterämter werden den genauen Zeitpunkt der Antragstellung örtlich bekanntgeben. **Kreisfürsorgeamt**

Bekanntmachungen des Landwirtschaftsamtes Aalen

Sonderzuteilung von Mais und Milocorn für die Weizenablieferung

Gemäß Erlaß des Landwirtschaftsministeriums Württemberg-Baden vom 12. Dezember 1949 Nr. C I c Nr. 1203 erhalten mit sofortiger Wirkung bis auf Widerruf alle Betriebe, welche ihr Ablieferungssoll in Brotgetreide erfüllt haben, für alle Mehrablieferungen von **Weizen** eine zusätzliche Rücklieferung von Mais und Milocorn im Gewichtsverhältnis 2:1. Für jeden Doppelzentner **Weizen**, keinesfalls jedoch Roggen oder Gerste, welcher über das Ablieferungssoll an Brotgetreide hinaus zur Ablieferung gelangt, wird im Vollzug des erwähnten Erlasses durch das Landwirtschaftsamt ein zusätzlicher Maisberechtigungsschein in Höhe von 50 kg ausgestellt. Dazu erhält der Betrieb selbstverständlich die bereits genehmigte Rücklieferung in Höhe von 25 kg Mais/Milocorn.

Einrichtung von Verwiegestellen

Gemäß Erlaß des Landwirtschaftsministeriums Württemberg-Baden vom 8. Dezember 1949 C VII — Vie/Mb. wurde dem Antrag der Fleischerinnung Aalen zufolge nunmehr auch die Marktbindung der Fleischereibetriebe in den Gemeinden Aalen, Wasseralfingen und Unterkochen mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Auf Grund des § 60 der Anordnung des Direktors für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Vereinigten Wirtschaftsgebietes vom 22. September 1948 betreffend Bewirtschaftung und Marktregelung auf dem Gebiet der Vieh- und Fleischwirtschaft haben die Betriebe, denen Schlachtvieh außerhalb der Schlachtviehmärkte und Verteilungsstellen zugeteilt wird, das Lebendgewicht der Tiere auf amtlichen Verwiegestellen feststellen zu lassen. Zu diesem Zweck wurden gemäß § 13 der genannten Anordnung in Aalen, Wasseralfingen und Unterkochen Verwiegestellen eingerichtet.

Für die Abwicklung der Verwiegestellen gelten die Weisungen gemäß Ziffer 3 des Erlasses des Landwirtschaftsministeriums Württemberg-Baden vom 24. November 1949, welcher unter den Bekanntmachungen des Landwirtschaftsamtes im Amtsblatt des Landkreises Aalen vom 2. Dezember 1949 veröffentlicht wurde.

Die Metzgereibetriebe haben ihre zur Schlachtung bestimmten Tiere für die Verwiegestellen in Aalen jeweils am Dienstag, 6.45 Uhr, auf dem Schlachthof; in Wasseralfingen jeweils am Montag, 12.00 Uhr, auf der Gemeindewaage; in Unterkochen jeweils am Dienstag, 9.00 Uhr, auf der Gemeindewaage zur Gewichtsfeststellung dem Viehsachbearbeiter des Landwirtschaftsamts Aalen vorzuführen.

Aufhebung des Hausschlachterlasses

Entsprechend den Forderungen der Landwirtschaft hat der Bundestag am 6. Dezember 1949 die Aufhebung des Hausschlachtungserlasses vom 7. November 1949 beschlossen. Damit kommen die einengenden Bestimmungen dieses Erlasses in Fortfall.

Schweine und Schlachtpreise

Die Schlachtviehmärkte haben sich im ganzen gesehen erwartungsgemäß entwickelt. Die Schweineauftriebe sind relativ steil nach oben gegangen, und in jüngster Zeit war das Geschäft an den Schweinemärkten trotz der in den letzten Wochen erzielten Preiskorrekturen bis auf 1,35 DM je Halbkilo Lebendgewicht an einigen Märkten schon merklich schleppend. Die Rinderauftriebe haben die Vorjahrsziffern ebenfalls weit überflügelt. Man kann als Erfolg der bisherigen Auflockerungen der Zwangswirtschaft an den Schlachtviehmärkten feststellen, daß der Nebenmarkt so gut wie verschwunden ist und das Angebot wieder den amtlichen Markt aufsucht. Von der Verschärfung der Kontrollbestimmungen für Rinder wird allerdings ein Rückgang der Qualitätsauftriebe befürchtet. Die Kleinhandelspreise für Fleisch, insbesondere von den bis vor kurzem überreichlich angebotenen Schafen, sind beträchtlich zurückgesetzt worden. Es ist anzunehmen, daß die Auftriebe von Schlachtschweinen weiterhin zunehmen und die Preise darum anhaltend unter Druck stehen werden.

Milchwirtschaft

Die Situation in der Milchwirtschaft ist dadurch gekennzeichnet, daß der rapide Abfall des Magermilchabsatzes die Preis- und Verwaltungsrelationen völlig durcheinander gebracht hat. Der Verbrauch nimmt nur noch einen Bruchteil der vorjährigen Mengen an E.-Milch auf, die damals noch als „Mangelware" galt. Die erfreuliche Steigerung der Milcherzeugung, die zur Zeit allerdings sich im saisonmäßigen Rücklauf befindet, für das Frühjahr jedoch eine friedensmäßige Milchschwemme in Aussicht stellt, zwingt die Milchwirtschaft, den Absatz als Vollmilch zu bevorzugen, weil anders der angemessene Erzeugerpreis nicht herausgewirtschaftet werden kann. Der Minderanfall an Butter muß entweder durch Einfuhren oder durch Pflanzenfett ausgeglichen werden. Es steht der Vorschlag zur Entscheidung, den Magermilchpreis beträchtlich zu senken, zum Ausgleich die Vergütung je Fettprozent zu erhöhen. Die Verbilligung der Magermilch erlaubt eine entsprechende Senkung der Käsepreise, eine Maßnahme, die zur Belebung des Käseabsatzes dringend erforderlich erscheint. Der Käsemarkt hat saisonmäßige Absatzbesserung noch nicht in ganzem Umfange erfüllt.

Umlegung Birkenzell (Kreis Aalen)

I. Das Landwirtschaftsministerium Württemberg-Baden — Obere Umlegungsbehörde — hat mit Beschluß vom 2. 12. 1949 mit Zustimmung des Gemeinderats und nach Aufklärung der voraussichtlich beteiligten Grundeigentümer auf der Gemarkung Birkenzell, Gemeinde Stödtlen, Kreis Aalen unter Einbeziehung kleinerer Teile der Gemarkung Stödtlen, sowie der Gemeinde Beersbach und Halheim (Gemeinde Pfahlheim) und Eiberg (Gemeinde Ellenberg) in dem aus der Gebietskarte vom 16. 11. 1949 näher bezeichneten Umfang auf Grund von § 1 Abs. 1 und § 5 Absatz 2 RUO die **Durchführung eines Umlegungsverfahrens** angeordnet.

II. Gegen diesen Beschluß können die Beteiligten innerhalb zwei Wochen nach seiner Bekanntmachung unter den Voraussetzungen des Gesetzes Nr 110 über die Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 16. 10. 1946 (Reg.-Blatt Seite 221) i. V. mit der V.O. Nr. 147 zur Ausführung des Gesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 11. 2. 1947 (Reg.-Bl. S. 2) Anfechtungsklage beim Verwaltungsgerichtshof in Stuttgart erheben.

III. Die mit diesem Beschluß entstehende Teilnehmergemeinschaft führt den Namen „Teilnehmergemeinschaft der Umlegung Birkenzell" und hat ihren Sitz in Birkenzell, Kreis Aalen.

IV. Es wird aufgefordert, Rechte, die aus den öffentlichen Büchern nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Umlegungsverfahren berechtigen können, innerhalb drei Monaten bei der Umlegungsbehörde (Feldbereinigungsamt Ellwangen) anzumelden.

V. Die Nutzungsart der Grundstücke des Umlegungsgebietes darf in der Zeit bis zur Ausführungsanordnung (§§ 65—67 RUO) nur mit Genehmigung der Umlegungsbehörde geändert werden. Dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören. Ebenso dürfen Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen und ähnliche Anlagen während dieser Zeit nur mit Genehmigung der Umlegungsbehörde neu errichtet, hergestellt oder wesentlich verändert werden.

Sind entgegen dieser Anordnung Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt worden, so können sie im Umlegungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Umlegungsbehörde kann solche Änderungen oder Anlagen auf Kosten dessen, der sie veranlaßt hat, beseitigen lassen, wenn sie der Umlegung hinderlich sind.

VI. Der Umlegungsbeschluß einschließlich der Begründung liegt zwei Wochen vom Tage der Veröffentlichung ab für die Beteiligten beim Ortsobmann für Landwirtschaft in Birkenzell, Herrn Alois Erhard, und auf den Rathäusern in Stödtlen, Ellenberg und Pfahlheim zur Einsichtnahme auf.

Ellwangen, 19. Dezember 1949.

Die Umlegungsbehörde (Feldbereinigungsamt)
I. V.: Stegmann.

Wahl des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft

Nach § 26 ff. RUO ist der Vorstand der Teilnehmergemeinschaft der Umlegung Birkenzell zu bilden.

Der Termin zur Wahl des Vorstandes ist auf Dienstag, den 10. Januar 1950, vormittags 9 Uhr, im Gasthaus Hackspacher in Birkenzell anberaumt.

Die Teilnehmer der Umlegung Birkenzell und die ihnen nach § 10 Ziffer 1 RUO gleichgestellten Berechtigten (Erbpächter und Erbbauberechtigte) werden hierdurch geladen. Einzelladungen ergehen nicht.

Die Mitglieder des Vorstandes und ihre Stellvertreter werden von den im Wahltermin anwesenden Teilnehmern mit Stimmenmehrheit gewählt. Sofern in dem anberaumten Termin eine Wahl nicht zustande kommt, kann das Feldbereinigungsamt als Umlegungsbehörde nach Anhörung des Kreislandwirts die Vorstandsmitglieder bestellen.

Ellwangen, 19. Dezember 1949.

Die Umlegungsbehörde (Feldbereinigungsamt)
I. V.: Stegmann.

Kreisstadt Aalen

Ausgabe der Lebensmittelkarten

für die 134./135. Zuteilungsperiode

im Saal des Gasthauses zur „Eintracht", Aalen

a) **Normalverbraucher**

Mittwoch, 28. Dezember, 1949,
vorm. 8.30 bis 12 Uhr für die Nr. 1—1500;
nachmittags 14 bis 17 Uhr für 1501—3000;

Donnerstag, 29. Dezember 1949
vormittags 8.30 bis 12 Uhr für 3001—4500;
nachmittags 14 bis 17 Uhr für 4501—6000;

Freitag, 30. Dezember 1949
vormittags 8.30 bis 12 Uhr für 6001—7580;
nachmittags 14 bis 17 Uhr für Nachzügler.

b) **Voll- und Teilselbstversorger**

Freitag, 30. Dez. 1949, vorm. 8.30 bis 10 Uhr

c) **Ausländer**

Freitag, 30. Dez. 1949, nachm. 14 bis 17 Uhr.

Krankenzulagen und Mütterkarten werden an den obengenannten Tagen im Saal des Gasthauses zur „Eintracht" mitausgegeben. Blaue Ausweiskarte ist mitzubringen.

Die Kartenstelle, Turnstraße 15, bleibt vom 28. bis 30. Dezember 1949 geschlossen.

Stadtteil Unterrombach

a) **Normalverbraucher**

Donnerstag, 29. Dezember 1949,
vorm. 8 bis 12 Uhr für Ausweis-Nr. 1—600,
nachm. 14 bis 17 Uhr 601—1200;

b) **Teil- und Vollselbstversorger**

Freitag, 30. Dezember 1949,
vormittags 8 bis 12 Uhr Buchstabe A—Z,
nachmittags 14 bis 17 Uhr
Krankenzulagen und Mütterkarten.

Die Lebensmittelkarten werden nur an Erwachsene ausgehändigt.

Abholausweis vorlegen. - Karten sofort nachzählen! Spätere Reklamationen werden nicht anerkannt. Ersatz für verlorengegangene oder gestohlene Karten wird nicht geleistet. Die Ausgabezeiten sind pünktlich einzuhalten.

Aalen, 20. Dez. 1949. **Bürgermeisteramt.**

Schneebeseitigung und Streupflicht

Das Bürgermeisteramt bittet die Bevölkerung, bei Schneefall und Glatteis rechtzeitig ihrer Reinigungs- und Streupflicht nachzukommen. Folgende Bestimmungen sind dabei zu beachten:

1. Bei Schneefall und bei Tauwetter sind die Gehsteige und Kandeln von Schnee und Eis zu reinigen. Wo Gehstege nicht vorhanden sind, ist die Straße in einer ausreichenden Breite für den Fußgängerverkehr schnee- und eisfrei zu halten. An Straßenübergängen ist für Fußgänger bis zur Mitte der Straße eine Bahn herzustellen.

2. Bei Glatteis sind die für den Fußgängerverkehr bestimmten Verkehrsflächen (siehe Ziffer 1) mit Sand oder Asche zu bestreuen.

3. Die Reinigung und Bestreuung ist jeweils bis spätestens 7.30 Uhr morgens vorzunehmen und tagsüber bis 20 Uhr bei Bedarf zu wiederholen.

4. Zur Reinigung und Bestreuung sind die Eigentümer und Besitzer der angrenzenden Gebäude und Grundstücke verpflichtet. Dies gilt auch dann, wenn die Stadtverwaltung freiwillig die Reinigung und Bestreuung vornimmt.

Auf dem **Fundamt Aalen** lagern seit dem Jahre 1945 folgende Gegenstände: ein Photoapparat (Balda Rollbox), zwei Handtaschen, zwei Geldbeutel, eine Brieftasche, ein Vervielfältigungsapparat (Roto). Außerdem wurden im Juli 1949 jugendlichen Dieben zwei Geldbeutel, schwarz und rotbraun, abgenommen. Die Eigentümer konnten bis jetzt nicht festgestellt werden. Eigentumsansprüche für sämtliche Gegenstände können bis 1. Januar 1950 auf dem Rathaus, Zimmer 1, gemacht werden. **Bürgermeisteramt.**

Verlängerung von Wandergewerbescheinen und Gewerbe-Legitimationskarten für 1950

Auch in diesem Jahr können Wandergewerbescheine und Gewerbe-Legitimationskarten für das Jahr 1950 verlängert werden. Mit dem Antrag, der formlos gestellt werden kann, müssen die Inhaber von Wandergewerbescheinen das Straßensteuerheft vorlegen. Außerdem muß in jedem Fall angegeben werden, daß das Gewerbe in dem seitherigen Umfange weiterbetrieben wird oder welche Änderungen eintreten werden. Die Anträge wollen, falls sie mündlich gestellt werden, auf dem Einwohnermeldeamt (Altes Rathaus) eingereicht werden.

Bürgermeisteramt.

Oertliche Vorschriften für das ambulante Straßen- und Hausiergewerbe

Nach den örtlichen Vorschriften für das ambulante Straßen- und Hausiergewerbe vom 27. September 1934 müssen Personen, die in der Stadtgemeinde Aalen ihren Wohnsitz haben oder eine gewerbliche Niederlassung besitzen, beim Bürgermeisteramt eine Erlaubnis einholen, wenn sie innerhalb des Gemeindebezirks auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten oder ohne vorgängige Bestellung von Haus zu Haus

1. Waren feilbieten,

2. Warenbestellungen bei anderen Personen als Gewerbetreibenden, die Waren der angebotenen Art in ihrem Betrieb verwenden, aufsuchen oder

3. gewerbliche Leistungen anbieten oder Bestellungen auf solche aufsuchen wollen.

Der Erlaubnisschein ist bei Ausübung der Tätigkeit stets mitzubringen. Anträge sind auf dem Rathaus, Zimmer 10 a, einzureichen.

Bürgermeisteramt.

Rattenbekämpfung

Die Ratten bilden eine ernste Gefahr. Sie sind die Keimträger für viele Krankheiten und Seuchen und richten große wirtschaftliche Schäden an, besonders durch Vernichtung von Nahrungsmitteln. Eine planmäßige Rattenbekämpfung ist daher dringend notwendig.

Die Grundstückseigentümer — wenn die Grundstücke vermietet bzw. verpachtet sind, die Mieter bzw. Pächter — werden hiermit aufgefordert, in der Zeit vom 26. bis 31. Dezember 1949 auf ihren Grundstücken Rattenbekämpfungsmittel auf ihre eigenen Kosten auszulegen. Die Bekämpfungsmittel können beim einschlägigen Handel bezogen werden und sollen nach Möglichkeit an trockenen frostfreien Tagen ausgelegt werden. Sauberkeit in Haus, Hof und Keller sowie das Abdichten der Zugangsstellen (Kanalisation, Kellerfenster usw.) mit Drahtgitter ist Voraussetzung für jeden Erfolg.

Zur Auslegung sind nur solche Präparate zugelassen, die von der Biologischen Zentralanstalt Braunschweig zur Rattenbekämpfung als brauchbar anerkannt sind. Eine Liste der anerkannten Mittel kann bei dem Landwirtschaftsamt jedes Kreises eingesehen werden. Die Verwendung von bakterienhaltigen Mitteln für Rattenbekämpfung ist verboten.

Nach Abschluß der Bekämpfung müssen übriggebliebene Giftreste vom Ausleger wieder eingesammelt und verbrannt werden.

Bürgermeisteramt.

Frostschutz von Hauswasserleitungen

Um Wasserleitungen vor dem Einfrieren zu schützen, müssen mit Eintritt der kalten Jahreszeit in Kellern oder in der Nähe von Wasserzählern und Wasserleitungen Türen und Fenster immer geschlossen gehalten und undichte Stellen im Mauerwerk abgedeckt werden. Garten- und Sommerleitungen und Leitungen in unbewohnten, frostgefährdeten Räumen sind rechtzeitig abzustellen und zu entleeren. Absperrventile in Kellern und Schächten sowie Zapfventile innerhalb der Anwesen sind auf ihre Dichtheit zu prüfen und jetzt schon instandsetzen zu lassen. Wichtig ist, sich von der Dichtheit der Hauptabsperrvorrichtungen im Keller zu überzeugen. Wasserzähler und Zuleitungsrohre in nicht frostsicheren Räumen vor und hinter den Wasserzählern sind mit Isolierstoffen zu umhüllen. Bei Wasserzählerschächten im Freien ist ein Zwischenboden einzulegen und der Hohlraum mit Stroh, Laub oder ähnlichem vollzupacken. Sämtliche Instandsetzungen an den Hausinstallationen führen allein die Privatinstallateure aus. Notwendige Absperrungen von Hausabsperrschiebern auf der Straße besorgen die Stadtwerke.

Stadt Ellwangen (Jagst)

Ausgabe der Lebensmittelkarten

für die 134./135. Zuteilungsperiode (Monat Januar/Februar 1950) am **Freitag**, 30. Dez. 1949 im Rathaus, vormittags von 8 bis 13 Uhr, und zwar für die Inhaber der Verbraucherausweise:

Ausgabezeit:

Zeit	Zimmer	Nummern
von 8 bis 9 Uhr,	Zimmer 6:	1—260
	Zimmer 7:	1300—1540
	Zimmer 8:	2500—2800
	Zimmer 9:	3900—4140
	Zimmer 11:	5150—5400
von 9 bis 10 Uhr,	Zimmer 6:	261—520
	Zimmer 7:	1541—1800
	Zimmer 8:	2801—3050
	Zimmer 9:	4151—4400
	Zimmer 11:	5401—5650
von 10 bis 11 Uhr,	Zimmer 6:	521—790
	Zimmer 7:	1801—2050
	Zimmer 8:	3051—3300
	Zimmer 9:	4401—4650
	Zimmer 11:	5651—5900
von 11 bis 13 Uhr,	Zimmer 6:	791—1299
	Zimmer 7:	2051—2499
	Zimmer 8:	3301—3899
	Zimmer 9:	4651—5149
	Zimmer 11:	5900—6500

für Voll- und Teil-Selbstversorger in Brot, Fleisch und Fett von 8 bis 10 Uhr, Zimmer 10.

Die Krankenzulage- und Mütterkarten werden **Mittwoch, 4. Jan. 1950,** ausgegeben und zwar: Buchstabe A—L von 8—10 Uhr, Zimmer 9, Buchstabe M—Z von 10—12 Uhr, Zimmer 9. Die Ausgabezeiten sind nach Aufruf der Buchstaben pünktlich einzuhalten. Die empfangenen Karten sind **sofort nach Erhalt** zu zählen.

Gewerbliche Zulagekarten für Betriebe werden am **Montag, 9. Januar 1950,** auf Zimmer 8 ausgegeben. Die Abrechnungen vom Monat Dezember 1949 sind unbedingt mitzubringen.

Ellwangen (Jagst), 20. Dezember 1949.

Bürgermeisteramt.
Kartenstelle.

Der Teilbebauungsplan für das Mittelhoffeld, am 15. Juli durch den Gemeinderat Ellwangen festgestellt, wurde laut Erlaß des Innenministeriums Nr. V Ho 6198 vom 13. 10. 1949 genehmigt und gilt hiermit als festgestellt.

Den 23. Dezember 1949. **Seibold.**

Achtung Schwerbeschädigte und Bürgermeisterämter

Alle Schwerbeschädigten, die im Besitz von Schwerbeschädigtenausweisen der Muster A, B und C sind, haben dieselben zur Anbringung eines Verlängerungsvermerkes dem Kreisfürsorgeamt vorzulegen. Der Verlängerungsvermerk besteht in der Anbringung eines grünen Überdruckstreifens an der oberen Kante des Ausweises.

Infolge der Vielzahl der Ausweisinhaber ist es nicht mehr möglich, alle Ausweise bis zum Ende dieses Jahres zu verlängern. Die seitherigen Ausweise behalten daher **bis Ende Februar 1950** ihre Gültigkeit. Sie werden, wie die Eisenbahndirektion Stuttgart der Hauptfürsorgestelle Stuttgart bestätigt hat, bis dahin von ihren Organen ohne Verlängerungsvermerk anerkannt werden.

Es wird jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, daß alle nicht mit einem grünen Verlängerungsvermerk versehenen Ausweise am **1. März 1950 ungültig** werden.

Schwerbeschädigtenausweise C, die auf Grund der Bekanntmachung im Amtsblatt vom 21. Oktober 1949 bereits mit einem grünen Überdruckstreifen versehen sind, bleiben weiterhin gültig und sind daher nicht mehr vorzulegen.

Für Kriegsblinde und Hirnverletzte stellt die Hauptfürsorgestelle die Verlängerungsvermerke aus. Ausweisinhaber dieser Beschädigtengruppen senden daher ihre Ausweise an die Hauptfürsorgestelle in Stuttgart-W, Lindenspürstraße 39.

Die Bürgermeisterämter (außer Aalen und der direkt angrenzenden Gemeinden) werden gebeten, die vom Kreisfürsorgeamt zu verlängernden Ausweise entgegenzunehmen und weiterzuleiten. Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß bei persönlichem Erscheinen eine Fahrgelderstattung nicht in Frage kommt.

Kreisfürsogeamt.

Orthopädische Sprechtage für die Beschädigten des Kreises Aalen

Der in Frage kommende Personenkreis (Versehrte) hat Gelegenheit, zwecks Beschaffung orthopädischer Hilfsmittel den Arzt der Landesversicherungsanstalt Württemberg, Orthopädische Beschaffungsstelle Stuttgart, Rosenbergstraße 122, an nachstehenden Tagen in

Aalen jeweils am Mittwoch, 25. Januar 1950, 22. Februar 1950, 22. März 1950 in der vertrauensärztlichen Dienststelle Aalen, Schwalbenstraße 10, von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr;

Crailsheim am Donnerstag, 16. Februar 1950, im Kreiskrankenhaus Crailsheim von 9.30 Uhr bis 12 Uhr und 13.30 Uhr bis 17 Uhr;

Schwäb. Gmünd jeweils am Montag, den 9. Januar 1950, 23. Januar 1950, 13. Februar 1950, 27. Februar 1950, 13. März 1950, 27. März 1950, in der vertrauensärztlichen Dienststelle Gmünd, Kalter Markt 16, von 8 bis 12.30 Uhr;

Heidenheim jeweils am Mittwoch, 4. Januar 1950, 1. Februar 1950, 1. März 1950, im Haus der Allgemeinen Ortskrankenkasse Heidenheim, Felsengasse 37, von 8 Uhr bis 12 Uhr, zu sprechen. Es empfiehlt sich, durch Postkarte rechtzeitig den beabsichtigten Besuch an einem dieser Sprechtage der Orthopädischen Beschaffungsstelle Stuttgart zu melden, um den Fahrtkostenersatz sicherzustellen.

Kreisfürsorgeamt.

Erstellung eines Schlachthauses durch den Metzgermeister Clemens Mühlich in Lauchheim

Der Metzgermeister Clemens Mühlich in Lauchheim beabsichtigt die Erstellung eines Schlachthauses auf seinem Grundstück, Parzelle Nr. 64, in Lauchheim. Die Pläne zu diesem Vorhaben liegen auf dem Landratsamt, Zimmer 21, zur öffentlichen Einsicht auf. Dort können auch etwaige Einwendungen gegen die Anlage binnen 14 Tagen, vom Erscheinen dieses Blattes an gerechnet, angebracht werden. Nach Ablauf der 14tägigen Frist sind Einwendungen, welche nicht privatrechtlicher Art sind, ausgeschlossen.

Aalen, 16. Dez. 1949. VII/8232 **Landratsamt.**

Errichtung einer Schlächterei im Gemeindehaus in Walxheim durch Fritz Reichert

Fritz Reichert in Walxheim hat im Gemeindehaus in Walxheim einen Schlachtraum mit Wurstküche errichtet. Die Pläne über die Anlage liegen auf dem Landratsamt (Zimmer 21) zur öffentlichen Einsicht auf. Dort können auch etwaige Einwendungen gegen das Unternehmen binnen 14 Tagen, gerechnet vom Erscheinen dieses Blattes an, angebracht werden. Nach Ablauf der 14tägigen Frist sind Einwendungen, welche nicht privatrechtlicher Art sind, ausgeschlossen.

Aalen, 17. Dez. 1949. VII/8232 **Landratsamt.**

Eingemeindung der Markung Freudenhöfe, Gemeinde Röttingen in die Gemeinde Lippach

Mit Verfügung vom 30. November 1949 hat das Innenministerium Stuttgart unter Bestätigung der Vereinbarung vom 10./12. September 1949, die von den Gemeinden Röttingen und Lippach auf Antrag der Bewohner der eine eigene Markung darstellenden Freudenhöfe getroffen worden ist, gem. § 15 Abs. 1 DGOA. in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Durchf.VO. vom 22. August 1947 die Eingliederung des die Markung Freudenhöfe umfassenden Gebietsteiles der Gemeinde Röttingen in die Gemeinde Lippach mit Wirkung vom 1. April 1950 ab ausgesprochen.

Aalen, 14. Dez. 1949. IV/1152 **Landratsamt.**

Bullen-Sonderkörung

und Verkaufsveranstaltung des Zuchtverbands für das Limpurger Vieh

Montag, 16. 1. 1950, ab 9 Uhr, in Mögglingen.

Die Anmeldungen zu den oben angeführten Veranstaltungen müssen spätestens bis 31. 12. 1949 bei der Geschäftsstelle in Schw. Gmünd, Lindacherstraße 11, vorliegen. Die angemeldeten Tiere werden auf Tuberkulose untersucht. Jungbullen werden nur zugelassen, wenn deren Mütter folgende Mindestleistungen nachweisen können:

Durchschnittliche Jahresfettmenge in kg: 80 oder 100 oder 120; Fettgehalt der Milch in Prozenten: 3.70, 3.60, 3.50.

Bei Erstlingskühen kann die durchschnittliche Jahresmindestleistung an Milchfett um 15 kg, bei Arbeitskühen um 20 kg geringer sein; der Fettgehalt der Milch darf jedoch nicht unterschritten werden.

Ermäßigungen über 20 kg Fett sind nicht zulässig. Kann aus besonderen Gründen die Leistung des Muttertieres nicht ermittelt werden, so kann die durchschnittliche Jahresleistung des Großmuttertieres mütterlicher Seite anerkannt werden; fehlt auch diese, so ist der Bulle nicht körfähig.

Rotes Kreuz Ellwangen

Am 3. Januar 1950 beginnt bei genügender Beteiligung ein **Unterrichtskurs in erster Hilfe**, der von Ärzten gegeben wird. Kursdauer 20 Doppelstunden.

Anmeldungen nimmt entgegen: Hermann, Silcherweg 4 (Tel. 560) und J. Linder, Rathaus (Zimmer 7).

Allgemeine Ortskrankenkasse Aalen

Diejenigen Rentner, die nach § 14 der Verordnung über die Rentenkrankenversicherung Anspruch auf Auszahlung des Monatsbetrags von 2.— DM haben, können die verfallenen Beträge für die Monate Juli bis Dezember 1949 am **Dienstag**, 27. Dezember 1949, von 8 bis 12 Uhr und **Mittwoch**, 28. Dezember 1949, von 8 bis 12 Uhr am Schalter 5 der Kasse in Empfang nehmen.

Aalen, 21. Dezember 1949.

Der Geschäftsführer und Leiter.

Suchdienst

Wo befinden sich Angehörige des ehemaligen Oberleutnant Paul **Brunner**, etwa 30 Jahre alt, verheiratet, ein oder zwei Kinder, Beruf: Kaufmann; Heimat: Kreis Aalen.

Nachricht hierüber erbittet das Rote Kreuz, Kreisverein Aalen, Neue Heidenheimer Str. 5.

Aalen, 15. Dezember 1949.

Aufgebot

Nachstehende von der Kreissparkasse Aalen und deren Hauptzweigstellen Ellwangen und Bopfingen ausgestellten Sparkassenbücher wurden vernichtet bzw. sind verloren gegangen und werden für kraftlos erklärt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats vorgelegt werden:

1. Sparkassenbuch Nr. 22 615, ausgestellt auf Magdalene Sprösser, Westhausen;
2. Sparkassenbuch Nr. 21 626, ausgestellt auf Lina Metzger, Ellwangen;
3. Sparkassenbuch Nr. 30 059, ausgestellt auf Georg Feinauer, Unterrombach;
4. Sparkassenbuch Nr. B 1058, ausgestellt auf Josef Seckler, Landwirt, Röhlingen;
5. Sparkassenbuch Nr. B 304, ausgestellt auf Friederika Rahm, Witwe, Bopfingen;
6. Sparkassenbuch Nr. B 720, ausgestellt auf Luise Rahm, Bopfingen;
7. Sparkassenbuch Nr. B 206, ausgestellt auf Karl Heinrich, Metzgermeister, Bopfingen;
8. Sparkassenbuch Nr. 5850, ausgestellt auf Sybille Graf, Köln-Ehrenfeld, Siemensplatz 17;
9. Sparkassenbuch Nr. 10 092, ausgestellt auf Michael Sekler, Röhlingen;
10. Sparkassenbuch Nr. 10 082, ausgestellt auf Anton Seckler, Röhlingen;
11. Sparkassenbuch Nr. 26 123, ausgestellt auf Johanna Gschwender, Ellwangen;
12. Sparkassenbuch Nr. 21 909, ausgestellt auf Josef Müller, Imker, Rabenhof bei Ellwangen (Jagst).

Aalen, 19. Dez. 1949. **Kreissparkasse Aalen.**

Amtsgericht Neresheim

Vereinsregistereintragung vom 16. 12. 1949 Bd. I Seite 83 unter Nr. 38: Unterstützungskasse der Firma J. M. Moellen, Sitz: Bopfingen.

Zentralspruchkammer Nordwürttemberg

Berichtigung. Bei dem im Amtsblatt für den Landkreis Aalen Nr. 36 am 9. 9. 1949 veröffentlichten Spruch gegen Josef Peters, Photo-Kino-Drogist, geboren 20. 8. 1911, wohnhaft Ellwangen (Jagst), Am Goldrain 9 b, wurden die noch wirkenden Sühnemaßnahmen aus Art. 16 aufgehoben.

Ärztlicher Sonntagsdienst in Aalen

25. 12.: Dr. Benz, Friedrichstraße 31; Tel. 204
26. 12.: Dr. Bormann, Rombacher Str. 1; Tel. 704

Ärztlicher Sonntagsdienst in Ellwangen

25. 12.: Dr. Widenmann, Schloßvorstadt; Tel. 571
26. 12.: Dr. Dornseif, Spitalstraße; Telefon 347

Ärztlicher Sonntagsdienst in Wasseralfingen

25. 12.:
26. 12.: Dr. Eimer, Blücherstraße 10; Tel. 652.

Amtsblatt für den Landkreis Aalen

Authorized by Military Government. — Herausgegeben vom Landratsamt Aalen. Verantwortlich: Landrat Dr. Anton Huber, Aalen. Druck: Schwabenverlag A.-G. Ellwangen (Jagst). Auflage 6950. — Das Amtsblatt für den Landkreis Aalen erscheint wöchentlich einmal (Freitags). Bezugspreis monatlich 70 Pfg. — Hauptvertriebsstellen: in Aalen: Schwabenverlag (Telefon 420), in Ellwangen: Schwabenverlag (Telefon 255 und 256).

Nr. 52 — **30. Dezember** — **1949**

Sprechtage des Verbands der Kriegsbeschädigten, Sozialrentner und Hinterbliebenen für Württemberg und Baden, Kreis Aalen

Ab 1. Januar 1950 werden wieder regelmäßig Sprechtage abgehalten, und zwar in

Aalen, Kreisgeschäftsstelle Bahnhofstr. 36, jeden 2., 3. und 4. Donnerstag im Monat von 8—12 und von 14—16.30 Uhr;

Bopfingen, Arbeitsamt, jeden 2. und 4. Mittwoch im Monat von 9.30—12 und 13—14 Uhr;

Ellwangen, Kreissparkasse, jeden 1. Donnerstag im Monat von 9—12 und 14—16 Uhr;

Neresheim, Rathaus, jeden 3. und 4. Dienstag im Monat von 10.15—13.30 Uhr.

Kreisgeschäftsführer.

Vollmilch für Heimkehrer

Auch nach dem 31. Dezember 1949 kann wie bisher an heimkehrende Kriegsgefangene für die Dauer von vier Wochen **1 Liter Vollmilch** ausgegeben werden. Der Antrag zum Bezug ist jeweils bei der zuständigen Kartenstelle zu stellen. **Landratsamt**

Aalen, 28. Dez. 1949 **Ernährungsamt**

Auflösung des Landwirtschaftsamtes Stuttgart

Nach einer Mitteilung des Wirtschaftsministeriums Württemberg-Baden vom 19. 12. 1949 wird das Landeswirtschaftsamt Stuttgart am 31. 12. 1949 aufgelöst werden. Die noch verbleibenden Aufgaben erledigt das Wirtschaftsministerium Württemberg-Baden, Stuttgart-N, Kienlestr. 18 (Landesgewerbemuseum), Fernsprech-Nummern: 41 955-57, 42 831-35, 90 057-58, 92 251-54, Fernschreiber Nr. 069 722.

Nachstehende Aufgaben werden im bisherigen Dienstgebäude des Landeswirtschaftsamts Stuttgart, Neckarstraße 195, Fernsprech-Nummern 41 141, 41 348, Fernschreiber Nr. 069 735, Postanschrift: Wirtschaftsministerium Württemberg-Baden, Stuttgart-N, Kienlestr. 18, abgewickelt werden:

1. Zuteilung von Treibstoffen, Spezial- und Testbenzin; Zuteilung bewirtschafteter chem. Roh- und Hilfsstoffe; Angelegenheiten der Rohtabakversorgung; Industriekohlen-, Kleingewerbe- und Hausbrandversorgung; Eisenbewirtschaftung.

2. Besatzungsbedarf (6 GA-Aufträge).

Besuchszeiten in beiden Dienstgebäuden Montag bis Freitag von 9—12 Uhr.

I 1057 **Landratsamt Aalen.**

Mütterberatungen

Mütterberatungen im Monat Januar 1950

Mittwoch, 4. Januar 1950:
9.00 Uhr in **Röhlingen**, Schwesternhaus
10.00 Uhr in **Pfahlheim**, Rathaus
11.15 Uhr in **Tannhausen**, Schwesternhaus
13.45 Uhr in **Stödtlen**, Rathaus
14.45 Uhr in **Wört**, Rathaus
15.45 Uhr in **Breitenbach**, Schule
16.30 Uhr in **Ellenberg**, Rathaus

Montag, 9. Januar 1950:
14.00 bis 15.30 in **Aalen**, ev. Gemeindehaus

Mittwoch, 11. Januar 1950:
9.15 Uhr in **Lippach**, Rathaus
10.00 Uhr in **Baldern**, Rathaus
10.45 Uhr in **Benzenzimmern**, Rathaus
13.00 Uhr in **Goldburghausen**, Rathaus
14.00 Uhr in **Bopfingen**, Kindergarten
15.15 Uhr in **Schloßberg**, Schwesternhaus

Montag, 16. Januar 1950:
14.00—15.00 Uhr in **Essingen**, Rathaus
15.15—16.00 Uhr in **Unterrombach**, Schule

Mittwoch, 18. Januar 1950:
9.00 Uhr in **Pommertsweiler**, Rathaus
10.00 Uhr in **Adelmannsfelden**, Rathaus
11.00 Uhr in **Gaishardt**, Schule
13.30 Uhr in **Neuler**, Rathaus
14.30 Uhr in **Ellwangen**, Kreisspark., Zim. 1

Montag, 23. Januar 1950:
14.00 Uhr in **Aalen**, ev. Gemeindehaus
15.30 Uhr in **Wasseralfingen**, katholisches Schwesternhaus

Mittwoch, 25. Januar 1950:
9.00 Uhr in **Neresheim**, Schulhaus
10.15 Uhr in **Ohmenheim**, Rathaus
11.00 Uhr in **Kösingen**, Gasthaus
11.30 Uhr in **Schweindorf**, Rathaus
13.30 Uhr in **Unterkochen**, Kindergarten
15.30 Uhr in **Oberkochen**, Schule.

Der Amtsarzt.

Rückgabe beschlagnahmt gewesener Einrichtungsgegenstände

In den von der IRO geräumten Häusern der Steigäcker- und Alfing-Siedlung Wasseralfingen wurde eine große Anzahl von Möbelstücken festgestellt, deren Eigentümer nicht bekannt sind. Es handelt sich um Schränke, Küche, Stühle, Bettstellen, Matratzen und ähnlichem. Die Gegenstände wurden zum größten Teil 1945 von früheren Parteigenossen beschlagnahmt. Teilweise gehören sie auch den Eigentümern und früheren Mietern der Siedlungshäuser und wurden während der Requisition zwischen den einzelnen Häusern ausgetauscht.

Das Amt für Besatzungsleistungen hat veranlaßt, daß die Gegenstände in der großen Baracke des Kappelberglagers und der großen Baracke im Wiesendorf zusammengestellt werden. Sie können vom kommenden **Montag, 2. Januar 1950** an dort besichtigt und, sofern sie von den Eigentümern erkannt werden, an diese gleich ausgegeben werden. Im Interesse der baldigen Räumung der Lager wird den Eigentümern empfohlen, möglichst bald ihre Eigentumsrechte geltend zu machen. Alle Gegenstände, deren Eigentümer nicht ermittelt werden können, werden vom Amt für Besatzungsleistungen Mitte des Monats Januar 1950 versteigert.

Amt für Besatzungsleistungen.

Treibstofflage und Treibstoffverteilung

Die Treibstofflage im Monat **Januar 1950** hat gegenüber dem Vormonat keine Besserung erfahren. Die Ausgabe an die Bedarfsträger wird ungefähr im Rahmen des Dezemberkontingents erfolgen. Traktorenkraftstoff ist **ab 1. Januar 1950** nicht mehr bewirtschaftet. Anträge auf Erhöhungen und Neuzulassungen können vorerst auch im Monat **Januar 1950** nicht berücksichtigt werden. Die Treibstoffverteilung findet statt:

In **Aalen** an sämtlichen Tagen außer Dienstag vormittags von 8—12 Uhr. Am Montag, den 2., und Mittwoch, den 4. Januar 1950 nur für Ärzte, Ernährung und Behörden.

In **Ellwangen** am Dienstag, den 3., und Dienstag, den 10. Januar 1950, in der Kreissparkasse, Zimmer Nr. 2, I. Stock, von 8—12 und 14—16 Uhr.

In **Neresheim** am Mittwoch, den 11. Januar 1950, von 10—12.30 Uhr im Rathaus.

In **Bopfingen** am Donnerstag, den 12. Januar 1950, von 9—12 und 14—16 Uhr im alten Rath.

Die Bürgermeisterämter können ihre Treibstoffmarken ab Freitag, 30. Dezember 1949, in Aalen bzw. am Dienstag, 3. Januar 1950, in Ellwangen gegen Vorlage einer Bescheinigung abholen lassen. **Landratsamt Aalen Abt. Treibstoffe**

Ärztlicher Sonntagsdienst in Aalen:
1. Jan.: Dr. Harr, Unt. Wöhrstr. 39; Tel. 973

Ärztlicher Sonntagsdienst in Wasseralfingen:
1. Jan.: Dr. Miklaw, Olgastraße 57; Tel. 255

Ärztlicher Sonntagsdienst in Ellwangen:
1. Jan.: Dr. Haas, Spitalstraße; Tel. 407

Bekanntmachungen des Landwirtschaftsamtes Aalen

Pferdeleistungsschauen

Die Landeskommission für die Leistungsprüfungen von Warmblut- und Kaltblutpferden weist im Hinblick auf gewisse Vorgänge zu den Pferdeleistungsschauen auf folgende Gesichtspunkte hin:

Der Schwäbische Reiterverein hat im Herbst 1949 mit der Veranstaltung eines größeren Turniers seine Tätigkeit wieder aufgenommen. Seine hierauf stattgefundene ordentliche Mitgliederversammlung unter dem Vorsitz von Eugen Kauffmann, Langenargen, hat beschlossen, die personellen und technischen Einrichtungen des Vereins für die Abhaltung von Prüfungen jeder Art zur Verfügung zu stellen. Die Unterstützung wird allen beteiligten Organisationen willkommen sein. Die Landeskommission geht davon aus, daß dort, wo Reit- und Fahrvereine vorhanden sind, nur sie als **Träger einschlägiger Veranstaltungen** auftreten und von dem Angebot des Schwäbischen Reitervereins in der Regel Gebrauch machen. (Geschäftsstelle: Kurt Beisbarth, Stuttgart, Dürrstraße 5). Da solche oder ähnliche Organisationen überall im Lande bestehen, wird kein Bedürfnis mehr dafür gegeben sein, daß andere Stellen (z. B. Gemeindeverwaltungen, sonstige Vereine) oder Einzelpersonen als Veranstalter tätig werden. Selbstverständlich ist es erwünscht, daß diese Stellen und Personen, soweit sie Fähigkeiten und Erfahrungen besitzen, weiterhin organisatorisch und propagandistisch mitwirken. Falls ausnahmsweise keiner unserer Vereine zur Verfügung stehen sollte, bleibt immer noch übrig, aus geeigneten Personen einen Sonderausschuß zu bilden, der die Verantwortung für die gesamte Veranstaltung auch der Landeskommission gegenüber zu übernehmen hat.

Um einen Überblick über die im kommenden Jahr geplanten Veranstaltungen auf dem Gebiet des Pferdesportes zu erhalten, wird um baldige Mitteilung unter Angabe von Ort, Zeit, Veranstalter, Organisatoren u. a. an das Landwirtschaftsamt Aalen gebeten.

Reit- und Fahrschule am Württ. Landgestüt

Das Landgestüt Marbach a. d. L., Kreis Münsingen, hat in Fortsetzung der früheren Reit- und Fahrschule Güterstein eine Fachschule für Pferdezucht und Sport errichtet. Die Kurse dauern vier Wochen und beginnen jeweils am Monatsanfang. Das Kursgeld beträgt einschließlich Unterbringung und voller Verpflegung 120 DM. An Züchtersöhne und Jungbauern werden Beihilfen gegeben. Es würde begrüßt, wenn auch vom Kreis Aalen eine Anzahl geeigneter junger Leute die Gelegenheit zur Reit- und Fahrausbildung beim Landgestüt Marbach benützen würden. Anmeldungen hierzu können dem Landwirtschaftsamt Aalen zugeleitet werden.

Futterversorgung der gewerbl. Pferdehaltungen

Nach Mitteilung des BELF, Frankfurt, ist in Kürze mit dem Fortfall der Futtermittel-Bezugscheine für die gewerbliche Pferdehaltung zu rechnen. Das Landwirtschaftsministerium sieht daher vorerst von einer Ausgabe von Futtermittel-Bezugscheinen für Pferde für das Jahr 1950 ab. Die Mischfutter-Hersteller-Betriebe sind angewiesen, Pferdemischfutter ohne Bezugsberechtigungen auszugeben, ebenso ist der Handel bis auf weiteres berechtigt, Futterhafer an die gewerblichen Pferdehaltungen ohne Bezugscheine zu verkaufen.

Gewerbliche Schlachtungen von Schweinen durch Gaststätten

Gewerbliche Schlachtungen selbstgemästeter Schweine durch Gaststättenbetriebe können vom Landwirtschaftsamt genehmigt werden, wenn vom Antragsteller der Nachweis geführt wird, daß die eigene Haltung der Schweine sich über mindestens vier Monate erstreckte. Der Antrag ist schriftlich zu stellen, wobei der Inhaber der Gaststätte gleichzeitig im Antrag zu erklären hat, daß das Fleisch ausschließlich in seiner Gaststätte verabreicht wird. Ein Verkauf von Fleisch oder Fleischwaren über die Straße ist nicht gestattet. Die Schlachtgenehmigung wird vom Landwirtschaftsamt in der Form eines Schlachtscheines erteilt. Die Schweine sind vor der Schlachtung amtlich zu verwiegen. Die Wiegekarte ist zusammen mit dem Schlachtschein der Viehzuteilungsstelle des Landwirtschaftsamtes innerhalb von 14 Tagen einzureichen.

Schlachtungen von Rindern und Kälbern sind nicht gestattet; in Ausnahmefällen entscheidet das Landwirtschaftsministerium.

Die Verfütterung von Futterhefe

Auf dem Futtermittelmarkt wird neben Eiweißfuttermitteln auch Futterhefe angeboten.

Hefe ist schon lange als ein eiweißreiches Futtermittel bekannt. Was gegenwärtig im Handel zu haben ist, wird mit Trockenhefe bezeichnet. Diese Hefe wird als Nebenproduckt der Zellstoffabrikation gewonnen, getrocknet und als Futterhefe in den Handel gebracht. Bei der Futterhefe handelt es sich um ein hocheiweißhaltiges Produkt. Der Eiweißgehalt zeigt je nach Herkunft geringe Unterschiede. Im Durchschnitt ergibt sich ein Gehalt an verdaulichem Eiweiß von 40—45 Prozent. Für die Verfütterung besonders wertvoll ist der Gehalt an Vitaminen der B-Gruppe und an Mineralstoffen. Die Futterhefe eignet sich also hervorragend für Eiweißergänzung der Futterrationen und auch zur Zuführung von Mineralstoffen, insbesondere von Phosphorsäure und von Vitaminen.

In der Praxis der Hefeverfütterung hat sich ergeben, daß sie besonders wirksam ist im Gemisch mit anderen Eiweißfuttermitteln wie Fischmehl und Fleischmehl. Den Anteil der Trockenhefe am Gesamteiweißfutter kann man auf 30—40 Prozent halten. Aus Gründen der Preiswürdigkeit wird man die Futterhefe besonders in der Schweine- und Geflügelfütterung verwenden. Gute Wirkung hat die Hefe auch bei der Rinderfütterung, insbesondere bei Kälbern. Den Milchkühen kann man das Eiweiß billiger in Form von Ölkuchen zuführen.

In der Schweinefütterung sind folgende Futterrationen mit Hefe gebräuchlich:

Kartoffelmast: statt Kartoffeln 750 g Getreideschrot (Gerste, Mais und Kleie zu gleichen Teilen), 200 g Eiweißfutter, davon zwei Drittel Fischmehl, Fleischmehl, Eiweißkonzentrat und ein Drittel Futterhefe, 15 g Futterkalk.

Getreidemast: Mastabschnitt 20—50 kg; täglich 1,5—2 kg Kraftfuttergemisch: 83 Prozent Futtergetreideschrot, 16 Prozent Eiweißfutter, davon ein Drittel Hefe, 1 Prozent Futterkalksteinmehl. — Mastabschnitt 50—70 kg: täglich 2—3 kg Kraftfuttergemisch: 91 Prozent Futtergetreideschrot, 8 Prozent Eiweißfutter, davon ein Drittel Hefe, 1 Prozent Kalk. — Mastabschnitt 70—100 kg: täglich 3—4 kg Kraftfuttergemisch: 95 Prozent Futtergetreideschrot, 4 Prozent Eiweißfutter, davon ein Drittel Hefe, 1 Prozent Kalk.

Bei tragenden und säugenden Sauen, ebenso im Beifutter von Saugferkeln wird man auch etwa ein Drittel des Eiweißfutters als Hefe geben können. Bei der Ferkelfütterung hat sich Trockenhefe besonders gut bewährt, man rühmt ihr nach, daß ihre Verfütterung Durchfall und Ferkelschorf verhütet.

Im Geflügelfutter wirkt Hefe sehr günstig auf Legetätigkeit und Wachstum. 8—10 Prozent Trockenhefe in Legemehl für Legehennen und eine ebensolche Beimischung im Aufzuchtfutter bringt günstige Futtererfolge.

In der Kälberfütterung werden durch Futterhefe, etwa 5 Prozent im Kraftfutter, gute Zunahmen erzielt.

Hefe ist als hocheiweißreiches Futtermittel nicht unbegrenzt haltbar. Vor allem muß sie völlig trocken gelagert werden. Bei feuchter Lagerung tritt Zersetzung ein. Sowohl Lagerhäuser wie Viehhalter werden gut daran tun, dies zu beachten und den Einkauf nur in solchen Mengen zu tätigen, wie alsbaldiger Verkauf gewährleistet ist.

Die vorstehenden Ausführungen sollen dazu dienen, die Viehhalter über die Anwendung eines Futtermittels aufzuklären, das heute häufig als Eiweißfutter angeboten wird. Seine alleinige Verfütterung ist schon des Preises wegen nicht angezeigt. Im Gemisch mit anderen Eiweißfuttermitteln ist die Trockenhefe wirtschaftlich gut zu verwerten. Ihre Verfütterung nach vorstehender Andeutung kann durchaus empfohlen werden.

Anordnung zur Bekämpfung von Blattsaugern, Schildläusen und anderen Obstbaumschädlingen während der Winterruhe im Landkreis Aalen vom 23. Dezember 1949

Auf Grund des § 3 der Verordnung zur Schädlingsbekämpfung im Obstbau vom 29. Oktober 1937 (RGBl. I S. 1143) wird mit Zustimmung des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten **für den Kreis Aalen** hiermit angeordnet:

1. Zur Bekämpfung von Blattsaugern, Schildläusen und anderen Obstbaumschädlingen während der Winterruhe sind die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Obstbäumen und Obststräuchern verpflichtet, alle Obstbäume und Obststräucher während der Winterruhe mit Obstbaumcarbolineum aus Schweröl, das den Normen der Biologischen Zentralanstalt entspricht, sachgemäß zu bespritzen.

2. Um eine einheitliche und ordnungsgemäße Behandlung zu gewährleisten, wird den Gemeinden empfohlen, die Spritzmaßnahmen auf Kosten der Nutzungsberechtigten durchzuführen. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Obstbäumen oder -sträuchern haben die erforderlichen Hilfsdienste zu leisten.

3. Für den Fall, daß in einzelnen Gemeinden Spritzgeräte fehlen, werden diese leihweise und kostenlos vom Pflanzenschutzamt zur Verfügung gestellt.

4. Die Kosten für die Durchführung der Bekämpfung sind nach der oben angeführten Verordnung durch die Nutzungsberechtigten zu tragen.

5. Die angeordneten Maßnahmen sind in kürzester Frist durchzuführen. Kommen die Nutzungsberechtigten ihren Verpflichtungen nicht bis 28. Februar 1950 nach, so können die Maßnahmen durch Beauftragte des Pflanzenschutzamtes durchgeführt werden. Auch in diesem Fall haben die Eigentümer und Nutzungsberechtigten Hilfsdienste zu leisten und die Kosten für die Durchführung der Bekämpfung zu tragen.

6. Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Verkündung im Kreisamtsblatt des Landkreises Aalen in Kraft.

Stuttgart, 23. Dezember 1949
Nr. B VI 1849

Landwirtschaftsministerium Württ.-Baden
Im Auftrag (gez.) Dr. Herren.

Amtsgericht Aalen

Über das Vermögen des **Emil Kreider,** Bürstengroßhändlers in **Aalen,** Friedrichstr. 21, ist unter Ablehnung des Antrags auf Eröffnung des Vergleichsverfahrens am 22. Dezember 1949, 15.00 Uhr, das **Anschlußkonkursverfahren** eröffnet. Konkursverwalter: Rechtsanwalt **Ferentzi** in Aalen.

Anmeldefrist für Konkursforderungen bis zum 10. Januar 1950. Erste Gläubigerversammlung und Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen am **Donnerstag, 19. Januar 1950, vormittags 10 Uhr,** im Amtsgericht Aalen, Zimmer Nr. 20.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis zum 10. Januar 1950.

Aalen, 22. Dezember 1949. **Amtsgericht.**

Amtsgericht Ellwangen (Jagst)

Güterrechtsregistereintrag — Band I, Seite 55 vom 21. Dezember 1949: Durch Ehevertrag vom 4. November 1949 haben Karl Nothacker, Ziegler in Breitenbach, Gde. Ellenberg, und dessen Ehefrau Karoline, geb. Zieher, daselbst, ab 1. November 1949 Gütertrennung vereinbart.

Güterrechtsregistereintrag — Band I, Seite 56 vom 21. Dezember 1949: Durch Ehevertrag vom 4. November 1949 haben Ernst Ohr, Landwirt in Breitenbach, Gde. Ellenberg, und dessen Ehefrau Lina, geb. Nothacker, daselbst, ab 1. November 1949 Gütertrennung vereinbart.

Lebensmittelaufruf für die 134. Zuteilungs-Periode (Januar 1950)

Lebensmittel N
11 u. 11 (13)
Fett: 1125
Abschnitt: Butter 1 125 g Butter
Fett A, B, C je 125 g Handelsfett
Fett S, R je 125 g Handelsfett

Lebensmittel Klk.
14 u. 14 (15)
Fett: 875
Abschnitt: Butter 1, 2, 3, 4 je 125 g Butter
Butter 7, 8 je 125 g Butter
Fett Y 125 g Handelsfett

Lebensmittel Sgl.
16
Fett: 875
Abschnitt: Butter 1, 2, 3, 4 je 125 g Butter
Butter 9, 10, 12 je 125 g Butter

Karte 21, 24, 41 und 44: Abschnitt Fett SV 1, 2, 3, 4 Z 401 je 125 g Handelsfett

Karte 31 und 34: Fett Sch 1 125 g Butter
Fett SV 1, 2, 3, 4 je 125 g Handelsfett

Karte 49: Die Fettabschnitte berechtigen in Höhe ihrer Mengeneindrucke **nur** zum Bezuge von Handelsfett.

Karte 65 (gewerbl. Zulage-Karten): Die Fettabschnitte „U" und „W" berechtigen zum Bezuge von je 125 g Handelsfett

Karten 70—78 (Krankenzulagekarten): Die Butterabschnitte berechtigen zum Bezuge von Butter in Höhe ihrer Mengeneindrucke.

Reisemarken und Tageskarten: Die über „Butter" lautenden Abschnitte sind mit Butter, die über „Margarine" lautenden Abschnitte mit Handelsfett zu beliefern.

Folgende Butter-, Bu- und Fettabschnitte der einzelnen Karten sind **nicht** aufgerufen und daher ungültig:
Karte 11 = Abschnitte Bu 5, Bu 6
Karte 14 = Abschnitte Fett X
Karte 16 = Abschnitte Bu 13
Karte 31 u. 34 Abschnitt Fett Sch 2.

Vollmilch: Kinder und Jugendliche von 6—16 Jahren und Personen über 70 Jahre täglich $^1/_4$ ltr. Abschnitt VM.
Kinder von 1—3 Jahren täglich $^3/_4$ ltr.
Kinder von 3—6 Jahren täglich $^1/_2$ ltr.
Abschnitt VM.
Säuglinge $23^1/_4$ ltr.

Zucker: Die Höhe der Zuckerration bleibt unverändert. Außer auf die mit Mengeneindruck versehenen Zuckerabschnitte der Lebensmittel-, Zulage- und Sonderkarten ist noch auf folgende Abschnitte Zucker abzugeben:

Karte 11, 21, 31, 41 Abschnitt Zucker 3 = 500 g
Karte 16 Abschnitt Zucker 5 = 125 g
Abschnitt Zucker 6 = 250 g

Der Zuckerabschnitt 4 der Karten 14, 24, 34 und 44 ist **nicht** aufgerufen und daher **ungültig.**

Reis: Für den Fall, daß im Januar 1950 ein Aufruf von Reis stattfinden wird, sind hiefür folgende Abschnitte vorgesehen:
Abschnitt „T 2" der Karten 11, 21, 31
Abschnitt „T 6" der Karten 14, 16, 24, 34
Abschnitt „T 41a" der Karten 41
Abschnitt „T 44a" der Karten 44.

Fleisch: Die VELF hat mit Fernschreiben vom 17. Dezember 1949 folgendes angeordnet:

1. Von der Abrechnung von Bezugsabschnitten (Markenrücklauf) und der Ausstellung von Bezugscheinen für Fleisch- und Fleischwaren wird bis auf weiteres abgesehen. Dies gilt auch für die Bezugscheine der Großverbraucher.

Bezugscheine über Fleisch und Fleischwaren verlieren mit Ablauf des 31. 12. 49 ihre Gültigkeit. Diese Bezugscheine sind gegen Empfangsbescheinigung bei der Stelle abzuliefern, mit der der Berechtigte bisher abzurechnen hatte. Alle Bezugscheinkonten der ernährungswirtschaftlichen Dienststellen der Industrie, des Handels und Handwerks, die über Fleisch und Fleischwaren geführt wurden, sind damit gegenstandslos geworden und daher abzuschließen.

Dieser Erlaß tritt am 1. 1. 1950 in Kraft und gilt im Bundesgebiet.

Gewerbliche Zulagen

Vom 1. 1. 1950 an fallen die Zulagekarten 61 bis 64 für Teilschwer-, Mittelschwer-, Schwer- und Schwerst-Arbeiter fort. An deren Stelle tritt die neugeschaffene Zulagekarte 65 für gewerbliche Arbeiter, welche die **Schwerarbeiterzulage** für einen Monat enthält. **Schwerstarbeiter** erhalten je Monat 2 solcher Karten, **Mittelschwerarbeiter** für 2 Monate eine Karte. Die Karten können in zwei gleiche Teile aufgeteilt werden, sodaß für Teilschwerarbeiter für 2 Monate eine halbe Karte ausgegeben werden kann.

Die Zulagekarte 65 hat eine Gültigkeitsdauer von 2 Monaten und wird ab 1. 1. 1950 jeweils für einen Zeitraum von 2 Monaten für die Monate Januar/Februar 1950 auf einmal ausgegeben und abgerechnet. Es kommen somit zur Ausgabe:

An **Teilschwer-Arbeiter** = 1 halbe Karte 65
An **Schwer-Arbeiter** = 2 Karten 65
An **Schwerst-Arbeiter** = 4 Karten 65
An **Mittelschwer-Arbeiter** = 1 Karte 65

Aalen, 23. Dezember 1949. **Landratsamt**
Ernährungsamt.

Bekanntmachung zur Durchführung des Gesetzes über die Behandlung der Verfolgten des Nationalsozialismus in der Sozialversicherung vom 22. August 1949

Das Gesetz des Wirtschaftsrats des Vereinigten Wirtschaftsgebietes vom 22. August 1949 bestimmt, daß Verfolgten des Nationalsozialismus die in der Sozialversicherung entstandenen Nachteile wieder gut gemacht werden. Als Verfolgte im Sinne des Gesetzes gelten:

1. Versicherte, die nachweislich unter der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft in der Zeit vom 30. Jan. 1933 bis 8. Mai 1945 wegen ihrer politischen Haltung, ihres Glaubens, ihrer Weltanschauung oder ihrer Rasse in Haft genommen wurden, oder ihr Arbeitsverhältnis aufgeben mußten, ohne in ein gleichwertiges Arbeitsverhältnis eingestellt zu werden, oder in das Ausland geflüchtet sind,

2. Versicherte, die nachweislich in der Zeit vom 30. Januar 1933 bis 8. Mai 1945 durch Maßnahmen

a) einer Dienststelle des Reichs, eines deutschen Landes oder einer sonstigen Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts,

b) einer Dienststelle oder eines Amtsträgers der NSDAP sowie einer ihrer Gliederungen oder angeschlossenen Verbände aus den in Nr. 1 bezeichneten Gründen dauernde Gebrechen erworben, oder den Tod erlitten haben,

3. die Hinterbliebenen der unter Nr. 1 und 2 genannten Personen.

Als Versicherte im vorstehenden Sinne gelten auch Personen, die in die deutsche Sozialversicherung überführt worden sind (Flüchtlinge) und solche Personen, die zwar nicht in einem Arbeitsverhältnis gestanden haben, aber als Selbständige in der Sozialversicherung pflichtversichert oder freiwillig versichert sind.

Als Haft im Sinne der Nr. 1 gilt jede Art von Haft, insbesondere auch die Konzentrationslagerhaft.

Die Wiedergutmachung erstreckt sich auf die Krankenversicherung, die Rentenversicherung, die Unfallversicherung und die Körperbeschädigtenversorgung. Sie umfaßt:

a) in der Krankenversicherung die Anrechnung von Zeiten einer Haft, einer Arbeitslosigkeit oder eines Auslandsaufenthalts auf die Warte- und Versicherungszeiten als Voraussetzung für die Gewährung einer Leistung,

b) bei der Rentenversicherung die Nachzahlung von Renten und die Berücksichtigung von Ersatzzeiten und höheren Steigungsbeträgen bei später eintretenden Rentenfällen,

c) in der Unfallversicherung die Nachzahlung und Neuberechnung von Renten,

d) in der Körperbeschädigtenversorgung die Nachzahlung früherer Versorgungsrenten auf der Grundlage des jetzt gültigen KB-Leistungsgesetzes.

Die Anträge sind von den Berechtigten hinsichtlich der Kranken- und Unfallversicherung bei den dafür in Betracht kommenden Versicherungsträgern, hinsichtlich der Versorgungsrenten bei der Landesversicherungsanstalt (Abteilung KB-Leistungen) zu stellen.

Für die Rentenversicherung gilt nach dem Erlaß des Arbeitsministeriums vom 12. 12. 1949 folgendes:

a) die Anträge sind von den Bürgermeisterämtern (Ortsbehörden für die Arbeiter- und Angestelltenversicherung) auf den dafür bestimmten Formblättern entgegenzunehmen,

b) die Bürgermeisterämter (Ortsbehörden für die Arbeiter- und Angestelltenversicherung) haben ihren Bedarf an Formblättern beim Versicherungsamt anzufordern,

c) die Anträge sind von den Bürgermeisterämtern (Ortsbehörden für die Arbeiter- und Angestelltenversicherung) auf dem üblichen Dienstweg der Landesversicherungsanstalt zu übersenden.

Den Berechtigten wird in ihrem eigenen Interesse empfohlen, den Antrag alsbald bei dem für ihren jetzigen Wohnort zuständigen Bürgermeisteramt (Ortsbehörde für die Arbeiter- und Angestelltenversicherung) zu stellen. Etwaige Nachweise über das Vorliegen der Wiedergutmachungsvoraussetzungen nach dem Gesetz sind dem Antrag beizufügen. Die Versicherungsunterlagen (Quittungskarte oder Versicherungskarte, Aufrechnungsbescheinigungen, Rentenbescheid usw.) sind für die Aufnahme des Antrags zur Einsichtnahme mitzubringen, werden diesem aber nicht beigefügt. Es wird darauf hingewiesen, daß auch die Mitwirkung der Wiedergutmachungsbehörden nach dem Entschädigungsgesetz vom 16. August 1949 bei der Feststellung der Ansprüche vorgesehen ist.

Aalen, 28. Dezember 1949.

Landratsamt
Versicherungsamt.

Allgemeine Ortskrankenkasse Aalen

Fräulein Dr. Schütte, leitende Ärztin des Kinderkrankenhauses Aalen, Fachärztin für Säuglings- und Kinderkrankheiten, hält ab 3. 1. 1950 von Montag bis Freitag Sprechstunde von 14.30—16.30 Uhr in der Alten Heidenheimer Straße 55; samstags findet keine Sprechstunde statt. Telefon über Kinderkrankenhaus Nr. 886. Sie ist zu allen Krankenkassen zugelassen.

Aalen, 28. Dez. 1949. **Der Leiter u. Geschäftsf.**

In der kommenden Woche werden wegen des Erscheinungsfestes (Dreikönigstag) die Barleistungen (Krankengeld, Wochenhilfe usw.) schon am

Donnerstag, 5. Januar 1950

bei unserer Hauptkasse in Aalen ausbezahlt und zwar von 8—12 und 14—16 Uhr.

Auch bei unserer Zahlstelle in Abtsgmünd erfolgt die Auszahlung der Barleistungen schon am 5. Januar 1950.

Aalen, 28. Dezember 1949

Der Leiter und Geschäftsführer.

Kreisstadt Aalen

Aenderung der Ortspolizeilichen Verordnung über die öffentliche Ordnung in den Friedhöfen der Stadt Aalen

Der Gemeinderat Aalen hat am 10. November 1949 eine Änderung der Ortspolizeilichen Verordnung über die öffentliche Ordnung in den Friedhöfen der Stadt Aalen vom 24. März 1938 beschlossen. Hienach ist im Bereich der Aalener Friedhöfe auch verboten:

1. Die Errichtung von Grabmälern, Einfriedigungen, Einfassungen und sonstigen baulichen oder gärtnerischen Anlagen oder deren Veränderung ohne Genehmigung des städtischen Friedhofamtes;

2. eine von der Genehmigung des städtischen Friedhofamtes abweichende Ausführung von Grabmälern, Einfriedigungen, Einfassungen oder sonstigen baulichen oder gärtnerischen Anlagen.

Der Beschluß des Gemeinderates ist vom Innenministerium am 5. Dezember 1949 genehmigt worden; er tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Aalen, 22. Dez. 1949 **Bürgermeisteramt.**

Stellenangebot

Die Stadtverwaltung stellt einen **jüngeren Bauingenieur** der Fachrichtung Tiefbau ein. Bewerbungen unter Beifügung von Lebenslauf, Zeugnisabschriften, Lichtbild und Spruchkammerbescheid können bis 15. Januar 1950 beim Bürgermeisteramt eingereicht werden. Es wird gebeten, von persönlichen Vorstellungen Abstand zu nehmen.

Aalen, 24. Dez. 1949 **Bürgermeisteramt.**

Öffentliche Mahnung

Die Steuerpflichtigen werden hiermit gem. § 341 RAO allgemein öffentlich an die Bezahlung der nachstehenden Steuern erinnert:

1. Grundsteuer-Vorauszahlung auf 15. Dezember 1949 einschließlich des Beitrages zur Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft.

2. Gewerbesteuer-Vorauszahlung auf 15. Dezember 1949.

Der Ansatz des Säumniszuschlages und die Beitreibung erfolgen auf Grund dieser Mahnung.

Aalen, 20. Dez. 1949 **Bürgermeisteramt.**

Allg. Ortskrankenkasse Ellwangen (Jagst)

Bekanntmachung

Krankengeld-Auszahlung

Die Auszahlung des Krankengeldes findet in der Neujahrswoche wie folgt statt:

Hauptkasse **Ellwangen/Jagst** Donnerstag, den 5. Januar 1950 von 8—12 Uhr und 14—16 Uhr

Verwaltungsstelle **Bopfingen/Ipf** Mittwoch, den 4. Januar 1950 von 9—12 Uhr.

Dienststunden in der Neujahrswoche

Am Freitag, 6. Januar 1950, und am Samstag, den 7. Januar 1950 bleibt die Kasse geschlossen.

Ellwangen/J., den 29. 12. 1949 Der Leiter.